Monumenta Germaniae paedagogica

Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und ...

Digitized by Google

Monumenta Germaniae paedagogica

Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und ...

Digitized by Google

Monumenta Germaniae paedagogica

Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und ...

Digitized by Google

Monumenta Germaniae paedagogica

Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und ...

Digitized by Google

Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen
Schulbücher und pädagogische Miscellaneen
aus den Landen deutscher Zunge

Im Auftrage der Gesellschaft für
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
herausgegeben
von

KARL KEHRBACH

BAND XXVII

Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen 1

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1903

Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen
Schulbücher und pädagogische Miscellaneen
aus den Landen deutscher Zunge

Im Auftrage der Gesellschaft für
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
herausgegeben
von

KARL KEHRBACH

BAND XXVII

**Die Schulordnungen
des Großherzogtums Hessen 1**

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1903

Die Schulordnungen
des Großherzogtums Hessen

Herausgegeben

von

Lic. theol. Dr. phil. **Wilhelm Diehl**
ev. Pfarrer zu Hirschhorn am Neckar

im Auftrage der Gruppe Großherzogtum Hessen der
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

ERSTER BAND

Die höheren Schulen
der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt

1. Teil: **Die Texte**

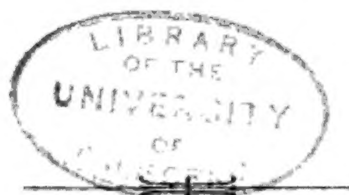

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1903

Seiner Königlichen Hoheit

Ernst Ludwig

Großherzog von Hessen und bei Rhein

alleruntertänigst gewidmet

Vorwort

Der im Nachfolgenden veröffentlichte erste Band der „Schulordnungen des Großherzogtums Hessen" hat den Zweck, mit dem voraussichtlich in einigen Wochen erscheinenden zweiten Band zusammen die Schulordnungen für die höheren Schulen der 1567 nach Philipps des Großmütigen Tod gegründeten und 1806 nach Erhebung Hessens zum Großherzogtum zu Grab gegangenen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt in quellenmäßiger Form darzubieten und aus den geschichtlichen Verhältnissen heraus, in denen sie entstanden, zu erläutern. Band I bringt die Texte, Band II wird die Erläuterungen zu den einzelnen Aktenstücken und die zusammenfassende Darstellung darbieten.

Daß bei der Ausgabe der Schulordnungen des Großherzogtums mit denen für die alte Landgrafschaft Hessen-Darmstadt begonnen worden ist, bedarf für den Kenner der hessischen Kirchen- und Kulturgeschichte keiner Erläuterung. Die Geschichte des Schulwesens im Großherzogtum Hessen, und zwar sowohl des niederen wie des höheren, kann nur begriffen werden, wenn man die schulgeschichtliche Entwicklung kennt, wie sie vor Erhebung Hessens zum Großherzogtum in der Landgrafschaft ins Leben trat; die Schulordnungen des Großherzogtums schweben in der Luft, solange man ihre Grundlagen ignoriert, die Ordnungen der Landgrafschaft. Erst dann also, wenn die Ausgabe der alten landgräflichen Schulordnungen für das höhere und niedere Schulwesen

vollendet ist, wird die weitere wichtige Ausgabe der im Anfang des 19. Jahrhunderts geschaffenen großherzoglichen Schulordnungen in Angriff genommen werden können, der sich als Abschluß des Werkes eine Ausgabe von älteren Schulordnungen derjenigen großherzoglich hessischen Territorien anschließen wird, die erst kurz vor oder bald nach der Erhebung Hessens zum Großherzogtum hessisch geworden sind.

Zur Einführung dieses ersten Bandes, der Texte von Schulordnungen höherer Schulen in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, habe ich nur wenig zu bemerken, da alles Bemerkenswerte in Band II berichtet werden wird. Nur ein Wort der Rechtfertigung ist wohl am Platz über die Dreiteilung, die bei dieser Textausgabe gewählt wurde. Teil A enthält „die Schulordnungen aus der Zeit der hessen-darmstädtischen Herrschaft“, d. h. also Schulordnungen im engeren Sinn, wirkliche Verordnungen, Berichte und Gutachten, die den Charakter von Verordnungen bekamen, endlich Entwürfe zu Verordnungen. Teil B bringt „Prüfungszeugnisse, Besoldungsnoten und andere schulgeschichtlich interessante Aktenstücke aus der Zeit der hessen-darmstädtischen Herrschaft“, d. h. also Materialien, die man im Rahmen der Monumenta Germaniae Paedagogica herkömmlicherweise unter dem Begriff Schulordnungen im weiteren Sinn unterbringt[1]. Mit diesen beiden Teilen ist, wissenschaftlich betrachtet, dieser Band Ordnungen der höheren Schulen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zu Ende. Denn ohne Zweifel gehören die unter C mitgeteilten „Schulordnungen hessen-darmstädtisch gebliebener Orte aus der Zeit vor ihrer Zugehörigkeit zur Landgrafschaft Hessen-Darmstadt“ nicht unter die Überschrift, die dieses Bandes Titelblatt trägt. Wenn sie — allerdings in gesichteter Auswahl und

[1]) Vgl. K. Kehrbach, Kurzgefaßter Plan der Monumenta Germaniae Paedagogica, Berlin, A. Hofmann u. Comp. S. 13.

ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit — aufgenommen wurden, so hat das seinen Grund im Herkommen der bisherigen Ausgaben von Monumentis Germaniae paedagogicis und der Erkenntnis, daß die so sehr wünschenswerten Studien über die vorreformatorischen und frühreformatorischen Schulen in Katzenelnbogen und Hessen wahrscheinlich in den nächsten Jahrzehnten nicht werden unternommen werden können und die Mitteilung einiger Stücke deshalb erwünscht sein wird.

Es erübrigt, daß ich für die mannigfachen Förderungen, die ich bei der Ausgabe dieser Textsammlung finden durfte, meinen Dank ausspreche. Er gebührt in erster Linie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, allerhöchstder durch die mir allergnädigst erteilte Erlaubnis, die zu meinen Studien nötigen Materialien aus Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv ausnahmsweise an meinem gegenwärtigen Wohnort benutzen zu dürfen, mir das bei Schulgeschichtsstudien unerläßliche Eindringen ins Detail erst ermöglicht hat. Ferner danke ich Großherzogl. Ministerium des Innern, welche hohe Behörde durch die Anordnung einer zwei Schuljahre andauernden Verwaltung der mit meiner Pfarrei bis vor einem Jahr verbunden gewesenen einklassigen Volksschule durch einen Lehrer mir die freie Zeit gab, die zu der Arbeit nötig war; sowie Großherzogl. Oberkonsistorium, das diese Entlastung meiner Person guthieß. Beide Behörden haben mich auch in entgegenkommendster Weise mit dem nötigen Studienmaterial aus ihren Registraturen versorgt. Ihnen reihe ich die Vorstände der von mir benutzten Archive und Bibliotheken an; vor allem des Haus- und Staatsarchivs in Darmstadt, dann der Staatsarchive in Marburg, Wiesbaden und Göttingen, des Universitätsarchivs in Gießen, der Hofbibliothek in Darmstadt, der Universitätsbibliotheken in Gießen und Heidelberg, der Stadtarchive in Alsfeld, Schotten, Groß-Umstadt, Grünberg, St. Goar, Butzbach, Homburg v. d. Höhe und Groß-Gerau, des Dekanatsarchivs des Dekanats Groß-Gerau (z. Z.

in Kelsterbach), der Pfarrarchive zu Schotten, Groß-Umstadt, Groß-Gerau, Nidda, Butzbach (inkl. des Kugelhausarchivs), Gießen, Alsfeld, Grünberg, Allendorf a. d. Lumda, Homburg v. d. Höhe und Vöhl, des Stiftsarchivs in St. Goar, der Gymnasialarchive in Gießen und Darmstadt. Endlich sei unter den vielen Förderern dieser Arbeit noch denjenigen Persönlichkeiten besonders gedankt, denen ich den Hinweis auf einzelne Aktenstücke schulde, nämlich Herrn Großherzogl. Haus- und Staatsarchivdirektor Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Herrn Haus- und Staatsarchivar Dr. Dieterich, den Herren Oberlehrern Lic. Dr. Preuschen und Lic. Hermann, sämtlich in Darmstadt, Herrn Lehramtsassessor Dr. Becker in Mainz und Herrn Dekan Wagner in Grünberg.

Hirschhorn, 17. August 1903.

Lic. Dr. **Wilhelm Diehl,**
Pfarrer.

Übersicht

über

die mitgeteilten Texte von Schulordnungen.

Seite

B. Prüfungszeugnisse, Besoldungsnoten und andere schulgeschichtlich interessante Aktenstücke aus der Zeit der hessen-darmstädtischen Herrschaft (1567—1806) . . . . 433—478

A

Schulordnungen

aus der Zeit

der

hessen-darmstädtischen Herrschaft

(1567—1806)

1

Gutachten Professor Balthasar Mentzers zur Marburger Paedagogreform.

1624.

VON AHNSTELLUNG DES PAEDAGOGII.

Christliche Schuelen sindt Pflantzgärtlin der waren Kirche: darumb ist man schüldig großen fleiß anzuwenden, damit die zartte jugendt trewlich undt wohl unterrichtet werde. Undt dieweil bishero nicht allein großer Unfleiß ahn vielen praeceptoribus, sondern auch ins gemein durchgehende unordnung in dem modo docendi verspüret worden, so erfordertt die hohe notturfft, dz solche mängel verbessert werden: welches leichtlich geschehen kan, wan man auff folgende kurtze regulen sehen undt nach denselben die institution anstellen wirtt.

1. Der anfang soll gemacht werden, dz die zartte kinder lernen beten, dz vater unser, den glauben, tischgebett, morgen undt abentsegen, undt kurtze kernsprüche aus der heiligen Schrifft.

2. Wan die anni discretionis herbey rücken, sollen sie angefüret werden, das sie die Buchstaben kennen lernen, erstlich in der teutschen sprache, die sie verstehen, undt durch welche sie hernach in der Lateinischen können unterrichtet werden.

3. Man soll ihnen auff einmahl nur einen Buchstab vorlegen undt denselben auff Papier schreiben, ihnen die Handt leiten, das sie ihn selbst schreiben so gutt sie können, damit er ihnen desto tieffer ins gedächtnüß eingetruckt werde: wan das vorgangen, soll man ihnen ein Buch in die Handt geben, das sie denselben Buchstab suchen auff underschiedlichen Blättern, undt also dessen gestalt ihnen fest einbilden, undt in gedächtnüß behalten.

4. Wan der knab den ersten buchstab wohl begriffen, undt ihn recht kennet, so schreitet man fortt zum andern: iedoch dz allezeit zu anfang der lection der erste buchstab wiederholet, undt nicht vergessen werde. Undt diese ordnung wirtt durch das gantze A.b.c. gehalten. Da dan der praeceptor nach den ingeniis der Knaben sich richten muß, undt nachdem einer fähig oder nicht fähig ist, schneller oder langsamer mitt ihme procediren. So ferne von erkäntnüß undt aussprechung der Buchstaben.

5. Aus den Buchstaben werden Syllaben gemacht, deren etliche wenige nuhr einen Vocalem haben, andere haben zween oder mehr Buchstaben. Die Vocales, Lautbuchstaben, sind: a, e, i. o, u: die andere alle heißen consonantes, mittstimmende Buchstaben. Da nimt man nuhn zuerst einen Vocalem undt einen Consonantem: a-b ab, e-b eb, i-b ib, o-b ob, u-b ub. A-c ac, e-c ec, i-c ic, etc. a-d ad, e-d ed, etc. Darnach setzt man den consonantem forn ahn, undt den vocalem hernach: b-a ba, b-e be, b-i bi etc. wie solche Syllaben in den gebräuchlichen Schuelbüchern zu finden. Undt komt dan forters auff die Syllaben von dreyen, vier und fünff buchstaben: welche allesampt dem Knaben fleißig eingebildet werden müssen.

6. Aus den Syllaben werden Wörter gemacht: undt wie man in den Syllaben einen Buchstab nach dem andern ausspricht, undt sie also zusammensetzt, das es eine gantze Syllaba wirdt, also wirtt in den Wörttern eine gantze Syllaba nach der andern gesetzt, das ein gantz wortt daraus werde. In dem syllabisiren stehet es also: v-a va, t-e-r ter. Aber im Zusammensetzung der syllaben stehts also: va-ter, un-ser. Drumb soll man die Knaben nicht also lehren lesen: v-a va, t-e-r ter, vater, u-n un, s-e-r ser, unser. Dan das ist ein confus Werck, da das syllabisiren, undt das lesen gantzer wörter vermischet werden.

7. Da nuhn der Knabe so fern gebracht, dz er die Buchstaben recht kennet, undt aus den Buchstaben die Syllaben, undt aus den Syllaben die Wörter machen undt lesen kann: so legt man ihm diejenige gebeth undt sprüche, die er zuvor gelernet hatt, undt sie deswegen desto leichter lesen kan, dieweil er sie auswendig kan, undt also hierinn auch die memoria exerciret wirtt.

8. Hierauff nuhn folget, das man den Knaben lehret den Underscheidt der Wörter: das sie dreyerley seyen: das erste Nomen, ein nahm-, oder nännwortt, damit man etwas nennet: darzu man setzen kan: Ein: Als Peter, Johann, ein mensch, ein man, ein Fraw, ein hauß, ein gartte, ein Schiff etc. Das andere Verbum,

ein Sagwortt, damit man etwas sagt undt anzeigt, das man thut oder leidet: als essen, trincken, lesen, schreiben, gehen, stehen, geschlagen oder verwundet werden etc. Das dritte ein Beywortt, das kein Nomen oder Verbum ist, sondern denen beygefüget wirdt, darvon an einem andern ort weiter bericht gethan wirtt.

9. Das Nomen undt Verbum sintt die Hauptwörter, darauff sich die gantze rede gründet, drumb muß der Knabe zu allererst von denselben unterrichtet werden. Undt sint darbey zwey stück nohtwendig zu bedencken 1. Numerus, die Zahl und 2. Persona, die Person.

10. Numerus, Zahl ist zweyerley: 1. Singularis, Einzel, die nur eins bedeut, als ein mensch, ein Hauß: Ich, du, der, lese, schreibe etc. 2. Pluralis, vielfaltig, die mehr als eines bedeutet: als die menschen, nicht nur ein mensch, sondern zween, drey, vier oder mehr menschen, die Häuser, die gartten: wir, ihr, sie, lesen, schreiben. Undt sint der Person nahmen drey, prima persona, die erste, die da selbst redet: Ich, wir. Die andere, secunda, zu der man redet: Du, Ihr. Tertia, die dritte, von der man redet: Er, sein, ihm, ihn, ihrer, ihnen.

11. Die Nomina, Nännwörtter haben underschiedene genera, Geschlecht. 1. Etliche sintt masculina, mänlich, denen man vorsetzen kan, hic der, als der man, der Bergk. 2. etliche feminina, weiblich, denen man vorsetzen kan haec, die, die Fraw, die Statt, die rose. 3. etlich sint neutra, unkruent, den man vorsetzen kan hoc, daß, das thier, das graß, das Wasser. 4. etliche communia, beiderley, denen man vorsetzen kan hic und haec, der und die, als der gewalt oder die gewalt, der tauff oder die tauff. 5. etliche generis omnis, allerlei geschlecht, denen man vorsetzen kan, hic et haec et hoc, der, die, das: als der fromme man, die fromme fraw, das fromme Kind.

12. Undt diese nomina alle werden decliniret durch ihre Casus, deren sindt sechs: Nominativus, Genitivus, Dativus, Accusativus, Vocativus, Ablativus. Hie leitet man den Knaben auff die lateinische Declinationes, undt schreibt ihm die formulas declinationum für, das allezeit die terminatio mit grosen Buchstaben gezeichnet werde als

Singul: Nominativus haec mensA
Genitivus huius mensAE
Dativus huic mensAE
Accusativus hanc mensAM
Vocativus o mensA
Ablativus ab hac mensA

Plural: Nomin: hae mensAE
Genit: harum mensARUM
Dat: his mensIS
Acc: has mensAS
Vocat: o mensAE
Ablat: ab his mensIS.

Gleicher maßen wirtt es in allen declinationibus gehalten.

13. Hierbey wirdt der Knabe auch angewiesen, das er den Underscheidt lerne, was da sey Nomen substantivum, welches vor undt ahn sich selbst stehen kan, wan schon kein anders hinzugesetzt wirdt, als ein mensch, Haus, hoff, gemein, berg, pferdt etc. undt was sey adjectivum, welchs nicht vor sich allein stehen kan in der rede, sondern wirtt dem substantivo beygesetzet undt zugesellet, als gutt, böß, hübsch, häßlich, groß, klein etc. ein guter mensch, ein böser mensch, ein hübsch haus, großer gartte etc.

14. Die Adjectiva (gleichwohl nicht alle) werden compariret: undt heißet der erste gradus positivus, als: gutt, schön, gerecht, der andere comparativus: besser, schöner, gerechter, der dritte superlativus: der beste, schöneste, gerechteste. So viel vom Nomine, allein die generalissima, dan was specialiora belangt, die werden nach der Handt auch proponiret, wan man zu der volkommenen Grammatica komt.

15. Von dem pronomine undt participio thut man auch nur general erinnerung, das zuforderst die Person nahmen recht erkennet werden, Ich, du, der, wir, ihr, sie. Undt das die participia decliniret werden, wie die nomina. Darbey lest mans vor itzt bewenden.

16. Undt schreitet nuhn fortt zu dem Verbo, undt schreibt den Knaben die Conjugationes für, wie von den Declinationibus gesagt worden:

AmO	AmOR
AmAS	AmARIS
AmAT	AmATUR
AmAMUS	AmAMUR
AmATIS	AmAMINI
AmANT	AmANTUR.

Die Paradigmata findet man volkomlich getruckt.

17. Wan die Declinationes undt Conjugationes zimlich gefasset sintt, alsdan sollen die generalissimae regulae constructionis dem Knaben proponiret undt aufs deutlichste erkleret werden: als:

Substantivum et Adjectivum eodem genere, numero et casu conveniunt. Nominativus praecedit verbum finitum. Activa verba accusativum adsciscunt.

18. Undt hierauff soll man anfangen die Colloquia, wie sie zu Gießen getruckt, vorzulesen, undt darin die exempla zeigen, undt appliciren generalissime, erstlich in denen declinationibus, undt conjugationibus, undt in der constructione. Darnach komt man von tage zu tage mehr ad specialiora, wie die praxis in der Gißischen Grammatica gutte anleitung gibt.

19. Undt soll man diese regul allzeitt in gutter obacht haben, was man den Knaben lehret, das man so bald darbey zeige usum et praxin, worzu es diene, undt wie mans brauchen solle.

20. Item: Die terminos artium soll man latinisch behalten. Den die teutsche termini sint ungewöhnlich, undt kan man darmit nicht forttkommen. Allein soll dahin gesehen werden, das sie der Knabe wohl verstehen lerne, undt wisse, was da seye Grammatica, Nomen, Verbum, Adverbium, Declinatio, Casus, Conjugatio etc.

21. Wan nuhn der Knabe exercitia schreiben soll, so muß diese schädliche Unordnung abgeschafft werden, die in allen schulen eingerissen, das man dem Knaben etwas teutsches vorschreibt, das er es ins Latein bringen soll: sondern es muß dem Knaben etwas latinisch vorgegeben werden, dz er es verteutsche. Da lernet er die phrases et elegantias Latinas, die er aus seinem eigenen Kopff nicht erfinden kan: undt wirtt also zeittlich angeführet, das er die latinische scriptores selbst lieset, undt darinn die phrases ahnmercket. Damitt dan gleichwohl die memoria auch exerciret werde, so kan man über einen monat oder zwey dem Knaben, was er zuvor aus dem Latin ins teutsch gebracht, itzo in teutscher Sprach proponiren, dz er es Latinisch mache, da dan die praxis lehren wirtt, wie fleißigk oder unfleißig er gelernet habe.

22. Es ist auch rahtsam, wan die praecepta Grammaticalia volkommen gefasset sindt, dz als dan, undt nicht eher, die discipuli angehalten werden, dz sie latinisch mitt einander reden müssen. Dan wan sie wollen Latin reden, ehe dan die fundamenta Grammaticae recht gelegt sindt, so gewehnen sie sich an schlim, böß, corrupt Latin, das hernach viel mühe darzu gehöret, dz mans wieder verlerne.

23. Soll also in allen Schuelen gemelter modus docendi getrieben, undt einerley Bücher gebrauchet, undt niemandem gestattet werden, etwas newes nach seinem Wohlgefallen einzuführen. Hierdurch wirtt conformitas erhalten, wan man aus den geringern

schuelen in höhere kommen soll, dz allenthalben einerlei Bücher undt ratio docendi bleibt, undt die Knaben richtig undt wohl forttkommen können.

24. Alle Lectiones sollen angefangen werden mitt einem kurtzen gebett umb Gottes Segen, und geendet mit einer kurtzen Dancksagung für Gottes Güte, undt dz er dieselbige vätterlich continuiren wölle: oder mitt einem kurtzen gesang, choral oder figural, nach der Schuelen gelegenheit. Dan die Music soll man fleissigk üben.

25. In den vornemen stattschulen oder Gymnasiis, wan die fundamenta latinae linguae recht gelegt, soll man die Knaben den lateinischen Catechismum D. Lutheri lassen auswendig lernen: undt sie anführen zu gutten lateinischen authoren, Cicerone sonderlich undt Virgilio: undt darbeneben sie exerciren in Musica figurali, undt Arithmetica: undt also in gutter Ordnung ad Logicam et Rhetoricam bringen. Da dan auch die Classes recht abzutheilen, und einer ieden ihre gewisse Lectiones und exercitia zuzuordnen: wie nicht weniger auch die Lingua Graeca und Hebraea in ihrer Ordnung zu proponiren.

26. Undt hierinn soll das Paedagogium Marpurgense gleichsam die norma sein, nach der sich alle andere Schulen in ihrer Ordnung zu richten haben. Darvon nuhn insonderheit zu reden sein wirtt, wan ein newer Paedagogiarch angenommen worden, mitt welchem hiervon nohtwendig zu conferiren ehe dan alles in vollkommener Ordnung zu werck gerichtet werden soll.

2

Stundenplan des Marburger Paedagogs im ersten Jahr der darmstädtischen Herrschaft.

1624.

Elenchus Lectionum Paedagogicarum Marpurgi salvo jure Illustrissimi et potentissimi Romani imperii Principis et Domini Dn. Mauritii Landgravii Domini nostri clementissimi.

I. Classis.

	6	7	8	12	1	2
Die Lunae	Preces Lectio biblica conjunctis classibus.	Invent. Logic. Ram.	Etymol. Gramm. Cassell.	Musica.	Virgilius cum Analysi.	Orat. Cic. pro Milone cum analysi triplici.
Martis	Preces etc.	Judic. ejusdem Rameae logic.	Exercitium latinum extempor.	Musica.	wie Montag.	wie Montag.
Mercurii	Preces etc.	Catechesin Cassell. et Lutheri.	Exercitium latin. domest.	Arithmetica.	Feriae.	
Jovis	Preces etc.	Rhetoricam Rameam.	Grammaticam Graecam Gualperii.	Musica.	Prosodiam Cassell.	Isocratis Evagoram cum analysi triplici.
Veneris	Preces etc.	wie Donnerstag.	Exercitium Carmin.	Musica.	Exercitium extemp. Latinum.	wie Donnerstag.
Sabbathi	Preces etc. cum explicatione Evangelii.	Catechesin Cassell. et Lutheri.	Exercitium Graeco-Latinum.	Arithmetica.	Feriae.	
Solis		deducuntur ad Templum.		Repetitur Concio classibus conjunctis.		deductio ad Templum.

II. Classis.

	6	7	8	12	1	2
Lunae	Preces lectio Bibl. conj. class.	Etym. dictae Gram.	Ex. extemp. lat.	Musica.	Virgil. cum Analysi.	Officia Cic. cum Analysi.
Martis	dsgl.	Invent. Logic. Ram.	Ex. extemp. lat.	dsgl.	dsgl.	dsgl.
Merc.	dsgl.	Cat. Cass. et Lutheri.	Ex. domest. lat.	Arithm.	Feriae.	
Jovis	dsgl.	Rhetor. Ram.	Gram. Graeca Gualp.	Musica.	Prosodiam Cassell.	Isocrat. cum analysi.
Ven.	dsgl.	Gramm. Graeca.	Syntax Gram. lat.	dsgl.	Ex. extemp. lat.	dsgl.
Sabb.	Preces cum explicatione Evangelii lat. Graec.	Catecheticas lectiones.	Exercit. extemp. lat.	Arith.	Feriae.	
Solis		deducuntur ad templ.		Repetitio concionis class. conjunctis.		deducuntur denuo.

III. Classis.

	6	7	8	12	1	2
Lunae	Preces, lectio biblica conjunctis classibus.	Etymol. Grammat. Cassellanae.	Poetica Cassellana.	Musica.	Eobani Psalterium.	Dialog. sacr. Bibliorum Castellionis.
Martis	dsgl.	Repetitionem Gramm. latinae cum flexionibus.	Exercit. lat. extemp.	dsgl.	Dialogos sacros Castellionis.	
Mercurii	dsgl.	Catechos. Cass. et Luth.	Exercit. domest. latin.	Arithmetica.	Feriae	
Jovis	dsgl.	Grammat. Graecam Gualperii.	Etymol. Gram. lat.	Musica.	Eobani Hessi Psalterium.	Ex. extemp. lat.
Veneris	dsgl.	Syntax. Gram. Lat.	Exercit. extemp. lat.	dsgl.	Nomenclatur.	Evang. Graec.
Sabbathi	Preces cum explicatione Evangelii latino-graeci.	Catech. Cass. et Luth.	Syntax.	Arithmetica.	Feriae.	
Solis		deducuntur cum coeteris ad concionem.		Repetunt concionem.		deducuntur.

IV. Classis.

	6	7	8	12	1	2
Lunae	Preces, lectio biblica conjunctis class.	Etymol. Gramm. Cassell.	Repetitionem Gramm.	Musica.	Exercit. extemp. lat.	Dialogos sacros.
Martis	dsgl.	Flexiones vocum.	Exerc. lat.	dsgl.	Dialogos sacros.	
Merc.	dsgl.	Catech. Cass. et Luth.	Ex. domest. lat.	Arithmetica.	Feriae.	
Jovis	dsgl.	Gram. graec. Gualperii.	Syntax.	Musica.	Exerc. extemp.	
Veneris	dsgl.	Etym.	Ex. extemp.	dsgl.	Nomenclatura.	Graec. Evangelium.
Sabbathi	Preces cum explicatione Evangelii lat. graec.	Catech.	Syntax.	Arithmetica.	Feriae.	
Solis	Accomodant se caeteris.					

NB. His adduntur notae morum et Germanismi, Scriptiones et collocationes menstruae. Tentamina. Singulis fere septimanis per Classes singulas horis 12—1 d. Sabbathi. Censurae incertis diebus.

3
Religionsreverse für die hessen-darmstädtischen Schulmeister.

1624—1629.

DER REVERS DER OBERGRAFSCHAFT.

Mit Beifügung der Abweichungen der Reverse für die Herrschaft Eppstein.

Ich Endts Underschriebener Bekenne hiermitt wissentlich und wholbedächtig, Alls der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig Landgraue zue Hessen .... Mein Gnediger Fürst und Herr, mir gnedige andeutung thun lassen, das Se. Fe. Gn. mich zum Pfarrer vel Diacono zu N. gnedig auf: und anzunehmen geneigt und willig seyen, So ferrn Se. Fe. Gn. Ich vorhin der Religion halben genugsamb sichern würde, darmit sich Dieselbe iez und künfftig vor denen daher besorgenden beschwernusen desto bass assecurirt, unnd gewahret wissen möchten.

Das Ich darauf in wahrer Gottesfurcht erwogen, daß welche in Religionssachen mit dem Munde ein anders alls in Ihrem Herzen billichen und bekennen, das Diesselbige den ewigen Gott verspotten, und Ihre weltliche Obrigkeit hieniden auf erden mit gefärbten Worten betrigen, und umbführen, und dasselbe hiernegst mit Ihrer Seelen teuwer und allzuteuwer werden bezahlen müssen. Dem allem nach, habe Ich auf hochgedachtes meines Gnedigen Fürsten und Herrn also insonderheit beschehene gnedige ferrnere befragung durchaus kein bedencken gehabt, mich nochmahls zu erkleren, was meine Religion seye: Bezeuge hierauf durch ausfertigung, auch in:

---

9 wissentlich ... Alls] offentlich, Alls *E* 14 zum] zue dero *E* Diacono zu] Diacono oder Schulmeistern zu *E* auf: und] *fehlt in E* 24–28 Dem allem nach ..... Religion seye] Wiewohl dann aus meiner bies dato geführthen Lehr, meine Glaubens bekandtnus genugsamb (Gott Lob) am Tag ist, So hab doch hochgedachtes meines Gnedigen Fürsten und Herrn Hochrühmliche diesfalls tragendte sorgfaldt Ich underthenigk angesehen, und mich nochmahls zuerklären kein bedenckens gehabt. *E*

und mit Crafft dieser gegenwertigen Schrifft, mit anruffung der Heyligen Hochgebenedeyten Dreyfaltigkeit, bey Verlust meiner Seelen Seeligkeit, ahn eines geschwornen leiblichen Aidtsstadt, das in meinem Herzen, in meinen Sinnen, und in meinen gedancken, die ungeenderte Augspurgische Confession, wie dieselbe in Anno 1530 weyland Keyser CARL dem fünfften Allerhochlöblichsten gedechtnus, von etlichen Protestirenden Chur: Fürsten und Ständen, und benanntlich auch von weyland Herrn Landgraue Philipsen dem Eltern Hochseeligen übergeben worden, auch dero Apologia, Wittenbergische Concordia de anno 1536, Schmalcaldische Articul, und Catechismus Lutheri, wie dieselbe stückhe lauth fürstlicher hessischer allgemeiner Kirchen Agenden, bey Regirung weyland der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen des Eltern, Landgrauen zu Hessen, in Sr. Gottseeligen F. Gn. Landen, auch under meinem Gnedigen Fürsten und Herrn Landgraue Ludwigen dem Jüngern bies noch zue, in Kirchen und Schuelen behalten worden, seyen in Gottes Wortt, Prophetischen unnd Apostolischen Schrifften gegründet, in welcher Confession Ich durch die Gnade Gottes, mit unerschrockenem Herzen für den Richterstuel JESU CHRISTI erscheinen, und deshalben Rechenschafft geben, darwider auch nichts heimlich oder offentlich lehren, reden oder schreiben, vielmehr die mir undergebene Pfarrkinder und Zuehörer (vel Schüler) zu solcher Christlichen Religion treuwlich und von ganzem Herzen wie einem Gottsfürchtigen Kirchendiener (vel Schueldiener) eignet und wohl anstehet, alles angelegenen höchsten vleißes underrichten, und ahnweisen, Mein Ampt hierin, wie auch sonst in aller obligenden schuldigkeit verrichten und bei der obgehöerten glaubens bekandtnus vermittelst der gnade Gottes bestendigk bleiben will. Ob es auch sach were, das der ewige Gott mich aus gerechtem Urtheil also fallen ließe, das Ich künfftig einer andern meynung würde, warfür seine Allmacht de-

---

3 Aidtsstadt, das] Aidtstadt offentlich, das *E* 11—17 wie dieselbe ..... Kirchen und Schuelen behalten worden] wie solche stücke, lauth der allgemeinen Fürstlichen Hessischen Kirchen Agenden, bies aufs Jahr 1604 einschlieslich, bey Regirung weyland des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen des Eltern Landgrauen zue Hessen, Christseligen, in Seiner Gottseeligen F. Gn. Oberfürstenthumb Hessen in Kirchen und Schulen behalten worden. *E* 22—28 vielmehr die mir ..... und bey der obgehöerten] nach derselbigen Religion dociren, Mein Ambt nach ausweisung der Fürstlichen Hessischen Allgemeinen Kirchen Agenden und des alten löblichen Herkommens in dieser Herrschafft Epstein, trewlich verrichten, auch in meiner vorgethanen und iezt widerhohlten .. *E*

müttigst gebetten sein, undt mich bey meinem izigen Bekandtnus bis in mein seelig ende hinein zu stärcken und zuschüzen geruhen wolle; Item, wann Ich vermercken oder spüren würde, das under Meines Gnedigen Fürsten und Herrn Landgraue Ludwigs zu Hessen des Jüngern Kirchen oder Schulbedienten yemandts der reinen ungeenderten Augspurgischen Confession nicht were, oder darwider lehren, schreiben oder reden thete, So soll und will Se. F. Gn. und in mangell deroselben, dero Fürstlichen Erbenn Regirenden Fürsten zu Hessen Darmbstadischer Lini, oder Ie zum wenigsten dero nachgesetzten geheymen Räthen, wie auch meinen vorgesetzten Superintendenten Ich es Schrifftlich sobalt ankündigen, und zuerkennen geben, und mich daran gunst, Freundschafft, Feindschafft, gaab, geschenck oder einigen andern respect nicht irren lassen, Alles zu dem ende, das Gottes ehr befördert, puritas religionis gehandhabt, verführung und Irrthumb in religionssachen abgewendet, zumahl auch Sr. Fn. Gn. heylsamen Verordnungk, in den puncten die Lehr, Kirchen und Schulen besagend, destoweniger contravenirt, sondern dero Inhälttlichem Begrieff stetlich und allenthalben verantwortlich gelebt werde, wie Ich denn auch, wann Ich sonst etwas sehe, höre oder erfahre, das zu verbessern, oder in acht zu nehmen stünde, dasselbe allezeit in Schrifften mit Vleiß erinnern will und soll. In Urkundt meiner Handunterschrifft, und aufgetruckten gewöhnlichen Pittschafts. Beschehen und geben . . .

---

3 Ich vermercken] Ich im geringsten vermerken *E* 3—6 das under Meines . . . . . Confession nicht were, oder] das under den Kirchen und Schueldienern, obhochgedachtem meinem gnedigen Fürsten und Herrn, Landgraff Ludwigen zu Hessenn angehörig, yemand der obbemelten Religion nicht were *E* 12 gunst, Freundschafft] gunst, Ungunst, Freundschaft *E* 14—17 Gottes ehr . . . . . Schulen besagend] die Ehr des Höchsten befördert, Verführung der Leuthe abgewendet, unnd der Testamentlichen Verordnung, die Weyland Herr Landtgrave Ludwig zu Hessenn der Eltere, Hochseeliger, hinderlassen hatt, in den Puncten die Lehr, Kirchen und Schulen besagendt, *E* 18 stetlich] statlich *E* 20 das zu] das Craff angeregtenn Fürstlichen Testaments. *E*

4
Gutachten über die Verwandlung der Darmstädter Lateinschule in ein Paedagog.

1626.

GUTACHTEN WIE ZU DARMSTADT EINE FEINE SCHUL ANZUORDNEN.

Auff E. F. G. sonderbare Genedige Verordtnung haben wir Endtsunderschriebene uns des hiesigen Schulwesens halber ahn heut, den 9. Tag dieses vor undt nach mittag zusammen gethan, demselben collegialiter treulich nachgesonnen und den unvorgreifflichen Anstalt folgender maßen, mit Vorbehalt E. F. G. genediger Censur undt Verbesserung vor räthlich undt gut erachtet.

Anfängklich können wir gar nicht befinden, dz die vorhabende hisige Schul Ewerer Fn. Gn. Paedagogio zu Marpurg, allerdings undt durchaus werde gleich sein können. Sonst müste man entweder, alß wie in Marpurg, zwey underschiedene Corpora, oder doch zum wenigsten 8 Praeceptores halten, welches deren ohne das erforderten hohen Uncosten wegen unrähtlich. Were derenthalben genug, wen man alhie, mit denen zu Marpurgk einerley lectiones undt authores tractirte, auch die studirende Knaben so weit alß zu Marpurgk bringen könte, Ob schon in numero praeceptorum, distinctione classium und sonsten in anderen solchen accidental-Puncten eines kleinen Underscheids nicht geachtet würde. Dießem nach und zu müglichster einzihung der Uncosten, auch zuvorkommung aller Weitleufftigkeit, alß darunder sonst das gantze löblich gemaynte Werck erliegen dörffte, halten wir unvorfängklich darvor, dz die hisige Schuel in vier underschidene classes zu verfassen und in einer ieden class folgende principia zu tractiren seyen.

In quarta oder infima classe müsten die Kinder mit Alphabetiren, Syllabiren, Lesen, schreiben, decliniren und conjugiren angeführt, auch zum deutschen Catechismo und gebett allgemach gewehnet werden.

In tertia classe könten sie zu den leichtesten, gemeinsten grammatical-Reguln, auch zur Nomenclatur, Versiculis Catonis, schlechten Colloquiis, und dergleichen geringen büchern angewißen,

mit täglichem schreiben geübt, über diss allgemächlich zu einem anfang des argumentschreibens, wie ingleichen zum singen, informirt werden, und were von wegen der Kinder anfangs zum schreiben, sonders nötig, das der praeceptor huius classis eine feine Handschrifft hette.

In der höhern oder secunda classe könte man exactiora Grammatices und Syntaxeos, praecepta auch altiora Colloquia, als Helvici oder anderer, desgleichen einen Classicum authorem gebrauchen, und könten die Knaben zu richtigem Lateinischen argumentschreiben, desgleichen zu den principiis Graecis et poeseos zum Catechismo Theoderici (sintemahl in den beeden andern Classibus nurt Lutheri Catechismus docirt würde) auch zum Lateinreden per notas linguae et morum, auch mit sonderm fleiß zur Figural-Music angewehnet werden.

In der öbersten oder prima classe müste die Dialectic, Rhetoric, Poesis, auch alle solche bücher und praecepta, wie dieselbe zu Marpurgk im paedagogio in Secunda et prima gebreuchlich, tractirt und praecise ersetzt, und in summa in allem dahin gesehen werden, das die Jugend (wie obsteht) alhir so weit gebracht, dz sie zu Marpurg vom paedagogio liberirt, undt ad publicas lectiones so bald mit nutzen, adeoque absque transgressione admittirt werde.

Selbige vier Classes nun mit praeceptoribus der gepühr zu versehen, wirdt vor nöttig erachtet, das fünf Personen bestellt undt angenommen werden, deren eine sey Rector, die andere Person Conrector, under den übrigen dreyen müste einer Musicus, der ander Vicemusicus und der dritte Organist mittsein, und were uff solchen fall dem jenigen, so die Orgel beneben dem Schuldienst versehe, uber die ordentliche schulbestallung 20 fl. von wegen der Orgell zu geben; dem ordinario Musico 25 fl. und dem Vicemusico 12 fl. zuverordnen, und da einer im Musiciren oder Orgellschlagen extraordinarie außer der Schuel bemühet were, solte der ander dessen stell inmittelst in der schuel zu vertretten schuldig seyn.

Was dan die ordinari besoldungen anbelangen thut, müsten dieselbe an dißem teuwern Orth, und da keine spes sich weiter zu exerciren oder ad altiora zu kommen furhanden, also gethan sein, damit thunliche qualificirte Personen zu solchen functionen zu pringen, auch fürters in gehörigem fleiß ohne Verdruß darbey zuerhalten seyen. Zu welchem endt dan dem Inferiori oder quartae Classis praeceptori ahn ordentlicher Jahrbestallung könte

gegeben werden Ahn Geldt 100 fl. den fl. zu 30 alb. oder 60 Creutzer gerechnet.

Korn 10 mtr.
Gersten 3 mtr.
Wein 1 Ohm

und hette darbeneben 4 mastfreye schwein, freie Wohnung, und freie beholtzung, doch das er, wie es bis dahero gehalten worden, das Holtz uff seinen Kosten machen und hohlen lasse.

Tertiae Classis praeceptori könte gegeben werden

Ahn Geld 130 fl.
Korn 15 mtr.
Gersten 4 mtr.
Wein 1 Ohm.

und 4 mastfreye schwein, freye Wohnung und beholtzung wie dem vorigen.

Secundae Classis praeceptori möchte man reichen

Ahn Geldt 150 fl.
Korn 18 malter
Gersten 5 mtr.
Wein $1^1/_2$ Ohm
5 mastfreye Schwein
freye Wohnung und beholtzung ut inferioribus.

Primae Classis Praeceptori oder Conrectori könte gegeben werden

An Geldt 170 fl.
Korn 20 mtr.
Gersten 5 mtr.
5 mastfreye schwein.
Wein 2 Ohm
freie Wohnung und Beholtzung.

Dem Rectori, so wegen der direction und inspection ein wohl qualificirter ansehnlicher man sein müste, und der bey solchen qualitäten amplitudine salarii hiher zu invitiren ist, könte Jährlichs geraicht werden

An Geldt 230 fl.
Korn 24 mtr.
Gersten 6 mtr.
Wein 3 Ohm
6 mastfreie schwein
freye Wohnung und Beholtzung uti aliis.

Und hette derienige, so under Ihnen die Orgel versege, wie vorgemelt 20 fl. darbeneben der Musicus Ordinarius 25 fl. und der Vicemusicus 12 fl. Die andere accidentalia als Leich: oder Begräbnusgeldt, new Jahr, privat, auch Hochzeit suppen möchte derienige, so das Hochzeitgesäng thutt, selbiger suppen auch genießen. Das New Jahrgeld wie auch das privatgeld solte zu eines Jeden Schulers arbitrio welchem Er das New Jahr geben, und zu wem er privat gehen, auch was und wie viel er einem jeden geben wolte, gestellt sein. Das Begräbnusgeld, so durch die geringste schuler (dan das gantze Paedagogium anderster nicht alß bey ansehnlichen furnehmen Leichen, wie zu Marpurgk zu geschehen pflegt, mit zum Begräbnus gehet) gemeinlich verdient würd, solte künfftiglich in eine gemeine Büchse zusammengethan, der Schlüssel von dem Superintendenten verwahrt die büchse jährlich aufgeschlossen, von deme, so sich darin befindet, zwey theil dem Rectori, die ubrige vier theil aber den andern praeceptoribus werden, und solten die andere dessen (der zum Begräbnus singt) stell in der schul under dessen zuvertretten schuldig sein.

Das Holtzgeld und dessen bishero geführter Mißbrauch könte gar abgeschafft, und an stadt desselben von E. F. Gn. Jährlichs zu behöltzung zweyer öffen etwa 20 Claffter Holtz, beneben einem Karch Wacholder streuch gnädig gegeben werden.

So solten auch Jährlichs 10 fl. zu den praemiolis geordnet, und die Jugend, wie sonsten in schuelen bräuchlich ad exercitandam diligentiam angewend werden.

Obgesetztes alles nun, so außerhalb der Bawcosten uffs Schuelwessen unvorgreiflich geordnet, ertrüge Jährlichs

An geldt 847 fl.
Korn 87 Malter
Gersten 23 mtr.
Wein $8^1/_2$ Ohm
Mastfreie schwein 24.

Darvon abgezogen was ietzo die praeceptores haben, als nemblich der Rector hatt an Geld 100 fl. den f. zu 30 alb. Secundus praeceptor an Geldt 60 fl. Tertius praeceptor an geldt 60 fl. Thutt zusammen 220 fl. Diese 220 fl. von obgesezten 847 fl. abgezogen, blieben 627 fl. Diese 627 fl. aus andern zuersetzen hatt man erstlich 100 fl. Jährlichs aus dem Stipendiaten Casten, 50 fl. Jährlichs von 1000 fl. Capital, so E. F. G. der Universität dabevor verehrt, 100 fl. Jährlichs so von der Universität

Marpurgk hiernechst von 2000 fl. Capital wider zurückfallen soll wegen überzahlter Leiningischer Pension. Von einem bewusten Orth Jährlichs 15 fl. von einem andern Ort 5 fl. Von Grießheim Jährlichs 10 fl. Von den vier Casten Langen, Nauheim, Zwingenbergk und Auerbach Jährlichs 50 fl. Summa 330 fl. Welche Summen von den obgesetzten 627 fl. abgezogen verpliebe noch zuersetzen und aus andern Mitteln gutt zumachen 297 fl., welche 297 fl. nun zuersetzen finden sich noch zur Zeit keine andere Mittel, als der Landt casten.

Item haben E. F. G. noch in Anno 1611, alß die Schul zu Gießen schon gewesen und alß E. F. G. ohne das schon ihre Musicanten gehalten, zehn arme Schüler undt einen Praeceptorem, umb Gotts willen alimentiret, und selbige bey Hoff speisen und kleiden lassen. Ist uff die Kost järliche gangen, einem jeden die Woch uber ein gülden gerechnett 520 fl. uff Kleydung ungefher 100 fl. uff den Praeceptorem ausserhalb der freyen Wohnung Beholtzung undt Liecht ist järlichs gangen 87 fl. thut in summa so uff die Schul undt praeceptorem järlichs gangen, ohngefher 707 fl.

Ob nun E. F. G. auß itztvermelten Puncten oder sonst in genediger Betrachtung dz gleichwohl die 707 fl. nunmehr gefallen aus anderm genedig ersetzen und die noch ermangelnde 297 fl. genedig gut machen lassen wöllen, stehet zu E. F. G. genediger Belibung.

An Korn ist obgesetztem anschlag nach von nötten 87 mtr. dessen hatt anietzo der Rector Jährlichs 40 mtr. Secundus praeceptor 15 mtr. Infimus oder Organist 14 mtr. Thutt in allem 69 mtr. mangelten noch 18 mtr.

An Gersten wehre von nötten 23 malter. Hatt ietzo der Rector an Gersten 3 mtr. Secundus praeceptor $1^1/_2$ mtr. Organist $4^1/_2$ mtr. Mangelten noch 14 mtr.

Jetzo haben die praeceptores in allem 9 mastfreie schwein, selbige von 24 so ietzigem anschlag nach erfordert werden, abgezogen, mangeln noch 15 so noch zu ersetzen.

In gleichem mangelte der Wein gantz, nemblich $8^1/_2$ Ohm, weil die ietzige keinen Wein haben. Wegen den gebew und an welchem Orth selbige am füglichsten könten gebawet werden, und mit was Costen hatt der Bawmeister berichtet, dessen Ueberschlag hirbey befindlich.

Weil auch der itzige Rector zu einem Conrectore künfftig kan gebraucht werden, der ietzige Organist aber bey der quarta classe pleiben, und die Orgell mittversehen kan, selbiger aber uff der

Schuel uf der obersten Wanderung seine Wohnung haben würd, der ietzige Rector auch seine eigene Behausung hatt, So könten Ihm Jährlichs an statt der Wohnung 15 fl. gereicht werden, und ermangelten also in allem noch drey Wohnungen.

Weill aber M. Buch, der itzige secundus praeceptor nunmehr alt und verdrossen, sich auch außerhalb der Statt von seinen gütern schwerlich begeben wirdt, so stehet zu E. F. G. Genedigem Belieben, wie selbiger ettwa mitt einem Hoffdienstlein oder sonst mitt järlicher Provision die wenige Zeitt uber könte versehen werden, dann er alß ein Emeritus nicht wohl gentzlich zu verstoßen. Was nun E. F. Gn. hirin gestalten sachen nach ferner genedig befehlen werden, dem soll in Underthänigem Gehorsam gehörige Volge gethan werden.

Die größte difficultäten seind disse wo man Jährlich die 297 Fl. Franckfurter Wehrung, 18 Malter Korn, 14 mtr. Gersten, 15 freye Mastschwein, $8^{1}/_{2}$ Ohm Wein, 20 Klaffter Holtz, Baw-Costen zur Schuel und zu 4 Wohnungen hernehmen solte.

Wan dissen difficultäten geholffen zweiffelten wir nicht, dz sich die vorhabende Vorschläge ansehlich und fein ergeben, und es mit der Zeit eine berühmte schuel, Gott zu ehren, Ewerer Fn. Gn. zu ewigem Nachruhm, dem Land und der gantzen Nachbarschafft zu Trost, der Burgerschafft zum Aufnehmen werden solte. Empfehlen hirmit E. F. G. dem Schutz des höchsten, zu allem hochgedeylichen, fürstlichen Wohlstandt, deroselben aber und sampt und sonders zu beharrlichen Fürstlichen Hulden und genaden. Datum Darmbstadt den 9. Februarii Ao 1626.

E. F. Gn.

Underthenige, gehorsame Pflichtschuldige, zur Berhatschlagung des hiesigen schuelwesens verordnete
Diener

Anthonius Wolff D. Johan: Faber D.
Joh. Vietor Supint. Joh. Philip. Kleinschmidt
Adam Leuth.

5

Gießener Stadtschulordnung.

1627.

Nachdem Wir Georg von Gottes gnaden Landgrave zu Hessen . . . . der Gottlichen Allmacht zu Lob und ehre, auch Gottsforchtigen, frommen eltern zue trost, und dan der studierendten jugendt zum besten, das bey Unserer suspendirten Universität zu Gießen, gewesene paedagogium wohlbedächtlich abstellen, undt hingegen die Stadtschuel daselbst also anordnen und erweitern lassen, daß sie hinfuro auf vier underschiedenen Classibus, einem Rectore und dreyen Praeceptoren bestehen solle, So haben wier umb wenigern Vergessens willen, dieses gegenwärtige Memorial daruber begreifen lassen:

Verzeichnus der lectionum, die man in der schul zu Gießen in prima et secunda Classe treiben und lehren soll,

Die Solis explicatur Evangelium

Die Lunae	Preces et Etymologia	Testamentum Graecum	Dialectica Hora privata	Exercitium Metricum	Grammatica Graeca	Colloquia Helvici
Die Martis	Preces et Etymologia	Testamentum Graecum	Dialectica Hora privata	Musica Practica	Grammatica Graeca	Colloquia Helvici
Die Mercurii	Preces et Poetica	Vocabula separata	Hora privata	Musica theoretica	Exercitium Graecum	Feriae
Die Jovis	Preces et Syntaxis	Virgilius	Hora privata Rhetorica	Musica practica	Repetitio Etymologica	Colloquia Helvici
Die Veneris	Preces et Syntaxis	Virgilius	Rhetorica Hora privata	Musica theoretica	Repetitio Syntactica	Exercitium Extemporareum latinum
Die Sabbathi	Preces et Catechesis	Exercitium domesticum		Musica practica	Repetitio Colloquiorum	Feriae

Verzeichnus der lectionen, die man in der schuel zu Gießen, in den undern Classen treiben soll.

Die Solis						
Die Lunae	Preces, cum superioribus declinationes, cum inferioribus Alphabetum et Syllabicatio.	Comparationes, Alphabetum et Syllabicatio.	Hora privata.	Musica	Etymologia, Alphabetum et Syllabicatio.	Comparationes, Alphabetum et Syllabicatio.
Die Martis	Preces, Declinationes, Alphabetum et Syllabicatio.	Comparationes Alphabetum et Syllabicatio.			Etymologia Alphabetum et Syllabicatio.	Syntaxis Alphabetum et Syllabicatio.
Die Mercurii	Preces Catechesis Germanica.	Psalterium Germanicum.			Feriae.	
Die Jovis	Preces Conjugationes verborum regularium et irregularium quae probe sunt inculcandae.	Syntaxis Alphabetum et Syllabicatio.			Declinationes Nominum et pronominum, Alphabetum et Syllabicatio.	Etymologiae Repetitio, Alphabetum et Syllabicatio.
Die Veneris	Preces Conjugationes verborum regularium et irregularium quae probe sunt inculcandae.	Repetitio Syntactica, Alphabetum et Syllabicatio.			Declinationes Nominum et pronominum Alphabetum et Syllabicatio.	Repetitio Declinat. et Conjugat. Alphabetum et Syllabicatio.
Die Sabbathi	Preces Catechesis Germanica.	Psalterium et Evangelium.	Tentamen cum superioribus ab hora 12 ad 2 usque.			

INSPECTION UND EXAMINA.

Die Inspection und Uffsicht solcher schuel zu Gießen soll unserm Superintendenten und Diacono daselbsten anbefohlen und in ihre pflicht eingebunden sein, alle Woche zum wenigsten einmahl die schuel sampt oder sonders zu besuchen, und zuzusehen, ob auch alles recht dahergehe, sonderlich aber sollen sie die einfallende fähler und Mängel, so viel möglich, verbessern, und ieweilens mit Unserm Paedagogiarcha zu Marpurg, biß auf Unsere weitere Verordnung daraus communiciren und mit gesambten Zuthun, als in einer Sache, die Gottes ehre und ihre conscientias betreffen thut, trewlich, schleunig und sorgfeltig darin verfahren.

Alle halb Jahr soll in derselben angeordneten schuel ein solenne Examen gehalten werden, und dem Examini Unser Superintendens zu Gießen, Paedagogiarcha zue Marpurg (dem seine zimbliche bekostigung vom Oeconomo Unsers Geistlichen Landkastens zu Gießen beschehen und uns verrechnet werden soll) zusambs dem Diacono daselbst beywohnen, und wie es jedesmahls abgangen, und was vor defect sich darbey erreuget, oder nicht, Uns so offt als ein Examen vorgehet, berichten.

BESOLDUNG DES RECTORIS UND DER PRAECEPTORUM.

Dem Rectori ein hundert und zwantzig gulden ahn geldt a 27 albs in 8 pfenningen, sechs achtel Korn, ein halber morgen Wiesen, ein Vierthel garten, funff Klaffter Holtz, und eine freye Wohnung.

Dem primario praeceptori neuntzig vier gulden an geldt, vier achtel Korn, ein halben morgen Wiesen, ein Vierthel garthen, vier Klaffter Holtz, und ein freye Wohnung.

Dem andern Praeceptori siebentzig gulden ahn geldt, dritthalb achtel Korn, ein halbmorgen Wiesen, und ein Vierthel Garten,

Dem dritten Praeceptori sechtzig gulden ahn geldt, dritthalb achtel Korn, ein halb morgen Wiesen und ein Vierthel garten, und sollen die beede Undere Praeceptores an statt des Holtzes, den Uberrest, so viel desen von denen zur schul verordneten sechs Klafftern Holtz ubrig verbleibt, oder von den Knaben zu erwärmung des Losaments herbeygebracht, und nicht gebraucht wurdt, haben,

Uber das sollen Rector und Praeceptores sich derjenigen Freyheiten, mast und Holtz betreffendt, in allem wie die Schöffen und Rahtsverwandten zu Gießen, auch zugebrauchen und zugenießen haben.

WOHER DIE OBGESETZTE DES RECTORIS UND DER PRAECEPTORUM BESOLDUNGEN ZU NEHMEN:

Zu besserer fortsetzung dieses Christlichen Wercks haben wier aus furstlicher milde gnedig bewilliget jährlich funffzehn Klaffter Holtz aus Unser Oberforstmeisterey zu Romroht, viertzehn achtel Korn aus Unseren Gießischen Kelnereygefällen, funff und zwantzig gulden aus den vermögligsten Kirchenkästen der Giessischen Superintendentz, item funfftzig gulden zu 27 albus aus Unserm zu milten sachen angeordneten Landtkasten. Hierzu aber soll die besoldung der biß dato gewessenen, nunmehr beurlaubten stadtschule praeceptorum, gezogen werden, so auf nach folgenden posten bis dato bestanden, nemblich

53 fl. 13 albs. 4 ₰ ieden fl. zu 27 albs. aus dem Gottskasten.
12 fl. werden von dem Rahthauß gelieffert, den fl. zu 27 albs.
25 fl. aus dem Gottskasten, ieden fl. zu 27 albs.
12 fl. 10½ albs. aus den siechen und anderen pensionibus ieden zu 27 albs.
13 fl. 3 orth von dem Rahthauß, ieden zu 27 albs. a 8 ₰
21 fl. 18 albs, ieden zu 27 albs, von dem Rahthauß gelieffert,
11 fl. 2 orth, ieden zu 27 albs, aus dem Gottskasten gelieffert, den albus allenthalben zu 8 ₰
2 achtel Korn von dem Rahthauß,
2 achtel Korns aus dem Gottskasten,
Dan auch noch 120 fl. gleichfalls zu 27 albs, und den albus zu 8 ₰, so aus dem Weinampt jährlich als newer Zuschuß soll erhaben werden.

Hieraus haben die newangeordnete Rector wie auch die drey praeceptores ihre besoldung nachfolgendter gestalt einzunehmen. Der Rector empfängt hundert und zwantzig gulden ahn geldt vom Raht zu Gießen, so aus dem Weinampt zuerheben, und sechs achtel Korn Gießer maas, vom Keller daselbst, ein halben morge wiesen und ein Vierthel garten werden ihme vom Raht zu bemeltem Gießen eingeraumbt, funff Klaffter Holtz, aus denen von Unserm Oberforst zu Romroht fallenden Holtzern und dan ein frey losament ufm Paedagogio zu Gießen.

Der zweyte praeceptor neuntzig vier gulden ahn geldt, vom Kastenmeister zu Gießen, vier achtel Korn von Unserm Kelner daselbst, ein halb morgen Wiesen, und ein Vierthel Garthen vom Raht zu bemeltem Gießen, vier Klaffter Holtz aus Unserm Ober-

forst zusambt eine freye Wohnung ufm Paedagogio zu gedachtem Gießen.

Der dritte praeceptor siebentzig gulden ahn geldt von dem Kastenmeister zu Gießen, vier achtel Korn aus der Kelnerey Gießen, ein halben morgen wiesen und ein vierthel garthen vom Raht zue Gießen.

Der vierdte praeceptor sechtzig gulden ahn geldt vom Kastenmeister zu empfangen, so dan vier achtel Korn, derer zweye vom Raht, und die andere zweye vom Kasten zu Gießen, ein halb morgen wiesen, und ein vierthel garten, weiset der Raht zu Gießen ahn.

Die ubrige sechs Klaffter Holtz, so in diesem Memorial nicht begrieffen, und von den obgedachtem funfftzehen Klafftern Holtz restiren thut, soll zu erwärmung eines schuelgemachs angewendet werden, dan das ander gemach zu den understen Classen gehörig, empfanget seine Wärmung vom Holtz, so die schuelknaben täglich lieffern.

Bey kunfftiger bestellung der schuldienst, soll mit gantzem fleiß dahin gesehen werden, wan Gießische Stadtkinder, zu einer oder andern erledigten stellen qualificirt, vorhanden seindt, daß man sie andern vorziehe und darzu befordere. Dem Raht zu Gießen gönnen wier Gnedig in den zwo understen praeceptoratstellen die Collatur zu haben, die zwo obriste stellen aber sollen durch Uns den Landsfürsten uff zutragende Fälle ergäntzet, von einem iedwedern praeceptore aber das gewöhnliche Examen ausgestanden, und ein religions revers ausgehändiget, auch so offt enderung vor ist, es von Unserem Superintendenten an Uns gebracht, und Unserer ratification erwartet werden, doch behalten wier Uns in alle Wege bevohr, diese Verordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzustellen. — In Uhrkundt Unserer Subscription und vor uffgetruckten Furstlichen Secrets, Geben zu Marburg den eylfften Martii ao. 1627.

GEORG L. Z. HESSEN.

6
Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini.
1629.

Dei Gratia Georgius, Hassiae Landgravius, Comes Cattimeliboci, Deciae, Zigenheinae et Niddae etc.

Quandoquidem Principis officium est, salutaribus et rectis institutis providere, cum ne quid populo desit, tum imprimis ut Scholae, tanquam officinae pietatis, religionis, doctrinae, virtutis et bonorum morum constituantur, ex quibus prodire possint, qui pietatem et justitiam aliquando in societate humana adjutum eant: Non tantum inclytissimus Princeps, Dominus Ludovicus Junior, Hassiae Landgravius, parens noster honoratissimus, sanctae memoriae, pio et Christiano zelo commotus, summam curam circa Scholas aperiendas et conservandas re ipsa semper demonstravit, refulgentem etiam ex ultimo paternae ipsius clementiae elogio, ubi de Paedagogio aliquo in hac urbe instituendo pientissime disposuit, Verum et nos Ejusdem vestigiis insistentes solicitudinem nostram ad Academiae nostrae Marpurgensis et aliarum Scholarum commoda promovenda extendimus, nec non auxiliante Dei Ter. opt. Max. gratia in ipsius solius honorem, et ad verbi ejusdem unice salutiferi conservationem et propagationem, ut et studiosae juventutis temporariam et aeternam salutem paedagogium in hac Urbe nostra Darmstato fundavimus et instituimus, in quo doceantur omnia, quae ad pietatem virtutem, artes, linguas et bonos mores erunt necessaria.

Quoniam autem Nobis in memoriam revocamus, nullam Rempublicam, nullum Collegium sine firmo sanctarum legum praesidio diu consistere posse: Leges et statuta quaedam, quibus hoc nostrum Paedagogium ceu Ecclesiae et Reipublicae seminarium, munitum volumus, conscribi, inque praesentes hasce pagellas conjici et colligi jussimus, clementer ac serio omnibus ac singulis, Inspectoribus, praeceptoribus et discipulis, quorum officia in hisce statutis describuntur, mandantes, ut ea sancte, fideliter et religiose observent et custodiant. Aeternus Dei Filius, Dominus noster Jesus Christus Scholae huic adsit Spiritu suo sancto, eandem gubernet et confirmet, impediat quae nocitura sunt, atque docentibus ac discentibus gratiam largiatur, ut omne studium, omnis opera Ecclesiae ipsius aliquando proficua, Reipublicae salutaris, et multis ad pietatem, eruditionem, dignitatem, et laudem utilis existat.

Titulus I.

BREVEM TOTIUS PAEDAGOGII DELINEATIONEM COMPLECTENS.

Cum universa in hoc nostro Paedagogio hominum consociatio atque communitas in duo genera sit distincta et divisa, quorum in uno Praeceptores et Inspectores, qui et docendo et gubernando animorum curam agunt: In altero vero discipuli continentur, qui discendo et obtemperando suum aliis probare debent officium: De singulorum officiis, cura, operis et laboribus seorsim dicemus. Ac primum quidem leges feremus, quas tam Praeceptores ipsi et Inspectores, quam discentes observare diligenter debent: Postea etiam communem studiorum rationem atque doctrinae apud cujusvis aetatis pueros exercendae breviter monstrabimus.

Titulus II.

DE RECTORIS ET PRAECEPTORUM CLASSICORUM OFFICIIS COMMUNIBUS.

Cum in scholis primae exoriantur propagines, quibus vinea Domini deinde conseritur, quarum cura si negligitur in primis annis palmites succrescentes aut arescunt, et steriles maneant, aut labruscas faciunt: Clementer et serio mandamus, ut Rector et Praeceptores eam in educendis hisce palmitibus fidem, dexteritatem, prudentiam et industriam praestent, cujus rationem Deo et hominibus reddere non erubescant; non tantum memores promissionis divinae: Qui bene administraverint, gradum bonum sibi acquirent, sed etiam solicite perpendentes maledictionem, quae manet fraudulenter opus facientes in vinea Domini.

Et cum docendi gratia maxime in his functionibus versentur: id agant, ut in ipsis horarum punctis praesentes compareant, neque ultra tempus obambulent, vel discipulos ante tempus dimittant: providentes, ne quid vel damni studiis puerorum ex cessatione et nimia festinatione accedat, vel ex licentia praeter aequum et bonum peccetur.

In omnibus classibus antequam auspicentur suas Scholas, faciant initium a precibus piis, a lectione biblica et Examine Theologico: quibus praemissis, omnia didascalice, alacriter, comiter, fideliter sine confusione, sine obscuritate, sine somnolentia, sine acerbitate, sineque invidia apud pueros aggrediantur, feliciterque absolvant.

In docendo industrie seligant praecepta necessaria, non admodum necessaria praetermittant, idque pro captu discipulorum cujusque classis, ne non necessariis ingenia turbentur. Praecepta haec sint brevia, perspicua, priusquam addiscantur a Praeceptore exposita et explicata, numero pauca, ne obscuritate et multitudine ingeniis puerorum nausea cieatur.

Paterno amore et benevolentia suos discipulos complectantur, et tales omnino erga ipsos sese gerant, ut ab iisdem redamentur potius, quam metuantur: verbis ac blandis cohortationibus potius, quam verberibus ad amandas disciplinas eosdem invitent et impellant: nec tamen vitiis eorundem indulgeant, sed tanquam in filios pro peccati, ac delicti ratione animadvertant.

Cumque puerorum alii doctrinae, alii disciplinae plus vel minus capaces et amantes sint: et alii timidi et formidolosi: alii audaces et feroces: alii ingenio remisso, alii excitato: alii prorsus inutiles et vel eruditionis vel disciplinae desperatae: prudenter ingenia discernant, et in tanta ingeniorum varietate concilianda aurigam, equos dissimiles regentem, imitentur, flectant, incident, corrigant, et quantum fieri potest, currum aequaliter promoveant.

Discipulis suis non verbis tantum, sed re ipsa, hoc est, vitae sanctitate sint hortatores et authores pietatis: Ideo non sint voluptatibus dediti, sed sobrii ac temperantes: ament cum animarum, tum corporis castitatem et serio detestentur omnem vitae impuritatem.

Omnibus actibus publicis ea animi devotione, reverentia, modestia, gravitate et attentione intersint, ut primam praesentiae Dei et Angelorum: alteram suae ipsorum conscientiae: et tertiam tum discipulorum, tum civium rationem habeant, memores comminationis divinae: Qui scandalizaverit unum ex minimis istis expedit ei, ut mola asinaria suspendatur de collo ejus, et in profundum maris projiciatur.

Mutua inter ipsos vigeat benevolentia, consentiens animus, studia mutua: Ita erit benedictio Domini largior, discipulorum obedientia major, et labor omnis, per se satis molestus, multo ipsis erit tolerabilior. Denique ut virtutum omnium, ita observantiae erga superiores, et humanitatis erga pares discipulis suis exemplo sint.

Titulus III.
DE OFFICIO RECTORIS.

Rector authoritatem suam, doctrina, temperantia, diligentia, humanitate et gravitate tueatur, quibus omnibus collegis suis praeluceat, eosdemque fraterno, candido et humano animo tractet.

Totum Paedagogium, in eoque classes omnes, quantum ad disciplinam et docendi rationem, ut et praelectiones Classicas attinet, praecipue sibi commendatas habeat; cunctaque summa fide et diligentia regat ac gubernet.

Non suis tantummodo lectionibus assiduo intersit, sed et pro rei necessitate Collegarum suorum lectiones nonnunquam invisat, utque quotidianas operas scholasticas diligenter faciant, procuret: nihilque proponi et explicari, nisi discipulis utile esse videatur, concedat.

Quos in Paedagogium recipit, eorum nomina in Catalogum et Paedagogii librum asscribat, eundemque librum diligenter asservet.

Pro habita probatione, cooptatione in numerum discipulorum et pro inscriptione a singulis certam pecuniae partem, quam Inspectores determinabunt, accipiat: habita tamen ratione pauperum.

Exactae disciplinae studiosissimus sit, neque enim fieri potest quin illa, tanquam Magistra virtutis et fomite ac nutrimento bonae indolis, sublata, etiam optimae spei pueri corrumpantur, animi juventutis vitiis ac moribus pravis inficiantur, et ingenia liberalia, quasi torpore quodam obruta, languescant.

Provide tamen caveat, ut castigationes discipulorum classicorum sint tempestivae et moderatae: et ne justae disciplinae severitas in austeritatem et ferocitatem degeneret.

Nihil ipse privato consilio mutet, sed Inspectores et Scholarchas, cum quid immutandum videtur, adhibeat.

Delicta Classicorum graviora et cum scandalo aliquo conjuncta, communicato cum Inspectoribus consilio, coërceat.

Singulis mensibus, tentamen instituat, in quo lectiones et exercitia, tam publica, quam privata inspiciat, et profectus discipulorum cognoscat.

Duo quotannis instituat puerorum examina, quibus coram Inspectoribus puerorum profectus diligenter explorentur.

Pueros minus ad studia aptos, de quibus nulla plane spes est eruditionis diligenter notatos in examinibus publicis Paedagogii Inspectoribus et consequenter parentibus indicet, ut aliis honestis vitae generibus destinentur: Interim in studiis pietatis et morum honestatis ipsos fideliter informari sinat.

Ne pueri fidei suae commissi otiosi divagentur, lusibus, tempus perdant, periculo aquae se committant, vitiis sese dedant, aut malorum consortio se immisceant, sed, ut sedulo lectiones suas ediscant, exercitia conscribant, latine in Classibus et extra eas loquantur, et spei parentum satisfaciant, procuret.

Quae omnia Rector sibi commendatissima habebit, si se caeteris suis collegis praepositum et veluti in specula collocatum cogitaverit: tanto equidem feliciore successu, si et praeceptores reliqui se membra unius corporis esse meminerint, concorditer vixerint, omnesque rixas, discordias, harumque causas vitaverint, neque iis locum ullum concesserint.

Titulus IV.

DE PRAECEPTORUM OFFICIO IN SPECIE.

Praeceptores classici, numero quatuor, eandem diligentiam et fidelitatem cum Rectore praestent: quem amice admonentem placide audiant, honorent, omnia ex ipsius nutu et consensu, tam in Institutione, quam disciplina statuant et perficiant, et, ipso nescio, nullus docendi horam negligat. Pietatem et sacrae Scripturae fundamentum discipulis suis diligenter instillent.

In classibus ad suum quisque officium, in tempore adsint, et post preces lectionemque Biblicam de praesentia suorum discipulorum, antequam docere incipiant, interrogent.

Si quid evenerit, quod graviore animadversione dignum, id in tempus reservent, quo omnes Praeceptores cum Rectore erunt congregati.

In docendo, praecepta verbis claris et perspicuis inculcent, et exemplis tritis et vulgaribus ita illustrent, ut discipuli suavi facilitate lectiones percipere ac laudabiliter proficere possint. Theoriam omnem ad praxin unice dirigant, quae saepius, quasi praecipuus scopus non sit praeceptionum quarumvis, negligitur.

Horas liberas privatis negotiis tribuant, et praeter has a Schola nunquam absint, nisi gravi et honesta causa urgente. Neque tamen propter hanc absint sine consensu Rectoris: Sed et hic non sufficit ad excusandam absentiam, nisi Collegis suam commendent interim provinciam.

Ad nuptias aut convivia solennia vocati diebus illis, quibus operae Scholasticae fieri solent, non absint Rectore inscio: nec absint omnes, sed alter alterius locum interea compleat: Si tamen gravis et honesta causa omnes abesse cogat, alio tempore hanc rei Scholasticae jacturam sarciant.

In disciplina servanda non exhibeant se plagosos Orbilios, qui oculos vibicibus discipulorum pascant, sed abstineant ab omni saevitia, modosque vitent omnes, Praeceptori non competentes: Ut sunt, imprimis apud tenellos puerulos, impulsiones, trusiones, projectiones, verberationes dorsi, cervicis et capitis.

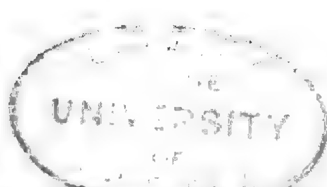

Nihil tribuant affectibus, sed levia ac puerilia errata vel objurgatione, vel manuum extensarum verberatione: graviora autem istiusmodi castigatione corrigant et emendent, quae non tam ad cruciatum quam ad emendationem pueri directa sit. Delationibus aliorum non cito credant, sed adhibitis testibus et re prius probe explorata, in delinquentes animadvertant, nec cuiquam injuriam faciant.

In mendaces serio animadvertant, neve ut hoc tam tetrum vitium in mentes puerorum irrepat, patiantur.

In templa pueros modeste per plateas deducant, et ne quid vel inter eundum in publico vel in templo committatur, quod in reprehensionem incurrat, prospiciant. Eandem inspectionem in funerum deductionibus, et in reliquis omnibus ad classes pertinentibus actionibus diligenter observent.

Cantor praeter caeteras operas Scholasticas omnem Musicae curam gerat: qualiscunque illa sit et quocunque loco et tempore exerceatur, Scholasticosque ad praecepta et praxin ejus fideliter assuefaciat: Ut cantilenae non in templis tantum, sed etiam in nuptiis et alibi piae et honestae sint, provideat. Utriusque cantus in templo partim immediatus sit moderator, partim eum per tertium curet, cum ipse adesse non potest.

Titulus V.

DE OFFICIO INSPECTORUM.

Rei scholasticae interest, non tantum praeceptores idoneos juventuti praefici, sed etiam Inspectores ordinari.

Etsi enim a Rectore pendere debent caeteri Collegae multa tamen sunt, quae Inspectores non tantum scire, sed etiam gubernare, moderari ac perficere necesse est. Volumus igitur et mandamus, ut Inspectores praeceptoribus autoritate et consilio in promovendis studiis pueritiae et tuenda disciplina sint praesto: et quid ab ipsis Scholae ministris fiat, sedulo observent.

Saepe itaque Paedagogium frequentent, nec studia et mores puerorum, quos ipse Filius Dei ad se allicit, et promissione Regni Caelorum ornat (quippe quorum custodiae ipsos destinavit angelos) aversentur.

Quin saepe praesentes audiant, quid pueri proficiant, et quomodo a praeceptoribus erudiantur. Si qui sese dant honestius, eos laudent et amica cohortatione ad eandem laudem tuendam incendant: Quorum vero ignaviam et malos mores a praeceptoribus

accusari audiunt, pro autoritate sua objurgent et severius castigari mandent.

Examinibus a principio ad finem usque praesint: Et ut justa fiat per omnes classes inquisitio diesque unus atque alter huic labori tribuatur, procurent.

Prudenter etiam ingenia in examinibus hisce ad monitum tamen Rectoris et praeceptorum ab Inspectoribus discerni debent: Multi enim saepius sine omni respectu et vel invita, ut dicitur, Minerva studiis mancipantur, etiam non raro ea ingenia, quae studiis maxime idonea reperiuntur, aliis negotiis destinantur, stupidiora Scholis dedolanda consecrantur, qua re efficitur, ut illic talentum divinitus concessum defodiatur, hic *ἀδύνατον* postuletur.

Non hoc volumus, quasi non quorumvis ingeniorum pueri ad Scholas adduci debeant: Imo omnes ex aequo tam stupidos, quam ingeniosos Scholae tradi par est, cum, ut pietatem et capita doctrinae verae recte addiscant, tum, ut legere, scribere et numerare doceantur.

Sed haec est sententia nostra, eos, qui ex promiscuo caetu puerorum ad studia prae caeteris deprehenduntur apti, studiis quoque consecrandos reliquos aliis honestis vitae generibus, quibus societas humana carere nequit, quae Deo aeque grata sunt, ad quod unumquemque sua fert indoles et *ὁρμὴ* destinandos esse.

Inspectores bonam promotionis spem faciant, iis qui per annos aliquot laudabiliter juventuti praefuerunt: quorumque in officio diligentia perspecta est, eos ad meliores conditiones juvent ac promoveant.

Titulus VI.

DE EXAMINIBUS ET CENSURA.

Rector quotannis duo examina instituat, ad quae adhibeantur Inspectores et reliqui praeceptores.

In examinibus hisce classis post classem, a suprema ad infimam usque procedendo, examinetur, ac primo quidem lectiones memoriae mandandae recitentur, deinde autorum juxta Grammaticam et Poëticam subsequatur examinatio.

Post examen omnibus iis, qui argumenta et carmina scribunt, Germanicum scriptum in latinum Latinumque in sermonem Graecum vertendum, et versuum materia, quae omnia in schola in praesentia praeceptoris componant, proponatur.

Haec confecta, eleganterque descripta argumenta et carmina a discipulis Rector poscat, et Inspectoribus ut ea videant et judicent, tradat.

Diligenter autem reservet haec scripta, non solum ut ex eis in sequenti examine, quid quantumve in styli exercitatione profecerint discipuli, sed etiam quem in locum collocandus quilibet sit, appareat.

Examinatores inter examinandum desides et negligentes graviter objurgent, officii sui admoneant, et, ut imposterum diligentiores se praestent, severe hortentur. Diligentes vero collaudent, spe altioris loci ad diligentiam majorem excitent, utque hoc in cursu strenue currere pergant, ipsos moneant.

Si quid desideratum fuit in Praeceptoribus eorum vita, diligentia et institutione privatim moneant, corrigant, et ad melius instruant, qui sint cedere parati.

Finito examine fiat transpositio puerorum, qui profectus sui debitum exhibuere specimen in classes superiores, utque jucundam examinis memoriam retineant, studioque alacriori sese imposterum ad illud praeparent, praemiolis aliquibus ornentur.

In collocatione discipulorum Rector Collegarum suorum judicia etiam attendat: Nemo transferatur in Classem aliam, nisi sit in suo perfectus ordine, ne, dum gratia quaeritur, studia jacturam facere necesse sit.

Altera septimana post collocationem puerorum Rector et caeteri Praeceptores, adhibito etiam, si videatur, uno ex Inspectoribus Censuram instituant.

Paucula praefetur Rector de morum honestate, obedientia discipulis digna, ut et studiorum ratione et occasione non negligenda.

Quo facto leges Paedagogii recitabuntur per Nomenclatorem, hoc ipso enim admonebuntur cum praeceptores, tum discipuli officii quisque sui.

Deinde Rector ex singulis, maxime ex peregrinis, quaerat, quam quisque domum inhabitet? quo utatur praeceptore? et si forte intellexerit Rector, eum vivere in otio, gaudere pravo sodalitio, mensa uti, ubi sint parum sobrii aut modesti, aut vivere in suspectis aedibus, ut locum protinus mutet, ad meliorem frugem sese recipiat, omnes etiam pravas conversationes vitet, admoneat.

Titulus VII.

DE MORIBUS ET OFFICIIS DISCIPULORUM.

Quamvis cura gubernandi mores pueriles in hac temporum corruptione valde difficilis et aerumnosa sit, quod et publica et domestica exempla maxime pueris noceant, et negligentia parentum confirmetur disciplinae contemptus: Attamen legum certarum habenis scholasticos nostros in officio retineri volumus, id enim, quod disciplina conservari potest, indulgentia negligi non debet.

I. Classis.

De pietate, moribus et officiis Scholasticorum communibus.

Primum omnium praecipimus, ut pueri vera pietate colant et timeant Deum, ab eoque quotidie sive a somno surgant, sive cubitum eant, domi vel foris ardentibus votis opem petant et exspectent divinam, ut spiritu suo sancto universa ipsorum studia et actiones, totum denique vitae curriculum regere et gubernare velit: Initium namque sapientiae est timor Domini, Impietatem vero, vitae profanitatem, nominis divini abusum, verbi divini contemptum, furta, mendacia et omnia scelera cum Decalogo pugnantia vitent et fugiant: Qui contra fecerint in hosce pro aetatis ratione et peccati genere graviter animadvertatur.

Et cum nulla res in tota vita magis deceat atque ornet pueros, quam vitae modestia et vera animi reverentia, erga majores natu, cujuscunque ordinis et dignitatis: Jubemus ac mandamus, ut pueri in templis, Paedagogio, plateis, foro, domi, ubicunque occasio erit, omnibus, nobilitate aut dignitate et autoritate, vel alioqui eruditione et virtute praestantibus viris: Item honestis matronis et virginibus: Item senibus honorem habeant, nudatione capitis, aut si aliqua peculiaris personae dignitas fuerit, inflexione poplitis, modesta dejectione oculorum, cessione de via aut loco superiorum, et id genus aliis verecundiae modestiaeque officiis. Qui vel publico vel privato ullo in loco irreverenter praetereunt personas honoratas, nec debitum honorem iisdem exhibent, virgarum verberatione ad civilitatem morum adigantur.

In classe et extra classem scholastici vitent omnem conversationem inhonestorum et malorum: Amicitiam et pacem cum omnibus colant: neque suos condiscipulos, ne quidem lacessiti, aut aliena injuria affecti, laedant, sed, si quam injuriam aut damnum

acceperint, ad praeceptores deferant, tempore nocturno se domi contineant, suaque tractent.

Qui verbis litigant, qui pugnis proeliantur, qui tempore nocturno in urbe vagantur, qui illicita tractant commessando, helluandove graviter et severe corrigantur et emendentur.

Magna etiam licentia, maximo tamen cum periculo conjuncta in natationibus, lotionibus et cursitationibus in area glaciali esse solet: Fugiant itaque scholastici nostri hyberno tempore glaciem, aestivo aquam praeterfluentem. Nam, qui amat periculum, in eo peribit, qui secus fecerint, pro ratione graviter puniantur.

Piscationes, aucupationes, iaculationes globorum plumbeorum, iactusque pilarum, quae ex nive conficiuntur, et similia Scholasticis non conveniunt: Quare illa prohibemus, iisdemque propter insigne periculum abstinere omnes volumus.

Sermo Scholasticorum in superioribus Classibus latinus sit, tam in Paedagogio quam extra idem: Quam enim causam esse putamus, quamobrem Romani et Graeci Adolescentes quam celerrime, dicendi facultatem assequantur? Domi prope in cunis ad matrum papillas lallare, condocefiebant, crescentibus viribus corrigebant: Vocabula suggerebant doctiores, coaetanei colludebant.

Qui sermone alio utuntur, quam latino, qui impudico: pro peccati genere, ratione bona puniantur.

II. Classis.

De officiis et moribus in templo.

Jubemus etiam ac praecipimus, ut diebus Dominicis et Festis omnes tempestive in Paedagogio conveniant, e quo, lecto catalogo, bini justo ordine et silentio, praeeunte Praeceptore Classico, templum petant, in plateis modeste et tranquille se gerant, modestiam suam Deo et hominibus probantes.

De loco et sede in templo pugnare, cum sit turpissimum, nequaquam assuescant sed minores sedes suas statim occupent, in iisque taciti maneant.

Majores, qui canendo cantorem juvare debent, ordine ad pulpitum stent, pieque et praesenti animo canant minimeque oberrent, aut respectent, sed voce pariter et mentibus Deo laudes devote cantent, finitaque cantione, si in templo manserint, concionantem ministrum studiose auscultent.

Cum exeundi tempus est, sine strepitu, sine murmure exeant, omnes impetuosos motus vitantes, hominibusque virtutis specimen exhibentes.

Cum a teneris pietati assuescere eandemque quasi cum lacte materno imbibere multum sit, clementer volumus, ut finita concione matutina, die solis pueri in scholam reducantur, et ibi brevi examine instituto, interrogentur, quid quisque ex audita concione observaverit.

A junioribus autem discipulis recitatio dicti alicujus scripturae a provectioris aetatis pueris enumeratio partium concionis, a supremae autem classis adolescentibus quaedam Analysis concionis exigatur.

Quoniam autem nervus publicae congregationis sanctorum est communio Domini, volumus, discipulos in Paedagogio nostro, qui in religione et fide confirmati sunt, hanc etiam ministerii partem reverenter et in anno quater usurpare, quo sacramenti usu et fides confirmatur et doctrina Evangelii de Christi beneficiis in cordibus credentium obsignatur.

III. Classis.

De officiis et moribus in Paedagogio.

Frequentaturi Paedagogium Rectorem illius adeant, ab eoque ut recipiantur, petant: huic fidem dent et sancte promittant, se omne id praestituros, quod deceat pios, modestos et diligentes discipulos.

Horis constitutis paedagogium intrent pexi et loti, vestitu et calceis mundis ac honeste compositis, cui rei corrigendae praeceptores intenti esse debent.

Et cum pium maximeque necessarium sit, ut Scholastici studia a piis votis et precibus auspicentur, in puncto temporis omnes adsint, ne tardo adventu pietatis et studiorum contemptum prodant.

Qui impexi, illoti et caetera immundi in scholam veniunt, nec ad horas constitutas adsunt, primo comminatione et objurgatione corrigendi, quam si negligunt, virgarum verberatione coërcendi sunt.

Equidem tenellis, qui, nec nisi paulatim disciplinae Scholasticae assuefieri possunt, venia detur, si non in ipso horae puncto adfuerint: qui vero plane abfuerint, pro ratione virgis verberentur.

Si tamen causam absentiae vel adventus tardioris justam habeant, a praeceptoribus veniam petant aut probabilem excusationem adferant, causa simul indicata, de cujus veritate praeceptor inquiret.

Ingressi in classes suo loco taciti sedeant, libros aperiant, et quae discenda sunt, relegant: Sub lectionibus attente auscultent,

linguas cohibeant, quae annotanda sunt, diligenter asscribant: Interrogati a praeceptoribus reverenter, modeste et imprimis clara voce respondeant: nec ex Paedagogio se clam subducant, neque sine potestate sibi facta exeant: Superiores non tantum aliena dictata excipiant, sed et domi aliquid ex se gignere conentur: exercitia praelecta proprio Marte componant, Phrases et lectione bonorum autorum excerpant, annotent, inque succum et sanguinem suum convertant.

Qui negligenter auscultant, qui lectas et traditas res nec repetunt nec ediscunt, qui interrogati respondere non possunt, qui caetera officia bonorum discipulorum negligunt, officii admoneantur: bis terve admoniti, nec tamen obtemperare volentes pro ratione aetatis et delicti et errati puniantur: sed gravissima poena in his morbis erit virgarum verberatio: minima verborum prudens remedium.

IV. Classis.

De moribus in plateis, ut et funerum deductionibus.

Omnibus in Paedagogio peractis, cum ad suas quilibet aedes dimittetur, bini secundum ordinem classium et scamnorum surgant et exeant: In plateis omnis generis clamores, vociferationes, tumultuationes vitent: per easdem non cursitent aut oberrent, sed recta domum pergant, nec in loco publico sine causa probabili diutius, quam pro eundo, commorentur. Delinquentes, a Custodibus et Corycaeis notati, castigentur.

Qui prodeunt in funus, in plateis abstineant ab omni discursione, strepitu et garritu, potius in haec intuentes, quod omnes mortales simus, atque a Deo felicem migrationis horam rogantes.

Quando tota prodit frequentia Scholastica, posteriores, qui sunt vel primi, vel selecti ex tertia classe, canant, tacentibus prioribus, ne in tanta multitudine, ordine per longam seriem ducto, melodiae distractio fiat: Primarii autem et Secundarii funus sequuntur, loco et ordine suo, praeceptore tertio praeeunte.

V. Classis.

De lusibus et exercitiis puerorum.

Cum etiam refici velint Discipulorum animi seriis studiis fatigati, quippe durabile non est, quod caret alterna requie, lusus honestos et liberales, ut sunt lusus pilarum, cursuum, trochorum globulorum et similium concedimus: turpes autem et lucrosos, ut tesseras, aleam, chartas serio prohibemus. Nemo discipulorum in

locis publicis, ut foro, plateis, Cemeterio, sed in locis ad id destinatis et separatis: non cum aetate imparibus et sui haud similibus, sed cum aequalibus et in eadem vocatione Scholastica versantibus ludat: Qui contra fecisse deprehensus fuit, pro delicti qualitate puniatur.

Bis in septimana, diebus Mercurii et Saturni horis sc. pomeridianis absque rixis, nulla itidem deposita ludant pecunia: Provide etiam pericula vitent omnia, quorum in ejusmodi lusionibus permulta existunt.

VI. Classis.

De duplici Nota, officiis Decurionum et Corycaeorum.

Ut vero haec omnia eo melius et exactius observentur, Nota duplex constituatur, Una, quae regat mores, Altera, quae Romanum gubernet sermonem; Ita enim pueri custodes sibi ipsis et praeceptores existent: Notati pro arbitrio puniantur, aut iisdem poenae loco, aliquid e memoria postridie reddendum, commendetur.

Accedant notis Decuriones singuli singularum decuriarum: quorum officium est hebdomadarium, adeoque ambulatorium: et Corycaei, a praeceptoribus clam constituti: Illi animadvertendo vitia puerorum, notando absentes, accusando petulantes officium suum diligenter faciant: Hi vero conciliabula puerorum clam lustrare, ipsorum malefacta notare, materna lingua loquentes observare, et praeceptoribus indicare teneantur: E quorum numero, qui negligenter officium suum facit, verbis et verberibus corrigatur, ne paedagogii disciplina corrumpatur.

VII. Classis.

De officio Nomenclatorum.

1. Nomenclatores Rectorem inprimis observent, et ipsi in rebus Paedagogii obsequentes sint. 2. Claves Paedagogii mane a Rectore petant, et fores tempore aestivo quinta, hyberno vero sexta hora reserent: Vesperi autem hyberno tempore hora septima: aestate vero hora octava occludant, et claves semper Rectori tradant.

Catalogum puerorum habeant, eumque Dominicis, festisque diebus, antequam in templum eatur, legant, ac diligenter absentes, et non in templum venientes, notent et inscribant.

Aedes Paedagogii diligenter a temeritate quavis custodiant, neve permittant, ut fenestrae, fores, mensae, scamna etc. excutiantur aut frangantur.

Scopas semper in promptu habeant, quibus Paedagogii conclavia consueto tempore die sc. Mercurii et Sabbathi purgent.

Hyberno tempore sedulo Calefactoris fungantur munere: Vigilanter et studiose observent ignem, hypocausta in tempore calefaciant, modumque calefaciendi, pro ratione frigoris intensis aut remissi, prudenter servent.

Hae sunt leges et statuta, quae in Paedagogio nostro cum docentibus, tum discentibus praescribere voluimus. Et cum fieri haud possit, ut mens humana omnes praevideat casus, serio hortamur omnes ac singulos, ut ex commemoratis similia aestimare discant munerum officia, vitamque suam sic plane instituant, ut cum pietatis et honestatis norma mores ipsorum pulcherrime congruant, et modestiae decus, in omnibus officii partibus, eluescat, cogitantes, se non tam hominum oculos, quam Angelorum etiam et ipsius Dei ubique habere spectatores suarum actionum et consiliorum omnium. Reservamus autem nobis et posteris nostris liberam potestatem statuta haec et leges pro arbitrio nostro et voluntate augendi, minuendi, mutandi, prout commodum NOBIS visum fuerit et Ecclesiae DEI et Reipublicae salutare.

Postquam de officiis cum docentium, tum discentium praecepta quaedam et numero pauca et observatu facilia praescripsimus: Visum est NOBIS, de studiorum etiam ratione et ordine, in Paedagogio nostro observando, aliquid adiicere, unde sciant, quibus hoc curae erit, quem fructum facturi sint, aut expectare debeant, quicunque studiorum causa ad Paedagogium nostrum liberos suos cujuscunque captus vel aetatis ablegaturi aut deducturi sunt: Et cum quinque sint, quibus potissimum invigilare discipuli Paedagogii nostri debeant: Doctrina sc. pietatis, lingua latina: Graeca: Logica et Rhetorica: In proponendis hisce diligens habeatur Ingeniorum ratio, et ea proponantur singulis, quae singulorum aetas et captus complecti potest: Exerceantur autem et promoveantur hoc modo.

Titulus VIII.
DE RATIONE PROMOVENDI STUDIA PUERORUM.

In nomine sacrosanctae et individuae Trinitatis, in qua vivimus, movemur et sumus, omnis docendi, discendique labor incipiatur et finiatur. Mane igitur in classibus publice ab aliquo puero recitetur benedictio matutina, vesperi vespertina cum oratione Dominica, Symbolo Apostolico, et aliquo Psalmo: aut oratio, si videatur,

scholastica: Ita pii praeceptores et discipuli gratiam DEI et Spiritum Sanctum sibi certo polliceri possunt, et in omnibus, quae agunt et meditantur, successum habebunt felicem ac eventum salutarem.

Elementarii ac syllabicantes, peractis precibus, mane ad semihorulam discant capita Germanicae Catecheseos: non enim est necessarium Catechesin proponere latinam: Psittaci carmen est, non hominis, sermo latinus aut Graecus, ab eo, qui loquitur, non intellectus: bene appellat DEUM, qui materna voce appellat DEUM.

Utque eo facilius Catechismum addiscere queant, praeceptor pueris auscultantibus verba unius atque alterius periodi ex Chatechesi tarde et distincte praelegat, quae verba aliquoties prius audita et recte intellecta, deinde pueri quoque voce subsequantur.

Postea suas literas et syllabas tractent cum scribendi exercitio, quod inprimis post meridiem urgeri debet.

Et cum pueruli, qui primum ad literas addiscendas adhibentur, nihil quicquam proprio Marte aggredi possint, sed ab aliorum manuductione toti dependeant, quotidie illis una atque altera litera aut syllaba non modo in libro et tabella, quem gestant: sed etiam in aliqua tabula, praescribatur, ad quam Tyrones ordine accedant, eamque figuram aut syllabam diligentius intueantur et clare, caeteris auscultantibus, pronuncient. Et, ne labor hic a solo Praeceptore sit exorbendus, doctiores discipuli inferioribus interdum assideant: Nam hac ratione puer unus ab altero discit, et superiores in iis, quae iam ante didicerunt, eadem saepius iterando et audiendo, rectius confirmantur. Cum quoque ad iucunditatem Tyrunculi hi sua natura maxime feruntur, et ipsa literarum tractatio non nisi iucunda esse debeat, studiose omnino cavendum est, ne in tempestivis forte acclamationibus aut etiam plagis literas prius odisse, quam nosse incipiant.

His itaque multa indulgenda sunt, quae in aliis non feruntur: Et valde inepti sunt, qui tales puerulos nunquam oculos a libro dimovere patiuntur, cum per se tamen nihil agere aut efficere possint, etiamsi, non dicam, integrum diem, sed multos annos ita librum inspiciant.

Legentes praeter Germanicum Catechismum usurpent Grammaticam minorem, cujus declinationes paulatim eis familiares reddi possunt, si non modo quodvis paradigma saepius legere jubeantur, sed et formas cujusque Declinationis in Tabulas praescriptas, subinde commonstrante praeceptore, intueantur, et in librum quendam describant.

Declinantibus terminationes casuum non tantum in libro, sed etiam in Tabula seorsum monstrentur, et saepe ab illis exigantur. Quotiescunque vocabulum aliquod declinarunt, rursus exigendi sunt casus absque ordine. In qualibet declinatione tam diu subsistere debent Tyrones, donec exacte omnium casuum terminationes enumerare et quodvis oblatum exemplum ad eas accommodare queant.

Vulgaris illa comparandi ratio, Bonus, Melior, Optimus, Bona, Melior, Optima etc. cum nullum usum habeat in praxi et juventutis memoriam turbet, omitti debet, et si quis omnino conjungere velit plura variorum declinationum Vocabula, adiectivum et substantivum, quod postea in praxi occurrere solet, conjungat: ut, vir fortis, bona mulier.

Oblato aliquo verbo conjugando, statim inquiratur in perfectum et supinum, et ostendatur pueris in tabula, quomodo ab his tribus omnia reliqua tempora formentur. Ipsi etiam pueri inter se committi debent, ut se mutua interrogent e paradigmatis conjugationum, praesente tamen Praeceptore, cujus praecipuae semper sunt partes: Ubi non refert, etiamsi puer e libro aperto respondeat: Ita enim sibi localem quandam memoriam parabit et confirmabit.

Quotiescunque tempus aliquod conjugarunt, semper eis usus monstretur: adhibitis etiam communioribus syntaxeos regulis.

Ut paucis multa dicamus: fidelis praeceptor omnia ad praxin felicem dirigat: quid enim juvat macerari in ejusmodi rebus, quarum nullum usum aut fructum sentias: quod tamen in multis vel ob inhabilitatem ad docendum, vel ob judicii et discretionis defectum saepius desideratur.

Quam primum pueri declinandi et conjugandi rationem didicerunt, phrases latinae e Catechismo pueris faciliores in publica tabula proponi debent, quas illi, praeeunte Praeceptore, interpretentur: quando vero ejusmodi formulae pueris aliquo modo familiares factae sunt, rectissima via, iucundae variationis ergo, ad Germanica in latinum sermonem transferenda, quae etiam e Catechismo desumi debent, transiri potest: Ubi pueri nequaquam sibi solis relinquendi, sed praeceptor prius Germanicas phrases construat, latinam versionem saepius subjiciat, ut pueri videant, quomodo rem aggredi debeant.

Tandem sibi solis sunt relinquendi, praeceptore vitia, clara voce monstrante, eademque corrigente, ut pueri audire, eaque animadvertere et cavere discant.

Cum hisce exercitiis styli, rationem declinandi et conjugandi apud omnes, etiam superiores, praeceptor strenue urgeat, nec ean-

dem vel prorsus intermittat, vel negligentius et remissius tractet: Inde enim fieri solet, ut saepe multis annis exerceantur pueri in componendis argumentis, neque tamen quicquam proficiant. Causa potissima est, quia nesciunt, cuius declinationis aut conjugationis sit hoc vel illud vocabulum: Ignorant, quomodo habeant in Accusativo et Ablativo singulari, vel Genetivo plurali declinationis potissimum tertiae, item quomodo verbum aliquod habeat in hoc vel illo modo, tempore et persona, inprimis quomodo verba sua forment perfecta.

Inter alia ad stylum orationis formandum valde etiam prodest, si una eademque scripti materia alio atque alio modo vertatur.

Inprimis vero discenti fructuosum erit, si Adolescens aliquam epistolam Ciceronis Germanice vertat, et deinde seposito libro, Germanicum vicissim in latinum sermonem transferat, et suam elaborationem cum Ciceronis filo et stylo conferat.

In explicatione scriptorum Ciceronis hoc observari volumus, non necesse esse, ut res difficiliores, quae in Epistolis et orationibus ejusdem occurrunt, solicite declarentur adolescentibus: Obiter tantum, utcunque fieri potest, perstringantur, donec ipsi Romanas historias et antiquitates legere possint, sufficiant eis hoc tempore sermonis imitatio et phrasium copia.

Adultioribus maxime conducet, si praeceptor ipse jucundas effingat et disponat sententias, quas postea discipulis suis latius deducendas tradat. Ita enim ea, quae in scriptoribus latinis observarunt, ad usum transferre poterunt, et in aliis tractationibus similibus deinde fient expeditiores.

Quando Adolescens hoc modo Grammatice loquendi et scribendi facultatem aliquam consecutus est, eidem Prosodia proponi debet.

Ad versus vero componendos Tyroni in hac arte Poetica phrases, et interdum dimidios versus, praecipue ad imitationem Ovidii dictari oportet, ut minus grave et taediosum ei sit hoc principium.

Similiter hic utile est, ut aliquod eruditum carmen in qualescunque phrases, quas Adolescens versibus includere tentet, resolvatur et praeter emendationem versuum exhibitorum, etiam Carmen illud erudite elaboratum discenti ad Calamum dictetur.

Et haec probe attendat diligens et industrius Praeceptor: Carmen enim principaliter in dulci et grata tam verborum quam sententiarum, phrasi, figura et collocatione consistit.

Quapropter non prius ex sese fingere carmen, quam exempla optima, et ea quidem plurima, considerare iubeatur puer: Non prius scribere versum cogatur, quam exempla phraseos et compositionis rectissima didicerit. Et quia contemptores Grammaticae et Poeticae saepe in lectione aut enarratione aliorum scriptorum caecutiunt, impingunt et nimis quam turpiter in ipsa accentuum pronunciatione hallucinantur: Ideo serio volumus et praecipimus, ut diligenter assuefiat pueritia ad Grammaticam et Poeticam, eruditam Magistram intelligendi et formandi sermonis.

Quia vero et Graece declinandi et conjugandi labor, tardioribus interdum nimis magnus et difficilis esse videtur: Praeceptor suos discipulos, inter declinandum et conjugandum, in Tabula semper ad terminationes atque ad formas respicere iubeat, ut ita literarum ac diphtongorum quoque diversitatem, quae sono haud raro coincidunt, eo melius distinguere possint. Nam visu et auditu simul facilius ac jucundius pueri in discendo proficiunt. Regulas communiores de accentu et formatione casuum, in declinationibus, non prius memoriter recitari postulet fidelis ac prudens praeceptor, quam saepe multumque eas in libro declararit et exemplis demonstrarit.

In verbis hoc utilissimum est, ut quaelibet forma Indicativi statim per omnes modos ducatur.

Et quemadmodum in Latinis: ita et in Graecis statim declinationum et conjugationum usum pueris monstret et in facilioribus phrasibus ex verbo aliquo trito, quas pueri in tabella aliqua describant et latine reddant. Sic nimirum non modo declinationum et conjugationum formas et usum melius sibi imaginari poterunt, sed etiam accentus rationem et Graecas loquendi formulas, cum Orthographica scriptura, brevi temporis spatio, longe rectius observabunt. Autoris loco, adolescentulis Novum Testamentum inculcetur, idque non tantum propter sermonis facilitatem, sed etiam ut Graecus textus Novi Testamenti pueris ab incunte aetate familiarior et jucundior reddatur. Huic satis mature postea adjungantur Poetae Graeci ob insignem usum, qui ex iis profluit.

Factum enim saepius est, ut ii, qui integros et multos autores legendo percurrerunt, postquam ad poetas ventum est, vix duos versus intelligere potuerint, propter Dialectorum et phraseos varietatem. Quo ipso etiam fiet, ut indicatis ex hisce autoribus verbis et formulis, quae in numeros facilius cogi queant, pueri assuescant ad Graeca carmina componenda.

Fundamentis in linguis, Exercitiisque oratoriis et poeticis feliciter jactis, ita audire volumus puerum Dialecticam et Rhetoricam, ut seriem Praeceptorum memoriter recitare exacte sciat, id quod inprimis in publicis examinibus ab omnibus postulamus, certo tamen ordine adhibito: Ita ut inferiores nuda tantum Dialecticae recitent praecepta, medii praeceptorum explicationem addiscant. Superiores vero Canones et Elenchos Sophisticos addant, monstrante insuper praeceptore usum et Dialecticae et Rhetoricae in autoribus, quo maiori cum voluptate adolescens illa addiscere possit.

Atque haec sint Exercitia Paedagogii nostri Darmstadini, quae ita sunt comparata, ut iisdem feliciter absolutis, disciputi ad audiendas lectiones Academicas idonei immediate ex hoc Paedagogio prodire possint: Cumque fieri non queat, ut singulis classibus peculiaris nunc constituatur ordo, prudentes praeceptores facile ex his ordinem lectionum et Exercitiorum excerpent, quae ad aetatem, captum et numerum suorum discipulorum accomodent.

Precamur Filium *DEI ΛΟΓΟΝ* et Doctorem nostrum, ut ipse Scholas nostras doceat, regat, servet; ac furores Sathanae imminentes a cervicibus nostris clementer avertat ac depellat.

In fidem omnium has leges et statuta novi nostri Paedagogii Darmstadini propria manu subscribere, et majoris nostri Sigilli appressione muniri voluimus. Actum Darmstati ipsa dedicationis die videlicet 12. Aprilis, quae erat Dominica Quasimodogeniti, Anno a Christo Servatore nato, Millesimo, sexcentesimo, vigesimo nono.

GEORGIUS HASSIAE LANDGRAVIUS.

Anthonius Wolff, D. Cancellarius.

7
Gießener Stadtschulordnung.

1629.

Obwohl Wir Georg, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen etc., bald nach unserer angetrettenen mühsamen fürstlichen Regirung, der göttlichen Allmacht zu Lob und Ehre, auch Gottsförchtigen eltern zu Trost, und dann der studirenden Jugend zum besten, die Stadtschul zu Gießen also anordnen und erweitern lassen, daß dieselbe auf vier underschiedenen Classibus, einem Rectore und dreyen Praeceptoribus hette bestehen sollen; so haben Wir jedoch auß underschiedenen relationen verspüeret, daß über allen angewandten fleiß und schweren Unkosten, solche unsere wohlangesehene Meynung nicht recht zu frucht und fortgang erwachsen mögen, derowegen wir fast genötiget und bewogen worden, selbiges Schulwesen beileuftig wieder in den Stand zu richten, wie es sich bey lebzeiten, weyland unsers in Gott ruhenden geliebten Herrn Vettern, Landgrave Ludwigs zu Hessen des Eltern, christmilden andenckens und eher anfangs das fürstliche Gymnasium, und nachgehends die Universität gen Gießen kommen ist, befunden hat, dergestalt und also, daß es von nun an diser unserer gegenwärtigen Verordnung gemees gehalten werden soll.

Verzeichniß der Lectionum, die in der Schul zu Gießen in prima et secunda Classe zu lehren sind, in dem obersten Gemach.

Die	hora 7	8	9		12	1	2
Lunae	Catechesin Rector.	Etymologiam Conrector.	Testam. Graec. Rector.	Lunae	Musicam Rector.	Grammaticam Graecam Rector.	Colloquia Reisman.
Martis	Poeticam Rector.	Etymol. Lat. Conrector.	Test. Graec. Rector.	Martis	Musicam Rector.	Gram. Graec. Rector.	Colloquia Reisman.
Mercurii	Exercitium Graecum Rector.	Colloquiorum Repetitionem Conrector.	Examinationem ThematumConrector.	Mercurii	Feriae.	Tentamen.	
Jovis	Graec. Testam. Rector.	Etym. Latin. Reisman.	Exerc. Lat. Conrector.	Jovis	Musicam Rector.	Gram. Graec. Rector.	Colloquia Conrector.
Veneris	Graec. Test. Rector.	Etymologiam Reisman.	Carmina Rector.	Veneris	Musicam Rector.	Gram. Graec. Conrector.	Colloquia Conrector.
Sabbathi	Catechesin Rector.	Repet. Colloq. Reisman.	Thematum examinationem Reisman.	Sabbathi	Intratur Templum.		

Verzaichnüß der Lectionum, die mann im understen Gemach mitt den Knaben üben soll.

Die	hora 7	8	9		12	1	2
Lunae	Etymologiam Conrector.	Syntaxin Reisman.	Lectiones minorum Scriptur. exhibitionem Reissmann.	Lunae	Declinationis Exercitium Reismann.	Conjugationis Exercit. M. Confluentinus.	Lectiones minimorum
Martis	Etymologiam Conrector.	Syntaxin Reismann.	Lectiones minorum Reisman.	Martis	Declinationem Reismann.	Conjugationes Confluentinus.	Lectiones minorum
Mercurii	Catechesin per tres horas Reismannus.			Mercurii	Feriae.	Tentamen inferiorum Rector.	
Jovis	Etymologiam Reismann.	Declinationes Confluentinus.	Examinationes minorum Rector.	Jovis	Syntax Conrector.	Conjugationes Reismann.	Lectiones minorum
Veneris	Etymologiam Reismann.	Declinationes Conrector.	Lectiones	Veneris	Syntax Conrector.	Conjugationes M. Reismann.	Lectiones minorum
Sabbathi	Catechesin per tres horas Conrector.			Sabbathi	Intratur Templum.		

Der Rector und die Praeceptores sollen diese Lectiones mit angelegenem fleiß exerciren, treiben und gedencken, daß die Jugend ihnen auf ihre Seelen anvertrauet und befohlen worden; sie sollen auch in der kirchen das gesang mit führen helfen, und zum Pult tretten, deßgleichen auch den Leichbegängnussen, wan es begert würd, neben den Knaben beiwohnen, dan uf den fall in einem oder dem andern Puncten fernere Klag kommen solte, würde mit remotion gegen einen oder den andern verfahren werden.

DIE INSPECTION UND UFSICHT SOLCHER SCHUL ZU GIESSEN,

soll unserem Superintendenten und Diacono daselbst anbefohlen, und in ihre Pflicht eingebunden sein, alle woch zum wenigsten einmahl, die Schul sambt oder sonders zu besuchen, und zuzusehen, ob auch alles recht daher gehe, sonderlich aber sollen sie die einfallende fähler und mängel, so viel müglich verbessern, an ihrem eyferigen Zusprechen, ohn einigen respect der Person nichts erwinden lassen, und ieweils nach gelegenheit der gebrechen, mit unserem Paedagogiarchen zu Marpurg, bis auf unsere weitere Verordnung daraus communiciren, und mit gesambtem Zuthun, als in einer sache die Gottes ehre und ihre conscientias betreffen thut, trewlich, eyferig und sorgfaltig darin verfahren, und soll nichstoweniger auch der Statt Rhat, alle monaht einmahl sich mit ihnen conjungiren, und die Visitation mit verrichten.

Alle halbe Jhar gegen Ostern und Michaelis soll in derselben Schul ein solenne examen gehalten werden, und dem examini unser Superintendens und Diaconus zu Gießen, neben etzlichen deß Rhats daselbst, beywohnen, wan aber das Michaelis examen gehalten würd, soll unser Paedagogiarcha zu Marpurg (deme sein ziemlich beköstigung vom Oeconomo unsers geistlichen Landkastens zu Marpurg beschehen und gebüerlich verrechnet werden soll) auch zu selbigem examine gezogen werden, und alßdan sie insgesambt, wie es iedesmahl abgeht, und was vor defect sich darbey ereugt, oder nicht, wie auch wie einem oder dem andern abgeholfen, uns gehörigen bericht erstatten.

BESOLDUNG DESS RECTORIS UND DER PRAECEPTORUM.

Dem Rectori 115 fl. an geld a 27 albus in 8 ₰. 1 Achteil Korn, 2 drittheil morgen Wiesen und ein drittheil garten.

Dem zweiten praeceptori 94 fl. an geld, ein Achttheil Korn, zwey drittheil morgen Wiesen, und ein drittheil garten.

Dem dritten praeceptori, so auch Organist darbey ist, 100 fl. an gelt, zwey Achttheil korn, zwey drittheil morgen Wiesen, und ein drittheil Garten, so dan vor eine Wohnung 10 fl. Und sollen der Rector und die zween praeceptores das jenige Holz, so von denen zur Schul verordneten sechs klaftern überig verbleibt, oder von den Knaben zu erwärmung des Losaments herbey gebracht, und nicht gebraucht würd, under sich zu gleichen theilen distribuiren, wie auch das Schulgeld so alle Quartal erhaben würd, über das sollen Rector und Praeceptores sich derjenigen Freyheiten, mast und Holtz betreffend, in allem wie die Schöffen und Rhatsverwandten zu Gießen auch zu gebrauchen und zu genießen haben.

WOHER DIE OBGESETZTE DESS RECTORIS UND DER PRAECEPTORUM BESOLDUNG ZUNEHMEN.

Zu besserer Fortsetzung dises christlichen wercks haben wir aus fürstlicher milde gnädig bewilligt, jhärlich sechs klafter Holtz, aus unserer Oberforstmeisterey Marpurg, und 25 fl. zu 27 alb. in 8 d. auß den vermöglichsten Gottescasten in die Gießische Superintendentz gehörig, sodan 15 fl. auch zu 27 alb. in 8 d. auß unserm zu milden sachen angeordnetem Landkasten, hierzu aber soll dasjenige, so von alters bey der Statt Schuel gewest, gezogen werden, so auf nachfolgenden Posten besteht, nemlich

53 fl. 13 alb. 4 d. ieden fl. zu 27 albus auß dem Gotteskasten zu Gießen,
12 fl. von dem Rhathauß den fl. zu 27 albus,
25 fl. auß dem Gottskasten zu 27 albus,
12 fl. 10½ albus aus den sichen und andern pensionibus ieden zu 27 albus,
13 fl. 3 orth von dem Rhathauß ieden zu 27 alb. in 8 d.
21 fl. 18 alb. ieden zu 27 alb. von dem Rhathauß gelifert,
11 fl. 2 orth ieden zu 27 alb. auß dem Gottskasten, den alb. allenthalben zu 8 d.
2 Achtheil Korn von dem Rhathauß,
2 Achteil Korn auß dem Gottskasten. So dan noch
120 fl. gleichfals zu 27 alb. in 8 d. so auß dem Wein Ambt jhärlich zugeschossen werden.

Hieraus hat der Rector, wie auch die beede Praeceptores ihre besoldung nachfolgender gestalt einzunehmen.

Der Rector empfängt 40 fl. an geld vom Rhat zu Gießen, so auß dem Wein Ambt zuerheben, vom Rhathauß 47 fl. 5 tornus,

4*

ausm Gottskasten 27 fl. 7 tornus, ein Achttheil Korn vom Rhathauß, zwey drittheil Morgen Wiesen, ein drittheil gartten vom Rhat.

Der zweite Praeceptor 40 fl. vom Weinambt, 20 fl. auß den vermöglichsten Gottescasten, Gießischer Superintendentz und 34 fl. aus dem Gottskasten daselbsten zu Gießen, ein Achtheil Korn vom Rhathauß, zwey drittheil Morgen wiesen, ein dritteil Gartten, auch vom Rhat daselbst.

Der dritte Praeceptor 40 fl. aus dem Weinambt, 5 fl. auß den vermöglichsten Gotteskasten Gießischer Superintendentz, 15 fl. aus dem Landcasten und 40 fl. aus dem Gottskasten zue Gießen, zwey Achttheil Korn vom Castenmeister daselbst, zwey drittheil morgen Wiesen, ein drittheil garten vom Rhat auch daselbst, so dan vor eine Wohnung von ermeltem Rhat 5 fl. und 5 aus dem Gottskasten daselbst.

Bey künftiger bestellung der Schuldinst soll mit allem fleiß dahin gesehen werden, wan Gißische Stattkinder zu einer oder andern erlödigten stell qualificirt vorhanden sein, das man sie andern vorziehe und darzu befördere.

Dem Rhat zu Gießen gönnen wir gnädig, wie zuvor auch in den zwo understen praeceptoratstellen die Collatur zu haben, die obriste stelle aber solle durch uns den Landsfürsten uf zutragende fälle ergäntzt, von einem ieden praeceptore aber das gewönliche examen ausgestanden, und ein religion revers ausgehändigt, so oft änderung vor ist, es von unserem Superintendenten an uns zuvor gebracht, und unserer ratification erwartet werden, doch behalten wir uns in alle wege bevor, diße Ordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum theil abzustellen, In Urkund unserer subscription und vorufgetruckten fürstlichen Secrets. Geben zu Darmstatt am neunthen Octobris anno 1629.

8
Die Bestimmungen der Marburger Universitätsstatuten über das Definitorialexamen der oberhessischen Lateinschulmeister.

1629.

1. Quamvis pleraque eorum, quae hoc titulo comprehenduntur, Academiae nostrae jura principaliter non concernant, et maximam partem in nostra ordinatione, Definitoribus praescripta, sint expressa, attamen ea maioris perspicuitatis gratia et propterea hic inserta voluimus, ut de Professorum Theologiae, quatenus Definitores sunt, functionibus tanto manifestius constare possit.

2. Quotiescunque Pastoratus vel Diaconatus, vel etiam in aliqua nostrarum Civitatum Praeceptoratus, sub inspectione Superintendentis Marpurgensis aut Gissensis, vacabit, toties Superintendens, cuius inspectioni locus vacans subest, primo quoque die Facultatis Theologicae Decano vacantiam fraterne significet, ipsique Superintendens nempe et Decanus, nulla interposita cunctatione, de hora, qua omnes Definitores congregentur, amice conveniant, Decano suos Collegas, Superintendente vero Marpurgensi reliquos Definitores convocante, totumque negotium maturante: omnino enim praecipimus, ut neuter alteri remoras injicere studeat.

3 Locus autem, quo conventum Definitorum posthac institui volumus, sit conclave illud in Schola Coemeteriana, quod Bibliotheca appellatur.

4. Per Definitores Marpurgenses intelligimus Superintendentes nostros Marpurgensem et Gissensem, nec non omnes Facultatis Theologicae Professores, Archidiaconum et Subdiaconum.

5. Convocati Definitores omnes et singuli determinato tempore et loco conveniant, iisdemque Superintendens Marpurgensis vel, si parochia vacans ad Gissensem Superintendentiam pertineat et Gissensis Superintendens Marpurgi praesens sit, tum praedictus Giss. Superint. aut eo absente is, cui partes suas commisit, (quo casu, cum totum negotium ad omnes Definitores pertinet, ad eos quoque universos literis directis et a Decano asservandis, ipsis prius id debet significasse) aut utroque absente Decanus Theologicae Facultatis locum vacantem nominet et qua ratione vacantia contigerit, oratione instituta aperiat, Collegasque religiose per Deum, Ecclesiae com-

modum propriamque animarum salutem obtestetur, ut virum eruditione et morum integritate praestantem, dono concionandi instructum, et muneri vacante sufficientem sine ullius honorarii, favoris, consanguinitatis, affinitatis aut externae alicujus qualitatis respectu nominare velint.

6. Hoc praemisso omnes de una atque altera persona in locum vacantem succenturianda consultent, prolatis ordine votis sententias suas exponant et deinceps conclusione facta Nobis aut in absentia nostra Secretioribus nostris consiliariis personam vel personas vacante officio unanimiter dignas judicatas per literas, quae singulorum Definitorum subscriptione et sigillis munitae sint, significent.

7. Quod si circa unius atque alterius personae nominationem suffragia Definitorum discordent, de majoribus et minoribus votis Nos aut in absentia nostra Secretiores nostros Consiliarios certiores reddant, rescripturos id, quod e re Ecclesiae aut Scholarum fore judicabitur.

8. Quam primum voluntatem nostram declaraverimus et expresserimus, quam personam ex nominatarum numero vacantis officii causa examinari velimus, Definitores ad examinationem illius personae sese accingant et curent, ut examinandus concionem de dicto aliquo Biblico a Decano praescripto habeat, cui ipsimet auribus patulis et vacivis auscultent et, quidquid in pronunciatione, dispositione, gestibus, verbis et rebus desiderabunt, annotent.

9. Concione finita Decanus Definitores ex ordine ad examinationem invitet et Definitores (articulos fidei praecipuos examinando) proponant ea serie, ut, ubi antecessor desiit, subsequens pergat, Decanus vero examinationi Colophonem addat et ultimo tentet, num tota Biblia praelegerit, et num id, quod in Aug. Confessione ejusque Apologia, Artic. Smalcaldicis, Concordia Wittebergensi continetur, noverit. Neque tamen eo minus liberum erit Superintendenti, si velit, etiam post illam Decani tentationem aliquid monendo vel examinando addere.

10. Quoniam multitudo Apostatarum magnam humanae voluntatis in religione inconstantiam propalam ponit, volumus, ut examinato statim in ipso examine exemplar reversalium literarum religionis ergo exhibendarum praelegatur et indicetur, ipsum ad vacantem functionem aliter promotum non iri, nisi tales literas subscriptione et sigillo suo corroboratas ediderit, simulque interrogetur, an tales exhibere literas praedicto casu haud dubitet.

11. Formula Confessionis, cui omnes Pastores, Diaconi et Ludi Magistri subscribere debent, mutatis ratione officiorum discrepantibus, convenit cum formula, cui Professores subscribunt, quam superius

titulo decimo nono posuimus. Postquam autem personam examinatam dignam ea sparta arbitrati sunt, protinus illa Superintendenti literas Reversales exhibeat, et nulla interposita mora cum impositione manuum ordinetur paroeciaeque juxta Hassiaca Agenda et Constitutiones Ecclesiasticas sistatur et commendetur, pro quo Superintendenti solitum honorarium numerabit.

12. Quo facto, et examinato extra conclave expectare jusso, Decanus Definitorum vota colligat et singulorum vota in protocollo consignet, examinatum revocet eique, an dignus promotione judicatus fuerit, quid Definitores in ejus eruditione et dono concionandi adhuc desideraverint, detegat, ut Biblia, Bibliorum interpretes et nostratium scripta nunquam e manibus deponat, conciones justa dispositione et oratione describat et in orthodoxia Augustanae Confessionis perseveret, admoneat, nec non ei, si dignus promotione judicatus sit, vacantem conditionem assignet.

13. Examinatus pro labore examinis definitoribus singulis dimidium florenum numeret. Decano vero pro testimonio dimidium superaddat: pauperum tamen semper ratio habeatur.

14. Testimonium sit eruditioni, vitae et donis concionandi correspondens, munitum sigillo Facultatis Theologicae et subscriptum ab omnibus Definitoribus, qui examini interfuerunt.

15. His peractis Superintendens per literas Definitorum subscriptione et sigillatione munitas, Nobis significet, an persona examinata loco vacanti obeundo par inventa fuerit vel non. Si ea functione vacante indigna judicetur, iisdem literis Nobis alia persona examinanda nominetur.

16. Reservatum Nobis semper volumus potestatem, personas aliquas ad examina Definitorum mittendi, quamvis nulla certa functio Ecclesiastica sit vacans. Saepe enim accidit, ut multi, maxime autem Exules, doctrina et vitae integritate conspicui, Nos pro conferendo officio Ecclesiastico humillimis precibus rogent, quos ut obtingente postea occasione tanto expeditius promoveri possint, etiam nullo officio vacante, in omnem eventum examinari non raro necesse est.

17. Si jus Patronatus non Nobis, sed aliis in civitate vel pago aliquo competat, jus autem Episcopale ad Nos solos spectet, non est quidem, quod Definitores functione aliqua vacante de persona Nobis nominanda deliberent, cum praesentatio et nominatio ad Patronum et non ad Nos pertineat; praesentatione tamen legitime facta Definitores conveniant, et num persona a Patrono nominata officio digna invariataeque Aug. Confessioni penitus addicta sit, sententiis communicatis et praemissa examinis institutione, perspiciant.

18. Superintendens noster personam a Patrono nominatam nunquam officio vacanti praeficiat, nisi prius persona illa legitime examinata et functione vacante digna inventa fuerit.

19. Quodsi ejuscemodi persona Definitoribus in examine probe satisfecerit, Nos certiores ejus rei et omnium circumstantiarum reddamur et, subsecuta nostra approbatione, Superintendens, religionis ergo, literas Reversales consuetas, subscriptione et sigillo examinati munitas, ab eodem exigat, eam protinus ordinet et paroeciae sistat.

— — — — — — — — — — — — — — —

(Appendix:)

In universum autem, vacante aliquo Pastoratu, Diaconatu, Rectoratu aut Praeceptoratu in Territorio nostro, temperent sibi Superintendens et Definitores nostri a nominatione earum personarum, quae in Academiis versantes, humanioribus literis et scientiis sanioris Philosophiae neglectis, ad Theologiae studium proruperunt, neque gradum Magisterii, tanquam publicum eruditionis Testimonium legitime reportarunt: Huiusmodi enim personas, a spe praedictorum officiorum in Principatu et comitatibus nostris exclusas volumus, nisi vel jam ante permissionem a Nobis impetrarint, aut nisi specialis ratio, quam tamen ipsi dijudicaturi, et non nisi ex gravibus causis, admissuri sumus, aliud suadeat. Sic enim generali, ad omnes nostros Superintendentes et Definitores emisso Rescripto nuperrime rescripsimus, cuius tenorem maioris perspicuitatis ergo, hic subjicimus:

Georg von Gottes Gnaden, Landgraf zu Hessen . . . Würdige und Hochgelährte, Liebe Getrewe! Wir seynd aus erheblichen Ursachen, auch um guter Ordnung und Richtigkeit willen sodann zu Vorkomm- und Verhütung allerhand eingerissener Gebrechen bewogen worden, Unsere Hohe Schul Marpurg mit sonderbarer Verfaß- und Ufrichtung neuer Legum Academicarum Fürst-Vätterlich zu versorgen, gestalt Wir dann im Werck begriffen, nach vorhergangener stattlicher und reiffer Deliberir- und Berathschlagung, selbige förderlich publiciren- und darüber ernstlich und steif halten zu lassen. Nun ist Uns bey solchem Unßerm Vorhaben und anderen Gebrechen, auch dießer vorkommen, daß von der studirenden Jugend fast insgemein, beneben den humanioribus die gantze Philosophia beyseit u. hindangesetzt, und bey nahe gar negligiret werden will, also, daß zu besorgen, da hierinn keine verbesserliche Remedirung verfügt werden sollte, daß nicht allein der hochnützliche u. in Vorzeiten je und allweg in gebührlichem Werth ge-

haltene Gradus Magisterii ganz und gar in Abgang gerathen, sondern auch Kirchen und Schulen mercklicher Schad und Nachtheil daher zuwachßen mügte, wie dann jetzt angedeute incommoditäten sich allbereit mehr dann zuviel erzeigen, indeme viele, neglictis fundamentis et principiis humaniorum literarum, ad studium Theologiae properiren, und endlichen weder in Haltung ihrer Predigten, noch in asserir- und Vertheidigung der Christlichen, in Gottes Wort gegründeten Lehr, gegen die Adversarios, einige Geschicklichkeit an sich können scheinen lassen.

Weil Unß dann angelegen, solchem jezo erwehnten Mangel, möglichen Dingen nach, vorzubiegen, auch den Gradum Magisterii uf Unserer Hohen Schul Marpurg, wieder etwas mehrers ufbringen zu lassen: So haben Wir uns bedächtlich entschlossen, auß Unseren Stipendiaten wie auch insgemein allen Unseren Landskindern, so auf Unserer Universität Marburg den Studiis obgelegen, jedesmahl diejenige vor andern zu Kirchen- und Schul-Diensten kommen zu lassen, welche in humanioribus sich gebührlich qualificirt gemacht, auch dessen ein offentlich Zeugnis, und nehmlich den Gradum Magisterii, davon gebracht und folgends progredirt haben werden.

Welche aber die Humaniora und Gradum asperniren, und mit voreilender praecipitanz ad studium Theologiae prorumpiren werden, dieselbe wollen Wir, auch auf ihr inständiges Ansuchen, Bitten und Flehen, ohnbefördert, und die Unterbleibung sonst erwartender promotion, eine Straf ihrer eigenen Verschuldung seyn lassen.

Hierin und damit diesem also gebührlich nachgelebt, und Unsern Kirchen und Schulen zum Besten, auch zu Wiederaufbringung des beynahe fallenden Gradus Magisterii wohl angesehene Intention, erreicht werden möge: So haben Wir Euch solches zu euerer Nachrichtung anfügen u. darbeneben in Gnaden befehlen wollen, daß Uns Ihr hinführo bey vacirenden Kirchen- und Schuldiensten, jederzeit diejenige, welche die humaniora studia nicht also verächtlich, wie biß dato vielfältig beschehen, negligirt, sondern zu dessen Bezeugung den Gradum Magisterii uf Universitäten erlangt haben werden, zur Beförderung unterthänig vorschlagen, andere aber, welche Wir nicht selbst etwa uf Beförderung vertröstet; und mit denen es nicht eine sonderbahre Bewandnis hat, darüber Wir jederzeit Selbst dijudiciren, und doch dieselbe nicht leichtlich gelten lassen wollen, abweißen sollet.

Daran geschicht Unsere zuverlässige gnädige Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Wolckersdorf am 12ten Novembris Anno 1629.

9

Die Bestimmungen der Marburger Universitätsstatuten über das Paedagog und die Stadtschule zu Marburg.

1629.

Titulus LXXVII.

DE PAEDAGOGIO.

Cum ad Academiam bene constituendam apprime opus sit, ut inferiorum etiam et trivialium Scholarum, praecipue autem Paedagogiorum, in quibus a studiosa juventute optimarum artium fundamenta jaciuntur, accurata habeatur ratio, ne istis neglectis, cum ipsa Academia postmodum male agatur, leges Paedagogii nostri Marpurgensis huic corpori statutorum Academicorum omnino adjiciendas duximus.

In schola autem recte constituenda, duo potissimum sunt attendenda, quibus niti eiusdem fundamenta debent: Doctrina primum, quae animum informat: deinde disciplina, quae mores regit, ea quoque inter se ita sunt conjuncta, ut alterum sine altero esse nec possit nec debeat.

Ad utrumque igitur quod attinet, et quid in utroque cum a Praeceptoribus, tum a discipulis huius etiam Paedagogii Marpurgensis fieri debeat, quodque cuiusque futurum sit officium summatim et breviter proponetur.

Titulus LXXIIX.

DE OFFICIIS PAEDAGOGIARCHAE ET PRAECEPTORUM COMMUNIBUS.

Pietas, eruditio et diligentia ut ab omni Praeceptore requiruntur, ita authoritatem eius quam maxime tuentur, quare in iis virtutibus praestandis cuiusque studium et cura maxima sit.

Paedagogiarcha et Praeceptores, nisi alacres, cum suavitate quadam graves ac viri boni et docti fuerint, et ita suo munere fungantur, quasi non hominibus sed Deo serviant, actum erit de discipulis, aut certe non optime cum illis agetur: Fiet enim, ut toto triennio non plus discant, quam alioquin uno anno discere potuissent.

Hi, cum docendi gratia maxime in his functionibus versentur, id agent, ut in ipsis horarum punctis praesentes compareant, ultra tempus in circuitu collegii non obambulent, neve discipulos ante tempus dimittant, ne quid vel damni studiis puerorum ex cessatione et nimia festinatione accedat, vel in moribus ex licentia praeter aequum et bonum peccetur.

In omnibus classibus, antequam auspicentur suas lectiones, facient initium a precibus piis, a lectione Biblica, et examine Theologico, quibus praemissis, omnia didascalice, alacriter, comiter, fideliter, sine confusione, sine obscuritate, sine somnolentia, sine acerbitate et sine invidia apud pueros aggredientur, feliciterque absolvent.

In docendo industrie seligent praecepta necessaria, non admodum necessaria praetermittent, idque pro captu discipulorum cuiusque classis, ne ingenia non necessariis turbentur: Praecepta haec erunt brevia et perspicua: priusquam addiscantur, a Praeceptore exposita et explicata, numero pauca, ne obscuritate et multitudine ingeniis puerorum nausea cieatur.

Mutua inter ipsos vigebit benevolentia, consentiens animus, studia mutua: Ita erit benedictio Domini largior, discipulorum obedientia maior, denique labor omnis, per se satis molestus, multo ipsis erit tolerabilior.

Erga discipulos omnes animo paterno affecti erunt, non, ut vitiis eorum indulgeant, sed ut tanquam in filios animadvertant, nec enim severitas nimia, nec nimia indulgentia convenit, sed utramque inter se quasi temperatam esse decet.

Denique ut virtutum omnium, ita observantiae erga Superiores, humanitatis erga pares, discipulis suis exemplum praebebunt.

Titulus LXXIX.

DE OFFICIO PAEDAGOGIARCHAE.

Paedagogiarcha sua industria et diligentia collegis suis praelucebit, et, quando opus erit, officii sui eos admonebit.

Non suis tantum modo lectionibus assiduo intererit, sed et, pro rei necessitate, Praeceptorum Paedagogicorum nonnunquam lectiones inviset.

Ut aedes Paedagogii et cellulae purae serventur, et per Pedellos vesperi hora octava claudantur, et mane hora quinta aestivo, et hora sexta brumali tempore aperiantur, providebit, et

eos, qui conclavia tabulatorum inhabitant, vesperi, a clausis foribus, visitabit.

Nihil ipse privato consilio suo mutabit, sed Rectorem, Procancellarium, et Philosophicae Facultatis Decanum, cum quid immutandum videtur, adhibebit.

Vacante officio Praeceptoratus Classici, unam atque alteram personam idoneam Paedagogiarcha inter duas septimanas, a primo die vacantiae nobis nominabit, nostramque jussionem ea de re expectabit.

Quod si ipsimet proprio motu personam quandam huic officio praeficere velimus, illud nobis semper liberum erit.

Exactae disciplinae servandae studiosissimus erit, neque enim fieri potest, quin, illa, tanquam Magistra virtutis, et fomite ac nutrimento bonae indolis, sublata, etiam optimae spei pueri corrumpantur, animi juventutis vitiis ac moribus pravis inficiantur, et ingenia liberalia, quasi torpore quodam obruta, languescant.

Provide tamen cavebit, ut castigationes discipulorum Paedagogicorum sint tempestivae et moderatae, et ne justa disciplinae severitas in austeritatem et ferocitatem degeneret.

Delicta Classicorum graviora, et cum scandalo aliquo conjuncta, communicato cum Rectore Academiae consilio, coercebit.

Cum adolescentem in disciplinam recipit, pro inscriptione quadrantem thaleri imperialis pro Rectore, et tantundem pro se accipiet.

In disciplinam receptos, sub finem anni, Rectori sistet, ut eorum nomina ab ipso studiosorum albo inserantur.

Qui ex trivialibus scholis huc veniunt, et nomen suum apud Rectorem profitentur, eos pro more huius Academiae Rector ad lectiones publicas non admittat, nisi a Facultatis philosophicae Decano, praesente Paedagogiarcha, examinati, et lectionibus publicis digni judicati fuerint, aut parentibus ipsorum gravibus et praegnantissimis de causis, de quibus Rector et Decanus cum Paedagogiarcha cognoscent, vel discrepantibus nimium suffragiis nobis referent, aliud visum fuerit.

Quod si vero alienigenae adveniant, qui vel sinistro de Paedagogica disciplina sermone corrupti, vel dulcedine licentiae et libertatis Academicae inescati, prout hodie frequenter fieri assolet, disciplinae Paedagogicae sese subiicere nolint, ii non statim ad lectiones publicas erunt admittendi: Foret enim extrema eorundem pernicies, et res periculi plena, si ad horum exemplum juventus universa, impatiens laborum et disciplinae arctioris (liberalis scilicet)

caeco quodam impetu ad libertatem ipsis non proficuam raperetur. Potius verbis blandis (ob oculos posito ingenti bono, quod solet comitari eiusmodi adolescentes) et, si necessitas flagitaverit, durioribus etiam, ad Paedagogium erunt invitandi: Parentibus quoque haec res patefacienda erit, qui aut nescii doli huius aut melius edocti denuo imperabunt liberis, ut Paedagogium visitent, et disciplinae Scholasticae colla indomita subdant.

Singulis mensibus tentamen instituet, in quo lectiones et exercitia tam publica quam privata inspiciet, et profectus discipulorum cognoscet.

Ne pueri, fidei suae commissi, otiosi divagentur, lusibus tempus perdant, periculo aquae se committant, vitiis se dedant, aut malorum consortio se immisceant, sed, ut sedulo lectiones suas ediscant, exercitia conscribant, Latine in classibus et extra eas loquantur et spei parentum satisfaciant, procurabit.

Pauperum quoque curam geret, si quando in hoc Paedagogium venerint, quos conclavi in Paedagogio concesso, vel commendatione apud viros bonos, vel in mensam communem receptione pro virili juvabit.

Paedagogiarcha attendet, ut pro Cellulae in Collegio Paedagogico reparatae inhabitatione quisque per semestre solvat dimidium florenum, iisdem reficiendis rursus impendendum, prout de Stipendiariorum cellulis rescripsimus.

Titulus LXXX.

DE PRAECEPTORUM CLASSICORUM OFFICIO IN SPECIE.

Praeceptores Paedagogici numero quinque, et in Academia aliqua promoti Magistri, eam diligentiam et fidelitatem praestent, quam officii ratio ab iis postulaverit, et Paedagogiarcha ipsis praescripserit.

Paedagogiarcham amice admonentem placide audiant, et, ipso inscio, legendi et docendi horam nullus negligat.

Pietatem et sacrae scripturae fundamentum discipulis suis diligenter instillent.

In Paedagogio ad suum quisque officium in tempore adsit, et de praesentia suorum discipulorum, antequam legere incipiat, interroget.

Si quid graviore animadversione dignum evenerit, id quisque Praeceptorum in illud tempus reservet, quo omnes Praeceptores cum Paedagogiarcha erunt congregati.

Praeceptores Classici non exhibebunt se plagosos Orbilios, qui oculos vibicibus discipulorum pascant, sed sint animo paterno erga pueros, in disciplinam traditos et fidei suae commissos, itemque moderati, pii, diligentes, et dono docendi praediti.

In informanda juventute captui discentium se studiose accommodent, praecepta verbis claris et perspicuis inculcent, et exemplis tritis ac vulgaribus ita illustrent, ut discipuli suavi facilitate lectiones percipere et laudabiliter proficere possint; ad praxin theoriam omnem unice dirigant: Saepius enim praxis ipsa, quasi non praecipuus quarumvis praeceptionum scopus sit, fere negligitur.

Ut quoque res et sermo latinus sensim quasi irrepant in mentes adolescentum, singulis annis Praeceptores Comoediam, quam pro lectione discipulis dilucide explicaverunt, sine prolixo vestium apparatu, et absque jactura studiorum instituant. Difficile creditu, sed tamen verum est, quam exigua eruditi et industrii Magistri ope quantas res et quam multas assequi queat discipulus. Vide infra in Appendice noviter adjectorum § ne autem Praeceptores.

In templa pueros modeste per plateas deducant, et, ne quid vel inter eundum in publico vel in templo committatur, quod in reprehensionem incurrat, prospiciant. Eandem inspectionem in funerum deductionibus, et in reliquis omnibus ad Paedagogium pertinentibus actionibus, diligenter observent.

Delationibus aliorum non cito credant, sed adhibitis testibus et re prius probe explorata, in delinquentes animadvertant, nec cuiquam injuriam faciant.

Mendacia puerorum corrigant, et in mendaces serio animadvertant.

Ad nuptias aut convivia solennia vocati diebus illis, quibus operae Scholasticae fieri solent, non accedant, Paedagogiarcha inscio: Nec absint omnes, sed alter alterius locum interea suppleat: Si tamen gravis et honesta causa omnes abesse cogat, alio tempore hanc rei Scholasticae jacturam sarciant.

Titulus LXXXI.

DE OFFICIO PRAECEPTORUM IN PROPONENDIS ET CORRIGENDIS LATINI GRAECIQUE STYLI, UT ET CARMINUM EXERCITIIS.

Quum sine exercitio styli praecepta Grammatices mortua, neque ullius usus sint, Praeceptores in singulis classibus exercitia styli crebriora praelegant, habita tamen ratione discipulorum; aliis

enim sententiae breviores et faciliores ex Colloquiis, aliis Apophthegmata, aliis historiae et narrationes graviores praescribantur.

Incipientibus saepius latina germanice vertenda proponant: Ita enim puer non modo Orthographice et distincte scribere discet: verum etiam facilius rationem compositionis intelliget.

In emendatione scriptorum publice et clara voce de causis commissorum vitiorum ad discipulos proloquantur, nec taciti eandem peragant: Ita enim pueri melius informari possunt, animadvertentes, quomodo ea deinceps cavere debeant.

Rationem declinandi et conjugandi apud omnes, etiam superiores, strenue urgeant, nec eandem vel prorsus intermittant, vel negligentius et remissius tractent: Inde enim fieri solet, ut saepe multis annis exerceantur pueri in componendis argumentis, neque tamen quicquam proficiant. Causa potissima est, quia nesciunt, cuius declinationis aut conjugationis sit hoc vel illud vocabulum: Ignorant quomodo habeat in Accusativo et Ablativo singulari, vel Genitivo plurali, declinationis potissimum tertiae: Item quomodo hoc verbum habeat in hoc vel illo modo, tempore et persona.

In resolvendis authoribus tum latinis tum Graecis, tam in prosa, quam ligata oratione, difficiliora vocabula, praesertim ex aliis linguis petita, ex fundamentis eruant, phrases et modos loquendi extrahant, Etymologice, Syntactice (indicatis simul anomaliis et figuris Grammaticis) logice, rhetorice, per tropos et figuras, explicent, inprimis in orationibus Ciceronis: Artificium denique Rhetoricum et cohaerentiam partium orationis discipulis ob oculos ponant.

Inter alia ad stylum Orationis formandum valde etiam prodest, si una eademque scripti materia alio atque alio modo vertatur.

Quia vero Graece declinandi aut conjugandi labor tardioribus interdum nimis magnus et difficilis esse videtur: Praeceptor suos discipulos inter declinandum et conjugandum in tabula semper ad terminationes ac formas respicere jubeat, ita ut literarum ac diphthongorum quoque diversitatem, quae sono coincidunt, eo melius distinguere possint. Nam visu et auditu simul facilius ac jucundius pueri in discendo proficiunt.

Regulas communiores de accentu et formatione casuum in declinationibus, non prius memoriter recitari postulet fidelis ac prudens Praeceptor, quam saepe, multumque eas in libro declararit, et exemplis demonstrarit: In perpetuo enim declinandi et conjugandi labore pene tota vis Grammaticae sita est.

Et, quemadmodum in latinis, ita et in Graecis, statim declinationum et conjugationum usum pueris in facilioribus phrasibus

verbi alicuius triti monstret, quas pueri in tabella describant et latine reddant.

Denique, ne desit hic etiam pueris exercitium, proponatur aliqua latina materia, quam in Graecum sermonem vertant.

Ut quoque edoceantur rationem conficiendi versus, praescribantur pueris verba et formulae, quae in numeros ab ipsis facilius cogi queant. Etsi autem revera haec initio tenuia sunt exercitia, tamen intermittenda non sunt, vel ob causam hanc, quod formulae Graecae facilius adhaerescere puerorum memoriae, et reliqua ad linguam Graecam necessaria penitus hoc modo infigi possunt.

Quando adolescens hoc modo Grammatice loquendi et scribendi facultatem aliquam consecutus est, eidem Prosodia proponatur.

Ad versus vero componendos Tyroni in hac arte Poetica phrases et interdum dimidios versus, praecipue ad imitationem Ovidii dictent, ut minus grave et taediosum ei sit hoc principium.

Similiter hic utile est, ut aliquod eruditum carmen in qualescunque phrases, quas adolescens versibus includere tentet, resolvatur.

Exercitati in hoc exercitio interdum carmen aliquod in prosam, aut prosam in carmen vertere jubeantur.

Denique ut ingeniorum perturbatio evitetur, conformentur, quoad eius fieri potest, institutiones Paedagogii, et aliarum scholarum in nostro territorio.

Titulus LXXXII.

DE EXAMINIBUS ET CENSURA.

Paedagogiarcha circa Nundinas Francofurtenses examen instituat, ad quod adhibeantur Decanus Facultatis Theologicae in doctrina catechetica, et caeteri Professores Philosophiae, quorum judicio in eximendis ad lectiones publicas adolescentibus, qui digni sunt, utatur.

Habito examine Theologico, Logico, Rhetorico, Grammatico, Poetico, Professores praememoratarum scientiarum pueros desides et negligentes, quos recentes in memoria habent, graviter reprehendant, officii sui admoneant, et, ut in posterum diligentiores se praestent, severe hortentur, diligentes collaudent, spe altioris loci ad maiorem diligentiam excitent, eosque, ut hoc in cursu strenue currere pergant, moneant.

Si quid desideratum fuit in Praeceptoribus, eorundem vita et diligentia, ut et institutione, moneant, corrigant, et ad melius erudiant, qui sint cedere parati.

Paedagogiarcha, in collocatione adolescentum post examina, collegarum suorum judicia etiam attendat.

Die Dominica sequente censuram Facultatis Philosophicae Paedagogiarcha et caeteri Praeceptores Paedagogici, adhibito etiam, si videatur, Decano Facultatis Philosophicae, censuram in Paedagogio instituant: Paucula tunc praefetur Decanus aut Paedagogiarcha de pietate, morum honestate, obedientia Paedagogicis digna, ut et studiorum ratione et occasione non negligenda: Hoc facto leges Paedagogii recitentur per Pedellum, admoneantur cum Praeceptores tum disciPuli officii quisque sui.

Deinde Paedagogiarcha ex singulis quaerat: Quam quisque domum inhabitet? quos habeat contubernales? cuius vivat mensa? quo utatur Praeceptore? et si forte intellexerit, eum inhabitare domum suspectam, aut mensa vivere, ubi convictores sint parum sobrii aut modesti, admoneat eum, ut locum protinus mutet, et nihil quicquam illorum, quae ad emendationem vitae et morum, ut et doctrinae comparationem faciunt, intermittat aut praetereat.

Titulus LXXXIII.

DE LECTIONIBUS PAEDAGOGIARCHAE.

Paedagogiarcha in Classe prima et secunda, horis matutinis, intererit precibus et lectioni biblicae, quibus finitis, docebit Dialecticam, certo discentium ordine adhibito, ita ut inferiores nuda tantum praecepta recitent, medii Praeceptorum explicationem addiscant: Superiores vero Canones et Elenchos Sophisticos addant, inque Analysi et Genesi Logica se exerceant.

Secundo proponet Rhetoricam, variisque exemplis sacris ac profanis adhibitis tropos et figuras eruet et ostendet.

Tertio orationem tractabit, et propositis singulis septimanis e quatuor causarum generibus variis thematibus et quaestionibus, juventutem classis primae artificium orationum conscribendarum edocebit.

Ut vero artificium hoc eo facilius addiscere queant discipuli classis praedictae, materiam ac dispositionem primo saepe suppeditabit: Deinde nuda themata praescribet: Denique inventionem thematum perfectioribus permittet, proponet authores resolvendos, censores nominabit septenos singulis vicibus: Dum oratio habetur, errata notabit, censuras ex ordine requiret, et de iis judicium feret, suum denique judicium ultimo libere dicet.

Subinde orationem a Paedagogico conscriptam memoriter recitari curabit, ordine distributo per Decurias, cui recitationi intererunt Praeceptores et universi discipuli.

Catechesin Lutheri diebus Sabbathi explicabit, et verae pietatis, ut et doctrinae sacrae fundamenta, rejectis erroneis et falsis dogmatibus, commonstrabit, quotidie vero suos discipulos ad pietatem adhortabitur.

Diebus Dominicis Analysin Logicam Evangelii Dominicalis exiget.

Titulus LXXXIV.

DE LECTIONIBUS PRIMI PRAECEPTORIS.

Primus in Classe prima, orationes ex Cicerone interpretabitur, secundum Logicam, Rhetoricam, et Oratoriam resolvet, et phrases excerpet, adhibita Grammatices repetitione: Singulis etiam septimanis exercitium, ut vocari solet, domesticum praeleget et corriget, simul et de causis commissorum vitiorum ad pueros proloquetur, quo informari possunt, quomodo posthac ea animadvertere et cavere debeant, singulis itidem mensibus unum atque alterum extemporale dictabit.

In Classe secunda Catechesin Lutheri repetet et exponet, Rhetoricam docebit, et, desumpta ex Epistolis Ciceronis materia Germanica, Latini sermonis conficiendi rationem ostendet (ita enim puer non modo orthographice scribere discet, verum etiam facilius rationem compositionis intelliget) indeque Grammaticam Latinam secundum Etymologiam et Syntaxin tradet.

In Classe tertia et quarta cum Colloquiis Helvici Syntaxin conjunget.

Titulus LXXXV.

DE LECTIONIBUS SECUNDI PRAECEPTORIS.

Secundus Praeceptor in Classe prima et secunda Colloquia prius nominata proponet, in iisque accuratam Syntaxeos rationem ostendet, et Arithmeticam tractabit.

In Classe tertia et quarta Colloquia eadem exponet, et Grammaticae Latinae recitationem auscultabit, itemque declinationes et conjugationes sedulo inculcabit. Ut autem declinandi et conjugandi doctrinam jucundam pariter et fructuosam suae disciplinae alumnis reddat, etiam usum et finem fideliter demonstrabit. Quotiescunque enim tempus aliquod conjugaverunt, semper eis usus, commodis exemplis et quaestionibus propositis, monstrabitur.

Hoc modo pueri non tantum declinationum et conjugationum formas, cum jucunda quadam animi delectatione, firmiter et distincte cognoscent, verum etiam, quasi aliud agentes, generalem quandam Genesin Latini sermonis haurient.

Secundus Praeceptor in iisdem Classibus exercitia extemporalia praescribet et corriget.

Titulus LXXXVI.
DE LECTIONIBUS TERTII PRAECEPTORIS.

Tertius Praeceptor in Classe prima et secunda Virgilium interpretabitur, in eoque praxin et artificium Poeticum, tropos item et figuras Rhetoricas ostendet, historias, fabulas, et critica, quae occurrunt, recensebit, Poeticam inculcabit, et singulis septimanis materiam carminis praeleget.

In Classe tertia et quarta Grammaticae Graecae rudimenta, et Poetices praecepta injunget.

Titulus LXXXVII.
DE LECTIONIBUS QUARTI PRAECEPTORIS.

Quartus Praeceptor in prima et secunda Classe, praemissa Evangelii secundum Lucam vel Actorum Apostolicorum explicatione et Analysi, themata resolvet, et Grammaticam Graecam repetet, sententias Theognidis Graecas exponet, et ex iisdem rationem Graecorum versuum conficiendorum monstrabit, singulis etiam septimanis materiam exercitii Graeci praeleget.

In tertia et quarta Classe Colloquia tractabit, et ex iisdem vocabulorum separatorum explicationem, loco Nomenclaturae, exiget.

Titulus LXXXVIII.
DE LECTIONIBUS QUINTI PRAECEPTORIS.

Quintus Praeceptor in Classe prima et secunda Colloquia cum Grammatices repetitione sibi vendicabit, et Musicam exercebit. In Classe secunda exercitia extemporalia praelecta corriget.

In Classe tertia et quarta Catechesin Lutheri repetet, Colloquia exponet, vocabula separatim in Colloquiis posita, Grammatice resolvet, declinationes et conjugationes inculcabit, et exercitium domesticum praeleget.

Hae pro hoc tempore erunt lectiones Paedagogii, praeter quas omnes et singuli Praeceptores privata exercitia instituent, et

suae fidei et inspectioni commissos pro virili erudient, a Deo laboris huius sui scholici et sane molesti, retributionem, et negligentiae suae maledictionem sibi certo pollicentes.

Titulus LXXXIX.

DE OFFICIO PAEDAGOGICORUM.

Quoniam disciputi classici voluntate Dei ordinati sunt, ad discendam doctrinam de Deo, animi pietatem, morum honestatem, bonas linguas, et utiles humanae societati artes atque disciplinas, legum subsequentium praeceptis obtemperent.

Primo in Paedagogium qui recipi cupit, a Paedagogiarcha id petat, huic fidem astringat, et sancte promittat, se omne id praestiturum, quod deceat pium, modestum et diligentem discipulum.

Receptus in Paedagogium, in eodem constitutis horis adsit: matutino quidem hyemis tempore tertio quadrante in septimam: aestate tertio quadrante in sextam: eo enim tempore habentur preces publicae, quibus omnes Paedagogicos interesse et pium et necessarium est. Nam, cum sapientiae initium sit timor Domini, operae pretium erit, ut scholastici quoque studia a piis votis auspicentur, et precationes ad Deum ore pioque corde recitent: a meridie vero in puncto duodecimae.

Qui vero ad horas constitutas non adest, primo comminatione et objurgatione corrigatur, quam si negligit, virgarum verberatione coerceatur, nisi excusationem a parentibus, aut Praeceptoribus, vel heris domesticis probabilem adferat: Istud enim voluntatis peccatum est, non ingenii imbecillitas.

Adolescens ingressus in classem, suo loco tacitus sedeat, libros aperiat, et, quae discenda sunt, relegat: sub lectione attente auscultet, linguam cohibeat, quae annotanda sunt, diligenter scribat, interrogatus a Praeceptore, reverenter, meditate, et inprimis clara voce respondeat, nec ex schola se clam subducat, neve sine potestate sibi facta exeat, nec tantum aliena dictata excipiat, sed et domi aliquid ex se gignere conetur, exercitia praelecta proprio Marte componat, phrases ex lectione authorum bonorum excerpat, annotet, in succum et sanguinem suum convertat.

Qui negligenter auscultat, qui lectas et traditas res non repetit, nec ediscit, qui interrogatus respondere non potest, qui caetera officia bonorum discipulorum negligit, officii sui a Praeceptoribus admoneatur, bis terve admonitus, nec tamen obtemperare volens, pro errato, pro peccato, pro ingenio, pro aetate puniatur.

In Paedagogio et extra Paedagogium adolescens vitet omnem conversationem inhonestorum et malorum, amicitiam et pacem colat, neque suum condiscipulum, ne quidem lacessitus, aut aliqua injuria affectus laedat, sed, si quam injuriam aut damnum acceperit, ad Praeceptores deferat, fugiat blasphemias, abusus nominis divini, juramenta et mendacia, revereatur Dei ministros et quosvis in sublimi honorum gradu constitutos, tempore nocturno domi se contineat, et sua tractet.

Qui malis delectantur consortiis et familiaritatibus, qui verbis litigant, qui pugnis proeliantur, qui jurant, qui mentiuntur, qui Praeceptores contemnunt, qui irreverenter praetereunt, aut alloquuntur indecenter eos, qui reverentia digni sunt, ut sunt homines praediti authoritate et virtute, qui lusui tesserarum vel chartarum se dedunt, compotationibus et similibus flagitiis delectantur, vel tempore nocturno in urbe vagantur, ratione bona aut graviter aut severe emendentur.

In coetibus hominum adolescens versetur verecunde, ut decet morum, pietatis et literarum studiosos, fugiat hyberno tempore glaciem, aestivo aquam profluentem, neque se ei lavandum committat: Nam qui amat periculum, peribit in eo.

Qui in coetibus hominum et plateis non versantur verecunde, qui circumcursitant, ludos disciplina scholastica indignos cum aetate imparibus et sui haud similibus consectantur: Si coelum friget, in glacie aut nive, si calet, in praeterfluente, aliisque locis periculosis et suspectis latitant ac natitant, in hosce pro delicti gravitate animadvertatur.

Sermo omnium latinus sit, non tantum in scholis, sed et in propriis contuberniis: Quam enim causam esse putamus, quamobrem Romani et Graeci adolescentes quam celerrime dicendi facultatem assequebantur? Domi prope in cunis ad matrum papillas lallare condocefiebant, crescentibus viribus corrigebant, vocabula suggerebant doctiores, coaetanei colludebant.

Qui sermone utuntur alio, quam latino, qui impudenti, qui impudico, pro peccati genere ratione bona puniantur.

Ut vero haec omnia eo melius et exactius observentur, nota duplex constituatur: una quae regat mores, altera quae Romanum gubernet sermonem. Ita enim pueri custodes sibi ipsis et Praeceptores existent.

Notati pro arbitrio puniantur, aut iisdem poenae loco, aliquid memoriter postridie reddendum commendetur.

Accedant notis Decuriones singuli singularum Decuriarum, quorum officium sit hebdomadarium, adeoque ambulatorium, et Corycaei a Praeceptoribus clam constituti. Illi in animadvertendo et accusando officium suum diligenter faciant. Hi conciliabula puerorum clam lustrent, ipsorum malefacta notent, et Praeceptoribus significent. E quorum numero, qui negligenter officium suum facit, verbis et verberibus corrigatur, ne disciplina Paedagogii corrumpatur.

Quum etiam refici velint discipulorum animi, seriis studiis fatigati, quippe durabile non est, quod caret alterna requie, vacationes a scholis in hebdomade bis concedantur docentibus et discentibus, die Mercurii et Saturni horis ex parte pomeridianis: et ludi permittantur a prandiis, coenis, et vacationibus a literis, qui ultra horae spatium extendi non debent, ubi ita ludendum, ut ludus sit ingenuus et moderatus, ut pericula vitentur, quorum in istius modi lusionibus permulta existunt.

Nullus discipulorum privatae Praeceptorum Paedagogicorum institutioni subesse cogatur, inprimis ii, qui Praeceptores alunt domesticos privatos.

Ad templum euntes, bini semper justo ordine et cum silentio per plateas, praeeunte Praeceptore Paedagogico, et, prout tempore Domini Ludovici senioris Hassiae Landgravii, inclytae memoriae, moris fuit, insequente Paedagogiarcha, coram hominibus incedant, seque modeste et tranquille ubique gerant: De loco atque sede in templo pugnare, cum sit turpissimum, nequaquam assuescant: Inter canendum et concionandum non aliud agant, nec vagabundi, mox huc, mox illuc discursitent, sed, suo quisque loco, immoti consistant, et voce pariter ac mentibus Deo laudes devote canant, concionantemque ministrum studiose auscultent.

In delinquentes pro ratione justa graviter animadvertatur.

Rogati quando prodeunt in funus, non frivolis cogitationibus mentem exerceant, sed multo magis haec intueantur, quod omnes mortales simus, et quia saepe subitanea est mortis oppressio, Deum rogent pro felici migrationis hora.

Denique nullus discipulorum proprio ausu et motu disciplinae Paedagogicae se subtrahat, sed collocatus in Paedagogio sententiam Professorum ac Praeceptorum suorum de exemptione et translatione ad lectiones publicas audiat, et modeste expectet. Deus enim, qui author et praeses est coetus scholastici, in eodem omnia ordine bono ac decente fieri jussit.

Titulus XC.

SYLLABUS LECTIONUM AESTIVARUM ET HYEMALIUM PAEDAGOGII MARPURGENSIS ACADEMICI.

Dies Solis.

Ante Meridiem.

Prima, secunda, tertia, quarta classes, simul ac datum fuerit ad concionem signum, praelecto prius catalogo, e Paedagogio a Praeceptore, cui tum demandata est in templo disciplina, ad concionem deducuntur, qua finita et sacris peractis, nisi intolerabile frigus aliud suadeat, domum modeste dimittuntur.

A meridie.

Hora prima, classis prima et secunda in auditorio classis primae, classis tertia et quarta in auditorio classis tertiae conveniunt, Evangelii et auditae concionis rationem reddunt, de auditis interrogantur, sacra prolixius tractantur. Dato signo ad concionem vespertinam deducuntur, sacris peractis placide dimittuntur.

Dies Lunae.

Tertio quadrante in horam septimam.

In I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.

Hora VII. ad VIII.

I. Logica.

II. Virgilius.

III. et IV. Etymologiae praecepta et praxis.

VIII. ad IX.

I. Etymologia eiusque praxis.

II. Grammatica Graeca.

III. et IV. Colloquia D. Helvici.

IX. ad X.

I. II. III. et IV. Horae privatae.

XII. ad I.

I. Colloquia Helvici.

II. Logica.

III. et IV. Colloquia.

I. ad II.

I. Virgilius.

II. Etymologia.

III. et IV. Praxis Grammatica.

II. ad III.
I. Restitutio exercitii Graeci, novique praelectio.
II. Grammatica Graeca.
III. et IV. Grammatica Graeca.

Dies Martis.

Tertio quadrante in horam septimam.
I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.
VII. ad VIII.
I. Logica.
II. Virgilius.
III. et IV. Praecepta Etymologiae, eorundemque praxis.
VIII. ad IX.
I. Etymologia, eiusque praxis.
II. Testamentum Graecum.
III. et IV. Colloquia D. Helvici.
IX. ad X.
I. II. III. IV. Horae privatae.
XII. ad I.
I. II. III. IV. Docetur Musica.
I. ad II.
I. Virgilius.
II. Etymologia.
III. et IV. Praxis Grammatica.
II. ad III.
I. Grammatica Graeca.
II. Restitutio exercitii carminum et novi praelectio.
III. et IV. Repetitio Grammatica: Declinationes et conjugationes.

Dies Mercurii.

Tertio quadrante in horam septimam.
I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.
VII. ad VIII.
I. Colloquia D. Helvici.
II. Logica.
III. et IV. Explicatio carminum, quae compendio Poetices annexa sunt.
VIII. ad IX.
I. Orationes Ciceronis.
II. Poetica.
III. et IV. Colloquia.

XII. ad I.
I. Testamentum Graecum.
II. Arithmetica.
III. et IV. Praxis Grammatica quoad declin: et conjugat:
I. ad II.
I. Restitutio carminis, novique praelectio.
II. Restitutio exercitii Graeci, novique praelectio.
III. et IV. Exercitium extemporaneum.

Dies Jovis.

Tertio quadrante in horam septimam.
I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.
VII. ad VIII.
I. Oratoria.
II. Grammatica Graeca.
III. et IV. Poetica.
VIII. ad IX.
I. Ratio Syntaxeos, et praxis eiusdem.
II. Rhetorica.
III. et IV. Colloquia D. Helvici.
IX. ad X.
I. II. III. IV. Horae privatae.
XII. ad I.
I. II. III. IV. Musicae praxis.
I. ad II.
I. Grammatica Graeca.
II. Colloquia D. Helvici.
III. et IV. Syntaxis.
II. ad III.
I. Poetica.
II. Syntaxis.
III. et IV. Colloquia D. Helvici.

Dies Veneris.

Tertio quadrante in horam septimam.
I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.
VII. ad VIII.
I. Oratoria.
II. Testamentum Graecum.
III. et IV. Grammatica Graeca.

VIII. ad IX.
I. Ratio Syntaxeos et praxis eiusdem.
II. Rhetorica.
III. et IV. Colloquia D. Helvici.
IX. ad X.
I. II. III. IV. Horae privatae.
XII. ad I.
I. II. III. IV. Praxis Musicae.
I. ad II.
I. Testamentum Graecum.
II. Colloquia D. Helvici.
III. et IV. Syntaxis.
II. ad III.
I. Arithmetica.
II. Syntaxis.
III. Colloquia D. Helvici.

Dies Saturni.

Tertio quadrante in horam septimam.
I. II. III. IV. Preces, Lectio Biblica, Examen Notarum.
VII. ad VIII.
I. II. III. IV. Catechesis.
VIII. ad IX.
I. II. III. IV. Exercitii latini domestici restitutio, novique praelectio.
XII. ad I.
I. II. III. IV. Praxis Musicae.
I. ad II.
I. et II. Exercitium extemporaneum.
A meridie.
II. ad III.

Paedagogiarcha tentamen singularum classium instituet, in quo, lustratis commentariis et libris exercitiorum ac dictatorum, tam diligentiam discipulorum, quam negligentiam sine magna molestia explorabit, ob quam rem omnes et singuli monentur, atque huc a collegis adigendi sunt, ut exercitia et dictatas lectiones numeris, adscripto etiam mense, die et Praeceptoris, a quo propositum fuerit, nomine, eleganter distinguant.

Revisionem etiam dictatorum Praeceptores saepius, quo tempore adolescentes minus providebunt, instituere plurimum conduxerit.

Tempore aestivo idem ordo lectionum observabitur, unico hoc excepto, quod Paedagogici Paedagogium tertio quadrante in sextam matutinam frequentare soleant.

Titulus XCI.

DE SCHOLA, QUAE EST MARPURGI AD TEMPLUM.

Duabus potissimum curis incumbere debent ii, quibus demandatum est informandae pueritiae munus: Prima est, ut studia puerorum provehant: Altera, ut mores eorum honeste regant. Quod ut felicius in quavis schola triviali, et inprimis in hac Marpurgensi fieri queat, totus coetus scholasticus in certas distributus classes, cum lectionibus, cuique classi destinatis, Praeceptoribus commendari debet, ut singuli in examinibus cum privatis tum publicis rationem reddant institutionis et profectus de pueris, suae disciplinae commissis.

Titulus XCII.

DE CURA PROVEHENDI STUDIA PUERORUM.

In nomine sacrosanctae et individuae Trinitatis, in qua vivimus, movemur et sumus, omnis docendi discendique labor incipiatur et finiatur.

Mane igitur in schola publice ab aliquo puero recitetur benedictio matutina, vesperi vespertina, cum oratione Dominica, symbolo Apostolico, et aliquo psalmo, aut oratio, si videatur, scholastica, iuxta morem scholae usitatum: Ita pii Praeceptores et discipuli gratiam Dei et spiritum sanctum sibi certo polliceri possunt, et in omnibus, quae agunt et meditantur, successum habebunt ac eventum salutarem.

Elementarii ac Syllabicantes, peractis precibus mane, ad semihorulam, discant capita Germanicae catecheseos, et quicquid in catechismo praegressis diebus didicerunt, illud diebus Sabbathi, singulis septimanis, per aliquot horas sedulo repetant: non autem est necessarium catechesin proponere latinam: Psittaci carmen est, non hominis, sermo latinus aut graecus ab eo, qui loquitur, non intellectus: Bene appellat Deum, qui materna voce appellat Deum.

Utque eo facilius catechesin addiscere queant, Praeceptor pueris auscultantibus verba unius atque alterius periodi ex catechesi tarde et distincte praelegat, quae verba aliquoties prius audita et recte intellecta, deinde pueri quoque voce subsequantur.

Postea suas literas et syllabas tractent, cum scribendi exercitio, quod post meridiem cumprimis urgeatur: et cum pueruli qui

primum ad literas addiscendas adhibentur, nihil quicquam proprio Marte aggredi possint, sed ab aliorum manuductione toti dependeant, quotidie illis una atque altera litera vel syllaba non modo in libro et tabella, quam gestant, sed etiam in aliqua tabula praescribatur, ad quam Tyrones ordine accedant, eamque figuram aut syllabam diligentius intueantur, et clare, caeteris auscultantibus, pronuncient.

Et ne labor hic a solo Praeceptore dependeat, doctiores inferioribus interdum assideant: Nam hac ratione puer unus ab altero discit, et superiores in iis, quae jam ante didicerunt, eadem saepius iterando et audiendo, rectius confirmantur.

Cum quoque ad jucunditatem Tyrunculi hi sua natura maxime ferantur, et ipsa literarum tractatio non nisi jucunda esse debeat, studiose omnino cavendum est, ne intempestivis forte acclamationibus aut etiam plagis literas prius odisse quam nosse incipiant.

His itaque multa indulgenda sunt, quae in aliis non feruntur, et valde inepti sunt, qui tales puerulos nunquam oculos a libro dimovere patiuntur, cum per se tamen nihil agere aut efficere possint, etiamsi integrum diem, imo multos annos ita librum inspiciant. Legentes, praeter Germanicum Catechismum, usurpent Grammaticam minorem: Cuius declinationes paulatim eis familiares reddi possunt, si non modo quodvis paradigma saepius legere jubeantur, sed et formas cuiusque declinationis in tabulas praescriptas subinde commonstrante Praeceptore intueantur, et in librum quendam describant.

Declinantibus terminationes casuum non tantum in libro, sed etiam in tabula seorsum monstrentur, et saepe ab illis exigantur.

Quotiescunque vocabulum aliquod declinarunt, rursus exigantur casus absque ordine.

In qualibet declinatione tam diu subsistant, donec exacte omnium casuum terminationes enumerare, et quodvis oblatum exemplum ad eas accommodare queant.

Vulgaris illa comparandi ratio, Bonus, melior, optimus: bona, melior, optima etc. cum nullum usum habeat in praxi, et juventutis memoriam turbet, omitti debet, et si quis omnino conjungere velit, plura variarum declinationum vocabula, adjectivum et substantivum, quod postea in praxi occurrere solet, conjungat, ut: vir fortis, bona mulier, melior conditio, optima ratio.

Oblato aliquo verbo conjugando, statim inquiratur in perfectum et supinum, et ostendatur pueris in tabula, quomodo ab his tribus omnia reliqua tempora formentur.

Ipsi etiam pueri inter se committi debent, ut se mutuo interrogent e paradigmatis conjugationum, praesente tamen Praeceptore, cuius praecipuae semper sunt partes: ubi non refert, etiamsi puer e libro aperto respondeat: Ita enim sibi localem quandam memoriam parabit et confirmabit.

Ut paucis multa dicantur: fidelis Praeceptor omnia ad praxin felicem dirigat: quid enim juvat macerari in eiusmodi rebus, quarum nullum usum aut fructum sentias, quod tamen in multis vel ob inhabilitatem ad docendum, vel ob judicii et discretionis defectum saepius desideratur.

Quam primum pueri declinandi et conjugandi rationem didicerunt, phrases latinae e Catechismo pueris faciliores in publica tabula proponantur, quas illi, praeeunte Praeceptore, interpretentur: quando vero eiusmodi formulae pueris aliquo modo familiares factae sunt, rectissima via jucundae variationis ergo, ad Germanica in Latinum sermonem transferenda, quae etiam e catechismo desumi debent, transeatur: Ubi pueri nequaquam sibi solis relinquendi, sed Praeceptor prius Germanicas phrases construat, et latinam versionem saepius subjiciat, ut pueri videant, quomodo rem aggredi debeant.

Tandem sibi solis sunt committendi, Praeceptore vitia clara voce monstrante, eademque corrigente, ut pueri audire, eaque animadvertere et cavere discant.

Titulus XCIII.
DE OFFICIO PRAECEPTORUM.

Praeceptores, cum aliis ad verae pietatis doctrinae liberalis et morum honestorum studium authores et hortatores esse debeant, efficiant id ipsum partim erudiendo, partim exemplis et vitae sanctimonia, partim disciplinae conservatione.

In docendo fidem praestent, dexteritatem, prudentiam et industriam: Erudiant autem pueros, suae commissos fidei, cum in pietate, tum in linguae Latinae et Graecae studiis, ratione maximam partem in praecedente titulo monstrata, et inprimis operam dent, ut pueri non modo in scribendo orthographiam recte observare, et literas eleganter pingere discant: verum etiam ut in efferenda oratione aliqua ad claram, perspicuam, disertam et intelligibilem pronunciationem assuefiant.

Ut pueri omnes et singuli cum horis matutinis, tum pomeridianis lectiones suas recitent, diligenter curent, hosce attente aus-

cultent, monenda moneant, corrigenda corrigant, nec eos dimittant, priusquam omnes auditi fuerint.

Ante omnia ad ingenia et captum puerorum se prudenter accommodare et arte eosdem tractare, nec non verbis et blandis cohortationibus potius quam verberibus ad amandas disciplinas eosdem invitare et impellere sciant.

Horas officio suo deputatas nec negligant, nec abrumpant, nec interturbent ex laborum taedio, nec consumant, aliena agendo vel obambulando.

Paterno amore et benevolentia suos discipulos complectantur, et tales omnino erga ipsos sese gerant, ut ab iisdem redamentur potius quam metuantur.

Duo quotannis habeant studiorum examina, quibus coram Inspectoribus, puerorum profectus diligenter explorentur.

Pueros minus ad studia aptos, de quibus nulla plane spes est eruditionis, diligenter notatos in examinibus publicis, scholarum inspectoribus et parentibus indicent, ut aliis vitae generibus honestis destinentur: Interim in studiis pietatis et morum honestatis ipsos fideliter informent, memores comminationis istius divinae: Qui offenderit unum ex minimis istis, expedit ei, ut mola asinaria suspendatur de collo eius, et in profundum maris projiciatur, recte vivendo discipulis suis, ut et aliis, pietatis et honestatis lumen quoddam praeferant.

Abstineant a maledictis, blasphemiis ac perjuriis, et reverenter habeant ministerium publicum ac quosvis viros honoratos, sacrisque concionibus, habita tamen ratione officii, diligenter intersint.

Non sint voluptatibus dediti, sed sobrii ac temperantes: Ament cum animarum tum corporis castitatem, et serio detestentur omnem vitae impuritatem.

Castigatio sit paterna, nec tam ad cruciatum, quam ad emendationem pueri directa: Nihil igitur tribuant affectibus, sed abstineant ab omni saevitia, modosque vitent omnes, Praeceptori non competentes, ut sunt, apud tenellas hasce plantulas, impulsiones, trusiones, projectiones, verberationes dorsi, cervicis et capitis.

Levia ac puerilia errata non protinus acerbe puniant, sed manus virga verberent, graviores autem transgressiones castigatione corrigant et emendent. Ante omnia autem cogitent, se non tantum Praeceptores esse, sed etiam parentum vicem sustinere.

Titulus XCIIII.
DE OFFICIO INSPECTORUM.

Superintendens loci huius, una cum Decano Philosophicae Facultatis et Paedagogiarcha, nec non Ecclesiae Cathedralis ministris et Senatu Oppidano, pro more olim recepto, cuius supra titulo XI fecimus mentionem, munus inspectionis scholasticae gerant: Quibus omnibus clementer praecipimus et severe mandamus, ut diligentiam adhibeant summam, quo constitutus et in actum productus scholae oppidanae ordo, omnibus in partibus, fideliter servetur, gloriaque Dei et discentium puerorum salus enixe promoveatur.

Inspectores hi Praeceptoribus authoritate et consilio in promovendis studiis pueritiae, et tuenda disciplina sint praesto, et, quid ab ipsis scholae ministris fiat, sedulo observent.

Saepe itaque scholas frequentent, nec studia et mores puerorum, quos ipse filius Dei ad se allicit et promissione regni coelorum ornat (quippe quorum custodiae ipsos destinavit angelos) aversentur.

Quin saepe praesentes audiant et explorent, quantum pueri profecerint, et quomodo a Praeceptoribus erudiantur: Si qui sese dant honestius, eos laudent, et amica cohortatione ad eandem laudem tuendam incendant: Quorum vero ignaviam et malos mores a Praeceptoribus accusari audiunt, pro authoritate sua objurgent, et severius castigari mandent.

In absentia horum, cura inspectionis Rectori scholae demandata sit, qui in id unice incumbat, ut omnia cum a collegis, tum a discipulis summo studio et diligentia indefessa fiant, et, ut lacte et cibo, ita etiam doctrina facili, teneri hi ventriculi enutriantur.

Singulis annis duo examina instituant, eisque a principio ad finem usque praesint, in quibus a classe ad classem ab infima ad supremam usque procedendo, examinatio instituatur.

Fiat autem examen hoc publicum non defunctorie, ut uno die absolvatur: Sed ut justa fiat per omnes classes inquisitio, dies unus atque alter huic labori tribuatur, quo finito excipiantur Examinatores convivio quodam in loco consueto sumptibus et impensis ordinis senatorii.

Fiat quoque transpositio puerorum, qui profectus sui debitum exhibuere specimen, in classes superiores, et, si fieri potest, praemiolis aliquibus pro Facultate ornentur, ut jucundam examinis

memoriam retineant, et alacriori studio sese imposterum ad illud praeparent.

Non nisi digni, qui Grammaticae praecepta cum declinationibus et conjugationibus exacte teneant, et gustum exercitii conscribendi habeant, eximantur, et Paedagogiarchae in Paedagogium recipiendi sistantur.

Prudenter etiam ingenia in examinibus hisce ab Inspectoribus ad monitum tamen Praeceptorum discernantur: Multi enim saepius sine omni respectu, et, vel invita, ut dicitur, Minerva, studiis mancipantur, et non raro ea ingenia, quae studiis maxime idonea reperiuntur, aliis negotiis destinantur: stupidiora scholis dedolanda consecrantur: quare efficitur, ut illic talentum divinitus concessum defodiatur, hic *ἀδύνατον* postuletur.

Non haec ideo dicuntur, quasi non quorumvis ingeniorum pueri ad scholas sint admittendi: Imo omnes ex aequo tam stupidos, quam ingeniosos primis annis scholae tradi aequum erat: cum, ut pietatem et capita doctrinae recte addiscerent, tum ut legere, scribere et numerare docerentur.

Sed haec est sententia, eos, qui ex promiscuo coetu puerorum ad studia prae caeteris deprehenduntur apti, studiis quoque consecrandos: reliquos aliis honestis vitae generibus, quibus societas humana carere nequit, quaeque Deo aeque grata sunt, ad quod unumquemque sua fert indoles, destinandos esse.

Inspectores bonam promotionis spem faciant iis, qui per aliquot annos laudabiliter juventuti praefuerunt, quorumque in officio diligentia perspecta est, eos ad meliores conditiones juvent ac promoveant.

Titulus XCV.

DE OFFICIO DISCIPULORUM.

Pueri ante omnia vera pietate colant, et timeant Deum, ab eodemque quotidie, sive a somno surgant, sive cubitum eant, domi vel foris ab ardentibus votis opem petant, et expectent divinam, ut spiritu suo sancto universa ipsorum studia et actiones, totum denique vitae curriculum regere et gubernare dignetur: Initium namque sapientiae est timor Domini.

E contrario impietatem et vitae prophanitatem, nominis divini abusum, verbi divini, parentum, ministrorum ecclesiae, magistratus et Praeceptorum contemptum, furta, mendacia, obtrectationes, et omnia scelera cum Decalogo pugnantia, summo studio vitent et fugiant.

Tempus frequentandi scholam sit matutina septima, ut et pomeridiana duodecima, quo temporis puncto omnes adsint, ne tardo adventu et mora pietatis et studiorum contemptum prodant, sed matura praesentia animum ad utraque promptum indicent.

Scholam intrent pexi et loti, vestitu et calceis mundis ac honeste compositis, cui rei corrigendae Praeceptores sint intenti.

Qui ad scholam tarde accesserint, objurgatione, saepe etiam virgis excipiantur: Ubi tamen tenellis, qui, nisi paulatim, disciplinae scholasticae assuefieri non possunt, venia detur, si non in ipso horae puncto adfuerint, qui vero plane abfuerint, pro ratione virgis verberentur.

Si tamen causam absentiae justam habeant, possunt a suo Praeceptore veniam petere, causa simul indicata, de cujus veritate Praeceptor inquirat.

Qui vero absentiam suam tali modo non probabunt Praeceptoribus, pro contumaciter absentibus habeantur, et sine exceptione castigentur.

Studia a precibus inchoentur: ut autem in verbis ac gestibus devotio conspiciatur, fiat recitatio cum voce clara et distincta, modesta tamen et habente pietatis indicia, detecto item capite, complicatis manibus et stando, inflexis ad nomen JESU genibus: Severe etiam nugae, risus et precum contemptus coerceantur.

Precibus finitis operae scholasticae statim inchoentur, inter quas discipuli taciti, modesti et attenti sint, libris necessariis armisque scholasticis instructi, et utraque conservent munda et integra: neque ante neque post preces clamitando, discursitando et aliena tractando disciplinam turbent.

In singulis classibus constituantur custodes, qui Praeceptoribus absentibus sint morum inspectores, et de omnibus, iisdem venientibus, rationem sibi reddendam esse norint.

Si quando inspectores vel alii viri honorati ludum ingrediuntur, statim in honorem ingredientium surgant, et capita aperiant.

Domum dimissi non catervatim proruant, sed bini secundum ordinem classium et scamnorum surgant, et modeste prodeant.

Per plateas clamabundi non cursitent, aut oberrent, sed recta domum pergant: Delinquentes a Custodibus notati postridie castigentur.

In templum et ex eodem prodeant bini, reverentiam et modestiam Deo et hominibus probantes. Vitent in eodem omnes nugas, discursiones, risus, et similia petulantiae indicia, quibus vel alii vel ipsi inter se offendi possint.

Hyberno tempore a jactu niveorum et a glacie: aestivo vero a lotione frigida prorsus abstineant, quod ea res saepe cum alieno et proprio periculo conjuncta sit.

Denique cum discentium animis a studio nimio quandoque remittendi sint, et pueris sua laxamenta et corporis exercitia danda: Pueri bis in septimana, diebus Mercurii et Saturni, horis scilicet pomeridianis, ludant, sint autem exercitia talia, quae pueros decent.

APPENDIX NOVITER ADJECTORUM.

Ad Tit. LXXX. De praeceptorum classicorum officio in specie sub finem § ut quoque res et sermo.

Ne autem Praeceptores sumptuum erogatione ab hoc exercitio deterreantur, Oeconomus Academiae nostrae in singulas Comoedias decem florenos solvat, et in rationibus ascribat.

10

Verfügung über die Errichtung eines Schülertischs in Darmstadt.

1633.

Würdiger und hochgelährter, liber getrewer. Wir haben ewer am 16. nechstverwichnen Monaths Septembris datirtes schreiben empfangen und aus dessen Verlesung ewern wohlgemainten Vorschlag, wie unser Darmstadisch paedagogium vermittelst anordnung eines tisches von 12 Knaben, gegen ein leidlich wochentlich Kostgeld, in einen besseren Wohlstand zu bringen sein möchte, genedig vernommen, hetten dasselbe zeitlicher beantwortet, so habens aber bißhero andere eingefallene geschäffte verhindert. Und wie wir mit sonderbarem wohlgefallen verspüren, daß ihr euch die aufbringung gedachtes, bishero wegen der gefährlichen infection, etwas in abgang gerathenen paedagogii hoch angelegen sein lasset, also haben wir zu euch das gnedige ohnzweifeliche Vertrawen, ihr werdet auch forters in solchem ewerem rhümlichen, zu Gottes ehre angesehenem und geraichenden intent beharrlich fortsetzen, gestalt wir unß ewere, in obangezogenem ewerem schreiben gethane Vor-

schläge genedig doch mit nachbemelter erleuterung gefallen lassen, und in genaden befehlen, daß ihr trewen fleißes befördern wollet, darmit diselbige allerforderlichst zu werck gerichtet werden, und zum effect gelangen mögen.

Haben darauf Verordnung gethan, daß von nun an, wan wir uns außerhalb unserer gewöhnlichen fürstlichen Residentz Darmstatt, etwa zu Marpurg, Gießen oder anderswo befinden, und nicht die gemeine Kirchen besuchen, sondern in unsern Hofcapellen oder doch sonst absonderlich, predig halten lassen, iedes Sontags unß und unsern Mittzuhörern das almosensäcklein vor und umbgetragen, und was colligirt würd, alsbald nach geendigtem Gottesdienst iedesmahls, eh dan der Prediger aus dem gemach wegk gehet, in eine schon darzu bestellte zweibeschlüssige eiserne Büchse gestoßen, und sambt dem geld auch ein Zettul, wie viel allmosen bey ieder Predig erhaben worden, in die Büchse eingeschoben werden soll, also daß so manchmal Geld in die Büchs kombt, so mancher Zettel sich auch darin befinde. Noch darzu soll ein sonderbar Büchlein gehalten und in dasselbe iedesmahls stracks nach geendigter predig der nahm deß predigers und die summ deß colligirten geldß von ihme dem prediger selbsthändig eingezaichnet, und dan euch und unserm Hofprediger, so oft ihr beede dasselbe gesambt begehret, die Büchse vorgestellet, durch euch beede (wie dan zwey underschiedene schlößer daran sind, und ewer ieder zu einem schloß einen schlüssel haben würd) eröfnet, das darin befindliche Geld, auch die darin vorhandene Zettul und daß Büchlein conferirt, und was an Geld in beraitschaft sein würd, und man nicht zu der, zu behuf deß von euch vorgeschlagenen tisches bewilligter Summ bedarff, dem hospital zu Darmstatt zum besten, wie ohne das schon vorhin angeordnet, gegeben werden: wie dan unsere mainung in beiliegendem rescript mehrers exprimiret ist.

Die 25 fl. Pension von denen 500 fl. Capital, so weiland Michael Daniel Lieberherr, unserm Darmstadischen paedagogio, einen armen Knaben darvon zu underhalten, legirt hatt, wird man nicht wohl füglich zu behuf solchen tischs verwenden können, angesehen es der stiftung, bey deren Worten man billich praecisissime bleibet, etwas zuwider gienge, und andere leuthe schew gemacht würden künftig etwas zu legiren, können also deß Lieberherrn 25 gülden an ihrem Ort, wie sie fundirt sind, bleiben: dargegen aber aus dem Allmosensäcklein nicht nur 75 fl. wie ihr vorgeschlagen sondern gar 120 gülden jährlich erhaben, und zu haltung gemeltes tisches gebraucht werden.

Demnach wir uns dan auch ewer, uns under dato 5. Augusti gegenwertigen jahrs, eingeschicktes bedencken betreffend die collectorey der Donation-, Allmosen-, Baw- und Schuelkästen allerdings in genaden gefallen lassen, so ist darauf ie eher ie besser, solche Collectorei nicht allein von euch vorgeschlagener maßen zu bestellen, sondern auch, weil wir aus solchem ewerem bedencken vernehmen, das unserem Darmstadischen paedagogio zu guthen iährlich 20 Malter halb Korn und halb Gersten erspart werden können, etwas von solchen 20 maltern Frucht zu beforderung angeregten tisches, wofern es nöthig, anzuwenden.

Belangend die von euch angedeutete Zustewer an erbsen, Linsen, Kraut, Rüben und Holtz, auch mastfreye Schweine verordnen wir hirmit, daß demjenigen, der die speisung der Knaben thut, jährlich aus Unserer Kellerey Darmstatt ein malter erbisen und ein Malter Linsen entrichtet; ferner von unserm Holzvogt zehen Klafter Holtz für das Haus gelifert, und von unsern Forstbeamten zu voller mastzeit zehen schwein mastfrey passirt werden, allermaßen aus den inligenden befehlschreiben mehrers zu sehen. Eine Zustewer von Rüben und Kraut hatt nicht wohl füglich aus denen unserem Praesidenten bekandten Ursachen sein können, darumb wir dan die summ, welche man aus dem Schloß-Allmosensäcklein erheben soll, desto stärcker bestimbt. Werdet hierauf wissen Verordnung zu thun, darmit angeregt gemeinnutzig werck gefasset, angeordnet, erhalten u. was zu solchem behuf ihr in ewerem obangezogenen schreiben vom 16. Sept. erinnert, wir aber hierinn nicht eben in specie beantworttet haben, alß nöthige und nutzliche Dinge, zugleich mitt in Acht genommen werden.

11
Butzbacher Leichenkonduktordnung.
1635.

Demnach bey eingefallenen itzigen geschwinden leufften fast alle tage Leichtbegängnüssen gehalten werden, die Schüler aber welche denselben beywohnen, die Lectiones dardurch mercklich verseumen, so sollen Erstlichen zue abstellung solcher Verseumnuß undt befürderung der Jugent künfftiglichen nicht alle Schüler Knaben

sondern nur ein dritter theill derselben zur Leichtbegengnuß kommen, zue welchem ende dan die praeceptores die Knaben inn drey düchtige theill oder classes sollen abtheilen undt eine classis nach der andern auff begehren bey den begräbnüssen erscheinen undt singen. Wan aber die Leichte begraben worden, undt man nach der Kirchen vom Kirchoffe gehet, darf solche classis nicht gantz in die Kirche gehen, sondern nurt einer oder vierzehen deroselben, die andern Schüler aber sollen sobaldt vom Kirchoff sich wiederumb in die Schul verfüegen, solte aber einer in specie die Schüler Knaben alhie mit einander zum begräbnuß undt conductu begehren undt der abgestorbene eine solche persohn geweßen wehre, deren es ehren wegen vor andern gebühret, uf solchen fälle mögen alle Schüler Knaben zum begräbnüß gefordert werden.

Zum andern soll ordinarie nicht mehr allß ein praeceptor bey den Leichtbegängnüssen erscheinen undt deroselben beywohnen, die andere praeceptores aber ihre stunden undt horas mit den Schülern vleißig versehen undt halten, es seye dan, daß alle Schüler zum conductu begehret würden, uf solchen fall sollen auch die praeceptores mit einander, wie bißhero bey den Leichten erscheinen.

Auch soll zum Dritten der glöckner alle tage oder wan Thoden zu begraben seindt, dem Pfarherrn alhie eine specification ubergeben, wer undt wie viel zuebegraben mit benahmung deroselben auch wo solche abgestorbene zue Hauße undt waß religion sie zugethann geweßen, auch bey wehme sie sich in der Stadt alhie aufgehalten, undt da sich solte befinden, daß die Verstorbene daß ministerium verachtet undt in der kranckheit keinen Luterischen Pfarherrn zue sich kommen lassen, solche personen sollen ohne gesenge undt glockenklang auch ohne Leichtpredigten zur erden bestattet undt nicht umb zwölff Uhren wie andere, sondern umb Elff Uhrn Mittags begraben werden.

Wann zum Vierten eine Leichtpredigt gehalten worden, soll dem Pfarherrn oder Caplan welcher die Predigt thutt vor seine mühe zwey Kopstück gegeben werden, dem Schulmeister, der bey der Leicht daß gesenge helt, ein Kopstück, dem glöckener wegen des Leuthenß undt Dancksagung auch ein Kopstück.

PHILIPPS L. Z. H.

12
Religions-Revers für die Schulmeister der Butzbacher Herrschaft.
1636.

Ich Underschriebener thue kund und bekenne hiemidt, das ich von grundt meines Herzen zuegethan seye, der wahren Christlichen Lehr, welche aus den Prophedischen undt Apostolischen schriften, in denen von der Kirchen Gottes approbirten undt angenommenen symbolis, Unveränderten Augspurgischen Confession undt deroselben Appologia, Schmalkaldischenn Articulis, Catechismo Lutheri undt Libro Concordiae verfast undt begriefen ist, verwerffe undt verdamme auch alle deroselben wahren lehr zuewiederlauffenden Irthumb undt Schwermereyen der Papisten, Calvinisten, Wiederteuffer, Schwenckfelder, wie nicht weniger der Izigen newen Weygelianer, Rossen-Creuzer, oder wie sie sonsten nahmen haben mögen,

Dieweill dan der Durchleuchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philips, Landtgraff zue Hessen, Graffe zue Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain undt Nidda mein gnediger Fürst undt Herr, mich zue dero Schueldiensten gnedigst vociret, Alß gelobe undt reversire ich mich hiemit, daß Ich nicht allein I. F. G. trew undt gehorsamb sein, auch deroselben schaden warnen, selbsten keinen zuefügenn, sondern auch bey gedachter wahren religion undt lehr, mit Gottes hülffe, die tag meines lebens verpleiben, die mir anbevohlene Jugendt undt Schueler in Christlichen Tugenden undt wahrer Gottesforcht auch solcher unverfälschter lehr undt Catechismo Lutheri nach meinem eußersten Vermögen, vleißig undt trewlich underrichten, denselben auch nichts wölle lehren oder einbilden, so angeregter unverfälschten Augspurgischen Confession zuewieder, Sonderlich aber will ich durch Gottes Verleyhung eines Erbarnn wandelß undt Exemplarischen lebens mich befleißigen, undt in meinem thun undt wandell mich alßo verhalten, wie solches einem getrewen ufrichtigen praeceptori wohlanstehet, eygnett undt gebühret, Inmaßen ich dan solchem alßo unverbrüchlich nach zuekommen jegenwärtigen revers mit eigenhanden underschrieben, undt mit meinem ufgetrückten Pitschafft undersiegelt, Auch mit einem leiblichen Aydt zue Gott undt seinem heyligen wortt be-

stettiget, alle gefehrte genzlichen außgeschlossen, Sonderlich aber die verdambliche Weygelianische lehr undt Exception, daß nemblichen nach dem eußerlichen menschen mit mundt undt handt, auch jure jurando etwaß asseverirt, nach dem Innerlichen aber illaesa conscientia ein anders gemeinet werden könne.

JURAMENTUM.

Wie mir izunder schrieftlich vorgeleßen worden, Ich darüber in trewen angelobt undt wohlverstanden habe, deme will ich alßo vest undt unverbrüchlich nachkommen, So wahr alß mir Gott helffe undt sein heiliges wortt.

Petrus Hoenius Praeceptor secundarius Buzbachi die 16. Februarii Anno 1636 In Ihrer Fürstl. Gn. Gemach.

Maternus Bleichenbach Schulmeister zu Butzbach d. 16. Febr: Ao. 1636 In I. F. G. Gemach.

Johannes Vigelius Schulmeister zu Ostheim, den 16. Feb. Anno 1636, In Ihrer Fürstl. Gnaden Gemach.

Caspar Runckell Schuldiener zu Griedell ahm 16ten Februarii Ao 1636 In Ihrer F. G. Gemach.

Martinus Nicolai praeceptor primarius Butzbachii decimo sexto Februarii in Aula Ill. nostri Principis Anno 1636.

Johannes Valentinus Dech schuldiener zu Gambach, den 16ten Februarii Anno Dmi. 1636 In Ihrer F. G. Gemach.

Theodoricus Kompfius Schuldiener zu Fauerbach den 16ten Febru: Im Jar 1636 In I. F. G. Gemach.

Valentinus Ros Schueldiener zu Hohenweißell den 16t. Febr. Im Jahr 1636 In Ihro F. G. Gemach.

Philipps Lesch Schuldiener zu Holtzesheim, den 14ten Martii Im Jar 1636 In Ihro F. G. Cantzley.

Georg Friederich Dauber Schuldiener zue Philipseck den 28ten Martii, des 1636ten Jahres In Ihro Fr. G. Cantzley.

Christophel Frantz Schuldiener uber die großen erwachsenen Mägdger wie auch frembte kinder Butzbach den 2ten May Ao 1636.

Davidt Noll Schuldiener zu Münster den 16 Aprill deß 1638 Jahreß.

Dieterich Kompf Schuldiener zu Gambach den 7ten Martii Anno 1638.

Johann Henrich Vogtt Schuldiener zu Ostheim den 8ten Januarii Anno 1639.

M. Ludovicus Grynaeus Zwingenbergensis, Rector Scholae Buzbacensis, in Aula Illustrissimi nostri 25ten Septembris Anno 1639.

Johannes Michael Pistorius Marpurgensis, praeceptor Munsterii die 9 Octobris Anno 1639.

Nicolaus Sartorius Schuldiener zu Gambach subscripsit den 8ten September Anno 1640 zu Butzbach in Ihro F. Gn. Cantzley.

Ich Jacob Brem wohnhafft zu Eberstadt bekönn wie ob steht geben den 8 Tag Februarii Ao 1641.

Ich Johann Brem Schueldiener zu Hohenweißel bekenne daß ich obgesetzten Revers zu halten, mit einem leiblichen Eydt beteuert habe, geschehen uf fürstlicher Cantzley zu Butzbach den 24 Februarii Ao 1641.

Justus Henricus Ruppelius Praeceptor secundarius Butzbachi ao 1641 die 19. Aug.

Johann Jacob Ludwigk Schuldiener zu Holtzheim den 24ten Decemb. Anno 1642.

13

Landschulordnung.

1637.

Würdiger und hochgelährter, liber getrewer! Nachdem uns auß underschiedlichen Relationen und nachrichtungen vilfaltig vorkombt, es auch, laider, der betrübte augenschein ausweiset, daß sich unsere vor diesem und sonsten, durch Gottes gnade, zimlich bestelt gewesene Landschulen in solchem laidigen abnehmen und zerrüttetem Zustand befinden, daß derselbe, nicht genugsam zu beschreiben unnd wol zu besorgen, wo fern diesem Übél durch heilsame mittel und sonderbare fleißige anstalten, in Zeiten nicht begegnet würde, daß dem gantzen Vatterland, zumahl unserm Fürstenthumb und gebith, und der liben posterität ein unwiderbringlicher schad daraus erwachsen möchte, Alß will uns dahero umb so viel mehr landsvätterlich ob- und anligen, vor allem, unsere fürstliche gedancken dahin zu richten, wie die gemeine Jugent, alß welche zu diesen

bösen verführerischen Zeiten, und zerrüttetem elenden Zustand, von den Studiis gentzlich abstrahirt ist, durch gute und fleißige aufsicht, widerumb herbey gebracht, wie nicht wenigers bey den Praeceptorn und Schulmeistern, auch der studirenden Jugent Eltern, Vormündern oder Gefreunden allerhand unartige gewohnheit und eingerissene schädliche mißbrauch mit Ernst abgeschafft werden mögen; und ob zwar an sich selbsten dieses ietzige, laidige und hochverderbliche Krigs Unwesen vor die eusserliche haubt Ursach besagtes Abgangs der Schulen zuhalten, in deme nicht allein die Schulen zimlich zerstöret, sondern auch die eltern an allen Cräfften und mitteln, Ihre Kinder zur Schule zu halten, gantz enervirt und erschöpfft werden, welche Haubt Ursach, und so gar schädliche Verhinderungen, auch zwar aus dem Weg zu räumen, nicht in unsern mächten, sondern allein in Gottes Allmacht und hilfreichen händen bestehet: So ist doch, nechst Göttlicher Hülff, zu hoffen, es werde durch zeitliche wachsamkeit, gute ordnung und fleißige anstalt, solchem übel noch etwas können gestewert und dardurch viel ingenia salvirt und erhalten werden; Massen dan die tägliche observantz zeuget, daß wol etwa Eltern und Vormündere gefunden werden, die zwar wohl noch so viel Mittel übrig hetten, darvon Sie die Kinder zur Schulen halten könten, welche aber ohne Underscheid und rechter erkandnus Ihrer ingeniorum vilmehr mit denselben zu andern gewerb und Handwercken eylen, oder dieselbe wohl gar im müssiggang schweben lassen, wordurch viel feine, und vortreffliche Ingenia, denen etwan auch mit der Zeit unsere stipendia beygelegt werden könten, zurück und gar sitzen bleiben; So seind auch mehrern theils die Eltern und Vormünder verstorben, also daß sich der hinderlassenen armen Kinder oder pupillen fast niemand, wie sichs gebürete, anzunehmen begehret: Also daß es an Personen so inskünfftig Kirchen und Schulen, so dan dem Politischen Regiment wohl und nützlich dienen und vorstehen könten, betrüblich mangeln, und hirnechst besorglich der ausgang bezeugen würd, wie viel hiran versaumbt worden. Damit aber diesem und allem andern besorgendem Unheil, zum wenigsten in etwas, zeitlich vorgebawet, und an der möglichkeit ia nichts underlassen werde, So achten wir hochnötig sein, wollen es auch Eweren uns gelaisteten pflichten hirmit trewlich eingebunden haben, daß ihr bey allen denen under ewerer Superintendentz habenden schulen, und so wohl sonst, alß in deren ordentlichen examinibus, mit allem fleiß darauf sehen sollet, damit die examinatores und praeceptores ihr Ambt trewlich thun, die ingenia der Knaben recht erkennen,

und exploriren lernen; welche Sie nun zu den studiis tüchtig befinden, auf dieselbe sollet ihr ein sonderbares aug haben, Ihre eltern oder Vormünder und befreundte vor euch mit Zuzihung unserer Beambten, und selbiger orten Pfarrern und Kirchendienern (denen ihr zuvorhero von diesem unserm rescript communication thun, und Sie, kraft dieses sonderbahren befehls, auf dessen Vorzaigung, euch alle Handbithung, hilf und Vorschub darzu laisten sollen), fordern lassen, und Sie fleisigst mit gebürlichem ernst, zu fleißiger zur Schulhaltung anweisen, ermahnen und animiren, auch daran sein, daß auf den nothfall Sie von Ambtswegen darzu angehalten werden: Würden nun selbige Eltern oder Vormünder, wie ohnschwer zu erachten, die Unvermögenheit und ermanglende mittel vorschützen, und solche kundbarlich beybringen, sich auch darbey verlassene arme waisen und Pupillen befinden, könten unsere Pfarrer und Beambte iedes orts, wie etwan, wo nicht durch deren zun studiis tüchtiger Kinder Eltern, Vormünder und befreundte, doch etwa sonst zu helffen sein möchte, auf mittel gedencken, Euch, alß unsere Superintendenten hierunder berichten und ersuchen, ia wohl gar, gestalten sachen, und erhaischender notturft nach, selbige ingenia unserm Ephoro Stipendiariorum commendiren, der alßdan mit zuthun unsers Paedagogiarchen dieselbige wohl examiniren, und die notturft, nach befindung, förters an uns underthenig zu überschreiben wissen würde: Zu welchem ende wir dan auch allen unsern Beambten special Befelch erthailt, daß Sie euch uff alle begebenheit und ewrer Communication nach, so wohl selbsten, alß auch vermittelst Ihrer Nachgesetzten, mit gebürlichem ernst an die Hand gehen sollen.

Nachdem uns auch über diß vorkommen, daß auch auf seiten der Schulmeister und praeceptorum, vielmehr aber und ursprünglich bey den Inspectoribus unserer Landschulen, nicht geringe Versaumnus und Unordnung eingerissen, indeme sonderlich den praeceptoribus scholarum in den Stätten etwan Pfarrdinste beygelegt, dardurch Sie dan an der Schularbeit alß in dem ordinario und principal werck, darauf Sie sich bestellen laßen, und deßwegen Sie da seind, mercklich verhindert werden, sintemahl es ia ohnfehlbar erfolgen thut, daß wan die Schulmeistere den Pfarrdinsten über Feld nachgehen sollen, Sie eben die ienige stunden, welche etwan sonsten examinationibus discipulorum et repetitioni lectionum destinirt seindt, zur meditation und fassung der predigt verwenden, und sonsten darbey noch, anderer Zufäll und hinderungen, die ihnen über feld sowohl, alß in ihrem haußweßen zustoßen mögen,

gewertig sein müssen; Alß ist hirmit in gleichem unser gnedige befehlende mainung, daß alle diese und dergleichen andere Unordnung oder mißgebräuch, welche ewers selbst eigenen befindens, und trewer mitsorge nach, das bessere aufnehmen Unserer Landschulen, nur im wenigsten hindern dörften, allerdingst removirt und abgeschafft, oder da es ia etlichen praeceptoribus nicht nur umb etwas mehrern Verdinst, und Ihrer haußhaltung bessern Zubueß, sondern vielmehr umb Ihre exercitia concionatoria zu thun were, daß iedoch darinnen solche moderation gebraucht werde, daß gleich wohl, angeregter maßen, darbey die labores scholastici im geringsten nicht zurückgestelt, noch die studirende Jugend versaumet werden möge; und waß ihr sonsten über diß alles, in Einem und andern, communicato consilio, und mit Zuziehung unserer Pfarrern zu heilsamer Erheb: auch erhaltung deß gemeinen Landschulwesens, und dieses Unsers dahin zihlenden Zwecks, nur immer dinsam zu sein erachten werdet, daß wollen wir Ewerem getrewen fleiß und wachsamer anstalt gnedig concredirt und heimgegeben haben, und sollet unß ihr Ewere Gedancken und Erinnerungen, auch wie weit ihrs hirauß gebracht habet, gebürlich überschreiben.

Verlassen wir uns in wohlgewogenen gnaden. Datum Gießen, den 4ten Octobris, anno 1637.

14
Leges scholae Gießensis.
1637.

Demnach alle unsere menschliche Actiones mit Anrufung des göttlichen Beystandes angefangen werden sollen, auch außer allem Zweiffel, ein darmit angefangenes, gemitteltes und geendetes Werck einen Gott und den Menschen gefälligen Ausgang und expedition erlangt, als sollen unsere Praeceptores sich an dieser instituirung der Jugend anbefohlen seyn lassen, und allen Morgen, wann die Jugend in die Schul kommt, ihre institution mit einem gewöhnlichen Gebeth dorauf das Vatter Unser und dann einem Morgengesang, als zum Exempel Ich dancke dir lieber Herre und dergleichen anfangen, auch den Ausgang aus der Schul, nach geendigter täglichen Institution aber mit einem Gebeth und Abendt-

gesang als Christe der du bist Tag und Licht und solcher geistlichen Abendgesäng geendet werden.

2. Weil durch vielfältige Lectiones offter der Jugendt mehr geschadet als genützet wird, als sollen die Praeceptores gantz keine neue Lectiones, kein ander distribution horarum et lectionum wie auch alle andere Neuerung in Kirchen und Schulen ohne Vorbewust und Bewilligung des Superintendenten und eines ehrbaren Raths alhier zu produciren sich nicht gelüsten lassen, bey Vermeidunge unten bemeldter Strafe.

3. Und nachdem drittens nicht gnug, daß ein Institution wohl angefangen, sondern auch nöthig, daß selbe fleißig und embßig fortgetrieben werde, so werden die Praeceptores hiermit ausdrücklich vermahnet, kein einige Stund ohne erhebliche und dem Herrn Superintendenten zuvor notificirte Ursachen zu versäumen, auch damit ja bey der blühenden Jugendt nichts verabsäumet werde, so soll derjenige, welcher sein ordinarias horas nicht selbst versehen kan, allezeit durch seiner Collegarum einen selbig verrichten lassen.

4. Wie denn vierdtens auch aus oben besagten Ursachen den Praeceptoribus ohn Genehmhaltung und Bewilligung des Herrn Superintendenten den discipulis ad placidum veniam zu geben, nicht gestattet sondern hiermit ausdrücklich sich dessen zu enthalten anbefohlen seyn.

5. Wie in gleichmäßiger Consultation auch dieses kommen, nachdem durch die tägliche Leichbegängnüßen viel Stund verabsäumet werden, als ist diesem vorzubauen, vor gut und nützlich erachtet, wie dann auch solches vor diesem in guter Obacht gehalten worden, daß allemahl die discipuli von der Leichbegängnuß in guter Ordnunge wieder in die Schul gehen und die verseumbte Stunde hernacher wieder ersetzt werden sollen.

6. Weil die vocalische Music in Kirchen und Schuhlen eines nicht der geringsten Mittel, dardurch Gottes Ehr gesucht und geprießen wird, es aber mit selber ein Zeitlang etwas schlecht hergangen, als solle den Praeceptores und sonderlich dem Musico hiermit ernstlich eingebunden seyn, die Jugendt und sonderlich diejenige, welche mit feiner Stimm von Gott begabt seyn, zu der Figural Music ernstlich anzuhalten, und damit alles desto fleißiger getrieben werd, so soll er der Musicus, dem es bey den examinibus anbefohlen worden, zu solcher zwo ordinaristundt in einer Wochen als Mittwochens und Sonnabends jedesmahl von 12 bis uf ein Uhr destinirt seyn, welche Stundt dann alle Praeceptores wie auch die Musicanten uf dem hießigen Stadtthurn besuchen und mitmusiciren

helffen sollen, auch da es nöthig und der Zeit halben seyn kan, den Sontag Morgens vor der Predigt zusammen kommen und daß alsdann das musicirendes Stück versuchen und sich dessen gewiß machen. Und ist hierbey gleich bey dem vorigen, inacht zu nehmen, daß wofern durch eins oder das ander impediment die ordinariae singstunden nicht observirt werden könten, daß alsdann solcher Angang künfftige stundt eben selbiges Tages ersetzt werden möchten.

7. Und darmit nun dieses in der Kirchen auch desto ordentlicher vorgehe, und alles ad aedificationem gericht werde, als soll nachfolgender modus im Orgeln und Gesang gehalten werden, daß erstlichen zum Ingang der gewöhnlich Gesang Veni sancte spiritus gesungen, nach solchem uff der Orgell, mit einem kurtzen praeambulo das erste Gesetz des singenden Gesangs oder Psalmens geschlagen, drittens die drey erste Gesetz von den Schülern uf vier Stimmen gesungen, und viertens wieder ein Gesetz georgelt doch, daß allezeit unter die Orgel pura voce das gesetz gesungen werde, welcher modus dann bis zu Ausgang des Gesangs observiret werden soll.

8. Weil dann Achtens die Jugendt fast im Argen liegt, die disciplina sehr schwach, und die mores, so zu sagen fast unter die Banck gesteckt sind, deswegen zu besorgen, daß dasjenige wahr werde, was da gesagt wird, qui proficit in litteris et deficit in moribus, plus deficit quam proficit, sondern diß vielmehr in effectu gespürt und der Jugendt inculcirt werde, quod boni mores vitiis sint praeferendi, als werden die Praeceptores hiermit zum höchsten ermahnet, die disciplinam scholasticam sowohl zu Beförderung der Studien als Sitten aller Orthen in Kirchen, Schuhlen und Gassen zum hefftigsten zu treiben, denselben wohl so mit der Lehr, als guten Exempeln vorgehen: Und weil das Wortstraffen bey der itzigen Jugendt nicht statt finden will, so sollen die Praeceptores ihnen auch selbes mit würcklicher Bestraffunge beybringen und sonderlich die petulantes in der Kirchen unter dem Gesäng in der Predigt selbst, auch im aus- und eingehen der Kirchen und Schulen, denn alles bis dato fast confuse, undisciplinirt, ergangen; derowegen dann die Praeceptores allmählig die garrientes u. currentes in der Kirchen uffnotiren lassen, nach geendeter Predigt, sobald in der Schul dieselbe uff frischer That abstraffen, und sowohl im ausgehen als eingehen der Kirchen, wie auch Ausgang der Schule dahin die Jugendt anhalten, daß selbiges allezeit in guter Ordnung geschehe, und jedesmahl zween und zween in einer feinen Ordnung aus-

und eingehen, und sie die discipulos sich aller Hofflich- und Ehrbarkeit gegen jeden nach standes Gebühr mit Entblößung des Hauptes und andern Höfflichkeiten zuverhalten ernstlich anhalten.

9. Und nachdem die Thorheit der Jugend besser nicht außer den Hertzen getrieben wird, als durch die Ruthen der Zucht, selbe Züchtigung aber allerdings doch moderate und dahin gericht seyn muß, damit selbe nicht mehr einer crudelität als vätterlicher Züchtigung verglichen, nicht größer Schaden als Nutzen der blüenden Jugendt dadurch beybracht, und mehr zu Verlassung der Studiorum als zu derselben Begierden veranlasset werden, so sollen unsere Praeceptores hierinn sich aller Freundlichkeit gleich einem Vatter, doch mit einem daraus scheinenden Ernst, gegen die discipulos als ihr eigene Kinder erzeigen, dieselbe nach Befindung des Verwürckens abstraffen und zu solcher Bestraffung anderst nichts als gute Ruthen, und gantz kleine Stecken, vielweniger der Ruthen Stiehl gebrauchen, auch sich des Schlagens umb die Köpffe gäntzlich enthalten, denn was bossen effect offtermahls die immoderatae castigationes und sonderlich das Steckenschlagen umb die Kopffe verursachet, ist ohnnöthig weitläufftig zu erinnern.

10. Weil auch viel enormitäten sonderbahr auf die Sontage mit barbarischem Geruff und Geschrey auf der Gassen fürlauffen, als sollen die Praeceptores ihre observatores bestellen, und die delinquenten dergestalt bestraffen, daß diesem Unweßen abgeholffen werde.

11. Weil nuhn zum Elfften allen avocamenten der Studiorum so viel möglich vorgebauet werden möge, und unter solchen zur Winterzeiten, nicht eine von denen geringsten ist, die kalte Losamenter, solches aber dannenhero bey hießiger Schul verursacht werden soll, weil von den meinsten Knaben Holtzgeld genommen und die Praeceptores dem alten Herbringen zu wieder, das Holtz täglich abtheilen und nach Hauß bringen sollen, als ist hiermit verordnet, daß in das künfftig alle Knaben, dieselbe seyen auch wer sie wollen, keinen ausgescheiden, außerhalb die von Adel und frembde Knaben, die gewöhnliche Scheider in die Schul selbst tragen, oder bringen lassen sollen, und damit die nobiles und vermögende ausländische auch zu solchen etwas thun, als sollen selbige jährlichen 20 Albus und mehr nicht an Holtzgeld erlegen, durch welches dann verhoffentlich täglich soviel Holtz beygetragen wird, daß beyde Losamenter unten und oben Morgen Vor- und Nachmittags warm gehalten werden können.

Soviel nun Holtz Abtheilung selbst anlangt, soll selbe von denen Praeceptoribus anderer gestalt nicht vorgenommen werden, als daß sie Sonnabends gegen Abendt dasjenige Holtz, welches alsdann noch übrig ist, doch daß in solchem kein Gefährt gebraucht und nach dem Herbringen, unter sie abgetheilet werden, doch daß allezeit soviel verbleibe, damit man den Sontag einheitzen und künfftigen Montags zu morgens auch das Feuer anmachen und einheitzen könne.

12. Ingleichem und zum Zwölfften, weil in vorigen Jahren nicht wenige Ungelegenheit bey Instituirung der Jugendt auch diß gegeben, daß die Praeceptores ihnen fast mit ärgerlichen Exempeln in unzeitigem Eyffer und Zanck gelebt, und sich nicht collegialiter vertragen, alß sollen sie hierinn die Jugend nicht ärgern und sich selbst einen Mühlstein sie zu der Höll stürzendt, an Halß zu hängen, aller Freundlichkeit und collegialischen Correspondenz, so wohl im Leben als Lehren, äußersten Fleißes bemühen, und gesambter Handt ihr von Gott hoch anbefohlen Ambt, ihren theuren geschwornen Eydtspflichten gemäß verhalten, auch ihre vorgesetzte also zu beweißen, derweil man den Ungehorsam nicht mit einer oder der andern exemplarischen Straff zu belegen veranlasset werde. Und damit nun letztlich diese wohlmeinende christliche Verordnung steht, vest und unverbrüchlich gehalten werde, als sollen die transgressores wissen, daß man denselben solchermaßen wird unter Augen gehen, daß er dessen kein Freund haben und erlangen wird, und sonderlich mit der Straff einer Remotion desselben nicht verschonet werden soll.

Es sollen auch die Praeceptores die Privatstund also austheilen damit dieselbe von den zween obristen Praeceptoribus alternatim gehalten, soll aber doch keiner der discipulorum dadurch mit einem oder dem andern Mittel hierzu benöthig sondern selbe zu besuchen freywillig gelassen werden.

Zu Urkundt haben wir das Ministerium und Raths Verwandten des L. L. eigener Handt unterschrieben. Geschehen Gießen, den 24ten tag Decembris Anno 1637.

Ex Commisione Senatus.

M. Ludovicus Seltzer P. et S. Georg Daniel Ebel.
M. Hartmann Mogius.

15
Alsfelder Stadtschul-Visitationsabschied.
1638.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen ... ist underthenig referiret worden, was dero gen Alßfeld abgeschickte, sonderbare fürstliche Commissarii, in Kirchen und Schulsachen daselbst vor Verrichtung gehabt, darauf seine F. Gn. eine solche resolution über verschidene puncten erthailt, wie hernach folgt.

Soviel zuforderst die Alßfeldische Schulgebrechen betrift, ist klar am tag, daß dieselbe großentheils darauß entstanden, weil M. Happelius ein zeithero fünf Cantzeln, in und außer Alßfeld zugleich zu bedinen, sich underwunden; nachdem Er aber im werck selbst befunden, daß ihm solche fünf Kirchendinste, und zwar an so weit abgelegenen Orten, zugleich zu verwalten, unmöglich falle, So hatt er beyde Schuldiner zu Alßfeld, Simonem Schencken, und Johannem Löckius hirzu gebraucht. Dardurch dan die Schul zu Alßfeld versaumet, und das Zanckeysen under die Praeceptores Scholae geworffen worden.

Damit dan disen und dergleichen gebrechen remediiret werde, So sollen

I. Die Praeceptores der Schulen zu Alßfeld hinfuro nicht zugleich Pfarrdinste bedinen, sondern nur ihrer schularbeit getrewlich abwarten; damit Sie aber gleichwohl sich darbey desto besser ausbringen mögen, so soll der Superintendens und Diaconus zu Alßfeld, sovil ihnen möglich, mitt daran sein, daß vom Raht der Statt Alßfeld dieienige Garten, darvon derselbe mit den fürstlichen Commissariis in besagtes Superintendentis und Diaconi Gegenwart geredet haben, sobald möglich, ihnen eingeraumt, und zugenissen undergeben werden; Do auch sonsten gute mittel zu finden weren, dardurch ihre jährige besoldung füglich könte verbessert werden, die wollen Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. Gn. gern vernehmen und sich darauf genedig erklären.

II. Nachdem auch zuvorgedachte beede praeceptores zu Alßfeld, Simon Schenck und Johann Löckius der schularbeit müde seind, und zu Pfarrdinsten Lust haben, ist von Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fer. Gn. allberait Verordnung beschehen, daß

sie ehist zu Dinstgelegenheit und Pfarrstellen befordert werden sollen und weill durch solche anderwertliche beforderung dißer itztbesagter zweyer Praeceptorum, zwo vacantien in der Schul zu Alßfeld sich ereugen werden, So sollen Herrn Landgraf Georgens Fer. Gn. zwey andere tüchtige Subjecta unaufschiblich vorgeschlagen, und also die Knaben nicht verseumet, sondern wohl in acht genommen werden, und würd der Paedagogiarcha zu Marpurg einen gewissen modum, maas und Ordnung, die Knaben in der Schul zu Alßfeld hinfuro zu informiren, weiter aufsetzen, wie er solches bey aufführung der newen Praeceptorum, zu thun verheißen hatt: darvon hernacher bey dem Schulgebrechen num. 6 meldung geschehen würd.

III. der Superintendens und Diaconus zu Alßfeld sollen daran sein, daß dise nachfolgende Posten, wie auch die beygelegte lateinische statuta Scholastica bey der Schul zu Alßfeld, allezeit fleissig und getrewlich in acht genommen, und den ietzigen und künftigen praeceptoribus alle Virtel Jahr einmahl vorgelesen, und sie zu steifer haltung deroselben, bey Vermeidung Gottes deß Allerhöchsten, und Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fer. Gn., alß deß Landfürstens, Ungnad, bewöglich ermahnet, und sie dahin angehalten werden, daß sie die festhaltung solcher schulposten und Gesätze mit handgegebener Trew an ayds statt verheissen, und was Sie verheissen, auch getrewlich halten müssen.

1. Die Schulmeister sollen sich hinfüro nicht mehr, wie bißhero etwa geschehen ist, übel zancken, noch die zarte Jugend dardurch ärgern, sondern durchauß einig sein, und da sie ie, wider Hoffnung, in strittigkeit gerahten würden, so sollen sie sich in gegenwart der Schüler, alß die bald und leichtlich dardurch geärgert werden können, deroselben nicht mercken lassen, vielweniger sich, sonderlich wans die Knaben sehen und hören, zancken und schelten, sondern ihre streitsachen dem Superintendenti und Diacono, alsbald eröffnen: Darauff Sie dieselbige selbst allein, oder, nach befindung, mit Zuziehung deß Rentmeisters und etlicher Rathspersonen, nach aller müglichkeit schlichten sollen.

2. Die Praeceptores sollen dem Volsauffen sich zumahl nicht ergeben, sondern sich alle Zeit, und sonderlich wan sie Ihre Stunde halten mussen, nüchtern und messig verhalten; auch nicht heimlich oder offentlich einer den andern verunglimpffen, noch auch leichtfertiglich, ohn Hut und mantel, in oder ausser der Schul, auff dem Kirchplatz oder sonsten herumb schweiffen, sondern im Leben und Sitten, sich unsträfflich bezeigen.

3. Sie sollen auch Ihren discipulen mit feinen Exempeln gottseeliglich vorgehen, und Sie vermahnen, daß sie Gott vor augen haben, morgens und Abends, auch sonst, fleissig beten, sich sauber halten, auch des morgens, wan sie auffstehen, sich fleissig waschen und kemmen, und wan sie gessen haben, den mund und die Händ auffs new wieder waschen, dardurch sie vielen Kranckheiten, wie die Medici bezeugen, zeitlich begegnen können.

4. Die Knaben sollen zu Sommerszeit des morgens umb fünff Uhr, in die Schul und umb 8 Uhr wieder herauß, nachmittags aber umb 12 Uhr, wieder zur Schul, und umb 4 Uhr wieder heraußgehen. Zu Winterszeit aber sollen Sie des morgens umb 6 Uhr in die Schul gehen und umb 9 Uhr wieder herauß, wie auch des nachmittags umb 12 Uhr sich zur Schul wieder verfügen, und biß umb 4 Uhr darin verharren, und folgends zur Bettstund in die Kirche gehen; doch sol man mit den kleinen Knaben, wan sie sich Sommers umb 5 und deß Winters umb 6 Uhr, des morgens nicht stracks würden einstellen, sondern etwaß später in die Schul kommen, gedult tragen.

5. Wan Kinder in die Schul gebracht werden, so sol solches nicht ohn, sondern mit Vorbewust und Raht des primi praeceptoris geschehen.

6. Gleichfals sollen die praeceptores die designation der offentlichen und privatstunden, und der lectionum und exercitiorum (welche ihnen, so bald die Schul mit newen praeceptoribus, anstatt M. Schenckens und Johannis Löckius, wiederumb versehen ist, zukommen sol) stets und genaw in Obacht halten, und gedachte designation, rein abgeschrieben, auff einer Taffel, in der Schul, zur immerwehrenden nachricht, wie vor alters, auffhencken.

7. Sie sollen der Knaben ingenia fleissig kennen lernen, und ihnen nicht zu viel zu lernen auff einmahl auffgeben, sondern sich nach ihrer fähigkeit, hierbey richten. Denn gleich wie Unser Herr Gott nicht allen Knaben gleiche ingenia geben und mitgetheilet hat: also müssen auch die Praeceptores nicht ein gleiches von ihnen allen fordern.

8. Sie sollen alles, waß die Knaben auswendig zu lernen haben, zu erst ihnen mit lebendiger heller stim, und mit deutlicher fürmahlung auff der taffel genugsam erkleret und erleutert haben, damit Sie es verstehen. So wird folgents daß auswendig lernen Sie desto leichter ankommen.

9. In den castigationibus und Züchtigungen sollen sie nicht zu hart, sondern Vätterlich procediren, und bey diesem und jenem

Knaben Versuch thun, ob, wan er exorbitirt hat, mehr mit auffgebung dieses oder jenes auswendig zu lernen, oder dieses oder jenes besonders exercitium, an stat der straff, zuschreiben, als mit der wircklichen castigation, bey ihm gebawet werden könte.

10. Die Exercitia sollen sie fleisig treiben, und die Knaben, bey ein jeglichs exercitium den tag, an welchem es ausgefertiget ist, im rand auffzuzeichnen, anführen: Damit die Visitatores desto eigentlicher sehen mögen, wie die exercitia getrieben worden seyen.

11. Die privatos discipulos sollen sie unter sich gütlich theilen, also, daß der primus praeceptor, diejenige Knaben, so latein lernen, der zweite die, so declinirn und conjugirn: der dritte praeceptor aber die Ubrigen, so teutsch lernen, zu sich nehme, oder waß sonsten für ein gütliches mittel, nach Bewandnuß der Umbstände, hierbey zur Hand genommen werden mögte.

12. Die Music sollen sie mit allem gebührendem Fleiß wieder einführen, und in den vorigen rühmlichen schwang bringen, und darzu die Knaben mit grosser sorgfalt und trew, statlich anführen, und da sonsten etliche der Music Verständige, unter der Burgerschafft, und ihren, ausser der Schul sich befindenden Söhnen oder unter andern Einwohnern vorhanden weren, die sollen sie, wie sonsten bishero geschehen, zur Music bitt-, freund- und bescheidentlich einladen, damit Unsere Statt Alßfeld, welche auch wegen ihrer feinen Music bishero ist gerühmet worden, in ihren vorigen Flor wieder komme.

13. Sie sollen die Knaben mercklich anführen, und getrewlich unterrichten, daß sie die Litaney an den wochentlichen und Monatlichen Bettagen, zierlich und andächtiglich, mit gebogenen Knien, am gewöhnlichen und gewissen bestimbten ort singen, und die gantze gemein gebührlich mitsinge. Würde aber itzo solches stracks, auß mangel tuglicher Knaben, nicht geschehen können, so kan der Diaconus, oder je der Praeceptoren einer, die litaney ein Zeitlang singen.

14. Die Praeceptores sollen die Knaben zur hertzlichen auffmerckung des gepredigten Göttlichen Worts, trefflich auffmundern, und so offt Sie die predigt angehört haben, sie zur Schul fordern, und einen jeglichen, waß er auß der predigt behalten, genaw fragen: Und hierauff die fleissigen sehr loben: die Unfleissigen aber schelten und abstraffen. Weil aber die Knaben zu Winters Zeit, wegen Frost, in der Kirchen nicht bleiben können, sondern nach dem gesäng, in die gewärmete Schul Stuben abgeführt werden, so sol jeder Zeit ein Praeceptor bey ihnen bleiben, und ihnen daß Evan-

gelium, oder was sonst gepredigt werden mag, oder, nach bewandniß der Umbstände, andere sprüche der heyligen Schrifft erklären.

15. Die Notas petulantiae, Germanismi, Priscianismi etc. sollen sie in und ausser der Schulen, von den Knaben zu uben einführen, und die Verbrecher abstraffen, damit die Knaben auch hierdurch zur wahren Gottesfurcht und zur embsigen Lernung der lateinischen Sprache, wohl angetrieben werden.

16. Die Stunden, daran die Knaben ihre Lectiones zu lernen, und ihre exercitia zu schreiben haben, sollen Sie durch unordentliche Leichbegängnussen, oder sonsten, nicht verschlaudern, sondern Sie trew fleisigst halten. Deßwegen dan auch der Superintendens und Caplan, die Leichbegängnussen nur zu denselben Stunden unfeilbarlich anstellen lassen sollen, die vor alters hier zu gebräuchlich gewesen sind.

17. Die Praeceptores sollen den Visitatoribus, wochent- und Monatlich alle ihre verrichtete labores, in der Schul, dahin die Visitatores kommen sollen, getrewlich vorzeigen, und sie gebührlich respectiren und ehren, und ihnen gehorchen: nemblich dem Superintendenti und Caplan, deren einer umb den andern, wochentlich, und dan der Renth Meister und etliche Deputirte des Raths monatlich die Schuel getrewlich visitiren, die Knaben tentiren, allen sich ereugenden gebrechen, zeitlich und ersprieslich abhelffen, und daß bonum publicum dem bono privato alzeit vorziehen, und sich hierbey also erzeigen sollen, daß Sie es vor Gott dem allerhöchsten, und dan auch fur Ihrem angebornen Landsfürsten, wohl verantworten mögen.

18. Damit die gemeine Schul in der Statt Alsfeld, desto eher wieder auffkomme, so sollen alle andere nebenschulen der Knaben, abgestellet, und sie zu gedachter Statt Schul angewiesen werden. Damit aber solches desto eher und leichter ins Werck nützlich gesetzt werden möge, so sollen alle Praeceptores Classici in ihrem Praeceptoratu und Leben, sich also gottseelig, getrew, fleissig und löblich bezeigen, daß niemand Ursach haben möge, seine Söhne ausser der Statt Schul, daheim zu behalten, und einen oder den andern Nebenschulmeistern zu suchen und zu gebrauchen.

19. Dieweil alle Knaben, nunmehr in einem Gemach zusamen sitzen, und sich zuträgt, daß zween Praeceptores zugleich dociren, und durch das gerüff und geschrey der Knaben einer dem andern in docendo et discendo verhinderlich ist, so sollen die Knaben, so lateinische exercitia schreiben, auch declinirn und conjugirn, die oberste gewöhnliche Stube, wie vor alters, wieder einnehmen:

welche auch den Winter uber, mit wenigem Holtz gewermet werden kan.

Und dieses sind die Posten, welche neben den beygelegten latinischen Gesatzen, bey der Schul sollen gehalten werden. Wan auch dem Superintendenten und Diacono, oder sonsten iemand auß dem mittel Ihrer F. Gn. Beambten und Raths zu Alßfeld hierbey noch ein mehrers, das nützlich oder auch nothwendig ist, bey fiele, daß können und sollen Sie unterthänig, ohn Auffschieben, erinnern und diese posten, neben den beygelegten legibus und statutis, alsbald, nach Empfang deß an Sie haltenden fürstlichen Schreibens, in Gegenwart deß Renthmeisters und etlicher deputirter vom Rath, den praeceptoribus classicis vorlesen und ihnen Abschrifft darvon mittheilen.

16
Leges scholae Alsfeldianae.
1638.

In nomine sacrosanctae et individuae Trinitatis, in qua vivimus, movemur, et sumus, omnis docendi discendique labor incipiatur et finiatur.

Mane igitur in Schola publice ab aliquo puero recitetur benedictio matutina, vesperi vespertina, cum oratione Dominica, Symbolo Apostolico, et aliquo Psalmo, aut oratio, si videatur, Scholastica juxta morem Scholae usitatum: Ita pii Praeceptores et discipuli gratiam Dei et Spiritum Sanctum sibi certo polliceri possunt, et in omnibus, quae agunt et meditantur, successum habebunt ac eventum salutarem.

Elementarii ac Syllabicantes, peractis precibus, mane ad semihorulam, discant Capita Germanica Catecheseos, et quicquid in Catechismo praegressis diebus didicerunt, illud diebus Sabbathi, singulis septimanis, per aliquot horas sedulo repetant: non quidem, ut singuli omnia simul, quae per septimanam perdidicerunt, soli sed vel duo, tres, quatuorve, alternatim recitent, ut, uno recitante, alteri auscultent, nonnunquam etiam eadem periodus, quae ab uno haesitanter fuit recitata, ab aliis repetatur, donec omnium memoriae firmiter inhaereat. Non est autem necessarium, iis Catechesin proponere Latinam: Psittaci carmen est, non hominis, sermo Latinus aut

Graecus, ab eo, qui loquitur, non intellectus: Bene appellat Deum, qui materna voce appellat Deum.

Utque eo facilius Catechesin addiscere queant, Praeceptor auscultantibus verba unius atque alterius periodi ex Catechesi tarde et distincte praelegat, quae verba aliquoties prius audita et recte intellecta, deinde pueri quoque voce subsequantur.

Postea suas literas et syllabas tractent, cum scribendi exercitio, quod post meridiem cumprimis urgeatur: Et cum pueruli, qui primum ad literas addiscendas adhibentur, nihil quicquam proprio Marte aggredi possint, sed ab aliorum manuductione toti dependeant, quotidie illis una atque altera litera aut syllaba non modo in libro et tabella, quam gestant, sed etiam in aliqua tabula praescribatur, ad quam Tyrones accedant ordine, ita ut una quatuor, quinque vel sex jungantur, eamque figuram aut syllabam diligentius intueantur et clare, caeteris auscultantibus, pronuncient. Ubi praeceptor ex asscripta syllaba vel vocula, modo ab initio, modo in fine, unam vel plures literas deleat, postea lectionem sive ab hoc sive ab illo exigat, eum, qui melius et rectius legit et pronunciat, laudet, unde inter adstantes puerulos tempestiva oritur aemulatio, ut tanto magis sint attenti et alter alterum vincere et superare studeat.

Scriptionem quod attinct, horis pomeridianis, junctis rursum quatuor, quinque ad methodum naturalem literas eos efformare Praeceptor doceat, facto initio a literis simplicissimis, et quae facilimo negotio formari queant, exempli gratia, i, l, et qua ratione ex his post levem quandam immutationem maxima literarum pars effingi possit, ostendat, ita fiet, ut facilime intra aliquot dierum spatium omnes literas effingere discant. Quae formatu sunt difficiliores, eas primum dimidiatas effingere doceat, post et alteram partem conjungat, ita, ut imbecillioribus manum quandoque dirigat, quamque literam modo unus formavit, in ea effingenda reliqui ordine subsequantur.

Et ne labor hic a solo Praeceptore dependeat, doctiores inferioribus interdum assideant: Nam hac ratione puer unus ab altero discit, et superiores in iis, quae jam ante didicerunt, eadem saepius iterando et audiendo, rectius confirmantur.

Cum quoque ad jucunditatem Tyrunculi hi sua natura maxime ferantur, et ipsa literarum tractatio non nisi jucunda esse debeat, studiose omnino cavendum est, ne intempestivis acclamationibus aut etiam plagis literas prius odisse, quam nosse incipiant.

His itaque multa indulgenda sunt, quae in aliis non feruntur, et valde inepti sunt, qui tales puerulos nunquam oculos a libro

dimovere patiuntur, cum per se tamen nihil agere aut efficere possint, etiam si integrum diem, imo multos annos, ita librum inspiciant.

Quandoquidem autem impossibile fere est, ut tenella ista aetas sibi soli relicta, non male agere discat, quin vel contentionibus et rixis, aliove petulantiae genere invicem pugnet, studiose cavendum, ne praeceptores, relictis in conclavi pueris solis, exeuntes suis vacent negotiis.

Legentes, praeter Germanicum Catechismum, usurpent Grammaticam minorem: Cujus declinationes et Conjugationes, facto initio a verbo auxiliari: sum, paulatim aut alternatim eis familiares reddi possunt, si non modo quodvis paradigma saepius legere jubeantur, sed et formas cujusque declinationis et conjugationis in tabulas praescriptas, subinde commonstrante Praeceptore, intueantur et in librum quendam describant.

Declinantibus terminationes casuum et conjugantibus terminationes cujusque temporis non tantum in libro, sed etiam in tabula seorsum monstrentur, et saepe ab illis exigantur.

Quotiescunque vocabulum aliquod declinarunt aut tempus aliquod conjugarunt, rursus exigantur casus nominum et persona verborum absque ordine.

In qualibet declinatione et conjugatione tamdiu subsistant, donec exacte omnium casuum ut et temporum et personarum terminationes enumerare, et quodvis oblatum exemplum ad eas accomodare queant. Vulgaris illa comparandi ratio, Bonus, Melior, Optimus, Bona, Melior, Optima etc., cum nullum usum habeat in praxi, et juventutis memoriam turbet, omitti debet, et si quis omnino conjungere velit, plura variarum Declinationum vocabula, adjectivum et substantivum, quod postea in praxi occurrere solet, conjugat, ut: Vir fortis, bona mulier, melior conditio, optima ratio.

Oblato aliquo verbo conjugando, statim inquiratur in perfectum et Supinum et ostendatur pueris in tabula: quomodo ab his tribus omnia reliqua tempora formentur.

Ipsi etiam pueri inter se committi debent, ut se mutuo interrogent e Paradigmatis conjugationum, praesente tamen Praeceptore, cujus praecipuae semper sunt partes: Ubi non refert, etiamsi puer e libro aperto respondeat: Ita enim sibi localem quandam memoriam parabit et confirmabit.

Ut paucis multa dicantur: fidelis praeceptor omnia ad praxin felicem dirigat: quid enim juvat macerari in ejusmodi rebus, quarum nullum usum aut fructum sentias, quod tamen in multis vel ob

inhabilitatem ad docendum vel ob judicii et discretionis defectum saepius desideraretur.

Quamprimum pueri declinandi et conjugandi rationem didicerunt, Phrases latinae e Catechismo pueris faciliores in publica tabula proponantur, quas illi, praeeunte Praeceptore, interpretentur: quando vero ejusmodi formulae pueris aliquo modo familiares factae sunt, rectissima via, jucundae variationis ergo, ad Germanica in Latinum sermonem transferenda, quae etiam e Catechismo desumi debent, transeatur: ubi pueri nequaquam sibi solis relinquendi, sed Praeceptor prius Germanicas phrases construat, et Latinam versionem saepius subjiciat, ut pueri videant, quo modo rem aggredi debeant.

Tandem sibi solis sunt committendi, Praeceptore vitia clara voce monstrante, eademque corrigente, ut pueri audire eaque animadvertere et cavere discant.

Quia vero et Graece declinandi aut conjugandi labor tardioribus interdum nimis magnus et difficilis esse videtur, Praeceptor suos discipulos inter declinandum et conjugandum in tabula semper ad terminationes ac formas respicere jubeat, ita ut literarum ac diphthongorum quoque diversitatem, quae sono coincidunt, eo melius distinguere possunt: Nam visu et auditu simul facilius et jucundius pueri in discendo proficiunt, quam ad rem apprime conducet Tabula declinationum et conjugationum Dni. M. Henrici Hirtzwigii p. m.

Regulas communiores de accentu et formatione casuum in Declinationibus non prius memoriter recitari postulet fidelis ac prudens Praeceptor, quam saepe multumque eas in libro declararit et exemplis demonstrarit.

In perpetuo enim declinandi et conjugandi labore pene tota vis Grammaticae sita est.

Et, quemadmodum in Latinis, ita et in Graecis, statim Declinationum et Conjugationum usum pueris in facilioribus phrasibus verbi alicujus triti monstret, quas pueri in tabula describant et latine reddant.

Denique ne desit hic etiam pueris exercitium, proponatur aliqua latina materia, quam in Graecum sermonem vertant.

Ut quoque edoceantur rationem conficiendi versus, praescribantur pueris verba et formulae, quae in numeros ab ipsis facilius cogi queant.

DE OFFICIO PRAECEPTORUM IN GENERE.

Praeceptores cum aliis ad verae pietatis, doctrinae liberalis et morum honestorum studium authores et hortatores esse debeant, efficiant id ipsum partim erudiendo, partim exemplis, et vitae sanctimonia, partim disciplinae conservatione.

Pias proinde preces et sacrarum scripturarum fundamenta discipulorum animis sedulo instillent. Ut autem devotio in precando sit ardentior, haud alia ac vernacula preces et cantiones addiscantur lingua. Quovis virtutum ornamento vitiorumque detestatione, discipulis bono ac laudabili praeeant exemplo.

In docendo fidem praestent, dexteritatem, prudentiam et industriam.

In tractandis lectionibus adsit alacritas, suavitati conjuncta gravitas, docilitas, solertia, facilitas, comitas, fidelitas: Absit confusio, obscuritas, somnolentia, invidia. acerbitas. Erudiant autem pueros, suae commissos fidei, cum in pietate, tum in linguae Latinae et Graecae studiis, ratione maximam partem in praecedentibus monstrata, et inprimis operam dent, ut pueri non modo in scribendo orthographiam observare, et literas eleganter pingere discant: Verum etiam. ut in efferenda oratione aliqua ad claram, perspicuam, disertam et intelligibilem pronunciationem assuefiant.

Ut pueri omnes ac singuli, cum horis matutinis, tum pomeridianis lectiones suas recitent, diligenter curent, hosce auscultent attente. monenda moneant, corrigenda corrigant, nec eos dimittant, priusquam omnes auditi fuerint.

Ante omnia ad ingenia et captum puerorum se prudenter accommodare, et arte eosdem tractare, nec non verbis et blandis adhortationibus potius, quam verberibus, ad amandas disciplinas eosdem invitare et impellere sciant.

Proinde praecepta seligant necessaria, pauca, brevia, perspicua.

Nimia et non necessaria recitatione ingenia discipulorum ne gravent aut obtundant.

Memoriae mandanda discipulis probe et dextre prius exponant et illustrent.

In proponendis et resolvendis lectionibus et autoribus vocabula difficiliora et ex aliis inprimis linguis petita explicent, Phrases et modos loquendi extrahant, et textum, notatis anomaliis, exponant. Claris. facilibus ac tritis exemplis omnia declarent, et ad praxin studiose dirigant.

Pauperum semper habeant rationem, inopiae causa illos ne despiciant negligantve, aut a studiis deterreant, sed pro virili eos juvent et promoveant.

Mendacia, blasphemias ac juramenta pueris ne permittant, sed transgressores pro re nata, graviter puniant.

A simultatibus, jurgiis, litibus, colloquiis pravis, verbis impudicis, gestibus inverecundis, ludisque prohibitis serio eos abstrahant, iisque paulatim assuescere caveant.

Ad convivia, nuptias, aliorsumve vocati, prius ne abeant, quam alter alterius vices in tractandis lectionibus susceperit et suppleverit.

Singulis ne credant delationibus, sed rem caute prius explorent, et in mendaces serio animadvertant.

Horas officio suo deputatas nec negligant, nec abrumpant nec interturbent ex laborum taedio aut funerum deductionibus, nec consumant, aliena agendo vel obambulando.

Proinde praefixo tempore scholae intersint, et de absentibus causasque absentiae studiose inquirant.

Inter alia declinandi et conjugandi rationem in utraque lingua diligenter urgeant, usum et praxin declinationum et conjugationum phrasibus et exemplis, ex authore consueto petitis, tum nominum tum verborum, gnaviter commonstrent.

Exercitia crebro e lingua latina in Germanicam et, versa vice, vertenda, pro captu discipulorum praelegant. Vitia in exercitiis occurrentia publice et clare enarrentur, tum regulae, contra quas impegerunt, ostendantur, quaque ratione imposterum error iste evitandus, declaretur.

In tractandis autoribus stylum probe observent, elegantiores phrases excerpant, saepius repetant, utque memoriae mandentur, curent; tum ex illis usum praeceptorum Grammaticorum probe inculcent.

Paterno amore et benevolentia suos discipulos complectantur et tales omnino erga ipsos se se gerant, ut ab iisdem redamentu potius quam metuantur.

Duo quotannis habeant studiorum examina, quibus coran inspectoribus puerorum profectus diligenter explorentur.

Pueros minus ad studia aptos, de quibus nulla plane spes es eruditionis, diligenter notatos, in examinibus publicis, scholarur inspectoribus et parentibus indicent, ut aliis vitae generibus honesti destinentur; Interim in studiis pietatis et morum honestatis ipso fideliter informent, memores comminationis istius divinae: Qu

offenderit unum ex minimis istis, expedit ei, ut mola asinaria suspendatur de collo ejus, et in profundum maris projiciatur, recte vivendo discipulis suis, ut et aliis, pietatis et honestatis lumen quoddam praeferant.

Abstineant a maledictis, blasphemiis et contentionibus, et reverenter habeant ministerium publicum, Inspectores ac quosvis viros honoratos: Quod si vero contentiones inter ipsos exortae fuerint, modeste totam rem ad Superintendentem et reliquos Scholarchas deferant, qui dissidium component.

Sacris concionibus, habita tamen ratione officii, diligenter intersint, et cum egregium cultus divini ornamentum sit Musica, Musicam fideliter doceant, ejusdemque studium excolant, cogitantes, urbem Alsfeldiam prae aliis multis, insigni hoc ornamento decoratam fuisse.

Non sint voluptatibus dediti, sed sobrii ac temperantes: ament cum animarum, tum corporis castitatem et serio detestentur omnem vitae impuritatem.

Castigatio sit paterna, nec tam ad cruciatum, quam ad emendationem pueri directa: Nihil igitur tribuant affectibus, sed abstineant ab omni saevitia, modosque vitent omnes Praeceptori non competentes, ut sunt, apud tenellas hasce plantulas, impulsiones, trusiones, projectiones, verberationes dorsi, cervicis et capitis.

Levia ac puerilia errata non protinus acerbe puniant, sed manus virga verberent, graviores autem transgressiones castigatione corrigant, et emendent. Ante omnia autem cogitent, se non tantum Praeceptores esse sed etiam parentum vicem sustinere.

Facinora si quae occurrant graviora et vehementiori castigatione digna, res ad Inspectores et Scholarchas deferatur et communicato consilio componatur, post scelera coerceantur, pro ratione delictorum in transgressores animadvertatur, parentibus quoque, quando et ubi necessarium est, res tota aperiatur.

DE OFFICIO PRAECEPTORIS PRIMARII.

Praeceptor primarius reliquis suis Collegis diligentia et industria praesit. Scholam dirigat, cumque reliquis re de ordine et methodo deliberata, lectiones et horas distribuat.

Constitutionem et leges has non modo ipse diligenter attendat, sed et in eo sit totus, ut et caeteri, tum docentes, tum discentes, nulla ratione, ab illis recedant, sed illis morem in omnibus gerant: Ipse ne quicquam privato ausu immutet.

Cum reliquis suis Collegis, omnibusque aliis quiete et pacifice vivat, ita tamen, ut, si quid contra leges sive directe, sive oblique fieri animadverterit, nequaquam conniveat, sed transgredientes mature, moderate tamen, officii admoneat, et, nisi a proposito desistant, superiorum judicium expectet, cui sine ulterioribus ambagibus illi obtemperent.

Disciplinae moderatae non solum ipse quam maxime sit studiosus, sed etiam, ut reliqui eam observent, nec susque deque habeant, moneat, ita tamen ut correctiones sint tempestivae et moderatae, neque ad austeritatem et ferociam exorbitent.

Preces et lectiones simul cum reliquis inchoet et dirigat, reliquorum lectiones quandoque attente audiat, errores illorum decenter, at privatim, corrigat, ut discipuli morem illis gerant, et, quando, et, ubi decet, obsequantur, operam det.

Tentamen apud inferiores singulis mensibus instituat, et in discipulorum profectus inquirat, exercitia styli ab aliis praelecta subinde aspiciat, et qua ratione a reliquis tractentur, observet, ipse quoque pueris saepe praelegat et diligenter emendet.

Pueri ne sint otiosi, nimiis et inanibus lusibus ne perdant tempus, malove se adjungant consortio, provideat. Ut conclavia Scholastica pura ac munda serventur, provideat: Ut fores praescripto tempore reserentur et claudantur, jubeat.

DE OFFICIO INSPECTORUM.

Superintendens una cum Quaestore, Diacono et Senatu munus inspectionis Scholasticae gerant: Quibus omnibus clementer praecipimus et severe mandamus, ut diligentiam adhibeant summam, quo constitutus et in actum productus Scholae ordo, omnibus in partibus, fideliter servetur, gloriaque Dei et discentium puerorum salus enixe promoveatur.

Quem in finem singulis semestribus bis leges et statuta Scholae hujus publice recitari debent, ut non tantum docentes et discentes, sed etiam inspectores sui admoneantur officii.

Inspectores hi Praeceptoribus authoritate et consilio in promovendis studiis pueritiae, et tuenda disciplina sint praesto, et, quid ab ipsis Scholae ministris fiat, sedulo observent.

Saepe itaque Scholas frequentent, nec studia et mores puerorum, quos ipse filius Dei ad se allicit, et promissione regni coelorum ornat (quippe quorum custodiae ipsos destinavit angelos) aversentur.

Quin saepe praesentes audiant et explorent, quantum pueri profecerint, et quomodo a Praeceptoribus erudiantur: Si qui se se dant honestius, eos laudent, et amica cohortatione ad eandem laudem tuendam incendant. Quorum vero ignaviam et malos mores a Praeceptoribus accusari audiunt, pro authoritate sua objurgent et severius castigari mandent.

In absentia horum, cura inspectionis praeceptori primo demandata sit, qui in id unice incumbat, ut omnia cum a collegis tum a discipulis summo studio et diligentia indefessa fiant, et, ut lacte ac cibo, ita etiam doctrina facili, teneri hi ventriculi enutriantur.

Singulis mensibus tentamen instituant, in quo lectiones et exercitia inspiciant, et profectus discipulorum cognoscant.

Singulis etiam annis duo examina instituant, eisque a principio ad finem usque praesint, in quibus a classe ad classem, ab infima ad supremam usque procedendo examinatio instituatur.

Fiat autem examen hoc publicum non defunctorie, ut uno die absolvatur: Sed, ut justa fiat per omnes Classes inquisitio, dies unus atque alter huic labori tribuatur, quo finito, excipiantur Examinatores convivio quodam in loco consueto, sumptibus et impensis ordinis Senatorii.

Fiat quoque transpositio puerorum, qui profectus sui debitum exhibuere specimen, in classes superiores, et, si fieri potest, praemiolis aliquibus pro Facultate ornentur, ut jucundam examinis memoriam retineant et alacriori studio se se in posterum ad illud praeparent.

Prudenter etiam ingenia in examinibus hisce ab Inspectoribus, ad monitum tamen Praeceptorum, discernantur: Multi enim saepius sine omni respectu, et, vel invita, ut dicitur, Minerva, studiis mancipantur, et non raro ea ingenia, quae studiis maxime idonea reperiuntur, aliis negotiis destinantur: Stupidiora Scholis dedolanda consecrantur, quare efficitur, ut illis talentum divinitus concessum defodiatur, hic *ἀδύνατον* postuletur.

Non haec ideo dicuntur, quasi non quorumvis ingeniorum pueri ad Scholas sint admittendi: Imo omnes ex aequo tam stupidos, quam ingeniosos primis annis Scholae tradi aequum erat; cum, ut pietatem et capita doctrinae Christianae recte addiscerent, tum, ut legere, scribere, et numerare docerentur.

Sed haec est sententia, eos, qui ex promiscuo coetu puerorum ad studia prae caeteris deprehenduntur apti, studiis quoque consecrandos, reliquos aliis honestis vitae generibus, quibus societas

humana carere nequit, quaeque Deo aeque grata sunt, ad quod unumquemque sua fert indoles, destinandos esse.

Inspectores bonam promotionis spem faciant iis, qui per aliquot annos laudabiliter juventuti praefuerunt: quorumque in officio diligentia perspecta est, eos ad meliores conditiones juvent ac promoveant.

Si quid in vita, diligentia et institutione Praeceptorum desideretur, communicato prius consilio, in conventu inspectorum, absentibus illis, quorum non interest, fideliter et graviter moneantur. et in ordinem redigantur.

DE OFFICIO DISCIPULORUM.

Pueri ante omnia vera pietate colant et timeant Deum, ab eodemque quotidie, sive a somno surgant, sive cubitum eant, domi vel foris, ardentibus votis opem petant, et expectent divinam, ut spiritu suo sancto universa ipsorum studia et actiones, totum denique vitae curriculum regere et gubernare dignetur: Initium namque sapientiae est timor Domini.

E contrario impietatem et vitae prophanitatem, nominis divini abusum, verbi divini, parentum, ministrorum Ecclesiae, Magistratus et Praeceptorum contemptum, furta, mendacia, obtrectationes, et omnia scelera, cum Decalogo pugnantia, summo studio vitent et fugiant.

Tempus frequentandi Scholam hyberno tempore sit matutina sexta, aestiva autem quinta, ut et pomeridiana duodecima, quo temporis puncto omnes adsint, ne tardo adventu et mora pietatis et studiorum contemptum prodant, sed matura praesentia animum ad utraque promptum indicent.

Scholam intrent pexi et loti, vestitu et calceis mundis ac honeste compositis, cui rei corrigendae Praeceptores sint intenti. Classes ingressi loco suo tranquilli sedeant, peractis precibus libros aperiant, lectiones relegant, dictata diligenter observent, notanda annotent: A Praeceptoribus interrogati surgant, praemeditate, articulate, clare et distincte respondeant: domi injunctas sibi lectiones probe meditentur, exercitia sua Marte componant, eaque relecta munde libris suis inscribant.

Qui ad Scholam tarde accesserint, objurgatione, saepe etiam virgis excipiantur: Ubi tamen tenellis, qui nisi paulatim, disciplinae Scholasticae assuefieri non possunt, venia detur, si non in ipso horae puncto adfuerint, qui vero plane abfuerint, pro ratione, virgis

verberentur. Scholam ingressi a lectionibus et Schola rursum ne se subducant, avocati, sine venia ne exeant, aut emaneant.

Si tamen causam absentiae justam habeant, possunt a suo Praeceptore veniam petere, causa simul indicata, de cujus veritate Praeceptor inquirat.

Qui vero absentiam suam tali modo non probabunt Praeceptoribus, pro contumaciter absentibus habeantur, et sine exceptione castigentur.

Studia a precibus inchoentur: Ut autem in verbis ac gestibus devotio conspiciatur, fiat recitatio voce clara et distincta, modesta tamen et habente pietatis indicia, detecto item capite, complicatis manibus et stando, inflexis ad nomen Jesu genibus: Severe etiam nugae, risus, et precum contemptus coerceantur.

Precibus finitis, operae Scholasticae statim inchoentur, inter quas discipuli taciti, modesti et attenti sint, libris necessariis armisque Scholasticis instructi, et utraque conservent munda et integra: neque ante neque post preces clamitando, discursitando, et aliena tractando disciplinam turbent.

In singulis classibus constituantur custodes, qui, Praeceptoribus absentibus, sint morum inspectores, et de omnibus, iisdem advenientibus, rationem sibi reddendam esse, noverint.

Si quando Inspectores vel alii viri honorati ludum ingrediuntur, statim in honorem ingredientium surgant et capita aperiant.

Sermo, quantum fieri potest, apud Superiores sit latinus: Quam enim causam esse putamus, quamobrem Romani et Graeci Adolescentes quam celerrime dicendi facultatem assequebantur? Domi prope ad matrum pupillas lallare condocefiebant, crescentibus viribus corrigebant, vocabula suggerebant doctiores, Coaetanei colludebant.

Ut vero hoc omne eo melius et exactius observetur, nota constituatur, quae Romanum regat sermonem: Ita enim pueri custodes sibi ipsis et Praeceptores existent. Cumque tota vis latinitatis maximam partem in declinationibus et conjugationibus consistat, nota etiam Grammatica addi potest, ubi alter alterum interroget, vel ex loco Declinationum, vel ex loco Conjugationum vel e regulis Syntacticis.

Notati pro arbitrio puniantur, aut iisdem poenae loco aliquid memoriter postridie reddendum, commendetur.

Domum dimissi, non catervatim proruant, sed bini secundum ordinem Classium et scamnorum surgant, et modeste prodeant.

Per plateas clamabundi ne cursitent, aut oberrent, sed recta domum pergant: Delinquentes a custodibus notati postridie castigentur.

In templum et ex eodem prodeant bini, reverentiam et modestiam Deo et hominibus probantes. Vitent in eodem omnes nugas, discursiones, risus et similia petulantiae indicia, quibus vel alii vel ipsi inter se offendi possint. Conversationes cum immorigeris, inhonestis et impiis fugiant, pacem et amicitiam inter se colant: Absint ab illis longissime simultates, lites, objurgationes, detrectationes, calumniae: alteri alteros ne quidem lacessiti aut injuria affecti laedant, sed ad Praeceptores deferant.

Ludos tesserarum et chartarum, piscationes et aucupia serio devitent.

Conversatio inter homines sit verecunda: colloquia ne sint impudentia aut impudica.

Hyberno tempore a jactu globorum niveorum, et a glacie: aestivo vero a lotione frigida prorsus abstineant, quod ea res saepe cum alieno et proprio periculo conjuncta sit.

Denique cum discentium animi a studio nimio quandoque remittendi sint, et pueris sua laxamenta et corporis exercitia danda: Pueri bis in septimana, diebus Mercurii et Saturni, horis scilicet pomeridianis, ludant; sint autem exercitia talia, quae pueros ingenuos et modestos decent.

Hisce probe observatis, Deo ter Opt. Maximo benedicente, discipuli ad frequentandum paedagogium nostrum Marpurgense vel etiam ad audiendas lectiones Academicas ex hac Schola idonei prodibunt cumque fieri non queat, ut singulis classibus peculiaris nunc lectionum constituatur ordo, prudentes praeceptores facile ordinem lectionum et exercitiorum instituent, istaque omnia ad aetatem, captum et numerum suorum discipulorum utiliter accommodabunt.

In fidem omnium leges hasce et statuta Scholae nostrae Alsfeldianae propriae manus subscriptione et sigilli nostri appressione muniri voluimus. Actum Gissae die vigesima quarta Maji, anno aerae Christianae post millesimum sexcentesimum trigesimo octavo.

17
Gießener Alumnatsordnung.
1639.

JÄRLICHESS EINKOMMEN
DESS NEUW ANGESTELLTTEN ALUMNATS ZUE GIESSEN AN DER SCHUL AUF GNÄDIGEN FÜRSTLICHEN BEFELCH UNDT RATIHABITION ZUE VI ALUMNIS.

44 fl. 12 alb. gefallen vom Nassawischen Stipendio außm Langgönßer undt Lützellinder Casten, Ist darzue von Unserm G. F. und Herrn genädig verwidmett worden.

38½ fl. Järlich vom verkaufften Frühgut zue Langengünß von 640 fl. Capital, von 100 fl. 6 fl. Pension. Ist der Kauff 1500 fl. Darvon pleiben wie von Alterß dem Gottes Casten daselbst 42 fl. 18 alb. Jarlich.

18 fl. von 300 fl. Plockischer Ubergab Pension 6 pro Cento. Solten die aufgeschwollene übergebene Pensiones darzu adjudiciret werden, gefiel noch so viel, von selben 300 fl. Pensionen, so ausstehet.

12 fl. die Gemeinde zu Lützellinden Järlich von 200 fl. Capit. ist von den Rusischen Erben an einer Jarßgulde, vermög Verschreibunge, ubergeben worden. Ist von Unserm G. F. und H., weil eß ad pias causas gegeben, zum Alumnat genädig angewissen worden.

10 fl. kan der Rhatt zue Gießen Järlich zum Alumnat geben, deren ohnmaßgeblich dahin zu befehlen, weilß die Statt Kinder am meisten gnießen.

3 fl. von 50 fl. Cap. ist ein Legatum Henrich Schmalß von Wetzlar gibt Johan Bermer daselbst die Pension.

1½ fl. 1 Orth fallen järlich von 30 fl. Cap. zu Heuchelheim wegen einer Verschreibung bey Ludwig Hartmannen, seindt von Herman Ludwigen Halbinnern, u. seiner Hausfr. darzu pcise gestifftet.

5 fl. Järlich vom Landcasten zu erheben auff genädige Disposition Unsers G. F. undt H. wie beym Herrn Vicecancellario gedacht worden.

Summa Geldtt Järlichen Einkommenß

132 fl. 18 alb. 6 ₰.

p. 27 alb. in 8 ₰.

Jedem Alumno an Stendigem Geldt Järlich 22 fl. 3 alb. 1 ₰.

Unstendig Geldtt.

Die Alumni haben per plateas Stipem zue colligiren. Würde gesamlet in eine verschlossene Büchßen; weren zuvor zugeben dem darzu bestelten Provisori; kan Monatlich aufgeschlossen, undt was gesamlet worden figuraliter canendo, bey Ihnen zu nothwendigen Büchern, Kleidungen undt anderer Notturfft angewendett werden. Der Superintendens hette den Schlüssell, der Provisor die Buchßen. Bey Außlehrung kämen beyde zusamen undt wurde ein Registerlein daruber gehalten.

Nota.

Zum Provisore deß Alumnats wolte sich bey dießem Anfang Henrich Plock, so obig gesetzte 300 fl. mit 30 fl. Pensionen cediret, gebrauchen lassen, ohn weitteren entgelt umb die blose Personal Befreyung darzu Er zu beeidigen were.

Järliches Einkommen an Früchten.

Amptt Gießen.

1 Achtel Korn die pfarr Großen Linden.
2 mesten Korn Diaconat daselbsten.
6 mesten Korn die Pfarr Heuchelheimb.
4 mesten Korn die pfarr Rodheimb.
4 mesten Korn die Pfarr Kirchberg.
2 mesten Korn die pfarr Wissig.
3 mesten Korn die Pfarr Watzenborn.
3 mesten Korn die Pfarr Steinbach.

Summa Korn im Amptt Gießen 4 Achtel Korn.

Frucht im Buseckerthal.

4 mesten Korn die Pfarr Großen Buseck.
3 mesten Korn die pfarr Alten Buseck.
4 mesten Korn die pfarr Rödchen.
3 mesten Korn die Pfarr Beuern.
2 mesten Korn die Pfarr Reißkirchen.

Summa Korn im Buseckerthal 2 Achtel Korn.

Frucht im Hüttenberge.

4 Mesten Korn die pfarr Langgünß.
2 mesten Korn die Pfarr Kirchgünß.

3 mesten Korn die Pfarr Pfolgünß.
3 mesten Korn die Pfarr Nidercleen.
3 mesten Korn die Pfarr Hochlumb.
1 mesten Korn die Pfarr Hirnßheimb.
3 mesten Korn die Pfarr Rechtenbach.
3 mesten Korn die Pfarr Dudenhofen.
4 mesten Korn die Pfarr Lützellinden.
3 mesten Korn die Pfarr Haußen.
3 mesten Korn die Pfarr Leygestern.
Summa Korn im Hüttenberge 4 Acht. Korn.

Frucht im Ampt Nieder Weißell undt Cleeberg.

4 mesten Korn die Pfarr Niederweisell.
2 mesten die Pfarr Eberstadtt.
2 mesten die Pfarr Obercleen.
2 mesten die Pfarr Oberndorff.
1 mesten die Pfarr Eberßgünß.
Summa Korn im Amptt Niderweisell undt Cleberg 1 Acht. 3 mesten.

Damit die 12 Acht. ergenzt würden, können Jarß auß denen Casten im Ampt Hüttenberg, da Korn feltt, die ubrige 5 mesten gehandreicht werden.

Summarum Korn zum Alumnat fällig 12 Acht.
Jedem Alumno . . 2 Acht.

Unterhaltt der Alumnorum durchs Jar.

Die Eltern der Inheimischen könten eines ieden Deputat an Geldt pro alimentatione entweder selbst empfangen, oder Ihnen vom Provisore ein Tisch bestellet undt quartaliter derselbe bezhalett werden, den Kostherrn desto williger zu behalten.

Die vom Lande, Pastorum, Schulmeinster oder anderer Unterthanen zum Alumnat aufgenommene Kinder können sonderbar vom Ordinario Provisore an die Kost bey einem oder dem andern verdingt werden. Er kan auch bey den Kostherrn die aufsicht haben, daß Ihrer bey denselben der Gebür gepflegt werde.

LEGES SO OHNMASSGEBLICH DEN ALUMNIS FURZUSCHREIBEN WEREN.

1. Ein ieder Giesischer Schulen Alumnus wirdtt verpflichtet dem Durchlauchtigen Hochgebornen Unserm G. F. undt Herrn alß ein Stipendiarius ad dies vitae. Deßwegen sich Eltern undt Vormund zu reversiren, da sich Ihre Kinder oder Pfleglingen von den

studiis abwenden solten, wollen sie, wz beym Alumnat auf sie gewendett worden, von Ihrem patrimonio restituiren.

2. Morgens undt Abents soll einer hebdomatim nach dem andern den Morgen undt Abentsegen leßen. Darauff 2 Capita auß der Bibell iedesmal: Alßbalden einen geistlichen Gesang figuraliter singen, undt sich dan zu ihren lectionibus wenden.

3. Für allem undt in allen Dingen sollen sie sich aller Gottseligkeit befleisigen; dan sich gegen iederman demütig, sonderbar auch gegen Ihre Praeceptores erweißen, auff daß sie andern ihren Condiscipulis mit einem guten unärgerlichen Exempel furleuchten.

4. Unter sich selbsten sollen sie eintrechtig, fridlich undt brüderlich leben, allen Zanck und Widerwillen meiden. Undt da einer den andern molestias creiren wurde, soll er nicht allein poena virgae, sondern auch privatione stipis per mensem gestrafft werden.

5. In discendo, in exercitiis latinae, graecae linguae et poeseos sollen sie sich fleisig; In moribus, gestibus et vestibus sittlich, demütig und reiniglich erweißen.

6. Ihre Wonungen sollen sie auff der Schulen zue tag undt nacht behalten. Nicht sine venia außgehen. Es sey dan daß Sie zu Tisch gehen, Sollen alßbalden sich wider zur Schul verfügen, und Ihrer Bücher abwarten.

7. Auß der Giesischen Stattschulen sollen Sie ehe nicht aussetzen, biß Sie cum laude ad primam Paedagogii Marpurgensis classem können promoviret werden. Derogestalt kan die succedirende Jugend, bey den Superioribus destomehr proficiren, undt p. consequens die Schul in gutem Esse erhalten werden.

8. Welcher auß der Schul promovirt werden soll, naher Marpurg, soll von Rectore seines Verhaltens undt progressuum in studiis ein Testimonium vom Ministerio unterschrieben mittnehmen.

9. Eß sollen die Alumni verpflichtet sein, alle Monat auff Erfordern eines u. des andern Ministri Ecclesiae ein exercitium extemporaneum zue schreiben, eß sey in der Schuelen oder zu Hauß.

10. Wan auserhalb der Schulstunden zum Gebett geleutet wirdtt, sollen Sie Ihre Bettstund halten, mit demutigem hertzlichem gebett, undt Christlichem Gesang: Erhalt unß Herr bey deinem Wortt, Item Verleih unß Friden genädiglich.

Nomina Erstmalß aufgenommener VI Alumnorum auff Ratification Unserß G. F. undt H.

Philippus Greineißen Gißensis, Abraham Greineisens Burgerß in Gießen Sohn ist primus in der Schulen.

Joes Daniel Langius, Johan Eberharden Langen Burgerß und Schusterß Sohn zu Gießen, ist 4tus in der Schulen.

Joes Gerhardus Spomer, Einer armen Wittiben Sohn, ist 8tavus in der Schuelen.

Joes Casparus Kleermundt, Johan Kleermunds Burgers Sohn, 7mus.

Joes Bernhardus Welcker, Hans Welckerß B. Sohn, ist 10mus.

Joes Eberhardus Willius, Hern Adami Willi Pastoris Leigesterani Filius.

18
Scholarchatsordnung des Darmstädter Paedagogs.
1646.

Von Gottes Gnaden Georg, Landgraf zu Hessen ... Vester und Hochgelehrte, Räthe, liebe getrewe. Euch ist bekandt, wie hoch wir unß, auß landsvätterlicher Sorgfalt anligen lassen, daß das Paedagogium in Unserer Residenz Darmbstatt, Kirchen und Schulen und dem gemeinen weßen, zum besten wiederumb in besseres aufnehmen gebracht und dorbey erhalten werden möge. Nun vernehmen Wir, daß es theils wegen gegenwertiger beschwerlichen Zeiten, theils wegen vorgehender Unordnung und sonsten noch an einem und anderm starck hafften thue, weil Wir aber ohngern sehen würden, wenn Unsere wohlmeinende intention nicht erraicht und zumahl durch solche Dinge, denen vermittels anwendung nachtrücklichen ernsts und guten anstalts, ohnschwer abgeholffen werden kann, gehindert werden solte.

Alß haben Wir eine notthurfft zu sein ermessen, so wohl gedachtes Paedagogium, mit mehrern Scholarchis versehen zu lassen, alß auch den in einem und anderm vorfallenden obstaculis, und befindlichen gebrechen, nach möglichkeit abzuhelffen. Und ist dem allem nach unser gnediger Befehl, daß ihr krafft dießer Special-Commission Unseren Raht, Eberhard Wolffen von Todenwart, zu

euch erfordert, und Ihme andeutet, welchergestalt Wir auß gnedigem zu Ihme gestelten Vertrawen gern sehen möchten, daß neben dir Unserem Oberambtmann und Unserm Superintendenten er die mühewaltung eines Scholarchen und aufsicht auf unser Paedagogium mit ubernehmen thäte, und gleich wie solches zu Ehre Gottes und dem publico zum besten gemeint und angesehen were, also wolten Wir es gegen ihn auch in gnaden erkennen.

Wann er dann unserm gnedigen Versehen nach sich hierzu willig erfinden lassen würd, habt ihr beneben ihme und mit Zuziehung Unsers Superintendenten zu Darmbstatt D. Greberi davon zu reden, wie denen sich ereugenden defectibus, Clagten undt beschwerlichkeiten abgeholffen und remediirt werden möge, darbey Ihr dann Unseren Rectorem M. Arcularium nach befindung umb Bericht von einen undt andern mängeln und gebrechen und sein Bedencken zu erstatten zu Euch zu ziehen, dasjenige, was er vorschlagen würd, wohl zu consideriren und wie der Sach so viel möglich auß dem grund zu helffen, und unsere intention zu erreichen zu bedencken, auch unß von allem umbständlich zu berichten habt.

Under anderem habt Ihr hievon zu reden, ob die Collectorey besser bestelt werden möge; gestalt Wir vernehmen, daß der ietzige Collector noch niemahls Pflicht geleistet, noch einige Caution gethan habe, auch der Collectorey halben sich wenig bemühe, und doch iedes mahl seine völlige Besoldung voraußnehme, und sich selbst zum ersten bezahlt mache. Dessen allen Ihr Euch dann eigentlich zuerkündigen, die Rechnung Euch vorlegen zulassen und Unß darvon gründlich zu berichten wissen werdet. Darbey Ihr dann under andern zu erwögen, ob es verträglich, daß der Collector, so viel der Praeceptorum Besoldung anlangt, dem Rectori die gefäll insgesambt lieffere, und demselben die außtheillung under die Praeceptores überlasse, Quittungen von denselben nehme, und Er der Rector alß dan dieselbe dem Collectori mit einander zu stelle, maßen dann berichtet werden will, ob seye es also bey dem vorigen Rectore, M. Klingenfußen, gehalten worden, dessen Ihr euch erkündigen könnet, worbey Ihr doch auch die Statuta Paedagogii in dießem Posten aufschlagen, und Euch darin ersehen könnet. Nachdem nun auch in Vorschlag kommen, daß zu desto besserer Underrichtung der Jugent noch ein Praeceptor Classicus angenommen werde, alß habt Ihr den Uberschlag zu machen, ob mann bey gegenwertigem Zustand durch Anwendung embsigen fleißes mit eintreibung der gefällen, zur Besoldung gelangen möge. Und weil

es dem Paedagogio oder dessen bestelten Praeceptoribus in reichung Ihrer Bestallung nicht wenigen Abtrag thut, daß auß denen zum Paedagogio gewidmeten Collectoreygefällen M. Ebelio, in ansehung seines betrüblichen Zustands, jährlich noch ein gewisses geraicht, auch Ihme eine Wohnung im Paedagogio gegönnet würdt. Alß habt Ihr darvon zu reden, ob nicht auß andern ohn das ad pios usus gestiffteten gefällen demselben jährlich etwas deputirt und ihm also an dem, was ihm gegönt worden, ergetzung gethan werden, und er anderwertig, weil sein Fraw ein eigen Hauß haben soll, wohnen könne, damit den Praeceptoribus actu docentibus die Collectorey Gefäll . . . . . . zu ihren Underhalt gelassen werden möchten, dorüber Ihr dann Unß ewere Vorschläg zu eröffnen, gestalt Wir gleichwohl nicht gemeint seind, demselben eben etwas entziehen zu lassen, biß anderwertliche mittel sich dießfals gefunden. Ihr habt euch auch zu erkündigen, ob alle Collectorey rechnungen abgelegt seyen, und dafern deren noch eine oder mehr abzulegen weren, ist Unser gnediger Befehl, daß Ihr, die Scholarchae undt Inspectores, solche Rechnungen vom Collectori forderlich abnehmet, und sowohl für dießmahl alß auch künfftig Unsern jetzigen Rectorem M. Arcularium darzu ziehet, alle gebrechen mit fleiß notiret und Unß ewern bericht und über die vorfallende gebrechen zugleich ewer rathsames Gutachten erstattet.

Alß Wir auch mißfällig vernehmen, daß die Stattschul von deren Praeceptore nicht zur gebühr beobachtet werde, gestalt derselbe zum öftern verraißen und zuweilen 3, 4 und mehr Wochen außbleiben solle, so befehlen wir euch hiermit genedig, daß ihr bey den Inspectoribus deßwegen nochfraget, und dieselbige erinnert, gedachtem Praeceptori der Stadtschul zuzusprechen, daß er sich bey der Ihme anvertrauten Jugend fleißig erweiße und kein Versaumnuß weiters verspüren lasse, auch da Er etwa zu verreißen willens, dasselbe den sambtlichen Inspectoribus zuforderst anzaige, undt von denselben erlaubnuß erhalte.

Wie Ihr nun dießes Werck beschaffen, und was Ihr in einem und andern vor gut und rahtsam befinden werdet, darüber wollen wir ewerer außführlichen Relation und angehengten Bedenckens gnedig erwarten. V. U. Gießen den 7ten Decembris 1646.

19
Grünberger Stadtschulordnung.

1648.

Bey dem Oster-Examine Anno 1648 ist etlichen gebrechen so der Ordnung zuwiederlauffen abzuhelffen, anordtnung geschehen.

1. Die Knaben kommen gar zu langsam nach den verordtneten Stunden, sollen sonderlich die, so die obersten subsellia inhaben, bey Zeiten dasein, das sie so nach dem glocken schlag mitt einander beten.

2. Bey dem Gebett vor undt nach den Lectionen mus der Praeceptor allezeidt in der Person da sein, damitt daß gebett andächtig verrichtet werde.

3. Dieweil viele Knaben gar unfleißig zur schulen kommen, soll man alle Zeidt den Catalogum ablesen, undt die Absentes auffzeichnen. Auch da die eltern ungebürliche Antwordt ihrer ausbleibenden Kinder geben werden, sol es dem Pfarrherr angezeiget werden, damitt man den selbige leute zuspreche.

4. Nach dem die Knaben mehr als großen muthwil in der Kirch undt under dem geleudt treiben, welches gar nicht länger an einem heiligen Orth zu dulden, als mus der punct, wie der H. Superintendens besonders zu beobachten befolen, hinfüro stricte gehalten werden, das alle Zeidt die schüler sich in der schul, ehe sie in die kirch gehen, samlen, undt nicht eher zur Kirche gehen, bis der Praeceptor, den die Ordnung trifft, mit ihnen gehe, undt unter dem geleut im Chor Auffsicht habe, das nichts Ungebürliches vorgehe.

5. Eben das mus auch bey den mittags-Wochenpredigten undt betstunden geschehen, undt werden in diese Deduction, welche auch alle praeceptores classici verrichten müssen, hiesige praeceptores sich nicht wegern, damitt Unordtnung undt muthwillige Verwegenheit in der Kirchen abgeschafft werde.

7. Den Catalogum der Knaben, so da lesen können aus der teutschen schuhl, müssen die praeceptores alle Zeidt bey sich haben, undt ihre custodes ihn ablesen lassen, damitt die Absentes an den sontagen undt monatlichen Bettagen gemerckt, undt dem teutschen schulmeister uberliffert werden, damit das geseng nicht so gar in

abgang gerahte undt man endtlich den Choral nicht recht führen könne.

8. Unter den Predigten mus alle Zeidt einer von den praeceptoribus bey den kindern in der Kirche sein, damitt dieselbige nicht so großen mutwillen treiben.

9. Das mus auch geschehen bey den mittags predigten undt kinder lehren.

10. Die große Knaben, so gutte Kleider anhaben, dörffen nicht, es sey den die Kälte gar gros, aus der Kirch gelassen werden. Die so heraus gehen, sollen nicht heim lauffen oder auff der gasse bleiben undt mutwille treiben. Sondern wan der Text gelesen, undt das Volck nidersitzet, mitt dem Praeceptore auff die schul gehen, da dan den teutschen [so noch klein sein] nicht gewehret soll werden, mitt auff die schul zu gehen undt sich zu wärmen.

11. Bey dießen Knaben mus der Praeceptor unter wehrender Predig sein, undt daß Evangelium, gebet undt die sprüch mitt ihnen tractiren.

12. Zu dem endt mus im gantzen Winter den sontag so wol als den Wercktag die Stube warm sein.

13. Damitt die stube gewermet werden könne, mus nicht den sonnabent das holtz weg getragen undt getheilet werden sondern die Theilung mus von einem Montag zu dem andern geschehen.

14. Den montag morgen nach dem gebet müssen die Knaben aus den sprüchen undt andren, so sie aus den predigten behalten, examiniret werden.

15. Die kleine Knaben sollen, wie itz der anfang gemacht, inskünfftig des morgens, wan nachmittag das examen gehalten werden wirdt, auch alle in der schul sein undt sich examiniren lassen.

16. Die Arithmetica mus auch fleisig getriben werden.

17. Was wegen der Ferien der H. Superintendens geordnet, mus fleißig beobachtet werden.

18. Nach den Examinibus, weil vor einem halben Jahr der H. Superintendens hirvon gar ernstlichen befehl gegeben, sollen keinmahl die Feriae länger als 14 tage wehren undt nach ablauff derselbigen die lectiones sobalt wieder streng angefangen werden, auch die ausbleibende schüler sowohl große als kleine mitt Zwang angehalten werden.

19. Die Musicanten müssen den sontag vor der Predig sich exerciren, damit sie nicht unter den Predigten auff die Thurnstube

gehen dörffen, daraus, wie bekandt, unterschiedtliche Ungelegenheiten entstehen.

[20. Wan Leichpredigten gehalten werden, so müssen die Knaben außer etlichen wenigen herauf zur Lection gehen, und unterdessen verhöret werden]

20
Butzbacher Schulvisitationsabschied.
1649.

Das Examen hab ich den 8. Maii zu Butzbach in der Schul des morgens alßbald umb 6 Uhr in Beysein des Braunfelsischen Inspectoris gehalten, da dann auch die H. Geistlichen in der Statt demselben beygewohnet, also daß ich in allem auf Hessischer Seiten das wort geführet, und selbst examiniret, auch endlich die vermahnung an die Knaben gethan habe, zum Schluß des examinis; und haben sich die Knaben in solchem examine zimlich gehalten, und fein respondiret, ohn daß ich die Erinnerung gethan an die Praeceptores:

1. Q. Sacra, daß sie hinfuro allemahl die Verzeichnus der erlernten Spruchen beylegen, auch die letzte Fragstück Lutheri: Glaubstu daß du ein Sünder bist hinzuthun und nichts im Lateinischen die Knaben memoriren lassen sollen, was ihnen nicht vorher deutlich expliciret worden.

2. Q. Latina, da hat man bißher getractiret die Epistolas Ciceronis, auch mit den Inferioribus; hergegen etwa nur ein oder ein 1/2 Colloquium mit den Knaben tractiret ex Colloquiis Helvici; da doch in diesen die Latinitas am meisten bestehet, u. demnach verordnet, hinfüro loco Epistolarum die Colloquia zu tractiren, und in iedem examine sich dahin zu achten, damit die Knaben auf 3, 4 oder mehr Colloquia gelernet haben, und zwar also daß sie dieselben nicht erst memoriter q. verba lernen, sondern per explicationem ihnen dieselbe wohl bekandt machen, die phrases excerpiren, nomina et verba ihnen wohl bekandt machen, und die Praeceptores ihnen dieselbe in succum et sanguinem convertiren, auch dictando exercitia mit einmengen sollen,

3. q. argumenta latina, da sollen allemahl die Ziffern beygesetzet werden, wieviel sie in einem iederm halben Jahr geschrieben haben,

4. q. Graeca soll ein gewisses Buch in N. T. fürgenommen und etwa 3 oder 4 Capp. mit ihnen tractirt, auch die phrases ihnen bekandt gemacht werden, daß die Praeceptores auch die Phrases darin befindlich, immutiren und die Knaben variando darin üben. Gestalt dann die Knaben nicht eben sonderlich in Graecis proficirt haben, sondern nur in declinando und conjugando aufhalten.

6. q. Musicam et Arithmeticam habe ich sie wegen Enge der Zeit nicht hören können.

Nach geendigtem Examine habe ich mit den H. Praeceptoribus, alß auch sonderlich mit den Herrn Pastoribus geredet, sie wegen ihrer religion examiniret und befraget, und zwar der gestalt:

Daß obschon ich keine diffidentz in sie setzte, sondern sie für richtig in religione nostra orthodoxa befinde, dannoch damit dem Herkommen wie auch dem fürstl. Befelch ich mich gemäß bezeigte, so fragte und erinnerte ich sie hiermit trewlich, Weil gleichwohl dem Vertrag, Ordnung und Reformation Anno 1577 getrucket, einverleibet sey, daß wie es bißher einträchtig in religionsachen under Pfarherrn und Schuldienern zu Butzbach sey gehalten worden, also es auch hinfuro solle gehalten werden. Und aber biß dato in Kirchen und Schulen allein gelehret sey worden, dem Proph. und Apost. Wort gleichformig, so da kurtz verfasset sey in der unveränderten Augsp. Confession Ao 1530 Carolo V. übergeben, den 3 Heupt Symbolis, Apostolico, Niceno et Athanasiano, Apologia A. Confessionis, Formula Concordiae Lutheri cum Bucero initae, Articulis Schmalcaldicis Ao 1537 aufgerichtet und Catechismo Lutheri maiori et minori etc. Also ich sie fragte, ob sie diesem getrewlich seyen nachkommen, so wohl sentiendo et credendo pro seipsis, alß auch docendo alios, u. ob sie davon weder ad dextram noch ad sinistram weichen wolten, es habe Namen wie es immer wolle und keine andere Lehr, die sey auch wer sie wolte, weder glauben noch lehren, noch einigerley weise aufkommen lassen wolten zu Butzbach u. in Summa ob sie nur allein die wahre rechtglaubige, reine Lutherische Religion zu Butzbach in Kirchen und Schulen erhalten und propagiren und sonsten keine andere dulden wollen:

Sonderlich weil auch in der Ordnung u. Reformation Ao 1577 getruckt stehe, daß die Augsp. Confession in den Kirchen u. Schulen zu Butzbach bleiben und erhalten werden solle, auch solches von Königstein her komme, welcher dann auch eben dieselbe Lehr daselbst erhalten habe und sonsten keine andere, laut deren von Ihm eingeführten Kirchenordnung, deren sich ministri Ecclesiae daselbst annoch täglich gebrauchen.

Da haben sie sich einmütiglich erkläret, daß sie einen leiblichen Eidt darauf geschworen, und ihre Reverß darauf von sich gegeben hetten, davon sie nicht abweichen können noch wollen, seyen dem obigen all getrewlich nachkommen und wolten mit Gottes hülff demselben noch ferners in allen Stücken nachkommen u. im geringsten nicht davon abweichen, noch ein anders thun noch dulden in denen anbefohlenen Kirchen und Schulen. Bey welchem festen proposito ich sie dann ermahnete beständig zu bleiben.

21

Bedenken der Gießener Universität über die Reform des Gießener Paedagogs.

1655.

Die Lectiones belangendt, haben wir ohnmaßgeblich fur ein unumbgängliche Notturftt ermessen, daß das Evangelium alle Sontag vom Paedagogiarcha selbst in Paedagogio superiori, in inferiori aber von den andern Praeceptoribus, so bißhero etwas nachlässig geschehen, fleißig der Jugendt imprimirt, dieselbe auch darauß trewlich examinirt und in andern exercitiis pietatis wol geübt, auch wie die statuta Academica außweißen, der Kirchen procession, zu Vermeidung aller insolentien ein Praeceptor Classicus zum Vorgang, der Paedagogiarcha aber zur Nachfolge beygeordnet, und in wehrendem Gottesdinst ein wachtsames Auge auf die Paedagogicos gehalten, und dieselbe zu geziemender Andacht und Aufmerckung göttliches Wortts angehalten werden. Die Lectiones grammaticas belangend, könte ein besser modus ergriffen, dieselbe auch mit den superioribus Classibus füglicher in praxi alß recitatione laboriosa tractirt werden. An stat der Colloquiorum Helvici könten andere Autores Classici, alß Justinus, Q. Curtius, insonderheit bey den Superioribus, bey den geringen aber neben den Colloquiis Helvici auch die Epistolae Ciceronis familiares introducirt werden. D. Tonsoris Seel. Chria, so niemals getruckt, auch bey keinem Knaben gantz befindlich, könte unterlassen, an dero statt ein Compendium Oratorium eingeführt werden. Die Orationes Ciceronis betreffend, spührt man, daß etwa alle halb Jahr die superiores deren eine auff beschehene explication der Praeceptorum

verteutschen lernen, da es doch für dieselbe heylsamer und besser sein würde, wan sie den sensum von sich selbsten zu assequiren angeführt würden, oder aber die Praeceptores ihnen solche Orationes fein secundum Oratoriam, Rhetoricam, auch Logicam resolviren, und worin daß artificium bestünde, auch waß tam ad Constructionem quam ad ornatum orationis gehörig, per exempla et exercitia ad imitationem vorzeigeten. Die Graeca belangend, so befindet man, daß fast die Knaben, in utroque Paedagogio majori et minori, besser in graecis als latinis informirt seyen, iedoch aber würde die Griechische Poesis negligirt, deßwegen auff Besserung zu-gedencken, auch beneben dem Testamento graeco ein guter Autor Classicus zu introduciren wäre. Wegen der poematum latinorum vermercke man, daß die Knaben in recitatione Virgilii sehr gemartert würden, und dahero es besser wäre, so man etwa den Virgilium Christianum, wodurch Historia Biblica imprimirt würde, introducirte, oder daß doch solcher Virgilius modo poetico, und durch rechtschaffene explicationem rerum poeticarum tractirt, und den Knaben, worin das artificium bestünde, gewiesen würde. Der Logic wegen ist auch eine große Ungleicheit, masen dan etzliche Logicam Ebelii, etliche Logicam Dieterici dociren, dahero eine confusion entstehet bey der Jugend, sonderlich in Lernung der Canonum topicorum, wäre also zuträglicher, daß eine Logica, und zwar die leichteste (wie dan des Dieterici bißher dafür gehalten, auch mit großem nutzen dociret worden) durchs gantze Land von den Praeceptoribus tractirt, auch die Canones durch exempla illustrirt als auswendig zu lernen obtrudiret würden. So wäre gleichfalls besser daß die Rhetorica juxta praxin docirt würde, alß daß die Jugend mit Außwendig lernen vergeblich maceriret werde, und dan ist nothwendig anzuordnen, daß der Paedagogiarcha die Praeceptores in ihren Stunden fleißig visitire, und genawe wahrnehme, ob und wie sie die Knaben informiren, als woran viel gelegen. Damit aber dieses alles zu erwünschetem effect möge gebracht werden, befinden wir für gut, daß eine durchgehende gleicheit in allen schulen auff dem Land gehalten werde mit hiesigem Paedagogio, damit so Kinder vom Land in hiesiges Paedagogium geschicket werden, solche schon einen ziemlichen progreß hetten, auch nit erst genötigt werden müsten, sich einem newem modo docendi zu unterwerffen, gestalt man bißhero gespührt, daß etliche derjenigen, so anderswo eximirt, sich nit allerdings in daß, daruff sie befragt worden, finden können.

22
Bericht über den Zustand des Darmstädter Paedagogs.

1655.

KURTZER BERICHT UNDT OHNVORGREIFFLICHES BEDENCKEN VON ERBAWLICHER BESTELLUNG EINES PAEDAGOGII ODER GYMNASII, WIE DIESELBIGE BEYM PAEDAGOGIO ZU DARMBSTATT UBLICH U. WAS NOCH DARAN ZU VERBESSERN.

1. Von dem Methodo eines wohlbestelten Paedagogii kürtzlich zu melden, so könte selbiger in folgenden stücken betrachtet werden, alß daß man erstlich sehe ad implantandam pietatem, so der Grundt und Anfang aller Gott wohlgefelliger Weisheit ist, 2. Ad ipsas lectiones recte tractandas, 3. ad exercitia scribenda, 4. ad disciplinam.

2. Zur Gottesfurcht dienet, daß auff die sontägliche Feyertage die Evangelien-Stundten fleisig gehalten würden von dem Paedagogiarchen oder Rectore in superiori Paedagogio; von einem Praeceptore in inferiori; doch hette man in etwas hieran zu remittiren bey einfallender großer Kälte, wie bey dem Paedagogio allhie zu Darmbstatt zu geschehen pfleget, alß bey welchem vermög der Legum alßbaldt nach gehaltener Morgenpredigt, von dem Rectore u. einem Praeceptore die discipuli in die classes geführet undt ex concione examiniret werden.

3. In gleichem ist heilsam, daß zu Anhörung Göttliches Wordts die discipuli a praeeunte Praeceptore classico in die Kirche geführet werden, denen der Paedagogiarcha oder Rector nachfolget, so theils in unsern Legibus versehen, theils auch vom Rectore allhie geschiehet ohngeachtet daß unsere Leges vom selbigen wegen der deduction nichts melden.

4. So ist auch hoch nothwendig, daß fleißige Achtung sowohl von den Praeceptoribus selbsten, als von den primis decurionibus, nomenclatoribus, Corycaeis gegeben werde, damit die Knaben unter wehrenter Predigt kein Gewäsch oder einigen Muthwillen verüben, weil ohne das die Andacht sehr kalt und gering bey der Jugend ist.

5. Zur Gottesfurcht ist auch nöthig, daß in puncto des 3 Viertheils die Praeceptores zugegen seyen, damit der Gesang, das Gebett und die Verlesung eines Capitels aus der heyligen Schrift andechtig verrichtet werde.

6. Lectio Biblica würdt allhier tractiret, daß der primus anzeiget summam et partes capitis praelecti, darauff ein jedweder secundum ordinem ein dictum allegiret, so er observiret, dasselbige ad locum aliquem catecheticum referiret, und nach desen beschaffenheit ad Logicam und Rhetoricam: so etwas notabile vorkompt, würdts in superiore Paedagogio vom Rectore expliciret, undt die Knaben notiren die explication in ein absonderliches Büchlein, so liber Biblicus genennet wird.

7. Was ferner ad implantationem pietatis erfordert wird, giebt die praxis selbsten, und ist nicht nöthig darvon zu schreiben.

DE LECTIONIBUS.

1. Nützlich undt nöthig ists auch, daß bey denjenigen Schulen, so in einem territorio begrieffen, ein gleichstimmender methodus mit dem Paedagogio gehalten werde, damit die Knaben, so darein sollen transferiret werden, bey Zeiten des gebräuchlichen methodi gewohnen.

2. Es will aber darauß nicht folgen, daß das Paedagogium zu Darmstatt nach dem zu Gießen sich solte richten, inmaßen darauß keine in das Gießense transferiret werden, dasselbige auch keineswegs dem andern unterworffen, sondern zum wenigsten in pari gradu undt privilegiis mit jenem stehet, der hiesige Rector auch hactenus die privilegia hat, so der Paedagogiarcha Gießensis.

3. Darumb ist allein allhier nöthig, daß mit Universitäten eine Conformithät gehalten werde, damit die hiesige Exempti in lectionibus publicis desto glücklicher fortfahren und proficiren können.

4. Weil demnach verlauten will, alß hetten etzliche, so anderswo eximiret, sich nicht allen Dings in dasjenige, darumb sie zu Gießen befraget worden, finden können, undt aber in Ihrer F. Gn. Landen auser Gießen alß hier zu Darmbstatt eximiret werden, will es fast die Meinung haben, daß man sich wolle unterstehen, die hiesige nomine et authoritate Illustrissimi Nutricii nostri eximirte discipulos von newem bey antrettung des vitae academicae wegen ihrer progressen zu examiniren, welches doch directe wieder die f. privilegia läuffet, ist auch niemahls geschehen, geschiehet auch bey keiner Universität, gestalt hiervon Zeugnisse können eingebracht werden, daß die hiesige Exempti ad floren-

tissimas Academias, Jenensem, Lipsiensem, Argentinensem, Tübingensem etc. gereyset undt so bald sie dem H. Magnifico das von dem Rectore ertheilte testimonium vorgezeiget, man sie sine ullo examine admittiret, undt allen gebührlichen respect illustrissimo nostro und dem F. Paedagogio alhier erzeiget: deswegen man sich dergleichen nicht versehen will, zumahl auff solche Weise die hiesige exempti eher auff andere alß die Gießische Universität sich zu begeben würdten Ursach nehmen.

5. Sehr gut ist auch, daß der Paedagogiarcha oder Rector zusehe, daß die Stundten von den Praeceptoribus nicht verseumet werden, auch zuweilen in ihren horis visitire, wie selbige informiren, so gleichfals in hiesigen Legibus versehen.

6. Wie auch daß die Praeceptores ernstlich möchten befehlcht werden, ihren vorgesetzten Paedagogiarchen oder Rectorem gebührlich zu respectiren.

7. Ante lectiones muß nota germanica, latina et Graeca insonderheit soviel diese betrifft in majori Paedagogio examiniret werden.

LOGICA.

1. In lectionibus stehet in fronti spicio die Logica. Bey hiesigem Paedagogio ist mit consens derer H. Scholarcharum, Consiliariorum und Examinatorum Logica Ebelii vor etlichen Jahren introducirt und bißhero mit großem Nutzen dociret worden nach dem Exempel vieler vornehmen Universitäten, und herrlicher Gymnasien nicht allein in Saxonia sondern guten theils auch sonsten in Germania alß Wittenberg, Leipsig, Straßburg, Jehn, Helmstatt, Tübingen, Königsberg, Rindeln, Gryphswald etc.

2. Es ist Logica Ebelii eine Logic, darinnen alles, was zu einer rechtschaffenen Logic erfordert wird, methodice begrieffen, dahergegen in den andern viel Mangel.

3. Alle Studiosi in Academiis begeben sich ad Philosophiam Peripateticam, darauß dan folget, daß man in kurtzem keinen Praeceptorem mehr würdte können haben, der die andere könte dociren.

4. Es wirdt in verschiedenen Schulen in Graff- und Herrschafften Logica Peripatetica und in specie Ebelii tractiret, auß welcher hernacher die discipuli zum theil in das Paedagogium Gießense kommen, solten die hernacher eine andere lernen, so würden sie viel eher an einen andern Ort sich begeben.

5. Es sint ihrer allbereit viele in Paed. Gieß:, die Logicam Ebelii gelernet und feine progressus darinnen haben, die müste man zwingen, das jenige wieder zu vergessen, was sie in lectionibus publicis hernacher mit großem nutzen gebrauchen können.

6. Ein rechter Methodus erfordert, daß sich das Paedagogium Maius nach den Academicis lectionibus richte, bey denselben aber wird Philosophia Peripatetica tractiret, wan nun die Exempti zu denen gelangen, wissen sie nicht eine einzige definition darvon, fangen alsdann an, berewen ihre Unwissenheit, und unterstehen sich zum theil, die andere Logicam zu fassen, zum theil aber verzweiffeln sie gar daran, undt lassen das herrliche Studium Philos. hinfahren: wie schädlich nun seye, daß die Jugendt hernacher noch so viel Jahr soll zubringen in denen sachen, so sie in Paedagogio hetten können fassen, ist leichtlich zu erachten: sie können auch eher ad studium principale gelangen.

7. Wolte man hergegen die andere Logic: in Academia publice dociren, so werden viel andere inconvenientia daraus folgen. Hic igitur opus est harmonia, ut inferius congruat cum superiore.

8. Solte eingewendet werden, jene were dienlicher ad Theologiam, Jurisprudentiam et Medicinam, so sindt dargegen zu opponiren die obgedachte Universitäten, bey welchen feine Theologi, Jurisconsulti et Medici erzogen werden, so von keiner andern alß Logica Peripatetica wissen.

9. Wie aber Logica Ebelii bey der angehenden studierenten Jugendt methodo clara et facili solte dociret werden, davon ist beym hiesigen Paedagogio beneben der praxi bericht vorhanden.

GRAMMATICA.

1. Diese wohl zu tractiren ist gut, daß man recitationem laboriosam in superiori Paedagogio nicht so scharff treibe: Es müste dennoch nothwendig wochentlich eine Stunde ad Etymologiam, undt eine ad Syntaxin gewendet werden, ob fragilitatem memoriae discipulorum damit sie nicht wiederumb vergessen, was sie gelernet, so schwerlich allein per praxin erhalten wirdt.

2. Unnöthig ist aber, daß sie solten alles memoriren, sondern were nützlich, daß allein die necessaria würdten recitiret, das ander aber per explicationem oralem Praeceptoris proponiret und von den discipulis repetiret.

3. Desgleichen were unnöthig, daß ein jedtweder die gantze Lection ordine recitire, sondern man könte eine decuriam vor sich nehmen, den einen dieses, den andern jenes fragen, daß also

zehen recitiren, was sonsten einer recitiret, hernacher aber könte der Praeceptor die ubrige Zeit mit guter examination derer notabilium, so in lectione vorkommen, vollents zu bringen, wie dan kein einige lection ist, darinnen nicht dieses oder jehnes zu observiren, auch was irgend in Unser Grammatic sich nicht befindet, auß dem Rhenio expliciren: desgleichen were in acht zu nehmen die teutsche signification derer in den exemplis vorkommenden Wörter etc.

4. Weil viele praecepta in der Grammatic sine discrimine gesetzet sint, so wehre nothwendig selbige insonderheit bey den Quartanis und Tertianis cum discrimine zu dociren und clariora et necessaria ab aliis zu discerniren.

5. Es ist in etlichen regulis, das wohl auß könte gelassen werden; daß sich die zarte ingenia damit nicht müsten maceriren. E.G. in der regul Adverbia etc. omitti potest ad explicandas actionum circumstantias, so einem Tyroni schweer fällt und nichts nutzet. Sic in regula Conjunctio aut simil. etc. omitti potest vel novam orationem superiori attexit, dises könte zu den Scholiis gesetzt und per explicationem allein den Superioribus gezeiget werden etc.

6. Es sint auch darinnen etliche Regulae zwar artificiose gesetzet, aber in sensu sehr schweer der Jugent zu verstehen, die könten verbis facilioribus expliciret und gesetzet werden, alß Duo Ablativi consequentiam designantes etc. A et ab causam efficientem etc.

7. Es sint unterschiedliche regulae doppel gesetzet deren eine in die Scholia solte gebracht werden. Alß Praepositio quoque omissa etc., infinitivus adduntur etc.

8. Es sint auch viel regulae der gestalt gesetzet daß sie sich ad praecedentia referiren, wan nun in praxi hiervon die Tyrones gefraget werden, können sie nimmer directe respondiren, sondern allegiren die regulas wie sie gesetzet sint, besser könte man sie absolute setzen, und ad captum Tyronum et juniorum einrichten.

9. Bey den Incipienten in scholis Oppidanis könte man ein feines Compendium verfertigen, darinnen allein die nothwendigste regulae mit leichten und kurtzen Worten begrieffen, und so baldt die teutsche explication bey sich hetten, wie Rhenius, Laurenbergius, Seidelius, Wahlius gezeiget, und ietzo zu Franckfurt wie auch bey hiesigem Paedag. ein solches teutsches gebrauchet wirdt, das aber könte auff die vorgeschlagene Weiße gebessert werden.

10. Es ist auch unnöthig, daß man die juniores exempli loco gantze sententias lasse memoriren, alß Amicus certus, in re in-

certa etc. invenimus uxorem Ignatii etc. were genung das blose Exempel, Amicus certus etc. caedis absolutum etc.

VIRGILIUS.

Virgilius ist ein Author classicus undt Princeps Poetarum, der in allen vornehmen Gymnasiis gebraucht wirdt, und deswegen billich zu behalten. Der wirdt bey hiesigem Paedagogio nutzlich tractiret praevia explicatione hernacher in excerpendis et examinandis phrasibus, observatis caeteris, quae ad Poeseos observationem requiruntur. Wie auch in imitatione, daß in ipsa hora dieser oder jener ad imitationem irgendt ein versum Heroicum oder ein distichon elaboriret, undt dem Praeceptori vorzeiget. Die darinnen begriffene Rhetoricalia werden bey der tractation Rhetoricae examiniret, gleicher weiß geschieht es in Secunda bey dem Ovidio, könte also füglich das verdriesliche memoriren außgelassen werden.

IUSTINUS ET COLLOQUIA HELVICI.

1. Colloquia Helvici sindt selectiora auß feinen Authoribus Latinis, werden bey unserm Paedagogio sehr nutzlich gebrauchet, in Maßen darinnen vorkommet, was in quotidiano loquendi usu allzeit von nöthen, welches die discipuli nimmermehr in classe Secunda ad perfectionem bringen, auch in einem Authore Classico nicht befindtlich ist, könten derohalben mit Nutzen behalten werden, doch also daß sie bey den Superioribus wochentlich einmahl tractiret würdten undt in der andern Stunt an statt derselbigen ein Author Classicus darzu Justinus sehr dienlich, alß der etwas leichter alß Q. Curtius, komet, hette man Lusten zum Q. Curtio, könte selbiger wie allhier geschieht, nach eines oder des andern begehren privatim vorgenommen werden.

2. Die Colloquia werden füglich bey den Inferioribus tractiret, daß sie 1. Germ: latine vert: 2. den textum latinum in German: 3. die phrases excerpiren theils bey den Superioribus 4. imitationes und applicationes, daß Exercitia darauß dictiret werden. 5. Grammatica analysis etc.

3. Insonderheit were hierbey auch in acht zu nehmen die regula generali sin methodo informandi, daß die Lection kurtz sey, damit man verhüte die schädtliche carnificinam memoriae in scholis usitatissimam, sed pestem juventutis nocentissimam und dan die Zeit desto besser in praxi anzuwenden und diese regul ist anima bonae informationis, wirdt aber mehrentheils darwieder pecciret.

4. Justinum füglich zu tractiren, wirdt unter andern erfordert, daß a praevia aliquali manuductione Praeceptoris die Knaben den sensum erlangeten. 2. Der Praeceptor die vornehmbste phrases darauß dictiret, welche heernacher die discipuli publice repetirten und einer den andern selbst fragte. 3. Die Grammaticalia per Etymologiam et Syntaxin. 4. Durch eine feine imitation undt application ad alia derer in vorhabender Lection vorkommender modorum loquendi et phrasium elegantiorum 5. ut notarentur historiae et exempla memorabilia. 6. Oratorie et Rhetorice etc.

ORATORIA.

1. Daß man an statt der geschriebenen Chriae ein Compendium oratorium einführe, ist nützlich, wie allhier dan mit Nutzen ordinarie tractiret wirdt Laurenbergii Euphradia, auß welcher ein Epitome herauß gezogen ist, so aber noch nicht zum truck kommen, darinnen allein dasienige sich befindet, so ad Theoriam nothwendig ist, das ubrige in Euphradia wirdt per explicationem et repetitionem ohne beschwerung der ingeniorum tractiret.

2. Weil aber Oratoria in praxi ihren Nutzen suchet, werden 3 oder 4 oder mehr orationes nach dem sie succincte oder prolixe elaboriret sint, in den stunten, darinnen der Rector Oratoriam tractiret, privatim ex Cathedra gehalten, da man dan pfleget zu corrigiren, was ad Elocutionem und gestum corporis gehörig ist: die discipuli reliqui auscultiren, von welchem, primo, secundo etc. der Rector erfordert repetitionem dispositionis habitae orationis, ein Jedweder aber der anderen muß eine phrasin darauß observiren.

3. Neben dem Laurenbergio in praxi sint unsern discipulis recommendiret Dieterici institutiones Orat:, Orator Extemporaneus Beckeri, Florilegium Neuhusii, Florilegium Langii, Medulla Arningii Crucii Suada etc.

4. Singulis mensibus werden etliche Orationes publice in Beysein aller disciPulorum und Praeceptorum gehalten, der actuum solemnium ietzo nicht zu gedencken.

5. Worzu nutzlich und nothwendig sindt die zuvor vom Rectore dictirte dispositiones und folgente correctiones.

CICERONIS ORATIONES, ERASMI COPIA, RHETORICA.

Cicero ist bey Unß fons latinitatis, undt werth daß er fleisig und wohl tractiret werde: Bey Unß jetzo ist angefangen worden auff folgente Weise: 1. Wird vorheer kurtz ein Caput expliciret und repetiret, nicht aber memoriret, ex Erasmi Copia, die man bey

einer andern Lection nach Belieben auch kan tractiren, wan es die Zeit nicht leyden will. 2. expliciret man und zeiget in Orationibus Ciceronis, worinnen der sensus bestehe, und wie man in andern Authoribus den Sensum suchen soll, leicht und deutlich.

3. Wird die Lection resolviret, Grammatice et Oratorie und wan es die Zeit nicht leydet, versparet man die Rhetoricalia biß zu der Stunt, darinnen die Rhetorica tractiret wirdt.

4. Colliguntur phrases et examinantur.

5. Kompt was memoratu dignum ex Logicis vor, wird es nicht ubergangen.

6. In imitatione et applicatione in aliis exemplis, et in alia materia.

7. Hergegen würdten bey den Secundanis in dieser Stunt wohl tractiret Epistolae Ciceronis familiares, die sehr schön von Rhenio expliciret und analysiret sindt, so ietzo in Leipsig auffs new getrucket werden und in ermangelung solcher könte man die gebrauchen, so hiebevor bey Chemlino sint getrucket worden, und weere nutzlich daß neben den Colloquiis Helvici in Secunda, doch in peculiari hora die Epistolae Ciceronis introduciret würdten.

8. Rhetorica wirdt bey den Superioribus sine Theoria per praxin nicht füglich tractiret sondern was sie zuvor mit Mühe erlernet, würdte bald wieder ausschwitzen, weere also nutzlich, daß man selbige per quodlibet semestre zum wenigsten einmahl theoretice durchginge, eine decuriam nach der andern vornehme, die praecepta kürtzlich bey selbiger repetirete, daß einer diesen, der ander einen andern paragraphum recitirete, darbey der Praeceptor weitleufftig deducirte, wie sie die Lection in conscribendis Orationibus et legendis aliis Authoribus gebrauchen solten, hernacher käme man in eadem hora ad praxin, so allhier geschiehet auff folgente Weiß, erstlich in dem ihnen 8 tage zuvor ein gewisses stück alß materia opponendi wird proponiret, davon hernacher einer dem andern etliche exempla proponiret. 2. examinando Rhetoricalia ex Virgilio vel. Ciceron: Orator:

GRAECA.

I. In Graecis muß nothwendig vorangehen, daß die Knaben entweder auß Pasoris Syllabo oder dem zu Gießen getruckten Lexidio die themata lernen sowohl in prima, secunda et tertia, wie bey Uns geschiehet, da in einer iedweder stunde, so ad graeca destiniret, prooemii loco ein gewisse anzahl solcher vocabulorum wirdt succincte tractiret, daß der stunde nicht viel abgehet.

2. Testamentum Graecum zu behalten, ist gantz nöthig undt nützlich, darvon Pasor eine feine praefation in seinem doctissimo Lexico praemittiret hat.

Dasselbige wirdt bey unß tractiret 1. Explicando, 2. themata difficiliora apud Superiores elaborantur, 3. Phrases a Rectore dictantur, 4. Dialecti occurentes werden ex Wysii Dialectologia libro utilissimo et doctissimo colligiret etc., 5. Lutheri versio cum textu Graeco confertur.

3. Desgleichen ist nöthig und nützlich, daß die Poesis Graeca introduciret werde, die wirdt bey unß geübet und darzu gebrauchet Hesiodus beneben Coelemanni opere Prosodico, so nach des Schmedii methodo verfertiget ist, et Josephi Langii Epitome Prosodiae Graecae, so bey des Golii Grammatica ist angetrucket.

4. Hesiodus explicatur ex versione e regione addita Latina colliguntur phrases Poeticae, examinatur scansio, themata, Dialecti etc.

5. In Grammatica Graeca non solum tractatur Etymologia sondern auch Syntaxis da darbey zu observiren vorlauffet, was zum theil de Grammatica Latina ist erwehnet worden.

6. Insonderheit thut viel ad facilitatem, den Syntaxin Graecam in denen regulis so mit dem Latina Syntaxi fast einstimmen, per institutam harmoniam ex Syntaxi Latina zu zeigen und zu dociren, dan also werden die discipuli a notioribus ad ignota nützlich geführet.

7. Ein Author Classicus ist ad Graecismum Prophanum sehr nutzlich, darzu füglich kan gebrauchet werden Plutarchus de liberorum institutione, wie im Gymnasio Franckofurtensi gleichfals geschiehet, wirdt allhier noch desideriret auß Mangel der stunden, darinnen inskünfftig anordtnung soll ferner geschehen.

8. In Conjugando hat der Rector eine Tabellam verfertiget, darinnen die terminationes bloß eines Jedwedern temporis per singulos modos gesetzt sind, so gleichfallß zu vielen sachen nothwendig, so anitzo weitleufftig nicht können erzehlet werden.

9. Undt damit in maiori Paedagogio die Graeca desto besser tractiret werden, pfleget man den Superioribus in tertia Graece vorzuschreiben und ihre imitation im schreiben zu corrigiren.

CATECHESIS.

1. In Prima werden nutzlich tractiret Dieterici Institutiones maiores folgender massen: 1. wird ein klein Lection injungiret, damit das memoria nicht uberladen werde. 2. alle allegirte dicta werden ex N. T. post recitationem ex Testamento pure Graeco,

ubi non est addita versio latina, in lingua originali proferiret undt expliciret. 3. die Argumenta ad formam Syllogisticam reduciret. 4. die Explicationes minoribus typis expressae werden publice gelesen, und so etwas notabile vorkompt vom Rectore expliciret, von den discipulis repetiret und in ein sonderliches hierzu verfertigtes librum catecheticum annotiret. 5. wirdt so baldt post explicationem textus Graeci Lutheri versio allegiret. 6. Ex Psalterio werden die textus auch Graece allegiret, dieweil die discipuli das Psalterium Graecum haben, sint subjecta vorhanden, so privatim etwas in Hebraicis proficiret, werden die textus auch ex Psalterio Hebraico allegiret undt expliciret, in massen das Psalterium absonderlich in einer sehr schönen edition cum versione latina ediret ist.

2. Bey welcher Lection dan wie auch bey andern nothwendig zu erinnern vorkommet, daß es zuweilen sehr und zwar mehrentheils schädtlich seye, daß alle dieienige, so in einer classe sindt, eine gleiche Lection lernen sollen, sondern es wirdt erfordert, daß habita ratione lectionum, ingeniorum, translatorum et aliarum circumstantiarum etc. ein Classis in gewisse ordines werde außgetheilet.

3. Was sonsten noch bey andern Lectionibus, derer hie keine meldung geschiehet, solte vorfallen, könte man alles secundum analogiam et proportionem Praecedentium richten.

4. Undt damit alles desto besser in acht genommen werde, haben die discipuli allhier ihre eygene Büchlein, darin sie alle memorabilia notiren, als 1. Librum Logicum, 2. Catecheticum, 3. Biblicum, 4. Grammaticum Latinum, 5. Miscellaneorum Graecorum, 6. Colloqq., 7. Comen., 8. Virgilii Rhetoricum etc.

5. Es will auch sein, daß der Praeceptor den Primum nicht lasse auscultiren sondern sein Ampt selbsten thue, die Knaben nicht mit Verseumung der stunden zu andern negotiis gebrauche. Desgleichen ist alhier abgeschafft, daß man nurent eine stunde gehaltenm in der Wochen, wan man prediget, sondern ist besser, daß alsdan eine a 7 ad 8 und im Sommer a 6 ad 7 undt eine nach gehaltener predigt ab 8 ad 9 oder a 9 ad 10 gehalten werden. Item daß man strictissime die Leges observire, auch dieselbe den Discipulis vorlese, wie hier des Jahres zweymahl geschiehet: Item daß alle newe ankommente Praeceptores selbige erstlich durch lesen undt heernacher mündt- undt schrifftlich darauff sich verobligiren.

6. Auff besagte weise werden in minore Paed. zu Darmbstatt Nomenclatura Zehneri undt Vestibulum Com: tractiret, und

alles so darinnen vorkommet nach Vermöglichkeit ad praxin appliciret.

7. Darneben werden gestattet die tägliche Certamina in Lectionibus, examinationibus etc. und die wochentliche in Exercitio extemporaneo, durch welche die Knaben zum Fleiß angereitzet werden.

8. So wirdt auch in festis Apostolorum nach Mittag eine stunde gehalten, darinnen in superiori Paed: das Evangelium Graece et Latine expliciret wirdt, neben fleisiger Wiederholung der zuvorgehaltener Morgenpredigt: Die Minores aber recitiren das Evangelium Germanice.

EXERCITIA.

1. Bey den Superioribus werden 5 exercitia wochentlich vorgelesen 1. Latinum domest:, 2. Extemporaneum lat:, 3. Graecum, 4. Carminicum, 5. Privatum.

2. In Quarta ist es nicht undienlich, daß die discipuli das Exercitium secundum Syntaxin entweder gantz oder die Helffte analysiren, und nach dem Exercitio schreiben.

3. Ins gemein ist nothwendig, daß sie fleisig werden corrigiret, deswegen nach erforderung derer legum singulis mensibus auff einen Mittwochen nachmittag der Rector ein Tentamen allhie anstellet, die Exercitia visitiret und, so einiger Mangel darinnen vorlaufft, folgenden tags mit den Praeceptoribus conferiret.

4. Und weil der Knaben viel sindt, pfleget man in einem Monat Paed. Sup: vorzunehmen, und in dem andern die Inferiores.

5. In Exercitio Graeco wirdt ein materia gelesen ad imitationem textuum Evangelicorum vel Epistolicorum, den Superioribus aber wirdt daneben ex Authore profano etwas Weniges Graece vorgelesen, so sie in sermonem latinum, zuweilen latine, so sie Graece vertiren.

6. Insgemein muß ein Jedweder ein stück von dem Exercitio Graeco syntactice analysiren und darunter schreiben, die Superiores excerpirn nurent regulas difficiliores, thun darzu die in dem wochentlichen Evangelio und Epistola vorkommende Dialectos ex Wysii Dialectologia und andere im Exercitio u. praelecto carmine Graeco vorfallende annotationes Graecas.

7. Dergleichen wirdt den Primanis zu jedemmahl bey dem exercitio graeco ein materia Graeca carminica transposita vorgelesen, den Translatis in prima irgendt ein Distichon der andern

ordini 2 etc. den Superioribus vier etc., kommen notae darinnen vor, werden sie annotiret.

8. Zuweilen schreiben sie auch in dem halben Jahr neben dem Exercitio ordinario extemporaneo ein domesticum extempore desgleichen ein Graecum und Carminicum zum wenigsten einmahl in quovis semestri, ut eo melius eorum profectus explorentur.

9. Im Carminico versuchen die Superiores, nachdem sie versetzte materiam in ordinem redigirt, ein ander genus, da dan nothwendig ist, daß die praelecta materia wohl von dem Praeceptore mündtlich explicirt und paraphrasirt werde, dan sonsten sehr schwer fellet aus einer materia ligata et ad certum genus restricta ein ander genus zu machen.

10. Es were auch nicht undienlich, daß in den Exercitiis latinis et Graecis zum wenigsten die feine darinnen vorkommende phrases von den discipulis annotiret u. so baldt nach dem Exercitio zu gleich miteingeschrieben würdten, welche der Praeceptor mit dem Exercitio corrigirte und übersehe.

11. Sonsten könte man die Exercitia zuweilen dictiren auß den Lectionibus Colloqq.:, Just:, Cic: etc., so würdten die lectiones desto nützlicher tractirt, dan die repetitiones und variae applicationes unius et eiusdem Lectionis bey der Jugent, so dasienige was proponiret würdt, gar leichtlich ohne Sorge undt angewandten Fleiß hinfahren lesset, sehr nutzlich und nöthig sindt.

12. Desgleichen were nicht undienlich, daß man die Superiores zuweilen exercitii loco liese ein materiam latinam Germanice vertirn und die phrases darauß excerpiren, weil sie ohne dz die teutsche Sprach sehr vitiose schreiben.

13. So könte gleichfals das Exercitium nach den Epistolis Ciceronis in forma epistolarum dictiret werdten.

DISCIPLINA.

Dieselbige zu erhalten, wirdt neben anderm erfordert, vermög Unserer Legum daß man Corycaeos bestelle, undt hernacher eine publicam censuram anstelle und die transgressores Legum gebührlich abstraffe in quovis semestri nach erheischenter Noturfft ein oder zweymahl. Letzlich were noch zu gedencken, daß bey den Lectionibus, so etwas schweer undt obscur sint, zu jedemmahl der Praeceptor, wan er eine Lection injungiret, so die Knaben inskünfftig recitiren sollen, allzeit dieselbige zuvor kürtzlich explicire und so viel möglich den discentibus deutlich undt leicht vormahle etc.

23
Darmstädter Paedagogordnung.
1658.

Landsfürstl. Declaration auf die von denen Deputirt gewesenen Commissariis H. Dieden und H. Superintendenten unterthänigst erstattete Relation, wegen des Paedagogii allhier zu Darmbstatt, de dato den 26. Januarii 1658.

Demnach dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen . . . die gantze Zeit Ihrer Fürstl. Gnd. Fürstlichen Regierung, sehr hoch angelegen, wie noch, daß negst erhaltung der Evangelischen seeligmachenden Religion und wahren Gottesdienstes, das von Ihro furnehmblich zu solchem ende fundirte und auferbawte, und durch deroselben Landsvätterliche sonderbahre Vorsorg, und sorgfaltige Bestellung, Kraft Göttlicher Benedeyung, auch nach der ausgestandenen langwierigen Kriegsunruhe wiederumb zu gutem aufnehmen gelangte Paedagogium alhier, nicht allein in gutem weßen erhalten werden, sondern auch ie länger ie mehr zu fernerem erbawlichen Wachßthumb und Flor kommen möge, zu welchem ende hochermelte Ihre fürstl. Gnd. eine gewiße commission angeordnet, den Rectorem, Con-Rectorem und Praeceptores Paedagogii darbey furfordern, die Leges und Statuta Paedagogii durchgehen, und fleißig erkundigen laßen, ob und wie denenselben so wohl ratione informationis alß disciplinae, nach gelebet werde, und was hie und da zu verbessern sein möchte: Und dann Ihrer fürstl. Gnd. von dero zu solcher Commission verordneten Fürstlichen Commissariis, von ihrer gehabten Verrichtung, so wohl über das jenige, was von ihnen selbsten, alß auch dem Rectore, Con-Rectore und Praeceptoribus, erinnert worden, underthanige relation gethann, und zu Ihrer Fürstl: Gnd. Fürstl: erklärung und erleuterung ettliche puncten in schrifften eingeschickt worden. So haben Ihre Fürstl: Gnd. nach erwögung der sachen und deren Umbstände, dero Landsfürstliche erklärung darüber dahin ertheilt, wie underschiedlich hernachfolget.

1. Und zwar anfänglich wird in mehr angeregten Statutis tit. 2 De Rectoris et Praeceptorum classicorum officiis communibus, § Et cum docendi gratia gemeldet, daß Sie, der Rector und Praeceptores, in ipsis horarum punctis, in den Classibus erscheinen solten. Die-

weil iedoch Herkommens ist, und bißhero also gehalten worden, daß die Discipuli morgens eine Viertel stund vor dem Uhr- oder völligen glockenschlag, im Paedagogio sich zum gebeth und lection der heyligen Bibel und examine Theologico, einzufinden pflegen; So erklären Ihre Fürstl: Gnd. solches Landsfürstlich nunmehr dahin, und befehlen in gnaden, daß derjenige, deme alßdann die Haltung der stund und information betrifft, also bald ein Viertel stund vor dem völligen Uhr- oder Glockenschlag der morgens und Mittags, damit sie noch vor angehung oder erfolgung der stunde, das gebeth und Leßen verrichten, und durch längeres ausbleiben des Rectoris, Con-Rectoris und Praeceptorum an solcher, zur information bestimbten stund nichts abgehen möge, bey Ihnen sein, und dem gebeth und lectioni biblicae mit beywohnen, undt was sich, kraft der Statutorum gebühret, beobachten sollen.

2. Alßdann auch zum zweyten die leges Paedagogii tit. eodem §. In omnibus classibus erfordern, daß der Studirenden Jugend die praecepta undt sonsten alles fein leicht gemacht, und didascalice sine obscuritate tractirt werden solle, der Rector aber, beschehener relation nach, wohlmeinend in Underthänigkeit erinnert, daß es an einer leichten grammatica, deren die Incipienten sich gebrauchen könten, ermangle, So begehren Seine Fürstl: Gnd. hiermit gnädig, daß Ihro Er, der Rector, seine gedancken undt gutachten in schrifften umbständig und ausführlich darüber erstatten wolle, werden alßdann Seine Fürstl: Gnd. sich darauf, befindenden Dingen nach, weiter zuerklären, nicht underlaßen, Inmittelst ist daran Recht, und zue Seiner Fürstl. Gnd. gefälligkeit beschehen, daß dem Rectori, das überflüssige bey den Rudioribus zu übergehen, und zu dem ende die Wortte zu inclaviren, anzeige gethan worden.

3. Fürs dritte erfordern die leges Paedagogii tit. 3. De officio Rectoris, § Non suis tantum, daß der Rector nicht allein seine lectiones und stunden fleißig halten, sondern auch, erheischender notturfft nach, seiner Collegarum lectiones iezuweilen, damit auch dieselbe ihr Ambt und tägliche labores desto embsiger verrichten, visitiren, und auf ihren modum docendi achtung geben solle; weil iedoch solch nützliches werck hiebevor schon in abgang kommen sein solle, Ihre Fürstl: Gnd. aber nöthig befinden, daß nicht weniger hierin alß sonsten denen statutis, ohne einige Hindansetzung nachgelebt werde, so dann daß auch die Scholarcha sambt undt sonders, allermaßen die leges ohne das auch gleichfalß haben wollen, uff das gantze Paedagogium, und also beedes auf des Rectoris, Con-Rectoris und der Praeceptorum lectiones, labores quotidianos

Scholasticos, methodum instituendi und sonsten gute Achtung geben, dieselbe ieweils, und so offt es die notturfft erfordert, oder sie es sonsten vor guth befinden, visitiren, und, was zu endern oder zuverbessern, erinnern, So wird nicht allein dem Rectori hiermit befohlen, sondern auch den Scholarchis aufgetragen, solche Ihrer fürstl. Gnd. intention, wie Ihre Fürstl. Gnd. ohne das das gnädige Vertrawen zu ihnen haben, ohnausgesetzt zuerfüllen und nachzugeleben.

4. Dieweil auch der Rector sich beklagt, obwohl die Statuta disponirten, daß ihme die new ankommende Discipulos zu examiniren und zu inscribiren, etwas, habita tamen ratione pauperum, gegeben werden solle, Er auch von den armen gar nichts zu nehmen begehre, doch aber zu bestimmen gebethen, was Er von einem, so vermögend ist, zu fordern haben möchte, Und Ihre Fürstl. Gnd. es dann dießfalß allerdings bey dem Herkommen laßen, So hat es darbey sein Verbleibens, und erachten Seine Fürstl. Gnd. nicht vor unbillich, daß von einem, so vermögend ist, ein Reichsthaler pro examinatione et inscriptione gefordert werde, bey denjenigen aber, welche nicht reich seind, soll Er moderation brauchen, und von denjenigen, so gar arm seind, seinem selbst eigenen erbiethen nach, deswegen nichts begehren.

5. Gleichwie bey den vorigen Rectoribus alhier, nicht weniger alß sonsten gebräuchlich und Herkommens geweßen, wann der Rector Paedagogii einen Knaben, zumahl in classibus superioribus, mit rechten abstraffen zu laßen, nothig befunden, daß Er denselben in eine andere classem oder in das Paedagogium minus, deme alßdann docirenden Praeceptori ad castigandum zuschicken dörffen, So wird es auch darbey nochmahls gelaßen, und werden seine Collegae sich darnach zu achten wissen, doch soll der Rector, so viel möglich daran sein, daß hierdurch ietzt erwehnte seine Collegae an ihrer information in ihren stunden, wieder gebühr nicht gehindert, keiner vor dem andern hierunder beschwert, auch dießfalß kein eyffer, Verschimpfung oder sonsten etwas Ungleiches, gegen einen oder andern vorlauffen oder verspürt werden möge.

6. Ihre fürstl. Gnd. seind zufrieden, und verordnen hiermit gnädig, daß die Inspectores oder Scholarchae des Paedagogii sambt und sonders, den Eltern, welche Kinder in das Paedagogium gehen haben, und keine privat Praeceptores halten, besonderlich alhier zu Darmbstatt, in Güte zusprechen, daß Sie ihre Kinder, zu deroselben selbst eigenem besten und nutzen, in die privatstunde schicken mögen.

7. So sehen Ihre Fürstl. Gnd. furs siebende auch gern, daß nach anlaitung der Statutorum, der numerus deren darin bestimbten Praeceptorum wiederumb ergäntzet were, wann mann nur auch dießer Zeit ratione salariorum und deren abstattung halber, sobald darzu gelangen könte, weil aber die mittel darzu annoch ermanglen, So halten S. Fürstl. Gnd. darfur mann werde es noch zur Zeit biß zur Besserung, zwar noch etwas damit anstehen laßen, so bald aber Gott mehrere mittel erscheinen läst, und verleyhet, So werden Ihre Fürstl. Gnd. alßdann deswegen Verordnung zu thun nicht underlaßen.

8. Ist hochnöthig, und wollen Ihre F. Gnd. darüber gehalten wissen, wann die Discipuli zur Kirchen gehen, daß einer aus dem mittel der Praeceptorum, damit die procession der Knaben auf der gaßen und in der Kirch fein ordentlich und modest gehe, und aller sonst verspührender muhtwille verhüetet werde, für denenselben hergehe, und Sie führe; Befehlen derohalben hiermit gnädig, daß zu solchem ende derjenige Praeceptor, welcher iedesmahls die deductionem hat, so bald das dritte Zeichen zur Kirchen geleutet wird, sich in das Paedagogium verfügen, und forderst so wohl in den Wochen Predigten, alß auch auf Fest- und Sontägen im eingehen, in- und nach der Kirchen, und im Herausgehen, fur den Knaben her, der Rector aber allzeit hinden nachgehen solle.

9. Weil es nicht allein wohlstehet, sondern auch den armen Schülern dardurch eine Beyhülff zu ihrem Underhalt verschafft werden kann, wann die Discipuli Paedagogici, deren Eltern nicht vermögend seind, auf die Sontäg (wie auch an andern ortten üblich ist) vermittelst der Cantorey in der Statt alhier etwas samblen, So laßen Ihre Fürstl. Gnd. Ihro solchen vorweßenden anstalt gnädig gefallen, Und soll ie eher ie besser darzu gethan, der anfang aber etwan in denen stunden zwischen denen zwey Statt Predigten uff die Sontäge, oder wie es sonsten annoch für das beste angesehen werden würde, mit dem Herumbgehen und singen der Knaben gemacht werden.

10. Ihre Fürstl. Gnd. seind g. zufrieden, daß zu den praemiis für arme Knaben, welche fleißig geweßen, alle halb Jahr etwan zwey Reichsthlr., biß sich andere mittel erzeigen, aus dem Hoff Klingel säcklein genommen, Bücher oder anders darfur erkauft, und den jenigen armen Discipulis, welche in examine wohlbestanden, loco praemiorum verehrt werden, und soll hiernegst solch geld durch etwan furfallende straffen ad pias causas ersetzt werden.

11. Allermaßen auch vor nöthig befunden wird, wann vermög der Statutorum die leges des Paedagogii alle halb Jahr verleßen werden, daß zum wenigsten einer von den Inspectoribus oder Scholarchis, umb mehrern respects willen, und damit nicht allein die discipuli, sondern auch der Rector, Con-Rector und Praeceptores ihrer Ämbter dardurch desto mehr erinnert werden, darbey seye: Also wiederhohlen Ihre Fürstl. Gnd. solch statutum anhero, Setzen und ordnen auch hiermit, daß sich allerseits darnach geachtet werden soll.

12. Zum Zwölfften verordnen und befehlen Ihre Fürstl. Gnd. hiermit gnädig, wann die Paedagogici, vermög der legum Paedagogicarum, des Jahrs einmahl oder vier sich zu dem Gebrauch des hochheyligen Abentmahls Unsers Herrn Jesu Christi einstellen, daß iedesmahls den Sonnabend vorhero, derjenige Praeceptor, so mit ihnen sich solches Heyl. Sacraments gebrauchet, eine stund mit ihnen halte, und damit sie dasselbe hochwehrte Sacrament heilsamblich genießen, dieselbe von dem heyl. Abentmahl und würdiger Vorbereitung zu demselben fleißig underrichten solle.

13. Vors dreyzehende laßen Ihre Fürstl. Gnd. es darbey gnädig bewenden, daß allein der Rector die schlüssel des Paedagogii zum Haubtbaw, worinnen die Classes seind, zum Thor und eingang des Paedagogii aber, Er auch zwar vornemblich und zuforderist den schlüssel in Verwahrung habe, doch daß den Praeceptoribus, welche ihre wohnung auch im Bezirck des Paedagogii haben, erlaubt seye, vor ihre Personen eigene Schlüssel nur zum Thor und eingang in den Hoff, und zwar dergestalt bey sich zu haben, daß sie derselben sich zu ihrer notturft gebrauchen, ihren Haußgenoßen und gesind aber dieselbige außer nohtfällen nicht anvertrawen, noch auch sonst einig ohnnöthig gelauff verstatten sollen, wie dann Ihre Fürstl. Gnd. auch gnädig zufrieden seind, wann des tertii Praeceptoris itzo ohnbewohnet stehende Behaußung im Paedagogio von ermeltem Praeceptore länger ledig gelaßen, und nicht gebraucht würde (wes wegen Ihme dem Praeceptori gleichwohl sein recht allerdings frey und seine notturft vorbehalten wird, auch vorher mit ihme daraus geredet werden soll) daß alsodann der Rector den schlüßel biß auf fernere Verordnung, zu sich nehme, und mit aufsicht habe, daß sie in gehörigem baw und esse erhalten werde.

14. Und gleich wie den Statutis nicht gemees ist, wann die Praeceptores zuweilen in der stunde, da sie andere lectiones zu tractiren haben, der Knaben exercitia corrigiren, und so fort also

corrigirt wiederumb hingeben: So ist Ihrer Fürstl. Gnd. ernster Befehlch hiermit, daß solcher übele gebrauch nicht allein abgeschafft, und ein iedes zu seiner Zeit gebührlich verrichtet werde, sondern auch, damit die Knaben desto deutlicher verstehen und sehen, auch auf ein andermahl sich dießfalß desto besser inacht zunehmen und vorzusehen lernen, wann die geschriebene exercitia corrigirt seind, ihnen die vitia aus denen geschriebenen exercitien Büchern viva voce angedeutet und angezeiget, und sie so bald darbey eines andern und bessern, alß sie solchergestalt geschrieben haben, underrichtet werden sollen.

15. Dieweil auch vors funfzehende Se. Fürstl. Gnd. gnädig gern vernommen, alß dem Rectori und seinen Collegis zu gemüht geführet worden, daß dem Paedagogio zu ruhm und zu mehrern progressibus der Jugend dienlich sein würde, daß noch ein Author latinus classicus, in prima et secunda Classe tractirt werde, daß ihrer underthänigen schuldigkeit nach, der Rector sich darzu willig, und zwar in prima den Justinum und in secunda Classe den Aemilium Probum, wann ihme von einem seiner Collegen sonsten eine stund abgenommen würde, einzuführen, sich erklärt, der Con-Rector aber, gleichwie Er vor billich befunden, daß alßdann dem Rectori, gestalten sachen nach, eine stund abgenommen werde, also auch dieselbe zu ubernehmen und sich mit dem Praeceptore tertio deswegen zuvergleichen versprochen habe, So befehlen Se. Fürstl. Gnd. gnädig, daß solches allerseits ie eher ie besser also effectuiret und zu werck gestellt werden solle.

16. Damit auch in der Kirche ein feiner gesang ins künftig geführt werde, und hierzu desto füglicher zugelangen sein möchte, wann nicht nur die gewöhnliche Kirchengesäng also geführt werden, daß die Paedagogici ein Gesetz auf stimmen, und das andere die Statt-Schüler in gemeiner choral singen und dardurch die Statt Schüler mit der Zeit zu einem rainen und besseren Gesang gewöhnet würden, So soll der Rector nicht allein solches also anordnen, und daß der vorgesetzte Zweck erreicht werde, aufsicht haben, sondern auch die ohnfehlbare gewiße Verfügung thun, daß die studirende Jugend zur figural-music fleisig angeführt, und zu solchem ende, sonderlich die ordentliche musicstunden, vermög der statutorum, sodann wie herkommens und bräuchlich, ohnnachläßig gehalten, die Knaben mit sonderbahrem angelegenen und grossem fleiß darinnen underrichtet, und under anderm alle Sambstäge dasjenige, was den folgenden Sontag in der Kirchen musicirt werden solle, in dem Paedagogio mit den Knaben repetirt,

und sich deßen dergestalt gewiß gemacht werden möge, damit die Knaben in der Kirchen mit der music wohlbestehen, und deßfalß kein fehler alßdann vorgehen möge.

17. Ihre fürstl. Gnd. vernehmen ungern, daß der Baw des Paedagogii schadhaft, und ist deroselben gnädig befehlende mainung, daß das jenige memoriale, welches der Rector deswegen übergeben haben solle, aufgesucht, oder aber von dem Rectore noch einmahl abgeschrieben, und gehörigen Orts eingereichet, forters aber unverlängt von S. Fürstl. Gnd. Cammer Raht Tilenio, mit Zuziehung des Bawmeisters Pfannmüllers, und ettlicher Bawverständiger und Werckleuthe, der Augenschein eingenommen, und Sr. F. Gnd. darvon ein schrifftlicher Bericht und Bedencken forderlich erstattet werden solle; Würde alßdann darauf der reparation halber, gehörige Verordnung beschehen.

18. Auf des Rectoris underthänige erinnerung, daß nach anlaitung eines, seinem Andeuten nach, hiebevor etwan ergangenen decrets, zu underhaltung armer Scholaren etwas auß denen Allmoßen bey der Fürstl. Hoff Capell verordnet werden möchte, Erklaren Ihre Fürstl. Gnd. sich dahin gnädig, Nachdem solche Hoff Allmoßen under anderm dahin gewendet worden, daß armen Pfarrern, Kirchen- und Schuhldienern, Wittiben und Waißen, daraus beystewer beschehen solle, Wann dasselbe, und was daraus zu entrichten stehet, zuforderist daraus bezahlt, und alßdann noch etwas im Vorraht ist, daß so dann, befindenden Dingen nach, vor arme Scholaren daraus gleichfalß etwas deputirt und gehandreicht werden möge.

19. Wegen des Holtzhawens im Paedagogio zu behueff der Classen, und deswegen der Underthanen zu Traisa halber gethanen Vorschlags, wollen Ihre Fürstl. Gnd. in dero Fürstl. Renth-Cammer und sonsten erkundigung einziehen laßen, und darauf sodann sich zu resolviren, nicht ermanglen, und versehen Seine Fürstl. Gnd. sich darbenebens gnädig, es werde auch dasjenige Holtz, so sie zu Behuef solcher Classen durch Ihre Underthanen Jährlichs herbeyführen laßen, zu keinem andern ende, alß worzu es ordinarie deputirt, oder specialiter verordnet ist, verwendet werden.

20. Zum zwantzigsten, wann Ihrer Fürstl. Gn. der Rector wegen des methodi informandi seinen erforderten underthänigen Bericht und Gutachten erstattet haben wird, deßen mann dann forderlichst erwarttet, So werden Se. Fürstl. Gnd. sich alßdann darauf, befindenden Dingen nach, dahin erklären, daß solcher methodus, biß ein anders und besseres befunden wird, continuirt werde.

21. Allem obgesetztem wollen Ihre Fürstl. Gnd. von denen jenigen, welche es angehet, und betrifft, steet und fest zugeleben, in gnädigem ernst befohlen, insonderheit aber denen Scholarchis des Paedagogii hiermit aufgetragen haben, zumahl bey denen ieweilß anstellenden Visitationibus und sonsten darauf zusehen, und nachzuforschen, daß demselben der gebühr und ohnabläßig nachgesetzet werde. Und deßen zu Urkund haben Ihre Fürstl. Gnd. sich eigenhändig underschrieben, und dero Fürstlich Secret-Insiegel hierauf trucken laßen. So geben und geschehen zue Darmbstatt am 26ten Januarii ao. 1658.

Georg L. z. Hessen.

24

Fundamental-Leges der Stadtschule zu Nidda.

(1667). 1676.

Nachdeme einige erinderung wegen der Schullen zu Nidda vorgangen, wie allem unordentlichen wessen möge abgeholfen und alles in gutem Gott wolgefälliger ordnung erhalten, und heilsamblich fortgeführet werden, Alß ist sich dahin zwischen geist- und Weltlichen, Praeceptoribus und dem rath verglichen und abgeredet worden, es hinfüro bestendig also zuhalten.

1. Erstlich soll der rector die direction sowohl in den Choral- als auch in der figuralmusic führen, feine tüchtige Knaben darzu erwehlen und nehmen auch genawe achtung geben, und darüber fleißig halten, damit dieselbe wol zum Singen informiret und angezogen, auch vor der Zeit und wider seinen willen von den Eltern nicht abgezogen werden.

2. Der Rector soll nicht allein bey denen, die Lateinisch lernen, sondern auch bey den Teutschen Knaben seine richtige Stund halten, und fleißig informiren, damit alle Beede seiner sorgfältigen getrewen information genießen mögen, und dißfals zumahl keine Clag bey einem und andern enstehe.

3. Die Knaben sollen zum teutschen schreiben also angeführet werden, das ihnen nicht allein fürgeschrieben, sondern die schrifften allezeit auch fleißig corrigiret und den Knaben die Feiler gezeiget werden, Ingleichen sollen alle schrifften, wie auch die Exercitia latina mit gewissen numeris bezeichnet und der Knaben Bücher beisammen gehalten werden, damit man alle halbe Jahr bey allen

Examinibus alßbald sehen möge, wievielmahl Sie geschrieben, und ihre Exercitia latina componirt haben.

4. Des tags sollen allemahl vier stund, zwey vor- und zwey nachmittag richtig und von den Praeceptoribus bey den Knaben fleißig gehalten werden, und zwar dergestalt, das es 4 völlige stunde seyen, welche mit den Kindern erbawlich, vätterlich und trewlich zugebracht werden, daß auch die praeceptores selbst in eigner persohn die Knaben überhören, und solches nicht etwa andern Knaben anheim geben, über solche vier stunde aber soll iedes tages noch eine absonderliche musicstund gehalten, und durchaus nicht verabseumet werden, welche Eltern neben und über disen stunden ihre Kinder in eine privatstund und information gehen zulassen lusten tragen, denselben sollen die praeceptores gegen eine beliebung, so der müehe werth ist, wilfahren, und auch dergestalt an getrewer Underrichtung nichts an sich ermanglen lassen, und damit die Knaben nicht umbgeführet werden, so sollen die Lectiones in dem Schemate, nach dem paedagogio zu Gießen regulirt werden, damit, wan Sie hiernegst dahin geschicket werden, Sie in den Lectionibus nicht vergebliche müehe angewendet haben, sondern gerad fortgehen mögen.

5. Die neben Schullen sollen zwar noch zur Zeit zu Nidda freygelassen werden, doch also, daß in der Statt- und Haubtschuel des Fleißes wegen mit ihnen certiret werde, und darin der Vorzug disfals seye, welchergestalt dan, weil ohne das die Stattschuel freygehet, die neben Schullen aber einen besondern Lohn erfordern, die Knaben weit eher und mehr in die Stattschuel als in die Neben Schullen werden verschicket werden, und die Eltern mehrern Lusten zu iener, als zu disen tragen werden, Item das alle Knaben welche in den nebenschulen sich befinden und zum Singen tüchtig sint, und gebraucht werden können, zugleich bey dem pulten in der Kirchen sich einstellen, und von dem Cantore regiret, auch die Ungehorsambe und muthwillige auch wol gar bey dem pulten abgestrafft und zum gehorsamb angehalten werden und solches ohn einiges widersprechen der Eltern, wie dan auch der Rector disfals die genawe aufsicht und direction haben und behalten solle über alle solche kinder, Sie seyen in der Statt oder in den nebenschullen Sie in guter ordnung zuhalten, damit alles löblich daher gehe, zu welchem ende dan auch der praeceptor der nebenschullen selbst mit seinen Knaben, damit dieselbe zu einen feinen gesäng und harmoni angeführt werden, zur Musicstund und, so offt es begeret wird und nöthig ist, sich unweigerlich einstellen soll.

6. Der Catechismus Lutheri soll mit den Knaben gantz getrieben, wie auch Sie zu memorirung der Biblischen Sprüchen aus dem bekanden Sprüchbüchlein, über den gantzen Catechismum und alle Haubtstück desselben angehalten, darzu auch der Psalter Davids fein ordentlich mit ihnen fürgenommen werden, damit Sie bey Zeiten und in ihrer zarten Jugent der gebreuchlichsten und nützlichsten Psalmen sambt den Sprüchen eine Christliche Wissenschafft und aus denselben eine heilsame erbawung haben, welches stück dan zumahl nicht underlassen werden soll, und soll fleißig zugesehen werden, was Sie von halben Jahren zu halben Jahren, oder von einem Examine zum andern darinen proficiret und zugenohmen haben.

7. Die Gramatica latina soll mit den Kindern sowohl quoad Etymologiam, als q. Syntaxim mit großem Fleiß, trewer dexterität, methodice et secundum captum tractiret, alle Reguln mit den Exempeln wol expliciret, und die rechte gründe ihnen deutlich gezeigt werden auch soll iedesmahl das pronomen hic, haec, hoc, in den decliniren hinzugesetzt, zugleich auch das teutsche darzu gethan werden, damit hierdurch iemehr und mehr die Jugent der Lateinischen Sprach inen werden.

8. Obschon dem Rectori das geleut zuverrichten, nicht injungiret und auferleget wird, dannoch weil ein stück seiner fruchtbestallung daher rührt, soll er allemahl den fleißigen anstalt durch seine direction machen, damit dasselbe durch die Knaben wol und ohnschädlich verrichtet werde.

9. Alle und iede Eltern sollen gehalten und schuldig sein, ihre Kinder immerdar und aneinander zur Schullen zuschicken und Sie niemals aus derselben zuziehen, damit Sie nicht, was Sie heut gelernet, morgen wider vergessen, und also die angewendete Underrichtung vergeblich seye, dafern aber die Eltern eine nothwendige Ursach hetten, ihre Kinder etwa dismahl zu Hauß zubehalten, so sollen Sie solche Ursach den Praeceptoribus iedesmahl andeuten, und ihre Kinder des Außbleibens wegen gebührlich entschuldigen lassen, im übrigen sollen die Praeceptores allzeit und unaufhörlich durch die hirzu bestelte Custodes und Corycaeos den Catalogum absentium halten, und die absentes, welche von ihren Eltern nicht selbst entschuldiget worden, abstraffen.

10. Die Dienstag sollen zwar die Knaben das gesäng in der Kirchen verrichten, doch aber nach demselben, wie auch nach der Predigt wider sich zur Schullen verfügen und ihre angefangene Lectiones zu ende bringen, den Freytag aber, wie auch auf die Apostel und Feyertäge, sollen Sie sambt ihren Praeceptoribus in

der Kirchen verbleiben, fleißig zuhören, und folgends in der Schuel aus der Predigt pro captu von den Praeceptoribus examiniret werden.

11. Wan die Schüller aus der Schullen gehen, sollen Sie nicht wie das Viehe under einander laufen, sondern in einer guten ordnung zwen und zwen daher gehen, bis das ein ieder zu seiner gassen, und zu seinem Haus komet, damit man außer der Schuel und in der Statt eine gute Zucht an ihnen sehen möge, wie dan auch die Eltern daran sein sollen, das ihre Kinder nicht auf der gassen ungebührlich und wild herumbstreichen, sondern daheim zur Zucht und Gottseeligkeit angehalten werden, dan da sonsten die Praeceptores einen unbendigen und muthwilligen Knaben zur Ungebühr auf der gassen antrefen werden, Sollen Sie gar nicht verdacht werden, daß sie dieselben in der Schuel, oder auch wol gar auf der gassen, wegen ihres muthwillens abstrafen, und durch streich Sie zu mehrerm gehorsamb antreiben und zwingen.

12. Weiln bishero wahrgenommen worden, das die Schuel under andern auch umb deßwegen nothgeliden, weiln die praeceptores zu früezeitig Pfarrdienste gesucht, So soll hinkonfftig keiner mehr praesentiret und angenohmen werden, Er obligire sich dan vorhero schrifftlich vor- und nachgeschriebenen puncten nach zugeleben, und zum wenigsten Sechs Jahr bey der Schuel unverruckt stehen zu bleiben wie dan

13. Diese puncten nicht nur den izig und konfftigen praeceptoribus offentlich vorgehalten, und solche eiferig zuhalten, und derselben nachzukommen, embsig eingebunden, sondern auch der gantzen Burgerschafft, soviel Sie und ihre Kinder berühret publicirt werden, damit die Kinder dan ernstlicher als bißher geschehen, zur Schuel gehalten werden mögen.

14. Haben die Herrn Geistlichen willig übernohmen, nach ihrem Belieben, die Woche ein: oder zweymahl die Schuel zu visitiren, die Lectiones zu examiniren und wo nöthig selbige vorzuschreiben, auch die praeceptores zu trewem fleis iederzeit anzuweisen, und damit auch gesehen werde, daß die Burgerschafft und Kinder auch das ihre thun, So ist vor gut angesehen worden, das vom rath ein paar Man denominiret und deputiret werden, welche nicht weniger in die Schuel gehen, und zusehen mögen, daß sowohl die praeceptores fleißig die Lectiones tractiren und disciplin halten, als auch daß die Kinder von den Eltern fleißig zur Schuel gehalten werden.

15. Die Schulstunden sollen hinkonfftig auf der vordern Oberstuben gehalten, und zu dem ende der Underschlag herausgemacht,

die undere stuben zu des Rectoris Wohnung ausgeweißet und geseubert werden.

16. Weiln auch großer mangel im Choralgesang in der Kirchen vorgangen, und anstatt eines lieblichen gesängs ein heßliche disharmonie gehört worden, So ist beliebet, das die Wochen zweymahl ein Choralgesängstund, nemblich auf Mitwochen und Sonabent, jedesmals nach gehaltener Bettstund und respective vor der Beicht gehalten: und die Schüler zum guten Choralgesang angeführet werden mögen; der figuralmusic halber, sollen die Knaben nicht weniger besser als bisher informiret: und zu dem ende nicht allein die in Schuelordnung im virten puncten derselben, benambte stund observiret: sondern auch die Musicstund mit den Adjuvanten wie von alters unnachleßig geübet werden; nemblich Son- und Feyertag die stund vor dem Gottesdienst, der Choralgesang in der Kirchen aber, soll hinkonfftig alßo geführet werden, daß ein gesetz vom Organisten, welcher ohne das den gesang anfengt zu schlagen, geschlagen, daß andere gesetz aber von den Schülern und der Gemein einhellig gesungen, und zu guter Fortsetzung solchens, die praeceptores iedesmahl das gesetz anfangen, und bis zu end außführen sollen.

17. Auf die Apostel- und andere Feyertage soll bey dem heiligen Gottesdienst, gleich einen Sontag die Orgel geschlagen, auch ein bequemes stück musiciret werden.

18. Der Rector oder Oberschulmeister soll gleich in puncto seiner Stund sich in der Schuel einfinden, seine horas nicht allein fleißigst beobachten, und eher nicht aus der Schuel gehen, bis sein Collega ihme ablößet, deßwegen der Underschulmeister gehalten sein soll, sich darnach zurichten, daß er nicht weniger sich zu bestimbter Zeit richtig einstellen, und bis zum ende der Schuel treu und fleißig abwartten möge, auch keiner ohne Vorwissen und erlaubung über feld weggehen, und soll der Oberschulmeister dahin bedacht sein, daß er ie zuweilen in des Underschulmeisters stund gehe und zusehe, ob die Schüller fleißig angehalten und die Lectiones tractiret werden, zu dem ende

19. Sie die praeceptores sich iederzeit aufrechter Lieb, Freundschafft und eines friedlichen Lebens befleißigen sollen, wie dan, welcher zu Streit, Uneinigkeit und andern Unbeliebigen Weßen Ursach geben, auch disen und andern vorgeschriebene puncten nicht trewlich und fleißig nachgeleben wird, seiner remotion und anderer Andungen sich von den Superioribus zuversichern haben, und deren gewertig sein sollen, Nidda den 4ten Octobris Anno 1676.

25

Stundenplan des Gießener Paedagogs.

1669.

Schema lectionum classis primae.

Dies Lunae	Paedagog. Logicam	M. Rosler Syntaxin		Lotichius Arithmetic.	M. Pistorius GraecamGramat.	M. Leusler Colloquia
Martis	M. Rosler Logicam	M. Pistorius Hesiod. cum decl. graecis	Horam privatam	M. Rodaug Orat. Cicer. cum Rhetoric. Mag.	M. Pistorius Exerc. Graecum	M. Leusler Etymolog. cum Comenio
Merc.	M. Leusler Etymol. cum Comenio	M. Pistorius Graec. Test.	Horam priv.	M. Rosler Exercitium extemporaneum cum Justino		Veniam
Jovis	Concionem		Paedag. Breviar. Hist.	Lotichius Horam musicam	M. Rodaug Exerc. Carm. cum poetica	M. Rodaug Corn. Nep.
Veneris	Paedagog. Chriam	M. Rodaug Virgil. cum Poetica	Horam priv.	Lotichius Horam musicam	M. Rosler Justinum	M. Rodaug Comenium
Sabb.	Paedagog. Catechesin	M. Leusler Exerc. Domest.	Horam priv.	Lotichius Horam musicam	Veniam	
Solis	Deductionem ad templum				Horam Evang.	Deductionem ad templum

Schema lectionum classis secundae.

Dies						
Lunae	M. Rosler Logicam	M. Rodaug Poeticam cum Ovidio		Lotichius Arithmetic.	Lotichius Syntaxin cum Sententiis	M. Rosler Colloquia
Martis	Paedagog. Logicam	M. Rosler Justinum	Horam priv.	Lotichius Musicam	M. Leusler Etym. cum Comenio	M. Pistorius Exerc. Graec. et conj. Gr.
Merc.	M. Rodaug Rhetoricam cum Breviar.	M. Leusler Etym. cum Comenio	Horam priv.	M. Leusler Exerc. extemp. c. Justino	Veniam	
Jovis	Concionem		M. Rodaug Exerc. Carminicum	Lotichius Horam musicam	M. Rosler Comen. cum Syntaxi	M. Pistorius Dragmata et decl. graecas
Veneris	Lotichius Chriam	Lotichius Syntax. cum sententiis	Horam priv.	Lotichius Horam musicam	M. Pistorius Graec. Test.	M. Leusler Etym. cum Comenio
Sabb.	M. Rosler Catechesin	M. Rosler Exer. dom.	Horam privat.	Lotichius Horam musicam	Veniam	
Solis	Deductionem ad templum				Horam evang.	Deductionem ad templ.

Schema Lectionum Classis tertiae.

Dies Lunae	M. Rodaug Poeticam	Lotichius Syntaxin		M. Pistorius Progymnasm.	M. Leusler Etym. c. exempl.	M. Rodaug Gramm. Gr. c. decl.
Martis	Lotichius Synt. c. Colloquiis	Lotichius Etym. c. Nomencl.	Hor. priv.	Lotichius H. musicam	Lotichius Conj. et decl.	M. Rosler Colloquia
Mercurii	Lotichius Nomenclat.	M. Rodaug Poeticam	Hor. priv.	Lotichius Exerc. extemp.	Veniam	
Jovis	Concionem		Lotichius Synt. c. colloq.	Lotichius H. Musicam	M. Pistorius Gram. Graec.	M. Rosler Colloquia
Veneris	M. Rodaug Poeticam	M. Rosler Colloquia	Horam priv.	Lotichius Hor. musicam	M. Leusler Conj. et decl.	M. Pistorius Graec. Evgl. cum exerc.
Sabbath.	M. Leusler Catechesin	Lotichius Exerc. Dom.	Horam priv.	Lotichius Musicam	Veniam	
Solis	Deductionem ad templ.				Horam evang.	Deductionem ad templ.

26
Bedenken der philosophischen Fakultät in Gießen über die Reform des Gießener Paedagogs.

1669.

MEMBRUM PRIMUM.

Was von eximendo et transferendo in aliam classem auch von Knaben außer dem Paedagogio erfordert werde.

Hauptsachlich und generaliter hat man bey information der Jugend im Paedagogio dahin zu sehen, daß ein Knab, wan er ad lectiones publicas academicas audiendas promovirt werden soll, dießes wohl gefast habe, daß er verstehe

1. In sacris potiora capita et fundamenta Theologica ex Dieterici Catechesi minori, und, wo fern etwas desideriret, der defectus durch die institutiones majores compliret werde.

2. In logicis wiesse acurate et perfecte enuntiationes et Syllogismos zu resolviren, discerniren, und zu construiren, und solches desto eher zu erhalten, wird vor nützlich befunden, die eximendos oder primi ordinis auditores alle wochen einmahl disputando zu exerciren. Und respondentibus nur Syllog. in forma malos zu proponiren, damitt Sie die formas a materia Syllog. desto besser lernen unterscheiden.

3. In latinis solche Sprach fundamentaliter und terse zu reden, sich aber zu erkündigen deren profectuum, soll jederzeit bey der Exemption vom praesente Orat. Profess. ein exercitium dem eximendo gegeben werden, und nachdem solches gut laboriret, soll er dimittiret werden.

4. In Graecis daß er Nov. Test. absque versione lesen und verstehen könne, auch prima rudimenta Carminis Graeci gefast habe, welchs leicht zu erhalten, wofern ein rechter Methodus observiret. (Es were auch zu wünschen, wan in Hebraeis so viel könte erhalten werden, daß beneben dem Lesen die decl. et conj., auch eine gewisse Anzahl radicum aus dem Paedagogio gebracht würden, doch dergestalt, daß die gantze wochen hirzu nur eine Stunde zu nehmen, und die Praeceptores ratione Authoris an die Profess. Heb. Ling. zu remittiren.)

5. In Poesi ein fein und zimlich Carmen zu schreiben.

6. In Historicis aber, daß er mehr mit einer guten Manuduction und Lust, solch Studieren zu tractiren, als mit der Wissenschaft selbsten, so eine große Zeit erfordert, versehen und ausgerüstet sey. Ein Anfang darin zu machen, kan hir gnug sein.

7. In Mathematicis, nebenß den vier speciebus Arithmeticis, zum wenigsten generalissima Praeceptorum cognitio, welche zu befördern der Mathematicus etwas kurtz elaboriren will.

Vom Secundano ehe er ad 1. transferirt wird, wird requiriret.

1. In Sacris notitia Catechetica Communiorum capitum.

2. In Logicis prima Elementa.

3. In latinis ein exercitium absque vitiis zu schreiben, und seine fundamenta in Grammaticis et Syntacticis exactissime zu geben.

4. In Graecis beneben den Fundamentis Grammaticis alle radices N. T. und etwas ex N. T. zu vertiren.

5. In Poesi ein Anfang.

Vom Tertiano, ehe er ad Secundam promovirt wird, muß er wiessen.

1. In Sacris Lutheri Catechesin lateinisch richtig zu verstehen cum uno vel altero capite ex epitome Catech. Dieterici.

2. In latinis, beneben seiner Nomenclatur sein Compend. Grammat. und ein zimlich exercitium zu componiren.

3. In Graecis ettlicher Masen privatim einen Anfang zu machen, da nur die Woche uf höchste eine Stunde anzuwenden, damitt die Latin. desto besser könne tractiret werden.

Vom Quartano, ehe Er ad Tertiam promovirt wird.

1. Catechesin Lutheri latine.

2. die Rudimenta Grammatica et Syntactica.

3. das Vestibulum verstehe und gelernet habe, so dan

4. Ettliche Colloquia, dz er aus diesen ettlicher Masen ein exercitium schreiben kann.

Ehe ein Knab ins Paedagogium kommt und angenommen werde, so wird erfordert, daß er ufs wenigste

1. Verstehe Luth. Catech. teutsch und etwas Lateinisch.

2. Perfect schreiben kann ein exercitium zu excipiren.

3. Perfect regulariter et ordinarie decl. et conj. beneben seiner kleinen Nomenclatur. Kan er aber mehr aus der Statt oder Land Schul bringen, so kompt er desto höher.

MEMBRUM SECUNDUM.

Lectiones Tractandae.

Solches solte erlernet werden aus nachgesetzten Büchern, daß tractiret würde.

In prima Classe.

In Sacris Dieterici Catechesis ob vorerwähnte weise.

In Logicis Ebelii Compendium.

In Latinis: Anstatt officio: Cicero: wird vor guth befunden publice Velleji paterculi Hist. Romana cum explicatione antiquit. Roman., privatim Curtius.

Sextactiae selectae ex Florilegio Ethico Kirchmanni, annexis exercitiis latinis consuetis.

In Oratoriis: Rhetorica Dieterici.
Orationes Ciceronis.
Aphthonii Progymnasmata.
cum exercitio Oratorio.

In Graecis: N. T. absque versione, cum exercitio Graeco. Anstatt des Hesiodi ist, neben den Dragmatibus, in publicis vor gut befunden worden, Posselius in Evangelia et Epistolas, worbey zugleich privatim etwas weniges aus dem Plutarcho, Demosthene oder Isocrate zu proponiren, wie dergleichen Orationes in usum Scholae Lubeccensis zusammen gedrucket sind.

In Poesi: Virgilius cum Poetica ex exercitio poetico.

In Historicis: Tabellae generales cum speciali quorundam explicatione.

In Mathesi generaliora.

In Secunda Classe.

1. Dieterici institutiones Catecheticae minores.
2. Rudimenta Logica.
3. Cornelius Nepos ad recentiora exempla applicatus.
5. Colloquia Helvici.
6. Sententiae ex Florilegio Ethico.
7. Nomenclatura Lübecensis.
8. Grammatica major latina Helvici.
9. Novum Testamentum Graecum cum Onomasia et Grammatica Graeca.

10. Ovidius cum Poetica.
11. Exercitia latina, Graeca et Poetica breviora.

In tertia Classe.

1. Lutheri Catechismus latinus, cum aliquot qq. vel cap. ex epitome Dieterici.
2. Compendium Gramm. Latinae.
3. Colloquia Helvici. Cordevii Colloquia.
4. Nomenclatura Lubecensis.
5. Facillimae et communissimae sententiae selectae ex Florilegio Ethico.
6. Grammatica Graeca cum Onomasia privatim.
7. Exercitia tantum latina.

In quarta Classe.

1. Catechismus Lutheri.
2. Rudimenta Grammatica et Syntactica ex colloquiis faciliora selecta.
3. Nomenclatura lübecensis quoad Communiora notata.
4. Vestibulum.
5. Exercitia latina.

MEMBRUM TERTIUM.

Methodus Generalis.

1. Alles mit dem Gebeth anzufangen, und die stündliche Stoßgebeth in alle Schul einzuführen, und dan daß ein Praeceptor niemahls als instructus et praemeditatus tractanda vor sich nimpt.

2. Wenig memoriter in praeceptis zu geben, wohl aber inculcirt, fleißig und klärlich explicirt, exercirt, und ad usum transferirt, also daß mehr arbeit uf den Praeceptor komme in den Stunden, als die Discipulos, so zu Haus zu lernen und daß sie lernen können, so müßen von den Praecept. zuvor die discenda, wo es vonnöthen, durch eine gute Explication, proposition oder andere instruction erleuchtert werden, damitt das vielfältige molestirliche recitiren abgeschafft werde.

3. Allemahl, nachdem vier Lect. absonderlich tractirt, die selbe gleich mit einander zu repetiren.

4. Alles ad captum discipulorum zu richten, das selbige ja nichts lernen, als was Sie verstehen können, deswegen auch die Grammat., Nomencl. und andere Bücher in Truck darnach zu

richten, damitt nicht alle alles indifferenter lernen müssen, und mus hirbey, so die Schulbücher getruckt, observirt werden, daß sie correct und ohne Mutation oder Verrückung, memoriam localem nicht zu turbiren, iederzeit abgetruckt werden.

5. Die Latinam Linguam zu exerciren, und dessen exercitia zu promoviren, dienet sehr, daß so wohl die discipuli als Praeceptores, von welchen jene lernen, pur lateinisch reden.

In propositione exercitiorum Latinorum, welch sehr dinlich, sonderlich in den Untersten Classen, daß allemahl das exercitium vom Praeceptore würde uf ein groß Schwartze Taffel geschrieben, da die Knaben mit einander könten vortretten, und der Praeceptor zeigete die constructiones, liese auch einen und andern das exercitium erstlich etliche mahl ex memoria laut ubermachen, dahero würde entstehen, daß die Kinder wohl würden angewöhnet, auf die reguln Achtung zu geben, u. würde allemahl die elaboration besser sein, auch der Praeceptor hernach weniger mühe im Corrigiren empfinden.

6. Muß gradatim gangen sein, nicht alles zugleich und uf einmahl anzufangen, das 1. die fundamenta latina wohl geleget, ehe man Graeca anfange, darnach in Tertia gantz wenig in Graecis angefangen, in Secunda allererst Poesis und Oratoria, sonsten eines andern Abbruch und Verhindernus bringet.

7. Die exercitia durchgehend müssen kurtz und nützlich sein, non multa sed multum.

8. Die discipuli müssen zur attention angewohnet und gehalten werden, also daß, was einer gesagt, einer gefragt und instruirt wird, uf alle komme, und solche zu erhalten, müssen genaue scharpffe aufsicht, repetit. et examinationes extraordinarie gepflogen werden.

9. Wan memoriter etwas sol recitirt werden, müssen die bücher gantz abgelegt, Also auch wan etwas interpretirt oder vertirt werde, die Version gleichfals zurück gelassen sein, besonders beim examine, dan Solches eingucken und nachsehen turbirt, hindert, schadet und confundirt mehr als facilitirt.

MEMBRUM QUARTUM.

1. Tempus docendi.

Geben die vota und stehet bey dem H. Paedagogiarcha.

2. Disciplina.

Die Disciplin mus mit einer sonderbahren gravitet und prudentz geführet werden, also daß nicht zu streng, auch nicht zu

gelind gefahren werde, da dan sonderlich ein Unterscheid der ingeniorum zu halten, den Armen sowohl als den Reichen die Hand zu bieten etc.

3. Divisio Classium.

Die 2 untersten Classes zu theilen, wird auch vor guth und nützlich befunden, die exercitia dadurch besser zu tractiren doch in gewissen lectionibus könte die conjunction bleiben, wie auch in prima und Secunda oder Secunda et Tertia zuweilen.

4. Examinatio publica et solennis.

Ob nun alles obbeschriebener und verglichener Masen H. Fürstl. Durchlaucht Gn. Befehl zu unterthänigstem Gehorsam zum Effect gebracht werde, mus sonderlich der H. Paedagogiarcha dahin sehen und bedacht sein, wie dan auch die H. Profess. beim examine dahin ihr Ufsicht zu richten, besonderst aber selbsten zu examiniren und zu inquiriren ein jeder sein Lection und was seine Professio publica mit sich träget.

27

Interimsordnung für das Darmstädter Paedagog.

1670.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen . . . thun kund hirmit, demnach ohnlängst das Rectorat an unßerm hießigen Paedagogio erledigt worden, und aber umb gewißer Ursachen willen dasselbe vor dißmahl anderweit noch nicht so bald füglich wieder bestelt werden mag, Inmittelst gleichwohl vonnöthen ist, daß biß zu anderwertiger Verordnung, so wohl die direction, alß auch die information und disciplin den statutis gemäß mit allem fleiß und eyfer fortgeführet werde; daß wir dannenhero nachfolgende interims Verordnung deshalben verfaßen und dieselbe denen Praeceptoribus Paedagogicis, derselben treulich und pflichtmäßig nachzuleben, gnedigst übergeben laßen, Thun das auch hirmit und krafft dießes, und wollen, daß solchem allem steet, fest und unverbrüchlich nachgelebt werde, ernstlich gebotten und befohlen, denen Inspectoribus gedachtes Paedagogii aber insonderheit com-

mittiret und aufgetragen haben, daß Sie mit fleiß, in denen gewöhnlichen Visitationibus und sonsten darauf sehen und forschen, damit von denen Praeceptoribus Paedagogicis demselben gebührend also nachgesetzt werd;

1. Und zwar bleibts vors erste in allem bey dem jenigen, was in den statutis und seithero denselben ist appendicirt worden, verfaßet ist, und sollen die Praeceptores demselben in allen und jeden stücken ohnausgesetzt nachzukommen aufs new hirmit ernstlich erinnert sein.

2. Weil bey ermangelung eines Rectoris dasjenige, was demselben vigore statutorum sonderlich obligt, ad interim gleichwohl verwaltet werden muß, alß thun wir dieße gnedigste Verordnung, daß

3. Der bißherige Praeceptor classicus, Seippius, allerdings in seiner Stell und bey seinen bißherigen Lectionibus verbleiben, dieselbe beneben Führung guter und erbawlicher ernster disciplin mit allem Fleiß treiben und sonderlich daran sein soll, daß die Music in beßeres aufnehmen gebracht werde.

4. Der bißherige Praeceptor Tertius, M. Gorr, soll auch in seiner stell verbleiben, künfftig aber und biß auf anderweite Verordnung, alle die lectiones, und auch in denen stunden tractiren und haben, welche und wann der Rector dieselbe biß daher vermög der Statuten und Observanz getrieben und zugleich mit vorerwehntem Seippio die Music führen und Sie beede mit allem Fleiß sich dahin bearbeiten, daß dieselbe beßer, als biß dahero geschehen, excolirt und in aufnehmen gebracht werde, so wohl publice alß privatim, darüber Sie sich miteinander zu vergleichen haben.

5. Der Tertius Praeceptor, welcher schon benahmbt ist, soll die lectiones und stunden halten, welche bißhero M. Gorr gehabt.

6. Aus des Rectoris ordentlicher Verwaltung soll biß zu anderwertiger deßen Bestellung der Seippius ad interim haben, 1. Die Exemption mitanzustellen, 2. Testimonia den Exemptis zugeben, 3. das Examen zu dirigiren, 4. Alle vier Wochen eine Censur anzuordnen und Corycaeos zu bestellen, 5. auf die Deductiones acht zu geben, 6. Veniam cum consilio Secundi Collegae den discipulis zuweilen zu ertheilen, 7. die Knaben so aus der Statt Schul ins Paedagogium zu transferiren, zu benahmen.

7. Dagegen soll er, beneben denen Accidentien, von bemelten actibus Jährlich aus des Rectoris Bestallung 10 fl. 4 Malter Korn und 4 Malter Gersten über seine bißherige Bestallung haben.

8. M. Gorrius soll aus des Rectoris Verwaltung haben 1. das Examen und inscription der new ankommenden discipulorum, 2. den Chorum zu bestellen und das gesamblete gelt auszutheilen, 3. die Exercitia Monatlich zu revidiren, 4. das Paedagogium und die Classes auf- und zuschließen zulaßen secundum Statuta, 5. die Lichter des Winters zu verwalten, 6. die Matricul zu halten, 7. die Exercitia pro loco zu leßen, 8. die lectiones, Orationes und Privat Stunden, so einem Rectori sonst demandirt fleißigst zu halten, 9. die Inspection der Statt-Schul zu beobachten, 10. die Aufsicht auf alle Gebäwe im Paedagogio zu haben, 11. die Pedellen und deren officia zu dirigiren.

9. Dagegen soll Er, beneben denen von besagten Verrichtungen fallenden accidentien, aus des Rectoris Bestallung haben 10 fl. 3 Malter Korn und 3 Malter Gersten über seine bißherige Bestallung, desgleichen vom Holtz (wie der Rector herbracht) mitzubrennen und des Rectoris gärtten und Keller sich zu gebrauchen.

10. Des Rectoris Wohnung soll unbewohnt bleiben.

11. So bald ein Rector bestelt wird, soll demselben so wohl seine Ihme assignirte arbeit, Lectiones und stunden, so dann alle davon ihme bißher gefallene accidentien, wie auch Holtz, Keller und gärtten, ohnwaigerlich und ohne einigen abbruch oder einrede wiederumb völlig abgetretten und alles mit dem Rectore in den Stand gesetzt werden, wie es vor dießer interims Verordnung geweßen; Urkundlich Unßerer aigenhändigen Subscription und hierauf gedruckten Fürstl. Secrets. So geben und geschehen zu Wembach am 11. Aprilis anno 1670.

Ludwig.

28
Alsfelder Stadtschul-Visitationsabschied.
1677.

Alß den 12. Martii 1677 zu Alßfeld Schul visitation geschehen, hat man nötig eracht, die alte leges hervorzusuchen, die anno 38 von Ihro fürstl: Durchl: hohseligen Andenckens H. Landgr. Georgen anbefohlen und unterschrieben, und dan dabey nachfolgende Ordnung abzufassen.

1.

Ist ratione pietatis errinnert und vor gut befunden worden, daß 1. morgens bey dem Gebett ein Cap. aus dem Neuen Test. und alle Stundte die Stundtgebett [sampt einem von den in die Sontag ausgetheilten Sprüchen, so hier bei kommen], so den im ausgehen allemahl ein Psalmen gebetet oder geleßen werde.

Vors 2. Vor 3 Vierthel uf 12 Uhr sollen alle Knaben beim Gebet sein, und ein Cap. aus der Bibel, etwa aus den proverbiis et Ecclesiaste oder sonst einem deutlichen libro biblico historico utpote Geneseos, omissis Genealogicis, verleßen werden. Ferners alle Stund gebet, wie morgens und im Ausgang ut supra.

Vors 3. Den Sonnabend nach dem Beichtgesang soll das Evangelium geleßen, und zwar erstlich in continuo, darnach in distincto contextu, und hierbey alle Versicul nach der gemachten abtheilung kurtz explicirt und applicirt werden auf die Jugend und mores seculi praesentis. Und dann

vors 4 soll die Jugend ins gemein mit sonderlichem Ernst und Eiffer zur Gottesfurcht und Andacht angehalten werden, daß sie unter dem Gebett nicht umbhergaffen, sondern vor sich sehen, demütig und andächtig stehen, die aber beten, daß sie langsam, laut und articulate mit Verstand und Andacht ihr gebet verrichten.

2.

Ratione Methodi in latinis, daß alles leicht vorgemacht, expliciret, stetig examiniret, in latinis die Vocum significationes (Declinationes) und Conjugationes fleißig inculciret und die propaedi bey allen latinis lectionibus pro captu discentium getrieben werden. Erstlich muß man keine lection in latinis injungiren, sie seyen dan zuvor und bey der injunction leicht und deutlich gemacht, daß die Knaben alßobald einen praegustum haben, und wissen, was sie lernen sollen, auch nicht mehr und anders zulernen aufbekommen, alß sie fassen und verstehen können, dahin gar fleißig zusehen.

Darnach sollen zwar die lectiones in ihren Stunden vorher recitirt werden, damit die Knaben zum Fleiß und memoriren der nöthigen praeceptorum und Fundamenten getrieben, allein es soll nicht alles indifferenter, sondern allein die nöthigste praecepta recitirt, das ubrige geleßen und alles wohl erklärt und examinirt werden. Sonsten das bloße recitiren vergebens und ein carnificina ingenii were.

3. In disciplina Scholastica.

Weil bey den Leichen dieße Unordnung und respective beschwerung vorgangen, daß unter der Predigt die Knaben hin und her lauffen, und wan sie alle da pleiben, zuviel Versäumbnus gibt, alß ist vor gut geacht worden, daß zwar alle Knaben, wie bißhero das Begleidnus thun biß zum Kirchhoff, von dannen aber wieder mit einem Praeceptore ab in die Schul geführet werden sollen, biß uf etliche, so etwa nöthig bey einem Praeceptore dazupleiben. Doch sind hiervon die vornehme Leichen ausgenommen.

Ferners sollen absque praevio consensu der H. Inspectoren Scholae die Knaben nicht aus der schul pleiben, auch nicht alß aus erfindlich - erheblichen Ursachen vergünstiget werden. Auch soll kein Knab aus der Lateinischen Schul in die teutsche aufgenommen werden, er sey dan dorten dimittirt.

Es ist auch die disciplin wohl und behutsam zuführen, nicht zu streng und nicht zu laulicht, auch hat man nicht zu offt veniam zu geben, die stunde mussen praecise gehalten werden, wenn (?) dieses nicht geschiehet, wird deßwegen eine bestraffung zugewartten sein. Und sollen die H. Inspectores darauf sehen, auch einige Knaben darauf halten, die es anzeigen. Darum sollen die H. Praeceptores von der schul nicht macht zureyßen haben, es soll dan erst dem H. Inspectori H. D. Haberkorn angezeiget werden.

4. Quoad inspectionem et tentamina.

Weil in den fürstl. legibus dem ministerio alß H. Inspectori und H. Diacono, so dan der Weltlichen Obrigkeit, alß etwa in abwesenheit des H. Amptmans dem H. Rentmeister und ferners einem wohlweißen Rath die Inspection über die Schule zukompt, und dan vermög derselben alle Monat die tentamina und visitationes geschehen sollen, so wird auch solche Ordnung, alß gar nöthigst, hierin observirt, und zum wenigsten alle halb Jahr 2 mahl solche visitation geschehen mussen, von obbenanten Personen, wie die leges lauten; damit aber auch solche Visitation desto genauer und fruchtbahrer geschehe, so wird gut sein, daß ein gewisse Zeit darzu bestimbt pleibe, sonsten es leicht vergessen, und durch andere Geschäffte ufgeschoben und gar wieder ausgesetzet werden dörffte, und wird im Sommer darzu bequem ernent der Freytag nach Himmelfahrt und der Tag Jacobi, im Winter der Montag nach dem 1. Advent und der Tag Pauli Bekehrung. Bey der visitation und dem actu selbsten wer vorher vom H. Inspectore

in sermone anzuführen, welcher gestalt unter fürstl. Hand und Siegel ao 38 dieße Schul mit guten heilsamen legibus versehen, damit alles ordentlich und erbaulich zu Gottes Ehren und dem gemeinen besten, auch der Jugend zeitlicher und ewiger Wohlfahrt eingericht und beobacht werde, vermög derselben den gegenwärtigen Herrn die Inspection auch daraus entstehende Sorg und Verantwortung ufgelegt worden, so hette man solchen legibus zugehorsamen und den gottseligen Scopum zuerreichen, ietzo darnach zusehen, ob den legibus were nachgelebt? (sonderlich, da dan pro re nata ein und ander statutum kan eingeführet oder gar etliche abgeleßen werden) und dan in tentamine uf nachfolgende puncta zusehen und zufragen.

1. Ob auch alle stunde praecise gehalten werden? davon der H. Rector, dem es per leges darauf zusehen mit zukombt, absonderlich zufragen, vorher aber der Calefactor und Primus vom H. Inspectore darauf zu examiniren.

2. Ob die Knaben auch fleißig, fromm und gehorsam sein? und da einige wiedrige weren, die musten der Gebühr nach vorgenommen, mit Worten, auch wohl nach befinden, und wan eine sonderliche Boßheit vorgangen, gar mit der ruthen in praesenti abgestrafft werden.

3. Uf das Gebet zusehen, ob sie gewöhnt, langsam, laut und andächtig zubeten? deswegen einer oder ander ein Psalmen oder ander Gebet zubeten.

4. die Exercitia und schreibbücher zusehen, was bißhero nach dem examine oder tentamine darin gethan, und damit solches von Herrnn Inspectoribus gleich primo intuitu gesehen werden könne, so sollen die Knaben solches alles nach Anweisung der H. Praeceptoren in ihren Büchern nach dem monate [und tentaminibus] unterscheiden, so daß sie schreiben post 1 tentamen, wie auch post 2 tent: soll in margine alßo geschrieben und notirt werden, bey den exercitiis hat man zusehen, wie viel geschrieben in solcher bedeuter Zeit? ob sie alle corrigirt sein? wie sie darin proficiren? und dießes muß auch bey den schreibbüchern angesehen werden.

5. Nach den lectionibus zufragen, was inzwischen gethan? und wie weit sie gelernet? Da auch zugleich ein wenig hin und wieder die profectus können tentiret werden, in sacris, latinis et aliis.

6. Ob die Hn. Praeceptores einige sonderbahre Klag und errinnerung der Schul zum besten vorzutragen? oder was sonsten zuerinnern und zu visitiren oder anzuzeigen und zuthun nöthig

sein wird, nach Tenor der mehr besagten furstl. legum, dan mag man den Knaben veniam geben und dieselbe cum adhortatione dimittiren.

5. In disciplina Ecclesiastica.

Hierin hat man vor dießmahl, weil deren nicht gedacht, und nichts ermangeltes vorkommen, auch da etwas were, bey künftiger abhörung der Kirchenrechnung soll vorgenommen werden, weiter nichts abgeredt, alß was etwa die Schulknaben betrifft, und weil befunden worden, daß in den Kirchen durch singen auf die Wochen alß Dienstag und Freytag einige Versäumbnüß bey der Schul beschehen, so ist abgered, daß die Knaben zwar vor der Predigt wie bißhero, ferner singen, nach dem gesang aber wieder in die Schul abgeführet werden, biß uf etwa wenige, die ein Gesetz oder Versicul von einem gemeinen bekanten Gesang anfangen, so von der Gemein mit Zuschlagung der Orgel ausgesungen werden kan.

Und endlich nachdem H. Schwartzenau nicht nur alt und bawfällig wird, sondern auch mit dem Gehör abnimpt, alß hat sich H. D. Haberkorn, Inspector gütig und ultro erbotten die Kinderlehr mitzuhalten, vornemlich aber H. Rector dahin sich erklärt, auch bey der Kinderlehr mit zu arbeiten.

Damit dan dießes auch nicht nur abgeredt, sondern alßo geschloßen möge gehalten werden, so haben zu deren mehrer festhaltung, wir unterzeichnete solches eigenhändig unterschrieben, und zu künftiger observantz, Gott zu Ehren und der Jugend zum besten unßere gedancken, ufsicht und Sorge willigst dazureichen versprochen, und wird dan bey den Kirchen visitationen und abhörung der Rechnung jederzeit nach solcher Ordnung gesehen und deren observantz gefragt werden. Geschehen in Alßfeld, den 12. Martii 1677.

Kilianus Rudrauff D.
Joh. Leußler m. p.
Justus B. Haberkorn D. s.

29
Niddaer Stadtschulordnung.
1679.

In Beysein des Herrn Ambtsverwesers, der Herrn Pfarrer, und einigen von Burgermeistern und Rath der Statt und meiner D. Phil. Ludov. Hannekenii hat man Consultando in Communi zu besserem aufkommen der Statt Schuel folgende puncten abgeredt, nach welchen inskünfftig das gantze Schulweßen solle gerichtet werden.

1. Damit die Herrn Praeceptores selbst die bishero angewiße limites ihrer functionen wissen mögen, und durch solche festhaltung alle Uneinigkeit vermieden werde, Alß soll der Herr Rector neben dem Orgelschlagen, welches ihm allein zukombt, und er destwegen den Orgelschlüssel haben mus, die direction der Music zwar behalten, aber des gesängs sowohl in der Kirchen für pulpet, alß auch auf der gassen zu Newem Jahr und für den leichen, enthoben sein, welches der Secundus Praeceptor gegen die recompens des Achtel Maltzes bey Rath und der accidentien, so sonst der Herr Rector vom Newen Jahrsgesäng participirte, allein verrichten soll.

2. Weil dem Secundo Praeceptori eine eigene Haußbestallung von 8 fl. gemachet ist, als soll dem Rectori das Schulhauß allein eingeraumet werden.

3. Weil die offtmahlige mutation der Rectorum der Schuel großen Schaden, wie auch der Statt große Unkosten gebracht, alß ist man bedacht geweßen, durch ein erhebliches Salarium die Leuthe länger, die wohlgerathen, beyzubehalten, und weil der jetzo New-installirte Rector, Herr Joh. Henrich Fauerbach, gute Hoffnung zu einer guten disciplin und information von sich scheinen läst, alß hat sich ein Ehrnvester Rath nicht allein dahin erkleret, auf mitel sehen und gedencken zuhelffen, wie daß Geld Salarium auf 100 fl. in 30 alb. zu erweitern sein möchte, sondern bey Serenissimae Fürstl. Durchlaucht soll auch mit gutem Nachtruck umb Vermehrung der Frucht bestallung underthänigst nachgesucht werden; damit die arbeit besser belohnet, und die Liebe zubleiben fester gemacht werde.

4. Die information soll mit Underschied der Stuben, welche förderlichst fürzunehmen, also gehalten werden, daß die teutsche allein, und die Lateinischen besonders sitzen; der Herr Rector die

Latina, und der Secundus die Germanica tractire, doch daß der Rector auch seine Stunde bey den teutschen zuweilen habe, und dan der Secundus bey den Lateinern weiter nichts thue, als nur des Rectoris Lectiones repetire.

5. Der Methodus informationis soll dem Arbitrio Rectoris, bis auf künfftiges Examen, freygelassen werden, und den auf befinden entweder behalten, oder geändert werden, doch müssen die bücher bleiben, die bishero, nach dem Paedagogio zu Gießen sich zu achten, sind üblich geweßen.

6. Die Kinder sollen miteinander fleißig von den Eltern zur Schuel gehalten werden, und weil die Obrigkeit und Geistliche der Kinder Vormund sindt, alß sollen die Eltern, da Sie in ihrem Ambt nachlässig weren, mit Geldstraff angehalten werden, die Kinder für ihrer Confirmation nicht aus der Schuel zulassen, den Sommer sowohl alß den Winter. Und da ja einiger ihrer nothwendig in Haußgeschäfften bedürfftig, doch nicht eigenwillig die licentz, die Kinder aus der Schuel zulassen, sich nehmen, sondern zuforderst solche mit entdeckung der Ursach vom Herrn Rectore erhalten.

7. Weil sehr geklagt wird uber daß Buben und gassen lauffen, dadurch allerhand boßheit erwächset, alß sollen einige Aufmercker unter den Kirchen Seniorn sein, die solche muthwillige Buben mit grund den Praeceptoribus anmelden, damit Sie zur disciplin angewiesen werden.

8. Damit die Catechismus recitation in der Kirchen wohl gehalten werde, sollen die Knaben beym rectore sich den Sonabent zuvor anmelden, und soll ein Catalogus gemacht werden ihrer nahmen, damit der rector auf ihren außbleibenden fall, sie fordern lassen könne, und soll an dießer recitation niemand außgeschlossen sein, der capabel ist, auch in der andern Schuel.

9. Damit die Knaben, die tüchtig sind zu gesäng in der Kirchen, fleißig kommen, so sollen auch die in der andern Schuel sind, für der Statt Schuel erscheinen, und so in guter Ordnung mit den Statt-Schülern zur Kirchen gehen.

30
Stücke aus dem Alsfelder Schul-Saalbuch.
1682.

Classis IV.

DE OFFICIO PRAECEPTOR. VON ARBEIT UND BEDIENUNG DERSELBEN.

I. Lect: Rector: antemerid:

so in allen halbjährigen Examinib: tractiret w. sind, pmissis tn. Precibus. Lect. Bibl: Psalmis. Dict: bibl: vulgo Stund- und Wochensprüch, et Catech: Germ: Luth: die gantze Woche hindurch:

1. Compend: Catech: Diet: Lat:
2. Logic: M. Ebelii.
3. Testam: Graec:
4. Compend: Gram: Lat:
5. Comp: Gram: Graec:
6. Propaed: Gieß: offtmals.

Lection: pomerid:

1. Comen: Janua Ling: gantz Latein:
2. Eiusd: Orbis pictus.
3. Colloqu. Helv:
4. Propaed: Lex: Gieß:
5. Arithmet: p. quaest: et Expla.
6. Thema Chriae.

II. Lection: Conrect: antemerid:

1. Compend: Gram: Lat:
2. Compend: Gram: Graec:
3. Propaed: Lexic: Gieß:
4. Evang: Graec:
5. Rhetor: D. Dieter:

Lection: pomerid:

1. Comen: Orb: pict:
2. Colloqu. Helv:

3. Vestib: c. Nomenclat:
4. Poetic: Bachmann: et pro scansione
5. Habermanni precat: Carm: redd:
6. Musica Theoretico-pract:

Lection: Praecept: III. Vor- und Nach Mittag.

1. Den deutschen Catechism:
2. Die leichteste Fragstück darauß
3. Psalmen. Sprüch. Gebeth.
4. Vestib: Comen: sambt d.
5. Nomenclatur.
6. Declinat: et Conjugat: regular:
7. Buchstabiren. Lesen. Schreiben.

Dieße Lectiones und Schul-Stunden werden alle Vor- und Nach-Mittag in der Woche, von Rect: und Conrect: alterniret, u. muß der III. Praeceptor allein bey den Inferioribus in der Unterstuben, Vor- und Nach Mittag verbleiben u. informiren; Ohn daß der Rector auff Montag und Dienstag, item der Conrect: auff Dienstag und Freytag, Ihme 2 Stund nach Mittag, u. also die Woch über die 4 letzte Stunden abnehmen, u. bey den Inferioribus informiren, der 3. Praeceptor aber gehet hora 2 pomerid: nach Hauß.

Die Privatstunden werden in 3 Unterschied: Schulstuben, alle Tag, von 9 biß 10 Uhr vorsehen.

Deßgleichen die Evangel: stund alle Sambstag nach der Vesper u. alle Sonntag, nach der Morgen Predigt.

Die Kirchen-Bedienung

anbelangend, so dirigiret p. t. der Conrector die Music allein, u. alterniret sambt dem Rector mit dem Choral-gesang, in beyden Kirchen, so wohl in Predigten alß Bethstunden, die gantze Woche hindurch, wie auch in denen Leich-Gesängen, eß sey dann eine vornehme Leiche, da Rect: Conr: u. Praecept: III. zugleich mitgehen, u. singen. Sonsten wird alles e. c. mit denen Tentaminibus, u. andern laborib: Scholast: nach dem Tenor derer in ao 1677. renovirten Schul-Statuten observiret u. in Acht genommen.

Classis V.

VON DEM JÄHRLICHEN SALARIO, U. ACCIDENTIBUS DEREN PRAECEPTORUM.

1. Deß Rectoris.

28 fl. Alsfelder Wehrung, bekommt er jährlich aus dem Oberkasten welches einer von Rath entrichten muß.

17 fl. muß gemeiner Statt-Baumeister entrichten.

61 fl. 13 alb. mussen die beyde Unterkasten-Vorsteher alle Jahr lieffern.

Summa 106 fl. 13 alb.

Hierzu seynd noch, theils vor wenig Jahren, an Stifftungen kommen, wie folget,

13 fl. von der Lautterb: Volckmarischen Stifft: welche anietzo der Stattweinwirth, mir jährlich, wegen Dienstleist: der Kirchen zur H. Dreifalt: reichen muß.

1 fl. welchen H. Burgermstr Johannes Finck jährlich auff seinen Nahmenstag auszutheilen gestifftet hat.

21 alb. 6 ₰ zu meinem 1/3 theil, von der Susannen-Stifftung.

9 alb. zu meinem 1/3 theil, von der Catharina Stifftung.

2 fl. à 30 alb. von der Kornmännisch: Stifft:

1 fl. 19 alb. Alsf. Wehr:, so von der Adel: Jungf: Margreta von Eckartsberg seel: gestifftet, u. alle Jahr, auff Margreten Tag, von der Adel: Fr. Schätzelin auff der Altenburg wohnhafft, entrichtet, u. dem Rectori hießiger Schulen allein überreichet wird.

15 alb. zu meinem 1/3 theil, wegen H. Schleiermachers Stifft: auff Johannstag.

Summa 19 fl. 20 alb. 6 ₰

Bestallung deß Conrectoris.

17 fl. 13 alb. Alsfeld: Wehrung, welche der Ober Kasten Vorsteher bey Rath ihm jährlich entrichten muß.

7 fl. welche der Statt Baumstr. lieffert.

20 fl. bey dem Testamentario einzufordern.

10 fl. noch absonderlich bey demselbigen, wegen direction der Music.

46 fl. von den 2 Unterkastenvorsteh:

Summa 100 fl. 13 alb.

Hierzu kommen noch an Stifftungen, wie folget:

10 fl. von der Lautterb: Volckmar: Stifft: welche anitzo theils der Feur-schillingsheber bey Rath; theils a. der Stattweinwirth jährlich entrichtet, wegen Dienstleist: d. Kirchen ad SS. Tr:

1 fl. welchen H. B. Joh: Finck jährlich auff seinen Nahmenstag auszutheilen gestifftet hat.

21 alb. 5 ₰ zu seinem 1/3 theil von der Susannen-Stifftung.

9 alb. zu seinem 1/3 theil, von der Catharin: Stifft:

1 fl. 4 alb. von der Kornmännisch: Stifft:

15 alb. zu seinem 1/3 theil, von H. Schleiermach: Stifft: auff Johann: Bapt: Tag.

Summa 13 fl. 23 alb. 5 ₰.

Bestallung deß Praecept: III.

20 fl. jeden in 26 alb. aus dem Oberkasten.

6 fl. 13 alb. aus dem Testament-register.

5 fl. von Hopfgarten, Johannes Eckstein daselbst.

6 fl. aus dem Hültzerischen Testament.

1 fl. auff S. Georgii Tag.

13 alb. Georgen Zinß, auff eben denselben Tag.

1 fl. aus dem Feur-schillings-Register.

Summa 40 fl.

Organisten-Bestallung, so hierzu gehörtt.

17 fl. 13 alb. vom Stattbaumstr.

17 fl. 13 alb. von denen 2 Unterkast: Vorsteh:

5 fl. aus dem Testament-Register.

Summa 40 fl.

Stifftungen, so auch hieher gehören.

8 fl. von Dienstleist: bey der Kirchen zur H. Dreifalt:

1 fl. von H. Burgmstr Finck auff Johannstag.

21 alb. 5 ₰ Susannengeld, 9 alb Cathar: Stifft:, 1 fl. 4 alb. Kornmännisch: u. . . . . 15 alb. Schleiermach: Stifft: gleich wie im vorigen.

Summa 11 fl. 23 alb. 5 ₰.

Die Accidentia.

I. Von der Privatstund, so morgends von 9 biß 10 Uhr, gehalten wird, sind sehr unständig, dann bißweilen nur 10. 12. biß in 15 Knaben solche frequentiren, u. gibt ein Knab in den Andern, vom halben Jahr, dem Rectori 1 Rthlr., dem Conrect: 3 Kopfst., dem Praecept: III. 1 halben Rthlr. Welche Summa a. nicht allemahl an barem Geld, sondern mehrentheils an solchen Sachen

einkommt, wormit ein Handwercksmann Uns von seinen Wahren und Handeley bedient seyn, u. also bezahlen kan.

II. von Tauff- und Hochzeit-Accidentien erträgt es nichts. Ohne wann ein Vornehme Hochzeit ist, da wird der Direct: Music: sambt den Musicanten, umb eine Music in der Kirchen angesprochen, u. bekommen pro labore einen Trunck, sambt einem Stück zu essen.

III. Pro Introductione, u. Neu Jahr-Geschenck erträgt es auch nichts. Ohne wann etwa Vornehmer u. Wohlhabender Leut Kinder frequentiren, derer Eltern sich allezeit danckbar gegen Uns erzeigen.

IV. Die Leich-Accidentia sind auch unständig, u. befindet sich, nach fleißiger Aufzeichnung derselben, von ao 1670 biß auff ann: 1680, daß selbige fast alle Jahr 10. biß in 12. u. 15 fl. einem jeden pro sua parte, neml. Rectori u. Conrect:, ausgetragen haben.

Wann a. eine Vornehme Leiche soll comitiret w., so wird der Praecept: III. auch angesprochen, u. bekommen wir zusammen 1 Rthlr. Wovon der Rector 17 alb. 4 ₰ der Conrect: auch 17 alb. 4 ₰ u. der III. Praeceptor a. weil Er gar keine Bethstund oder Predigt in der Kirchen mit Singen vertritt, nur 10 alb. bekommt. Und solches alles aus Verordnung deß H. Superintend: D. Haberkorns seel:

V. Das Accidens, so die Praecept: hießiger Schulen, auff fürstl. Verordnung, von ao 1638. biß hieher, nach gehaltenem Frühlings- u. Herbst-Examine, zugenießen haben, ist auch gar variabel.

Erstlich hat ein jeglicher Praeceptor, anstatt deß Convivii, damit sie sonsten sind excipiret w., auff Verordnung deß H. Supint: seel: 1 Rthlr bey dem Statt weinwirth verrechnen dörffen.

Jetzo a. kommt es bißweilen auff 24. 28. 32. u. 36 alb. nach dem der Wein theur oder wolfeil ist, da wir uns dann mit 1 Vrtl. Wein, ein jeder pro sua parte aequaliter distributa, müssen begnügen lassen.

VI. Wann die Orgel, bey einer Hochzeitpredigt allein geschlagen, u. nicht musiciret wird, bekommt der Organist für sich allein 2 Kopfst: sambt einem Trunck, u. Stück zu essen.

Classis VI.

VON ALLERHAND SCHUL-INTRADEN, AN FRUCHT-, HOLTZ-, GARTEN U. WIESS-GEWÄCHSS.

1. An Frucht, alß Korn. Weitzen. Gersten. Haffer. Erbiß: nichts
2. An Brenn-Holtz, keiner nichts
3. An Freyer Wohnung: nichts
4. An freyen Mastschweinen: nichts
5. An Contributions-Freyheit, wegen seiner eig: gütter: nichts
6. An Freyheit deß Rindviehes, in der Contribution zu versteuern: nichts
7. An freyer Huth deß Rindviehes, u. d. Schwein: nichts

An Garten-gewächs.

Ist ein wüster Garten, auff der Stein-Kautten, nach Eudorff zugelegen vorzeiten bey dieße Schul gestifft: worden, sind a. keine Obs-Bäume, noch Grabland darinnen zu finden, ohne daß man deß Jahrs 4. biß in 6. Gebund Gras daraus haben kan. U. hat solches der Rector allein zu genießen.

Item hat eine alte Wittibe, eine Pfründnerin im Hospital allhier, Nickels Elßgen genannt, so 7 Männer successive zur Ehe gehabt, einen Gartenstrich, in der Hohl, nach dem Dorff Leußel zu gelegen, in letzter Ehe, bey hießige Schul gestifftet, welchen der Rector auch allein in possession hat.

Sonst ist weiter nichts an Güttern bey dieße Schul gestifftet.

Classis VII.

VON LEGATIONEN U. STIFFTUNGEN BEY HIESSIGE SCHULE.

I. H. Burgmstr Jost Stumpffen Haußfrau allhier, Nahmens Susanna, hat jährlich auff ihren Nahmens-tag, welcher in etlichen Calendern den 19te Febr: in etlichen a. in der Wochen nach Pfingsten, einfällt, gestifftet an Capital

50 fl. Alsfeld. Wehrung,

von welch: die sämbtl: 3 Praecept: hießig: lat: Schulen jährl: $2^1/_2$ fl. zu empfangen, u. in gleiche partes unter sich zutheilen haben. Muß ietzo Johannes Scharch Becker, dem verordtnet: Testamentar: entrichten. Erträgt einem jeden zu seinem $^1/_3$ theil 21. alb. 5 ₰.

II. M. Peter Bückings Rathsverwandt: Hausfrau Catharina, hat jährlich auff ihren Nahmenstag, welcher d. 25ten Novembr: einfällt, an Capital bey hieß: Schul gestifftet

20 fl. jeden in 27 alb. gerechn:

Von welch: die Sämbtl: Praecept: jährlich 1 fl. à 27 alb. zu empfangen, u. gleich unter sich zu theilen haben. Erträgt einem jeden 9 alb.

III. H. Johannes Finck, Burgmstr u. Rahtsverwandter allhier, hat jährlich auff seinen Nahmens- neml: auff Johann: Bapt: tag, an Capital gestifftet:

60 fl. Alsfeld: Wehr:

von welch: die Sämbtl: Praecept: h. schol: jährlich 3. fl. auff Johanns tag zu empfangen, u. in gleiche partes unter sich zu theilen haben. Erträgt einem jeden 1 fl.

Dieße Stifft: theilet der Legator, alle Johanns-Tag ietzo noch Selber aus u. wird verhoffentlich, nach seinem Tod, also continuiret u. fortgeführet werden. aetat p. t. 81.

IV. H. Justus Kornmann, Kauffherr u. Rathsverwandt: in Franckfurt hat ao 1677. 28. Vrtl. Korn, zu 70 fl. Ffurt: Wehr: angeschlagen, denen Praecept: hieß: lat: Schulen legiret u. gestifftet. Ingleichen noch 30 fl. Ffurt: Wehr: welche Johannes Pfannmöller, Bürger u. Leinweber allhier ihme H. Kornmann: schuldig gewesen, u. also zusammen 100 fl. à 30 alb. Wovon der verordt: Testamentar: alle Jahr 5 fl. pension erheben, u. dem Rectori 2 fl. dem Conrect: 1 fl. dem Praecept: III. 1 fl. entrichten muß. Der 5. und letzte fl. aber pleibt dem Testamentregister zum besten.

V. Ferner hat vorermeldt: H. Kornmann, bey hießige Schul, an Capital gestifftet hundert fl. jeden in 30. alb. gezehlet, wovon der Testam.-Ord: alle Jahr, auff Justus-Tag, so den 20ten Septembr. einfällt fünff fl. Franckfurt: wehr: ietzo bey Johannes Pfannmöllern, Leinweb: allhier, an pension einmahnen, u. der Rector, unter die Arme Schüler hieß. lat: Schulen, alle Jahr, nach gehaltenem Examine, an Büchern, Papier u. Geld austheilen u. verrechnen muß.

VI. H. Johann Bartholomaeus Schleiermacher, Medic: Pract: Ord: allhier, auff Johann: Bapt: Tag 20 Rthlr. Capital, bey hießige Schul gestifftet, wovon der Verordtn: Testam: jährlich 1. Rthlr. pension, ietzo bey Henr: Rothen Leinweb: erheben, a. uns 3 Praeceptorib: jedem 15 alb: einlieffern muß.

VII. Anno 1679 hat Ehrnbemeldter H. Schleiermach: Medic: Ordin: allhier, gleichfals auff Johann: Evangelist: tag, vor die arme Schüler hießiger Schulen gestifftet 30 fl. Alsfelder Wehr:, welche alle Jahr, mit 1½ fl. ietzo von H. Johann Georg Lippen, Rathsverwandtem allhier, verpensioniret, u. dem Rector: hießiger Schulen verhandreichet w., welcher selbige auch so bald an Büchern u. Papier unter die pauperes Scholae huius Alumnos distribuiret u. austheilet.

VIII. Anno 1679 den 15ten Mart: ist die Hoch Edelgeborne Jungfer Anna Margreta Eckartsbergerin, auff dem benachbarten Adel: Hauß Altenburg, in Chro seelig entschlaffen, u. hat bey hießige latein: Schul, an Capital gestifftet 20 Rthlr., davon alle Jahr dem Rectori auff S. Margretentag 1 Rthlr. an pension, eingelieffert wird. U. stehet das völlige Capital anitzo bey Ihrer Fr. Schwester, nemlich der Hoch Edelgeborn Fr. Ursula Eckartsbergerin, weiland deß Hoch Edelgeborn: Gestr. u. Grosmannvest: H. Wilhelms von Schetzel seel: Fr. Wittib, Welche pension ao 1679 auff Margreta Tag, nemlich d. 13ten Julii, dem hießigen Rectori dz erste mahl, u. also consequenter, wohl ist eingelieffert worden.

Die Stifftungen an Immobilien u. Feldgüttern ist kurtz zuvor annotiret w.

Nota. Uber dieße Kornmännische u. Schleiermacherische Stifftungsgelder, so denen pauperioribus scholae huius Alumnis legiret u. gestifftet sind, wird vom Rectore ein richtiges Register, in Quart eingebunden, gehalten u. die Jährliche Einnahm u. Ausgab deroselben darinn verzeichnet, u. im Examine, denen H. Superiorn offentlich vorgelegt u. gezeiget.

Classis VIII.

VON ALLERHAND NOTABLEN SACHEN INSGEMEIN, SO BEY DIESSER SCHUL ZU OBSERVIREN UND IN ACHT ZU NEHMEN SIND.

I. Ein Inventarium über alle Mobilia, so in der hießigen Lateinischen Schule, in der Unter- u. Oberstuben zu finden seynd, ist im braun-eingebundenen Schul-Catalogo, durch 10 Rubricken ausgetheilet, zu finden.

II. Ein Inventarium über alle Musicalische Bücher, welche bey hießiger Alsfeld: Schul, so wohl getruckt alß auch

geschrieben seynd, ist gleichergestalt in vorbenahmtem Catalogo, juxta Ordin: Alphabetic: aufgezeichnet zu finden.

III. Ein Inventar: aller Musical: Instrumenten, so von unterschied: Jahren hero, bey die Alsfeldische Cantorey sind erkaufft worden, ist auch in vorbesagt: Catalogo anzutreffen.

IV. Zwey sonderbare Schul-Catalogi, in Braun- und Weiß-Pergament eingebunden, darinn

א. alle Knaben, so von ao 1644 biß auff Annum 1682 et seqq. frequentiret.

ב. alle Directores Musicae, item alle Organisten; wie auch alle Vocal- u. Instrumental-Musicanten, so innerhalb 50 Jahren bey hießiger Kirchen u. Schulen aufgewartet haben, mit Nahmen, zu finden sind.

ג. Ein Catalogus aller derjenig: Studiosorum, welche innerhalb 30 u. mehr Jahren, dieße Alsfeld: Schul frequentiret u. hernach theils Theologiam; theils Jura; theils a. Medicinam studiret, u. endlich zu gewissen Officiis sind beruffen u. befordert w.

ד. Leges seu statuta Scholae Alsfeld: a Serenissimo Principe ac Dom. Georgio Hassiae Landgravio, ao 1638 transmissa in lateinischer Sprach.

ה. Statuta renovata scholae Alsfeld: in deutscher Sprach, sub hac praefatione: „Alß d. 12ten Mart: ao 1677 zu Alsfeld Schul-Visitation geschehen, hat man vor nötig eracht, die alte leges herfur zu suchen, die ao 1638 von Ihro fürstl. Dlaucht: Hochseel: Andenk: H. Landgrav. Georgen anbefohlen u. unterschrieben, u. dann darbey nachfolg: Ordnung abzufassen."

ו. Ein Memorial, wie es mit denen Leich-Accidentien deß Praeceptoris III. item mit der Ordinar-Bestallung eines Praeceptoris zu verhalten sey, wann Er dießer Schul valediciren soll.

ז. Die Allmosen-Büchs, so auff Erlaubniß deß hiesigen Ehrwürd: Ministerii alle Sonntag unter denen Musicanten herumbgetragen wird, hat der Rector in Verwahrung, u. wird die Einnahm alle Sonntag in ein absonderlich Büchlein aufgezeichnet, u. hernach zu Erkauffung etlicher Musicalischen Sachen angewendet u. verrechnet.

ח. Es hat auch der Rector, auff seinen Kosten S. H. einen Schwein stall, in dz Schul-gäßlein pro 10 fl. aufschlagen u. mit Ziegeln decken lassen, welchen Er, bey seinem Abzug, wieder mitzunehmen, Macht u. Recht haben soll.

ט. Es muß auch der Verordnete Testamentarius, den gantzen Vor- und Nachwinter über, das Holtz zur Schul kauffen, worüber hin der Rector gebürlich alle Jahr quittiren muß.

*. Deßgleichen muß der Oberkastenvorsteher alle Frühlings-Examen für 1 fl. Weck, item die 2 Unterkastenvorstehere alle Herbst-Examen für 1 fl. Weck, so unter die sämbtl: Schulknaben bey der Collocation ausgetheilet w., hergeben, u. zur Abrechnung bringen.

Item für 1 fl. Lichter, so man den gantzen Winter über, bey Ablesung der Bibel gebrauchet.

31

Zwei Schulordnungen der Homburger Lateinschule.

(17tes Jahrhundert.)

a.

DIE LEGES FÜR DIE LEHRER.

Requisita Praeceptorum praecipua.

1. Werden und sollen sie sich selber der wahren Gottesfurcht befleissigen und darinnen ihren anvertrauten Schulkindern mit einem feinen und löblichen Exempel fürleuchten.

2. Auf alle Lectiones und waß sie ihre Schüler lehren wollen, selber vorher fleißig meditiren.

3. Alle die bestimbte Schulstunden nicht allein in recht gebührender Zeit anfangen, sondern auch fortführen und vollenden, und solche nicht leichtlich, ohne erhebliche Ursachen, versäumen, noch in wehrenten Stunden etwaß anders in der Schul zu thun vor sich nehmen.

4. Wann sie von nothwendigen Ehehafften von der Schul abgehalten werden, sollen sie ihren Herrn Collegam gebührend ansprechen. Auch ohne Vorwissen der Herrn Pfarrer nicht über Feld gehen.

5. Im Aufsagen der Lectionen fein genaw aufmerken und die Kinder bey Zeiten darzu gewehnen, daß sie sonderlich im Betten, Catechismo, Psalmen und Sprüche sich nicht übereilen, sondern alles gantz laut, langsam, deutlich und verständig nach den Worten und Syllaben lernen aussprechen.

6. Die Exercitia und alle Schrifften sollen sie, sowohl das Teutsche alß Lateinische aufs fleissigste corrigiren, die vitia ortho-

graphica, oder wo sie falsch geschrieben, treulich zeigen und sie darvon abhalten.

7. Die Music-Stunden offt und fleisig halten, auch die Kinder darzu anführen, daß man sie auch in der Kirchen musiciren höre, und sonderlich soll der Director in der Wochen vorher auf die Sonn- und Festtage sich schicken. Damit man nicht Ursach habe, unter den Predigten hinter der Orgell die Music zu versuchen, womit nicht allein Ergernuß bey der Gemeinde wird gegeben, sondern es werden auch sowohl die Praeceptores und Adjuvantes selbst alß auch die Kinder vom Gehör des Worts Gottes mit ihrem Seelen Schaden abgehalten.

8. In Bestraffung ihrer Schulkinder sollen sie gebührende Moderation halten, nicht zu gelind noch all zu scharpff darinnen verfahren, auch sich nicht durch den Zorn übereilen lassen ihnen etwa ungefehr einen schaden zu thun; Insonderheit nicht nach den Köpfen schlagen, indeme man sie sonst doch treffen kann, daß sie es fühlen. Sondern sich gegen alle so verhalten, daß sie spühren, man meine es gut und trewlich mit ihnen allen, ohne Ansehen der Personen.

9. Sie sollen nicht leichtlich eine Veränderung mit den wochentlichen Feriis vornehmen, sondern nach uralten landüblichen Brauch halten, nämblich auf die Mitwochen und Sambstag nach Mittag. Item nach den gehaltenen Hochzeit- und Leichpredigten sollen Sie die gewöhnliche Stunden halten, es sey dann daß je zuweilen mit Genehmhaltung der H. Pfarrherr nach gestalten sachen die Kinder nacher Hauß gelaßen werden; darumb sie auch jedesmahl die Bücher von den Hochzeit- und Leichpredigten mit sich in die Schul nehmen sollen.

10. In den Psalmen sollen sie einen feinen Delectum halten, nicht alle nach der Ordnung sondern die außerlesenste am ersten, und darzu nicht alzuviel sondern wenig und wohl lernen lassen.

11. In der Arithmetic in der Wochen eine ordentliche Stund halten, wer aber mehr begehret, kann die Privat-stunde besuchen.

12. Die beyde Herren Praeceptores sollen auch, wie vor diesem breuchlich gewesen, mit der letzten Stund nach Mittag auf Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag abwechseln, daß der Superior zu den Teutschen und der Inferior zu den Lateinischen komme.

b.

DIE LEGES FÜR DIE SCHÜLER.

Trinuno!

Leges discipulorum in ludo literario Montano-Hombergensi.

1. Alle Schüler sollen täglich morgens frühe aufstehen, ihre Kleider hurtig anziehen, das Haupt kämmen, Mund und Angesicht mit frischem Wasser waschen, ihr Morgengebet zu Hause verrichten, ihre Lectiones, so sie den abend zuvor gelernet, überlesen, bey Zeiten, nehmlich ¼ Stunde vor der bestimten Zeit, so wohl morgens als auch mittags in der Schul seyn, sich still an ihren behörigen Ort niedersetzen, die Lectiones heimlich überlesen, damit sie ihre andere Mitschüler nicht verhindern, noch irre machen.

2. Deßgleichen sollen sie auch auf alle Sonn- und Festtage, so wohl morgen als Mittags zum Kirchengehen bey dem zweyten Zeichen in der Schuhl sich einstellen, stille an ihren Ort sich niedersetzen, und die verordnete Kirchengesänge in ihren eigenen Gesangbüchern aufsuchen und überlesen. Bey dem Ausläuten nicht mit Ungestüm und Geschrey; sondern fein still und nach der Ordnung je zween und zween in die Kirche gehen, darinnen nicht hin und herlauffen sondern ein jeder sich an seinen Ort stellen, und im Niedersitzen kein Geräusch machen, noch einander trucken, stoßen, oder bey den Haaren rupfen, sondern fein andächtig und frisch mitsingen und das Gebet auf beyden Knien verrichten, auch nicht von dem Ort hinweg gehen, es seye dann, daß etliche der Music müssen beywohnen. Unter währenden Predigten sollen sie fleißig und andächtig zuhören, die größern sollen die Summ und Inhalt der Predigt mercken, die andern aber die fürnehmste Sprüche behalten, damit ein jeder, wann sie nach der Predigt in die Schule gehen und examinirt werden, seinen eigenen Spruch verständlich hersagen könne.

3. Alle Schüler sollen allezeit morgens und Mittags ihre nöthige Bücher, Dinten, Federn u. Papier mit sich in die Schul nehmen.

4. Wann bey Anfang der Schul die gewöhnliche Morgenlieder gesungen werden, sollen alle, die lesen können, aus ihren eigenen Gesangbüchern andächtig mitsingen, und darauf die Schulgebet (welche von allen Schülern einem nach dem andern in der Ordnung herfür trettend, laut, langsam, verständig sollen vorgebetet werden)

mit zusammen gefaltenen Händen, in der Stille andächtig nachsprechen und also miteinander Gott umb gnädige Hülff u. Beystand seines heil. Geistes zu ihrem Lernen hertzlich anruffen.

5. Im Aufsagen sollen sie sich fein strack und aufrecht stellen, den Catech., Psalmen und Sprüche, wie auch alle andere Lectiones gantz laut hersagen, sich darinnen nicht übereilen, oder ohne Verstand dahin plappern, sondern sich gewöhnen, daß sie alle Wort und Syllaben fein, langsam deutlich und verständig aussprechen.

6. Wann ein Schüler seine Lection aufsagt, so sollen die andern unterdessen alle in der Stille ihm fleißig zuhören, und wann er fehlet, ihn nicht auslachen, sondern wohl mercken, daß was einem gesagt wird, sie alle solches angehe.

7. Sie sollen einander nicht beleidigen, daß etwa die größere die Kleinen unterdrucken wollen, jedoch sollen die Kleinen den großen gebuhrend weichen. Es soll auch keiner dem andern Bücher, Papier, Federn, Dinten, oder dergleichen nehmen und wann sie etwas Verlohrnes finden, sollen sie es gern denen, so es von rechtswegen gebühret, wiedergeben. Wann aber einer von dem andern beleidiget worden, sol er sich nicht selbst rächen, oder trohen, vielweniger zancken oder schelten, sondern es ihren Praeceptoribus gebührlich klagen und umb Hülffe bitten.

8. Sie sollen ohne gebetene Erlaubnuß nicht aus der Schul bleiben, noch neben die Schul gehen; sondern da ein- oder der andere genugsame Uhrsache hette, aus der Schul zu bleiben, sollen sie bey allen beyden Praeceptorn umb Erlaubnuß bitten.

9. Es soll auch keiner ohne Erlaubnuß aus der Schul lauffen, sondern wann ers hochnöthig hat, umb Erlaubnuß bitten, auch nicht ohne Huth hinausgehen, und alsbald wiederkommen: Jedoch solten sie sich alle gewehnen, und vorher, ehe sie in die Schule gehen, sich so bereiten, daß sie hernach nicht Uhrsach haben, hinaus zu lauffen. Sie sollen sich auch hüten in der Schul, daß sie nichts ungeziemendes von sich hören lassen, wie auch nicht auff öffentlicher Strassen in Zuschauen der Leute ihre Nothdurfft verrichten.

10. Sie sollen keine Essenspeise mit in die Schul bringen, sondern sich gewöhnen, zu warten, biß sie nach Hauß kommen.

11. Sie sollen sich hüten für allem Fluchen und Schwehren, auch für allem unzüchtigen Reden und Lügen.

12. Sie sollen ihre Kleider und Schue rein und sauber halten, nicht allzulange Haar tragen, die Nägel an den Fingern, wann es nöthig, beschneiden, auch sich vor allem Ungeziffer auf dem Haupt und Kleidern fürsehen, nicht ohne Rock, Schue, Strümpf

oder Huth auf der Gassen herum lauffen oder in die Schul kommen; sondern als bürgerliche Statt-Schüler in ehrbarer Kleidung einhergehen.

13. Sie sollen ihren beyden Lehrmeistern gleiche Ehre anthun und dafern sie von denselben ihrer Boß- u. Faulheit wegen mit Worten oder Schlägen gestrafft werden, sollen sie ihnen nicht wiederbellen, oder trutzige Antwort geben, noch sich ungebärdig gegen sie stellen oder ihnen gram werden, auch ihnen hinterwerts nichts übels nachreden oder sonst aus der Schul schwatzen, weniger ihre Lehrmeister bey ihren Eltern beliegen.

14. Wann ihre Lehrmeister oder sonst fürnehme und ehrliche Leute in die Schulstube kommen, sollen sie ihnen zu Ehren aufstehen.

15. Wann sie auf der Gassen oder Straßen vor den H. Pfarrern oder vor den H. Beamten, Rathsherren oder sonsten ehrlichen alten Männern oder auch fürnehmen Weibspersonen fürüber gehen, sollen sie ihre Hüthe bescheidentlich vor ihnen abziehen, auch sich sonst gegen männiglich bescheidentlich verhalten.

16. Sie sollen die Thüre, Tische, Bäncke, Stühle und Wände in der Schule noch ihre Bücher nicht muthwillig mit Dinten beschmutzen, oder daran schneiten, viel weniger die Catalogum, Sanduhr oder Taffel beschädigen.

17. Wann die Schul aus ist, und sie nach Hauß gelassen werden, sollen sie keinen Muthwillen treiben mit Lauffen, ruffen u. schreyen, auch nicht einander werffen, oder sich mit den Büchern schlagen; sondern fein still und sittsam mit ihren Büchern unter den Armen nach Hause gehen, und so wohl auf die Spieltage als täglich ihre Lectiones zu Hause fleißig lernen.

18. Sie sollen ohne erhebliche Uhrsachen in keine Hochzeithäuser lauffen, oder dem Tantz zusehen, vielweniger selber tantzen, noch muthwillen darbey treiben, am wenigsten aber sollen sie des Nachts ohne Uhrsach auf der Gassen herumb lauffen.

19. Sie sollen den Leuten nicht in die Garten lauffen oder steigen, Obst und anders zu nehmen. Item: Sie sollen sich aller unehrbaren gewinsüchtigen Spielen enthalten, ihren Eltern nichts heimlich stehlen oder sonst entwenden, ihre Bücher oder anders ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Eltern u. Lehrmeister nicht verkauffen, noch vertauschen. Item alle böse Gesellschafft meiden.

20. Sie sollen fleißig meiden im Sommer das kalte Bad, im Winter das Schleiffen auf dem Eiß, mit Schneeballen sich zu werffen. Sie sollen auch solchem Muthwillen nicht zusehen, son-

dern die es thun, gebührlich anzeigen. Item: Sie sollen auch mit keinen schädlichen Waffen umbgehen als: Rohren, Schlüsselbüchsen und dergleichen, damit sie kein Unglück stifften.

21. Wann sie aus der Schul bleiben, und nicht mehr hineingehen wollen, sollen sie vorher bey ihren Praeceptoribus gebührlich Abschied nehmen, und vor ihren treuen Unterricht schuldigen Danck sagen, sich auch nachgehens fein ehrerbietig gegen ihre gewesene Lehrmeister erweisen.

22. Die Custodes (von deren Ampt keiner ohne Vorwissen und Bewilligung der H. Praeceptorum soll befreyet seyn) sollen:

1. Vor- und Nachmittag allezeit zuerst in der Schule seyn, auch auf die Sonn- und Festtage.
2. Die Schulstuben, Tische, Bäncke und Stühle reinigen, die oberste in der Wochen zweymahl, die unterste täglich, ohne am Sontage nicht, kehren.
3. Die Absentes aufzeichnen und solche neben den Übertrettern dieser Gesetze anzeigen.
4. frische Ruthen und Stecken in die Schul bringen.
5. am letzten aus der Schul gehen und
6. alle Thüren zumachen.

32

Ordnung der Lectionen für die Homburger Lateinschule.

1692.

1. DEREN SO ZUM CHRISTENTHUMB GEHÖREN, INSGEMEIN:

1. Teutsche u. Lateinische gemein- u. absonderliche Gesänge.

2. Morgen-, Abend-, Schul-, Tisch- und andere Gebete, teutsch und lateinische.

3. Symbola α) Wer da wil seelig werden
β) Ich glaube an einen einigen allmächtigen
γ) Herr Gott, dich loben wir

4. des teutschen Catechismi Lutheri 5 Hauptstücke. Frag: Von der Beicht. Item Glaubstu daß du ein Sünder, mit der Haußtaffel.

5. Leß- u. Erklärung der Bibel. Die Bücher Mosis V. T. — Im N. T. vom Evang. Marco biß zu der Epist. Pauli an die Römer.

6. Über einige Glaubens Articul die leichteste Fragen nach den gemeinesten Sprüchen, Sontäglichen Evangeliis u. Catechismo zur Erkäntnuß des Glaubens, Gottseligkeit u. Trost gerichtet.

7. Examen aus den Sonn-, Fest-, Bettags-, Leich-, Wochen- u. andern Predigten.

2. ABSONDERLICHE LECTIONES DER LATEINISCHEN.

Ordo 1 mus.

Ex Epitome Catech. Diet. Cap. 2 de symb. Apost. usque ad communicationem idiomatum.
Ex Compendio Log. libr. 1 mus ad Praedicamenta usque.
Ex Rhetor. Diet. ab initio usque ad Cap XIV de Figur.
Ex Epist. Cic. a XXI ad XXX usque.
Ex Corn. Nepote Histor. de Miltiade et Themistocle.
Ex Portula Versus 10 prior. decur.
Ex Orbe Picto a Cap. 137 usque ad 144 de Regno et Bello.
Ex Poetica Praecepta praecipua.
Exercitia Domest. et privata.
Indicem Comp. Gram. Lat. p. notis moris et linguae.

Ordo 2 dus.

Ex Epit. Catech. Diet. Cap. 2 de Symb. Apost. usque ad communicationem idiom. cum ordine 1 mo.
Ex Colloquiis Helvic. Cap VI de Schola.
Ex Orbe Picto Cap. 25 usque 35 de quadruped.
Quidam ex Portul. versus ex 10 prioribus decuriis.
Reliqui ex libr. IV Nomencl. Zehn. Cap. 34 ad 42.
Compend. Gram. Latinae.
Exercit. extemp. et domestica.
Pro notis mor. et linguae Indic. Comp. Gram. Latinae.

Ordo 3 tius.

Ex Catech. Luth. Cap. IV de Baptismo.
Ex Comen: Vestibulo Cap. 2 usque de Actionibus hum.
Ex Portul. Vocab. 10 prior. decur.
Ex Nomencl. minor. libr. 2 Verba Conjugat.
Ex Compend. Gram. Latinae Regul. praecipuas cum Decl. et Conjugationibus.
Exercitia domest.

Ordo 4tus:

Ex Comp. Gram. et Donat. necessaria praecepta.
Ex Nomencl. min. Vocabula a pag. 14 ad 24.
Declin. et Conjug.
Lateinisch lesen und schreiben durch alle Ordnungen. Epist. u. Evang. lesen 3. et 4. Ordo; Imus et IIdus explic.

3. DER TEUTSCHEN.

Der außerlesenste Psalmen
Ordo I: Vom 100. bis zum Ende.
II: Vom 50. bis zum 100.
III: Vom 1. bis zum 32.
IV: Den 1., 6., 23.
Aus des Mogii Kinder Schul
Ordo I: den zwölffachen Trost, Tag und Stund Sprüche.
II: Sprüche auf alle Tage der Woch u. Stunden.
Die Franckfurter Fest Sprüche
Ord. III. von Pfingsten biß zu Ende.
Das N. Testament lieset
Ord. I. Hält die Ordnung wie in den Betstunden.
Den Syrach lieset Ordo II.
Die Evangelia u. Episteln I., II., III.
Der Catechismum IV.
Die Kleinere das Nahmenbuch.
Lateinisch- u. Teutsch schreiben, lesen u. Buchstabiren.

4. ÜBRIGE GEMEINE LECTIONES.

Aus der Arithm. die 5 Species sampt der Regula de tri.
Die Musicalische Praecepta Ahlenii mit Hammerschmied u. Kriegers Arien.

NB. Zu diesen beyden werden wöchentlich nur 2 Viertel Stunden gegeben.

Lateinisch u. Teutsch Vorschreiben.

33
Butzbacher Schulordnung.
1703.

Nachdem von Gottes Gnaden Uns Elisabethen Dorotheen, Landgräfin zu Hessen.. der unterthänigste Bericht geschehen, welchergestalt das Schuhlwesen in hiesiger Stadt eine Zeither in nicht geringen Abgang gerahten und Wir daher vor eine hohe Nohtturfft ermessen solches der Jugend zum besten wieder in behörigen guten Stand und Aufnehmen dergestalt zu setzen, damit durch die Gnade, Hülffe und Seegen des Allgütigsten Gottes der daraus quellende und sich in alle Stände austheilende erwünschte herrliche Nutzen so viel mehr erreichet werden möge; Alß verordnen, wollen und befehlen Wir

vor das 1. hiermit, und in Krafft dieses gnädigst, daß hinführo die drey Praeceptores, Rector, Conrector und Cantor, in denen bißherigen zur Schuhl verordneten dreyen Stuben, nach der geschehenen Eintheilung der Stunde, mit der Information alterniren, jeder aber doch seine besondere Stub oder Claß und zwar der Rector Classem primam, Conrector secundam und Cantor tertiam behalten und hauptsächlich darfür wie auch für ihre in denen übrigen Classen ihnen anbefohlene Lectiones stehen und Rede und Antwort geben sollen.

2. Damit die Stuben nicht übersetzet und alßo die Schuhl nicht mit allzuvielen Knaben angefüllet noch einer mit dem andern dardurch versäumet werden möge, soll sich die Zahl der frequentirenden in der gantzen Schuhl über 170 nicht erstrecken und auf solchen numerum die Eintheilung der Knaben in gemelte 3 Stuben nach deren Capacität, jedoch dergestalt eingerichtet werden, daß wo höhere Lectiones zu tractiren weniger Knaben seyen, inmaßen dan in primam Classem 30, in secundam 60 und in tertiam 80 Knaben gesetzet, und solche in jeder Claß in gewisse Ordnungen eingetheilet werden sollen.

3. So lang nun ietzged. numerum fixum der 170 Knaben hiesige StadtSchuhl vollkömmlich hat, und noch mehrere Knaben, so das fünffte Jahr zurückgeleget, vorhanden, sollen deren Eltern angewiesen werden, solche ihre Kinder in des Organisten Schuhl, gegen das wochentlich gewöhnliche Schuhlgeld, so lang biß sich

in der gemeinen Stadt-Schuhl vor sie einiger Raum finden wirdt, zu schicken und selbige zum Gebeth auch Erlernung des Catechismi, so dan Lesen und Schreiben anführen zu lassen.

4. Dieweil auch theils Eltern ihre Kinder gar nicht zur Schuhl halten oder dieselbe doch gar zeitlich meistentheils aber wann sie zum H. Abendmahl gelassen worden, zu der Kinder größtem Schaden, und Nachtheil der Schuhlen, herausnehmen, woraus dan erfolget daß, wie bißher und noch, mehrerntheils kleine Kinder in der Schuhl befindlich, mit denen so wenig höhere Lectiones alß die Music tractiret oder ein rechter Choralgesang geführet werden kan; So sollen, umb diesem schädlichen Werck vorzukommen, die Kinder nicht eher, sie seyen dan würcklich 14 Jahr alt, confirmiret und zum H. Abendmahl gelassen, die Eltern aber bey 5 fl. Strafe angehalten werden, ihre Kinder, welche nicht studiren sollen, so lang biß sie das 14te Jahr zurückgeleget, die aber studiren sollen, solang biß sie zur Exemption tüchtig erkannt worden, in die Schuhl gehen zu lassen, auch nicht befuget seyn, solche ohne Vorbewust und Erlaubnus des Rectoris und übriger Praeceptorum eine Stund versaumen zu lassen.

5. Soll der Rector Scholae einen richtigen Catalogum der discipulorum halten, selbigen von einem Examine zum andern, nachdem die Collocation geschiehet, verändern, damit mann allezeit denselben bereit finden und sehen könne, was vor eine Jugend in der Schuhl seye und wie es sich desfalls mit einem und anderem geändert habe.

6. Befehlen Wir ernstlich, daß die Information nach denen aufgesetzten und hierbey befindlichen Schematibus Lectionum täglich in denen angeordneten Stunden von denen Praeceptoribus alternatim in allen Classen und zwar mit größerem fleiß und Dexterität, alß wie sonsten bißhero geklaget worden, geschehen solle, inmaßen sie es nicht nur bey dem blosen Stundenhalten und opere operato bleiben lassen, sondern, nach geschehenem recitiren der Knaben, mit fleißigem expliciren, examiniren, und anderen nöhtigen Dingen, die kostbare Zeit, welche sie sonsten unter sich außerhalb der Schuhl Stuben mit ohnbefugtem discurriren zugebracht, der Jugend zum besten wohl anwenden und sie nicht versäumen sollen. Worauf dann

7. Unser ietziger Stadt Pfarrer und Metropolitanus alhier, Johann Conrad Heß, deme das Directorium Scholae übergeben und anvertrauet ist, ernstlich zusehen hat, daß die Schuldigkeit von jedem Praeceptore der Gebühr nach beobachtet und alßo die In-

formation behörigermaßen verrichtet werden möge, zu welchem Ende dan die Woche über von ihme fleißige Visitation in allen Classen, wann die Praeceptores der information pflegen, zu halten und genaue Achtung zu geben ist, wie sie die information treiben und ob ihr führender Methodus docendi gut und zulänglich seye, damit, nach befinden, solcher geändert und verbessert werden könne. Dieweil Er sich auch, zu unserm gnädigsten Wohlgefallen, von selbsten erbotten, nebst ietzgedachter schuldigen Schuhl Visitation, der Schuhl zum Besten, alle Woch 2, 3 oder 4 Stunden, nach seiner Gelegenheit, mit informiren in prima Classe, von 3 biß 4 Uhr Nachmittag, als zu welcher Zeit die ordentliche Schuhl Stunde der Praeceptorum aus seynd, anzuwenden; So zweifeln Wir nicht, Er werde solches sein freywilliges Erbieten, zu besserer Aufnahm der Schuhl, zu bewerckstelligen nicht ermangeln, und soll es ihme zu keiner nachtheiligen Consequentz oder Schuldigkeit erwachsen.

8. Soll gleichfalß der Rector Scholae, alß welcher vor die gantze Schuhl zu stehen und darfür Red und Antwort zu geben hat, nicht nur Macht haben sondern auch gehalten seyn, öfters wo Er müßige Stunden von seiner information hat, selbsten in die Classen, wo die andere informiren, zu gehen und zu sehn, wie die information von ihnen getrieben wirdt, und da Er etwas zu verbessern findet, solches alßdan der Nohtturfft nach beobachten zu lassen.

9. Dieweil zu besserer Beforderung der lateinischen Sprache, in der Schuhl unter denen, so nun ein lateinisch argument machen können, auch nicht anders alß lateinisch geredet werden muß, soll die Nota linguae, wie nicht weniger zu Erhaltung guter Zucht und disciplin die Nota morum wieder eingeführet und beyde täglich examiniret werden.

10. Sollen die Praeceptores, welchen die information zukompt, jedesmahls des Morgens ¾ vor 7 Uhr und des Mittags ¾ vor 12 Uhr sich in der Schuhl einfinden und nicht allein zusehen, daß die Knaben zeitlich in der Schuhl seyen, sondern auch mit dem Schlag der Uhr das Gebeth verrichtet und sogleich darauf die information angefangen werden möge.

11. Sonntags Morgens sollen die Knaben gleich nach Läutung des zweyten Zeichens in der Schuhl zu erscheinen angehalten, darauf der Catalogus discipulorum abgelesen, das Gebeth nebst einem Gesang verrichtet, und sofort das ordentliche Evangelium nebst der Epistel vorgelesen, wie auch daraus von dem Praeceptore,

welchem alßdann vi alternationis die deduction in die Kirche zukompt, eine kurtze ad pietatem abzielende Erklärung gethan, nachmals zu gewöhnlicher Zeit die Knaben in die Kirche geführet, selbige darinn zur Stille und in guter Ordnung, auch zu fleißiger Anhörung der Predigt gehalten, die so des Schreibens wohl kundig, die potiora der Predigt nebst denen vornehmsten Sprüchen in ihre Schreib Tafeln zu consigniren angewiesen, nach gehaltenem Gottesdienst aber sämptliche Knaben in guter Ordnung wieder aus der Kirche geführet und alßdan nach Hauß gelassen werden.

12. Sonntags vor der Nachmittags Predigt soll, wie in allen wohl angeordneten Schuhlen gewöhnlich, eine sogenannte hora Evangelica gehalten und darinn von bemeltem Praeceptore die Morgen Predigt examinirt, auch die Knaben dabey angehalten werden, die Sprüche selbsten, nachdem sie vorher wie die Biblische Bücher auf einander folgen unterwiesen worden, nachzuschlagen.

13. Wann bey kalter Winthers Zeit die kleine Knaben während der Predigt aus der Kirchen in die Schuhl Stube, sich zu wärmen gehen, soll der Praeceptor, so die vorige Woche die deduction in die Kirche gehabt, mit ihnen in die Schuhl gehen und sie die Zeit über in Catecheticis und Biblischen Sprüchen exerciren; im Fall aber solches wegen des Gesängs in Unserer Hofkirche von dem Conrectore oder Cantore selbsten, wann die Ordnung an ihnen ist, nicht geschehen könte, soll es alßdan von einem der größten Schüler verrichtet und daß dennoch alles dabey der Gebühr nach beobachtet werde, von dem Rectore ernstlich darauf gesehen werden. So viel auch sonsten bemeltes Gesänge in Unserer Hofkirchen betrifft, da wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß inskünfftige Sechß Schüler Knaben, so die schönste Stimmen haben und am besten singen können, von dem Conrectore ausgesondert und zu dem Choralgesäng in Unser Hofkirche, bey Predigten und Bethstunden Sonntags und in der Woche ernstlich angehalten werden sollen.

14. Sollen die Praeceptores gehalten seyn Sorge zu tragen, daß die Schuhlknaben auch außer der Schuhlzeit von denen Gassen bleiben und keinen Muthwillen darauf treiben, auch so fort die frembde Leuthe und deren Kinder so wohl alß Einheimische unangetastet lassen und sich jederzeit alß wohlgezogene Kinder aufführen mögen, zu welchem Ende sie dan gewisse Corycaeos bestellen und durch dieselbe darauf Achtung geben lassen, so dann, wann sie dergleichen muhtwillige wilde Buben ausmachen werden,

solche nach der Schwehrigkeit, andern zum Abscheu, publice in Gegenwart aller Schüler, abstrafen sollen.

15. Bey Bestrafung der Knaben sollen die Praeceptores sonderlich der Köpfe der Knaben schonen und sich nur der Ruhte bedienen, auch dabey sich also aufführen, daß die Knaben ohne Unterschied eine ernstliche Furcht, dabey aber doch auch eine hertzliche Liebe zu ihnen tragen und ihnen vor die treue information und gute Zucht immerwährenden Danck zu sagen Uhrsach haben mögen.

16. Dieweil das Certiren einen sonderlichen fleiß und Aufmercksamkeit bey denen Knaben erwecket, so soll solches auch in hiesiger Schuhl eingeführet, dabey aber unpartheyisch gehandelt, und keinem, zu der Knaben und deren Eltern verdrüßlichem Unwillen, Unrecht gethan werden.

17. Soll die privat Stund von dem Rectore von 9 biß 10 Uhr, wie vor diesem auch, gegen den jedes Jahr gewöhnlichen Rthlr von jedem darinn gehenden discipulo, außer denen Armen, so es gratis haben, richtig gehalten und von denen Knaben, welche ein Lateinisches argument machen, frequentirt werden, worinn aber diejenige, so zum Studiren nicht gewidmet, dieweil doch auch an andern Orten die Privat Stund in arbitrio frequentantium gestellt ist, ihren freyen Willen haben. Je mehr Fleiß nun der Rector in solchen seinen privat Stunden der Jugend zum Besten anwenden, je mehr Knaben er solche zu frequentiren obligiren wirdt.

18. Damit auch die Jugend zum guten Choralgesang und zugleich zur Vocal Music besser alß bisher geschehen, angeführet werden möge, soll der Conrector nicht allein in denen darzu geordneten Stunden die Music mit allem Ernst und Fleiß treiben sondern auch wochentlich extraordinarie zur gelegenen Zeit die Musicos insgesampt in die Schuhl fordern und sie der gestalt exerciren, daß nicht allein sonntäglich in denen 2 Predigten und auf die hohe Feste, sondern auch bey andern zufälligen Gelegenheiten eine gute zierliche Music gehalten werden könne.

19. Zu Winthers Zeit soll jeder Knab einen Karrn Brennholtz zu Wärmung der Schuhl führen und auch hauen zu lassen gehalten, das Scheiter bringen aber eingestellt seyn und soll alsdann solches Holtz in 3 gleiche Theil getheilet, und jedem Praeceptori zu Wärmung seiner Claß, es mögen darnach viele oder wenige Knaben darinn sitzen, geliffert, und dardurch denen bißherigen Beschwehrungen abgeholffen werden.

20. Hingegen sollen die 6 fl., welche eine Zeit her aus hiesigem Kugelhauß dem Rectori und Conrectori, wegen des Brennholtzes in die Schul Stuben entrichtet worden, dem Cantori vor seine Wohn-Stube, so zur dritten Claß oder Schuhl Stube verordnet ist, jährlich gereichet werden.

21. Was die sonsten gewöhnliche Schuhl Accidentia betrifft, sollen dieselbe jedem Praeceptori, so in der Claß, welche ihme anbefohlen ist und darfür er vornehmlich stehen muß, allein verbleiben.

22. Soll denen Praeceptoribus gleich denen hiesigen Bürgern aus hiesigem Stadtwaldt jährlich etwas an nohttürftigem Brennholtz gegen die Bezahlung, von Burgermeister und Raht angewiesen und abgefolget werden.

23. Damit nun obigem allem treulich und eyfrig nachgelebet, auch denen Geistlichen und Praeceptoribus die Hand der Gebühr nach gebotten werden möge, so befehlen Wir den hiesigen Beampten hiermit gd., daß Sie ernstlich darauf sehen und desfalls in allen stücken die Nohtturfft beobachten sollen; Urkundlich dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser fürstl. Secret beytrucken lassen. Geben und geschehen zu Butzbach den 1. 10ber 1703.

CATALOGUS HORARUM ET LECTIONUM
Classis primae.

Horae	von 7 biß 8	von 8 biß 9		von 12 biß 1	von 1 biß 2	von 2 biß 3
Lunae	Rector 1. Logica 2. Etymologia 3. Etymologia	Conrector 1. 2. 3. Syntaxis		Conrector 1. 2. 3. Musica	Rector 1. 2. Cornelius Nepos 3. scribit exercit. latinum	Cantor 1. 2. Hebraica 3. orbis pictus
Martis	Rector Eben wie Montags	Conrector Eben wie Montags		Conrector Eben w. Montags	Rector Eben w. Montags	Rector 1. 2. 3. orbis pictus
Mercurii	Rector 1. Catech. Epitome Dieterici 2. 3. Catechismus minor lat. et dicta biblica Germ.	Concio		Cantor 1. 2. Arithmetica 3. catech. teutsch	Venia	
Jovis	Rector 1. Rhetorica 2. 3. Syntaxis	Cantor 1. 2. Graeca 3. Etymologia		Conrector 1. 2. 3. Musica	Rector 1. 2. Cornelius Nepos 3. orbis pictus	Rector 1. Castellionis dialogi sacri 2. 3. dictatur exercitium
Veneris	Cantor 1. 2. Graeca 3. Syntaxis	Concio		Conrector 1. 2. 3. Musica	Rector 1. Castell. dial. sacri 2. 3. orbis pictus	Rector 1. 2. Exerc. domesticum 3. declin. et conjugationes
Saturni	Rector wie Mittwochs	Conrector 1. 2. Poetica 3. Declin. et Conjug.		Conrector 1. 2. 3. Evangel. teutscher Catech.	Venia	

CATALOGUS HORARUM ET LECTIONUM
Secundae Classis.

Horae	von 7 biß 8	von 8 biß 9		von 12 biß 1	von 1 biß 2	von 2 biß 3
Dies Lunae	Conrector 1. Etymologia 2. Etymologia 3. Declinantes, legentes	Cantor 1. Syntaxis 2. Conjugationes 3. Declin., legent.		Rector 1. 2. 3. Schreib Stund	Conrector 1. Orbis pictus 2. Declinationes 3. Declin., legent.	Conrector 1. Vocabularium 2. Conjugationes 3. Declin., legentes
Martis	Conrector wie Montags morgens	Cantor Eben wie Montags		Rector 1. 2. 3. Schreib Stund	Conrector 1. Orbis pictus 2. Conjugationes 3. Decl., legent.	Cantor 1. Vocabula 2. Declinationes 3. Declin., legent.
Mercurii	Conrector 1. Psalmen und Sprüche 2. lectio Psalmorum 3. deutsche Catech.	Concio		Rector 1. 2. 3. teutsche Catechismus	Venia	
Jovis	Cantor 1. 2. Pronomina 3. Declin., legentes	Conrector 1. Verba latino-Germ. 2. lectio verborum latino-germ. 3. Declin., legentes		Rector 1. 2. 3. Schreib Stunde	Conrector 1. Orbis pictus 2. Declinantes 3. Declin., leg.	Conrector 1. Exercitium lat. 2. Conjugation 3. Decl., legent.
Veneris	Rector 1. verba lat. germ. 2. lectio verborum. 3. legentes	Concio		Rector 1. 2. 3. Schreib Stund	Conrector 1. Orb. pictus 2. Conjugationes 3. legentes	Conrector 1. Vocabularium 2. Declinationes 3. Declin., legent.
Saturni	Conrector 1. Psalm. et dicta classica. 2. 3. teutsche Catechismus	Rector 1. 2. 3. teutsche Catechismus		Rector 1. 2. 3. Evangelium u. teutscher Catechismus	Venia	

CATALOGUS HORARUM ET LECTIONUM
Classis tertiae.

Horae	von 7 biß 8	von 8 biß 9		von 12 biß 1	von 1 biß 2	von 2 biß 3
Dies Lunae	Cantor 1. 2. 3. Sprüch, die übrigen lesen und buchstabiren	Rector läst lesen		Cantor Vorschreibstund	Cantor läst lesen	Rector 1. 2. lesen Brieff, die übrigen lesen und buchstabiren
Martis	Cantor 1. 2. 3. Sprüch, die übrigen lesen und buchstabiren	Rector läst lesen		Cantor Vorschreibstund	Cantor 1. 2. lesen Brieff, die übrigen lesen und buchstabiren	Conrector läst lesen
Mercurii	Cantor Catechismus	Concio		Conrector Catechismus	Venia	
Jovis	Conrector 1. 2. 3. Psalmen, die übrigen lesen und buchstabiren	Rector läst lesen		Cantor Vorschreibstund	Cantor 1.2.3. dictirt Teutsch, die übrigen lesen und buchstabiren	Cantor 1. 2. 3. einmahleins und rechnen, die übrigen lesen und buchstabiren
Veneris	Conrector 1. 2. 3. Psalmen, die übrigen lesen und buchstabiren	Concio		Cantor Vorschreibstund	Cantor 1. 2. lesen Brieff, die übrigen lesen und buchstabiren	Cantor 1. 2. 3. Einmahleins und rechnen, die übrigen lesen und buchstabiren
Saturni	Cantor Catechismus	Cantor Catechis-mus		Cantor 1. 2. 3. Evange-lium, die übrigen Catechismus	Venia	

34
Gutachten des Conrectors Thomas Hasius zur Darmstädter Paedagogreform.

1704.

Zu folge gn. Verordnung habe versprochener maßen nicht ermanglen sollen, Ew. wohledlen Magnificentz beyläuffig zu entdecken u. in Vertrauen zu hinterbringen die Mängel unsers Paedagogii u. wie denen begegnet werden könte. Dieselbe sind also folgende und findet sich

1. Der erste in der Statt schul, da die lateinische schüler in den fundamentis declinationum et conjugationum nicht genugsam u. daß man in dem Paedagogio nach vorgeschriebenem typo lectionum glücklich darauf bauen könne, unterrichtet werden, uber diß kommen auch anderswoher novitii pueri u. werden in numerum Paedagogicorum angenommen, so ebenmäßig in den rudimentis ungeübet sind. Wann nun die Eltern zu Hause ihre Kinder nicht weiter unterweisen lassen, müssen diese miserias praeceptorum vermehren, bis sie nach etlichen Jahren sich selbst erholen, oder sie bleiben semicocti und Hümpler.

2. Der andere Mangel ist jetzo hauptsächlich groß, nemlich nimia Primanorum festinatio, die bey den Knaben sehr eingerissene u. herrschende Abeilung von dem Paedagogio zur vermeinten academischen Freyheit, dann sie ungeacht erwünschter gelegenheit, etwas rechtschaffenes zu lernen u. sich zu solidiren, ihren Eltern so lang u. viel anliegen u. unser schulwesen vernichten, bis sie dieselbe zu ihrem willen gebracht haben, u. wann ein Praeceptor zur nöthigen und verdienten Züchtigung kaum die Hand aufhebet, sie entweder fort zu gehen dreuen, oder wircklich weglauffen; hieraus erfolget

3. Der dritte nicht minder große Mangel, die unzeitige promotiones der Knaben in höhere Classes, indem man die in Prima gemachte lücken suchet wieder vollzumachen, u. man fast allein auff die große statur des Leibes siehet, die profectus mögen seyn wie sie wollen, und so gehet es weiter durch die übrige Classes, woraus aber nichts anders als confusiones classium erwachsen, u. dadurch mancher asinus ad lyram wird, so nichts

thut, als daß er docentem mit seinem gewäsch zum zorn reitzet, u. die fleißigere discentes hindert, contra statutum 8 tituli VI.

4. Das vierte membrum ist, daß etliche Knaben mit Verwilligung ihrer Eltern sich der Poetic u. Griechischen sprach entziehen wollen, da doch unsere Statuta beede stücke fleißig zu treiben uns ernstlich anbefehlen, weil jenes in das Lateinische weiter hineintreibet, dieses aber gantz nöthig zur gründlichen erudition erachtet wird.

Was die übrige momenta belanget, velim aliis lampada tradere, doch, ne quid resp. detrimenti capiat, scapham dicam u. will amicissimam mihi veritatem einem hochfürstlichem geheimen Consilio gehorsamst anvertrauen, u. von der landesväterlichen Hulde hoffen, sie werden höchst affectionirt nicht zugeben, daß ich, ohne diß gedruckter, wegen erhaltung ihres so theuren Kleinods des hochf. Paedagogii noch weiter, oder gar cum damno juventutis gedämpfet werde, ist also

5. der fünffte Fehler suscepta a Dn. Weilero *πολλὴ διδασκαλία*, die verschiedene wichtige Lehr-ämter, indem eines das andere hindert, u. einem Mann genug ist, daß ein jedes seine plage habe. Wie schwehr das Rectorat seye, lehret der gantze Titulus III, mit seinen elff legibus, ja die gesamte statuta. 2. ist solches ausdrücklich in der schrifft verbotten Jacobi V v. 1. *μὴ γίνεσθε πολλοὶ διδάσκαλοι*, werdet nicht viele Lehrer, dann es eine species *περιεργίας*, so aus ehr- und Gewinnsucht herkomt. 3. werden dadurch die übrige Collegae laborantes laediret, indem der zweite Collega, dadurch deformiret, bey den schülern seine vorige existimation fast verlohren hat: der dritte, ohne bequeme Wohnung außer Ehe sich misere behelffen muß bey der schwehren arbeit; der vierte, ob er zwar dignissimus war weiter zusteigen, doch mit Schimpf hören muste, daß er nicht weiter kommen könte. 4. lauffet es ausdrucklich contra statutum 5 Tituli quinti: Inspectores bonam promotionis spem faciant iis, qui per aliquot annos laudabiliter praefuerunt, quorumque in officio diligentia perspecta est, eos ad meliores conditiones juvent ac promoveant. 5. ist solches die ursach aller uneinigkeit, die sonderlich ein Rector nach dem statuto undecimo Tituli III hätte verhüten sollen, weil sie wieder die christliche Weißheit streitet, welches Jacobus an gemeldtem 5. cap. v. 9 bis zu end desselben an einem Lehrer hefftig straffet, ja sie nimmet einmal allen segen den sonst die brüder haben, so einträchtig bey einander wohnen, hinweg ps. 130. Nicht weniger ist

die Veränderung aller Lectionen u. stunden darauff erfolget, wodurch ich sonderlich bin deformiret worden etc.

6. Die sechste ursach ist der zu hefftig, hart u. streng scheinender ernst in der disciplin des H. Paulini, so die Knaben überaus scheuen u. fliehen, daß auch etliche, um dessen Joch vom Halße zu werffen, davon geloffen sind. Zwar ist anfangs ein Schärffe nöthig u. muß solche noch gebrauchet werden, sie hat auch bereits durch ihn guten effect gethan, u. hoffe noch von demselben das Beste. Weil aber dessen Umgang parum socialis andern personen in u. außer dem paedagogio vorgekommen u. gefunden, daß es streite wieder die christliche weißheit an bemeldten Ort Jacobi, so dörfften die schüler sich daran gestoßen haben, u. davon schüchtern worden seyn. Doch mag hier ein Gold liegen, davon die schlacken durch tentationes u. obrigkeitliche erinnerungen herunter müssen, die er selbst dem Statuto 4to tituli II. u. stat. 5to tituli III gemäß befinden wird.

7. der siebende ist gewesen informatio palliativa et superficaria Dn. W. contra statuta hinc inde.

8. Der achte ist Conrector pressus, contra praeceptum Apostoli 1. Thess. V, v. 19,20.

9. Der neunte, die lateinische Neben-Schulen auff dem Lande, zum Exempel die zu Gerau, woselbst Latina, Graeca et Hebraea und andere Wissenschafften zu beschimpffung des fürstl. Paedagogii getrieben werden, ist aber nichts als Vorwitz u. Hümplerey, *περιεργία, πολλὴ διδασκαλία,* vitium *πολυπραγμοσύνης* deterrimum einem pfarrer, der allen bösen schein meiden soll u. mit seinen pfarrkindern, wie er ihnen den rechten Grund eines lebendigen Glauben in das Hertz u. die Welt aus dem Hertzen predige, genug zu thun hat. Hic Rhodus, hic salta.

Diesen gesamten Mängeln am kräfftigsten zu begegnen, muß Serenissimi interpositio et gubernatio das beste thun, daher vonnöthen, daß sowol den praeceptoribus in der stattschul als denen im paedagogio nachtrückliche erinnerung geschehen in sachen, da, wie oben gemeldet, ist gefehlet worden, item, daß jährlich eine solenne schulpredigt von dem Superintendenten oder Inspectore den Eltern vornehmlich, dan gesamten schulkindern u. praeceptoribus zu Vermahnung, wie zu Straßburg, Ulm, Worms u. anderswo geschicht, mit großer erbauung gehalten werde: sonderlich auch daß die fleißige Landes Kinder mit der Hoffnung einer gewissen Beförderung zu mehrerem fleiß im studiren auffgemuntert werden etc.

U. damit auch den Fehlern in docendo abgeholffen werde, ist zuforderst nöthig, daß die so das Schulwesen gouverniren und die hochfürstl. statuta Inspectores nennen, zusammen tretten u. zuvor außmachen 1. Ob die Grammatic u. wie dieselbe in Latinis, Graecis et Hebraeicis mit den Knaben zu tractiren sey? Dieser Punct ist zu erörtern nöthig, weil davon verschiedene meinungen sich hervorgethan, u. in dem schulwesen zimlicher schade davon erwachsen. 2. Ob Terentius auß einer christlichen schul außzuschließen. 3. Ob Secundani C. Nepotem nicht mehr treiben. 4. Dieselbe nicht mehr Logicam lernen sollen. 5. Ob die Knaben täglich exercitia latina machen sollen. 6. Ob alle u. jede Primani et Secundani zur Griechischen Sprach u. zum Versmachen anzuhalten seyen. 7. Ob u. wie Hebraea in unserem Paedagogio zu lehren.

1. Was das erste betrifft, Ob die Grammatic, u. wie sie in Latinis und Graecis zu tractiren sey? so wird, meiner geringen meinung nach, so doch unvorgreiflich sey, derjenige so Grammaticam, tanquam Latinitatis compendium, vorher nicht gefasset, ob er gleich etliche autores durchgelesen u. verstehet, auch im reden sich lange Zeit geübet, manche schnitzer u. soloecismos begehen, deren er bey gelehrten Leuten sich zu schämen hat. Es ist zwar usus magister optimus; es heißet aber auch: serio venit usus ab annis, u. wird der, so ohne erlernung nöthiger reguln fortgeeilet, endlich ipso usu zu spät finden, daß er sine fundamento gebauet, und was er gebauet, bald wieder über einen Hauffen liegen, u. vergessen werden können. Unsere Statuta, wann sie de ratione promovendi puerorum studia handeln, erfordern tit. octavo § 26, 31 ein weit anderes. Wie aber die Praecepta sollen proponiret werden, nemlich quod sint pauca, brevia, non necessariis omissis, et pro captu discipulorum perspicue explicata, zeiget unter anderem statutum 3 Titul. III. Praemissis praeceptis kan u. soll ein Praeceptor freilich in lectione autorum tapfer fortfahren u., so viel er Zeit u. Gelegenheit hat, damit anhalten. Aber die erlernte praecepta in autore zu demonstriren u. bey den Knaben zu repetiren, soll er nicht vergessen. Muß man also dieses thun, u. jenes nicht unterlassen. Quintilianus lib. 1. c. 4 minus sunt ferendi, qui haec artis Grammaticae praecepta cavillant: quae nisi Orator futurus fundamenta jecerit, quicquid superstruxerit, corruet, necessaria pueris jucunda senibus.

2. Terentium belanget, ist derselbe autor der Jugend ad

quotidianum sermonem sehr dienlich, dessen stylus purus, tersus et elegans gar schöne judicia von Erasm., Lud. Vive, Jacobo Sadoleto, Philippo Melanchthone, J. G. Vossio, Buchnero u. anderen erhalten hat, u. der Jugend höchstens recommendiret, auch von Cicerone selbst geliebet worden ist. Deßwegen er bey den übrigen autoribus, so alhier getrieben werden, Cicerone, Nepote, Virgilio, Curtio, sehr wohl stehen könte, u. so ja einige scenae etwas anstößiges hätten, dieselbe übergangen werden. Weil aber den Theologis alhier una cum lingua verae pietatis rudimenta anständiger sind, dörfte man nicht reussiren, noch in den examinibus damit hervorkommen, nisi quid diversi ab his Serenissimo placeat. Verba Jacobi Sadoleti libro de liberis instituendis haec sunt: Terentium ceu sedatum amnem, qui admodum fluat pure et leniter, nihil secum turbidum neque fecatum deferens atque se accomodet ad omnia quae incident apte, secte, eleganterque et narranda et respondenda, quis legens non cum quadam animi delectatione miretur? in quo mihi videtur habitare ipsa modestia. Sic enim cavet ab obscoeno spuroque ut interdum quidquamque deceat personam parum attendere videatur. Philippus Melanchthon sic judicat:

Terentius sic superat, ut neminem habeat
Secundum, tanto is comicus est prae omnibus,
inde nihil pericli instat Sanctimoniae
nec sunt qui sanctos corrumpunt sales,
nec est delectu, velut in Plautinis, opus,
sic omnes casti sunt, et omnes utiles.
Sermo venustus, elegans, purus, gravis,
ut puerorum decet pabula esse primulum,
Quibus mentes alantur ab incunabulis
Honestatem ut prae cunctis penitus induant,
Mundeque dicant, et loquantur splendide
Utriusque ex isto naturam sibi facient.

3. Was dan den dritten punct, ob Corn. Nepos in Classe secunda zu treiben sey, betrift, so ist zu wissen, daß dieser autor in derselben Claß mit großem nutzen getrieben u. ad eius imitationem Weißii kluger Hoffmeister, u. nachdem derselbe zu end gebracht, Hübneri Einleitung in die neue Histori der Königreichen in Europa stylo potissimum Corneliano in das Latein meo ductu von den Knaben übersetzet, u. von mir nachmals publice gutentheils examiniret worden. Dieses Institutum ist zwar nachgehends bey ankunfft H. Paulini unterbrochen worden, weil man

aber solche änderung ietzo der Jugend nachtheilig zu seyn erkennet, dörffte dieses werck leicht cum approbatione superiorum durch Verwechselung der Lectionum wieder in den vorigen stand gebracht werden.

4. Was viertens von Uebersetzung der Schul-Exercitien ins Latein zu erwegen vorgeleget wird, ob sie täglich seyn solle? so erachte diese tägliche arbeit der gesamten schul-jugend sehr förderlich zu seyn, inmaßen man denen Quartanis methodo Rheniana praxin declinationum et conjugationum, wie auch communiorum regularum syntaxeos, per quam plurima duarum saltem linearum exercitia, ex tempore reddenda, überauß nützlich zeigen könte. Denen Tertianis dienete sonderlich Seiboldi officina virtutum, die er in etliche 100 argumentlein sehr erbaulich verfasset hat. Denen Secundanis aber u. Primanis würde die Beschreibung der vier Haupt-Monarchien, so Tobias Franck in multas quaestiones der schul-jugend zum besten abgefasset hat, sehr nützlich seyn. Wobey sonderlich zu mercken, daß hac methodo universa historia, tam antiqua quam recentior, wie im vorigen dritten punct gemeldet, una cum latinitate, Geographia et Genealogia, bey den Knaben durchgebracht werden könte u. dörffte zu solchen exercitiis in allen Classibus nicht mehr als die erste stunde nachmittag von ein biß zwo Uhr employiret werden. Konte also vermittelst dieser u. obgedachter, und annoch anderer im Paedagogio üblicher mediorum u. lectionum die jugend facultatem Grammatice loquendi et scribendi mit der Hülffe Gottes glücklich erlangen. Die adultiores aber könten weiter allerhand periodos theils zu imitiren theils mit ihren eigenen worten außzudrücken, theils zu connectiren modo per Chriam, modo per antecedens et consequens, modo per thesin et hypothesin; item durch alle scribendi genera lateinische epistoln zu elaboriren angehalten werden.

5. Betreffend die Logic in Secunda, könten unmaaßgeblich die leichtesten partes derselben, e. gr. secunda mentis operatio, de Enunciatione, et tertia, de Syllogismo, mit den Secundanis, daß sie nicht müßig säßen, nützlich getrieben; aber die übrige partes difficiliores, als de terminis, de demonstratione, de Syll. Topico et sophistico, weil diese meistens mit in metaphysicam lauffen, denen primanis allein gelassen werden.

6. Ob sechstens, alle u. jede Discipuli provectiores in poesi u. graeca lingua sich üben sollen? davon finden wir titulo octavo de ratione promovendi pueror. studia acht schöne statuta, so deutlich zeigen, wie in beeden stücken alle Knaben mi

ernst u. fleiß sollen angewiesen werden, und daß sonderlich Novum Testamentum loco graeci autoris ihnen zu incliniren, idque non tantum propter sermonis facilitatem; sed etiam ut Graecus textus novi testamenti pueris ab ineunte aetate familiarior et jucundior reddatur. Aber da sind guten theils faule Landskinder samt dero Eltern, bey denen nichts, wie oben gemeldet, als ein hochf. landsväterl. einsehen, durch nachtrückliche erneuerung der statuten, verfangen kan.

7. Zum Siebenden, ob u. wie die Hebraea mit unsern paedagogicis zu treiben? davon wird zwar in den Statutis ausdrücklich nichts gedacht, doch finden wir bey dem beschluß derselben folgendes: Reservamus autem Nobis et posteris nostris liberam potestatem statuta haec et leges pro arbitrio nostro et voluntate augendi, minuendi, mutandi, prout commodum nobis visum fuerit, et ecclesiae Dei et reipublicae salutare. Aus welchen Worten, daß die Hebraea billich in unser hochfürstl. Darmstattisches Paedagogium ietzo einzuführen u. alda ernstlich zu treiben seyen, ich mit folgendem Grund erweise: Quae institutio Paedagogio Darmstatino commoda et sine detrimento caeterarum lectionum deprehenditur ac praesertim hoc tempore ecclesiae Dei et Reipublicae salutaris est, illa nunc merito addenda et urgenda est. Hebraica institutio Paedagogio Darmstatino commoda et sine detrimento caeterarum lectionum deprehenditur, et praesertim hoc tempore ecclesiae Dei et Reipublicae salutaris; ergo etc.

Die Warheit Maioris bejahet illustrissimus Princeps, Dominus Georgius Hassiae Landgravius, sanctae memoriae, u. kan von keinem als Feind der Kirchen u. des gemeinen bestens geleugnet u. umgestoßen werden. Minoris primum membrum, daß der Unterricht in dem Hebraeischen leicht und unserem Paedagogio bequem sey, wird bewiesen, weil Tertiani daselbst nur in dem Lesen u. verbo פקד (pakad) zu unterweisen sind. Secundani in quatuor saltem capitum Geneseos accurata resolutione Grammatica und sechs anomaliis verborum zu unterrichten. Primani aber dadurch schon capables werden, praeeunte praeceptore die fontes aller historischen Bücher zuerst u. hernach der Psalmen und Propheten zu lesen u. zimlicher maßen liberaliter zuverstehn. Minoris alterum, daß solcher Unterricht ohne abgang der übrigen lectionen geschehe, ist die Ursache, weil die Hebraea der letzten nachmittagsstund angehencket werden, u. latina wie obengemeldet, u. graeca nicht allein in ihrem Lauff ungehindert bleiben, sondern auch durch diß pium institutum größeren segen von göttlicher güte erhalten

werden; Lectio Theologica aber consultis et inspectis fontibus gewaltig befördert, u. mehr liechts davon bekomen wird. *Minoris tertium*, daß solche Unterrichtung in der hebräischen Sprach der Kirchen Gottes heylsam seye, ist jetziger Zeit, da sie Gott lob in mehrerm schwang ist, genugsam bekant. Ich füge nur hiebey gravissimam Lutheri adhortationem ad linguas discendas et imprimis Hebraeam, quae exstat in enarratione Ps. 45: Saepe monui, inquit, ut ebraeam linguam disceretis, ne eam ita negligeretis. Scio quantum mihi contra hostes meos profuerit. Quare hac quantulicunque cognitione infinitis aureorum millibus carere nolim. Et vos dabitis operam, qui aliquanto docebitis religionem, ut hanc linguam discatis, si non pecora campi et indoctum vulgus haberi vultis, quod editis germanicis libellis adjutum, utcunque evangelia dominicalia et catechismum docet etc. *Quartum minoris*, quod haec institutio sit Reipublicae salutaris, will ich ietzund nur darthun aus dem ersten Psalm v. 2, 3 wol dem, der seine Lust hat an dem Gesetz des Herrn, u. redet von seinem Gesetz Tag u. Nacht, der ist wie ein Baum gepflanzet an den Wasserbächen, der seine Frucht bringet zu seiner Zeit, u. seine Blätter verwelcken nicht u. was er macht, das geräth wol. Wann wir nun die gesamte Schüler unsers Paedagogii zu Darmstat, nach dem Exempel des löblichen Paedagogii zu Gießen (dem sonst das Unserige ein muster seyn solte), an den lustigen Wasserbächen setzen u. pflantzen lassen, daß sie die Worte des gantzen Gesetzbuchs in des h. Geistes sprache vor sich haben, lernen Christum zu suchen u. zu finden, werden sie nicht darauß, als aus dem rechten Brunnen einen waren glauben zu Gott u. ihrem Heyland schöpfen u. aus derselben in Krafft des redenden Geistes zur himmlischen Weißheit, warer Furcht des Herrn, hertzlicher Liebe zu Gott, zum Vertrauen auff Gott, zur Demuth gegen Gott, Verleugnung ihrer selbst tieff einwurtzlen können? werden sie nicht ihrer lieben Obrigkeit u. allen Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten, gegen jederman freundlich, demüthig u. gerecht zu wandeln, mit so kräfftigen Worten angetrieben werden, u. andere dazu anfrischen? und wan ferner solche pflantzen fortgesetzet werden aus dem seminario in Kirchen u. schulen, fürstl. Höfe, rathäuser in dem gantzen Lande, u. sich alda ausbreiten, wie werden alsdan zu rechter Zeit ihre schöne früchte des Geistes sich zeigen, daß alles was sie im Lande thun wolgerathe, der lieben Obrigkeit zur Freude.

35
Johann Konrad Arnoldis Schulordnungen für das Darmstädter Paedagog.

1708.

a. DAS SCHEMA LECTIONUM VOM JULI 1708.

Schema lectionum una cum methodo docendi in Illustri Paedagogio Darmstatino servanda, secundum Classium singularum ordinem breviter delineatum. Anno 1708. Mense Julio. Superiorum judicio atque censurae expositum ab Illustris Paedagogii Rectore M. Joh. Conrado Arnoldi.

Classis Quarta.

Finis est: cum Pietate a teneris unguiculis inculcanda, Declinationum ac conjugationum, Graecarum aeque ac Latinarum, quas discendi initium in scholis trivialibus, urbanis atque paganis, factum sit, per frequentiorem repetitionem solidior tractatio, cum manuductione ad exercitia latina componenda conjuncta, simulque orthographica scribendi ratio demonstranda, ubi perpetuum scripturae elegantioris exemplum peti debet. Hic inserviunt:

Libri, quoad Pietatem: Catechesis B. Lutheri minor Germanica, cum scripturae dictis, cuivis loco sacro propriis et memoriae mandandis; deinde

Compendium Catecheticum Latinum Dieterici, quibus jungi possunt Psalmi, tum poenitentiales cum alii selectiores memoriae imprimendi et recitandi.

Quoad linguas et artes: Grammatica Graeca Welleri, cum Testamento Graeco. In Latinis: Grammatica minor Gissensis, Colloquia Castellionis, Cornelius Nepos.

Methodus Docendi sit: primo omnium frequens a pietate ad bonos mores admonitio, exemplo praeceptoris praeeuntis confirmatio, sedula ad scripturam sacram legendam et evolvendam institutio: Catecheseos, dictorum sacrorum atque psalmorum recitatio, atque eorum ad mores et vitam Christianam per praeceptorem diligens facta applicatio.

In artibus: Accurata praeceptorum grammaticorum et regularum recitandarum explicatio: per exempla pro captu discipulorum

declaratio: Castellionis Colloquiorum expositio, grammatica eorum, secundum partium orationis accidentia, resolutio; phrasium elegantiorum consignatio, proprietatis et perspicuitatis vocabulorum commendatio. His subjungatur Cornelii Nepotis a tertia classe praeeunte explicati repetitio, ut paulatim ad authoris classici tractionem adsuescant teneriores artium discipuli, per quotidianam vocabulorum ex libris explicatis petitorum, declinationes, comparationes et conjugationes frequenter exercendi.

Imprimis igitur urgenda declinationum harum atque conjugationum secundum paradigmata, tam regularia quam irregularia seu anomala, recitatio distincta, clara, tarda, ut ad unguem repetita in succum, quod aiunt, sanguinemque vertantur atque ita in elaborandis Latini sermonis exercitiis facilitetur usus: in quibus praecipue modus componendi et construendi praemonstretur a praeceptore, secundum ordinem methodumque facilimam.

In Graecis legere primum discant pueri, accurate syllabas secundum dimensionem accentuum, distinctionem vocalium et diphthongorum pronunciando. Deinde declinationes addiscant et conjugationes simulque ad explicationem alicuius textus sacri, vel latine vel germanice vertendi, manuducantur, inculcando quaenam et quales sint partes orationis in vocabulis lecti textus observandae.

His addantur stato tempore recepta hactenus simpliciora proverbia Latino-Germanica, a discipulis memoriae mandanda, recitanda et subinde a praeceptore plenius explananda.

Hac in classe praecipue desideratur Thesaurus seu vocabularium aliquod simplicius, tam nominum quam verborum ac reliquarum orationis partium, ut ex illo singularum vocum propriam significationem perdiscant pueri, et ita copiam rerum simul atque verborum sibi comparent, aditumque ad latine loquendum scribendumque patefaciant.

Si deesset tale vocabularium, substitui illius loco posset index grammaticae minori latinae subjectus; vel commendaretur thesaurus locupletissimus partium orationis Latino-Germanicus, Compendio Grammaticae Latino-Germanicae pro schola inferiore Gymnasii Trarbacensis collectae additus. Quod vocabularium omnibus perpetuo inculcandum erit, tum paedagogicis, tum urbanae scholae discipulis.

Classis Tertia.

Finis huius cum reliquis classibus ratione pietatis promovendae communis est. In artibus hic potissimum respicitur, ut quae in Quarta classe per conjugationum, tam Graecarum quam Latinarum, fundamenta posita, utriusque linguae facilior reddatur et explicatio et cognitio, simulque ad scribendum et loquendum promoveatur facultas. Hic requiruntur.

Libri, quoad pietatem: praeter Catechesin Germanicam, Compendium Catecheticum Latinum Dieterici, Psalmi, Dicta scripturae, Cantiones sacrae etc.; quoad linguas, in Graecis: Welleri Grammatica, Testamentum Graecum, Pasoris Syllabus vel Manuale. In latinis: Grammatica minor Gissensis, Cornelius Nepos, Rhetorica Dieterici, Poetica Gissensis Bachmanni minor.

Methodus circa pietatem: primo singulis diebus lectionibus ordinariis praemittatur in hac et in quarta classe recitatio alicuius capitis doctrinae christianae, sine prolixiori explicatione tantum repetendi, ad verba textus catechetici firmius imprimenda. Addatur diebus Mercurii atque Sabbathi Compendium Dieterici latinum catecheticum, ex quo injuncta lectio a discipulis ex memoria recitetur, a praeceptore explicetur, dictis scripturae confirmetur, quin et particulae atque versiculi nonnulli, pro rei necessitate et memoriae juvenilis capacitate, discendi ex cantionibus sacris injungantur, et suo tempore ab iis exigantur, qualis etiam diligentia in Psalmis addiscendis praestetur. His addatur sedula ad mores secundum praecepta salutaria adhortatio, ad scripturam s. devote legendam incitatio, ad preces pias assidue faciendas, malitiamque omnem fugiendam seria excitatio, ut vita christiano digna semper et ubivis geratur.

In artibus: hac aeque ac in altera classe praecepta et regulae grammaticae tam etymologicae quam Syntacticae sedulo urgeantur ediscendae, accurateque memoriae mandandae, ita ut regulae etymologicae horis matutinis, syntacticae vero pomeridianis tractentur, ex iis in Analysi autorum rationes reddantur, exempla earum enucleentur, per alia ad imitationem proposita illustrentur.

Cornelius Nepos ita tractetur, ut lectio futura primum a praeceptore indicetur, proposita explicetur, deinde sequenti die, pro ordine lectionum, a discipulis repetatur, Germanice pro ratione construendi reddatur, constructio secundum regulas resolvatur, phraseologiae elegantiores notentur, breviores sententiae Germanicae a Praeceptore formentur, eae a discipulis latine reddantur, bis vel

ter repetantur; vel latinae etiam propositae in vernaculam transponantur, constructiones syntacticae ostendantur, regulae exigantur, quaeque hinc et inde elegantia, idiotismus aut anomalia occurrunt, monstrentur, et sequenti repetitione inculcentur retinenda et observanda.

Pari quoque ratione Castellionis Colloquia, uti in Quarta ita et in tertia hac Classe pro conditione temporis atque ingeniorum tractentur, repetantur.

Rhetoricae Dietericianae praeceptorum definitiones et divisiones troporum ac figurarum ediscant discipuli, ut iis probe praeceptis deinde in secunda Classe tanto facilius ad themata, secundum et per tropos atque figuras varianda, progredi queant.

Sic et Poeticae praecepta et regulae memoriae mandandae erunt, deinde ad scansionem atque resolutionem versus poeticam progrediendum, ut syllabarum quantitates discant evolvere, quarum notae syllabis imponantur in tabula aut scripto, regiones dimetiri, pedes enumerare, metrum discernere, atque successu temporis ad versus turbatos restituendos seu in ordinem redigendos, eruditi fiant, cui exercitio proderunt carmina ex Ovidii Tristibus Poeticae Gissensi subjecta.

In Graecis eo, quo hactenus coeptum est, modo pergatur, per frequentem lectionem atque analysin textus sacri, exercitia resolutionis Grammaticae instituantur, spiritus, accentuum sedes, nomina et mutationes indicentur, declinationes et conjugationes sedulo exigantur, atque ita aditus ad pleniorem N. T. expositionem in secunda et prima classe continuandam praeparetur.

Ideo vocabula etiam Graeca ex Pasoris syllabo vel Manuali, uter liber praesto fuerit, addiscantur, et quidem singulis diebus decas vel dodecas eorum, non secus atque ex vocabulario latino, tot etiam memoriae mandentur, ita tamen ut pro ratione temporis et arbitrio docentis haec horis matutinis, illa vero pomeridianis, semper lectionibus reliquis ordinariis praemittantur et examinentur.

Exercitia seu argumenta quoque latine reddenda domestica singulis septimanis duo proponantur, quae domi a discipulis elaborata, diebus Mercurii atque Sabbathi publice in schola, a Praeceptore praesentibus discipulis corrigantur, ita nempe exercitium die Mercurii dictatum, die Sabbathi corrigatur, hocque die aliud propositum Mercurii die emendetur. Exercitia pariter duo horis pomeridianis, die certo proposita, vel ad tabulam adscripta, eodem temporis articulo ad imitationem vel autoris vel regularum

syntacticarum elaborentur, rationes constructionum cum modo faciliori elaborandi ostendantur, simulque errata publice ita corrigantur. Notae morum atque linguae severe transferantur, singulis diebus vel sub primordium vel finem laborum examinentur, in peccantes et petulantes serio et severe animadvertatur.

Classis secunda.

Finis huius classis secundae est, instar ventriculi concoquere ea atque digerere, quae in classibus prioribus tam quoad pietatem quam doctrinam fuere primum ingesta atque praecepta; hinc eo tendunt omnes eius lectiones, ut generaliores cum Graecae tum Latinae linguae regulae, solidiori applicatione intellegantur, exercitia frequentiora reddantur, atque ita ad classem supremam primam transitus facilitetur.

Libri potiores et media quoad pietatem sint: catecheticae Institutiones D. Dieterici, cum adjuncta tamen repetitione Catecheseos minoris Germanicae, ne verba eius et principia elementaria oblivioni tradantur: quibus et jungi possunt Psalmi tum poenitentiales, tum alii selectiores, cum frequenti precum devotarum supplicatione et concionum sacrarum attenta auscultatione.

Quoad Eruditionem in lingua latina sit: Cicero in Epistolis familiaribus. Curtius. Simul etiam Vocabularium latinum, quale hactenus Cellarii Thesaurus fuit, plenius tamen esset Propaedia Gissensis lexica, in hac aeque atque prima classe tractanda. Grammatica Maior Gissensis. Poetica minor Bachmanni. Virgilius. Logica Ebelii hactenus recepta. Rhetorica B. Dieterici.

In Graecis: Vocabularium, Pasoris Syllabus vel Manuale. N. Testam. Graecum.

Methodus: Pietatis praxis et principia solidiora articulorum fidei secundum ductum institutionum Dietericianarum, ex quaestionibus earum et responsionibus, confirmentur, ita ut quaestionum sensus ipse primum a Praeceptore explicetur, responsiones accurate a discipulis memoriae mandentur, qui quaesiti prompte, clare et tarde respondeant, Germanice pro temporis et progressuum ratione explicentur, dicta scripturae probantia et in Germanico et Graeco textu evolvantur, potiora memoriae mandentur, in quibus probationis nervus et primarium punctum consistat, a Praeceptore ostendatur, medius probandi terminus eruatur, atque modus syllogismo includendi commonstretur, simulque haec classis excitetur, ut diligenter attendendo ex superioribus classis primae addiscat syllogis-

morum ab adversariis objectorum solutionem, pariterque ex capite exposito vitam christianam in vera pietate instituere.

In Logica huius classis primarium ἔργον erit, recitare praecepta, difficiliora in explicatione praeceptoris notata observare, simulque ad modum formalis syllogismi conficiendi assuefieri, ubi terminorum atque propositionum syllogisticarum natura et dispositio a Praeceptore notetur et inculcetur.

Poesis ita doceatur, ut primo rudiora et simplicia Praecepta, de quantitate syllabarum cognoscenda, de pedum distinctione dijudicanda, de metro carminis recte formando addiscantur, exemplis illustrentur, in scansione et resolutione poetica discipuli exerceantur, turbati et metro suo soluti versus restituendi primo proponantur, quibus in ordinem redactis postea manuducantur, qui eandem similemque materiam in aliud carminis genus transforment, elegiacum vertendo in heroicum, vel utrumque in aliud lyricum, vel trochaicum, jambicum, sapphicum etc. ubi variandi principium fiet a versu adonico, primum solo, deinde in stropha sapphico subjiciatur, et ita ad alia carminis variati genera procedatur. Explicationem poeticam vero ex Virgilio petant, unde quandoque versus notatu digniores quidam seligantur, memoriae imprimantur, in versum quendam Germanicum vertantur, cuius componendi principia quoque monstrentur. Caeterum exercitium quoque poeticum domi elaborandum semel in septimana proponatur et suo tempore Praeceptori corrigendum, aeque ac in Classe prima, scripto exhibeatur.

Rhetoricae praecepta memoriae mandanda serio tradantur, sensus eorum per exempla adducta exponatur, ut quinam sint tropi, quaenam figurae pernoscatur, et tandem secundum Dieterici ductum thema seu sententia aliqua per tropos et figuras deducenda atque varianda injungantur, variandi modus monstretur, ut hoc quasi Progymnasmate ad elaborationes chriarum, apologorum, epistolarum, praeparentur discipuli, quin et secundanis his chria aliqua, vel ex parte vel toto elaboranda singulis mensibus proponatur.

Ciceronis epistolae primum Germanice reddantur, proprietas et perspicuitas sermonis seu idiotismi monstrentur, phraseologiae elegantiores notentur, inscriptiones juxta et subscriptiones cum Calendario Romano exponantur, sententiae formentur, modo ex vernaculo in latinum, mox hoc in vernaculum vertendo, tandem etiam ad imitationem autoris, vel epistolae, vel alius exercitii materia petatur, extempore elaboranda et corrigenda, idque semel de septimana, qui labor erit secundae classis proprius, hoc autem tempore superior seu prima classis, dum secunda scribit, exponet

Curtium, ex quo sequenti die haec exercitium scribet, eodem tractandi ordine, et explicando praeibit ita secundae classi, ut et haec paulatim stylo et explicationi Curtianae adsuescat.

Testamenti Graeci explicationem continuabit secunda classis, ea methodo, qua coepit in tertia, addita tamen vocabulorum difficilium resolutione Grammatica, quam ut facilius addiscat, difficiliora huiusmodi, ut vocant, themata peculiari libello inscribat, et descripta ex manuali in promptu habeat, ne inter explicandum, evolvendo tempus pereat, quo pacto resolutio et explicatio textus multo reddetur facilior; ad juvandam vero Analysin, praecepta Grammaticae Graecae accurate memoriae mandabuntur, ante explicationem textus recitentur, a praeceptore exemplis illustrentur eorumque rationes inter explicandum exigantur.

Vocabulorum vero Graecorum, ut et Latinorum, copiam haec classis cum prima comparabit sibi ex Pasoris syllabo vel Manuali atque Propaedia Gissensi vel Cellario, unde certus quotidie numerus, alternis tamen vicibus, memoriae mandetur, a praeceptore repetatur et exigatur, et hinc inde annotationibus necessariis declarentur, ut ita etiam ad exercitiorum Graecorum elaborationem, una cum classe prima, eadem opera, instituatur, quale singulis septimanis unum proponatur domi elaborandum, praeceptori post exhibendum et ab eodem domi quidem etiam corrigendum, sed publice rursus revidendum.

Pariter quoque exercitium domesticum Latinum, privatim scilicet elaborandum, de septimana unum dictetur, domi elaboratum praeceptori stato tempore exhibeatur, et ab eodem corrigatur, errata asterisco notentur, ad emendationem praestandam postea in revisione publica modus monstretur. Quae exercitia Latina, Graeca, poetica, domestica cum prima classe ratione temporis, numeri, materiae habebit classis secunda communia, ita tamen ut semper profectuum prudens a praeceptore habeatur ratio.

Classis Prima.

Finis huius classis: quoad pietatem idem est cum reliquis, solidius nempe illius in vita christiana exercitium, atque plenior linguarum Latinae, Graecae, quin et Hebraicae, simulque partium quarundam philosophiae cognitio, ut hac instructi nostri discipuli, cum insigni studiorum suorum fructu laudeque a disciplina scholastica solenniter eximi, testimonio diligentiae ac probitatis muniri et ad lectiones Academicas cum profectu audiendas dimitti queant.

Libri et media quoad pietatem sunt: frequentes ad probitatem vitae Christianae dignae exhortationes et sedula attentaque concionum sacrarum visitatio, Praeceptorum praeeuntium exempla. Institutiones Catecheticae B. Dieterici diligensque ex iisdem locorum theologicorum pertractatio, quibus jungi potest praelectio tabellarum Catecheticarum Speneri, hactenus in Paedagogio receptarum, facta ad illas collatione. Sique fieri posset, per temporis copiam, Psalmorum quorundam selectorum injunctio, aliorumque librorum sacrorum, cuiusmodi Arndii de Christianismo Libri, imprimis sacri codicis tum Graeci, tum Germanici, tum Hebraei lectio.

Quoad artes Philosophicas: Logica Ebelii hactenus recepta cum Rudrauffii Institutionibus Logicis conferenda, sique tempus et conditio discipulorum patiantur, huius cursus vel praecepta Metaphysica, ut et aliquod Compendium Ethicum, ubi commendanda omnino et juvenili aetati apta erit Ethica Itteri ob concinnam brevitatem et perspicuitatem.

Curtius, cui aliquando jungi posset ex historia Romana Suetonius.

Virgilius, eidemque subinde addendus Horatius, cum poetica Maiori Gissena.

Grammatica item maior Gissensis.

In Hebraicis: D. Maii Grammatica cum Genesi subjuncta.

Rhetorica Dieterici eiusque Oratoria.

Officia Ciceronis.

In Historia universali: Breviarium Historicum Dieterici.

Methodus: praemissis, in universo discipulorum coetu, precibus una cum lectione Biblica, subjiciatur in prima et secunda classe examen Notarum et absentium singulis diebus, quibus peractis, vocabula latina ex Propaedia Gissensi vel Cellarii Manuali, et Graeca ex Pasoris Syllabo recitanda examinentur, et difficiliora vel ex origine sua, vel idiotismo secundum phraseologias aut proverbiales sententias illustrentur.

In Theologicis secundum ordinem Institutionum Dietericianarum loci Theologici quaestionibus suis propositi, a classe secunda recitati et Germanice expositi, a superioribus classis primae repetantur, dicta scripturae ab inferioribus ex textu authentico, et potissimum Graeco, praelecta explicentur, nervus et fundamentum orthodoxiae demonstretur ex eodem, syllogisticae formae includatur, aliis et parallelis scripturae dictis pro rei necessitate porro confirmetur. Thesi orthodoxa sic formata et firmata, antithesi heterodoxa et quorum illa sit, indicetur, rationes eius, unde petantur, afferantur, dicta scripturae, in adversam partem citata, evolvantur, medius ex

illis terminus syllogismo includatur, modus solvendi proponatur, atque infirmitas adversariae sententiae ita ostendatur: quo facto porismata, ad mores pios vitamque Christianam gerendam eruantur. In definitionibus vero locorum resolutio logica semper adhibeatur, ut quae in definitione legitima requiruntur, ex ratione tum definiti, tum definitionis accurate enumerentur. Sic bono cum Deo ad salutarem Dei cognitionem discipuli perducentur, ac ad utilem Systematum maiorum lectionem feliciter praeparabuntur, imprimis si ad privatam et diligentem Scholiorum lectionibus et quaestionibus Dietericianis subjunctorum perlectionem ex manuductione Praeceptoris se frequenter applicuerint.

Linguae Graecae discendae primarius nobis scopus est, ut in N. Testamenti lectione et explicatione, inoffenso, quod aiunt, pede discipuli tandem procedant, et sic, qui ampliori literarum Graecarum notitiae studuerint, feliciter ad profanorum quoque autorum et poetarum evolutionem progrediantur. Hunc in finem primo ex Welleri Grammatica injunctae regulae mandentur memoriae, exemplis a Praeceptore illustrentur, variae dialectorum mutationes ex notis ostendantur, declinationes et conjugationes, tam simplices quam contractae, urgeantur, rationes constructionum, ubi a latinis discrepant, accentuum, contractionum, temporum, deductionum etc. exigantur. Deinde pericope textus sacri, prius a Praeceptore prolegente explicati, a discipulo repetente legatur, exponatur, partes orationis qualescunque grammatice resolvantur, et omnia ex regulis grammaticis dijudicentur. Porro Praeceptor sententias ex eodem formet vel graece vel latine reddendas, orthodoxiae usum, heterodoxiae abusum, morumque doctrinam ex spiritus s. et scripturae sensu eruat, tandemque exercitii alicuius materiam ex loco exposito petat, graece ab utraque classe cum delectu tamen profectuum vertendam. Sique profectus paulo uberiores fuerint, poeseos graecae et versus componendi graeci ratio, ex Prosodia et syllabarum quantitate ostendatur, subinde etiam materia aliqua Graeca latine reddenda dictetur, ubique temporis ratio permiserit, libellus Plutarchi de institutione puerili graecus subjungatur, atque ita ad lectionem profanorum authorum qualiscunque aditus paretur.

In Hebraicis vix insignes nobis promittere profectus possumus, ob imbecillem juventutis vagae docilitatem aetatisque incertitudinem simul etiam laborum multitudinem, qualescunque autem possunt esse curetur, ut praecepta ex D. Maii Grammatica praelegantur, explicentur, notis literarum, vocalium, accentuum ad tabulam adscriptis, legendo, scribendo discipulis exerceatur, ad inventionem

radicis alicuius, atque sic ad analysin textus ipsius Hebraici, manuducatur, ut tandem in Academiis profectus suos tanto facilius augere ac promovere queat.

Latinae linguae in praecedentibus jacta fundamenta, hic solidius firmentur et elegantius excolantur, secundum regulas syntaxeos tum regularis tum irregularis, imprimis ornatae, ex qua via variandae orationis praemonstretur, vocabula in lectionibus occurrentia, notis philologicis, phraseologiis, sententiis autorum, proverbiis illustrentur: exempla regulis subjecta aliis formis transformentur, quin et ipsae autorum sententiae occasio sint, vel thematis alicuius ad regularum applicationem elaborandi ex tempore vel in versum quandoque vel latinum vel Germanicum redigendi atque ita quovis modo facultas huius linguae comparandae juvetur.

Curtius igitur tractetur eo fere modo, quo Cornelius Nepos atque Epistolae familiares in classibus prioribus exponuntur; ex explicato enim phrases et constructiones et idiotismi notabiliores eruantur, sententiae aliae, quibus vel eadem verba, vel eadem constructio aliis verbis vel eadem verba et constructio, alio sensu tamen et conditione contineantur, formentur; Axiomata politica, moralia, historica, pro captu discipulorum et tempore, excerpantur, exercitia ad imitationem ex tempore, vel ex ore dictantis elaboranda proponantur, geographicae notae subjiciantur, et quaecunque aliae ex lectione injuncta, deduci possunt, observationes notentur, quin et subinde pars lectionis Germanice vertenda et scribenda, eademque rursus seposito libro, verbis autoris reddenda, injungatur, ut germanicae quoque orthographiae rationem et curam habere discipuli discant.

Ciceronis Officia pro modo et limitibus scholasticae informationis, ita exponantur, ut non solum puritas et elegantia latinitatis Ciceronianae, ad comparandam eius copiam, explicando et germanice vertendo ostendatur, sed et fundamenta Philosophiae moralis, ex naturae principiis ab autore educta commonstrentur, et quoad cum Ethica christiana vel conveniant vel dissentiant, expendatur, unde regulae vitae moralis ex gentilium quoque exemplis formentur. Quae plenius deinde et planius ex Ethica Itteri, ad modum justae disciplinae tradantur, secundum praecepta eius et axiomata memoriae inculcata, et a praeceptore uberius explicata.

Rhetoricae in secunda classe traditae nunc monstretur usus oratorius, ubinam et qua in orationis parte, hic vel tropus vel illa figura commode adhiberi queat; quem in finem et ipsa oratoriae Dietericianae praecepta erunt ediscenda et explicanda, ut calleant non solum partes orationis alicuius elaborandae et earum ordinem,

sed et genera diversa, horum classes, inventionis locos et argumenta, quibus postea dispositiones orationum ex methodo praescripta, post chrias elaboratas, componendarum a praeceptore proponantur, publice etiam habendarum et pro cathedra recitandarum, ita etiam ut themata ac materiae earum elaborationum vel ex Curtianis, Cornelianis, Ciceronianis lectionibus, vel quotidiano rerum usu ac tempore petantur, quarum orationum publicarum actus solenniores programmate indicandi.

Hisce orationum, chriarum, epistolarum, sententiarum elaborationibus egregie inservire possent adagia atque sententiae proverbiales, quales jam in tertia ac quarta centuriae quaedam fuere traditae, sed nunc merito penes primanos augendae essent; huiusmodi autem insignem et egregiam copiam collegit Seyboldus in Adagiis suis Germanicis et latinis, quae si superiorum jussu et authoritate in Paedagogii usum reciperentur, ita essent tractanda, ut primo certum eorum numerum discipuli dato tempore ediscerent, praeceptor postea proverbiorum horum origines et causas ex historiis, mythologiis et phraseologiis evolveret, occasionem applicandi ea, in communi vita vel erudita conversatione, vel in epistolis, chriis ac orationibus scribendis enarraret.

Poesis in hac et secunda classe pari tractetur modo: praecepta poetica repetendo, ad analysin Virgilii poeticam applicando, in cuius explicatione phraseologiae poeticae eruantur, usus et applicatio in carmine faciendo monstretur, declinantes ab oratione prosa, figurae tum grammaticae, tum poeticae ostendantur, tropi et figurae rhetoricae occurrentes requirantur, tandem exercitium proponatur carmine reddendum, idque vel cum secunda classe in ordinem restituendum, atque in aliud carminis genus variandum: vel materia uno vel pluribus verbis omissis sed Marte et ingenio proprio supplendis, vel alia brevior, unde carmen fieri debeat, proponatur, pro ratione profectuum componenda: Tandem ad versus Germanicos, aut etiam pro captu scholastico ad Anagrammatismos, Eleosticha etc., inscriptiones seu lapidaria componenda eaque tum poetice tum rhetorice exornanda manuducentur. Ubi commodo insigni esse poterit, quando sententiae et versus memoria digniores ex Virgilio ediscendi excerperentur, sed huic etiam lectio Horatii aut Oweni jungeretur, ex quibus versus nobiliores, quorum copia abundant isti, seligerentur, usui poetico et oratorio applicandi, qua occasione, ut et in Curtii atque Ciceronis lectionibus modus excerpendi ex autoribus lectis et legendis atque ratio locos communes conscribendi simul eodem cursu traderetur.

Logica veritatis inquirendae et demonstrandae norma et

instrumentum tradatur, ut methodo faciliori ex Ebelii recepto compendio praecepta, Definitiones ac divisiones terminorum, enunciationum atque syllogismorum accurate discantur, variis exemplis illustrentur, componendi syllogismi methodus explicetur, vel ad tabulam quoque terminorum syllogisticorum loci, tempora, nomina adscribantur, figurarum differentes formae, terminorum distinctiones et propositionum delineentur, syllogismi secundum regulas et modos examinentur, fallaciae et principia solvendi eas monstrentur, perpetuum autem syllogismos componendi, assumendi atque resolvendi exercitium jungatur simulque theses ex lectionibus vel logicis vel theologicis eruantur, quas examinare, objectiones contra eas formare et ita opponendo et respondendo se exercere discant discipuli, ut aliquando etiam ad disputationes scholasticas publicas progredi et huiusmodi praeexcitamentis tanto felicius ad academicas progredi queant.

Logicae jungi posset Metaphysicae tractatio, ut ex ea tanquam communi Lexico philosophico terminorum communium definitiones variaeque divisiones discantur, axiomata potiora memoriae mandentur, exemplis undicunque petitis illuminentur, atque ita discentium intellectus ad autorum philosophicorum ac theologicorum lectionem melius praeparetur, atque informetur, ubi cursus Rudrauffii Metaphysicus inservire quiret, donec brevius aliquod compendium Metaphysicum procurari posset.

Breviarium Dieterici Historicum, ad historiae universalis cognitionem deducat, quare in illo explicando discipuli dum navant operam, Praeceptor Synchronismos rerum gestarum aliarum addat, quin et Geographicas, Topographicas, Chronologicas, subinde etiam Genealogicas, pro re et occasione nata, annotationes et observationes adjiciat, et hinc ex historia universali ad particulares, tum antiquiorum, tum recentiorum regnorum, regionum, imperiorum, urbium, nationum viam aperiat, autores et scriptores commendet privato studio legendos, usuique huic si fieri posset jungat, lectionem et explicationem publicam Novellarum hebdomadariarum, imprimis relationum latinarum, si copia istarum nobis in Paedagogio explicandarum fieri posset.

Musica in singulis classibus tractanda, statas quoque suas habet horas, pomeridianarum nempe duodecimam ad primam, in qua tradenda Cantor suarum quoque rerum sataget.

Arithmetica quoque suam postulat tractationem in singulis classibus, ut minimum vel rationes computandi secundum quinque species vulgo dictas, atque Regulam Detri addiscant discipuli, ampliorem et usum et notitiam aliquando tempori, lectionibus scholasticis minus impedito reservantes.

Horas privato publicas Conrector et Cantor in classibus Quarta et Tertia ita instituant, ut semper lectionibus ordinariis sint conformes, et ad profectus discipulorum augendos inserviant, quare et libros et modum tractandi rectori indicent et exponant.

Rector etiam in Secunda et Prima classe parem informandi in hora privata publica rationem ineat, ut, ubi et in quibus ordinariae lectiones ob angustiam temporis deficiunt, illa privatis operis compensentur, discipulis vel Epistolographiam tradendo, vel orationum aut carminum componendorum methodum amplius explanando, vel aliis ex Philosophiae partibus, prout captus discipulorum et temporis conditio permiserit, eos instituendo, regendo, docendo suo satisfaciat officio; in quibus si nec hae suffecerint horae, privatissimas quoque promittit operas, vel in Theologicis, Physicis, Ethicis, Historicis, Politicis, vel aliis etiam in linguis exoticis habendas et suscipiendas pro lubitu discipulorum ac desiderio parentum.

Disciplina alterum scholasticae rei momentum maximum, suo in vigore ac rigore ex praescripto legum ac statutorum saluberrimo semper servetur ac observetur, eumque in finem et haec statis temporibus praelegantur, censuraque menstrua iusto ordine instituatur.

Schola urbana, cum seminarium sit paedagogii, suis quoque limitibus atque legibus uti est circumscripta, ita necesse omnino est, ut praeceptores eorum non suo solum satisfaciant diligenter officio, sed et in dignitatis suae atque ordinis gradu protegantur, multitudo scholarum clancularriarum sic et numerus Praeceptorum domesticorum coerceatur, illique ad rectorem amandentur, ut informationem suarum methodum exponant, cum legibus atque methodo Paedagogii publica conformes se praebeant, discipulosque suos ex publica hac informatione non abstrahant, sed easdem cum hac lectiones tractent, nec temerario ausu illustre hoc Serenissimorum nutritionem privilegiis munitum Collegium violent.

Quod reliquum est, Praeceptorum nemini conceptae formandae informationis formulae praescribi vel possunt vel debent, quippe ipsorum fidei, prudentiae, dexteritati atque industriae committitur, quomodo et verba et formulas et modum proponendi accommodare queant tempori, loco, ingenio atque captui juventutis, quibus ubivis inservire necessum est omnibus, qui exoptatum informationis suae fructum, profectus scilicet felices suorum discipulorum expectare atque decerpere voluerint; qui, ut ex hoc illustri quoque paedagogio, secundum factam per lectiones praescriptas sementem, surgant et excrescant semper, salutares Reipublicae, Ecclesiae singulisque utiles, faxit Deus aeternus Pater filius atque spiritus sanctus. Amen.

b. DER STUNDENPLAN VOM DEZEMBER 1708.

Systema et Typus Lectionum in Illustri Paedagogio Darmstattino tractandarum delineatus Mens. Decemb. Anni MDCCVIII.

Dies	Horae	Classes	Horis Matutinis aestivis a V ad IX hybernis a VI ad X				Horis Meridianis a XII ad III		
Solis			Ad signum secundum Templi, praeparatio ad Concionem sacram per Cantionem et Analysin textus Dominic. Evangelici, hinc deductio et post sacra finita Examen			XII	Ad signum Templi secundum par ad Concionem Praeparatio, Explicatio textus Epistolici, post Reductio et concionis Repetitio		
	a 5 ad 6 1. a 6 ad 7		— 7 2. — 8	— 8 3. — 9	— 9 4. Hora privato publica — 10	1. a 12–1	2. — 2	3. — 3	— 4
Lunae	Congregatio Discipulorum, et quadrantem ante quod excipit in Classibus I et II horis matutinis r… et IV eadem utroque tempore ex Cellario, vel. …	I	Lectio Theologica ex Institutionibus Catecheticis D. Dieterici		Ethica Itteri	Musica	Poesis ex Poetica Min. Gissensi,	Virgilius Elegiae, Ovidianae.	
		II			Catechesis German. cum dictis S. Scripturae		Exercit. Poeticum utrique Classi dictatur domestic. D. Veneris exhibendum		
		III	Lectio Catechetica ex Compendio Latino Dietericiano	Catechesis Germanica cum Dictis S. Scripturae	Cornel. Nepos cum Exercitio Extemp. ad imitationem		Poetica minor Gissensis, versuumque Scansio et restitutio		
		IV					Etymologia lat.	Declin. et Conjugationes	
Martis		I	Logica Ebelii	eius praxis et Examen	Exercitium disputatorium	Arithmetica	Syntaxis latina cum Exempl. applicatione	Officia Ciceronis	Deductio ad preces Vespertinas in Templum
		II			Adagia Seyboldi			Cornel. Nepos cum Imitatione	
		III	Etymologia latina ex	Declinationes Nominum et pro-	Colloquia Castellionis cum		Graeca Lectio ex	N. T. Graecum explicatur	

Mercurii	II	[illegible] Epist. famil. Ciceron.	Imitat. Autoris dictatur Exerc. latin. Domestic. d. Saturni exhibendum	Singulis mensibus actus Oratorius		Feriae		
	III	Colloquia Castellionis cum Etym. latina	Exercitium extemp. ad imitationem					
	IV	dictatur ex. lat. domest. d. Saturni exhibendum						
Jovis	I	Lectio Hebraica	Deductio Coetus scholastici in templum ad Concionem sacram		Musica	Oratoria Dieterici eiusque Rhetorica	Breviarium Historicum J. C. Dieterici Adagia Seyboldi	
	II	Etymologia latin. ex Gramm. Maiore Gissensi				dictatur 1. Classi singulis mensibus Chria vel Oratio		
	III	Lectio Graeca et				Syntaxis latina et Conjugationes	Corn. Nepos cum Imitatione extemp.	
	IV	Vocab. Graecorum declinatio					Vestibulum latinit. Comenii	
Veneris	I	Lectio Graeca ex Grammatica Welleri	Analysis N. T. Graeci Grammatica	Metaphysica ex Tabellis Rudrauf.	Musica	Curtius	Imitatio Autoris extemporanea	Deductio ad preces vespertinas in Templum
	II	dictatur utriqui Classi ex. Graecum vertendum d. Mercurii exhibendum		Declin. et Conjug. Graecae		Epistolae famil. Ciceronis		
	III	Etymologia latina cum Declinat. et Comparationibus		Colloquia Castellionis cum imitatione		Syntaxis latina cum Conjugationibus	Corn. Nepos et Proverbiales sententiae Latino-Germanicae	
	IV	dictatur ex. lat. domest. d. Lunae exhibendum						
Saturni	I	Lectio Theologica ut die Lunae		Ethica Itteri	Musica	Feriae		
	II			dicta Catechetica cum psalmis				
	III	Catechesis latina et Germanica ut die Lunae cum Psalmis		Corn. Nepos et Vestib. latinitatis cum Imitat. extemp.				
	IV							

…um: Cantio, Preces, lectio Biblica, cum examine tum Biblico tum absentium et notarum, …bulorum ex Cellarii libell. memor., pomeridianis autem Graecorum ex Pasoris Manuali. In III …us superioribus, ex Vestibulo Latinitatis Comenii lectionibus praemittenda.

Caeterum labores et lectiones huius systematis ita partiti sunt inter se Praeceptores:

Rector docebit Theologiam, Logicam cum Metaphysica, Ethicam, Oratoriam cum Rhetorica, Graeca ut et Historica, simulque pro ratione temporis, loci et discipulorum actus oratorios et disputatorios instituet, atque in hisce et reliquis Philosophiae ac politioris literaturae studiis, Geographicis etc., collegia et horas habebit privatas, easque semper discipulorum captui ita accommodabit, ut ad superiores facultates progressuris, facilior paretur aditus.

Conrector curabit Latinitatis formandae et ornandae culturam ex autoribus classicis: Poesin quoque in superioribus cum lingua hebraica, simul et Catechesin in inferioribus docebit classibus, inque his studiorum scholasticorum partibus pro captu et desiderio discipulorum, horis privatis satisfaciet.

Cantor in classibus inferioribus Poesin tractabit et Graeca quin et rudimenta Latinitatis, posito in scholis oppidana et ruralibus fundamento, firmabit ex Colloquiorum aut Corn. Nep. explicatione et imitatione. Utque Musicam universos docet cum Arithmetica horis ordinariis, ita juxta latinae linguae informationem, in illis, Musica imprimis vocali et instrumentali, ex voto discipulorum horas habebit privatas.

Praeceptores ambo scholae oppidanae cum Principiis christianismi catecheticis, pro diversitate discipulorum et germanica docent et latina ac in his per rudimenta Grammaticae pueros ad Paedagogii informationem praeparant, utque legendi, scribendi, computandi peritiam suis inculcant, ita in iisdem frequenter petentibus impendent operam extraordinariam.

Si qui vero nobiliorum artium exercitiis imbui desiderant, atque peritia saltandi, pingendi, equitandi, gallice loquendi, instrui cupient, illorum desiderio artifices atque aulici istarum magistri libentes assurgent.

c. DAS DEUTSCHE PROMEMORIA VOM DECEMBER 1708.

Was 3. die manglende Profectus discipulorum anlanget, scheinet es offenbahr, daß die principia und rudimenta grammaticae et reliquarum disciplinarum instrumentalium meistens praeterirt, keine conformitaet in denen büchern gehalten und fast in ieder Classe eine absonderliche grammatica, bald teutsche, bald lateinische nebst andern Büchern, pro lubitu docirt und offt geändert worden, welche sache die vaga et lubrica puerorum ingenia turbiret, gantz ungewiß gemachet, und also in superioribus classibus

auf solches incertum fundamentum nichts solides können erbauet werden. Solcher Unordnung aber glücklich abzuhelffen, habe ich Rector gleich anfangs nach beschehener solennen introduction, nach meiner damahligen Einsicht, qualemcunque Sciagraphiam et Schema lectionum aufgesetzt, darinnen finem, libros et Methodum docendi, secundum seriem et ordinem classium entworffen, unterthänigst überreicht und gnädigster Censurae zu vermehren, zu ändern und zu verbessern übergeben, auch bißhero, solange nichts daran erinnert worden, in solchem tramite mit meinen Collegis fortgefahren und Gottes Seegen gespüret.

Daß aber 4. dieses werck des Herrn glücklicher möge geführet werden, muß vor allen Dingen der anfang in der Statt Schule, als dem Seminario Reipublicae et paedagogii quoad literaturam, sich hervorthun, also daß in selbiger erst die principia christianismi aus dem teutschen Catechismo Lutheri, und denen deswegen colligirten Sprüchen heiliger Schrifft, nach denen Haupstücken christlicher Lehr, doch cum selectu nach der capacitaet der discipulorum, ferner treulich inculcirt, die Kinder den text, wie des Catechismi also der Sprüche und Fragstücke, wohl ins Gedächtnus fassen, auswendig herzusagen, und demnach mit der Muttermilch bethen, und ihr Christenthumb verstehen lernen; worneben sie zum recht buchstabieren, deutlich lesen und orthographisch schreiben angeführt, die zum Studieren lusthabende, gleich anfangs zum Latein gehalten und gewiesen werden müssen, wie sie decliniren, conjugiren nach den vorgelegten paradigmatibus und allgemach vocabula lernen mögen: und solchen Zweck zu erlangen, ist vor der Zeit allhier eine teutsche Grammatica vor die elementarios gedrucket, aber nachmals die kleinere lateinische grammatica Gissensis recipirt worden, weil aber selbige als pur latein denen Kindern allzu unverständlich und dahero schwer zu fassen, könte, doch unmaßgeblich, so ferne noch exemplaria von gemeldter teutschen Grammatic vorhanden wären, solche repetirt, oder in mangel deren eine andere teutsche, entweder Idsteinensis oder Cellarii angenommen, in dem orbe picto Comenii applicirt, oder, in dem sonst gerühmten und zu Gießen recipirten Vestibulo latinitatis Comenii glücklich fortgesetzt werden. Weil aber durch

5. die menge und vielerley sorten der Kinder in der Statt-Schule, die labores der praeceptorum turbirt und sehr gehindert werden, als habe ich Rector dieses durch ein Memorial unterm 10. Julii 1708 eines hochfürstl. Consistorii hochvernünfftiger deli-

beration vorgestellet: ob nicht möglich diese Schule in zwo classes zu separiren, und iedem praeceptori eine absonderliche anzuweisen, in welcher sie beyde zu gleicher Zeit und Stunde arbeiten und also zu denen profectibus, sonderlich in latinitate ein mehreres contribuiren könten. Worauff eine gn. Resolution zu anstellender Commission ergangen, welche auch die separation in so weit thunlich befunden, wan nur gleichfals ein fundus erfunden werden könte, denen Praeceptoribus wegen der künfftighin vermehrenden laborum, auch zu besserer Subsistence und unverhinderter abwartung ihres ampts, einige besoldungs addition zu verschaffen, welches E. Hochf. Durchl. gn. Disposition überlassen ... wird.

6. Wan also ged. Statt-Schule ohne erhebliche Klage der Gemeinde bestellet, oder auch wohl mit einem tertio Collaboratore, so die Music und Orgel verstünde, befindender sache nach könte unterhalten, auch zu einer offentlichen Mägdgen Schule, authoritate publica, anstalt gemacht werden, solten die hin und wieder von privatleuthen absque magistratus authoritate haltende Neben und Winckel-Schulen von sich selbsten fallen, nicht weniger denen bey privatis, so vielen sich aufhaltenden Praeceptoribus domesticis maße gegeben werden, ihre untergebene discipulos ab informatione publica nicht abzuhalten, sondern Gottes und gndster Herrschafft Ordnung sich gemäß zu verhalten, und deme publice approbirten Methodo docendi et libris zu conformiren, so würde vieler unordnung in Kirchen, Schulen und andern Orten des gemeinen wesens vorgebeuget, das aufnehmen des hochf. paedagogii befürdert und Gottes Nahmens Ehre allenthalben verherrlichet werden.

7. Demnach auch nicht aus der Statt-Schul alleine, sondern von frembden orten, und denen hin und wieder im hochlöbl. Fürstenthum befindlichen Land-Schulen das hochf. Paedagogium ersetzet werden muß, als wäre dahin zu sehen, daß selbige so publici alß privati praeceptores, eine gleichmäßige Harmonie mit dem hochf. Paedagogio hielten, und also ihre Informationes nicht durch selbst, nach iedes arbitrio erwehlte, sonder in dem paedagogio recipirte Bücher fortsetzeten, damit ihre habende discipuli nach und nach ins paedagogium mit nutzen recipirt, und nach denen profectibus, quisque in suam classem, collocirt werden mögten. Worzu ein hochf. gn. Befehl dieselbe anhalten und, doch unvorgreifflich, dem Rectori anbefehlen könte, ie zu Jahren, in den Aemptern mit Zuziehung der Metropolitanorum et Pastorum eine Visitation solcher Landschulen zu thun, die profectus der Kinder zu ex-

ploriren, und darüber Ew. hochf. Durchl. unterth. Relation abzustatten, damit nicht etwa eines oder das andere feine ingenium negligirt, oder anderwerts in frembde Schulen verschicket, sondern die etwan verschickte revocirt, und also dero hochf. gnd. intention und Verordnung zum heilsamen aufnehmen gesambten Landes nicht zu wider gelebet werde.

8. Was dan insonderheit das hochf. Paedagogium alhier anlangt, wird demselben verhoffentlich durch obgemeldte Befürderung wieder aufgeholffen und in solchen Stand gebracht werden, damit nicht nur einheimische sondern auch frembder Landen Eltern bewogen werden, ihre Kinder zu hießiger information zu schicken, auch, nach den Worten hochf. Verordtnung pag. 1 adliche und vornehme andere Leuthe ihre Kinder dahinschicken, und dem Burger Nahrung etwas zuwachsen möge. Welcher Zweck desto eher durch Gottes Seegen wird erreicht werden, wan nach deme hierbey liegenden Systemate et Typo Lectionum die labores getreu und fleißig zu ihrer Zeit und Stunden tractiret, constans docendi methodus erhalten und die discipuli mit gehörigem fleiß, Gehorsam und Liebe zu Gott, zu Künsten und Tugenden gehorchen werden.

9. Es gehet aber dieses Systema oder Typus lectionum mehrentheils dahin aus, zu zeigen, was, welche und wie die lectiones in ieder Classe nach ihrer Zeit, Ordnung und Stunde richtig, deutlich und ordentlich vorgenommen, tractiret, erkläret und nach eines ieden Discipuli fähigkeit appliciret werden; welche Special application doch auff die dexteritaet, prudence und discretion eines ieden praeceptoris ankommet, denen man weder concepta verba, noch formulas informandi vorschreiben kan: generaliter aber dahin absehen, daß in allen classibus die Gottesfurcht mit Ernst getrieben, die Tugenden gepflanzet, dem muthwillen und Boßheit der Jugend gesteuret und also dem gemeinen wesen tüchtige Subjecta erzogen werden mögen, welche Gott und dem Vaterlande in Geist- und weltlichen auch bürgerlichen Aemptern dermaleins mit nutzen dienen sollen. Demnach werden

10. in Quarta et infima classe die rudimenta grammaticae latinae, so in der Statt- und anderen dergleichen Land-Schulen gefasset worden, durch beständiges repetiren, declinando et conjugando solidirt; regulae etymologicae et syntacticae, vocabula latina et sententiolae proverbiales erlernet; der Methodus einen Authorem zu expliciren obiter gewiesen, und allgemach zum Griechischlesen ein anfang gemacht: zu dem ende nebst der Grammatica Min. Gissensi die Colloquia sacra Castellionis hauptsächlich placidirt,

auch Corn. Nepos admittirt worden, umb, wan in tertia classe selbiger expliciret wird, diese classis nachlesen, und durch ein und anderes gefragte vocabulum, die Nomina et verba, caeterasque orationis partes distinguiren und resolviren lerne; worzu unmaßgeblich zugleich das oben gemeldte vestibulum nicht undienlich wäre mit einzuführen, umb durch desselben leichte formulas loquendi et periodos breviores, die Kinder zum latein reden, desto leichter anzuführen.

11. In Tertia classe wird das in quarta angefangene Exercitium latinitatis weiter fortgesetzet: Castellionis colloquia, nebst der Grammatica perpetuo jungenda, beybehalten, daraus modus componendi, construendi et resolvendi sententias et phraseologias gezeiget: breviora themata et exercitia ex tempore elaboranda dictiret, oder ad tabulam vorgeschrieben; nicht weniger auch ad probandas vires, argumenta domi componenda auffgegeben: zu dem ende man alhier Corn. Nepotem paulo accuratius tractiret, durch expliciren, vertiren und appliciren, also daß die discipuli angehalten sind, die ihnen vom Praeceptore zuvor ausgelegte und explicirte lectionem ex Cornelio ut et Castellione zu Hauße de verbo ad verbum aufzuschreiben, das aufgeschriebene vorzuzeigen, daraus zu expliciren, und also sich gewisser zu machen, worbey nebst einer ordentlichen lection ex Etymologia et Syntaxi, distinctis tamen horis, ad regulas, declinationes et conjugationes repetendas immer Gelegenheit genommen wird; desgleichen auch hier in tertia der in quarta gemachte anfang in graecis fortgesetzet, was sie lesen, teutsch zu geben und themata oder vocabula Grammatice zu resolviren Anleitung gegeben, also daß selbige von denen Superioribus aufgeschrieben und zum Griechisch decliniren et conjugiren ein anfang gemacht wird. Desgleichen thut man auch in tertia einen Versuch in Poesi ex poetica Min. Gissensi, scandendo, quantitates syllaborum evolvendo et in ordinem turbatos versus restituendo. Auch solte noch vielleicht practicable sein, daß die superiores Tertiani, nach der Hand die Praecepta Rhetorices secundum Marpurgensium Explicationem latino-Germanicam erlerneten, damit sie in secunda classe hernach desto fertiger fortkommen könten.

12. In Secunda classe wird demnach das Exercitium latinitatis, ex Cornelio Nepote et Epistolis famil. Ciceronis, explicando, imitando, variando et vertendo fortgesetzet, also, daß ad imitationem exercitia pro loco et tempore elaboranda vorgeleget, nach denen regulis Grammaticis construirt, auch zugleich tropologia et schematologia ex rhetorica gezeiget wird; zu dem ende alhier praecepta

Rhetorica erlernet, und iezuweilen ex lectionibus simpliciora themata per tropos et figuras rhetorice vertenda proponirt: in Logicis praeceptis addiscendis ein anfang gemacht: die lectiones, explicationes et resolutiones graecae fortgeführet: modus quaedam Graece domi vertendi gezeiget, aliqualis versio dictatae ad calamum materiae latinae, von denen Superioribus huius classis gefordert, denen imbecillioribus aber solche noch zur Zeit teutsch zu vertiren erlaubet wird. Nichtweniger wird ex Poetica minori Gissensi diese classis ad compositionem et restitutionem carminis juxta perpetuam versuum resolutionem poeticam ex Elegiis Ovidianis poeticae subnexis nostrae angeführet, und zugleich modus variandi ex simplicissimis carminum generibus gewiesen, in lectione catechetica aber, nebstdem durch alle classes beständig wiederholten teutschen Catechismo Lutheri und biblischen Sprüchen auch jezuweilen außerlesenen Psalmen, der anfang in Institutionibus Catecheticis Dieterici auswendig zu lernen und zu expliciren gemachet, worzu in tertia et quarta classe schon der Grund geleget worden ex Epitome Catechetica Dieterici latina.

13. Die also in praecedentibus classibus gelegte fundamenta Latinitatis müssen in Prima ad Elegantiam et ornatum sermonis applicirt, ex Syntaxi ornata extendirt und solidirt werden: zu dem ende Ciceronis Officia, Curtius, und mit demselben, so es die Zeit zuließe, alternis vicibus Justinus vel Suetonius: in Historia universali Breviarium Dieterici: et ex illis iehmalige exempla et argumenta orationum Chiarumque componendarum zu nehmen, actus Oratorii aufs wenigst singulis mensibus Chria pro cathedra recitanda anzustellen sind; desgleichen wird poesis desto glücklicher ex Virgilio, und so es möglich ex Horatio, variando et componendo per varia carminum genera teutsch und lateinisch fortgesetzt werden, jemehr secunda classis die principia carminis elaborandi gefasset, und in prima die potiora eiusdem genera ex Poetica maiori Gissensi gezeiget, und ad praxin per imitationem et phraseologias poeticas applicirt werden können. In Hebraicis, obschon die Statuta davon nichts melden, wird doch der Anfang zum lesen und resolviren denen capacioribus et amatoribus in einer ordentlichen Stunde gewiesen; in Graecis aber müssen die Discipuli solche profectus ex Grammaticis machen, daß sie absque interprete Lexico endlich Testamentum Graecum lesen, expliciren, auch eine materiam latinam sine vitiis Graece vertiren, zuletzt noch ein carmen Graecum restituiren und resolviren können, dan Poetas aliosque oratores Graecos man auff andere Ort, Zeit und Fleiß versparen muß. In

Philosophicis wird Prima classis ad interiorem et accuratiorem Logicae cognitionem et praxin Syllogisticam geführet, auch aliqualis notitia terminorum Metaphysicorum ex Rudrauffii Cursu Logico et Metaphysico beygebracht und durch wochentlich einmahl vorgenommene actus disputatorios privatos ex thesibus dictatis zum exercitio disputandi academico anweisung gegeben: dergleichen Theses man in Logicis angefangen und durch Gottes Gnade, in Ethicis secundum Itterum, et Theologicis ex institutionibus Dietericianis fortführen wird, um also in thesi Orthodoxiae firmanda, et antithesi heterodoxiae refutanda die discipulos vester und gewisser zu machen.

14. Nach diesem also überhaupt entworffenen methodo docendi, so der in Statutis Artic. 8 vorgeschriebenen rationi promovendi puerorum studia, allerdings conform sein wird, werden die in Systemate oder Typo designirte lectiones biß itzo und mit hochf. gn. Genehmhaltung ferner tractiret. Was auch sonsten weiter in politiori literatura, historicis, geographicis et aliis philosophiae partibus, auch etwa Erklärung der lateinischen und anderer Zeitungen in dem hochf. paedagogio könte tractiret werden, muß man ad horas et collegia privata reserviren, dieweil die Zeit zu enge und der numerus praeceptorum zu wenig, solche publice zu dociren, solte aber dieser, bey verhoffentlich anwachsender Schuljugend, und etwa ausgefundenen Mitteln zu salariis, können vermehret und demnach eine classis discipulorum selecta oder exemtorum separirt werden, wird solchermaßen der Vorschlag diese und noch mehrere partes studiorum publice zu tractiren, auch die nobiliora ingenia, bey denen alhier sich findenden Sprach und Exercitienmeistern sich zu excoliren, keinen mangel noch anstoß finden.

15. Auff die labores werden und müssen auch einige lusus und Ergötzungen, ad recreandos studiis defatigatos animos erlaubet seyn, dergleichen aber nur honesta et licita recreandi genera, vi statut. class. V. vergönnet seind; welche aber schädlich, turpes, lucrosi et illiberales ludi, sollen nimmer gestattet; noch auch über die gewöhnliche ferien keine andere, praeter morem, erlaubt und zugelassen, hingegen in die Verbrechere gebührend inquirirt et pro delicti ratione dieselbige bestraffet. Wie dan

16. die disciplina scholastica, das nebst der doctrina höchstnöthige Stück et morum malignorum repagulum, nach inhalt der statutorum, also wird und soll in acht genommen werden, ut nec nimis laxa sit, nec nimis remissa, sed lenitate aeque ac severitate ita temperata, ut sive verbis, sive verberibus, sive carceris etiam

inclusione in immorigeros animadvertendum fuerit, vitia potius quam personas odisse videantur praeceptores; dahero die custodes et corycaei in observandis et transferendis notis, tum linguae, tum morum, constituti perpetuosi severe admonebuntur officii.

17. Diese also gemeldte Schulamptsverrichtungen, sowohl in doctrina tradenda, alß disciplina exercenda, erfordern auch billig ihre gehörige Zeit und Stunden; diese aber sind entweder horae statae et definitae, oder extraordinariae et indefinitae: jene, wan und wie viel zu denen ordinariis laboribus erfordert werden, sind zwar in denen Statutis Tit. 2 de offic. praecept. commun. § 1. und in der weitern Erklärung § 1 nur dahin benennet: ut praeceptores et discipuli in ipso horarum puncto adsint, und zwar zum Gebeth, ein Viertheil Stunde vor dem Glockenschlag; welcher Verordnung wir itzige praeceptores mit der Hülffe Gottes stricte nachleben, und gleichfals die discipulos darzu anhalten: solches aber geschiehet tempore aestivo des Morgens um 5, hyberno um 6 Uhr, zu welcher Zeit zum erstenmahl alß die Weck-Uhr geläutet, solches um halbe zum Ausgehen repetiret, und ein Viertheil vor der Stund zum Gebeth, darauff zu allen Stunden biß zum schluß der Arbeit iedesmahl ein Zeichen mit der Glocke des paedagogii gegeben wird, um sich in docendo et repetendo lectiones desto füglicher darnach zu richten; worauff nach der obged. Versamblungs und Bethfrühestunde, zwo stunden zu denen laboribus ordinariis, die dritte und letzte informationi privato publicae nach bißheriger Gewonheit und hochf. Consens, zubringet, und man also zusammen Morgens 4 stunden, nachmittags aber 3 stunden, von 12 biß 1 zu Music und die übrige biß 3 in reliquis lectionibus, auch Dienstag und Freytags noch die 4te wegen deduction in die Kirchenbettstunde occupirt, und demnach schier alle tage ad 8 stunden in actione sein muß, wordurch sonderlich in Wintertagen, wenig Zeit und stunden, so wohl praeceptoribus alß Discipulis übrig verbleiben, etwa auff begehren horas privatas oder andere exercitia extra ordinem vorzunehmen, dergleichen doch nöthig wären, so man obgestalten sachen nach, auch in reliquis scientiis artium et disciplinarum denen Eltern und Kindern satisfaction geben solte, wie man gern wolte.

18. Es ist zwar von einigen Eltern geandet worden, obs nicht möglich seye, zu Winterszeiten morgens erst umb 7 zu der congregation und precibus, um 8 aber zu denen laboribus zu läuten, weil selbige Frühestunde manchen jungen und zarten Kindern zu beschwerlich, und, da sie offters von weitem in der finstere und

Kälte gehen müßten, gefährlich und der Gesundheit schädlich seye; weilen es aber auch dießfalls bey der Jugend auff die Gewohnheit ankommet, lässet mans auf seiten der Praeceptorum gern bey der observance, verhoffende, es werde die Jugend also von selbsten viel aufgemunterter und zum nützlichern Gebrauch der Morgen und Frühestunden beflieẞener und angewöhnter werden: wiewohl bey denen zartern Kindern ieweilen eine moderation in Examine tarde venientium und connivendo in denen excusen des etwa längern außenbleibens etwas zu concediren ist, doch daß bey andern kein offendiculum oder böße consequence verursachet werde.

19. Ob nun diesem allen, so wohl von Praeceptoribus alß Discipulis fleißig nachgelebet werde, ist nicht nur Rectori ex officio eine iemahlige visitation seiner collegarum in lectionibus, sondern auch dergleichen denen H. Scholarchis et Inspectoribus vi Statutorum Tit. V. et Declarationis § 3. des gantzen Paedagogii Visitation gdst anbefohlen worden, auff des Rectoris, Conrectoris et Praeceptorum lectiones, labores quotidianos scholasticos, methodum docendi etc. achtung zu geben. Dergleichen Visitation auch führohin die Praeceptores gerne sehen, und dieselbige denen Discipulis mehrern Eyffer zu den Studiis und Veneration derer Praeceptorum dienen werden, absonderlich wan in ihrer der Scholarcharum Gegenwart die Leges et Statuta abgelesen würden, davon wir schon einen Anfang zu verrichten gemacht, wan der Coetus scholasticus ad sacram coenam solle geführet werden, damit selbiger durch solche praelectionem legum desto mehr zu solchem heiligen werck praeparirt werde.

20. Noch eine solennior Visitatio paedagogicorum laborum pflegen zu sein die consueta examina semestria; solche aber mit mehrerm Nachdruck ad incitationem studiorum zu halten, wird unterthänigst doch unmaßgeblich gebethen, wans möglich wäre, daß tempore consueto habendi examinis von gndster Herrschafft wegen, ein oder zween tage expresse darzu benahmt würden, an welchen die H. Scholarchae et Examinatores von andern wichtigen Regierungs- oder Consistorial Geschäfften gantz befreyet, dem Examini gesambter Hand unausgesetzt beywohnen, und alsdan nachmals communicatis consiliis conferiren, überlegen und beytragen mögten, was zu approbiren oder in lectionibus, methodo docendi et disciplina etwan zu verbessern, zu vermehren oder gar abzuschaffen wäre, so würde in tam sollenni et splendido examinatorum praesentium consessu mehrer attention und authoritaet bey denen discipulis anwachsen. Insonderheit wan

21. Aus hochf. gnädigsten intention Statut. Tit. V. § 7 nach gehaltenen Examine nicht nur die exemtiones, translocationes item in superiores classes geschehen, sondern auch ex verbis statut: ut jucundam examinis memoriam retineant, studioque alacriori sese imposterum ad illud praeparent discipuli, praemiolis aliquibus ornentur: dergleichen praemiola zwar unsers wissens in langer Zeit keine ausgetheilet worden, und ob zwar dieselbe in dem Ihro hochf. Durchl. Landgraff Ludwig dem V. höchstseligen Andencken erstem überreichten Gutachten § „So sollen auch jährlich 10 fl. zu denen praemiis gewidmet" solche also definirt worden, so wird doch hinführo Ew. hochf. Durchl. hohen Milde und Gnade gegen die Studia und dero paedagogium unterthst überlassen, welcherley praemia, wan und weme dieselbige bey, Gott gebe, glücklicheren und friedlichern Zeiten und gesegnetem Wachsthum des hochf. Paedagogii alhier außzutheilen, Sich gn. wolten gefallen lassen.

22. Dieweil auch zu besserer unterhaltung der armen discipulorum, so eine zeithero und noch itzo den meisten Numerum ausmachen, vi hochf. declaration § 9. ein Chorus musicus gndst erlaubet anzustellen, dessen direction vi rescripti principalis den 11. April 1670 § 8. dem Rectori anbefohlen, derselbe auch solche biß itzo ohne einiges entgeld versiehet, damit die discipuli paedagogici, deren Eltern nicht vermögend, auff die Sonn- und andere Tage etwas zu ihrem unterhalt samblen mögen. So wird auch dieser gndsten Verordnung unterthgst ferner nachgelebet, und aller unordnung, so man in Erfahrung wird bringen können abgeholffen werden. Wann auch nach hochf. gn. Declaration § 10 et 18 noch ferner denen pauperibus eine Beysteur zu Büchern, aus dem Hoff-Klingelsäcklein aus gndster Verordnung könten zugeleget; desgleichen denn beyden Nomenclatoribus oder Pedellen etwas an Korn, wie vor Zeiten, so mir doch unwissend ist, gereichet werden, würden solche hohe Gnade diese Beneficiarii mit unterthgst gehorsambstem danck zu erkennen, und das Corpus paedagogicum desto mehrers aufnehmen zu gewarten haben: insonderheit wan dahero spes stipendii in academiis percipiendi et futurae promotionis certior, diligentiam et oboedientiam noch mehr auffmuntern würde. Solche aber solten nur zu gewarten haben, welche

23. in denen Examinibus solennioribus tüchtig erachtet würden, sie legitimo modo zu eximiren et decenti testimonio instructos ad academias zu dimittiren. Dan wan obbesagter maßen die lectiones et labores in paedagogio mit fleiß und treue tractiret, ungehindert fortgesetzet, auch von denen discipulis selbst sine interruptione

ausgehalten werden, ist der bißhero geklagte hiatus inter studia paedagogica et academica gnugsam gehoben, man verhoffet noch darzu, wan Zeit, mittel und Gelegenheit es zulassen, collegia privata in denen anderen politioris literaturae studiis et superioribus facultatibus, mit denen discipulis zu halten, es werden dieselbige ein gutes darin zunehmen, und wohl mehr alß eines Jahres frist auff academien avanciren können. Nur wolte unmaßgeblich hirbey in unterthänigster devotion gebethen haben, bey hochlöbl. Universitaet Gißen gdste Erinnerung zu thun, um auch mit andern Academien zu communiciren, daß, vi decreti Principis Landgraff Ludwig VI. höchstsel. gn. unterm 29. Augusti 1670. kein von inferioribus scholis kommender studiosus absque testimonio exemtionis, vel praevio examine in Album studiosorum academicorum et ad lectiones publicas recipirt werde, so würde die bekandte und auch auff andern Gymnasiis geklagte vaga abeundi licentia leichtlich coercirt, und man in Institutionibus paedagogicis nicht vor der Zeit, ohne gehörige profectus, deserirt werden.

24. Wolte man auch bey künfftigen Promotionibus ad officia publica, tam ecclesiastica quam politica, eine gn. Reflexion auff solche Testimonia studiorum, cum paedagogicorum tum academicorum, bey denen Candidatis machen, insonderheit aber die Candidatos ministerii, nach befindender Zeit, Orts und Capacitaet, zuvor in Schulen docendo sich exerciren, und habilitiren lassen, ehe Sie ad ministerium befürdert würden; ist nicht zu zweifflen, es werden solcher Gestalt die Land-Schulen und Kirchen desto tüchtigere subjecta bekommen, ruhiger versehen, hiesiges hochf. paedagogium in mehrers aufnehmen und Ansehen gerathen, auch die in studiis sich fleißig exercirende Landeskinder an künfftiger Hoffnung promotionis per gradus obtinendae umb so viel weniger zu zweifflen haben, wie dan vornehmblich ratione Praeceptorum Paedagogicorum die Stat. Tit. 5 § 5 befehlen.

36
Die Darmstädter Paedagogordnung von 1711 und deren Kritik durch Rector Arnoldi.

a.

Nachdem uns seidhero verschiedentlich vorgekommen, wir uns auch von unserm Consistorio haben unterthänigst referiren lassen, daß in unserm Paedagogio allhier verschiedene Mißbräuche gegen die von unsern fürstl. Vorfahren gegebene statuta und alte observantz eingeschlichen seyn und vorgehen solten; Wir aber dieselbe ungesaumt abgestellt, und gute Ordnung und Disciplin unnachläßlich gehalten wissen wollen; alß befehlen wir euch insgesambt und einem jeden insonderheit hiermit in gnädigsten Ernst, daß ihr 1. die Schüler weder publice noch privatim (außer in interpretation derer Authorum) teutsch reden lasset, und zu dem Ende die notam linguae täglich scharff examiniret, 2. in allen Classen ebenfallß täglich und beständig ohne Unterscheid in allen Lectionibus, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, certiren lasset, dergestalt, daß ohne Ansehung der Person die besten ingenia erhöhet und hervor gezogen, hingegen die faulen und liederlichen erniedriget werden mögen; auch 3. keinen discipulum, der einem Praeceptori zu trutz aus denen Stunden bleibt, ohne Consens des beleidigten privatim oder publice duldet, sondern hierinnen vor einem Man stehet, nicht weniger auch 4. die unfleißigen und ungehorsamen mit denen verordneten Strafen unnachläßlich ansehet. 5. dieselben, wann sie gleich groß und alt wären, und doch nach ihrem Alter zur Exemption nicht qualificirt wären, keiner solennen exemption würdiget, sondern sie aus dem Paedagogio fortweiset. 6. die Knaben von dem Herlesen aus denen Büchern ab- und zu auswendiglernung derer nothwendigen Sachen angewehnet, 7. hinfort bey exemption aus der Stadt Schul in das Paedagogium nichts vor euch, sondern alles mit und nebst unserm Hof- und Stattpredigern thut, und keinen, der nicht die erforderliche profectus hat, in das Paedagogium transferiret, 8. mit denen eine Zeithero gehaltenen Disputationibus et orationibus darum an euch haltet, weilen in denen Examinibus wahr genommen worden, daß kaum die Knaben das latein von dem, was ihnen vorgeschrieben wird, verstehen, und

die argumenta denen opponenten und die responsiones darauf denen Respondenten ad calamum dictiret werden; welche sie hernach sine judicio ex schedula daher lesen, an statt dessen der stylus mit allem fleiß zu excoliren ist, damit sie zu seiner Zeit ad elaborandas Chrias et alias oratiunculas tüchtig seyn mögen.

Darmstadt, den 23ten Julii 1711.

b.

Was demnach 1. Exercitium latinae linguae anbelanget, wird solches täglich urgirt, auch in allen classibus, nach proportion durch die transferirende notas observirt, wornach die peccantes bald mit 1 hlr. Geld, bald plagis ad manus, bald mit injungirung etwas zu memoriren, bestrafft werden, worüber alle discipuli, ex quacunque classe libuerit et tempore, auf erfordern werden antworten können; deswegen auch ich in meiner information, so mehrentheils die provectiores angehet, selten ein teutsches Wort rede oder von denen discipulis annehme, wo nicht, um besser verstanden zu werden, solches zur explication der in latein proponirten sache geschiehet; in welchem absehen ich ungern sehe, daß man hin und wieder die recipirte Grammaticam latinam improbirt, und überall eine teutsche einzuführen suchet; gleichfals auch daß compendium catecheseos latinae in inferioribus classibus beyseit gesetzt worden, davon nicht weiß, ob die bey dem ersten examine vom Conrectore proponirte rationes seyen publica autoritate Dnn. Scholarcharum approbirt worden. Zweiffle auch ob der in einigen Gymnasiis, auch auf Universitäten, angenommene methodus teutsch zu informiren zum erlangenden Zweck in Latinitate zulänglich sein werde.

2. Die Certamina in denen Lectionibus sind auch biß daher überall recipirt und getrieben worden, nur daß hierin cum discrimine ordinum et profectuum zu verfahren gerathen, damit denen discipulis durch einige Verschimpfungen die Studia nicht gäntzlich verleidet, oder ich auch in denen lectionibus superioribus nicht möchte gehindert werden. Und weiß ich auch

3. noch keinen discipulum, welcher einigem Praeceptori zu trutz aus dessen Stunden geblieben seye, ohne daß durch Veranlassung Conrectoris, so seinen Domesticum, den von Breidenstein, bißhero aus denen lectionibus theologicis, Logicis et Graecis Rectoris zurückbehalten, einige eine böse consequens genommen, aus desselben Lectionibus latinis, absonderlich deswegen zu bleiben, weil er etliche primae classis superiores, als sie wegen einer in certamine exercitii (so doch in einer zu andern laboribus gewid-

meten Stunde angestellt ware) ihnen vermeintlich angethanen Beschimpffung, sich gegen ihn beschwert, Er selbst in fervore ausgewiesen hatte, welche doch hernach von Ihme wieder revocirt, durch seine persuasion und meine ernstliche admonition sich wieder zum Gehorsam eingestellt haben. Sonst wird pro ratione delicti auch keines mit der straffe verschonet, welche auch denen, so man bemercken kan, daß sie ihre recitirende lectiones aus den büchern herlesen wollen, iederzeit parata ist.

Was dan 7. wegen Exemtion der Knaben aus der Statt Schule gdst. befohlen wird, ist selbige, nach der mir angewiesenen Observance, bißhero also geschehen, daß nach deme in beysein derer Hoff und Statt-Prediger gehaltenem Examine und feriis, auf die im Examine beschehene exploration, auch mehrentheils praevia commendatione der Statt praeceptorum, der Selectus vom Rectore vorgenommen, und solcher ins Paedagogium ist recipirt worden. Worbey doch in unterthänigster pflicht nicht ungemeldet lasse, daß bißhero verschiedene Eltern ihre Kinder auß der Statt-Schule, unter dem Vorwand, wie sie nichts lerneten in ihren lectionibus noch überhört würden, selbst weggenommen, privat-praeceptoribus anvertrauet, und hernach gebethen, solche ins Paedagogium zu recipiren, denen man endlich etwas nachsehen müssen, umb anderen inconvenientien vorzukommen; denen doch nebst mehrern Unordnungen nunmehro verhoffentlich wird abgeholffen werden, nach deme ein tertius praeceptor in die Statt-Schule verordtnet, deme die kleinere Kinder zur information übergeben sind, daß also die übrige praeceptores bey wenigern Kindern bessere Zeit haben können, derselben information abzuwartten, absonderlich wan durch gnädigste Verordnung die hin und wieder noch befindliche privati praeceptores domestici in ordinem gebracht, und denen Eltern befohlen würde, ihre Kinder nebstdeme auch in informationem publicam, so wohl der Statt-Schule, als des Paedagogii zu schicken, so würde bey haltender solcher harmonie salus publica desto mehr bey der Jugend befördert werden.

Was aber N. 5 bemerckte Exemtionem solemnem ex Paedagogio betrifft, habe ich jederzeit gewünschet und gerathen, daß selbige nicht so zeitlich von denen Eltern der Discipulorum verlanget würde, welche zuweilen, praematuro affectu, ihre Kinder fortzuschicken suchen, die man auch nicht allezeit abhalten kan, ne invitis canibus venemur. Dennoch, so viel die Zeit meiner Rectoratsfunction vorgenommene Exemtiones solemnes, dan privatae keine geschehen, ohne daß etliche postico discedentes in Krieg

und zur Schreiberey, zu eigenem Verderben, ausgewichen sind, anbelanget, sind selbige theils praevia Illustris Dn. Cancellarii exploratione et data licentia theils nicht anders, als post exploratos in examine solemni profectus, und nur solchen concedirt worden, bey welchen spes futurae diligentiae et maturescentis judicii sich gezeiget, zweiffle auch nicht, daß selbige gegen anderer Gymnasiorum exemtos werden auff Universitäten bestehen können; welche Universitäten auch denen inferioribus Paedagogiis hierin kräfftig und nachdrucklich rathen könten, wan nicht daselbst quilibet pro lubitu accedens, sine examine praemisso vel testimonio profectuum fide digno, recipirt würde, dergleichen accuratesse doch bey academien nimmer zu hoffen ist.

Was dan 8. an denen eine Zeithero gehaltenen disputationibus et orationibus ac declamationibus solemnioribus gdst. geahndet wird, respectire ich in schuldigster Unterthänigkeit, verhoffe dabeneben auch, es werde meine bißdaher hierin angewendete Sorge, Mühe und Verlangen, die Jugend zu löblichem Fleiß aufzumuntern, von Ew. Hochf. Durchl. nach dero offters gnädigst bezeugten Genehmhaltung, in hochf. Gnaden ferner befördert werden, absonderlich da in allen dergleichen extra ordinem angestellten solemnibus exercitiis, ich meines orts keinen Heller Privatinteresse oder recompense weder gesucht, noch iemals bekommen habe, sondern nur dahin getrachtet, wie die vormahls dem Paedagogio beygewohnte Renomme wieder hergestellet mögte werden.

[Führt dann auß, daß er an ein Gymnasium und keine Trivialschule berufen worden sei]

Obwohl in disputationibus prioribus nöthig gewesen, denen discipulis, so von dergleichen actibus ihr Lebtag nichts gehöret noch gesehen, die mehriste Wort und formales alloquendi, argumenta assumendi, probandi, connectendi etc. in den mund zu legen, worin es auch, wie die erfahrung gibt, manchem Candidato academici et ecclesiastici gradus sehr sauer wird, so ist doch solches bey denen nachfolgenden nicht mehr erfordert worden, sondern sie haben sowohl in denen letzten als in denen ordentlichen exercitiis disputatoriis hebdomadariis ie länger ie besser sich darin zu finden und ihre Argumenta zu formiren wissen, obschon selbige memoriae juvandae causa sind aufgezeichnet worden, so auch bey denen eruditissimis nicht verachtet wird. Dergleichen actus habe ich auch in denen exercitiis oratoriis folgen müssen, worin anfangs die discipuli weder principium noch modum elaborandi im geringsten gehabt, also pflege ich denenselben per dispositionem dictatam

zuvor materiam et formam exercitiorum rhetoricorum, Chriarum et oratiuncularum bald teutsch, bald lateinisch an Hand zu geben, welche sie hernach in Ordnung setzen und correctioni übergeben müssen, wie die in denen Examinibus jederzeit producirte libri chriarum et orationum elaboratarum, et manuum componentis et correctoris zeigen werden, wie dan also dieser exercitia ordinaria menstrua eingerichtet habe, daß sie alle Monat, bald chriam, bald oratiunculam, bald gratulationem, vel pro re et tempore dato aliam materiam historicam et moralem elaboriren und pro cathedra recitiren müssen, wie noch ohnlängst zwey orationes suasorias de electione futuri imperatoris, nebst anderen Chriis ex cathedra peroriren lassen, auch schon verschiedemahl dergleichen von denen discipulis ex methodo ante proposita elaboritas orationes in examine solemni produciret, in welchen sonderlich die superiores ihre stylum et studium mitexerciren müssen, ohne daß in denen actibus panegyricis, welche auff Ew. hochf. Durchl. hohen Geburths, Nahmens und Beylagers Festen ich aufgeführet, man sonderlich denen declamatoribus ex inferioribus classibus und ihrem jugendlichen Unvermögen mit Materien und Worten an Hand gehen müssen, welche auch Ew. hochf. Durchl. durch gn. approbation in hohen Gnaden aufgenommen haben.

[Er bittet, der Landgraf möge nicht zugeben, daß durch abgünstiger Leute ungleiches censuriren er solt gehindert werden. Er möge die Herrn Canzler und Räte veranlassen, den halbjährigen Examinibus von Anfang bis Ende beizuwohnen, damit sie sich selbst überzeugen könnten.]

37

Die Sciagraphia lectionum für das Darmstädter Paedagog von Johann Friedrich Mickelius.

1717.

SCIAGRAPHIA LECTIONUM ET METHODI IN CLASS. I. ET II.

Montags frühe

werden post preces ipsa hora septima finiendas zwey Seiten aus Pasoris Manuali Graeco nebst den im N. T. vorkommenden Temporibus von beiden Classen memoriter recitirt, da dan lateinisch

gefragt, und Graece geantwortet, oder Griechisch, und die Bedeutung lateinisch hergesagt wird.

Hierauf folgen irgend 20 dicta sacra aus dem gewöhnlichen Spruchbuch, so nicht nur classis secunda sondern auch prima recitirt. Wann solches geschehen, werden non servato dictorum ordine nach der Spenerischen in Catechismo gebrauchten Methode, den mannigfaltigen Nuzen der Sprüche in confirmanda thesi et emendanda vita zu zeigen, viele Fragen proponirt und ipsissimis Scripturae verbis beantwortet. Hierdurch bekommen die discipuli einen reichen Vorraht von allerhand Sprüchen, sehen die Application, werden zur pietät ermuntert, behalten im Gedächtniß, was in untern Classen gelernt worden, und bringen die Theologiam catecheticam quovis semestri zu Ende.

Das dritte Pensum sind Dieterici Institutiones Catecheticae. Dieses Buch ist weitlauftig und kostet viele Zeit durchzugehen. Alles, was in Catechesi Germanica steht, lateinisch zu memoriren, wird vielen als eine Pedanterey, Carnificin der memorie und Zeitverderb in futuram oblivionem angesehen werden, wie dann auch von dieser Schulmarter schlechten Nuzen erlangt habe.

Daß man dem genio seculi etwas willfahre, achte am besten gethan zu seyn, wo man nur die schwerste fragen, so nicht deutlich und umständlich in Catechesi minore erörtert sind, zu memoriren injungirte. Ist nun ein Pensum, welches bey letzter lection zuvor teutsch exponirt worden, recitirt, so läßt man die provectiores classis primae sepositis libris mit eigenen Worten die Antithesis anzeigen und auf die in Autore vorhandenen Objectiones memoriter antworten, worauf sie sich zu Haus praepariren müssen. Die Secundaner lesen indessen die annotationes nach, deren attention durch öffters provociren unterhalten wird. Die dicta N. T. werden von beyden Classen Griechisch aufgeschlagen, der nervus probandi nebst dem πρώτῳ ψεύδει der adversarii jederzeit kürtzlich doch deutlich gezeigt.

Das vierte Pensum, so in der dritten Stunde abzuhandeln, ist Dieterici Breviarium historicum, welches die Secundaner exponiren; die Primaner aber recitiren mit eignen Worten den Inhalt, lesen anbey des Hübners Historiam Universalem, erzehlen aus dem . . ., was remarquables sich zugetragen, lateinisch.

Montags Nachmittag

werden sämtliche Classen peractis precibus von 12 bis 1 an der Tafel in Arithmeticis informirt. Von 1 bis 2 werden 2 Seiten aus

Cellarii libello memoriali von beyden Classen recitirt, das vorige repetirt, einige phrases formirt, und etliche extantiora adagia beygefügt. Darauf folgt die Poetic, nach deren Recitirung ein Examen durch allerhand Exempeln angestellt wird. Gleich darauf werden 3 disticha turbirt in calamum zur restitution dictirt, eines distichi syllabarum quantitas gewiesen, und restituirt: der übrigen distichorum restitution wird dem privat fleis überlassen; das vorige vom praeceptore zu Haus corrigirte exercitium poeticum wird gleichfals ausgetheilet, nebst den teutschen und lateinischen Variationen abgelesen und jede gehörige Erinnerung gegeben. Nach diesen dreyen Pensis komt der Virgilius von 2 bis 3 zu erklären, worinnen 60 Verse die Primaner, die Secundaner aber 30 exponiren, und leßen nach, da die Primaner ihre übrige 30 ins teutsche bringen. Wie die exposition geschehen soll, müssen sie zu Haus ex notis Minellii, Junckeri, Farnabii etc. lernen, daß also docens mit der bloßen Version sich nicht lang aufhalten darf, sondern auch das vorige Pensum noch repetirt. Darauf extrahirt man phrases poeticas, zeigt die tropos, figuras, antiquitates, moralia, application ad regulas poeticas etc.

Gegen Ende jedes Semestris wird eine Ecloga zur Hand genommen, aus welcher zuvor wochentlich vier Verse den Secundanern zur analysi poetica aufgegeben worden, da sie nebst Aufzeichnung der quantität der Syllabarum zugleich die Ursach beyfügen müssen. v. g.

acc. term. term. auct. acc. diphth.
Tȳ tȳrrĕ tū pă tu lae

Hierdurch lernen sie nachdencken, und menagiren publice die Zeit, so zu andern Sachen zu employiren.

Dienstags frühe

wird das Manuale Pasoris recitirt, wie des vorigen Tags. Darauf wird bis gegen neun Uhr das nöthigste in der Logic recitirt, durch Exempel erläutert, und jedes halb Jahr absolvirt, doch kan man auch ein Jahr dazu anwenden, wiewol solches nicht rahtsam halte, weilen das erste am Ende in Vergeß gestellt wird. Ob aber bey dem Ebelio, so bishero nebst Ruddrauffii Cursu logico tractirt worden, zu bleiben, oder des Grosseri Logica zu erwehlen, steht bey den H. Scholarchen. Grosserus recommendirt sich für dem Ebelio, da er nebst dem alten auch neue Zusätze hat. Das pretium kan so groß nicht seyn, angesehen nicht völlig ein Alphabet

in sich hält. Nach der Logic wird das Griechische neue Testament vorgenommen, darinnen die Secundaner in einem leichten Evangelisten oder Epistel sechs bis acht Verse lernen, die Analysin schreiben, und die Primaner lesen in der Classe nach. Wan nun die Secundaner ihr Pensum exponirt haben, müssen die Primaner solches ebenfals recitiren. Darauf dann die Primaner ihr besonders pensum recitiren, so was schwerer ist, und zu Haus durchgesehen, und die Analysin vocum difficiliorum in ihren adversariis aufzeichnen. Die Exposition geschicht lateinisch. Bisweilen wird ihnen die teutsche Version in die Hand gegeben, welche sie ex tempore in das Griechisch übersetzen. Das Decliniren, Conjugiren, variiren und application ad regulas Grammaticas geschicht insonderheit in dem penso secundanorum. Beeder Classen voriges pensum wird eadem hora repetirt.

Dienstags Nachmittag

ist von 12 bis 1 die hora musica. Hora prima wird Cellarii libellus memorialis recitirt, wie des Montags. Das zweyte Pensum sind die Episteln Ciceronis ad familiares. Die Secundaner schreiben 3 Verse verteutscht proprio Marte in ihre adversaria, woraus solche publice abgelesen, und noch sechs oder mehr paragraphi hinzugethan werden. Die Primaner leßen das Pensum nach, und exponiren es mit nettem Teutsch. Darauf die phrases und extantiora vocabula examinirt, die historie nebst den Antiquitates erläutert, die disposition der Epistel etc. gezeigt wird. Nach diesem Penso dictirt man ein großes Exercitium über den Syntax, welches von den Primanern ex tempore nachgeschrieben, von den Secundanern aber ein Stück als ein exercitium pro loco in besonders hierzu destinirten Büchern praesente praeceptore componirt wird. Nach geendigter Class wird dieses Exercitium pro loco vom Praeceptore zu Haus corrigirt, des folgenden tags zurückgegeben, da dann pro numero vitiorum die collocation geschicht. Indem nun die Secundaner ihr Pensum componiren, exponiren die Primaner ein Caput in Officiis Ciceronis, und zwar ietziger Zeit in Catone de Senectute, auf welchen fernerhin Laelius de amicitia und die Paradoxa folgen. Des folgenden Tags wird das Exercitium extemporale etlichmal publice abgelesen, und müssen sowohl die Primaner das große Exercitium als auch die Secundaner den übrigen Rest, so nicht im Exercitio pro loco angewandt und zu Haus componirt worden, in den Adversariis corrigiren. Der Docens geht herum und siehet hin und wieder, wie die Correction geschehen seye.

Mitwochs frühe

recitatur Cellarii libellus memorialis, ut supra. Gleich darauf werden die regulae syntacticae memoriter recitirt, mit Exempeln erläutert. Zum dritten Penso wird ein Brieff pro Exercitio domestico privatim elaborando et stato die exhibendo dictirt. In der zweyten Stunde werden 12 Verse in Curtio exponirt, die phrases herausgezogen, die antiquitates, so vorkommen, erläutert und die regulae syntacticae examinirt. Das vorige Pensum wird abermals wiederholet. Hierauf wird ein Exercitium pro loco den Primanern dictirt. Dieses dient die profectus zu exploriren, bringt die beste Gemühter in die Höhe, demüthiget den Hochmuht der nichtstaugigen, die meistentheils die hoffärtigsten, incitirt zum fleis und nachdencken und die discentes in der Poesie zu ermuntern. Verspricht man allen ein Fehler nachzulassen, so eine Variationem poeticam zuvor exhibiren.

Donnerstags frühe

wird die Etymologie in beyden Classen tractirt. Die übrige halbe Stunde wendet man auf des Sviceri Physic, so schon vor vielen Jahren introducirt worden, und die peripatetischen und Cartesianischen Lehrsäze gar deutlich in sich hält. Dieses Pensum wird auf eine so leichte Art abgehandelt, daß auch Secundaner davon profitiren und die Beschaffenheit der Natur erlernen können. Doch kann man auch ihnen indessen ein Lied zu vertiren geben, und bey Verlauf der Stunde publice corrigiren. Hirauf werden die Classen zur Predigt geführt.

Donnerstags Nachmittag

ist von 12 bis 1 die Music-Stunde. Von 1 bis 2 wird das nöhtigste in der Rhetoric recitirt, ein Thema per tropos und figuras an der Tafel variirt. Nach solchem folgt die Helfte von einer Chria oder Oration, so kurtz gefasset, von den Primanern ex tempore, von den Secundanern zu Haus componirt wird. Die Primaner amplificiren solches Pensum zu Haus, und exhibiren es zur bestimmten Zeit zur Correction; die Secundaner aber ohne amplification. Es müssen also monatlich zwey Chriae oder Oratiunculae exhibirt und jeden monatlichen Bettag nach der Kirche und Censur öfentlich e cathedra abgelesen werden. Das dritte Pensum sind 10 bis 12 Adagia aus den Adagiis Seyboldi. Von 2 bis drey wird das Breviarium Historicum Dieterici vorgenommen, ut supra die lunae.

Freytags frühe

wird das Manuale Pasoris recitirt, ut supra. Die Grammatica Graeca folgt darauf, worinnen das nöhtigste vormemorirt wird. Von acht bis neun wird das N. T. Gr. exponirt, ut supra die Martis. In der dritten Stunde, nachdem zuvor ein Exercitium Graecum dictirt worden, werden die Orationes Ciceronis selectae exponirt, die phrases excerpirt, die Antiquitates erklärt, die tropi und figurae angezeigt, der modus variandi und amplificandi, der numerus oratorius und zierliche Versetzung der Worte gewießen, die argumenta ex periodis longioribus zusammen gesucht, die partes orationis gezeigt, Dieterici Oratoria dabey conferirt, aus den periodis eine propositio logica herausgezogen, damit die oratorische Erweiterung besser erkant und nachgemacht werde: man sagt nach geschehener Exposition das teutsche vor und läßt lateinisch memoriter antworten, damit mehr application gebraucht, und der Autor bekanter werde, oder man dictirt das pensum teutsch und läßt es lateinisch sepositis libris nachschreiben.

Freytags Nachmittag

wird hora musica finita von 1 bis 2 die Genesis hebräisch tractirt, über drey Verse eines besonderen Capitels wird die Analysis geschrieben, examinirt, recitirt, und über 3 Vers eines andern Capitels wird die Analysis an der Tafel gezeigt, dictirt, recitirt, conjugirt. Die kein Hebräisch lernen, vertiren indessen die introducirte Imitationes Ciceronianas, welche nach der Hebräischen Stunde corrigirt werden. In der letzten Stunde wird der Curtius vorgenommen, ut supra die Mercurii.

Samstags frühe

ist das erste Pensum Pasoris Manuale Graecum, ut supra. Zweytens werden die dicta Biblica Germanica, und drittens Dieterici Institutiones Catecheticae bis neun Uhr abgehandelt, wie des Montags. Von neun bis zehn wird die Ethic tractirt. Nun ist zwar bishero Itteri Ethic nach der Aristotelischen Verfassung erkläret worden; da aber solche gar dürr und mager ist, wäre zu wünschen, daß Musigs Licht zur Weisheit angeschafft würde, angesehen darinnen ein Historie der Philosophie, Logic nach der neuen Façon, Physic, Ethic, Jus naturae und Politic enthalten ist. Das Buch kostet 4 Kopfstück roh. Hieraus bekommen discentes eine rechte Connexion von der Philosophie, und reichen Vorraht, wo eine Epistel Chrie oder Oration zu schreiben. Ist dieser Vorschlag nicht an-

ständig, zieht man einen kleinen Extract von 2 Bogen aus der neuen Ethic und läßt es abschreiben. Die Secundaner können indessen die Imitationes Ciceronianas ins Latein bringen, so gegen Ende der Stunde corrigirt werden.

KURTZER ENTWURF DER LECTIONEN UND METHODI IN CLASS. III. U. IV.

Montags frühe.

Post preces recitantur dicta S., Catechesis Germanica und Psalmi poenitentiales, nebst einigen andern. Die erste Anfänger nehmen aus den Pensis, so irgend noch nie gelernet worden, nur ein Stück. Nach diesen Pensis wird ein Viertel vor 8 bis zwey Viertel vor 9 Speneri Catechismusfragen abgehandelt, solche aufs deutlichste zergliedert und verbis scripturae beantwortet. Hirauf folgt der Cornelius Nepos, in welchem die Tertianer ein besonderen Imperatorem zu Hand nehmen, 3 Verse zu Haus, nebst den phrasibus u. vocabulis lernen, solche ohne weitleuftige Hülfe des Praeceptoris erklären; das vorige repetiren, eine Imitation ex tempore vertiren etc. Indessen leßen die Quartaner ihren Vers in einem andern Imperatore nebst den phrasibus und vocabulis durch und recitiren solchen so bald die Tertianer fertig, welche besagten Verses exposition anhören, und sogleich auch erklären. Die übrige Zeit wendet man auf das Exercitium der Quartanorum, so an die Tafel geschrieben, construiret, von den beyden Classen geschrieben und stato die exhibiret wird. Solches Exercitium enthält die Exempel der Syntactischen Reguln, so in der vorigen Wochen recitirt worden. Ueber ebendieselbe syntactische Reguln wird zu gleicher Zeit den Tertianern ein exercitium pro loco dictirt, so in einer Viertel Stund muß componirt und ad correcturam domesticam exhibirt werden. Mittlerweil examinirt man die Quartaner abermal aus dem Cornelio Nepote, oder läst sie einige Sprüche ins Latein vertiren.

Montags Nachmittag.

Post horam Arithmeticam recitiren die Tertianer eine Seite in Cellarii libello memoriali, die Quartaner aber die Helfte davon. Hierauf folgt das Vestibulum, so die Quartaner und die Tertianer repetiren, Grammatice resolviren. Aus diesem Penso müssen die Quartaner ein klein exercitium nebst den Tertianern schreiben. Die Quartaner aber componiren es, indem die principia poetices

den Tertianern gezeigt werden, da denn auch ein distichum turbatum von den letztern restituirt wird. Wan solche restitution geschehen, siehet man etlicher Bücher durch, schreibt die gantze Composition an die Tafel und alle müssen es ohne Fehler abschreiben. Hierdurch lernen die Quartaner modum construendi und die Tertianer werden fertiger. Von 2 bis 3 werden Castellionis Dialogi erklärt von beeden Classen. Das Pensum wird ihnen bey lezter Lection von Cantore exponirt, die Version wird zu Haus geschrieben, und von beeden Classen zur perlustration exhibirt. Drauf exponiren sie es, wie ihnen gezeigt worden, resolviren Grammatice und müssen jedes Comma durch Casus, tempora und modos variiren.

Dinstags frühe.

Von 7 bis 8 Cellarii libellus memorialis, Vestibulum, Etymologia cum declinationibus et conjugationibus recitantur. Von 8 bis 9 Castellionis Dialogi, wie des vorigen Tags. Von 9 bis 10 wird ein Exercitium ad imitationem dialogorum Castellionis dictirt, construirt, componirt und an die Tafel geschrieben, davon es alle corrigiren.

Dienstags Nachmittag.

Recitatur Cellarii libellus memorialis, Vestibulum, einige Adagia, Syntaxis und Cornelius Nepos eadem Methodo, qua supra. Mit diesen 5 pensis werden 2 Stunden zugebracht.

Mittwochs frühe

werden eben dieselben Pensa abgehandelt, so den Dienstags frühe von 7 bis 9 tractirt worden.

Donnerstags frühe.

Von 7 bis 8 recitatur Cellarii libellus memorialis und Vestibulum. Hierauf werden einige Verse in Test. Graeco teutsch exponirt, die vocabula gefragt, an die Tafel geschrieben, gelernt et pro ratione temporis Grammatice resolvirt. Die Version müssen beede Classen in ihren adversariis zu Haus aufzeichnen, damit sie es nicht so bald vergessen und zugleich Griechisch schreiben lernen.

Donnerstags Nachmittag.

Post horam Musicam recitatur Cellarii libellus memorialis, Vestibulum, Syntaxis und Cornelius Nepos, wie droben.

Freytags frühe

werden von 7 bis 9 eben die Pensa tractirt, so den Mittwoch tractirt worden. Von 9 bis 10 schreiben die Tertianer eine Imitation über den Cornelius; die Quartaner aber ein exercitium aus den Dialogis Castellionis. Beyder Classen exercitium wird zu Haus corrigirt, publice memoriter recitirt, vitiis tam latinis quam Germanicis in margine notatis. Die nachlässigen werden degradirt oder bekommen sonst eine Züchtigung.

Freytags Nachmittag.

Hora 1 ad 2 facta recitatione Cellarii libelli memorialis et vestibuli ut supra conjugationes declinationibus Graecis praemissis exiguntur. Von 2 bis 3 Novum Test. Graecum exponitur, addita Analysi Grammatica ut die Jovis.

Samstags frühe

werden eben die Pensa tractirt, so den Montag vorkommen. Hora dimidia nona wird den Tertianern ein exercitium domesticum dictirt, da die Quartaner ihr zurückbekommenes exercitium domesticum durchsehen, daß sie es nach dem teutschen memoriter hersagen können. Die übrige Zeit wird auf den Cornelium Nepotem gewandt, aus welchem nach verrichteter Erklärung die phrases und vocabula gezogen und die regulae Grammaticae examinirt werden.

38
Darmstädter Singchorordnung.
1721.

Demnach nicht nur zur Erweckung einer Gott-gefälligen Andacht ein Chorus Musicus nach Beschaffenheit gegenwärtigen Seculi vor nöthig geachtet wird, sondern auch der in Musicis bezeigter Fleiß einen Weg zur leiblichen Glückseeligkeit bahnet, als hat man gleich andern auswärtigen fürstl. Gymnasiis dem beym fürstlichen Darmstädtischen Paedagogio befindlichen choro Musico und denen darinnen befindlichen Subjectis folgende leges hiemit intimiren und einzuschärffen vor nöthig geachtet.

1. Sollen diejenigen, so das Beneficium des chori Musici geniesen wollen, vor allen Dingen der Gottes-Furcht nebst eines stillen, ehrbaren und bescheidenen Wandels sich befleißigen, um dadurch so wohl der Gnade Gottes als auch der Menschen Gunst und Freundschaft beständig theilhafftig zu seyn.

2. Nechst diesem sollen alle und jede darauf bedacht seyn, daß sie Fleiß anwenden in der Music was rechtschaffenes zu erlernen, um als tüchtige Subjecta zur Ehre Gottes bey offentlichem Gottes-Dienst, so dann auch bey dem choro Musico selbst auf denen Gassen nützlich gebraucht zu werden und also wiedrigen-Falls keiner durch Unfleiß oder Nachlässigkeit sich dieses beneficii theils unwürdig theils gar verlustig mache.

3. Dahero insonderheit darauf wird gesehen werden, daß man den chorum Musicum mit lauter tüchtigen und zur Music sich applicirenden Subjectis bestelle, deren bey jeder Haupt-Stimme ohne die 4 Concertisten 3 oder 4 zu gebrauchen wären, damit sie, wann und wo es begehret wird eine vollständige Mottette oder geschickliche Arie mit zusammen gesetzten Stimmen figuraliter absingen und bestellen können.

4. Zu welchem Ende dann allen Choristen nachdrücklich befohlen wird so wohl die öffentliche Montags und Dienstags von 12 biß 1 Uhr gratis zu habende, als auch um sich eher zu perfectioniren gegen gewöhnliches gratial die von 3 biß 4 wochentlich haltende privat-Music Stunden, da letztere insonderheit vor diejenigen so im figural-Singen noch weit zurück, und also vor andern noch zu üben haben, gehalten wird, fleißig zu frequentiren, ihre Stimmen als dann wohl zu excoliren, mithin gute profectus zu machen sich mit allem Ernst angelegen seyn lassen, damit sie nach und nach geschickter und folglich bey der distribution um ein mehrers können bedacht werden.

5. Wie aber durchgehends die Klage ist, daß unter denen Choristen eine besondere Nachlässigkeit und Trägheit einreißen, auch ein närrischer Hochmuth ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend in acht zu nehmen verhinderlich seyn will; Als wird ihnen hirmit ernstlich befohlen sich mehrer Demuth zu befleißigen, auch dasjenige, was einem jeden oblieget, treulich und fleißig zuverrichten und so dann weder Kirchen noch Schulen ohne erhebliche Ursachen zu versaumen, so daß ob sie gleich kranck oder andere wichtige Ursachen hätten sie sich dannoch bey ihren Herrn Praeceptoribus sollen entschuldigen lassen.

6. Da auch alle Morgen in dem großen Auditorio des fürstlichen Paedagogii die gewöhnlichen preces gehalten werden, sollen vor allen andern die Choristen zuerst daseyn, damit sowohl der Choral-Gesang richtiger geführet, als auch die übrigen Paedagogici, so eben nicht allemahl, weil sie in der Music unerfahren, einen reinen musicalischen Thon halten können, durch gutes Harmoniren der Choristen zum Lobe Gottes, mehrer Andacht und besserer Excolirung der Stimmen aufgemuntert werden mögen.

7. Zu solchem Ende sollen alle Symphoniaci ihre Gesang-Bücher bey sich haben, um sowohl bey den precibus als auch bey denen Leichen, welche bißweilen ohnvermuthet bestellet werden, dieselbe aufzuschlagen und daraus mitzusingen. Diejenigen aber, so hierinnen saumseelig und ungehorsam sich bezeigen, sollen nicht allein so bald auf der Stelle einer exemplarischen nachdrücklichen correction gewärtig seyn, sondern auch über dieses 1 alb. zur Straffe bey der nächst bevorseyenden distribution ihnen angesetzet werden.

8. Ermeldter Leichen wegen, soll künftig hin diese Ordnung gehalten werden, daß man keine andere Zeit darzu bestimme, als nach geendigten Classen Vormittags oder um 9 Uhr so die Classen um 9 Uhr sich endigen oder 10 Uhr an ander Tägen, Nachmittags aber um 3 Uhr, als zu welcher Zeit kein eintziger vorhero seine Bücher nacher Hauße zutragen oder anderswo hinzugehen, soll befugt seyn, sondern vielmehr sich angelegen seyn lassen, daß sie alle zugleich vor dem Trauer Hauße in der Stille zusammen kommen, miteinander anfangen zu singen, darunter aber keiner mit dem andern plaudere, lache, hin und herlaufe oder auch zu langsam komme, als woher die in der Trauer befindlichen Leuthe aus solchem unordentlichen Singen mehr Mißfallen und Betrübnuß als Trost schöpffen möchten. Es hat aber der praefectus, so bald eine Leiche zu singen befohlen worden, solches in allen Classen ohnverzüglich anzuzeigen, auch diejenigen Leichen, welche kurtz vor der Sepultur etwa halber 5 Uhren des Abends gesungen werden sollen, gleicher Weiße, nachdem der praefectus die Choristen durch einige expectanten hat lassen zusammen ruffen, nicht versäumet werden. Wer in allem darwieder handelt, soll bey der Austheilung mit 3 Kreutzern Straffe angesehen werden.

9. Wer unter denen Choristen die Classem oder lectiones publicas versäumet, soll jedes mahl, wo er Rectori nicht hinlängliche Entschuldigungen darthun kan, und solche an eben demselben oder gleich folgenden Tage nicht schrifftlich überreichet, damit

solcher Zettel in den Chor-Kasten gelegt werde, bey der Chor-Gelder Austheilung auch 2 Kreutzer cariren.

10. So einer von den gewöhnlichen Music- oder andern von H. Cantore jezuweilen den Choristen zu frequentiren anbefohlenen extraordinairen probations-Stunden absque venia abwesend wäre, dem soll jedesmahl 3 Kreutzer, denen tarde venientibus aber benebenst einigen plagis 2 Kreutzer zur Straffe vorbehalten seyn.

11. Die ohne erhebliche Ursachen auf die Sonn- und Fest-Tage von der Kirchen-Music wegbleiben, wie auch bey denen Leichen-Musiquen nicht zugegen seyn, sollen mit 6 Kreutzern zu gebührender Straffe gezogen werden. Und weil bey denen Kirchen Musiquen nicht alle können gebraucht werden, so sollen keine andere auf die Orgel gehen, als welche jedesmahl bey der Music nöthig sind, die andere sollen an ihren gehörigen Ort in ihre Ordnung sich begeben; diejenige aber, so auf der Orgel mit gesungen, sollen nach dessen Endigung sich herunter in ihre Stühle begeben, nicht aber auf der Stiege und im Gang stehen bleiben, viel weniger gar aus der Kirche weglauffen. Wer dagegen handelt, soll jedesmahl mit Straffe angesehen werden.

12. Wer auf unten benahmte Tage den Singe-Chor versaumet, soll 3 oder 4 alb. erlegen, es sey dann daß derselbe beym Rectore veniam und zwar schrifftlich, damit die gesuchte Erlaubnüß nach 4 Wochen nicht vergessen werde, petiret habe, so soll er nur 4 Kreutzer cariren, allermaßen ein anderer nicht verbunden ist, ihme sein Chor-Geld vor zu verdienen.

13. Solte aber ohnvermuthend ein oder der andere um wichtiger Angelegenheiten willen nicht abkommen können, bey dem choro Musico zu seyn e. g. bey eräugnenden Trauer-Fällen nechster Freunde und Anverwandten oder so einer hier in loco selbsten kranck wäre: Ferner so er etwa vom Cantore um etwas abzuschreiben oder einem derer übrigen Praeceptoren gebraucht und vom Chor abgehalten würde: und wie dergleichen Fälle mehr obhanden seyn könten; so soll diesem kein Straff zuerkant werden. Jedoch soll er zuvor jedes mahl dem praefecto davon Nachricht geben, auch bey zustoßender Unpäßlichkeit es ihme durch andere anzeigen lassen, damit nicht dießer oder jener unter denen negligentibus unbillig annotirt zu seyn vorgebe und bey der Austheilung einen allzulangen Anstand und Verhindernüß mache. Haben aber Rectori einige Zeile wegen seiner Abwesenheit zu senden, damit bey der distribution der Chor-Gelder aller weitläufftigkeit vorgebogen werde.

14. Ob auch schon bey andern occasionen ein Symphoniacus von Rectore anderwärtig nöthiger Verrichtung halber Erlaubnüß gebeten hätte, soll er doch auch jedes mahl dem praefecto hirvon Anzeige thun, damit der Catalogus absentium desto richtiger und accurater geführet und bey vorseyender distribution die fernere Untersuchung gesparet werde.

15. Alle und jede Choristen sollen dem praefecto, welcher nachdem er vom Rectore mit Zuziehung Cantoris zu dießer Stelle vor tüchtig erkant, in Gegenwart des sämtlichen Chori Musici vorgestellet und ihme zugleich der Wohlstandt des chori Musici wie auch gute Ordnung auf denen Gassen zuhalten bestens recommendiret und anbefohlen wird, gebührende parition und Folge leisten. Wer aber demselben halsstarriger Weiße will entgegen seyn, es geschehe mit Worten oder Wercken, soll der Straffe nicht entgehen, sintemahl ein solcher nicht nur dem praefecto sondern auch allen guten Gesetzen und Ordnungen sich entgegen setzet.

16. Es soll aber auch im Gegentheil der praefectus in sonderheit darauf bedacht seyn, daß er selbsten dem choro Musico mit einer geziemenden modestie und unsträfflichem Wandel vorgehe, keinen unzeitigen Haß oder affecten gegen diesen oder jenen ausübe, einen jedweden, von dem er einen Muthwillen und andere ungebührliche Dinge wahrnimmt, ernstlich warne, das Verbrechen desselben Tags Rectori anzeige und diesem die weitere Bestrafung überlasse, vor sich selbsten allen puerilischen Händeln absage und in sonderheit in seiner ihm anbefohlenen Sache sich weder durch Nachlässigkeit verdächtig mache, noch durch schlechte Aufführung bey dem gantzen chor sich außer reputation setze.

17. Es soll auch unter andern demselben ernstlich befohlen seyn, daß er alle Morgen bey dem Gebeth, davon bereits oben im sechsten periodo gemeldet worden, zu erst gegenwärtig seye, um so wohl auf die nachlässigen choristen desto besser Achtung geben zu können, als auch den Choral-Gesang, wenn es ihm von dem zur Zeit gegenwärtigen Praeceptore classico anbefohlen wird, in seinem richtigen Thon anzufangen und fortzuführen.

18. Neben dem Praefecto soll auch ein Corycaeus, er sey aus welcher Claß er wolle, wenn er nur fromm und aufrichtig ist, gehalten werden, der ihme zugleich von denen absentibus, tarde venientibus, petulantibus und garrientibus richtige Anzeige thun könne; Mit demselbigen demnach der praefectus, bevor der chorus Musicus sey wo es wolle, auseinander gehe, zum öfftern zu conferiren hat, auch die auf jeden Tag colligirte Chor-Gelder beym Rectore, wo die-

selbe von einem Monathe zum andern im Chor-Kasten verwahrt werden, zu zehlen und ins Chor-Buch, was so wohl von Leichen als auch von andern ordinairen Chor-Tagen einkommet, richtig einzutragen und aufzuzeichnen. Damit aber solche Leichen-Gelder richtig gelieffert werden, wird Rector einen insgeheim bestellen, der alle zu erwartende Gelder von Tag zu Tag annotiret.

19. Der Chorus Musicus soll gehalten seyn auf folgende benahmte Tage, nemlich Sonntags, Mittwochs, Donnerstags, und Sonnabends in denen auf jeden Tag gewidmeten Gassen, Orthen, und Enden zu singen und nichts von einem Tag zum andern zuverschieben, dadurch nur Unordnungen entstehen. Wiedrigenfalls die Verantwortung von dem praefecto soll gefordert werden.

20. Und damit es ihnen auf einmahl nicht zu viel werde, noch viel weniger dadurch einige Hindernüß haben, sich auf ihre Lectiones in den Classen zu praepariren, soll Sonntags mit dem Singen der Anfang gemacht werden halber 12 Uhren vor dem neuen Thor, und so lange angehalten biß $^3/_4$ auf 1 Uhr, um welche Zeit der praefectus praecise schließen soll, bevor sie aber aus einander gehen, nach den absentibus zufragen, die praesentes aber alle bescheidentlich zu erinnern hat, daß ein jedweder nach dem Paedagogio, um ohnfehlbar bey der deduction zur Kirchen zu seyn, eile. Wer aber hierinnen säumig oder gar abwesend seyn solte, müsse zur Straffe 1 alb. cariren.

21. Mittwochs soll der chorus Musicus mit dem residuo des Sonntäglichen Theils in der neuen Vorstadt und zwar praecise um 12 Uhr zu singen den Anfang machen; darnach an dem sonst gewöhnlichen Mittwochs-Theil fortfahren, nemlich an H. Merckens Apotheck nach der Schloß-Gassen zu, von dannen wieder zurück in den so genannten Birngarten, hierauf nach dem Bau, von daraus in die Alte Vorstadt zur Lincken hienunter und zur Rechten wieder hienauf biß an den Gasthoff zum Storchen genannt, von dar wieder auf beyden Seiten fort durch die lange Gasse, als womit dießer Theil geendiget wäre.

22. Donnerstags fängt der Chorus an zusingen, so bald die Kirche oder der Gottes-Dienst aus ist, wenn aber nicht geprediget worden oder keine Kirche gehalten worden, nach geendigten Classen und zwar von dem Adelichen Uetterottischen Hauße an über den Marckt nach der Superintendur zu biß ins Paedagogium, allwo abermahls geschlossen wird.

23. Sonnabends soll der Chorus anfangen zu singen halber zwölff Uhren, und zwar an dem den Mittwoch übrig gebliebenen

Theil der langen Gasse über den Ritsch-stein in die Ochsen-Gasse, aus dießer an der einen Seite des Marckts vom Landgräflichen Hauße nach dem Rathhauße hienauf und in dessen Gegend herum, alsdann kann die Hinckel-Gasse und das Paedagogium, wenn nehmlich der gantze Chor wiederum beysammen ist, genommen werden.

24. Es wird aber nicht an allen Orthen verstattet, daß der Chorus Musicus sich in 2 Chöre theile, nehmlich in der neuen Vorstadt, über dem Marckt und in dem so genannten Birngarten, als worüber stricte soll gehalten werden. Wiedrigen-Falls die Verantwortung auf den praefectum ankommen soll.

25. Sollte aber ein starcker anhaltender Regen oder eine excessive Hitze, oder zur Winters-Zeit eine harte Kälte einfallen, so sollen sie auch an diesen obgemeldten Orten sich in 2 Chöre zutheilen Erlaubnüß haben, doch solcher Gestallt, daß dem Rectori zuvor davon Nachricht gegeben werde, und ohne dessen Vorbewust sich zu separiren keine Freyheit haben. Inzwischen hat der praefectus die Supernumerarios, welche sonsten nach ihrem Belieben nur Sonntags mit zugehen pflegen darzu zu beruffen, damit der Chorus auf keinem Theil nicht zu schwach werde. Die Supernumerarii sollen hingegen an den Straf-Geldern ihr Antheil haben.

26. Auf denen Gassen sollen sie ordentlich und stille von einem Hauße zum andern gehen, und ein jedweder an dem ihme von seiner parthie oder Stimme, so er zusingen hat, angewiesenen Orth und Stelle sich jedes mahl finden lassen alsdann fleißig mit singen, nicht den Mantel um sich schlagen, nicht plaudern, nicht lachen, noch andern Muth-Willen treiben, oder ohne Erlaubnüß des praefecti gar vom Chor weggehen. Wer also darinnen excediret, soll jedesmahl ein alb. zu den Strafgeldern erlegen.

27. Es ist auch über dießes ein jeder Symphoniacus verbunden, sein eigen Buch allezeit bey sich zu haben, damit er sowohl choraliter als figuraliter daraus mit singen könne. Zu welchem Ende dann insgemein compartes von denen mulctis oder denen offt dictirten Strafgeldern (welche sonsten ohne das ad pias causas anzuwenden, oder wo nichts zur Aufnahme des Chori Musici zu verbessern vorhanden wäre, denen Concertisten, Corycaeis, Supernumerariis, und andern fleißigen auszutheilen sind) gehalten werden, worinnen die musicalischen Stücke, Mottetten und Arien zusammen getragen, und von denen zur Zeit tüchtigsten Subjectis geschrieben sind, als nach welchen ein jeder seinen eigenen partem einrichten

und schreiben kan, damit bey einfallendem Regen-Wetter diese großen partes können zu Hauße gelassen und geschonet werden.

28. Soll der praefectus darauf sehen, daß an allen Orthen ein runder Kreiß geschlossen werde, der praefectus nebst denen übrigen Bassisten und Tenoristen mitten in der Straße, nach demjenigen Hauße, vor welchem gesungen wird, sich wendend, stehe, die Altisten und Discantisten, näher nach denen Fenstern zu, doch nicht an der Wand sich lehnende, diesen Chor schließen.

29. Wo irgend der ordinaire praefectus Chori nicht zugegen seyn könte, soll der vom Rectore und Cantore substituirte Symphoniacus alle auctorität des ordinairen praefecti haben, und eine recompens von den Strafgeldern geniesen auch bey ereignender vacantz zur praefectur auf erzeigtes Wohlverhalten der nächste seyn.

30. Soll jeder Symphoniacus seine Büchse, so im Chorkasten verwahret wird, halten und darinnen sein bey der distributio empfangenes Geld legen, und ohne Meldung, wozu solches anzuwenden, heraus zunehmen nicht macht haben, damit aber Rector, der den Chor, Kasten in Verwahrung hält, nicht alle Tage angelauffen werde, ein jeder, so was verlangt, den Donnerstag nach geendigtem Chor, da ohne dem, was wochentlich eingetragen, gezehlet wird, sich melden, und außer dießer Zeit nisi allegata sontica caussa nichts erlangen.

Wie nun hin und wieder in Fürstl. Residentz und andern Städten der Chorus Symphoniacus vor ein Kennzeichen und ornamentum eines wohlbestellten Gymnasii angesehen wird, also sollen auch unsere Choristen, damit der chorus Musicus allhier, zu besserer Aufnahme emporkommen und folglich im Stande guter Ordnung erhalten werden möge, dießen vorgeschriebenen Reguln und Gesetzen in allen Stücken gehorsamlich nachzuleben sich ernstlich angelegen seyn lassen. Gott aber als ein Gott der Ordnung und des Friedens wolle die Gemüther der Jugend also regiren und führen, daß sie im Guten beständig auf einem Sinne bleiben, ihren Weg unsträfflich gehen und so wohl diesen als andern heylsamen Gesetzen treulich und gehorsame Folge leisten, damit also insonderheit seines heiligen Nahmens Ehre und Ruhm auch dadurch möge erweitert, der Nächste erbaut, die Jugend je mehr und mehr in guten Sitten gebessert und endlich deren zeitliche und ewige Wohlfahrt befördert werde.

39
Gießener Paedagogordnung.
1735.

a) BENNER'S BERICHT.

A. Von den Lectionen.

I. Die Lectionen überhaupt betr., so ist es eine höchstverderbliche Sache, daß die Fundamentalbücher in Sprachen, als Ebräische, Griechische und Lateinische Grammatiquen, nicht durchgehends, entweder im gantzen Lande, oder doch wenigstens in hiesiger Stadt- und theils Landschulen gleichförmig sind, sondern in specie die hiesige Stadschule, als gleichwohl ein seminarium Paedagogii, sich der Gießer Lateinischen, und das paedagogium der teutschen Hallischen Grammatic bedienet, wodurch die in unser paedagogium überbrachte Schüler nothwendig turbiret, und mit Mühe- und Zeit-Verlust anders, ja gleichsam von neuem gewöhnet werden müssen. Dieser schädlichen Unordnung abzuhelffen ist bereits von Anno 1723 unterm 24ten Martii durch ein gnädigst ertheiltes aber dato nicht befolgtes Rescript die ermeldete Hall. Grammatic einzuführen befohlen worden.

II. Im Hebräischen wäre die Dantzische Grammatic, wenigstens von denen, so Theologiam studiren wollen, um so mehr zu gebrauchen nothwendig, als hernachmahls auf der Universität, an welche das paedogogium unmittelbahr anschließet, darüber gelesen wird.

III. Es würde die Erlernung der Griechischen Haupt-Sprache gar sehr erleichtert werden, wo man die in teutscher Sprache, zu Halle, in usum paedagogii gedruckte unverbesserlich schöne Grammatic gleichwie nach und nach in hiesiger Stadschule, also auch successive im paedagogio einführen, und nachgehends auf der Academie zum Grunde legen, hiernächst auch nebst dem Neuen Testament einen noch etwas schwereren Scriptorem, wie bey dem s. Prof. und Paedagogiarch Mayen geschehen, mit selectioribus ingeniis tractiren könte.

IV. Die so genandten Auctores classici latini sind bey uns in so guter Verfassung, daß sie schwerlich auf einem Gymnasio besser gefunden werden, wie dann auch das Wormsische Gymnasium vermittelst einer zu diesem Ende erbetenen Visitation vom s. Prof.

und Paedagogiarch Mayen die Lectionen nach unserer Einrichtung reguliret hat. Nur müste statt eines in classibus inferioribus gebrauchten zweyfachen Wörterbuchs das eine abgeschafft, und der Phaedrus, welcher dato noch fehlet, substituiret werden. Sodann werde bedacht seyn, aus den Comicis die unanstößig- und zu Erläuterung der Ethic dienende Stücke separatim denen Schülern in die Hände zu bringen.

V. In Philosophicis wäre schon längst Zeit gewesen, eine nach dem heutigen Geschmack eingerichtete Logic, und zwar in Gleichförmigkeit derjenigen, worüber auf der Universität gelesen wird, einzuführen, damit die Studia uno et aequali nexu fortgesetzt und nicht von Professoribus die academische Arbeit auf einen frembden Grund gebauet, oder diejenige Collegia, darinnen ein weiteres gebauet werden soll, hernach gäntzlich öde und desoliret bleiben müsten.

Gleichwie eine gesunde Logic den Mängeln des Verstandes, oder der Begrif- und Beurtheilungskrafft, also muß die Ethic denen Kranckheiten des Willens abhelfen, und möchte künfftig ein tüchtiges Compendium ethicum mit gutem Nutzen zu gebrauchen seyn, gestalten es billich zu bewundern seyn würde, wofern in einem paedagogio solches studium gäntzlich ausgesetzt bliebe, daraus das menschliche Gemüth in die Erkäntnis seiner selbst eingeführet werden muß. Die Conformitas eines solchen Compendii mit demjenigen, welches der Professor Moralium nachgehends in Collegiis tractiret, wäre, gleichwie bey der Logic erinnert worden, ebenfals nöthig, und könten die zeitigen Professores dieser Disciplinen durch einen kurtzen Aufsatz solcher Wissenschafften, nach denen besten, von ihnen selbst approbirt- und supponirten principiis, dem paedagogio vielen Vortheil erzeigen, auch nachgehends, da die philosophische Facultaet in examinibus paedagogii jederzeit beysitzet, die profectus unserer discipulorum, als ihrer künftigen Zuhörer desto besser kennen lernen. Weilen aber bey dermahligen Umständen dieses schwerlich zu hoffen stehen dürffte, so würde indessen des hochberühmten Heineccii compendium Logices et Ethices, welches kurtz, nett und gründlich geschrieben, und weilen beydes zusammengedruckt, mit wenigen Kosten auch von armen Schülern angeschafft werden kan, zu einer Grundlegung in beyden Wissenschafften dienlich seyn.

Zur Historie ist die bisher in jeder Woche ausgesetzte nur eintzige Stunde nicht hinlänglich, und wenigstens noch eine zu bestimmen, mithin die Anweisung in diesem studio, nebst der

Geographie (welche jedoch besonders, und auser den historischen Stunden zu tractiren) nicht zweyen magistris, wie bisher geschehen, sondern wegen Gleichförmigkeit der Lehrart und genauen Verwandschafft beyder Wissenschafften, einem Docenti zu übergeben, dabey des Direct. Gymnasii zu Essen, M. Zopfens schönes und ordentl. Compendium der Universal Historie zum Grund geleget werden könte.

VI. In Theologicis hat man bis anher des Seel. D. Dieterici institutiones catecheticas maiores in prima classe, und eben desselbigen kleineres Compendium in secunda, gleichwie des S. D. Rudraufs teutschen Catechismum in tertia dociret. Nachdeme aber in allen drey erwehnten, sonst gelehrten Büchern, theils viele Sachen vor die Jugend zu schweer und scholastisch vorgetragen, theils die Ordnung und Zusammenhang der Grundlehren daraus nicht wohl erlernet werden kan; Also wäre in prima classe ein compendium academicum um so mehr zu wünschen, als nachgehends die zur Theologie gewidmete paedagogici eben dasselbe unter einer weiteren und ausführlichern Erklärung des Professoris theologiae begreifen, die im paedagogio zur Zeit ausgesetzte schwere Materien, gleichsam als neue Zugaben zu ihren schon gefaßt- und erlerneten Anfangs-Gründen, mit nur halber Mühe hinzufügen, und solcher Gestalt ihre Erkäntnis aus der schon bekandten Quelle bereichern könten. Und weil die mehresten Studiosi theologiae an D. Langii Oeconomiam salutis, unter Anführung dero ersteren Superintendenten D. Rambachs, wie bisher, also künfftighin gewöhnet werden; so möchte solches vor andern zu erwehlen, mit den beyden unteren Classen aber, es solange in statu quo zu lassen seyn, biß ein allgemeiner Catechismus vor das gantze Land von ersterwehntem D. und Super. Rambach herausgegeben und auch von unserer Jugend mit vielem Nutzen gebraucht werden könne.

Annebst würde aber gar nützlich seyn, wann jedesmahl bey den täglichen precibus in alle Bücher des A. und N. Testamentes eine historische Introduction gegeben, und die Momenta, die zu besserem Verstand eines jeden Buches dienen, erkläret würden, um dadurch den Weg ad lectionem scripturae zu erleichtern.

So fodert auch die grose ruditas morum, die offt bey jungen Leuten ex prava educatione angetroffen wird, daß man in jeder hora privata ordinaria, etwan die letzte Viertelstunde darzu anwende, daß eine Anweisung zu Ablegung unanständiger Sitten, und zu einer höfl. Conduite gegeben würde, darzu der Docens die

in usum paedagogii Hallensis edirte Handleitung zu wohlanständigen Sitten gebrauchen könte.

B. Von den Ferien.

Die Einziehung der allzuvielen Ferien ist nach Maasgabe verschiedener Hochfürstl. Rescripten allbereit unterthänigst theils von meinen Antecessoribus theils von mir proprio motu bewerkstelligt worden, solcher gestalt, daß jede Messe nicht mehr dann 14 Tage; auf das Christ- und Pfingstfest aber, nur einige Vorbereitungs-Tage verstattet werden, welches sowohl ohne Nachtheil der Lernenden, als auch zu einiger Respiration der Lehrenden, die das gantze Jahr hindurch an eine continuirliche schwere Arbeit angespannet sind, verhoffentlich in gegenwärtiger Verfassung bleiben und fortgeführet werden kan; da indessen Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Verordnung jedennoch auch in diesem Stücke alles unterthst. submittiret wird. Sonsten aber könte die von undencklichen Zeiten gewöhnl. venia auf die Jahrmärckte, der nur zum Herumlaufen und Versündigungen angewendet wird, abgeschafft, und das paedagogium wenigstens vormittags gehalten werden.

C. Von andern zur Verbesserung dienlichen Anstalten.

Was noch schließlich andere zur Aufnahme des paedagogii gereichende Anstalten betrifft, so würde sonderheitlich folgendes sowohl zum Besten der Universität als paedagogii gar vieles beytragen, wann

I. Vom jedesmahligen Rectore magnif. nicht promiscue alle, wenigstens von Landeskindern sich zur Inscription angebende junge Leute, welche mehrentheils, ohne die geringste fundamenta in linguis et philosophicis, in numerum studiosorum einschleichen, und sodann kein eintzig Collegium mit Nutzen anhören können, folglich aus Ungedult sich auf die liederliche Seite legen, und die edle Zeit zu ihrem eignen Schaden, anderer Aergernis, und künftigem Nachtheil des publici, mit Ueppigkeit und Frevel erbärmlich verderben, sofort ohne hinlängliches examen eingeschrieben sondern vi statutorum der Decanus facultatis philosophicae, und der Paedagogiarch zum examine der Novitiorum concurriren, und manche von denenselbigen bey Entstehung Mangels der erforderlichen Tüchtigkeit besage der Statuten und besonderen hochfürstl. Rescripten de anno 1670 und 1693 in das paedagogium verwießen, und zu besserer Grundlegung ihrer Studien vorher angehalten würden. So ist auch

II. dem unvermeidlichen Verfall der Haupt-Schulen, welche gleichwohl vor die Landes-Kinder hauptsächlich gestifftet und mit

schweren Kosten unterhalten werden, nicht aufzuhelfen, es werden dann die meisten Eltern, sonderlich auf dem Lande, laut ebenfals angeführter hochfürstl. Rescripten, dahin angewiesen, daß sie solche beneficia künfftig besser erkennen, und nicht die Wolfarth ihrer Kinder auf Discretion eines jeden Privat-Informatoris hingeben, welche öfters, sowohl in litteris als moribus, weniger als die Kinder selbst, gelernet, oder doch kein donum didacticum, oder die gebührende application und getreue Absicht vor ihre Untergebene nicht haben; worauf aber bey Annehmung eines praeceptoris publici mit aller Sorgfalt und Behutsamkeit gesehen, und wann ein gantzes Collegium solcher tüchtigen Leute zu einem Zweck getreulich arbeitet, nothwendig ein mehreres als von einem eintzelnen auch völlig geschickten Menschen praestiret werden muß. Da hingegen, wann auch jeweilen Kinder von solchen Privat-Informatoribus irgend ein Jahr vor der Exemtion ins paedagogium geschickt werden, man sie in einem incurablen Stande vorfindet, und das vitium primae concoctionis zu heben nicht mehr vermögend ist. Daher es dann geschicht, daß von solchen, wann sie aus Mangel der ersten Gründe, nicht bey uns fortzukommen fähig sind, und folglich nichts profitiren; das paedagogium aufs ärgste blamiret, vor äußerst verderbt und verwerflich ausgeschrieen, mithin bey andern, die nichts weiter davon verstehen, als was sie aus der gemeinen Sage auffassen, ein Grauen dafür erwecket, und solche ungleiche Opinion durch das gantze Land propagiret wird.

Obwohlen aber die Privat-Informationes deshalben nicht alle verwerflich, noch auch, insonderheit wegen der dürfftigen Zeiten, schlechterdings aufzuheben sind: so würde jedoch, um die Verwahrlosung der armen Jugend desto leichter zu verhüten, und den vorgesetzten Zweck eben so wohl durch selbige, als in offentlichen Schulen zu erhalten, das beste Mittel seyn, wann entweder kein studiosus, der nicht in humanioribus sich gnugsam legitimiret, und desfals von professoribus derselben ein gewissenhaftes Zeugnis oder Specimen disputatorium aufzuweisen hätte, zum informiren admittirt; oder zu gewissen Zeiten Visitationes und examina der Privat-Informationen gehalten würden, welches entweder bey den gewöhnlichen Kirchen- oder bey künfftig anzustellenden hochnöthigen Land-Schul-Visitationibus bewerckstelligt werden könte.

III. Es ist ehe diesem üblich gewesen, wie besonders aus einem hochfürstl. Rescript de anno 1706, sub dato 18ten Octob. zu ersehen, daß die von Landschulen anhergekommene Schüler, nicht unmittelbahr zur academie, sondern zuvor einige Zeit, und wenig-

stens ein Jahr, zur weitern Unterrichtung ins paedagogium gebracht worden, um in oratoriis und philosophicis sich besser zu fundiren, welches aus vielerley Ursachen auf Landschulen nicht geschehen kan. Fals diese löbl. Anstalt wiederum in Gang gebracht würde, so hätten die praeceptores der Landschulen desto mehr Ursache ihre Lectiones und Methoden nach dem paedagogio zu richten.

IV. Ins besondere gereicht es dem paedagogio zu merck-lichem Abgang, daß aus dessen seminario, nemlich der hiesigen Stadschule, öffters in zwey bis drey Jahren kaum 4 oder 5 Schüler geliefert werden; da sonsten, nach Ausweisung der vorigen Catalogorum, manches mahl in einem halben Jahr 12, 13 biß 20, ins Paedagogium translociret worden. Und da gleichwohl Kinder von 12 . 14 und mehr Jahren in gedachter Stadschule annoch verweilen, und solchen die nöthige Vorbereitung zum paedagogio dennoch fehlet, so wäre zu wünschen, daß auch diesem Verfall mit der Zeit könte aufgeholfen werden.

V. Es würde zur Verbesserung der äuserlichen Zucht im paedagog gereichen, wann, im fall schon erwachsene offt zwantzig-jährige discipuli eines Verbrechens halber sich strafbar gemacht, solches nicht mit Schlägen und Ruthenstreichen, welches zu vielen Inconvenientien und mehrentheils stärckerem Empfinden der praeceptorum als der gestrafften Anlaß gibt; sondern vermittelst eines erbauten Carceris, worzu im paedagogio gnugsamer Raum vorhanden, geschehen und der fiscus academiae, sobald er sich aus der gegenwärtigen Dürfftigkeit in etwas erhohlen möchte, das nöthige etwan contribuiren könte.

b. AUS DEM LANDGRÄFLICHEN RESCRIPT.

Gleichwie Wir nun bey denenselben durchgehends nichts zu erinnern finden, mithin solche Euere ohnabgesetzte Treue und sorgfalt zu Unßerm gnädigsten gefallen gereichet, Also habt ihr die in erwehnten Paedagogiarchae Schreiben enthaltene puncten und Vorschläge, in so fern sie gleich practicable seind, sofort und ohne Umbgang ins Werck zu setzen, wegen derjenigen aber, die noch einige Zeit und anderwärtige praeparation erfordern, suo tempore fernerweite erinnernde anzeige und allenfallß weithere überlegte Vorstellung zu thun, auch verordnen Wir inzwischen anbey hiermit gnädigst, daß zu tractirung des in Vorschlag gekommenen Compendii theologiae wöchentlich wenigstens 4 an statt der bißherigen 2 Stunden genommen und solche dem zum prae-

ceptore classico benahmten Burgprediger Fresenio nebst denen philosophischen und historischen lectionibus aufgetragen werden sollen.

Darmbstatt, den 4. Febr. 1735.

40

Plan einer Stundenverteilung für die Homburger Lateinschule.

1736.

CANTORIS OFFICIUM.

a) Music überhaupt in der Kirch und Schule.
b) A. B. C, Buchstabieren, lesen und schreiben teutsch und lateinisch, die 5 species zu rechnen.
c) Den kleinen Catechismum Lutheri zu tractieren.
d) Hübners biblische Historien zu tractieren.

CONRECTORIS OFFICIUM.

a) Grammaticam, Orbem pictum, Vestibulum und Colloquia Castellionis zu tractieren.
b) Den großen Catechismum et Biblia V. et N. Testamenti.
c) Kleine lateinische Exercitia zu tractieren.
d) Item die Rechenkunst zu perfectionnieren.
e) Graeca et Hebraica zu lesen.

RECTORIS OFFICIUM.

a) Cornelium Nepotem et Epistolas Ciceronis zu tractieren.
b) Rectoris Mickelii Imitationes ad Cornelium Nepotem.
c) Graeca et Hebraica weiter zu tractieren.
d) Teutsche und lateinische Poesi zu tractieren, wenigstens in letzterer die Scansion vest zu setzen, worzu der Ovidius zu gebrauchen wäre.
e) Oratoriam zu tractieren.
f) Principia Matheseos praesertim in Geometria.
g) Principia Geographica secundum quatuor mundi partes.
h) Rudimenta Historica generalia von Erschaffung der Welt und den Haupt Monarchien.

41

Bericht des Rechenmeisters Menzzer über seine Methode im Rechenunterricht.

1737.

METHODUS GENERALIS.

Obgleich die Rechenkunst methodice und analytice zu unterweisen, von einigen deßwegen alß unnöthig und überflüssig geachtet werden wollen, weil Sie zubegreiffen zu schwehr scheinet, und man dahero solche nicht nur aus denen vielen Rechen Büchern von selbst sich bekant machen könne, sondern darinne auch gnug gethan zu haben vermeinet, wann man nur nach gemeiner Art die prima elementa derer Rechnungsarten mit einem simplen Regula de Tri nur taliter qualiter gefasset habe; so wird doch im Gegentheil bewiesen, daß durch eine gründliche Anweisung die vier ursprüngliche Rechnungs-Arten oder Operationes primariae so wohl unbenannt- alß benannter Zahlen, ingleichen die allgemeine Aussprüche und Haubt-Wahrheiten aus denenselben, weniger nicht die Eigenschafften der gebrochenen Zahlen, die Criteria und Kennzeichen der Zahlen, die Zergliederungen oder Zerfällungen und gar vielerley Compendia und Vortheile, so darinnen, sonderlich in der practischen Multiplication und Division, vorkommen, von einem angehenden Schüler viel geschwinder und raisonabler gefasset, sodann in weiterem Verfolg nicht alleine in der Regula de tri mit denen darinn vorkommenden vielen Vortheilen sondern auch die Aequationes numerorum und geschwinde einsicht der Abkürtzungen, undt modi argumentandi in der Proportion desto leichter begriffen werden können. Ich habe demnach bis daher in der Information mehrentheils nach denen ingeniis und captu Subjectorum mich richten, und meine Unterweisung darnach anstellen müssen, darinne auch nicht fehl gangen, sondern unter Gottes Beystand es so weit bracht, daß ohne Ruhm zu sagen, verschiedene meiner Scholaren in gantz kurtzer Zeit sehr weit darinnen avanciret sind.

Meine Methode aber ist eigentlich diese

1. Tractire ich die Species der bloßen oder unbenannten Zahlen,

2. dieselbige mit benahmbten Zahlen, beedes auf practische Weise, und weilen in der Multiplication und Division (worinn ohnläugbar die gröste force der Rechenkunst bestehet) die schönsten Compendia enthalten sind; so setze ich die lernende darinne feste, und kan bey so gefaßten principiis auch sogleich bey jeder Arth schon die Regulam de tri, das ist die Multiplications- und Divisions Exempla mit anweisen, welches mir

3. bey denen Eigenschafften und Rechnungs Arthen der gebrochenen Zahlen, große Erleichterung giebet, und wann diese nach ihren Arten wohl gelernet sind; so gehe ich

4. zur ordentlichen Regula de tri, so wohl in gantzen als gebrochenen Zahlen, welches die so genannte kurtze Arth oder welsche Practica ist, und handele dieselbe nach ihren 3 Haubt Puncten und vielen Unterscheiden ab. Sodann unterweise ich

5. auf eine gantz begreiffliche und kurtze Arth die Extractionem radicum, tam quadratorum quam cubicorum, und anderer polygonal- und Central-Zahlen. In denen Handels Rechnungen undt übrigen componirten Reguln, bediene ich

6. mich des seel. Herrn Kunstkämmerer Beutels und anderer Authorum an Hand gegebenen Reguln und Arthen, wohin aber noch keiner meiner hießigen Scholaren gelanget ist, sondern allezeit mehrentheils in principiis haerendo davon abgetreten sind.

Was nun aber

7. den laudirten Rechnungsgebrauch in Facultäten und Disciplinen betrifft: So ist außer aller Contestation, wie wohl ich mich hierinne fast gar nicht geübt zu haben gerne gestehe, daß der heil. Schrifft beflissene allerdings auch einer hülffl. arithmetischen Hand bedürffen, und solches deßwegen, weil so wohl die Patres alß die neuern Außleger der heil. Schrifft derselben geheimnißvollen Verstand in Zahlen untersuchet und erkläret haben, wie nicht allein cum aliis D. Hamberger in Dissert: de Usu Matheseos in Theologia sondern auch der H. Hoffrath Wolff in der Theologia naturali, da er notionem intellectus divini durch die Wercke der Natur illustriret hat,

in specimine Physices ad Theol. natur. applicatae

nachzusehen sind. Hingegen ist

8. die Nothwendigkeit derer Ausrechnungen in der Jurisprudenz (da das mehreste aufs meum et tuum ankommt) besser bekannt, als ich etwa melden mögte; und will ich nur, damit ich nicht zu weit ausschweiffe, von unzehligen Nutzungen des Calculi, in der rechtlichen Rabatt und Interesse-Rechnung, der Testaments-

quotae pro quarta falcidia und verschiedene anderer in Erbschafften vorkommenden Theilungen so viel gedencken, daß solche (wie sie, neml. die rechtl. Rabatt oder Anticipationsrechnung, der seel. H. von Leibnitz calculiret, und seithero in Observanz ist,

vid. Acta Erudit. Lipsiensia A. 1683 mens. Oct. p. 425.

den modum computandi quartam falcidiam aber, wann nemlich die Legata dodrantem haereditatis übertreffen, und dahero anderst zu proportioniren seyn, daß die Erben ihren 4ten Antheil freybehalten, der H. Licent. Wieger, ehemahliger Professor Matheseos zu Straßburg

in Specimine usus Matheseos in rebus civilibus oder in Dissert: de modo Comput: 4tam falcidiam anno 1721.

illustrirt und deutlich demonstrirt hat) einer weit mehreren Ausarbeitung als gemeine proportions-Aufgaben benöthiget seind.

Wie nützlich und nöthig die Application des Calculi in Praxi Medica sey, ist

9. aus denen neuern und accurateren Observationibus derer löbl. Societäten der Wissenschafften und vieler andern gelehrten Männer nicht an einem Orte zu sehen; Ich will dahero Kürtze halber nur bemercken: daß in dieser Facultät man die Mixturen zweyer ungleich schwehren Liquidorum müsse examiniren, die Gewichte beyder vermischten Dinge insonderheit wissen, 2 Medicamente, deren Doses bekannt, also misciren, daß sie zusammen eine gegebene Schwehre und eine gewisse Anzahl Dosium ausmachen, neml. wie weit es die Condition des Problematis zulässet, item die Dosin eines Medicaments nach dem Alter einer Person berechnen können. Was endlich

10. die Anbringung des Calculi in der Philosophie concerniret, davon lehret der vorschon belobte Herr Hoffrath Wolff in seiner Aerometrie und der H. D. Liebknecht in der Pyrometrie, wohin ich mich bezogen haben will; wiewohl auch der Herr von Leibnitz in arte Combinatoria viele brauchbare Exempel anhand gegeben hat, wann er zeiget, daß in dieser Disciplin öffters das Fundamentum Divisionis müsse beobachtet werden, und wie weit etwa die Versetzung gantzer Propositionum statt finde. Letzlichen und

11. zeiget auch die Rechenkunst ihren weitausschweiffenden Nutz in der Kauffmannschafft und sonderlich auch in der Aestimation der Juwebelen, und daß man darinne nicht gerade nach der Regula de tri sondern in ratione duplicata verfahren und in-

feriren müsse, welches der berühmte Juwelier Tavernier selbst approbirt hat, wie davon

Dethl. Cluverus in nova crisi temporum

meldet.

Ich habe also mit gnädigster Permission nur einige curiose Auffgaben annectiren undt berechnen wollen. Alß:

a) Aus denen componirten Reguln:

10 Teichgräber verarbeiten 48 Quadrat Ruthen, so 2 Stich tieff, in 9 Tagen, wie lange machen 16 Arbeiter über 72 Q. Ruthen, so 3 Stich tieff? Facit $12\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Tag oder $15\frac{3}{4}$ Stunden.

a b c d e f g

10 — : 48 — : 2 — : 9 — : 16 — : 72 — : 3. ?

96 | 90
576 | ad = 6480 (3 = g
bce = : 1536 | 19440
4) 384 | 4860
4) 96 | 1215
8) 12 | $151\frac{7}{8}$
3) 4 | $50\frac{5}{8}$

Facit $12\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Tage

it. Zu einer Composition von 24 Untzen kommen 3 Ingredientien, von A 10, von B 9, von C 5 Untzen; Nun will einer solche Composition nur von 16 Untzen machen. Fragt sichs, wie viel er von jedem Ingrediente muß dazu nehmen?

24 giebt 16, was giebt 10: Facit $6\frac{2}{3}$ von A.
3 „ 2 9? „ 6 von B.
5? „ $3\frac{1}{3}$ von C.
fac. 16 Untzen.

it: Einer hat Silber 4 Marck 6 lötiges, 9 Marck 10 lötiges u. 16 Marck 14 lötiges, will solches alles zusammen schmeltzen, wie viel lötig wird die gantze Massa werden? facit

4 .... 6 | 24
9 .... 10 | 90
16 .... 14 | 224
29 | 338.

1
49
29) 338
29
29

($11\frac{1}{2}\frac{8}{9}$ löthig.

b) Aus der recht. Rabatt und Anticipations Rechnung, wie solche nach des H. v. Leibnitz Tabellen berechnet wird. Als

Wann auf 3 Jahr ein Capital a 100000 Rthlr. soll anticipirt werden, so inferiret man also:

1. Unität anticipiret auf 3 Jahr $\frac{8000}{9261}$, was 100000 Thlr.?

Facit 86384 Thlr beynahe

oder schärfer gerechnet:

$$
\begin{array}{r|l}
 & 800\,000\,000 \\
9) & 88\,888\,888\frac{8}{9} \\
3) & 29\,629\,629\frac{17}{27} \\
7) & 4\,232\,804\frac{37}{189} \\
7) & 604\,686\frac{315}{1323} \\
7) & \\
\end{array}
$$

fac. Rthlr. 86383 $\frac{6930}{9261}$

it: Caius soll von Titio erst in 6 Jahren 8400 Thlr. gezahlt bekommen, Caius aber findet jezo eine gute Gelegenheit sein Geld zu employiren und will ihm Titius deßfalls gerne helffen, fragt sichs, wieviel Caius vor iezo bekommt?

(5 pro Cento gerechnet)

So ist der Ansatz jx. Tabell. D. de Leibn.

100000 .... 74622 8400

298488 4

895464 3

facit 6268|248 7

(90

xr. 22|320

(4

1|280

100 $\frac{7}{25}$ theil ₰

Facit 6268 Thlr. 22 xr. 1 $\frac{7}{25}$ ₰.

(Hierauf folgen noch Beispiele zur Berechnung der quarta falcidia, von Erbschaftsteilungen, aus der Medizin und dem Juweliergeschäft. Dann fährt M. fort:)

Die Unterweisung in der Schreibkunst belangend, so kan solche bey der Vielheit der Discentium anderst nicht besser gewiesen werden, als entweder an der Taffel mit Kreide oder, daß 10 u. 10 auch mehr am Tisch zusammen stehen, und achtung geben, wie ihnen die ductus literarum vorgezeichnet werden, den habitum darinne befestiget eine gute und offt nachzumachende Vorschrifft, so entweder in Kupffer zu kauffen oder eine geschriebene seyn mag, und es jedoch bey beyden auf die manuduction ankommt, wie die ductus anzuheben und ferner vollkommen zu machen seyn.

Darmstadt, den 29. Jan. 1737. Menzzer.

42
Butzbacher Schulordnung.
1738.

Actum Butzbach am 13ten August 1738.

In praesentia Mein des Rath und Amtmanns.
Herrn Metropolitani Hessen
Herrn Pfarrer Hernbrods.

Nachdeme die dahießige sonderlich Lateinische Schuhl von Zeiten zu Zeiten in mehreren Verfall gerathen und alßo eine allmögliche remedur umb so mehr nöthig, alß sonsten jener immer weiter gehen, mithin dem publico der schon starck eingerissene Schade und Nachtheil größer zuwachßen möge; so hat mann nöthig zu seyn erachtet, sich wie anietzo geschiehet zusammen zu setzen, umb die letzteren von der höchst seel. Fürstl. Frau Wittib Elisabethen Dorotheen Landgräfin zu Hessen unterm 1ten Decembr: 1703 enthielte Verordnung zu durchgehen, sodann was zu deren Verbesserung dienlich seyn möchte, zu verabreden, demnechst Hochfürstl. gnädigster Herrschafft solches zur gnädigsten Genehmhaltung und Verfassung nachdrücklicher Verordnung einzuschicken.

1. Bey dem 1 § vorgedachter Schuhlordnung funde mann das sonst beliebte alterniren nicht dienlich sondern vielmehr vor gut, daß ein jeder Praeceptor in seiner Claß die deputirte Stunden allein halte.

2. Bey dem 2 § möchte es sein Verbleibens haben, zumahlen gegenwärtig der numerus sich höher nicht alß auf 170 erstrecket, weilen aber bey der prima Classe bey der interims information des Prorectoris Soppe die Zahl der 30 mit 8 vermehret worden, wären letztere ad secundam hinwiederum zu verweißen.

3. Bey dem 4ten § fande sich kein weiterer Anstandt, zumahlen durch die inzwischen ergangene Fürstl. Verordnung, da kein Knab vor dem 14ten Jahr confirmiret wird, selbige in die Schuhl gehalten werden, und würden, soviel die studirenden Kinder anbelangt, selbige gar gern biß zur exemtion bleiben, wann die Schuhl in den Stand gesetzt werden könte, daß selbige darin dasjenige finden, was sie anderwärts mit schweren Kosten suchen müssen.

4. Dieweilen ad 5 von 1720 her ein besonder Buch über die Schüler gehalten worden und solches ein zeitlicher Rector in Handen gehabt, bliebe es bey dessen Continuation.

5. Ad § 6 hätten die Praeceptores dem hierin verordneten ohnaußsetzlich nachzuleben, und nach dem Zustandt der lernenden ein Schema lectionum zu übergeben.

6. Bey dem 7. § übernahmen beyde H. Pfarrer, die Direction und genaue Auffsicht über die Schuhlen und die Visitationen, davon unten ein mehreres in Vorschlag kommen wird, exacte zu verrichten.

7. Der § 8 möchte jedoch mit der Einrichtung stehen bleiben, daß indeme der Rector eben in denen Stunden, da die andern Praeceptores informiren, auch zu lehren hat, er das auferlegte Mittwochs Nachmittags, da ohne dem die Schuhl nur 1 stund wehret, am füglichsten verrichten, und eine Claß um die andere besuchen müsse.

8. Dem 9ten § wäre, soviel die notam linguae anbelangt, bald thunlich nachzusetzen, die notam morum aber hätten die Praeceptores sobald mit Aller schärffe einzuführen, um die Jugend auß der eingewurtzelten Grobheit zu bringen.

9. Der 10te § wäre, wie er zeithero beobachtet worden, zu continuiren.

10. Deßgleichen der 11te §. Nur daß der Jugend, das nach der Entlassung vorgehende zaumloße Lauffen über die Gassen, verbotten werde.

11. Der 12te § wäre mit mehrerem Ernst, da solcher zeithero nicht beobachtet worden, zu erneuern.

12. Der 13te § möchte soviel das Lehren der zarten Kinder unter der Predigt betr. stehen bleiben, zumahlen gegenwärtig keine Schloßkirche gehalten wird.

13. Weilen durch die notam morum dießem am füglichsten zu steuren, hätte es dabey sein Bewenden.

14. Bey dem 15ten § findet sich nichts zu erinnern.

15. Da man bey dem 16ten § das Certiren vor ein gutes Mittel hält, die Jugend zum Fleiß aufzumuntern, wäre solches zu continuiren.

16. Da sich befunden, daß dem 17ten § die gehörige Achtung nicht erwießen worden, wäre zu dessen ohnnachbleiblicher Befolgung ernstere Verordnung zu thun.

17. Bey der Music wäre, weilen sonderlich die Vocal-Music in schlechtem Stand, auf Mittel zu deren Verbesserung zu dencken.

18. Dießer Punct wird observirt, und alßo ferner zu continuiren seyn.

19. So wäre auch dem § 20 nachzusetzen, da inzwischen dem Cantori ein Hauß gebauet worden.

20. Wäre, wie dießer § zeithero beobachtet worden, ferner zu continuiren, so wäre auch

21. Bey dem § 22 nichts zu erinnern.

Da oben § 7 bemercket worden, daß das Schuhlwessen durch fleißige Visitationen in eine Verbesserung zusetzen, ist guth befunden worden, daß alle Monathliche Bettag Nachmittags eine Visitation und Examen von beyden Pfarrern dergestalt anzustellen, daß die 3 Praeceptores die Schuhl Jugend auf geziemende Art vorstellen, und dieße auf dasjenige, was jenen vor Lectiones zu tractiren aufgegeben worden, examiniret, mithin erkundiget werden müsse, wie der gebührende Fleiß sowohl bey Lehrenden alß Lernenden außgeübet worden, dem Befund nach alßo ist das Weitere zu besorgen.

Weilen auch durch den Leichen Gesang nicht geringe Versäumniß der Schuhlen vorgehet, auch Mittwochß sowohl Vormittags durch die Predig, alß Nachmittags mit der gewöhnlichen einen stund zuviel abgehet, hielte mann vor dienlich, daß die Jugend der ersten Claß, so denen Studiis gewiedmet, nur allein zu dem Gesang bey Begräbnüssen, worzu der Rector selbsten erfordert worden, gezogen werden möchten; auf den Mittwoch früh aber der Rector seine Schuhl forthalten solte.

43
Gutachten Johann Martin Wencks über die Darmstädter Paedagogreform.

1752.

UNVORGREIFLICHE VORSCHLÄGE ZUR VERBESSERUNG DES SCHULWESENS BEY DEM HOCHF. PAEDAGOGIO ZU DARMSTADT.

Bey einer christlichen und nach dem neuern Zustand der Gelehrsamkeit einzurichtenden Schule fragt man billig

I. nach den tractandis et docendis.
II. nach der Lehrart.
III. nach der Zucht.

Ad I.

So stehet das Christenthum oben an in allen Classen. Die Worte und Grundlehren des Christenthums auch nach dem Catechismus müssen nicht in Vergessenheit gestellet sondern immer geübt werden. Das Fragbuch, welches von denen, so aus der Stadt Schule zu uns übergehen, schon gelernt worden, muß bey uns, zumahl in den 3 untern Classen, sonderheitl. bey denen, so nicht confirmirt sind, fortgeführet, erkläret und erbaulich angewendet werden.

In Classe prima glaubte, wäre statt des Catechesis Dieterici, so wohl zum theoretischen als practischen Gebrauch Freylinghausens Compendium wegen seiner Deutlichkeit, Ordnung und jedesmahligen Anwendung des abgehandelten Glaubensartickels einzuführen, sehr dienlich: wie es dann auch durchgehends den besten Beyfall erhalten, auch künftigen Predigern auf alle Weise nützlich seyn kan in ihrem Amte; und halte ich es vor einen grosen Vortheil, wann man zeit Lebens bey einem nützlichen Schulbuche bleiben kan, und damit erfähret, daß uns die Schule nichts auf die künftige Vergessenheit gelehret habe: zu geschweigen, daß auch auf manchen Universitäten darüber gelesen wird, und nahmentlich der grose Baumgarten es würdig gehalten, es mit seinen Anmerkungen im Druck zu erläutern. Die Jugend wird auch in Zeiten dadurch zu einem Geschmack an den Kernschriften Lutheri angewöhnt, welche häuffig mit dessen beygefügten Worten angeführet werden. In Secunda könte etwa der Auszug daraus tractirt werden. In beyden Classen wären die definitiones wohl zu memoriren, und zu zeigen, wie die gantze Abhandlung daraus fließe. Die beweisende Sprüche wären von den gröseren auch in der Grundsprache zu lesen, und die Kraft des Beweises zu zeigen, und alles ad praxin vitae auch anzuwenden.

II. Wie die gantze Schuleinrichtung, in ihrem völligen Zusammenhang betrachtet, die allgemeine Wohlfart bezielet: also muß auch unsere Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und die examina aus demselben wie auch das öffentliche Schulgebät und Gesang diese Absicht befördern, und die Ehrerbietung gegen Gott und die Vorgesetzten keineswegs verletzen sondern befestigen. Solches würde mit so mehrerer Andacht erhalten werden, wann sich die Schüler, ieder in seiner Classe versammlete; so dann, nach Verlesung des bibl. Capitels und dessen kurtzer Anwendung in Prima Classe zum Gebät und Gesang sich einfände in Beysein der Praec. ieder Classe. Auf solche Art wird das spät kommen

und das beständige interpelliren der Andacht verhindert, ein vollständiger Gesang geführt und allerley alte Aergernisse und inconvenienzien vermieden werden.

III. Wäre die Frage, ob nicht Cellarii Grammatic statt der alten Gießischen einzuführen gut wäre. Letztere hat eine schwehre Ordnung, ist nicht vollständig, hat manches unrichtiges, welches man in den folgenden Zeiten besser eingesehen. Cellarius ist von dem ohnstreitig heutzutage allergrösten Schulmann H. Professor Geßnern zu Göttingen vortrefflich eingerichtet worden. Dieser Inspector über alle Schulen der Braunschweig-Lüneburgischen Lande hat sie mit hoher Genehmhaltung in diesen gesamten Landen eingeführt; und zudem befindet sie sich schon bey dem schon lange hier gebrauchten Vocabulario Cellarii; macht daher der Jugend keine neue Kosten, und würde außer dem Einführungsfall fernerhin vergeblich von ihr mitgekauft werden.

IIII. So wäre auch des berühmten Rect. Bernholds aus Heilbrunn Samlung lateinischer Aufsätze, so nur einen Orthsgulden kostet, ein nützliches Buch vor die 3 untere Classen. Er trägt in dem reinsten Latein die nöthigste biblische und alte weltliche Geschichte vor. Davon sich ein Theil vor die erste Anfänger, ein Theil vor die provectiores schicket, und nach eines ieden Begriff eingerichtet ist. Er folgt anbey der Ordnung des hier schon eingeführten Freyerischen Compendii historici. Darüber lernt die Jugend Sprache und alte Geschichte zugleich, ohne welche wir unsere Schulauctores nicht verstehen. Bey Erklärung der Historie könte dieser neben dem Freyer auch noch in prima Classe aufgeschlagen werden, und wäre dieses daher ein durchgängiges Schulbuch, welches die Geschichte der vier Monarchien deutlich vor Augen leget nebst der Historie des Volckes Gottes; dem docenten andurch auch Zeit erspart, die er auf die neuere Historie sovielmehr verwenden kan. Und da auch laut der Schulmatricul ehedem Justinus öffentlich tractirt, aber, ich weiß nicht durch welchen Zufall, bey uns abgekommen, so könte dieser Abgang dadurch ersetzt werden; daß wie man sonst aus Justino die 4 Monarchienhistorie, aus Cornelio Nep. besonders die Griechische Republiquen Geschichte, und aus dem Eutropio die römische nebst der Sprache füglich beybringen kan; also aus diesem Bernhold alles dieses in einer anmuthigen Kürze zu erhalten stünde. Zudem hat er die fabelhafte Götterhistorien, ohne welche unsere alten Poeten, die wir lesen, nicht können verstanden werden; wie auch einige Fabulas Phaedri und Poemata der alten christlichen Dichter.

V. Zu fruchtbarer Behandlung der docendorum trägt ein groses bey, wann die Jugend nicht ohne die gehörige Reiffe übereilig aus einer Classe in die andere fortgesetzt, noch mit unreiffen Jahren und Studiis aus der obern Classe auf Universitäten fortgelassen wird.

VI. Dieses bey den letztern zuverhüten, und den Nutzen der grösern sowohl als untern in prima classe zu befördern, wäre eine längst verlangte Classis selecta so nöthig als diensam. Es ist dieses von einsehenden und der Schulen bestes unpartheyisch, ohne zu betrachten ob es waß altes oder neues seye, prüfenden Männern, auch vor meiner Ankunft allhier gewünscht worden, und es haben mich vornher Mitglieder aus den hohen Collegiis belehret, daß schon vor vielen Jahren dieser Abgang in Erwegung seye gezogen worden. Alle Schulen, so einigen Ruhm sich erworben, zumahl die Sächsische, sind mit einer solchen preißwürdigen Anstalt versehen. Man rühmet die Landesfürsten noch in ihrer Asche, welche dergleichen gestifftet. Waß wir an andern Schulen loben, müssen wir auch bey der unsrigen, als der Hauptschule in einer fürstl. Residentz, billig als löblich ansehen. Es verbieten es auch die hiesige Umstände und Beschaffenheit des Orts eben so wenig als anderstwo, wie man allezeit darthun kan. Doch ich weiß, daß die eigne erlauchte Einsicht die hohen und vornehme Mitglieder der fürstl. Collegiorum auch ohne meine vorgängige Vorschläge und geziemende Empfehlung solch einer Anstalt, auf diese gemeinnützliche Gedancken geleitet hat. Ich finde mich aber verbunden, einige besondere Ursachen hievon anzuzeigen, und meine unvorgreiffliche Gedancken über dieser Classe äußere und innere Einrichtung zu eröffnen. Ich habe oben gesetzt, daß eine solche Classis selecta vor die oberste Primaner nützlich seye, und daß auch die untere Primaner, welche nicht darzugehören, Nutzen davon ziehen. Man begreifft leicht, daß ein schon 2jähriger und älterer Primaner durch den untern und langsamern versäumt werde, und manches mit Verdruß hören müsse, waß er schon lange weiß, und mittlerweile waß neues hätte lernen können. Man verstehet eben so leicht, daß die geringere Primaner manches hören müssen, welches den gröseren dienet, aber ihnen weder faßlich noch dienlich ist. Waß ist natürlicher, als hierinn in gewissen Stunden auf eine Absonderung dencken; da hingegen die grösere doch auch in etlichen Stunden mit ihnen, nehmlich den jüngern, verbunden blieben, und ein Corpus oder coetum mit ihnen ausmachten. So ist es in den besten Schulen eingerichtet und ich selbst habe in einem dergleichen Gymnasio gelehrt, welchem eben solche Anstalt

seinen meisten Ruhm und Wachsthum gegeben; wie mir solches durch viler Briefe bezeugt worden, auch manche Eltern gewünscht haben, wie gleichfalls darthun kan, daß hier in Darmstadt eben dergl. Classis selecta angelegt würde. In welchem Fall sie ihre Kinder lieber anhero als außerhalb schicken und länger hier halten wollten: wie dann auch die Kinder selbst mehrmals ihr Verlangen darnach bezeugt; und würde alsdann der Vorwurff wegfallen, daß man nichts weiter hier lernen könne. Mit diesen Selectanern würde die Theologie und Philosophie, die Redekunst, das Disputiren und alles nun ernstlicher getrieben als vorher. Die Sprachen bleiben auch bey diesen, wie auf der gantzen Schule, eines der Hauptwercke und eben die vorgedachte Lectionen müssen Gelegenheit geben zu Ausübung derselben, und zur Prüfung ihrer Schwäche oder Stärcke darinnen dienen. Dergleichen Lectionen können etwa in 7 Stunden wöchentlich absonderlich tractirt und sie anbey in allerley Arten größerer Aufsätze in einer guten Schreibart geübt werden. Man will dadurch keinen über die Nothdurft aufhalten, doch auch keinen unreiff fortlassen. Wenigstens wäre 1 Jahr solchen Lectionibus zu widmen, wann der paedagogicus alsdann zur höhern Schulen geschickt ist. In der äußerlichen Tracht müssen Selectani meines Erachtens nichts vor den andern Schülern besonders haben; man mögte ihnen dann etwa erlauben wollen, daß sie außer den Schul Stunden mehr mit Stöcken, die andere aber in ihren Mänteln gehen könten. Degen ihnen anzuhängen hielte auf keine Weise rathsam, und würde dieses die ohnehin von Natur etwas freye Jugend all zu licentiös machen. Es würde auch dieserhalb nicht thulich seyn, weil sie, nach andrer Schulen Verfassung, wie auch nach hiesiger Umstände Erforderniß in manchen Stunden mit den andern Primanern und auch mit dem gantzen Coetu in der Kirche und Gebätzusammenkünften müssen verbunden bleiben. Doch würde ihr Lehrer durch einige andre geringe und unschädliche, iedoch der aufwachsenden Jugend angenehme Vorzüge, von den andern geringern, sie nach dem Beyspiel andrer Schulen bey Gelegenheiten zu unterscheiden wissen: dann freylich das anwachsende Alter nach und nach mit einer gewissen Distinction tractirt seyn will. Doch gebe ich nach meiner hiesigen und sonsterworbenen geringen Schulerfahrung hiebey die Versicherung, daß diese Selectaner auff eine andre Art um so mehr auch geschränckt seyn, und so viel leichter vor Ausschweiffungen verwahrt werden sollten; welches dann auch durch solche Absonderung so viel füglicher bey dem Coetu der übrigen Primaner zu erhalten seyn würde;

da solches sonst von langen Zeiten her immer viele Schwierigkeiten gehabt, und manche an andern Orten unerhörte Ausbrüche sich gezeigt haben.

VII. Wäre die Frage, ob es nicht rathsam seye, gleichfals nach dem Beyspiel andrer wohlbestellten Schulen, in der Mitten jeden halben Jahres einen actum disputatorium et oratorium, minus solemnem iedoch publicum, ohne ein öffentl. programma drucken zu lassen anzustellen? um dadurch die grösere, wie im öffentl. reden also im disputiren, unter einander zu üben. Dann freylich eine einmahlige Uebung im gantzen halben Jahre auf keinem Gymnasio vor hinlänglich wird gehalten werden.

VIII. Ob nicht eine Nachricht durch den Druck von hiesigen Schulanstalten bekannt zu machen vorträglich seyn möchte? Selbst manche einheimische haben bezeugt, daß sie wünschten, wie von andern Schulen, von der Schule ihres Vaterlandes benachrichtigt zu seyn, waß und in welcher Ordnung und Art hier gelehret würde. Auswärtige habe noch mehr ihre Unwissenheit hierinn gestanden, und gewünscht, dergleichen Nachricht von Unserm Paedagogio zu sehen, als man fast von allen Schulen lieset, die sich nur in etwaß über die triviales erheben.

Ad IIdum von der Disciplin.

I. So ist dieselbe mit einer mit Liebe und Ernst gemäßigten Schärfe verbaliter, realiter und exemplariter zu führen: so daß sich der Lehrer auch selbst der ihm anvertrauten Jugend zum Muster darstellet.

II. Die Zucht erstreckt sich nicht allein auf die Schul Stunden sondern auch auf die andre Zeiten, und das Betragen außer der Schule, auf der Straße und in den Quartieren. Manche Eltern und Schüler finden sich hierinn auff einem grosen Irrweg und betrüglichen Wahn.

III. Zur Handhabung der Schulzucht durch den Weg guter Vorstellungen wollte eine, alle vier Wochen, den Donnerstag nach dem Landbettag von 9 bis 10, da die Schüler ohnehin frey sind, von dem Rectore ordentlicher Weise, oder wem es auch von den Collegen desselben jemand belieben mögte, zu haltende erbauliche Rede zur Besserung vorgeschlagen haben. Hier hätte man die Schüler nahe bey sich, man könte sie zur Aufmercksamkeit anhalten; sich im Vortrag nach ihrem Begriff richten; ihnen nach ihren Umständen am besten das Wort an das Hertz legen. Man adplicirte es besonders auf ihren Schul Wandel: man bemerckte da allerley

defectus: man gäbe ihnen auch bey dem studieren heilsame Regeln und Vortheile an die Hand. Hier könte auch bey dieser in prima classe anzustellenden erbaulichen Schulversammlung, welcher gesamte praeceptores beywohnten, mit so viel mehrerem Ansehen und Nachdruck bekannt gemacht werden, wann etwaß von dem löbl. Scholarchat und Schulconvent, oder sonst von höheren Orten zu erinnern wäre. Die Erfahrung und das Zeugniß anderer hat mich gelehrt, daß solche erweckende Reden und Stunden einen starcken Einfluß in die Schulzucht und Verbesserung der jugendlichen Gemüther gehabt, und niemals ohne Seegen geblieben.

IIII. Die Verbesserung des Chori musici, welcher allerdings einer Schule auch zur äußerl. Zierde und Wohlstand dienet, wird man sich nach thulichen Umständen bestens angelegen seyn lassen.

V. Einige Ausbrüche jugendlicher Thorheiten hat man nicht gleich als Würckungen einer üblen Schulzucht anzusehen; wo nicht bewiesen wird, daß man nicht die beste Mittel zu Verhinderung derselben gebraucht habe. So wissen auch die Lehrer nicht alles. Eine willfährige Anzeige der Vergehungen wird einen Lehrer allzeit mehr verbinden, und die Jugend mehr bessern, als ein wildes und schmähsüchtiges raisonnement.

Ad III tium von der Lehrart.

I. Diese soll gründlich, leicht, deutlich, überzeugend, ordentlich und adplicativisch seyn, wie auch angenehm und dieses sowohl in den verbal- als realwissenschaften.

II. Die Schulauctores soll man grammatice, rhetorice, logice et oratorie durchgehen, und nicht allein pueriliter sondern auch viriliter die gantze Gestalt ihrer Rede suchen auszudrucken. Man siehet leicht, in welche Classen iedes dieser Stücke insonderheit gehöre.

III. Diese Schulauctores soll man um der Sachen willen lesen. Ihre Verfasser waren keine magere Wort Krämer, sondern die weiseste Leute, welche auch ihre Geschichte nicht ohne kluge Staats und Lebens Regeln gelassen, sondern dieselbe als eine angenehme Würtze überall eingestreut haben.

IIII. In den real Wissenschaften sucht man den Satz auf. Man erklärt ihn. Man sucht die Kraft des Beweises (nervum probandi) auf. Man erläutert und erweitert alles mit auserlesenen iedoch leichten Beyspielen, zumahl in abstracten und den Sinnen nicht unterworffenen Ideen und Sätzen.

44
Darmstädter Paedagogordnung.
1752.

VON DER VOR BEREITUNG IN DER STADT SCHULE ZU DER VIERTEN CLASSE.

Zu Gründung des Christenthums werden von den Lateinisch-lernenden gleiche Bücher, wie mit der gesamten Jugend dieser Lande gebraucht, nemlich außer dem Catechismo Lutheri das darüber gestellte Frag- nebst dem Spruch Buch.

Zur Erlernung der lateinischen Sprache hat man darinne nur ein einziges wohlfeiles Buch vonnöthen, welches dreyerley in sich hält:

1. Cellarii Vocabularium, woraus nur die nöthigste mit einem Sterngen bezeichnete Wörter gelernt werden.

2. Cellarii Grammatik, woraus bey diesen Anfängern die Haupt Regeln auswendig gelernt, das übrige nur aufgeschlagen wird.

3. Die Colloquia Langiana, und kan nebst der Erklärung und Analysi auch hiebey der Anfang zu kleinen Compositionen, welche mit lebendiger Stimme von dem Lehrer vor zu construiren sind, gemacht werden.

IN DER VIERTEN CLASSE

des Pädagogs werden die aus der Stadt-Schule mitgebrachte Bücher beybehalten, und weiterer Gebrauch davon gemacht. Die Uebung in der Erkäntnis der Warheit zur Gottseligkeit, im decliniren, conjugiren, auswendig lernen der Wörter und Regeln, im componiren, wie auch im schön schreiben wird fortgesetzt: ingleichen wird das Deutsche nach der Rechtschreibung verbessert, und nicht allein das Lateinische. Außer den mitgebrachten Langischen Gesprächen werden auch die leichteste in lateinischer Sprach geschriebene Historiae, zumahl sacrae, aus der beliebten Samlung des Herrn Rector Bernholds tractirt, und der Cornelius Nepos, nebst dem lesen der griechischen Sprache und dem Anfang des decliniren. Man könte auch hier das Einmahl eins lernen lassen. In den lateinischen Autorn verdeutscht man die Worte nicht nach der Folge, sondern nach der

Constructions Ordnung: als welches auch noch in den obern Classen zu beobachten, wann der Scholar stutzet, oder die Uebersetzung nicht richtig trift.

IN DER DRITTEN CLASSE

wird alles weiter fortgesetzt: außer daß die Langische Gespräche wegfallen. Der Cornelius Nepos wird hier stärcker und öfter abgehandelt. Es pflegen auch die kleinere Briefe des Cicero gelesen zu werden. In der Bernholdischen Samlung wird der zweite Theil vorgenommen, welcher die alte Welt Geschichte in einer schönen und leichten Schreib Art vorstellet. Es werden deutsche Uebersetzungen dieser Schrift Steller gemacht, abgelesen und mit dem lateinischen des Autors zusammen gehalten, auch wohl das deutsche gefragt, und lateinisch von dem Schüler beantwortet. Die Exercitien, worinne der lateinische Autor sowohl nach den Redens Arten als Partikuln zuweilen nachgeahmet wird, welche auch besonders über die syntactische Regeln gegeben werden, sind in dieser Classe etwas gröser und höher als in Quarta. In der lateinischen Poesie wird der Anfang zum scandiren gemacht, und die vornehmste Regeln der Prosodie auswendig gelernt, und die Anwendung auf eine leichte Ovidianische Elegie aus Bachmanns Poetik gemacht. Noch wird in dieser Class. tertia darauf gesehen, daß der Vorrath an Wörtern (Copia vocabulorum) nicht sehr mangelhaft erscheinen möge bey der Fortsetzung in die zweite Classe.

Im griechischen wird die Epist. Johannis, als sehr leicht, oder die Evangelien, weil die Schüler manchmal den Obern Sonntags nachzulesen begehren, durchgegangen. Die vorkommende Wörter werden, nebst Schreibung der Analysis, durch öfteres fragen bekannt gemacht, um zu einigen Vorrath an Worten zu gelangen. Die Uebung im decliniren wird fortgesetzt. In den Conjugationen thut man zu den verbis barytonis auch die contracta, und alle Theile der Rede werden analysirt. Die vorkommende verba in μι und Anomala werden durch Aufschlagen bekannt gemacht. Ueberhaupt aber macht man in dieser Classe noch kein Hauptwerck aus der griechischen Sprache, und verwendet daher auch nicht so viel Zeit darauf, daß dadurch der Erlernung der lateinischen Sprache im mindesten etwas entzogen werde.

VON DER CLASSE SECUNDA.

Nebst dem Spruch- und Frag Buch der vorgemeldten Classen sind auch die Worte des kleinern Catechismi noch immer

zu wiederholen; als welche auch der gröste Gymnasiast nicht vergessen soll. In der Theologie sind kurtze Definitionen zu lernen, auch wohl die leichtere beweisende Sprüche aus dem griechischen zu lesen: Der Satz ist kurtz, ohne Erzehlung vieler Streitigkeiten und schwehrer Fragen, zu erklären und practisch anzuwenden. Aus Bernholds Samlung wird hier der dritte Theil gelesen, welcher die Mythologie etc., ohne welche unsere Autores nicht verstanden werden, erkläret. Der Cornelius wird ferner gebraucht, und hier muß diesem hauptsächlich der rechte Geschmack abgewonnen werden. In den Exercitien kan man halbjährlich den Syntax zweimahl erläutern und durchbringen. Diese können auch zuweilen die gantze Beschaffenheit der periodischen Einrichtung nach den Gliedern und Bindwörtern ausdrucken; welches zumahl bey der obern Tafel Statt hat. Im Q. Curtius, welcher hier darzu kommt, muß man langsam gehen, und ist den folgenden Tag eine Uebersetzung aufzuweisen. Julius Caesar und die grösere Ciceronische Briefe werden hier auch zum erstenmahl gelesen.

Die Ovidianische Gedichte aus Bachmanns Poetic und die Carmina selecta, welche der hochberühmte Herr Doct. Benner ienen beyfügen lassen, werden ebenfalls in dieser Classe erklärt, übersetzt und dabey verworffene Verse zum restituiren gegeben.

Man weiset die Jugend hier zugleich auch am ersten zu der heut zu Tage so beliebten teutschen Dichtkunst an. In der Vers Materie, so von dem Lehrer an Hand gegeben wird, versteckt man zuweilen den Reim, damit der angehende Dichter nachdencken und in Redens Arten abwechseln lerne. Man lässet ein Beywort, oder gleichgeltendes (Synon.) aus, und dictirt, nach versuchter Ausarbeitung der Schüler, seine eigene Verbesserung. Und da man auch nebst Herrn Rect. Baumeisters Logik zugleich die beliebte zu Breslau herausgekommene Elementa Oratoria in dieser Classe zum ersten abhandelt; so kan man nun auch anfangen den Haupt Satz, wie auch die Tropen und Figurn in der Periode aufzusuchen. Man gibt ferner oft einen Satz vor, welcher zu Hause, nach Vorschrift der in Händen habenden Rede Kunst, in teutscher und lateinischer Mund Art erweitert, und ihm die Gestalt eines Worts Begrifs gegeben wird.

In der Griechischen Sprache werden die grammatische Kleinigkeiten noch immer getrieben, und die Verba in *μι* nebst den übrigen Anomalis darzugethan. Die Schüler lernen Delii Wörter-

buch, und vermehren dadurch, und die beständig damit verbundene Lesung des Neuen Testaments, ihren Vorrath griechischer Wörter. Sie schreiben zu gleichem Zweck kleine Griechis. Exercitien, um anbey das Vermögen zu schreiben, und die Zusammensetzung in dieser Sprach zu üben.

Die hebräische Sprach wird endlich in dieser Classe II. auch angefangen, wie auch die Historie und Geographie: iene nach Freyers, diese nach Hübners Anleitung.

IN CLASSE PRIMA.

In Sacris wird nebst der leichten Speise auch etwas stärckere vorgesetzt. Insonderheit müssen kurtze und bündige Erklärungen recht bekannt gemacht und gezeigt werden, wie der gantzen Glaubens Artikul in allen seinen Sätzen daraus hergeleitet werden könne, und wie man in einer solchen Definition die reichste Materie zum reden finde. Die Bernholdische Sammlung wird hier bey Abhandlung der Historie nur mit Freyers größern Einleitung, als wornach sie eingerichtet, verglichen, und dadurch behält der Lehrer so viel mehr Zeit zur Abhandlung der neuen Geschichte übrig.

Auch gehet die Geographie, darunter nebst der politischen auch die mathematische zu verstehen, hier fort, und in den Sprachen Cicer. Episteln und Curtius. Es kommen darzu Cicer. Orationen und Virgilius: deren iener wöchentlich drey- dieser zweymahl anietzo abgehandelt wird. Zur Abwechslung und allerley Arten von Gedichten und Dichtern kennen zu lernen, mögen auch wohl eine Zeitlang die bey Class. II. gemeldte Carm. sel. noch gelesen werden. Die Exercitien stellen hier öfters männliche Nachahmungen der alten Auctorn vor, davon sehe man das 2te Stück der 1. Hauptabtheilung.

Chrien und Reden macht keiner, bis er ein Jahr in prima gesessen, vorher aber Perioden und Briefe: damit er aber doch allgemach einen Vorschmack von ienen überkommen möge, so übersetzen die untere die iedesmahl deutsch anzugebende Dispositionen als ein Exercitium in das lateinische.

In der 2ten Ordnung Class. prim. können auch schon extemporalia mit der obern Ordnung geschrieben werden; früher aber damit anzufangen würde mehr zum Schaden, als zur Förderung einer guten Schreib Art dienen. Daß die untere oder dritte Ordnung ein Jahr durch in den Exercitien noch certire, ist von hohen Orten befohlen, und wird sehr heilsam befunden.

Die poetische Ausarbeitungen müssen in dieser Classe theils über eine vorgegebene Materie, theils gantz eigen seyn, und müssen auch Reden in gebundener Schreib Art verfertigt werden.

Im Griechischen werden grösere Stücke gelesen, und wichtigere Anmerckungen, so auch die Eigenschaft der Sprache und den Sinn des Textes betreffen, gemacht.

Im Hebräischen wird aus Danzens Grammatik die Analysis genauer angestellt, der Interpres aufgeschlagen, und mehrere Bücher als Genesis durchgelesen.

In der Weltweisheit wird mit der gesamten Class. I. die Baumeisterische Logik weiter getrieben, und aus dessen Element. Philosoph. in der practischen Philosophie besonders die Sitten Lehre. Dieses wird iedoch in solche Schrancken gefasset, daß der Sprach Wissenschaft, worzu das Jugend Alter der mehrsten am fähigsten ist, die gehörige Zeit nicht entzogen werde.

IN CLASSIS PRIMAE ORDINEM PRIMUM, ODER CLASSEM IN CLASSE PRIMA SELECTAM,

Welche nach denen hierzu gethanen Vorschlägen, auf besonders Gutfinden der hohen Collegien, einzurichten von unserm Durchl. Lands Vater gnädigst verordnet worden, sollen aus den obern Gymnasiasten Leute von auserlesenen, reiffern Köpffen, von vernünftiger und wohlgesitteter und gesetzter Aufführung gewehlet, mithin nicht eben allezeit nach der Ordnung des sitzens, aufgenommen werden. Und allerdings wird ein Kopf vor dem andern reif, und die Sitten ernsthaft. Läßt man nun dem langsamen Zeit zu seiner Zeitigung, so setzt er sich vorher so viel fester in den Sprachen und Sitten, und hohlt den andern schnell angewachsenen so viel gewisser wieder ein.

Diese Selectaner sind in gewissen Stunden, nach dem Beyspiel der besten Schulen, mit den übrigen Primanern verbunden; in andern abgesondert. Man siehet leicht, wie dadurch dem Wachsthum der grösern und geringern gerathen wird. Diese Obere werden nun immer weiter in den Sprachen, und zu höheren Uebungen angeführt. Im Griechischen wird man, außer der beständigen Lesung des N. Test. auch einen Profan Autorem mit ihnen lesen, bey welchem auch die zweite Ordnung zugegen seyn kan. Darzu ist zu Anfang Plutarch von Erziehung der Kinder, und Paläphatus vom Unglaubl. beliebt worden; weil sie kurtz und noch am ersten ohne beygefügte schädliche Uebersetzungen zu haben sind. Die

Hebräer unter ihnen lesen gantze biblische Bücher A. T. durch, dabey auch auf die beweisende Hauptsprüche, so die Woche über in dem theologischen Lehr Begriff vorgekommen, gesehen wird. Sie accentuiren auch, und der Nutze davon wird ihnen an manchen sonst schwehren Stellen gezeigt. Die Philosophie und Theologie werden ihnen in zusammenhängender Ordnung ausführlicher und gründlicher vorgetragen, durch Einwürffe und deren Beantwortung alles befestigt, und der Nutze in andern Wissenschaften gezeigt. Hiervon sind auch die mathematische Wissenschafften nicht ausgenommen, in sofern solche die Arithmetik, Geometrie und Trignometrie in sich begreiffen, und auch wohl einen practischen Theil, als die Geogr. Chronol. Gnomonik.

Die Uebung in der Rede- und Disputir Kunst soll auch noch unsre Obern von dem andern Hauffen unterscheiden, und ist verordnet worden, daß auch im halben Jahr ein Actus oratorio-disputatorius minus solemnis solle gehalten werden; welche beyde Uebungen auch außer dem in der Classe öfters vorzunehmen.

Anm. 1. Diese Lectionen sind meist so gelegt, daß jede wenigstens zwey Tage nacheinander abgehandelt wird, um einen stärckern Eindruck dem Gedächtnis zu machen, als wann mehrere Tage darzwischen wären. Ist jemand dran gelegen, auch die Stunden in ihrem Zusammenhang zu wissen, und was in jeder abgehandelt werde, dem kan künftig mit einem Schema öffentlich gedienet werden.

Anm. 2. Bey diesen bißher erzehlten Lehr Stücken wird man auch auf die, so nicht ausstudiren, immer mehr zu sehen suchen. Solche könten z. E. die mathematische Vorlesungen mit besuchen, bey habender Fähigkeit; wann sie schon noch nicht unter den Obern sich befänden: Gleichwie sie auch die Schreib Kunst, das Rechnen und Frantzösische ohne Entgeld, wie die andern alle, erlernen können.

Anm. 3. Bey solcher geordneten Einrichtung aller nöthigen Lehr Stücke wird kein vernünftiger Vater den Classen zu Schulden legen, wann vielleicht seines Sohnes gar zu stumpffer Verstand nicht zu fein ausgeschliffen worden; noch jemand sein forteilendes Verlangen nach höhern Schulen mit dem Vorgeben rechtfertigen dürffen, daß ihn die Classe nichts weiter lehren könne. Doch werden auch die neue Anstalten niemand zur Ungebühr und zu seinem Nachtheil zurückhalten. Die geprüfte Tüchtigkeit, wie es zu allen Zeiten hat seyn sollen, wird einem jeden sein Abschieds-Patent ertheilen.

45

Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs.

1769.

CATALOGUS
LECTIONUM ILLUSTRIS PAEDAGOGII ACADEMICI.

I. In Theologicis werden

a) in Classe Prima, Dieterici institutiones catecheticae tractirt, dabey die dicta probantia in der Grundsprache nachgeschlagen und der nervus probandi gezeigt.

b) in Secunda, wird ein Auszug aus diesem Compendio, der lateinisch und teutsch abgefasset ist, erklärt, mit den nöthigen Beweisstellen unterstützt und sorgfältig eingeschärft.

c) in tertia, hat man einen geschriebenen Catechismum, der nach der Ordnung des kleinen Catechismi Lutheri eingerichtet, und zugleich die gantze Beweißstellen bey jeder Frage enthält.

Den Confirmanden wird, von Neujahr bis Ostern, eine privat-Stunde zu ihrem besondern Unterricht gehalten.

II. In Linguis

1. in latina lingua werden tractirt

A. Grammatica latina in allen Classen und hat man bisher noch nöthig gefunden, die lateinisch geschriebene Gieser, die ehemals zum Gebrauch der fürstl. Paedagogiorum ausgefertiget worden, mit der Langischen zu verbinden, bis die neu vermehrte und verbesserte Langische Grammatik des M. Rambachs im Druck erscheinen kan, welches bald zu wünschen, weil kein Exemplar der Giesischen Grammatik mehr zu haben ist. Auf gründliche Einschärfung der Grammatik wird in allen Classen, besonders aber in den untern der gröste Fleis verwendet.

B. Autores latini

a) Prosaici,

in prima Classe: 1. Q. Curtius, 2. Ciceronis Officia, 3. Orationes selectae, 4. epistolae ad Familiares.

in secunda: 1. Cornelius Nepos, 2. Ciceronis epistolae selectae.

in tertia: 1. Langii colloquia, 2. Castellionis Dialogi, 3. Ciceronis epistolae selectae.

Dabey werden aus Cellarii libro memoriali fast täglich einige Seiten in den untern Classen gelernt, um der Jugend bey Zeiten copiam vocabulorum beyzubringen.

β) Poetae

in prima: 1. Virgilius Maro, 2. Chrestomathia poetica, oder carmina selecta e potioribus veteris aevi poetis, Horatio, Ovidio, Statio, Ausonio, Claudiano.

in secunda: 1. Ovidii elegiae selectae et Horatii odae faciliores, 2. Phaedri fabulae.

in tertia: Catonis disticha et Symposii aenigmata.

Bey Tractation alle dieser auctorum siehet man in den beiden untern Classen besonders auf richtige und genaue Construction, Uebersetzung in reines Teutsch, analysin, Etymologie, Syntax und phrases. In der ersten Classe wird crisis philologica, logica, rhetorica und antiquaria hinzugefügt. Man disponirt besonders die Reden Ciceronis und zeigt das gantze artificium oratorium. Man gibt bey dem Virgil eine kurtze, doch gründliche Einleitung in die Natur des Hirten-, Lehr- und Heldengedichts. Man macht die Hauptlebensumstände eines jeden Auctors, der tractirt wird, bekannt.

C. Praxis.

a) in Prosa, wird in allen Classen getrieben

α) täglich, durch extemporaneas phrasium imitationes.

β) wöchentlich 3mal, durch exercitia, die gemeiniglich ad imitationem eines Autors classici dictirt, und theils zu Hauß, theils ex tempore, in Gegenwart der Lehrer, elaborirt werden müssen.

b) in ligata

α) durch die Scansion und Einschärfung der Prosodie, in allen Classen.

β) durch exercitia poetica in den beiden obern, da versus corrupti dictirt werden, auch in prima classe denen, die ein Genie zur Poesie zeigen, nur materia versuum angegeben und variatio per genera gewiesen wird.

2. in lingua Graeca wird tractirt

a) die Hallische griechische Grammatik, durch alle Classen, daraus wird den Tertianern besonders das decliniren und conjugiren beygebracht, in secunda die gantze Etymologie und Syntax gelehrt und in prima auch die Lehre von den Dialecten hinzugefügt.

b) in Secunda: Novum Testamentum graecum, wobey wöchentlich ein exercitium graecum geschrieben wird.

c) in prima: Nov: Test. gr. und Hesiodus, wobey auf die Scansion und Dialecten sorgfältig gewiesen und auch wöchentlich ein exercitium graecum dictirt wird.

Alle Classen müssen daneben Pasoris manuale graecum leviren.

3. in lingua hebraica

a) Danzii grammatica.

b) Genesis.

Die Tertianer werden sonderlich im lesen, die Secundaner in declinationibus pronominum und in conjugatione, auch in analysi der leichtsten Wörter geübt. Die Primaner analysiren alles, und exponiren nach dem Interprete.

Wer sich der Theologie nicht widmen will, wird nicht zum Hebräischen gezwungen, und ihm dagegen eine andere nützliche Lection aufgegeben.

4) in lingua vernacula übt man die Jugend

a) durch eine reine und nette Exposition der lateinischen auctorum und werden die Primaner angehalten, ihre lateinische Lectiones auch gantz deutsch daher zu sagen.

b) durch wol ausgearbeitete Uebersetzungen (nach gegebenen Regeln) die sie als exercitia exhibiren müssen, wozu man ihnen auch nicht selten ein schönes Stück aus solchen auctoribus, die im Paedagogio nicht tractirt werden, als aus dem Valerio, Maximo, Gellio, Velleio Paterculo, Cellarii orationibus civilibus und dergleichen (um sie zu lesung derselben zu reitzen) angibt oder dictirt. Dabey wird mit Sorgfalt auf die teutsche Rechtschreibung gesehen.

c) durch teutsche Reden, die sie am Ende des Monaths zuweilen halten müssen; wie denn nächstkommenden Bettag einer unserer Schüler von dem vortheilhaften Einfluß einer geschmackvollen Muttersprache auf den Flor berühmter Schulen öffentlich reden wird.

Man recommendirt auch fleißig die beste teutsche Schrifften zum Lesen, wodurch man leichter als durch eine teutsche Grammatik, zur Fertigkeit in dieser Sprache gelangen möchte.

5. in linguis exoticis, gallica et italica, kan unsre Jugend nicht nur bey den akademischen Sprachmeistern, sondern auch gegenwärtig bey zwey ihrer eignen Lehrer, die diese Sprache grammatice und gründlich verstehen, privatissime einen Unterricht geniesen.

III. In Scientiis et connexis artibus.

A. in Oratoria wird in prima classe

1. Dieterici rhetorica examinirt und explicirt, womit man das künftige halbe Jahr Gottscheds Vorübungen der Beredsamkeit zum Gebrauch der Gymnasien und gröseren Schulen verbinden wird.

2. wöchentlich ein exercitium oratorium, in elaborandis periodis, Chriis, epistolis, orationibus auch in amplificandis syllogismis, von dem Paedagogiarchen angestellt, und alle Bettage von einem Schüler, aus der ersten Ordnung, eine lateinische oder teutsche, auch zuweilen griechische oder hebräische Oration, in Gegenwart des gantzen Pädagogs, von dem Catheder gehalten.

Zuweilen findet sich bey einem Schüler so viele Geschicklichkeit, daß er seine Rede in lateinischen, Griechischen oder teutschen Versen ausarbeiten kan.

B. in Philosophia wird in prima classe tractirt

a) Logica, worin es die meiste so weit bringen, daß man zu Vergnügen exercitia disputatoria mit ihnen anstellen kan, welches denn auch nicht selten geschiehet.

b) Philosophia practica, sowol diese, als iene nach Baumeisteri elementis Philosoph. recent.

c) Mathesis, nach den Anfangsgründen, die M. Krebs edirt. In Secunda docirt man die Arithmetic nach eben dieser Anleitung.

C. in Historicis wird in prima

Zopfens Universal-Historie gelesen.

D. in Geographicis tractirt man

Geanders Erde in einem kleinen Raum, mit Zuziehung der Hübnerischen Geographie, dabey die nöthige Landcharten vorgelegt.

E. in Musicis wird das Chor die Woche zweymal geübt, und können auch andre von diesem Unterricht profitiren.

Wer noch weitere Unterweisung in Sprachen und Wissenschaften verlangt, als er nach der Einrichtung des Pädagogs öffentlich erhalten kan, der findet bey 5 Lehrern Gelegenheit, alles, was er wünscht, privatissime zu hören.

IV. Die Uebung der Gottseligkeit, die der Weisheit Anfang ist, geschiehet

1. täglich zweymal in Gegenwart aller Classen in den so genannten Precibus, dabey nach Absingung eines geistl. Liedes und

andächtig verrichteten vorgeschriebenen Gebet, ein Kapitel in der Bibel abgelesen wird, welches der Lehrer kurtz und erbaulich nach seinem Hauptinhalt, erkläret und erwecklich anwendet, wobey iederzeit die heilsamsten Ermahnungen, vor die Jugend mit väterlichem Hertzen eingestreut werden.

2. durch fleißiges Besuchen der Kirche, in welche die gesamte Jugend zur wöchentlichen Donnerstags wie auch Sonntags früh und Nachmittags Predigt von einem Lehrer begleitet und zur devoten Anhörung des göttlichen Worts ernstlich angehalten wird.

3. durch eine heilsame Praeparation zur Beicht und Abendmal, wozu die Confirmati alle Viertheil Jahr geführet werden, da denn eine Stunde zuvor die Wichtigkeit der Sache ihnen vorgestellt und ein erwecklicher Spruch nachdrücklich und beweglich ans Hertz gelegt wird, wovon schon oft ein erwünschter Segen verspürt worden.

V. Auf gute Aufführung und Sitten

wird stets ein wachsames Auge gehalten und keine Ausschweifung ungestraft gelassen. Alle Bettag nach der Kirche hält man eine Zusammenkunft im Paedagogio, wobey zuförderst die Classen ihre Exercitia vorzeigen müssen und dabey zu Fleiß, Ordnung, feinen Sitten und Gottesfurcht ermahnt werden, alsdenn aber auch ihre Aufführung vom verflossenen Monath untersucht, und was zu bestrafen unpartheyisch bestraft wird: Zu welchem Ende auch die Pedellen in einem Büchlein vorlegen müssen, was etwa außer dem Paedagogio sträfliches vorgefallen und ihnen bekant worden. Wer durch bewegliche Ermahnungen und ernstliche Strafen nicht zu bessern, wird vermittelst eines Anschlags an ein schwarzes Brett, das dem Paedagogio a. 1670 zu dem Ende von Hof verstattet worden, öffentlich relegirt, und ist dadurch nach fürstl. Befehl auch von der Universität dergestalt ausgeschlossen, daß er nicht inscribirt werden soll.

VI. Bey Exemtionibus publicis

werden vom Paedagogiarchen Programmata in den Druck gegeben, welches in vorigen Zeiten nicht geschehen ist.

46
Darmstädter Singchorordnung.
1772.

REGULATIVUM
Wie gegen die Paedagogicos, welche Choristen sind, verfahren werden solle.

Erstlich: Soll Unser Cantor bey einem jeden Choristen ohne Unterschied, auf erfolgende Excesse, allemahl vorerst eine vernünftige Vermahnung unter Vorstellung des demselben dadurch zuwachsenden Schadens voraussetzen und, wenn diese nichts fruchtet, alsdann dem Excedenten einen nach Beschaffenheit derer Umständten einzurichtenden derben Verweiß geben und am Ende, wann alles dieses nichts verfangen wollte, den Stock bey denen Jüngern und Mittlern zur Hülfe nehmen und selbige modice castigiren — bey denen Höhern aber, jedesmahlen in continenti Unsern Rectorem mit zu Hülfe nehmen — und mit demselben über die modos coercendi freundschaftlich et communicatis consiliis sich berathschlagen; daferne aber, wieder Verhoffen, Sie sich nicht vereinigen könnten, alsdann an das Paedagogiarchat recurriren.

Zweytens: Sollen die Choristen in denen beyden höheren Classen, nehmlich prima et secunda, von dem didactro Musico frey bleiben, die in denen folgenden zwey niedern Classen hingegen zu dessen Entrichtung, nach wie vor, angehalten werden, nur mit der einigen Limitation, daß wenn sie zu ihrem Antheil von dem Chor-Geld weniger erhalten, als das Didactrum Musicum ausmachet, sie das übrige nicht zulegen sollen.

Drittens: Soll die Chor-Büchse mit einem frantzösischen Schloß wohl verwahret, der Schlüssel darzu Unserm Rectori überlassen und in diese Büchse zugleich auch das eingehende Leichen-Geld geworfen, alle Samstag aber selbige in Gegenwart des Praefects und Büchsenträgers eröfnet, das darinnen vorfindende Geld in deren Gegenwart gezählet, dessen Betrag in zwey bücher, wovon eines Unser Rector und das andere der Praefect behält, alsbalden gleichstimmig eingetragen, der Ertrag der Leichen-Gelder aber Unserm Cantori sogleich durch den Praefect vorgezeiget, auch eben demselben, auf Verlangen sowohl in Ansehung der Chor- als Leichen-Gelder, Nachricht gegeben werden.

Viertens. Soll es mit Eintheilung derer Chor-Gelder also gehalten werden:

Der Praefect bekomt vom Gulden 6 Kr.; der Sub-Praefect, wenn einer da ist, 5 Kr.; wiedrigenfalls der nächste nach dem Praefect 4½ Kr. Ferner erhält der Concertist in jeder Stimm 4 Kr., der nächste in der Ordnung und denen Verdiensten nach 3½ Kr., die übrigen in dieser Stimme 3 Kr. nur mit der Ausnahme, daß diejenige, die im Chor noch Anfänger sind, sich eine Zeitlang mit 2 Kr. oder auch wohl weniger begnügen müssen.

Um der Versäumnuß so viel eher vorzubeugen, soll wie von jeher geschehen, vor jedesmahlige Versäumnuß des Chors 2 Kr. abgezogen, dieses Geld denenjenigen, welche in der ordentlichen Besuchung des Chors und musicalischen Fähigkeiten sich auszeichnen, zu kleinen praemiis bestimmet, diese aber jedoch, um allen Klagen vorzubeugen bey jedem einzelnen Subjecto nicht über 15 Kr. verabreichet werden.

Jedes Viertel Jahr, wo die Theilung vor sich gehet, soll Unser Cantor Unserm Rectori eine Distribution zuschicken, nachdeme Ihme von demselben die gantze Summe gemeldet worden, oder Er Sie selbst aus dem Verzeichniß des Praefects ersehen.

Ist nun die gemachte distribution diesen vorgeschriebenen Gesetzen gemäs eingerichtet; So hat Unser Rector nicht dargegen einzuwenden und Unser Cantor kann selbst aus denen Chor-Büchern, in welche bey der Theilung jedem Choristen sein Ertrag eingeschrieben wird, erkennen, ob der Chorist die nach denen Gesetzen ihme gebührende portion erhalten habe.

47
Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs.
1773.

I. WISSENSCHAFTEN UND DISCIPLINEN.

I. Die Theologie lehrt in Prima Herr Pädagogiarch D. Benner, nach Dieterici Institutionibus catecheticis so, daß er nicht bloß auf das Gedächtniß, sondern vorzüglich auf den Verstand der Schüler siehet, die Beweißstellen aus dem alten und

neuen Testament im Grundtext nachschlagen läst und Einwürfe und Zweifel faßlich beantwortet.

In *Secunda* lehrt sie Mag. Paedag. Kreußler, nach einem Auszug aus diesem Compendio, der lateinisch und teutsch abgefast ist. Dabey wird auch so wenig als möglich memorirt, alles aber deutlich erklärt und sonderlich der nervus probandi in den Beweißstellen aufgesucht.

In *Tertia* giebt eben derselbe den Unterricht, nach dem Panzerbieterischen Catechismus. Hier läst er die nöthigste Beweißstellen auswendig lernen.

Den *Confirmanden* ertheilt er von Neujahr bis Ostern noch eine besondere Unterweisung in einer Privatstunde.

Zum thätigen Christenthum durch die ascetische Theologie, zwecken die tägliche Preces ab.

2. Die *Vernunftlehre* wird in *Prima* von M. Rambach nach Baumeisters elementis philosophiae recentioris vorgetragen. Dabey stellt er fleißig Disputirübungen an.

3. Die *practische Philosophie* lehret M. Paedagog. Röchling, in *Prima*, nach Baumeisters element. recent. philos. so weit sie Anfängern faßlich ist, und verbindet damit wechselsweiß Fischeri selectas e profanis scriptoribus historias.

4. Die *Mathematik* erklärt in *Prima* M. Paedag. Röchling nach den Anfangsgründen des sel. M. Krebs.

In *Secunda* docirt er allein die Arithmetic nach eben diesem Buch.

Zur practischen Meßkunst gibt er zuweilen auf dem Felde eine Anleitung:

5. Die *Historie* docirt in *Prima* M. Paedag. Kreußler nach Zopfens Universalhistorie.

6. Die *Geographie* tractirt eben derselbe in *Prima* nach Geanders Erde in einem kleinen Raum, mit Zuziehung der Hübnerischen Geographie, und Vorlegung der nöthigen Landcharten. Zu Anfang des halben Jahres erklärt er den Globum.

Den *Secundanern* bringt er das nöthigste aus der Historie und Geographie nach der beliebten Grundlegung der Wissenschaften bey, nebst dem übrigen Inhalt dieses nützlichen Büchleins, wobey besonders auf diejenige gesehen wird, die nicht studiren wollen.

7. Die *Oratorie* lehret Herr Pädagogiarch in *Prima* mehr durch Uebungen als Regeln. Auf solche Art giebt er, mit Vorausschickung nur der nöthigsten Regeln eine practische Anweisung zu guten Perioden, vernünftigen Chrien, Briefen, Reden etc. Die

Ausarbeitungen läst er sich vorlesen und corrigiret sie öffentlich. Alle Bettag aber wird eine nach solchen Mustern ausgearbeitete Declamation, von einem Schüler der ersten Ordnung vom Catheder gehalten.

M. Rambach erklärt Dietrichs Rhetorik und bisweilen Gottscheds Vorübungen zur Beredsamkeit.

8. Die Poesie trägt M. Rambach vor, so, daß er stets bey Erklärung der Poeten auf das Eigenthümliche der Poesie in Gedanken und Ausdrücken, auf das Malerische, auf die Gewalt der Begeisterung, auf die schöne Harmonie und auf die Verschiedenheit der Anlage, des Gangs und Tons der Schäfergedichte, der lyrischen Poesie, des Heldengedichts, des Lust- und Trauerspiels etc. führet. Er dictirt auch zur Uebung in der lateinischen Versification versetzte und mit Fleiß corrumpirte Verse in allerley Generibus, die er in Ordnung setzen und ergänzen läst. Denen die ein Genie dazu zeigen, gibt er bisweilen nur Materie zu Versen. Als das einzige Mittel aber, bey Fähigkeit und Neigung, ein Poet zu werden, empfiehlt er die besten griechischen, lateinischen und teutschen Dichter zum fleißigen Lesen und Nachahmen.

9. Die Vocalmusik übt M. Paedag. Kreußler mit den Choristen.

10. Die Calligraphie lehret M. Paedag. Bork in Tertia nach hällischen Vorschriften.

II. SPRACHEN.

1. Die lateinische Sprache. Hierinnen wird die privilegirte Rambachische Grammatic in allen Classen zum Grund gelegt.

In Tertia siehet man vorzüglich darauf, daß niemand im Decliniren und Conjugiren versäumt bleibe, weswegen stets auf die Typen der Declinationen und die Formationstabelle der Conjugationen gewiesen wird, die man nun auch auf zwo große Tafeln mit lebendigen Farben mahlen und in dieser Classe aufhängen lassen. Man schärft dabey die nöthige Begriffe der partium orationis samt den etymologischen Regeln mit großem Fleiß ein, und bedient sich im Syntax des Auszugs der nöthigsten Regeln. In Secunda wird der gröste Fleiß auf den Syntax gewendet, aber auch nur der Auszug tractirt und über jedes Pensum und schwere Regel der ausführliche Syntax zur weitern Aufklärung nachgelesen. Im Syntaxi ornata werden die nöthigste Regeln gezeigt. In Prima aber sucht man die Schüler durch fleißiges nachschlagen mit dem ausführlichen Syntax wohl bekant zu machen und bey jeder Ge-

legenheit auf die Ellipses und die Abweichung und Uebereinkunft der teutschen Sprache zu führen. Daneben wird Syntaxis ornata und figurata fleißig eingeschärft und auf die Orthographie gewiesen. Die Prosodie tractirt man nach Nothdurft in den untern Classen, vorzüglich aber und ausführlich in Prima.

Die Classische Scribenten sind folgende: In Prima erklärt Herr Pädagogiarch die von ihm ehemals edirten Carmina selecta aus dem Horaz, Ovid, Statius, Ausonius und Claudian; den Virgil, M. Rambach; den Curtius und Velleius Paterc. abwechselnd M. Paedag. Röchling; die Officia Ciceronis samt dem Dialogo de senectute cet. M. Paed. Bork; Fischeri selectas e prof. Scriptor. historias M. Paed. Kreußler; Ciceronis orationes selectas und Epistolas ad Familiares einer der Collegen wechselsweiß, in einer Privatstunde.

In Secunda tractirt den Cornelium Nepotem (der hier der Hauptautor ist) M. Paedag. Röchling; Den Eutropius M. Paedag. Kreußler; Den Phaedrus M. Sommer; Den Bachmannischen Auszug aus Ovids Elegien und den Oden des Horaz, M. Rambach; Ciceronis epistolas selectas (und die Grundlegung der Wissenschaften) einer der Collegen wechselsweis, in einer Privatstunde.

In Tertia lehrt Catonis disticha und Symposii aenigmata, M. Rambach; Castellionis dialogos, M. Paedag. Röchling; Das epimetron practicum der neuen Grammatik, M. Rambach und Röchling; Die kleine Briefe des Cicero, M. Paedag. Röchling. Eben diese werden auch wechselsweiß in der Privatstunde docirt. Dabey wird Cellarii liber memorialis in Tertia und Secunda fleißig getrieben.

Bey Erklärung aber der benannten Autoren siehet man in den beyden untern Classen besonders auf richtige und genaue Construction, Uebersetzung in reines Teutsch, Analysin, Etymologie, Syntax und Phrases; bey Poeten auch auf die Scansion und Prosodie, überall aber nicht bloß auf die Worte, sondern auch auf die Sachen, die den Verstand aufklären.

In der obersten Classe läst man sich hauptsächlich angelegen seyn, recht in das Genie der Sprache zu führen, das Schöne, Natürliche, Erhabene und Rührende in Gedanken und Ausdrücken zu zeigen, die Stärke oder Schwäche der Beweise zu prüfen, geschickte Wendungen anzumerken, auch alle nöthige Erläuterung aus der Historie, Mythologie und Alterthümern anzubringen. Man disponiret die Reden Ciceronis und zeigt das ganze artificium oratorium; man macht die Hauptlebensumstände eines jeden Scri-

benten, der tractirt wird, bekannt; man läßt sich die gelesene Historien erzehlen und zeigt die Ordnung und den Zusammenhang der Geschichte etc.

Aber mit dem fleißigen Lesen und Erklären der lat. Scribenten verknüpft man auch eine fleißige Uebung in Ausarbeitungen. Daher werden (außer obigen oratorischen Uebungen) fast täglich, sonderlich in Prima und Secunda, exercitia dictirt, die theils in Gegenwart des Lehrers, theils zu Haus elaborirt und hernach wieder vorgezeigt werden müssen. In Tertia läst man vorzüglich den neuen Speccius übersetzen.

2. Die griechische Sprache lehret allein M. Paedag. Bork. Er bedient sich darzu in allen Classen der Hallischen Griechischen Grammatik, daraus wird den Tertianern besonders das Decliniren und Conjugiren beygebracht, in Secunda die ganze Etymologie und der Syntax geübt, und in Prima auch die Lehre von den Dialecten hinzugefügt. Er erklärt aber in Prima das neue Testament und den Hesiodus; in Secunda das neue Testament; In Tertia die Episteln oder das Evangelium Johannis. Auch werden in Prima und Secunda exercitia graeca dictirt und Wörter aus Pasors Manual gelernt.

3. Die hebräische Sprache wird nach Danzens Grammatik gelehrt, M. Sommer gibt darinnen Unterricht in Prima und Secunda, M. Paedag. Röchling in Tertia, beyde über den Genesin.

Die Tertianer werden sonderlich im Lesen, die Secundaner im Decliniren der Pronominum und im Conjugiren, auch in der Analysi der leichten Wörter geübt. Die Primaner führt man weiter und lehrt sie nach dem Interprete exponiren.

Wer sich der Theologie nicht widmen will, wird nicht zum Hebräischen gezwungen und ihm dagegen eine andre nützliche Lection aufgegeben.

4. Die teutsche Sprache übt man mit der Jugend.

a) Durch eine reine und nette Exposition der lateinischen Autoren, wobey sie auch angehalten werden, das ganze lat. Pensum teutsch daher zu sagen.

b) Durch wohl ausgearbeitete Uebersetzungen nach gegebenen Regeln, die sie als exercitia vorzeigen müssen. Dazu gibt man ihnen nicht selten ein schönes Stück aus solchen Scribenten die im Pädagogio nicht tractirt werden, als aus dem Valerio Maximo, Gellio, Cellarii orationibus civilibus und andern, um sie zur Lesung derselben zu reitzen.

c) Durch teutsche Reden, die sie am Ende des Monaths zuweilen halten müssen.

Auf die Rechtschreibung wird bey allen Ausarbeitungen sorgfältig gesehen.

Man empfiehlt auch fleißig die beste teutsche Schriften zum lesen, wodurch man leichter als durch eine teutsche Grammatik zur Fertigkeit in dieser Sprache gelangt. Um aber die Armuth hiebey zu unterstützen, hat man nun eine eigne Pädagogbibliothec unserer besten Schriftsteller, die sonderlich zur Bildung des Herzens und Geschmacks dienen, errichtet, woraus jeder die ihm nützliche Bücher gelehnt bekomt.

5. Die Französische und Italiänische Sprache kann unsre Jugend gegenwärtig von einem ihrer Lehrer, dem M. Paedag. Kreußler, privatissime profitiren.

Wer sonst noch weitern Unterricht in Sprachen und Wissenschaften verlangt, als er nach der Einrichtung des Pädagogs öffentlich erhalten kann, der findet bey 5 Lehrern Gelegenheit, alles, was er verlangt, privatissime zu hören.

Auch ist nun bey einem öffentlichen Tanzmeister wöchentlich 2mal so viel Anweisung im Pädagog zu erlangen, als zum Complimentiren und einer guten Stellung des Leibes nöthig ist.

48

Hauptvotum von Professor Köster für die Gießener Paedagogreform.

1773.

UEBER DIE VERBESSERUNGEN AM PAEDAGOGIO.

Daß das hiesige Paedagogium einiger Verbesserungen bedarf, braucht nicht noch von mir erwiesen zu werden. Das beynahe allgemeine Urtheil, das in der Stadt davon gefällt wird, und die fast durchgängige Uebereinstimmung der Hochgeehrtesten Herrn Mitglieder Löblicher Universität, welche vor mir votirt haben, lassen wenig Zweifel hierinnen übrig. Ich seze nur hinzu, daß die ganze Einrichtung und Vertheilung der Lectionen so beschafen

ist, daß viele unentbehrliche Kenntnisse theils gar nicht, theils nicht hinlänglich erlernt werden können. Meine Herrn Vorgänger haben meistens nur einzele Bemerkungen gemacht, deren Brauchbarkeit ich in einem andern beyliegenden Aufsaz gezeigt habe. Aber es hat sich Niemand über das ganze Lections Verzeichnis, und über den Plan, der auf jeden Tag, und jede Stunde, in jeder Klasse vertheilten Lectionen ausgebreitet. Die Ursache scheint zu seyn, daß das bey den Acten liegende gedruckte und schriftliche Verzeichnis der Lectionen, so künstlich eingerichtet ist, daß man zwar hier und da einige Flecken, aber die fehlerhafte Einrichtung des Ganzen nicht so leicht gewahr wird. Denn es werden bloß die Lectionen namhaft gemacht, aber nicht angegeben, wie oft eine jede Lection wochentlich vorgenommen wird. Daher ist es unmöglich einzusehen, ob ein gewisses System beobachtet, oder wenn man lieber will, eine rechte Proportion der Lectionen getroffen worden. Denn auf die gehörige Mischung und Vertheilung derselben komt fast alles an.

Ich halte dafür, daß nicht alles fehlerhaft sey, daß man nicht alle bisherige Auctoren und Bücher auf einmal wegwerffen, daß man das Gebäude nicht ganz umreißen, und ein neues auf dem nemlichen Plaz aufführen, sondern daß man das, was würcklich gut ist, stehen lassen, nur hier und da die nöthige Aenderungen treffen, und die Gemächer bequemer und zusammenhängender einrichten müsse.

Ich würde die fehlerhafte Einrichtung nicht so deutlich bemerkt haben, wenn ich nicht aus eigner langen Erfahrung wüste, daß so gar viel auf der Vertheilung der Lectionen beruht, und mir nicht durch einen Zufall ein solcher nach Stunden vertheilter Plan in die Hände gefallen wäre. Da ich über zwölf Jahre an einem Gymnasio, das freylich bey unsern menschlichen Schwachheiten auch nicht ganz vollkommen seyn konte, gestanden bin, und auch bereits zwey Schriften über diese Materien, als erstlich Anweisung die Sprachen und Wissenschaften vernünftig zu erlernen, und ordentlich zu studiren, und hernach: Gedanken von den Schulen, herausgegeben habe, so wird man mir die hierzu nöthige Kenntnisse wohl zutrauen. Daß ich aber die Sache unpartheiisch vorstelle, das wird das folgende von selbst lehren. Außer der allgemeinen Ursache des öffentlichen Wohls habe ich auch noch die besondere, daß ich selbst Kinder habe, die ich gern in das Paedagogium schicken möchte, aber bey der gegenwärtigen Einrichtung unmöglich hineinschicken kan.

Es muß aber nicht gerad alles umgeschmolzen, viel weniger auf jedes Schul- und Erziehungs-Projekt gebaut werden, indem viele solcher Vorschläge nur an gewissen Orten, z. B. bey wenigen oder vortrefflichen Subjekten brauchbar sind, die in einem großen Gymnasio platterdings nicht in Ausübung gebracht werden können, andre aber von Leuten erdacht worden sind, die niemals die geringste Erfahrung in Schulsachen gehabt, noch weniger jemals selbst Hand angelegt haben. Es läßt sich zum Exempel überaus vielartiges über bessere Bücher sagen, die eingeführt werden, und wie sie beschaffen seyn solten. Aber die Frage ist eigentlich: wo sie zu finden sind. Denn nirgends fehlt es mehr als an bequemen Schulbüchern.

Nach meiner Meinung könten die meisten bisher eingeführten Autores und Schulbücher bleiben, und nur hier und da eine kleine Abänderung gemacht werden. Denn man muß auf der andern Seite nicht gerad sclavisch an dem Alten, insonderheit an Statuten hängen bleiben. Wer heutiges Tages nach einer Methode unterrichtet wird, die zu der Zeit der Stifftung der Universität gewöhnlich war, der wird in vielen Stücken gar nicht, in andern nicht genugsam und wiederum in andern zu viel unterrichtet werden. Die Schulen müssen sich immer nach dem gegenwärtigen Zustand der Welt richten, und man muß nicht gleich glauben, daß das, was neu ist, eben deswegen weniger gründlich sey.

Unter die Verbesserungen, welche das Aeuserliche des Paedagogii angehen, rechne ich nebst manchen Kleinigkeiten, die ich hier übergehe, die Verbesserungen der Besoldungen, wozu durch die Einziehung der fünften Stelle, deren Besoldung den übrigen Praeceptoribus zu gut käme, allerdings etwas beygetragen werden könte, zum mahl da vier Personen völlig hinlänglich sind.

Ferner die verbesserte Einrichtung der hin und wieder zerstreuten Trivial-Schulen, von denen man einige vielleicht ganz eingehen lassen, oder mit wenigern Lehrern besezen, die übrigen aber so einrichten müste, daß dieselbigen in Ansehung der Schulbücher, Lectionen und Methode mit dem Paedagogio in eine schickliche Harmonie gebracht würden, damit junge Leute von da mit Vortheil auf das Paedagogium, und nicht so roh wie bis anhero gerade zu auf die Universität ziehen möchten.

Weiter die Besezung des Paedagogii mit tüchtigen Lehrern. Es sey ferne, daß ich den vorhandenen Praeceptoribus ihre Geschicklichkeit absprechen will. Ich habe sogar gefunden, daß

sie sich in verschiedenen Stücken ganz gern weisen lassen. Man muß also die Verbesserung des Paedagogii nicht bis zur Ankunft anderer Lehrer hinaussezen: sondern den gegenwärtigen gehörige Instructionen ertheilen und hernach durch unvermuthete Besuche in ihren Stunden zusehen, ob sie ihrem Amte ein Genüge thun. Findet man alsdenn, daß einer oder der andere nicht Geschicklichkeit oder auch nicht Lust genug zum informirn besizt, so muß man ihn ohne seinen Schaden anderst wohin befördern. Aus dem blosen discurs läßt sich zumahl wenn man nicht autorisirt ist, nicht völlig von den Qualitäten eines Docenten urtheilen. Es würde verwegen seyn, ein Urtheil von der Untauglichkeit irgend eines Lehrers zu fällen, ohne daß man mancherley specielle Beweise anführen könnte. Aber nun entsteht die grose Frage: Wer soll diese Besuche machen?

Ich lasse also die bisherigen Praeceptores in ihrem Werth, ob ich gleich auf der andern Seite auch noch nicht data genug habe, um denselben entscheidend zu bejahen.

Was endlich den Zwang betrift, welchen man den Landeskindern zur Besuchung des Paedagogii anthun könte, so halte ich zwar dafür, daß man verbieten müsse, daß Niemand unmittelbar von einer Trivialschule die Universität beziehen darf. Aber man muß denen Leuten die Wahl lassen, ob sie ihre Kinder nach Giesen oder nach Darmstadt schicken wollen. Denn auch in hiesigen Gegenden dürften manche seyn, welche ihre Kinder nicht gern an einen Ort senden möchten, wo die Aufführung der Studiosorum so manche böse Impression auf die zarte Gemüther zu machen pfleget. Es ist genug, wenn ein Schüler ein Paedagogium besucht hat. Beyde Paedagogia werden dadurch aufmerksam auf einander: und dasienige, so seine Sachen am besten macht, wird den meisten Zulauf haben.

Ebenso verhält es sich mit den Privat-Informationen. Sie werden sich von selbst geben, wenn die Paedagogia im Stande sind. Wenigstens wird Niemand hier in Giesen mit grosen Kosten einen Privat-Informatorem halten, wenn er versichert ist, daß er das Nöthige ohne Kosten in den publiquen Anstalten findet. Aus Privat-Informationen solte man Niemand erlauben, auf Universitäten zu gehen, sondern er müste sich zuvor dem Examen der hiesigen Praeceptorum in Beyseyn des zeitigen Rectoris und zeitigen Decani Facultatis Philosophicae unterwerfen, und ein gut Zeugniß erhalten haben. Praestirt er alsdenn praestanda, so ist es gleich viel, wo er solches erlernt hat. Die natürliche Freyheit muß man jedem

lassen, so lange noch andere Auskünfte möglich sind. Ein gutes Gymnasium tödtet die Winckel-Schulen und Privatinformationen stillschweigends.

Die inneren Verbesserungen des Paedagogii betreffend die Bücher, die Methode bey einer jeden einzelnen Lection, die Vertheilung derselbigen nach Classen und Stunden, und die Zucht.

Es ist nicht zu leugnen, daß manche heutiges Tages untaugliche *Bücher* eingeführt sind, als Dieterici Institutiones catechet. und Rhetor. Es ist hier zu weitläufig andere und bessere Bücher vorzuschlagen.

Die *Methode* ist keine Sache, die sich mit ein paar Worten sagen läßt. Es wäre zu wünschen, daß die Docenten die Bücher lesen möchten, die bereits darüber geschrieben sind. Ich merke nur an, daß das Auswendiglernen der Declinationen, Conjugationen und lateinischen Wörter auch einiger so genanten Kernsprüche, und des kleinen Katechismus, unumgänglich nöthig seye, jedoch eine vernünftige Erklärung theils vorhergehn, theils damit verbunden werden müsse. Aber alles übrige Auswendiglernen, z. B. des Dieterichs, der syntactischen Regeln und so ferner ist ein wahrer Zeitverderb. Uebrigens müssen alle Lectionen so getrieben werden, daß der Verstand zugleich beschäftigt und gestärkt, der Geschmack gebildet, und das Herz mit nüzlichen Moralien und Klugheitslehren versorgt wird, welche gelegentlich und ohne Zwang eingestreut werden müssen, und bey jungen Gemüthern mehr würken, als eine trokne und systematische Moral. Woraus leicht abzunehmen ist, daß nicht ein jeder, der die lateinische Sprache versteht, hierzu tauglich ist. Ob die gegenwärtige Lehrer hierzu tauglich sind, das muß in der Folge durch die anzustellende Besuche entschieden werden.

An der *Zucht* finde ich auszusetzen, daß die Schläge, insonderheit das barbarische Peitschen zu häufig sind, daß die geringste Kleinigkeiten bis auf den Bettag verspart und solemniter abgestrafet werden, da ein jeder Praeceptor solches mit weniger Mühe in seiner Classe thun könte, und daß die Leute durch die öftern Schläge hartschlägig werden. Je seltner sie sind, desto besser. Doch kan man sie bey ungezognen Knaben nicht immer entbehren.

Da mir aber die *ganze Einrichtung des Plans und der Vertheilung der Lectionen* misfält, so ist es nöthig, daß

ich mich hierüber erkläre. Ich seze voraus, daß die Absicht eines Paedagogii sey: 1) die Gelehrten Sprachen vornemlich einzuschärfen, ohne das deutsche und französische zu vergessen. 2) diejenige Stücke vorzüglich zu traktiren, die zum Verstand der alten Autoren erforderlich sind, und die man humaniora nennt, als die alte Historie, die Antiquitäten, die Mythologie u. s. w. 3) von den übrigen Wissenschaften als Philosophie, Mathematik und dergleichen, einen Vorschmack und historische Notiz zu geben, damit man auf Universitäten weiter darauf bauen könne. 4) die Dinge, die ein gutes jugendliches Gedächtnis erfordern, vorzüglich zu treiben als Historie, zumahl wenn man nicht leicht auf Universitäten Gelegenheit dazu findet, oder sie bereits vorausgesezt werden, als Geographie u. s. f. 5) die Dinge, die man im gemeinen Leben am häufigsten braucht, vor allen Dingen zu traktiren, als das saubre Schreiben, das Rechnen, wie auch der Unterricht in der Religion. 6) die Dinge wegzulassen, die theils von wenigem Nutzen sind, als das Auswendiglernen lateinischer Stellen aus Autoren, Rhetorische Figuren, Philosophische Definitionen, theils ein besonderes Genie erfordern, das unter tausenden nicht einer hat, als das Versemachen, an dessen Stelle es besser seyn würde, prosaische und zwar deutsche, Aufsäze zu verfertigen, deren man alle Augenblicke im gemeinen Leben nöthig hat. 7) alle Lectionen so einzurichten, daß Leute, welche nicht förmlich studiren, doch aus der Schule Nuzen ziehen könten, ohne mit unnöthigen Lectionen, als z. B. Griechisch oder Hebräisch aufgehalten zu werden: welches alles durch eine geschickte Vertheilung der Lektionen bewürkt werden kan.

Will man die Einrichtung der Lectionen hiernach prüfen, so wird man finden, daß fast gegen einen jeden Saze verstoßen wird. Ich will aber, um nicht zu weitläufig zu werden, nur einige Beispiele anführen.

Es fehlt fast durchgehens an der rechten Proportion der Lehrstücke nach dem Grad der Nothwendigkeit. In prima ist eine Stunde der Historie und Geographie bestimmt: in den übrigen Classen, wo doch junge Kinder solche Sachen leicht hören und fassen, gar keine. Und was hilft wöchentlich eine Stunde? so gehts auch mit der Mathematick, und so gar für das Rechnen ist in Secunda nur eine Stunde ausgesetzt. In tertia aber wird gar nicht gerechnet, da doch solches zur Schärfung des Verstandes der Knaben so nöthig ist. Aber davor sind selbst in tertia 3 griechische und eine hebräische Stunde, da das Griechische erst in secunda mit 2 Stunden anzufangen wäre u. s. f.

Das französische fehlt in allen Klassen, das doch in den heutigen Zeiten so unentbehrlich ist. Auch habe ich in meinem Plan keine Stunde zum Schreiben gefunden. Der lateinischen Stunden sind indessen zu viel. Es ist ein altes Vorurtheil, als wenn man nicht Stunden genug im lateinischen nehmen könte. Aber die Menge desselben obruirt den Schüler, macht ihn verdrüßlich. Junge Leute wollen, so jung sie sind, doch auch etwas zu denken, und eine gewisse Abwechselung haben. Ich weiß wohl, daß man ansehnlichen Gymnasiis Vorwürfe macht, wenn sie nicht von Morgen bis in die Nacht am Latein leyern. Aber man könte Beyspiele genung vorbringen, daß junge Leute daselbst die schwersten Autores vernünftiger exponirn gelernt als an andern Orten, wo man den ganzen Tag mit dem Phrasesmachen zubringt.

Eben so fehlt es dem Plan an einer gewissen Symmetrie und Ordnung, bald ist eine Lection morgends, bald die nemliche Lection des Nachmittags, bald folgen sie einander unmittelbar, bald ist ein allzugroser Zwischenraum darzwischen. Heute hat sie dieser Praeceptor, morgen ein anderer. Kurz alles ist so beschaffen, daß man glauben solte, man hätte das Verzeichnis der Lectionen und Stunden in einen Glücks-Topf gethan, und hernach auf ein Ungefähr herausgeschüttet.

Aber wie soll man allen diesen Fehlern, die ich nur obenhin berührt habe, abhelfen? Diese Frage begreift zweyerley. Erstlich wo soll man die Zeit herbekommen, da man keine neue Arbeit den Lehrern mehr auflegen darf? Vors andere: wie müssen denn nun die Lectionen besser vertheilt werden?

Ich antworte, die Zeit, um Lectionen einzuschalten, oder zu vervielfältigen, bekommt man, wenn man

1) die unnöthigen Dinge ganz wegläßt z. B. die sogenannten horas Carminicas, da man die Prosodie gleich beim Virgil oder Ovid oder auch bey der Erklärung der lateinischen Grammatik, dahin sie eigentlich gehöret, zeigen könte,

2) einige Lectionen, deren Dosis zu starck ist, abschneidet, etwas z. B. dem Griechischen und Hebräischen hauptsächlich in beiden untern Classen,

3) die Privat-Stunde, die ein jeder Lehrer mit willkührlichen Dingen anfüllt, mit in den Plan bringt, ohne ihm jedoch die Accidentien, die davon fallen, zu nehmen,

4) den Donnerstag morgends Schule hält, anstatt des gewöhnlichen Kirchengangs, und das Arbeiten nicht über dem Beten vergißt,

5) zwey Classen manchmal combinirt, welches in manchen historischen und Sprachlectionen angeht, welches hier begreiflich zu machen zu weit führen würde,

6) in einer jeden Stunde traktiret, was dahin gehört, und die Zeit nicht zubringt, den Versäumten nachzuhelfen, wodurch die bessern in der That zurückbleiben. Denn die ersten gehören in eine geringere Classe, und man muß einen jeden in eine Classe setzen, wohin er gehört, und den oft unverständigen Aeltern in diesem Stück nicht nachgeben, welches auch bey promotionen zu beobachten ist, welche nicht nach der Zeit, sondern nach der Geschicklichkeit der Schüler bestimt werden müssen.

Die andere Frage: wie sind die Lectionen zu vertheilen, daß keine Collision entsteht, keiner Lection zu viel noch zu wenig abgewartet wird, und ein jeder Schüler, auch wenn er nicht förmlich studiren will, an den rechten Ort gelangt? ist nicht wohl ohne Weitläuftigkeit zu beantworten. Dabey ist zu befürchten, daß man dem, der nie Hand angelegt, doch unverständlich fallen würde. Das kürzte Expediens wäre, ich machte selbst einen Plan, im detail, nach Lectionen und Stunden. Alsdenn ist freylich zu besorgen, erstlich, daß mancher die Richtigkeit dieses Plans nicht wird einsehen wollen, zu mahl wenn er nach alten, oder auch neuen Vorurtheilen urtheilen wird. Zum andern wird der beste Vorschlag ohne Nuzen seyn, wenn er nicht befolgt wird, wenn die Praeceptores nicht dazu angewiesen werden, und wenn es allenfals der Herr Paedagogiarch vor eine Beleidigung ansehen möchte, wenn sich löbliche Universität tiefer in diese Sache einmischte. Drittens gehören zu einem solchen Plan noch manche Erkundigungen, die man mir versagen dürfte, sobald man die geringste Absicht vermerkt. Und solche Sachen lassen sich nicht schlechterdings a priori entwerfen. Man muß z. B. sich zuvor erkundigen, ob der Praeceptor, dem man eine Lection im Plan zugetheilt hat, dieselbe auch übernehmen will oder kan. Ohngeachtet dessen und des Verdrusses, der mir hierdurch nicht ausbleiben wird, wolte ich mich gleichwohl entschliesen, einen solchen Plan zu entwerfen, wofern ich die dazu nöthige Befehle erhielte. Dabey erbiete ich mich 1. diesen Plan unentgeldlich zu verfertigen, wofern die Praeceptores classici nur angewiesen werden, mir auf mein befragen die nöthige Erleuterungen zu geben, 2. den Plan seiner Richtigkeit nach ordentlich zu demonstriren, wovon aber viele Leute unmöglich einen Begrif haben können, ehe sie die Art und Weise

dieses Verfahrens gesehen haben, welche ich also bitte, bis dahin Geduld zu haben. Es ist diese Sache wenigen Direktoren der Gymnasien bekannt. Ich habe sie aber in dem 2'ten Stück meiner Gedanken von Schulen, welches bald herauskommen wird, weiter aufgekläret. 3. discursive denen Praeceptoribus classicis, wenn sie an irgend einer Sache Anstand haben solten, die richtige Methode zu zeigen. 4. die Stunden derselben von Zeit zu Zeit zu besuchen, und mich von der Güte der Methode zu überzeugen, denn was hilft der beste Plan, wenn die Leute entweder nicht Fähigkeit oder Willen haben, den Plan zu befolgen?

Wegen des Französischen muß ich noch erinnern, daß man hierzu einen besonderen Mann nöthig habe. Denn 1. dürften die vorhandenen Praeceptores hierinnen nicht stark genug seyn, 2. würde es ihren andern Lectionen zuviel benehmen, 3. muß es ein Franzos von Geburth seyn, wenn es möglich ist, der jedoch unumgänglich die lateinische Sprache verstände, um die Gründe wohl zu legen, auch einige französiche Litteratur hätte, um den grösern Schülern Nuzen zu bringen. Zwey Sachen, welche den gewöhnlichen Sprach-Meistern zu fehlen pflegen. Hierzu kan der Universitäts-Sprach-Meister aus den angezeigten Ursachen also nicht gebraucht werden.

Aber ein besonderer Lehrer kostet Geld; vor hundert Thlr. fixe Besoldung solte man jemand bekommen, wenn man ihm zugleich unter den studiosis Privat-Stunden zu geben erlaubte, welches auch nöthig wäre; da ein Mann nicht alles bestreiten kan. Von der jezo erledigten Besoldung kan man nicht wohl etwas nehmen, weil es höchstnöthig ist, dieselbige unter die vorhandenen Lehrer auszutheilen. Es findet sich hierzu Rath, wenn das beyliegende Gutachten über H. Deinas Vorschlag annehmlich befunden wird.

49
Darmstädter Paedagogordnung.
1774.

LECTIONEN DER SELECTENORDNUNG UND ERSTEN CLASSE.

Die Einrichtungen der Lectionen dieser Classe stehn mit der Zeit in Beziehung, die erfordert wird, die verschiednen Ordnungen derselben durchzugehn. Hierzu sind 3 Jahre nöthig, und keiner, der studieren will, wird eher eximiret; die meisten aber halten freywillig länger aus. Auf diese Art wird ein junger Mensch, ehe er die Universität bezieht, wenigstens 18 Jahr alt, und sie ihn eher beziehen zu lassen, ist Thorheit.

Wissenschaften.

Religion.

Im Sommer kommen alle Classen Morgends um 7 Uhr in dem Hörsaale zusammen, und fangen ihre Arbeiten mit einem Gesang nach dem neuen Darmstädtischen Gesangbuch, mit einem Capitel aus der Bibel, und einem Gebet an.

Die Religion selbst wird in der ersten Classe wöchentlich zweymahl, jedesmahl nicht völlig eine Stunde, zwar ziemlich ausführlich, aber so populär vorgetragen, als es der Endzweck der Schulen erfordert, die überhaupt Christen vor alle Stände, nicht gerade Theologen anziehen sollen. Der Rector nimmt hier den populären Religionsbegrif vor die obern Classen der Evangelischen Schulen und Gymnasien, der 1771 zu Nördlingen heraus gekommen, und jezo wieder neu aufgelegt wird, zum Leitfaden. Zu gleicher Zeit wird, so oft es die Zeit erlaubt, ein Capitel aus Seilers Geschichte der geoffenbahrten Religion vorgelesen, und wenn es nöthig ist, erläutert. Der ganze Cursus der Religionslehren wird in dieser Erweiterung wenigstens alle anderthalbe Jahre geendigt. Eben so ließt der Rector wöchentlich zweymahl das N. T. in der Grundsprache mit der Selecten und ersten Classe cursorisch, und sucht es durch kurze Erklärung dem Verstand begreiflich, und dem Herzen fühlbar zu machen. Er gewöhnt sie besonders bey den orientalischen Bildern

und Ausdrücken der Bibel nicht mehr zu denken, als ein Deutscher dabey denken kann, und soll, und ließt ihnen daher mehrmals Stücke aus einer guten deutschen Paraphrase, oder Uebersezung vor. Auch müssen die fähigern Köpfe zuweilen selbst nach der ihnen gegebenen Erklärung über schwere Stellen Paraphrasen machen.

Philosophie.

Eigentlich kunstmäsige Philosophie gehört unsrer Meynung nach für Schulen wenig. Wir suchen unsern jungen Leuten lieber gute Sinnen auszubilden, (wozu nur leider den bisherigen Schulanstalten noch genugsame Subsidien fehlen) ihr natürliches Gefühl zu veredlen, und den Geist zu jener Philosophie des Lebens zu erheben, wovon sie im Buche Ciceros von den Pflichten, und in Xenophons Denkwürdigkeiten des Socrates Muster lesen. Der Rector geht daher wöchentlich in 2 Stunden die Logic und Metaphysic nach des Wittenberg. Prof. Hn. Eberts kürzlich herausgekommenen nähern Unterweisung in den philosoph. und mathemat. Wissensch. für die obern Classen der Schulen und Gymnasien ohne Weitläuftigkeit durch, so daß er zu jedem Cursus nicht über Dreyviertheile des Jahres braucht. Noch fehlt uns eine gute Schulmoral. Ich lese davor, so oft es die Zeit erlaubt, ein Stück aus Gellerts Moral, oder der ganzen Pflicht des Menschen vor. Eine allgemeine Kenntniß aller Theile der Philosophie geht ohnehin vor der Logic her.

Mathematic.

In der Mathematic läßt sich mit jungen Leuten außerordentlich viel thun, wenn es der Lehrer recht anzugreifen weiß, und meiner Meynung nach sollte dieser unter allen Arten von wissenschaftlichem Unterricht auf Gymnasien der fürnehmste seyn. Es war mir deßwegen sehr angenehm, daß Herr Ebert, in dem angeführten Lehrbuch, die Arithmetic, Geometrie und Trigonometrie gerade am weitläuftigsten, und das vortreflich, abhandelt. Ich widme wöchentlich zwey außerordentliche, aber öffentliche und freye Stunden dazu; auch haben wir zur practischen Uebung der ersten Anfangs-Gründe der Feldmeßkunst die nöthigen Instrumente, und brauchen sie mehrmals in schönen Sommertägen.

So oft der Cursus der reinen Mathematic geendigt ist, wird das nächste halbe Jahr, und drüber, auf die im gemeinen Leben brauchbarste Kentnisse der angewandten Mathematic gewendet.

Die *Erd- und Himmelskugel*, sowie den Gebrauch des *Planiglobiums*, lernen sie nach des Leipziger Professor Herrn Funcks *Anfangsgründen der mathematischen Geographie in Schulen* (Leipzig 1771) kennen. Die übrigen Theile der applicirten Mathematic sind, die nöthigen Begriffe von der *Mechanic, Chronologie und Gnomonic* ausgenommen, für Schulen entweder entbehrlich, oder erhalten schon in der *Physic* einige Erläuterung. Die Theile einer Festung, und was dahin gehört, erkläre ich an einem guten Modell: in der *Civilbaukunst* hoffe ich noch ähnliche Hülfsmittel zu erhalten.

Naturlehre und Naturgeschichte.

Diese folgen nach der Logic und Metaphysic (und einer kurzen philosophischen Geschichte) so wie in Eberts Lehrbuch, also auch in meinem Vortrag, und in eben den Stunden. Dazu fehlen freylich den Schulen gewöhnlich gehörige Instrumente, Zeichnungen, Kupferstiche und Naturaliensammlungen. Wer also diesen Unterricht lieber auf die Universität verweisen will, wo ihn doch meistens eben diese Schwierigkeiten drücken, vergißt, daß Schulen nicht allein Gelehrte, sondern auch vernünftige Bürger — ein sehr weitläuftiges Wort — bilden sollen. Ich suche also lieber diesen Fehlern abzuhelfen, und werde mit einer kleinen *Mineraliensammlung* den Anfang machen, die ich durch Hülfe gütiger Freunde nächstens zusammenbringen werde.

Schöne Wissenschaften und Künste.

Hier fehlt es an einem guten Lehrbuch vor die Jugend, und wird wohl auch noch lange daran fehlen: denn es gehört mehr dazu, als ein trockner Auszug aus Batteux, Winkelmann, oder Caylus. Bey den schönen Wissenschaften, im engern Verstande, wird endlich ein Lehrer, der selbst Geschmak hat, mehr seyn, als jedes Compendium: und bey den schönen Künsten würde auch das beste Lehrbuch ohne intuitiven Anblik von Kunstwerken, außer den historischen und allgemeinen Kenntnissen, wenig helfen.

Ich habe indes, in Ermanglung eines bessern, in den schönen Wissenschaften die nöthigsten Theoretischen Kenntnisse in einen eignen kleinen Aufsatz zusammengetragen, und in den schönen Künsten nehme ich *Büschings Geschichte und Grundsäze der schönen Künste und Wissenschaften im Grundriß* zu Hülfe. Diese machen mit einem kurzen Unterricht in der Beredsamkeit — nach des Göttingischen Herrn Professor *Millers* An-

leitung zur Wohlredenheit — einen kleinen Cirkel aus, der sich alle zwey Jahre endigt, und wöchentlich nicht völlig eine Stunde Zeit übrig hat.

Der beste Unterricht in den schönen Wissenschaften sind gute Muster, die eigne Uebung, und eine vernünftige Critic. Ich gebe ihnen daher wöchentlich ein Thema zu einem Briefe oder andern Ausarbeitung, zwey deutsche gegen eine lateinische. Oft bringen sie auch einen historischen mündlichen Vortrag zu Haus in einen Aufsatz, und machen wöchentlich eine oder die andere Uebersezung der schönsten Stellen des Alten, den wir die Woche über gelesen. Alle Correctur wird mündlich gegeben, und nur um dieses so viel besser thun zu können, sehe ich ihre eigne Ausarbeitungen vorher zu Haus durch. Dann mündliche Correctur hilft bey jungen Leuten mehr, als die genauste schriftliche. In ein verdorbenes ganzes läßt sich keine Vernunft hinein corrigiren: aber es läßt sich sagen, daß, und wo es verdorben ist; auch ließt niemand seine Fehler gern. Wer am besten gearbeitet, ließt seine Arbeit öffentlich vor, oder lernt sie auswendig, und perorirt sie vom Catheder. Noch öfters lese ich Stellen aus guten deutschen Schriftstellern, zumahl erst neu heraus gekommenen, vor, und das im Ton, den mir mein eignes Gefühl stimmt. Dann junge Leute gut lesen lernen, heißt beynah eben so viel, als sie gut empfinden lernen, wann sich das anders lernen läßt: wenigstens hilft eins dem andern.

Die Selectanerordnung macht alle 14 Täge teutsche Verse über einen ihnen selbst beliebigen Gegenstand. Lateinische machen wir keine, weil kein Römer teutsche würde gemacht haben; zumahl wann vor ihn die teutsche Sprache so todt gewesen wäre, als die seinige vor uns. Einen guten lateinischen Prosaischen Aufsatz zu fertigen, kann einem Gelehrten in mehr als einem Fall Ehre, oft nothwendig seyn: aber zu lateinischen Versen zwingt ihn kein Beruf; und wenn er ihn dazu empfindet, so laß er sich wenigstens nicht in Klopstocks teutscher gelehrten Republic betreten, oder er mag sehr unrömisch Hund und Sattel tragen. Indeß lernen unsere jungen Leute die Latein. Prosodie im allgemeinen genommen, um wenigstens an andern Schnizer finden, und wenn dann doch nachgeahmt seyn muß, die Nachahmung dieser Sylbenmaase im teutschen beurtheilen zu können. Auch macht ihnen die Kenntniß der Prosodie den Wohlklang in der Poesie der alten fühlbarer. Diesen aber kann man in einer Sprache fühlen, ohne selbst Verse darin zu machen.

Sprachen.

Lateinische Sprache.

Das Lateinische bleibt immer nach dem einmal angenommenen Zuschnitt der Wissenschaften eine Hauptsache vor Gymnasien, ob es gleich Thorheit ist, diese Sprache allein zum Nachtheil reeller Kenntnisse mit einem Aufwand von Zeit und Kräften zu treiben, als wenn kein gröser Intresse vor die Menschheit wäre, als lateinisch zu lernen. Auch lernen junge Leute, wie ich aus eigner Erfahrung weiß, eben so viel und mehr, wenn man diesem Unterricht einige Neuheit läßt, und sie in wenigern Stunden so viel sichrer im Feuer erhält, als wenn man ihnen mit einer vor sie noch schwierigen, abgebrochnen, und also eben nicht immer ganz angenehmen Lectüre beständig in den Ohren liegt. Wir suchen hierinn, wie man schon aus dem obigen schließen wird, ein weises Mittel, und widmen dem Lateinischen überhaupt in der obersten Classe, die Zeit mitgerechnet, die auf die Angabe und Correctur der Exercitien gewendet wird, wöchentlich 12 Stunden. Von diesen erklärt der Prorector den Primanern (also die Selectaner ausgeschlossen) und Secundanern zusammengenommen den Curtius, und in anderthalben Stunden den Selectanern und Primanern allein Ciceros Briefe. Mit eben diesen liest der Rector wöchentlich in 4 Stunden des Cicero Reden, sein Buch von den Pflichten, den Sallustius, Suetonius und Pompon. Mela; und von den Poeten in zwey Stunden den Virgil, Horaz und die Metamorphosen des Ovids. Die Selectaner lesen noch in 2 besondern Stunden (denen, wie ich oben gemeldet, die Literargeschichte alle zwey Jahre etwas entzieht) des Tacitus Buch de moribus Germ., des Horaz Dichtkunst, Plinius Briefe, den Juvenal, Plautus und Terenz cursorisch. Diese Autoren können sie sich beynahe alle nach den wohlfeilen Hallischen Ausgaben um einen sehr geringen Preiß anschaffen, und dafür haben sie das Vergnügen, daß sie die vornehmsten Schriftsteller dieser Sprache wenigstens in beträchtlichen Stücken haben kennen lernen. Den Cicero allein, oder auch nur mit Vernachlässigung andrer Autoren auf Schulen zu lesen, das stößt, dünkt mich, gegen alle analogische Sprachfähigkeit unsrer Seele an: man lernt andre Sprachen nicht leichter und angenehmer, als aus historischen und dramatischen Schriften, die ihrer Natur nach interessiren, und — ich wünschte es auch beym Lateinischen sagen zu können — aus guten Romanen. Aber eben deßwegen lesen wir den Caesar nicht, so vortreflich sonst das Buch ist, weil Bataillen-

stücke, zumahl abgebrochen gelesen, junge Leute nicht interessiren können.

Es wird niemals mehr als ein Prosaiste und ein Poete zu gleicher Zeit erklärt. So wird z. B. eine Rede aus dem Cicero ununterbrochen fortgelesen, und erst, wann sie ganz geendigt ist, zur Abwechslung ein Leben aus Sueton, oder der Catilinarische Krieg des Sallustius u. s. w. angefangen. Ob das vernünftiger sey, als jeden Tag ein neues Stück aus einem andern Autor vorzubrocken, und so den grosen Geist der guten Alten wegzuschwemmen, wird niemand fragen; auch haben Geßner und Ernesti die Frage schon beantwortet. Wenn ein gutes Stück im Zusammenhang wegexplicirt worden, so werden alsdann nur die zum Verstand der Stelle nöthigste Anmerkungen gemacht, aus der Sprache nur die Anomalien und besonders schöne Wendungen bemerkt: und dann sagt der Lehrer mit allen Nerven, die er seinem Ausdruck geben kann, das ganze Stück seinen Zuhörern teutsch vor, worauf es die untern Ordnungen noch einmal expliciren. Mit blosem Phraseologisiren halten wir uns unterm Lesen wenig auf: es ist das sicherste Mittel, einen Autor zu vereckeln, und man kann es weit besser in Exercitien anbringen. Lieber rathen wir unsern Zuhörern aus dieser Classe, sich ganze Stücke, die sie wohl verstanden, zu Hauß laut und in angemessnem Affect vorzulesen, um ihr Ohr an den lateinischen Numerus und den Gang der Sprache zu gewöhnen. Von den Uebersezungen habe ich oben geredet. Besonders wird keine Rede des Cicero geendigt, ohne daß sie einige geübtere Selectaner stückweis übersezten, auswendig lernen, und dann vom Catheder im Zusammenhang abhalten. Aber hier ist vorher sorgfältige Correctur nöthig, damit die ungeweihten Cicerone ihren Zuhörern nicht den Geschmack verderben.

Exercitien schreiben wir wöchentlich zwei. Das eine enthält jedesmahl eine lehrreiche Stelle aus einem guten lateinischen Schriftsteller, die nach der Correctur vorgelesen wird; das andre sonst interessante Gegenstände. So trage ich ihnen gegenwärtig die Hessische Historie in Exercitien vor, und mache ihnen die Correctur durch Einstreuung der nähern Umstände der Begebenheiten angenehm. Die Correcturen geschehen, wie ich oben gesagt, öffentlich und mündlich: und dann erst schreiben sie es in ein besondres Buch ein, das der Lehrer zu Hauß noch einmal durchsieht.

Die griechische Sprache.

Die Griechische Sprache ist die Quelle auch der lateinischen Gelehrsamkeit, sie hat mehr und grösere Schriftsteller, als die lateinische, es wäre also nichts natürlicher, als daß ihr wenigstens eben so viel Zeit und Eifer, als dieser gewidmet würde.

Allein was thut Bedürfniß, und Vorurtheil nicht? Die lateinische ist einmahl für den Gelehrten Brodsprache, und die Griechische für den größten Theil nur Liebhaberei. Von dem N. T. habe ich oben geredet. Zu den Profanautoren haben wir wöchentlich eine außerordentliche Stunde, in der wir den Paläphatus, meines sel. Vaters Historia graece loquens, und Geßners Chrestomathie, hintereinander lesen. Weil aber diese Zeit zu dieser Art von Unterricht kurz ist, so gebe ich freiwillig noch so viel Stunden dazu her, als ich mir abmüßigen kann, und habe bißher mit einigen fähigern Köpfen Xenophons Memorabilia Socratis, nach Ernestis Ausgabe, cursorisch durchgegangen, und des Euripides Phönizierinnen, nach Eyrings Chrestomathia Tragica (Goett. 1762) näher erkläret. In Xenophons Cyropädie, die jezo in Leipzig besonders abgedrukt wird, werden wir ein vortrefliches Schulbuch bekommen, wenn sie nicht zu theuer wird. Dann meiner Meynung nach ist kein griechischer Autor fähiger, die Liebe zur griechischen Sprache zu erwecken und zu unterhalten, als Xenophon, und unter seinen Büchern keines mehr als dieses.

Die hebräische Sprache.

In dem Hebräischen gibt der Conrector in 4 außerordentlichen Stunden Unterricht. In zweyen davon werden die Anfangsgründe der Grammatik auf einen leichten Text angewendet; in den 2 andern einige Bücher des A. T. cursorisch und so gelesen, daß zugleich vorkommende Schwierigkeiten, sowohl in der Sprache, als in dem Verstand, kurz aufgeklärt werden. Wir vermeiden ins besondere die weitschweifige ängstliche Danzische Methode in der Analysis, die das Hebräische Anfängern so leicht zum Eckel macht. Eben deswegen sehen wir uns nach einer kürzern, faßlichern Grammatik um, als die Danzische ist, die ohnehin schwerfällige Latinität Anfängern noch mehr erschweret, und wir hoffen hierin in Biedermanns Einleitung in die hebräische Sprache wohl zu fahren.

Geschichte.

Daß die Geschichte eine Hauptsache in dem Unterricht der Jugend seyn müsse, brauche ich nicht zu sagen: ich würde weiter

nichts sagen, als daß man leere Fächer füllen müsse, und daß hierzu Facta vor den Resultaten vorhergehen müssen. Die Kunst ist nur diese Facta so zu stellen, daß Resultate daraus kommen können. Was hilft es einem jungen Menschen, wenn ich ihm einen rohen Haufen Begebenheiten vorwerfe, die sich untereinander finden, wie Epicurs Atomi? Die Geschichte soll dem Menschen ein lehrreiches Gemählde der Welt und des Menschen, ein Schauplatz der göttlichen Vorsehung seyn, die sich die Schiksale der Welt, wie Planetenbahnen, durchkreuzen, und doch ein ordentliches Ganzes daraus entstehen läßt, eine Erfahrungsschule der Weißheit und Tugend seyn: aber dazu muß man sie schon dem Jüngling machen, ehe noch die Begebenheiten den Reiz der Neuheit und das Interesse verlieren, wodurch sie Mittel zu jenen erhabenen Absichten werden können. Hier fehlte uns bißher noch ein gutes auf den Schulgebrauch eingeschränktes Lehrbuch, und ich wollte daher lieber gar keines, als ein schlechtes brauchen. Herr Schrökh hat uns endlich in letzter Messe in seinem *Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauch bey dem ersten Unterricht der Jugend* das beste Compendium in dieser Art gegeben, das ich kenne; ein Lehrer, der es recht braucht, wird viel thun können.

Nach diesem trägt der Prorector wöchentlich in 2 Stunden den Primanern die *alte Geschichte* bis auf den Untergang des Röm. Kaysertums vor: der Rector aber in eben so viel Stunden den vorgesezten *vorläufigen Begrif* der allgemeinen Weltgeschichte, und dann besonders die *neuere Geschichte* den Selectanern und Primanern zusammen. Die *teutsche Geschichte* wird natürlicher Weise etwas weitläuftiger erklärt, und eben so unter den übrigen Europäischen Staatengeschichten die *Englische*, weil diese noch am meisten *Menschengeschichte*, nicht das Puppenspiel Mechanischer Staatsverfassungen ist. Dieser ganze Cursus wird künftig alle anderthalbjahre geendigt, so daß ihn ein Schüler der obersten Classe zweymal durchhören kann.

Es ist zwar nichts gewöhnlicher, als daß Teutsche lieber die ganze Welt, als ihr Vaterland kennen: aber alle unsre Patriotische Klagen werden diesem Vorurtheil nicht abhelfen, wenn ihm nicht die Erziehung zuvorkommt. Es sool ins künftige keiner von unserm Gymnasium kommen (es versteht sich Leute, die etwas lernen können und wollen: dann stumpfe Köpfe kann man nie zu Documenten ihres empfangenen Unterrichts brauchen) der nicht in der *Hessischen Geographie und Geschichte* ziemlich umständlich unterrichtet wäre. Auch sollen sie eine hinlängliche litera-

rische Kenntniß aller einzelnen Schriften über die Angelegenheiten ihres Vaterlandes erhalten, die ich vollständig genug zusammen habe.

Die Literargeschichte trage ich den Selectanern alle anderthalbjahre in 2 besondern Stunden nach Millers Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in allen Wissenschaften für Anfänger (Leipzig 1768) vor, und dazu ist ein halbes Jahr genug. Meiner Meynung nach ist es vor junge Leute sehr wichtig, daß sie eine hinlängliche Bücherkenntniß mit auf die Universität bringen: Dann mehrentheils haben sie ihr ganzes Leben durch nicht wieder so gute Gelegenheit, diese Bücher näher, und wenn ich so sagen soll, in natura kennen zu lernen, als auf der Academie. Ist dieses nicht, so kann einem Studenten die schönste Universitätsbibliothec wenig mehr nutzen, als hier und da schöne Titul anzugaffen, weil er zu mehr nicht vorbereitet ist, oder es erst alsdenn ist, wann er die Universität bald wieder verlassen muß.

Die Geographie übet der Prorector wöchentlich eine Stunde, nach Büschings Auszug: Teutschland nach Specialcharten, die übrigen Europäischen Reiche aber nach Generalcharten.

Die philosophische Geschichte folgt nach Endigung eines jeden Cursus in der Philosophie, aber freilich kurz und nur nach ihren Haupttheilen. Auch hier fehlt es noch an einem guten Lehrbuch vor Schulen. Ich wünschte, ein wahres Genie lieferte uns historische Gemählde nur über einige der fürnehmsten Philosophen aus der alten und neuen Welt, die aber nicht sowohl Register ihrer Meynungen und Sprüchelgen (wie Fleury) als Geschichte ihres Kopfs wären. Das wäre freilich ein schweres Werk; aber es würde jungen Leuten mehr nutzen, als ein ganzes Systema Philosophiae.

Von der Naturgeschichte habe ich oben geredet.

Die Alterthümer erhalten zwar schon in der Geschichte die nöthigste Erläuterung; aber sie fordern eine nähere Einsicht im ganzen Zusammenhang, und weil ich hierzu in den öffentlichen Stunden nicht Zeit genug finde, so halte ich alle zwey Jahre ein halbes Jahr durch Privatstunden darüber, worin ich die Hebräische, Griechischen, Röm. und Teutsche Alterthümer ausführlicher vortrage.

LECTIONEN DER ZWEITEN CLASSE.

Ich kann bei den Lectionen der folgenden Classen kürzer seyn, da ich die Methode und Grundsäze, wonach wir lehren, schon bei der obern Classe umständlicher erklärt, und diese auch bei den übrigen Classen gelten, in so fern sie darauf applicable sind.

Theologie.

Der Prorector trägt den Secundanern das Christenthum nach dem oben angeführten populären Religionsbegrif wöchentlich zweimahl vor; nur wird das letzte Capitel, das die Beweise vor die Wahrheit der christlichen Religion enthält, hier noch ausgelassen. Die Beweissprüche, die in diesem Lehrbuch nur am Rande angezeigt sind, werden nicht auswendig gelernt, sondern durch mehrmaliges Aufschlagen und dadurch erleichterte Einsicht des nächsten Zusammenhangs, dem Verstand begreiflich, und dem Gedächtnis faßlicher gemacht.

Der Prorector hat zugleich die Confirmandenstunden, worinn die aus allen Classen zu confirmirende in zwei außerordentlichen Stunden Dreyviertheiljahre hindurch nach unsern eingeführten kirchlichen Religionsbüchern vorbereitet werden. Vier Wochen vor der Confirmation kommen sie in 4 eignen ihnen wöchentlich und allein bestimmten Stunden in den Unterricht der Herrn Stadtgeistlichen.

Sprachen.

Lateinisch.

Auf die Lateinische Sprache werden in der zweiten Classe, die Exercitien mit gerechnet, wöchentlich 10 und eine halbe Stunden gewendet, wovon der Prorector 7, und der Conrector 3 und eine halbe hat.

Sprachen lernen jüngere Anfänger, die noch keinen grosen Zusammenhang übersehen können, unfehlbar am besten aus Chrestomathien. Von diesen machen wir daher in den untern Classen am meisten Gebrauch, und lesen in den beiden mittlern nur einen Autor im Zusammenhang. Dieser ist in Secunda der Curtius. Der Prorector ließt ihn mit den Secundanern allein wöchentlich eine Stunde, und zwei Stunden in Verbindung mit den Primanern.

Eigene lateinische Dichter ließt diese Classe noch nicht, sondern die zu Gießen herausgekommene nützliche Sammlung Carmina selecta, wovon aber die Exemplare zu mangeln anfangen,

und die hinter Bachmanns lateinischen Poetic stehende Gedichte. Hierzu wendet der Prorector wöchentlich eine Stunde an, und noch eine halbe Stunde auf die lateinische Prosodie.

Der Conrector theilet 3 und eine halbe Stunde zwischen Büschings Liber latinus, und Bernholds schönen Sammlung latein. Aufsätze, wovon aber die Exemplarien selten werden.

Was ich bei der erstern Classe von den Exercitien und Uebersezungen geredet, gilt auch hier.

Griechische Sprache.

Der Prorector wendet wöchentlich nicht völlig 3 Stunden dazu an, und übet die Ethym. und Synt. an einigen Büchern des N. Test. Wer sich nicht zur Theol. bestimmt, und gegen das Griechische Abneigung zeigt, wird zwar auf Verlangen der Eltern frei gesprochen; es haben es uns aber schon mehrere in spätern Zeiten verdankt, wann wir ihnen hierinn nicht gleich Anfangs allzu nachgiebig waren. Aus Delius Wörterbuch lernen sie kleine Pensa auswendig.

Hebräische Sprache.

In dieser Sprache machen künftige Theologen in dieser Classe den Anfang, und das in den oben erwähnten außerordentlichen Stunden. Es treiben aber auch bei uns mehrmals fähige Juristen, wenn ich sie so nennen soll, das Hebräische freiwillig und mit gutem Fortgang, hauptsächlich um die poetische Bücher des A. Test. lesen zu können.

Geschichte und nöthigste Realkenntnisse.

Der Prorector wendet auf Historie und Geographie wöchentlich 2 Stunden, und zwar die erste nach Schröckhs angeführtem Lehrbuch. Zur Geographie und nöthigsten Realkenntnissen haben wir in der Unterweisung in den vornehmsten Künsten und Wissenschaften, zum Nutzen der niedern Schulen die 1771. zu Leipzig herausgekommen, und wovon das oben gemeldete Ebertsche Compendium eigentlich nur eine Erweiterung ist, eine sehr nüzliche Anleitung. Der Prorector erklärt nach diesem Buch wöchentlich in einer Stunde die nöthigsten Kenntnisse aus der Chronologie, den Alterthümern, Mythologie, Heraldic, und das Capitel von den alten Autoren. Der Conrector widmet nach eben diesem Buch eine andre Stunde zu der Naturgeschichte, Naturlehre (zu welchen beiden auch Büschings Liber latinus Gelegenheit

giebt) und dem, was darin von den ersten Begriffen der mathemat. und philosophischen Wissenschaften vorkommt. Bei der Oratorie, wovon dieses Buch gleichfalls die ersten Gründe enthält, verweilet er etwas länger.

Aufs Rechnen wird in dieser Classe wöchentlich eine Stunde gewendet, worin die 4 Species und Regel Detri in schweren Exempeln geübt, und die Brüche zu dem, was sie schon in der dritten Classe gelernet, hinzugethan werden.

Der Prorector ließt, zur Bildung des Geschmacks, so oft es die Zeit erlaubt, Stücke aus Iselins Sammlung dem Nutzen und Vergnügen der Jugend geheiliget, und der Conrector das aus Sulzers Vorübungen u. s. w. vor, was er vor die Tertianer noch zu schwer fand. Die Secundaner werden auch in kleinen Aufsätzen, besonders Briefen, geübt.

LECTIONEN DER DRITTEN CLASSE.

In den beiden untern Classen haben gewöhnlich noch die wenigsten junge Leute ihre künftige Lebensart gewiß bestimmt; hier ist also vor allen Dingen drauf zu sehen, daß der Unterricht so viel möglich allgemein sey, und nicht blos Gelehrte bilde: dann freilich kann einen künftigen Handwerksmann, Künstler, Schreiber u. s. w. der sogenannte lateinische Terminus nicht schadlos halten, wenn er darüber reelle Kenntnisse entbehren muß.

Religion.

Den Religionsunterricht gibt der Subconrector wöchentlich in ungefähr 2 und einer halben Stunde. Hierzu rechne ich die Zeit, worin er zweimahl des Nachmittags die Lectionen mit einem kurzen Pensum aus den biblischen Büchern, besonders aus dem Leben Jesu, anfängt und erläutert. Bey dem Religionsunterricht selbst liegen unsre eingeführten kirchlichen Religionsbücher zu Grund. So oft eine einzelne Materie geendigt ist, wird eine dazu schickliche Unterredung aus Seilers Religion der Unmündigen vorgelesen, und auf den Verstand und das Herz der Jünglinge angewendet.

Aus der biblischen Geschichte wird wöchentlich zweimahl ein Stück vorgelesen, das A. Test. nach denen zu Zürich herausgekommenen biblischen Erzählungen für die Jugend, (1772) und das N. Test. (weil jenes schöne Buch noch nicht ganz heraus ist) nach des Gött. Herrn Prof. Millers erbaulichen Erzählung der vornehmsten biblischen Geschichten.

Sprachen.

In der dritten Classe werden aufs Latein., die Angabe und Correctur mit gerechnet, 12. und eine halbe Stunde gewendet. Davon nimmt der Conrector den Cornelius in zwey Stunden, in eben so vielen Bernholds lateinische Aufsäze, eine zum Phädrus, und eine zu dem letzten und schwerern Theil von Pet. Millers lateinischen Chrestomathie. In der lateinischen Poesie macht eben dieser wöchentlich in einer Stunde die ersten Versuche mit einigen Elegien, die Bachmanns lateinischen Poetic angehängt sind, und übt hier zugleich die Anfangsgründe der Prosodie. Der Subconrector hat wöchentlich in einer Stunde den Eutropius, und erläutert ihnen bey dieser Gelegenheit die Röm. Geschichte; öfters wechselt er auch mit einem schönen Stück aus Millers angeführter Chrestomathie ab. Der Cantor erklärt als Collaborator, welches Amt gegenwärtig mit der Music verbunden ist, den Tertianern in 2 und einer halben Stunde den Corn. und läßt aus Cellars Wörterbuch kleine Pensa auswendig lernen. Ueberall werden bey diesen Lectionen die grammatischen Uebungen eingestreut, dem Syntax aber insbesondre widmet der Conrector eine eigne Stunde, worin er zugleich einigen Unterricht von der Sprachlehre überhaupt gibt. Das letztere ist bey jungen Leuten sehr nöthig: die meisten lernen Sprachen, ohne von einer Sprache und ihren Theilen den geringsten Begrif zu haben, und sie erlangen ihn so viel schwerer, da, was in den gewöhnlichen lateinischen Grammaticen davon vorkommt, in lauter lateinische Terminologien eingehüllt ist. In todten Sprachen, wo der Unterricht kunstmäsig seyn muß, muß das nothwendig Verwirrung machen; es verwirrt schon in Lebendigen. — Er sucht diesen Unterricht insbesondre durch Anwendung auf die teutsche Sprache faßlicher und lehrreicher zu machen.

Historie, Geographie, und andre nüzliche Kenntnisse.

Historie und Geographie lehrt der Conrector wöchentlich in zwey Stunden, beyde nach der oben angeführten Unterweisung in den nöthigsten Künsten und Wissenschaften. In der Historie erzählt er die griechische und römische Geschichte, zur Vorbereitung zu den lateinischen Autoren, etwas umständlicher, die neuere Geschichte aber nur von der Reformation an im Zusammenhang. In der Geographie geht er nicht über die Charte vom Globus, die vier Welttheile, und die Generalcharte von Teutschland.

Die Naturlehre, und andre nüzliche Kenntnisse werden ihnen bei Gelegenheit kurzer Vorlesungen aus Sulzers Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens, auch in Exercitien beigebracht. Aus dem vorgelesenen macht ein und der andere fähige Schüler auf der Stelle eine Erzählung, oder zu Haus einen kleinen Aufsatz, den sie öffentlich vorlesen, oder auch wohl zur Uebung in der Action und einem freymüthigen Anstand, auswendig lernen, und vom Catheder abhalten. Besonders wird hier auf die Orthographie genau gesehen.

Das nöthigste aus den Alterthümern und Mythologie erzählt ihnen der Subconrector wöchentlich in einer Stunde.

Um auch das Gefühl des Schönen frühzeitig auszubilden, ließt der Conrector mehrmals, und auch seine Schüler selbst, Stücke aus Funcks kleinen Beschäftigungen für Kinder, oder auch Fabeln aus Gellert vor.

Aufs Rechnen wendet der Conrector wöchentlich ungefähr 2 Stunden, und lehret sie die 4 Species und Regel Detri.

LECTIONEN DER VIERTEN CLASSE.

Religion.

Den Religionsunterricht in der vierten Classe besorgt der Subconrector gleichfalls, um so viel besser die Stufen abmessen zu können, nach denen er ihn in der dritten Classe weiter ausführt. Er wendet darauf eben die Zeit, und braucht eben die Bücher dazu, die ich bei der dritten Classe angeführt habe.

Sprachen.

Wann junge Leute in ihren ersten Lehrjahren zum voraus die Lebensart gewiß bestimmen könnten, der sie sich dereinst zu widmen gedenken, und dann die künftigen Gelehrten von künftigen Ungelehrten, wie ich sie nennen will, auf Gymnasien könnten getrennt werden: so würde ich rathen, mit den erstern das Lateinische vor dem 12. oder 14ten Jahr nicht anzufangen: sie würden alsdenn, wie ich aus eignen Versuchen weiß, in kurzer Zeit eben so weit kommen, als andre durch die Plage langer Jahre. Aber so wächst der Vorsatz zu einer zu ergreifenden Lebensart insgemein erst unter der Hand auf, so viele verlassen mit der Confirmation die Gymnasien, und wollen doch eine gute Vorbereitung in der latei-

nischen Sprache mitnehmen. Es ist also nichts übrig, als die Sache so gut einzurichten, als es das allgemeine Bedürfniß aller Stände zu erfordern scheint.

Der Latinität werden in der untersten Classe überhaupt 13 Stunden gewidmet, weil mit der Schwäche des Alters auch die Zeit wächst, die man auf die Ethymologie, Exercitien, Versionen, und deren Verbesserung und besonders eine frühzeitige und sorgfältige Anweisung zur Orthographie wenden muß. Die erste Anleitung zum Expliciren giebt der Subconrector in den leichtesten historischen Stücken der angeführten Bernholdischen Sammlung, und der erstern Abtheilung von Millers Chrestomathie. Des Phädrus Fabeln geht er schon etwas geschwinder durch, und eben so den Cornelius, aus dem er aber nicht ganze Feldherrn wählt, sondern nur ausgesuchte Stücke, die einzelne edle Handlungen dieser großen Männer enthalten. Dann ohne eine solche Auswahl ist Cornelius das Buch nicht für die ersten Anfänger, das man insgemein draus macht.

Der Cantor theilet 6 Stunden, in denen er als Collaborator in dieser Classe zu unterrichten hat, zwischen den erstern Abtheilungen des Bernholds und der Millerischen Chrestomathie, und übet insbesondere die Grammatic.

Das Auswendiglernen der Vocabeln ist, man sage, was man wolle, in den geringeren Classen nicht ganz zu verwerfen: aber wir treiben es mäßig.

Zum Griechischen braucht der Subconrector wöchentlich 2 Stunden und lernt sie lesen, decliniren, und etwas vom conjugiren. Aus dem ersten Brief Johannis, der zu Gießen mit den unter dem Text stehenden Wörtern abgedruckt worden, machen sie einen schwachen Anfang im Expliciren, und sammlen einige Wörterkenntniß.

Nüzliche Kenntnisse.

Die Historie wird hier noch in keinem Zusammenhang vorgetragen, sondern einzelne merkwürdige Stücke daraus, die insbesondere das Herz bilden. Zu eben diesem Endzweck werden ihnen angenehme Merkwürdigkeiten aus der Natur erzählt, und aus den mehrerwähnten Sulzerischen Vorübungen die leichtesten und einfachsten Stücke ausgesucht, und so wohl von dem Lehrer, als dem Schüler selbst vorgelesen. Diese müssen einige sogleich nach erzählen, andre zu Haus in einen kleinen Aufsaz bringen.

Oefters ließt der Subconrector auch Weisens Lieder für Kinder, und ausgesuchte Fabeln von Gellert vor.

Das Einmaleins müssen sie in dieser Classe schon vollkommen kennen, ehe sie in der folgenden das Rechnen anfangen.

Allgemeine Lectionen.

Die Französische Sprache.

Ein besonders dazu bestellter Sprachmeister giebt wöchentlich vier freie und öffentliche Stunden, zwei für die ersten Anfänger, und zwei für die größeren Schüler. Außerdem hat man hier Gelegenheit genug, das Französische, auch bey gebohrnen Franzosen, noch in Privatstunden zu treiben, und das um einen sehr billigen Preis. Der höchste Preis ist, wenn sich drey zu einer Stunde vereinigen, vor 16 Stunden monatlich 1 fl. auf die Person; man kann es aber auch für einen halben Rthlr. und geringer haben. Um den ersten Preis kann man auch das Italiänische lernen.

Schreiben.

Es werden wöchentlich 2 freie Schreibstunden gehalten, worin sich die Schüler aus den 3 untern Classen, unter Aufsicht des Prorectors, nach guten Vorschriften üben.

Singen.

Der Cantor hält wöchentlich vier öffentliche Singstunden für die Choristen; es können aber auch andre um ein billiges Lehrgeld hineingehen.

Clavier.

Auch dieser Unterricht ist frey, obgleich nicht für alle Schüler ohne Unterschied. Die Choristen empfangen darin wöchentlich in zwei Stunden, und in eben so vielen die künftigen Theologen, aus der obern Classe, von einem dazu besoldeten Hofmusicus unentgeltlich Unterricht.

Eben so hat man hier zu allen andern Arten von Kenntnissen und Uebungen vor junge Leute die beste Gelegenheit. Das Englische lehre ich, so oft sich einige Liebhaber dazu finden, in Privatstunden. Im Zeichnen kann man sich um einen geringen Preiß, monatlich um 1 fl., bei einem sehr guten Meister üben. Daß es auch zu den eigentlich sogenannten Exercitien hier nicht an Gelegenheit fehlen könne, wird man von selbst vermuthen.

Der mathematische Unterricht ist, wie ich schon oben erinnert, gleichfalls frei.

Unsre Schulbibliothec, die ziemlich ansehnlich ist, steht so wohl Lehrern als Schülern offen.

ANHANG.

Von der Verköstigung und anderm nöthigen Aufwand.

Die Gymnasiasten können hier, wie ich schon oben erwähnet, so wohlfeil leben, als vielleicht an wenig andern Orten. Ich will, um keine willkührliche Taxe zu machen, lieber würkliche Kostpreise mehrerer hier studierender junger Leute angeben.

Man kann die Accorde entweder nach Tagen, Wochen, oder Jahren machen, und diese sind verschieden, je nachdem sie entweder mit honetten Bürgern, oder Lehrern, und andern Fürstlichen Bedienten geschlossen werden. Der erstern Art sind die meisten. Man kann bei wackern wohlgesitteten Bürgern die Mittagsmahlzeit zu 7, auch wohl 6 kr. und die Abendmahlzeit zu 3 bis 4 kr. haben. Alsdenn muß Holz, Logis und Licht noch besonders bezahlt werden, wovon die beiden erstern hier nicht in hohem Preiß stehen. Arme, die an öffentliche Tische gehen wollen, können es noch geringer haben.

Wochenaccorde kann man zu 4. 5. 6 Kopfstück machen, je nachdem man gehalten seyn, und Logis und Holz einaccordiren will oder nicht.

Die meisten haben Jahraccords, und diese kann man auf 70. 80 und 100 fl. machen, Holz und Logis eingerechnet; doch müssen sie sich, zumahl die beiden erstern, gefallen lassen, in einer Nebenstube oder Kammer ihr Quartier zu nehmen, und Winters sich allenfalls auch bei den Haußleuten in der Stube des Tags über aufzuhalten. Das letztere kann wenig schaden, weil Leute, die sich mit dergleichen Verköstigungen abgeben, selten starke Familie, meistens gar keine, oder nur erwachsene haben. Indes ist auch hier viele Verschiedenheit, und kann sich beinah jeder die Umstände einrichten, wie er will. Vor 12 bis 15 fl. kann einer ein eignes Quartier haben, und wenn er sich einen andern zugesellet, ein recht schönes.

Um 100 Rthlr. kann einer bey honoratioribus, und, wenn er es verlangt, bei Lehrern logiren, und hat davor alles frei. Je nachdem er wenig Bequemlichkeit verlangt, kann er es auch wohl bei manchen etwas geringer finden.

Der übrige Aufwand will hier wenig sagen; für den ganzen Unterricht wird halbjährlich nicht mehr als ein Rthlr. gezahlt. Die Neujahrs- und Nahmentagsgeschenke bestimmt das Urtheil der Eltern nach dem Wohlstand und ihrem Vermögen.

Dagegen können sich ärmere Schüler hier mancherlei Vortheil machen, theils durch den Chorus musicus, theils durch Privatinformationen, wozu es hier häufige Gelegenheit gibt, und die meistens einem guten und erwachsenen Schüler mit 1 Rthlr. monatlich bezahlt werden, theils auch durch freie Tische bei wohlthätigen Menschenfreunden, oder kleine Geldbeneficien.

50
Beschluß der Paedagogkommission in Sachen der Gießener Paedagogreform.

1775.

Aus den bisher verhandelten Acten haben wir beyde Decani die übrigen wichtigsten Verbesserungs Puncten herausgezogen und den Professoren der beyden Facultäten vorgelegt, worauf dann sämmtliche Membra über folgende Puncten einig geworden sind, nach welchen wir des unterthänigsten Dafürhaltens sind, daß es sehr nützlich wäre, wann

1. Künftig auf allen Examinibus einige Reden in verschiedenen Sprachen von den Schülern in Gegenwart von Standes Personen und Zulassung ihrer Eltern gehalten und zu Zeiten auch ein Schul Programma von dem Paedagogiarchen geschrieben,

2. Die Mäntel, welche die Schüler zu tragen pflegen, verschiedener dadurch verursachten Mißbräuche und Unbequemlichkeiten halber, abgeschafft,

3. Schüler ins Pädagogium aufgenommen würden, wofern sie lateinisch lesen könnten,

4. Der Donnerstägige Kirchgang fernerhin unterbleiben und zu Schulstunden verwendet, Winters aber die Schüler des Sontags nur einmal abwechselnd in die Kirche geführt würden,

5. Die Geldstrafen wie auch die bisherige gewöhnliche Verschiebung der Strafen bis auf den Bettag abgeschafft, dagegen auf der Stelle in der untersten Classe mit der Ruthe, in den obern mit dem

Stock und einem honorablen Carcer gestraft, überhaupt aber darauf gesehen würde, daß die jungen Leute mehr durch Vorstellungen und Ehre, als durch häufiges Schlagen gelenkt werden mögten,

6. Die Translocationen aus einer Classe in die andere nach Verdiensten, insonderheit nach dem Fortgang im Latein vorgenommen würden, zu welcher Absicht das sogenannte Certiren unter den Schülern zwar beybehalten, jedoch vorzüglich die Fehler, die in einem jeden halben Jahr in den lateinischen Exercitiis gemacht werden, aufgeschrieben und darnach die Translocation eingerichtet würde,

7. Den Lehrern des Paedagogii eine hinlängliche Instruction so wohl über die Sachen, die sie zu unterrichten hätten, als auch über die Methode ertheilt würde, zu deren Verfertigung der Professor Köster als ein ehemaliger Schullehrer sich erboten hat,

8. Die Schulstunden nicht mehr so frühe als bisher, sondern wegen der Gesundheit der Kinder im Winter des Morgends um 8, im Sommer aber um 7 Uhr den Anfang nehmen würden,

9. Eltern und Vormündern erlaubt würde, ihre Kinder nur in diejenigen Stunden zu schicken, welche nach der Absicht, die sie sich mit ihnen zu erreichen vorgesezt haben, nach vorhergegangener Befragung bey den Lehrern nöthig und nützlich seyn mögten, ohne daß ein jeder Schüler, er mag werden wollen, was er will, genöthiget würde, allen Lectionen, wie bisher, beyzuwohnen.

10. Endlich halten wir unterthänigst unmasgeblich dafür, daß vier ordentliche Lehrer, außer dem Paedagogiarchen, am Paedagogio hinlänglich seyen, und daß denen neu zu vocirenden Lehrern die für eine jede Stelle bestimmte Besoldung wie von Alters her angewiesen, dem Magister Borck aber, weil er mehr Arbeit übernehmen muß als er vermöge seiner Vocation verbunden ist, das vierte Theil der fünften Besoldung als eine Zulage, bis zu seiner sehr zu wünschenden anderwärtigen Beförderung verabreicht, der Ueberrest aber künftig auf einen französischen Sprachmeister, und auf einen Schreib- und Rechenmeister verwendet werden mögte.

Da aber die besten Lections Plane und andere Anstalten vergeblich sind, wenn nicht bey gegenwärtiger Vacanz tüchtige Lehrer angestellt werden, so ist es unumgänglich erforderlich, daß Niemand zu einer solchen Stelle befördert werde, der nicht durch ein ordentliches Tentamen, so wohl in Absicht auf die nöthigen Kenntnisse, als auch die Methode im dociren, genau geprüft worden ist, ob er die gehörige Erfordernisse besitzt.

51
Catalogus lectionum des Gießener Paedagogs.
1775.

A. WISSENSCHAFTEN.

1. In der ersten Klasse.

1. Theologie, nach Seilers Compendium doctrinae Christianae.
2. Philosophie, nach Koesters kurzem Begrif der Weltweisheit.
3. Mathematik, nach Krebsens Lehrbuch.
4. Historie, nach Koesters Lehrbuch der politischen Geschichte.
5. Geographie, nach Büschings Auszug der Erdbeschreibung mit Zuziehung der nöthigen Landcharten, wie sich solches von selbst versteht.
6. Aesthetik, nach dem Büchlein, das den Titel führt: Grundsätze des guten Geschmacks. In Ansehung der Oratorie werden Regeln und practische Ausarbeitungen mit einander verbunden.

2. In der zweiten und dritten Klasse in Verbindung mit einander.

1. Theologie, nach Seilers Lehrgebäude des Glaubens und Lebenslehre für untere Klassen.
2. Encyclopädie, nach dem Büchelchen: Grundlegung aller Wissenschaften.
3. Historie, nach obigem Lehrbuch.
4. Arithmetik, nach Krebsens oben angeführtem Lehrbuch.
5. Geographie, nach obigem Büschingischen Auszug.
6. Aesthetik, wird durch das bloße Lesen und die Erklärung deutscher klassischen Schriftsteller beygebracht.

B. SPRACHEN.

1. In der ersten Klasse.

1. Latein: a) Horaz. b) Virgil. c) Curtius. d) die Orationen des Cicero und seine Briefe. e) Exercitia.

2. Griechisch: a) Hesiodus und abwechselnd ein prosaischer profan Autor nach der Gesnerischen Chrestomathie. b) Das neue Testament. Für die Anfänger wird Millers griechische Grammatik, für die grösere aber die Hallische gebraucht.

3. Hebräisch, wobey man sich der Michaelischen Grammatik bedient.

4. Französisch, mit den Erwachsenen wird Koesters Recueil de diverses pièces, mit den mittlern die Amusemens historiques, mit den Geringern aber die der Koesterischen Grammatik, welche von Herrn Sprachmeister Chastel neu herausgegeben worden, angehängten Gespräche exponirt. Diese Grammatick dient auch zur Grundlegung der Sprache.

2. In der zweiten Klasse.

1. Latein, ohne und in Verbindung mit der dritten Klasse. a) Curtius. b) Ovid. c) Cornelius Nep. d) Phädrus. e) Epistolae selectae Cic. f) Syntax und Etymologie nach der Rambachischen Grammatik. g) Exercitia.

2. Griechisch. Siehe oben.

3. Französisch. Siehe oben.

3. In der dritten Klasse.

1. Latein, in und ohne Verbindung mit der zweiten Classe. a) Phädrus. b) Cornel. c) die Röchlingische Chrestomathie. d) Syntax und Etymologie. e) Exercitia.

2. Französisch. Siehe oben.

Ein jeder Lehrer docirt in allen Klassen. Sie befolgen einerley Methode im dociren, welche ihnen in einer von den beyden hochlöbl. Facultäten verfertigten Instruktion vorgezeichnet worden ist.

Die vorfallenden Vergehungen sucht man bey der Jugend mehr und mehr durch ernsthafte Vorstellungen, als durch strenge Züchtigungen zu ahnden. Nur Boßheiten, werden mit einer nothwendigen Härte bestraft. Ueberhaupt sucht man den Jünglingen, als Leuten von edlerm Stande zu begegnen. Was die Beköstigung fremder Schüler betrift, so sind die Lebensmittel in hiesiger Stadt bekanntlich wohlfeil, und also die Kosten leicht zu bestreiten. Die Lehrer sind geneigt, einem jeden Auswärtigen, der sie darum ersucht, mit Rath an die Hand zu gehen, damit sie ihre Kinder in gute Häuser bringen mögen.

Jährlich wird zweymal ein feyerliches Examen gehalten, welches zwey Täge dauert, und im Frühling auf den Montag in

der Charwoche, im Herbst aber auf den ersten Tag der Frankfurter Herbstmesse seinen Anfang nimmt. Auf den lezten Nachmittag eines jeglichen Examens werden öffentliche Reden von Schülern aus allen Classen gehalten, womit bereits auf das verflossene Examen der Anfang gemacht worden ist. Auch sind die ordentliche Schulferien ansehnlich abgekürzet, und alle Zwischenferien gänzlich aufgehoben worden. Von allen diesen Dingen wird auf künftigen Osterexamen durch ein Programma weitere Nachricht ertheilt werden.

52
Darmstädter Singchorordnung.

1776.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Landgraf zu Hessen ...

Nachdem seit geraumer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß das bey Unserm Fürstl. Paedagogio allhier sich befindende Sing-Chor nach und nach in mehreren Verfall gekommen; gleichwohl aber die gute Unterhaltung und bestmöglichste Aufnahme dieser Anstalt besondre Aufmercksamkeit verdienet, inmaßen dieselbe denen armen Schülern sehr nützlich, dem Gymnasio rühmlich, dem Publico erbaulich, und dem ganzen Land, weil dadurch gute Sänger in Kirchen und Schulen erzogen werden, heilsam ist; auch die statuta des Paedagogii, wie auch der Gesang in Unserer Fürstl. Schloß-Kirche, welchen die Choristen unterhalten helfen müssen, die Erhaltung und Verbesserung dieser Stifftung von allen Seiten erheischen; So haben Wir zu Abhelffung aller bisher eingeschlichener Unordnungen und Mißbräuche und zu guter Unterhaltung dieses Sing-Chors folgende Chor-Ordnung zu erlassen für gut befunden, wollen und verordnen dahero

§ 1.

Daß der Cantor das Chor dirigire, mit möglichstem Fleiß und der größten Treue sämtliche Choristen in der Vocal-Music unterrichte und zu ihren Chor-Geschäfften völlig tüchtig mache, zu dem Ende auch Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags Mittags von 3 biß 4 Uhr die von je her gewöhnlich gewesene Sing-Stunden, in welchen jedesmalen alle Choristen aus allen

Classen erscheinen sollen, ordentlich halte, die Stunde von 12 bis 1 Uhr aber bloß mit Unterricht im Clavier zubringe, davor derselbe von jedem, den Praefect ausgenommen, und wem er es aus gutem Willen schencket, halbjährl. 1 fl. und von einem jeden Andern, der kein Chorist ist, doch aber entweder aus Schuldigkeit oder aus freyem Willen nach Noten singen lernen will, halbjährlich Einen Reichsthaler bekommen soll, jedoch mit dem Unterschied, daß die Choristen, so lange sie im Chor sind, dieses Didactrum, die Andern aber nur 1 Jahr lang bezahlen und diese alsdann das Singen frey haben sollen. Was hier von solchen Schülern gesagt wird, die keine Choristen sind, doch aber aus Schuldigkeit nach Noten singen lernen wollen, ist also zu verstehen: Alle diejenige, welche Theologiam studiren wollen, ob sie gleich nicht in das Chor gehen, sollen gegen Bezahlung eines Reichsthalers für das halbe Jahr ein Jahr lang in die Sing-Stunde gehen, und sich auf diese Weise die Geschicklichkeit erwerben, dereinstens entweder als Praeceptores oder als Prediger ein Lied gehörig anzufangen und fortsingen zu können; unter denen aber, welchen es frey stehet nach Noten singen zu lernen, werden diejenige verstanden, welche jura studiren oder sonst etwas ergreifen wollen, und in diesem Fall sollen diese wegen Bezahlung des Didactri gleiche Rechte mit den Theologen haben; Welches ein jeder Lehrer des Paedagogii denen ihme in seiner Classe untergebenen Schülern zur genauesten Nachachtung bekannt machen soll.

Die Boßhaften und muthwilligen Excedenten, sie seyen aus welcher Classe sie wollen, soll der Cantor auf der Stelle, jedoch mit einer vernünftigen und affectenlosen Mäßigung züchtigen, hauptsächlich aber darauf sehen, daß seine Untergebenen nach der gemessenen Vorschrift des Paedagogial-instituti § 1 sich hierunter achten, mithin mehr durch vernünfftige und liebreiche Vorstellungen und Ehre als durch häufiges Schlagen gelencket werden.

Würde aber ein Cantor im Bestrafen die Schrancken überschreiten und nicht als Lehrer und Vatter sondern als Peiniger verfahren, so soll dieses auf das nachdrücklichste an ihm geahndet werden. Ist der Excess eines Choristen so beschaffen, daß die Strafe des Carcers ihm gebühret, so soll solche auf vorgängige Anzeige nicht vom Cantor sondern vom Rector zuerkannt werden. Wofern aber dieser Schwierigkeiten machte, so soll es der Cantor sogleich dem Paedagogiarchen anzeigen, der sodann auf der Stelle entscheiden, und mit dessen Urtheil, es falle auch aus, wie es wolle, sich der Rector sowohl als der Cantor beruhigen, eine völlige Re-

motion aber gantz allein von dem Gutbefinden des Scholarchen, keineswegs von dem Urtheil eines oder des andern Praeceptoris abhangen, und Geld-Strafen gar nicht mehr statt finden sollen, weilen auf diese Art die armen Eltern mehr als die ungezogenen Kinder leiden würden. Wenn ein Chorist dringende Ursachen vorbringt, worum er das Chor zu quittiren genöthiget sey: So soll über die Gültigkeit dieser Ursachen nur der Scholarch erkennen, der Cantor oder sonst ein Praeceptor aber nicht befugt seyn, sich zum Nachtheil des Schülers hierinnen etwas anzumaßen.

§ 2.

Der Cantor soll dafür sorgen, daß das Chor und Leichen-Singen beständig zu rechter Zeit, aber auch auf eine andächtige feyerliche Art, wie es der Würde der Sache gemäß ist, geschehe. Zu dem Ende soll derselbe dem Praefect, den er auswählet, und der etwa ein Selectaner oder Primaner ist, und welchen der Rector und er dem Chor vorstellet, scharf einbinden, daß jeder Chorist bei dem Singen sich so betrage, daß Niemand dadurch geärgert und die Ehre des Chors selber verletzet wird. Außerdem soll der Cantor alles thun, was den wahren Flor und die Aufnahme des Chori Musici befördern kan, insonderheit Anstalten machen, wie die Gelder bei dem Singen gehörig eingesamlet werden, nach angestellter Probe neue Chor-Schüler annehmen und davor sorgen, daß die Zahl der Choristen nie über 20 höchstens 22 steige, und wie einer abgehet, einen neuen wieder annehmen. Wollten sich mehrere in das Chor begeben, so soll ihnen solches zwar frey stehen, dieselbe aber als Supernumerarii angesehen werden und kein Geld ziehen, bis sie nach Erledigung einer Stelle, einrücken können. Keiner der Choristen soll auch, ohne Urlaub vom Cantor zu haben, den Chor-Gesang versäumen.

§ 3.

Soll die Verwahrung der Chor-Gelder dermaßen geschehen, daß die Einnahme der ordinairen Chor- und Neujahrs-Gelder in Zukunft wechselsweiß von einem jeden Praeceptore, den Cantor ausgenommen, ein Jahr lang besorgt werde, zu dem Ende derjenige, an welchem in dem laufenden Jahr die Reihe ist, die grose Sammel-Büchse zu denen Chor-Geldern in seiner Verwahrung und der Cantor allein den Schlüssel dazu haben, die Büchße zu denen Leichen-Geldern aber der Cantor in seiner beständigen Gewahrsam und besagter Praeceptor allein den Schlüssel dazu haben, der Praefect und Büchßen-Träger, nach geendigtem Singen, alles an die

Behörde sogleich überbringen, solches sodann gezehlet, in die Büchße geworfen, und der Betrag in des Praefects und der Praeceptorum Bücher getreulich aufgezeichnet werden.

§ 4.

Alle Viertel-Jahr soll getheilet und durch den Cantor die Repartition nach den Verdiensten und Geschicklichkeit eines jeden Choristen gemacht werden, dabei aber demselben auf das schärfste eingebunden und befohlen wird, nicht die geringste Partheilichkeit zu beweisen. Für das Sammelen der Leichen Gelder soll der Praefect nichts abziehen, dagegen aber bei der Theilung vorzüglich besser als die Andere bedacht werden. Für das Tragen der Sammel-Büchße soll auch nichts gegeben werden, sondern solches sollen die untern Choristen Wochen- und wechselsweise thun. Die gemachte Repartition soll der Cantor vor der Theilung denen sämtlichen Praeceptoribus des Paedagogii in Collegialischer Freundschafft jedesmalen communiciren, und wann einer oder der andere etwas zu erinnern fände, sich solches auf eine freundschaftliche Weise gefallen lassen, oder die Sache ad votandum circuliren, wo sodann die Maiora gelten sollen. Nach geschehener Communication der Repartition soll der Rector den Tag der wircklichen Austheilung ansetzen, dabey alle Praeceptores, keinen ausgenommen, erscheinen, damit sie aus eigener Erfahrung das Chor und seine wahre Beschaffenheit kennen lernen. Der Praefect soll sofort aus seinem Buch laut ablesen, wie viel eingekommen, die Austheilung selbst nachhero ohnentgeltlich, ohne das geringste Zehl-Geld fernerhin zu nehmen, geschehen. Sämtliche Choristen sollen von Beysteuern zu Nahmens-Tägen völlig frey seyn, und für Pedellen- und Lichter-Geld jährlich jeder nur 12 kr. zahlen.

Was einer oder der andere Schul-College gegen boßhafte Choristen, sie seyen aus welcher Classe sie wollen, etwa besonders zu erinnern hätte, soll demselben bey dieser Versammlung getrost zu entdecken frey stehen, damit alles unanständige verbessert und zur Zufriedenheit eines jeden Praeceptoris eingerichtet werden könne.

Vor Auseinandergehung der Versammlung soll jedesmal das Lied gesungen werden: Nun dancket alle Gott.

§ 5.

So bald das Chor wiederum in etwas hergestellet u. längstens innerhalb 3 Monathen a dato angerechnet, soll der Cantor die in der Stadt-Kirche gewöhnliche Sonntägliche Music, so wie es der

Observanz gemäs ist, wiederaufführen, auch alle übrige mit dem Amt eines hiesigen Cantoris verbundene Geschäffte an gehörigem Ort und zu gehöriger Zeit mit der besten Treue und Sorgfalt beobachten und erfüllen.

§ 6.

Soll der Rector perpetuus custos dieser Chor-Ordnung seyn und darauf sehen, daß nicht nur er selbst, sondern auch jeder Anderer, den sie angehet, alles getreulich nach ihrem gantzen Innhalt erfülle. In die eigentliche Einrichtung des Chors aber und derer sich darauf beziehenden sogenannten Chor-Geschäffte soll sich derselbe nicht mischen, inmaßen solche der Direction des Cantor überlassen bleiben, der dahero auch vorzüglich in Zukunfft dafür haften soll, wann das Chor aufs neue gegen Vermuthen in Verfall kommen würde.

Es ist dahero Unser ernstlicher und gnädigster Befehl hiermit, daß sich nach vorstehender Chor-Ordnung so wohl die sämtlichen Lehrer als auch Schüler Unsers Paedagogii, und ein jeder insonderheit, den sie angehet, bey Vermeidung scharffer Einsicht von nun an in allen Stücken unterthänigst achten solle.

Darmstadt den 11ten Decembris 1776.

53

Bericht über die Einrichtung der Grünberger Stadtschule.

1777.

VON DER HAUPT ABSICHT.

Diese ist und darf keine andere seyn, als wahre Christen und gute Bürger zu bilden.[1])

1. Man muß also sorgen, daß die Lehren des Christenthums, Verstand und Herzen eingepräget auch die Hülfsmittel zu weiterer Erkenntniß und Wachsthum desselben nach den Schuljahren dargebotten werden.[2])

2. Man muß so viel es die Schranken der Zeit und die Umstände erlauben, auf weltliche Wissenschaften sehen, welche einem Burger nützlich sind, und den Verstand der Jugend aufzuklären suchen.[3])

3. Strenge und vernünftige Zucht muß alle Bemühungen begleiten.[4])

VON DER ZWECKMÄSSIGEN EINRICHTUNG DER LEKTIONEN.

Morgenstunde. Von 7—8: 1. gesungen und gebätet, und zwar Abwechslungsweise aus einem andern Buch;[5]) 2. Wird ein Capitel aus der heiligen Schrift gelesen.[6]) 3. Catechismus und Heilsordnung mit den Kleinern, welche darauf in die lateinische Schule gehen, um in den Anfangsgründen des Lesens geübt zu werden.[7])

Von 8—9: 1. Heilsordnung mit den Grösern.[8]) 2. Ein Stück gelesen aus Seilers Religion der Unmündigen.[9]) 3. Nach der bekannten und beynahe in ganz Deutschland eingeführten Grundlegung aller Wissenschaften, docirt.[10]) 4. Gerechnet. Hierauf gehen die Lateiner in ihre Stube.[11])

Von 9—10: Die Lateiner gehen in ihre Stuben, wo die ihnen angemessene Lektionen, vorgenommen werden. In deutschen Stuben werden die kleinern Lateiner im Lesen geübt, und die Deutschen müssen ihre aufgegebene Lektionen hersagen.

Von 10—11 ist mit den Lateinern Privat-Stunde.[12])

Die Nachmittags-Stunden von 12—3 sind in der lateinischen Schule, den ihr eigenen Lektionen und Exercitiis gewidmet und in der deutschen dem Lesen der Ordnungen.[13])

Zum Schreiben ist, was die Grösere betrift, eine besondere Stunde von sehr langer Zeit her aus gesetzt.[14])

Anmerkungen.

[1]) Wir reden nur hier von unserer Schule. Sie ist zwar ihrer ersten Einrichtung nach darzu bestimmt, daß solche welche studiren wollen darinnen hinlänglich vorbereitet werden können, allein es fehlet an Schülern dieser Art. Nun das muß eben auch nicht seyn. Amtmann und Pfarrer sind es eben nicht allein welche dem Staat dienen. Die welche die lateinische Classe besuchen eilen mit dem 14ten Jahr aus dem Unterricht, und es ist leicht zu gedenken, wie weit es in den Sprachen gebracht werden kann. Solten sich aber solche finden, welche sich dem Studium widmen, so soll es weder an Lehrer, Zeit noch Treue fehlen. Nach unserer jetzigen Lage aber müssen wir nichts weiter zur Haupt-Absicht haben, als ächte Christen und gute Bürger zu erziehen.

[2]) Man muß erstaunen, wie sehr verkehrt der Unterricht im Christenthum oft angewendet wird. Blos aufs Gedächtnus wird gearbeitet, dasselbe mit Worten erfüllet, wobey die Schüler so wenig denken, als wenn solche aus einer fremden Sprache genommen wären, und Verstand und Herz bleibt leer. Vom 7ten Jahr bis ins 14te einen jungen

Menschen den kleinen Catechismum einblauen ohne ihm Verständnuß oder intuitive Begriffe beyzubringen, den Kopf mit Psalmen auszuproffen, die weder Lehrer noch Schüler verstehen, oder vielmehr die Zunge geläufig machen solche auszusprechen, an statt, daß man in die Seele erhabene Vorstellungen von Gott, und dem Wege des Heils, Empfindungen, Furcht und Liebe gegen Gott, Empfindungen der Liebe gegen den Neben-Menschen eingraben solte, ist unverantwortlich. Wir haben es uns also zum Gesetz gemacht, vorher auf Verstand und Herz zu arbeiten, ehe wir das Gedächtnis auffordern. Den allerkleinsten sucht man den Inhalt des Catechismi, oder die Heils-Ordnung nach ihren Begriffen und Fähigkeiten in der Kürze, doch im Zusammenhang, beyzubringen, ehe sie noch einmal lesen, ehe sie noch die eigne Worte des Catechismi wissen und hersagen können. Wann also die Eltern wissen wollen, ob ihre Kinder dieser Art etwas gelernet haben, so müssen sie solche nach dem Verstand fragen und nicht nach einer geschwornen Formul.

[3]) Es waren Zeiten, wo man kaum lesen und schreiben konnte, und wo man zufrieden ware, wenn einige auswendig gelernte Töne, welche die zehen Gebotte und den Glauben ausdrucken solten, sie aber in der Seele dessen der sie herstammelte gewiß nicht ausdruckten, hergesagt werden konnten. Die Zeiten ändern sich: sie werden aufgeklärter, es giebt mehrere Hülfsmittel; es ist also auch ein stärkerer Ruf von Gott dem Regierer aller Dinge, und eine größere Pflicht in heilsamen und nützlichen Erkänntnissen weiter zu gehen. Es werden hier noch viele leben, die sich zu entsinnen wissen, daß manche im ABC Buch Confirmiret worden. Jetzt wird es seit langer Zeit niemand mehr gesehen haben, es müsse denn ein ganz außerordentlicher Fall vorhanden gewesen seyn. Dank seye es den preißwürdigsten Verfügungen unserer hohen Vorgesetzten, daß wir solche Verordnungen haben, welche hierinnen zu statten kommen, indem sie die in vormaligen Zeiten unterlassene Besuchung der Schule befördern. Wir tadeln unsere Vorfahren nicht. Nein, wir bewundern vielmehr ihre Gedult, womit sie in Noth und Arbeit gerungen haben. Bis aber Ordnungen in Schwang kommen, darzu muß die Zeit die Hand bieten. Die Welt ist gar zu sehr ans Alte gewöhnt, es mag etwas taugen oder nicht; ja sie ist viel zu bequem um hierüber Nachdenken und Untersuchungen anzustellen. Einem Burger sind auch weltliche Känntnisse nöthig, wenigstens zieren sie ihn, und machen ihn tüchtiger zum Wohl seiner Mitbürger Aemter mit Einsicht zu führen. Ueber dieses tragen sie etwas zur Bildung milderer Sitten bey. Das ist aber die Haupt-Absicht, daß der Verstand aufgeklärt, und also auch fähiger wird die erhabenen Wahrheiten des Christenthums zu fassen und zu empfinden. Wir legen deswegen die in ganz Deutschland so beliebte, und fast in allen Schulen eingeführte Grundlegung aller Wissenschaften zum Grund, wovon in der Folge noch etwas wird berührt werden.

[4]) Sollen wahre Christen und gute Bürger und überhaupt dem Fürsten und Staat gute Unterthanen erzogen werden, so ist die Zucht und Anführung zu guten Sitten eines der wesentlichsten Stücke. Hierin wird jedermann mit uns einig seyn; aber bey der Frage wie? werden sowohl wir als unsere Vorfahren so wie unsere Nachfolger einem ewigen Tadel ausgesetzt bleiben, weil die Meinungen gar zu verschieden sind.

Einige rechnen zu Schwachheiten, was sie zu Bosheiten zehlen solten; andere verlangen, daß man erstere eben so wie letztere solte bestrafen. Manche wollen sogar, daß natürliche Schwachheiten z. Ex. Dummheit, mit dem Stock solten curiret werden, und bedenken nicht, daß solche Heilungs-Mittel die Krankheit nur heftiger machen. Ferne sey es, daß alle gute Zucht und Ermahnung zu guten Sitten nicht anders geschehe, als jedesmal mit der Ruthe oder dem Prügel in der Hand. Manche Eltern werden es aus ihrer eigenen Erfahrung wissen, daß sich die Bosheit ihrer Kinder gerade in dem Verhältniß mit der Menge der Schläge und Stöse vermehret, oder solche blöde werden. An manchen Orten ist man gewohnt, daß wenn man bey der Schule vorbey gehet, man weinen, schreyen und heulen mit untergemischten Drohworten hören müsse. Ja es gibt Leute, welche sich so weit vergessen, daß sie das ungesunde Urtheil von mancher Schule fällen, sie tauge nichts, man höre ja, wenn man vorbeygehe nicht mehr daß geschlagen und geheulet würde. So lange der Mensch noch blos nach Thierischen Trieben handelt, so lange er noch beynahe an der Mutter Brust ist, gerade da, wo manche in vermeintlicher Klugheit den tiefsinnigen Ausspruch thun, das Kind verstehet es noch nicht, gerade da sind die Ruthen als thierische Mittel am nöthigsten. Wo man Ueberzeugungen, wo man Empfindungen für Religion und gute Sitten erwecken kann, da muß man auch solche, als Mittel zur Zucht gebrauchen. Allein manchmal sind harte Mittel nöthig, theils zur Vertheidigung der Lehrer, theils zur Besserung der Schüler-Bosheiten, z. Ex. Verspottungen der Lehrer, wie es leider hier gewöhnlich ist, National Laster, Lügen u. dergl. dürfen nie ungestraft hingehen, nie unter dem Vorwand des Unverstands entschuldiget werden, damit auch bey andern ein Eindruck gemacht wird. Wer aber stets den Stock in der Hand führet, wird nichts gutes ausrichten, die Schüler gewöhnen sich endlich daran, und finden so gar eine Art des Vergnügens den Lehrer zu bemühen. Wann man straft, so strafe man recht, ohne Affekt, ohne Nachtheil der Gesundheit, aber empfindlich, damit die Straf Furcht erwecke und ihre Absicht erhalten werde, so daß durch eine einzige Bestrafung zehn andere können ersparet seyn. Was die Zucht betrift, so sind wir, Gott sey Dank! nicht mehr in jenen Zeiten, wo der Lehrer auf der Schule vor den Eltern nicht sicher ware, wann er ihre Kinder bestrafte. Billig verdienet die jetzt lebende Burgerschaft alles Lob. Um zu beweisen, wie sehr sich die Zeiten ändern, die Sitten sich bessern, und es also sehr gut seye, wann es nicht in allem beim Alten bleibt, wollen wir folgendes aus einem alten Protocoll von Anfang dieses Jahrhunderts auszeichnen.

(Es folgt eine Darlegung eines besonders gravierenden Falles.)

Der Gegenstand der Zucht muß reel seyn. Den Knaben aufs Eis nachlaufen, ihnen die Spielsachen aus der Tasche prügeln, um ein guter Schulmann zu heisen, dieses der einzige Gegenstand . . das ist schwach;! Der Gegenstand der Zucht muß überhaupt seyn: Ordnung und Gehorsam. Ohne Ordnung und Gehorsam giebt es weder gute Unterthanen des Staats, noch auch des Reichs Gottes. Ordnung und Gehorsam ist die Sele alles Wohlstands. Die Natur verleihet diese so kostbare so nothwendige Eigenschaften eines gesitteten Menschen und wahren Christen

den Menschen nicht. Nein! nur durch eine anhaltende und ununterbrochene Gewohnheit und Uebung wird sie erzeuget. Kein eintziges Gesetz darf daher muthwillig gebrochen werden, es seye so wichtig, oder so wenig bedeutend es wolle. Hieraus siehet man, daß gute Zucht zu erhalten, nicht ein bloses Werk der Lehrer ist, weil sie ihre Schüler nicht stets unter den Augen haben. Hier müssen die Eltern selbsten, ja sogar die Policei Hand anlegen. Wann man z. Ex. Schullehrern es zu einem Vorwurf macht, ja es von ihnen fodert, daß kein Baum auf dem Feld kann erzogen werden, weil ihn die Jugend muthwilligerweise verdirbt, daß sie Gärten und deren Früchte mishandelt, so ist dieser Vorwurf eben so unbillig, als wenn Väter über die Lehrer klagen, wenn sie selbst ruhig sehen, daß sich ihre Kinder vor ihren eigenen Häusern balgen. Wann etwas angebracht wird, so wird es gestraft, und überhaupt jederzeit vor allem Frevel gewarnet. Custodes der Sitten werden auch bestellt; es ist aber von ihnen als Knaben nicht mehr zu verlangen als von Alten. Ohngeachtet aller Schützen, welche doch erwachsen sind, wird dennoch gefrevelt. Was kann es helfen, wann man die Schüler ermahnet, daß sie auf der Straße sollen friedlich seyn, wann die Eltern selbst sie als Werkzeuge gebrauchen, ihre Feindschaft gegen einen oder den andern Nachbar oder deren Kinder auszuüben? Was kann es helfen, wann man vor Muthwillen warnet, und Eltern jugendlichen Muthwillen mit vielem Ruhm erzehlen, und die Neigung dazu auflodern? Was kann für eine Zucht entstehen, wann die Schulzucht der ehemaligen Lehrer verdächtig gemacht wird? Ja wenn man es vor eine kleine Sache ansiehet, einen Lehrer zu spotten? So weit! in der Zukunft wollen wir zur Einsicht so vieler rechtschaffenen Bürger Dinge vorlegen, welche sie längst mit höchstem Abscheu hätten angesehen, wenn sie solche recht wüßten, die aber in einem dichten Ueberzug vor Unwarheiten versteckt liegen. Aus diesen angeführten allgemeinen Gründen bewogen, bitten wir alle Eltern in der Zucht mit Hand anzulegen, damit sie die Freude an ihren Söhnen wohl geartete und beliebte Bürger zu sehen, in der Folge mit uns theilen können. Wir bitten demnach 1. keine einige Unart, welche sie sehen, unbestraft zu lassen; allein durch unordentliches vieles Schlagen in welchen Fehler manche Eltern aus guter Meinung verfallen, das Zutrauen ihrer Kinder nicht zu rauben. 2. In deren Gegenwart niemalen etwas von Muthwillen, der entweder auf den Gassen, oder in der Schule gegen die Lehrer, oder auch andern, in vorigen Zeiten es seye hier oder an anderen Orten geschehen, zu erwehnen, damit die jetzige Jugend kein böses Exempel nehme; 3. Nie tadelnd von den Lehrern zu reden, sondern wohl bedenken, daß alle diejenigen keinen einzigen ausgenommen, deren Andenken jetzo gepriesen wird, zu ihren hiesigen Lebzeiten getadelt und bekümmert worden sind; So etwas pflanzt fort und streuet keinen guten Saamen; 4. Besonders auf die National Laster ein sehr wachsames Auge zu haben, und keine einzige Unwarheit zu dulten. Mit Betrübnis müssen wir es sagen. Die Lügen und Calumnien finden hier ein wahres Vaterland. Dieses herschende Laster, benimmt allen Glauben, auch andern welche es nicht an sich haben; verunehret von außen; und störet die öffentliche Sicherheit. Eine Calumnie ist wie ein Dolch in der Hand eines Italiänischen Bravo. Wir sind

versichert, daß viele redliche Bürger vom Eifer für gute Zucht belebt sind und daß sie gerne mit Hand anlegen, so bald sie einsehen, man könne von uns allein nicht alles fodern: Wir sind versichert, daß sich die meisten gern aller Mittel bedienen, und es daher nicht überflüssig seye, wenn man ihr Nachdenken darauf richtet.

[5]) Es ist bekannt, daß in der so wichtigen Sache des Christenthums im Gebät zween Fehler obwalten, gegen welche man arbeiten muß; 1. man setzt es in Formeln und denkt nichts dabey; 2. Es wird daher als eine Last, als ein verdrießliches Werk, ja als ein völlig absolvirter Gottesdienst angesehen, da es doch eine der grösten Wohlthaten des wahren Christenthums, und nur theils ein Theil, theils ein Hülfsmittel des Gottesdienstes ist. Ein Fehler folget aus dem andern. Immer die nemliche Formul ermüdet, schläfert die Gedanken ein, und macht endlich das Gebät, als eine so leichte und trostvolle Pflicht, zu einer sauren Last. Daher wechseln wir ab um Nachdenken zu erwegen und führen auch aufs Gebät aus dem Herzen, damit die Jugend zum Umgange mit Gott gewöhnet wird.

[6]) Darzu werden wechselsweise die Kernhaftesten Schriften Neuen Testaments erwehlet.

[7]) Lutheri Worte des kleinen Catechismi werden nicht vergessen. Daß man uns das nicht vorwerfen kann, wie es uns doch nebst ganz offenbar falschen Dingen vorgeworfen worden ist, ist der ganzen Gemeinde bekannt, weil Sommerszeit alle Sonntage bey dem öffentlichen Gottesdienst zween Knaben dieselbe hersagen müssen. Dieses macht aber noch nicht allen Unterricht aus, wie wir not. 2 erwehnet haben. Es muß ehender auf den Verstand, als auf das Gedächtnis gearbeitet seyn. Den Kleinern wird daher die Heilsordnung nach ihren Begriffen und Fähigkeiten so erkläret, daß man auf eine ihnen angemessene Deutlichkeit und Ordnung der Begriffe siehet. Ein jeder auch der schwächste Christ muß sein System haben. Bey diesem Unterricht der Kleinern müssen die Grösern ebenfalls aufmerksam seyn, und wo es manchmal fehlet, antworten.

[8]) Der Unterricht muß sich nach der Fähigkeit und dem Wachsthum derselben richten. Was für Kleinere hinreicht, ist für Grösere noch nicht genug. Man muß ihre Einsichten und daß System der heilsamen Erkenntniß erweitern.

[9]) Das beliebte Buch ist fast durchgängig eingeführet, warum sollen wir unserer anvertrauten Jugend nicht eben das Hülfsmittel gönnen, welches viele andere so begierig ergreifen? Die Knaben müssen es selbsten lesen und sich darauf präpariren, werden also zugleich in einer reinen und der Sache angemessenen Aussprache geübt; wie auch die übrigen, welche das Gehörte wieder vortragen, müssen in Achtsamkeit und Nachdenken, indem bald dieser, bald jener den Vortrag wiederhohlen muß, unterhalten werden.

[10]) Dieses beliebte Buch ist schon eilfmal in wenig Jahren aufgelegt. Ein deutlicher Beweis, in wie viel Schulen es eingeführet wird. Man siehet, wie oben n. 3 ist erinnert worden, auf die Aufklärung des Verstandes, welche gewiß in das Christenthum einen Einfluß hat, und auf die Erkenntnisse, welche einen Bürger geschickter machen, Historie,

Geographie, wenigstens das allgemeine desselben, Physik, in wie fern sie dem Aberglauben und manchen Versündigungen gegen den Neben-Menschen wehret, und die Erkenntnis und Ehre Gottes aus seinen Werken befördert, Kenntnis von Manufakturen u. s. w. Ist dieses einem Menschen unanständig? Hätte mancher in seiner Jugend einen Fingerzeig, so wie hierdurch geschiehet, bekommen, er würde bey zunehmenden Jahren weiter gegangen seyn, und sich im Nachdenken geübet haben, so daß er nicht alles, was alt ist, für ein unverbrüchliches Gesetz ansiehet, es seye gut oder bös, und sich der Welt würklich durch geübtes Nachdenken auf Mittel Schaden abzuwenden und Gutes zu befördern, viel nutzbarer auch geschickter gemacht haben, sich guten Ordnungen zu unterwerfen, und auf sein eigenes Hauswesen und Erziehung seiner Kinder Manufakturen u. dergl. zu raffiniren.

11) Mit dem Rechnen wird es folgender Gestalt gehalten: Ein Knabe gehet mit andern abwechselnd an die Tafel. Ein Exempel wird numeriret. Hiernach ein Exempel addiret, subtrahirt, multiplicirt, dividirt, und eins nach der Regul de tri. Ferner gehet es so: zweymal vier =, die andern müssen antworten und alle aufmerksam seyn, damit alle entweder das schon gelernte wiederhohlen oder weiter gehen. Es ist die Anordnung gemacht, daß jeder um die Aufmerksamkeit zu erhalten, eine Tafel oder Papier zum Nachschreiben mitbringen soll, man hat es aber noch nicht dahin bringen können. Daß das Rechnen einem Mitglied des gemeinen Wesens viel Nutzen bringe ist bekannt. Das ist aber das geringste unserer Absicht, diese aber ist das gröste derselben, daß der Verstand frühzeitig geschärft, zum Nachsinnen gewöhnt, und also zu den höhern Erkenntnissen der Glaubens Wahrheiten und Sittenlehre fähiger und empfänglicher gemacht werde.

Es fragt sich, warum hier die Lateiner erst abgehen, da sie sonst um 8 Uhr abgiengen 1. Damit sie in den wichtigsten d. i. im Christenthum und einem Burger nützlichen Erkenntnissen hinlänglich können unterrichtet werden. Man überlege obige Lektionen, und man wird finden, daß die Zeit von einer Stunde viel zu kurz ist. Hierzu kommt, daß in den dunklen Wintertagen um 7 Uhr nicht so genau kann angefangen werden. Lichter zu kaufen, dazu ist kein Fond da. Der Burgerschaft noch Unkosten zu machen, daran ist nicht zu gedenken, weil sie ohnehin hart beschweret ist. Die gedachte Lektionen, worauf wir mehr, als auf Latein zu sehen haben, sind allgemein nützlich, und die wenigsten Schüler sind es, welche lateinisch lernen. Sie haben, wann sie die Privat-Stunde besuchen und zu Haus fleißig sind, zu ihrer Absicht noch Zeit genug. 2. Müssen die Kleine in dieser Stunde in die lateinische Stuben gehen, um im Lesen geübt zu werden, weil darinn auf sie, bis das Eis gebrochen ist, mehrere Zeit als auf die Grosen verwendet werden muß. Freilich wäre zu wünschen, daß solche etwas von Haus mitbrächten, damit durch das unaufhörliche A, B, C, wodurch Gröseren nur die Schule verdrüßlich wird, nicht zuviel Zeit weggenommen würde; oder eine besondere Schule vor diese seye, wie ehedem. Allein die Lehrer können alsdann bey ihrer so geringen Besoldung, gar nicht subsistiren. Die Ursache, warum die Kleinen abgehen müssen, ist nicht nur eine grösere Stille und Aufmerksamkeit zu erhalten, welches von

kleinen Kindern und ihrer Menge unmöglich so genau kann erhalten werden, sondern damit keine Gattung versäumet werde.

[12]) Eigentlich ist diese Stunde in Ansehung der Lektionen an die vorhergehende Stunde angeknüpft, und das Privat-Geld zur Besoldung angewiesen, so daß alle grösere Lateiner hineingehen müssen. Allein welche Schwierigkeit dieses findet, wird unten erwehnet werden.

[13]) Aus vorigem ist klar, daß noch wenig oder nichts der Uebung im Lesen ist gewidmet worden. Das Lesen ist nothwendig; allein es ist ein grober Irthum, wann man glaubt hierinnen bestehe alle Schularbeit, so wie im auswendig lernen. Das Lesen ist theils ein Hülfsmittel zu weiterer Erkenntnis im Christenthum, theils zu weltlichen Geschäften; also höchstnothwendig. Nothwendiger aber ist noch die Erkenntnis der seligmachenden Lehre. Diese muß vorgehen. Vielleicht ist es ein Hauptfehler vieler Schulen, daß dieses jenem nachgesetzt, und dadurch die Ausbildung vieler Seelen versäumet wird. Wir fragen jeden vernünftigen, welches vorzuziehen seye, wann etwas leiden müsse, die Anführung zur Gottesfurcht oder zum Lesen. Beydes muß getrieben werden, aber letzteres nie zum Nachtheil des ersteren. Um nun dieses zu leisten, sind die Vormittags Stunden als die besten der heilsamen Erkänntnis der göttlichen Warheiten und den einem Bürger unentbehrlichen Kenntnissen, die Nachmittags Stunden aber dem Lesen, als einem Hülfsmittel dazu, gewidmet.

Hier müssen wir den Unterschied der jetzigen und der vorigen Einrichtung anzeigen. Von 7—8 ist keine Veränderung gemacht, ohne dieses, daß mit den kleineren Knaben catechisiret wird, und wir hoffen nicht, daß dadurch etwas verschlimmert worden seye. Von 8—9 wo die Lateiner schon abgesondert waren, wurden folgende Lektionen vorgenommen. Es lase 1. die Bibelordnung; 2. die Testamentsordnung; 3. die Psalterordnung; 4. die Evangeliumsordnung; 5. die Catechismusordnung; 6. die ABCordnung. Man hat dabey folgende Fehler bemerket: 1. Wo bliebe der Unterricht im Christenthum? Etwan des Nachmittags? Da wurde es eben so gehalten oder geschrieben. Der Verstand muß erleuchtet und aufgekläret werden; und dieses konnte da nicht geschehen. 2. Der gröste Theil der Schüler bliebe müssig, in Verdruß versetzet, und die an welchen der meiste Nutzen geschaft werden konnte, wurden versäumt. Wann die geringere Ordnungen aufsagten, was thaten die, deren Verstands-Kräfte bearbeitet werden musten? Es ist sehr leicht zu gedenken. Es entstunden Neckereien, Anzeigen, wovon die längst verstorbene Lehrer oft geklagt, daß sie aus Bosheit und Feindschaft falsch geschehen, und der Rektor muste mit der Ruthe von einem zum andern laufen, und die Schule ware ein Martyrthum. Wann die Selenkräfte hervorkeimen, und Tags etliche Stunden nichts als ein weinerliches ABC oder Buchstabiren in den Ohren klingt, so ist das ein Mittel die Selenkräfte eben so zu unterdrucken, als wenn man hervorkeimende Pflanzen zertretten läßt, an deren Stelle hernach nichts als Unkraut wachsen kann. Wer Erkenntnis von der menschlichen Sele hat, wird uns gewiß den Beifall nicht versagen, und das erklären können, was der selige Rudrauf sagt „es seyen die radices so tief". Wodurch wurden die Selenkräfte bearbeitet? Etwann durch Lektionen,

welche sie dem Gedächtnis anvertrauen musten? Dieses kläret den Verstand nicht auf, gehöret nach Haus und ist einer beständigen Unterhaltung in Aufmerksamkeit und Nachdenken nicht vorzuziehen. Jetzt wird die Jugend insgesammt beynahe durch jede Minute in Aufmerksamkeit und Nachdenken durch den abwechselnden Unterricht für Verstand und Herz unterhalten. Man wird deswegen in der Schule wenig schlagen hören. Der Lehrer hat freilich mehr Arbeit; und es ist bequemer Buchstabiren und Lesen beständig abzuhören; dann man kann mit dem Geist ruhen, oder seine Gedanken unter dieser mechanischen Arbeit auf etwas anders lenken. Ueberhaupt so ist diese Methode nach unsern Zeiten, wo man auf Verbesserungen und Erleichterung des Unterrichts denket, nicht einmal recht bequem, man mag sehen auf die Materien, oder auf das Lesen. In Ansehung des letzteren, soll wohl das der Zweck seyn, daß man vom leichteren Lesen zum schwereren, das ist vom groben Druck zum feineren fortgehet. Dieses ist aber nicht, indem das Evangelium Buch eben den Druck hat wie der Catechismus Lutheri, und die Psalmen welche darauf folgen einen viel gröberen, und nun wieder ein feinerer folgt, wie im Testament, das eben die Schrift hat, wie die Bibel. Wir lassen nun Vernünftige urtheilen. Ferner. Die Materien sind alle in der Bibel enthalten. Ist es nun nicht besser, man richtet sich nach den wahren Umständen, wo ein groser Theil der Eltern das Geld für Bücher nicht aufbringen kann, und sparet ihnen dasselbe, so daß es im Lesen mit Lutheri Catechismo und der Bibel genug ist. Ordnungen können dennoch bleiben. Mann könnte freilich das harte Vorurtheil entgegensetzen, man solle es bei dem Alten lassen. Es ist wohl bequem, indem es alles Nachdenken ersparet. Eigentlich sollte es aber heisen, man lasse es bey dem Alten das gut ist und keiner Verbesserung bedarf. Wer wird aber sagen, daß alles alte gut seye.

(Folgt eine ausführliche Beweisführung für diesen Satz.)

[14]) Aus gesagtem erhellet genug, das keine Zeit zum Vorschreiben in den ordentlichen Stunden übrig bleibet, und daß es beym Anwachs der Schule nicht übel gethan gewesen seye, eine besondere Stunde dazu zu widmen. Nur ist es Schade, daß die Schreib- so wie die lateinische Privat-Stunde, zur Besoldung gerechnet wird.

(Folgt eine ausführliche Darlegung hierüber.)

54
Butzbacher Schulordnung.
1777.

ERNEUERTE SCHUL-ORDNUNG FÜR DIE SÄMMTLICHE ÖFFENTLICHEN SCHULEN IN DER STADT BUZBACH.

Von Gottes Gnaden, Ludwig, Landgraf zu Hessen . . .

Gleichwie Uns das gesammte Schul- und Erziehungswesen in Unsern Landen vorzüglich am Herzen lieget, immaßen davon nicht nur das zeitliche sondern auch das geistliche Wohl Unserer Unterthanen abhanget, und Wir auch daher diese Landesväterliche Sorgfalt Unserer lieben und getreuen Stadt Butzbach angedeihen zu lassen, gnädigst entschlossen sind; als wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß die bishero in der dasigen Schulverfassung eingerissene Mißbräuche, Mängel und Gebrechen schleunigst abgestellet, sofort eine den Bedürfnissen der dortigen zahlreichen Jugend mehr anpassendere und zweckmäsigere Einrichtung getroffen, und die dazu erforderliche Schul-Lehr-Aemter mit solchen Männern besetzt werden, welche die gehörige Talente, Fleiß und Treue haben, allem demjenigen nachzukommen, was eines jeden besondere Pflicht mit sich bringet: alles dieses aber in der Maase, wie solches in nachfolgenden Puncten begriffen ist.

Erstlich.

Damit die dasige zahlreiche Jugend in mehrerer Ordnung gehalten und zu besserem Unterricht angeführt werden kan; so sollen anstatt der bisherigen vier Schulen und vier Lehrer von nun an und inskünftige fünf Schulen angeordnet und fünf Lehrer bestellt werden, dergestalt, daß der gegenwärtige Glöckner Moritz Bruckmann wegen der ihm beygelegten guten Zeugnisse als fünfter Lehrer eintretten und die sogenannte Glöcknerstelle jedesmalen so wie jetzt mit dem untersten Lehr-Amte verbunden, mithin bey künftiger Besetzung der Glöcknerey nicht blos auf die Glöcknerey sondern vornemlich auf das von ihm zu bekleitende fünfte Schul-Amt gesehen werden solle.

Zweytens.

Besagte fünf Schulen werden also vertheilet, daß die Knaben-Schule drey Lehrer und die Mädchen-Schule zwey Lehrer erhält,

nemlich der Rector soll die erste Knaben-Schule, der Conrector die zweyte Knaben-Schule, der Cantor aber die dritte Knaben-Schule, hingegen der gewöhnliche Mädchen-Praeceptor die erste Mädchen-Schule, und der Glöckner als nunmehriger Mädchen-Schulmeister die zweyte Mädchen-Schule versehen, und zwar jeder in denen Haupt-Lectionen, welche vor jede Schule vorgeschrieben sind.

Drittens.

Keine weder von den Knaben noch von den Mädchen-Schulen, soll auf eine bestimmte Anzahl Kinder gesetzt werden, noch weniger soll es der Willkühr der Eltern überlassen bleiben, in welche von diesen Schulen sie ihre Kinder schicken wollen. Vielmehr soll die Gattung Kinder in derjenigen Schule seyn, wohin sie sich nach dem vor jede Schule angeordneten Unterricht und nach eines jedes Kindes Alter und Fähigkeit schicket, und so wie es das Schul-Aufseher-Amt für gut befindet.

Viertens.

Alle Kinder sowohl Knaben als Mädchen, sobald sie das fünfte Jahr zurück gelegt haben, sollen von ihren Eltern kurz vor Ausgang eines halben Jahres, als um Ostern und Michaelis auf einen hierzu festgesetzten Tag, welcher dann vorher bekannt zu machen ist, zu dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schul-Anstalt gebracht und von demselben geprüft werden, ob sie die Fähigkeit in Absicht des Verstandes und der Aussprache haben, um in die unterste Schule aufgenommen zu werden, welcher dann auch das weitere andeuten wird, was von Seiten der Eltern und Kinder zu beobachten ist, und wann die Einführung der neuen Schüler geschehen soll.

Zwischen einem halben Jahr soll keine Aufnahme in die Schule statt haben, weil sonst der Unterricht der übrigen gestöhrt werden würde. Diejenige Eltern aber, welche ihre Kinder nicht um diese ihnen bestimmte Zeit anzeigen und solches aus dieser oder jener Ursache, sie mag Namen haben, wie sie will, unterlassen, ohne sich deßfalls an dem benannten Tag auf eine statthafte Art zu entschuldigen, sollen zum Besten der Schul-Anstalt in eine Straffe von Drey Gulden verfallen seyn.

Fünftens.

Die Zeit des Unterrichts und der Erziehung in den öffentlichen Schulen, bleibt bis auf die wirklich geschehene Confirmation fest gestellt, welche bey Knaben nicht unter dem 15ten und bey

Mädchen nicht unter dem 14ten Jahre vorgenommen werden soll. Während dieser Zeit sollen die Kinder die ihnen angewiesene Schulen sowohl Winters als Sommers ohnausgesetzt besuchen; und nur diejenige Zeit wird davon ausgenommen seyn, wo um der dringenden Feldgeschäfte willen einige Wochen frey gelassen werden, welche jedoch jedesmalen durch den Kirchen- und Schul-Convent angegeben und bekannt gemacht werden sollen. Diejenige Eltern, welche dringende Ursachen haben, ihre Kinder auf einen oder mehrere Tage zu Hause zu behalten, sollen sich deßfalls bey dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schule melden, welcher ihnen sofort nach Befinden der Umstände einen Schein geben wird, den sie sodann dem Schul-Lehrer vordersamst vorzuzeigen haben. Ausser diesem soll keine Versäumniß der Schule statt haben, und wofern sich solche ergeben würde, ohne daß eine Anzeige geschehen wäre, soll es als ein Leichtsinn der Eltern angesehen werden, welcher Leichtsinn der Eltern für jede Schul-Versäumniß mit Einem Gulden angesehen werden- und solche Straffe zum Besten der Schul-Anstalt verfallen seyn solle.

Sechstens.

Zu dem Ende sollen alle Schul-Lehrer ein ordentliches Verzeichniß der zu ihrer Schule gehörigen Kinder halten, in demselben bey dem Anfange jeder Schule genau anmerken, welche Schüler gefehlet, und wann er auch noch während der Schule kommen sollte, wie lange er außen geblieben seye. Dieses Verzeichniß wird alle Monathe dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schul-Anstalt von jedem Lehrer in einer saubern Abschrift übergeben, damit die darwider handelnde in den gewöhnlichen monathlichen Schul-Conventen deßfalls zur Rede gesetzt, die Straffällige aufgezeichnet und solche der Behörde zur Einziehung dieser Straffe zugestellt werden können.

Siebentens.

Jede Schule hat täglich vier Stunden zu ihrem Unterricht, nemlich Vormittags von 8. bis 10. und Nachmittags von 1. bis 3. Uhr. Diese Stunden, welche vollkommen hinlänglich sind, den Kindern das Nöthige beyzubringen, sollen aber ununterbrochen die ganze Woche fortgehen, ausgenommen den Samstag Nachmittag. Damit aber in dieser Schul-Einrichtung keine Stöhrung durch den gewöhnlichen Wochen-Gottesdienst oder andere kirchliche Vorfälle, denen die Kinder wegen des Gesangs mit beywohnen sollen, geschehe, so sollen die Predigten, Bät- und Begräbnis-Stunden so

verlegt werden, damit solche erst nach völlig geendigten Schul-Stunden angehen und mithin keine Schulversäumniß veranlassen, vielmehr die Kinder unmittelbar nach geschlossener Schule Paar und Paar zur Kirche und zwar jede Schule nach der Ordnung hintereinander durch ihre Lehrer geführt werden; wie dann jedes Kind um solche Zeiten sein Gesang-Buch schon bey sich haben soll, damit alles Nachhauslauffen aus diesem Vorwand abgeschnitten und Unordnung verhütet werden möge.

Achtens.

Außer jenen gewöhnlichen Schul-Stunden ist jeder Lehrer verbunden, noch eine Stunde für den besondern Unterricht dieser oder jener Kinder, es mag nun im Lateinischen, Französischen, Griechischen, Hebräischen Sprachen, Musick oder andern Uebungen der Kinder bestehen, zu halten, wovon unten einem jeden die nähere Anweisung gegeben werden soll. Und daher ist sonderlich bey Benennung der Lehrer darauf zu sehen, daß wenigstens die beyden erstere Lehrer in der Knaben-Schule, des Lateinischen, Französischen, Griechischen und Hebräischen soweit kundig sind, daß sie den Schülern, welche sich etwa dem Studiren wiedmen, genügliche Anweisung verschaffen können. Ingleichem muß der Cantor der Instrumental-Musick nebst der Singkunst, welche letztere auch von den übrigen Schul-Lehrern zu fordern, so mächtig seyn, daß er darinn gründlichen und öffentlichen Unterricht ertheilen und jeder wenigstens einen reinen und tactmäßigen Choral mit den Schul-Kindern singen kann.

Damit aber in den dem öffentlichen Unterricht und Erziehungswesen gewiedmeten Stunden sowohl von Seiten des Lehrers als auch von Seiten des Schülers aller Fleiß, Aufmerksamkeit und Treue bewiesen, somit die Absicht einer öffentlichen Schul-Anstalt erreichet werde, so sollen alle sogenannte Privat-Stunden von Seiten der Lehrer von nun an gänzlich aufgehoben seyn und unter keinerley Vorwand statt haben, sondern alles, was zum Unterricht und Erziehung der Jugend durch den Lehrer beygetragen werden kann, soll in den ordentlichen Stunden geschehen, als woran ein Kind wie das andere ohne allen Unterschied Theil nehmen soll. Nur allein in den Lehrstücken soll es verstattet seyn, Privat-Unterricht zu geben, welche eine stärkere Uebung erfordern, als einzelne musikalische Instrumente zu spielen etc., welches sich bey dem öffentlichen Unterricht ohne Schaden des grösern Theils Kinder nicht füglich thun lässet; Ausserdem aber nicht, weil sonst der

öffentliche Unterricht, worauf es doch bey einer solchen Schul-Anstalt vornehmlich angesehen ist, darunter leiden würde, und der ärmere Theil der Kinder, welcher den Privat-Unterricht nicht bezahlen kann, zu kurz käme, so durchaus wider die erste Grund-Verfassung einer öffentlichen Schule streitet, und keineswegs zu dulden ist.

Zehentens.

Bey jedem Gottesdienste, so nicht unmittelbar nach der Schule sondern auf einen Sonn- oder Feyertag gehalten wird, soll sich die sämtliche Schuljugend, ausgenommen die untersten Klassen zur Winters-Zeit, in der Schule gleich bei dem zweiten Geläute einfinden, und es dabey mit dem Ausbleiben der Kinder gehalten werden, wie oben bey den Schulen N. 6. erinnert worden ist. Solche Versammlung ist zu dem Ende, damit der aufgegebene Kirchengesang mit den sämtlichen Kindern geübt, und nachdem solches geschehen, ihnen die Aufmerksamkeit dessen, was jedes Kind bey Anhörung der Predigt für sich nützlich findet, eingeschärft, und wie das Geläut angehet, sie in eben der Ordnung, wie auf die Werktage geschiehet, paarweise und Schule vor Schule zur Kirche durch ihre Lehrer geführt werden. Eben dasselbe wird auch Nachmittags so gehalten, wo dann noch jeder Lehrer von den Kindern sich erzählen lässet, was ihnen besonders merkwürdig in der Predigt gewesen, um dasselbe zu benutzen und die Jugend in den bemerkten Schullehren und Vermahnungen zu befestigen.

Eilftens.

Es hat jeder Lehrer von Zeit zu Zeit bey den Eltern der Kinder sich zu erkundigen, wie sich solche zu Hause und in den häuslichen Geschäfften bezeigen; da aber solches nicht so oft geschehen kann, als es nöthig ist, um Kinder in einer beständigen Aufmerksamkeit in Absicht ihrer Aufführung zu erhalten, als welche nicht zu früh in sie gepflanzt werden kann, so soll jeder Lehrer drey kleine Zettel mit dem Namen des Kindes schreiben, und auf den einen gute Aufführung, auf den andern mittelmäßige Aufführung, und auf den dritten schlechte Aufführung sezzen, von welchen Zetteln jedes Kind alle Samstag Einen, welchen seine Eltern in einem dazu gemachten kleinen versiegelten Umschlage dem Kinde mitgeben, aufzuweisen hat. Diese Zettel trägt der Lehrer in eine eigene Conduiten-Liste, welche verschiedene Rubriken hat, unter der Kinder Namen ein, und benutzet alsdann den nächsten Montag solches, um die unordentlichen zu beschämen, die ordentlichen und

fleißigen aber immer mehr zu ermuntern. Die Rubriken dieser Listen mögen folgende seyn: Natürliche Talente: Fleiß: Aufführung in der Schule: Aufführung ausser der Schule: Aufführung zu Hause: Alter des Kindes etc. Diese Conduiten-Listen werden alle Monate dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schulen ohnausgesetzt übergeben, welcher dann nach einer der Wochen-Kirchen entweder in der Kirche selbst oder an einem sonstigen Orte, wo sich alle Schulen versammlen können, die gesammte Jugend wenigstens alle Monat einmal wegen ihres Fleißes und Aufführung vermahnet, und ohne jedoch die Kinder zu nennen, ausgenommen in ganz ausserordentlichen Fällen, welche verdienen ausgezeichnet zu werden, diese oder jene in dem einen oder andern so auszeichnet, daß jedes weiß, wann es getroffen ist, und sich ermuntert siehet, entweder von seiner schlechten Aufführung abzulassen oder aber in seiner guten Aufführung fortzufahren.

Zwölftens.

Geringe Vergehungen, Unachtsamkeiten, kindischer Muthwillen u. dgl. werden dem Lehrer zur Bestraffung überlassen, jedoch dergestalt, daß er sich bemühet, mehr seinen Unwillen und Kränkung oder sonstige gelindere Arten von Beschämungen zu einer Strafe zu machen, als jedesmalen würkliche Züchtigungen vorzunehmen, sondern in den letztern sehr sparsam zu seyn. Sollten aber Beschimpfungen bey diesen oder jenen nichts fruchten, und endlich wirksamere Zuchtmittel zur Hand genommen werden müssen, so hat er die Bestrafung doch immer um etliche Schulen aufzuschieben, und sich in dem schwersten Falle der Ruthe zu bedienen; Härtere Bestrafungen sind der Inspection der Schulen vorbehalten, in welchem Fall er sich dann an solche mit seiner Anzeige zu wenden hat: wie dann christliche Sitten-Schulen nie das Ansehen von Zuchthäusern annehmen sollen.

Dreizehntens.

Keinen Eltern, welche etwas gegen den Lehrer, dessen Unterricht oder Schulzucht u. d. gl. einzuwenden haben, soll erlaubt seyn, den Lehrer selbst darüber entweder öffentlich oder besonders anzugehen, zur Rede zu stellen, zu bedrohen, u. d. gl. sondern was Eltern oder Verwandte auf eine oder die andere Art an diesem oder jenem Lehrer zu tadeln oder auszusezzen finden, es wäre dann eine freundschaftliche Erinnerung, sollen sie der Inspection der Schulen anzeigen, und von deren Erkenntniß und Verfügung in Absicht des Lehrers das weitere gewärtigen. Würden aber gleich-

wol Eltern aus Bosheit und Rache sich beigehen lassen, einen öffentlichen Lehrer an der Schule zu beschimpfen oder sonst zu beleidigen, so sollen sie nach Befinden der Umstände entweder mit Geld oder anderer Leibes-Strafe ohne Ansehen der Person härtiglich belegt werden.

Vierzehntens.

Die Aufsicht über das Stadt-Schulwesen wird dem eigends dazu ernannten Schul-Convent, welcher aus dem Fürstlichen Beamten, dem Metropolitan, und dem zweiten Pfarrer bestehet, übertragen, und hat sich derselbe deßfalls alle Monate ordentlich einmal zu versammlen, und nach Maasgabe dieser Verordnung auf die Handhabung des Schulwesens zu halten, auch darüber ein eigenes Protokoll zu führen. Weilen aber der Beamte nicht immer zugegen seyn kann; so wird dem Metropolitan die besondere Aufsicht auferleget, dergestalt, daß derselbe nicht nur wöchentlich alle Schulen visitiren, die Ordnung und den Fleiß sowohl der Lehrenden als Lernenden beobachten, und wo es nöthig ist, nachhelfen, selbst allenfalls vorarbeiten, wenn es dem Lehrer in der Lehrart fehlen sollte, ohne jedoch das Ansehen des Lehrers zu schmälern, welches er vielmehr mit aller Klugheit in solchen Fällen zu schonen hat — und alles besorgen soll, was diese allgemeine Verordnung sowohl, als auch die solcher gemäse anderweitige Convents-Schlüsse erfordern, nicht weniger auch alle Monate mit den Lehrern eine Berathschlagung halten, wie diesen und jenen Gebrechen abzuhelfen und das Beste der ganzen Schule zu befördern, und dann diese zu aller Treue, Fleiß, Sorgfalt, und klugen Amtsführung anzuweisen und zu vermahnen.

Funfzehntens.

Die Beförderung der Schüler aus einer Ordnung, und sofort auch aus einer Schule in die andere geschiehet ordentlich alle Halbjahr in dem gewöhnlichen Schul-Examen, ausserordentlich und im Fall eines besondern Fleißes auch am Ende eines Vierteljahres, letzteres jedoch nur sehr sparsam, und nur an ganz vorzüglich hervorstechenden Kindern, damit nicht Kinder durch übereilte Beförderungen anstatt fortzuschreiten zurückgehen und mastleidig werden. Diese Beförderung wird von dem Schul-Convent vorgenommen, so wie er die Kinder in ihrer wahren Fähigkeit hierzu am tüchtigsten findet: Solchemnach wird hierdurch die willkührliche Beförderung sowohl der Lehrer als auch der Eltern gänzlich untersagt.

Sechszehntens.

Das halbjährige Schul-Examen wird öffentlich auf dem Rathhaus, und zwar das erste Halbejahrs-Examen den Tag nach Ostern, das zweite Examen aber auf Michaelis, oder wenn solcher ein Sonntag wäre, auf den folgenden Tag, gehalten. Acht Tage vorhero wird der ganzen Gemeinde das bevorstehende Examen von der Kanzel verkündiget, und nicht nur die Gemeinde überhaupt, sondern auch die Eltern und Vormünder insbesondere dazu eingeladen, auch alljährlich eine besondere Schul-Predigt gehalten. Nachdeme nun dasselbe mit einem schicklichen Gesang und Gebät eröffnet worden; so läßt der Metropolitan jede Klasse von der untersten bis zu der ersten alle Arten des genossenen Unterrichts die öffentlichen jedoch nur kurzen Proben ablegen, sobald solche geendigt sind, verkündiget er die Beförderung der Schüler, und belehret die Zuhörer von den Gebrechen in der häuslichen Erziehung, lobet den Eifer derer, so es verdienen, und den Fortgang einer heilsamen Kinderzucht unterstüzzen und befördern, und leget sofort einem jeden die Wichtigkeit der Schul-Anstalt und der Mitwirkung eines jeden redlichen Vaters und treuen Mutter an das Herz, da dann nebst kurzem Gebät und einigen Versen aus einem Gesang die ganze Handlung beschlossen wird.

Siebenzehentens.

Da durch diese veränderte Gestalt der bisherigen Schul-Verfassung auch eine Veränderung in dem Besoldungs-Zustande vorgehet, indem solche guten Theils aus dem Schulgelde herrühret: so wird in Absicht der bereits angestellten Lehrer, welche etwa durch die verminderte Anzahl der Schüler in ihren Schulen am wirklichen Schulgeld einen Schaden leiden würden, verordnet, daß vor den Abgang dieses Besoldungs-Stückes dem ersten Mädchen-Schulmeister jährlich 30. fl. und dem zweiten Mädchen-Schulmeister jährlich 20. fl. aus denen Buzbacher Kugelhaus-Gefällen einsweilen bis deren Fond sich verbessern wird, gereichet werden sollen.

In dem übrigen Schulgeld aber vor die ordentliche Schulstunden in allen fünf Schulen soll es so lange bey dem herkömmlichen Schulgelde ohne irgend eine Erhöhung, jedoch dergestalten, daß vor die Mädchen in der ersten Mädchen-Schule jährlich 1. Reichsthaler, und in der zweiten Schule jährlich 1. fl. und zwar halbjährlich mit resp. 45. kr. und 30. kr. bezahlet werden sollen, belassen werden und bleiben, bis sich nach und nach ein Fond ausmitteln lässet, daß sämtliche Schulen in Frei-Schulen verwan-

delt werden können. In Absicht der Lateinischen, Französischen, Griechischen oder Hebräischen Schulen hingegen wird vor jeden Schüler von jeder Schule jährlich zwey Gulden Schulgeld hiermit festgesetzt, über welchen jährlichen Ansatz jedoch keine fernere Anforderung mehr Statt finden soll.

Achtzehentens.

Zu mehrerer Unterscheidung der Schulen und des jeder Schule insbesondere zugetheilten Unterrichts setzt folgendes näher Ziel und Maas, und ist sich darnach pünktlich zu achten, mithin bey den vorgeschriebenen Lectionen zu belassen und keine eigenmächtige und willkührliche Veränderung vorzunehmen, sondern vielmehr genau darauf zu sehen, daß allem dem in den festgesetzten Lehrstunden ein Genüge geschehe, mithin die Kinder in jeder Schule und deren Ordnungen hinlänglich geübt und gehörig vorbereitet seiner Zeit nach geschehener Prüfung, welche der Metropolitan alle halbe Jahr besonders vorzunehmen hat, entweder in eine höhere Ordnung oder eine höhere Schule versetzt und befördert werden können.

Erste Knaben-Schule.

In derselben wird gleich Anfangs in der Früh-Schule nach abgesungenen etlichen Versen aus einem Gesang und gesprochenem Schulgebät ein Stück aus der Bibel gelesen, und durch den Lehrer mit Anwendung auf die Kinder selbst kürzlich erkläret. Diese Lection soll nur höchstens dreiviertel Stunden währen, und zwar nur 3. Tage in der Woche, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags vorkommen, Donnerstags werden geschriebene Sachen gelesen und geübet, auf die übrige Tage aber der Katechismus hergesprochen und erklärt, sofort darnach ihnen die Christliche Religion beigebracht werden. Die folgende dreiviertel Stunden durch alle Tage in der Woche wird die sämtliche Jugend und zwar abwechselnd im Schönschreiben, Rechtschreiben und Briefschreiben geübet, wovon ihnen wenigstens alle Woche zweimal ein Brief und ein ander Stück zur Uebung im Schön- und Brief-Schreiben mit nach Hause gegeben wird, welches sie Mittwochs und Samstags in der Schule vorzeigen sollen. Alle diese Probschriften werden in einem besondern Schrank von halb zu halb Jahren aufbehalten, damit solche von Zeit zu Zeit der Schul-Inspection vorgezeigt werden können. Die letzte halbe Stunde werden abwechselnd durch die ganze Woche theils Historie, sowohl biblische als auch

andere Historie, sonderlich von Teutschland und Hessen, theils aber Erdbeschreibung und Natur-Geschichte getrieben, so daß Montags Historie, Dienstags Erdbeschreibung u. s. w. auf einander folgen, als worzu seiner Zeit eigene Lehrbücher verordnet werden sollen.

Nachmittags wird von Zeit zu Zeit in der ersten halbe Stunde eine Prüfung in der Conduite, worinn abwechselnd dieser oder jener Schüler, so wie er von dem Lehrer aufgefordert wird, jedoch darf keiner zurückgelassen werden, daher sollen die Aufgeforderte jedesmal in der Liste angestrichen werden, zu erzählen hat, womit er sich ausser den Schulen zu Hause beschäfftiget, wie er seine Zeit zugebracht, und zwar namentlich ob- und was er darinnen Gutes oder Schlechtes gethan hat, damit der Lehrer Gelegenheit hat, jeden sanftmüthig und in Liebe zurechte zu weisen, und auf sein Leben und Handlungen aufmerksam zu machen. Uebrigens aber wird gewöhnlich in der ersten Stunde abwechselnd das Rechnungswesen, die Führung eines Manuals, Schreibung einer Quittung und dergleichen dahin gehörige Stücke getrieben. In der zweiten Stunde wird die Zeichnung, Arithmetic, burgerliche Baukunst und Mechanic, die Haushaltungslehre und die Historie der Handwerker und Manufacturen abwechselnd gelehret, und sollen die erforderliche Bücher auf gemeine Kosten angeschafft werden.

Die zweite Knaben-Schule.

Deren Lectionen werden also regulirt. Gleich nach der auf vorerwähnte Art eröffneten Schule wird gelesen und zwar in Hübners biblischer Historie, so daß die erste halbe Stunde lediglich mit Lesen, die andere halbe Stunde aber mit Erzählen der gelesenen Historie von den Kindern zugebracht und sie darinn geübt, in der zweiten Stunde die ganze Woche hindurch abwechselnd das Schreiben und Rechnen, letzteres aber so, daß nicht nur das Einmal Eins fleißig getrieben wird, sondern auch die fünf Species und zwar sowohl in benannten als unbenannten Zahlen gelehrt und geübt werden sollen, und zwar mit den Untern an der Tafel, mit den Obern aber in eigenen Schreib-Büchern. Mittwochs und Samstags wird nur an deren Statt der kleine Katechismus Lutheri hergesagt und ihnen katechetisch erkläret, somit die Christliche Glaubens- und Sitten-Lehre geübt.

Nachmittags in der ersten Stunde wird auf eben die Art wie Vormittags gelesen, und zwar vor jezo in Herrn von Rochows Kinderfreund, wobey wohl zu merken, daß die Lese-Stücke so oft gelesen werden, bis die Kinder im Stande sind, solche ins Ge-

dächtniß zu fassen, und alsdann auswendig zu erzählen — und in dem Gesangbuch, in letzteren doch so, daß die Lieder vornehmlich ausgewählt werden, welche den Kindern am faßlichsten sind, und welche sie auf eine nützliche Art auswendig lernen mögen; beide Lese-Bücher wechseln täglich durch die Woche ab.

Bey diesem Erzählen und Hersprechen aber muß wie überhaupt also hier absonderlich auf die reine teutsche Aussprache wohl Acht gegeben und genau gehalten werden. In der folgenden Stunde wird abwechselnd die Erdbeschreibung und die Naturgeschichte, beide aber nach eigenen Lehrbüchern, welche der Fähigkeit der Kinder gemäß sind, gelehrt.

Die dritte Knaben-Schule.

Solche theilet sich in Anfänger und dann in Buchstabirende, und hat also 2. Ordnungen. In der untersten Ordnung werden die einzelne Buchstaben, ingleichem zusammengesetzte Buchstaben und ganze Sylben gelehret, und dabey sonderlich auf die deutliche Aussprache der Buchstaben und Sylben gesehen, und die Kinder fleißig darinnen geübt. Eben das wird in der obern Ordnung der Buchstabirenden beobachtet, diese aber in dem eigentlichen richtigen Buchstabiren, oder Abtheilung der Sylben und Zusammensezzung ganzer Worten unterrichtet und geübet. Damit aber die eine Ordnung nicht ganz unbeschäfftigt ist und Langeweile habe, wann die andere Ordnung vorgenommen wird; so soll einerlei Lehrbuch für beide Ordnungen eingeführt werden und zwar Weisens ABC-Buch, oder an dessen Statt ein anderes schickliches Buch für Anfänger, wo dann während der Zeit, als eine Ordnung an die Reihe kommt, die andere nachsehen kann.

Mit diesen Haupt-Lectionen in beiden Ordnungen wird jede Schule sowohl Vor- als Nachmittags eine Stunde zugebracht, so daß jede Ordnung ihre eigene halbe Stunde hat. Die übrige Zeit in den Vormittagen, wird abwechselnd mit der Uebung einer deutlichen Aussprache von ganzen Wörtern, wovon jedoch dieser Kindern die Sachen bekannt seyn müssen, so daß die Kinder blos auf den Lehrer Acht haben, und dann mit Erlernung kurzer biblischer Sprüche oder sonderlich Denk-Sprüche, Regeln, auch einzelner Verse aus leichten und lehrreichen Liedern, welche nützliche Lehren für Kinder enthalten, zugebracht.

Nachmittags wird ihnen an dessen Statt in der Zeit nach der Haupt-Lection das Zählen und Einmal Eins beygebracht; ingleichem werden ihnen Erläuterungen über solche Dinge gegeben

die sie zwar täglich vor Augen haben, aber nicht verstehen, jedoch nur soweit als es ihre Neugierde beschäfftigt und es ihren Begriffen gemäs ist, wovon seiner Zeit eigene Lehr-Bücher verordnet werden sollen.

Die erste Mädchen-Schule.

Diese theilet sich in zwei Ordnungen, wovon die erste und zweite Ordnung ein Lese-Buch, nemlich Rochows Kinderfreund, und Hübners biblische Historien haben, so daß wenn die eine Ordnung lieset, die andere nachlesen und sich zugleich mit üben kann. Vormittags wird die biblische Historie gebraucht und Nachmittags der Kinderfreund. Jeder dieser Lese-Lectionen wird eine Stunde gewiedmet, und ist eben das bey dem Lesen zu beobachten, was oben überhaupt erinnert worden. Montags und Dienstags Morgens ist die biblische Historie. Donnerstags und Freitags Rochows Kinderfreund. Mittwochs und Samstags an deren Statt bei der ersten Ordnung die Bibel, bei der zweiten aber der kleine Katechismus Lutheri. Nachmittags ist das Lesebuch theils die dem Neuen Testament angehängte biblische Stücke als die Psalmen Davids, Jesus Sirach etc., theils aber das Gesangbuch, beide so, daß in den drei ersten Tagen der Anhang des Neuen Testaments in den beiden folgenden aber das Gesangbuch, und zwar wie oben bei der zweiten Knaben-Schule erinnert worden, zum Grund legen sollen. Nach den Lese-Stunden Vormittags wird das Rechnen und Schreiben abwechselnd mit den Tagen durchgängig mit allen Kindern vorgenommen, nur wird Mittwochs und Samstags an deren Statt der Katechismus hergesprochen, und zwar in der obern Ordnung der grössere, in der untern aber der kleinere, und nachdem solches geschehen, ihnen ein gewisses Stück davon katechetisch erkläret.

Nachmittags werden nach dem Lesebuch abwechselnd die Natur-Begebenheiten, nützliche Haushaltungs-Regeln, letztere aber absonderlich mit Beziehung auf die Geschäffte des weiblichen Geschlechts, kurze Erdbeschreibung und Historie, wobei die Einrichtung so zu nehmen, daß zweimal die Woche, nemlich Montags und Freitags mit der obern Ordnung das Rechtschreiben und Briefschreiben vorgenommen werden, dergestalt, daß der Lehrer vorspricht und die Kinder schreiben, sodann das Geschriebene zurücklassen, damit der Lehrer nach der Schule die Fehler verbessere und anmerke, und sofort den folgenden Tag am Schluß der nemlichen Schulstunden jedem sein Schreibbuch zustelle, und die Fehler ihm noch besonders vorhalte. Alle vierzehen Tage aber soll von

der obern Ordnung anstatt des dictirten Briefes durch solche über eine gewählte Begebenheit ein Brief aufgesetzt und eben so, wie bey dem dictirten geschiehet, von dem Lehrer ausgebessert und sofort jedem wieder zugestellt werden.

Die zweite Mädchen-Schule.

Diese hat ebenfalls zwei Ordnungen, wie die erste, und wird es in allem so gehalten, wie oben bei der dritten Knaben-Schule ausführlich vorgewiesen ist.

Nebst diesen gewöhnlichen Schulstunden sollen noch ferner Extrastunden gehalten werden, für diejenige, welche das Lateinische, Französische, Griechische, Hebräische und das Klavier erlernen wollen, oder sich auch dem Studiren wiedmen.

In solcher Rücksicht sollen drei Schulen seyn, nemlich eine vor die Musik, eine vor die Anfänger im Lateinischen und Französischen, sodann eine für die in diesen Sprachen bis zum Uebersezzen fortschreitende, ingleichem für den Anfang im Griechischen und Hebräischen. Allen diesen Schulen wird täglich von jedem dazu verordneten Lehrer eine Stunde gewiedmet, und zwar die Stunde, welche nach dem Schluß der gewöhnlichen Vormittags-Schulen folget. Ihre Lehrer sollen so in selbige vertheilt seyn, daß in der ersten der Rector, in der zweiten der Conrector, in der dritten aber der Cantor Unterricht ertheilet. Im übrigen hänget es lediglich von dem Willkühr der Eltern ab, ob- und welche von ihren Söhnen sie in solche schicken wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß wer Eins oder mehrere von seinen Kindern in diese Schulen bringen will, solches zu der Zeit zu thun gehalten seyn solle, wann solche noch in der ersten Knaben-Schule sind, nicht aber, wann sie ein oder mehrere Jahre den gewöhnlichen Schul-Unterricht zurückgelegt haben. Es verstehet sich von selbsten daß diejenige Eltern, welche Kinder diesem Unterricht bestimmen ihr Vorhaben der Schul-Inspection vor Ausgang des halben Jahrs anzeigen und das weitere gewärtigen.

Nach der wesentlichen Verfassung einer jeden dieser Schulen werden sich solche durch folgendes unterscheiden.

Die erste Lateinische Schule.

Der eigentlichen Lateinischen Sprache werden wöchentlich in derselben 2 Stunden, der Französischen ebenfalls 2. Stunden, und wann sich mehr als zwei Schüler zum Griechischen und Hebräischen finden, jeder dieser 1. Stunde bestimmt, jedoch so, daß noch neben

diesem die von den Schülern zu Haus verfertigte Aufsätze im Lateinischen und Französischen in diesen Stunden durchgangen, und die Verbesserungen erläutert werden, welche der Lehrer ausser der Schule beigefügt hat.

Würde es aber an Schülern zum Griechischen und Hebräischen fehlen; so soll diese Stunde dem Lateinischen und Französischen zugesetzt werden. Fänden sich aber Ein oder Zwei Schüler zum Griechischen und Hebräischen, so soll in solchem Fall dem Rector, jedoch unter Genehmigung der Schul-Inspection erlaubt seyn, eine Privatstunde zu geben, jedoch soll mehr nicht, als eine einzige Privatstunde zugestanden werden. In den Haupt-Lectionen des Lateinischen und Französischen wird vornemlich der Syntaxis und denn das Uebersezzen aus dem Lateinischen ins Teutsche und aus dem Teutschen ins Lateinische getrieben, so wie es die Schranken einer solchen Trivial-Schule gestatten.

Die zweite Lateinische Schule.

Diese begreift eben die Sprachen, ausgenommen das Griechische und Hebräische, dagegen wird an dessen Statt die teutsche Sprachlehre, als ein Hülfsmittel für alle übrige Sprachen, da es die Muttersprache der Schüler ist, mit den Anfängern das erste halbe Jahr getrieben. In dem Lateinischen und Französischen aber mit der ersten Ordnung vornemlich das Lesen, Etymologie in allen ihren Theilen, und dann das Rechtschreiben in diesen Sprachen getrieben, und auf eine richtige Mundart und Aussprache gearbeitet.

Die dritte Schule

ist die Musikalische. Diese wird Nachmittags von drei bis vier Uhr gehalten, damit die zur Lateinischen Schule gehörige ohne Abbruch dieses Unterrichts daran Theil nehmen können, und wird darinn nebst der Anleitung zum Klavier-Spielen auch Anleitung zum Musikalischen Gesang gegeben. Nur wird Mittwochs eine allgemeine Singstunde gehalten, wozu alle des Singens fähige Kinder ohne Unterschied gezogen werden sollen, damit solche sämtlich nach und nach zum Musikalischen Singen angeführt und darinn fest werden.

Neunzehntens.

In denen sämtlichen Schulen soll allwochentlich einmal zu mehrerer Aufmunterung des Fleißes derer Lernenden certiret werden.

Zwanzigstens.

Schließlich soll diese Verordnung zum Druck befördert, und sowohl der gegenwärtigen, als künftig bei den sämtlichen Stadt-Schulen zu Buzbach anzustellenden Dienerschaft Ein Exemplar zu ihrer Instruction und Nachachtung beliefert, und selbige darauf verpflichtet werden.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Geheimen Innsiegel bedrucken lassen. Darmstadt den 13. September 1777.

LUDWIG,
(L. S.) Landgraf zu Hessen.

55
Karl Philipp Michael Snells Bekanntmachung wegen Gründung einer Privatrealschule.

1778.

Bekantmachung.

Mehr als die Hälfte derienigen jungen Leute, welche bisher unser akademisches Pädagogium frequentirt haben, sind nicht zum Studiren, sondern zu andern honnetten Lebensarten, zur Kaufmannschaft, zum Militare, zur Oekonomie, zu allerley Künsten und Professionen, bestimmt. Sie durchlaufen nur die Klassen, nicht um Gelehrsamkeit zu samlen, sondern um sich zu ihren künftigen Geschäften habil zu machen, und in denjenigen schönen Künsten und Wissenschaften, die sie als civilisirte Leute nicht bey Seite setzen können, so viel zu perfectionniren, als ihnen nötig ist, um in der Welt fortzukommen. Sobald sie confirmirt sind, werden sie mehrentheils aus dem Pädagog wieder zurückgenommen, und ihrer näheren Bestimmung entgegen gefürt.

Man hat sich bisher alle Mühe gegeben, um das Pädagog auch für solche nicht studirende nutzbar zu machen. Allein ich habe bemerkt, daß dieienigen Aeltern, welche ihre Kinder in dieser Rücksicht dem Pädagog anvertrauet haben, gar selten ihren Endzweck erreicht haben. Der Grund davon ist nicht in einer üblen Einrichtung des Pädagogs, sondern vielmehr darin zu suchen, daß die meisten Zöglinge desselben es zu bald verlassen, ferner darin,

daß die Aeltern den Lehrern nicht anzeigen, wozu sie ihre Kinder eigentlich bestimmt haben, und auf welche Lectionen sie vorzüglich regardiren. Daher dann alle Lectionen allgemein gemacht werden, ohne unter den Schülern, nach ihrer künftigen Bestimmung, einen Unterscheid zu beobachten. Nothwendiger Weise werden allezeit dieienigen Lectionen, welche für Studirende gehören, vorzüglich stark getrieben; dieienigen aber, welche die nicht-studirenden hauptsächlich suchen, werden als Nebenlectionen angesehen, und nicht stärker getrieben, als daß die Hauptlectionen der studirenden dabey bestehen können. Der Unterricht in der französischen Sprache, im Tanzen, in der Kalligraphie, in der Arithmetik, in der Geographie, und kurz, in allem, was die nicht-studirenden vorzüglich angehet, kann daher lange nicht so reichlich gegeben werden, als wenn wir keine studirende hätten, um welcher willen wir die lateinische Sprache, und was sonst zur Gelehrsamkeit gehört, als Historie, Mythologie, Alterthümer, schöne Wissenschaften, Griechisch u. s. w. zur Hauptsache machen müssen. Mit dem Lateinischen beschäftigen sich die niedern Klassen täglich vier Stunden, ohne das übrige Gelehrte, welches wöchentlich noch viele Stunden wegnimmt, so daß für die Nebenlectionen nur wenige Stunden übrig bleiben. Dieienigen, welche studiren, und ihre gehörige Zeit im Pädagog aushalten, verlieren dabey nichts: Denn bis sie alle Klassen durchgehen, fassen sie von allem so viel, als sie nötig haben. Diejenigen aber, welche nicht studiren, und etwa gleich nach der Confirmation das Pädagog verlassen, verfehlen ihren Endzweck: sie kommen mehrentheils zwar zimlich gelehrt, aber zu ihren eigentlichen Geschäften noch untüchtig, zurück. Sie wissen vielleicht das Geschlechtsregister aller heidnischen Götter und Göttinnen, wissen die ganze Grammatik fast auswendig, können Autores expliciren, lateinisch discurriren, lateinische und griechische Verse scandiren; und wissen dagegen noch keinen Brief zu schreiben, keine Rechnung zu machen, verstehen noch wenig französisch und dergleichen. Was thut also nun der Vater, der da siehet, woran es seinem Sohn noch fehlt? Er läßt ihm, nach durchlaufenen Klassen, noch mit großen Kosten Privatlection in denienigen Dingen geben, die er eigentlich im Pädagog hätte lernen sollen: und die darin gesamlete Gelehrsamkeit ist hernach all umsonst, wird wieder vergessen, oder in ältern Jahren zum Scherz repetirt; dann heißt es zuweilen beym Glas Wein und guten Freunden: typto, typteis, typtei, typtomen, typtete, typtusi — — — Das hat mich in meiner Jugend auch einmal vexirt, wozu brauch ich es jetzt? — — —

Man verstehe mich recht; ich rechne dieses unserm sonst vortrefflichen Pädagogium nicht für einen Fehler an, sondern es hat dieses mit allen Schulen gemein. Es ist in allen Schulen so, ist auch hier von je her so gewesen, ist noch jetzt so, und kann auch nicht geändert werden.

Ich habe mir daher vorgenommen, diesem Mangel wo möglich abzuhelfen, und die hiesige Stadt mit einem Privatinstitut zu versorgen, welches allen jungen Leuten, die nicht studiren, und doch etwas mehr, als in deutschen Schulen geschehen kann, lernen, und dereinst civilisirte und brauchbare Leute werden wollen, Gelegenheit verschafft, sich in allen für sie nötigen und nützlichen Dingen hinlänglich zu perfectionniren, ohne daß sie sich mit entbehrlichen Dingen aufhalten, und mit unnötigen Büchern Kosten machen. Sie sollen in allem, was sie bey ihrem künftigen Metier nur einiger Masen brauchen können, hinlänglichen Unterricht genießen, von allem andern hingegen, was für sie unbrauchbar ist, nicht das geringste lernen. Das ist hierbey meine Absicht. Nebstdem soll sie der ganze Unterricht nicht so theuer zu stehen kommen, als wenn sie ins Pädagog gingen.

Ich will nämlich, um diejenige Zeit, die mir meine ordentliche Geschäften übrig lassen, wohl anzuwenden, und zugleich einige Zimmer, die mir bey dieser schlechten Zeit ledig stehen, zu benutzen, in meinem Hause eine Privatschule für solche jungen Leute, die zu Officieren, Kaufleuten, Oekonomen, Künstlern und Professionisten bestimmt sind, anlegen. Die ganze Einrichtung derselben lege ich hiermit dem ehrsamen Publicum vor Augen:

Täglich sollen meine Lehrlinge 4 Stunden haben, 2 Morgens früh, und 2 gleich nach Mittag: nur Mittwochs und Samstags wird Vormittags noch eine Stunde zugesetzt, daß sie also auf diese Tage 5 und in allem wöchentlich 26 Stunden haben, wobey weiter keine Privatstunde zu halten nötig ist, indem diese überflüssig hinreichend sind zu ihren Lectionen, welche folgende sind:

1. Christenthum. Nicht allein jede Morgenstunde soll mit Gebet und Vorlesung eines Kapitels aus der Bibel angefangen, sondern es sollen auch noch wöchentlich 2 Stunden besonders dazu ausgesetzt werden, um die christliche Lehre, nach Luthers kleinem, und Seilers historischem Katechismus, dem evangelisch-lutherischen Lehrbegriff conform zu tractiren.

2. Natur- und Kunstgeschichte. Darin sollen sie nicht nur alles, was in die drey Reiche der Natur gehört, vorläufig kennen lernen, sondern auch von den vornehmsten Künsten und

Gewerben, z. B. von der Oekonomie, von der Schiffahrt, vom Handel, von der Artillerie, der Baukunst, und dergleichen einige allgemeine Wissenschaft bekommen. Wöchentlich bestimme ich dazu 2 Stunden.

3. Geographie und Statistik, wöchentlich in 2 Stunden.

4. Arithmetik, und zwar nicht nur die 4 Species, sondern alles was zu dieser Kunst gehört, wöchentlich in 4 Stunden.

5. Historie, nur allgemein, wöchentlich 1 Stunde.

6. Latein; so viel man in der Haushaltung braucht, und mehr nicht. Sie haben zu dieser Lection weiter kein Buch nötig, als den einzigen Cellarius nach der neuen Edition; und sollen nie weiter darin kommen, als daß sie die Colloquia Langiana, und wenns hoch kommt, Phädrus Fabeln, expliciren können. Darauf dürfen sie sich aber niemals präpariren, sondern es soll ihnen in der Stunde alles vorgesagt, erklärt und gleichsam mechanisch beygebracht werden, und das wöchentlich in 3 Stunden.

7. Französisch, so wie es im Pädagog gelehrt wird, wöchentlich 4 Stunden. Dieses wird bey uns eine Hauptlection seyn, indem das Französische fast für alle Stände eine unentbehrliche Sache ist.

8. Englisch, blos um der Kaufleute willen, damit sie es auf allen Fall ein wenig lesen können, wöchentlich 1 Stunde.

9. Italiänisch, ebenfalls 1 Stunde. Zum Behuf dieser beiden Lectionen gedenke ich das wichtigste und brauchbarste, sowohl aus der englischen, als italiänischen Grammatik ins kurze zusammen zuziehen, und auf ein Paar Bogen drucken zu lassen, damit wir zu diesen Lectionen weiter keine Bücher nötig haben.

10. Anweisung zum Briefschreiben, und nebenher auch zum Buchhalten, ingleichen eine Rechnung zu führen, wöchentlich in 2 Stunden.

11. Kalligraphie, nach der Menzerischen Vorschrift, wöchentlich 2 Stunden.

12. Tanzen, ebenfals wöchentlich 2 Stunden.

Es versteht sich von selbst, daß ich auf diese Art einen französischen Sprachmeister, einen Schreibmeister, und einen Tanzmeister annehmen muß. Dieser ihre Lectionen werde ich auf diejenigen Stunden vertheilen, in welchen ich ohnehin abwesend seyn, und meinen ordinairen Geschäften abwarten muß; welches sich auf einige Tage der Woche trift. Die übrigen Lectionen gedenke ich, wo möglich, alle selbst zu geben. Sollte aber das Institut Beyfall finden und einen solchen Zulauf erhalten, daß ich meine Lehrlinge

in mehrere Klassen zu theilen genötiget wäre, so würde ich mir freilich auch noch mehrere Mitarbeiter annehmen müssen.

So bald ein Kind im Lesen, Schreiben und Latein so weit gekommen ist, daß es für die unterste Klasse im Pädagog tüchtig wäre, nehme ich es an, und überlasse es hernach eines jeden freien Willen, wie lang er sein Kind bey mir lassen will. Solten einige länger, als bis zu ihrer Confirmation, bey mir aushalten, oder Leute von reiferem Verstand mir zugeschickt werden, so verspreche ich zu obigen Lectionen noch die Mathematik, besonders die Geometrie hinzuzuthun.

Und was wird es dann nun — — das ist die Hauptfrage — — was wird es kosten? Freilich sind im Pädagog alle Lectionen frey, aber die Anschaffung der Schulbücher und Landkarten, die Privatstunden, die sich jeder nebenher hält, und andere Nebenausgaben, belaufen sich doch, wenn einer alle Klassen durchgehet, wenigstens auf 100 fl. und eine völlig freie Schule ist nicht möglich.

Jeder, der an meinem Institut Theil nehmen will, zahlt für das Sommerhalbjahr einen alten, für das Winterhalbjahr aber einen neuen Louisdor, also zusammen jährlich 20 fl. und hat dafür alle obige Lectionen frey, so daß er unter keinerley Vorwand oder Benennung weiter das geringste zu zahlen hat. Die erforderlichen Bücher und Landkarten werden nicht über 6 fl. kosten, und ich stelle es jedem frey, entweder seine Bücher selbst anzuschaffen oder beym Eintritt ein für allemal 6 fl. zu bezahlen, wofür ihm, so lang er in der Schule bleibt, alle Bücher und Karten frey gegeben werden sollen.

Gleich nach der nächstkünftigen Ostermesse soll mit der Ausführung dieses Plans, so Gott will, der Anfang gemacht, und das Werk hernach so lang, als mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, und keine unvermutete Hindernisse dazwischen kommen, beständig fortgesezt werden. Damit ich aber die erforderlichen Zimmer dazu einsweil zurechte machen, die Bücher herbey schaffen, die Mitarbeiter bestellen, mit einem Wort alle nötige Anstalten treffen könte, und damit ich wisse, auf was für einen Numerus ich mich zu richten habe; so will ich alle und jede, die mir auf Ostern ihre Kinder zuschicken wollen, höflichst gebeten haben, längstens zwischen hier und Ende Februarii Sich bey mir zu melden. Giesen den 10ten Jan. 1778.

Karl Philip Michael Snell
der W. W. D. u. des Pädag. öffentlicher Lehrer.

56
Erneuerte Statuten des Fürstl. Pädagogs in Darmstadt.

1778.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen . . .

Fügen hiermit zu wissen: Es haben zwar Unser um Sein Fürstl. Haus und Land unsterblich verdienter UrUrGrosHerrVater bei Stiftung der hiesigen hohen LandSchule zu näherer Bestimmung deren Einrichtung umständliche Statuten verfassen lassen: Nachdem aber bei neuer Uebersehung derselben durch veränderte Sitten, Denk- und ErziehungsArt vieles unsern Zeiten weniger angemessen befunden worden, ausserdem aber die Grenzen der dem jugendlichen Alter bestimmten Wissenschaften und nüzlichen Kenntnisse sich seit jener Zeit nicht wenig erweitert, und die daraus entstehende neue Bedürfnisse des Unterrichts auch eine neue Ausdehnung hiesiger SchulAnstalten zu fordern schienen; So haben Wir aus Landes-Väterlicher Pflicht und Sorgfalt für die mit dem besten jeden Staats so unzertrennlich verbundne jugendliche Erziehung in Unsern Fürstlichen Landen, als eine der ersten Quellen innern Wohlstands, jene Erweitrung hiesiger SchulAnstalten nicht nur dringend und nothwendig ermessen, sondern auch zu Erreichung dieses Zwecks, und zu näherer Bestimmung der jezigen Pädagogial-Verfassung, gegenwärtige FundamentalStatuten dergestalt verfassen lassen, daß sie völlig an die Stelle der alten Statuten treten, und nachdem alles brauchbare derselben in jene übergetragen worden, nur diese gegenwärtige führohin für Lehrer und Lernende gesezliche Kraft haben und behalten sollen. Wir verordnen also, wie folget:

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Einrichtung des Pädagogs.

§ I.

Das Pädagog bleibt fernerhin in vier HauptClassen eingetheilt, nur daß durch gegenwärtige Einrichtung die SelectenOrdnung noch in mehrern Stunden von den untern Ordnungen der obern Classe getrennt wird. Morgens von halb Acht- bis Zehen Uhr, und des Nachmittags von Ein- bis Drei Uhr, geht der ordentliche und all-

gemeine ClassenUnterricht; des Morgends von Zehen bis Eilf, und des Nachmittags von Drei bis Vier, Mittwochs und Sonnabends Nachmittag aber von Ein bis Drei theils auch bis Vier Uhr, werden die ausserordentliche Lectionen ertheilt, die nur einzelne Arten von Schülern, nach ihrem verschiednen Alter, und künftigen Bestimmung besuchen. Um diesen ganzen SchulUnterricht auf eine den Bedürfnissen unsrer Zeiten, und jedes einzelnen Standes, angemeßne Art erweitern zu können, hat man die Zahl der bisherigen Lehrer mit einem neuen zu vermehren nöthig erachtet.

§ II.

Wer in das Pädagog verlangt, soll sich bey dem Director melden, von demselben geprüft, immatriculirt, und an den ihm gebührenden Platz angewiesen werden. Es soll aber der Director bei dieser Prüfung keineswegs allein die Latinität zum Maasstab nehmen, zumahl bei solchen, die ihre Eltern gleich bei der Annahme zu einer mit der eigentlichen Gelehrsamkeit nicht unmittelbar zusammenhängenden LebensArt bestimmen, sondern soll auch ihre übrige, besonders zum bürgerlichen Leben nöthige Kenntnisse, in Anschlag bringen, überhaupt aber ihre natürliche Talente auszuforschen suchen, und diesen gemäß den ihnen angemessensten Ort und Art des Unterrichts bestimmen.

§ III.

Keinem Stand, er sei auch noch so geringe, soll die Wohlthat der öffentlichen Erziehung versagt seyn, und hätte sich gleich ein junger Mensch vorher durch Faulheit, oder auch tadelhafte Sitten, in üblen Ruf gebracht, so soll er doch nicht eher abgewiesen werden, als bis man vorher einen Versuch gemacht, ob nicht der bisherige Verfall desselben wenigstens zum Theil an einer fehlerhaften Erziehung gelegen, und also durch bessere Wege dem Staate noch ein nützlicher Bürger gerettet werden könne? Vor dem Eintritt des neunten Jahrs soll indeß, Nachtheil und Auffenthalt der übrigen Schüler zu verhüten, niemand ins Pädagog aufgenommen werden.

§ IV.

Ob ein Schüler der Lutherischen, oder Reformirten, und Catholischen Religion bestimmt oder zugethan, soll sowohl bei seiner Annahm, als übrigen Vortheilen des Unterrichts, keinen Unterschied machen; nur sollen die von den beiden letztern Arten, auf Verlangen der Eltern, von denjenigen Stunden frei seyn, in

denen Unterricht in der Religion ertheilt wird, und läßt sich von der Klugheit und MenschenLiebe der Lehrer zum voraus erwarten, daß sie auch in den übrigen Stunden nichts vorbringen werden, was den ReligionsHaß nähren, und jene Schüler bei ihren MitSchülern herunter setzen könnte.

§ V.

Sollten sich zu dem Unterricht des Pädagogs solche melden, die zu den Studien nicht bestimmt sind, also auch den gesammten ClassenUnterricht nach der Reihe durchzugehen nicht nöthig erachten, aber doch in denen ihnen nützlichen Kenntnissen unterrichtet seyn wollten, so soll ihnen der Director alle Classen durch die ihnen angemeßne Stunden anweisen, ihren ganzen Cursus reguliren, und sie unter seine besondre Aufsicht nehmen. Es sollen also Schüler dieser Art zu keiner einzelnen HauptClasse gerechnet werden, und können, je nachdem es ihre Fähigkeiten und Bestimmung fordern, in der einen Classe in dieser, in der andern Classe aber wieder in einer andern Lection Unterricht genießen. Das LehrGeld, das Lehrlinge dieser Art zu zahlen haben, soll entweder auf dem Belieben der Eltern beruhen, oder der Director kann es nach dem Verhältniß des Unterrichts, den er bei jedem Lehrer genießt, billigmäßig bestimmen. Es soll indessen diese ganze Verfügung keineswegs solchen jungen Leuten zu statten kommen, die nur aus Trägheit, oder übel angewandtem Stolz, um nur eine Ausnahme von der Regel zu machen, sich mancher Lection, die ihnen doch im Grunde nützlich seyn könnte, gern entziehen mögten, und da ohnehin, die alten Sprachen ausgenommen, alle übrige Arten des im Pädagog zu ertheilenden Unterrichts allen Ständen gleich angemessen sind, so kann auch jene Ausnahme eigentlich und hauptsächlich nur auf die alte Litteratur gezogen werden.

§ VI.

Jede Classe fängt das ganze Jahr durch Morgends um halb Acht Uhr, und Nachmittags Ein Uhr, ihre Lectionen unmittelbar in der ihr angewiesenen LehrStube mit einem kurzen Gebet, und nur auf die in dem LectionsVerzeichniß bestimmte Tage mit Bibellesen an: des Nachmittags hingegen soll künftig so viel weniger ein guter Theil der ersten Stunde von neuem mit Lesung biblischer Stücke verbracht werden, da es hier nicht sowohl auf viel als gut Lesen ankommt, und zum Unterricht in der Religion ohnehin Zeit genug eingeräumt worden.

§ VII.

Bey Einerndtung des Herbstes wird ein einziger Tag frei gegeben, und sollte etwa sonst eine besondre Feierlichkeit vorfallen, die man der neugierigen Jugend zu einiger Aufmuntrung nicht gerne ganz versagen mögte, so soll in solchen Fällen der Director den übrigen Lehrern Nachricht davon geben, doch so, daß nie mehr als höchstens eines einzigen Tags Versäumniß darüber entstehen darf. Auf die hohen Feste werden keine andre Ferien erlaubt, als die durch die FestTäge selbst nothwendig werden, und nur in den HundsTägen sollen Drei Wochen Ferien, von der Mitte des Julius an, zur Erhohlung der Lehrer und Schüler frei gegeben, dagegen aber alle andre Art von Unterbrechung das ganze Jahr durch verboten seyn.

§ VIII.

An LehrGeld haben, alles zusammen genommen, die Schüler der beiden obern Classen in Zukunft halbjährlich 2 fl. 24 kr. zu zahlen, in den beiden untern Classen aber 2 fl. und dieses ohne Unterschied, sowohl Choristen als andre. Dagegen wird das bisher gewöhnliche NamensTagsGeld ganz abgeschaft. Wann ein Schüler in der Mitte eines SchulSemestris aus der Classe geht, so zahlt er, im Fall er in den beiden ersten Monaten nach dem letzten Examen den Unterricht verläßt, die Hälfte des Didactri; geschieht es aber nach den beiden ersten Monaten, so ist er zu dem ganzen Didactro verbunden. Wem die Lehrer das Didactrum schenken wollen, soll zwar ihrem eignen guten Willen überlassen seyn: Man verspricht sich aber von ihrer Billigkeit und DenkungsArt zum voraus, daß sie armen Schülern, zumal wann sie darum angesprochen werden, nach Befinden entweder einen Theil, oder das Ganze, willig erlassen werden, und ist darauf in Bestimmung des erwähnten LehrGelds mit gerechnet worden. Ausserdem zahlt alle Jahr, und zwar nach dem HerbstExamen, jeder Schüler 30 kr. Pedellen- und LichtGeld, und sollen künftig auch die Choristen in dieser ohnehin so mäßigen Abgabe nicht geringer gehalten werden, als andere.

§ IX.

Mit der Aufsicht in der Kirche bleibt es bei der bisherigen Verfassung. Die Schüler versammlen sich unmittelbar in der Kirche, und die Lehrer wechseln alle Sonntag in der besondern Inspection mit einander ab. Bei kalten WinterTägen kann der Sonntägliche Gottesdienst fernerhin im Pädagog bei versammleten Classen gefeiert werden.

§ X.

Die unlängst ergangene ChorOrdnung bleibt unverändert: auch versteht sichs von selbst, daß im Fall bei Bestellung des Präfects von der gewöhnlichen Reihe der ChorSchüler abzugehn, oder sonst ein Anstand zu heben seyn sollte, der Cantor mit dem Director zu communiciren, und beide, das nöthige zu verfügen, oder der Director bei sich ereignenden weitern Schwürigkeiten dem Consistorio darüber Bericht zu erstatten verbunden sei: Wir fügen hier noch hinzu, daß künftig keinem ChorSchüler erlaubt seyn soll, des ChorGeschäftes wegen die Hebräischen, Mathematischen, und dergleichen ausserordentliche Lectionen, zu versäumen. Sollte also der Chor- und LeichenGesang nicht in eine jenen Lectionen unschädliche Zeit können verlegt werden, so soll ein Schüler, der künftig die Theologie, oder ein andres Studium ergreifen will, und sonst fähig dazu befunden wird, aufs längste bei seiner Promotion aus Secunda in Prima das Chor verlassen, und über eine NebenSache die HauptSache nicht vernachläßigen. Braucht er aber aus Armuth das Chor zu seiner nothdürftigen Subsistenz, so soll ein solcher von allen Subsidien verlassener Mensch eher von den Studien ganz abgewiesen werden, als daß jenen ein nicht gehörig vorbereitetes Subject zu künftiger Belästigung des Staats aufgebürdet werde.

§ XI.

Die schon ehemals durch einen besondern Befehl und noch neuerlich durch die ChorOrdnung bekannt gemachte Verfügung, daß künftig jeder, der sich der Theologie bestimmt, von der Zeit an, da er die Hebräische Stunden besucht, zu mannigfaltigem Vortheil seines künftigen Berufs, wenigstens ein Jahr lang die SingStunden besuchen solle, wird hier noch besonders, um nicht andre Lectionen darüber versäumen zu müssen, wöchentlich auf zwei Stunden eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Direction des Pädagogs.

§ I.

Der Director soll die allgemeine, und nächste Oberaufsicht über das ganze Pädagog dergestalt haben, daß er zugleich vor den Fleiß und AmtsTreue der untergeordneten Lehrer, und die gesamte SchulPolicei, mit eigner Verantwortung stehen, und haften soll.

§ II.

Um zu allgemeiner Uebersicht des Ganzen sovielmehr im Stande zu seyn, soll der Director zu allen Zeiten, so oft er es gut und räthlich findet, jede einzelne Classe besuchen, sich nach den Schülern, und ihrem Verhalten erkundigen, sie aufmuntern, und bei nachläßigen, muthwilligen, oder boßhaften, die Lehrer durch sein Ansehn unterstützen, besonders aber Acht haben, ob auch in jeder Stunde die in dem LectionsVerzeichnis festgesetzte Lection vorkomme, oder darinn von den Lehrern eigenmächtige Veränd- rungen vorgenommen werden. Damit aber nicht etwa durch blos allgemein bestimmte ZeitPuncte dieser wichtigste Theil der InspectionsPflicht zu willkührlich, und eben dadurch unkräftiger werde, so sollen hierdurch die schon ehemals verordnete von dem Director durch alle Classen anzustellende monatliche Prüfungen in ihre alte Kraft und Uebung zurücktretten, und dem Director im UnterlassungsFall für eine wesentliche Vernachläßigung seiner AmtsPflicht angerechnet werden. Der Director soll also alle Monate einmal jede Classe, und zwar jedesmal eine ganze Stunde lang, besuchen. Hier nun hat der Director aus allen Pensis der den Monat durch getriebenen Lectionen Untersuchung anzustellen, die vorzüglich Faulen, so wie auch die vorzüglich Fleißigen, in ein besondres Buch anzumerken, um den nächsten Monat so viel eher von neuem versuchen zu können, in wie weit sie sich gebessert oder nicht, überhaupt aber, zumal in den untern Classen, wo noch die meisten zu Handwerkern und bürgerlichen Handthierungen abgehn, nicht allein auf das Latein, und blos gelehrte, sondern hauptsächlich auf die zum bürgerlichen Leben nöthige Kenntnisse sein Augenmerk zu nehmen, und unter diesen besonders auf Calligraphie, Orthographie, Rechnen, Geographie und deutschen Styl zu sehen, und zu dem Ende sich ihre Schreib- und ExercitienBücher vorzeigen zu lassen. Fände er in diesem allen, oder doch in den meisten dieser Kenntnisse, vorzüglich geübte junge Leute, so soll er Macht haben, zuweilen einem und dem andern aus dem SchulBibliothecsFond ein kleines ihm angemeßnes nützliches Buch, zu seiner und andrer so viel größerer Aufmunterung, zu schenken. Würde hingegen der Director bei dieser Untersuchung deutliche Mängel des Unterrichts gewahr, so soll er sich mit demjenigen Lehrer, dem dieses Fach besonders übertragen ist, darüber besprechen, und wohlgemeinte Erinnerung thun, auch im nächsten Monat darauf Acht haben, in wie weit darinn eine Verändrung vorgegangen.

§ III.

Ausser der Inspection über die ordentliche ClassenArbeit, soll der Director noch besonders über die ausserordentliche Lectionen, wie Schreib- Französische, und ClavierStunden etc. sorgfältig sehen, und obgleich die Lehrer der einzelnen Classen hierinn hauptsächlich zu sorgen haben, daß die in diese Stunden gehörige Schüler sie auch fleißig besuchen, so soll doch der Director aufs genaueste Acht haben, ob es auch geschieht, und widrigenfals die nöthigsten Mittel vorkehren.

§ IV.

Der Director soll das Ansehn der übrigen Lehrer durch alle Classen, besonders bei den größern Schülern, aufs redlichste unterstützen, dabei aber doch nicht ausser Acht lassen, ob nicht etwa zu viel verlangt wird, und ob nicht hierinn durch allzuüberspannte Forderungen und Ernst heimliche Unarten so viel stärker könnten aufgereizet werden.

§ V.

Kommen einzelne Fälle vor, die das Wohl des Ganzen intreßiren, und durch gegenwärtige Verordnung nicht geradehin entschieden sind, oder in der Application Schwierigkeit finden, so soll der Director die übrigen Lehrer versammlen, sich gemeinschaftlich mit ihnen berathen, und die Sache entweder sogleich zu beendigen suchen, oder im Fall eines größern Anstandes dem Consistorio zu weiterer Verfügung bekannt machen. Eben dieses gilt, wann etwa ein Lehrer zu weiterer Verbesserung des Unterrichts in seiner Classe nützliche Vorschläge zu thun wüßte, in welchem Fall er diesen Anlaß dem Director bekannt machen, und dieser bei einiger Erheblichkeit der Sache, und Einfluß auf das Ganze, eine gemeinsame Berathung veranlassen, widrigenfalls aber sogleich entscheiden soll. Gehen die in solchen gemeinschaftlichen Berathschlagungen der Lehrer vorkommende Sachen nicht blose Particularien einzelner Schüler, oder sonst an sich nicht erhebliche Gegenstände an, so soll ein kurzes Protocoll darüber geführt werden, um es nöthigenfalls dem Consistorio vorlegen zu können.

§ VI.

Gleichwie das Fürstliche Consistorium, für welches alle hohe und niedere SchulSachen zur Betrachtung und Verfügung zunächst gehören, den zeitigen Director in jedem benöthigten Fall mit seinem Bericht und Gutachten vernehmen wird; also hat derselbe, um hierzu im Stand zu seyn, die Registratur des Pädagogs in guter

Ordnung und unter seiner eignen Aufsicht zu halten, auch daneben das sonst vorfallende Merkwürdige in ein besondres Memoranden-Buch einzutragen.

§ VII.

Damit das Fürstliche Consistorium in Stand gesetzt seie, den innern Gang des Pädagogs in Lehrern und Lernenden beständig zu übersehen, so sollen von Einem Geist- und Einem Weltlichen ConsistorialRath alljährlich drei besondre Visitationen gehalten, und deren Zeit zwischen dem Director des Consistorii und des Pädagogs jedesmal, auf vorgängiges Errinnern des letztern, nach bester Schicklichkeit verabredet werden; auch bleibt ausserdem dem Director Consistorii vorbehalten, so oft er es gut findet, oder ihm Veranlassung dazu gegeben wird, noch besondre ausserordentliche Visitationen dieser Art veranstalten zu lassen. Diese Deputati sollen alsdenn etliche Stunden durch in Beiseyn des Directors alle Classen durchgehen, sollen sich aber nicht sowohl mit Anhörung der Lectionen abgeben, als wozu die Zeit viel zu kurz seyn würde, und ohnehin sowohl die monatliche PrivatExamina des Directors, als die halbjährliche öffentliche Examina, bestimmt sind, und hinreichen, sondern sollen vielmehr und hauptsächlich eine Art von SittenGericht vorstellen. Sie haben sich also für allen Dingen nach den Fähigkeiten, Fleiß, und moralischen Aufführung der Schüler zu erkundigen, und über diejenigen, welche sich im Guten und Bösen vorzüglich auszeichnen, ein kleines Register zu führen, welches der Director in ihrer Gegenwart zu verzeichnen, und aufzubewahren hat, um bei nächster Visitation nachsehen zu können, in wie fern sich etwas darinn geändert. Vorzüglich träge unfleißige Leute, so wie auch vorzüglich fleißige und gute, sollen, jene zu ihrer Beschimpfung, diese zu weiterer Aufmunterung und Befördrung der Aemulation, in kleinen von den Deputatis gewählten Pensums aus ihren bisherigen Lectionen eine Probe machen. Wüste etwa ein Lehrer eine besondre Hindrung in seinem Amte, und eine Verbesserung in seiner ihm vorzüglich anvertrauten Classe anzugeben, in der entweder der Director für sich, oder in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern, nicht entscheiden könnte, oder wollte, so soll die Sache nach Entlassung der Schüler von den Deputatis in nähere Deliberation gebracht, und darüber ein kurzes Protocoll geführet werden.

§ VIII.

Endlich soll der Director halbjährlich dem Consistorium einen umständlichen SchulBericht erstatten, worinn er nicht nur über-

haupt zu berichten hat, ob während dem halben Jahr alles nach Innhalt dieser Fürstlichen Verordnung beobachtet worden, sondern soll auch insbesondre anführen, was während der Zeit in einzelnen Umständen verbessert worden, oder noch weiter verbessert werden könnte. Das Consistorium hat diesen Bericht mit seinem Gutachten ins Fürstliche Ministerium zu begleiten, und bleibt dem letztern noch besonders vorbehalten, befundnen Umständen nach, von dem Director unmittelbaren Bericht zu erfordern, und unmittelbare Befehle an denselben zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Lehrern.

§ I.

Die Pflichten, die jedem redlichen Diener ohnehin eigen sind, die Rechtschaffenheit des Lebens und Wandels, und die treueste pünctlichste Befolgung ihres Amts, den Lehrern der Jugend hier noch besonders vorzuschreiben, wird wenigstens bei solchen unnöthig seyn, welche die Wichtigkeit ihres Berufs, den Segen, den sie durch redliche Erfüllung ihrer Pflichten auf die gegenwärtige und kommende Welt bringen können, aber auch den stillen Verrath, den sie durch Vernachläßigung der keimenden Fähigkeiten und sittlichen Kräfte der künftigen Bürger des Staates an dem Vaterland üben, nicht nur zu fühlen, sondern auch dieses Gefühl in Thaten zu zeigen, eben so fähig als willig sind. Von dem Director wird insbesondere erfordert, daß er mit allgemeiner patriotischen Liebe das Ganze umfasse, keine Sorge, kein Geschäfte am Gymnasio zu klein für sich halte, gegen jeden Lehrer mit unpartheyischer Billigkeit handle, und ihnen selbst Beispiel und Muster, so wie an Einsicht, also auch an Thätigkeit, und unabläßiger Wachsamkeit für das Beste der gesammten Jugend zu seyn sich eifrigst bestrebe. So viel eher läßt sich auch alsdann von den übrigen Lehrern erwarten, daß sie, wie ihnen ohnehin in jedem Falle Pflicht ist, die Erinnerungen des Directors, als nächsten Aufsehers des ganzen Pädagogs, willig annehmen, und befolgen, keineswegs aber aus SelbGenügsamkeit, und Geist der Unabhängigkeit, in ihrem Amte eigenmächtig verfahren, sondern vielmehr nie vergessen werden, daß Männer, die künftige Bürger des Staats bilden wollen, ihnen auch vor allen Dingen das eigne Beispiel der Unterwürfigkeit unter obrigkeitliche und bürgerliche Ordnung schuldig sind, und daß die aus der allgemeinen Zusammenstimmung aller Theile entstehende Vollkommen-

heit und Ehre des Gymnasii alsdenn auch auf jeden einzelnen Lehrer zurückfalle.

§ II.

Damit vorzügliche Subjecte sich den LehrAemtern des Pädagogs zu widmen so viel eher gereizt, auf der andern Seite aber auch dem unzeitigen WegEilen von den SchulAemtern in das PredigtAmt, als eine vermeinte Art von StandesErhöhung, so viel leichter begegnet werde, so sollen der Conrector und Subconrector am hiesigem Pädagog, mit den LandPredigern, die Inspectores ausgenommen, durchaus nach den Jahren des Dienstes roulliren, die ObernLehrer aber, so wie an Aemtern, also auch an äusserer Ehre und Würde mit den übrigen geistlichen Bedienungen Verhältnißmäßig fortgehen. Auch wird hierdurch auf alle Zeiten SchulMännern, wann sie mehrere Jahre ihrem Amt mit redlichstem Eifer fürgestanden, und sich dieser LebensArt ferner zu widmen nicht Lust haben, vorzüglich gute Befördrung zugesichert, und ihnen dazu Kraft ihres Amt ein eignes Vorrecht ertheilt.

§ III.

Es soll künftig keineswegs, und so viel weniger für ein Gesetz gelten, daß gerade nur Theologen zu LehrAemtern des Pädagogs aufgelegt seien, da die öffentliche Erziehung, die doch zu allen Ständen nützliche Subjecte bilden soll, durch solche einseitige Vorrechte allzuleicht auch in der Ausübung einseitig, und den Bedürfnissen der übrigen Stände weniger angemessen werden dürfte. Es werden daher auf die Zukunft auch weltlich Studierte von vorzüglichen Talenten nachdrücklich aufgemuntert, sich auch von dieser Seite dem Vaterland nützlich zu machen, und soll ihnen in solchem Fall der Unterricht der Religion von dem theologischen Lehrer, der in eben dieser Classe Unterricht ertheilt, gegen eine andre Lection abgenommen werden.

§ IV.

Die vor mehrern Jahren vorgenommene Trennung des bisherigen vierten LehrAmts, oder jezigen Subconrectorats von dem musicalischen Amte, oder dem Cantorat, soll hierdurch, befundnen großen Nutzens wegen, auf alle Zeit bestätigt seyn, und sollen die musicalischen Lectionen entweder, unter einem der Arbeit angemeßnen Gehalt, einem besondern Musicus allein übertragen, oder im Fall er sich durch ein gehöriges Examen als einen Studierten legitimiren kann, und sonsten Fähigkeit und Lust dazu hat, mit der ehemals einem Candidaten anvertrauten Collaboratur verbunden seyn.

§ V.

Wird ein Lehrer durch Unpäßlichkeit, oder sonst eine wichtige Ursache, in seinem Amte gehindert, so soll ein andrer in eben der Classe unterrichtender Lehrer seine Stelle vertretten. Dauert es aber länger als einen Tag, so ist er es dem Director anzuzeigen verbunden, der alsdenn mit den übrigen Lehrern gemeinschaftliche Einrichtung treffen soll, daß durch solche vacante Lectionen keine Unordnung im Ganzen entstehe, und die schädliche Combination mehrerer Classen so viel möglich verhindert werde.

§ VI.

Eben so wird es gehalten, wann ein Amt durch Sterbfälle oder andre Verändrungen ganz vacant wird, wofür aber auch die vicarirende Lehrer den ganzen Ertrag der vacanten fixen Besoldung von dem Tage an, da die Classen dem abgegangenen Lehrer, oder den Seinigen, zu zahlen gesetzmäsig aufhören, bis zum Datum des AnnahmsDecrets des neuernannten Lehrers ziehen, und nach Verhältnis der gethanen Arbeit unter sich theilen sollen: Das halbjährige Didactrum hingegen soll dem neuen Lehrer zu Erleichterung der ersten Kosten seines Berufs von dem eben bestimmten Termin der Vacanz an allein zu kommen, und von den übrigen Lehrern der Classe für ihn eingesammlet werden.

§ VII.

Wann ein Lehrer Klage hätte, oder zu haben vermeinte, und sie betrifft nicht blose BesoldungsAngelegenheiten, sondern seine AmtsVerrichtung, ist auch nicht unmittelbar gegen den Director selbst gerichtet, so soll ihm keineswegs erlaubt seyn, sogleich eine öffentliche Klage bei dem Consistorio oder Ministerio daraus zu machen, und dadurch zu unzeitigen, dem guten Namen der SchulAnstalten widrigen Aufsehen Gelegenheit zu geben, sondern er soll diese Klage zuvor bei dem Director anbringen, und dieser, wenn er die Sache nicht sogleich für sich den Gesetzen nach abthun will oder kann, soll sie entweder dem Consistorio besonders vortragen, oder, im Fall sie so langen Verzug leidet, bis zu seinem nächsten halbjährigen Bericht ins Consistorium verspahren. Nur alsdenn erst, wann ein Lehrer erweißlich darzuthun vermag, daß ihm durch diese gesetzmäßige Vorkehr nicht geholfen worden, soll er seine Klage bei Fürstl. Collegiis unmittelbar anzubringen berechtigt seyn: widrigenfalls aber mit gehöriger Ahndung zu den ordentlichen Wegen abgewiesen werden.

§ VIII.

Bei vacanten Aemtern am Pädagog soll, im Fall es das Amt eines Directors betrifft, der Superintendent die nächsten Vorschläge thun, bei sämmtlichen übrigen SchulStellen aber sollen der Superintendent und Director die sich meldende Subjecte gemeinschaftlich examiniren, und jeder besonders umständlichen Bericht darüber erstatten, auch im Fall ihnen bessere Subjecte bekannt sind, die etwa dazu aufzufordern seyn mögten, sie noch besonders in Vorschlag bringen. Prüfungen dieser Art sollen vorzüglich scharf seyn, und sich über alle Theile der SchulGelehrsamkeit erstrecken, vor allen Dingen aber der verderbliche Grundsatz vermieden werden, daß es zu einem Lehrer genug seie, wann er nur so viel, oder etwas mehr verstehe, als seinen Schülern zu wissen nöthig ist, indem man keineswegs an dem Gymnasio studierte Taglöhner unterhalten will, und ein solcher HalbGelehrter weder den gehörigen Enthusiasmus für die Studien haben, und auf andre übertragen, noch seiner Person und Amte bei dem Publicum, dessen Urtheil nur allzuleicht auch den Schüler stimmt, Achtung und Vertrauen erwecken wird. Da aber zu dieser Achtung insgemein Wissenschaft nicht allein hinreicht, so soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß keine steife, handwerksartige Leute, sondern Männer von natürlicher, guter äusserer Darstellung dazu genommen werden, die auch von dieser Seite der Jugend Unterricht und Beispiel seyn können. Aus allen diesen Ursachen also soll, so viel möglich, zumal bey den untern LehrStellen, auf solche Subjecte Rücksicht genommen werden, die an hiesigem Pädagog selbst erzogen worden, von deren Talenten, Eifer, und Sitten man also auch soviel sichrer überzeugt seyn, und zugleich näher beurtheilen kann, in wie fern man sie zu höhern LehrStellen mögte anziehen können. Bei Theologen, die zu SchulAemtern aspiriren, soll sorgfältig bemerkt werden, ob sie allenfalls auch zum PredigtAmt aufgelegt sind, damit Lehrer dieser Art, im Fall sie ihrem Amte weniger angemessen sind, oder zu alt und schwach werden, nicht etwa aus Mangel einer andern ihnen annehmlichen Versorgung sich und dem Gymnasio zur Last fallen. Uebrigens soll es ganz und gar keine Regel seyn, daß ein unterer Lehrer bei vacantem höheren LehrAmt geradehin ein sichres Recht zur Ascendenz habe, sondern es soll hierinn auf die während seinem bisherigen Amt gezeigte Qualitäten und Fähigkeiten zu höheren Lectionen lediglich allein ankommen, auch nöthigenfalls deßwegen wieder ein besondres Examen mit ihm angestellt werden; im Fall aber alle Bedenklichkeit dieser

Art aus bisheriger Erfahrung, oder näherer Prüfung, wegfiele, so soll ihm hierinn allerdings das Vorrecht vor jedem andern zukommen. Wird nach allen diesen vorläufigen Anstalten ein neuer Lehrer ernannt, so hat ihn der Superintendent bey versammelten Lehrern und sämmtlichen Classen, oder im Fall es an das Ende eines Semestris fällt, auf öffentlichem Actu Oratorio in sein Amt einzuweisen, und vorzustellen.

Vierter Abschnitt.

Von den Lectionen.

§ I.

Es soll bei dem Pädagog als ein unveränderliches Gesetz, und als die erste Grundlage seiner ganzen Verfassung angesehen werden, daß keineswegs darinn nur blose sogenannte Studierte und BrodGelehrte, sondern eben sowohl nützliche Bürger durch alle Stände des bürgerlichen Lebens erzogen werden sollen. Bei dem allen will man durch diese Verordnung keineswegs einer zwar neumodischen, aber nicht selten aufs gegenseitige Extremum getriebenen RealitätsSucht patrocinirt, und die dem jugendlichen Alter angemessene VerbalKenntnisse im geringsten herunter gesetzt haben; es sollen nur über den gelehrten Stand die übrigen Stände des gemeinen Lebens nicht leiden, und als ein mindrer Gegenstand der öffentlichen Erziehung angesehen werden, sondern vielmehr jede LebensArt, die ein junger Mensch ergreifen könnte, zu Bildung des Verstandes und Herzens, und zu Erlernung gemeinnütziger Kenntnisse, in dem Pädagog die nöthige Gelegenheit und Vorbereitung finden. Um diesen Endzweck so viel gewisser zu erreichen, ist nach gegenwärtiger Einrichtung, durch Anstellung eines neuen Lehrers, der Unterricht auf mehrere ausserordentliche Stunden erweitert, zugleich aber über die schicklichste Vertheilung desselben in beigefügtem umständlichen LectionsVerzeichnis gemeßne Verfügung getroffen worden, und soll hievon eigenmächtig im geringsten abzugehn, oder auch nur die Stunden der Lectionen zu verändern, keinem Lehrer erlaubt seyn. Der Innhalt desselben wird sich aus folgendem noch näher bestimmen und erläutern.

§ II.

Der Director hat jedem neuangestellten Lehrer die in jeder Art des Unterrichts an dem Pädagog eingeführte, und durch die Erfahrung gut befundne Methode bekannt zu machen, und sorg-

fältig darauf zu sehen, daß hierinn durch alle Classen nach einem allgemein übereinstimmenden Plan gehandelt werde.

§ III.

Es sollen die Lectionen, besonders aber diejenige, die in ausserordentliche Stunden fallen, wie z. B. die Mathematischen, Hebräischen etc. nicht gerade unveränderlich an ein bestimmtes LehrAmt gebunden seyn, sondern es soll, im Fall irgend ein Lehrer zu einer besondern Lection größeres Geschick und Liebhaberei zeigt, als der gewöhnliche Lehrer derselben, ihm diese gegen eben so viele ihm abzunehmende andre Stunden übertragen werden, und hat alsdenn der Director einen dazu entworfenen Plan dem Consistorio zur nähern Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

§ IV.

Es soll, so viel sich thun läßt, in jeder Art des Unterrichts, der nicht unmittelbar Sprachen betrifft, immer einerlei Lehrer die nemliche Lection in zwei auf einander folgenden Classen vortragen, um die stufenweise Erweitrung derselben, so wie die Einheit der Methode, so viel besser beobachten zu können, und ist darauf in dem LectionsVerzeichnis die nöthige Rücksicht genommen worden.

§ V.

Es sind zwar in dem LectionsVerzeichnis die einzelne Arten des Unterrichts nach gewissen Stunden bestimmt und angewiesen worden: da aber, was den Real Unterricht betrifft, theils nicht alle Lectionen zu gleicher Zeit getrieben, theils auch nicht jede gerade in einem Semester geendigt werden können, so hat sich der Director an dem Anfang jeden halben Jahres mit den sämtlichen Lehrern zu bereden, in welchen Pensis, und nach welchem Turnus dergleichen Lectionen das Semester durch vorzutragen seien, und den dazu entworfenen schriftlichen Plan bei nachfolgendem öffentlichen Examine zu näherer Prüfung vorzulegen, in wie fern darnach gehandelt worden.

§ VI.

Die Religion soll durch alle Classen des Pädagogs nicht anders vorgetragen werden, als in wie fern sie zur richtigen Einsicht der Wahrheiten des Christenthums, und zur Beßrung des Herzens allen Ständen gleich nöthig und faßlich ist: eine eigentliche systematische Dogmatic hingegen, wie sie künftige Theologen brauchen, soll in dem Pädagog gar nicht gelehrt werden, sondern

der Academie vorbehalten bleiben. Die Lehrer haben sich deßwegen bei den ersten Anfängern aller theologischen Terminologie und abstracter Begriffe, auch selbst der biblischen Ausdrücke, in so ferne sie Hebräischartige oder Griechische, und also der ersten Jugend nothwendig unverständliche, Begriffe bezeichnen, sorgfältig zu enthalten. Dagegen suche man der Jugend gleich Anfangs in unfigürlichen jedermann verständlichen Worten, ohne alle Kunstform, eine kurze deutliche Vorstellung der wesentlichsten Religions-Wahrheiten faßlich zu machen, und übe sie durch Fragen in diesen ganz einfachen Begriffen so lange, bis sie dieselbe vollkommen gefaßt; alsdenn erst kann man so viel sichrer aufs Practische übergehn, und wann sie die Sache selbst verstanden, so werden sich ihnen auch die gemeinen in der Muttersprache einmal aufgenommene ReligionsTermini ohne Mühe begreiflich machen lassen. In den beiden untersten Classen sollen zwar die einmal eingeführten ReligionsBücher bis zu weiterer Verordnung beibehalten bleiben: es sollen aber dabei die Lehrer in Ansehung des gewöhnlichen Memorirens zur äussersten Mäßigung angewiesen seyn, damit nicht auf der einen Seite durch übertriebenes AuswendigLernen der Innhalt so mühsam eingepropfter Sprüche und Lehren so viel leichter ungefühlt vor dem Herzen vorübergehe, auf der andern Seite aber der aus einem so mechanischen Unterricht entstehende Eckel auf die ReligionsWahrheiten selbst zurückfalle. Vor allen Dingen ist darauf zu sehen, daß, so wie überhaupt, also auch besonders in ReligionsSachen, dem Schüler nichts auswendig zu lernen aufgegeben werde, das er nicht vorher richtig zu verstehen gelernt hat. Was das BibelLesen betrifft, das auf gewisse Tage in der Woche festgesetzt worden, so soll hier keineswegs ohne Unterschied ein Buch und Capitel nach dem andern folgen, sondern darinn, dem jedesmaligen Alter und Fähigkeit der Jugend gemäß, eine vernünftige Auswahl getroffen, und nichts gelesen werden, was ihnen nicht auch zugleich verständlich gemacht werden kann.

§ VII.

In Erlernung der Sprachen soll vor allen Dingen der Anfang mit der Deutschen Sprache nach einer guten Grammatic gemacht, und durch alle Classen fortgesetzt werden, damit die Jugend noch eher ihre eigene Muttersprache grammaticalisch richtig reden, und schreiben lerne, als eine Fremde. Es ist dabei folgendes insbesondre zu beobachten:

1. Alle jeder Sprache eigne ethymologische Begriffe, und Kunst-Wörter, sollen der Jugend bei der deutschen SprachLehre beigebracht, keineswegs aber allein an die lateinische Sprache geheftet, und diese dem Anfänger dadurch so viel trockner und nicht selten eckelhafter gemacht werden. Es soll also der Unterricht von den Theilen der Rede, vom Decliniren, Conjugiren u. s. w. im Lateinischen nicht eher fortgesetzt werden, als bis sie eben dieses erst in ihrer Muttersprache gelernt, und dadurch so viel leichter auf todte Sprachen übertragen können.

2. Bei dem teutschen SprachUnterricht soll vorzüglich auf die teutsche Orthographie sorgfältig gesehen und darinn keine Zeit gesparet werden. Die Lehrer haben zu dem Ende besonders die zwar gleichlautenden, aber sowohl in der Bedeutung als Rechtschreibung verschiedene Wörter öfters an die Tafel vorzuschreiben, und darüber zu examiniren. Kein lateinisches Exercitium soll ins reine geschrieben werden, ohne das teutsche beizuschreiben, und in den sogenannten Exercitiis pro loco sollen die Fehler in der teutschen Sprache nicht weniger als in der lateinischen angeschrieben, und darnach certirt werden. Weil aber, wie unten folgen wird, in der untersten Classe die lateinischen Exercitien verbotten sind, so soll sie statt derselben Teutsche schreiben. Der Lehrer schreibt deßwegen für die geringsten Anfänger ein kleines Pensum an die Tafel, löscht es darauf aus, und dictirt es in die Feder; bei denen von der obersten Tafel hingegen braucht es nicht vorher an die Tafel angeschrieben zu werden. Der Lehrer sieht diese Exercitien besonders durch, und die Schüler certiren darnach, je nachdem sie in der Orthographie, und übrigen Regeln der Sprachkunst mehr oder weniger gefehlt haben.

3. Mit kleinen Aufsätzen in der teutschen Sprache muß schon in der untersten Classe der Anfang gemacht, aber keineswegs dazu blos allgemeine oder moralische Gegenstände gewählt werden, sondern gerade solche, die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommen, und daher denjenigen vorzüglich nutzen können, die frühzeitig zu Künsten und Handwerkern abgehen, wie z. B. Quittungen, Briefe in Haushaltungs- und FamilienAngelegenheiten, u. s. w. Der Lehrer wird in solchen Arbeiten zur häußlichen Uebung des Fleißes seiner Schüler Stoff genug finden. In der dritten Classe werden diese Uebungen fortgesetzt und erweitert.

4. In der zweiten und obersten Classe muß endlich der teutsche Styl ein HauptTheil des Unterrichts werden, und so, daß junge Leute der obersten Classe nicht mehr blos bei eignen Ausarbeitungen

stehen bleiben, sondern auch das, was sie gelesen und verstanden, zu excerpiren, und in einen kurzen zusammenhängenden Extract zu bringen, frühzeitig gewöhnt werden. Die Correctur soll, so viel möglich, mündlich geschehen, oder es sollen wenigstens, wann sie der Lehrer, der Kürze der Zeit wegen, zu Haus vornimmt, die ausgebesserten Fehler dem Schüler kurz angezeigt, und keineswegs seinem Willkühr überlassen werden, ob er sie nachsehn will, oder nicht; welches auch bei den Uebungen der lateinischen Sprache gilt. Weil sich indeß in ein verdorbenes Ganze, bei allem Fleiß des Lehrers, doch kein Geist hineincorrigiren, und sich leichter sagen läßt, wo in einzelnen Stücken gefehlt ist, als wie das Ganze beschaffen seyn sollte, so hat der Lehrer zuweilen gerade einen solchen Stoff zur Ausarbeitung zu wählen, über den er seinen Lehrlingen einen musterhaften Aufsatz eines guten Schriftstellers vorlesen kann. Die ihre Arbeiten am besten gemacht, lesen sie öffentlich vor.

5. Das Gefühl des Schönen muß jungen Leuten nicht sowohl durch weitläuftige ästhetische Regeln, als durch gute Muster geschärft werden, wovon in dem Articel von der lateinischen Sprache weiter geredet wird. Zuweilen muß der Lehrer in den obern Classen neben guten Stücken der deutschen Litteratur auch ein mittelmäßiges vorlesen, und seinen Schülern in beiden sowohl das Verdienst, als die Fehler durch eine kurze Critic fühlbar zu machen suchen. In der obersten Classe werden junge Leute mit den fürnehmsten Theilen der schönen Wissenschaften und Künste, und ihren hauptsächlichsten Regeln, näher bekannt gemacht.

6. Die Lehrer sollen jede Classe durch die Schüler die ihrem Alter angemeßne gute deutsche Schriftsteller kennen lernen, und die Eltern zu Anschaffung eines und des andern zu bewegen suchen. Ausserdem hat auch der Director in die SchulBibliothec solche Bücher anzuschaffen, die Schülern eine nützliche Lectür gewähren können, wobei er bei Zurückgabe des Buchs zu forschen hat, in wie fern sie es genutzt, oder nicht. Dagegen können junge Leute nicht frühzeitig genug für der schädlichen RomanenSucht gewarnt werden, die ihnen nicht nur als Verderbnis des Geschmacks, und nicht selten auch der Sitten, sondern noch weit mehr dadurch schadet, daß ihnen alsdann nur allzuleicht für jeder andern Lectüre und Unterricht eckelt, die ihnen nicht eben so angenehm und lachend werden können. — — —

7. Um die Jugend frühzeitig an eine anständige Freimüthigkeit und guten natürlichen Vortrag zu gewöhnen, sollen die Lehrer

mehrmals einen und den andern Schüler aus dem, was sie aus der Geschichte, oder über einen andern intressanten Gegenstand, die Woche durch gehört, einen kurzen mündlichen Vortrag thun lassen, auf den sie sich zu Hauß vorbereitet, oder den sie schriftlich aufgesetzt, und nach vorhergegangener Correctur auswendig gelernt haben. Zuweilen können die geringern Schüler zu dem Ende auch eine Fabel oder poetische Erzählung auswendig lernen. Der Lehrer hat dabei vorzüglich auf die Richtigkeit der Aussprache zu sehen, und daß der Schüler im natürlichen Ton der Gesellschaft ohne Affectation und Declamation rede.

§ VIII.

Die sorgfältige Cultur der Lateinischen Sprache, die einmal mit allen Wissenschaften in eine unzertrennliche Verbindung gekommen, hier noch besonders zu empfehlen, würde überflüßig seyn: es sollen aber die Lehrer aufs nachdrücklichste erinnert seyn, alle Mühe anzuwenden, daß die Erlernung derselben weniger weitläuftig, und dadurch der ZeitVerlust für andre nützliche Kenntnisse nicht allzugros werde. Es muß daher

1. ein sorgfältiger Unterschied zwischen fähigen und stumpfen Köpfen, und überhaupt solchen gemacht werden, die den Studien bestimmt sind, oder nicht, und wenn schon junge Leute von der letztern Art die lateinische Stunden mit besuchen, so muß doch ihre Unfähigkeit oder Unlust dem Lehrer nicht so viel gelten, daß er darüber fähige Köpfe aufhalte.

2. Wann der Anfänger vorgedachtermaßen die allgemeinen SprachElementen schon in seiner Muttersprache grammaticalisch gelernt, so wende man sie nun auf die lateinische Sprache an, suche aber die ersten AnfangsGründe derselben so viel möglich sinnlich zu machen. Es soll daher in der untersten Classe beständig eine große Tafel hängen, an der die EndSylben und Beugungen der Nenn- und ZeitWörter in großen auch in der Ferne lesbaren Buchstaben mit Oelfarbe vorgemahlt sind. Ein vernünftiger Lehrer wird alsdenn leicht diesen sonst weitläuftigen und verdrüßlichen Theil des Unterrichts in eine Art von jugendlichem Spiel verwandlen können.

3. Sobald der Anfänger darinn einige Uebung erlangt, muß man sogleich ein leichtes Pensum aus der Chrestomathie wählen, und darinn nicht langsam gehn. Der Lehrer erzählt vorher den Innhalt desselben, übersetzt es darauf von Wort zu Wort, und nachdem er es nochmals deutsch im Zusammenhang vorgesagt,

läßt er es zuerst die Fähigsten, hernach auch einige Geringere wiederholen, und fragt daraus die einzelnen Wörter. Zuweilen schreibt er auch einen Denkspruch, oder eine gefällige Anecdote an die Tafel an, und läßt sie den Schüler durch mehrmaliges Wiederholen auswendig lernen.

4. Die etymologischen Uebungen sollen keineswegs bey der Explication jedes lateinischen Pensums angebracht werden, als dessen Lectüre dadurch ewig unterbrochen, zerstückelt, und eckelhaft wird, sondern es sind dazu in dem LectionsVerzeichniß in der untersten Classe besondre Stunden angewiesen, die aber immer nur Ein Lehrer haben soll, damit diese ersten SprachGründe durch Einheit der Methode, Begriffe und Ausdrücke dem Schüler so viel eher mechanisch werden. Ueberhaupt muß der Lehrer in Erklärung der lateinischen LehrBücher unverdrossen, und so viel möglich cursorisch fortgehn, gesetzt auch, daß der Schüler in der Etymologie noch oft genug fehle: es werden sich diese grammaticalische Elemente unter der Hand von selbst geben, wann nur der Schüler einige Fertigkeit im Lesen erlangt hat. Es soll also hier die nemliche Methode gelten, die vernünftige Lehrer der lebenden Sprachen beobachten, und eben dadurch in kurzer Zeit so viel weiter kommen, als bei dem gewöhnlichen schwerfälligen Gang der lateinischen SprachKunst möglich ist.

5. Die Syntax fällt, einige HauptRegeln ausgenommen, nach denen die lateinische Sprache von der Deutschen sehr abgeht, und die man deßwegen den Schüler mehrmals aufschlagen läßt, in der untersten Classe ganz weg: der Schüler muß eine Sprache erst mit einiger Fertigkeit verstehen, ehe er Grund und Rechenschaft darinn geben lernt. In der folgenden dritten Classe soll man zuerst einigen nähern Anfang damit machen.

6. Aus eben dem Grunde werden die lateinischen Exercitien, in so fern sie der Schüler selbst ausarbeiten muß, in der untersten Classe ganz und gar verbotten. Der Lehrer schreibt nur zuweilen ein kleines lateinisches Pensum an die Tafel, und übt die Schüler in den einfachsten SprachGründen durch Fragen, warum das Nenn- oder ZeitWort gerade in dieser Endung, diesem Geschlecht, u. s. w., stehe. Auch diese Uebung soll nur Einem Lehrer vorbehalten seyn. In der dritten Classe sollen zwar dergleichen Exercitien erlaubt seyn: sie müssen aber nur kurze Sätze zu einer Uebung in den Etymologischen und Syntactischen Regeln enthalten: eigentliche und zusammenhängende lateinische Exercitien sollen erst in der zweiten Classe anfangen, wo der junge Mensch schon grössere

Fertigkeit in Erklärung der lateinischen Autoren erlangt hat, überhaupt aber muß in diesen und andern Arten von lateinischen Ausarbeitungen durchaus die Regel gelten, daß wohl jeder Studierende, und eben so auch manche andre, nach ihrer verschiedenen Bestimmung, die lateinische Sprache in Büchern zu verstehen, keineswegs aber jeder in derselben schreiben zu lernen nöthig habe, und daß deßwegen hierinn ein sorgfältiger Unterschied unter den Fähigkeiten junger Leute zu machen sei, in wie fern sie zu eigentlichen Gelehrten Hofnung geben, oder nicht.

7. Zu lateinischen LeseBüchern sollen in den beiden untern Classen nichts als Chrestomathien gebraucht werden, ausser daß für die unterste Phädrus, und für die dritte der Eutropius ausgenommen bleibt, der sich der Jugend durch kurze Erzählungen aus der römischen Geschichte angenehm und verständlich machen läßt. Die übrigen alten Schriftsteller werden denjenigen Classen vorbehalten, wo sie die Jugend schon mit einiger Fertigkeit lesen, und den Zusammenhang übersehen kann. Erst in Prima hören die Chrestomathien ganz auf.

8. In der Wahl der lateinischen Autoren muß keineswegs allein auf die Sprache, sondern hauptsächlich darauf gesehen werden, ob sie auch ihrem Innhalt nach der Jugend nützlich und intressant seyn können. So sollen z. B. Cäsar und Curtius, als weitläuftige KriegsGeschichten eines engen Zeitraums, allein den Selectanern, Cornelius aber allein den Secundanern vorbehalten seyn, die sie Cursorisch lesen können. Der Anfang muß allein mit historischen Schriftstellern gemacht werden, und sollen hierzu in der zweiten Classe Pomponius Mela, Cornelius, Justinus, von den Poeten aber Ovids Verwandlungen genommen werden. Die Primaner lesen den Sueton, Sallust, des Cicero Briefe, Horaz, und Virgil. Die rednerischen und philosophischen Schriften des Cicero, der jüngere Plinius, Livius, Tacitus, und Juvenal, die schon ein reiferes Alter erfordern, werden allein mit den Selectanern gelesen, und sind dazu in dem Lections-Verzeichnis besondre Cursorische Stunden bestimmt, in die aber doch der Director, weil sich Verstand und Fähigkeit nicht gerade nach Classen richten, auch aus den übrigen Ordnungen der Primaner vorzüglich fähige, und der Lection gewachsene Schüler hinzunehmen kann, ohne daß sie dadurch aus ihrer Ordnung gerückt, und zu allzufrüher Besuchung der Universität gereizt werden.

9. Es soll zu gleicher Zeit nie mehr als Ein prosaischer und Ein poetischer Autor gelesen, und für diesen nicht eher ein andrer angenommen werden, als bis in jenem ein ansehnliches Pensum,

das für sich ein Ganzes ausmachen kann, vollendet ist. Auf diese Art sollen alle alte gute Schriftsteller in der Reihe folgen, so, daß keiner dem Jüngling bei Endigung der SchulJahre ganz unbekannt geblieben seyn darf.

10. Bei Erklärung der lateinischen Schriftsteller muß sich der Lehrer keineswegs mit unnöthigen Phraseologien aufhalten, die der Jüngling entweder von selbst lernt, oder doch ungleich leichter gelehrt wird, wenn er einmal einen Autor mit Lust und Intresse zu lesen gewöhnt ist. Eine kurze Bemerkung über das Eigenthümliche dieses oder jenen Ausdrucks, aus den Alterthümern, oder aus dem sittlichen Character jener Zeiten, wird insgemein zur Erläuterung genug seyn können. Eine Ausgabe eines alten Schriftstellers mit den gewöhnlichen deutschen Noten, die dem Schüler nur den Geschmack verderben, soll bei keinem geduldet werden.

11. So viel eifriger suche der Lehrer den erwachsenen Schüler auf die innern Schönheiten des Originals, und den Geist des Ganzen, aufmerksam zu machen. Hierzu sind keineswegs ästhetische Declamationen erforderlich: der Lehrer suche vielmehr seinen Schüler in eine solche Lage gegen den Schriftsteller zu setzen, daß ihm jene Schönheiten von selbst fühlbar werden. Er stelle deßwegen, wann der Schüler einmal das Ganze übersehen, den HauptGedanken ganz einfach und roh, oder im Fall es eine Geschichte ist, den kurzen Innhalt derselben dar, und zeige nun, wie der Schriftsteller das alles behandelt, mit Intresse verwickelt, und ihm die innere Gröse seiner eignen Seele mittheilt. Es ist indeß genug, wann dieses nur zuweilen geschieht, um dem eignen Gefühl des Schülers mehr die gehörige Richtung zu geben, als ihm beständig vorgreifen zu wollen; und weil wir Schönheiten, in einer fremden Sprache ausgedruckt, insgemein nur in dem Maas empfinden können, als wir sie mit eben der Vollkommenheit, worinn der Autor sie in seiner Sprache gedacht, in unsre MutterSprache übertragen können, so wird jene Absicht schon gröstentheils erreicht seyn, wann nur der Lehrer vor allen Dingen seine Lehrlinge das Original richtig, kräftig, und mit Würde in das Teutsche übersetzen lehrt; doch muß er den Schüler immer erst seine eigne Versuche machen lassen, und ihn keineswegs während der Erklärung eines Autors durch ewige Correcturen unterbrechen. So oft ein Capitel oder sonst ein kleines Ganze dem Verstand nach genug erklärt ist, so sage es der Lehrer mit aller Stärke, in der das Original auf ihn würkt, hinter einander teutsch her: hat er selbst Gefühl, so wird er es alsdenn auch leicht auf andre, wenigstens auf diejenige über-

tragen, die dazu gemacht sind. Bei den Uebersetzungen, die Schüler, zumal die gröseren, zu Haus aufsetzen, muß die Correctur streng, und keineswegs damit zufrieden seyn, wenn nur der Sinn getroffen ist.

§ IX.

Die griechische Sprache soll künftig nicht mehr in den ordentlichen ClassenStunden getrieben, und dadurch diejenige belästigt werden, die weder Geschmack noch Beruf dazu haben, sondern es sollen künftig, so wie bei der hebräischen Sprache, durch alle Classen besondre Stunden dazu ausgesetzt seyn: Nur wird hierinn in der obersten Classe in Ansehung des Neuen Testaments eine Ausnahme gemacht, damit hier jungen Leuten in der Auslegungs-Art der Heiligen Schrift einiger Geschmack und allgemeine Uebung beigebracht werden könne, wobei diejenige, die das Griechische nicht verstehen, den deutschen Text nachzulesen haben. Zu Besuchung der griechischen Stunden sollen zwar eigentlich nur die zur Theologie bestimmten verbunden seyn, es werden aber die Lehrer von selbst nicht vergessen, auch andre vorzüglich gute Köpfe zu dieser fürtreflichen an grosen Mustern so reichen Sprache aufzumuntern. Nach gegenwärtiger Einrichtung werden die griechische Stunden vermehrt, und folgende Classen festgesetzt.

1. Zwei Stunden wöchentlich für die ersten Anfänger aus den beiden untern Classen, mit denen die ersten grammaticalischen Uebungen angestellt werden, auch mit Erklärung leichter Stücke aus dem Neuen Testament der Anfang gemacht wird.

2. Zwei Stunden für die Secundaner. Diese werden nicht nur in Erklärung des Neuen Testaments weiter geführt, sondern es wird auch mit leichten ProfanAutorn, wie z. B. mit dem Paläphatus, oder einzelnen historischen Stücken aus einer Chrestomathie, der erste Versuch gemacht.

3. Zwei cursorische Stunden für die Selectaner und Primaner, die hier in den ProfanAutoren, sowohl Dichtern als Prosaisten, so weit geführt werden müssen, daß sie zu eignem Studium der griechischen Litteratur auf die Zukunft vorbereitet genug sind.

§ X.

Die Philosophie soll nur in der obersten Classe gelehrt, und auch hier nicht viele Zeit darauf verwendet werden, weil blos abstracte Begriffe dem jugendlichen Alter noch nicht gehörig angemessen, und eher den Academien vorzubehalten sind. Man kann also bei der Logic, und den nöthigsten Begriffen aus der Metaphysic,

stehen bleiben, und die SittenLehre mit dem Vortrag der Religion verbinden. Eine wahre practische Uebung des Verstandes suche der Lehrer seinen Schülern dadurch zu geben, daß er ihnen zuweilen, nach dem Verhältniß ihrer Empfänglichkeit, ein wohlgedachtes lichtvolles Stück aus einem guten Schriftsteller vorließt, dann ihnen den HauptGedanken, mit dem ganzen Plan der Entwicklung, vor Augen legt, ihre Begriffe davon durch Fragen prüft, und sie allenfalls einen ähnlichen Aufsatz nach ihrer Vorstellungs-Art entwerfen läßt, oder auch guten Köpfen ein solches Buch zur häußlichen Lectüre giebt, und sie dann ihre Begriffe davon entweder in einem schriftlichen Auszug, oder mündlich vortragen läßt.

§ XI.

Die NaturLehre, und das nöthigste aus der NaturGeschichte, macht mit der Philosophie einen Cursus aus, der wenigstens alle zwei Jahre geendigt werden soll. Der allgemeine MaaßStab, wie weit man in Kenntnissen dieser Art zu gehen habe, bestimmt sich immer darnach, je nachdem sie im gemeinen Leben, und zur Erweckung der Lehrbegierde brauchbarer, auch überhaupt dem jugendlichen Alter angemessen sind. In den untern Classen sollen zwar bei Gelegenheit nützliche Erzählungen dieser Art angebracht, aber kein geflissentlicher Unterricht darinn ertheilt werden.

§ XII.

Die Mathematik, als das sicherste Mittel die Aufmerksamkeit zu üben, und dem Verstand Ordnung im Denken natürlich zu machen, soll in dem Pädagog so viel sorgfältiger getrieben werden, je sinnlicher und eben dadurch auch dem früheren Alter faßlicher ihre Wahrheiten gemacht werden können. Das Rechnen kommt in jeder Classe, nach denen in dem LectionsVerzeichnis angewiesenen Pensums besonders vor, und muß auf diese dem gemeinen Leben so nöthige Lection vorzügliche Sorgfalt gewendet, und keine Zeit gesparet werden. Zu den übrigen Mathematischen, und andern nützlichen Kenntnissen dieser Art, sollen vier besondre und ausserordentliche Stunden angesetzt seyn, nemlich:

1. Zwei Stunden für die ersten Anfänger aus den drei untern Classen. Hier sollen die allgemeinen Begriffe aus der Geometrie der Faßlichkeit dieser jungen Anfänger gemäß vorgetragen, und die Jugend besonders in dem Zeichnen der Figuren geübt werden, ausserdem aber auch allgemeine historische Kenntnisse von den nützlichsten Künsten, Fabricken und Manufacturen beigebracht

werden, in so weit sie denjenigen besonders vorträglich seyn können, die aus den untern Classen zu Handwerkern, und andern Geschäften des bürgerlichen Lebens abzugehen denken.

2. Zwei Stunden für die größere Schüler, worinn jener Unterricht erweitert, der Globus, und das nöthigste aus der sogenannten angewandten Mathematik, besonders auch die Kenntnis der fürnehmsten Maschinen, hinzugethan wird. Des Sommers sollen einige Morgen durch practische Uebungen in dem Feldmessen angestellt werden, auch deßfalls, weil einzelne Freistunden dazu nicht hinreichen würden, die Aussetzung der ordentlichen ClassenStunden in Ansehung dieser Mathematiker erlaubt seyn. Zu dem allen soll der Director nicht nur die nöthigste Bücher für die Lehrer, sondern auch gute Kupferstiche, und einige Modelle anzuschaffen bedacht seyn.

§ XIII.

Weil das Zeichnen sowohl für den Gelehrten und Künstler, als auch sonst im gemeinen Leben auf so vielerlei Art nützlich ist, und doch insgemein so sehr vernachläßigt wird, so soll künftig darinn in dem Pädagog, und zwar Sonnabends Nachmittags vor zwei Uhr an, etliche Stunden durch öffentlich und unentgeltlich Unterricht ertheilt werden, worüber für den ZeichenMeister noch eine besondre Instruction aufgesetzt werden soll. Zwingen soll man zwar zu dieser Lection niemand, es haben aber die Lehrer durch alle Classen fähige und lehrbegierige junge Leute dazu aufzumuntern und findet der ZeichenMeister unter diesen einen und den andern von vorzüglich guten Talenten, so hat er auch vorzüglichen Fleiß auf ihn zu wenden. Unordnung und Beschwerlichkeit für den ZeichenMeister zu verhüten, soll der SubRector in diesen Stunden ab- und zugehen, und die genaueste Aufsicht darüber haben.

§ XIV.

Die Geographie und Geschichte ist neben den Sprachen de[r] HauptTheil des weltlichen jugendlichen Unterrichts. Sie soll deßwegen durch alle Classen sorgfältig getrieben werden, und zwa[r] in folgender Ordnung:

a) In der Vierten oder untersten Classe wird in der Geschichte, die Biblische ausgenommen, noch kein zusammenhängen[d]er Unterricht ertheilt, sondern nur hie und da einzelne Erzählungen die die Aufmerksamkeit und jugendliche WißBegierde beleben und das Herz bessern können. Diese Erzählungen können auch abwechselnd aus der NaturGeschichte, Alterthümern, u. s. w. her

genommen werden, und hat der Lehrer dabei seine Schüler zu üben, daß sie das Vorgetragene gut nacherzählen lernen, zuweilen auch zu Hauß schriftlich aufsetzen, und dann öffentlich vorlesen. In der Geographie kommen in dieser Classe die allgemeinen Charten der vier WeltTheile, und die von Deutschland vor.

b) In der Dritten Classe lernen sie in der alten Geschichte so viel, als bei Erklärung des Eutropius, und den Bernholdischen historischen Sammlungen, in kurzen Erläutrungen beigebracht werden kann. Aus der neuen Geschichte werden die fürnehmsten Begebenheiten von den Zeiten der Reformation an vorgetragen, und in der Geographie muß der vorerwähnte Unterricht in den GeneralCharten der WeltTheile, und dann besonders in der Charte von Deutschland, so erweitert werden, daß er denjenigen hinreichen kann, die aus dieser Classe zu Künsten und Handwerkern abgehen.

c) In der Zweiten Classe wird die alte Geschichte sorgfältiger getrieben, und von der neuen das nöthigste aus der deutschen KaiserGeschichte. Es soll hier auch einiger allgemeiner Unterricht in der WappenKunde angefangen, und in der folgenden Classe weiter fortgesetzt werden. Eben dieses gilt von den Alterthümern, und besonders von den Römischen, um die Schüler zu der Lectüre der claßischen Schriftsteller näher vorzubereiten.

d) In der Obersten Classe werden endlich Geographie, Geschichte, WappenKunde, und Alterthümer weitläuftiger vorgetragen, und in der neuern Geschichte, ausser der Geschichte von Deutschland, auch die von den fürnehmsten europäischen Staaten, und von Hessen. In der UniversalHistorie soll man sich nicht zu genau nach einem synchronistischen Compendium richten, weil die Zerstücklung von so vielerlei Geschichten nach einzelnen Perioden den Anfänger nur verwirrt, und den Zusammenhang, so wie das Intresse, stöhrt. Es soll vielmehr die Geschichte der alten und neuen Staaten zwar kurz, aber in einer ununterbrochenen Folge fürgetragen, und der Synchronismus durch kurze Tabellen erleichtert werden.

§ XV.

In Ansehung der ClavierStunden bleibt es bei der bereits in letzter ChorOrdnung gemachten Verfügung, daß der Cantor wöchentlich in vier Stunden den Choristen, der Musicus Schwarz aber den Theologen, und ärmern Schülern aus allen Classen in eben so viel Stunden unentgeltlichen Unterricht ertheilen sollen, und hat der Director über die richtige Befolgung dieser Verfügung genaue Aufsicht zu halten.

§ XVI.

Bei denen einem besondern SchreibMeister übertragenen wöchentlichen SchreibStunden soll jedesmal der Prorector zugegen seyn, und nicht allein dafür sorgen, daß sie die dazu angewiesene Schüler gehörig besuchen, sondern auch auf gute Zucht und Ordnung sehen, damit der SchreibMeister mit weiter nichts als mit dem Unterricht in seiner Kunst zu thun habe, und darinn auf keine Weise gestöhret werde.

Fünfter Abschnitt.

Von den halbjährigen öffentlichen Examens, Fortsetzungen, Exemtionen, Belohnungen, und Strafen.

§ I.

Die halbjährliche öffentliche Examina sollen auf einen solchen Fuß gebracht werden, daß sie zu keiner den Schülern gleichgültigen, und den Zuhörern lästigen SchulParade ausarten können. Um diesen Endzweck so viel eher zu erhalten, soll:

1. Der Director vor allen Dingen ein vollständiges Verzeichniß aller das ganze halbe Jahr durch in allen Classen getriebenen Lectionen vorlegen, und darinnen die Lectionen nicht etwa überhaupt, sondern die eigentliche Pensa nach der SeitenZahl des jedesmaligen Autors oder LehrBuchs bezeichnen, mit denen man in dem Semester angefangen, und aufgehört. Von allen diesen verschiedenen Lectionen, und einzelnen Pensums derselben, sollen die anwesende Zuhörer selbst diejenige wählen, aus denen sie gerne eine Prüfung mögten angestellt sehen, auch hier und da die Schüler selbst auszeichnen, die darüber befragt werden sollen, indem es der Kürze der Zeit nach unmöglich seyn würde, sowohl alle Lectionen nach der Reihe, als auch jeden Schüler insbesondre abzuhören.

2. In Ansehung der Latinität sollen also keineswegs alle in der Classe tractirte Autors vorgenommen, und die Zeit dadurch unnöthig verbracht, sondern nur ein einziger, in der obern Classe aber neben dem prosaischen Schriftsteller noch ein Poet, von den Zuhörern ausgeschossen werden, aus dem man auf den Fortgang in den übrigen von selbst schließen kann.

3. Eben so soll es ganz und gar kein Gesetz seyn, daß bei diesen öffentlichen Prüfungen in jeder Classe aus der Religion besonders examinirt werde, weil wir bei dieser durch alle Classen fortlaufenden Lection, die ohnehin noch von unsern StadtGeistlichen

bei der Confirmation sorgfältig wiederholt und fortgesetzt wird, am wenigsten Vernachläßigung fürchten dürfen, es auch ohnehin überhaupt bei dem Religions Unterricht nicht sowohl auf vielerlei Auswendiglernen, und daher leicht mechanisch hererzählte Materialien, als vielmehr auf practische Anwendung aufs Herz ankommt.

4. Die Zuhörer, besonders die Mitglieder des Fürstl. Consistorii, sollen sich ferner vorzüglich nach solchen Schülern erkundigen, die weil sie den Studien nicht gewidmet sind, das Gymnasium früher zu verlassen gedenken, und sich durch genaue Proben überzeugen lassen, in wie weit sie in denen zum bürgerlichen Leben erforderlichen allgemeinen Kenntnissen gehörig vorbereitet sind, oder nicht.

5. Der zu fragende Schüler soll nicht gerade unter dem übrigen Haufen der Schüler stehen bleiben, wo er weniger verstanden werden könnte, sondern es sollen je zuweilen einige vor die Zuhörer tretten, und aus verlangten Pensis geprüft werden.

6. Der in jeder Lection unterrichtende Lehrer soll zwar auch das Examen darinn anstellen, weil er sich am ersten nach der Fähigkeit der verschiedenen Subjecte richten, und seine Fragen seiner bei dem Vortrag beobachteten Methode gemäs einrichten kann: er soll sich aber sorgfältig hüten, daß man ihn nicht mehr höre, als den Schüler, sondern sein ganzes Geschäfte soll nur in kurzen Fragen über die von den Zuhörern gewählte Pensa bestehen, auf die schlechterdings allein der Schüler ohne Einmischung des Lehrers antworten soll. Dagegen soll es keineswegs dem Lehrer aufgerechnet werden, wann einer oder der andere Schüler schlecht besteht, sobald er nur durch bessere Proben an andern Subjecten zeigen kann, daß es an seinem Unterricht nicht gefehlt; er soll vielmehr nach eigner Wahl zuweilen einen und den andern durch eigne Schuld schlechten Menschen zur Beschämung, und zum warnenden Beispiel für andre, so wie auch manchen vorzüglich guten zu Befördrung der Nacheiferung, besonders auffordern, und vortretten lassen.

7. Eben so sollen junge Leute, die, aller Warnung und nöthigen Vorkehr ungeachtet, das halbe Jahr durch schlechte Sitten sowohl in als ausser dem Pädagog gezeigt, vorgeführt, und öffentlich bemerkt werden, auf dem nächsten Examen aber von neuem in Anregung kommen, in wie weit sie in ihrer bisherigen Aufführung fortgefahren, oder sich darinn gebessert. Der Director soll über die Beobachtung aller dieser Puncte sorgfältig wachen, damit kein träger, unnützer Schlendrian einreisse, und ausserdem Sorge tragen,

daß bei dem Examen auf keine Lection oder Classe zum Nachtheil der übrigen zu viele Zeit verwandt werde.

§ II.

Da Examina dieser Art einen reellen und großen Nutzen stiften können, und man es also sowohl Lehrenden, als Lernenden, von dieser Seite an der gehörigen Aufmunterung nicht fehlen lassen will, gleich wohl aber die Gegenwart blos der Geistlichkeit für diejenige besonders, die keine Theologen zu werden denken, noch nicht Aufmuntrung genug gewähren könnte, so ist bereits der höhere Befehl ergangen, daß künftig nicht nur die sämtlichen Mitglieder des Fürstl. Consistoriums, sowohl Geist- als Weltliche, bei dem Examen und der öffentlichen Rede Uebung zugegen seyn sollen, sondern daß zu beiden auch von den übrigen Fürstl. Collegien sich jedesmal wenigstens Ein Mitglied, nach einer von dem Director eines solchen Collegii zu bestimmenden Abwechslung, einzufinden habe, und wird, was insbesondere die Rede Uebung anbetrifft, ihnen jederzeit auch ein Mitglied des Fürstl. Ministerii beiwohnen. Der Director hat daher wenigstens vier Tage vor den Examen an den Director jedes Collegii eine kleine Anzeige, oder die gedruckte EinladungsSchrift einzugeben, worauf das weitere besorgt werden wird. Ausserdem soll es jedem andern Honoratiori, besonders aber den Vätern der Schüler, freistehen, die öffentlichen Examina, also keineswegs allein die Actus Oratorios, zu besuchen, und wir zweifeln nicht, daß Patrioten es für keine ihrer geringsten Pflichten halten werden, die Jugend des Staats, und in ihnen die Hoffnung der Nachwelt, durch ihren Beifall aufzumuntern. Um aber doch die Zuhörer nicht zu viel zu belästigen, und in ihren übrigen Geschäften zu stöhren, soll von dem bisherigen zweitägigen Examen der Dienstag Nachmittag wegfallen, und dadurch ersetzt werden, daß man oben gegebener Regel nach, nicht gerade aus allen Arten von Lectionen examinirt.

§ III.

Die halbjährige öffentliche RedeUebungen, die gewöhnlich den Tag nach dem Examen gehalten werden, sollen zu Unterhaltung eines wohlangelegten jugendlichen Ehrgeizes, zu Befördrung der Aemulation in guten Ausarbeitungen, und um jungen Leuten frühzeitig einen freimüthigen ungezwungenen Vortrag anzugewöhnen, wie schon aus vorigem erhellet, fernerhin beibehalten werden, jedoch aber zusammen höchstens nur zwei Stunden dauren. Der

Director hat dabei, wenn er die Thema's austheilt, hauptsächlich dahin zu sehn, daß es Materien sind, aus denen junge Leute etwas lernen können, und wird daher in den meisten Fällen wohlgethan seyn, ihnen darüber ein gutes Buch oder Abhandlung in die Hände zu geben, aus denen sie die Materialien selbst zusammentragen und ordnen, zugleich aber sich in der Kunst zu excerpiren üben können.

§ IV.

Ueber die Promotionen aus einer Classe in die andre sollen sich die sämtlichen Lehrer halbjährlich nach dem Examen gemeinschaftlich bereden, und darinn sowohl auf die Jahre als den Fortgang der Schüler in den Studien überhaupt, aber keineswegs allein auf die Latinität Rücksicht nehmen.

Der Director soll darüber besonders den HauptLehrer jeder Classe vernehmen, und nur im Fall erheblicher Ursachen nach seiner eignen Einsicht allein entscheiden; wie er dann deßfalls die Schüler jeder Classe, um besonders ihren Fortgang in der Latinität soviel besser gegen einander abwägen zu können, in dem nächstvorhergehenden monatlichen Examen in seiner Gegenwart ein lateinisches Exercitium soll ausarbeiten lassen. Die Versetzung eines Schülers von der untern auf die obere Tafel bleibt eben so dem HauptLehrer jeder Classe vorzüglich vorbehalten, doch so, daß keineswegs ein eisernes Gesetz daraus entstehe, das jeder Ordnung gerade eine unveränderlich bestimmte Zeit vorschriebe, wie lang ein Schüler darinnen auszuharren habe, und also dem Verdienst einen Riegel vorschiebt. Vielmehr soll man sich darinn nach den verschiednen Fähigkeiten, und andern Umständen der Schüler richten, und hat der Director in vorkommenden gegenseitigen Fällen Erinnerung zu thun, und der Billigkeit und wahren Besten der Schüler gemäs zu verfügen. Ordentlicher Weise soll indeß ein Schüler in jeder der drei untern Classen zwei Jahre, in der obersten und SelectenClasse aber zusammen drei Jahre aushalten, und die Einrichtung so getroffen werden, daß ein Studirender nicht eher als in- oder nach dem achtzehenden Jahr die Academie bezieht.

§ V.

Mit Bestimmung der halbjährigen Prämien soll es auf die nemliche Art gehalten werden, wie bei den Promotionen. Die Lehrer sollen sich darüber gemeinschaftlich bereden, und der Director die Namen der Prämianten alsdenn auf dem Actu Oratorio öffentlich ablesen, nach dem Actus aber die Prämien mit

guten Erinnerungen zu fernerem Wohlverhalten austheilen. Damit aber diese Prämien nicht blos als Aufmunterung und EhrenZeichen, sondern auch als reelles Mittel zu weiterer Ausbreitung guter Kenntnisse unter den Schülern nützlich werden, so sollen sie künftig, wie bisher nur in der obersten Classe gewöhnlich war, durch alle Classen in einem guten von dem Director zu wählenden, und dem Schüler angemeßnen Buch bestehn, und zu dem Ende der Ertrag der bisherigen GeldPrämien, so viel erforderlich, vermehrt werden. Vor jedes dieser Bücher soll ein besondrer gedruckter Titul geheftet werden, auf dem dasselbe, unter dem Zeugnis des Directors, als ein PrämienBuch des namentlich beigeschriebenen Schülers erkannt wird.

§ VI.

Denjenigen, die zum MilitärStand, Handwerkern, und Künsten abgehen wollen, steht zwar an sich frei, das Pädagog nach dem Gutfinden ihrer Eltern und Vormünder zu verlassen, es sollen aber doch die Lehrer sorgfältig darauf Acht haben, in wie fern diese junge Leute in denen zum bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen gehörig vorbereitet sind, oder nicht, und im letztern Fall den Eltern gütliche Vorstellung thun. Was insbesondre die Exemtionen zu Academien anbelangt, so setzt dieses eine anderweitige Verfügung voraus, in wie ferne junge Leute zu dem Studiren zugelassen werden sollen, oder nicht. Das Urtheil darüber soll künftig der Obrigkeit vorbehalten, und keineswegs dem Willkühr der Eltern überlassen seyn, aus thörichtem Stolz oder guter Gemächlichkeit ihre Kinder, die sie vielleicht dem Geist oder Körper nach zu jeder andern LebensArt zu unfähig finden, unter dem viel versprechenden Namen studierter Leute dem Staate zu künftiger Bürde und Belästigung aufzudringen. Es wird also hierüber folgendes verordnet:

1. Die Lehrer sollen sich bei einzelnen Schülern frühzeitig erkundigen, welcher LebensArt sie sich zu widmen geneigt sind, und wann sie zu den Studien weniger aufgelegt gefunden werden, sie davon abmahnen, auch den Eltern ihre Meinung auf gute Art darüber zu erkennen geben. Besonders soll dieses in der Zweiten und Dritten Classe geschehen, wo junge Leute Alters wegen noch jede LebensArt ergreifen können, und hat der Director in den monatlichen Prüfungen vorzügliches Augenmerk darauf zu nehmen, auch mit den übrigen Lehrern dieser Classe sich deßfalls weiter zu bereden. Auf diese Art wird freilich die Anzahl der Schüler

geringer werden, man wird aber auch den jedesmaligen Flor des Pädagogs nicht nach der Menge der Lernenden, sondern lediglich nach der Tüchtigkeit der zu jeder LebensArt zu liefernden Subjecten beurtheilen. Wollten sich indeß Eltern und Schüler hierinn nicht gütlich rathen lassen, so müssen die letztern gewärtigen, daß sie nach denen gleich weiter vorkommenden Verfügungen bei verlangter Exemtion von den Studien zurück gewiesen werden.

2. Bürgers und Bauern Söhne sollen nach der unlängst ergangnen Fürstl. Verordnung ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht studieren, und diese soll ihnen nicht ertheilt werden, ausser im Fall vorzüglichen Eifers und Fähigkeiten. Eben dieses gilt, seltne Fälle ausgenommen, bei ganz armen Leuten, die aus gänzlichem Mangel nöthiger Subsidien ohnehin nie recht, oder nicht anders als mit Belästigung des Publicums, und der Cassen studieren können.

3. Da bisher Eltern auf die Vorstellung des Directors, daß ihre Kinder zu der Academie noch nicht gehörig vorbereitet seien, durch Betrieb ihrer auf die Universität eilenden Söhne, nicht immer geachtet, theils aber Schüler, unterm Vorwand, sich einer andern LebensArt, wie Schreiberei u. d. gl. zu widmen, nach verlaßnem Gymnasium heimlich und eigenmächtig die Academie bezogen; so soll künftig niemand in Unsern beiden Grafschaften Ober- und NiederKatzenellnbogen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fürstl. Consistorii auf Universitäten gehen können, im Fall des Ungehorsams aber nicht nur von allen Stipendien und Beneficien ausgeschlossen seyn, sondern auch bei Vergebung der Dienste auf solche nicht reflectirt werden. Der Director hat also in den obenerwähnten, halbjährig zu erstattenden SchulBerichten, die eben deßwegen ein ViertheilJahr vor die halbjährigen öffentlichen Examina gelegt sind, alle diejenige namentlich anzuführen, die auf seine nähere Erkundigung mit Ende des laufenden Semesters die Academie zu beziehen denken, wobei er über ihre Geburt, Alter, Fähigkeit, und ob sie ihrer bisherigen Vorbereitung nach zu der Academie mögten zugelassen werden können, oder länger aufzuhalten, allenfalls auch ganz von den Studien abzuweisen wären, sein ausführliches und gewissenhaftes Bedenken zu erstatten hat. In letztern Fällen kann er, um allen Schein der Partheilichkeit zu vermeiden, Schüler dieser Art, die gesetzwidriger Weise sich der Exemtion zudrängen wollen, bei der nächstvorhergehenden Visitation vor den Visitatoribus examiniren, und ein darüber ausgestelltes Zeugnis von denselben unterschreiben lassen, und seinem

Bericht beilegen. Der Director soll alsdenn niemand eher zu eximiren befugt seyn, als bis er auf seinen darüber erstatteten Bericht höhere Entschliessung und Erlaubnis erhalten hat. Sollte hingegen jemand ohne vorhergegangene Erlaubnis sich eigenmächtig zu eximiren erkühnen, so hat es der Director sogleich anzuzeigen, und weitere Verfügung zu erwarten.

4. Es ist um diesen Zudringlichkeiten entweder schlechter, zu den Studien nicht aufgelegter, oder wenigstens nicht gehörig vorbereiteter Leute zu begegnen, bereits im Jahr 1721 an die Academie zu Giessen der Befehl ergangen, keinen aus hiesigen beiden Grafschaften ohne vorgezeigten besiegelten ExemtionsSchein von dem hiesigen Director zu inscribiren. Nachdem aber dieser Verordnung bisher nicht gehörig nachgelebt worden, so wird sie hierdurch aufs nachdrücklichste erneuert, und werden deßfalls auch an die Academie zu Giessen die gehörige Befehle ergehen, dagegen die hiesigen Lehrer auf die sich etwa zum Gegentheil ereignenden Fälle sorgfältig Acht zu haben, und der Director sie sogleich gehörigen Orts zu berichten hat, welches besonders auch alsdenn gilt, wann etwa ein Schüler, um gegen diese Verfügung Ausflucht zu finden, lieber zum Anfang eine fremde Academie beziehen wollte.

5. Verschiedne Eltern, besonders vom Lande, haben sich bisher zuweilen unstatthafter Weise beikommen lassen, ihre Söhne, um die Kosten der Schule zu vermeiden, nach eignem Belieben und Gutbefinden, auf blose PrivatInformation, auf Universitäten gehen zu lassen, wodurch man unter andern ausser Stand gesetzt worden, sich nach den Fähigkeiten, Fortgang, und Vorbereitung solcher jungen Leute gehörig zu erkundigen, und die Schlechtigkeit derselben öfters erst nach ihrem Abzug von der Academie gewahr werden müssen, wo es ihr vorzukommen schon zu spät ist. Um dergleichen Unordnungen vorzubeugen, wird hierdurch nachdrücklichst verordnet, daß künftig niemand aus Unsrer Ober- und NiederGrafschaft die Academie zu beziehen befugt seyn soll, ohne wenigstens drei Jahre hinter einander das hiesige Pädagog besucht zu haben, oder im Fall er bisher allein PrivatInformation genossen, ohne sich ein ViertheilJahr vorher, ehe er die Academie zu beziehen denket, Unserm Superintendent und Director zu einem gemeinschaftlichen Examen gestellt zu haben, auf deren Pflichtmäßigen ins Fürstl. Consistorium erstatteten Bericht alsdenn nähere Resolution erfolgen soll, ob der Director dem jungen Menschen einen ExemtionsSchein zu ertheilen habe, oder nicht. Ohne einen solchen von dem Director auf höhere Vollmacht ertheilten Exem-

tionsSchein einen jungen Menschen auf Universitäten zu schicken, sollen sich Eltern und Vormünder unter Erwartung schärfster Ahndung nicht ermächtigen, noch weniger aber vorgedachter Weise die Academie zu Giessen einen solchen aufnehmen, zu welchem Ende der Director bei Contravenienten unausbleibliche Anzeige zu thun hat. Eben dieses Examen gilt auch bei solchen jungen Leuten, die bisher widerrechtlich ein fremdes Gymnasium besucht, und sollen ihnen die Zeugnisse von auswärtigen Lehrern dagegen nichts helfen, indem man hierin durch eigne in hiesigen Pflichten stehende Diener berichtet seyn will, auch ein solcher junger Mensch, wann jene Zeugnisse richtig sind, so viel weniger das Licht zu scheuen hat. Bei einem solchen Examen hat jeder, sowohl der Superintendent als Director, von dem Examinato für seine Bemühung einen ReichsThaler zu erwarten; eben so bleibt auch dem Director das herkömmliche Accidens zu einem ReichsThaler von jedem Exemten des Pädagogs fernerhin vorbehalten.

§ VII.

Weil hier von verschidenen Arten der Belohnungen geredet worden, so wird diesen auch der gegenseitige Articul von den Strafen angefügt. Hier aber glaubt man den Lehrern die nöthigen Regeln der Klugheit, Moderation, und väterlichen Liebe zu ihren Schülern nicht erst besonders vorschreiben zu müssen, sondern erwartet vielmehr zum voraus, daß sie dieselben von selbst verstehn, und nach ihrer besten Einsicht ausüben werden. Findet ein Lehrer, daß sich ein Schüler durch die gewöhnliche Mittel der Correction nach mehrern Versuchen nicht bessern will, so hat er sich mit dem Director darüber zu bereden, und dieser gemeinschaftlich mit ihm alle mögliche Mittel der Besserung zu versuchen. Sollte aber ein solcher junger Mensch dem ohngeachtet in seiner Boßheit verharren, den Lehrern nur unaufhörlichen Verdruß, und den übrigen Schülern Aergernis und Stöhrung verursachen, so soll der Director die sämtlichen Lehrer versammlen, sich gemeinschaftlich mit ihnen bereden, und im Fall sie keine andre Hoffnung und Mittel zur Beßrung vor sich sehen, einen solchen Schüler vor sich kommen lassen, ihm den fernern ClassenUnterricht aufkündigen, und alsdenn auch den Eltern zu weiterer Versorgung desselben gütliche Nachricht und Rath ertheilen. Die CarcerStrafe bleibt nur sehr vorzüglichen Unarten bei vergeblich versuchten anderweitigen Mitteln vorbehalten, und soll kein Lehrer dieselbe ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors aufzulegen befugt seyn.

Wie Wir Uns nun zu Unserm Fürstlichen Consistorio, dem Director des Pädagogs, und dessen sämtlichen Lehrern, mit voller Zuversicht versehen, daß selbige gegenwärtige Statuten sowohl zur Vorschrift ihres eignen Betrags dienen lassen, als auch bei ihren Untergebenen über deren genauen Befolgung mit gewissenhafter Treue und Ernst wachen werden: Als befehlen Wir zugleich, daß diese Statuten in öffentlichen Druck übergeben, und jedem Rath des Consistorii, auch jedem jezigen und künftigen Lehrer des Pädagogs, ein Exemplar zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung zugestellt werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Fürstl. Geheimen Innsiegels. Gegeben Pirmasens, den 24ten Julius 1778.

LUDWIG,
(L. S.) Landgraf zu Hessen.

Anhang.

Von den LehrBüchern des Fürstl. Pädagogs.

Es sind zwar die in dem angefügten LectionsVerzeichnis angewiesene Lectionen, so wie die ihnen bestimmte Stunden, unveränderlich, aber nicht die LehrBücher, nach denen sie vorgetragen werden, und soll man gleich von denen hier angegebenen ohne sehr erhebliche Ursachen, und offenbar vor Augen liegenden wichtigen Vortheil des Unterrichts, nicht abgehn, so ist doch, im Fall diese Bedingung bei einem neu heraus gekommenen Buche würklich eintritt, der Director, in Berathung mit den übrigen Lehrern, hierinn eine Verändrung aus eigner Macht zu treffen berechtigt.

Damit die Gymnasiasten die ihnen in dem Pädagog durch alle Classen nöthige Schriftsteller und LehrBücher so viel eher übersehn können, wird hier noch ein besonders Verzeichnis derselben angehängt, das jedem Schüler bei seiner Annahm ins Pädagog zugestellt werden soll.

Bücher der SelectenOrdnung und Ersten Classe.

Zur Theologie: Populärer ReligionsUnterricht, nach der Nördlinger Ausgabe.

Zur Latinität: Des Cicero Briefe, auserlesene Reden, und Bücher von den Pflichten, dem Alter, und der Natur der Götter: Justinus, Cäsar, Suetonius, Valerius Maximus, Aurelius Victor, Curtius, Sallust, des Plinius Briefe, Livius und Tacitus: Ovid, Virgil, Horaz und Juvenal.

Anmerk. Da die obere Classe alle diese Schriftsteller, wann schon nicht ganz durchexpliciren, wenigstens näher kennen lernen soll, so haben die Lehrer, zu Schonung der Aermern, auf wohlfeile Ausgaben zu sehen, wozu die Hallische WaißenhausAusgaben, noch mehr aber die angekündigten Suiten alter Schriftsteller dienen können.

Zur Griechischen Sprache: Joh. Mart. Wenks Historia Graece loquens. Geßners Chrestomathia Graeca. Herodian, Anacreon, und andre entweder in einzelnen Stücken, oder ganz herausgekommene wohlfeilere Schriften der Griechen.

Zur Hebräischen Sprache: Biedermanns AnfangsGründe der Hebräischen Sprache: die Hebräische Bibel.

Zur Französischen Sprache: Grammaire du Peplier. Kösters Französische Chrestomathie. Recueil des Poesies diverses par Pohlmann.

Zur Geschichte, alten Geographie, und den Alterthümern: Kösters Auszug der politischen VölkerGeschichte, nach der neuen Ausgabe: Peter Burmanns delineatio antiquitatum Romanarum.

Zur neuen Geographie: Pfennigs Anleitung zur neuesten Erdbeschreibung.

Zur LiterarGeschichte: Baumanns Einleitung zur LiterarGeschichte für Schulen, abwechselnd mit Millers Anleitung zur Kenntnis auserlesener Bücher.

Zur Philosophie, Geometrie und NaturLehre: Eberts nähere Anweisung zu den Wissenschaften. — Zu den nöthigsten Kenntnissen aus der angewandten Mathematic fehlt noch ein gutes Schulen angemeßnes LehrBuch.

Bücher der Zweiten Classe.

Zur Theologie: Seilers Historischer Catechismus.

Zur Lateinischen Sprache: Aurelius Victor, Cornelius, Historiae Selectae, nach Fischers Ausgabe, Bernholds Lateinische Sammlungen: Büschings Liber Latinus: Harles Chrestomathia Poetica latina.

Zur Griechischen Sprache: die Hallische Griechische Grammatic: das N. Test.: Griechische Chrestomathie für die mittlere Classen der Gymnasien, die nächstens einer der Lehrer des hiesigen Pädagogs herausgeben wird.

Zur Hebräischen Sprache: s. oben.

Zur Französischen Sprache: Grammaire du Peplier, und die hinten angehängte Erzehlungen.

Zur Historie und Alterthümern: Kösters Einleitung in die politische VölkerGeschichte, nach der neuen Ausgabe.

Zur Geographie: Schazens Kern der Geographie: Büschings Vorbereitung zur Geographie.

Zu den ersten Gründen der NaturLehre, Cosmographie, Wappenkunst, Kenntniß der Classischen Schriftsteller etc. Unterweisung in den Künsten und Wissenschaften zum Nutzen

der niedern Schulen. Büschings Unterricht in der NaturGeschichte für diejenige, die noch wenig oder nichts davon wissen.

Zur allgemeinen Kenntniß der Wissenschaften: Sulzers kurzer Begrif der Wissenschaften.

Zum Vorlesen: vorzüglich Sulzers Vorübungen zum Lesen; teutsche Chrestomathie für Jünglinge zur Bildung des Herzens und des Geschmacks, und andre Bücher dieser Art: doch brauchen die Schüler diese Bücher nicht gerade selbst zu besitzen, welches auch bei den folgenden Classen gilt.

Bücher der Dritten Classe.

Zum Christenthum: Seilers Historischer Catechismus.

Zur Latinität: Cellars Lateinisches WörterBuch und Grammatic: Bernholds Lateinische Sammlungen und Aufsätze, nach der neuen Ausgabe: Millers Lateinische Chrestomathie: Röchlings Lateinische Chrestomathie: Phädrus Fabeln: Eutropius.

Zum Griechischen: Die Hallische Griechische Grammatic: die obenerwähnte Griechische Chrestomathie für die mittlern Classen der Gymnasien.

Zur teutschen SprachKenntniß und Styl: Basedow's neue Lehrart und Uebung in der Regelmäßigkeit der teutschen Sprache.

Zur teutschen Orthographie: Kurzer Begriff der teutschen Orthographie für die SchulJugend. Leipzig 1776.

Zu der Geographie, Historie, und andern nützlichen Kenntnissen: Unterweisung in den vornehmsten Künsten und Wissenschaften zum Nuzen der niedern Schulen: Büschings Unterricht in der NaturGeschichte etc.

Zur Geometrie: Müllers Vorbereitung zur Geometrie für Kinder. Göttingen 1778.

Zur LeseUebung: Sulzers Vorübungen zum Lesen: Ernesti practische Unterweisung in den schönen Wissenschaften für die kleine Jugend durch Muster: Campe's SittenBüchlein für Kinder aus den gesitteten Ständen:

Bücher der Vierten Classe.

Zum Christenthum: Seilers Historischer Catechismus: Seilers Religion der Unmündigen.

Zur Latinität: Cellars Lateinisches Wörterbuch und Grammatic: Bernholds Lateinische Aufsäze und Sammlungen: Millers Lateinische Chrestomathie: Röchlings Lateinische Chrestomathie: Phädrus.

Zur Griechischen Sprache: Die Hallische Griechische Grammatic: Griechische Chrestomathie zum Gebrauch der mittleren Classen der Gymnasien.

Zur teutschen Sprache: Basedow's neue Lehrart und Uebung in der Regelmäßigkeit der teutschen Sprache.

Zur Orthographie insbesondere: Kurzer Begriff der teutschen Orthographie.

Zur Geographie: Der zu Arnstadt herausgekommene Grundriß der Geographie: er besteht nur in 3. Bogen.

Zur LeseUebung: Funks kleine Beschäftigungen für Kinder: Ernesti practische Anweisung in den schönen Wissenschaften für die Jugend durch Muster; — und was der Lehrer sonst aus andern guten Büchern für nüzlich und faßlich genug hält.

eichnis

chen N. T. thum nach hen Histor.	Der
und giebt	Der
Geschichte,	Der
danern.	Der
aus dem ler andern ebung, be- der Sulze-	Der
wann es ngs Liber und vierten nmlungen.	Der

für Schüler aus d

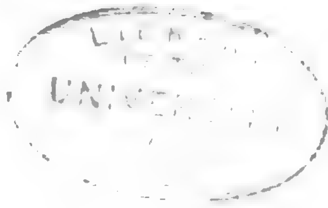

e Stunde für Schü
tor: Ein Capitel a
nsUnterricht.
or setzt die vorige
triebene Donnerst
lt abwechselnd U
phie und dem L
or: Sulzers kurz
abwechselnd mit
graphie etc.
or: SchreibStund
I
Schüler, eine fü
12 bis 1 Uhr, von d

	Stunden.	
Donnerstag Morgend.	7½—8	Der
	8—9	Der
	9—10	Der
	10—11	Der
Nachmittag.	1—2	Der
	2—3	Der
	3—4	Fran
Freytag Morgend.	7½—8	Der
	8—9	Der
	9—10	Der ... Der
	10—11	
Nachmittag.	1—2	Der
	2—3	Der

Sel	Vierte Classe.
Prorekur- der	Der Cantor: Eine ausgesuchte Lection aus dem A. T. Uebung im Decliniren und Conjugiren.
Directwas Exerc eutsc Sallus	Der Cantor: Das vorige wird noch etwas fortgesezt: Bernholds lateinische Sammlungen.
Subregen, Alte (hüme	Der Subconrector: Phädrus Fabeln, mit denen zuweilen eine ähnliche Gellertische verglichen wird.
Subreometrie, Nachricht von den fürnehmsten Künsten etc.	
Subre zu tags ung. der o	Der Subconrector: Wörter aus dem Cellarius: nüzliche Erzehlung oder Vorlesung aus der Geschichte, NaturLehre u. s. w., wobei die Schüler zuweilen ein kleines auswendig gelerntes Stück declamiren.
Directei- der I Sallus	Der Subconrector: Es werden kurze Säze teutsch an die Tafel geschrieben, und die Schüler daran in der Uebersezung ins Lateinische geübt.
zösisc	
Direc im N. T.	Der Subconrector: Lection aus dem N. T.: es wird ein teutsches Exercitium pro loco angegeben, worinn die Schüler nach der teutschen Ortographie certiren.
Direcfort, Lehre pro Tags vor-	Der Subconrector: Das vorige wird fortgesezt: Uebung im Rechnen, die in dieser Classe mit der Multiplication endigt.
Direc Gesch schaft schich Subre	Der Cantor: Millers Chrestomathie.

ern und Quartanern.

Direcerk- schaftson- Dicht Na- einen sen- die A	Der Subconrector: Wörter aus dem Cellarius, Uebung in der Lateinischen Composition nach kurzen an die Tafel geschriebenen teutschen Säzen.
Progie: Schrifvier schafthie.	Der Cantor: Uebung im Decliniren und Conjugiren, und Millers Chrestomathie.

57
Aktenstücke zur Reform des Darmstädter Stadtschulwesens.

1779—1783.

a) BERICHT DES PRAECEPTORS KEIM ÜBER SEINE PRIVATSCHULE.

Diese wird Vormittags von 9 biß 11 Uhr, Nachmittags aber von 12 biß halb 2 Uhr gehalten.

I. Lehrbücher:

1. die Bibel, das N. T. und der Psalter
2. das Fragbuch
3. das Sprüchbuch
4. Hübners Biblische Historien
5. Seilers Religion der Unmündigen.

II. Lehrart:

a) Ueberhaupt. Da diese nach eines ieden Fähigkeit und Begriff eingerichtet ist, so läßt sich dieselbe wegen der Menge der Kinder und der Verschiedenheit ihrer Ordnungen so eigentlich nicht bestimmen, denn sobald dieselbe vom A B C an biß zum Lesen gebracht worden, so werden sie und zwar ein iedes Kind besonders zum auswendig lernen angehalten.

b) Insonderheit: die Eintheilung der Lectionen auf ieden Tag:

α) Vormittags wird iedesmahl gesungen.

1. Montag. Die Knaben und Mägdgen, doch iede besonders. Fragbuch nachdem sie vorher einige im Alten und einige im neuen Testament insgesammt gelesen. Sobald ein iedes sein Pensum hergesagt, fängt es an zu schreiben. Und das geschiehet alle Vormittag.

Nota. Sobald die Confirmanden Stunde angehet, wird auf ieden Tag derselben das Pensum, welches ihnen darinnen aufgegeben worden von denenselben hergesagt und nach diesem vor 10 Uhr mit Gebet dimittiret.

2. Dienstag. Hübners Biblische Historien catechisirt, auch wechselsweise Seilers Religion der Unmündigen vorgelesen.

3. Mitwochen. 1. Ein Hauptstück des Catechißmus durch die ganze Schule. 2. Saget ein iedes Kind sein Pensum aus denen Psalmen her. Nota. Ist den Mitwochen ein Landbettag gewesen, so wird den folgenden Donnerstag die Lection vom Mitwoch genommen.

4. Freitag. 1. Fragbuch von der ersten Ordnung. 2. die übrige ein iedes sein eigen Pensum.

Nota vorher wird durch die ganze Schule gelesen.

5. Samstag. Psalmen, und wenn ein Kind dieselbe durch gelernet hat, ein erbauliches Lied.

Nachmittags von 12 biß halb 2 Uhr.

1. Montag. Sprüche die erste Ordnung 30 an der Zahl, die geringere nach ihrer Fähigkeit.

2. Dienstag. Fragbuch. Diejenige, welche ihren Catechismus noch nicht recht fertig kennen, recitiren ein jeder vor sich sein Pensum.

3. Donnerstag. Fragbuch. Die anderen, die das Fragbuch noch nicht durch gelernt, machen Sprüche.

4. Freitag. Sprüche, durch die ganze Schule.

Von denen Knaben die lateinisch lernen.

A. Lehr-Art.

I. Ueberhaupt. Anfänglich wird einem solchen nur ein paar lateinische Wörter Vor- und Nachmittags zum auswendig lernen, aufgegeben. Sobald ein solcher dieses ein wenig innen hat, wird er dabei zum decliniren der Nominum angewiesen. Hat er die 5 Decl. durch, so verbindet er diese mit der declination der Pronominum, und alsdenn wenn auch diese durch gelernet worden, so wird der Anfang mit dem coniugiren derer Verborum gemacht und das geschicht alle Vormittag. Mittags wird die Declination der Nom. und Pronom. und die Vocab. wie unten fortgeführt. Sind diese mit der Conjugation 2 mal durch, so werden sie zur Erlernung der Etymologie Regeln und wenn auch diese durch sind, zu den Syntaxregeln angewisen.

II. Insonderheit die Eintheilung nach denen Tagen

a) Vormittags.

Montag. Die erste Ordnung. Etymologieregeln. Die andern Conjugation.

Dienstag. Coniugatio regularis.
Die andern conjug.

Mittwoch. Coniugat. irregularis.

Freitag. Syntaxregeln.

Samstag. Coniugation aus der Ordnung gefragt.

Nota. von 11 biß 12 wird ein Pensum aus denen Colloquiis Langianis tractirt, aus welchem erstlich die Vocabeln auswendig gelernt werden. Hernach werden dieselbe eins nach dem andern analysirt, die Decl., Coniug. und Regeln zur Ubung angemerckt und alsdenn explicirt. Dieienige die schreiben können, bringen den folgenden Dienstag eine teutsche Uebersetzung, die ihnen alsdenn corrigirt wird.

Nachmittags.

Montag. Declination von allen, jedoch nach ihrer Fähigkeit, auf verschiedene Art.

Dienstag. Vocabula.

Donnerstag. Pronomina.

Freitag. Vocabula.

Nota. Das Teutsche, so die Lateiner lernen, ist unter der vorigen Eintheilung begriffen.

b) ORDNUNG FÜR DIE STADTSCHULE 1783.

Instruction wornach sich die bey der hießigen Stadt-Schule angestellte Lehrer in dem ihnen gnädigst anvertrauten Amt zu richten haben.

§ 1.

Die seit langen Jahren Misbrauchsweise und zum Nachtheil der öfentlichen Schule eingeschlichene sogenannte Privat-Schulen an hiesiger Stadt-Schule werden hierdurch gäntzlich und dergestalt abgestellt, daß künftig die Knaben ohne Unterschied in die öfentliche Knaben-Schule gewiesen, die Mädgen hingegen sämtlich dem dritten Stadt-Präceptor zum Unterricht anvertraut werden.

§ 2.

Die Knaben-Schule wird in zwey Classen dermaßen getheilet, daß der zweyte Praeceptor die Anfänger in der in seinem Hauß befindlichen Schul-Stube, der erste Praeceptor aber die profectiores in der grosen Schulstube unterrichtet. Jede dieser Schulen, so wie auch die Mädgen-Schule soll von Morgends 7 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr dauren; doch mit der Ausnahme,

daß in den kalten und dunckelen Winter Monathen, und zwar von Michaelis bis Fastnachten die Morgends-Lectionen erst um 8 Uhr angehen und um 11 sich endigen sollen.

§ 3.

Die Grenzen zwischen den beiden Classen der Knaben-Schule werden dergestalt bestimmt, daß ein Knabe, der zu der obern Classe tüchtig ist, im teutsch lesen schon vollkommen seyn, im Catechismus und Schreiben einen guten Anfang haben, und im Rechnen bis zum Subtrahiren geübt seyn muß. Jeder Knabe, der in die Schule verlangt, muß sich beim ersten Praeceptor melden, der ihn sodann zu examiniren und nach jener Maasgab in die ihm angemessene Classe zu sezen hat. Eben diese Richtschnur liegt bei der Fortsetzung der Knaben aus der zweiten in die oberste Classe zu Grund, die halbjährlich nach dem Examen und an dem Tage, wo die Lectionen von neuem anfangen, von einem zeitigen Superintendenten mit Zuziehung des Lehrers fürgenommen werden soll.

§ 4.

Morgends früh versammelt sich zwar jede Knaben-Classe in ihrer eigenen Schulstube; es soll aber sofort die zweite Classe zu der obern in die grose Schulstube geführt, und der Anfang mit einem Gebet und Gesang, das zusammen eine halbe Stunde dauert, gemacht werden, wobei die beiden Knaben-Lehrer von einem Tag zum andern abwechseln, nach solchem die untere Classe in ihre Stube wieder zurück gehen, und beide Classen die übrige Zeit des Tags durchaus von einander getrennt bleiben sollen.

§ 5.

Zu Einrichtung der einzelnen Lectionen soll hiernächst, wenn die dazu nöthige Bücher verfertigt seyn werden, eine besondere und umständliche Vorschrift ertheilt werden, bis dahin man es bei den bisher eingeführten bewenden läßt; doch wird zum voraus verordnet, daß in ieder Knaben Classe, so wie auch in der Mädgen-Schule, wöchentlich 2 ganze Stunden zum Rechnen, zum Schreiben aber in der Mädgen-Schule 4 Stunden, in der untern Knaben-Classe 3 und in der obern Classe 4 angewendet werden sollen. Sowohl das Schreiben als Rechnen soll bei den Mädgen, und in der untersten Knaben-Classe, in die letzte Morgend Stunde fallen, damit man diejenige kleinen Kinder, welche zu beiden Lectionen noch nicht aufgelegt sind, während der Zeit, um Störung zu vermeiden, nach Hauß gehen lassen kann. Dieses letztere kann auch,

wenn es der Lehrer nöthig findet, in den zwey lateinischen Stunden geschehen, die in der obern Classe fernerhin fortgehalten und in die letzte Morgen-Stunde gelegt werden sollen. Bei den Schreib- und Rechen-Stunden hingegen fällt dieses in der obern Knaben-Classe weg, weil hier schon alle Kinder ohne Unterschied zu jenen Lectionen angewiesen sind. Das Schreiben wird durchgehends nach der Menzerischen Vorschrift gelernt, und soll zu dem Ende eine genugsame Anzahl angeschaft und auf Pappendeckel gezogen werden; auch sind die Kinder anzuhalten, daß sie sich diejenigen 4 Blätter der Menzerischen Vorschrift, die um 3. 4 Kreuzer besonders zu haben sind, zu ihrer häuslichen Uebung kaufen.

§ 6.

In Ansehung der Betstunden und Donnerstags-Kirche bleibt es bey der bißherigen Verfassung; hingegen muß der dritte Stadt-Praeceptor, der mit der Kirche nichts zu thun hat, Donnerstags Morgends eben so, wie auf andere Täge, Schule halten.

§ 7.

Da das Austheilen der Wecke aufs Examen gänzlich abgeschaft ist, so werden inskünftige aus dem Stadt-Aerario auf jedes Examen in jeder Classe der Knaben so wie auch in der Mädgen-Schule 4 Praemien, jedes zu dreyßig Kreuzer, ausgetheilt, und sollen die Lehrer dem zeitigen Superintendenten die tüchtigste Subjecte dazu auf dem Examen anzeigen.

§ 8.

Soll jeder Knabe sowohl als jedes Mädgen künftig halbjährlich nach dem Examen dreyßig Kreuzer Schul-Geld zahlen. In jeder Knaben-Schule soll es der Lehrer der Classe einnehmen, beide Lehrer aber sich nachher darüber mit einander in der Maasse berechnen, daß jeder derselben von beiden Classen zusammen genommen eben soviel bezieht wie der andere. Der dritte Praeceptor soll sein Lehrgeld für sich allein beziehen. Die ganz armen Kinder sollen zwar in die Schirm-Schulen gewiesen werden: indessen versieht man sich doch von der Menschenliebe der Lehrer zu Voraus, daß sie Kinder von vorzüglichen Fähigkeiten, die etwa in der Stadt-Schule weiter zu kommen gedencken als in der Schirm-Schule, lieber das Lehrgeld ganz oder zum Theil erlassen werden.

§ 9.

Soll jedes Kind sowohl in der Knaben als Mädgen-Schule des Winters 24 Kreuzer Holzgeld zahlen, das jeder Lehrer aus

seiner Classe, ohne mit einem andern zu theilen, für sich behält und dafür die Heizung seiner Schulstube besorgt. Weil die grose Schul-Stube schwerer zu heizen ist, so soll der erste Praeceptor von denen Sechs Klafftern, die der Stadt-Rath um die gewöhnliche Wald Taxe zu liefern hat, vier Klaffter für sich beziehen, der zweite Praeceptor aber nur zwey und ist, im Fall der Stadt-Rath in Ansehung der lezteren Schwierigkeit macht, desfalls weitere Anzeige zu thun.

§ 10.

Da von denen vierzig Gulden, die bisher in den Stadt- und Schirm-Schulen auf Wecke verwendet worden, nach Abzug der Praemien in beiderlei Schulen, noch 20 fl. übrig bleiben: so sollen diese fürs erste Jahr an den Fürstl. Superintendent Olff gezahlt werden, nach der Hand aber soll der erste Stadt-Praeceptor zehen Gulden davon zu Bestreitung der nöthigen Vorschriften und Landcharten von dem Stadt-Rath einnehmen, die er sodann, auf jedesmahlige Anweisung des zeitigen Superintendenten zu gedachtem Gebrauch abgeben und dergestalt verrechnen soll, daß er gedachtem Superintendent zu Ende des Jahrs die Rechnung zur Unterschrift vorlegt, oder nach des letztern Befinden an Fürstl. Consistorium eingiebt.

Geben zu Darmstadt, den 16ten Jan. 1783.

58. Stundenplan der Gießener Stadtschule und Erläuterung dazu. 1788.

Lectionen der Gieser teutschen oder untern Stadt Schule, so wie sie bisher der dritte hiesige Stadt Praeceptor größtentheils allein gegeben hat.

	7—8	8—9	9—10		1—2	2—3
M.	Gesang u. Gebet. Bibellesen ABC u. Buchstabieren, auch Lesen im Catechismo.	Wird vorgeschrieben. Das geschriebene vorgezeigt u. gebessert.	Die 5 Hauptstücke werden recitirt, gesungen u. gebetet.	M.	Wie von 7—8.	Seilers Sittensprüche. Catechismus. Recitation einiger memorirter Lieder.
D.	Wie Montag.	Wie Montag. Noch wird etwas zum Schreiben dictiert.	Wie Montag. Noch werden Psalmen recitirt.	D.	Wie Montag.	
M.	An diesem Vormittage ist der dritte Lehrer als Organist in der Kirche. An seiner Stelle informirt der eine von den zwey oberen Lehrer, der in der lat. Schule nichts zu thun hat, die teutsche Schuljugend solang, bis der Gottesdienst geendigt ist; wo ihn dann der dritte Lehrer ablöset. Die Lectionen sind die montäglichen.			M.	Ist Singstunde mit den oberen beyden Schulen.	
D.	An diesem Vormittage ist in der teutschen Schule allein kein besonderer Unterricht. Vid. die Lectionen bey d. lat. Schule.			D.	Wie Montag.	Wie Montag.
F.	Wie Mittwoch Vormittags.			F.	Wie Montag.	
S.	Gesang u. Gebet Verlesung des Sontagsevangeliums ABC u. Buchstabiren.	Der ganzen Schule wird vorgeschrieben, das bereits geschriebene vorgezeigt u. verbessert.	Wie Montag. Noch außerdem wird gerechnet.	S.	Wie Mittwoch.	

Lectionen der Gieser oberen oder so genannten Lateinischen Stadt Schule wie sie bisher die zwey obere Praeceptores gegeben haben.

	7—8	8—9	9—10		1—2	2—3	3—4
M.	Koch Gesang u. Gebet, Lesen in der Bibel, Buchstabiren der Kleineren in Comenii vestibulo Recitation lat. Wörter.	Koch Roechlingii Chrestomathie, Resolutio vocabulorum Formatio temporum. Den Kleinern wird vorgeschrieben.	im Sommer Koch, W. Rodaug Die 2 ersten Ordnungen werden im Schreiben und Rechnen geübt. Gesang u. Gebet.	M.	S. Rodaug, W. Koch Lectiones wie von 7—8. Noch kommt hinzu die lateinische Etymologie.	S. Rodaug, W. Koch Recitation lat. Wörter. Obere decliniren mehrere Wörter zusammen. Kleinere decliniren einfach.	S. Rodaug W. Koch Gesang, Gebet. Recitation des luth. Katech. Wird catechisiert. Nota: beyde Schulen gehen hier zusammen.
D.	Rodaug Wie Montag.	Rodaug Wie Montag. Nur an statt der Format. temp. Syntax nach d. Rambachischen Grammatic.	S. Koch, W. Rodaug Wird der ganzen Schule vorgeschrieben. Die obern Ordnungen schreiben Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. Gesang u. Gebet.	D.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.

M.	Koch Wie Montag. Noch wird den Kleinen auch vorgeschrieben.	Koch Wie Montag. Accedant praxis verborum; Recitation einiger Psalmen.	Rodaug Seilers Bibl. Geschichte. Luthers 5 Hauptstücke. Das zu Hauß geschriebene vorgezeigt. Gesang u. Gebet.	M.	S. Rodaug. W. Koch Die kleinen Schüler beyder Schulen lesen, buchstabiren recitiren den Katechismus. Den oberen beyden Schulen gibt der dritte Lehrer Singstunde.		
D.	An diesem Vormittage kommen beyde Schulen zusammen. Die grösern Schüler sind, unter Aufsicht eines der obern Lehrer in der Kirche. Die kleinern Schüler beyder Schulen werden von dem andern der obern Lehrer zu Hauße im Lesen, Buchstabiren, und dem Catechismus geübt. Der dritte Lehrer ist als Organist in der Kirche, setzt aber nach geendigter Kirche den Unterricht in beyden jetzt vereinigten Schulen fort.			D.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.	S. Rodaug W. Koch Wie Montag.
Fr.	Rodaug Wie Dienstag.	Rodaug Wie Dienstag.	S. Koch W. Rodaug Wie Dienstag.	Fr.	S. Rodaug W. Koch Wie Dienstag.	S. Rodaug W. Koch Wie Dienstag.	S. Rodaug W. Koch Wie Dienstag.
S.	Koch Wie Mittwoch.	Koch Wie Mittwoch. Nur statt der Röchlingschen Chrestomathie Langii Colloquia.	Rodaug Wie Mittwoch.	S.	S. Rodaug W. Koch Wie Mittwoch.		

Es haben die zwei ersten Stadtschullehrer den Unterricht in der oberen lateinischen Schul allein zu geben und zwar alternatim jeder täglich 3 auch 4 Stunden. Der dritte Lehrer lehret allein in der untern teutschen Schul, morgens 3 und Nachmittags 2 Stunden. Die Catechismus Stunde aber von 3—4 Uhr Nachmittags, da Conjunctur ist, muß der erste Lehrer im Sommer und der zweite im Winter halten, wie dieses mit mehrerem aus beiliegendem Catalogo Lectionum kann ersehen werden.

Es sind zum exponiren in der lateinischen Schul Langii Colloquia und Roechlings Chrestomathie, zur Erlernung der Etymologie und Syntaxis Rambachs Grammatic, von dem Hern Kirchenrath Benner vorgeschrieben, zum Catechisiren aber Hern D. Seilers historischer Catechismus, von dem Hern Superintendenten Rosenmüller in hiesige Stadtschul eingeführet worden. Wer Cellarii Wörterbuch und das Vestibulum zum Buchstabiren und lesen bei den kleinen Anfängern vorgeschrieben, kann mit Gewißheit nicht melden, weil diese Bücher schon lang vor mir im Brauch gewesen.

Die obere lateinische Schul dahier besteht dermal aus 62 Schülerknaben, die untere teutsche Schul aber aus 154.

Es müssen die zwei ersten Lehrer noch außer der mühsamen Schul Arbeit die grosen Schülerknaben, welche im singen geübt sind, nicht nur alle Sontage alternatim zur Kirch führen, ihnen vorsingen und selbige in der Ordnung und Stille erhalten sondern auch den Montag und Dienstag von 4 — 5 die Bätstunden, den Donnerstag die Wochenkirch und Sonnabends die Beicht mit den Schülern singen und versehen. Derjenige Lehrer aber, welcher die Deduction zur Kirch Donnerstags nicht hat, muß in der Schul vorschreiben und die daselbst von beiden Schulen zurückgebliebene kleine Knaben aufsagen lassen. Der dritte Lehrer muß als Organist alle Sonntag, Mittwochen, Donnerstag und Freytag die Orgel spielen.

59
Musikordnung für das Darmstädter Paedagog.

1793.

INSTRUCTION
für den zeitigen Cantor bey dem fürstlichen Paedagog allhier in Betreff des Musicalischen Unterrichts sowohl im Clavierspielen als Singen.

1.

Die bisher zum Clavier Unterricht ausgesetzte vier Stunden, sowie die vier Singstunden sollen nach wie vor fortgesetzt werden, doch so, daß dem Cantor frei steht, im Fall die Zahl der Singliebhaber zu gros, die der Clavierspielenden aber vorzüglich gering ist, von den Clavierstunden noch eine oder die andere zum Vocalunterricht hinzuzunehmen.

2.

Der Unterricht im Singen soll künftig allen Schülern des Paedagogs ohne Unterschied, so viel ihrer dazu Lust haben und zwar ganz unentgeltlich ertheilt werden.

3.

Da die übrigen Lehr Stunden vielen Schülern nicht erlauben, alle Clavier- oder Singstunden ohne Unterschied zu besuchen, so hat der Cantor auf solchen Fall die Schüler in gewisse Classen zu theilen, und jeden in diejenige Stunden aufzunehmen, die seinen übrigen Lehr Stunden nicht nachtheilig sind.

4.

Der Cantor hat dafür zu sorgen, daß jedesmal die gehörige Anzahl von Schülern, die zum Vorsingen in der Schloßkirche erforderlich sind, unterhalten werde, und zu dem Ende, um den Abgang zu ersetzen, immer taugliche Subjecta vorhanden seien. Das nemliche hat er auch in Ansehung desjenigen Schülers zu beobachten, der das Orgelspielen und Vorsingen in dem Paedagog besorget.

5.

Da nach fürstlicher Verordnung diejenigen, die sich dem Theologischen studio zu widmen dencken, im Clavierspielen und Singen so weit geübt seyn sollen, daß sie einen Choral auf dem Clavier sowohl als der Orgel zu spielen, anzustimmen und auch zu singen, im Stand sind, so hat der Cantor in dem Unterricht derselben sein vorzügliches Augenmerck darauf zu richten, daß diese Absicht gehörig erreicht werde.

6.

Eben dieses gilt von denjenigen, die sich zu künftigen teutschen Schullehrern bestimmt haben, deren Musicalische Ausbildung ihm besonders obliegt. Urkundlich. .

Darmstadt, den 20ten Junii 1793.

(L. S.)

60

Stundenplan für die im Darmstädter Paedagog zu unterrichtenden deutschen Schullehrer.

1794.

LECTIONSVERZEICHNIS

für diejenige, die sich im Fürstl. Pädagog zu Darmstadt zu einem teutschen Schulamt vorbereiten wollen.

Montags.

Morg.	$7\frac{1}{2}$—9	Der Subconr. in Tertia: ein Cap. aus dem N. T. mit kurzer Erklärung; Religionsunterricht; Durchsicht des am Donnerstag aufgegebenen teutschen Religionsaufsatzes.
	9—10	Der Subconrector in Quarta: Religionsunterricht.
Nachm.	1—2	Der Subconrector in Quarta: Teutsche Sprachlehre: lehrt einen Brief, Quittung etc. schreiben, giebt einen kleinen Aufsatz dieser Art an oder ließt eine faßliche Erzählung vor, die zu Hauß aufgeschrieben wird.
	3—4	Der Cantor: Singstunde.
	4—5	Der Cantor: Clavierstunde.

Dienstags.

Morg. $7\frac{1}{2}$—8 Der Subconrector in Tertia: Religionsgeschichte und teutsche Sprachlehre.
10—11 In Tertia: Schreibstunde.

Nachm. 1—2 Der Subconrector in Tertia: Geographie.
3—4 Der Conrector: Anfangsgründe der Geometrie.

Mittwochs.

Morg. $7\frac{1}{2}$—9 Der Subrector in Secunda: Geographie.
9—10 Der Conrector in Tertia: Geschichte oder Naturlehre.
10—11 Französische Stunde.

Nachm. 2—4 Der Hofmusicus Schwarz: Clavierstunde.

Donnerstags.

Morg. $7\frac{1}{2}$—9 Der Subconrector in Tertia: Religionsunterricht und Geographie.
9—10 Der Subconrector in Quarta: Geographie.
10—11 Schreibstunde.

Nachm. 1—2 Der Subconrector in Quarta: Naturgeschichte; Orthographie.
2—3 Der Conrector in Tertia: Anweisung zum teutschen Styl; ein Thema zu einem Brief oder kleinen Aufsatz, und Leseübung.
3—4 Der Conrector: Anfangsgründe der Geometrie.

Freitags.

Morg. $7\frac{1}{2}$—10 Der Conrector in Tertia: Pensum aus dem A. T.; Rechnen bis in die Regel de Tri bei ganzen und gebrochenen Zahlen.
10—11 Französische Stunde.

Nachm. 2—3 Der Conrector in Tertia: Merkwürdigkeiten aus der alten und neuen Geschichte, besonders von der Reformation an, oder aus der Naturlehre.
3—4 Der Cantor: Singstunde.
4—5 Der Cantor: Clavierstunde.

Sonnabends.

Morg. $7\frac{1}{2}$—9 Der Conrector in Tertia: ein Cap. aus dem A. T.; der Donnerstags aufgegebene teutsche Aufsatz wird verbessert und dabei Unterricht in der teutschen Sprache und Orthographie ertheilt.

9—10 Der Subconrector in Quarta: Wiederholung der Geographie.

Nachm. 2—4 Unterricht im Zeichnen.

Anm. Wer sich lange genug in dem Pädagog aufhält und die gehörige Fähigkeit dazu hat, kann auch an dem mathematischen, physicalischen und historischen Unterricht in der obersten Classe Theil nehmen, und auch für diejenige, die in dem Lateinischen einige Uebung zu haben wünschen, bleiben noch Stunden genug übrig; doch müssen sie hierin schon vorher den ersten Anfang gemacht haben.

1794.

61
Grünberger Stadtschulordnung.
1800.

Das hauptsächlich Mangelhafte in der Verfassung der Knabenschule, woraus alles übrige sich ableitet, ist eine fehlerhafte Vertheilung der Lehrstunden unter die beyden Lehrer. Sie wechseln wochenweise mit einander ab dergestalt, daß der eine in der ersten Woche die sogenannte deutsche Schule, in der folgenden aber die sogenannte lateinische Schule zu versehen hatte. Hieraus entsprangen folgende Nachtheile:

1. war jeder Lehrer in der einen Woche zu sehr von Lehrstunden überhäuft, indem er in der einen Woche 24 Stunden unter einem allzugroßen Schwarm von Kindern zubringen mußte, statt daß er in der andern Woche nur 13 Stunden unter wenigen Kindern zu halten hatte.

2. waren ebendadurch die Lehrgegenstände unnatürlich von einander gezerrt, daß jeder Lehrer nur nach Verlauf von 14 Tagen an der Stelle wieder fortfahren konnte, wo er damahls seinen Unterricht geendigt hatte.

3. war keine Aufsicht u. Visitation von Seiten des Pfarrers möglich, indem er weder den Fleis noch den Unfleis der Lehrer entdecken konnte, und wenn er eines von beyden entdeckte, gar nicht sagen konnte, wem von den Lehrern eines oder das andere als Verdienst oder Tadel zuzueignen sey.

Weil nun die Ursache jener gewiß fehlerhaften Vertheilung der Lehrstunden, nehmlich die Haltung der Betstunde, welche beyde Lehrer abwechselnd wochenweise zu halten haben, viel zu geringfügig gegen den unleugbaren Schaden ist, welchen ich soeben angeführt habe, so habe ich mit Zuziehung der beyden Lehrer eine gleiche Vertheilung der Lehrstunden unternommen, die Lehrgegenstände fest bestimmt und die Ordnung wie die Stunden theils mit der ganzen Schule, theils mit Abtheilung gehalten werden könne, festgesetzt — und lege hierüber den in der Anlage befindlichen Catalog zur Hohen Genehmigung hiermit bey.

Zur Erläuterung dieses Catalogs habe ich noch folgende Bemerkungen unterthänig zuzufügen.

1. Es gebühren nach der gleichen Vertheilung der Lehrstunden jedem Lehrer wöchentlich 18 Stunden zu halten.

2. Die Lehrstunden des Rectors sind mit R bezeichnet, die des Conrectors mit C.

3. ein jeder der beyden Lehrer ist gehalten, wöchentlich gewisse Lehrstunden privatim zu geben, die ihm von den Schülern bezahlt werden und zwar der Rector gibt Privatunterricht im lateinischen, der Conrector im Schreiben. Dise Lehrstunden sind nicht mit gerechnet und auch im Catalog nicht angemerckt, welches ich jedoch anzumercken für nöthig achtete, weil sonst der Catalog fehlerhaft scheinen würde, indem nicht allein zu wenig lateinische Stunden, sondern auch gar keine Schreibstunden in demselben zu finden sind.

4. die mit Klammern versehene Stunden bedeuten, daß in denselben die Schule getheilt gehalten werde.

Catalog der Lehrstunden in der Knabenschule zu Grünberg.

	Montags	Dienstags	Mittwochs	Donnerstags	Freitags	Samstags
7—8	Gesang, Gebet, Catechisation über die Religionslehre. C.	Gesang, Gebet, Catechisation über die Pflichtenlehre. R.	wie Montags. C.	wie Dienstags. R.	wird Kirche u. Catechismuslehre gehalten.	Gesang, Gebet, Auswendighersagen des Catechismus u. kurze Erklärung desselben. C.
8—9	I. Geographie. R. II. Buchstabiren der Anfänger. C.	I. Naturgeschichte. C. II. Buchstab. der Anfänger. R.	I. Kl. Katechismus. R. II. Buchst. der Anfänger u. kl. Katechismus. C.	I. Geschichte. C. II. Buchstabiren d. Anfänger. R.		I. Leseübung der Mittleren, Probe des Chorals auf Sonntag. R. II. Buchstabiren der Anfänger. C.
9—10	I. Lat. Stunde. D. II. Auswendighersagen der Lieder u. Erklärung. R.	I. Lat. Stunde. R. II. Leseübung der Mittleren. C.	Rechnen. C.	wie Montags. D. C.		Rechnen. C.
12—1	Leseübung der Größeren u. Mittleren. R.	Lesen der Zeitung u. Auswendigbuchstabieren C.	Bibl. Geschichte des A. T. R.	Singstunde. R.	wie Dienstags. R.	Bibl. Geschichte des N. T. C.
1—2	I. lat. Stunde. R. II. Buchstabiren der Anfänger. C.	I. lat. Stunde. D. II. Buchstabiren der Anfänger. R.		wie Montags. R. C.	wie Dienstags. D. R.	
2—3	Orthographie. C.	Seilers Lesebuch abwechselnd mit Campes Seelenlehre. C.		wie Montags. C.	Seilers Lesebuch abwechselnd mit Rochows Catechismus der gesunden Vernunft. R.	

62. Stundenplan des Gießener Paedagogs. 1801.

Verzeichniß der Lektionen, welche im fürstlichen Paedagogio zu Gießen gehalten werden.

Vormittagsstunden.

NB. Diese gehen im Winter um 8 Uhr an und dauern bis 12 Uhr.

St.	Mondtag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	I. Classe: Übungen im Lateinschreiben. Roos II. Classe: lat. Grammatik. Diefenbach III. Classe: Gedicke latein. Lesebuch. Snell	I. Horaz. Rumpf II. Erste Elemente der Geometrie. Snell III. lat. Grammatik. Diefenbach	I. Reine Mathematik u. Naturlehre abwechselnd. Snell II. Arithmetik. Rumpf III. Arithmetik. Diefenbach	I. II. III. Wie Montags	I. Horaz. Rumpf II. Geschichte. Snell III. lat. exercitia pro loco. Diefenbach	I. II. III. Wie Mittwochs
8—9	I. Alte Geschichte. Roos II. III. Alte Geschichte. Snell	I. Geographie. Roos II. Geographie. Snell III. lat. Grammatik. Rumpf	I. Erklärung von Eschenburgs Theorie der schönen Wissenschaften, verbunden mit Übungen im deutschen Stil u. Declamiren. Roos II. III. Unterricht in der deutschen Sprache, Stil u. Deklamirübungen. Diefenbach	I. II. III. Wie Montags	I. II. Wie Dienstags III. Die in der vorigen Stunde geschriebenen Exercitia werden corrigirt. Diefenbach	I. II. III. Wie Mittwochs
9—10	I. Neuere Geschichte. Roos II. III. Religionsunterricht. Rumpf	I. Erklärung des N. Test. mit Rücksicht auf Erläuterung der Grundwahrheiten der christl. Religion. Rumpf II. Zimmermanns Anthologie aus d. lat. Dichtern. Roos III. Röchlings lat. Chrestomathie. Snell	I. Profangriechisch, wobey Dichter (besonders Homer, Anakreon u. d. Bukoliker) und Prosaisten (Xenophons Cyropädie, Denkw. des Socrates, Theophrasts Charaktere) gelesen werden. Roos II. Griechisch. Heinzelmanns Lesebuch u. Trendelenburgs Grammatik. Rumpf	I. Empirische Psychologie, Anthropologie, Logik, Moralphilosophie. Snell II. III. Wie Montags	I. Religionsunterricht. Diefenbach II. III. Wie Dienstags	I. II. III. Wie Mittwochs

10—11	Französisch 3te Division. Chastel Hebräisch 1te Division (jezo die Psalmen u. Storrii observ.). Rumpf	Französisch 2te Division Eröffnung der Schulbibliothek. Roos	Französisch 1te Division	Französich 3te Division Hebräisch 1te Division (Pentateuch) Rumpf	Französisch 2te Division	Französisch 1te Division
11—12	Tanzstunde mit d. grössern Schülern. Brutinell	Tanzstunde mit den kleinen Schülern	Singstunde. Leo	Wie Montags	Wie Dienstag	Wie Mittwoch

Nachmittagsstunden.

1—2	I. Ein pros. lat. Autor (Abwechselnd Tacit. de mor. Germ. — Plinii Chrestomathia von Grosse — Terentii Comoed.). Snell II. Curtius od. J. Caesar. Diefenbach III. Phaedrus. Rumpf	I. Ein pros. lat. Autor (Abwechselnd Sallustius — Cicero — Plinii epist). Diefenbach II. lat. exercitia. Rumpf III. Corn. Nepos od. Eutrop. Snell	Hebräisch 2te Division (Weckherlins Grammatik nebst dessen Lesebuch). Rumpf Schreibstunde. Rink	I. II. III. } Wie Montags	I. II. III. } Wie Dienstag	Wie Mittwoch
2—3	I. Virgilius. Roos II. Justin od. Cornelius Nepos. Snell III. Wolframs lateinische Chrestomathie. Diefenbach	I. Ein pros. lat. Autor (Abwechselnd Livius — Tacitus — Sueton — Cic. orat. et officia). Roos II. Ovid Metamorph. Rumpf III. Geographie. Diefenbach	Zeichenstunde. Berchelmann	I. II. III. } Wie Montag	I. II. III. } Wie Dienstag	Wie Mittwoch

63
Aktenstücke zur Gießener Paedagogreform von 1801—1804.

a) DER ENTSCHEID VOM 10. MÄRZ 1803.

Auf Euern in Betreff der Verbesserung Unsers Paedagogiums zu Gießen unterm 31ten August 1801 erstatteten unterth. Bericht haben Wir verschiedene Verordnungen und Entschließungen gefaßt, welche Wir Euch nachfolgendermaßen hiermit bekannt machen:

I. Haben Wir, weil drei Classen für den stufenweisen Fortgang der Schulstudien und die Ausbildung der Jünglinge bis zu der gehörigen Reife des Alters zu wenig sind, zu verordnen für gut befunden, daß an gedachtem Paedagog eine vierte Classe errichtet, zu dem Ende ein fünfter Lehrer angestellt, und diesem aus verschiedenen Cassen ein fixum von 300 fl. sodann ein Antheil an dem halbjährigen Didactro angewießen werden soll, weshalb Ihr denn nunmehr ein schickliches Subject zu der fünften Lehrstelle in Vorschlag zu bringen habt.

II. werden nunmehr jährlich dem Paedagog aus dem geistlichen Landkasten 25 fl. zu halbjährigen Praemien, 50 fl. zu mathematischen und physicalischen Instrumenten und Versuchen, und 25 fl. zu der Schulbibliothek, und zwar letztere hauptsächlich zu schicklichen Lesebüchern für die Schüler, und mit Beibehaltung dessen, was bißher aus dem Universitätsfond zum Behuf der Schulbibliothek bezahlt worden, angewießen.

III. wird die vorgeschlagene Erhöhung des halbjährigen Didactri von 1 Rthlr. mit der Einschränkung genehmigt, daß nicht nur die drei untersten Lehrer, die zu Abstellung der schädlichen Combinationen erbotene 2 neue Stunden sogleich übernehmen, sondern auch der neu anzustellende fünfte Lehrer an dem Didactro gleichen Antheil habe.

IV. habt Ihr dem Paedagogiarchen, Professor Roos, sodann dem Professor Snell, fordersamst aufzugeben, mit Vernehmung der übrigen Lehrer einen neuen, dereinst in Druck zu gebenden Lectionsplan für sämtliche vier Classen von Stund zu Stunde, und zwar nicht in einer general Tabelle, sondern für jede Classe besonders, mit jedesmaliger Bemerkung des Lehrers, dem die Stunde

zukommt, zu entwerfen, dabei zugleich die einzuführenden Lehrbücher darin zu bezeichnen und denselben sodann mit Euerm Gutachten zu Unserer Beurtheilung und Genehmigung einzusenden. Bei diesem Lectionsplan ist jedoch folgendes in Rücksicht zu nehmen:

a) daß die Lectionen auf das schicklichste vertheilt, und, um den stufenweisen Fortgang soviel besser beobachten zu können, einerlei Lectionen soviel möglich auch einerlei Lehrer durch mehrere Classen angewiesen werden; doch soll der vierte Lehrer höchstens nur bis in Secunda, der fünfte nur in den beiden untersten Classen informiren, weil zu den obersten Classen schon mehr Erfahrung und Schulklugheit gehört, als ein angehender Lehrer in regula haben kann.

b) jeder Lehrer behält die bisherige Stundenzahl mit den zwei neuen Stunden bei, und dem fünften Lehrer werden wöchentlich 24 Stunden angesetzt. Die drei Pädagogiarchats Stunden sollen mit ihren Lectionen besonders bezeichnet, und als Stunden des Pädagogiarchen in dem Catalog angeführt werden.

c) soll es zwar in der obersten Classe bei den bisherigen 3 Stunden für die Geschichte sein Bewenden haben, dagegen für den abwechselnden Unterricht in der Mythologie, Griechischen und Römischen Alterthümern, alte Geographie und Literatur zwei besondere Stunden, ferner zu dem mathematischen und physicalischen Unterricht, sowie zu jeder der 3 Abtheilungen im Griechischen und wo möglich auch zu der Philosophie, eine Stunde mehr als bisher, zu der Naturgeschichte aber eine eigene Stunde angesetzt werden.

d) die vorerwähnte Erweiterung gewisser Lectionen kann um deswillen ohne Beschwerung der übrigen Lehrer statt finden, weil der Professor und Pädagogiarch Roos, der wegen obhabender Nominal-Professur nicht alle Stunden des ersten Lehrers übernehmen konnte, nunmehr von dieser Stelle abgetreten, alß auch der dermalige erste Lehrer verbunden ist, nicht nur alle seinem Amt zukommende Stunden, sondern auch, weil er an dem vermehrten Didactro gleichen Antheil mit den übrigen Lehrern zieht, zwei neue Stunden zu übernehmen.

e) bei den bisherigen Divisionen der französischen, Schreib- und Tanzstunden soll es solange sein Bewenden haben, bis sich etwa der Schülerzahl so beträchtlich vermehrt, daß dadurch eine andere Einrichtung nöthig wird. Da aber der in den Maitres-Stunden allzu leicht eintretende Mangel an Zucht und Ordnung oft den gesuchten Nutzen so gut wie vernichtet, und ein ganzes

Gymnasium in übeln Ruf bringen kann, so soll jeder Lehrer über eine gleichmäßige Anzahl von Maitres-Stunden, der Oberaufsicht des Paedagogiarchen unbeschadet, die Special-Aufsicht haben, dieselbe zu dem Ende fleisig visitieren, über deren richtige Besuchung und Erhaltung guter Ordnung wachen, und, wo er nicht für sich helfen kann, dem Paedagogiarchen davon Nachricht geben. Es ist daher in dem Catalog bei den Maitres Stunden immer derjenige Lehrer mit anzugeben, welchem die Specialaufsicht darüber zukommt.

V. Mit den Promotionen aus einer Classe in die andere bleibt es bei der bisherigen Verfassung, und werden dieienige Kenntnisse, die bisher nöthig waren, um in die dritte Classe kommen zu können, nunmehr zu der vierten erforderlich.

VI. In Ansehung der zu ertheilenden Exemtions Scheine werdet Ihr auf die unterm heutigen dato erlassene Verordnung verwießen, mit dem Zusatz, daß in dem Gießer Paedagogio niemand einen Exemtions Schein erhalten solle, der nicht wenigstens ein halbes Jahr in der obersten Ordnung von Prima gesessen.

VII. Habt Ihr Euch gutächtlich zu äußern, und auch die Wünsche der Paedagog Lehrer selbst darüber zu hören, ob man diesen Lehrern die an andern Gymnasien gewöhnlichen Schultitel, z. B. Prorector, Conrector etc. ertheilen, oder es lieber bei dem bisherigen Magister Prädicat bewenden lassen solle? Was den Professor-Titel betrifft, so haben Wir gnädigst resolviert, daß ihn künftig kein Lehrer Unsers Paedagogii zu Gießen mehr erhalten soll, außer höchstens der erste Lehrer, und auch dieser nur bei eintretenden ganz besondern und wichtigen Beweggründen, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß zu keiner Zeit eine Nominal-Professur damit verbunden werden solle.

VIII. Ferner erwarten Wir Bericht, was es mit den 20 fl. Holzgeld, die jeder der Lehrer in seiner Besoldung einführt, für eine Beschaffenheit hat, und woher sie bezahlt werden.

IX. Der verstorbene Superintendent und Pädagogiarch Benner führt in einem zu Vertheidigung der damaligen Pädagogverfassung und seiner Verdienste darum, eingegebenem Bericht vom 8. Febr. 1769 unter andern an, daß er seit dem Jahr 1735 auf einen Fond zum Behuf dürftiger Paedagogicorum gedacht, auch dazu bereits theils durch ein mit herrschaftlicher Erlaubniß bezogenes Additament eines ehemaligen Praeceptoris primarii von 18 fl. 22 alb 4 d theils durch freiwillige Beiträge mehrerer Freunde des Paedagogii ein auf Interessen liegendes Capital von mehr als zweitausend

Gulden zusammen gebracht, das aber zu einem intendirten Stipendio (er versteht darunter, wie es scheint, kein einzelnes Stipendium, sondern eine Stipendien Anstalt oder Stipendiaten Tisch) noch nicht hinreiche, und in einem weitern Bericht vom 13. Nov. 1774 versichert er noch weiter, daß dieser Fond beinah auf 3000 fl. angewachsen; was nun daraus geworden, und in welcher Lage er dermalen ist, darnach habt Ihr Euch genau zu erkundigen und sodann über das Resultat Bericht zu erstatten. Wir lassen Euch dieses alles zur Nachricht, ohnfehlbaren Nachachtung und weitern Besorgung des nöthigen hiermit unverhalten.

b) DER STUNDENPLAN.

Verzeichniß der Primaner-Lectionen.

Der Paedagogiarch docirt wöchentlich dreymal in der ersten Classe: Mondtags früh von 7 bis 8 neue Geschichte; Dienstags in eben der Stunde Virgil, Freitags zu derselben Zeit über Virgil.

	Mondtag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend.
			Morgends.			
7—8	Pädagogiarchats-Stunde S. oben.	Pädagogiarchats-Stunde S. oben.	Geographie Snell	Philosophie Snell	Pädagogiarchats-Stunde S. oben.	wie Mittwochs
8—9	Alte Geschichte Snell	Religion Diefenbach	Physik (abwechselnd mit reiner Mathematik) Snell	Alte Geschichte Snell	wie Dienstags	wie Mittwochs
9—10	Physik (abwechselnd mit reiner Mathematik) Snell	Alte Literatur Rumpf	Deutscher Styl Diefenbach	Lat. Prosaiker für jetzt Plinius Briefe Rumpf	wie Dienstags	wie Mittwochs
10—11	Französisch Inspection Snell	Griechisch Rumpf	Griechisch Neues Testament Diefenbach	Französisch Inspection Snell	Griechisch Rumpf	Naturgeschichte Diefenbach
11—12	Oeffnung der Bibliothek für alle Klassen. Snell. Hebräisch 1te Division. Rumpf	Hebräisch 2te Division Rumpf	Singstunde Inspection Zimmermann	Hebräisch 1te Division Rumpf	Hebräisch 2te Division Rumpf	Singstunde Inspection Zimmermann
			Nachmittags.			
1—2	Sallust (für jetzt) Snell	Terenz (f. jetzt) Diefenbach	1te Tanzstunde Inspection Diefenbach	wie Mondtags	wie Dienstags	1te Tanzstunde Inspection Diefenbach
2—3	Horaz Rumpf	Lat. Exercitia Rumpf	Zeichenstunde Inspection Welcker	wie Mondtags	wie Dienstags	Zeichenstunde Inspection Welcker

Verzeichniß der Secundaner-Lectionen.

	Mondtag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	Deutscher Styl Diefenbach	Geometrie (abwechselnd mit neuer Geschichte). Snell	Rechnen Rumpf	Deutscher Styl Diefenbach	Geometrie (abwechselnd mit neuer Geschichte). Snell	wie Mittwochs
8—9	Cäsar Zimmermann	Geographie Snell	Ovid Rumpf	Alte Geschichte Rumpf	wie Dienstags	wie Mittwochs
9—10	Alte Geschichte. Rumpf	Griechisch Diefenbach	Religion Zimmermann	Cäsar Zimmermann	wie Dienstags	wie Mittwochs
10—11	Französisch Insp. Snell	Naturgeschichte Zimmermann	2 Französisch Insp. Snell	1 Französisch Insp. Snell	3 Französisch Insp. Rumpf	2 Französisch Insp. Rumpf
11—12	Hebräisch 1te Divison Rumpf	Hebräisch 2te Division Rumpf	Singstunde Insp. Zimmermann	Hebräisch 1te Division Rumpf	Hebräisch 2te Division Rumpf	Singstunde Insp. Zimmermann
			Nachmittags.			
1—2	Lat. Grammatik Diefenbach	Curtius Snell	Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach	wie Montags	wie Dienstags	wie Mittwoch
2—3	Lat. Exercitia Diefenbach	Lat. Anthologie Diefenbach	Zeichenstunde Insp. Welcker	wie Montags	wie Dienstags	Zeichenstunde Insp. Welcker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach

Verzeichniß der Tertianer-Lectionen.

	Mondtag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	Gedikes lat. Lesebuch. Snell	Lat. Autoren Diefenbach	Rechnen Zimmermann	Lat. Grammatik Zimmermann	Lat. Autoren Diefenbach	wie Mittwochs
8–9	Wolframs lat. Lesebuch Welcker	Geschichte Welcker	Lat. Exercitia Welcker	Geographie Zimmermann	wie Dienstags	wie Mittwochs
9—10	Deutscher Styl Welcker	Griechisch Zimmermann	Lat. Grammatik Welcker	Deutscher Styl Welcker	wie Dienstags	wie Mittwochs
10—11	Französisch Insp. Snell	3 Französisch Insp. Rumpf	2 Französisch Insp. Snell	1 Französisch Insp. Snell	3 Französisch Insp. Rumpf	2 Französisch Insp. Rumpf
11—12	Vacat		Singstunde Insp. Zimmermann			Singstunde Insp. Zimmermann
			Mittags.			
1—2	Phädrus Fabeln Rumpf	Nepos Welcker	Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach	Naturgeschichte Zimmermann		Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach
2—3	Religion Welcker	Geographie Zimmermann	Zeichenstunde Insp. Welcker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach	wie Montags	Naturgeschichte Zimmermann	Zeichenstunde Insp. Welcker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach

Verzeichniß der Quartaner-Lectionen.

	Mondtag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	Religion Welcker	Geschichte Welcker	Rechnen Welcker	Hänle's lat. Lesebuch. Welcker	Geschichte Welcker	wie Mittwochs
8—9	Lese- u. Verstandes-Übungen Diefenbach	Lat. Grammatik Zimmermann	Naturgeschichte Zimmermann	Religion Welcker	wie Dienstags	wie Mittwochs
9—10	Vacat					
10—11	Vacat					
11—12			Singstunde Insp. Zimmermann			Singstunde Insp. Zimmermann
	Mittags.					
1—2	Deutsch Welcker	Gedikes lat. Lesebuch Zimmermann	Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach	Orthographie Sprach- u. Verstandsübungen Welcker	wie Dienstags	Schreibstunde Insp. Zimmermann 1te Tanzstunde Insp. Diefenbach
2—3	Naturgeschichte Zimmermann	Geographie Welcker	Zeichenstunde Insp. Welcker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach	wie Montags	Geographie Welcker	Zeichenstunde Insp. Welcker 2te Tanzstunde Insp. Diefenbach

Eingeführte Bücher.

1te Klasse.

Kösters Universalhistorie.
Antons Geschichte des deutschen Reichs.
Eschenburgs Handbuch der Aesthetik.
Ebendessen Lehrbuch der klassischen Literatur.
Niemeyers Lehrbuch der christlichen Religion.
Pfennigs Erdbeschreibung.
Snells Lehrbuch der Geometrie.
Ebendessen Lehrbuch der Philosophie.
Bekmanns Lehrbuch der Naturlehre.
Lehmanns Abriß der Physiologie des menschlichen Körpers.
Wenks lateinische Grammatik.
Chastels französische Grammatik.
Griechisches Testament.
Homer.
Groths griechische Chrestomathie.
Weckerlins hebräische Grammatik und Lesebuch.

(Diese Lehrbücher werden nur bey der untern Division und die Grammatik zum Analysiren in der oberen Division gebraucht; bei dem Unterricht hingegen in der Syntaxis:

Vaters kleinere hebräische Sprachlehre).
Hebräische Bibel, wo in der oberen Division in einer Stunde prosaische Stücke des A. T. cursorisch, in der andern poetische statarisch durchgegangen werden.
Kösters franz. Recueil.
Virgil-Horaz-Terenz-Sallust-Tacitus-Livius-Suetonius-Ciceros Reden-Ciceros Episteln-Plinius Episteln-Plinius Naturgeschichte nach der Chrestomathie von Große, mit welchen Autoren abgewechselt wird.

2te Klasse.

Kösters Universalhistorie.
Pfennigs Geographie.
Roths Deutsche Sprachlehre.
Hauptlehren des Christenthums von Schulze.
Hannöverischer Katechismus.
Wenks lat. Grammatik.
Heinzelmanns griechisches Lesebuch.
Chastels franz. Recueil.

Ovids Metamorphosen.
Zimmermanns lateinische Anthologie.
Julius Caesar-Justin-Cornelius Nepos-Curtius.

3te Klasse.

Kösters Universalhistorie.
Wagners Lehren der Weisheit und Tugend.
Hauptlehren des Christenthums von Schulze.
Hannöverischer Katechismus.
Fausts Gesundheitskatechismus.
Die vorigen Grammatiken.
Gedikes griechisches Lesebuch.
Gedikes lat. Lesebuch.
Phädrus-Cornelius Nepos.
Wolframs lateinische Chrestomathie.
Röchlings lateinische Chrestomathie.
Chastels kleines franz. Lesebuch.

4te Klasse.

Wenks lateinische Grammatik.
Gedikes lat. Lesebuch.
Hänles kleines lat. Lesebuch.
Esmarchs Speccius.
Wagners Lehren der Weisheit und Tugend.
Hannöverischer Katechismus.

c) DIE ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU DEM ENTSCHEID.

Rescr. der L. Pädagog Commission zu Gießen auf ihre unterm 25ten Febr. u. 30ten Nov. l. J. erstatteten Berichte: man genehmige

1. daß in Zukunft $37^1/_2$ fl. für Prämien und eben soviel für Anschaffung physikalischer und mathematischer Werkzeuge verwendet werde, indem einestheils bei den hohen Bücherpreißen 25 fl. für Prämien zu wenig seien, und anderen theils bei dem schon vorhandenen Vorrath von Instrumenten 50 fl. zu Nachschaffung der noch nöthigen Werkzeuge nicht erforderlich seien.

2. Halte man die der Lesung lateinischer Klassiker in Prima gewidmete Stundenzahl für eines theils zureichend, indem es in dieser Klasse nicht sowohl um Erlernung der Sprache als vielmehr um grösere Ausbildung zu thun sei, und anderentheils habe man

sich aus dem überschickten Lectionsplan überzeugt, daß keine weitere Stunde ohne Vernachlässigung der übrigen Lehrgegenstände, diesem Theile des Unterrichts gewidmet werden könne.

3. Genehmige man den Vorschlag des Pädagogiarchen, die der griechischen Sprache gewidmeten Lehrstunden noch mit einer in jeder Division zu vermehren.

4. finde man bei der wachsenden Zahl der Schüler den Vorschlag ganz zweckmäßig, daß für den Unterricht in der Schönschreibekunst noch 2 neue Stunden genommen u. zu dem Ende die Schreibschüler in 2 Hälften getheilt, und jede besonders unterrichtet werde. Dem Schreibmeister wolle man für diese vermehrte Arbeit eine Belohnung von 20 fl., so aus dem Bennerischen Pädagogfond zu bezalen sei, hiemit anweisen, indem man sich aus dem neuesten Bericht vom 30. Nov. überzeugt habe, daß besagter Fond diesen Zuwachs von Ausgaben füglich ertragen könne.

5. Was die Titel der Pädagoglehrer betreffe, so sei irrig, daß selbe bißher das Magisterpraedicat gehabt hätten, indem alle höchsten Orts ertheilten Decrete und Fertigungen ihnen keinen anderen Titel als jenen eines Lehrers ertheilt hätten. Zwar möge es der Fall sein, daß ein oder anderer, in irgend einer Facultaet graduirter Lehrer den Magister oder Doctorstitel gehabt habe, allein ein academischer Titel sei eben so wenig Amtstitel, als eine academische Würde ein Staatsamt sei. Ohne daher die Verhältnisse, die so verschieden an sich seien, zu vermengen, u. ohne auf die blos zufälligen academischen Titel Rücksicht zu nehmen, finde man es für räthlicher, es bei denen in den Landesherrlichen Decreten ertheilten Lehrerspraedicaten bewenden zu lassen.

64

Bericht und Entscheid über die oberhessischen Lateinschulen.

1804.

a. BERICHT DES KIRCHEN- U. SCHULRATS IN GIESSEN.

Die meisten Landstädte des Oberfürstenthums besizen keine Trivialschulen, obgleich die in denselben angestellten Schullehrer zum Theil das Prädicat von Rectoren haben, vielmehr wird in diesen Schulen blos Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion, da

und dort auch Geschichte und Geographie und dergleichen gelehrt. Dagegen finden sich Trivialschulen in den Städten Butzbach, Grünberg, Schotten, Nidda, Biedenkopf und Alsfeld, wie in dem Dorfe Echzell.

Diese Schulen waren ehedem bestimmt, junge Leute für die Universität vorzubereiten, und da sie in Zeiten entstanden waren, wo man den Gymnasial-Unterricht fast blos auf die alten Sprachen beschränckte, so waren die angeordneten Lehrstunden auch meist diesen Sprachen gewidmet. Nach und nach haben sich diese Schulen aber von ihrer ursprünglichen Bestimmung theils mehr theils weniger entfernt. Die wichtigste Ursache hiervon lag in der geringen Besoldung der Lehrer, indem deshalb oft Subjecte angestellt werden mußten, welche den erforderlichen Unterricht zu ertheilen unfähig waren. Mehrere dieser Schulen sind daher im Lauf der Zeit fast ganz in sogenannte Bürgerschulen übergegangen, der Unterricht in den alten Sprachen hat sich auf wenigere Stunden beschränckt, dagegen ist der Unterricht über Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte, u. s. f. hinzugekommen. Andere dieser Schulen haben dagegen mehr von ihrer ursprünglichen Einrichtung beibehalten, es wird in ihnen noch eine beträchtliche Anzahl von Lehrstunden für das Lateinische verwendet, der Unterricht über Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte, hat in manchen noch keinen Eingang finden können, oft fehlt es dabey an Schülern, die den ertheilt werdenden Unterricht über das Lateinische benutzen u. s. f.

Da es unstreitig für manche Aeltern zu drückend seyn würde, wenn sie ihre dem Studiren gewidmete Söhne von den früheren Jahren an in eines der Landes Pädagogien senden, oder durch Hauslehrer, welche oft auch nicht leicht zu erhalten sind, unterrichten lassen sollten: so ist es allerdings wünschenswerth, daß Schulen vorhanden seyen, worin junge Leute vorbereitet werden könnten, um dann in Gemäsheit Landgräflicher Verordnung vom 10. März 1803 in die obere Klasse eines der Pädagogien eintreten zu können.

Indessen glauben wir nicht, daß unter den schon genannten Trivialschulen eine oder die andere befindlich sey, deren gegenwärtige Beschaffenheit eine Umänderung für jenen Zweck ohne außerordentliche Schwierigkeiten erlaube — daß vielmehr diese Schulen, wenn sie ganz zu Bürgerschulen bestimmt würden, weit leichter verbessert und dadurch zugleich in sehr nüzliche Institute umgeschaffen werden könnten.

Die gegenwärtige Beschaffenheit dieser Schulen ist im Einzelnen folgende:

Butzbach

hat bereits durch eine eigene im Druck bekannt gemachte Schulordnung vom 13ten Sept. 1777 eine verbesserte Schuleinrichtung erhalten. Die Mädchen-Schule ist ganz von der Knabenschule getrennt. Letztere bestehet aus drey Klassen, deren jede einen eigenen Lehrer hat, welcher wöchentlich 22 Stunden unterrichtet. Jede der beiden oberen Klassen zählt ungefähr 30 Schüler, die untere dagegen ungefähr 60. Die Besoldungen der Lehrer sind mittelmäßig; der erste bezieht gegen 318 fl., der zweite gegen 280 fl., der dritte gegen 252 Gulden. Diese Schule ist gegenwärtig mehr Bürgerschule als Schule für künftige Studirende. In der ersten Klasse werden wöchentlich 6 Stunden auf Religion, und dgl. 4 Stunden auf Kalligraphie, Orthographie und Stylübungen, 4 Stunden auf Arithmetik, 6 Stunden auf Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte u. dergl. und nur 2 Stunden aufs Lateinische verwendet. Auf ähnliche Weise sind auch die beiden unteren Klassen eingerichtet, nur daß in denselben kein Unterricht im Lateinischen statt findet.

Eine auf diese Art eingerichtete Schule kann auch einer Stadt wie Butzbach, deren Einwohner sich außer dem Ackerbau durch Handel, Manufacturen und Handwercke nähren, nicht anders als sehr vortheilhaft seyn, nur möchte das Lateinische, welches jezt öffentlich gelehrt wird, mit dem Französischen, welches bis jezt in Privatstunden verwiesen ist, zweckmäßiger vertauscht werden können.

Diese Schule ist übrigens diejenige, welche wegen des Orts, wo sie sich befindet, wegen der Anzahl der Lehrer und der wenigstens mittelmäßigen Besoldung derselben, noch am leichtesten in eine Schule für künftige Studirende umgebildet werden könnte. Indessen müßte, wenn dieses geschehen sollte, doch eine Schule für diejenigen Bürgersknaben bleiben, welche nicht studiren wollen; es würde selbst die obere Klasse der jezt bestehenden Schule nicht füglich zugleich als eine Klasse der Schule für künftige Studierende benuzt werden können, weil nur 2 wöchentliche Stunden dem Unterricht im Lateinischen gewidmet sind; es würde also demnach nicht sowohl die Umänderung der bestehenden Schule als vielmehr die Errichtung einer neuen neben der bestehenden statt finden müssen. Ueber das befindet sich in dem benachbarten Friedberg bereits eine Schule, welcher leicht jene Bestimmung, junge Leuthe bis zum

Eintritt in die oberen Klassen eines Pädagogs zu bilden, gegeben werden kann; ein Gegenstand über welchen wir uns nächstens in dem uns gnädigst abgeforderten unterthänigsten Bericht einen vom Rector Roth höchsten Orts vorgelegten Plan zur Verbesserung des Friedberger Gymnasiums betreffend, ausführlich verbreiten werden.

Daß übrigens, wenn bey dieser Butzbacher Schule die Bestimmung einer Bürgerschule erhalten werden soll, keine der Lehrerstellen ohne Nachtheil eingezogen werden könne, glauben wir aus den schon oben aufgestellten Angaben über die Geschäfte der Lehrer und die Anzahl der Schüler folgern zu dürfen.

Grünberg

hat eine Knabenschule und eine Mädchenschule. Die Knabenschule bestehet aus zwey Klassen, welche aber bey manchen Lectionen combinirt werden. Außer dem Rector und Conrector, als den beiden an derselben angestellten Lehrern werden einige Unterrichtsstunden von dem zweyten Pfarrer besorgt.

Diese Schule verdient in ihrem gegenwärtigen Zustande schon den Namen einer Bürgerschule, indem wöchentlich 6 Stunden auf den Unterricht in Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte, 3 Stunden auf die Erklärung von Seilers Lesebuch und Campes Seelenlehre, 3 Stunden auf das Lateinische und die übrigen Stunden auf den Vortrag der Religion, auf das Lesen, Schreiben und Rechnen verwendet werden.

Es zeigt sich demnach hier nur in den drey dem Lateinischen gewidmeten Stunden eine Spur, daß diese Schule ehemals eine Trivialschule gewesen ist. Allein diese wenige dem Lateinischen gebliebene Zeit dürfte selbst bey einer Bürgerschule noch ihren Nuzen haben, indem wenigstens bey dieser Gelegenheit einige Kenntnisse der allgemeinen Grammatick, die wegen ihrer Anwendung auf die Muttersprache von Werth seyn können, erworben werden. Da indessen bey einer für Grünberg berechneten Schule mehr auf die Bedürfnisse des künftigen Kaufmanns, Handwerkers u. s. f. Rücksicht zu nehmen ist, so möchte es allerdings zweckmäßiger seyn, wenn wenigstens ein Theil der dem Lateinischen gewidmeten Zeit für das Französische angewendet würde.

Daß übrigens keine von den hier bestehenden Lehrerstellen eingezogen werden könne, ergiebt sich daraus, daß Grünberg nur diese eine Knabenschule hat, und daß selbst mehrere Unterrichts-

stunden jezt schon von dem zweyten Pfarrer besorgt werden müssen.

Schotten.

hat gleichfalls eine besondere Schule für die Knaben und eine besondere für die Mädchen. Erstere ist in zwey Klassen getheilt, wovon die eine, welche die Erwachsenere enthält, von dem Rector, die andere, worin sich die Kleinere befinden, von dem Conrector besorgt wird, jedoch werden diese beiden Klassen bey manchen Lectionen combinirt. Diese Schule ist weit davon entfernt, eine Bürgerschule genannt werden zu dörfen; allein gleichwohl erlauben es die Verhältnisse nicht, ihr eine andere Bestimmung zu geben. Schotten hat nur diese Knabenschule; da nun die Anzahl der dortigen Knaben im Durchschnitt ungefähr 100 beträgt, so würden für dieselben immer zwey Lehrer bleiben müssen, es würde also auch hier nicht sowohl von der Verbesserung einer schon vorhandenen als vielmehr von der Errichtung einer neuen Schule für künftige Studirende die Frage seyn können, und hierzu würde Schotten keineswegs ein günstiges Locale darbieten. In dieser Schule sind dermahlen noch in der oberen Klasse acht Stunden wöchentlich für das Lateinische bestimmt; da aber unter den 30 Schülern, welche diese Klasse gegenwärtig enthält, dermalen nur 9 lateinisch lernen, diese 9 auch selbst in zwey Divisionen haben vertheilt werden müssen, so tritt der traurige Fall ein, daß indeß 4 oder 5 Schüler von dem Lehrer beschäftigt werden, die übrigen, die gleichwohl zugegen seyn müssen, den Lehrer nötigen, stets seine Aufmercksamkeit zu theilen. Außerdem wird in dieser Schule außer demjenigen, was in jeder Dorfschule gelehrt wird, nichts weiter gelehrt. Ob es gleich der Fall ist, daß Schotten mehr studirende Bürgersöhne als irgend eine andere der übrigen und meistens weit größeren Landstädte des Oberfürstenthums geliefert hat, wovon die Ursache zum Theil allerdings in der Einrichtung der dortigen Schule liegen mag, so dürfte dieser Grund doch keineswegs hier in Anschlag kommen können; vielmehr, da bey weitem die meisten, welche in dieser Schule unterrichtet werden, zu künftigen Professionisten und Ackerleuten bestimmt sind, so möchte es am zweckmäßigsten seyn, wenn die dem Lateinischen bisher eingeräumte Stunden zum Unterricht in Geschichte, Geographie, Naturlehre und anderen, dem Bürger nützlichere Kenntnissen verwendet würden.

Bey dieser veränderten Einrichtung würde sich dann zugleich auch der Vortheil ergeben, daß die eine dieser Stellen dereinst

mit einem Illiterato besezt werden könte. Indem nehmlich, nach der Angabe des Inspectors, keiner der beiden Lehrer über 200 fl. Besoldung hat, der zweyte derselben aber, wenn er das Orgelspielen nicht versteht, noch überdies einen Organisten auf seine Kosten stellen muß: so würde, da eine Besoldungs Erhöhung nicht leicht möglich ist, dadurch am sichersten der Gefahr vorgebeugt, diese Stelle dereinst mit unfähigeren Subjecten besezen zu müssen. Daß übrigens hier noch weniger an die Einziehung einer Lehrerstelle gedacht werden könne, ergiebt sich schon aus dem Angeführten.

Nidda

hat außer einer Mädchenschule zwey Knabenschulen. Die beiden für diese Knabenschulen bestimmten Lehrer wechseln aber, und jeder unterrichtet in jeder Schule. Die eine Knabenschule ist für diejenigen bestimmt, welche zugleich Lateinisch lernen wollen, die andere für die übrigen. In jener befinden sich dermahlen ein und zwanzig Schüler, in dieser gewöhnlich hundert und zwanzig. Diejenigen, welche sich dem Lateinischen widmen wollen, besuchen die erste oder sogenannte lateinische Schule von Anfang an, und erlernen hier alles dasjenige, selbst das teutsche ABC, was sie eben sowohl in der zweyten oder sogenannten teutschen Schule hätten erlernen können. In der lateinischen Schule wird, außer dem Lateinischen, wozu, falls Schüler vorhanden sind, die dessen bedürfen, auch das Griechische hinzu kommt, noch Geographie gelehrt, und außerdem ausführlicherer Unterricht in Kalligraphie, Orthographie und Arithmetik ertheilt. In der teutschen Schule wird aber selbst der Unterricht über die lezteren Kenntnisse durch die Menge der Schüler sehr beschränckt, und an dem Unterricht, der in der lateinischen Schule hierüber, so wie über Geographie ertheilt wird, nehmen sie keinen Antheil, weil sie nicht zugleich auch Lateinisch lernen. Zu den fehlerhaften Einrichtungen bey dieser Schule gehört außerdem auch noch das, daß jeder Lehrer Vormittags in jeder Schule 1 Stunde zu informiren hat, welches Wechseln in der Mitte der Stunde nicht anders als sehr nachtheilig und manchen Zeitverlust verursachend seyn kann.

Obgleich demnach hier noch wircklich eine abgesonderte Trivialschule bestehet, so spricht doch die sich auf 141 belaufende Anzahl der Knaben offenbar dafür, daß es nothwendig sey, hier blos eine in zwey Klassen abgetheilte, und von den vorhandenen zwey Lehrern zu besorgende Bürgerschule fortdauern zu lassen, und dadurch den Schülern der jezigen teutschen Schule die Ge-

legenheit, sich manche dem Bürger nützliche Kenntnisse erwerben zu können, die ihnen jezo fehlt, zu verschaffen. Indem dann allenfalls, aus dem oben erwähnten angegebenen Grund, einige wenige Stunden für das Lateinische beybehalten werden könnten, würde es zugleich nöthig seyn, daß außer der Geographie, die dermahlen schon in der lateinische Schule gelehrt wird, auch noch Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte, u. s. f. eingeführet würden. Der Unterricht im Französischen ist dagegen hier weniger nöthig, da eine für diese Stadt bestimmte Schule fast blos für künftige Handwerker und Ackerleute berechnet zu seyn braucht. Außerdem ist es hier zugleich erforderlich und dabey äußerst leicht zu bewerckstelligen, daß das oben beschriebene Wechseln der Lehrer in der Mitte der Stunden abgeschafft werde. Aus dem angeführten ist es übrigens klar, daß hier gleichfalls keine Lehrerstelle eingezogen werden könne.

Biedenkopf.

befindet sich in der Lage, daß es noch keine besondere Schule für die Mädchen hat. Es sind hier drey Lehrer angestellt. Der Rector hat 120 bis 130 Schüler, unterrichtet wöchentlich 24 Stunden, und bezieht an Besoldung 205 fl. Der Conrector gleichfalls ungefähr 130 Schüler, unterrichtet wöchentlich im Winter 36, im Sommer aber (wo die Mädchen nicht zur Schule gehen) 26 Stunden, und bezieht an Besoldung 250 bis 260 fl. Der dritte Lehrer hat ungefähr 100 Schüler, unterrichtet wöchentlich 20 Stunden, und bezieht als Schullehrer an Besoldung 70 fl., wozu aber noch 35 bis 40 fl. kommen, welche er als Opfermann erhält. Die Schüler sind übrigens in mehrere Klassen abgetheilt, und werden abwechselnd unterrichtet.

Wenn irgendwo, so ist hier das Bedürfnis einer Umänderung vorhanden, indem die Lehrer bey ihren geringen Besoldungen zugleich mit so vieler Arbeit belästigt sind. Um diesem Bedürfniß ganz abzuhelfen, würde es nöthig seyn, eine besondere Mädchenschule zu errichten, und deshalb noch einen eigenen Lehrer anzustellen. Alsdann würden auch die Mädchen im Sommer unterrichtet werden können, indem es dermahlen, wegen der zu vielen Arbeit, welche der Conrector bereits hat, unthunlich ist, denselben auch noch den Unterricht der Mädchen des Sommers aufzulegen. Allein, da der Kirchenkasten in Biedenkopf so geringe Einkünfte hat, daß er nicht einmahl zu einem Beytrage zum Schulfonds hat gezogen werden können, als wozu diejenigen Kirchenkästen gezogen worden, welche wenigstens 50 fl. reinen Ueberschuß haben, — da wir einen

andern Fonds hierzu nachzuweisen außer Stande sind, so können wir auch nicht auf die Errichtung einer eigenen Mädchenschule für Biedenkopf unterthänigst antragen.

Wir müssen uns daher darauf beschränken zu bemerken, daß der Rector wöchentlich vier Stunden im Lateinischen unterrichtet, daß diesen Unterricht blos 8 oder 9 Knaben geniesen, und folglich eine kleine Erleichterung zu erhalten wäre, wenn diese vier Stunden dem Lateinischen entzogen und dagegen dergestalt angewendet würden, daß in zweyen derselben vom Rector in den oberen Klassen über Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, als worüber noch kein Unterricht stattfindet, unterrichtet, — in den zwey andern dagegen vom Rector einige jezt dem Conrector obliegende Lectionen besorgt werden, damit dann ferner dem Conrector auferlegt werden könne, während des Sommers den Mädchen wenigstens einige Stunden Unterricht zu ertheilen.

Alsfeld.

hat neben einer besondern Mädchenschule zwey Knabenschulen, von denen die sogenannte teutsche mit einem, die sogenannte lateinische aber mit zwey Lehrern besezt ist. Die lateinische bestehet aus zwey Klassen, deren jede ungefähr 30 Knaben enthält, und die eine von dem Rector, die andere von dem Conrector besorgt wird. Die teutsche zählt über 100 Schüler, deren einige noch gleichfalls eine sogenannte lateinische Klasse ausmachen, indem diejenigen, die zur lateinischen Schule ascendieren wollen, schon in dieser teutschen Schule das Lateinische lesen lernen. Dabey werden aber doch alle Schüler, sowohl der lateinischen als der teutschen Schule, Nachmittags um 2 Uhr combinirt, um in der Religion unterrichtet zu werden. In der lateinischen Schule werden wöchentlich in der ersten Klasse 6, in der zweiten Klasse 4 Stunden auf das Lateinische verwendet, in der ersten Klasse wird auch 2 Stunden im Französischen Unterricht ertheilt, außerdem sind mehrere Stunden für Geschichte, Geographie, Naturlehre, u. s. f. bestimmt. Die teutsche Schule hat im Ganzen die Einrichtung einer Dorfschule, nur daß, wie der Inspector berichtet, der Unterricht im Schreiben fast ganz in eine von dem Lehrer ertheilt werdende Privatstunde, wofür jeder Schüler halbjährig 40 Kreuzer entrichten muß, verdrängt ist.

Obgleich Alsfeld zu einer für künftige Studierende bestimmten Schule, allerdings sehr passend ist: so ist doch zugleich dieser

durch ihren Handel und ihre Gewerbsamkeit ausgezeichneten Stadt eine eigentliche Bürgerschule sehr zu wünschen. Da nun aus dem angeführten hervor gehet, daß die in Alsfeld bestehende lateinische Schule leichter in eine Bürgerschule als in eine Schule von jener Art umgewandelt werden könne; da sich zugleich ergiebt, daß der Lehrer an der teutschen Schule mit zu vieler Arbeit überhäuft sey: so folgt hieraus daß diese lateinische Schule gleichfalls am schicklichsten dazu bestimmt werde, um die höheren Klassen einer Bürgerschule zu bilden.

In diesem Falle dürfte die Einziehung einer der Lehrerstellen an der lateinischen Schule allenfalls möglich, — allein gleichwohl wegen der zu unterrichtenden Knaben nicht rathsam, auch, da der Magistrat in Ansehung der drey Lehrerstellen bey den Knabenschulen das jus patronatus besizt, die Sache überhaupt mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden seyn.

Dagegen müßte in diesem Falle, — wo dabey auch der Unterricht im Schreiben wieder ganz in die öffentliche Schule eingeführt, und der Religionsunterricht nach verschiedenen Klassen abgesondert werden könnte, — die dem Lateinischen zugetheilte Zeit beschränkt oder ganz auf andere Gegenstände verwendet werden. In Ansehung dessen äußert zwar der Inspector in einem Berichte, daß die dortigen Bürger ihren Stolz in das Lateinische zu sezen pflegen, daß er selbst alte Professionisten Stellen aus dem Cornelius Nepos habe declamiren hören. Er sagt aber doch auch in einem früheren Berichte, daß das Lateinische in dieser Schule nur in spem futurae oblivionis erlernt werde, daß keiner der Schüler verstehe, was er in dem Cornelius Nepos und in Gedikes Chrestomathie lese, daß das Lateinische selbst sehr oberflächlich docirt werde, u. s. f.

Es dürfte daher in dieser Hinsicht die Umänderung der Schule keiner Bedencklichkeit ausgesezt seyn. Indessen finden noch einige andere Schwierigkeiten statt; nämlich erstens sind die Stuben, worin Rector und Conrector lehren, zu klein, um eine größere Anzahl von Schülern zu fassen und zweytens ist zu besorgen, daß die veränderte Einrichtung der Schule eine Verminderung der ohnehin schon geringen Einkünfte des Rectors und Conrectors nach sich ziehen werde, indem die teutsche Schule eine Freyschule ist, von den Schülern der lateinischen dagegen in erster Klasse 1 fl. 30 xr., in zweyter Klasse 1 fl. halbjährlich bezahlt wird, es aber zu erwarten steht, daß die auf das Lateinische einen zu hohen Werth legende Bürger, falls die für diese Sprache bestimmte

Stunden vermindert oder ganz abgeschafft werden, den an die Lehrer der Lateinischen Schule bis jezt entrichteten Schullohn fernerhin zu bezahlen verweigern, und, da es ihnen bisher freystand, ihre Kinder bis zur Confirmation in der teutschen Schule zu lassen, ebenfalls auf unentgeltlichen Unterricht Anspruch machen werden.

Jedoch ist, was das erstere anlangt, es zu folge eines von dem Inspector erforderten Berichts leicht möglich, die Stuben zu vergrößern, und dann ist, was das leztere betrift, die Pietanz in Alsfeld allerdings vermögend, den zu besorgenden Abgang an den Besoldungen des Rectors und Conrectors durch eine Zulage zu ersezen, indem sich bey der gelegentlich der Errichtung des Schulfonds angestelten Untersuchung dieses Kastens ergeben hat, daß derselbe einen jährlichen reinen Ueberschuß von 767 fl. habe, wobey aber freylich zu berücksichtigen ist, daß aus demselben gegenwärtig eine neue Wohnung für den Inspector erbauet werden muß.

Echzell

ein Dorf im Amt Bingenheim hat neben zwey teutschen Schulen, wovon die eine für Knaben, die andere für Mädchen bestimmt ist, gleichfalls eine besondere Trivialschule. Jede dieser drey Schulen hat ihren eigenen Lehrer. Diese Trivialschule hat sich unter allen von ihrer ursprünglichen Bestimmung noch am wenigsten entfernt; von den oberen Schülern werden noch die Schriften eines Virgils, Ovids, Sallusts gelesen, dabey wird auch im Griechischen und Hebräischen Unterricht ertheilt. Allein, da diese Schule sich in einem Dorfe befindet, über das auch nur mit einem, dabey gering besoldeten Lehrer besezt ist: so ergibt sich schon hieraus, daß diese Schule dem Zweck eines für künftige Studirende bestimmten Instituts keineswegs entsprechen könne. Die Zahl der in derselben befindlichen Schüler beläuft sich gegenwärtig auf eilfe, welche, wegen der Verschiedenheit des Alters und der Kenntnisse, in mehrere Klassen vertheilt sind.

Da die Anzahl der Schüler in der teutschen Knabenschule 115 beträgt, da selbst die jetzt stattfindende 6 Stunden täglichen Unterrichts kaum hinreichen, um denselben die nothwendigsten Kenntnisse beyzubringen, so ist es allerdings wünschenswerth, daß durch eine veränderte Einrichtung jener lateinischen Schule der teutschen aufgeholfen werde.

Indessen stehen hier noch einige Schwierigkeiten im Wege. Die Lateinische Schule ist eine Freyschule, in der teutschen wird

dagegen Holzgeld bezahlt. Sollte daher dem Rector nach vorausgegangener Beschränkung der den alten Sprachen gewidmeten Stunden auferlegt werden, einen Theil des Unterrichts in der teutschen Schule zu besorgen und etwa die Erwachseneren zu übernehmen: so würde dadurch das von dem Präceptor oder Lehrer an der teutschen Schule zu beziehende Holzgeld vermindert werden, indessen er doch noch immer dieselbe Stube zu heitzen haben würde. Außerdem ist die lateinische Schule von Herrn Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, als ihrem Stifter, zu einer Freyschule für die ganze Fuldische Marck oder das jetzige Amt Bingenheim bestimmt worden, und der Inspector äußert daher in einem Berichte, daß wegen der zwischen den einzelnen dortigen Gemeinden statt findenden Eifersucht Widerspruch zu erwarten seyn würde, wenn mit der lateinischen Schule eine blos der Echzeler teutschen Schule zum Vortheil gereichende Veränderung vorgenommen werden sollte.

Indem aber diese lateinische Schule in ihrem gegenwärtigen Zustande der Absicht ihres erhabenen Stifters um so gewisser nicht mehr entspricht, als eine solche Schule dem blos aus dem Flecken Bingenheim und mehreren Dörfern bestehenden Amte keinen Vortheil gewähret, indem ferner die Schule in Ansehung der oberen Klasse die Bestimmung einer Freyschule für das ganze Amt behalten, und dabey, wenn statt des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen andere dem Landmann brauchbare Kenntnisse in derselben gelehrt werden, der Gegend weit nüzlicher werden kann; — indem endlich bereits im Jahr 1771 die eine Lehrerstelle an dieser Lateinischen Schule eingezogen, und ein Theil des damit verbundenen Gehalts der Besoldung des Präceptors an der teutschen Knabenschule wircklich zugelegt worden — so möchte die leztere der statt findenden Schwierigkeiten hierdurch beseytiget seyn. Die erstere dagegen möchte am schicklichsten dadurch vermieden werden können, daß die lateinische Schule ganz aufgehoben, die Stelle eines Rectors eingezogen, dagegen ein Illitteratus als unterer Knabenlehrer angestelt, und die Arbeit des Praeceptoris litterati auf die erwachsenen Knaben beschränkt werde. Indem nämlich nach dem Anschlage des Inspectors die mit dem Rectorate verbundene Besoldung 259 fl. 6 xr. beträgt, dabey aber der Rector keine freye Wohnung hat: so möchte es schwer seyn, jedesmahl einen tüchtigen Literatum für diese Stelle zu finden; dagegen würde diese Summe nicht blos hienreichen, um sowohl einem untern Knabenlehrer eine angemessene Besoldung, so wie dem

Präceptor wegen der verminderten Einnahme am Holzgeld eine entsprechende Zulage auszuwerfen, sondern es würde auch wohl noch einiges erübrigt und zu einer andern Verbesserung angewendet werden können.

Gießen, den 23. Aug. 1804.

v. Grolmann Bechtold Schulz Müller
von Buri Reuß Schmidt.

b) DER ENTSCHEID DES MINISTERIUMS.

Rescribatur dem L. Kirchen und Schulrath zu Gießen auf dessen in oben rubricirter Sache unterm 23ten Aug. u. 20ten Sept. erstatteten Berichte. Bei dem unterm 10ten März 1803 an das vormalige Consistorium erlassenen rescripte sei die Absicht gewesen, die Trivialschulen des oberen Fürstentums zu verbesseren, und ihnen eine den Zeitbedürfnissen angemessenere Verfassung zu geben, keineswegs aber dieselbe sämmtlich eingehen zu lassen, oder in blosen Bürgerschulen umzuwandeln. Wollte man den Unterricht der sogenannten gelehrten Sprachen aus denselben verbannen, so würden alle diejenige, die ihre Kinder den höheren Studien widmen wollen, in die, in mancher Hinsicht mit Kosten verknüpfte unangenehme Lage versetzt, solche schon zur Erlernung der ersten Anfangsgründe auf entfernte Schulen zu schicken. Aus diesem Grunde könne nur von deren Verbesserung und zweckmäsigeren Einrichtung, nicht aber von deren Aufhebung die Rede sein.

Soviel nun die einzelnen im obgedachten Berichte v. 23ten August benannten Schulen betreffe, so bemercke man folgendes:

1. in **Butzbach** dörfe weder der Unterricht im Latein ganz eingehen noch mit dem Unterricht im französischen verwechselt werden, indem sich allda doch immer eine beträchtliche Anzal solcher Eltern befinde, die ihre Kinder dem Studieren widmen wollten. Auch könne der Abgang einer lateinischen Schule in Butzbach unmöglich durch jene in Friedberg ersetzt werden, indem es den Eltern nicht wohl zugemuthet werden könne, ihre Knaben schon in der Kindheit von sich zu lassen, und, falls sie einmal den Entschluß gefaßt haben sollten, selbe in entferntere Schulen zu schicken, sie ohnehin lieber ein wohl eingerichtetes Pädagog als die noch sehr dürftig besetzte Schule zu Friedberg wählen würden. Es habe daher der L. Kirchen und Schulrath vielmehr die Ein-

richtung dahin zu treffen, daß die dem Unterricht im Lateinischen gewidmeten Stunden (womit auch jener in der griechischen Sprache zu verbinden wäre) auf besagter Schulen vermehret würden; indem es doch offenbares Mißverhältniß sei, daß unter 44 Lehr Stunden, so in den beiden oberen Klassen wöchentlich gegeben würden, nur 4 dem Unterricht im Latein gewidmet seien.

2. Eben so wenig könne man zugeben, daß in Grünberg der lateinische Unterricht durch den französischen verdrängt werde; vielmehr habe auch in dieser Stadt, eben so wie in Butzbach, der L. Kirchen- und Schulrath die Zahl der lateinischen Unterrichtsstunden verhältnißmäßig zu vermehren und mit dem lateinischen Unterricht auch jenen im Griechischen zu verbinden.

3. Da nach der eigenen Bemerkung des L. Kirchen- und Schulraths Schotten mehr studierende von jeher geliefert habe, als andere, selbst volkreichere Städte, so könne auch hier an die Einziehung der Lateinischen Schule nicht gedacht werden. Da übrigens allda bereits 8 Stunden dem Unterricht im Latein gewidmet seien, so seie zwar hier nicht, wie an den vorgenannten beiden Orten, eine Vermehrung der Unterrichtsstunden nöthig, wohl aber dürfte auch hier das Studium der griechischen Sprache mit jenem der Lateinischen verbunden werden. Da übrigens der Lehrer der lateinischen Sprache auch in anderen Gegenständen, die auch dem unstudierten Bürger sehr nützlich seien, Unterricht ertheile, z. B. in der Geschichte, Rechenkunst, Erdbeschreibung, so werde die Einrichtung zu treffen sein, daß dieser Unterricht in besonderen Stunden ertheilt und zugleich den deutschen bereits angewachsenen reiferen und mit den hinlänglichen Vorkenntnissen versehenen Schülern die Befugniß gegeben werde, auch diesem Unterrichte beizuwohnen, ohne an jenem der todten Sprachen, die eben deßwegen in eigenen Stunden zu lehren seien, Antheil nehmen zu müssen.

4. Die beträchtliche Anzal der Lateinstudierenden in Nidda macht auch die Fortdauer der dasigen Lateinischen Schulen nothwendig. Indessen träten bei selber folgende Bemerkungen ein.

a) Da man aus dem Niddaer Berichte nicht genau ersehe, wie viele Stunden dem Lateinischen und griechischen Unterricht allda gewidmet seien, so werde L. K. und Schulrath selbes genauer untersuchen und, wenn die Stunden Zal zu beschränkt sein sollte, das abgehende ergänzen.

b) sei das Wechseln in Mitte der Stunde mangelhaft, und veranlasse Zeitverlust, es habe demnach der L. K. und Schulrath

eine zweckmäsigere Stunden ordnung auf besagter Schule vorzuschreiben.

c) eine offenbar fehlerhafte Einrichtung sei es, daß der Schüler, so in der Folgen Latein lernen will, gleich anfangs beim Eintritt in die Schule die lateinische Klasse besuche, und in selber selbst denjenigen Unterricht erhalte, der auf jeder Dorfschule ertheilet werde, z. B. im deutschen Abc. Landgr. Kirchen und Schulrath habe daher die Einrichtung dahin zu treffen, daß zwar die den höheren Studien sich widmenden Schüler, denjenigen Unterricht, den sie mit den übrigen Schülern gemein haben, auch in der deutschen Schule erhalten, und erst aus dieser, nach hinlänglich aber erlernten Vorkenntnissen, in die lateinische übergehen, dagegen auch die gröseren dem in der lateinischen Schule bißher ertheilten Unterrichte in den Nebengegenständen, z. B. Geschichte, Erdbeschreibung, beiwohnen können; zu welchem Ende derselbe in eigenen und zwar solchen Stunden zu geben sein werde, in welchen die deutschen Schüler demselben beizuwohnen nicht gehindert seien.

d) billige man den Vorschlag, daß außer der Erdbeschreibung, so bißheran schon Lehrgegenstand war, auch Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte auf dortiger Schule eingeführt werde.

5. Auch in Biedenkopf sei der bißher eingeführte Unterricht im Latein zwar beizubehalten, indessen dörfte es durch eine zweckmäsigere Stundeneintheilung allenfalls dahin zu bringen sein, daß der Conrektor, in solangen sich keine eigene Fonds für einen Mädgenlehrer ergeben, auch während dem Sommer der weiblichen Jugend wenigstens einige Stunden hindurch Unterricht ertheilen könne. Da es übrigens unanständig sei, daß in einer so beträchtlichen Stadt keine Mädgenschule existire, so habe L. Kirchen u. Schulrath auf deren Errichtung vorzüglichen Bedacht zu nehmen. Vorzüglich komme es darauf an, daß dem Lehrer ein Schulhaus verschaffet werde, wo sodann noch immer einiger Fonds auszumitteln sein werde, demselben mit dem Schulgelde ein angemessenes Gehalt zu verschaffen.

6. Schon bei der ersten Ansicht der zahlreichen in der Lateinischen Klasse zu Alsfeld befindlichen Jugend zeige sich die Nothwendigkeit, den Unterricht in der lateinischen Sprache nicht nur beizuhalten, sondern selbst jenen in den übrigen gelehrten Sprachen vorzüglich im Griechischen daselbst einzuführen. Uebrigens sei der Fehler, daß die Lateinischen Schüler selbst das Latein lesen schon in der lateinischen Schule erlernen, schon oben ad Num. 4

litt: c. bemerkt, und zugleich das Mittel, denselben zu verbessern allda angegeben worden.

Was dem groben Unfug betreffe, daß der Schreibunterricht fast ganz in die Privatschreibstunden verdrängt worden sei, so müsse es nicht nur auf dieser sondern auf jeder anderen Schule als Grundsatz angesehen, und mit Nachdruck auf selbem bestanden werden, daß kein Lehrer in irgend einem zum öffentlichen Unterricht geeigneten Lehrgegenstand in Privatstunden Unterricht ertheilen dörfe, indem hierunter immer der öffentliche Unterricht leide, und der Vortheil des Lehrers mit jenem des Publikums in einen höchst nachtheiligen Konflikt gesetzt werde. In Hinsicht einer zweckmäßigeren Stundeneintheilung, und der Einführung der noch mangelnden Lehrgegenstände beziehe man sich auf das (sub N. 3 am Ende) bereits gesagte.

7. In dem Dorfe Echzel sei aus denen vom L. K. und Schulrath angegebenen wichtigen Gründen der bißherige Unterricht in den todten Sprachen ebenmäsig beizubehalten, nur dörfte wegen der daselbst noch mangelnden Lehrgegenstände das nöthige verfügt, und zu dem Ende eine zweckmäsigere Stundeneintheilung festgesetzt, auch allenfalls den deutschen Schülern der Zutritt zu der lateinischen Schule in denjenigen Stunden verstattet werden, in welchen die Nebengegenstände gelehret werden.

L. Kirchen- und Schulrath werde demnach diesen Bemerkungen zufolge das nöthige nunmehro verfügen.

65. Stundenplan der Gießener Stadtschule. 1806.

a) Erster Lehrer.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
			Vormittag			
7—8	Singen, Beten, Lesen im A. T., Uebung im Aufschlagen der Kapiteln und Wiederholung der hist. Nachrichten d. B.	Lateinisch 1. Röchling Chrestom. 2. Formatio verb.	Singen, Beten und Katechesiren	Lateinisch Exercitia	Lateinisch 1. Lang. Colloq. 2. Praxis conjug.	Wie Mittwoch
8—9	Combinatio der 1. u. 2. Classe. Schreiben nach Vorschriften u. Orthographie	Frey	Frey	Wie Montag	Frey	Geographie
			Nachmittag			
1—2	Combinatio der 1. u. 2. Classe. Allg. Weltgeschichte	Frey	Combinatio d. 1. u. 2. Classe: Moral- und Sittensprüche nach Seyler, abwechselnd mit Lesen u. Erklären geistl. Lieder.	Wie Montag	Frey	Frey
2—3	Lateinisch 1. Recitatio vocabul. 2. Etymologia 3. Praxis declin.	Lateinisch 1. Recitatio vocabul. 2. Syntaxis 3. Praxis conjugat.	Frey	Wie Montag	Wie Dienstag	Frey

b) Zweiter Lehrer.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
			Vormittag.			
7—8	Singen, Beten, Lesen eines Kapitel d. B. Auswendig lernen eines Liedes u. Erklärung desselben oder an dessen Stelle Katechet. Unterricht	Erklärung eines Stücks aus Seilers Lesebuch nebst Uebung im Lesen desselben — die ersten Vernunft Erkenntnisse. Seelenlehre d. Kinder	Wie Montag u. kl. Katech. Luth.	Beten, Lesen u. Auswendiglernen, auch Erklärung der Beweissprüche	Wie Donnerstag	Wie Mittwoch
8—9	Frey	Rechnen nach verschied. Abteilungen 1. u. 2. Klasse	Bibl. Geschichte	Frey	Wie Dienstag	Frey
			Nachmittag.			
1—2	Frey	Naturgeschichte	Frey	Frey	Wie Dienstag	Frey
2—3	Pract. Übungen in d. Orthographie z. B. Dictiren, Erzählung zum Aufsatz	Geschichte des Christenthums	Technologie	Wie Montag	Deutsche Grammatik, Etymologie u. Orthographie	Frey

c) Dritter Lehrer.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
			Vormittag.			
8—9	Gebet. A.B.C. Buchstabiren u. Lesen	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags Bibl. Geschichte
9—10	Auswendig Buchstabiren. Übung mit den Lesenden im Katech. Luth.	Wie Montags u. statt des Katech. Denksprüche	Rochows Kinderfreund u. andere Geschichten	Wie Montags	Wie Dienstags	Anfang im Schreiben u. Kenntniß der Ziffern
			Nachmittag.			
1—2	Schreiben d. Buchstaben, Erlernen d. Ziffern	Schreiben u. Führen der Hand beim Schreiben	Wie Montags	Wie Montags	Wie Dienstags	Frey
2—3	Frey	Frey	Frey	Frey	Frey	Singen in d. Beichte
3—4	Singstunde mit 1. u. 2. Classe.	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags	Wie Montags	Frey
4—5		Betstunde				

B

Prüfungszeugnisse, Besoldungsnoten

und

andere schulgeschichtlich interessante Aktenstücke

aus der Zeit

der

hessen-darmstädtischen Herrschaft

(1567—1806)

66
Besoldungsnoten der Schulmeister der Obergrafschaft Katzenelnbogen.

1557.

1. Darmstadt.

Altar S. Catharinae und der Altar S. Sebastiani sein beide zu der schule zu Darmstadt geordtnet sampt dem vierdten theil an der presentz daselbst und hatt die schul incommens wie folgt:

Inkommens der schuln Darmstadt.

3 morgen ackers geben jerlich 2 ₰ zins
1 thaler feltt von eckern zur Schuln gehörig
27 fl. gefellt an praesentz unnd Zinsen von beyden obgemeltten altarien.
31 mtr. Korn ledig us den altaribus S. Catharinae und Sebastiani.

Schulmeister und aufnemer dieser Gefell ist

Joannes Osterrodt von Nastedten.

2. Zwingenberg.

Altar zu S. Catharin, welcher ist zu underhaltung eines schulmeisters geordnet.

Inkommen der schule zu Zwingenberg.

34 fl. 1½ alb 1 hlr. 10¼ mltr. korn ½ mltr nuße.	14 fl. 1½ alb. 1 hlr an geltzinsen 10 mltr. 1 sym. an korn ½ mltr an Nußen. 4½ ohme wein; so viel vom altar und 20 fl. gibt darzu die gemein von der alten bruderschaft

M. Joannes Harttmannus von Bensheim schulmeister.

3. Groß-Gerau.

Item ein Capell im Dorf Gerau zu S. Johann, hat Heintz von Luther dem verstorbenen Superattendenten fur 50 fl. verkauft, und das gelt zum hospital gezogen, die gefell aber sein fur ein schulmeister zu Gerau geordnet

Incommen der Schuln zu Geraw.

Von obgesetztem S. Joes Altar:
5 mtr. Korn von zehendt ettlicher gutter
6 mtr. Korn stendiger pacht
14 fl. 4 ₰ an Geltzinsen.
1 Wiesen plocken.

Von S. Johanns Altar des halben Stifts Unser lieber Frawen zu Arheyligen:
20 mtr. Korn und
5 fl. Geltt

Harttmannus Wolffius schulmeister.

67

Besoldungsnote des Stadtschulmeisters in Groß-Umstadt.

1608.

Schulmeister zu Umbstadt: Conradt Rörich zu Umbstadt bürtig hatt zu besoldung, so Petri fellig.

An Geldt.

Item 16 fl. Batzen auß Churf. Pfaltz Pastorei.

Item 20 fl. batzen die Statt, so ein Jeder spittahlmeister liffert.

Item 2 fl. b. 26 alb. 5 ₰ an stendiger Heller Zinß, darüber ein Jeder Schulmeister ein Sammel Register.

Item. Von einem Jeden Jungen, deren durchs Jahr 60 sein, soll ein Jeder 1 alb. zum Newen Jahr geben, Item zu Ostern zwey Oster Ayger undt Herbstzeitten zwen Drauben hengell, ein Roden undt ein Weißen.

Item von Jeder Leucht deren man singt 3 alb.

Item von eim Schuller, so außerhalb der Stadt daheim, deß Jahrs 1 fl., gibt aber gar wennig derselben.

An Weinn.

Item. An Wein Nichts Stendigs, Aber ein Wingartt, von 9 Vierttel Waltmoß zu genießen, umbs halbtheill, ungefehr 4 Ohm zu gewartten Jahrs.

An Korn.

Item 18 Malter zu Grießheim, und selbig maß, daran die Schatzung von denn Landtgraffen, auch etwaß zu Uncosten, wan sie es liffern inbehaltten wirtt.

Item ferners 2 Mtr. Korn in der Statt Umbstatt.

Item. 1 Malter Korn zu Wüsten Amerbach.

Ferners an Güttern.

An Weingartten.

Item 9 Viertell Waltmoß Wingertt in der Olbach zwischen Endreß Büttels, und Hanß Speißern, lest Schulmeister umbs halbtheill bawen, und geneust desselben zu gutten Jahren, umb 4 Ohm.

An Gärtten.

Item ungefehr Ein Vierttel graßgarten hinder Kübelsmühln, zwischen Ludwig Lengfeldern, undt Jacob Sältzern, gibt 6 alb. 2 ₰ der Herrschafft Zins, so vor drey Jahren, durch weylandt Regina Hanß Lengfelders Hausfrawen, zur Schulln vermacht worden, geneust ein Schulmeister ungefehr Jahrs umb 1 Orttsgulden.

An Wießenn.

Item ungefehr 9 Vierttel Wießen uff der Rödern, zwischen Georg Knobloch heimzu stöst uf die Bach geneust ein Schulmeister Jahrs uf ungefehr 9 fl. Batzen.

An Heußer.

Item Ein Hauß, darunder ein Keller und stall, in der Statt, uffm Kirchhoff gelegen, so die Statt im Baw heltt, so noch gutt undt wol gebawett aber sehr eng undt kleinn.

An Holtzung.

Item Auß dem Forstwaldt 4 Wagen Brennholtz, undt bringt Jeder Jung Wintters Zeitt zwey scheidlin Holtz des tags, damitt die Schul zu wörmen.

Item den Weidgang mitt zwey stück Rindtviehe, in den gemeinen Forstwaldt, gegen gebürlich hürten Lohnn, Deßgleichen mitt Schweinen in den Burger wald.

68

Zeugnis für Johann Christoph Keßler als Bewerber um die dritte Butzbacher Lateinschulstelle.

1622.

Dießes Supplicanten Vatter ist mir wol bekandt gewest, seiner Person und Verhaltens wegen hab ich von glaubwürdigen vernommen, daß er sich ehrlich und eingezogen verhalten, und sonderlich dem trunck gar nicht geneigt sey, hab auch bey seiner itzigen ahnkunft auß mit ihm gehaltenen discurs so viel vermerckt, daß er zu vorstehendem officio wol qualificirt sey, bevorab, weil er beneben zimlich feiner Handschrifft auch im rechnen, so wol uf der Feder als Pfennigen, geubt wie nicht weniger in latina lingua deromassen versirt ist, daß er beneben den andern Praeceptoribus wol einen auctorem der Jugendt expliciren und exercitia daraus geben kondt, und weil derogleichen personen wenig anzutreffen, hielt ich unterthenig darfur, er were nicht auß der Handt zu lassen.

69

Besoldungsnoten der Lehrer an dem Paedagog und der Stadtschule in Gießen.

1624.

a. Jahrbesoldung der Paedagogpraeceptoren.

1. Paedagogiarch M. Scheiblerus: 221 fl., 20 Achtel Korn, 10 Achtel Gersten, 10 Hühner, 10 Hahn.

2. M. Matthias, primus Praeceptor classicus: 119 fl. 20 alb. 2 d., 10 Achtel Korn.

3. M. Hundsdorff, 2. Praeceptor: 96 fl. 23 alb. 5 d., 5 Achtel Korn.

4. M. Wagnerus, 3. Praeceptor: 96 fl. 23 alb. 5 d., 5 Achtel Korn.

5. M. Seyler, 4. Praeceptor: 89 fl. 6 alb. 6 d., 4 Achtel Korn.

[Zweyen Pedellen im Paedag. 16 fl. 25 alb. 5 d.]

Summa 640 fl. 18 alb. 2 d.
Korn 44 Achtel.
Gersten 10 Achtel
Hühner 10
Hahnen 10.

b. Jahr Besoldung der Stadtschulmeister in Gießen.

1. Primus hatt: 44 fl. aus dem Casten — 13 fl. (p. 26) 5 alb. 2 d. vom Rathhauß.

2. Secundus: $26\frac{1}{4}$ fl. aus dem Casten — 11 fl. (p. 26) 12 alb. 6 d. vom Rathhauß.

3. Tertius: von Schul und Orgel 20 fl. $15\frac{1}{2}$ alb. — 11 fl.
1 Malter Korn v. Rath
1 „ „ „ Kasten

Dazu von jedem Knaben $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Batzen u. Holz im Winter.

70

Besoldungsnoten der Lehrer an den Lateinschulen der Marburger Diöcese.

1626.

a. Kirchhain.

1. Primarius magister M. Johan Boppenheußer hatt jährlich 38 fl. 19 alb.

2. Secundus Johannes Sangmeister hatt ... 37 fl. 22 alb.

3. Der Organist hatt ... 31 fl. 22 alb. 8 hlr.

b. Wetter.

1. Primarius praeceptor scholae Johannes Rosarius hatt jährlich

ahn Geltt . . . . 20 fl.
Korn 8 Malter 6 Mest $\frac{1}{4}$ = . . . 50 fl. 9 alb.
Haffer 8 Malter 3 Mest = ... 24 fl. 14 alb. $7\frac{1}{2}$ hlr.

Genße 9 =	1 fl.	1 alb.
Huener 11 =		$16\frac{1}{2}$ alb.
Hanen 9 =		9 alb.
Holtz 7 Fuder neben den Fuhren	3 fl.	6 alb.
Krauttgarten	1 fl.	
Schwein Mast 2 Stuck	$\frac{1}{2}$ fl.	
Haußzinß neben dem zuegehorigen Gartten	2 fl.	
Accident.	2 fl.	20 alb. 9 hlr.

Summa 106 fl. 11 alb. $10\frac{1}{2}$ hlr.

Davon abgezogen werden 4 alb. zum Opfferdinst gehorig.

Bleiben in residuo 106 fl. 7 alb. $10\frac{1}{2}$ hlr.

2. Der mittler Schueldiener Carolus Caesar Argent. hatt jahrlich

ahn geltt	23 fl.	18 alb. 5 hlr.
Korn 1 Malt. 14 Mest =	11 fl.	6 alb. 6 hlr.
Haffer 1 Malt. 14 Mest. =	5 fl.	16 alb. 3 hlr.
Korn von den Ackern 2 Mutt $1\frac{1}{2}$ Mest =	3 fl.	14 alb. $7\frac{1}{2}$ hlr.
Haffern von Ackern 3 Mutt 1 Mest =	2 fl.	11 alb. $4\frac{1}{2}$ hlr.
Holtz 3 Fuder mitt der fhuren frey	1 fl.	10 alb.
Genß 2 =		6 alb.
Huener 3 =		$4\frac{1}{2}$ alb.
Hanen 2 =		2 alb.
Scheuerzinß		17 alb. 6 hlr.
Schweinmast 2	$\frac{1}{2}$ fl.	
Leinsamen zuesehen		6 alb.
Leyhegeltt thutt jährlich		10 alb. $9\frac{1}{2}$ hlr.
accident.	2 fl.	4 alb.

Summa 52 fl. 10 alb. $9\frac{1}{2}$ hlr.

Onera incumbentia 4 alb. ad 12. — Dan 4 alb. ad 9.

Bleiben in residuo 52 fl. 3 alb. $9\frac{1}{2}$ hlr.

3. Der underst Schueldiener Joes Feudener

Ahn Geltt	26 fl. 17 alb. 6 hlr.
von Ackern	1 fl.
accident	$1\frac{1}{2}$ fl.
Waidt vor daß Vihe	1 fl.

ueberlauffendes Holtz in der schuel 5 alb. ungefehrlich.

Summa 30 fl. 9 alb. 6 hlr.

c. Rauschenberg.

Schuldiener zum Rauschenbergk Henrich Wiedekindt hatt jehrlich

ahn Geltt	16 fl.	16 alb.
Korn 2½ Malt. =	15 fl.	
Haffer 1½ Malt. =	4½ fl.	
Garten abnutzung		3 alb. 4 hlr.
Heuw 1 Fuder	2 fl.	
Genße 2		6 alb.
Huner 2 =		3 alb.
Hanen 2 =		2 alb.
Vor die Wohnung auf der Schuel	1½ fl.	
accident.	1 fl.	

Summa 41 fl. 4 alb. 4 hlr.

d. Biedenkopf.

1. Der erste Schulmeister Johannes Gimpelius 52½ fl. 9 alb 3 hlr
2. Der zweite Schulmeister Barthol. Rußdorf 31½ fl.

e. Frankenberg.

1. Der erste Schulmeister Daniel Ederus 54 fl. 14 alb.
2. Der zweite Schulmeister Ludw. Omelius 48 fl. 25 alb.
3. Der dritte Schulmeister u. Opfermann 60 fl. 11 alb. 10 hlr.
4. Der Organist Balth. Gibbelhausen 32 fl. 11 alb. 7½ hlr.

f. Marpurgk.

1. Der erste Schuldiener M. Johannes Heuser hatt jährlich

an geltt gehabtt tempore Calvinismi	50 fl.
Haußzinß	4 fl.
Holtzung	2 fl.
Accident.	2 fl.

Summa 58 fl.

2. Der zweitte Schuldiener Michael Kleine hatt jährlich

ahn Geltt	40 fl.
Haußzinß	3 fl.
Holtzung	2 fl.
Accidentia	3 fl.

Summa 48 fl.

3. Der dritte Schuldiener Philip Weitzen hatt jährlich

ahn Geltt . .	$22\frac{1}{2}$ fl.
Hauß Zinß .	2 fl.
Holtzung . .	2 fl.
Accident. . .	20 fl.
Summa	$46\frac{1}{2}$ fl.

71

Zeugnis für Matern Bleichenbach als Bewerber um die dritte Butzbacher Lateinschulstelle.

1635.

Demnach Vorzeiger dißes Matern Bleichenbach von Buzbach von dem Durchleuchtigen und Hochgebornen Unserm gnedigen Fürsten und Herrn Landgraven Philipsen zu Hessen deme auch Durchleuchtigen hochgebornen unserm auch gnedigen Fürsten und Herrn Landgraven Georgen zu Hessen zu einem Organisten und tertio Praeceptore zu gedachtem Buzbach praesentirt worden, daß er dem Herkommen und fürstlichen Verträgen nach, darzu hat examiniret werden sollen, undt wir auß dem fürstlichen Praesentation Schreiben unterthenig vernommen, daß hochgedachte Ihre F. G. dißmal keinen literatum antreffen können, so solche beyde Stelle mit mehrem nutzen der Jugendt hette bedienen mögen, darbeneben aber berichtet worden, daß sonsten noch zween gelehrte praeceptores bey obgedachter Schul sich befinden, dießer aber gleichwohl auch also gethan, daß er die Jugendt so wohl in dem Christlichen Catechismo, alß auch im Schreiben undt lesen, wie nicht weniger mit decliniren und conjugiren, wohl anführen und üben kan, auch sonsten seines wolverhaltens gut Zeugniß hatt, alß halten wir darfür, daß er auß bemeldeten Uhrsachen auch bey der Schul mit nutzen dienen und das seine thun könne undt auch wolle, wie er versprochen hatt, dazu wir ihm Gottes gnade und Segen wünschen und zu Uhrkundt dißes unterschrieben haben, so geschehen zu Marpurg am 22ten Octobris Ao. 1635.

Joh. Dietrich Superint. zu Gießen
Justus Fewrbornius   Johannes Steuberus
Meno Hannekenius   Joh. Henric. Tonsor.

72
Zeugnis für Philipp Debus als Bewerber um eine Paedagogstelle in Darmstadt.

1637.

Was E. F. Gn. durch dero Hofprediger D. Petrum Haberkorn uns gnedig anbefehlen lassen, solchem sind wir underthenig gehorsamlich nachkommen, haben alsbalt Philippum Debum ad Examen vocirt, und mit ihm conferirt. In welchem er sich also bezeiget und seine Wissenschafft in humanioribus, bevorab in latinis uns erwiesen, das wir gute hofnung von ihm schöpfen, er werde bey dem Paedagogio zue Darmstat durch Gottes gnad grosen nutzen schaffen können. Stellen es nun zue E. F. Gn. gnedigem anordnen, ob Sie gedachtem Debo die dritte praeceptorats stel zum anfang gnedig anvertrauen wollen, könte hernach, wan er seinen fleis bezeigen wird, zum Rectore befürdert werden.

Welches E. F. Gn. wir in Underthenigkeit ohnverhalten sollen etc.

Marpurg den 27. Feb. Ao. 1637.

Meno Hannekenius D. p. t. Rector
Justus Fewrbornius Johannes Steuberus
Johannes Henricus Tonsor.

73
Bestallungsbrief für den Rector des Darmstädter Paedagogs M. Heinrich Phasian.

1663.

Ich M. Henricus Phasian thue kund und bekenne hirmit, daß der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig, Landgraf zu Hessen etc. mich zum Rectore seiner fürstl. Durchl. Paedagogii alhir gnädigst bestelt, auff- und angenommen hatt, inhalts deroselben mir zugestellten Bestallungsbriefs, von Worten zu Worten lautend, wie hernach folget:

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf etc. thun kund und bekennen hirmit, alß bey unßerm Paedagogio alhir einige Ver-

enderung vorgangen, und Wir dasselbe nicht allein in gutem Stand zu erhalten, sondern auch in ferneres aufnehmen zu bringen, unß angelegen sein lassen, daß Wir zum Rectore Unßers Paedagogii widerumb bestelt und angenommen haben, M. Henricum Phasian, bestellen und nehmen denselben auch an, hirmit und in Crafft dießes, dergestalt und alßo, daß Er Unß und nach Unßerm Tod, welcher in den Händen Gottes stehet, Unserm ältisten Sohn, Landgraf Ludwigen zu Hessen, und desselben Mann Leibs Erben, oder in mangel derselben Unßerm zweyten Sohn, Landgraf Friedrichen dem Jüngern und dessen Mann Leibs Erben, oder da deren keiner noch sonst andere männliche Leibserben von Unß herrührend vorhanden wären, alßdann demjenigen Fürsten zu Hessen, der in der fürstl. Regierung succedirt, und sofortan, wie es Unßers fürstl. Haußes Hessen, Darmbstattischer Lini Erbpacta vermögen und mit sich bringen, trew, hold, gehorsamb und gewärtig sein, Unßern schaden allzeit trewlich warnen, frommen und bestes werben, sein officium nach außweiß seines zurückgegebenen Religions Reverses, so dann der Statutorum Paedagogii und was darauf nach und nach vor fernere erleuterunge und andere Verordnunge erfolgt und erfolgen möchten, trewlich und fleißig verwalthen solle; inmaßen Er sich dann dessen vermittelst leiblich geschworenen Ayds verpflichtet, und seinen Reversbrief übergeben hatt.

Darentgegen und von solches seines Diensts wegen wollen Wir Ihme beneben freyer Behaußung in Unßerm Paedagogio jährlich auß Unßerer Collectorey alhir durch den jederzeit dienenden Collectorem lieffern und zahlen lassen, zweyhundert Gülden, den Gülden zu dreyßig alb. in acht ₰ an Gelt, vier und zwantzig Malter Korn, und sechs Malter Gersten, und soll dießes von Zeit seiner bestellung seinen anfang nehmen.

Urkundlich Unßerer eigenhendigen Underschrifft und aufgetruckten fürstl. Secrets Geschehen zu Darmstatt am Dritten Monatstag Novembris Anno Eintausend Sechshundert, Sechszig und Drey.

Verspreche demnach hirmit allem demjenigen, so in dießer Bestallung geschrieben stehet und mich besagen thut, getrewlich und fleißig nachzukommen, maßen ich dann darauf einen leiblichen Ayd zu Gott und seinem heyl. Wort geschworen, und dießen meinen Reversbrief und meiner eigenhendigen Underschrifft und vorauffgetrucktem Pittschafft übergeben habe, so geben und geschehen im Jahr und Tag wie obstehet.

M. Henricus Phasian.

74
Musikzeugnis für Georg Schott, Bewerber um das Alsfelder Konrektorat.

1675.

Dnn. Lectoribus omnibus salutem et officia.

Wir zu End deß Chori Musici zue Alßfeld ergebene Mitglieder urkunten hirmit und in Crafft dießes, daß Vorzeiger dißes der Wohl Ehrnveste und wohlgelahrte Herr Georg Schott S. S. Theol. Stud. von Schotten, in Hofnung das hiesige ietzt vacirende Conrectorat und darzu gehöriges Directorium Musices zuerlangen, sich allhier eingefunden, dem Choro Musico beygewohnet, auch sich publice in einer beständigen guten Tenorstimm löblich hören lassen, also und dergestalt, daß es sich zur genüge heraußgesetzet, daß er eine rechte Harmoniam verstehe und demnach er sich auch mit einem und anderm unserer Mitglieder in discurs, was Theoriam anlangt, eingelassen, so bezeugen wir ebenmeßig mit Wahrheitsbestand, daß er sufficient die Juniores fundamentaliter zu informiren; dieweill wir dan ahn Ehrngedachtem Subjecto de substrata materia nichts im geringsten ferners zu desideriren wissen; alß haben wir Ihme solches Attestatum mitzutheilen der Wahrheit zu Steur nicht abzuschlagen vermocht; wollen auch von Hertzen wünschen, doch ohne maßgebung, daß er dieses Zeugnuß würcklichen genoß empfinden möchte. Sign. Alßfeld den 28ten Febr. 1675.

Frantz Johan Blum. Jost Meißner.
Jost Keck.

75
Zeugnis für M. Henrich Georg Draudt von Dauernheim als Bewerber um eine Paedagogstelle in Darmstadt.

1680.

Der itzige Conrector ahn der Schul zu Echzell in der Wetterau, M. Draudt hat wohl studiret, ist ein guter Musicus tam vocalis quam instrumentalis, dociret bey gedachter Schul in Classibus prima et secunda:

1. Catechesin maiorem D. Dieterici.
2. Graeca ex N. Testamento et Exercitia.
3. Grammaticam Latinam.
4. Justinum et ex eo Exercitia Latina in prima.
5. Commoenium et
6. Colloquia Helvici } et ex his exercitia latina in secunda.
7. Ethicam Itteri.
8. Musicam tam instrumentalem quam vocalem

undt halte also meines erachtens ohnmaßgeblich dafür, gedachter M. Draudt, wegen seiner erudition und 12jährigen trewgeleisteten Schulbedienung, seye dignus ahn hiesiges fürstl. Paedagogium ahn Fresenii stell befordert zu werden, muß aber auf gewisse Jahr sich darzu verobligiren.

M. Johan Georg Mettenius.

76
Besoldungsnoten der Lehrer an der Butzbacher Lateinschule.

1703.

Die Besoldung eines Rectoris zu Butzbach ist hiebevor gewesen: 85 fl. an Geld, 3 Achtel Korn benebst einer Zeil Zehenden.

des Conrectoris: 75 fl. an Geld, 12 Achtel Korn.

des Cantoris: 65 fl. an Geld, 9 Achtel Korn.

Anjetzo hat der Rector:

100 fl. an Geld
3 fl. 9 alb. wegen des Holtzes in respect daß der Cantor in natura mehr bekommt.
14 Achtel Korn
6 Achtel Gersten, und ein Zeil Zehenden, welche erträget, weniger oder mehr 25 achtel Frucht an Korn, Gersten, Weitzen, Hafer, Bonen, Linsen etc. sodan
4 biß 5 Fuder Stroh, 3 Karch Heu, und so viel Kraut, wie auch 20 mehr oder weniger fl. an Geld hiebey.

Der Conrector

100 fl. an Geld
3 fl. 9 alb. wegen des Holtzes, wie der Rector.
17 Achtel Korn.

Der Cantor

90 fl. an Geld
19 Achtel Korn

Auch hat jeder Praeceptor seine freye Wohnung, der Conrector und Cantor aber die accidentia von Leichen und Hochzeiten.

Desgleichen der Rector einen Baumgarten, und Krautgarten, der Conrector auch ein Krautgärtgen, worvon sie den Zins entrichten sollen, so aber von rectore allezeit nit geschehen.

77

Zeugnis für Studiosus Neuß als Bewerber um die erste Gießener Stadtschulstelle.

1721.

Gießen den 27ten Martii ao 1721.

Praesentibus
- Dno Paedagogiarcha Majo h. t. Acad. Rectore (extraordinarie requisito)
- Dn. Superintend. Theologo primario D. Bilefeldio.
- Me D. Rüdigero.
- Dn. Pastore et Definitore M. Schenkio.
- Dn. Definitore et Pastore Schillingio.
- Dn. M. Eberweinio Pastore Castrensi et Praec. Class. Primario, etiam extraordinarie hac vice convocato.

Examinatus fuit Studiosus Neuß ad scholam oppidanam Giess. praesentatus.

1.

Incepit Dn. M. Eberweinius ex cap. 3 de Miltiade Cornelii Nepotis.

Explicare primo jussit caput s. textum ipsum.

Dn. Rector quaerebat cur Daríus dicat non Dárius.

Rdit: Esse indifferens-negabat Dn. Rector, quia ex Graeco ει oriatur.

Quid pontem facere? Rdit: schlagen, quod corrigebat Dn. examinans.

Pergebat Dn. M. Eberwein: Quidne vocabulum Regis .... queat? Rdit: varia, tum cuius partis orationis, tum significationis etc.

Dn. Rector q̃nam amici? Rdit: Die Verwandte, correxit Dn. Examinator: esse potius confilianos et purpuratos.

Dn. Eberwein: An vocab. Regis proprie aliquando accipiatur pro summo monarcha? Rdit: Rex et regina etc.

Quid trajecto exercitu sit, imprimis quid jacere sit explicare jussit, ut jacere fundamentum, aleam etc. explicuit.

Quid nunc trajicere? Rdit: übersetzen mit der Armee.

Quomodo participium illud explicare velit? Respondit recte.

Quomodo traiecturus hoc flumen aut pontem habeat aut pontonem, quod ultimum exponere non recte poterat.

Qu.: Ich verwundere mich über die Macht des Erzhertzogs: Archiducis longe proferebat, quod corripiendum.

Quae differentia inter colere et colare? Rdit recte.

Q.: Die Statt ist vom König beschützt worden. Rdit: tuitum est oppidum.

Quod haec juventuti instillari recte possint. Expositum ipsi in deponentibus per nominativum.

Miltíades cur legatur? Rdit: quia Graecum.

Ex § 5. Expedire a verbo! Rdit: expedio, corrigebatur: ab expedit impersonali.

Quid Darii regno nitebatur ipsorum dominatio? Exponebat recte.

Cur quod, hoc subjunctivum habeat cum per quia ponatur? Satis clare hoc exponere non poterat.

Interrogabatur si epistola inde confici deberet, quot partes habeat?

Respondebat: exordium, enarrationem, propositionem, epitome.

Unde exordium sumi posset? Rdit: A desiderio.

Unde propositio? Narratio quot partes habeat? quis, quid, ubi etc. vel antecedens, concomitans, consequens.

Formula finalis q.? Rdit: pervotum.

2.

Dn. Definitor et Pastor Schillingius.

Ex Catecheticis quomodo haec docenda in scholis quaesivit.

1. Was ein christlicher Lehrmeister, wan er den Catechismum dociren wolte, zum Zweck haben solle? R: Erbawung und Besserung.

2. Woran sie gebawet und gebessert werden sollen? R: An der Seele.

3. Warumb dißes? R: Weil sie in großem Verderben stehen.

4. Was für Verderben sich finde? Rdit: Partim die Unwissenheit des Verstandes, u. Verderben des Willens.

5. Obs die Kinder sowohl alß Alten hetten? R: affirmat.

6. Was dan dazu nöthig? R: Erkantnus nach dem göttlichen Wort.

7. Wie er dagegen arbeiten soll? R: Nach der Anweißung göttlichen Worts.

8. Woher? Rdit: Vorher ex lege es anzeigen, hernach, daß die Kraft des h. Geists er dazu nöthig habe.

9. Wie es der Apostel Eph. 4 nenne? R: Zucht u. Vermahnung zum Herrn.

10. Warumb diese? Rdit: Weil es kein Menschenwerck seye.

11. Warum aber die Zucht? Rdit: Daß er auch thun muß, waß in seiner Krafft stunde. Corrigebatur.

12. Welches ein Lehrer am meisten treiben solte? Rdit: die Ermahnung.

13. Was diße begreiffe? Rdit: Daß wir zufoderst Gott zum Lehrmeister haben, so werde dz Hertz bald gebessert. Ostendebatur ipsi duo requiri, vom Herrn unterrichten und zu dem Herrn leiten und führen.

14. Was hat er sie vom Herrn zu unterrichten? R: Von seinem Willen, Wohlthaten und seiner Verheißung.

15. Wie zu dem Herrn . . .? Respondendum esset: ihre Hertzen zur Furcht und Liebe Gottes zuzurichten.

16. Wer hier verstanden werde unter dem Herrn? Recte respondebat: Deus triunus, in spec. Christus redemtor.

17. Ob damit bey den Kindern wz auszurichten? Rdit: omnino.

Ob ehe bey den Kindern alß alten daß geschehen könne? Rdit affirm: weil das Hertz nicht so viel Hindernus bey Kindern alß bey Alten hette.

18. Was für ein Formular davon habe? R: den kl. Catechismum.

19. Wo vom Willen deß Herrn darin gehandelt werde? R: In 3. petit. Ostendebatur, quod et in primo capite s. Decalogo.

20. Wo von den Wohlthaten Gottes? Rdit: in secundo capite. Addebatur a Dn. Examinante 4to et 5to.

Wo von den Pflichten? R: In primo.

Wo vom Glauben und Gebet? R: Im dritten und andern Hauptstück.

21. Was für eine Ordnung man da brauchen soll? R: Daß sie erst den Text schlechthin fassen, die Worte nach einander auslegen, die Sachen noch weiter erklären durch Beweiß der Schrifft.

22. Diß letztere warum? Ostendebatur ipsi, daß sie in die Schrifft geführt würden.

23. Wessen ein Praeceptor sich noch mehr zu befleißen? R: Der Deutlichkeit und guten Unterscheid.

24. Wie dißes beym Willen Gottes geschehe? Rdit recte: Dz Willen deß Gesetzes und Evangelii.

Wie deß Gesetzes? R: Das er seine Sünde soll erkennen.

25. Welches der Wille nach dem Evangelio? R. recte, daß wir glauben u. durch den Glauben heilig u. selig werden.

Wie vielerley der Glaube? R: tode und lebendige Jac. 2.

Welches der lebendige und der tode Glaube? R. recte ex Jacobo.

Wie Paulus ad Hebr. 11 den Glauben beschreibe? R. bene.

Was da vor ein sonderlich Wort? R: *ὑπόστασις*.

Quot partes fidei sunt? R. Drey.

Warum dan die *ὑπόστασις* feste Wesen sehe? Rdit, daß es ein göttl. u. lebendiges Erk. sey.

Woher hypostasis illa in Beyfall komme? R: Aus der Ueber zeugung des H. Geistes.

Wer dem entgegen? R: Der menschliche Wahn etc.

Wo die Hypostasis man sehe? R: In der Ueberzeugung des h. Geists.

Was aus dem Glauben herkommen soll nach dem ersten Hauptst.? R: Furcht und Liebe.

Wo dieße herkommen? Aus dem Gehorsam.

Welches der Unterschied des Gehorsams? R. Der innerliche und äußerliche Gehorsam.

Wie ein Lehrer vom Gebet die Kinder unterrichten soll? R: Daß sie nicht bloß ex opere operato sondern kindlich vertrauend und zuversichtl. ihr Gebet verrichten.

Was das allervornehmste sey, das dem Kind ins Hertze gelegt werden müsse? R: Der wahre Glaube. — H. Pf. Schilling: das Erkändnuß Christi.

Welches gegen die Unwissenheit sey? R: Der gute Unterricht vom Willen und Wohlthaten Gottes.

Welches gegen die Boßheit? R: Wan sie zum Herrn geführet werden.

Was die Zucht? R: Sie abhalten vom Bößen u. führen zum guten.

Gegen wen die Zucht soll geführet werden? R: müste guter Unterscheid gehalten werden.

Admonebatur wie er dieße Zucht nachsuchen solle und könne.

3.

Ego D. Rüdiger breviter, nonnulla tam ex Grammatica Latina quam Graeca cum ipso ventilabam, ubi in illis melius quam in his instructum deprehendebam.

4.

Magnif. Rector et Paedagogiarcha Dn. Prof. Majus proponebat:

Quot declinationes Graecae? R: 5. Addebatur recentioris 3.

Quot isosyllab. et perithosyllab.? Respondens errabat.

Quomodo puer ad Graeca duci debeat? R: a literis ad lectionem, a lectione ad declin. et conjug. progrediendo. Desiderabatur interpretatio.

Quomodo lectio instit.? R. iuxta indolem linguae latinae.

Quomodo resolutio? Monebatur ad thema omnia ducenda.

Quinam in N. T. stylus facilior? Rdit Johannes. Demonstrabatur, Marcum esse faciliorem.

Quoad Latina.

Quaerebatur quot et quaenam sunt virtutes styli? R: 3 (perspicuitas, gravitas, addebatur puritas) remonstrab. duas tm. esse.

Unde puritas? R.: ex autoribus aurei seculi.

Ubi observanda puritas? R: primo in omnibus syllabis et vocibus.

2. in phrasibus s. constructione.

Ubi perspicuitas? R: In constructione verborum, periodorum brevitate.

An Epistolae Ciceronis breviores pro pueris abhibendae? R: Omnino.

Quale genus dicendi ibi sit? Rdit fl . . .

Respondebatur ex ipso Cicerone plebejum quando ipsi nominari sed non esse tale.

An in epistolis styli sublimis adhibendus? Ostendebat in dedicatoriis et gratulatoriis, sed maximi alii.

Dn. D. Bilefeldius studio ab examine hac vice abstinere idque reliquis praecedentibus examinatoribus totum residuum facere voluit.

Dn. Definitor M. Schenckius ob alias occupationes publicas ab initio examinis abiit.

Absente deinde Dn. D. Bilefeldio vota collecta postmodum a reliquis praesentibus:

1. Dn. M. Eberwein: nach dem fürstl. Rescript konte er wohl besser seyn, denn das wolte einen exacten mann erfodern. Hette aber dißer doch noch so viel gezeigt, daß er zimliche Wissenschaft und man Hoffnung hette, wan er sich noch besser exercire, er einer lateinischen Schul nicht ohne Nutzen würde vorstehen können.

2. H. Pf. Schilling: ex protocollo erscheine, daß er bißweilen was confus geantwortet hette: die praeceptores an der Stattschul aber, bey der zahlreichen Jugend bißher den Ruhm gehabt, daß sie in Catecheticis vor allen Nebenpraeceptoren in der Statt die beste Information geleistet hetten, könte auch leicht geschehen, daß H. Koch bald abgehen könte, es daran hernach nicht manglen müste. Were aber doch nicht zu zweiffeln, daß er in allem sich hinführo noch fester setzen würde.

3. Dn. Rüdiger: in Graecis habe ihn was schwach und im übrigen humanioribus auch was verzagt, doch aber daß er fleißig und eben nicht gantz ungeschickt geweßen, auch daß er an eine Schul zu stellen eben nicht gäntzlich zu verwerffen, sondern wo er sich noch ferner darin üben würde, nicht ohne allen Nutzen daranstehen und seyn würde, befunden.

H. Rector und Paedagogiarcha Prof. Majus.

Dißer Neuß gebe weder den allerbesten noch auch allerschlechsten Schulmann. Seine profectus im Schulwesen seyen noch passabel und scheine daß er sich mehr auf Theologica alß humaniora applicirt habe, weßwegen er fast zweifle, ob er zu einer solchen zahlhafften Schul alß die hiesige sey, sich allerdings schicken werde, an einer geringern lateinischen Landschul aber könne er nicht unnützliche Dinste thun, welches er ihme auch gar gern gönne.

I. H. May, h. t. Acad. Rector. I. A. Schilling Pfr.
I. B. Rüdiger. M. Joh. Christoph Eberwein Pf.

78
Zeugnis für Joh. Balthasar Koch als Bewerber um die zweite Gießener Stadtschulstelle.

1732.

Gar manche, eben nicht schwere Fragen hat er entweder gar nicht, oder doch nicht recht beantwortet: z. E. Er wuste nicht, zu welchem Gebott die injuriae adversus corpus proximi gehören, und referirte sie bald ad 6. bald ad 7. praeceptum. In welchem Gebott der Geitz verboten sey, wuste Er anfänglich nicht zu sagen; immansuetus, vertirte er: zahm, wie imprimo im imperfecto und plusquamperfecto indic: habe, fiel ihm nicht bey, was τέκνια heiße, war ihm unbekant. Weil nun Bürgermeister und Rath sich ihn besser eingebildet hatten, und zwar seinem Vatter gern ein Soulagement in seinem Alter gönnen, aber doch auch der Schule keinen untüchtigen Menschen aufladen wolten, über dieses auch eine ziemliche Blödigkeit und Furchtsamkeit an ihm, inter examinandum wahrgenommen worden: So ward das Temperament erwehlet, daß er zwar der Schule vorgestellt werden, aber sich von nun an recht auf rem scholasticam appliciren, und sich mit unermüdetem Fleiß in Fundamentis catecheticis und grammaticis fester setzen solle unter manuduction seines Vatters. Man wolle es demnach ein halbes Jahr mit ihm versuchen, und nach Verfließung desselben ihn aufs neue examiniren, umb zu sehen, wie er in der Zeit sich angegriffen und gebessert habe, welches ihm mit einer vätterlichen Ermahnung kund gemacht und er also dimittiret wurde.

79
Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur.

1738.

Weilen unter denen zur Collaboratur bey hiesigem Fürstl. Paedagogio unterthänigstin Vorschlag gebrachten Candidatis Theologiae der Candidatus Neumann von dem H. Geheimen Rath von Stutternheim die Hoffnung hat, mit dessen einigen Sohn dermahleins

als Hoffmeister auf Universitaeten zu gehen, und dahero diese Gelegenheit lieber abwarten, als die hiesige Collaboratur annehmen will, so sind auf Ew. hochf. Durchl. gnädigsten Befehl die übrigen vier, als

Döderlein Hanoviensis,
Ruths Darmstadinus,
Hennemann Wetzlariensis,
Retter Erbacensis,

in hiesigem Definitorio examiniret, und in ihren studiis Theologicis so beschaffen befunden worden, daß sie einem Pfarr- oder Schul Amt mit Nutzen vorzustehn gute Hoffnung von sich geben; wann aber beide letztere, Retter und Hennemann, zu Annehmung dieser Station wenig Lusten bezeigen, erstere beide Doederlein und Ruths auch von hiesigem Rectore, in meiner des Superintenten Gegenwart, in humanioribus examiniret und gut befunden worden, als sind wir der unterthänigst- doch gantz ohnmaßgeblichen Meinung, es könte einem von denen beiden erstern diese Collaboratur gnädigst anvertrauet werden; welches aber Ew. Hochf. Durchl. gn. Disposition wir in Unterthänigkeit anheimstellen, und anbey gehorsamst bitten, nach dem sehnlichen Verlangen derer Schul-Collegen, welche die schwehre Last und Arbeit bey der zahlreichen Jugend fast nicht mehr ausstehen können, baldigst gnädigste Verordnung darinn ergehen zu lassen. Ew. Hochf. Durchl. empfehlen wir hiermit etc.

Darmstadt, den 11ten Jan. 1738.

Ew. hochf. Durchl.
unterthänigst treu gehorsamste u. pflichtschuldigste
sämtl. Definitores allhier
Panzerbieter Berchelmann Kuhlmann.

80
Bericht des Schreibmeisters Menzzer über die Erfolge seines Unterrichts am Darmstädter Paedagog.

1740.

NOMINA

dererPaedagogicorum, welche vom österl.Examine bis auf das Herbst- oder Michaelis-Examen 1740 im Schreiben und Rechnen sich geübet und was von denen Scholaren ab- und zugegangen ist.

Ex Classe prima.

1. Wissmann: Schreibt und rechnet, macht gute profectus.

2. Henckel: besitzet eine natürl. addreß zur saubern Hand, ist aber auff Academien gangen.

3. Vulpius, schreibt ebenfalls eine gute Hand, und ist auf Universität.

4. Kekule bezeiget eine Geschicklichkeit zu gezogenen Buchstaben.

5. Berchelmann, bekommt eine saubere Hand.

6. Draut, 8. Schleyermacher, 9. Frey, 10. Pauli fangen zwar etwas an, werden es aber bald satt, und so dgl. mehrere.

7. Weitzel rechnet und schreibet.

11. Aug. Goetz schreibt fein und rechnet ziemlich.

12. Grünewald ist erst nach dem Examine zugangen, alleine er wird eine ferme courrent bekommen.

Ex classe Secunda.

1. Hoeffer major. Schreibt und rechnet und ist in letzterem sehr weit.

2. Rus maj. ist in beeden gut, im Schreiben aber besser und zeigt eine gute application zur Fractur.

3. Spengler, ist ein sinnreiches Subjectum, und wird ein Rechner.

4. Kulmann maj. }
5. Kühfus maj. } beede sind post Examen autumn. zukommen

6. Zickwolff ist tardioris ingenii
7. Berchelmann rechnet und schreibt
8. Bosler schreibt ziemlich.
9. Goetz simil.
10. Schneider wird ein Arithmeticus.
11. Christhold ebenfalls
12. Kleinschmidt, 13. Kleinhenn continuiren schlecht.
14. Kühnlein rechnet und schreibet.

Ex classe Tertia.

1. Hoefer min., 2. Kulman min., 3. Kisner, 4. Klinck, 5. Schluckerbier, 6. Roeder, 7. Rus min., 8. Ritsert, 9. Follenius maj. et 10. min., 11. Franck, 12. Berchelmann, 13. Graeff, 14. Berchelmann, 15. Geilfus, 16. Pfaff, 17. Hennemann. Dieses sind lauter Pursche, welche man etwas hart angehen muß.

18. Brauer ist abgangen.

19. 20. die beede Dieffenbache.

21.—24. Götz, Wallenfels, Jahn, Burckhard.

25.—28. Bechthold, Zottmann, Kühfus med., Schuster sind zukommen.

29. Lorenz Schott ist im rechnen und schreiben der Beste.

Ex Classe Quarta.

1.—9. Kress, Weis, Ayrer, Feigk, die beede Schweitzer, Clotz, Schüler, Strauch.

10. Der junge Mickelius ist der Beste und wird admirable schreiben lernen.

Summa 65 Schüler, außer welche ich vergessen auf zuschreiben, und zum theil nicht einmal kenne.

Darmstadt, den 24. Sept. 1740.

Menzzer.

81
Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur.

1742.

Auf Ser. hochf. Durchl. gn. Befehl sind die zur Collaboratur in hiesigem Paedagogio in Vorschlag gebrachte vier Candidati Feuerbach, Vietor, Decker, Stüber mit Zuziehung des Rectoris Mickelii zum Examine Philologico gezogen worden. Und zwar habe ich vorher einen jeden ein Specimen styli extemporanei machen, und auf meiner Stube einen lateinischen Brieff aufsetzen lassen, welche originaliter hierbey liegen. Hernach sind sie weiter in latinitate, in poesi latina, in graecis et hebraeicis examiniret worden, worinnen sie ingesammt wohl bestanden, jedoch so, daß der Candidatus Vietor vor denen andern noch in etwas sich distinguiret, und dem M. Feuerbach der sich fast mehr auf das studium juridicum als theologicum appliciret, die hebraica etwas ohnbekandt geworden waren, dagegen er aber vor denen andern in Mathesi einigen Vorzug hat. Ueberhaubt zeigten sie alle, daß sie zu dieser Station genugsahme Capacitaet und Geschicklichkeit besitzen.

Darmstadt, den 12ten Novembr. 1742.

Panzerbieter.

82
Zeugnisse für Kantor Abele als Bewerber um das Darmstädter Kantorat.

1752.

a.

Den Cantor Abele von Worms habe in dem angestellten Tentamine über einen lateinischen Auctorem so gefunden, daß ich seiner gründlichen, deutlich- und ordentlichen Art, einen angehenden Lateiner zu unterweisen, das vollkommenste Lob beylegen muß. Er hat mir selbst an einem vorgelegten Penso die Probe beydes vor sich, als auch auff meine unterschiedlich gethane Fragen hievon gemacht, und damit bestätigt, waß Er durch ein Zeugniß von

dem Befund seiner Schüler in publico examine zu erweisen sich getrauet. Bey Abhandlung der catechetischen Warheiten, welche der zarten Jugend einzuflößen sind, verspricht uns seine ordentliche Gedenckens- und religieuse Gemüths-Art ein gleiches. Und da er auch die Gründe der Griechischen Sprache zu legen hat, so hat er auch hierinn mich mit seinen Antworten vergnüget.

D. 12. Apr. 1752.

Wenck Rect.

b.

Den beruffenen Cantorem zu Worms Abele habe in Beyseyn Herrn Ober-Hoffprediger Berchelmann und Herrn Hoffprediger Diez mit seiner eigenen Arbeit gehöret, und so viel an ihm gefunden, daß er sich vor hiesiges Paedagogium wohl schicken wird. Seine Stimme zu singen kan passiren; wiewohl er dermahlen solche nicht gäntzlich und aus voller Brust konte hören lassen, indem er solches gantz alleine und ohne einiges Accompagnement dabey nöthiger Instrumenten nur mit einem eintzigen schwachen Clavier, das er selbst mit spielte, verrichten mußte, welches einem Sänger schon einige Beschwerlichkeit verursachet. Ueber dieses kan auch Stimme u. Methode, in diesen Umständen nicht allemahl so beschaffen seyn, wie es von einem Sänger in ordentlichen Capellen erfordert wird. Die Haupt-Sache kommt eintzig u. alleine auf die Jugend an, daß bey dieser die prima Elementa der Music bedächtlich und wohl geleget werden, alsdann kan nach iedwedes Gelegenheit weiters drauf gebauet werden: Und hierinnen hat er gute Wissenschafft, ist auch in der Composition wohl erfahren, daß er bey allen Vorfällen sich selbst helfen kan, welches man bey solchen, zumahlen wenn andere Lectiones mit verknüpft sind, gar selten beysamen antrifft. Besonders hat mir wohl gefallen, wie er den Chor in Worms eingericht. Er giebt nemlich dem Praefecto die Partitur; Discant, Alt u. Tenor werden a part iedwedes ausgeschrieben und muß iedweder seine Stimme in der Hand haben, da es denn nicht fehlen kan, daß es ordentlich devot u. angenehm herauskommen muß, welches denn Liebhaber genug finden wird, die dieses solcher Art gerne hören werden, und nicht so in Confusion, wie es dermahlen hier beschaffen, abgehen kan. Ueberhaupt scheinet er ein fleißiger Arbeiter, der keine Mühe scheuet, zu seyn.

Darmstatt, d. 12. Apr. 1752.

Christoph Graupner.

83

Zeugnis für Joh. Ernst May als Bewerber um die erste Stadtschulstelle in Gießen.

1760.

Obwol die profectus des zum ersten Praeceptorat an hiesiger Stadtschule nominirten Candidati theologiae Johann Ernst Mayen mir von seinen Paedagog- und Studenten-Jahren gnug bekant sind: so habe jedoch nach verrichtetem definitorial-examine verordneter masen als Paedagogiarch und wegen obhabender besonderer Aufsicht auf gedachte Stadtschule als ein Seminarium Paedagogii, denselben besonders vorgenommen und ihm

1. aus dem Horatio die 24te Ode im 1ten Buch,
2. in Graecis das mir in die Hand fallende 7te Kap. Lucae

vorgeleget. In jenem tentamine habe ich die mündliche Uebersetzung und analysin grammaticam et rhetoricam gleichwie auch im andern die version und analysin grammaticam also befunden, daß ich von diesem subjecto eine fruchtbare Amtesführung bey dieser verwahrloseten Schule hoffen kan. Giesen den 17. Nov. 1760.

D. Johann Hermann Benner Paedagogiarch.

84

Zeugnis für Kandidat Langsdorf als Bewerber um eine Darmstädter Paedagogstelle.

1761.

Nachdem wir befohlnermaßen den Candidat Langsdorf wie solches bey Leuten, welche sich dem Schulwesen bestimmen, und noch nicht in öffentlichen Aemtern Proben abgelegt, nicht allein allhier gewöhnlich sondern auch an sich höchst nöthig und nüzlich ist, in einem angestellten Examine sorgfältig geprüft haben, so haben wir bey gedachtem Candidato nicht nur eine völlig gute Anlage zu allen Schulwissenschaften, welche auch besonders bey hiesigem Prorectorat erforderlich sind und unter denselben auch

eine feine Kenntnis der Rechenkunst und übrigen Theile der Matheseos purae, insonderheit gefunden, sondern es haben uns auch dessen ausführlichere Antworten sattsam vergnüget, daß wir daher in der mit des Herrn Scholarchens Hochwürden separatim gepflogenen Ueberlegung einstimmig davor gehalten, daß nebst dem guten moralischen Character, welchen das äußere Bezeigen von ihm verspricht, die weitere Uebung in Schulsachen alles aufs beste befestigen und wohlbenannten Candidaten zum gemeinen Nutzen bey darzukommender nöthiger Amtsauctorität als einen lobwürdigen Schullehrer darstellen könne. Darmstadt, den 23. Mai 1761.

Wenck Rect. ill. Paed. Frey Prorector.

85
Zwei Speisezettel für Schulexamensschmäuse in Nidda.
1764. 1767.

a.

Nidda, den 28ten August 1764.

Wurde mit dem Sternwirth Johannes Orth wegen der zu haltenden Herbst Examen Mahlzeit accordiret und demselben von jeder Person Ein Gulden Acht Albus versprochen worden.

Dabey demselben aufferlegt ist, folgende Speiße auffzutragen:

I. a) Eine Suppe nebst Huhn
b) Wirsing Krauth nebst Brodwürst u. spanisch Brod
c) Sauer Krauth mit schweinen Fleisch
d) Rindfleisch mit Senfft oder Merretich
e) Eine Pastete nebst geflügel oder Sauer Fleisch.

II. a) Carpen mit Brüh oder Blau
b) Kalb oder eingebietzt Fleisch
c) Hecht mit Brüh
d) Gebackenes.

III. a) Braten mit Salat
b) Gebratene Hahnen mit Quetschen
c) Krebs
d) Dorten
e) Kringen oder Bretzel
f) Allerley Obst.

b.

Nidda den 1. Sept. 1766.

Wurde wegen der auff künfftigen Montag zu haltenden Examen Mahlzeit mit dem zeitigen Sternwirth Ludwig Rullmann accordiret und demselben vor nachstehendes Essen nehmlich

Eine Suppe
Gemüß und Brathwurst
Ein Stück Rindfleisch nebst Merretich oder Senfft
Eine Pastete mit Zugehör
Ein Essen Carpen
Gebratene Haßen
Kalbs Brathen
Dorten und Bretzeln,

von jeder Persohn, die der alten Observantz nach bey dießen Tractement adhibiret werden, 27 alb. versprochen.

86
Zeugnis für Kandidat Menges als Bewerber um das Butzbacher Rektorat.

1764.

Candidatum theologiae Menges, heri, praesente summe venerabili Superattendente Dietz, quae eius in latinis, graecis atque reliquis huius generis rebus scientia sit, exploravi. Quod ad latina pertinet, fundamenta linguae huiusque etymologicas fere omnes, syntacticas potiores probe tenet regulas; interiora linguae, ex usu maxime addiscenda, minus intelligit. Prosodiam ignorat; quam tamen semestri diligentia strenua suam facere potest pro sui ingenii celeritate. Cornelium bene, Curtium haud absurde, Virgilium vix explicuit mediocriter. In Graecis duo primos versus, ut vocant, evangelii Johannis bene exposuit, analysin ita instituit quarumdam vocum ut inde diu eum exercitio caruisse facile esset intellectu. In Hebraica summe reverendus Superattendens inquisivit: meum adeo non est, de istis sententiam ferre. Quae eius in Latinis sit cognitio quo clarius adpareat, adpono epistolam a me ipsi germanice scriptam. Hanc ego plane non correxi: ipse vero sine lexici, sine grammaticae, sine meo aut alius cuisquam auxilio, proprio Marte, satis celeriter in Latinum vertit. Inde nec in argumento

germanico meo, nec in versione eius unica vox aut syllaba correcta adparebit a prima scriptione. Num adeo dignus sit munere quod petit, me sagaciores forsitan plenius diiudicabunt: ego certe credo, eum primum per annum mediocrem, non inutilem, paedagogum fore, sed, primo anno magna cum diligentia et rerum scholasticarum cura transacto, bonum hominem de schola fieri posse. Dabam Darmstadii d. XIII. Februarii.

Jac. Christ. Walther Rector.

Beilage: lateinische Uebersetzung.

Mein Freund. So gerne ich wünschete, Ihnen mit meiner nächstkünftigen Gegenwart einiges Vergnügen zu verursachen: so bin ich doch ietzo gezwungen, Sie dieser Freude, sie sey wie sie wolle, zu berauben. Die allernothwendigste und sehr häufige Geschäffte hindern mich von Haus wegzugehen. Vergeben Sie mir also, wenn ich mein Wort diesmal nicht halte. Ich muß in Wahrheit wider Willen solches thun. Ein anderesmal will ich desto gewisser leisten, was ich zusage. Leben Sie wohl.

Mi amice. Quam libenter optarem, tibi futuro meo adventu aliquod gaudium effectuare. Attamen nunc cogor, te hoc gaudio, sit ut sit, privare. Per multum necessaria et frequentia negotia me impediunt, domo recedere. Ignosce mihi, si jam promissis meis sistere non possum. In veritate adversus me hoc facere me oportet. Alia occasione eo facilius hoc praestabo, quod promitto. Vale.

87

Zeugnis für Konrektor Stein von Alsfeld als Bewerber um das Niddaer Rektorat.

1783.

Actum im Definitorio Gissensi d. 26. Febr. 1783.

Erschiene der bisherige Conrector zu Alsfeld Stein, welcher von dem Stadt-Rath zu Nidda die Praesentation auf das Niddaer Rectorat erhalten hatte, und wurde von dem Definitorio examiniret: Professor Schulz gab ihm Joh. 3, 1—12 zu übersetzen. Dieß that er mit vieler Fertigkeit. Darauf geschahen folgende Fragen zur Erklärung an ihn:

Was für eine Würde begleitete dann ein ἀρχων unter den Juden? Es bestimmt kein eigentliches Amt, sondern es heißt ein jeder, der eine gewisse ἀρχην hat.

Warum kahm er dann bei Nacht zu Jesu? Aus Furcht vor den Juden.

Ist es nicht ein merkwürdiger Umstand, daß Jesus nicht blos unter dem gemeinen Volke sondern selbst unter denen Gelehrten der Nation Anhänger hatte? Allerdings; der Candidat ließ sich umständlich über diesen Punct ein, und legte Beweis ab, daß er die Folgen deutlich übersehe.

Was sind σημεια eigentlich? Zeichen; nachher im Neuen Testament Wunderthaten.

Warum heißen dann die Wunder so? Weil sie sichtbare Charackter von der Göttlichkeit des Wunderthäters enthielten.

Wenn ich ειναι μετα τινος nicht wörtlich: mit Jemanden seyn, das kein deutscher gewöhnlich in der Sprache sagt, übersetzen wollte, wie müßte ich besser sagen: Jemand beystehen, auxilio esse alicui.

Was ist dann αμην für ein Wort und was hat es für eine Bedeutung? Ersteres wollte ihm nicht beifallen, so bald es ihm aber gesagt wurde, erinnerte er sich, daß es so viel sey als Veritas.

Professor Dietz fragte folgendes:

1. Wie viel Stücke gehören zu einer guten lateinischen Rede? R. dahin gehören puritas sermonis, daß keine barbarismi et soloecismi, weder in einzelnen Worten, noch in constructione gebraucht werden. 2. Congruentia orationis, wenn die Ausdrücke und die Abhandlung mit der Sache selbst übereinstimmet. 3. Concinnitas orationis, wann die Rede in geschickte Perioden verfasset wird. 4. Ornatus stili, wenn Tropi und Figuren am rechten Ort angebracht.

2. Was ist eine Periode? R. Sie bestehet in einem oder mehreren logischen Sätzen, die erweitert werden, und wo alles so zusammen hänget biß zum Schluß derselben, daß kein Theil derselben ohne den andern verstanden werden kann.

3. Wie werden die Perioden eingetheilt? R. In einfache und zusammengesetzte. Die einfache bestehet in einer erweiterten logischen Proposition. Die zusammengesezte in mehreren dergleichen erweiterten Sätzen.

D. Bechtold lies den Candidaten eine Stelle aus Sallustii bello Catilinario übersetzen, gieng solche mit ihm grammatisch

durch, und fande, daß er in der Sprache gute principia gefaßt habe.

D. Ouvrier fragte zuerst von der Person Christi und hier bewies der Candidat

1. die göttliche Natur, zeigte die Semlerische Erklärung von Röm. 9, 5 an, und wie er dem Wettstein nachexegesiret, und zeigte das unrichtige dieser Erklärung an, wobey er des Benners Suffragii pro gloria Christi gedachte.

2. Die menschliche Natur, und zwar wie einige Gnostiker theils den wahren Körper, theils die wahre menschliche Seele Christi geleugnet haben, und Johannes im ersten Briefe sie bestreite.

3. Daß nur ein Christus sey, und die Persönlichkeit nicht der menschlichen Natur zukomme, weil sie nicht der einzige und vollständige Grund aller der Handlungen derselben seye.

4. Gedachte er der communicationis Idiomatum. Darauf wurde das Opus Christi erwähnt, oder Satisfactio, daß Christus alle unsere Obligationes auf sich genommen, nehmlich zur Strafe und zur Erhaltung des Gesetzes. Daß er für uns die Schuld und Strafe getragen 2. Cor. 5, 19.

Der Candidat hat so wohl bestanden, daß man ihm ein sehr rühmliches Zeugnis seiner Geschicklichkeit nicht versagen kann.

D. Bechtold J. Chr. Fr. Schultz
D. Lud. Benj. Ouvrier. Joh. Christian Dietz.

88

Zeugnis für zwei Bewerber um das Darmstädter Subkonrektorat.

1784.

Dem an uns ergangenen gnädig und geneigten Befehl gemäs nahmen wir am 13ten des laufenden Monats mit dem Stadtpraeceptor Kärcher und dem Candidat Frey von Igstadt, die sich beide zum erledigten Subconrectorat gemeldet, das gewöhnliche Examen, und zwar so rigorös als möglich vor. In der Latinität gaben wir ihnen Pensa aus dem Suetonius, Sallustius und Horatius auf. In dem Griechischen lies ich der Superintendent eine Stelle aus des Chrysostomus Reden, und ich der Cons. Rath eine schwere Stelle aus

dem Brief Pauli an die Römer, aus dem Xenophon und den Stadtpraeceptor Kärcher, der bisher, wie er sagte, den Homer zum Vergnügen gelesen, auch aus diesem Dichter erklären, den er ohne den geringsten Anstos übersetzte. Aus der alten und neuen Geschichte, so wie auch aus den Römischen Alterthümern examinirten wir beide umständlich, eben so auch aus dem Hebräischen, worin sie verschiedene Psalmen übersezen mussen; und machten auch einen Versuch im Lateinischreden mit ihnen über einen Theil der Reformationsgeschichte. Der Candidat Frey zeigte im Lateinischen, Griechischen, und vielerlei Realkenntnissen recht gute profectus: nur das Hebräische hatte er, wie er selbst gestand, seit seinen Schuljahren vernachlässigt. Er verdient also, das letztere ausgenommen, ein recht gutes Lob, und man merckte sehr deutlich, daß er noch immer fortstudirt: aber freilich schadete ihm die Vergleichung mit dem Stadtpraeceptor Kärcher. Dieser junge Mann, der sich schon auf dem Gymnasium ausnehmend ausgezeichnet, gehört unter die wenigen, die ihre Schulstudien mit dem größten Eifer fortgesetzt. Wir hatten daher zum voraus eine sehr gute Erwartung von ihm, wir können aber mit Wahrheit sagen, daß er sie in allen Stücken noch bei weitem übertraf. Die Lateinischen Prosaisten las er gleich teutsch her, im Griechischen und Hebräischen war er ganz ausnehmend fertig, und in den Realkenntnissen blieb er gar selten ein Antwort schuldig, ob wir gleich oft mit ihm sehr ins specielle giengen. Er verdiente mit einem Wort außerordentlichen Beifall, und Pflicht und Gewissen fordert uns auf, ihn zu dem erledigten Subconrectorat aufs nachdrücklichste zu empfehlen.

Darmstadt den 17. August 1784.

Olff Wenck.

89
Zwei Proben von Zeugnissen für Exemtionskandidaten des Darmstädter Paedagogs.
1785.

a) Hohenschild.

Er ist der Sohn des verstorbenen Consistorialrats Hohenschild und hat, wenn er auch gleich kein ausgezeichnet guter Kopf ist, doch wenigstens hinreichende Fähigkeiten zum studiren. Sein nicht gemeiner Ehrgeiz sezt ihn beständig ins Feuer u. an seiner

moralischen Aufführung haben die Lehrer von jeher nichts auszusezen gewußt. Auch er hat schon über die gewöhnliche Zeit ausgehalten. Unter seine vorzüglichen Profectus gehört besonders die Fertigkeit, einen recht guten Aufsaz zu machen, den er aber mit keiner sonderlich lesbaren Hand schreibt. Er denckt Jura zu studiren.

b) **Emmerling.**

Er ist aus dem Schwarzburgischen, wo sein Vater Oberpfarrer ist, und hat kurze Zeit auf dem Gymnasium zu Buchsweiler, seit mehreren Jahren aber hier studirt. In der Music hat er viele Fähigkeiten, daher er auch schon verschiedene Jahre durch in hiesigem Hofconcert mitgespielt: ich muß aber sagen, daß eben diese Zerstreuung ihm ehmals in seinen Studien nicht wenig geschadet, wovon er sich aber doch, nachdem ich ihn mehrmals ernstlich abgemahnet, wieder sehr erhohlt. Ein eigentlicher Gelehrter wird er wohl niemals werden, ob es ihm gleich sonst weit weniger an Genie als an recht thätigem Eifer gefehlt hat. Er schreibt übrigens eine sehr saubere Hand und macht einen guten Aufsaz. Hierzu kommt noch eine vorzüglich schöne Person und eine feine gefällige Lebensart, die ihn vielleicht dereinst, da er Jura und Bergwerkskunst zu studiren denckt, nicht wenig unterstützen wird.

90
Zeugnis für Georg Wilhelm Abt als Bewerber um das Alsfelder Praeceptorat.

1785.

Actum in Definitorio Gissensi d. 6. Jun. 1785.

Der dritte Lehrer bey der Knaben Schule zu Alsfeld Betzenberger ist vor kurtzem gestorben und dessen zeitheriger Adjunct Georg Wilhelm Abt, welcher ihm 1778 beygegeben worden, von der Stadt Alsfeld dem Herkommen gemäß zu der Schulstelle praesentirt worden. Er hat in seinem Amte viele Treue erwiesen, sein Wandel ist exemplarisch, u. er hat bey der Jugend Nutzen geschaft. Inzwischen ist er der Verordnung gemäß zum Examine definitor. berufen worden. Bey seiner Armuth u. eben so dürftigen Stelle wäre zu wünschen, daß er von allen Kosten in dieser Sache befreyet würde.

Prof. Schulz diktirte ihm anliegendes und ging es mit ihm in der Absicht durch, um seine Methode im Schreibunterricht zu prüfen. Er mußte also zeigen, womit er in demselben den Anfang mache, wie er den Unterschied ähnlicher Buchstaben, Zusammensetzungen der einzelnen Buchstaben zu ganzen Wörtern und dann auch Rechtschreibung lehre.

D. Bechtold prüfte die Kentnisse des Menschen im Rechnen, wo er es denn bis auf die Regel de Tri gebracht. In der Bruchrechnung hat er auch einen schwachen Anfang gemacht. Noch einige Fragen aus der Religion hat er folgendermaßen beantwortet.

Was ist Ordnung des Heils? Dasjenige, worin uns der Weg zur Seligkeit gezeigt wird.

Aber der Weg zur Seligkeit scheint die Heilsordnung selbst zu seyn? Das Wort Gottes zeigt uns die Heilsordnung.

Was denket er sich also bey dem Weg zur Seligkeit? Daß ich Gott immer mehr aus seinen Werken erkenne.

Macht mich denn diese Erkenntnis schon selig? Nein! Der wahre Glaube an Jesum und ein tugendhaftes Leben.

Also werden wol die Bedingungen, welche uns Gott vorschreibt, wenn wir wollen selig werden, die Ordnung des Heils sein? Ja.

D. Rosenmüller examinirte ihn im Clavier, weil er die Orgel zu versehen hat. Der Kandidat spielt nicht nur einen sehr guten Choral sondern auch den General-Baß, u. sogenante Chalanterie Stücke. Es wurden ihm unter andern einige Compositionen von Reefe vorgelegt, die er vom Blatt spielte. Es dürfte ihm kaum ein Organist im ganzen Oberfürstenthum gleich kommen.

D. Ouvrier:

Was ist denn eigentlich die Absicht eines Schuldieners? Die Kinder zur wahren Gottesfurcht und tugendhaftem Leben anzuführen, damit sie nach diesem Leben selig werden. Man muß sie aber auch anführen, daß sie hier in der Welt nützlich werden, und daher zur Arbeitsamkeit, Keuschheit, Mäßigkeit, Sparsamkeit um keinen Aufwand zu machen, den der Mensch nicht bestreiten kan, Ordnung, Höflichkeit u. Bescheidenheit erweisen.

Gehören die bürgerlichen Tugenden nicht auch zum Christenthum? Ja sie sind mit einander verbunden.

Wie führe ich denn die Jugend zu den eigentlichen christlichen und auch bürgerlichen Tugenden an? Man lehrt sie die Tugenden selbst, zeigt ihnen den Nutzen davon, und den Schaden

vom Gegentheil, führt dazu die Geschichte aus der Schrift und dem gemeinen Leben an, gibt ihnen ein gutes Beispiel, und wie das auch Gottes Befehl sey, und es so wolle, wenn wir hier und künftig glücklich seyn wollen.

Kann man denn durch alles dieses Tugendwesen selig werden? Nein! das ist noch nicht hinreichend, wir müssen uns an unseren Versöhner Jesum Christum halten, denn unsere Tugenden sind ja so unvollkommen u. wir haben so manche Sünden noch an uns. Haben wir aber treulich gethan, was wir thun konten, so komt uns die Gnade Jesu Christi zu statten, und wir finden in ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt.

Es hat dieser Mensch eine vorzügliche Tüchtigkeit in allem zum Schulmann erforderlichen Wissenschaften und Erfordernissen.

J. G. Rosenmüller. D. Ouvrier.
D. Bechtold. J. E. F. Schulz.

91

Verfügung über die Bestrafung diebischer Schulkinder in Grünberg.

1786.

Rescribatur an Inspector Ebel. Man belobe zwar seine getroffene Veranstaltung, um obgedachte Vergehungen zu verhindern, und gute Zucht und Ordnung unter der Schuljugend wiederum herzustellen. Da es indessen bedenklich seye, einen einen Feld-Frevel verübten SchulKnaben mit Anhängung des Esels durch die Straße führen zu lassen: so habe er den Contravenienten zwar den auf ein Bret gemahlten Esel anhängen, solchen jedoch nicht auf die Straße führen, sondern nur eine Stunde lang vor die Schul-Stube Thüre unter dem Anführen, wie er solches dermahlen noch vor sich thun wolte, stellen zu lassen, fals aber ein solches nichts fruchtete, zu weiterer Verordnung zu berichten.

92
Zeugnis für Johann Heinrich Curtmann als Bewerber um das Alsfelder Konrektorat.

1789.

Actum in Definitorio Giessensi am 28ten Oktober 1789.

Erschien der zum Konrektorate zu Alsfeld präsentirte Kandidat der Theologie, Johann Heinrich Kurtmann und wurde folgendergestalt examinirt.

D. Ouvrier ließ ihn ein exercitium machen, wie es ausgefallen sey, zeigt die Beilage.

Darauf, was er für einen Begriff mit der Inspiration verknüpfte? Daß Gott dieienige Männer, die er dazu ausseh, daß sie seine Befehle der Welt bekannt machen sollten, unterrichtete, daß sie die Sachen, die sie oft selbst nicht verstanden, durch eine höhere Kraft getrieben bekannt machten. Darüber ihm dann etwas deutlichere Belehrungen gegeben wurden.

D. Bechtold prüfte die Kräfte des Kandidaten im Rechnen, welches nach seiner Aussage eine Hauptlection für den Konrektor zu Alsfeld ist. Wie weit er es hierinn gebracht, davon zeugt anliegende Probe. Außerdem wurden der lateinischen Sprache halber noch folgende Fragen an ihn gethan.

Auf wie viel Stücke hat der Docent zu sehn, wenn er dem Lehrlinge diese Sprache beibringen will? Auf die Prosodie, Orthographie, Ethymologie und den Syntax.

Worauf kommt es denn bei der Prosodie an? Daß ich die Worte und Sylben nach ihrer Länge und Kürze auszusprechen weiß.

Woher erfahre ich denn diese Länge und Kürze? Aus den Dichtern und dem Gebrauche, der bei diesen Statt hatte.

Wie wird denn dieser dichterische Gebrauch der Sylben genannt? Auktorität.

Hat man denn keine andre allgemeine Hülffsmittel zur Prosodie? Ja man hat auch gewisse allgemeine Regeln.

Sagen Sie mir einige derselben! Z. E. Wenn zwei Konsonanten auf einander stoßen, ohne daß es ein concursus mutae cum liquida ist: so ist die fordere Sylbe lang, e. g. solemnis, hier sind die zwei erstern Sylben lang.

Wenn nun ein Wort aus dem Griechischen entsprungen ist, läßt sich denn auch daraus etwas für die Prosodie schließen? Ja.

Wie so? Wenn im Griechischen ein Buchstabe seiner Natur nach lang ist, so muß er auch im Lateinischen lang pronunciirt werden.

Worauf hat man bei der Orthographie zu sehen? Auf das Rechtschreiben der Sylben und Wörter und auf die Theilung der Wörter.

Wie theilen denn die Lateiner? Sie unterscheiden schon bei der Theilung sich von uns Deutschen.

Worin? Wir theilen z. E. Op - fer etc., so, daß wir immer zwei zusammengetretene Consonanten trennen. Aber die Lateiner sehen dabei auf die einfache Wörter mit, woraus das zusammengesetzte gemacht worden — auch darauf, welche Konsonanten von Anfang eines Worts beisammen stehen können.

Noch mehrere Fragen wurden aus der Etymologie und dem Syntaxe gemacht, die der Kandidat ziemlich fertig beantwortete.

Sup. Schulz ließ ihn

1. anliegenden Anfang eines Ciceronianischen Briefs übersetzen, wovon seine Uebersetzung unter No. b beiliegt. Sodann

2. geschahen folgende Fragen aus der Geschichte an ihn:

Welches sind die berühmtesten Völker seit Schöpfung der Welt biß auf die Entdeckung von Amerika? Griechen und Römer.

Welche Völker waren vor diesen berühmt? Die Perser.

Und welche vor diesen? Die Assyrer.

Wie viel Völker könte man also ongefehr rechnen? Sieben bis acht.

Er erzählte hierauf von den Türken und Persern einige Hauptmerkwürdigkeiten.

Dieser Kandidat besitzt die zu dem Amte, zu welchem er praesentirt ist, erforderlichen Kenntnisse.

D. Bechtold D. Ouvrier J. E. F. Schultz.

Beilagen:

a.

Es machen sich dieienige vorzüglich um die Republick verdient, welche für eine gute und vernünftige Erziehung der Jugend besorgt sind, und also auch den Flor der Schulen befördern, denn, wenn wir gute Bürger haben wollen, so müssen sie in der Jugend dazu gebildet werden. Man muß aber dabey, was für jeden nöthig ist z. E. Religion, lesen, schreiben und rechnen, auch auf die be-

sondere Lebensart und Stand sehen, wozu jemand bestimmt ist. Daher ist eine andere Einrichtung nöthig in den Dorf-Schulen, als in den Schulen der Städte, und endlich derer, die zu Wissenschaften gebildet werden sollen.

Optime de republica promeriti sunt, qui bonam et prudentem educationem iuventutis curant, ideoque scholis bene ordinandis maxime consulunt. Nam si bonos cives, ut habeamus, nobis curae est, in juventute ad hos educare debemus. Ad vitae genus et conditionem quoque cuilibet opus est, exempli gratia, cognitione religionis lectione, scriptione et arithmetica, rationem habere debemus. Itaque facile carere non potest alia ordinatione schola rusticorum quam schola civium, denique eorum, qui scientiis instrui debent.

b.

Gratulor Baiis nostris siquidem, ut scribis, salubres repente factae sunt: Nisi forte te amant et tibi assentantur et tam diu, dum tu ades sunto oblitae sui: quod quidem si ita est, minime miror coelum etiam et terras vim suam, si tibi ita conveniat, dimittere.

Ich wünsche unserm Bad Glück, weil, wie du mir schreibst, es auf einmal wieder in einen solchen Zustand gekommen, daß man sich seiner mit gutem Erfolg bedienen kann: Es müßte dann seyn, daß sie dir so hold und zuträglich sind, und daß sie, so lange du dich da aufhalten hast, sich selbst vergessen hätten: Wenn sich nun die Sache so verhält, so wundere ich mich hierüber nicht, weil das (Klima) Himmel und Erde ihre heilsame Kraft über dich ausbreite, wenn dir dieß so gut zuschlägt.

c.

℔	Loth	fl.	xr.	Loth
4	6	3	30	8
32		60		
128		210		
6		8		
134		1680/12 xr.		
		134		134
		340		12
		268		268
		72		1340
		134		1608

93
Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur.

1798.

Dem uns ertheilten gnädig und geneigten Befehl gemaes, die Candidaten Schüler, Simon, Storck und Leihdecker, die sich zu der erledigten Collaboratorstelle bei f. Paedagog gemeldet, zu examiniren, beraumten wir denselben den nächstvergangenen Montag als d. 5ten Nov. dazu an und stellten sich auch alle vier gehoerig ein.

Weil es hier nicht allein auf wissenschaftliche Kenntnisse, sondern besonders auch auf Methode und practische Uebung im informiren ankommt: so hatten wir drei Schüler aus der untersten Classe des Paedagogs bestellt, mit denen sie nach einander ein ihnen aufgegebenes Pensum aus des Gedicke lat. Lesebuch grammatikalisch durchgehen, außerdem auch in der Geographie eine Prüfung anstellen mußten. Man merckte allen vieren bald an, daß sie schon viel informirt und sich genugsame Uebung erworben.

Ich der Superintendent legte den Candidaten darauf mehrere Fragen über die Natur und Bestimmung sowohl eines Schulamts überhaupt als besonders an einem Gymnasio, so wie auch über die verschiednen Theile der Grammatik vor, und hatte im Ganzen Ursache mit ihnen zufrieden zu seyn, obgleich der eine diese, der andere jene Frage etwas bestimmter beantwortete wie der andere. Ich ließe sie ferner eine Stelle aus den Officiis Ciceronis erklären, that mehrere Fragen aus den Römischen Alterthümern an sie, und sie zeigten in beiden Stücken gute Fertigkeit.

Ich der CRath Wenck befragte sie zuförderst über das Leben des Cicero, über mehrere Theile der Römischen Alterthümer, legte ihnen sodann einen Brief des Cicero zur Erklärung vor, und examinirte daraus über die Zierlichkeit in der lateinischen Wortsetzung und den Periodenbau. Um sie auch in dem Griechischen näher kennen zu lernen, ließ ich sie eine Stelle aus Xenophons Cyropädie und dann eine ziemlich schwere aus dem Herodotus erklären, und sie wußten sich in beiden sehr wohl durchzuhelfen; doch hatte der Cand. Schüler hierin offenbar das Uebergewicht. Das nemliche gilt von der Mathematik, worin dieser Candidat sehr geübt war,

die übrigen aber den ehemals erhaltenen Classenunterricht, wie man deutlich sahe, und sie selbst nicht leugneten, auf der Akademie nicht fortgesezt hatten. In dem Neuen Testament und dem Hebräischen hielte man, da zumal die Zeit schon soweit verflossen war, eine weitere Prüfung um deswillen für unnöthig, weil sie erst im vorigen Jahr bei ihrem Definitorialexamen gute Proben darin abgelegt.

Aus dem bisherigen erhellet, daß diese vier wackere Candidaten das günstige Urtheil, das ehmals schon im Definitorio über sie gefällt worden, von neuem bestätigt, und im Grund zu einem Lehramt am Paedagog alle tüchtig waren. Indessen hat doch der Candidat Schüler einige unleugbare Vorzüge, worunter besonders der von der Mathematik in der dermaligen Lage von Erheblichkeit ist, indem es sonst leicht geschehen könnte, daß es in dieser Wissenschaft, die nicht jedermanns Sache ist, dereinst an dem Paedagog an einem Lehrer fehlte. Außerdem zeichnet er sich durch ein gefälliges Betragen und äußere gute Darstellung aus. Wir finden uns daher bewogen, auf denselben vorzugsweise anzutragen, stellen aber alles höherer gnädig und geneigten Beurtheilung und Verfügung unterthänig gehorsamst anheim.

Darmstadt, den 6ten Nov. 1798.

Olff Wenck.

94

Besoldungsnoten der Lehrer an der Niddaer Lateinschule.

1800.

a) Die Rektoratsbesoldung.

1. Geld
   - a) aus der Kollektorei . . . . 78 fl.
   - b) aus dem Hospital . . . . 22 fl.
   - c) Schullohn nichts.
   - d) Scheitergeld, gemeinschaftlich mit dem Conrector, von 100–110 Knaben, a 24 xr. zur Helfte a 50 Knaben = ... 20 fl.

2. Früchte.

a) 3 Achtel Korn vom L. Speicher a 6 fl. = 18 fl.
b) 1 Achtel aus der Kollektorei . . . 6 fl.
c) 6 Achtel aus dem Hospital . . . . 36 fl.
d) 3 Achtel Malz für die Kirchenmusik . 12 fl.

3. Güter und Emolumente:

3/4 Morgen Gärten . . . . 12 fl.
3/8 Morgen Grabland . . . . 6 fl.
1 M. Wiesen . . . . 6 fl.
2 M. Wiesen für die Kirchenmusik . . 10 fl.
2 Claffter Holz, wovon noch Macher- und Fuhrlohn bezahlt werden, gehen für die Schulstube darauf . . . . 0.

Summa 226 fl.

Accidenzien sind auser einer mittelmäsigen Wohnung von einer Leiche 30 xr. etwa 20 fl. — Copulation 20 xr. etwa 4 fl. — Neujahrsgeschenk 6 fl.

Summa 256 fl.

b) **Die Konrektoratsbesoldung.**

1. Geld:

aus der Collectorei . . . . 37 fl.
aus dem Hospital . . . . 4 fl. 30
von der Stadt . . . . 18 fl.
von den 3 Filialen nach Verhältnis der Familienzahl . . . . 70 bis 75 fl.

2. Naturalien:

2½ Achtel Korn von der Stadt a 6 fl. = 15 fl.
1½ Achtel aus der Collectorei . . . . 9 fl.
½ Achtel Haber . . . . 2 fl.

3. Utilien und Accidenzien:

1 M. Wiesen . . . . 6 fl.
1½ Viertel Grabland . . . . 5 fl.
2 Claffter Holz stammfrei . . . . . . 6 fl.
Holzgeld von 110 Knaben a 24 xr. helftig = 22 fl.
von etwa 12 Copulationen a 30 xr. = . 6 fl.
von etwa 45 Leichen a 20 xr. = . . . 15 fl.
Neujahrsgeschenk der Knaben a 1 bis 6 = 6 fl.

S. 226 fl. 30 xr.

Freie Wohnung.

95
Besoldungsnoten der Lehrer am Gießener Paedagog.

1801.

1te Lehrerstelle.

146 fl. 15 alb alte Geldbesoldung
15 fl. Zulage aus der eingegangenen fünften Pädagoglehrstelle
157 fl. 15 alb. aus dem geistlichen Landkasten
20 fl. Holzgeld

339 fl. an Geld.

An Naturalien:

1 Wagen Heu a 12 Centner
2 1/2 Achtel Haber
5 Achtel Gerste
15 Achtel Korn
1/4 Morgen Grabland.

2te Lehrerstelle.

142 fl. 22 alb. 4 d. alte Geldbesoldung.
15 fl. Zulage aus der eingezogenen 5ten Pädagoglehrstelle
20 fl. Holzgeld
157 fl. 15 alb. aus dem geistl. Landkasten

335 fl. 7 a 4 d an Geld.

An Naturalien:

1 Wagen Heu a 12 Centner
2 1/2 Achtel Haber
5 Achtel Gerste
15 Achtel Korn
1/4 Morgen Grabland.

3te Lehrerstelle.

127 fl. 22 alb. 4 d. alte Geldbesoldung.
15 fl. Zulage aus der eingezogenen fünften Pädagoglehrstelle
20 fl. Holzgeld
157 fl. 15 alb. aus dem geistl. Landkasten.

320 fl. 7 alb. 4 d. an Geld.

An Naturalien:
1 Wagen Heu
2½ Achtel Haber
5 Achtel Gerste
15 Achtel Korn
¼ Morgen Grabland.

4te Lehrerstelle.

112 fl. 22 alb. 4 d. alte Besoldung
20 fl. Holzgeld
157 fl. 15 alb. aus dem geistl. Landkasten

290 fl. 7 alb 4 d an Geld und dsgl. 1 Wagen etc.

Dazu halbe Mastfrucht, welche in 1 Achtel Korn und 1 Achtel Haber besteht und Didactrum 45 fl. etwa.

96

Zeugnis für drei Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur.

1803.

Zuerst mußten sie die Stellen 1. Buch der Könige 21, 1—13 und Jes. 35, 6—12 in dem ebräischen Grundtext übersetzen, u. bei dieser Gelegenheit 48 grammatikalische Fragen beantworten. Beides gieng bei allen wohl von Statten, am besten jedoch bei dem Candidaten Buxmann. Dem Stadtpraeceptor Schäfer war hierin auch der Candidat Sell etwas überlegen. Hiernächst wurden ihnen drei griechische Stellen, eine aus den Todtengesprächen des Lucian, eine andre aus Plutarchs Parallelgeschichte, u. eine dritte aus dem fünften Gesang der Ilias zum Uebersetzen, u. dabei mehrere etymologische und syntaktische Fragen vorgelegt, wobei sich, ob sie gleich alle gut bestanden, der Candidat Buxmann wieder am meisten, der Candidat Sell etwas weniger, der Stadtpraeceptor Schäfer aber am wenigsten auszeichnete. Wir ließen sie ferner das 12te u. 13te Kapitel aus den Annalen des Tacitus u. den Brief des jüngeren Plinius, in welchem er einem seiner Freunde den Tod des Silius Italikus berichtet, übersetzen u. zugleich eine Menge die Grammatik, die Geschichte u. die Antiquitäten betreffende Fragen, wozu die eben übersetzten Stellen Anlaß gaben, beantworten, nach-

her aber noch mehrere Punkte aus der Alterthumskunde erörtern, wobei sie alle so gut übersetzten u. antworteten, daß keinem ein bedeutender Vorzug vor dem andern gegeben werden könnte.

Nachdem hierauf ein jeder unter ihnen einige ihm vorgesagte deutsche Perioden auf der Stelle ins Lateinische übersetzt hatte, u. zwar so, daß wir mit allen zufrieden seyn konnten: so wurde ihnen noch ein Brief zum schriftlichen Uebersetzen dictirt. Die Uebersetzung eines jeden ist diesem Berichte sub A.B.C. beigeschlossen.

Zuletzt ließen wir sie noch, wie die Anlagen D. E. F. G. H. zeigen, mehrere Fragen aus der Geometrie, Erdbeschreibung, Geschichte und Alterthumskunde schriftlich beantworten. Die antiquarischen Fragen blieben von dem Candidaten Sell unbeantwortet, weil er mit der Beantwortung der andern Fragen zu spät fertig geworden war.

Um auch ihre Methode im Unterrichten der Jugend zu prüfen, ließen wir sie an zwei zu dem Ende bestellten Gymnasiasten eine Probe mit einer lateinischen u. griechischen Stelle machen. Der Stadtpraeceptor Schäfer u. der Candidat Sell benahmen sich hierbei recht gut; Der Candidat Buxmann aber zeigte in der Art, wie er die beiden Schüler fragte, und die Antworten auf seine Fragen ihnen abzulocken wuste, eine ausnehmende Geschicklichkeit, welcher zugleich sein freundliches Wesen, u. die Munterkeit, womit er die Attention der beiden Schüler festhielt, einen noch höheren Werth ertheilte. Dieses alles haben wir unter Rückschluß der Communicaten hiermit unterthänig gehorsamst berichten sollen.

Darmstadt den 28ten Juli 1803

Zimmermann Superintendent — Zimmermann Prof. des F. Gymnas.

Anlagen:

I. Text zu A. B. C.

Der dir diesen Brief überbringen wird, liebster Bruder, ist der Sohn meines besten Freundes, welcher mir und den Seinigen vor kurzem durch einen zu frühen Tod entrissen worden ist. Schon anderthalb Jahre hat er sich zu Jena aufgehalten, und sich daselbst auf die Rechtsgelehrsamkeit gelegt. Nun will er sich noch anderthalb Jahre zu Gießen aufhalten, um seine Studien fortzusetzen. Es ist wenig, was ihm sein Vater hinterlassen konnte. Daher empfehle ich ihn deiner Gewogenheit und bitte dich zugleich angelegentlichst, daß du ihn denjenigen Professoren empfehlest, deren Vorlesungen er beiwohnen muß, aber umsonst beyzuwohnen wünscht.

Ich kann dich versichern, daß Niemand deiner und anderer Gewogenheit würdiger sey als dieser junge Mann, der sich durch ausnehmende Gaben des Geistes und Herzens auszeichnet.

II. Fragen zu D. E. F.

a) Fragen aus der Geometrie.

1. Wie viel Grade haben alle Winkel eines geradelinichten Triangels zusammen?

2. Wie beweist man, daß sie so viel Grade haben?

3. Was versteht man unter Hypotenuse und unter Cathetis?

4. Was wird in dem sogenannten Pythagorischen Lehrsatze, der auch Magister matheseos heißt, behauptet?

b) Fragen aus der Geographie.

1. Welche Inseln nennt man die grosen Antillen?

2. Wem gehören sie?

3. Wie heißt die berühmte Festung mit einem eben so berühmten Hafen auf der grösten unter den Antillen?

4. In welchem Kurbraunschweigischen Fürstenthum liegt Hannover? in welchem Haarburg, in welchem Göttingen, in welchem Einbeck?

c) Fragen aus der Geschichte.

1. Wie hießen die englischen Könige aus dem Hause Tudor?

2. Wie hießen die Könige aus dem Hause Stuart?

3. Wie war Georg I aus dem Hause Hannover mit den Königen aus dem Hause Stuart verwandt?

4. Wie hießen die Kaiser aus dem Hause Oesterreich, die seit 1438 bis 1740 in ununterbrochener Reihe regiert haben, und die fünfe, die nach dem Ableben Carls VI gewählt wurden?

III. Fragen zu G. H.

Fragen aus den Antiquitäten.

1. Was waren bei den Griechen die Amphyktyonien?

2. Was war bei den Alten die tessera hospitalis?

3. Was waren Andabatae u. was heißt more Andabatarum pugnare?

4. Was war bei den Atheniensern Ostrakismos?

5. Was war bei den Syrakusanern der Pelakismos?

6. Wie heißen die sog. heiligen Spiele der Griechen?

7. Was war bei den Römern Interrex tempore liberae reipublicae?

8. Was ist Sestertius?

9. Was ist Sestertium?

C

Schulordnungen hessen-darmstädtisch gebliebener Orte aus der Zeit vor ihrer Zugehörigkeit zur Landgrafschaft Hessen-Darmstadt

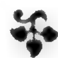

97
Stiftungsurkunde für die Kaplanschule in Darmstadt.

1419.

Wir Johann, Grave zu Katzenelnbogen, und Anna, Graffynne doselbs, sin eliche Husfraw bekennen und tun kunt allermenlich, die diesen Brieff sehin oder horen lesen, want der Altar in der Pfarr-Kirchen zu Darmstat, gewyhet worden ist in Ere der heiligen zehintusend Rittere Merteler, und keyne Rente oder Gulte zu demselben Altar vergifftiget noch bescheiden gewest sin, herumb hain wir bedaicht und begert, Gottisdinste zu meren, nach unßm. besten Vmogen, und sunderlich zu Trost und umb Heyle unß. Altern seligen Gedechtenisse und unßre selb. Selen und unßre Nachkommen an unßer Graffschafft hain wir dem allmechtigen Gode, unßre lieben Frauwen sant Marien, den vorg. zehintusend Ritter Mertelern, und furt allen Heiligen zu Lobe und Eren, zu dem vorg. Altar ewiglich gegeben und bescheiden, diese hernachgeß. Rendte und Gulte in der Maß, das allerbeste Crafft haben sal und mag, von uns unßn. Erbn. und Nachkommen an alle Hindernisse, zu halten und getruwlich zu follenforen, mit Namen hain wir zu dem eg. Altar bewiset virtzig Malter ewiger jerlicher Korn-Gulte, die eym iglichen Capplan desselbn. Altar vallen und werden sullent, von den Hueben zu Bißingen gelegen, zuschn. den zweyen unß. Frauwen Tagen, als sie zu Hymmel fure und geborn wart. Von erst von Horselers Hueben aicht Malter Korns, und aicht Hueffen und eynen Schilling Heller zu Meye und einen Schilling Heller zu Wyenachten, zu Bannwin fallen. Iten Brechtelns Hube Nun Malter, Nun Huffen, viere Schilling und viere Heller, zu Sant Martins Tage eynen Schilling, zu Wyenachten ein Schilling, zu Meye mit zwein Kappen vallen zu Bannwin. Item Glappechers Hube zehin Malter Korns. Item Bechtemrichen Hube nun Malter

Korns, nun Huffen, viere Schillinge, viere Heller, zu Sant Martins Tage, einen Schilling zu Wyenachten, und einen Schilling zu Meye, zu Bannwin mit zweyn Cappen vallen. Item Spangen Huebe vierdehalb Malter Korns vierdehalbe Hueffen, eyn und zwentzig Heller, und zu Wyenachten einen Schilling, zu Meye ein Schilling zu Bannwin, und dartzu dry und zwentzig Schillinge und einen Heller. Und um ewiger stetiger Sicherheit willen, so hain wir Graff Johann und Anna obg. darvor zu vorg. Hueben gelaicht, Ebirharts Hube von Messeln, die jerlich giebet aicht Malter Korns und zwen Schillinge zu Mertins Zinsen Also bescheidelich, wan geschee, das eime Capplan des eg. Altars von den vorg. Hueben einches Jars in künfftigen Ziten, die vorgeß. viertzig Malter Korn-Gulte nicht werden kunte, es were von Krieges wegen, Hagel, Missewaichs, oder wie das queme, da Got vor sye, so sulte ein iglicher Capplan des eg. Altars, als viel yme jerlicher Korn-Gulte gebrechen wurde, erfullet nemen von der Huebe des vorg. Ebirharts von Messel, als ferre das gereichen kuende, was uberig were, das sulte uns und unßn. Erben verliben, und wes das die Huben vorg. alle, so snode worden, umb Sache, als vorgeß. steet, das Got doch behuden wulle, was dan eym iglichn. Capplan an der vorg. ierlich Korn-Gulte gebrechen wurde, und nit von den Hueben werden kunde, das sulten und wulten wir unß. Erbn. oder Nachkommen, so dicke des noit geschege, uß unßm. Zehinde Korn zu Darmstat riechten und erfullen zu ewigen Tagen, sunder eincherley Intrag und Geverde. Auch hain wir zu dem vorg. Altar bescheiden und gegeben zehin Pfunt Heller Geltis, die eym iglichen Capplan des eg. Altars zu ewigen Tagen zu Sant Martins Tage vallen und werden sullent, mit Namen zwey Pfund und zwene Schilling Heller von den Huben, als vorgeß. steet, und die andern aicht Pfunt an zwene Schillinge Heller von unßm. Mertins Zinsen zu Darmstat vallende, die unß. Schultiß, unß. Kelner oder unße. Amptlute daselbs eins iglichen Jars uffheben und innefordern sullent, und davon dan eym iglichen Capplan des vorg. Altars sinen Teil unverzoglich hantreichen und bezalen. Wir hain dartzu auch zu dem vorg. Altar gegeben und bescheiden ein gantz Fuder Wins, das eym iglichn. Capplan des vorg. Altars von unserm Bedtewin zu Urbach in sin Faß in dem Hirbist ierlich zu ewigen Tagen werden sal. Darumb auch ein iglicher Capplan desselbn. Altars flißlich mit Innekeit vor unß Altern selegn. Selen, vor unß. Selen und vor alle unßre Erbn. und Nachkommen Selen den almechtign. Gott, unse. liebe Frauwe sant Marien, die heiligen zehintusent Ritter

Merteler und alle Gottis-Heiligen flißiglichn. bitten, und auch verbunden sin, alle Wochen uff daz mynste dry Messe uff dem vorg. Altar zu halten. Welicher Capplan des nicht en dede, so hain wir uns unßn. Erben und Nachkommen soliche Macht behalten, denselben darumb zu rechtfertigen, und die eg. Gulte eym andern Priester zu geben, der die Messen dan also follenfuren und halten wulte, so dicke des noit geschee. Wir wullen auch, das ein iglicher Capplan des eg. Altars die Schule zu Darmstat allezeit halten und regeren sulle, nach syme besten Vermogen. Wir oder unß. Erben sullen oder en wullen auch den vorg. Altar nyemants geben dan einer reddelichen verstendig. Personen, der Priester sy, oder binne Jars-Frist werden wulle, ußgescheiden in allen vorgeschr. Sachen alle Argelist und Geverde. Und des zu Urkund so hain wir Graff Johann und Anna obg. unß. iglichs sin eigen Ingeß an diesen Brieff tun hengken. Datum Anno Dni MCCCC. decimo nono. sex. fer. post Bti Valentini Mart.

98

Annahmedekret für Siegfried von Grüningen als Schulmeister und Opfermann in Butzbach.

1465.

Wir gotfrid Her zcu Eppensteyn und zcu myntzenberg bekennen offintlichen mit dissem bryff von unß unnser yrben und nachkomen, so als wir und der edele Ebirhart von eppensteyn her zcu Konigsteyn unß lieber Vitter dy schule zu Butzpach und das glockampt daselbst mit eynander zu lyhen haben, als haben wir umb sunderlichen gunst willen dem Ersamen Meister sifritten von gruningen mit der gemelten schule und glockampt virsehen und yme die zcu unßerm deyle und gebornіß syn leptage lang gelulben also ob eß sich fuget das der gemelt meyster sifrit solich schule nit selbst regeren wulte so sulte er die mit eyner riddelichen gelerten personen bestellen und zcu besten versorgen sondern geverde. Des zcu Urkunde han wir unß Ingesiegel thun hencken ane ende dißs briff. Datum off Dornstag noch dem sontage letare Ao Dmi MCCCCLXV.

99
Verordnung über das Einkommen des Grünberger Schulmeisters.

1466.

Uff hude frytag nach dem Suntage Reminiscere ist durch den wyrdigen geistlichen hern Conrade von Angerßbach, meister zu sanct Anthonio, Juncher Reynharde von Boyneburgk, amptman zu Gronebergk, Ludewigk von Sachsen, Camerschriber unsers gnedigen Hern, Henricum Buchenawer, schryber zu Gronebergk, umb etliche Irthum und Gebrechen, so dan sin zweschen Hern Ludewige Schroether, Pferner und syne middehern des kores zu Gronebergk an eyme und den Irsamen und vorsichtigen Burgemeyster und raide am andern teyle alse von ires oppermanß wegen werende gewest ist alse von der presentzie und eynes Inwießes wegen bereth und bethedunget Also wanne und zu willicher zyt und wye dicke das sich soliches begebe das dye burgermeister, Raid oder wer eyn soliches von der stade wegen zu thun hette und eynen opperman setzen werden, so solten pherner, korhern, wer dye in zukunfftigen zyden weren oder wurden den selbigen opperman gutlich zu sich uffnemen sunder alle Insage und denselbin opperman und auch eynen Scholmeister, den beyden, eyne presentzie glich eynem korhern gutlich gebin und gefallen lassen, in moße das von alders wegen heirkomen und bracht ist worden. Es ensal auch eyn opperman ader scholmeister, weyr dye weren ader wurden, den korhern keyn Inwieß nicht thun ader auch keyn gelt in die presentzie nicht geben ader auch in ire statuta, ob sye der waß hetten ader her noch gewonnen, Sundern sye sollen den opperman ader scholmeister dar zu, wye obgeschrieben stehet, lediglich komen lassen und das sal auch so zu ewygen getziden von dem pherner und korhern und von Iren nochkomen gehalten werden. Bye dißer rachtunge sint geweist dye vesten und Irsamen Juncher Heinrich von Hunoldeßhusen, hofmeister unsers gnedigen lieben hern lantgraven Hermanß und her Conrad von Buren uff der Stede sytten, und Her Johan Hornboge Pherner zu Homborgk uff der Korhern sytten. Das zu eyner Bestedunge und zu worer orkunde han wer dye thedungeßlude, alse sye des von beyden teylen fulmechtlich an uns gegangen sint, diße bereddunge, in der Stede Copyenbuch zu Gronebergk thun schryben und zu forder bestedunge han ich Reyn-

hart von boyneburgk obgen. myn Ingesigel zu ende dißer schryffte thun drogken, deys wyer Conrad Angerspach meyster, Ludewigk von Sachsen kamerschryber und heynrich buchenawer unß mit Ime in der worheid gebruchen Datum anno dom. millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto.

100
Urkunde einer Stiftung zum Besten der Kugelhausschule in Butzbach.
1470.

Ich Hartman Moller von Butzpach canonicus des stiffts sct bartholomeus zu Franckfurt beken und thun kunt mit dißer myner hantschrifft das ich gegeben han myn husch und alle myn gerechtikeit daran das mir von mynem lieben vatter seligen Hartmann muller uff geyrbt ist zu butzpach gelegen, daß etwan der lauken husch gnt. was, den Ersamen pater meyster Gabriel und synen brudern sent marx daselbst das zcu verkeuffen und zcu schicken zcu der ere gotts in nutze armer und ander schuler dy darin uffgnomen werdent sollent nach wyse der schulen zu Devender und schwolle und yne deß volmacht gegeben wy daß noit ist adir wurde an geistlichen odir werntlichen gerichten und des zu Urkunde han ich dißen Ziedel mit myner eygnen hant geschriben und obirgeben mich der vorgeschr. gifft zcu besagen Datum Lamperti ano Dmi M. vierhundert und siebentzigk.

101
Forma, qua committitur regimen scole in Butzbach rectori eiusdem per capitulum ibidem.
1481.

Anno Domini etc. in die sancti N. que fuit 2ª mensis N. venerabiles pater N. et capitulum ecclesie sancti Marci in B. commiserunt regimen scolarum eiusdem[1]) honorabili viro magistro N.

[1]) durchgestrichen.

presenti et ipsum acceptanti secundum formam VII. capitulorum hic subnotatorum promisitque secundum ea se habiturum ac diligenter facturum.

In primis habeat rector scole ecclesie sancti Marci conversacionem honestam in vita, moribus, societate et habitu, ut in eo quasi in speculo reluceat forma honestatis, quam eius discipuli imitentur.

Item personaliter presit regimini scolarium, quos per se et suos collaboratores in littera et morum disciplina, secundum quod eorum capacitas exigit[1]), diligenter informabit.

Item locorum distincciones et horas intrandi et exeundi scolas ad beneplacitum patris et capituli ordinabit, quorum eciam direccioni in ceteris ipsum regimen vel divinum cultum[2]) concernentibus obtemperabit.

Item processionibus et[3]) choro cum scolaribus, dum cantandum erit, in religione[4]) preerit diligenter cavens confusiones in cantu et inquietudines ac dissoluciones scolarium, nisi ex beneplacito patres et capituli in quibusdam ad tempus supportaretur.

Item precia et accidentialia a scolaribus recipiet secundum consuetudinem hactenus per rectores observatam neque incolas aut extraneos ultra dictam consuetudinem aggravabit.

Item preter scolarium precia et accidentialia habiturus est singulis annis a capitulo pro cottidianis distributionibus certorum festorum sibi specialiter assignatorum et Salve Regina, quibus etiam pro tempore per se vel alium[5]) superpelliciatus interesse debebit tres florenos VII solidos et sex hallenses; — Habitacionem quoque in scola, in qua omnem ludum cunctaque perniciosa et scandalosa exercere cavebit. Et preter iam expressa alias obvenciones stabiles et obligatorias rector non habet.[6])

---

[1]) ex correctura!

[2]) Ursprünglich statt *ips. reg. vel. div. cult.: regimen ipsum*; dieses strich der Schreiber aus und schrieb dafür *ips. reg. vel. div. cult.*, strich *cultum* aus, setzte dafür *officium*, strich *officium* aus und setzte dafür wieder *cultum*. Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß wir es mit einem ersten Entwurf zu tun haben.

[3]) folgt *s* durchstrichen.

[4]) durchstrichen.

[5]) am Rande *r* durchgestrichen, dann: *in religione*, wieder durchgestrichen.

[6]) *Et preter — habet* ist durchgestrichen, dafür unter dem Text: *aliter: Et preter iam expressa non debentur alie obvenciones stabiles nec emolumenta rectori*. Nach *obvenciones* ist *seu perstaciones* (so statt *prestaciones*!) übergeschrieben, *nec emolumenta* durchgestrichen.

Item si rector scole cedere disponeret, tenebitur id capitulo significare medio anno ante recessum suum.[1]) Similiter si capitulum scolas per alium gubernare deliberaret, rectorem ipsum per medium annum postquam id sibi significatum fuerit in ipso regimine sustinebit, quo medio anno[2]) rector recessurus personaliter ut premissum est regimini diligenter usque ad mutaciones consuetas[3]) preesse debebit.

Acta sunt hec anno et die, quibus supra presentibus N. et N. etc.

In hiis festis	Agnetis virginis Dorothee virginis Octava assumpcionis Jeronimi presbyteri Barbare virginis Concepcionis beate virginis	rector scolarum presens esse debet racione presencie in	vesperis primis et secundis matutinis missa. In festo tamen beate Barbare in secundis vesperis non requiritur presencia rectoris.

102
Die Bestimmungen der Reformatio ecclesiarum Hassiae über das Schulwesen in Hessen.

1526.

DE SCHOLIS PUERORUM.

Cap. XXX.

In omnibus civitatibus, oppidis et pagis sint puerorum scholae, ubi rudimenta et scribendi rationem doceantur, donec qui desideraverint apti sint studio Marpurgensi, et ad illud veniant maiora audituri. Et si in nonnullis pagis omnia rudimenta tradi nequeunt, episcopi saltem aut eorum adiutores pueros legere et scribere do-

[1]) *med a. a. rec. suum* durchgestrichen.

[2]) *per medium — anno* durchgestrichen, dafür übergeschrieben (*usque?*) *ad mutacionem futuram consuetam;* diese Stelle ist wieder durchgestrichen und dafür an den Rand gesetzt: *tribus mensibus ante mutacionem consuetam.* Eine neue Lesart ist mit * unter den Text gesetzt: *tribus mensibus ante mutacionem consuetam preavisabit et usque ad mutacionem consuetam.*

[3]) *usque — consuetas* durchgestrichen.

ceant. Viderint autem ecclesiae, ut aptos huic ministerio eligant, qui et ad bonos mores, et ad laudabilia studia pueros cum efficacia commonefacere possint, quibus de necessariis omnibus provideatur, ut liberius se huic negotio totos dedant, et super his visitatores et episcopi advigilent, quod non parum, imo maxime retulerit, si fidelium iuventus bene instituatur.

Volumus autem, ut amodo in ipsis scholis et mane et vespere cantent unum, duos aut tres psalmos pro voluntate paedagogi, et id quidem latine. Sequantur autem omnium psalmorum ordinem. Et mox unus legat unum caput ex Bibliis, mane ex veteri, vespere ex novo instrumento, nihilque dicatur praeter psalmos et caput unum. Hac ratione volumus pueros sensim in divinis eloquiis exerceri. Hoc fiat mane cum primum ad scholas venerint, et vespere, cum ab eis discedere volunt.

DE SCHOLIS PUELLARUM.

Cap. XXXI.

Sint praeterea in civitatibus et oppidis, si fieri potest etiam in pagis, puellarum scholae, quibus doctae, maturae et piae foeminae praesint, quae eas doceant fidei principia, item legere, nere, operari acu, sollicitas ac operosas esse, ut bonae tandem matres familias sint. Episcopi autem et visitatores instent, ut haec fiant. Praeterea volumus, ut tam mane quam vespere ipsae puellae exerceantur in divinis litteris, ut psalmum unum communiter legant, et una earum caput unum Bibliorum, ut supra de pueris diximus. Legant autem haec vulgariter.

103

Stiftungsurkunde der Alsfelder Lateinschule.

1536.

Anno domini XV^{c} XXXVI montags nach Oculi haben her Dylman, doctor und pfarher, und her Heinrich Hylscher, presentarien, sampt burgermeister, radt und vier us der gemein einhelliglich Petrum Korlin zu einem paedagogio und schulmeister angenommen und di jugent zu instituirn bevolen, doriegen ime zue loen verheißen XXXV lb, di di hern vom Choer ierlich ime usrichten und geben soln, und ein erbar radt einen gulden, welchen gulden di stadt Alsfelt einem pfarher hiebevor ierlich von der

sonabents meß gegeben hat, und der her doctor solchen gulden zu obgemeltes pedagogi bestellung di weil und so viel er es zu thun, gegeben und nachgelassen hat.

Dorzu hat sich ein erbar radt begeben und bewilligt, das sie woln einem collaboratori und substituto geben ierlich vier gulden, und di castenmeistern us des castengefellen sieben gulden, dorzu sol der substitutus ierlichen von einem jeden stadt kint uffheben zween albus, die zu obgenenter bestellung er haben und vor sich behalen soll, alles uff gnedige bewilligung unsers gnedig. landsfürsten und herren und s. f. g. hochvorstendige geordnete rethe.

104
Stiftungsurkunde über die evangelischen Pfarr- und Schulbesoldungen in Nidda.

1536.

Wir Philips von Gottes gnaden Landtgrave zu Hessen . . . thun kundt hieran gegen meniglichen, Bekenne, Nachdem unser Pfarher zu Nidda vierzig vier gulden ietzo aus dem Johanniter Hauß zu Nidda, unnd dan aus der Capellen uß der Stadt 28 fl. thut zusamen 72 gld. jars zur besoldung uffzunemen hat, so haben wir uß beweglichen Ursachen zugelassen und verordnet, das gedachtem Johan Becker aldieweil er Pfarherr zu Nidda sein und bleiben wurdt, Jerlichen und eines ieden Jars besonders aus gedachtem Hauß und Capellen solche siebenzig zwen gulden underschiedtlich ohnweigerlich vergnugt und entricht werden sollen; zu dem sol auch gedachter Commenthur unnd sein Convent ietz als baldt und hinfurt alle Jar dem Caplan 50 gld. an geld Korn, Habern und andern auß den guetern so zum hauß (welches dan die Pfar gueter in hat) gehoren sambt seiner behausung jarlichs habendig unnd sicher zu sein verschaffen, bezalen und vergnugen lassen, aber nach Johan Beckers des ietzigen Pfarhers abkomen oder absterben sol einem jeden nachgeenden Pfarherrn aus gedachtem Johanniter Hauß daselbst 70 gld. volkomlich aus des Hauß Inkommens und gefellen ewiglich sambt einer behausung ohn beschwerung unser Stadt Nidda verortnet unnd entricht werden, unnd der altar in der Stadt Capellen den Stipendiaten Unser Universitet zu Mar-

purg ohnverhindert volgen wie wir dan wollen dz alle beneficia in der Capellen der Stadt Nidda darzu der Altar Crucis in der Pfarr so baldt die possessores absterben zu keinen andern Dingen den zu den Stipendiaten gebraucht werden, und die Collatores iederzeit darzu verordnen und belehen sollen vornemblich Burgers Kinder aus der Stadt Nidda und ob dero darzu nit tueglich jedes mals vorhanden weren als dan aus der graffschafft, deßgleichen sollen die 25 gld. aus der Praesentz bei der schuel wie unser Visitatores das verordtnet haben ohn meniglichs verhinderung bleiben, unnd unser Amptman unnd die so iezo zu Nidda sein und kunfftiglich daselbst sein werden, ob dieser unser Verschaffnus unnd ordnung mit vleißigem einsehen, dz dem allenthalben gelebt und nachkomen werde, halten unnd so offt es vonnoten thuet, und sie ahngesucht werden, mit gebuerlicher hilff volstrecken, ohn geverde, das meinen wir also ernstlich dz in Urkhund haben Wir unser Secret Insiegel hierunder uffs Spatium thuen drucken. Geben Freitags nach Trinit. Anno 1536.

105

Stiftungsurkunde der Butzbacher Lateinschule.

1540.

HANDLUNG ZU BUTZBACH.

Erstlich mit dem Rath, daß m. g. H. die Schule mit einer tuglichen person bestellen will wie begert unnd geschrieben haben.

Zum andern die zehen gülden jerlichs Zinß betreffent, als bißher dem Kogelhauß von Versehung der Feltsiechenkirchen gefallen sindt, ist furgeschlagen unserm gnedigen H. anzubringen, daß dieselbige zehen gülden geteilt werden, ein teil den armen, das ander teil dem Kogelhauß oder predicanten oder eim Schulmeister. Uf solches will sich der Rath auch bedencken, unnd unserm g. H. furderlich antwurt zuschicken.

Zum Dritten haben wir von wegen unsers gnedigen Herrn vor unß erfordert Her Johan Sigen, und begert seine Register uber der Pfarr unnd des Hauß einkommen unnß zu bringen, daß hat er gethan, unnd wir darauß vernommen, daß pfarre unnd hauß dißer zeit an jerlicher nutzung einkommens hab wie nachvolgt. Erstlich an geldt 220 gulden ongeverlich unnd 380 achtel Korns unnd weytz

item umb 7 fuder Weinß uber costen, item . . . morgen wissen, item so sind ongeverlich umb 200 gülden im Kistlein durch den Pater verlassen, so die angelegt werden, bringen sie jerlicher nutzung auch zehen gülden. Item so das gewonlich opffer oder pfarrecht der pfarre auch wider ufgericht unnd bezalt würde, trüg dasselbig ongeverlich umb 24 gülden. Item ist der Rath zu Butzbach der pfarr oder Hauß auch schuldig 100 gülden gelawen gelts so die bezahlt oder gewonlicher weiß verzinst würden tragt eß 5 gülden.

Summa der einkommens an geld 259 gülden so anders das bare geld angelegt, das pfarrecht wider zu wessen bracht und der rath seiner 100 gulden bezalung thun wurde.

Von ietzgemeltem einkommen sind Herr Niclassen dem predicanten versprochen und zugesagt jerlichs zu werden 100 gulden.

So ist Her Johan Sigen gesagt, er soll auch umb 100 gülden jerlicher nutzung Mgro Valentino Paceo auß des Hauß Renthen zu werden zu ordnen, wie inen solichs am besten gefellig ist, damit soll der Paceus die schul versehen unnd in der wochen oder allen Sontag in der Kirchen auch ein Predig thun unnd helfen ordnen daß die Sacrament nach christlicher einsatzung in der Kirchen geert, gelernt, gereicht und gebraucht, daß auch in den Ceremonien die Nurmberger ordnung mit singen unnd anderm sovill füglich gehalten werde.

So man nun der Kogelhaus jerliche einkommende nutzung recht rechent und anschlegt nemlich 2 Achtel Korns vor 1 fl, ein fuder Weinß fur 12 gülden unnd dann das geltgefelle wie obsteet darzu legt, bringts an einer summa 500 gülden unnd sindt dannoch die Wißen unnd garten nutzung darinn nit gerechnet.

Also behelt Her Johan Sigen noch vor seine und des Hofrichters auch des Hauß erhaltung noch ubrig umb 300 gülden, damit kann er das hauß unnd sich sampt dem Hofrichter reichlich erhalten.

Ime ist auch befolen, er solle alle gefell und Zinßen Jarß zur Innam verrechnen unnd die obgemelten 200 gülden den beiden predicanten zugeordnet widerumb zur außgab setzen, uff daß des Hauß und der pfarre einkommen onverteilt inn einer rechnung bleibe unnd soll unserm g. h. als dem patron soliche rechnung eins ieden Jars zuschicken.

Ferner ist Herr Niclassen befolen, er sampt dem Paceo und Sigen sollen inn der Kirchen die Nurmberger ordnung anrichten, halten und sovill müglich volnstrecken, auch das Volck lernen und bewegen, daß sie daß nachtmal des Herren mehr ehren unnd fleißiger

brauchen dann bißhero geschehen ist, unnd sich in dem allem eintrechtiglich vereinigen unnd vergleichen, damit ir gemüt zu der Ere Gots unnd gebürlichem Gottsdienst gericht sein in der that unnd irem offentlichen Wandel von meniglich gespürt werde. Darumb soll auch Herr Niclas Herr Johan Sigen die Sacrament unnd in nöten die pfarrecht dem volck helffen reichen uf daß es inn der gmein christlich unnd ordentlich zugehe.

Zuletzt dieweil die Zinß inn der stat Butzbach fellig schwerlich unnd mit mühe einzubringen sindt, damit dan die predicanten unnd Sigen solicher mühe entladen werden unnd ires studii desto bequemer warten mögen, haben wir Rodhenn befolen, daß der die berurten Zinßen Jars soll einfordern unnd Herr Niclassen liebern, doch uber sein Innam und außgabe Herr Johan Sigen einß jeden Jars ein Register ubergeben uff daß er Sigen solich Zinß in seinem Hauptregister erhalt unnd die von der Pfarre Hof nit abgesondert, verteilt oder verloren werden.

Actum Sambstags nach dem Sontag Oculi Anno XV^c^XXXX durch Thoman von Colmar, Herr Dietrich Geißelern unnd Philips Reiffenstein.

106
Stiftungsurkunde der Unterschulmeisterstelle an der Grünberger Lateinschule.
1545.

Uff heudt Dinstag nach Vincula Petri Anno 1545 haben sich der Erwirdig Her Doctor Dilman Schnabel Pfarher zu Alsfelt, Her Johan Mengel Pfarher zu Grunbergk in beisein Burgermeister, Raith, Zunffte und Gemein daselbst vor guth angesehen und uns des vereynigt auch eynheligk entschlossen, das das Stipendium so zu der Zeit Nicolaus schedemacher ingehabt, nu hinfurter bei der Schule eynem yden Collaboranten damit zu lonen bliben solle in Urkunth diß mein obgedachts Doctor Dilmans hirunden angeschriben Hantschrifft.

Tilmannus Schnabel D.

107
Aus den Abschieden des Butzbacher Kugelhauses.
1564—1593.

1564.

Alß der Hern gesanten befunden, das die schuelmeister alhie etwas unfleißig sich erzeigen sollen in Underrichtunge und Instituirung der jungen schüeler, auch bißweilen selten zur schul kommen, so sie doch mit guter besoldung underhaltten werden, darumb sollen der Hern Kelner neben dem pfarher solichs mit fleis denn schulmeistern undersagen, auch selbst fleißiges uffsehens haben, damitt die schuelmeister ir Ampt treulicher und fleißiger, denn bis anhero beschehen, verrichten, und die Jugent nit versaumbt werde.

1569.

Die verkaufftenn Kirchen cleynodien und Ornata belangenn seint Burgermeister unnd Rath des 4ten Punctens im Abschiedt den 2. Martii Anno 1564 uffgericht erinnert unnd beret wordenn, haben geantwort, das dieselbigenn beyweßens der vier Herrn Kelner zum besten verkaufft, das erlöste gelt widderumb angelegt, unnd werde der Abnutz alhie in die Almußen erhabenn. Da man es den Armen abziehenn wolte, möchten sie woll leidenn, sollichs zu Stipendien Armer Leuth Kinder davon studiren zulassenn angewendet würde. Dweill aber sollichs nit zwen Knaben erhalten könte, were ir underthenigs Bittenn das auß des Kogelhaußes uberigen gefallen ierlichs sovill zugeschossenn würde, das vier Knaben zun studio davon möchten underhalten werden. Sollich haben die Gesanten uff sich genomen, iren g. Fürstenn, Graven und Herrn zu referiren unnd gnedigs Bescheidt zu erhollen, doch ist dem Rath undersagt, sie hielten es darvor wofern Ire F. G. unnd g. darinn gehaltten würden, müßten sich die studirende Knaben obligiren, vornemlich iren F. G. unnd H., dan der Stat Butzbach vor anndern zu dhiennen. Auch das Niemants einichen Knaben in soliche stipendien intradiren unnd dadurch Onordnunge einfallen möchte, So solte die Wahl der Knaben so zun studio dinlich bey iren f. G. und gnaden stehenn, dabey ist es dißmals beruhenn pliebenn.

1570.

Hierneben haben die Kirchen und schuldhiener gepetten ein dritten Person den beiden schuldhienern zu adjungiren, und solches auß den Ursachen, das Herr Cunradt Stetzenbach Capellan gar abledig und Joannes schulmeister desselbigen statt mehrertheils muß vertretten undt underdes die Kinder in der schule verseumen, neben dem das auch hierdurch der ganzen gemein Burgerschafft und sonderlich den armen, so nicht des Vermögens ire Kinder an andere Ortten in studio zuerhalten herdurch merklich geholffen und damit gelegenheitt hetten, ire Kinder bey irer Kost die fundamenta guetter Kunsten zu fassen lassen. Solches haben die gesandte an ire G. F. Graven und Hern underthenig gelangen lassen angenommen.

Gleichfals ist vorpracht, das die schul bawfellig und zu so viel schulknaben allbereit zu klein sey, weil dan ein steinern baw, die Capell oder Kerner genandt uf dem Kirchoff stehet so der schull dienlich sein erachtett, so ist der vier Hern Keller bevohlen worden, das sie ettliche des Ratts auch Predicanten und schulmeister herzu erfordern solche besichtigen und berattschlagen wie es mit wenigstem Kosten zur schul angericht werden möge.

1574.

Belangendt weiters die vier Stipendiaten Knaben zuerhalten, item 12 fl. oder mehr jerlich Armen Schulersknaben Zusteur außzutheilen, haben sich allerseits abgeordnete dahin vernehmen lassen, das Ihre g. f. g. und herrn dießes Puncten gnädig zufrieden seindt, allein das nhun hinfurth i. f. g. und g. forderlichst jeder zu seinem Theil einen Knaben benennen und darstellen lassen unnd wirtt hierunder i. f. g. unnd g. heimgestellet ob sie dazu Kinder auß Butzpach oder andere gnädiglich praesentiren wollen, auch uf was massen unnd conditiones dieselben Knaben sich verpflichten sollen. Es ist auch der 12 fl. oder mehr Spenden halben bedacht das dem Pfarher oder sonst einem erbarn man solche außtheilung bevohlen werde, damit dieselben gewieß den armen Schülern zu ihrem Studieren zu gutem und anders nit angewandt werden, wie dismals dem Verwalter bevolen worden ist, solche 12 fl. dem Pfarher gegen Quitanz zu liefern, dieselben armen Knaben also zu dispensiren und darüber zu bestimpten Rechentagen ein Zittel vorzulegen.

1576.

I. Die schul betreffend sey itzo nicht mehr als einer, damit gleichwol die Jugendt zum besten nicht versehen, derhalben sei von

nöthen, das erstes tags etwa ein gelerte unnd qualificirte persohn dazu bestellt und angenommen auch damit man einen bestendigen Scholae moderatorem alweg haben möge, das darzu ein zimlich stipendium geordnet und das itzige mit ettwas verbessert unndt gemehrt werde.

II. Dieweil auch biß daher Jars in der schule zu Butzbach die Knaben nicht examinirt unnd also in ihren studiis etwas nachlessiger gewesen sind, so wirdt vor nutzlich angesehen, so wol der Praeceptorum als auch der Jugent halben damit sie zu gröserem Vleiß angereizt und exercirt werden, das ierlich zwei examina eines uf Walpurgis unnd das ander uf Martini zu der sambtlichen Hern abgeordnete Zusammenkunft schier künftig angestelt unnd gehalten werden solle. Ist auch dem Pfarherrn unndt Beampten solche Verordnung zuthun bevohlen worden.

III. Die Stipendiaten betreffend hat man dieselbigen vorgehabt unnd mit Vleiß examinirt. Dieweil dann derselben zwen, nemlich Johann Echzel unnd Michel Bernhardt ein zimlich fundamentum in Gramaticis gelegt, das sie wol ad secundam Marpurgiani Paedagogii classem dienlich unnd dann nach itziger gelegenheit diser Schul zu Butzbach zu besorgen, das wo sie lenger alhier gelassen sie nit leichtlich vortkommen, ja eher an ihren angefangenen studiis etwas abnemen unnd also zuruckgesetzt werden möchten, so ist vor gut angesehen, das dieselben erstes tags nach Marpurg geschickt unnd iedem umb zwanzig gulden Jars gereicht unnd derhalben gegeben werden.

IV. Demnach auch sie die Stipendiaten biß dahero nicht obligirt, hat mann doch uf ratification unserer gnedigen fursten graven unndt herrn ein formulam obligationis begrieffen auch daselbst uf ire eltern und freund nemlich Christoffel Echzel von wegen seins Sohns Johann Echzel, Heinrich Marckel wegen seins Sohns Jost Heinrich Marckels und neben ime Jost Salsein, Springel Rorbach wegen seines Sohns Jost Rorbachs, Paulus Bernhard von wegen seines Sohns Michel Bernhards undt neben im sein Vetter Michel Bender caviren unndt geloben lassen, daß sie so baldt dieselbige formula obligationis verfertiget, dieselbig versieglen und underschreiben, auch ihrem inhalt in allen und iden Puncten geleben und nachkommen wollen. Unnd dieweil in mangel solcher obligation der Verwalter dieses Jars die Stipendia den Knaben nicht hat volgen lassen und geben wöllen, aber gleichwol die Eltern sich obligieren ider Zeit uhrbutig gewesen auch noch gebetten haben, die verordnete Stipendia ihnn zuerstatten, so ist dem Verwalter

bevolhen ihnen wegen des verschienen Jars iderm zehen gulden zugeben undt in seinen Rechnung forderst inzubringen.

V. Formula obligationis: Ich Justus Rurbachius von Butzbach thue hiemit offentlich bekennen, das der Wolgeborne Herr Herr Christoff Grave zu Stolberg, Königstein, Rutschenfort unndt Wernigerode, Herr zu Epstein, Minzenberg unndt Breuberg uf meine und meiner Eltern unndt Freundt underthenig Pitt mich zu ihrer gnaden Stipendiaten vermög deren zwischen ihren g. unndt andern gemeinen Butzbachischen Herrn getroffener Vergleichung unndt abschiedt mich nominirt unndt gefurdert habenn, das mir jerlich, unndt so lang ich alhie zur schule gehe, 10 fl. unndt da ich uf frembde schulen verschickt wurde, nach gelegenheit ein mehrers aus gemeinem Kugelhaus Renten gehandtreicht werden solle. Also bekenne unndt verpflicht ich mich hiermit wissentlich, für mich unndt meine Erben, das ich wolgedachte M. g. Herrn fur meine gnedige Patron undt Collatorem die tage meines lebens underthenig unndt mit höchster Danckbarkeit erkennen, ihre g. unndt deren Räth unndt angewante ehren unndt derselben nutzen unndt bestes furdernn, schaden unndt nachthail vorkommen unndt euserstem vermögen soll undt will verhütten, auch selber keinen zufuegen, sonder die Tag meines Lebens alles dasjenig thun unndt lassen, was eim frommen und danckbaren Client unnd Underthan seinen Herrn undt Patronos von Recht unndt billigkeit wegen zulaisten schuldig.

Ich soll unndt will auch mit göttlicher Hülffe aller Erbar undt Gottseligkeit zum höchsten mich befleißigen, meinen studiis tag unndt nacht vleißig obliegen unnd alle meine gedancken unnd sinn dahin richten, das ich in guten Künsten unndt erbarn sitten dermaßen möge zunehmen, damit ich zum forderlichsten uf hohe schulen abgefertigt, daselbsten in studiis also zunehmen unndt dermaleins gemeiner Stadt Butzbach als meinem geliebten Vatterland in Kirchen und schulen nach furfallender gelegenheit uf erforderns nutzlich möge dienen.

Wie ich dann uf solchenn Fall die Kirchen unnd schulen zu Butzbach oder da dieselben der gebür bestelt und versehen weren, wolgedachte m. g. Herrn meines Dinsts wurden bedurffen mich auf wolgedachter M. G. Herrn gnedig erfordernns nach iderzeit gehorsamlich und ohne einigen Verzugk oder ausflucht einstellen, und meine mir vertraute und bevohlene Condition gegen gebürlicher Underhaltung bestes fleiß soll und will vertretten und bedienen, und ohne vorwissen irer gnaden mich in keine frembde bestellung und Dienst inlassen.

Unnd dieweill der Religion halben itziger Zeit großer Streit ingefallen und zubesorgen das unser sunden halben in die lenge groser spaltung und Irthumb inreißen wurden, damit nun in künftige Zeit meiner Person halben keine spaltung zu befahren. So verpflicht ich mich hiemit austrucklich unnd nach fleißiger Underrichtung wissentlich das alle verfurische und irrische lehr Opiniones und Meinungen auch alle onnötige wort und gezenck und disputationes zum eusersten fliehen und meiden unnd dagegen dem allein seligmachenden Wort des heiligen Evangelii in den schrifften der Propheten und Aposteln auch den dreien Symbolis verfast unndt deren darinn gegrundeten Augspurgischen Confession in Ao 1530 Kay. Mayt. uberliefert auch andern des Hern Lutheri und Philippi Melanthonis unnd deren nachvolgeter schrifften aunzuhangen und darinn tag und nacht mich zu uben.

Im Fall ich aber an einem oder mehr hierin verfasten Puncten seumig unndt bruchig wurde, darfur mich Gott behute, soll undt will ich nit allein allen den Unkosten so uf mich aus gemeinen unnd sonderbaren verlag gelauffen wolgedachten M. g. Herrn und dem Kogelhaus gentzlich und one abgang wider erstatten sondern auch I. G. auch anderer gmeiner Butzbachischen Herrn ungnediger straf verfallen seinn.

Unnd damit wolgedachte M. G. Herrn auch Kirchen und Schulen der stadt Butzbach diser meiner Zusage unndt versprechung desto sicherer und gewisser seien, so hab ich ihren g. zu gewissen unverschaidenen Burgen gesezt die Erbarn N. N. uf den unverhofften Fall meiner Nit Haltung iren Fuß an mein stadt zusezen und alles dasjenig so ich erstatten und verthedigen solte aus dem iren zu erfüllen.

Unndt wir obgenante N. N. bekennen hiemit wissentlich für unns und unsere erben das wir für obgedachten unsern N. N. Burg worden, gereden und versprechen uf den Fall als wir nit hoffen, er nit halten wurde, unsern Fus an seine Stadt zu setzen und alles dasjenig was unns dise Verschreibung inbindet on alle ausflucht und Exception der rechten zu laisten alles bei Verpfendung aller unser Hab unnd Guter, des in Uhrkundt hab ich N. N. als Principalis und Wir N. N. als Burgen mit Fleiß erpetten den erbarn Anthoni Echzell diser Zeit Zentgrave zu Butzbach das er sein Insiegel an unser Stadt hierauf wolte drucken, welches ich Anthoni Echzel umb bitt willen also gethan mich erkenne, doch mir und meinen erben ohn schaden. Actum Butzbach . . . .

1577.

Letzlichen so habenn Burgermeister unnd ein Erbarer Rath angesucht unnd gebetten. Demnach sie inn der Kirchen dabevor mit großem Uncosten, die Orgeln renoviren und verbessern lassen, das Unsere Gn. Grafen unnd Herrn die gnedige Verordnung thun wollen, damit einem Organisten ein Stipendium aus dem Kugelhaus deputirt, unnd also das Werckh inn der Kirchen möcht widerumb hernach angestellt werden stehet solches zue hoch unnd wohlgedachter Unnserer gn. Fürsten, Graven und Herrn gnediger Resolution unnd vernerer Verordnung.

1586.

Nachdem auch hiebevor vielmahlß von dem Schuelhauß Underredung beschehen, dieweil dasselbig bawfellig, unnd nach Innhaltt der Registern ettliche Jahrenn uff die zweyhundert gülden darin verbawt niemals aber widerumb zuvorkommung khünfftiges Ohnfalß ein zimbliche summa darinn zuerbawenn nothwenndig. So ist dißmahlß für Rathsam erachtet worden, daß bemeltt Schulhauß mit dem Platz verkhaufft unnd der eine Baw an dem Kugelhauß stehendt, so ietzo nichts nutz unnd gleichwohl in Baw muß erhaltten werden, umb vorgelöst geltt zur Schuel zugerichtet, doch daß Oefen, Disch unnd Bänncklı und Anders, im Verkhauff der Newen schuel zu gutem vorbehalten werden.

1589.

Visitatoren berichten das sie in Underrichtung der Jugendt so viel die Schulmeister belangen thuet keinen sonderlichen mangel befinden, doch seindt die beyde Schulmeister vorgefordert, und zu gebürendem fleiß, auch das sie die Jugendt in praescribendis argumentis und in styli exercitiis etwas besser anführen solten, ermahnet worden.

Was die Stipendiaten anlanget, damit dieselbe desto mehr ad studia excitirt, auch nit vor und vor allein desselben sich gebrauchen sondern andere junge Knaben, so sich zum studiren schicken, auch befurdert werden können, so ist vor gut angesehen, das keinem ein Stipendium lenger als 7 Jahr gelassen werden, und die weill vor einem halben Jahr iederm 5 fl. aus sundern gnaden bewilliget so solle hinfurt kein ferner Zusatz zu dem ordinario stipendio geschehen, sondern wen sie fleißig sein und gute testimonia von ihren praeceptoribus und publicis professoribus zue Marpurgk bekommen und entwedder baccalaureatus gradum, welchen sie, wen sie aus dem Paedagogio zue Marpurgk legitime eximiret, in einem Jahr

darnach anzunehmen schuldig sein sollen, oder aber ad gradum Magisterii forthers adspiriren, so sollen ihn zu solchen Promotionibus und zu erlangung derselben graduum nach gelegenheit, iederm so ein gradum annehmen wirdt aus dem Kugelhauß pro subsidio 5 thaler per 31 alb. vom Verwalter gehandtreichet und gegeben werden, doch alles uff gnedige ratification U. G. F. G. und Hern.

1591.

Die Visitatoren berichten sämtlich, daß sie mitt der lehr undt leben der praedikanten undt der Schulmeister wol undt durchaus zufrieden, insonderheit haben sie gerühmet, daß M. Justus Camerarius, die weill er allhier im pfarrdienst gewesen, gemeiner Jugendt zu gutem die Mühe uff sich genommen das er allen tag ein stundt inn der schul gelesen undt sonst das uffsehens gehapt und hinkünfftig haben will, damit die Knaben desto besser zu Gottesforcht undt guten Künsten underricht undt angeweist undt inn guter Disciplin gehalten werden mögen, undt derwegen für ihn gepeten, das mann ihm uff gnedige ratification unser Gn. F. G. undt Herren mitt einem ziemlichen Auctuario undt Zusatz, damit er sich desto ehrlicher mit seinem Weib undt Kindern erhalten undt betragen könte zu kommen wölte.

1592.

Ingleichen haben sie den beiden Schulmeistern ein guet gezeugnus geben, das sie mit Anführung und Underweisung der jungen Knaben ihren fleis vernommen, dan sie in prima und secunda classe diesmals so wol in elementis graecis als auch in exercitio latinae linguae ihrer Jugendt nach woll respondirt, so werden gleichfals dieselbige, wie auch die kleine Kinder in Catechismo und sonstet mit fleis underrichtet, das sie daran ein wolgefallen haben.

1593.

Ingleichen haben sie den Schulmeistern, daß sie sich nach der am letzten bey der Statt Rechnung beschehener Vermanung wohlgebessert undt sonsten ein gutt Zeugnus geben, und wiewol die obersten Knaben primae classis mehrertheils an andere Oerter verschickt, so haben doch die andere, in prima undt secunda classe so wohl in elementis graecis als auch in exercitio latinae linguae ihrer Jugendt nach zimlichen respondiret, werden auch dieselbigen sampt den kleinen Kindern in Catechismo undt sonsten mit Vleiß underrichtet daß daran kein mangell zuspüren.

108
Schulbestallung für den dritten Schulmeister an der Grünberger Lateinschule.

1594.

BESTALLUNG
des ersten Organisten Johannes Meierhöfers von Landshut in Beyern, so zu Fridtbergk die understen in der Schul davor instituiret hat.

Den 4. Augusti Ao 1594 ist gemelter Johannes von den Beampten und einem Erbarn Rhat albie nach folgender gestalt uf ein Jhar langk mit Ime zuversuchen zu eim Organisten und understen und 3ten Schulmeister angenommen worden, also daß er alle sontag und feierdag uf der newen Orgeln schlagen und sich seinem besten Verstandt nach vor ein Organisten daruf gebrauchen soll undt so viel immer geschehen kann, je lenger je mehr daruff uben und mit zu sehen, damit er das wergk nicht schadhafft machen oder verderben möge.

Zum Andern soll er alle Dag zwo stundt, Abendts und morgens in der schul laboriren, die Donatisten undt Alphabetarios verhören undt instituiren, damit die andern beide schulmeister die andern schuler mit mehrerm fleis underweisen und lheren konnen, wie ime der Pfarher deshalben instruction geben wurdt, biß uff weitere Verordtnung oder enderung der Herrn.

Hierumb soll ime alle Jhar zu besoldung gegeben werden, wie folgt, nemlich 15 fl. zu 27 alb. auß dem Schul Register von den Schul vorstehern und darzu aus der Schul Inkommens 5 Achtel Korns, Grunberger Mas. Dergleichen 3 Achtel Korn von den Pfarr vorstehern auß der Pfarr Inkommens. Item 15 fl. sollen ime jhärlichs die Burgermeister auß gemeiner Stadt Inkommens lieffern, darzu ein Klaffter Holz aus dem Gastenbergk vor sein Wohnung stellen. Auch sollen ime jhärlichs zwen gulden zu stewr eines wohnhauses auß dem Almosenkasten oder opffersegkel gegeben werden. Darzu ist abgeredt worden, daß ime ein ieder Breutgam, dem er uff sein begeren zu seinem Ehrendagk in der Kirchen uff der Orgeln spielet, soppen undt fleisch und 2 mas Wein geben soll.

Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen
Schulbücher und pädagogische Miscellaneen
aus den Landen deutscher Zunge

Im Auftrage der Gesellschaft für
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
herausgegeben
von

KARL KEHRBACH

BAND XXVIII

Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen 2

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1903

Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen
Schulbücher und pädagogische Miscellaneen
aus den Landen deutscher Zunge

Im Auftrage der Gesellschaft für
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
herausgegeben
von

KARL KEHRBACH

BAND XXVIII

**Die Schulordnungen
des Großherzogtums Hessen 2**

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1903

Die Schulordnungen
des Großherzogtums Hessen

Herausgegeben

von

Lic. theol. Dr. phil. **Wilhelm Diehl**

ev. Pfarrer zu Hirschhorn am Neckar

im Auftrage der Gruppe Großherzogtum Hessen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

---

ZWEITER BAND

Die höheren Schulen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt

2. Teil:

Überblick über die Entwicklung des höheren Schulwesens, Texterläuterungen nebst Namen- und Sachregister

BERLIN

A. Hofmann & Comp.

1903

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Vorwort.

Ein Vierteljahr, nachdem der erste Band der „Schulordnungen für die höheren Schulen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt" erschienen ist, übergebe ich im nachfolgenden den Freunden der hessischen Schulgeschichte den zweiten Band. Er bildet mit Band 1 zusammen ein Ganzes: er bringt zu den Texten, die jener mitteilte, einen „Überblick über die Entwicklung des höheren Schulwesens in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt", aus der heraus die Texte erwuchsen und die sie z. T. bedingten, sowie „Erläuterungen und Anmerkungen zu den Texten und dem geschichtlichen Überblick", welche die Details der Texte verständlich machen und die in dem Überblick aufgestellten Behauptungen quellenmäßig belegen wollen.

Daß der geschichtliche Überblick etwas ausführlich ausgefallen ist, war nicht zu vermeiden. Bei dem Mangel einer auch nur den geringsten Anforderungen genügenden allgemeinen Geschichte des höheren Schulwesens in Hessen-Darmstadt und beim Fehlen von Schulgeschichten für die meisten der hier in Betracht kommenden Lehranstalten ergab sich naturgemäß die Notwendigkeit, mitunter gründlicher auf Einzelheiten sich einzulassen, als bei normalen Verhältnissen nötig und zulässig gewesen wäre. Andererseits galt es aber auch, die in diesem Überblick dargebotene, in wesentlichen Partien völlig neue Gesamtauffassung der schulgeschichtlichen Entwicklung, die die bisher üblich gewesene Beurteilung ganzer Geschichtsperioden, z. B. der Zeit des großen Krieges in Hessen, auf den Kopf stellt, eingehend zu begründen, sollte der Widerspruch, der sich auch so noch regen wird, nicht allzusehr herausgefordert werden.

Ganz besondere Sorgfalt habe ich der Ausarbeitung der Erläuterungen und Anmerkungen angedeihen lassen. Sie sind aus dem vollen geschöpft, denn sie sind ein Auszug des Wichtig-

sten, was die zur Zeit zugänglichen Quellen, vor allem handschriftlicher Art, über das höhere Schulwesen der Landgrafschaft darbieten. Ihre Zusammenstellung ist neben der Textsammlung die Hauptarbeit bei diesem Werke gewesen. Mußten sie doch aus über 35 Archiven, von denen gar manches in recht bedenklicher Verfassung war, mühsam zusammengetragen werden. Daß sie im Verein mit den hauptsächlich die Schulbücher betreffenden Beiträgen aus den Druckwerken eines Jöcher, Strieder, Heinsius und anderer Sammler nunmehr einen Raum von fast 300 Seiten einnehmen, wird der mit Freuden begrüßen, der den Wert des Details zu schätzen weiß und sich schon einmal um sog. Kleinigkeiten in historischen Forschungen hat bemühen müssen. Das gleiche erwarte ich von der Aufnahme der in den Erläuterungen gebotenen Quellennachweise sowie der Beiträge zur Lokal-, Kultur- und Familiengeschichte. Namentlich die letzteren seien der Beachtung empfohlen; sie bringen u. a. Aufschluß über fast 400 im hessischen Schuldienst begegnende Persönlichkeiten und ein lokalgeschichtliches Material, wie es für die drei letzten Jahrhunderte in keinem hessischen Geschichtswerke zur Zeit in ähnlicher Fülle vorliegt.

Nun noch ein Wort über das Register. Es will nicht alles darbieten, maßt sich auch in der Art seiner Anordnung, die sich z. T. an die Vorläufer in den M. G. P. anlehnt, keinerlei Vollkommenheitsanspruch an. Doch hoffe ich von ihm, daß es über die Hauptsachen gut orientiert, und daß die in den beiden Bänden auftretenden Persönlichkeiten und zitierten Bücher so ziemlich alle in ihm wiederkehren.

Wiederum beschließe ich die Vorrede wie beim ersten Band mit dem Dank gegen alle, die dies Werk gefördert haben. Mögen sie aus ihm den Eindruck nehmen, daß ihre Förderung der Mühe gelohnt hat.

Hirschhorn, 17. November 1903.

Lic. Dr. **Wilhelm Diehl,**
Pfarrer.

Inhalts-Verzeichnis.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Adelung, Joh. Christoph, und **Rotermund, Heinrich Wilhelm,** Fortsetzung und Ergänzung zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexico. Bd. 1—6. Leipzig, Delmenhorst, Bremen 1784—1819.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 1—15 und Neue Folge Bd. 1 und 2.

Baur, Ludwig, Hessische Urkunden. 5 Bände. Darmstadt 1860—1873.

—, Mittheilungen aus den politischen Landvisitationen im 17. Jahrhundert (Archiv f. hess. Gesch. XII, S. 181—203).

Becker, Adalbert, Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten Höheren Schulen. Darmstadt 1880.

Becker, Wilh. Martin, Aktenstücke zur Gründungsgeschichte der Universität Gießen (Mitteilungen des oberhess. Geschichtsvereins 1902, S. 40—55).

—, Der Übergang der Marburger Stipendien nach Gießen (1605). [Ebenda S. 56—64.]

Biographie, Allgemeine Deutsche. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1875 ff.

Borck, J. J. L., Historische Anzeige von der ersten Stiftung und Verlegung des Gießer academischen Pädagogiums, auch denen vom Anfang bis daher daran gestandenen Lehrern. Gießen 1777.

Bücking, W., Die alte Marburger Schule. Ihr Unterricht im Kirchengesang und dessen Einfluß auf ehemalige Marburger Gebräuche nebst einer Schulordnung von 1431 und einem Lehr- und Stundenplan einer Nebenschule von 1608.

Caesar, Julius, Catalogus Studiosorum Scholae Marpurgensis per annos MDXXVII—MDCXXVIII descriptus. Marburg 1875—1887.

Charakteristik der jetzt lebenden bekanntesten Hessen-Darmstädtischen Theologen und Prediger. Mit Rücksicht auf ihre moralische und vorzüglich wissenschaftliche Cultur. Gießen und Darmstadt 1801.

Credner, K. A., Philipps des Großmüthigen hessische Kirchenreformations-Ordnung. Aus schriftlichen Quellen herausgegeben, übersetzt und mit Rücksicht auf die Gegenwart bevorwortet. Gießen 1852.

Diehl, W., Beiträge zur Schulgeschichte der Herrschaft Eppstein aus den ältesten Pfarr-Kompetenzbüchern und anderen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts (Annalen des Vereins f. Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung Bd. 33, S. 42—61).

—, Das neuaufgefundene Rationarium Synodi Geravianae in seiner grundlegenden Bedeutung für die kirchl. Rechtsgeschichte der Obergrafschaft (Quartalblätter des hist. Vereins f. d. Großh. Hessen. Neue Folge Bd. 2).

—, Die alten hessischen Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft (Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht IX).

—, Die Schulgründungen und Schulmeister der Obergrafschaft Catzenelnbogen in den Zeiten von der Reformation bis zum Jahre 1635. Darmstadt 1902.

—, Neue Funde zur Reformationsgeschichte der Wetterau (Beiträge zur hess. Kirchengeschichte Bd. 1, S. 141—173).

—, Neue Materialien zur Geschichte von Johann Jakob Rambachs „Neu eingerichtetem Hessen-Darmstädtischen Kirchen-Gesang-Buch" (Monatsschrift f. Gottesdienst und kirchl. Kunst 1900).

—, Schulgeschichtliche Beiträge aus den ältesten Visitationsakten der Niedergrafschaft (Annalen des Vereins f. Nass. Altertumskunde u. Geschichtsforschung Bd. 32).

—, Zur Entwicklungsgeschichte der Consistorien in Hessen-Darmstadt im 17. Jahrhundert (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht XII, 1—26).

—, Zur Entstehungsgeschichte der Religions-Reverse (Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht X, S. 204—219).

—, Zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule. Hirschhorn 1902.

—, Zur Geschichte der Konfirmation. Beiträge aus der hess. Kirchengeschichte. Gießen 1897.

—, Zur Geschichte der von Landgraf Moritz removierten Pfarrer (Archiv f. hess. Geschichte und Altertumskunde. N. F. Bd. 2, S. 545—563).

—, Zur Geschichte des Darmstädter Singchors (Quartalblätter des hist. Vereins Bd. 3, S. 22 ff.).

—, Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen. Gießen 1899.

—, Zur Geschichte des Unterrichts in den Hessen-Darmstädtischen deutschen Schulen zur Zeit der Landgrafen Ludwigs VI. und Ernst Ludwig (1661 bis 1739) (Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XII, S. 1—38).

Dilthey, J. F. K., Geschichte des Gymnasiums zu Darmstadt 1829.

Duller, Ed., Neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen. Darmstadt 1842.

Eckstein, F. A., Lateinischer Unterricht (in K. A. Schmids Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens Bd. 10, S. 600 ff.).

Geist, E., Einige Beiträge zur Geschichte des akademischen Pädagogs zu Gießen. Gießen 1845.

Geisthirt, Joh. Konrad, Historia Schmalcaldica oder Historische Beschreibung der Herrschaft Schmalkalden 1881 ff. (Supplemente zur Zeitschrift des Vereins f. Hennebergische Geschichte und Landeskunde.)

Glaser, Karl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg im Großherzogtum Hessen, nach den städtischen Urkunden und anderen Quellen. Darmstadt 1846.

Günther, C. F., Bilder aus der Hessischen Vorzeit. Darmstadt 1853 (X. Biedenkopf S. 419—474).

Hassencamp, F. W., Hessische Kirchengeschichte seit den Zeiten der Reformation. Marburg, Frankfurt 1847 u. 1855. Zweite Auflage 1864. 2 Bände.

Heinsius, Wilh., Allgemeines Bücher-Lexikon. 17 Bände. Leipzig 1812—1886.

Heppe, Heinrich, Beiträge zur Geschichte und Statistik des hess. Schulwesens im 17. Jahrhundert (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 4. Supplementsheft, Kassel 1850).

—, Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604—1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657 als Beitrag zur Geschichte der deutsch-reformirten Kirche. Kassel 1849.

—, Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568—1582. Kassel 1847. 2 Bände.

—, Kirchengeschichte beider Hessen. Marburg 1876, 2 Bände.

Hirtzwigius, Heinrich, Ad Reverendum Virum Dn. D. Balthasarem Mentzerum, Theologum clarissimum, de praesente Gymnasii Moeno-Francofurtani ratione et statu, Epistola. Frankfurt 1654.

Hochhuth, C. W. H., Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Cassel, Provinz Hessen-Nassau. Kassel 1872.

Hoffmann, Ch. A., Über Echzell und die Fuldische Mark (Archiv f. hess. Geschichte VIII, 379—425).

Jöcher, Chr. G., Allgemeines Gelehrten-Lexiko. 4 Bände. Braunschweig 1792. 1793.

Justi, Ferdinand, Catalogi studiosorum Marpurgensium cum brevibus annalibus conjuncti fasciculus decimus quintus annos ab 1629 ad usque 1636 complectens. Marburg 1888.

Klewitz, Ernst, und **Ebel, Karl,** Die Matrikel der Universität Gießen 1608—1707. Gießen 1898 (vgl. auch Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins Bd. 2—6).

Köhler, Karl, Die Definitorialordnung Landgraf Georgs II. (Quartalblätter des hist. Vereins f. d. Großh. Hessen).

Köhler, Karl Wilhelm, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großh. Hessen. 2 Bände. Darmstadt 1847.

Köhler, W., Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation. Gießen 1894.

Krämer, W., M. Johann Daniel Mincks Chronik über den 30jährigen Krieg (Beiträge zur hess. Kirchengeschichte Bd. 2, S. 1 ff.).

Krätzinger, Versuch einer Geschichte des Kugelhauses zu Butzbach (Archiv f. hess. Gesch. X, 48—93).

Retter, J. F. K., Hessische Nachrichten, darinnen allerhand zur Historie und Litteratur von Hessen und der Nachbarschafft gehörige Anmerckungen, Urkunden und Untersuchungen mitgetheilet werden. Frankfurt 1738 ff.

Rommel, Christoph, Geschichte von Hessen. Kassel 1820—1839. 7 Bände.

Schädel, Ludwig, Die Deina-Kämpfe, ein Streit um das Gießener Gymnasium in der beginnenden Aufklärungszeit 1769 (Mitteilungen der Gesellschaft f. deutsche Schulgeschichte XII, S. 57—74).

Scriba, Heinrich Eduard, Biographisches-literärisches Lexikon der Schriftsteller des Großh. Hessen im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts. Erste Abtheilung, die im Jahre 1830 lebende Schriftsteller des Großherzogtums enthaltend. Darmstadt 1831.

—, Biographisch-literärisches Lexikon der Schriftsteller des Großh. Hessen im neunzehnten Jahrhundert. Zweite Abtheilung. Die Schriftsteller des Jahres 1843 in theils neuen Mittheilungen, theils in Fortsetzung der in der ersten Abtheilung enthaltenen Artikel, nebst den Nekrologen der von 1800—1843 verstorbenen Schriftsteller des Großh. Hessen enthaltend. Darmstadt 1843.

—, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Großh. Hessen.

von Seelen, J. Hch., Athenae Lubecenses sive de Athenaei Lubecensis insignibus meritis, per institutionem optimorum virorum acquisitis, in rempublicam sacram, civilem litterariam Commentarius etc. Vier Teile. Lübeck 1719—1722.

Soldan, W. G., Zur Geschichte der Stadt Alsfeld (Programm des Gr. hess. Gymnasiums zu Gießen 1861 und 1862).

Strieder, Friedr. Wilh., Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. Seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten. Bd. 1—18. Kassel 1781—1806, Marburg 1812—1829.

Uhrig, Wilhelm, Geschichte des Großh. Gymnasiums zu Darmstadt. Darmstadt und Leipzig 1879.

Vömel, Joh. Theodor, Das Frankfurter Gymnasium unter dem Rector Hirtzwig (Frankfurter Gymnasialprogramm von 1829).

Von der Einrichtung der hiesigen Trivial-Schule, der löbl. Burgerschaft zur Nachricht, und den Herren welche zum Examen zu bitten sind, zu gebührender Einladung aufs nächste Oster Examen wird dieses gewidmet vom Metropolitano und Rectoribus in Grünberg. Laubach 1777.

Walther, Ph. A. F., Darmstadt wie es war und wie es geworden. Neue Bearbeitung des Darmstädter Antiquarius. Darmstadt 1865.

Wasserschleben, F. W. H., Die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana (Gießener Universitätsprogramm 1881).

Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. 3 Bände. Frankfurt und Leipzig 1783—1803.

—, Ueber die Trennung des gelehrten Unterrichts auf Schulen von dem allgemeinnützigen. Zugleich eine Nachricht von einigen Verbesserungen in den Lehranstalten des Fürstl. Pädagogiums zu Darmstadt. 1799.

Zimmermann, Joh. Gg., Ueber Wencks Verdienste um das Gymnasium zu Darmstadt (Darmstädter Pädagogprogramm 1803).

A

Überblick über die Entwicklung
des
höheren Schulwesens
in der
Landgrafschaft Hessen-Darmstadt
(1567—1806)

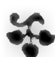

Das Stammland der 1806 zum Großherzogtum erhobenen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ist die sog. Obergrafschaft Katzenelnbogen. Es ist dies ein im Winkel zwischen dem Rhein und dem linken Ufer des unteren Mains im nordwestlichen Teile der heutigen großherzoglich hessischen Provinz Starkenburg liegendes Gebiet, das ursprünglich dem aus dem Einrichgau (südlich der Lahn und nördlich des Niederrheingaues) stammenden, 1102 erstmalig in der Geschichte auftretenden und im 14. und 15. Jahrhundert auf dem höchsten Gipfel seines Ansehens stehenden Grafengeschlechte der Katzenelnbogener gehörte, denen außer der Obergrafschaft noch die zwischen dem Rhein und dem linken Ufer der Lahn liegende Niedergrafschaft zu eigen war. Als im Jahre 1479 mit dem Grafen Philipp das Katzenelnbogener Haus im Mannesstamm ausstarb, fiel dessen ganzes Gebiet an den Gemahl der einzigen Tochter Philipps, den Landgrafen Heinrich III. von Hessen, und wurde damit ein Teil der seit 1247 als selbständiges Territorium bestehenden Landgrafschaft Hessen. Als nach dem 1567 erfolgten Tode des Landgrafen Philipp des Großmütigen, des Vorkämpfers der Reformation und letzten Landgrafen des ungeteilten Hessens, durch eine Erbeinigung vom 28. Mai 1568 die Landgrafschaft Hessen in vier Herrschaften (Niederhessen, Oberhessen, Niedergrafschaft Katzenelnbogen, Obergrafschaft Katzenelnbogen) entsprechend der Zahl der ebenbürtigen Söhne Philipps zerlegt wurde, fiel die Obergrafschaft an den jüngsten unter den vier Brüdern, den Landgrafen Georg I. Wir haben mithin in Georg I. den Stammvater des großherzoglich hessischen Regentenhauses, in der Obergrafschaft das Stammland der 1567 ins Leben getretenen, später Hessen-Darmstadt genannten Landgrafschaft zu sehen.

Für die Geschichte des höheren Schulwesens der 1567 gegründeten Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, deren Darstellung dieser Abschnitt dienen soll, sind zwei Ereignisse von epoche-

machender Bedeutung gewesen: Die Entstehung der Marburger Universitätsstatuten im Jahre 1629 und deren Außerkraftsetzung im Zeitalter der Aufklärung. Mit welchem Recht wir dies behaupten, wird die nachfolgende Darstellung erweisen. Wir nehmen die Bemerkung hier voraus, um vorläufig die Einteilung des ganzen Geschichtsstoffes zu rechtfertigen, die wir gewählt haben. Wir unterscheiden: 1. eine Entwicklungsperiode, die mit der Gründung der Landgrafschaft (1567) anhebt und in dem Erlaß der genannten Universitätsstatuten ihr Ende findet; 2. eine Periode der Herrschaft dieser Statuten und 3. eine Periode, in der an Stelle der Universitätsstatuten die Schulgesetzgebung der Aufklärungszeit tritt.

Erster Abschnitt.

Das hessen-darmstädtische höhere Schulwesen in der Zeit von der Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) bis zum Erlaß der Marburger Universitätsstatuten im Jahre 1629.

Der hessische Geschichtsforscher, der die Geschichte des höheren hessischen Schulwesens in der Zeit von 1567—1629 in einzelne Perioden zu zerlegen hat, kann über die Art dieser Teilung in keinen Zweifel kommen. Ragen doch in diesem Zeitraum zwei Ereignisse hervor, die unbedingt verlangen, daß neue Zeitabschnitte mit ihnen begonnen werden, da sie der schulgeschichtlichen Entwicklung Hessen-Darmstadts ganz neue Richtlinien gegeben haben. Ich meine die territorialen Veränderungen der beiden Jahre 1605 und 1623, im Jahr 1605 den Anfall des Gießener Oberhessens aus der Marburger Erbschaft an die hessen-darmstädtische Landgrafschaft, im Jahr 1623 den Erwerb auch der Marburger Lande infolge kaiserlichen Urteils. Ist Landgraf Ludwig V. durch die Ereignisse von 1605 in den Besitz eines Gebietes gekommen, das an Größe und Einwohnerzahl das bisherige Hessen-Darmstadt weit übertraf, so gelang es ihm 1623, fast die ganze frühere Landgrafschaft Hessen-Marburg seinem Gebiete einzuverleiben und damit seinem Reiche eine Ausdehnung zu geben, wie es sie in der ganzen Zeit von 1567—1806 niemals größer gehabt hat. Diese territoriale Veränderung hat auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens ändernd eingegriffen. Das Jahr 1605 veranlaßte außer der Grün-

dung der Gießener Universität die Errichtung eines Pädagogs in Gießen, einer Anstalt, wie sie Hessen-Darmstadts höheres Schulwesen bisher noch nicht kannte. Das Jahr 1623 aber brachte die Einrichtung eines hessen-darmstädtischen Pädagogs in Marburg (1625) und nach Aufhebung der überflüssig gewordenen gleichartigen Anstalt in Gießen (1626) die Errichtung eines neuen Pädagogs in Darmstadt (1629), sowie eine von Marburg und Darmstadt als Zentralen ausgehende Neuorganisation des gesamten hessen-darmstädtischen höheren Schulbetriebs. Hieraus ergibt sich die Teilung der nachfolgenden Abschnitte.

I. Von der Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) bis zum Erwerb der Gießener Lande im Jahr 1605.

Es war ein unbedeutendes Land, das Georg I. bei der Erbteilung in der Obergrafschaft zugefallen war. Zwar waren unter den etwa 30 Pfarreien, die zusammen diese Herrschaft bildeten, auch einige mit Stadtrechten: Darmstadt ist schon 1330, Reinheim und Zwingenberg sogar noch früher zur Stadt erhoben worden; ihnen ist als Ort von größerer Bedeutung Groß-Gerau anzuschließen, das kirchliche Haupt der Obergrafschaft, dem im Jahr 1398 Kaiser Wenzel Stadtprivilegien verlieh, die aber nicht zur Durchführung kamen. Aber alle diese Orte hatten recht wenig von dem an sich, was wir unter städtischem Wesen uns vorstellen; sie verfügten vor allem über eine recht geringe Einwohnerzahl. Dies mag auch der Grund sein, weshalb wir über das Schulwesen der Obergrafschaft in vorreformatorischer Zeit recht wenig zu hören bekommen. Es fehlt all diesen Städten an jener unternehmungslustigen Bevölkerung, die z. B. in den Stadtgebilden Oberhessens zu gleicher Zeit ihr Wesen trieb. Da die Obergrafschaft außerdem eine fast klosterlose Gegend in ihrer ganzen mittelalterlichen Geschichte geblieben ist, so ist wohl anzunehmen, daß der Mangel an Schulnachrichten nicht auf den Verlust der etwa in Betracht kommenden, Aufschluß bietenden Urkunden, sondern auf die Armseligkeit des wirklich vorhandenen Schulwesens zurückzuführen ist. Als die reformatorische Bewegung sich in diesem Gebiete Bahn brach, traf sie nur an drei Orten Schulen an, in Darmstadt, Zwingenberg und Groß-Gerau. In vorreformatorischer Zeit wird an einem anderen Orte außer diesen dreien auch wohl schwerlich je eine ordentliche Schule vorhanden gewesen sein, während es umgekehrt

durchaus verständlich erscheint, daß der kirchliche Hauptort der Obergrafschaft, der Sitz des Archipresbyters, Groß-Gerau, ebenso wie die beiden bedeutsamsten „Städte" des 15. Jahrhunderts, Darmstadt und Zwingenberg, eigene Schulen besaßen. Freilich können diese sämtlichen drei Schulen in ihrer Vergangenheit nicht allzuweit zurückreichen. Von einer wissen wir dies ganz bestimmt, der zu Darmstadt; sie ist aus einer Kaplanschule hervorgegangen, die nach Bd. 1 S. 481 ff. abgedruckten Stiftungsurkunde 1419 gegründet wurde. Von Zwingenberg ist es anzunehmen, da dieser Ort erst 1258 die Erlaubnis bekam, sowohl „eine eigne Kirche zu bauen als auch ihre Todte allhie zu begraben und sich eines eigenen Priesters zu bedienen", dabei aber immer noch insoweit im Filialverhältnis zu Bensheim blieb, daß z. B. die Taufen von Zwingenberger Kindern in der Mutterkirche zu Bensheim stattfinden mußten. Da die Stadt kirchlich sich erst durch die reichen Stiftungen des Grafen Eberhard von Katzenelnbogen († 1403) aus diesem Abhängigkeitsverhältnis einigermaßen herausgearbeitet hat, so ist wohl mit Recht anzunehmen, daß die Errichtung der Zwingenberger Schule ebenfalls erst in oder nach dieser Zeit stattgefunden haben wird. Sie wird urkundlich erstmalig 1504 erwähnt. Was endlich Groß-Gerau anlangt, so ist über die Schule dieses Ortes leider nichts Genaueres auszumachen gewesen. Doch scheint sie ebenfalls erst am Ende des 14. oder anfangs des 15. Jahrhunderts eingerichtet worden zu sein, in welcher Zeit der Ort auch in anderen Beziehungen etwas emporgekommen ist.

Als in den Jahren 1526 und 1527 die Reformation in der Obergrafschaft durchgeführt wurde, blieb das Schulwesen dieses Gebiets von der neuen geistigen Bewegung vorerst unberührt. Es ist das durchaus zu begreifen. Gab es doch zuerst andere Dinge zu erledigen, ehe man einer Reform des Bildungswesens der Jugend näher treten konnte. Eine Änderung brachte hier das Jahr 1535, das Jahr der Visitation der Obergrafschaft durch die beiden Kommissare Heinz von Luther und Adam Kraft von Fulda, den berühmten Marburger Superintendenten. Bei der großen Organisationsarbeit, die in bezug auf die Verwendung der kirchlichen Gefälle in dieser Visitation geleistet wurde und ihren Höhepunkt in der Fundierung des Hospitals Hofheim aus überflüssig gewordenen Kircheneinkünften hatte, wurde auch des Schulwesens gedacht. Man beließ es bei den drei bestehenden Schulen in Zwingenberg, Groß-Gerau und Darmstadt, sorgte aber dafür, daß die Inhaber der

Schulstellen für alle Zeiten ein Recht auf bestimmte, früher geistlichen Zwecken dienende Besoldungsstücke bekamen, die dazu ausreichend genug waren, um sie zu ernähren (vgl. Bd. 1 S. 435 f.). Zugleich gab man aber den Schulen eine veränderte Bestimmung. Hatten sie in vorreformatorischer Zeit lediglich den Zwecken der Orte gedient, an denen sie bestanden, und damit keinen wesentlich höheren Zweck gehabt, als eine „gemeine deutsche Alphabet und schreibschull“ zu sein, so bekommen sie jetzt im Zusammenhang mit Landgraf Philipps großangelegter Stipendiatenanstalt in Marburg Bedeutung für größere Bezirke und das Ziel, die erste Grundlage zur gelehrten Bildung zu geben. Donat, Cato und Äsop werden in diesen Schulen getrieben, die sich insbesondere die Heranbildung der zukünftigen Marburger Stipendiaten und sonstigen Marburger Pädagogschüler aus der Obergrafschaft für die Unter- und Mittelklassen des Pädagogs zum Ziele setzen. Sie sind keine Schulen mehr, die neben Lesen und Schreiben in der Hauptsache nur noch Religion lehren; für die Unterweisung der Kinder des Volkes ist auf einem anderen Wege gesorgt.

Es gilt dies festzuhalten. Nur so wird es uns verständlich weshalb die Kommissare nicht auch an anderen Orten mit noch reicheren überschüssig gewordenen Altargefällen im Jahr 1535 Schulen eingerichtet haben. Sie dachten nur an die Anfänge einer gelehrten Bildung, und für diese reichten die drei alten mit je einem studierten Lehrer besetzten Schulen vorläufig aus. So begreifen wir es aber auch, weshalb man nach den schweren Zeiten der Gefangenschaft Landgraf Philipps (1547—1552), als wieder glückliche Verhältnisse herrschten, sich nur zur Gründung einer einzigen weiteren Schule in der Obergrafschaft entschließen konnte, der zu Auerbach im Jahre 1560. Es bedurfte für die Bedürfnisse des kleinen Ländchens wirklich keiner weiteren „gelehrten Schule“ mehr. Jetzt begreifen wir aber auch endlich noch die sonst unverständliche Tatsache, daß noch im Jahr 1569 der Superintendent Voltzius die seit 1558 für den elementaren Unterricht eingerichteten Kaplanschulen nicht als vollgültige Schulen gelten ließ. Diese sorgten ja auch nur für Fortsetzung des Unterrichtes, den in den Verordnungen der Reformationszeit jeder Pfarrer den Kindern aus dem Volk in der Religion und im Lesen und Schreiben zu erteilen gezwungen war, und stellen die Anfänge einer anderen Art von Schulen dar, der Volksschulen. Die an ihnen wirkenden Pfarrer und vor allem Kapläne „lehren die Kinder gesingen und underrichten sie in Gottes Wordt und dem heiligen Categismo“

oder, wie es an anderer Stelle einmal heißt, „ihr Gebeth, schreiben und lessen“, die Schulmeister aber haben um 1560 noch durchgängig ein höheres Lehrziel. Es steht also in dieser Zeit in der Obergrafschaft mit dem höheren und niederen Schulwesen so, wie es die Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526 als für das ganze hessische Gebiet wünschenswert bezeichnet hatte. Wir haben die Bestimmungen, die diese Ordnung über das Schulwesen gibt, deshalb mit Fug als Grundlage des ältesten Schulwesens der Obergrafschaft anzusehen, weshalb sie auch Bd. 1 S. 487 f. zum Abdruck gelangen.

Wenn in dieser Beziehung in den ersten Jahren des Bestandes der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt als eines selbständigen Territoriums (1567 ff) eine Änderung eintrat, dann ist das ein Verdienst des ersten Landgrafen.

Georg I. ist als der Vater des hessischen Volksschulwesens bekannt. In den 29 Jahren seiner Regierung hat er 17 neue Landschulen gegründet, sodaß am Ende seines Lebens die ganze Obergrafschaft mit einem Netz von Volksschulen überzogen war, nur 9 kleine Pfarrorte einer „eingerichteten“ Landschule entbehrten und jedem Kinde aus dem Volk — auch in den Gemeinden ohne organisierte Schule — die Gelegenheit zu geordnetem Schulbesuch geboten war. Ebenso steht es aber auch außer Zweifel, daß Georg I. für das höhere Schulwesen einen klaren Blick und ein warmes Herz hatte. Das zeigt seine Fürsorge für die Schule in Darmstadt und seine Stellung zu den Schulen zu Groß-Gerau, Zwingenberg und Auerbach.

Georg I. hat nämlich die Darmstädter Pfarrschule aus der Gleichberechtigung mit den Schulen in Groß-Gerau, Zwingenberg und Auerbach herausgehoben und sie zu einer über diesen stehenden, den Zusammenhang mit den Oberklassen des Pädagogs in Marburg vermittelnden höheren Lehranstalt der ganzen Obergrafschaft gemacht. Hatte sie vorher hauptsächlich nur den Bedürfnissen der nächsten Umgebung von Darmstadt gedient und ihr Schulmeister fast seine ganze Besoldung aus Darmstädter Gefällen empfangen, so wurde sie schon in den ersten Jahren der Regierung Georgs I. eine Lateinschule, die finanziell in der Hauptsache von den reicheren Kirchenkasten des Landes, einschließlich des Darmstädter Kastens, getragen war, in die deshalb auch alle dem Studium zu widmenden Söhne des Landes Aufnahme finden konnten. Es wurde ihr neben dem nunmehr mit reichlicherem Einkommen ausgestatteten Rektor ein zweiter Lehrer,

der Kantor, gegeben, die beide nicht bloß Litterati, sondern begabte und tüchtige Litterati sein sollten und in ihrem Unterricht der heranwachsenden Stadt- und Landjugend alle mögliche Förderung namentlich aus den regierenden Kreisen fanden. Selbstverständlich war die notwendige Folge dieses Aufschwungs der Darmstädter Schule der Niedergang der drei anderen, die vor 1567 noch gelehrten Zwecken gedient hatten. Äußere Umstände haben ihn beschleunigt: in Auerbach ein geringes Einkommen, in Zwingenberg allgemeiner Rückgang, in Groß-Gerau die Verlegung der Superintendentur nach Darmstadt (1555) und damit die Erhebung Darmstadts auch in kirchlicher Beziehung zum ersten Orte der Obergrafschaft. Von 1570 an haben die Schulen zu Groß-Gerau, Zwingenberg und Auerbach trotz manches vorübergehenden späteren Aufschwungs aus unserer Betrachtung auszuscheiden; wir haben es von nun an nur mit der Lateinschule in Darmstadt zu tun.

Wie an dieser seit 1570 mit zwei Lehrkräften besetzten und seit 1571 im Besitz eines neuen Schulhauses befindlichen Darmstädter Lateinschule gelehrt wurde, darüber sind wir nicht genauer orientiert. Eine Schulordnung, die den ganzen Unterricht in ihr regelte, war in der ganzen Zeit der Regierung Landgraf Georgs I. nicht vorhanden. Trotzdem war der Unterricht an bestimmte Normen gebunden. Das Muster des Marburger Pädagogs, in dessen Oberklassen die Darmstädter Schüler Aufnahme finden sollten, beherrschte alles. Die Verbindung mit Marburg aber war nicht durch schriftliche Satzungen, sondern persönliche Beziehungen hergestellt. Sämtliche Lehrer, die an der Darmstädter Schule in der Zeit Georgs I., ja noch darüber hinaus bis 1600 wirkten, waren Ober- und Niederhessen, viele von Marburg verschrieben, andere von Anstalten herangebildet, die vollkommen nach Marburger Muster eingerichtet waren. Sämtliche Rektoren standen mit der Oberleitung des Marburger Pädagogs in direktem Verkehr. Wir dürfen annehmen, daß die Darmstädter Lateinschule in ihrem Lehrplan ursprünglich alles das hatte, was nach einer Mitteilung vom Jahr 1560 die Marburger Stadtschule lehrte, daß sie später aber darüber noch hinausging. Jene lehrte die Knaben außer Religion zuerst Lesen und Schreiben. „Den Jungen wurde erstlich vorgesetzt das Alphabeth und das gebeth des Herren oder die Taffel, wie man es nennet, darnach der Donat mit Syllaben zu lesen gegeben und darüber täglich lateinische Vocabula eins oder zwey.“ Dann kam auf der zweiten Stufe „die Übung im Donat durchaus“ (Exercitium

Donati per singulas partes); ferner „wurde den Knaben alle tag vorgeschrieben ein Sentenz aus den paraeneticis scriptoribus". Auf der dritten Stufe bekam der Knabe „ein einfeltige einleytung in die Grammaticam, die do im paedagogio gelessen würt, mit declinatio und conjugatio nominum et verborum, auch irregularium und defectivorum", außerdem wurde gelesen der Cato oder die Mimi Publiani. (sc. Publiliani) Daß dies alles um 1560 auch in Darmstadt tractiert wurde, beweist die Äußerung, die der Superintendent Voltzius 1569 auf der Generalsynode tat, der sagte: die Knaben würden in den Schulen der Obergrafschaft meist im Donat, Cato und Äsop unterrichtet.

Nach der von Georg I. 1570 vorgenommenen Schulreform wurde als weiterer Unterrichtsstoff das Griechische in den Lehrplan aufgenommen. Die Schule bereitet nun nicht mehr für Tertia und Quarta, sondern für Sekunda und Prima des Marburger Pädagogs vor. Andere Merkmale des Aufschwungs sind die Einrichtung von Schulexamina, die von 1588 an jährlich zweimal fast ununterbrochen in den Schulrechnungen begegnen, und das Wachstum der Zahl der Studierenden aus der Obergrafschaft. Das Gebiet, das vor 1560 einen großen Teil seiner Geistlichen und Lehrer von auswärts beziehen mußte, produziert bereits 1580 so viel studierte Leute, daß es solche nach auswärts abgeben kann.

Noch unter der Regierung des Reformators der Darmstädter Schule, Georg I., stellte sich heraus, daß zwei Lehrkräfte für die blühende Schule nicht mehr genügten. Georg I. hat auch noch dafür gesorgt, daß wenigstens in der untersten Klasse eine Erleichterung für den zweiten Schulmeister eintrat. Er hat kurz vor seinem Tode die Schloßschule für Waisen und arme Kinder gegründet, deren Schulordnung bei der Darstellung des Volksschulwesens mitgeteilt werden wird, und dieser, für einzelne Schüler wenigstens, den Charakter einer Vorschule für das Pädagog gegeben. Waren es auch immer nur wenige Kinder, die in diese Schule aufgenommen werden sollten — 1611, da die Schule einging, wird von 10 armen Schülern geredet, die allezeit in diese Schule gegangen seien — so war die Einrichtung dieser Schule des Präzeptors Andreas Hermann doch für das Pädagog eine Erleichterung. Dieser Neugründung reiht sich unter Georgs Nachfolger Ludwig V. (1596 bis 1626) die Errichtung einer dritten Lehrerstelle an der Darmstädter Lateinschule an. Sie vollzog sich 1601, in welchem Jahr man dem neu angenommenen Organisten an der 1599 erbauten Stadtkirchenorgel, Nikolaus Ellinger, auch den Unterricht

der Anfänger in der Stadtschule auflud und damit den beiden Lateinlehrern mehr Zeit für den höheren Unterricht schaffte.

Der erste größere Landerwerb, mit dem Landgraf Georg I. seine 1567 gegründete Herrschaft erweiterte, waren die Ämter Schotten und Stornfels, sowie Homburg v. d. Höhe, die ihm im Jahre 1583 nach dem Tode seines Bruders Philipp, des letzten und einzigen Herrschers der Landgrafschaft Hessen-Rheinfels (Niedergrafschaft), zufielen. Er kam dadurch in den Besitz von zwei Städten, die von alters her Schulen besaßen, Schotten und Homburg v. d. Höhe.

In Schotten sowohl, das 1354 Stadtrechte bekam, wie Homburg wurde bereits in vorreformatorischer Zeit Schule gehalten: in Homburg von einem Geistlichen, zumeist dem Frühmesser, zeitweilig auch einem besonderen Lehrer, in Schotten von einem besonderen Schulmeister. Änderungen brachte auch hier die Reformationszeit. Sie gab der Stadt Homburg — wann, ist nicht mehr genau nachweisbar — einen ständigen Schulmeister, der, hauptsächlich aus kirchlichen Mitteln besoldet, außer den „Elementen" auch die Anfangsgründe des Latein lehrte, ganz im Sinn der Reformationsordnung von 1526. In Schotten blieb es nach Einführung der Reformation anfangs bei dem einen, aus dem Kirchenkasten unterhaltenen Schulmeister, der nun allerdings ein dem Vorbild des Marburger Pädagogs entlehntes wissenschaftlich vertiefteres Arbeitsgebiet bekam und täglich 5 Stunden lehrte; später aber wurde dem Schulmeister der Organista zur Seite gesetzt, der täglich eine sechste Stunde bei den Kindern hielt, „domit er neben der Orgeln auch etwas zu thun hätte". Gegen Ende der Amtswirksamkeit des 1568 verstorbenen Pfarrers Matthaeus Briccius von Schotten unterrichtete der Organist vorübergehend täglich 2 Stunden, nämlich von 9 bis 10 Uhr vormittags und von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Doch brachte das keine Änderung in die Zahl der Lehrstunden, denn die Stunde von 2 bis 3 Uhr war gegen eine Entschädigung von 5 Gulden jährlich dem ersten Schulmeister abgenommen, damit dieser, der auch dann noch 4 Stunden täglich — von 7 bis 9 Uhr und von 12 bis 2 Uhr — zu geben hatte, „seinem studiren desto besser obligen und aufwarten konne".

Ebenso wie an der Darmstädter Stadtschule ist an den Anstalten zu Homburg und Schotten zu erkennen, daß Georg I. und Ludwig V. bemüht waren, sie emporzubringen. In Homburg ist zwar unter den beiden Landgrafen der Lehrkörper der Schule nicht vergrößert worden; es blieb stets bei dem einen Stadtschulmeister.

Aber man sorgte stets für tüchtige Lehrkräfte, die auch in Latinis etwas leisten konnten, und steckte die Lehrziele höher. Die Knaben wurden nicht nur in „den Elementen des Lesens, Schreibens, christlichen Lobgesengen und in Gottesfurcht“, sondern auch „in primis elementis philosophiae und dem Latein“ soweit unterrichtet, daß sie nachher mit Nutzen in die Unterklassen des Pädagogs aufgenommen werden konnten. Namentlich hat sich um diese Schule Georgs I. Superintendent Johannes Angelus ein Verdienst erworben, der es auch dahin brachte, daß 1591 ein neues Schulhaus gebaut und 1588 eine besondere Mädchenschule errichtet wurde. Der Erfolg blieb nicht aus: als 1613 der Gießener Pädagogiarch Konrad Dieterich einigen für das höhere Schulwesen interessierten Stadtvorständen sein später weltberühmt gewordenes katechetisches Lehrbuch, die Institutiones catecheticae widmen wollte, da dachte er sofort auch an den Rat der Stadt Homburg und führte diese Dedikation „in dankbarer Erinnerung vieler Guetthaten von Seiten der unter seiner Disciplin gehabten Homburger Scholaren und deren Eltern“ auch wirklich aus. Bezeichnend für den Aufschwung der Schule ist auch die Tatsache, daß 1592 erstmalig ein Examen abgehalten wurde, dem der Superintendent in eigener Person beiwohnte.

In Schotten aber ist es der hessen-darmstädtischen Herrschaft zu danken, daß aus dem Organisten, der einige Stunden Schule wöchentlich hält, von 1587 an ein Unterschuldiener wird, der das Organistenamt mit versieht, d. h. daß von 1587 an zwei Lehrkräfte, und zwar beide Litterati, ständig dem Jugendunterrichte dienen. Wissen wir auch nicht, wie sie sich in den Dienst teilten, welche Lehrziele sie hatten und zu welchen Zeiten sie lehrten, so wissen wir doch so viel, daß von 1587 an ein Aufschwung der Schottener Schule datiert. Schulordnungen sind allerdings nicht vorhanden. Wir müssen uns die Verhältnisse nach Analogie der anderen oberhessischen Stadtschulen denken, von denen noch unten die Rede sein soll. Für den Aufschwung der Schule bezeichnend ist auch, daß von nun an, dem Exempel an anderen Orten entsprechend, Schulexamina gehalten werden, und zwar jährlich einmal auf Martini.

II. Von der Errichtung des Gießener Pädagogs bis zum Anfall der Marburger Lande an Hessen-Darmstadt. (1605—1623.)

Es wurde schon erwähnt, daß der am 9. Oktober 1604 stattgehabte Tod des letzten und einzigen Landgrafen von Hessen-Marburg, Ludwigs IV., eine bedeutende Erweiterung des Umfangs der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zur Folge hatte. Durch Entscheid des Austrägalgerichtes wurden nämlich Hessen-Darmstadt am 29. Januar 1605 vorbehaltlich näherer Vergleichung aus der Marburger Herrschaft nachfolgende Ämter zugesprochen: Gießen, Staufenberg, Burg-Gemünden, Homberg a. d. Ohm, Alsfeld nebst dem Gericht Schwarz, Romrod nebst Storndorf, Grebenau, Ulrichstein, Lißberg, Grünberg mit Merlau, Nidda nebst dem Johanniterhaus daselbst, Effolderbach, Bingenheim, Butzbach, Rosbach, während alles übrige, der nördliche Teil von Hessen-Marburg, dem Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel zufiel. Nach anfänglichem Widerstreben nahm Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt diese Landesteile auch in Besitz.

Mit diesem Gebiete kam Hessen-Darmstadt zugleich in den Besitz einer Anzahl von Lateinschulen. 1604 bestanden nämlich solche in den Städten Gießen, Grünberg, Nidda, Alsfeld, Butzbach und dem Dorf Echzell. Wir gehen auf die Vergangenheit dieser Anstalten mit einigen Ausführungen ein.

a) Aus der Geschichte der 1605 hessen-darmstädtisch gewordenen höheren Lehranstalten von ihrer Gründung bis zum Anfall an Hessen-Darmstadt.

Alle 1605 darmstädtisch gewordenen Lateinschulen mit einziger Ausnahme von Echzell ragen in ihrer Vergangenheit in die vorreformatorische Zeit zurück.

In Alsfeld wird schon 1270 ein rector scolarum, 1296 ein gewisser Nicolaus rector parvulorum, 1318 ein Magister Heinrich von Grunenberg, Rektor der Schulen, 1429 ein Kindermeister erwähnt. Ebenso stammt ein Teil des Lokales, in dem im 16. bis 18. Jahrhundert die Lateinschule gehalten wurde, aus vorreformatorischer Zeit; er wurde „gegen der Pfarrkirchen zum h. Salvator über den 16ten Juni 1508 erstes mahl ad laudem dei . . . Mariae Virginis almaeque Walpurgis aufgerichtet“. Diese Alsfelder Schule war eine städtische Anstalt.

Ob die Insassen des Augustinerklosters in Alsfeld neben dieser Stadtschule noch eine besondere Stiftsschule unterhielten, oder ob (wie das Alsfelder Schul-Saalbuch von 1682 annimmt) die Alsfelder Schule vor Errichtung des Schulhauses im Jahr 1508 in dem Augustinerkloster gehalten wurde, um dann in das von der Stadt gebaute Haus überzusiedeln, ist bei der Dürftigkeit der zur Zeit vorliegenden Materialien nicht zu entscheiden. Allem Anschein nach hatte die spätere Alsfelder Stadtschule schon von allem Anfang an den Charakter einer städtischen Anstalt.

Die ebenfalls den Charakter einer Stadtschule tragende Grünberger Schule kommt urkundlich erstmalig 1353 vor. Eine die Besoldung des Rector parvulorum betreffende Urkunde ist Bd. 1 S. 484 f. zum Abdruck gebracht. Neben dieser Stadtschule besaß Grünberg im Mittelalter noch eine Stiftsschule. 1433 werden Scholaren der Klosterschule des Antoniterhauses erwähnt.

Daß in Nidda in vorreformatorischer Zeit eine Schule war, wissen wir aus Erasmus Alberus Schriften, der als Knabe von 8 Jahren, also etwa 1508, dieser Schule als kleines Schülerchen angehörte und daselbst den Donat lesen lernte. Obwohl wesentlich ältere Nachrichten über die Niddaer Schule nicht vorliegen, ist doch anzunehmen, daß daselbst schon in viel früherer Zeit eine Schule sich befand; hat doch Nidda bereits 1311 Stadtrechte bekommen! Freilich ist festzuhalten, daß diese Schule keine städtische Anstalt gewesen sein wird. Denn nie erscheint weder in reformatorischer noch vorreformatorischer Zeit der Niddaer Stadtrat im Besitz eines Präsentationsrechtes für eine Schulstelle. Die Schule der vorreformatorischen Zeit wird wohl mit der Johanniter-Komturei in Verbindung zu bringen sein, die seit 1187 im Besitz der Niddaer Parochie ist und aus deren Einkünften die Schule allezeit unterhalten wurde.

In Butzbach gibt es bereits 1382 eine Schule, an der ein Schul- oder Kindermeister wirkt. 1465 haben die Herren von Eppenstein-Königstein und Eppenstein-Münzenberg gemeinsam das Recht der Kollatur dieser mit dem Glockenamt verbundenen Stelle (vgl. das Bd. 1 S. 483 mitgeteilte Dekret), woraus wir ebenfalls schließen können, daß die Schule vor Teilung des Eppensteiner Geschlechtes in zwei Linien gegründet sein muß, d. h. also vor 1433. Als im Jahre 1468 das Kugelhaus in Butzbach (S. Marcusstift, Bruderhaus der Fratres de communi vita) gegründet wurde, übergaben die Oberherrn diesem Stift außer dem Pfarrdienst auch „schulemeister- und glockampt“ und ließen von da an bis zum

Untergang des Kugelhauses in der Reformationszeit die Kugelherren für Bestellung und Versehung des Butzbacher Schuldienstes sorgen. 1470 begegnet uns in Butzbach „eine nach wyse der schulen zu Devender und schwolle eingerichtete schule“ (vgl. die Bd. 1 S. 485 mitgeteilte Urkunde). Um der veränderten Einrichtung willen heißt sie auch die nuwe (= neue) Schule.

In Gießen endlich bestand in vorreformatorischer Zeit ebenfalls eine Schule, die der Rat zu vergeben hatte. Leider ist Genaueres über sie zur Zeit noch nicht auszumachen.

Zu diesen Stadtschulen zu Grünberg, Alsfeld und Gießen, sowie den Stifts- und Pfarrschulen zu Butzbach und Nidda kommt nun noch die Schule Echzell. Sie wurde im Jahr 1530 den Echzellern gegen ihren Willen von Landgraf Philipp aufgezwungen und trat daselbst an Stelle der bisher vorhandenen Glöcknerschule. Ihr Zweck war, außer dem Dorfe Echzell, für dessen Zwecke die bisherige Glöcknerschule genügen konnte, als Freischule zur Vorbereitung auf das Marburger Pädagog den Ortschaften der Fulder Mark (Berstadt, Blofeld, Gettenau, Bingenheim, Dauernheim und Leidhecken) zu dienen.

Freilich wenn sich auch nachweisen läßt, daß an fast all den oberhessischen Orten, die 1605 im Besitz von Lateinschulen erscheinen, schon in vorreformatorischer Zeit Schulen bestanden, so ist damit noch nicht gesagt, daß die 1605 auftretenden Anstalten Schöpfungen der mittelalterlichen Zeit wären. An allen Orten klafft gerade umgekehrt zwischen diesen mittelalterlichen und nachreformatorischen Schulen eine tiefe Kluft, es fehlt an jeglichem Zusammenhang zwischen beiden. Nirgends tritt das deutlicher zu Tage als in Butzbach. Wir dürfen annehmen, daß die „nuwe“ 1470 auftauchende nach Deventer Muster unter der Leitung eines so hervorragenden Mannes, wie Gabriel Biel es war, eingerichtete Schule daselbst zu ihrer Zeit eine große Bedeutung gehabt hat. Wir haben Anzeichen genug, die diese Annahme nahelegen (vgl. z. B. die Bd. 1 S. 485 f. mitgeteilte Sch.-O.). Und doch ist zu der Zeit, da man die spätere Butzbacher Lateinschule einzurichten begann, von dieser Herrlichkeit nichts mehr vorhanden gewesen. Die 1540 am Samstag nach Okuli ins Leben gerufene Butzbacher Lateinschule, deren Stiftungsurkunde Bd. 1 S. 490 ff. zu lesen ist, ist etwas vollkommen Neues gewesen; die Grundzüge ihrer Verfassung haben mit denen der 1470 organisierten Anstalt nichts gemein. Ähnlich steht es mit den Anstalten an anderen Orten. Die spätere Niddaer Lateinschule ist 1536 auf einer vollkommen

neuen finanziellen Grundlage ins Leben getreten (vgl. die Stiftungsurkunde Bd. 1 S. 489 f.). Die Grünberger Anstalt bekam 1545 bei der Errichtung einer Kollaboratorstelle ein neues Gepräge: es wird durch Annahme eines besonderen Lehrers für die Anfänger und die deutschen Schüler der Boden für einen Ausbau des Lateinunterrichtes bereitet (vgl. die Stiftungsurkunde Bd. 1 S. 492). Die Alsfelder Anstalt erhält ebenfalls 1536 neue Organisationsformen, als deren wesentlichste die Errichtung einer zweiten Schulstelle zu gelten hat (vgl. die Stiftungsurkunde oben S. 488 f.). Ebenso geht es in Butzbach, das 1556 seine Kollaboratorstelle bekommt und in Gießen, wo um eben diese Zeit zweite Schulmeister begegnen. Wir haben mithin ein Recht, von einem Verdienst der Reformation um diese vorreformatorischen Schulen zu reden. Dieses Verdienst ist aber um so größer, als es sich bei diesen Schulverbesserungen nicht um zufällige Arbeiten, sondern eine planmäßige, systematisch durchgeführte Reform handelt. Der Aufschwung in mittelalterlicher Zeit war lokal beschränkt. Die Grünberger und Alsfelder Schulen nahmen einen Aufschwung mit der Bedeutung der Stadt, die Butzbacher mit der Errichtung des Kugelhauses, alle also im Zusammenhang mit zufälligen Erscheinungen. Die Niddaer Schule durchlebt eine Zeit des Niedergangs, wie die Butzbacher emporkommt; beide wiederum im Zusammenhang mit Tatsachen, die mit dem Schulwesen nichts zu tun haben. In der Reformationszeit aber wird von Landgraf Philipps unermüdlichem Superintendenten Adam Kraft eine Lateinschule nach der andern vorgenommen und ihr eine den veränderten Verhältnissen Rechnung tragende aber einheitliche Verfassung gegeben. Der Anlaß zu diesen Reformen wird absichtlich gesucht und aufgegriffen und wenn dies, wie in Butzbach, nicht ohne weiteres ging, sogar provokatorisch geschaffen. Die Ausführung aber ist überall die gleiche. Es kommt zum erstenmal Einheit ins hessische höhere Schulwesen. Die Schulen in Alsfeld und Echzell bekommen dieselbe Einrichtung wie die zu Butzbach, Nidda, Grünberg und Gießen. Unterschiede sind bloß hinsichtlich der Pädagogklasse, zu der die Schüler erzogen werden sollen.

Daß diese wesentlichen Änderungen gerade im Zeitalter der Reformation kamen, ist durchaus begreiflich. Die Reformation erst gab dem Lande Philipps eine eigne Universität mit anhangendem Pädagog und Stipendiatenanstalt in Marburg. Sie gab damit einen einheitlichen Zielpunkt für die Erziehungsarbeit der mittleren Schulen und schuf die Verpflichtung, durch Ausbau der in den

einzelnen Ämtern bestehenden Anstalten dafür zu sorgen, daß die im Besitz von Stipendien befindlichen Orte und Städte wenigstens von dem ihnen zustehenden Präsentationsrecht Gebrauch machen konnten.

Ebenso begreiflich ist es freilich, daß all diese Reformen erst dann zur Blüte kommen konnten, als die Organisation des Stipendienwesens vollkommen durchgeführt war, d. h. nach den auf das Unglücksjahr 1547 folgenden Gefangenschaftsjahren Philipps. Erst das Ende der Regierung Landgraf Philipps hat das zur Ausführung gebracht, was Adam Kraft schon in den 30er Jahren auf sein Programm geschrieben; erst von ihm an beginnt die Saat der Reformation volle Frucht zu bringen.

Wollen wir Genaueres über die Art des Unterrichtes in den Lateinschulen für die Zeit Philipps des Großmütigen haben, so stoßen wir wiederum auf dieselbe Tatsache, die schon oben bei Besprechung der Darmstädter Schule mitgeteilt wurde: Schulordnungen sind nicht mehr vorhanden und lagen wohl auch ursprünglich nicht vor. Die Übermittlung der Lehrpläne vollzog sich, von einzelnen Ausnahmen abgesehen (vgl. die Butzbacher Kugelhausabschiede, Bd. 1 S. 493 ff.), fast vollkommen auf dem Wege des persönlichen Verkehres der Präzeptoren mit der Marburger Musteranstalt. Wir sind in diesen Zeiten mithin fast vollständig auf die Schulordnungen des Marburger Pädagogs angewiesen, die als Norm auch in den Kleinigkeiten galten. Deren Besprechung und Mitteilung gehört aber nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Wir begnügen uns deshalb mit nachfolgender Angabe der traktierten Lehrstoffe. In den oberhessischen Stadtschulen wurde außer Religion, Lesen, Schreiben, Musik und eventuell auch Rechnen nur lateinische Grammatik mit Lektüre leichter lateinischer Schriftsteller und bei besonders günstigen Verhältnissen auch Dialektik (Logik) und Rhetorik gelehrt. Das Griechische begegnet uns in den Zeiten Landgraf Philipps nirgends als Lehrstoff der Stadtschulen. Die Stipendiaten der hessischen Stadtschulen lernten Griechisch ebenso wie Hebräisch und Arithmetik als Studenten bei den Professoren der Universität. Die Stipendiatenordnung von 1560 verlangt von den in Prima aufzunehmenden Stipendiaten aus den Stadtschulen sogar nur, daß sie „congrue schreiben und ihre Grammaticam verstehen".

Was diese Schlußzeit der Regierung Landgraf Philipps angebahnt hat, hat dann die Regierung Landgraf Ludwigs IV. von Hessen-Marburg (1567—1604), dem die oberhessischen Schulen

1567 mit ganz Oberhessen als selbständiger Herrschaft zufielen, fortgesetzt. Es würde zu weit führen, dies im einzelnen hier, wo wir es doch mit dem hessen-darmstädtischen Schulwesen zu tun haben, auszuführen. Erwähnt seien nur einzelne Merkmale. Schon in den 80er Jahren regt sich in Alsfeld das Bedürfnis nach Errichtung einer dritten Stelle an der dortigen Lateinschule; es begegnen uns auch bald nachher Tertii Ludimoderatores. Ihre Annahme war durch die Vergrößerung der Schülerzahl nötig geworden, die 1590 auch zu einer beträchtlichen Erweiterung des Schulbaues „nach dem alten steinernen Pfarrhauß zu“ geführt hat. Anfang der 90er Jahre hat auch Gießen seinen Tertius; er ist zugleich Organista. 1594 bekommt die Schule zu Grünberg ihren dritten Schulmeister, wie aus dessen oben S. 500 mitgeteiltem Annahmedekret hervorgeht. Hat sie ihn auch bald nachher wieder verloren, so ist es doch charakteristisch, daß man vorübergehend einmal eine solche Stelle für nötig hielt. Endlich kam es ebenfalls 1594 zu langen Verhandlungen, deren Zweck war, auch in Butzbach eine dritte Schulstelle zu schaffen. Ist dieser Zweck auch nicht erreicht worden, so ist doch beachtenswert, daß die Realisierung dieser Sache lediglich an politischen Erwägungen scheiterte, und daß nach Ansicht von Kennern die Errichtung dieser Stelle an der damals mit ihrer Schülerzahl die Friedberger Lateinschule überragenden Anstalt unbedingt nötig gewesen wäre. Sogar die Stadtschule zu Nidda, woselbst der hessischen Regierung durch frühere Abmachungen mit dem Johanniterorden die Hände, ganz besonders in Besoldungssachen, gebunden waren, bekam eine Vergrößerung des Lehrkörpers: anfangs der 80er Jahre begegnen uns Unterschulmeister, deren ununterbrochene Liste sich von 1587 ab verfolgen läßt. Selbst das Bauerndorf Echzell hat 1590 seinen Unterschulmeister, der freilich im Nebenamte noch Glöcknersdienst tun muß.

Ein anderes Merkmal des Aufschwungs sind auch hier die Examina, die unter Landgraf Ludwig IV. eine Rolle zu spielen beginnen. 1576 wird z. B. in Butzbach die Bestimmung getroffen, daß die bis dahin nie examinierten Schüler alle Jahr zweimal, auf Walpurgis und Martini, öffentlich Examen ablegen sollten (vgl. Bd. 1 S. 495). Eine ähnliche Verfügung mit den Terminen Montag post Laetare und Montag post Egidii erging am 2. Mai 1587 für Grünberg. In Gießen, Alsfeld und Nidda aber begegnen ebenfalls in den 80er Jahren die Examina; es wird in Nidda alljährlich eines, in Alsfeld und Gießen werden alljährlich zwei gehalten.

Hand in Hand mit diesem äußerlichen Wachstum geht die Entwicklung des inneren Lebens all dieser Schulen unter Ludwigs IV. Herrschaft. Neben die Anfänge in der lateinischen Grammatica und die Lektüre leichter lateinischer Schriftsteller treten wie in Darmstadt die Elementa graeca; zwar nicht in allen Lateinschulen, wohl aber in den besseren wie Alsfeld, Gießen, Butzbach und Grünberg. Auch Rhetorica, Logica, Poetica und Arithmetica werden behandelt. In Grünberg wird 1579 angeordnet, daß die Praecepta Philippi und nicht Rami gelehrt werden sollen. In Alsfeld und Gießen geht man auch darüber noch hinaus: man bewältigt schließlich mit einzelnen Schülern das ganze Pensum, welches das Marburger Pädagog in seinem Lehrplan umschrieb. Es beginnt für diese beiden Schulen jene Glanzperiode, die der spätere Marburger Pädagogiarch Johann Heinrich Tonsor im Auge hat, wenn er gelegentlich schreibt: „Bey den alten Fürsten hiebevor sind auß Gießen, Alsfeld und Homberg Knaben anhero gelieffert worden, so also qualificiret gewesen, das Sie aus dem Paedagogio gelassen worden, wie ich dan von H. D. Wynkelmann s. gehört, das Er aus dem Paedagogio gelassen worden, er sei aber dem alten H. Vultejo als Paedagogiarchen zu Ehren noch ein halb Jahr in das Paedagogium gegangen neben andern exemptis auf einer eigenen banck gesessen und denselben gehöret, ist den schulen löblicher gewesen als wan sie jus exemptionis gehapt.“

b) Das Gießener Pädagog in den Jahren 1605—1623.

Als das Austrägalgericht im Januar 1605 dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt den sog. Gießener Teil Oberhessens und mit ihm die sechs Lateinschulen zu Alsfeld, Echzell, Gießen, Grünberg, Butzbach und Nidda zusprach, dachte niemand daran, daß es in der Organisation des höheren Schulwesens in diesem neu erworbenen Gebiet so gar bald eine wichtige Umwandlung geben werde. Denn wenn auch Landgraf Ludwig V. schon 1602 zu dem Gedanken einer Auflösung der einen Landesuniversität zu Marburg in zwei voneinander unabhängige Hochschulen aus politischen Erwägungen Stellung nahm, so setzte er doch als selbstverständlich voraus, daß das bisherige Haupt des Gelehrtentums in Gesamthessen, Marburg, hessen-darmstädtische Universität verbleiben, daß eine durchgreifende Neuorganisation mithin nur in den hessenkasselischen Landen nötig sein werde. Wenn es trotzdem im Herbst des Jahres 1605 anders kam, wenn bereits im September

1605 die finanzielle Grundlage zu einem mit zwei Fakultäten und einem Pädagogium zu Gießen ins Leben tretenden Gymnasium illustre geschaffen wurde, dann ist dies eine Folge der mit der Einführung der sog. Verbesserungspunkte in den Marburger Landen verbundenen Marburger Wirren im Sommer 1605, die in der Entlassung sämtlicher Marburger Theologieprofessoren ihren Höhepunkt fanden. Diese Vorgänge brachten bei dem Landgrafen Ludwig V. den Entschluß zur Reife, eine eigene hohe Schule nebst Pädagogium für die Söhne seines Landes zu gründen; im Oktober 1605 wurden beide feierlich eröffnet. Damit hatte nun Hessen-Darmstadt zum erstenmal ein eigenes Pädagog und die Anfänge zu einer Universität, die nachher weiter ausgebaut wurde. Das Haupt des gelehrten Schulwesens war nicht mehr die unter gemeinsamer Verwaltung von drei resp. zwei Landgrafen stehende Marburger Universität nebst Pädagog, sondern die entsprechenden Anstalten in Gießen. Es war dadurch ein Boden geschaffen, auf dem Änderungen in jeder Hinsicht leicht gemacht werden konnten. Landgraf Ludwig hatte freie Hand, während ihm vorher die Hände gebunden waren. Trotzdem machte er von diesem Vorrecht in der Hauptsache keinen Gebrauch. Das neugegründete Pädagog sollte und wollte nichts anderes sein, als eine auf dem Boden des Herkommens beharrende Fortsetzerin der durch Landgraf Moritz in ihrem herkömmlichen und Rechtsbestand geänderten Marburger Anstalt. Mit Absicht hat man deshalb der Anstalt keine neue ausführliche Ordnung gegeben, sondern das alte Marburger Herkommen als einzige Norm hingestellt, und man konnte das um so eher, als von den 1605 angenommenen fünf Gießener Pädagoglehrern der Praeceptor secundus, tertius und quartus bereits im Marburger Schuldienst gestanden hatten, der Pädagogiarch ebenfalls ein aus Marburg vertriebener Theologe war und nur der Praeceptor primus Bachmann die Marburger Anstalten nicht aus persönlicher Erfahrung kannte, dafür aber jahrelang bereits in Gießen an der Stadtschule gewirkt hatte. Außerdem waren die geistigen Väter des Gießener Pädagogs, die beiden Professoren der Theologie Mentzer und Winckelmann, schon über 20 Jahre lang mit allem, was am Marburger Pädagog vorging, aufs innigste verwachsen gewesen. Wenn also irgendwo die Garantie geboten war, daß die von Moritz beseitigte Anstalt in anderer Gestalt weiterleben werde, dann in Gießen, trotzdem man daselbst von Anfang an auf die Aufstellung besonderer Pädagogstatuten verzichtete. Man hat diese Pädagogstatuten auch in der ganzen Zeit des Bestandes des Gießener

Pädagogs im 30 jährigen Kriege nie gehabt. Noch im Jahre 1625, dem Jahr der Verlegung der Universität Gießen nach Marburg, werden sie als pium desiderium hingestellt, noch 1626, im Jahre der Aufhebung des Gießener Pädagogs, muß man sie entbehren. Noch 1625 steht man auf dem Satz, daß die Gießener Anstalt nichts anderes sei, als die Marburger vorher gewesen war.

Wenn dieser Satz in all seinen Einzelheiten richtig wäre, dann hätten wir nur eine Aufgabe, nämlich ein Bild der Marburger Anstalt von 1605 zu entwerfen. Aber der Satz ist nicht richtig. Auch in Gießen ist in der Zeit von 1605—1623 manches geändert worden. Zwar die äußere Verfassung blieb so, wie sie 1605 von Marburg übernommen worden war. Noch 1623 zerfällt das Pädagog in 4 Klassen, die in zwei getrennten Räumen, als Paedagogium maius (Prima und Secunda) und Paedagogium minus (Tertia und Quarta) von einem Pädagogiarchen, der aber nur einige Stunden gibt, und 4 Präzeptoren unterrichtet werden; es dienen dem Unterricht außer den freiwilligen horae privatae und den Musikstunden täglich 4 Stunden, sodaß also auf jeden Lehrer wöchentlich 12 bis 15 ordentliche Stunden kommen. Ebenso sind die Lehrstoffe dieselben geblieben. Keine über das Marburger Herkommen hinausgehende Sprache, auch keine andersartige Lektion ist neu eingeführt worden: man unterrichtet Sacra, Latein, Griechisch, Logik, Rhetorik, Poetik, Musik und Arithmetik. Dafür hat man aber hinsichtlich der Lehrart und der Lehrbücher um so größere Änderungen vollzogen. Ganz besonders gilt dies von den ersten zehn Jahren des neugegründeten Pädagogs und den beiden Lehrstoffen Sacra und Latein. In dem Religionsunterricht sieht man sich veranlaßt, auch im Paedagogium maius im Gegensatz zum bisherigen Usus Luthers kleinen Katechismus zur Grundlage aller Unterweisung zu machen. In Marburg hatte man bisher dafür andere Katechismen oder katechetische Lehrbücher an die Hand genommen: der Visitationsabschied der Marburger Universität vom 17. Juli 1575 gestattete „die mit Vorwissen undt guttachten Rectoris, Decani et Professorum Facultatis philosophicae zu treffende Auswahl unter dem Examen ordinandorum Philippi, den Loci communes, dem Catechismo Hyperii, Chytraei, Brentii oder ein ander dergleichenn nutzlichen Catechismus“ und die Praxis nach 1575 läßt erkennen, daß man dieser Bestimmung entsprechend noch 1604 handelte. Von 1605 an wurde das in Gießen anders. Das Schibolet der neu gegründeten Universität, der Katechismus Lutheri, wurde auch in

den Oberklassen des Pädagogs zum einzigen Religionslehrbuch gemacht und der Pädagogiarch Konrad Dieterich übernahm es, „den lateynischen Catechismum Doctoris Lutheri Seeligen in gewissen Fragen unnd Anntwortten zue expliciren und zue erklären". In welcher Weise das geschah, darüber sind wir vollkommen orientiert. Als Dieterich „endtlich durch Gottes gnadt unnd segen seine im Paedagog gehaltenen praelectiones über den Catechismus absolviret und zue end geführet, gab er diese Erklärung uff seiner Herrn Collegarum freundtlicheß begehren, wie auch ander vieler vornehmer Leuthe unablaßlicheß anhaltten in Truck, damit nicht allein seine Discipul deß verdrießlichen abschreibenß geübrigett sondern auch andere außlendische unserer Religion unnd Glaubenß bekandtnus Mittgenossene deren geniesen und gebrauchen könten". Es sind die berühmten „Institutiones catecheticae e B. Lutheri Catechesi depromptae et variis notis illustratae", deren erste Ausgabe 1613 erschien. Zeigen sie uns, wie man die Sacra in dem Paedagogium maius behandelte, so Dieterichs zweites katechetisches Handbuch, die „Epitome Praeceptorum Catecheticorum in usum Classicorum inferiorum ex Institutionibus catecheticis collecta" die Art, wie man im Paedagogium minus für diesen höheren katechetischen Unterricht den Grund legte. Da beide Bücher fast 100 Jahre lang den religiösen Unterricht der höheren Lehranstalten Hessens derart beherrschten, daß Gesangbuch und biblische Geschichte nie eine selbständige Stellung im Unterricht neben ihnen einnahmen, ist ihr Studium für jeden eine unbedingte Notwendigkeit, der sich die Elemente der Kenntnis des katechetischen Unterrichts in Hessens Vergangenheit verschaffen will. Von der Zeit, die wir hier behandeln, können wir jedenfalls behaupten, daß für sie diese beiden Lehrbücher ein Abbild des religiösen Unterrichts geben, obwohl die Institutiones catecheticae erst durch Verfügung vom 5. November 1629 auf ein Gutachten der theologischen Fakultät in Marburg hin zum Lehrbuch der Jugend im Paedagogium maius ernannt wurden, „das ie und all weg innerhalb eines Jahrs zu end gebracht und an dessen fleißiger Continuierung kein mangel verspüret werden dürfe", und obwohl man nach außen hin alles aufbot, um zu zeigen, daß in Hessen-Darmstadt „Lutheri Catechismus den Vorgang behalte und man ihn nicht wie zu Marpurg abstellen oder in abgangk kommen lassen wolle". Die „Gißische praecepta catechetica", wie man die Institutiones auch nannte, waren übrigens auch schon vor 1629 in der Hand von vielen Schülern, die Epitome war aber bereits sieben Jahre nach ihrem Erscheinen derart in hessischen

Schulen verbreitet, daß eine achte Auflage in Gießen gedruckt werden konnte.

Bezeichnet das Erscheinen der eben besprochenen beiden Bücher Konrad Dieterichs einen Fortschritt im Betrieb des Religionsunterrichtes an der Gießener Anstalt gegenüber dem alten Marburger Pädagog, so die Arbeiten Kaspar Fincks und Christoph Helwigs für den Unterricht des Lateinischen. In erster Linie ist da zu nennen die sog. Gießener lateinische Grammatik, die „Grammatica latina ex praecipuis veterum et recentiorum Grammaticorum, Oratorum, Historicorum, Philosophorum, Philologorum, Poetarum etc. Coryphaeis in legitimum Systema, qua fieri potuit brevitate redacta." Dieses Buch liegt in zweiter Auflage bereits im Jahre 1610 vor und muß kurz nach Gründung der Universität Gießen erstmalig erschienen sein. Es war beim Erscheinen der zweiten Auflage im Jahr 1610 bereits nicht nur in Gießen, sondern auch in vielen anderen darmstädtischen Anstalten, ja selbst in auswärtigen, z. B. sächsischen Schulen verbreitet. Auf 375 Seiten in Oktav bietet die zweite Auflage den ganzen grammatischen Stoff, den das Pädagog zu bewältigen hat, in einem logisch aufgebauten System. Dabei wird aber durch certae notae, die den einzelnen Praeceptiones vorgesetzt sind, dafür gesorgt, daß ein methodischer Aufbau nach dem wachsenden Verständnis der Schüler erreicht wird. Die mit Sternchen bezeichneten Paragraphen gehören ad Elementarios, die mit einem Blatt signierten ad mediocres, die mit einem Kreuz ad perfectiores.

Ferner ist Finck und Helwig die Herausgabe eines lateinischen Übungsbuchs zu danken. Wir schließen das aus folgenden Ausführungen in der Vorrede der zweiten Auflage der Grammatik (1610): „Paradigmata in hac editione omisimus et ad Compendium quod de novo adornavimus, omnia remisimus; inde petat, qui volet".

Wie auf dem Gebiete des religiösen und lateinischen Unterrichts hat man am Gießener Pädagog auch in der Poetik, Rhetorik und Logik für Schaffung neuer Lehrbücher gesorgt, ohne sie freilich offiziell einzuführen. Und wiederum sind es lauter Werke Gießener Professoren, die in erster Linie in usum Paedagogii Giessensis geschrieben sind, dann aber alle ihren Weg durch die ganze gebildete evangelische Menschheit gefunden haben. Konrad Dieterich schrieb außer den oben erwähnten religiösen Lehrbüchern zwei Lehrbücher für den Unterricht in der Logik. 1609 erschienen erstmalig seine „Institutiones dialecticae", von denen bis 1631 12 Auflagen

bekannt sind, als Lehrbuch des Paedagogium maius und bald nachher für die Mittelklassen seine „Epitome Praeceptorum Dialecticae in usum Classicorum inferiorum ex institutionibus logicis compendiose collecta". Ferner erschienen von ihm für die Rhetorik 1613 „Institutiones rhetoricae e probatissimis veterum ac recentiorum interpretibus conscriptae variisque exemplis tam sacris quam philologicis in usum juventutis scholasticae illustratae" für das Paedagogium maius und eine „Epitome praeceptorum Rhetoricae in usum Classicorum inferiorum ex Institutionibus Rhetoricis collecta" für die Mittelklassen. Hinsichtlich der Poetik endlich ist es Professor Konrad Bachmann, der für die nötigen Schulbücher sorgt. Es liegt von ihm das größere Werk „Poetica, praeceptis, commentariis, observationibus, exemplis ex veteribus et recentibus poetis studiose conscripta per Academiae Gissenae nonnullos Professores" vor, dessen dritte Ausgabe 1617 von Christoph Helwig und Conrad Bachmann besorgt wurde. Außerdem erschien für die Anfänger das „Compendium praeceptionum poeticarum", dessen erste bekannte Auflage von 1610 stammt.

Überschauen wir die eben dargebotenen Notizen, so wird uns klar, daß die Anfangszeit des Gießener Pädagogs eine hervorragende Epoche in der Geschichte der Schullehrbücher bedeutet. Aber wir sehen auch noch etwas anderes: das Erscheinen all dieser Lehrbücher ist nichts Zufälliges, es liegt System drin. Schon vor der Berührung der Gießener Professoren, vor allem Helwigs, mit Ratichius (vgl. unten) ist in Gießen der Plan ausgereift gewesen, für sämtliche Hauptunterrichtsgegenstände Lehrbücher zu schaffen, die dem wachsenden Verständnis der Jugend sich anpaßten und in ausgeführter Form den Lehrstoff behandelten.

Daß dies geschah, ist aus den Zeitverhältnissen auch durchaus zu begreifen. Seit 1598 schwebten Verhandlungen, wie man dem hessischen höheren Schulwesen und besonders auch dem Marburger Pädagog bessere Lehrbücher und eine dem Zeitgeist entsprechendere Verfassung geben könne. Ursprünglich von den beiden Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel und Ludwig IV. von Hessen-Marburg gemeinsam betrieben, war das Reformwerk, da sich eine Verständigung zwischen den beiden Fürsten und ihren Theologen nicht erzielen ließ, schließlich an L. Moritz allein hängen geblieben, der es denn auch zuerst an seinem Kasseler Pädagog und, nach Anfall Marburgs an Hessen-Kassel (1605), an der Mar-

burger Anstalt im Zusammenhang mit seiner groß angelegten kirchlichen Reform zu einem Abschluß führte. Die Rivalität mit Hessen-Kassel zwang nun die Gießener Professoren, auch wenn sie persönlich der Reform nicht geneigt gewesen wären, etwas Ähnliches in Hessen-Darmstadt ins Werk zu richten. So kommt es, daß fast jeder Neuerung auf kirchlichem Gebiet, die Hessen-Kassel in dieser Zeit unternahm, irgend eine parallele Erscheinung in Hessen-Darmstadt entspricht: der Einführung der konsistorialen Kirchenverfassung in Hessen-Marburg die Übertragung des definitorialen Verfassungssystems auf das Gießener Oberhessen (1618), der Entstehung des Kasseler Katechismus die Abfassung eines hessen-darmstädtischen Katechismus u. a. m. Ganz besonders nötig war es nun aber gerade auf pädagogischem Gebiete, den Neuerungen des Landgrafen Moritz etwas Andersartiges und doch Gleichwertiges zur Seite zu stellen. Das erforderte bei den guten Leistungen, die Landgraf Moritzens Reform hervorbrachte, die Pflicht der Rivalität, bei den nach Ansicht der Darmstädter schlechten und die Grundpfeiler des bisherigen Systems umstoßenden Änderungen der Kasseler aber die Pflicht der Treue gegen das Alte, um derentwillen ja der ganze die Jahre 1605 ff. erfüllende Glaubenskampf entstanden war. So ist es zu erklären, daß man gleich nach Eröffnung des Gießener Pädagogs an die Schaffung der Lehrbücher geht, und daß dasselbe Gießen, das in jenen Jahren die Hochburg des reinen Luthertums war, zugleich auch ein Zentrum wird für den Betrieb der lutherischen Pädagogik, daß von Gießen aus, wo vor 1604 nie ein Buchdrucker sich hatte ernähren können, die mannigfaltigsten Lehrbücher in Tausenden von Exemplaren in alle Welt gingen und daß die Institutiones und die Epitomen, die die Gießener Professoren in größter Eile in etlichen Jahren für fast alle Lehrgegenstände eines Pädagogiums zusammenschrieben, für den Unterricht in den Schulen aller lutherischen Gebiete auf Jahrzehnte hinaus maßgebend werden konnten.

Zu den eben besprochenen Lehrbüchern, die eine Reform im Latein, der Rhetorik, Poetik, Logik und den Sacris bedeuten, kam nun noch eines: die Colloquia Helvici, deren erste Ausgabe 1616 erschien. Das Erscheinen dieses Buches leitet wiederum eine Zeit des Aufschwunges ein, freilich nicht für alle Lehrstoffe, sondern nur für das Latein, und auch da nicht in jeder Beziehung, sondern nur im Gebiete der Lehrmethode. Die Colloquia haben den Zweck, die Methode des Wolfgang Ratichius für das Gebiet des Lateinunterrichtes im Gießener Pädagog

heimisch zu machen. Es ist bekannt, daß ihr Verfasser, der bereits erwähnte Gießener Professor Christoph Helwig, einer der begabtesten Mitarbeiter des berühmten Pädagogen Wolfgang Ratichius war, und daß er sich seine Kenntnisse in der neuen ratichianischen Lehrart in monatelangem persönlichem Verkehr mit Ratichius angeeignet hat. Daß er das trotz seiner Professur in Gießen durchführen konnte, ist ein Verdienst Ludwigs V., der allen Bedenken der Gießener Universität zum Trotz es immer wieder zu ermöglichen wußte, daß Helwig für die Arbeit „zu Fortsetzung der hochgepriesenen didacticae“ beurlaubt wurde und so imstande war, das Studium derselben, für das er sich „so eyfferig erzeygete“, bei Ratichius persönlich zu betreiben. Helwig verbrachte denn auch fast zwei Jahre bei Ratichius in Frankfurt und Augsburg (1613—1615), und „laborierete in methodo linguarum“. Dann kehrte er, mit Ratichius zerfallen, nach Gießen zurück, übernahm aber nicht sofort wieder seine Professur, sondern benutzte den Winter 1615/1616, um den Gießener Pädagoglehrern die neue Methode praktisch klar zu machen. Auf Antrag der Universität wurde die neue Lehrart dann auf den guten Ausfall „dieser vorhergehenden Prob hin“, „auch nach gepflogener unterschiedlicher deliberation in dem kleinen Paedagogio zu leichterer Underrichtung lateinischer Sprach im Frühjahr 1616 introduciret“. In demselben Jahr erschien auch zum erstenmal das lateinische Übungsbuch, das Helwig in Verabredung mit Ratichius nach den Grundsätzen der neuen Methode ausgearbeitet hatte, die Familiaria Colloquia. Dies in unzähligen Auflagen später nachgedruckte Werk hat für die Schulgeschichte des Gießener Pädagogs die große Bedeutung, daß es in erster Linie um des Lateinunterrichts in Gießen willen entstanden ist und in den Jahren nach 1616 auch als vollkommene Norm dieses Lehrzweiges daselbst gegolten hat, und zwar nicht bloß im Paedagogium minus, sondern auch im Paedagogium maius. Will man sich ein Bild des Unterrichtsganges, den der Lateinunterricht in den Jahren von 1616 an in Gießen nahm, machen, dann hat man sich an dieses Buch zu wenden, das uns die Verhältnisse klarer darlegt, als auch die ausgeführteste Schulordnung imstande wäre.

Freilich darf man dann aber einen besonderen Umstand nicht unberücksichtigt lassen. Es ist eine Tatsache, die nicht hinweggeleugnet werden kann, daß das Pädagog in Gießen durch Helwigs Reform des Lateinunterrichts nicht den Aufschwung genommen hat, den man erwarten konnte. Hätte es ihn genommen, dann hätte

die Frage nach einer gründlichen Pädagogreform in den Universitätsvisitationsabschieden der Jahre 1618—1624 nicht die Rolle gespielt, die sie tatsächlich spielte, dann hätte vor allem ein Kenner der Gießener Verhältnisse wie Professor Winckelmann im Jahr 1619 nicht ein Protokoll über Pädagoggebrechen abgeben können, das mit den Worten begann: „quoad paedagogium opus esse bona reformatione“ und mit den Worten schloß: „Summa es muß ein Reformatio sein, denn schon nhemen etzliche ihre Kind alhie hinweg, welche schont eximirt seindt undt thuen sie anderer Orter in die Trivialia“.

Fragen wir nach den Gründen dieses mangelhaften äußeren Erfolges, so ist sicher, daß manches Gebrechen, über das bei den Universitätsvisitationen geklagt wird, auf Rechnung der Pädagogpräzeptoren kommt. Wenn z. B. 1619 Professor Winckelmann klagt: „Exercitia werden nicht corrigirt oder ein ernst dabei erwiesen“ oder wenn Professor Steuber 1620 klagend vorbringt, „correctio argumentorum geschehe theils als etwa 20 der obersten von den praeceptoribus, die ander den Knaben“, so sind das Gebrechen, die sich bei größerem Fleiß der Präzeptoren durchaus vermeiden ließen. Andrerseits ist aber nicht zu verkennen, daß die neue Methode in ihrem Gefolge Erscheinungen hatte, die zu dem äußeren Rückgang ebenfalls beitrugen. Vor allem scheint „die newe den praeceptoribus zwar beschwerliche, den Knaben aber verträgliche Lehrkunst, die den Discipulis das Lernen leidtlich, bequem und ohne Verdruß machte“, eine Vernachlässigung des grammatischen Unterrichts, eine Lockerung der Disziplin und eine allzugroße Nachgiebigkeit in den Anforderungen, die an die Leistungsfähigkeit der Jugend gestellt wurden, zur Folge gehabt zu haben. Tatsache ist es, daß 1619 den Visitatoren aufgegeben wurde, nachzuforschen, „weshalb die exercitia styli nicht vleißig vorgenohmen, noch der Jugend gezeiget werde, worin ein jeder gefehlet“, und daß Steuber im folgenden Jahr klagen muß: „es werden die linguae, die im paedagogio sollen exerciret werden, nicht genugsam getrieben, es sey der exercitiorum zu wenig, so sie schreiben müssen, es werde die Grammatica ubel tractiret, können keine regulas syntaxeos, man lerne gar nicht auswendig und die disciplina seye gar laxa“. Nun wurde zwar damals noch manches andere als Gebrechen empfunden. So rügt es z. B. Winckelmann, daß man dem Unterricht täglich bloß 4 Stunden widme, nur einen Autor, nämlich die Colloquia, im Lateinischen durchnehme und im Griechischen (statt zum Socrates zu greifen) allein das

Evangelium als Lehrbuch benutze, also auch weiterhin von der bisher unterlassenen Reform absehe. Steuber fügt dem bei, „die Knaben würden zu zeitig eximirt“ und die um Aufnahme in die Schule bittenden Schüler nicht examiniert.

Aber das alles waren doch Geringfügigkeiten gegenüber jenen schweren Vorwürfen hinsichtlich des inneren Lebens der Schule, die wir bei aller Achtung vor dem, was Helwig gewollt hat, als indirekte Folgen seiner Gießener Schulreform ansehen müssen. Es ist interessant, daß man auch damals schon in den führenden Kreisen eine ähnliche Empfindung hatte. Winckelmanns Bedenken, die doch gewiß manchen schönen Vorschlag brachten, hatten nur den Erfolg, daß in Aussicht genommen wurde, die Colloquia Helvici pro tertia et quarta zu ordnen, d. h. aus ihrer Stellung als einziger Autor des Lateinunterrichts im Pädagog herauszunehmen und auf die zwei Unterklassen zu beschränken, während die Secunda einen Classicum Autorem, die Prima aber inter Poetas wie bisher den Virgilium und für den prosaischen Unterricht alium quendam autorem classicum verordnet bekamen; aber zur Durchführung dieser Absicht kam es anscheinend nie und auch sonst scheinen Winckelmanns Anregungen keinen Erfolg gehabt zu haben. Als dagegen Steuber 1620 seine auf die Folgen der Reform hinweisenden, besonders den Rückgang der Grammaticalia geißelnden protokollarischen Bemerkungen machte, da erhielt er einen Visitationsabschied, der sich Steubers Worte und Wünsche fast vollkommen aneignete und eine Änderung in wesentlichen Punkten verlangte und erreichte. Es erging der Befehl: „Demnach auch die Visitatio under anderm ahn Tag gegebenn, daß in dem Paedagogio fast mehr nichts memoriter gelehrnet, noch zum wenigstenn die regulae syntaxeos recht imprimirt und gefast, die exercitia linguarum unnd argumentorum theilß nicht recht unnd eyfferig getriebenn unnd examiniret, sondern bießweilen solche Arbeith einem anderenn Paedagog Schuelernn uffgetragenn, ie zue Zeithenn auch solche Persohnenn eximirt werdenn, welche mit keinem nutzenn publicas lectiones hörenn können, dann auch aus frembdten trivialn ahnkommende nicht yedesmals gebüerlich erforscht werdenn, ob sie würdig seyenn publici zue sein, oder wiederumb noch etliche Zeith ins Paedagogium zue remittiren, so wollenn wir, waß mangelhafft dießfals eingeschliechen, daß solches mit dem Paedagogiarchen communiciret, unndt im Paedagogio eine solche vleißige institution angerichtet werdenn soll, damit furohin von derogleichenn mängeln mehr nichts gehöret oder vermerckt werde.“

Dieser Visitationsabschied von 1620 ist die letzte Notiz, die uns von einer Reform im Lateinunterricht und im Unterricht am Gießener Pädagog überhaupt Kunde gibt.

Zwar wurden Änderungen, die eine Verbesserung des Pädagogwesens erstrebten, noch 1624 beantragt. In diesem Jahre legte der Pädagogiarch Scheibler ein Promemoria vor, in dem er große Pläne für die Weiterentwicklung der Gießener Anstalt vorträgt. Unter Verwerfung des damals auf der Tagesordnung stehenden Planes einer „Conjunktur des Paedagogii mit der Stadtschuel in Gießen" wünscht er die Vergrößerung des Pädagogs um eine nach dem Vorbild „der Franckfurtischen, Corbächischen und vieler ander Particularschulen" einzurichtende Klasse für die Exemti (Selecta), deren Besucher a lectione Grammatica und den Stunden, „welche ettwa immediate ad Latinitatem gehörig, liberiret und nurendt schuldig sein solten, zue gewissen Lectionibus und exercitiis zu erscheinen, biß sie etwa ad gradum Baccalaureatus bey Universitäten gelangen könten." Außerdem wünscht Scheibler die Einführung neuer Lektionen und Übungen. „Nebens der Rhetorica sollen auch die Institutiones oratoriae (die Konrad Dieterich ebenfalls 1613 herausgegeben hatte) proponiret und beym anfang, zum wenigsten ie zuweilen daß teutsche exercitium in forma dispositionis zue einer Oration auffgegeben werden, dardurch die Schüler zum wenigsten formam et methodum scribendae orationis zue lernen auch dabey zun amplificationibus angewiesen werden könten, biß man ettwan gar darzu, daß sie Orationes schrieben, gelangen möchte." In der Logik verlangt er ferner besondere Exercitia logica. Und in der Matthesis tritt er dafür ein, „daß doch neben den Elementis sphaericis, so bißdahero im Paedagogio getrieben worden, auch die übrigen Elementa inferioris Matheseos, alß nemlich die Principia Geometrica, Geodetica, Cosmographica ettwa mitt den Superioribus allein tractieret würden." Aber es blieb hierbei beim Antrag. Die neuen Fächer wurden nicht eingeführt. Das Projekt der Verlegung der Universität Gießen nach Marburg beschäftigte die Gemüter bereits derart, daß Scheiblers Projekte überhaupt keine Beachtung fanden. Wir werden weiter unten sehen, wie das Gießener Pädagog, statt in die Höhe zu gehen, gerade in den nächsten zwei Jahren dem allmählichen Verfall entgegengeführt wurde und 1626 aufhörte zu bestehen.

c) Die Lateinschulen in der Zeit von 1605—1623.

Wir haben oben gesehen, daß Landgraf Ludwig V. im Jahr 1605 die oberhessischen Lateinschulen in einem relativ guten Zustande übernahm. Die Gießener und Alsfelder Anstalt verfügten über 3, die anderen über 2 Lehrkräfte; außer Gießen und Alsfeld standen die Anstalten von Grünberg und Butzbach auf der Höhe. Schlecht stand es nur noch mit Echzell, das unter Schülermangel litt. Ebenso hatten sich, wie an anderer Stelle berichtet wurde, die seit 1583 darmstädtischen Lateinschulen zu Schotten und Homburg gehoben und Darmstadt war auf der Blüte angelangt. Diese günstigen Verhältnisse hielten auch noch nach 1605 eine Reihe von Jahren an. Es fehlt sogar nicht an Symptomen, die uns den Satz aussprechen lassen, daß es mit einigen Anstalten in den Jahren nach 1605 wesentlich besser gegangen ist wie vor dem Anfall an Hessen-Darmstadt. Andrerseits läßt sich aber auch nicht verkennen, daß durch den Aufschwung, den das Gießener Pädagog um 1614 nahm, manche Anstalt schwer geschädigt wurde, und daß etwa von 1620 an ein allgemeiner Rückgang in fast sämtlichen Lateinschulen anhebt. Bei der großen Visitation von 1628 sind die Schulen von Homburg, Schotten, Echzell und Nidda bereits Anstalten, die auf einem Tiefpunkt angelangt sind und ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht mehr gerecht werden. Wir gehen den einzelnen Schulen nach.

Die günstigste Entwicklung nahm in dieser Zeit unstreitig die Lateinschule zu Butzbach. Sie hat dies dem Originalvertrag vom 20. März 1609 zu verdanken, durch den Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt seinem Bruder Philipp gegen einen 6000 Gulden betragenden Abzug an dem demselben zustehenden jährlichen Deputat von 24000 Gulden „Schloß, Stadt und Amt Butzbach so viel und was Landgraf Ludwig biß dato daran gehabt, erb- und eigenthümlich“ zu selbständiger Verwaltung einräumte. Denn durch diese Abmachung kam Butzbach zum Rang einer Landeshauptstadt und der Residenz eines Fürsten; dazu kommt, daß dieser Fürst einer der gelehrtesten Herrscher war, die je auf einem Throne saßen und den Fragen der Bildung das wärmste Interesse entgegenbrachte. Unter solchen Verhältnissen mußte jede Anstalt vorwärts kommen; wie viel mehr die Butzbacher, die schon beim Abschluß des Originalvertrages auf der Höhe stand. Die Tatsachen der Butzbacher Schulgeschichte beweisen es, daß mit Landgraf Philipps Herrschaft ein Aufschwung der Butzbacher Lateinschule beginnt,

der bis zu dessen 1643 erfolgtem Tode trotz aller Kriegswirren anhält. Autoritäten auf kirchlichem und pädagogischem Gebiete waren die Inspektoren dieser Schule. Es genügt hier zwei Namen zu nennen, den des Butzbacher Hofpredigers M. Martin Helwig und den des Hofpredigers M. Heinrich Hirzwigius. War ersterer, des berühmten Pädagogen Christoph Helwig in Gießen Bruder, ein ebenso ausgezeichneter Graezist als Kirchenmann und Professor, so hatte letzterer sich durch seine Tätigkeit am Frankfurter Gymnasium bereits in der pädagogischen Welt einen Namen erworben, als er 1627 in Butzbach aufzog; seine pädagogische Schrift „ad reverendum Dn. D. Balthasarum Mentzerum Theologum clarissimum de praesente Gymnasii Moenofrancofurtani ratione et statu epistola“ ist noch 40 Jahre, nachdem sie geschrieben war, für würdig erachtet worden, dem Druck und damit der pädagogisch-wissenschaftlichen Welt übergeben zu werden. Es ist selbstverständlich, daß Männer solchen Schlages auf die Auswahl des Lehrerpersonals ganz besondere Sorgfalt verwenden mußten, wie es auch geschehen ist, und daß unter ihrer Leitung die Schule wachsen mußte. Ganz besonders wichtig war für die Butzbacher Schule die Rektoratszeit von M. Eberhard Sturmius. Die Schüler hatten damals z. T. „in latinitate, graecis, Logicis und rhetoricis derart löbliche profectus“, daß sie direkt auf die Universität gehen konnten. In dieser Zeit ist es auch gelungen, allen Hemmnissen zum Trotz das Ereignis ins Leben treten zu lassen, das die Grundlage zur Blüte der Butzbacher Schule in und nach dem großen Kriege abgab, die Schaffung einer Stelle für einen dritten studierten Schulmeister. Die Errichtung einer dritten Schulstelle an der Butzbacher Lateinschule war bereits 1594 der Gegenstand eingehender Beratungen gewesen. Auf Veranlassung des damaligen Butzbacher Pfarrers Camerarius hatte man damals in Marburg ernstlich daran gedacht, der Butzbacher Schule diese Förderung zukommen zu lassen. Wenn die ganze Angelegenheit trotzdem sich damals zerschlagen hat und in den nächsten 10 Jahren niemand gewagt hat, sie wieder mit Nachdruck in den Vordergrund zu rücken, so waren daran besondere Verhältnisse schuld, die Opposition der Solmser Gemeinschaftsherrn und der große Butzbacher Brand von 1603. Besondere Verhältnisse ließen auch 1614 aus dem geplanten Werke nichts für die Dauer Bestimmtes werden. Wohl brachten die in diesem Jahr von Landgraf Philipp aufgenommenen Verhandlungen der Stadt am 25. April 1615 einen Organisten, der auch tertius collega sein sollte. Aber er ist nur kurze Zeit, da

ihn die Solmser nicht anerkannten, tertius collega gewesen und mußte im Jahr 1616 dazu noch aus seinem Organistenamte removiert werden. Dieses erneute Mißglücken seines Versuches ließ Landgraf Philipp die Sache bis zu einer günstigeren Gelegenheit bei Seite legen. Sie kam 1621, in welchem Jahr (in Abwesenheit des Solms-Braunfelser Grafen Johann Albrecht in der Fremde) der Solms-Laubacher Graf Philipp Reinhard unter dem Druck höherer Gewalten und besonderer Umstände sich zu einem Interimsvertrag herließ, der der Butzbacher Schule bis auf weiteres einen Tertius gab. Aus diesem interimistischen Verhältnis ward dann infolge gewaltsamen Übergangs des Solmser Anteils an Butzbach auf Hessen etwas Dauerndes.

Dem Aufschwung der Butzbacher Schule reiht sich der der Grünberger Lateinschule würdig an. Er wird unter dem Rektorat von Johannes Ruppersberg angebahnt und kommt unter dem tüchtigen Rektor M. Just Heckmann zur Entfaltung. Ursprünglich infolge der etwas nachlässigen Amtstätigkeit des ersteren zur Verhütung eines Rückgangs ins Leben gerufen, ist er der Schule unter Heckmann zu einem großen Segen geworden. Die Tatsachen, um die es sich dabei handelt, sind folgende. 1606 wurde für den Unterricht der dem Studium sich nicht widmenden deutschen Schüler zum Zweck der Entlastung des lateinischen Unterschulmeisters ein besonderer deutscher Schulmeister angenommen und, da die Zuweisung sämtlicher deutschen Knaben in dessen Unterricht sich als untunlich erwies, dessen Tätigkeit zwar auf die dem Handwerk sich widmenden Knaben über 10 Jahr eingeschränkt, während die kleinen Knaben wie vorher im Unterricht des Unterschulmeisters verblieben, dafür aber dem Kaplan der Auftrag erteilt „täglich ein stundt in der Lateinschul zu helfen“, was von da an bis ins 19. Jahrhundert hinein ständige Sitte war. Die dies verfügende Schulordnung vom 13. Dezember 1608 enthält außerdem noch eine andere Neuerung zur Besserung des Schulwesens: alle Monat sollen unbeschadet der halbjährigen Examina sog. Tentamina abgehalten werden. 1610 folgt dann die Änderung, daß der Organistendienst vom Unterschuldienst völlig losgelöst und von nun an bei Annahme der Unterschulmeister größeres Gewicht auf deren wissenschaftliche Bildung gelegt wird, als bisher darauf gelegt worden war. Dem Organisten Ritter verbleibt gegen „Besoldung von 30 Gulden, wie auch Freiheit Holtz undt Ladung zu den Zechen, als bey den Examen und Ungebotten gleich den Schulmeistern“ die Verpflichtung, außer dem Orgelspiel jederzeit bereit

zu sein, „Musicam helffen zu halden ins Chor zu tretten.“ Endlich ist zu erwähnen, daß die Aufsicht über die Schule durch den Grünberger Pfarrer und Rat um diese Zeit derart verschärft wurde, daß die Austeilung der „horae et lectiones“ unter die Schulmeister sowie die Bestimmung „der Authores, so sie den Schülern lesen sollten“, nicht bloß jenen zukam, sondern in einem am Anfang eines Schuljahres zu haltenden feierlichen Akt vor sich ging. Mit diesen Änderungen war der Schule die Verfassung gegeben, die sie bis in den Krieg hinein sich bewahrt hat.

Ebenso wie die Grünberger und Butzbacher blieb in dem ersten Jahrzehnt nach 1605 die Alsfelder Lateinschule auf der Höhe. Wir schließen das beim Mangel genauerer Detailnachrichten aus der Tatsache, daß uns eine verhältnismäßig große Zahl hervorragender Theologen gerade in dieser Zeit als Rektoren und Konrektoren in Alsfeld begegnet und auch Inhaber der dritten Stelle vorkommen, die studiert und zwar gründlich studiert haben.

Mit diesen drei ebengenannten Schulen ist allerdings die Serie der Lateinschulen, die nach 1605 eine Periode des Fortschritts erlebt haben, auch erschöpft. Von Nidda ist in dieser Zeit nichts Rühmliches zu melden; die Lehrkräfte ragen nicht über das Mittelmaß hinaus, etliche unter ihnen zeigen sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen, die „Schuhl ist noch 1628 ein schlecht Werck“. Schotten geht durch den Leichtsinn schlechter Präzeptoren, den schlechten Schulbesuch der meist zu „groben Ackerflegeln“ bestimmten Knaben und den Geiz der Stadtverwaltung immer mehr dem Verfall entgegen, man lehrt nicht mehr als „syllabiren, lesen, schreiben und grammaticam“. In Gießen tut man an der Stadtschule seine Schuldigkeit, aber nicht mehr im alten Umfang, sondern den Schranken, die die Errichtung des Pädagogs gesetzt hat: man bereitet für den Besuch des Pädagogs vor, auch im Lateinischen, hat aber mehr den Zweck und Charakter einer Vorschule als einer Lateinschule vor Augen. In Homburg folgt dem Aufschwung unter den Schulmeistern Pistorius (1595), Marius (1598—1614) und Heunius (1614 ff.) um 1620 ein Rückgang. Die Erhebung der Stadt zur Residenz der 1622 geschaffenen Landgrafschaft Hessen-Homburg hat daran nichts geändert. Sie gab z. B. dem damaligen recht unbedeutenden Lehrer M. Johannes Lotzius nur den Anlaß, dem Kirchengesang mehr Aufmerksamkeit zu widmen, „da doch nun infolge der neu angefangenen fürstl. Hofhaltung hohe und niedrigeß Stands Personen mehr alß biß dahero beschehen der Kirchen beywohnen würden!“ In Echzell

werden in dieser Periode die Schüler eine Zeitlang so weit gebracht, daß sie Exercitia schreiben, aber der Schülermangel läßt den Aufschwung nicht standhalten. Noch 1628 sind es „uber 6 nit, die Latein lesen lehrnten". Dazu kommt, daß der Unterschulmeister immer noch zugleich Glöckner ist. Die Versuche des Pfarrers Herdenius, eine Orgel und einen an der Schule wirkenden Organisten nach Echzell zu schaffen, bleiben ohne jeden Erfolg. Selbst in Darmstadt, dessen Schule um 1600 noch zu großen Erwartungen berechtigte, beginnt nach Jahren des gedeihlichen Fortschritts schon 1615 ein Rückgang. Auch hier sind es wie in Schotten wenig fähige Präzeptoren, die diesen Rückgang möglich machen.

Aus diesen Verhältnissen heraus ist es nur allzugut zu begreifen, wenn uns unter dem Datum des 28. Juni 1617 eine landgräfliche Verfügung begegnet, die mit der Klage darüber beginnt, daß „die particular schuelen dero maaßen abgenommen, daß darinnen wenige der maßen erbawett werden, welche hernacher mit Nutzen und ohne ihren undt ihrer Eltern verderblichen schaden ihre Studia uff der hohen Schuell enden können, sondern baltt inn der Jugent mit großer beschwernuß inß Paedagogium gehn Gießen geschickt werden und wann sie etliche Jahr noch im Paedagogio zubracht und daß ihrige angewendet, hernach nicht zur Vollkommenheit gelangen, sondern abbrechen müssen." Freilich begreifen wir es auch, daß der in dieser Ordnung gegebene Befehl, es solle durch gute Besetzung der Lehrerstellen und treue Aufsicht dafür gesorgt werden, daß „welche ihren Cursum in den particularschuellen vollendet, wo nicht gar eximiret und in die Zahl der publicorum Studiosorum geschrieben, jedoch zum wenigsten ad primam Classem gesetzet werden können", nur bei den wenigsten der genannten Schulen Erfolg hatte. Erfolg hatte nur die sich anschließende Mahnung, es solle in den Partikularschulen in der Ordnung und aus solchen Praeceptis informieret werden, wie in Gießen. Bereits 1607 werden für die Darmstädter Schule 20 Exemplare der Gießischen Grammatica angeschafft und nach 1618 begegnen uns allenthalben die übrigen Gießischen Lehrbücher, soweit man nach dem Stand der Lehrziele sie gebrauchen konnte.

III. Die Jahre der Neuorganisation des hessen-darmstädtischen höheren Schulwesens bis zur Publikation der Marburger Universitätsstatuten 1623—1629.

Das Jahr 1623 brachte Landgraf Ludwig V. eine Vergrößerung seiner Lande, die eine völlige Neuordnung des höheren Unterrichtswesens nötig machte. Durch Entscheidung des kaiserlichen Reichshofrates vom 1. April dieses Jahres wurde Landgraf Moritz von Hessen-Kassel wegen Verletzung des Testaments Landgraf Ludwigs IV. von Hessen-Marburg seines seit 18 Jahren besessenen Erbteils aus der Marburger Erbschaft für verlustig erklärt und verurteilt, dasselbe mit allen seither bezogenen Einkünften dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt herauszugeben. 1626 wurde dann noch bestimmt, daß Landgraf Moritz zur Entschädigung seines Vetters für die seit der Kontravention bezogenen Einkünfte der Erbschaft die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Schmalkalden und einige weiteren kleineren Gebietsteile pfandweise diesem abtreten sollte. Unterstützt von ligistischen Truppen nahm Hessen-Darmstadt von diesen neuen Landesteilen Besitz. Durch diese Landerwerbungen war Ludwig V. zum zweitenmal während seiner Regierung in den Besitz einer neuen Serie höherer Lehranstalten gekommen. Er hatte außer der 1527 gegründeten Universität Marburg ein Pädagog und eine Lateinschule in Marburg, sowie ferner Lateinschulen in Wetter, Rauschenberg, Frankenberg, Hatzfeld, Battenberg, Biedenkopf, Kirchhain, Allendorf a. d. Lumda, Groß-Umstadt, St. Goar, Wallau und Schmalkalden in seinen Besitz gebracht. Wir gehen der Vergangenheit dieser Anstalten, und zwar zuerst der bis 1806 darmstädtisch gebliebenen, dann der 1649 an Hessen-Kassel zurückgefallenen, etwas nach.

Von den Orten mit Lateinschulen, die in den Jahren 1623 bis 1626 an Hessen-Darmstadt kamen und bis 1806 hessisch blieben, d. h. von Biedenkopf, Battenberg, Hatzfeld, Allendorf, Groß-Umstadt und Wallau, hat, von Hatzfeld und Battenberg, über die genauere Nachrichten fehlen, abgesehen, nur einer in vorreformatorischer Zeit einer Schule entbehrt. Es ist dies Wallau, dessen Schule in den Jahren 1560—1563 von Landgraf Philipp von Hessen gegründet wurde. Diese Schule ist zur Zeit des Übergangs an Hessen-Darmstadt denn auch noch die unbedeutendste Lehranstalt, die Hessen damals übernahm. An ihr wirkt ein Oberschulmeister, der zugleich Pfarrer von Diedenbergen ist, und ein

Illiteratus als Unterschulmeister. Die Kombinierung der Oberschulmeisterstelle mit dem Pfarrdienst von Diedenbergen datiert vom Jahre 1591. Um diese Zeit wird auch wohl die Unterschulstelle gegründet worden sein. Von Lateinschulcharakter ist beim Übergang an die darmstädtische Herrschaft noch wenig zu verspüren. Doch gilt die Schule offiziell als „gemeine Landschol" d. h. als Schule, die mit ihrer Unterweisung etwaiger Lateinschüler der ganzen Herrschaft Eppstein dienen soll. Nachweisbar sind auch Schüler von Pädagogien in der Zeit namentlich von 1565 bis 1600 aus ihr mehrmals hervorgegangen.

Noch günstiger als in diesen bis 1806 hessisch gebliebenen unter den 1623—1626 erworbenen Orten steht es mit den vorreformatorischen Schulverhältnissen in den noch übrig bleibenden Pfarreien Frankenberg, Marburg, Rauschenberg, Wetter, Schmalkalden, St. Goar, Kirchhain, die sämtlich nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs an Hessen-Kassel wieder zurückfielen. Zwar ist unsre Kenntnis auch da mitunter mangelhaft. Doch wissen wir, daß in Schmalkalden und St. Goar schon im frühen Mittelalter Schulen waren, daß die vorreformatorischen Schulen in Wetter und Frankenberg sich zeitweilig hoher Blüte erfreuten, daß in Marburg bereits 1284 ein Magister scholarum vorkommt und aus dem Jahr 1431 eine (1468 erweiterte) wertvolle Marburger Schulordnung vorliegt, sowie daß die Rauschenberger und Kirchhainer Schule ebenfalls vorreformatorisch ist.

Trotz dieser Nachweise, die das Vorhandensein von Schulen an den erwähnten Orten für die Zeiten der katholischen Periode außer Zweifel stellen, gilt es auch hier, wie schon oben bei Gelegenheit der Besprechung der 1605 übernommenen oberhessischen Lateinschulen geschah, einen Unterschied zu machen zwischen den Schulen, die in mittelalterlicher Zeit erwähnt werden und den Schulen, die uns 1623—1626 begegnen. Nirgends tritt das deutlicher zu Tage als bei Marburg. 1431 und 1468 haben wir es daselbst nur mit einer von einem Oberschulmeister und einem Gehülfen verwalteten Stadtschule zu tun. 1623 dagegen besteht daselbst ein von einem Pädagogiarchen und 4 Präzeptoren geleitetes Pädagog und eine vollkommen nach den Normen dieses Pädagogs sich richtende und auf dieses hin die Schüler erziehende Stadtschule, an der drei Lehrer wirken. Daß dieser Wandel kam, ist ein Ergebnis der Reformation, die der Stadt Marburg im Jahr 1527 die Universität und das Paedagogium academicum und bald darauf auch die Umgestaltung der Stadtschule zu einer Trivialschule

schenkte. An der Stadtschule, auf deren Geschichte hier nicht eingegangen werden kann, wirkten von dieser Zeit an 2 studierte Lehrer; 1564 wurde die Anstellung eines Tertius beantragt, doch soll sie erst 1578 Tatsache geworden sein. Ihr Lehrplan wurde in Band 1 mitgeteilt.

An die Marburger Lehranstalten reihen wir ferner die Lateinschule zu Schmalkalden an. Als diese 1626 von Hessen-Darmstadt übernommen wurde, wirkten an ihr 6 Lehrkräfte, während in katholischer Zeit die Schule „mehr einer Wüsteney als einer Schule ähnlich sahe, maßen darinn keine besondere Classen anzutreffen". Freilich war diese vorzügliche Einrichtung der Schmalkaldener Schule, wie sie die hessen-darmstädtische Herrschaft antraf, 1626 noch nicht älter als 13 Jahre. Sie war erst 1613 ins Leben getreten, in welchem Jahre Landgraf Moritz von Hessen-Kassel die bisher von 4 Schuldienern versehene Stadtschule und die ebenfalls von 4 Schulmeistern geleitete, 1547 reformierte Stiftsschule in ein Corpus brachte und so aus zwei einander Abtrag tuenden Anstalten ein in seinen Lehrzielen einem Pädagogium gleichkommendes Institut machte und nach langen Vorarbeiten, in die der Landgraf persönlich eingriff, eine von ihm selbst abgefaßte Schulordnung einführte.

Ähnliche Beobachtungen, wie sie hier für Marburg und Schmalkalden gemacht wurden, begegnen uns auch bei anderen unter den 1623—1626 erworbenen Anstalten. Wir lassen ihre Besprechung als nicht hierher gehörig beiseite.

Die Arbeit, die durch den Erwerb dieser Lateinschulen Langraf Ludwig V. zuwuchs, war eine ganz anders geartete, als ihm einst im Jahre 1605 zugefallen war. 1605 handelte es sich um Schulen, die wie die von Landgraf Ludwig bereits besessenen vollkommen nach dem Muster des alten Marburger Pädagogs eingerichtet waren. Es bedurfte für sie keiner besonderen Anordnungen. Sogar bei den bisherigen Lehrkräften konnte es sein Verbleiben haben. Anders 1623—1626. Die in diesen Jahren übernommenen Schulen waren in den Jahren der Kasseler Herrschaft, meist von 1605 an, z. T. aber auch schon vorher, mit Absicht in eine von dem alten Marburger Muster verschiedene Verfassung gebracht worden. Ihre Lehrer huldigten nicht bloß in ihren religiösen Anschauungen, sondern auch hinsichtlich der von ihnen gebilligten philosophischen Grundgedanken und sogar der pädagogischen Grundsätze ganz anderen Idealen, als sie die Marburger Universität in den Zeiten Landgraf Ludwigs IV. vertreten hatte. Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darm-

stadt hatte damit die Verpflichtung, den neu erworbenen Landen nicht bloß ein neues Beamten-, Pfarrer- und Lehrerpersonal, sondern eine neue Konfession, kurz eine ganz neue innere und äußere Verfassung zu geben. Er hat dies getan: wie die bisherigen (reformierten) Pfarrer wurden die Lehrer besonders an den höheren Lehranstalten zu einem großen Teil ihres Dienstes entsetzt und lutherisch gesinnte rückten an ihre Stelle. Um ihrer an den immerhin gefährlichen Posten im neuen Lande ganz sicher zu sein, ließ er sie sich für ihre theologisch und religiös korrekte Stellung durch einen 1624 erstmalig zusammengestellten Religionsrevers (vgl. dazu Bd. 1, S. 13 ff. und 53 ff.) feierlich verpflichten. Aber auch das konnte noch nicht genügen: es mußten ganz bestimmte Gesetze für die Erteilung des Unterrichts an den höheren Lehranstalten aufgesetzt und durch deren stramme Durchführung versucht werden, den alten kalvinistischen Sauerteig, an dem die Leute ebenso zäh hingen, als sie bei Einführung der Verbesserungspunkte am Luthertum gehangen hatten, völlig auszufegen. Nirgends war das natürlich schwieriger und darum nötiger als in Marburg, wo durch Landgraf Moritz eine Hochburg des kalvinistischen Systems aufgerichtet war. Freilich mußte man gerade da im Anfang besonderer Verhältnisse halber behutsam vorgehen. Man mußte vorerst über ein Jahr lang alles beim Alten lassen. Daher die sonst unerklärliche Tatsache, daß noch am 24. Dezember 1624 nicht nur die sämtlichen kalvinistischen Lehrkräfte in Marburg ungestört ihr Wesen treiben, sondern noch vollkommen nach den alten kalvinistischen Lehrbüchern unterrichten, wie uns der Bd. 1 S. 8 ff. mitgeteilte, von ihnen an diesem Tag den hessischen Bevollmächtigten übergebene Elenchus lectionum paedagogicarum, in dem z. B. die ramistischen Schriften und der Kasseler Katechismus als Lehrmittel erscheinen, deutlich vor Augen führt. Man wagte von hessendarmstädtischer Seite gegen dies merkwürdige Gebahren der neuen Untertanen nichts zu unternehmen, so sehr man auch davon überzeugt war, daß die kalvinistischen Präzeptoren und der „im Kalvinismus tiefersoffene“ Pädagogiarch M. Theodor Vietor damit gegen die Grundlagen des hessen-darmstädtischen Verfassungswesens verstießen. Eine Änderung brachten hier erst die ersten Monate des Jahres 1625.

Im Februar 1625 wurden die kalvinistischen Präzeptoren, am 16. Mai der Pädagogiarch entlassen; am 21. Mai erfolgte dann die Einführung des neu ernannten Pädagogiarchen M. Heinrich Tonsor, drei Tage vor der feierlichen Eröffnung der Universität. Als dann

am 26. Mai die vier lutherischen Praeceptores M. Balthasar Klinckerfuß, M. Philipp Sältzer, M. Konrad Stein und M. Jakob Bauchius ihre Religionsreverse übergeben hatten und eingeführt waren, war der Lehrkörper des Pädagogs vollständig zusammengesetzt. Man konnte sich jetzt der zweiten Aufgabe zuwenden, der Abfassung eines Katalogus lectionum paedagogicarum. Hiermit wurde der Rektor Balthasar Mentzer beauftragt, der dabei mit dem Paedagogiarcha sich vergleichen sollte. Mentzer war sich, als er diesen Auftrag erhielt, über die Grundgedanken, nach denen dieser Ordo lectionum eingerichtet werden mußte, schon längst klar. Schon in den letzten Monaten von 1624 hat er sich in Berichten darüber gelegentlich ausgesprochen. Grundgedanke war ihm, daß alles „in vorigen standt wieder kommen müsse wie vor 20 Jahren gewesen". Daneben wollte er aber auch, daß die pädagogischen Errungenschaften der Neuzeit nicht zu kurz kämen. Was Helwig und Dieterich mit Mühe in dem Gießener Pädagog eingeführt, soll nun auch dem Marburger Institut zugute kommen. „Sonderlich auf den Modum docendi muß gesehen werden, der den Knaben den Last deß außwendig lernens abnimbt," schreibt er gelegentlich und weist damit auf einen Punkt hin, in dem Helwig in der pädagogischen Praxis der Gießener ganz besonders umgestaltend gewirkt hatte. Es ist interessant, sich in die Gedankenwelt des Mannes, dem wir zu einem guten Teil die Marburger Pädagogordnung von 1629, d. h. die Ordnung, nach der sich über 100 Jahr lang das ganze hessische höhere Schulwesen richtete, verdanken, etwas eingehender zu vertiefen. Es ist dies an der Hand eines Promemorias möglich (vgl. Bd. 1 S. 4 ff.), dessen Abfassung anscheinend in einen der letzten Monate des Jahres 1624 fällt und einen Einblick in den Kleinbetrieb des Schulwesens dieser Zeit, unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Gießener Schulzustände, gestattet.

Dieses Promemoria ist aber noch in einer anderen Hinsicht interessant: es zeigt, daß Mentzer bei dem trockenen Ordo lectionum, so wie ihn am 24. Dezember 1624 die kalvinistischen Präzeptoren überreicht hatten und er ihn wahrscheinlich selbst mit Tonsor in der ersten Hälfte des Jahrs 1625 zusammenstellte, nicht beharren wollte. Dieser sollte nur ein Notbehelf sein und ihm eine ausgearbeitete Schulordnung als Erläuterung und Ergänzung folgen. Es sollte sich bald die Gelegenheit bieten, diesen Plan zu realisieren: in dem geheimen Auftrag, den der Landgraf am 24. März 1626 Mentzer erteilte und der dahin ging, „leges generales omnium membrorum academiae", d. h. eine neue Universitätsordnung zu

entwerfen, war auch ein Auftrag zur Ausarbeitung von Leges für den Pädagogiarchen und die Praeceptores classici in Marburg mit enthalten.

Ehe diese für die Schulgeschichte überaus wichtige Arbeit zum Abschluß gebracht wurde, traten noch zwei Ereignisse ein, die auf den Charakter und Inhalt der 1629er Marburger Pädagogordnung von weitgehendem Einfluß werden sollten.

Das erste ist der Plan, in Darmstadt ein Pädagogium zu errichten, der 1629 in der Einweihung dieser Anstalt realisiert wurde. Wie bekannt, tritt uns dieser Plan erstmalig in dem Testament des Landgrafen Ludwig V. vom 6. Oktober 1625 entgegen, wo dem späteren Landgrafen Georg II., wofern es Ludwig bei seinen Lebzeiten nicht selbst mehr tun werde, aufgetragen wird, in Darmstadt „eine feine trivial schuel aufzurichten, die dem paedagogio zu Marpurgk allerdings ähnlich und gleich seye, damit die Knaben, wenn sie zu Darmbstatt durch die classes kommen, mit ehren und nutzen zu Marpurgk publicas lectiones hören können.“ Landgraf Ludwig ging bereits kurz nach Niederschrift dieser testamentarischen Bestimmung selbst ans Werk, diesen Plan zu verwirklichen. Er setzte eine Kommission ein, die ein Gutachten ausarbeitete, wie man etwa unter Berücksichtigung der in Darmstadt vorliegenden Verhältnisse in enger, aber nicht sklavischer Anlehnung an die Marburger Anstalt ein in seinen Zielen dem Marburger gleiches, in seinem Aufbau aber etwas von ihm unterschiedenes Pädagogium einrichten könne. Da dieses Gutachten (datiert vom 9. Februar 1626) in der Hauptsache des Landgrafen Billigung fand und sich auch praktisch durchsetzte, dünkt es uns — zumal es uns in vielen Punkten über die Eigenart der 1629 ins Leben getretenen Anstalt besser orientiert als die Leges et Statuta derselben — wichtig genug, um in extenso mitgeteilt zu werden (vgl. Bd. 1, S. 16 ff.). Mit Abfassung und Genehmigung dieses Gutachtens war man sich über die Einrichtung des Darmstädter Pädagogs in der Hauptsache klar: man beschloß, die Darmstädter Lateinschule, wie sie bisher bestanden, einzuziehen und mit Hülfe ihrer und anderswoher zu erwartender Einkünfte ein einheitliches Corpus zu schaffen, das den ganzen Unterricht, der in Marburg auf die Stadtschule und das Pädagog verteilt war, in vier Klassen lehrte, in denen fünf Lehrer wirkten. Es handelte sich jetzt nur noch um Durchführung dieses Planes und um Schaffung einer Schulordnung, die den Unterricht im einzelnen regelte. Letzteres regte Ludwig am 1. Juni 1626 an, indem er den Marburger Prorektor Breidenbach und den Professor

Mentzer aufforderte, ihm, der gewillt sei, in Darmstadt ein dem Marburger „möglichst conformes Gymnasium aufzurichten, die Ordnung zuzusenden, was vor lectiones auch qua methodo von dem Paedagogiarcha und von einem jeden praeceptore classico absonderlich bey der Jugent tractiret werden, wie die stundt wochentlich auch täglichen zu denen lectionen außgetheilet worden, deßgleichen wan und wie die classes zusammengehen"; wenn eine solche Ordnung wider des Landgrafen Erwarten nicht vorhanden sei, solle der Pädagogiarch einen besonderen Bericht darüber abfassen. Ebenso nahm Landgraf Ludwig die Durchführung des Planes in die Hand, doch starb er, ehe man über die Anfänge hinausgekommen war. Sein Sohn Georg II. hat dann die testamentarische Bestimmung so rasch als möglich ausgeführt. Am 31. Dezember 1626 genehmigte er den Plan der Kommission vom 9. Februar — von der Lieferung von Wein an die Präzeptoren abgesehen — vollständig, stiftete einen jährlichen Zuschuß von 400 Gulden, 30 Malter Korn, 30 Malter Gerste, 40 Klafter Brennholz, 4 Karn Wachholderstrauch und versprach ferner jährlich „zu vollkommener undt gantzer Mastzeitt 16, zur halben Mastzeitt aber 8 Schwein denen praeceptoribus neben anderen schweinen, so sie bißhero mastfrey gehapt, in die Mast ferner frey passiren, auch das Schulhauß bauen zu lassen". Nachdem das letztere, ein für die damaligen Verhältnisse stattlicher Bau, errichtet, die Lehrer der neuen Anstalt (darunter zwei Marburger Pädagogpräzeptoren) bestellt und die unter engster Anlehnung an die Marburger Ordnung von 1629 entstandenen „Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini" (vgl. Bd. 1, S. 28 ff.) verfaßt waren, fand am Sonntag Quasimodogeniti 1629 die Einweihung der neuen Anstalt statt.

Zu dieser Neugründung kam als zweites für die Marburger Statutenabfassung wichtiges Ereignis der Plan des Landgrafen Georg II., die „hervorragendsten unter den alten Lateinschulen seines Landes wie Alsfeld, Grünberg, Wetter, Rauschenberg, Nidda und andern mehr Orten des Oberfürstenthumbs Hessen, da vordem feine und wohlbestellte particularschullen gewessen, nunmehr aber ein Zeitt hero sehr in Abgangk gerathen, wieder in vorigen stand zu setzen und nach dem paedagogio zu Marburg so weit alß möglich zu reguliren." Mit den Vorarbeiten zu dieser Reform des Lateinschulwesens wurde der Marburger Pädagogiarch Tonsor betraut, der denn auch nach Einziehung der nötigen Erkundigungen über die Gründe des Rückgangs am 16. Januar 1627 ein Gutachten zur Reform der Partikularschulen in Oberhessen einreichte. Er

führt darin folgendes aus: Er hat sich mit dem oberhessischen Superintendenten Herdenius in Verbindung gesetzt, der dabei die Ansicht ausgesprochen, „daß in seinen ihm undergebenen Schulen alles zum besten und fleißigsten sei, und so irgent mängel und gebrechen vorfallen solten, wehren solche eintzig und allein den geringen salariis wie auch diesen betrübten Zeiten, do die Leuth mehrerntheils erschöpfet, und die Jugent von den studiis abzuehalten wider willen gezwungen werden, zuezueschreiben.“ Wenn Tonsor diese Ansicht auch zum Teil gelten lassen muß, so kann er doch nicht umhin zu betonen, daß man doch nicht alles auf die äußeren Verhältnisse schieben dürfe. „Befindet man doch aus täglicher erfahrung, das die particular und Landschulen zuegleich wegen der praeceptorum Unfleißes, welcher theils aus obangezogenen Ursachen, und geringer Wissenschafft zue dociren, theils auch wie es das ansehen haben will, aus gesparter Ufsicht herrühret, sehr zerfallen und von Tag zu Tag in Abgang geraten.“ Er macht zur Änderung dieser Zustände folgende Vorschläge:

„Es wil hoch von nhöten sein, das vor allen Dingen den Pfarhern selbiger Oerther anbefohlen wird, fleißige Ufsicht uf die praeceptores zue haben, den praeceptoribus aber zueforderst studium pietatis, also auch ihren Pfarrhern zuegehorchen, eingebunden werde, damit solche nicht allein keine stunde versaumen, sondern auch in ihren horis, nechst fleißigem doch nhotwendigem auswendiglernen praxin treiben, wie dan solches ein sehr großes Ubel ist, das die Jugent nicht ad praxin angewisen wird: hierzue nhun sehr dienlich und nutzlich Tyrocinium linguae latinae, so von M. Johanne Rhenio Rectore der Schul zue Leipzig in truck verfertiget zue dem ende, das man lerne und wiesse, wie usus Declinationum et conjugationum nec non communiorum regularum Syntaxeos zuezeigen, dan viel mit grosem schaden der Jugent nicht wissen, wie praxis in den Schulen zue treiben. Es können auch zue Zeiten iede 6 oder 8 Wochen von den Pfarhern selbiger Oerther oder Diaconis, welche gemeiniglich junge leuth, und in den Schulen zuevor dociret haben, tentamina angestellet, durch welche beyts, Docentes und Discentes in ihrem Fleis munter und wacker erhalten werden.

Damit aber die praeceptores mit Lust und lieb ihr Ampt verrichten können, auch ein recompens gegen ihre gehabte mühe: weilen die salaria etzlicher örther sehr gering: zuehoffen, werden die Superintendenten dahin bedacht sein müssen, wie auf gegebene

Gelegenheit dieselbe nach befindung ihrer qualitäten ad officia pastoralia zuebefordern, andere junge Leuth zue substituiren, und sie nicht die Zeit ihres Lebens in pulvere scholastico mit sonderbarem Verdrus zuebringen müssen."

Hand in Hand mit diesen Arbeiten im Oberfürstentum ging gleichzeitig die Fürsorge für die Schulen in den anderen 1626 erworbenen Gebieten. In der Obergrafschaft wurde die „alzeit unterhaltene herrliche Schule zu Groß-Umstadt, der viele gelahrte Leute entsprossen", verbessert. Während an ihr vordem stets nur eine Lehrkraft gewirkt, die allerdings seit 1608 von dem Glöckner etwas unterstützt wurde, richtete der Darmstädter Superintendent Vietor im Jahre 1627 eine zweite Schulstelle ein, deren Inhaber „dem Superiori die Teutsche Knaben unterrichten hülffe, auch rechnen, die Mägdlein aber absonderlich lesen, schreiben und beten lehrete", während der Oberschulmeister sich mit den Lateinschülern und den größeren Knaben befaßte.

In der Herrschaft Schmalkalden wurde die Stadtschule zu Schmalkalden unter Beibehaltung der Sechszahl der Lehrkräfte aus einer reformierten in eine lutherische Anstalt verwandelt. In der Niedergrafschaft erfolgte ebenfalls die Neubesetzung der Schule zu St. Goar mit 2 lutherischen Präzeptoren.

Die bei all diesen Arbeiten gewonnenen Ansichten wurden in wünschenswerter Weise durch die Ergebnisse der großen Generalkirchenvisitation von 1628/1629 ergänzt. Sie stellte fest, daß Tonsors Anschauungen vom Niedergang der Lateinschulen nur zu sehr berechtigt waren. Im Gießener Oberhessen ergab sich, daß selbst die Schulen zu Alsfeld und Grünberg, die 1620 noch auf der Höhe waren, in den allgemeinen Rückgang hineingezogen worden waren. In Alsfeld sind nun auch bereits die von alters her üblich gewesenen vierwöchentlichen Tentamina und Visitationes verfallen, sie müssen besonders „eingebunden" werden; die Pfarrer bekümmern sich fast nicht mehr um das Aufkommen und Gedeihen der Anstalt. Dazu wirken Präzeptoren an ihr, die den hohen Aufgaben ihres Berufs nicht völlig gewachsen sind. In Grünberg aber ist die 1606 eingerichtete deutsche Schule, die noch 1620 vorhanden war, eingeschlafen, der Unterschulmeister hat sich völlig vom Unterricht an der Lateinschule losgemacht, die nun lediglich dem Oberschulmeister überlassen ist. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, daß die dadurch bedingte „grose Confusion und Unordnung beseitigt, die teutsche und lateinische Schul zusammengezogen und also angestellet wird, dz keines dz ander

hindern möge." Ebenso war bei Gelegenheit dieser Visitation von 1628 zu Tage getreten, daß es auch in den Marburger Landen trotz des optimistischen Urteils von Superintendent Herdenius mit den Stadtschulen eher zurück als vorwärts unter der darmstädtischen Herrschaft gegangen war. In Biedenkopf hatte der Schulmeister Roßdorfius „4 oder 5 so anfangen zu decliniren und conjugiren", in Battenberg wurden „mehr nicht denn 5 oder 6 Knaben in latinis underrichtet, die der Schulmeister in Grammatica Gissensi und Colloquiis lehrte"; in Rauschenberg stand es mit der Schule, in der man außer den deutschen Schülern auch etliche in Grammatica latina und Colloquiis Helvici lehrte, ebenfalls nicht besser, die zweite Stelle war seit 1623 eingegangen, „die Kinder konnten mehr nicht als conjugiren und decliniren". In Kirchhain lehrte man die Colloquia, in Hatzfeld Grammaticam et Dialogos sacros Castellionis, in Allendorf a. d. Lumda den lateinischen Catechismum, das Gißische Compendium und Castellionis Dialogos, aber überall unter recht geringer Beteiligung der Jugend und mit recht geringen Erfolgen. Selbst in den großen, mit 3 Lehrkräften besetzten Schulen zu Wetter und Frankenberg war nicht alles in Ordnung. Dort fehlte der Unterricht in Arithmeticis, „sonst richtet man sich alhie soviell muglich nach dem Paedagogio Marpurgensi". In Frankenberg lehren zwar außer dem dritten deutschen Schulmeister die beiden Lateinschulmeister recht viel; der Primus „interpretiret Psalterium Eobani et Isocratem", der Secundus lehrt „Grammaticam et Colloquia Helvici", aber es fehlt an Schülern. Die Pest hat so viele weggerafft, auch glauben viele, man müsse möglichst bald nach Marburg aufs Pädagog ziehen. In Ordnung scheinen die Verhältnisse nur in der Marburger Stadtschule gewesen zu sein, über welche Anstalt das Visitationsprotokoll nachfolgende interessanten Sätze bringt:

„Des Morgens recitiren sie alle tage den Catechismum latine et germanice, loco precum haben sie 3 Psalmen und dz Morgen und Abendgebet. Grammaticam Giessensem dociren sie, schreiben ihre Exercitia in der Wochen 4 mahl, Mittwoch u. Sonnabends Nomenclaturam, Colloquia Helvici dociren sie in der Woch, Musica werde vom infimo Praeceptore getrieben, Dinstags u. Freytags, seyen nur 2 stunde, daher sie nicht viel lehren u. lernen können."

Und doch war auch in Marburg Grund genug zur Klage. Ein ausgedehntes Nebenschulmeistertum machte den drei Stadtschulpräzeptoren in ihren ordentlichen und privaten Lehrstunden gehörig zu schaffen. Auch hier mußte wie in den anderen ober-

hessischen Städten durch besondere Passus in den Visitationsabschieden für Abstellung der schlimmsten Mißstände gewirkt werden.

Nehmen wir die beiden eben mitgeteilten Tatsachen, die Arbeiten zur Gründung des Darmstädter Pädagogs und zur Reform des Lateinschulwesens im ganzen Lande mit dem zusammen, was im Auftrag der beiden Landgrafen Ludwig V. und Georg II. von 1625 an in Marburg geschah, was ferner in Sachen der Oberaufsicht über die Schule geleistet wurde, dann erscheint uns diese ganze Arbeit auf dem Gebiete des hessischen höheren Schulwesens auf einmal in einem ganz neuen Lichte. Sie bekommt dann den Charakter einer im Zusammenhang mit der nötig gewordenen Neueinrichtung der Universität und des Pädagogs in Marburg in Angriff genommenen und durchgeführten planmäßigen Reform des gesamten hessischen höheren Schulwesens von einheitlichen Gesichtspunkten aus. Was in den 20 Jahren des Bestehens des Gießener Pädagogs in der Stille über die alte Marburger Pädagogverfassung hinaus ausgereift ist, das soll von einem, der die Entwickelung mit erlebt, mit veranlaßt hat, von dem Professor Mentzer nun in einem Systema in Marburg zur Durchführung gelangen. Zugleich aber sollen heilsame Wirkungen davon auch aufs ganze Land ausgehen. Damit das geschehen kann, muß dem Süden des Landes, der von Marburg zu weit entfernt ist, ein eignes Pädagog gegeben werden und nunmehr die Ober- und Niedergrafschaft nebst der Herrschaft Eppstein in diesem Darmstädter Pädagog genau so ihr Zentrum sehen, wie es der Norden, das Marburger und Gießener Land, in der Anstalt zu Marburg hat. Zur Vorbereitung auf diese Pädagogien ist in der Obergrafschaft als einer kompakten Landesmasse außer der Schule Groß-Umstadt keine Lateinschule mehr nötig, für die Herrschaft Eppstein legt die Schule in Wallau, für die Niedergrafschaft die zu St. Goar die ersten Grundlagen. Im Oberfürstentum aber gilt es bei den großen Entfernungen den über das ganze Land zerstreuten, ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht mehr gerecht werdenden Lateinschulen, oder wenigstens den wichtigsten unter ihnen, wieder eine solche Gestalt zu geben, daß sie die Überfüllung der Unter- und Mittelklassen des Marburger Pädagogs unmöglich machen und eine gleichmäßige Verteilung der studierten Leute auf alle Landesteile herbeiführen helfen. Damit aber dies alles nach einheitlichen Gesichtspunkten vor sich geht, muß in den Marburger Universitätsstatuten eine möglichst umfangreiche und genaue Beschreibung der Lehrziele der einzelnen Klassen

von den ABCdariis der Marburger Stadtschule bis zur Prima des Pädagogs geboten werden, nach der man alle hessischen Lehranstalten unter Berücksichtigung der Eigenart einer jeden Schule einzurichten verpflichtet war. Dies Ziel ist erreicht in den Statuten des Jahres 1629, die wir als Grundlage des hessischen höheren Schulwesens in dem nächsten Jahrhundert oben wörtlich abdruckten (vgl. Bd. 1, S. 58 ff.). Obwohl sie erst im November 1629 erschienen, waren sie in der Hauptsache bereits im Anfang des Jahres vorhanden, wo man sich sklavisch an sie bei Herstellung der Darmstädter Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini gehalten hat. Nach ihren Anordnungen sind auch in den nächsten Jahren alle Lateinschulen eingerichtet worden.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die große Bedeutung der 1629 in den Marburger Universitätsstatuten erschienenen Pädagog- und Stadtschulordnung eingehend zu würdigen. Wir begnügen uns damit, auf einige über die äußere Einrichtung des Gießener Pädagogs hinausgehende Anordnungen hinzuweisen. Vor allem begegnen uns nunmehr fünf Pädagogpräzeptoren statt der in Gießen allezeit vorhanden gewesenen vier. Die Einrichtung dieser fünften ordentlichen Lehrerstelle fällt in den Mai 1627. Ferner werden die Knaben, die nach wie vor in vier Klassen zerfallen, in drei statt der bisherigen zwei Abteilungen unterrichtet: die in Gießen üblich gewesene stete Kombination von Tertia und Quarta bleibt bestehen, die von Prima und Sekunda fällt weg. Unter den Unterrichtsfächern begegnet als neu eingeführter, den 1624 von Scheibler gemachten Vorschlägen entsprechend, die Oratorie. Es bleibt bei den alten Übungsbüchern. Als klassische Autoren figurieren weiter die Epistolae und Orationes Ciceronis, der Virgilius und das Neue Testament. Besonders beachtenswert sind die Leges für Schüler und Lehrer, bei denen allerdings — beim Mangel genauer Nachrichten aus der Vorzeit — sich nicht entscheiden läßt, was neu und was altes Gießener Gut ist.

In unserer bisherigen Darstellung haben wir eine Anstalt mit Absicht beiseite gelassen, das Gießener Pädagog, dessen interessanter Geschichte wir uns nunmehr zuwenden.

Bei derselben Gelegenheit, bei der Landgraf Ludwig den Gießener Professoren im Jahr 1624 aufkündigen und eröffnen ließ, daß Gießen von nun an keine Universitätsstadt mehr sein solle, wurde auch bekannt gegeben, daß das Pädagogium vorerst „in dem Standt, darin es izo ist, gelassen, auch dem Paedagogiarchen bevolhen werden solle, doruf zu sehen, damit dasselbe in keinen

Abgang komme, sondern vleißig undt trewlich gewahret, auch keiner dorauß eximiret werde, er könne dann mit einem rechten Fundament und bestandt bey der hohen Schuel zue Marpurg ein Publicus sein undt pleiben.“ Doch wird schon damals bemerkt, daß dann auch „izo baldt berathschlagt werden soll, wie es anzustellen, damit die Stadt Schuel undt das Paedagogium zusammen in eine Verfassung gerichtet, undt es also angestellet werde, damit künftiglich die Salaria des Paedagogiarchae undt der Praeceptorn, do die Oeconomi etwa ganz abgienge, zuerschwingen.“ Der hier angedeutete Plan der Vereinigung von Pädagogium und Stadtschule wurde nun zwar nicht sofort durchgesetzt. Er fand zu große Bedenken beim Rat und einen energischen Gegner in dem Gießener Pädagogiarchen Scheibler. Man sah deshalb in dem nächsten Jahre davon ab. Trotzdem lagen die Verhältnisse derart in Gießen, daß das Projekt über kurz oder lang wieder auf der Bildfläche erscheinen und — falls nicht besondere Umstände eintraten — sich auch durchsetzen mußte. Landgraf Ludwig hatte den Gießenern die Erhaltung des Pädagogs zugesagt, aber diese Erhaltung war — da der Gießener Rat zu besonderen Geldbewilligungen weder bereit noch befähigt war — nur möglich, wenn man durch eine Vereinigung beider Schulen die Kosten für das Pädagog zu verringern verstand.

Diese finanziellen Nöte sind es recht eigentlich auch gewesen, welche dem alten Pädagog das Ende bereiteten. Aus ihnen heraus ließ man nach dem Weggang des Pädagogiarchen Scheibler nach Dortmund (1625) die erste Stelle am Pädagog unbesetzt und begnügte sich mit einem Vicepädagogiarchat des Primus Präzeptor Matthias. Aber auch für die dadurch verminderte Lehrerzahl war ein ausreichender Gehalt nicht vorhanden. Als dann noch im Herbst 1626 der Hauptgönner der Gießener Anstalt, Superintendent Winckelmann, um dessentwillen man nach dem Zeugnis des Marburger Pädagogiarchen M. Heinrich Tonsor nach Translation des Pädagogiums nach Marburg noch im Herbst 1625 in Gießen eine Exemtion von 4 Schülern gehalten hatte, gestorben war, war das Ende des Pädagogs gekommen.

Die für das Emporkommen der Schwesteranstalt besorgten Professoren in Marburg ließen weitere Exemtionen nicht mehr zu. Sie brachten es auch fertig, daß die Gießener Pädagogpräzeptoren am 12. Oktober 1626 abgedankt wurden. Hierauf schritt man zu langwierigen Verhandlungen mit dem Gießener Rat, als deren Schlußstein wir die Schulordnung vom 11. März 1627 (vgl.

Bd. 1, S. 22ff.) anzusehen haben. Die in ihr angerichtete Schule ist weder ein Pädagogium, obwohl es gelegentlich so genannt wird, noch eine Anstalt nach Art der alten Stadtschule, sie ist ein Mittelding zwischen beiden, das Stücke aus beiden in sich vereint. Sie bestand aus zwei Abteilungen, die in zwei Lokalen getrennt unterrichtet wurden. Die erste Abteilung, Prima und Sekunda umfassend, war der Fürsorge der zwei oberen Präzeptoren, des Rektors und des Sekundus, anvertraut, in den Unterricht des übrigen Haufens teilten sich der Tertius und der Organista.

Als der Superintendent Johannes Dieterich und der Marburger Pädagogiarch Heinrich Tonsor am 31. März 1627 die an diesem Datum bereits angenommenen 3 Lehrer der neuen Gießener Schule, Rektor M. Philipp Palthe, die Collegae M. Georg Heilmann und Philipp Coblenzer (denen kurz nachher als Quartus noch der Organista Dieterich Hültscher beigegeben wurde) feierlich installierten und damit die Anstalt eröffneten, da ahnte man nicht, daß das Leben dieser „wolangerichteten Schuel" nur von kurzer Dauer sein werde. Und doch kam es so: die „wolangerichtete Schuel" ging bereits 1629 ein, nachdem die Bestimmungen ihrer Fundation überhaupt noch nicht vollständig hatten in Praxis umgesetzt werden können. Die Hauptschuld daran trugen die baulichen Verhältnisse zusammen mit Vorurteilen der Eltern von Schülern und der Schüler selbst, die von einzelnen Lehrern künstlich genährt wurden. Da weder das Pädagoggebäude noch das alte Stadtschulhaus die Menge aller Gießener Schüler fassen konnte, mußten die Schüler in beide Lokale verteilt werden. Bei dieser Verteilung regte sich nun das Vorurteil: der Bürger, der seinen Sohn im Pädagog haben wollte, weigerte sich, ihn in die „Schützenschul" zu schicken, ja er fand es viel vernünftiger, seinen Sohn gleich nach Marburg zu senden, da ja Gießen kein Exemtionsrecht mehr hatte. Von den 60 Schülern, die das Pädagogium bei seinem Eingehen noch gehabt, war ein Jahr nach Errichtung der neuen Schule nur noch die Hälfte in Gießen; dazu drohten die Eltern der meisten dieser Kinder, daß „wann sie sollten in die Stattschul transferiret werden" (wann es also der neuen Schulordnung entsprechend wirklich ein Corpus geben sollte), ihre Kinder aus der Schule genommen würden. Endlich war ein Hauptgrund der, daß der neue Rektor Palthe kein „Rector der Stattschuel", sondern ein Rector Paedagogii sein wollte. Ihm lag an den Unterklassen überhaupt nichts; dafür aber war sein ganzes Bestreben darauf gerichtet, daß Primani und Secundani räumlich voneinander getrennt und so der Ausbau der Lehrziele

in den Oberklassen nach Kräften gefördert würde. Die Folgen aller dieser Verhältnisse konnten nicht ausbleiben. Wir erkennen sie, von anderen Merkmalen abgesehen, deutlich aus den beiden Examenberichten, die im Herbst 1627 und Frühjahr 1628 erstattet wurden.

Im Herbst 1627 hören wir: „wir fanden, daß etzliche in superioribus classibus noch nicht perfect decliniren und conjugiren, auch noch mehrentheils noch nicht graece leßen können, zu geschweigen, daß in der Grammatic sollten besser informirt geweßen sein, derogleichen Mangel gleichen auch in inferioribus classibus furgefallen, darunter unß viele furkommen, so auß dem Catechismo nichts alls das erste Gebotth und daß vatter Unßer erzehlen können."

Im Frühjahr 1628 aber werden die Zustände geradezu als trostlos geschildert. Von den 60 Schülern, die das Pädagog bei seiner Aufhebung noch gehabt, sind nur noch 33 da; von diesen erscheinen aber beim Examen nur 18, die anderen „ließen sich vernehmen entweder naher Marpurg oder gar von den studiis sich zu begeben." Die 18 letzten Paedagogici aber „wurden meinstentheils mit schlechten profectibus angetroffen", ganz im Gegensatz zu den beiden Classes inferiores, der alten Stadtschule, in welchen Fortschritte gegen 1627 zu verzeichnen sind. Die Visitatoren versuchten alles, um der Schulordnung von 1627 wenigstens in abgeänderter Form Eingang zu verschaffen. Ihre Bemühungen waren erfolglos. Da außerdem die Schülerzahl der classes superiores sich immer mehr verringerte, sodaß z. B. im April 1629 im Marburger Pädagog 16, in Gießen aber nur 11 Gießener Schüler für das gelehrte Studium vorbereitet wurden, entschloß sich der Landgraf, von der Durchführung der Schulordnung abzusehen und in Gießen „die Schuel so zu machen wie sie zu Landgraf Ludwigs Zeiten" vor 1605 gewesen war.

Am 18. September 1629 wurde Rektor Palthe entlassen und den drei übrig bleibenden Lehrern am 9. Oktober 1629 eine Schulordnung gegeben (vgl. Bd. 1, S. 47 ff.), welche die Zustände vor 1605 wieder in die Gießener Stadtschule einführte, d. h. diese „wieder in den stand einer gemeinen trivial schul redigirete."

Dasselbe Jahr 1629, in dem das Marburger Pädagog seine Statuten, das Gießener seine definitive Umgestaltung erhielt und das Darmstädter neu eröffnet wurde, erlebte aber noch eine Änderung, an der hier nicht vorübergegangen werden darf. Es wurde die alte Darmstädter Stadtschule, die man bei Eröffnung des Pädagogs hatte eingehen lassen, wieder — wenn auch in beschei-

denster Form — ins Leben gerufen. Kaum hatte man mit dem Unterricht im Pädagog begonnen, so stellte sich auch schon heraus, daß die vollständige Vereinigung von Stadtschule und Pädagogium, wie sie auf Anraten der Kommission aus finanziellen Gründen bei Einrichtung des Pädagogs angeordnet worden war, doch aus praktischen Gründen nicht anging. Bereits am 10. September 1629 sah sich der Inspektor der neuen Anstalt, der Superintendent Plaustrarius, zu nachfolgendem Änderungsvorschlag veranlaßt:

„Bey anordnung des fürstlichen Paedagogii alhier sindt bey die discipulos quartae classis auch die Jüngere und geringere Knaben, Alphabetarii, Syllabizantes, Legentes etc. in ein Gemach zu sitzen geordnet worden, und haben sich diesen Sommer uber also bey einander geduldet. Dieweil man aber im wergk befunden, daß diese Conjunctio multorum diversa discentium den Lernenden hinderlich: dann die Knaben quartae Classis müssen informiret werden in declinationibus, Conjugationibus, Syntaxi, also daß sie auch lernen ettliche Wörter in Lateinischer sprach congrue zusamen zusetzen, und wirdt der Weg ad tertiam Classem schon bey ihnen bereytet, welches nit nützlich geschehen kan, wan zween praeceptores, die unterschiedliche lectiones haben, in einem Gemach beyeinander lehren sollen, Einer hindert den andern in seinem Vornehmen, undt viel mehr bey der multitudine parvulorum incomposita, deren so gar genau nicht gesteuert werden kan, wie auch ex hoc fundamento nicht zwo der andern öberern Classium in ein gemach zusamen können gesperret werden. So hieltte ich beneben dem Herren Rectore darfur, Es wehre sehr nutz undt erbaulich, wan die inferiores, die mitt buchstabiren, Syllabiziren, lesen, und dergleichen initiis umbgehen, auß dem Gemach, das die Quartarii inhaben sollen, und also gar auß dem Paedagogio widerumb in die Schul uff dem Kirchhof, die ohne das leer stehet, gewiesen würden, die labores mitt ihnen trüge Johannes Matern praeceptor infimus, organista, welcher uff der Schul wohnet, und bey den Paedagogicis wenig außrichten kan und behielte der Rector die inspection da so wohl alß bey dem Paedagogio, Ein jede bliebe bey seiner Besoldung, die außgab der redituum würde nit gemehret, und E. F. G. uber vorgesetzte Ordnung nit beschweret.“

Diesem Wunsche wurde vom Landgrafen noch an demselben Tage willfahrt und damit die Stadtschule, wenn auch vorerst in primitiver Form, wieder ins Leben gerufen. Eine weitere Folge war allerdings, daß man sich 1630 veranlaßt sah, für den aus dem Lehrkörper des Pädagogs ausgeschiedenen Infimus Johannes Mat-

tern, der nunmehr ständiger Stadtschulmeister war, eine neue fünfte Lehrkraft am Pädagog in der Person des M. Johann Jakob Ebel anzunehmen, sodaß also von 1630 an das Pädagog auch fernerhin über fünf Lehrkräfte, die in vier Klassen unterrichteten, verfügte. Es bedeutete dies für die Entwicklung des Pädagogs unstreitig einen großen Fortschritt: aller lediglich „der teutschen Schul“ zukommende Unterricht wurde vom Pädagog losgelöst, es wurde für das Pädagog eine Art Vorschule geschaffen und die Quarta desselben von einem Übel befreit, das einen gedeihlichen Unterricht in ihr unmöglich gemacht hätte. Erst durch diesen Schritt ist das Darmstädter Pädagog eine dem Marburger Vorbild im Prinzip wirklich gleiche höhere Lehranstalt geworden. Andrerseits ist es wichtig zu betonen, daß die Errichtung einer fünften lateinischen Lehrerstelle an dem Pädagog in dessen Lehrplan keine besondere Änderung hervorgerufen hat. Noch im Jahre 1634 hatte, wie aus der vom 29. April dieses Jahres stammenden Verpflichtungsurkunde des damals angenommenen Quintus Johann Daniel Misler hervorgeht, der Inhaber der fünften Schulstelle keinen scharf umrissenen Arbeitskreis, sondern er mußte — abgesehen von seinen Kantoratsgeschäften, die ihn verpflichteten „den cantum musicum figuralem et choralem zu führen, auch uf den Nothfall ad pulpitum sonderlich zur Fasten und Trauerzeit oder bey begräbnüssen zu tretten“ — all die „ander Arbeiten im Paedagogio willig uf sich nehmen und treulich verrichten, die die Inspectoren und der Rector ihm zuwiesen.“ Er war mithin in seiner Schularbeit in der Hauptsache ein sogenannter Lückenbüßer, der in Verhinderungsfällen die Arbeiten anderer Präzeptoren ganz oder teilweise übernahm, hatte also einen Arbeitskreis, wie er z. B. den Kollaboratoren im 18. Jahrhundert öfters dekretmäßig übertragen wurde.

Zweiter Abschnitt.

Das hessen-darmstädtische höhere Schulwesen unter der Herrschaft der Marburger Universitätsstatuten von 1629.

Von 1629 an stand das hessische höhere Schulwesen nominell unter der Herrschaft der Marburger Universitätsstatuten und der darin enthaltenen Pädagogordnung bis in die 70er Jahre des 18. Jahrhunderts hinein. Sie sind mithin für anderthalb Jahrhunderte die gesetzliche Norm gewesen für alles, was in Sachen der höheren Lehranstalten unternommen und durchgeführt wurde. Freilich ist das Maß, in dem sie normativen Anspruch machten, in den verschiedenen Perioden ganz verschiedenartig gewesen. Die Organisationsformen, die die Reformen von 1629 voraussetzten oder neu einrichteten, hielten sich in dem Paedagogium academicum nur einige Jahrzehnte, in der Darmstädter Schwesteranstalt sogar nur einige Jahre. Dazu kommt, daß das, was man hinsichtlich der Lateinschulen auf dem Lande 1629 geplant hatte, daß vor allem deren gewünschtes Verhältnis zu den Pädagogien unter der Macht der Tatsachen sich als irrige Berechnung herausstellte, daß die Lateinschulen vielfach eine ganz andere Entwicklung nahmen, als man für sie wünschte. Daß das so kam, war in der Periode, mit der wir uns nunmehr zu beschäftigen haben, nichts Merkwürdiges. Wunderbar wäre es zu nennen, wenn eine solche andersartige, die 1629 vorausgesetzten Verhältnisse vielfach auf den Kopf stellende Entwicklung in den Schreckensjahren des dreißigjährigen Krieges nicht gekommen wäre. So finden wir, wie die groß angelegte Reform des höheren Schulwesens, wie sie die Statuten von 1629 anbahnten, schon ganz bald zusammenbricht, wie neue Organisationsformen ins Dasein treten, die durch die auf den Krieg folgende Restaurationszeit den Charakter von etwas Bleibendem bekommen. Die Reform von 1629 lebt nach dem Krieg fort, aber in neuen Verhältnissen und neuen Organisationsformen. Diese gehen sicher hindurch durch die Zeiten der Orthodoxie, die sie z. T. schuf. Selbst das Zeitalter des Pietismus vermag nicht, sie aus dem Sattel zu heben. Dafür legt dieses der ganzen Eigenart, die dem hessischen Pietismus zukommt, entsprechend, den Grund zu einer Opposition

gegen das Bestehende. Immer deutlicher tritt die Anschauung hervor, daß die Reform von 1629 auch in den Organisationsformen des Zeitalters der Restauration nicht mehr genüge, bis denn schließlich an der Schwelle der Machtherrschaft der Aufklärung in Hessen das Alte fällt und etwas Neues an seine Stelle tritt.

Aus dieser Übersicht ergibt sich das Recht zu der Einteilung, die wir gewählt haben. Wir behandeln erstens: die Zerstörung der aus den Marburger Universitätsstatuten von 1629 erwachsenen Organisationsformen in der zweiten Häfte des dreißigjährigen Krieges und die Schaffung neuer Organisationen im Zeitalter der Restauration, zweitens: das höhere Schulwesen unter der Herrschaft der Organisationsformen der Restaurationszeit; drittens: den Beginn der Opposition gegen die Herrschaft der Universitätsstatuten von 1629.

I. Die Zerstörung der aus den Marburger Universitätsstatuten von 1629 erwachsenen Organisationsformen in der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Krieges und die Schaffung neuer Organisationen im Zeitalter der Restauration.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die zweite Hälfte des dreißigjährigen Krieges die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt so schwer getroffen hat wie irgend eine Herrschaft Mittel- und Süddeutschlands. Ganz besonders gilt dies von den auf die Nördlinger Schlacht (1634) folgenden Jahren, dem Pestjahr 1635, den Jahren des Hungers und der Teuerung 1636—1638. Trotzdem muß man auch hier lokale Unterschiede machen. Es gab Gebietsteile, die unter dem Druck dieser Jahre fast zur Einöde wurden, wie die Herrschaft Eppstein und einzelne Striche der Ober- und Niedergrafschaft, sowie des Marburger Landes. Andere dagegen blieben in diesen Jahren noch verschont, um dann allerdings später die Kriegsgeißel in erhöhtem Maße zu spüren, wie die Alsfelder Gegend und Marburg. Einzelne gingen aus beiden Schreckenszeiten relativ gut hervor, wie die unter einem besonders günstigen Stern stehende Butzbacher Herrschaft. Es gilt, diese Verschiedenartigkeit des Kriegsgeschickes zu beachten, will man verstehen, was dies Kapitel darbieten will: nicht das Bild des völligen Zerfalls des hessischen höheren Schulwesens und dann dessen mühsamer Wiederaufrichtung in den auf den Krieg folgenden drei Jahrzehnten, sondern bloß die Darstellung des Zusammenbruchs der 1629 dem höheren Schulwesen gegebenen Organisation und der Schaffung einer neuen

Organisation. Zu beidem hat aber in der Zeit des dreißigjährigen Krieges nicht bloß der Niedergang an einigen Orten, sondern auch der Aufschwung an anderen beigetragen, während die Restaurationszeit nicht nur Bilder des Aufschwungs, sondern auch des Niedergangs aufzuweisen hat. Freilich ist an diesem für die weitere Entwicklung bedeutsamen Wandel außer dem wechselnden Kriegsgeschick auch noch ein anderer Faktor stark beteiligt: die territorialen Veränderungen, die der westfälische Friede mit den auf ihn folgenden Auseinandersetzungen zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt mit sich brachte. Indem diese der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt außer der Herrschaft Schmalkalden und fast der ganzen Niedergrafschaft ein großes Stück des Marburger Teils der 1604 aufgelösten Landgrafschaft Hessen-Marburg und damit das bisherige Haupt des gesamten hessischen höheren Schulwesens, die Universitätsstadt Marburg, raubten, zwangen sie zur Schaffung einer neuen Organisation, zu der der dreißigjährige Krieg bereits die Wege gebahnt hatte. Wir gehen den einzelnen Schulen nach.

a) Das Pädagog in Darmstadt.

Keine höhere Lehranstalt hat in der zweiten Hälfte des großen Krieges so entsetzlich gelitten als das unter so günstigen Auspizien ins Leben getretene und mit so freudigen Hoffnungen begrüßte Darmstädter Pädagogium. Kaum hatte sich die Stadtschule im September 1629 als eigene Anstalt wieder konstituiert und war damit das Pädagogium über die Leges et Statuta von 1629 hinaus zu einer nur dem gelehrten Unterricht dienenden, alles deutsche Schulhalten bannenden Anstalt erhoben worden, kaum hatten sich die nunmehr fünf Lateinschulmeister recht eingelebt, da kamen Verhältnisse, welche mit einem Schlage den Bestand des Pädagogs in Frage zu stellen schienen. Im Mai 1632 brach nämlich die Pest mit solch furchtbarer Gewalt über Stadt und Land aus, daß Schüler und Lehrer das infizierte Pädagoggebäude verließen und der Unterricht bis in den November 1632 hinein vollständig unterbleiben mußte. Trotzdem gelang es der unermüdlichen Tätigkeit des Landgrafen und seiner Berater, die Anstalt hinsichtlich ihrer äußeren Verfassung bald wieder in den alten Stand zu bringen. Noch im November begannen die Lehrer, die Classes wieder zu halten, freilich nicht in dem infizierten Pädagog, sondern auf dem dazu ganz besonders geeigneten Rathause und im Januar 1633 erfolgte dann die Wiedereröffnung des Päda-

gogs, freilich mit Verlust einer Lehrkraft, des Konrektors Wormser, der am 20. Oktober 1632 der Pest erlegen war. Nachdem ferner Wormsers Stelle an Ostern 1633 durch den bisherigen Tertius Wick und dessen Amt durch Annahme eines neuen Präzeptors, des M. Johannes Athleta, ersetzt worden war, war dreiviertel Jahr nach Ausbruch der Pest der Schaden, den diese schreckliche Krankheit gebracht hatte, äußerlich betrachtet, wieder so gut wie gehoben. An der Anstalt wirkten wieder fünf Lehrkräfte, und bei dieser Zahl blieb es — was hervorgehoben zu werden verdient — von der Vakanz des Kantorates zwischen dem gegen Ende 1633 erfolgten Tode des Kantors Walther und der im April 1634 vollzogenen Annahme von dessen Nachfolger M. Johann Daniel Misler abgesehen, bis ins Jahr 1635 hinein, so daß der Superintendent Greber vollkommen recht hatte, wenn er in diesem Jahre an den Landgrafen berichtete: „es seind bißhero im F. Paedagogio zu Darmbstatt fünff Praeceptores gehalten worden". Freilich in einem Punkte gelang es doch nicht, die Anstalt auf den alten Stand zu bringen, und das war eigentlich der entscheidende Punkt, nämlich hinsichtlich der Schülerzahl. An ernstlichen Bemühungen hierzu hat es nicht gefehlt. Sogar die Darmstädter Pfarrer wurden mobil gemacht, um von der Kanzel herab für die restaurierte Anstalt zu werben. Aber es half nichts. Man fand bei der Darmstädter Bevölkerung kein Entgegenkommen; auch waren die Reihen der Darmstädter Schülerknaben bereits allzusehr gelichtet. Man mußte an die Landbewohner gehen und zum Zweck der Erleichterung des Pädagogbesuchs von Landkindern besondere Maßnahmen treffen. Daß dies und in welcher Weise es geschah, dafür ist die Ordnung Zeuge, die wir Bd. 1, S. 82 ff. zum Abdruck brachten. In ihr ordnete der Landgraf, um dem „harten Stoß, den sein Seminarium ecclesiasticum und treffliches Kleinod seiner Reinischen Landen durch die Pest erlitten", zu begegnen, den Vorschlägen seines Superintendenten Simon Leißring folgend die Errichtung eines Schülertisches von 12 Personen an und stiftete zu dessen Unterhaltung derart namhafte Summen, daß das wöchentliche Kostgeld für diese vom Land kommenden Schüler auf 15 Albus pro Kopf gesetzt, mithin „einem ehrlichen Mann vom Land ermöglicht wurde, trotz der schweren leufften und Zerrüttung der Nahrung sein Kindt doch ab annis pueritiae bey den studiis ad justam eruditionis aetatem zu erziehen".

Voll berechtigter Hoffnung, daß das Pädagog durch dieses neue Institut in den Stand gesetzt werde, „dem Unverstandt, der

Inhospitalität und Verachtung der Studien“ durch die Darmstädter zum Trotz nun bald über eine stärkere Frequenzziffer zu verfügen, ordnete der Landgraf an, daß (trotzdem Leißrings Plan erst im September einberichtet worden war) mit der Errichtung des Schülertisches noch im Jahre 1633 begonnen und alle dazu deputierten Lieferungen sofort ins Werk gerichtet werden sollten.

Er hatte sich getäuscht. Kaum war die neue Einrichtung ein Jahr alt, da kam die Schreckenskunde von der Nördlinger Schlacht und dem Verderben, das sich ihr an die Sohlen heftete. Unter dem Kriegsgetümmel der nach dem Rhein in wilder Flucht sich wendenden Schweden und der ihnen folgenden Kaiserlichen wurde die ganze Obergrafschaft in wenig Tagen in eine menschenleere Einöde verwandelt, in der nur hie und da ein mit Menschenmassen überfüllter fester Ort hervorragte. Als dann die Pest in diesen festen Plätzen zu herrschen begann, da starben die Menschen zu Hunderten und in einigen Monaten hatte das Land über 90 % seiner Bewohnerschaft eingebüßt!

Auch das Pädagog blieb nicht verschont. Am 27. März 1635 starb der Präzeptor Athleta, am 27. Juni der Scholarch Superintendent Leißring, bald darauf der Rektor Klinckerfuß, am 8. August der Präzeptor und Kantor Misler, der Konrektor Wick aber flüchtete bei dem allgemeinen Schrecken nach seiner Heimat Alsfeld, um von dort nicht wiederzukehren, auch er starb an der Pest Anfang 1636. Somit blieb nur eine Lehrkraft in Darmstadt M. Johann Jakob Ebel. Mit den Pädagogschülern ging es natürlich nicht besser. Sie starben dahin und ein Ersatz war, da der größte Teil der ganz kleinen Kinder von der Pest weggerafft wurde, auf Jahre hinaus nicht zu erwarten. Ebel sah sich gezwungen, den Unterricht der noch übrig gebliebenen 9 Paedagogici allein zu versehn, eine Arbeit, die er noch im Anfang 1636 verrichtet hat. Da das Pädagog „noch allzusehr inficieret“ war, wählte er zuerst die Stadtkirche als Unterrichtslokal, später, „als die Infection im Hoff des Paedagogii nachgelassen“, siedelte er mit seinen Schülern wieder in dieses über und lehrte in der warmen Jahreszeit am gewöhnlichen Ort in Prima classe, im Winter aber in seinem Losament. Die Lage, in der sich Georgs II. großartige Gründung noch im Anfang des Jahres 1636 befand, kann nicht anders als verzweifelt und aussichtslos bezeichnet werden. Noch im Mai 1636 „gebrauchen sich“ nach einem Bericht des neuen Scholarchen, Superintendent Greber, „uber 8 Knaben würcklich nicht der Institution, auch ist keine Hoffnung vorhanden, daß innerhalb eines Jahrs oder

zweye der numerus augirt wird". An eine Wiederaufrichtung der Anstalt nach der Norm der Leges et Statuta von 1629, wie sie vorübergehend nach der Pest des Jahres 1632 in den Jahren 1633 und 1634 noch möglich gewesen war, war 1635 nicht mehr zu denken. Man mußte sich zu Änderungen in der Grundverfassung bequemen und dann hoffen, daß es mit Aufbietung aller Kraft vielleicht gelingen werde, die Anstalt in der neuen Form aus den Schrecken des dreißigjährigen Krieges hinauszubringen. Man hat dies auch getan und dem Pädagog die Verfassung gegeben, daß von nun an stets nur drei Lehrkräfte an ihm tätig sein sollten, die sich nach ihrem Geschick und den vorliegenden Verhältnissen in die alte Arbeit teilten. Dies war der Plan des neuen Scholarchen Greber: „numerus ternarius ist anietzo genugsam, daß neben dem Rectore nur zween angeordnet würden, biß mann sehe, das die frequentz einen quartum und folgends quintum erheische", und Greber hat durch beharrliches Streben auch wenigstens so viel erreicht, daß schon 1637 der numerus ternarius da war und (von kleinen Unterbrechungen abgesehen) bis zum Ende seines Scholarchates (1661) der Anstalt auch verblieb. Dem zum Konrektor ernannten Ebel trat noch im Jahre 1636 M. Wilhelm Castritius als Kantor zur Seite und im Februar 1637 gesellte man den beiden als Tertius den M. Philipp Debus bei. Neben dieser Arbeit ging die ebenso nötige Beschaffung des nötigen Schülermaterials her. Auch hier hat Greber mit Energie eingegriffen. Das alte Institut des Schülertisches, das in der Pestzeit eingegangen war, wurde wieder ins Leben gerufen und von den wieder besetzten Kanzeln der Dorf- und Stadtgemeinden in den Jahren 1639 ff. eifrig für das Pädagog geworben. So kommt es, daß die Anstalt 1639 doch schon wieder 20, 1650 sogar 60 Schüler enthält.

Das Jahr 1646 brachte dann die Anordnung, daß neben dem bisherigen Inspektor des Pädagogs, dem Superintendenten zu Darmstadt, noch zwei Nichtgeistliche als Scholarchen die Oberaufsicht über die Pädagogangelegenheiten führen und vor allem die zerrütteten Finanzen der restaurierten Anstalt wieder in Ordnung bringen sollten. Durch die hingebende Arbeit dieser Scholarchen ist dies denn auch in den nächsten Jahren geschehen: die Pädagogkasse ist wieder in einen solchen Stand gebracht worden, daß es möglich war, die vorhandenen Lehrkräfte ihren Leistungen entsprechend zu besolden und der in den Unglücksjahren eingerissene Mißbrauch einer Verteilung der gerade einkommenden Besoldungsteile nach dem Gutdünken des sie besorgenden obersten Lehrers

definitiv abgestellt worden. Ebenso haben sie für die innere Entwicklung der Anstalt manche in den Kriegsjahren untergegangene Einrichtung der Vorzeit wieder ins Leben treten lassen. Die Ordnung, die ihren Arbeitskreis umschreibt, ist Bd. 1, S. 117 ff. zum Abdruck gebracht. Kurze Protokolle ihrer Sitzungen, deren erste im Januar 1647 stattfand, sind noch erhalten.

Kurz vor der Einrichtung des Scholarchats war auch das Rektorat der Schule, das seit dem Tode des Rektors Klinckerfuß (1635) vakant gewesen war, in der Person des M. Johann Daniel Arcularius wieder besetzt worden, ohne daß dadurch in der Dreizahl der Lehrkräfte eine Änderung eintrat. Arcularius war früher Marburger Pädagogpräzeptor gewesen, seine Beförderung zum Darmstädter Rektorat war von der Absicht aus geschehen, das mühsam über den Nöten der Zeit erhalten gebliebene Darmstädter Pädagog nun wieder in einen besseren, dem Marburger Vorbild entsprechenden Stand zu bringen. Daß Arcularius selbst dies als seine Aufgabe ansah, steht nach gelegentlichen Äußerungen außer allem Zweifel. Er kennt zwar keine höhere Norm als die Darmstädter Pädagogstatuten von 1629, er verlangt sogar, daß sämtliche Lehrer einschließlich des Primarius der Stadtschule auf sie verpflichtet würden, machte sich dabei aber kein Gewissen daraus, die Fortschritte, die in methodischer Beziehung seit Erlaß der Ordnung in Marburg gemacht worden waren, sich zu eigen zu machen. Auch sonst hat Arcularius manche Neuerung von Marburg mitgebracht, wie sich gelegentlich einer im Jahr 1657 durch eine Kommission abgehaltenen Pädagogvisitation bei einer Vergleichung der Satzungen von 1629 und der Praxis von 1657 deutlich ergab. Arcularius, der an einer blühenden Anstalt früher gewirkt, hatte doch ein klareres Bild von der Einrichtung eines Pädagogiums als es die bisherigen Präzeptoren am Darmstädter Pädagog haben konnten. Er wußte jedenfalls aus eigener Anschauung und Praxis mehr darüber, als sie aus der „anleitung in methodo docendi und andern gewonheiten des Darmstädter Paedagogs“, wie sie ihnen im Auftrag des Superintendenten der Präzeptor Ebel bei ihrer Annahme zu geben verpflichtet war, wissen konnten. Schon das Erscheinen eines solchen Mannes mußte dem Pädagog eine andere innere Verfassung geben, es mußte an Stelle der herrschenden primitiven Zustände Ordnung Platz greifen. Besonders dankenswert sind die Bestrebungen von Arcularius, der seit 1635 üblich gewesenen Unsitte, „daß alle Knaben ohne unterschied in einem gemach bey einand sitzen und allda inseparatim informiret werden,“

ein Ende zu machen, was ihm auch kurz vor seinem Weggang von Darmstadt gelang. Arcularius hatte eine böse Zeit am Darmstädter Pädagog zu durchleben. Er hat aber durch stete Betonung der Notwendigkeit des numerus ternarius der Lehrer, durch stete Arbeit für Vergrößerung des Schülerbestandes und durch Durchführung der Zweiteilung der 4 Klassen ein wesentliches Stück zur Neuorganisation der Anstalt beigetragen.

Von ganz besonderer Bedeutung war es für diese von Arcularius notdürftig neu organisierte Anstalt, daß sie nach dessen Weggang im Jahr 1651 unter die Leitung eines Rektors kam, der imstande war, „das mit so vieler sorg, kosten und mühe wiederumb restaurirte Paedagogium als ein vornehmes seminarium je länger je mehr in Flor und aufnahme zu bringen und tag und nacht auf dessen aufnahme gedachte, daß nicht solch herrlich kleynod in einige verringerung gesetzt wurde." Es war dies M. Heinrich Schröder aus Alsfeld, bisher Rektor an der Lateinschule seiner Vaterstadt. Unter seinem Rektorat hat die Schule sich in jeder Beziehung gehoben. Dies zeigt schon das Wachstum der Schülerzahl. 1650 bei dem Weggang des Arcularius im ganzen 60 betragend, steigt sie 1651 auf 91, 1652 auf 93, 1654 auf 113, 1656 auf 117. Daß dem äußeren Wachstum ein innerer Fortschritt entspricht, ist ebenfalls an verschiedenen Tatsachen ersichtlich. Im Jahr 1656 hat sich die Anstalt innerlich bereits derart gehoben, daß ein von dem Rektor Schröder ausgearbeiteter „kurtzer Bericht undt ohnvorgreiffliches Bedencken von erbawlicher Bestellung eines Paedagogii oder Gymnasii, wie dieselbige beym Paedagogio zu Darmbstatt ublich u. was noch daran zu verbessern" für derart mustergültig gehalten werden kann, daß man ihn der Gießener philosophischen Fakultät zu genauer Prüfung und entsprechender Benutzung bei der damals geplanten Gießener Pädagogreform von Darmstadt aus auf Antrag des Superintendenten Mentzer zuschickte.

Dieser Bericht Schröders, den wir Bd. 1, S. 126 ff. zum Abdruck bringen, ist eines der wertvollsten Stücke, die uns aus der ganzen Geschichte des Darmstädter Pädagogs vorliegen. Er gibt uns ein Bild des Pädagogwesens, so wie es sich unter Schröders Rektorat entwickelt hat. Er zeigt, wie viel das Pädagog hinsichtlich seiner Verfassung gerade diesem Gelehrten verdankt. Schröder hat eine Reihe von Änderungen eingeführt, die über die Statuten von 1629 hinausgehen und ihnen gegenüber einen Fortschritt darstellen. Dahin gehören z. B. einige Neuerungen, die ad implantandam pietatem eingerichtet wurden. Er hat es z. B. zur

Sitte gemacht, daß die Deduktionen zur Kirche außer von einem Präzeptor stets auch vom Paedagogiarcha oder Rektor geleitet werden. Ferner hat er strammere Aufsicht über die Knaben während des Gottesdienstes eingeführt, vor jedem Schultag eine dem Beginn des Unterrichts vorausgehende gottesdienstliche Eröffnung durch Gesang, Gebet und Bibellesung eingerichtet und der lectio biblica eine Form gegeben, die dafür sorgte, daß jeder Knabe im Geiste an ihr Anteil nehmen mußte. Hinsichtlich der Disziplin sorgte er für bessere Handhabung der in den Leges gegebenen Anordnungen. Alle diese Änderungen aber werden an Bedeutung von denen überragt, die Schröder hinsichtlich der Lektionen machte. Für den Betrieb der Logik und Rhetorik führte er eigne Lehrbücher ein, die Logica Ebelii und Laurenbergii Euphradia, und überhob damit die Knaben des lästigen Nachschreibens. In der Behandlung der lateinischen Grammatik sorgte er — wie ein Blick in die ausführlichen Darlegungen des Berichts von 1656 zeigt — für eine leichtere Methode; gegenüber der herkömmlichen Methode des Auswendiglernens legte er mehr Wert auf ein wirkliches Verständnis des zu Lernenden und beschränkte den Memorierstoff. Auch wollte er beim Auswendiglernen grammatischer Regeln stets zwischen Ober- und Unterklassen geschieden haben. Im Unterschied von dem Gießener Herkommen und dem früheren Marburger Brauch ließ er deshalb die Unterklassen des Pädagogs nicht nach der eingeführten Gießischen Grammatik, sondern nach einem leichteren, in deutscher Sprache abgefaßten Kompendium unterrichten. In der Poetik stellte er neben den Princeps poetarum, den Virgilius, als zu traktierenden Autor den Ovidius, damit die Knaben in den Mittelklassen nicht zu sehr mit „dem schwierigen Virgilio macerieret" würden. Für die lateinische Prosalektüre führte er neben den bisher allein üblichen Colloquia Helvici noch besondere Autores classici, wie Justin und Curtius, in den Oberklassen ein, um den Unterricht interessanter zu gestalten. Im Griechischen genügte ihm ebenfalls das Neue Testament als einziger Autor nicht, er sorgte für Einführung des Hesiodus. Endlich war er durch Einrichtung der mannigfachsten Exercitia und Übungen darauf bedacht, daß die „Praxis richtig getrieben" und das Verstandene durch praktische Übungen immer mehr zu geistigem Besitz gemacht wurde.

Soviel von dem interessanten Bericht von 1656, der noch zu einer Fülle ähnlicher Beobachtungen jedem, der sich in ihn vertieft, Anlaß gibt. Wir wenden uns einem anderen Schriftstück

aus Schröders Rektorat zu, der Schulordnung von 1658 (vgl. Bd. 1, S. 138 ff.). Auch sie ist, obwohl von einer zur Untersuchung des Zustandes des Darmstädter Pädagogs ernannten Kommission abgefaßt, im wesentlichen Schröders Werk. Vor allem dadurch, daß sie einige bisher von Schröder eingeführte, gegen die Statuten von 1629 verstoßende Neuerungen, wie die Sitte der Eröffnung des täglichen Unterrichtes durch einen viertelstündigen gottesdienstlichen Akt, die Anordnungen des Rektors hinsichtlich des Verschlusses der Pädagogtüren und der Züchtigung von Schülern (1, 13 und 5) billigte und damit verewigte. Mehr aber noch dadurch, daß sie in einer Reihe anderer Punkte vollkommen von neuen Wünschen Schröders bestimmt ist. Es ist dies der Fall in den Bestimmungen hinsichtlich der Festlegung einer Taxe für die Immatrikulation neu ankommender Schüler (4), der Einschränkung des die Schule und die Lehrer schädigenden Privatpräzeptorentums (6), der Errichtung eines Chorus musicus (9), der Bewilligung von Prämiengeldern (10), der Zuziehung eines Scholarchen zu den halbjährigen Verlesungen der Leges et Statuta (11), der Abhaltung einer Abendmahlsvorbereitung vor den gemeinsamen Schulabendmahlen durch einen mit kommunizierenden Präzeptor (12), der Ausbesserung des Pädagogbaues (17) u. a. m. In Wirklichkeit bekommt man — namentlich nach Einsichtnahme der Vorakten der Ordnung — den Eindruck, daß diese Ordnung von 1658 fast vollkommen Schröders Werk ist, daß sie den Zweck hat, einige von ihm bereits eingeführte Neuerungen nachträglich gesetzlich zu sanktionieren und einige von ihm vorgeschlagene neu einzuführen. Dem Hirn der Visitatoren entsprangen nachweislich nur zwei Paragraphen, derjenige, der von Schröder die Abfassung eines Methodus docendi verlangt, und der, welcher die Lektüre eines weiteren Autors in Prima und Sekunda für den lateinischen Unterricht vorschlägt.

Durch die Schulordnung von 1658 ist dem restaurierten Pädagog zu Darmstadt die Gestalt gegeben worden, die es im wesentlichen in den nächsten Jahrzehnten behielt. Mit Recht gilt von nun an nicht mehr die Schulordnung von 1629 schlechthin, sondern „die Statuta et Leges wie sie den 12. Aprilis 1629 publicirt und nachgehends den 26ten Januarii 1658 weiter erkläret und deduciret worden“ als gesetzliche Norm des Pädagogwesens, von der man sich „nur ratione Methodi et autorum“ nach der jeweiligen zeitlich bedingten Lehrart in einem oder dem andern entfernen darf. Auch das letzte war vorerst nicht erlaubt und ist erst allmählich infolge

einer Nachlässigkeit Schröders möglich geworden. Auch die von Schröder im Pädagog gehandhabte Methode hatte normativ für die Folgezeit werden sollen und ist es für die nächsten Jahrzehnte auch geworden. Man hielt Schröders Tätigkeit auch in methodischer Beziehung für so bahnbrechend und wertvoll, daß der Landgraf ihn erst dann einem Rufe auf eine Wormser Pfarrei folgen ließ, als er sich verpflichtet hatte, zum Ersatz für den trotz mehrfacher Mahnungen immer noch nicht ausgearbeiteten Methodus docendi vor seinem Weggang „denen übrigen Praeceptoribus, seinen Collegis ordent- und gründlich zu zeigen, was er in seinen Lectionibus bißher tractiret und wie dieselbe glücklich mögen von ihnen continuiret und fortgeführet werden, und gegen nechstkünfftige Ostern auff vorher beschehende Avisation anhero nach Darmstadt zu kommen und das Examen im Pädagogio mitzuhalten und dabey deme inzwischen an Hand gebrachten seinem Successori die praxin der bisherigen Information desto deutlicher zu repraesentiren."

Im Zusammenhang mit dem Aufschwung des Darmstädter Pädagogs hat sich auch die Darmstädter Stadtschule auf die Stufe einer Lateinschule emporgehoben. Bei Gründung des Pädagogs im Jahr 1629 hatte man geglaubt, eine auf es vorbereitende, zugleich die Anfänge der Latinität lehrende Anstalt, wie sie seit Gründung des Pädagogs z. B. in Marburg bestand, entbehren zu können. Eine halbjährliche Erfahrung zeigte dann im Herbst 1629, daß es unmöglich sei, die Alphabetarii in Quarta mit zu unterrichten: es entstand, wie erwähnt, eine Darmstädter Stadtschule mit einem Lehrer und der Verpflichtung der Erteilung lediglich des deutschen Unterrichts, wie ihn neben dem Pädagog zahlreiche Privatlehrer bisher erteilt hatten. 1634 wurde dann der Lehrkörper dieser immer noch deutschen Stadtschule um eine zweite Lehrkraft erweitert. Bald nach dieser Zeit erscheint auch der Unterricht in der Latinität wieder auf dem Lehrplan der Stadtschule. Sie ist nicht mehr bloß in dem Sinne Vorbereitungsanstalt auf das Pädagog, daß sie die Elementarkenntnisse in der deutschen Sprache übermittelt, sie ist zugleich auch Vorschule im Lateinischen. Zu diesem Fortschritt hat namentlich der 1640—1647 an ihr wirkende Nikolaus Brückner viel beigetragen, „der ein guter latinus war, zu dem end auch und das er seine Geschicklichkeit remonstrire, eine absondere von vornehmen Männern approbirte geschriebene Grammaticam verfertiget" und nur dadurch sein Leben erhalten konnte, „daß sein Weib mitt zuthun seiner (neben der Stadtschule) eine teutsche schule darneben gehalten." Als Brückner aus Hunger

wegging, hatte sich die Stadtschule zu einer Lateinschule für die Anfänger der Latinität bereits entwickelt. Sie legt die fundamenta declinationum et conjugationum an der Hand einer deutschen Grammatik, die später durch die kleinere lateinische Grammatica Gissensis ersetzt wurde, bringt den Kindern „die principia christianismi aus dem deutschen Catechismo Lutheri und denen deswegen colligirten Sprüchen heiliger Schrifft“ bei, lehrt deutlich lesen, orthographisch schreiben und etwas rechnen. Daneben erteilt sie den deutschen, nicht zum Studium bestimmten Schülern den Elementarunterricht. Es wirken an ihr stets zwei Literati.

b) Die Lateinschulen.

Es scheint selbstverständlich, daß eine Zeit, die auf den Bestand einer solch bedeutenden Anstalt wie des Darmstädter Pädagogs derartige zerstörende und verändernde Einflüsse ausgeübt hat, in höherem Maße noch, wenn die Kriegsnot nur einigermaßen gleichartig war, kleinere Lateinschulen treffen mußte. Wir haben auch Beispiele, an denen sich dies konstatieren läßt. So hören wir, daß die meisten der mit einer Lehrkraft bestellten Lateinschulen im Marburger Land (Hatzfeld, Rauschenberg, Kirchhain, Battenberg etc.) schwer litten. Ferner erfahren wir, daß eine von den Lateinschulen, der man durch die Organisation von 1629 auch aufhelfen zu können gehofft hatte, die zu Wallau, im Krieg vollständig einging. Es geschah dies 1635, in welchem Jahr die Pest und Kriegsnot den größten Teil der Bevölkerung, wie der ganzen Herrschaft Eppstein, so besonders der Hauptstadt Wallau, vom Erdboden wegtilgte. Man mußte damals die Schule eingehen lassen, den Oberschulmeister Zimmer auf eine Pfarrei versetzen, während der Unterschulmeister 1639 an der Schule in Delkenheim als Volksschullehrer nach mehreren Jahren der Stellenlosigkeit wieder eine Unterkunft fand. Wallau hat auch während des ganzen Krieges keine eigne Schule mehr bekommen. Für die geringe Kinderzahl. die 1637 im ganzen 5 betrug, brauchte man keinen Schulmeister, geschweige eine höhere Schule. Etwas besser, aber auch noch schlimm genug ging es im Kriege mit der Schottener Schule. An diesem Ort hat das Jahr 1635 zwar lange nicht so verheerend gewirkt wie in Wallau. Dafür war aber die Schule auch vor 1635 bereits durch die Schuld leichtsinniger Schulmeister so weit heruntergekommen, daß auch eine geringere Kriegsnot genügte, der Schule zwar nicht den Untergang zu bereiten, aber ihr den Charakter als

einer Lateinschule auf Jahre hinaus zu rauben. Die Tätigkeit einzelner tüchtiger Schulmeister, die an der Schule zwischen 1632 und 1637 wirkten, aber sämtlich nur kurze Zeit in Schotten weilten, hat es zwar dahin gebracht, daß die Schottener Lateinschule unter einem Präzeptor durch den ganzen Krieg hindurch und über ihn hinaus von 1637 an bestehen blieb. Sie konnte ihr aber den Charakter einer Lateinschule um so weniger sichern, als dieser eine Präzeptor recht mäßig begabt und der Niedergang 1631 bereits derart gewesen war, daß der Stadtrat am 3. Mai klagen konnte, die Knaben könnten nach vier- und fünfjährigem Schulgange noch nicht lesen und, während vordem Schotten „gelehrte Leute aufgezogen und Auslendische ihre Kinder anhero zur Schulen geschickt, müsse jetzt der Bürger, der seinen Sohn zun Studiis halten wolle, seine Knaben nach Marburg verschicken, wo sie trotz Besuch der Schottener Schule noch nicht einmal in die unterste Klasse des Paedagogs, sondern, weil sie darinnen nicht bestehen können, zuforderst in die Schützenschuele gehen müßten."

Auch die Obergrafschaft hat in diesen Jahren eine Lateinschule eingehen sehen, die zu Groß-Umstadt. Unter den Schrecken der Pest ging die zweite Schulstelle vollständig ein und zeitweilig fehlte es sogar an einem ersten Schulmeister. Am 20. Dezember 1637 berichtet die dortige Obrigkeit nach Darmstadt, es sei „unmüglich, daß die hochnöthige schuhlen wider in esse gebracht und die Eltern und andere ihre Kinder darzu halten können in Betrachtung, daß bey fridlichen und gutem Zustand in dem Ampt und Centh Umbstatt und Ottsberg siben Geistlichen an Pfarrern, Capellanen und Schulmeistern besoldet worden, aniezo aber von denen noch dreyen vorhandenen Pfarrern zue Umbstatt, Klein-Umbstatt und Ottsberg kein einiger sein Salarium haben kan. Ungeachtet dessen ist gleichwol hießiges geringes schulwesen wider etwas in esse gebracht und mit einem Schulmeister versehen worden." Ferner behaupten sie, daß vor Friedensschluß wohl schwerlich andere Zustände auch in der Umstädter Schule eintreten würden. Sie sind auch nicht gekommen. Wenn Winckelmann in seiner hessischen Chronik von „der alzeit unterhaltenen herrlichen Schule redet, aus der viele gelahrte Leute entsprossen als Joh. Spallius, Georg Monachus, Joh. Casp. Ohlius, Samuel Heucherius, Balth. Schedius, Joh. Schwarzius, Paulus Wolfius", so hat er die Zeit vor 1635 im Auge, wie allein schon die angeführten Namen beweisen. Noch 1648 herrschen in Umstadt die traurigsten Schulverhältnisse. Der Schulmeister Johann Georg Hildebrand unterrichtet fast nur

deutsche Schüler und befindet sich bei deren geringen Anzahl in solch ärmlichen Verhältnissen, daß er schreibt, er sei dem Hungertod fast preisgegeben. Als dann durch den Friedensschluß ein Teil von Umstadt den Hessen-Darmstädtern wieder abgenommen und der Pfalz wieder zugeteilt wurde, ließen die von nun an in ganz besonderer Schärfe hervortretenden Kämpfe zwischen Lutheranern und Reformierten erst recht nicht einen Aufschwung des Schulwesens kommen.

Geht aus dem Vorhergehenden hervor, daß der Krieg mehrere Lateinschulen von der Bildfläche hat verschwinden lassen, so würde man doch irre gehen, wollte man daraus einen Schluß ziehen auf die Allgemeinheit. Es läge dies ja nahe. Wenn die Wallauer Schule infolge der Pest von 1635 vollkommen einging, warum sollte man da nicht annehmen, daß die Schulen an anderen ebenfalls von der Pest heimgesuchten Orten auch einen ordentlichen Stoß bekommen und eine Entwicklung nach unten eingeschlagen haben. Herkömmlicherweise wird dies auch vielfach angenommen. So wird aus der Tatsache, daß z. B. Grünberg im Jahr 1635 1224 Einwohner, darunter 170 Familienväter und viele Hunderte von Kindern, verloren hat, geschlossen, daß wir in das Jahr 1635 den Anfang eines Niedergangs der dortigen Lateinschule zu setzen haben, von dem sich die Stadt im ganzen 30jährigen Krieg nicht mehr erholt habe. Nimmt man dies aber, anscheinend mit Recht, von Grünberg an, warum dann nicht auch von Gießen und Nidda, Alsfeld und Butzbach und anderen Orten mit Lateinschulen, deren noch erhaltene Kirchenbücher voll sind von Pesteinträgen aus dem Schreckensjahr 1635. Trotzdem ist diese so plausibel scheinende Betrachtungsweise durchaus irrig. Keine Art von Schulen hat den Krieg gerade umgekehrt so gut überdauert und in ihm sich entwickelt als die Lateinschulen; einzelne haben in ihm geradezu eine Blütezeit erlebt. Wir gehen den einzelnen Schulen nach. Wohl hat es der Grünberger Lateinschule viel ausgemacht, als 1635 das große Kindersterben kam. Aber dieses Jahr wie das harte Kriegsjahr 1640 hatte nur den Charakter einer vorübergehenden Episode. Die Schule hat durch das Pestjahr keine Einbuße an der Zahl der Lehrkräfte erlitten: der Kaplan, der seit 1633, der Oberschulmeister, der seit 1625 an ihr wirkte, sind noch 1637 in Grünberg, an Stelle des 1624—1635 hier wirkenden Unterschulmeisters ist ein anderer getreten. Das Kriegsjahr 1640 hat zwar den Oberschulmeister aus Nahrungsmangel gezwungen, in die Fremde zu gehen, aber ein Jahr nach seinem Weggang ist wieder genau

dieselbe Zahl der Lehrkräfte an der Schule wie in der ganzen Vorzeit, und dabei bleibt es bis über den Krieg hinaus. Die Schule hat sich am Ende des Krieges so gehoben, daß ihr in der Schulordnung von 1648 (vgl. Bd. 1, S. 120 ff.) einige Neuerungen, wie Deduktionen zu den Predigten, Traktierung der Arithmetica, auferlegt werden können, die einen pädagogmäßigen Anstrich an sich tragen und vorher unbekannt waren. 1658 geht man noch einen Schritt weiter: man macht den nicht besonders fähigen zweiten Lateinschulmeister zum Mädchenlehrer mit dem Titel Präzeptor und gibt dem bisherigen Rektor einen wissenschaftlich tüchtigen zweiten Schulmeister, einen Konrektor, zur Seite. Von diesem Zeitpunkt an datiert ein Aufschwung, der die Schule nach Verfassung und Leistungen zu einer der besten Oberhessens macht.

Was hier von Grünberg ausgeführt wurde, gilt für eine Reihe anderer Anstalten in gleichem und z. T. noch höherem Maße. Obenan steht da die Stadtschule zu Gießen. 1629 nicht mehr imstand, eine Anstalt darzustellen, die mehr war als eine der gewöhnlichen Landschulen, hat sie 1637, wie die Bd. 1, S. 91 ff. abgedruckte Schulordnung beweist, sich bereits zu einer bedeutenden Anstalt ausgewachsen. 1640 kann schon der landgräfliche Befehl ergehen, daß man von Gießen keinen Schüler in das Pädagog aufnehme, der nicht für die Prima oder zum mindesten für Sekunda reif sei, denn die Gießener Stadtschule bereite nach ihrem Lehrplan bis zu dieser Klasse vor. Ja im Jahre 1644 kann der Gießener Superintendent Peter Haberkorn mit dem Projekt auftreten, man möge doch der Gießener Stadtschule „in so weit ein Privilegium concedieren, daß diejenigen, welche in den examinibus consuetis vor tüchtig befunden werden, auf der Universität zu Marburg ad lectiones ordinarias publicas admittiret würden“.. Er begründet diese Bitte um Erteilung des Exemtionsrechtes mit geschichtlichen und praktischen Motiven. Die Gießener haben ein Recht darauf, eine Schule ihr eigen zu nennen, die mehr ist als eine ABCschul; der Landgraf hat ursprünglich versprochen, daß auch nach Verlegung der Universität ein Pädagog in Gießen bleiben solle, und als dann das Pädagog fiel, hat er verheißen, Gießen solle stets eine gute Schul behalten. Dazu kommt, daß die von 250 Schülern besuchte Stadtschule sich in einer solch guten Verfassung befindet, daß es nur ein Akt der Gerechtigkeit wäre, wenn man ihr das Exemtionsrecht erteilte. Freilich drang Haberkorn damit nicht durch. Der Widerstand der Marburger, die für die Frequenz und das Ansehen ihres Pädagogs fürchteten, war zu stark, als daß er ihn hätte über-

winden können. Außerdem konnten sie ihm eine Tatsache entgegenhalten, der gegenüber der Anspruch gerade Gießens auf das Exemtionsrecht sehr in Frage gestellt wurde, nämlich die, daß die Gießener Knaben, die nach Marburg kämen, lang nicht die Vorbildung hätten, als die, welche Alsfeld liefere; daß mithin viel eher daran gedacht werden müsse, Alsfeld als Gießen das nachgesuchte Recht zu erteilen. Immerhin ist es interessant zu sehen, wie sehr von den Marburger Professoren, besonders dem Pädagogiarchen Tonsor, die Konkurrenz der Gießener Schule befürchtet wurde und wie man alle Hebel in Bewegung setzte, um dies Unglück für Marburg zu verhüten. Man berief sich nicht allein auf das gute verbriefte Recht des Marburger Pädagogs und das böse konsequenzenreiche Vorbild, das man durch diese Konzession anderen gleichartigen Schulen gebe, sondern auch auf ganz kleinliche Dinge. So betont Tonsor ausdrücklich, die Eltern, welche ihre Kinder auf ein Pädagog schickten, wünschten doch auch, „daß sie neben dem Lernen vornehme leuth sehen, hören, mit denselben reden und etwas von ihnen lernen mögen“, was man in dem (professorenlosen) Gießen doch gewiß nicht könne!

Die Macht all dieser Einwürfe dünkte dem Landgrafen, der anfänglich dem Projekt äußerst geneigt war, zu stark, als daß er ihr widerstehen konnte. Gießen erhielt das Exemtionsrecht nicht, es blieb dieses vielmehr auch weiterhin auf die beiden Anstalten in Marburg und Darmstadt beschränkt.

Mit der Wiedererrichtung des Pädagogs in Gießen (1650) mußte selbstverständlich die Glanzperiode der dortigen Stadtschule zu Ende gehen. Sie wurde zwar nicht aufgehoben, aber sie bekam andere Aufgaben, als sie vor 1649 erfüllt hatte. Sie wurde Schule für die deutschen Knaben und die Anfänger des Lateinischen. Ihr Leiter, dem man den Titel Rektor absichtlich versagte und dafür Praeceptor primarius nannte, hatte zusammen mit dem Konrektor die Elemente des Lateinischen zu lehren; der Tertius war ein Illiteratus. Diese Aufgabe hat die Schule in der Zeit, von der hier zu handeln ist, zur Zufriedenheit erfüllt. Sie hat nach einem kurzen Primariat des Johann Heinrich Seip das Glück gehabt, in Johann Kaspar Sternberger von Allendorf 44 Jahre lang ein vorzügliches Oberhaupt zu besitzen und zählte auch unter den Praeceptores secundi manchen tüchtigen jungen Menschen zu ihrem Lehrkörper.

Eine weitere Anstalt, für die eine Blütezeit im 30 jährigen Krieg beginnt, ist die Lateinschule zu Alsfeld. Wir hörten ja

eben, daß sie 1644 der Gießener Schule in ihren Leistungen vorgezogen wurde. Auch hier ist in den Schulordnungen Material zu finden, das den Aufschwung der Alsfelder Stadtschule erkennen läßt. Es handelt sich dabei um zwei Stücke aus dem Jahr 1638, einen Abschnitt aus einem Visitationsabschied (vgl. Bd. 1, S. 96ff.) und eine lateinische Schulordnung (vgl. Bd. 1, S. 101 ff.). Beide sind das Ergebnis einer auf Veranlassung des Alsfelder Stadtrates im Oktober 1637 abgehaltenen Visitation der Alsfelder Kirchen und Schulen, die hauptsächlich um einer Neuorganisation des Alsfelder Schulwesens willen für nötig erachtet worden war. Der Visitationsabschied ist eine vom Landgrafen am 13. März 1638 auf den Visitationsbericht der Visitatoren, der das Datum des 9. Dezember 1637 trägt, verfügte Entscheidung. Er enthält die Grundgedanken der geplanten Neuorganisation, während die lateinische Schulordnung den in diesem Abschied dem Marburger Pädagogiarchen Tonsor zur Ausarbeitung aufgetragenen und von ihm ausgearbeiteten „Modus, Maß und Ordnung die Knaben in der Schul zu Alsfeld zu informieren“ darstellt.

Unter der Herrschaft dieser beiden Stücke ist die Alsfelder Schule wieder zu neuer Blüte gekommen und hat sich auf der Höhe trotz des Kriegsunglücks von 1646 dauernd zu erhalten gewußt. Die Schülerzahl stieg auf über 100, zeitweilig sogar auf 150, wozu besonders die Tatsache beigetragen haben wird, daß Alsfeld in dieser Zeit eine Reihe vorzüglicher Schulmänner (wie z. B. den späteren Reorganisator des Darmstädter Pädagogs M. Heinrich Schröder) zu Rektoren seiner Stadtschule zählte. Erwähnenswert ist hier auch der große Aufschwung, den das musikalische Leben der Stadt durch die Stadtschule in jener Periode genommen hat. „Es waren“, wie Winckelmann schreibt, „zu jener Zeit im ganzen Land keine bessere Musicanten in allerhand Seiten-Spielen insonderheit in der Harpfen wie alhier anzutreffen, dahero selbige weit und breit zu vornehmen Versamlungen und Hochzeiten abgeholet wurden.“ Die Quellen beweisen, daß dieser Aufschwung der „Alsfelder Kantorey“ durch die Hebung des musikalischen Unterrichts in der Stadtschule bedingt war.

Die vierte Lateinschule, der eine Zeit relativer Blüte im 30jährigen Krieg beschieden war, ist die zu Butzbach. Sie verdankt das der fürsorgenden Tätigkeit des Landgrafen Philipp von Butzbach. Wohl hat auch sie unter den Kriegsgreueln gelitten. Sie hat sogar von 1635 an als Tertius einen Mann gehabt, der den Namen eines Literatus nicht verdient. Daß sie trotzdem auf der

Höhe blieb, das beweist außer dem Schulvisitationsabschied von 1649, der Bd. 1, S. 122 ff. zum Abdruck gebracht ist, die große Zahl studierter Butzbacher, die nach der Chronik des wackeren Glöckners Rohrbach gerade in den Kriegsjahren in der Butzbacher Lateinschule das Fundament ihrer späteren Bildung legten.

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich, daß in Oberhessen Gießener Teils vier Lateinschulen in den schwersten Zeiten des 30jährigen Kriegs den Beginn zu ihrer Blüte gelegt haben. Etwas Ähnliches begegnet uns auch in den übrigen Landesteilen. In der Herrschaft Schmalkalden hebt sich die Schmalkaldener Stadtschule von 1635 an zu einer bisher noch nie dagewesenen Blüte. Wenn Geisthirt gelegentlich berichtet, daß die Schule unter dem Rektorate von M. Daniel Lentzer (1635—1648) „mit großem Fleiß restituieret worden sei und einen großen Zulauf von frembten Schülern gehabt habe", so ist das eine Behauptung, die durch den Ausweis der in Darmstadt vorhandenen Akten vollkommen bestätigt wird. Die Schule, welche unter dem Rektorat von Antonius Dantz (1627—1635) zwar nicht ganz zerfallen war, wie Geisthirt angibt, wohl aber in abwärts zielender Entwicklung sich befand, wurde 1635 neu organisiert. Sie bekam am Ende dieses Jahres eine Schulordnung, die in wesentlichen Punkten eine Abschrift der Marburger Pädagogordnung war. Gleichzeitig wurden 4 von den 6 Schulstellen an der Stadtschule mit tüchtigen Schulmeistern neu besetzt. Die Schule blieb, solange Lentzer Rektor war, auf der Höhe und hatte ein unbestrittenes Exemtionsrecht. Mit Lentzers Weggang auf das Rektorat der Schleusinger Schule fällt der Übergang Schmalkaldens an Hessen-Kassel zusammen und erlischt unser Interesse an dieser Anstalt für unseren hier vorliegenden Zweck.

In der Niedergrafschaft hat sich während der Drangsalsjahre die Schule zu St. Goar ebenfalls gehoben. Bei der Visitation von 1627 hieß es von der St. Goarer Schule: „Die Praeceptoren Fabritius und Johannes Staal sind fleißig, haben aber wenig Schüler da viele zur Handarbeit angehalten werden. Die Tentamina zu halten wurde eingeschärft. Aber wenig sind der Knaben, die itzunder Lateinisch lernen; fangen ahn zu decliniren und conjugiren, und etliche wenige in stylo sich zu exerciren: die meisten lernen beim Catechismo nur teutsch lesen und schreiben." In diesem Zustand also war die Schule von Hessen-Kassel übernommen worden. Unter der Darmstädter Herrschaft wurde dieser Zustand beseitigt. Ganz besondere Mühe um die St. Goarer Schule hat sich der Superintendent M. Konrad Greber gegeben, der in den Jahren

1634 und 1635 diese Diözese unter sich hatte. Er hat sich nicht nur mit der Errichtung eines dem Darmstädter nachgebildeten Alumnates in St. Goar große Mühe gemacht und dieses auch ins Leben gerufen, sondern gleich nach seinem Amtsantritt ein Promemoria über den Zustand der St. Goarer Schule in Darmstadt eingereicht und auf Grund desselben die Anstellung eines dritten Schuldieners, der zugleich Organist sein sollte, durchgedrückt.

In Oberhessen Marburger Teils endlich, für das genauere Nachrichten uns fehlen, scheint, wenigstens für Wetter, Frankenberg, Biedenkopf und die Marburger Stadtschule dasselbe Bild vorzuliegen. Jedenfalls ist sogar die Neugründung einer Lateinschule zu verzeichnen: der Schule in Breidenbach. Sie geschah 1644 und würde uns — da die Breidenbacher Lateinschule bald wieder eingegangen zu sein scheint — unbekannt geblieben sein, wenn uns nicht ein landgräfliches Schreiben vorläge, in dem Georg II dem Superintendenten Herdenius folgendes zu wissen tut: „Daß ihr dem Werk nachgedacht, solches geraichet Unß zu gnediger Gefälligkeit. Daß Ihr aber under anderem meldet, daß eine lateinische schulen an einem solchen schlechten Ortt gantz nicht vonnöthen, sondern wan die Knaben bethen, lesen und schreiben alda zu fassen hetten, es darmit allein genug seye, deßfalß können wir mit euch nicht einig sein, dan ja Unßern armen Underthanen wohl zu gönnen, daß sie ihre Kinder bey ihrem Brodt und Cost in der schulen etwas weiteres alß nur auf leßen und schreiben bringen können, maßen dan wohl bekant, daß manch braven und armen Manns Kind, in dem man ihme zun studiis verhelffet, zu vornehmen, gelehrten Manne geworden, und wan sie bey ihrer Eltern Brodt zu einem Anfang in studiis gelangen, alß dan so wohl die Eltern selbst alß auch deren Kinder zun studiis desto mehrer anmuth gewinnen.“ Die Umwandlung der Breidenbacher Volksschule in eine lateinische Schule ist mithin ein Werk des Landgrafen. Veranlaßt dazu war er, von den landesväterlichen Motiven, die in dem Schreiben angegeben sind, abgesehen, hauptsächlich durch die von dem Breidenbacher Pfarrer Balthasar Zahn ihm mitgeteilte Nachricht, daß man das Orgelwerk in Breidenbach gefördert und eine schöne musicam vocalem in der Kirchen und Schulen eingerichtet habe. Freilich hat Georg II mit dieser Neugründung sehr wenig erreicht. Sie fiel den für die Marburger Lande so verhängnisvollen Jahren 1646/47 zum Opfer.

In dem Vorhergehenden haben wir die Tatsache konstatiert, daß, wenn auch einzelne Lateinschulen im 30jährigen Krieg eine

Periode des Niedergangs zu verzeichnen haben, viele sich nicht nur auf dem Standpunkt von 1629 erhalten, sondern z. T. sogar einen neuen Aufschwung genommen haben. Die Gründe hierfür sind z. T. in lokalen Verhältnissen zu suchen. Die Lateinschule der 1636 wieder zum Superintendentensitz erhobenen Stadt Alsfeld mußte sich im Zusammenhang mit diesem der Stadt in kirchlicher Beziehung einen ganz anderen Charakter gebenden Ereignis ebenso bestimmt heben wie die Lateinschule Gießens, das eine Reihe von Jahren Residenz des von Darmstadt wegen der Pest und allgemeinen Verödung geflüchteten Landgrafen war. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Hebung der Lateinschulen keine willkürliche, sondern eine von der Regierung beabsichtigte und geförderte war. Nicht umsonst ist gerade das in sonstiger Beziehung zum Aufschwung gewiß nicht ermunternde Hungerjahr 1637 für eine Reihe von Schulen gemeinsamer Ausgangspunkt der aufwärts strebenden Entwickelung. Es ist dasselbe Jahr, in dem auch der Marburger Pädagogiarch Heinrich Tonsor dem Kanzler Fabricius in einer Besprechung eröffnete, daß ihn zwar die Inspektion der lateinischen Landschulen nichts angehe, daß er aber gewissenshalber bemerken müsse: „wan das Abnehmen der Landschulen und der daraus entstehende große schade, das bey diesen Zeiten die Jugent gantz von Studiis abstrahiret werde, weitergehe, die Landschulen gar ruinieret würden, dann werde auch das Marburger Pädagog sich auf die Dauer nicht auf der Höhe halten, sondern großen schaden empfinden und es würde ein mercklicher mangel inskunftig an Pfarherrn und Kirchendienern erfolgen, der nicht wieder gut zu machen sei". Nur durch eine Reform der Landschulen — das war Tonsors Grundgedanke in dieser Zeit — ist „der durch das böse verderbliche Kriegswesen angerichteten Zerrüttung und Rarität an Pfarherrn und Schulmeistern und damit dem ganzen Land, das eben nichts nötiger hat als Pfarrer und Schulmeister zu helfen." Die noch erhaltenen Akten über diese zwischen dem Kanzler und Tonsor gepflogenen Verhandlungen zeigen uns, daß Tonsor mit seinem Projekte durchdrang. Am 4. Oktober wurde die Landschulordnung erlassen, die wir Bd. 1, S. 88 ff. zum Abdruck bringen. Sie erging an alle Superintendenten des Landes, die sich auch sämtlich die Sache der Hebung des Landschulwesens, d. h. der Hebung der Lateinschulen in ihren Bezirken, angelegen sein ließen. So hat z. B. der St. Goarer Superintendent Rencker zur Hebung des Interesses für die St. Goarer Lateinschule „eine besondere Predig uber dz erst Capitel ersten Samuelis

darinnen die fromme Hanna ihr von Gott erbettenes Samuelichen dem Priester Eli zu unterrichten in den Tempell des Herrn gebracht, gehalten und bey der Person Hanna den Eltern, des Eli den praeceptoribus, des Samuelis den Discipulis Unterricht gegeben, wie sie sich in ihrem Ampt und Stand verhaltten sollen und auch soviel effectuiret, daß des andern tages hernach 13 Knaben, welche zu vor deutsch gelernet, zu den Lateinern getreten". Gleichzeitig erging auch an „alle Beambten, unter denen Landschulen seind", ein Ausschreiben, in dem diese um jede Handreichung für Pfarrer und Superintendenten in Sachen der Schulangelegenheiten aufgefordert werden.

Ohne Zweifel haben wir in dieser Ordnung, den ihr vorausgehenden Verhandlungen und den ihr folgenden Maßnahmen den eigentlichen Grund der oben mitgeteilten guten Zustände in den Lateinschulen zu sehen. Für einzelne läßt sich dies direkt nachweisen. Der Aufschwung der St. Goarer Schule infolge größeren Schülerbesuchs, der der Marburger Stadtschule infolge der Beseitigung der am 7. Februar verfügten Vereinigung der Pfarrdienste in Kölbe und Wehrda mit dem Dienst des obersten Stadtschulmeisters, der der Alsfelder Schule infolge der von Tonsor inszenierten Visitation von 1637 werden schon in den vorliegenden Akten mit der Landschulordnung in einen kausalen Zusammenhang gebracht. Bei den anderen Schulen ergibt sich diese Annahme ebenso ungezwungen. Überall aber ist die Seele der Neuordnungen der Marburger Pädagogiarch Tonsor, den die Not des Landes und das Interesse seiner eigenen Anstalt zu diesem für die Folgezeit so überaus wichtigen Schritt veranlaßt hat.

Aber Tonsor bewährte sich in dieser Zeit als Organisator nicht bloß durch die auf Erhaltung der Lateinschulen abzielenden Arbeiten des Jahres 1637, sondern auch durch ein 1644 auftauchendes Projekt der Schaffung eines alle Landschulen umfassenden, den neugeschaffenen Verhältnissen Rechnung tragenden Methodus informandi. In einem Schreiben vom 7. September 1644 gab Tonsor zu diesem vielversprechenden Werke die Anregung und hatte auch den Erfolg, daß die philosophische Fakultät in Marburg am 30. September mit der Ausarbeitung eines nötig erscheinenden gleichförmigen Methodus docendi für alle Landschulen betraut wurde. Wissen wir beim Mangel der Akten auch nicht, welche Resultate die Arbeit der philosophischen Fakultät hatte, so sollte doch nicht unterlassen werden, auf diese, das Reformationswerk von 1637 fortsetzende Tätigkeit Tonsors hinzuweisen.

Durch die eben angedeuteten, in dem 30 jährigen Kriege vollzogenen Wandlungen hat sich eine Anzahl von Lateinschulen zu einer Blüte erhoben, wie sie sie vorher nie gehabt hatten. Es zählen dahin — von Echzell und Homburg, von denen noch die Rede sein soll, abgesehen — die Schulen zu Grünberg, Butzbach Alsfeld, Gießen, Schmalkalden und St. Goar. Andrerseits darf nicht vergessen werden, daß ihnen eine ganze Reihe anderer Lateinschulen gegenübersteht, die an dem Aufschwung nicht Teil nahmen, an denen noch Jahrzehnte lang nach dem Kriege gearbeitet werden mußte, ohne daß ein erkennbares Wachstum in ihnen zu verzeichnen wäre. Dahin zählen — von den 1649 kasselisch gewordenen abgesehen — vor allem Schotten und Nidda.

Nidda hat man erst 1657 wieder einen studierten Unterschulmeister gegeben, nachdem man sich jahrelang mit Illiteratis beholfen.

1654 wurde die Schottener Lateinschule, nachdem Bürgermeister und Rat zwei Jahre vorher eine dahingehende Bitte an die Behörde hatten gelangen lassen, wieder in den alten Stand gesetzt. Hatte man auch mit dem ersten neu angenommenen Rektor, dem M. Thollius, kein Glück, weil dieser „durch viele Königreiche und Länder gereisete und in vielen Sachen geübete und eher an ein wohlbestalltes Gymnasium denn eine Lateinschule passende Mann“ so schnell wie möglich von dem schlecht besoldeten Dienst sich wieder fortmachte, und ließ sein Nachfolger Christian Schmidt mit dem Secundus Johannes Bott auch noch so viel hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit zu wünschen übrig, so hatte man doch von 1654 an wieder eine Lehranstalt, die den Namen einer wenn auch noch recht mäßigen Lateinschule verdiente, man hatte, was die Schottener 1652 gewünscht: einen Rektor, der „in den Landschulen bey denen im Land üblichen Büchern, in der Latteinischen und Grichischen Grammatic und Poetic auferzogen, in fundamentalibus richtig, der Music erfahren und etwas Ehlend erlitten, der dahero mit der Schottener Bestallung sich betragen und in die Leut und die mehrentheils kleine Jugendt des Orts desto besser sich schicken konnte“. Dieser Arbeit an der Schottener und Niddaer Lateinschule entspricht in den anderen Lateinschulen, die wir oben erwähnten, nichts, was die Verfassung von 1637 geändert hätte. 1661 ergeht ein Befehl an die Superintendenten, „sich der Beschaffenheit der Lateinschulen zu erkundigen, in alle Gebrechen mit Fleiß zu inquiriren und deme, was in ihren mächten stehe, ohnverlengt zu remidiiren, was aber nicht in ihren mächten stehe,

einzuberichten". Wiederum sind die beiden Schulen, an denen Hauptgebrechen vorliegen: Schotten und Nidda! In beiden Schulen waren Änderungen nötig, und sie wurden auch angeordnet. In Schotten wurde dafür gesorgt, daß der Schottener Rat seine Drohung, er wolle die dem Rektor zu Verbesserung der Schul und „umb mehrer anliegenden fleis zugeschossene" Besoldungserhöhung von 20 Gulden wieder nehmen, nicht wahr zu machen brauchte. Richtete der Superintendent den Schottenern auch nicht die „feine Schul ein, die auch von den Benachparten gerümbt werden sollte", so half er doch den Gebrechen und Fehlern in einer alle befriedigenden Weise ab, so daß von dieser Visitation von 1662 ein kleiner Aufschwung der immerhin noch recht unbedeutenden Schule zu verzeichnen ist. Mehr als hier geschah 1667 in Nidda. Man gab der Schule zur Abstellung alles unordentlichen Wesens eine Schulordnung. In ihr, die betitelt ist „Fundamental Leges zu der hiesigen Stadt Schul gehörig" und zwischen Geist- und Weltlichen, Praeceptoribus und dem Rat verabredet wurde, werden nicht bloß einige zur Zeit streitig gewesene Punkte erledigt sondern zugleich eine knappe Übersicht über die Lehrstoffe und Lehrart an der Lateinschule zu Nidda gegeben. Es sollen fortan an der Schule stets zwei Klassen, eine deutsche und eine lateinische, geschieden werden, beide Lehrer an beiden unterrichten und für die Lateinklasse der Gießener Lehrplan in allen Einzelheiten maßgebend sein. Alles weitere ergibt sich aus der Ordnung selbst, die wir Bd. 1, S. 145 ff. mitteilen. Interessant und deshalb der Erwähnung wert ist es noch, daß man bei Abfassung dieser Ordnung noch an eine größere Zukunft der Schule dachte. Man faßte die Errichtung einer dritten Lehrerstelle ins Auge, ein Wunsch, der später noch mehrfach geäußert wurde, aber nie seine Erfüllung fand, der aber im Grund nichts anderes bezweckte, als die Niddaer Schule, die den Aufschwung von 1637 nicht mitgemacht hatte, auf die Höhe der 1637 restaurierten Schulen emporzuheben.

Im Bisherigen haben wir zwei Schulen absichtlich außer acht gelassen, die zu Homburg und Echzell. Auch sie haben im 30 jährigen Krieg einen hervorragenden Aufschwung genommen. Die Echzeller Schule erscheint dem, der die Zustände von 1658 an ihr mit denen von 1628 vergleicht, wie verändert. 1628 von Lateinschülern so gut wie nicht besucht, kennt man sie 1658 in der ganzen Wetterau als die berühmte Echzeller Schul, die ihre Schüler bis Prima eines Pädagogs bringt und „nicht nur im

Lateinischen sondern auch Griechischen und Hebräischen durch tüchtige Praeceptoren aufs fleißigste informiret". Freilich datiert der Aufschwung nicht von 1637 sondern von 1648. Fragen wir nach den Gründen dieses Aufschwungs, so werden wir nicht irre gehen, wenn wir ein gut Teil des Fortschritts auf Rechnung der politischen Änderungen setzen, die um Echzell in dieser Zeit vorgingen. Im Jahre 1648 am 15. Mai, also 5 Monate vor dem Abschluß des westfälischen Friedens, wurde von Georg II. von Hessen-Darmstadt die um Echzell liegende Fulder Mark (auch Amt Bingenheim genannt) an seinen Eidam Wilhelm Christoph, den Sohn Friedrichs, des Landgrafen von Hessen-Homburg, abgetreten. Dieser nahm seinen Sitz in Bingenheim und führte den Titel eines Landgrafen zu Hessen-Bingenheim. Die Gründung dieser in wesentlichen Punkten selbständigen Herrschaft half der zerfallenen Echzeller Schule, die noch 1637 von der Landschulreform, weil zu unbedeutend, verschont geblieben war, zu einer noch nie dagewesenen Blüte. Die Schulstellen wurden neu organisiert: man schied jetzt einen Rektor, Konrektor und Kantor und der Schule wurden neue Ziele gegeben, was um so eher anging, als die 1628 geäußerte Klage, es fehle an Schülern, nun vollkommen wegfiel, denn das beamtenreiche Bingenheim lieferte deren genug. Bald hat auch die Umgegend dieser aufblühenden Schule ein aufmerksames Auge geschenkt. Sie führte ja gleich von Anfang der Neugestaltung an ihre Schüler bis zu den Kenntnissen der Prima eines Pädagogs. Als man dann bald nachher auch die Exemtion sich anmaßte und die Schüler ad lectiones academicas tüchtig zu machen begann, da nahm die Schule etwa die Stelle ein, die die inzwischen heruntergekommene Friedberger Anstalt 50 Jahre vorher eingenommen hatte. Mit Recht konnte Winckelmann in seiner Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld sagen: „Dieser Flecken ist auch in keinem geringen Ruf wegen der wolbestelten Schul mit vier Schul-Lehrern, deren erster den Rectoratstitel führet."

Die andere Schule, die hier eine Erwähnung verdient, ist die zu Homburg v. d. Höhe. Sie bekommt 1654 eine neue Verfassung und wird dadurch aus den traurigen Verhältnissen, in denen sie sich im 30jährigen Krieg befunden hatte, befreit. Man schuf eine zweite Lehrerstelle und übergab den Unterricht der Vorgeschritteneren, unter gleichzeitiger Degradierung des bisherigen einzigen Schulmeisters Johannes Gebhard zum Kantor oder zweiten Schulmeister, einem qualifizierten Rektor, M. Georg

Eberhard Heckmann. Diesem Mann, der der Schule 20 Jahre lang vorstand, ist es auch gelungen, sie auf die Höhe einer guten Lateinschule zu bringen.

c) Das Pädagog in Marburg und dessen Verlegung nach Gießen.

Wir haben im Bisherigen die Anstalt außer Betracht gelassen, von der im Jahre 1629 die große Schulreform ausgegangen war, das Pädagogium in Marburg. Doch lassen unsere bisherigen Ausführungen bereits vermuten, daß wir die herkömmliche Ansicht vom völligen Verfall der Anstalt im 30jährigen Kriege nicht teilen. Eine Anstalt, von der im Jahre 1637 eine solche Reformbewegung ausgehen konnte, wie sie tatsächlich von Marburg ausging, auf die ferner die Restauration des Darmstädter Pädagogs von 1646 an zurückgeht, kann — sollte sie auch noch so viel im Bestand der Schülerzahl eingebüßt haben — an des Krieges Ende kein bloßer Torso gewesen sein. Daß sie das tatsächlich nicht war, können wir mit verschiedenen Tatsachen beweisen. Vor allem ist festzuhalten, daß die Fünfzahl der Lehrkräfte außer dem Pädagogiarchen und die Dreiteilung der 4 Klassen der Anstalt trotz der Not der Zeit bis 1643 verblieb. Als der bisherige quintus Praeceptor Gerhard Heilmann 1643 auf die Rauschenberger Pfarrei kam, wurde sein Dienst aus Geldmangel provisorisch auf weiteres unter die übrigen Lehrer verteilt und die bisher getrennt gewesenen Klassen Prima und Sekunda kombiniert, aber in der bestimmten Absicht, die Stelle möglichst bald wieder zu besetzen und die Kombination aufzuheben. Dem Pädagogiarchen gelang es auch, einen dahingehenden Befehl vom 7. September 1644 zu erwirken, doch machten die für Marburg verhängnisvollen Jahre 1645 und 1646 die Ausführung dieses Planes unmöglich. Die Vierzahl der Kräfte und die Zweiteilung der 4 Klassen bleibt aber sicher bis 1647. In dieser ganzen Zeit stand die Anstalt unter der Leitung desselben Pädagogiarchen, des Vaters der Schulordnung von 1629, M. Johann Heinrich Tonsor. Die vorgeschriebenen Lektionen wurden ordnungsgemäß gehalten; auch nach Aufhebung der fünften Stelle erfolgte keine wesentliche Änderung. Die übrigen Praeceptores wurden nur mehr belastet, so daß Tonsor 1644 berichten kann: die vier Praeceptores lesen vor und corrigieren wöchentlich 482 Argumenta! Ja selbst hinsichtlich der Schülerzahl blieb die Anstalt auf der Höhe. Trotz der Folgen der Pest besuchten 1644 noch 116 Paedagogici

das Marburger Pädagog, davon 70 Prima und Sekunda. Fassen wir all diese Tatsachen, denen noch eine Reihe anderer angereiht werden könnte, zusammen, so kommen wir zu der Überzeugung, daß keine Ansicht schlechter fundiert ist als die Theorie Heppes vom gänzlichen Verfall des Marburger Pädagogs im 30jährigen Kriege, und daß man mit Recht annehmen darf, daß man in Marburg in diesen Zeiten unter Tonsors Pädagogiarchat den Bestimmungen der Schulordnung von 1629 entsprechend lehrte und zwar, so weit es ging, bis in die Einzelheiten hinein. Wir haben hier nur eine wichtigere Änderung zu verzeichnen. Von den dem Unterricht zu widmenden Schulstunden fiel schon ganz bald nach Publikation der Schulordnung von 1629 ebenso wie in Darmstadt der Donnerstag Vormittag weg.

Es ist bekannt, daß Marburg im Jahre 1649 im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel wieder an Hessen-Kassel zurückfiel, wozu die Stadt vor 1623 gehört hatte. Die in Marburg bisher bestandene hessen-darmstädtische Universität wurde im Zusammenhang mit diesen Tatsachen nach Gießen zurückverlegt und am 5. Mai 1650 feierlich wieder eröffnet. Mit der Universität kam auch das Paedagogium academicum wieder nach Gießen. Es ist nun wichtig festzuhalten, daß man hier wieder wie seinerzeit bei der Verlegung der Universität von Gießen nach Marburg peinlich darauf achtete, daß bei der Überführung keinerlei Neuerungen in den Verfassungsgrundlagen gemacht würden. Man ging hinsichtlich des Pädagogs sogar — allerdings wohl auch aus Geldmangel — so weit, daß man die statutenwidrige Einschränkung der Lehrerzahl von 5 auf 4 Praeceptores und der Klassenabteilungen von 3 auf 2 (Prima-Sekunda, Tertia-Quarta) ruhig weiter bestehen ließ. Da ferner mehrere Lehrer von Marburg an das Gießener Pädagog herübergenommen wurden und der Lehrplan derselbe wie in Marburg blieb, kann man behaupten, daß die 1650 vollzogene Änderung im letzten Grunde nur eine lokale war.

Es ist selbstverständlich, daß schon in den nächsten Jahren, namentlich wenn die Schülerzahl sich vermehrte, sich eine Opposition gegen die 1650 übernommene Verfassung geltend machen mußte. Sie war aus Not im Jahre 1643 eingeführt und von dem Pädagogiarchen Tonsor stets als notwendiges Übel angesehen worden, auf dessen Beseitigung mit allen Kräften hinzuarbeiten sei, wenn die Verhältnisse sich nur einigermaßen besserten. Nun schien es, als solle diese Notverfassung normativen Charakter bekommen.

Die Gelegenheit zum Beginn der Opposition gab die Darmstädter Oberbehörde im Jahre 1655. Man meinte dort, daß „um besserer Harmonie der beiden Landespaedagogien willen" auch in Gießen das Institut des Scholarchats für die über den Kopf des Pädagogiarchen hinausgehende Oberinspektion einzurichten sei und begründete diesen Wunsch mit der Bemerkung, daß man erfahren habe, in Gießen sei nicht alles in Ordnung. Man fand mit diesem Vorschlag bei dem Pädagogiarchen Ebel keinen Widerstand. „Solche Scholarchen", schreibt er, „gibt es in Straßburg und Altorff und an vielen Gymnasien", die Sache des Scholarchats ist auch in Hessen allezeit gewesen; darum ist nichts dagegen einzuwenden. Wohl aber hat Ebel gegen den Satz etwas einzuwenden: das Pädagog sei im Rückgang. Dies entspricht den Tatsachen nicht: denn die Schule wächst, seit der letzten Frankfurter Meß sind 26 Novitii gekommen. Wenn überhaupt eine Reform nötig ist, dann betrifft sie nicht die Oberaufsicht sondern die Verfassung, die angeblich mit den Statuten übereinstimmt und doch gegen den Geist der Statuten und das alte Marburger Herkommen Prima und Sekunda ständig kombiniert und dadurch zwingt, „90 Schüler, die in Catechesi, Logicis und Rhetoricis fast allezeit vier, fünf oder wohl sechserley lectiones haben", in demselben Lokal und in derselben Stunde zusammen zu unterrichten. Ebel hatte damit am rechten Platz angegriffen. Aber er hatte so gut wie keinen Erfolg. Es wurde eine Kommission aus Professoren aller Fakultäten ernannt, die am 7. Dezember 1655 das Bd. 1, S. 124 ff. abgedruckte Reformprogramm vorlegte. Sie kommt darin zu der Ansicht, daß Hauptschäden am Pädagog überhaupt nicht vorliegen. Wünschenswert ist, daß man einige neue Lehrbücher einführt: an Stelle von Tonsors niemals im Druck erschienener Chria ein rechtes Compendium oratorium, im Griechischen neben dem neuen Testament einen guten poetischen Autor classicus, in der Logik statt der gleichzeitig benutzten Lehrbücher von Ebel und Dieterich ein einheitliches Lehrbuch, im Lateinischen neben den Colloquiis Helvici in den Unterklassen die Epistolae Ciceronis familiares und für die Colloquia in den Oberklassen andere Autores classici, etwa Justin und Curtius, für den Virgil endlich, mit dem die Knaben zu arg gemartert werden, etwa den Virgilium Christianum. Wünschenswert ist ferner ein besserer Modus in Traktierung der Lectiones grammaticae, sonderlich auch der Orationes Ciceronis und der Rhetorica, bei der zu viel Wert auf Auswendiglernen gelegt wird,

sowie endlich eine größere Wertschätzung der sonntäglichen religiösen Übungen der Schüler. Ist das alles eingeführt, dann haben die Kommissare nur noch einen Wunsch: der Präzeptor M. Orthius, „der auß Trieb melancholischer Schwachheit die Knaben sehr hart und ubel tractiret, dieselbe wundt und blutrüstig schlägt, ihnen auch mit Donner, Hagel, Teuffel und dergleichen fluchet, sich durch vernünfftiges Beyrathen des Paedagogiarchae und seiner Collegen von seinem ärgerlichen Wesen nicht abwenden läßt, auch ettlichen auß dem mittel der Professoren Schand- und Schmäheschrifften in die Häuser werfen lässet und von dem fast alle Gebrechen dependieren", muß von seiner Stelle entfernt werden. Von weitergehenden Reformen, von Reformen der Verfassung, verlautet in dem Gutachten nichts.

Ebel führte die Vorschläge der Kommission zum größten Teil in den folgenden Jahren durch. Er beließ es zwar bei dem Virgil und sah von einer Anschaffung des Virgilius Christianus ab. Dafür erscheinen aber schon bald nach 1655 die Logica Ebelii als einziges Lehrbuch der Logik, die Rhetorica Dieterici als Compendium oratorium, der Hesiod als Autor graecus poeticus, die Epistolae Ciceronis als lateinisches Übungsbuch im Paedagogium minus und Cornelius Nepos und Justin als Autor latinus im Paedagogium maius. Auch in den übrigen Punkten hat Ebel sich den Wünschen der Kommission gefügt und entsprechend reformiert. Aber dabei blieb der alte Mißstand, daß die Separation von Prima und Sekunda nicht durchführbar war. Dazu kam eine Zeit steten Lehrerwechsels. Im Oktober 1655 ging M. Johann Jakob Tonsor, für den M. Johann Heinrich Petri eintrat; im Januar 1656 M. Johann Heinrich Orth, an dessen Stelle M. Johann Justus Pistorius kam; im Oktober 1656 geht M. Albert Otto Faber nach Frankfurt an das dortige Gymnasium, es kommt für ihn M. Johannes Leusler; im Juli 1658 wird Petri versetzt, es tritt Heinrich Phasian für ihn ein; im Oktober 1659 wird Kilian Rudrauf Professor, seine Stelle erhält M. Johann Schlosser. 1659 war keiner von den von Marburg übernommenen Lehrern mehr am Pädagog; zu Präzeptoren waren lauter „junge Gesellen" ernannt worden. Dieser Umstand und die mit dem Wechsel verbundenen fortwährenden Vakanzen konnten auf das Leben der Anstalt nur ungünstig einwirken. Es hat aber der Lehrerwechsel auch etwas Gutes gebracht: er weckte die Überzeugung, daß von einer Separation der Klassen nur dann geredet werden könne, wenn man die Lehrerzahl zuerst einmal stiftungsgemäß auf 5 ergänze. Dies geschah provisorisch 1663 und definitiv

1668. Im Zusammenhang damit wurde aber gleichzeitig eine große Reform des gesamten Gießener Pädagogwesens vorgenommen.

Der erste Schritt war, daß man nunmehr endlich die Classes separierte, d. h. die seit 1643 üblich gewesene Kombination von Prima und Sekunda aufhob und nun wieder den Statuten entsprechend die 4 Klassen in 3 Abteilungen Prima, Sekunda und Tertia-Quarta zerlegte. Der Stundenplan, der bei dieser Gelegenheit zusammengestellt wurde, ist noch erhalten (Bd. 1, S. 150 ff.). Wir ersehen aus ihm, daß man sich schon nicht mehr sklavisch an den Stundenplan von 1629 hielt, sondern sich hinsichtlich der Zahl der jedem Unterrichtsgegenstand zu widmenden Stunden mannigfache Änderungen gestattete. Interessant ist die Anordnung von je einer Stunde in Prima und Sekunda für den von nun an als selbständige Lektion auftretenden Geschichtsunterricht, sowie die Verschiebungen in den Stundenzahlen für Latein und Griechisch in Sekunda und Tertia-Quarta, und endlich die Tatsache, daß die Lehrbücher des Comenius bereits eine große Rolle spielen.

Als die eben besprochenen Stundenpläne im Gießener Pädagog eingeführt wurden, stand man bereits kurz vor Abschluß einer Pädagogreform, die wiederum eine Fülle von Neuerungen bringen sollte. Der Beginn dieser Reform fällt sogar vor die Abfassungszeit der Stundenpläne. Fast zu gleicher Zeit, als der Landgraf in den Wunsch des Pädagogiarchen Misler nach einer fünften Lehrkraft willigte, wurde von ihm die philosophische Fakultät aufgefordert, den gegenwärtigen Zustand des Pädagogs an der Hand der alten Pädagogstatuten genau zu untersuchen und ein Bedenken über etwa nötige Änderungen aufzusetzen. Es sollte mithin in Gießen dieselbe Revisionsarbeit vollzogen werden, die in Darmstadt bereits 1658 absolviert war und tatsächlich hat das, was diese Revision von 1668 in Gießen schuf, eine gleich wichtige Bedeutung für die Gießener Anstalt bekommen wie die Darmstädter Schulordnung von 1658 für das Pädagogium in Darmstadt. Die Reform lag in Gießen in der Hand des damaligen Dekans der philosophischen Fakultät, des früheren Pädagogpräzeptors und nunmehrigen Professors Kilian Rudrauff. Dieser ging derart vor, daß er zuerst seine Gedanken niederschrieb und sie dann durch seine philosophischen Kollegen ergänzen ließ. So ist es gekommen, daß den beherrschenden Einfluß bei der Reform Rudrauff hatte und die meisten Änderungen auf seine Initiative zurückgehen. Zwar hat er manches beantragt, was nicht durch-

drang. Es gelang ihm nicht, die Donnerstagvormittagsstunden, die mit der Deduktion zur Kirche seiner Ansicht nach ebenso statuten- wie zweckwidrig zugebracht wurden, für den Pädagogunterricht zurückzugewinnen. Ebenso hatte er kein Glück mit dem gewiß berechtigten Wunsch, daß man die Nachmittagsstunden (die in Marburg, wo man um 10 Uhr zu Mittag aß, von 12 bis 3 Uhr gehalten werden konnten) doch um der in Gießen erst um 11 Uhr bräuchlichen Mittagsmahlzeit willen auf 1 bis 4 Uhr verlegen möchte. Endlich war sein Angriff auf die Orationes Ciceronis ebenso erfolglos wie sein Einschreiten für Einführung manches nützlichen Lehrbuchs. Aber all diese Mißerfolge sind unbedeutend gegenüber den sonstigen Resultaten des Rudrauffischen Gutachtens. Vor allem drang Rudrauff mit seinem Gedanken durch, daß für Hebung des Geschichtsunterrichts etwas geschehen müsse. Man beschloß, ihn in Prima zur Lectio ordinaria zu machen, während er bisher nur in hora privata betrieben worden war. Außerdem kam man überein, als Grundlage desselben nicht einen gewissen Historicum einzuführen, sondern „Tabellen zu trucken dergestalt dz nach Art u. Weiß der von H. Prof. Dietrich S. gestellten Tabellen, durch alle Königreiche, etwan per Series imperatorum oder Pontificum zu gehen, und ein jedwedes seculum allein zu trucken uf eine Tabell (weren 17 Tabellen), dz alsdan in trucken, da sonderliche memorabilia bei diesem oder jenem Keiser, Papst, König etc. sich zugetragen, brevissimis zu bezeignen stünde, und dan in explicatione weiter ausgeführet und specialiter den discipulis abzuschreiben communiciret werden müßte.“ Vor allem aber wurden Rudrauffs Reformvorschläge in methodischer Beziehung mit Erfolg gekrönt. Er hat da Gedanken enthüllt, die zum Teil schon vor Jahrzehnten von hessischen Schulmännern betont worden waren, daneben aber auch solche, die ihn als einen Freund der neuen Comenianischen Pädagogik erscheinen lassen. Alt war der Gedanke, daß man „die Jugend mit memoriren nicht uberhaufen sondern nur ad necessaria memoriter recitanda obstringiren solle“, daß es Grundgesetz sein müsse: „wenig recitirt, viel explicirt, examinirt und ad usum gebracht“, daß „das recitiren, diese carnificina nocentissima“, immer mehr aus den Pädagogien weichen müsse, wenn auch die Maßnahmen, die Rudrauff zu diesem Zweck empfiehlt, zum Teil original sind. Er empfiehlt z. B. „alle Bücher attentissime durchzugehen, besonders Grammatic, Poetic, Logic, Rhetoric, Nomenclatur, dz dzjenige singulari typo exprimirt würde, wz in einer jeden Classe

memoriter zu lernen item wz nur zu lesen u. zu verstehen, nicht aber de verbo ad verbum zu recitiren." Ferner wünscht er, „man solle allemahl nachdem 4 Lectiones tractiret, mit einander sie repetiren, ehe man weiter fort fehret". Alt war auch der Gedanke, daß man nicht „promiscue allerlei in einer Class tractire, Graeca, Poetica etc., sondern der erste anfang allein in latinis zu machen und nicht eher in Graecis anzufangen sei, es verstehe denn ein Knab perfectissime sein declinationes et conjugationes, auch meinstentheils sein Gramatic". Aber wie viele neue Gedanken stehen neben diesen guten alten! Da ist vor allem zu erwähnen, welches Gewicht Rudrauff auf die Einheitlichkeit in den Schulbüchern legt. Wird eine neue Ausgabe eines Autors veranstaltet, dann soll man doch ja Rücksicht nehmen auf die memoria localis. Es ist dahin zu sehen, sagt er, „dz die editiones einmahl recht und accurat durchgangen, dann aber so offt sie wieder uffgelegt werden, de pagina ad paginam nachgetruckt werden". Ferner muß es feste Klassenziele geben. Die Versetzung darf nicht willkürlich sein, sondern „es ist zu determiniren wz ein Knab muß wissen u. können, wenn er a 4 ad 3 und so fort in eine und andere Classe soll uffgenommen werden, auch wz requiriret wird, wen jemand ins Paedagogium ad 4. Classem angenommen werden will". Was die kleinen und was die vorgeschritteneren Schüler in demselben Lehrbuch zu lernen haben, muß durch den Druck unterschieden sein und zwar nicht in der Grammatik allein, wo es ja am nötigsten ist, sondern in allen Lehrbüchern. „Überall aber und am meinsten ist dahin zu sehen, daß in latinis ein gewisser nützlicher methodus abgefasset werden möge, umb die edle Zeit wohl anzuwenden und zu lucriren". Rudrauff empfiehlt hierzu einen von ihm entworfenen ad modum methodi Comenianae eingerichteten Gang, den er folgendermaßen skizziert: „Es muß

1. zum allerersten Anfang eine gute nomenclatura puerilis der leichtesten u. gebreuchlichsten Wörter etwa ex orbe picto oder ander nomenclatur herausgezogen und dan decliniren, conjugiren u. schreiben tractirt werden, u. solches, ut supra, ehe man ins Paedagogium kompt.

2. darauf folget in tertia et quarta ein gröser Nomenclatur, doch nicht alles zu lernen, 2. Orbis pictus, 3. Colloquia Helvici faciliora, 4. praxis et repetitio declinationum et conjugationum, 5. Communiora praecepta Gramm. et Syntactica.

3. In Secunda classe würde Nomenclatura absolviret, dan auch 2. die Grammatic observiret, u. 3. die Colloquia, darzu 4. Comenius, an stad des orbis picti ein reliquus supra nominatus.

4. in Prima Classe müsten dan Oratoria et historica sicut supra. In Graecis et Poeticis müste dan auch das gleiche in Acht genommen werden, wie dz schema lectionum geben wird."

Zeigen uns diese methodischen Vorschläge Rudrauff als einen Mann, der ein klares pädagogisches Urteil besitzt, so nicht minder alles andere, was er über tempus docendi und die Lectiones tractandae sagt. Doch ist hier nicht der Ort darauf einzugehen. Immerhin ist es aber wichtig festzuhalten, daß Rudrauff mit seinen methodischen Vorschlägen, die auch zusammenhängend von ihm dargeboten werden, unstreitig größeres Interesse zu beanspruchen hat als mit seinen sonstigen Reformgedanken. Er hat damit auch bei seinen Kollegen mehr Glück gehabt. An dem Abschnitt über die Methode haben die Kollegen nicht gemäkelt, und er ist deshalb auch der Hauptsache nach in die Schulordnung von 1669 aufgenommen worden, während Rudrauffs Vorschläge betr. Lehrbücher sich manchen Abstrich gefallen lassen mußten, wie sich weiter unten bei Besprechung der Lehrbücher ergeben wird. Jedenfalls aber war in vielen Hauptpunkten ein weitgehendes Einverständnis erzielt worden, und es schien, als werde es nun in Praxis gesetzt und dadurch reiche Früchte des Fortschrittes errungen werden. Es kam vorerst aber nicht so. Am 15. März 1668 überschickte Rudrauff ein von der philosophischen Fakultät ausgearbeitetes Bedenken über die Pädagogreform samt den Votis an seinen Gevatter, den Pädagogiarchen Misler, voll Zuversicht, „daß der liebe Gevatter, als uff dessen Verantwortung ja alles meinstentheilß beruhet, nach seinem judicio ab und zu thun werde ganz liberrime wie es ihm am besten vor die Jugendt vorkompt, daß aber dann, und zwar möglichst bald, das heilsame Werk practische Verwendung finden werde". Der Gevatter aber nahm sich der Sache nicht an. Amtsmüde, wie er schon seit Jahren war, bemerkt er, er hoffe baldigste Dimission, sein Nachfolger möge dann den Methodum expliciren. Er betrachtete auch weiterhin den Methodum als nicht vorhanden, ordnete die Lektionen in den oben mitgeteilten Stundenplänen ohne jede Bezugnahme auf die Reformgedanken der philosophischen Fakultät noch im Anfang 1669 an und war erst gegen Ende 1669 dazu zu bringen, daß er dem Bedenken der Fakultät, das vor anderthalb Jahren entworfen und ihm als dringlich übermittelt war, nach nochmaliger Beratung mit ihr die Form gab, die

wir Bd. 1, S. 153 ff. zum Abdruck bringen. Durchgeführt wurden die darin gebotenen reichen Änderungsvorschläge erst von seinem Nachfolger, dem geistigen Vater der ganzen Ordnung, dem Pädagogiarchen Kilian Rudrauff. Freilich wurden sie dann auch mit einer Intensität durchgeführt, die von Misler, der vielem in der Ordnung ablehnend gegenüberstand, gar nicht zu erwarten gewesen wäre. Es wurde das Pädagog vollkommen nach den Anweisungen des Bedenkens umgeformt.

II. Das höhere Schulwesen unter der Herrschaft der Organisationsformen der Restaurationszeit.

Wir haben im vorhergehenden gesehen, wie die im Jahr 1629 geschaffene Organisation des hessischen höheren Schulwesens durch die Macht besonderer Verhältnisse völlig auf den Kopf gestellt, wie eine neue Organisation geschaffen und sogar die Bestimmungen der Universitätsstatuten von 1629 in mannigfachen Punkten praktisch umgeformt wurden. Unter den dadurch entstandenen neuen Normen und Formen hatte das höhere Schulwesen nunmehr im Zeitalter der Orthodoxie und in den Anfängen des Zeitalters des Pietismus sich zu entwickeln. Die nachfolgende Darstellung wird zeigen, wie das an den verschiedenen Anstalten geschah.

a) Das Gießener Pädagog.

Für die Gießener Anstalt war es von großer Bedeutung, daß ihr über 20 Jahre der Mann als Pädagogiarch vorstand, dem die Pädagogreform von 1669 zu danken ist, Kilian Rudrauff. Daraus erklärt es sich aber auch, daß in dieser ganzen Periode nur wenig Veränderungen im Pädagogwesen vorgekommen sind. Rudrauff hatte durch seine Reform im Comenianischen Sinn eine solche Fülle neuer Anregungen gegeben, daß Jahre nötig waren, um diese im Schulleben recht einzubürgern. Dazu drängte der ganze Zeitgeist mehr auf Festhalten des Alten als bahnbrechende Neuerungen. Unter Rudrauffs Pädagogiarchat blieb es hinsichtlich der Zahl der Lehrkräfte und der Klassenteilung, der Verteilung der Lektionen und sogar der Lehrziele im allgemeinen beim alten. Änderungen kamen nur insofern vor, als eine Lektion neu in den Lehrplan aufgenommen wurde, das Hebräische. Es wird von dieser Zeit an wöchentlich in Prima, Sekunda und Tertia je eine Stunde Hebräisch gegeben, eine Sitte, die erst 1775 beseitigt wurde. Ferner

wurde mit den Lehrbüchern einzelner Unterrichtsstoffe eine oder die andere Änderung gemacht. Für die Unterklassen arbeitete Rudrauff selbst ein neues Lehrbuch der Religion aus, das unter engster Anlehnung an den Darmstädter Katechismus den für diese Klasse passenden Lehrstoff eingehend behandelte. Er ergänzte damit die für die Oberklassen bestimmten Institutiones catecheticae und die für die Mittelklassen bestimmte Epitome durch ein Lehrbuch für die Anfänger. Ferner wurden mit den lateinischen Übungsbüchern einige Änderungen vorgenommen, die die allmähliche Verdrängung von Helwigs Colloquiis zur Folge hatten. Weiter wurde die Fülle der 1669 zur Einführung empfohlenen Bücher etwas eingeschränkt, oder doch wenigstens ihr Ankauf durch die Schüler freigestellt. Die grundlegenden Autores classici und Grammatiken aber blieben nach wie vor bestehen. Endlich haben wir allen Grund zur Annahme, daß man am Gießener Pädagog auch in methodischer Beziehung bei den Normen von 1669 geblieben ist.

Ist mithin über Rudrauffs Pädagogiarchat recht wenig zu sagen, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß diese Zeit eine Periode stillen Rückgangs gewesen sei. Grade umgekehrt: Rudrauff hat dem Pädagog die führende Stellung wieder errungen, die es vor 1648 gehabt, die ihm aber 1648—1668 abhanden gekommen war. Von seiner Zeit an steht die Gießener Anstalt 50 Jahre lang an der Spitze des höheren Schulwesens. Das Darmstädter Pädagog ist nicht mit ihr zu vergleichen.

Hand in Hand mit dieser gedeihlichen Entwicklung des Pädagogs hob sich auch ihre Vorschule, die Gießener Stadtschule. Schon 1690 ist das Griechische in den Lehrplan eingefügt. Die Schule beginnt bereits den Unterklassen des Pädagogs Konkurrenz zu machen.

b) Die Lateinschulen.

Wir haben oben gesehen, wie der 30jährige Krieg in der Reihe der in ihm bestehenden Lateinschulen eine Scheidung vollzogen hat. Während die einen infolge günstiger Verhältnisse an der Schulreform von 1637 Anteil haben und in die Höhe kommen oder durch sonstige Verhältnisse nachher noch künstlich emporgezogen werden, bleiben die andern unten und werden dadurch zu einem Schattendasein verurteilt, das sie nun auch nach dem Kriege weiterführen. Wir haben auch erfahren, daß Schotten und Nidda die beiden Vertreter der letzten Klasse sind; daß es zwar nicht an Versuchen fehlte, ihnen eine wichtigere Rolle zu schaffen,

daß aber diese Versuche scheiterten. Mit Nidda hat man solche Versuche auch in der folgenden Periode öfters unternommen. Die Schulordnung von 1667 wurde 1676 erneuert. Man änderte einiges an den 1667 aufgesetzten 12 Punkten und fügte ihnen 7 weitere bei. Unter den neu angeordneten Punkten sind besonders die, welche verschärfte Schulaufsicht verlangen und zur Hebung des Gesanges wöchentlich zwei Singstunden einrichten, als Fortschritt zu begrüßen. Namentlich der letzterwähnte Punkt ist beachtenswert. Er zeigt, daß auch Nidda in dieser Zeit an dem Aufschwung des musikalischen Lebens in den oberhessischen Landstädten Anteil genommen hat, von dem weiter unten noch zu reden sein wird. Ebenso unternimmt man 1679 bei Annahme des Rektors Feuerbach manche gute Änderung (vgl. Sch.-O. von 1679, Bd. 1, S. 165 ff.). Um „der offtmahligen Mutation der Rectorum der Schul vorzubeugen" — Feuerbach war der 7. Rektor der Schule seit 20 Jahren — wird die Rektorenbesoldung erhöht. Ferner wird die genaue Befolgung des Gießener Lehrplans für die Lateinschule eingeschärft und für bessere Zucht gesorgt. Zugleich freilich muß man anordnen, daß von nun an die lateinische und die deutsche Schule vollständig auseinanderfallen, daß die Lateinklasse in der Hauptsache dem Rektor, die deutsche dem Konrektor anvertraut sein solle. Man muß mithin die Konzession machen, die der Rat im Jahr 1667 noch mit Entrüstung zurückgewiesen hatte, die momentan für die vorhandenen Lateinschüler wohl gut war, aber den Keim zu all den Mißständen in sich barg, die den völligen Untergang der Lateinschule herbeiführten. Indem diese Anordnung dem Konrektor den Unterricht der meisten Niddaer Schüler auflud und dem Rektor nur die Lateinschüler beließ, schuf sie die Grundlage zu jenem widersinnigen Zustand späterer Tage, daß der eine Niddaer Lehrer mit Schülerschwärmen überladen war, während der andere zeitweilig 10 und noch weniger Knaben in seiner Institution hatte. Beachtenswert ist nun, daß auch diese zum Besten der Latein lernenden Schüler 1679 gemachte Änderung zu dem Aufblühen der Schule so gut wie nichts beitrug. 1680 sowohl wie 1700 bereitet die Niddaer Schule immer noch nur für die Mittel- und Unterklassen des Pädagogs oder verwandter Anstalten vor. Sie steht nicht höher als die Stadtschulen zu Darmstadt und Gießen, deren Aufgabe ist, den am Ort befindlichen Pädagogien als eine Art Vorschule zu dienen.

Ebenso wie in Nidda hat man in dieser Zeit in Schotten die scharfe Trennung einer Latein- und einer deutschen Klasse

eingeführt. Der Erfolg war auch da kein bleibender. Beiden Schulen war nicht mehr zu helfen. Es fehlte ihnen die gediegene Grundlage von 1637.

Ganz anders steht es in dieser Periode mit den 1637 und 1648 reformierten Anstalten und der schon im Anfang des 30jährigen Krieges durch den Landgrafen Philipp emporgebrachten Butzbacher Lateinschule. Für sie alle bringen die Jahre nach dem großen Krieg eine Zeit der Blüte. Ganz selbstverständlich erscheint es, daß ihnen die Erlangung der Primareife als Lehrziel für ihre Scholaren nicht mehr hoch genug scheint, und daß sie die Vorbereitung ad academicas lectiones sich zum Ziele stecken. Und mochten auch die Gießener dagegen arbeiten, es half ihnen nichts: die Landschulen bewahrten diese Höhe ihrer Lehrziele, wie wenn es sich um altverbriefte Rechte dabei handle. Eine am 29. August 1670 erlassene Ordnung, die den Exemtionen der Trivialschulen entgegenwirken wollte und bei Verlust künftiger Beförderung den Studierenden des Oberfürstentums den Besuch des Pädagogs gebot, konnte auf die Dauer ebensowenig eine Änderung bringen wie die Erneuerung dieses Gebotes in einer Verfügung vom 8. Mai 1693. Ja selbst die unter dem Einfluß von Professor May erlassene scharfe Ordnung vom 18. Oktober 1706, die das Pädagogium als notwendiges Durchgangsstadium zwischen Akademie und Trivialschule angesehen wissen wollte, konnte es nicht verhindern, daß solche willkürliche Exemtionen vorkamen. Ganz besonders stark in Exemtionen waren die Schulen in Echzell und Butzbach.

Solange Landgraf Wilhelm Christoph das Amt Bingenheim beherrschte, und es geschah dies bis 1681, in welchem Jahr die Bingenheimer Herrschaft wieder an Hessen-Darmstadt kam, erfreute sich die Echzeller Schule ununterbrochenen Aufschwungs. Weder die in diesem Territorium unter Wilhelm Christoph tobenden massenweisen Hexenprozesse noch auch ein großes Sterben, das 1666 grassierte, waren imstand, den Siegeslauf des jungen Institutes aufzuhalten. Von Darmstadt aus sah man dieser Entwicklung mit Augen des Neides zu. Mit Ärger schreibt einmal Landgraf Georg II. an die philosophische Fakultät in Gießen, „er müsse hören, als wann das Dorf Echzell den Stadtschulen in ganz Hessen überlegen seie mit gutten praeceptoribus undt andern anstalten“. Freilich hinderte das die außerhalb des Bingenheimer Amts wohnenden hessischen Einwohner nicht, die vorzügliche Bildungsstätte, „die hochberühmte Schul“, zu benutzen. Mehr als ein hessischer Geistlicher und weltlicher Beamter hat in diesen Jahren in Echzell sein

vollkommenes pädagogisches Leben absolviert, um nach Besuch der Schule in Echzell diese „mit der Universität zu vertauschen". Da wir einen Lehrplan dieser Schule nicht besitzen, bringen wir Bd. 1, S. 445 f. ein Verzeichnis der Lektionen, die 1668—1680 der Konrektor in Sekunda und Prima zu erteilen hatte. Im übrigen ist festzuhalten, daß nachweislich der Gießener Lehrplan in Echzell maßgebend war. Ein Segen war es für die Schule, daß sie während der 33 Jahre der Herrschaft Wilhelm Christophs nur je einmal einen Wechsel im Rektorat und Konrektorat hatte, und daß der 1655 angenommene Rektor Johannes Wilhelmi an ihr bis 1692 wirkte. Solange er lebte, hat die Anstalt an Bedeutung nichts eingebüßt. Erst nach 1700 kam auch über sie der für alle Lateinschulen charakteristische Rückgang, ohne der Schule freilich den zwar nicht rechtlich eingeführten, aber doch praktisch geübten Brauch der Exemtionen zu rauben. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts bringt die an Schülerzahl vollkommen heruntergekommene Anstalt Schüler direkt ad lectiones academicas, so sehr auch von Gießen und Darmstadt aus gegen diese Anmaßung geeifert wird.

Daß die Lateinschule in Butzbach in jenen Jahren einen großen Aufschwung genommen hat, steht für den außer Zweifel, der die schöne Chronik des Butzbacher Glöckners Rohrbach mit kritischem Auge durchliest und Vergleiche anstellt. Es hat in der ganzen Butzbacher Geschichte keine Zeit gegeben, in der die Stadt mehr studierte Leute lieferte und zwar Leute, die in verhältnismäßig jungen Jahren ad academiam kamen, wie in den Jahrzehnten nach dem großen Kriege. Dazu kommt, daß die Lehrziele sich erweitern. Die Vorbereitung für die Prima des Pädagogs wird Regel. Es beginnt bereits die Strömung, die auf Zuerteilung des Exemtionsrechtes an die Anstalt ausgeht. Dieses Anhalten der aufwärtsstrebenden Entwicklung ist um so merkwürdiger, als Butzbach mit dem Tode des Landgrafen Philipp im Jahre 1643 wieder an Hessen-Darmstadt zurückgefallen war und nach dem 1658 stattgehabten Tode der Witwe Philipps nicht nur den Charakter einer Residenz vollkommen verloren hatte sondern auf die Stufe der im Land so zahlreich vorhandenen Landstädte wieder heruntergesunken war.

Trotzdem der den Butzbachern von jeher eigene „professionistische Geist" gerade in diesen Jahren die Oberhand in der Stadt bekam, hat die Lateinschule seinen Anforderungen sich nicht gebeugt. Das dem professionistischen Geist widersprechende Wertlegen auf gelehrte Bildung hielt an, ja es drängte auf noch reichere

Ausgestaltung. Als dazu noch die Lateinschule in der Person des M. Johann Konrad Heß einen wissenschaftlich tüchtigen Rektor im Jahr 1687 bekam, da waren die Grundlagen zu einer Erweiterung der Gelehrtenschule gegeben. Es bedurfte bloß noch eines äußeren Anlasses und diesen gab die Verlegung der Residenz der bisher für ihren minderjährigen Sohn Ernst Ludwig die Regierungsgeschäfte führenden, nun aber sich zur Ruhe setzenden Landgräfin Elisabetha Dorothea nach Butzbach. Das Jahr ihres Überzugs (1689) brachte eine Schulordnung, die leider verloren zu sein scheint; es brachte ferner die erste feierliche Exemtion von Butzbacher Lateinschülern, die „von H. Superintendenten D. Hannekenio und Herrn Inspectore von Braunfels H. N. Barry in Anwesenheit der dahmahln auff dem Ober Amtstag sich befindenden Herrn Deputirten publice im Mai vollzogen wurde, nachdem sie hiebevor niemahln geschehen". Butzbach war damit in seinen Lehrzielen, ohne daß das rechtlich festgelegt und obrigkeitlich besonders genehmigt worden wäre, geradeso wie Echzell in der Praxis in die Reihe der Pädagogien zu Darmstadt und Gießen gerückt. Diese Höhe der Lehrziele war nicht nur für das Rektorat von Heß (1687—1694) sondern auch das erste Jahrzehnt seines Nachfolgers Bernhard Koch maßgebend. Noch 1703 kann dieser schreiben: „es würden noch immer dieselben Lectiones wie unter Heß gelehrt, nämlich Hebraica, Graeca, Latina, Logica, Rhetorica, Cornelius Nepos und Poetica." Er hat „sogar schon mit einigen den Terentium getrieben und würde gerne noch manches andere, was hie noch nie getrieben worden, anfangen, z. B. Horatium, Ciceronem, Virgilium und Principia zur teutschen Poesie, wenn man die Knaben nicht so früh aus der Schule nähme".

Aus der eben mitgeteilten Notiz ergibt sich auch die Lösung des Rätsels bei dieser Entwicklung. Wir erfahren, wie es möglich war, daß ein so umfangreiches Stoffgebiet, wie es ein Pädagog umfaßte und mit Hülfe eines größeren Lehrkörpers bewältigte, in Butzbach und Echzell von zwei Lehrern (der Tertius hatte bloß die Anfänger in der Latinität, die in Gießen und Darmstadt in die Stadtschulen gingen) durchgenommen werden konnte. Die Zahl der Exemtionskandidaten war gering. Ihre Unterweisung hatte mehr den Charakter von Privatstunden. Mit einzelnen, dazu mit auserlesenen einzelnen Schülern konnte der Rektor schneller weiter kommen als in Gießen der Präzeptor mit ganzen Klassen. Er konnte es unternehmen, in einem Vierteljahr „einem Schüler die hebräische Sprache so weit nach seiner methode beizubringen,

daß er der Zeit und seinem Alter nach das erste, auch etwas vom 2ten Capit. Geneseos lesen, auch das פקד und andere verba anomala conjugiren kan". Andererseits stehen wir auch an dem Punkt, von dem aus wir diesen vermeintlichen Aufschwung der Schule als Rückschritt bezeichnen müssen. Sie brachte einzelne empor auf Kosten der Gesamtheit.

Ganz ähnlich geht in dieser Zeit die Entwicklung in Homburg v. d. H. Wir hatten die Schule oben verlassen, als sie, 1654 reformiert, unter Georg Eberhard Heckmanns Rektorat begann einen Aufschwung zu nehmen. Der Aufschwung dauerte noch keine 10 Jahre, dann kam ein Rückgang nach der Pest von 1666. Rasch wechselnde Rektorate haben nach Heckmanns Weggang den Niedergang befördert. Hervorgerufen aber scheint er dadurch gewesen zu sein, daß die Zahl der zum Studium Lust tragenden Schüler zurückging. 1677 zählt man nur noch 3 bis 4 Lateinknaben, so daß 1677 vorübergehend Rektorat und Diakonat miteinander verbunden werden konnten. Immerhin war das nur eine vorübergehende Erscheinung. Bereits 1685 steigt die Schule wieder und wieder ist es ein Heckmann, der Sohn des früheren Rektors, M. Johannes Heckmann, der sie zu einer noch nie dagewesenen Blüte emporbringt. „Sowohl von hiesigen alß von anderen Orthen Knaben werden so weit gebracht, daß sie gleich nach Gießen ad academiam verschickt werden können." Zwar ist ihre Zahl immer noch klein; aber es wird doch etwas mit ihnen fertiggebracht. Um diese Zeit entstanden auch die Schulleges und die Requisita Praeceptorum, die wir Bd. 1, S. 176 ff. zum Abdruck bringen. Im Zusammenhang mit ihnen wird ein Bericht mitgeteilt, der über das durchgenommene Pensum der Schule im Jahr 1692 bei einem Examen vorgelegt wurde (Vergl. Bd. 1, S. 181 ff.). Die Zahl der Schüler betrug damals 71, darunter waren 29 Lateiner.

Echzell, Butzbach und Homburg v. d. Höhe sind die drei Lateinschulen, für die es sich nachweisen läßt, daß sie schon in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts ein von ihnen angemaßtes Exemtionsrecht ausübten. Aber es sind nicht die einzigen Lateinschulen, die vorübergehend uns im Besitz dieses Brauches begegnen. Auch für Biedenkopf läßt sich, freilich etwas später, die gleiche Erscheinung konstatieren und in den dann noch übrigbleibenden Alsfelder und Grünberger Schulen liegen Anzeichen genug vor, die die Annahme rechtfertigen, daß man auch dort zeitweilig die Schüler direkt ad academicas lectiones

geschickt hat. Wir gehen diesen drei Schulen noch etwas genauer nach.

Daß in Biedenkopf die Knaben mitunter direkt ad lectiones academicas aus der dortigen Stadtschule verschickt wurden, erfahren wir aus einem Bericht des Rektors Johann Peter Faber vom 14. Mai 1745. Er sagt darin: „Zeit meiner 46jährigen Bedienung ist auf hochf. Consistorii Verordnung die Schule also eingerichtet gewesen, daß ich täglich 5 stunden, 4 publicas und eine privatam gehabt, von publicis hatte ich morgends anfänglich die erste ad sacra und darnach separatim eine publicam und privatam mit den Lateinern. Nachdeme aber ein neuer Conrector in Musicis, schreiben und Rechnen keine praestanda praestiren konte, wurde mir mittags die erste stunde mit lateinern und teutschen zu halten anbefohlen, und nach solcher die Lateiner wieder separatim. Hingegen die Conrectores haben 3 stunde täglich mit den Knaben, morgends eine ad sacra mit sämbtlichen schülern und eine zum lesen biß 9 Uhr, Mittags aber eine von 1 biß 2 Uhr, solcher gestalt sind bißher lateiner und teutsche also benöthigt unterwiesen worden, daß viele studierende in solcher Zeit von mir ad lectiones publicas dimittirt worden, auch die teutsche zur Confirmation adaptirt.“ Wie es mit der Schule in der Zeit vor Fabers Rektorat stand, ist bei dem Mangel an Akten nicht mehr festzustellen.

Über die Entwicklungsgeschichte der Grünberger Schule wissen wir aus der Zeit, von der hier zu handeln ist, nur äußerst wenig. Immerhin erfahren wir genug, um behaupten zu können, daß die Schule die Erwartungen, die man bei der Restauration von 1658 an sie stellte, als gerechtfertigt erwies. 1680 waren in Grünberg 92 Latein lernende Knaben, eine Anzahl, die gewiß als hoch bezeichnet werden muß. Später sind es weniger Schüler, die unterrichtet werden; dafür wird aber den Schülern auch mehr geboten und sie werden in ihren Studien weitergebracht. Dies günstige Urteil gilt besonders von dem Rektorate von Johannes Betz (1708—1733), dem 20 Jahre lang (1713—1733) ein ebenbürtiger Konrektor zur Seite stand in Georg Kaspar Jugard. Damals ist von dem Diakonus der Kempisius, vom Rektor die Colloquia Castellionis, vom Konrektor aber außer den Orationes Ciceronis lectiones hebraicae durchgenommen worden. Allerdings bestand die ganze Prima nur aus einem Schüler. Wir stehen also vor einer ähnlichen Entwicklung, wie wir sie in Butzbach fanden.

Die Alsfelder Schule, die unter der Herrschaft der Leges von 1638 sich in der Zeit nach dem 30jährigen Krieg immer

mehr zu einer für Oberhessen unentbehrlichen Anstalt ausgewachsen hatte, erhielt am 12. März 1677 bei Gelegenheit einer Schulvisitation durch den Superintendenten Rudrauff eine neue Schulordnung (Vgl. Bd. 1, S. 160). Dieselbe ist eine Revision der alten Satzungen und hat im wesentlichen den Zweck, einige Mißbräuche zu beseitigen, die in jener Ordnung nicht genügend betont waren, und einige Neuerungen um der Übereinstimmung mit Gießen willen einzuführen. Unter der Herrschaft dieser revidierten Ordnung erhob sich die Schule nunmehr zu neuer Blüte. Die Vorbereitung für Prima des Pädagogs wurde als Ziel der Schule wie 1638 so noch 1690 betrachtet. Doch kam es auch vor, daß junge Leute direkt ad academicas lectiones geschickt wurden. Über die Einrichtung der Schule gibt uns ein Abschnitt aus dem z. T. Bd. 1, S. 167 ff. mitgeteilten Alsfelder Schul-Saalbuch Auskunft. Wir ersehen daraus, daß die Schule noch immer aus 3 Klassen bestand, von denen die erste außer den Elementarfächern die Anfänge der Latinität (die regelmäßigen Konjugationen und Deklinationen, Erwerben eines reichen Wortschatzes mit Hülfe der Nomenklatur und des Vestibulum Comenii) lehrte, die zweite und dritte aber in die höhere Welt des Latein und Griechisch, sowie der Logik, Rhetorik und Poetik einführte. Die drei Präzeptoren mußten Literati sein; doch kam es bei dem dritten mehr auf seine musikalischen als sprachlichen Kenntnisse an, denn er war mehr Elementarlehrer und Organist als Praeceptor literatus. Der zweite Lehrer, der Konrektor, war zugleich Director musices. Er hatte als solcher den Chorus Musicus zu dirigieren, der in den Gottesdiensten instrumentaliter und vocaliter aufzutreten pflegte und aus Alsfelder Bürgern bestand. Vor seiner Annahme hatte jeder Konrektor ein Zeugnis zu bringen, daß er von den Koryphäen des Chorus musicus für tüchtig zum Direktorium erkannt worden sei. Wir haben ein solches Zeugnis Bd. 1, S. 445 zum Abdruck gebracht.

Ehe wir diesen Abschnitt beschließen, müssen wir noch zweier Tatsachen Erwähnung tun, die für die Bedeutung, die man den vorbereitenden Lateinschulen damals zumaß und die Art, wie an ihnen gelehrt wurde, charakteristisch sind. In den Jahren 1669 ff. begegnet uns mehrfach der Versuch, die Zahl der Schulen, in denen Latein gelehrt wird, um ein Beträchtliches zu erhöhen. Nicht nur, daß man der Allendorfer Schule, die im großen Krieg arg gelitten hatte, wieder den Lateinschulcharakter gibt; man erhebt auch die Schulen zu Kirtorf, Homberg a. d. Ohm, Gladenbach, Groß-Gerau u. a. auf die gleiche Stufe. Selbst

in Romrod und Grebenau begegnet ein mit Lateinunterricht beladenes Rektorat.

Für die Art, wie an den Lateinschulen unterrichtet wurde, sind außer der später mitzuteilenden Volksschulordnung von 1669 die Berichte interessant, die im Jahr 1674 bei Gelegenheit der Arbeiten zur Schaffung eines einheitlichen Methodus informandi in den Volksschulen eingeliefert wurden. Damals berichtete der Superintendent Misler über die Lateinschulen seines Bezirkes (das Hinterland): „Bey den Knaben, so lateinisch lernen, werden die bücher und aus denselben die Lectiones hiesigem Paedagogio gleichförmig, gebraucht und getrieben, als Catechismus lat. et German. Lutheri und, welche diesen gefasset, Compend. Catech. Dieterici, Kleine Grammatica, Vestibulum Comenii, Colloquia Helvici, und so ettliche die Latin. Sprach in ettwas gefasset, Poetica, Grammat. Graeca und sollen den discipulis die Lectiones wol explicirt, per Exempla illustrirt, und aus den mit Ihnen tractirten Lectionibus ettwas Syntactice, secundum regulas generaliores, zu componiren, angeführt werden. Stunde, die hirzu angewendet werden, sind in kleinen Stätten Vormittag Winter und Sommerszeit von 7 bis uff 10 Uhr. Nachmittag, wo umb 12 Uhr die Betstunden gehalten werden, kommen die Kinder aus derselben in der Schul wider zusammen, und verbleiben darinnen biß umb 3 Uhr, da dan mittler Zeit beneben den ordentlichen Lectionibus eine Singstund auff gewisse Tage gehalten wird, Mittwochs eine Stund zur Arithmetic, Correction der Schrifften und bey den Lateinischen Schülern exercitiorum, wie dan auch Sonnabends eine stund nachmittag die gesänge auff folgenden Sonntag zu exerciren, wochentlich destiniret ist."

Superintendent Haberkorn, der das Gießener Oberhessen unter sich hatte, aber sendet folgendes interessante Verzeichnis der „in den Stattschuhlen, nachdem sie underschiedtlich sind, gebrauchten Lehrbücher" und gehaltenen Lektionen ein.

1. Sacra.
   - Catechismus Lutheri Latinus.
   - Catechismus Lutheri a Dieterico explicatus.
   - Dicta Biblica ex libello M. Mogii.
   - Psalmi Davidici.
2. Latina.
   - Grammatica Latina Helvici.
   - Colloquia Helvici.
   - Vestibulum Comenii.

Ejusdem Orbis pictus.
Nomenclatura ex orbe picto.
Nomenclatura Zehneri.
Nomenclatura puerilis.
Exercitia Latina.
Chreiai.
Orationes.

3. Graeca.
   Grammatica Graeca.
   Onomasticon Graecum.
   Testamentum Graecum.
   Exercitia Graeca.
4. Poesie.
   Poetica Giessensis.
   Carmina a M. Bachmanno collecta.
   Exercitia Carminica.
5. Logica.
   Logica Ebelii.
   Rhetorica } Dieterici.
   Oratoria }
6. Musica.
7. Arithmetica.

Interessant ist in diesen beiden Mitteilungen der enge Anschluß an Gießen. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß dieser Anschluß ans Gießener Pädagog nicht von allen Lateinschulen und in allen Fächern behauptet werden kann. In Butzbach wurde z. B. um 1700 auf die deutsche Poesie Wert gelegt, was in Gießen und Darmstadt erst viel später als Neuerung auftritt; es wurde der Terenz gelesen, für dessen Einführung in Darmstadt der Konrektor Hasius noch 1704 umsonst arbeitete. Der Rektor hatte da freiere Hand, was allerdings leicht zu Mißbräuchen führen konnte. Mit Recht wurde deshalb im Butzbacher Schulstreit von 1703 betont: „Rector muß verpflichtet sein, wie in Gießen, Darmstadt und Frankfurt kraft einer Instruction zu gewissen Zeiten und Stunden sowohl in seiner als auch des Conrectoris und Cantoris Classe nach Ausweiße des ihm vorzuschreibenden Schematos gewisse Bücher und Lectiones zu tractiren."

c) Das Darmstädter Pädagog.

Als im Jahre 1663 der bisherige Darmstädter Pädagogrektor M. Heinrich Schröder einen Ruf an die durch den Tod von M. Sig-

mund Gerlach erledigte Wormser Pfarrstelle erhielt, da überkam den Landgrafen die Befürchtung, daß „die von Schröder in Darmstadt gemachte gute Anstalten vielleicht nun auf einmahl abrumpiret werden könnten". Er traf Vorkehrungen, die diese Entwicklung verhüten sollten. Er behielt sich das Recht vor, daß Schröder je zuweilen nach Darmstadt kommen dürfe, um den Zustand des Pädagogs zu untersuchen. Er verlangte von Schröder die schriftliche Abfassung eines Methodus der von ihm eingeführten Information und genaue Unterweisung der Kollegen in den von ihm bisher traktierten Lektionen. Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln hat das Pädagog sich auf die Dauer nicht auf der Höhe erhalten können, auf die es Schröder gebracht hatte. Es zeigte sich dies zwar noch nicht unter Schröders direktem Nachfolger im Rektorat, M. Heinrich Phasianus (1663—1667). Wir haben aus dieser Zeit sogar zwei Merkmale des Aufschwungs. Erstens wird mit Wirkung vom 1. Januar 1664 erstmalig seit der Wiederaufrichtung des Pädagogs an ihm eine vierte Lehrkraft dekretmäßig angestellt in der Person des Johann Heinrich Kunkel, der allerdings ebenso wie sein Nachfolger M. Johann Otto Gorr (1665—1667) als Hauptamt die Führung des Gesänges in der Hofkapelle zu besorgen hatte und dabei im Nebenamt im Pädagog einige Stunden gab. Hat die Annahme dieser neuen Lehrkraft der Anstalt auch keine wesentliche Förderung gebracht und in dem Lehrplan so gut wie keine Veränderung hervorgerufen, so konnte sie doch — wenn die Schule sich gleichmäßig weiter entwickelte — ein Anfang einer Schulverbesserung werden. Ferner wurde auf Antrag des Rektors durch Verfügung vom 17. September 1664 die Zahl der zum Exercitio musico wöchentlich bestimmten Stunden in Anbetracht der Tatsache, „daß für die Theoria zu wenig Zeit konnte verwendet werden, von drei auf vier erhöht, indem man den Sambstag Nachmittag, wie schon vor der Zeit vor guth befunden worden, zur Abhaltung einer vierten Stunde bestimmte". Zugleich wurde, da die Schüler bei der Freiwilligkeit des Singunterrichts „sich zu oft streubeten", auch vorgaben, ihre Eltern wünschten nicht, daß sie diese Stunden mitnähmen, bestimmt, daß alle Schüler den Unterricht zu besuchen hätten. Trotz dieser beiden Aufschwungssymptome ist die Schule schon bald nach Phasians Weggang gesunken. 1668 wird sie nur noch von 58 Schülern besucht, der Hälfte der Besucherzahl unter Schröder. Den gleichen Rückgang läßt die Zusammensetzung des Lehrkörpers erkennen. Als 1667 der Konrektor Euthius starb, ließ man seine beiden Collegae aufrücken, Seip zum Konrektor und Gorr zum

Tertius, die Stelle des Quartus aber blieb frei; als 1670 der bisherige Rektor M. Johann Georg Petri von Darmstadt wegging, besetzte man zwar die vierte Stelle wieder, ließ aber dafür den Rektorenposten unbesetzt. Auch in der Folgezeit sind die Verhältnisse nicht besser geworden. Die Schülerzahl beträgt noch 1700 nur 89. In den Jahren 1670—1676 gab es einen Quartus, aber keinen Rektor, 1676—1689 einen Quartus, daneben aber einen Rektor, der den vollkommenen Dienst eines jüngeren Stadtpredigers in Darmstadt mitversah und noch nicht die Hälfte von dem leisten konnte, was er vorher in der Schule getan, 1689—1700 einen vollkommen dem Schuldienst lebenden Rektor, aber keinen Quartus, 1700—1705 einen Stadtprediger-Rektor und einen mit wenigen Stunden beladenen Kollaborator, 1705—1708 einen Quartus, aber keinen Rektor, 1709—1717 einen richtigen Rektor, aber keinen Quartus. Abgesehen von den letzten 10 Jahren der eben überblickten Zeitperiode hat sich nur einmal der Wunsch nach einer weiteren Lehrkraft geregt, bei der Annahme des Rektors Martin Michaelis im Jahr 1689. Es ist interessant, daß er von einem mit den Verhältnissen Unbekannten kam und sofort verstummte, als Michaelis die vorliegenden Verhältnisse genauer kennen lernte.

Der Unterricht hat sich in den ersten 26 Jahren nach Schröders Rektorat an die Normen gehalten, die dieser bei seinem Weggang nach Worms hinterlassen hatte. Daß dies geschah, dafür sorgte die mündliche Tradition, die in dieser Periode der wechselnden Rektorate in zwei Lehrkräften des Pädagogs eine Verkörperung fand, in Johann Heinrich Seip, der dem Lehrkörper der Anstalt 1651—1692 angehörte und in M. Johann Otto Gorr, der der Schule 1665—1689 diente. Schulordnungen wurden in dieser Zeit nur zu dem Zweck ausgegeben, um die Verteilung der Lehrstoffe unter die gerade vorhandenen Lehrkräfte zu regeln. Wir haben eine, die 1670—1676 Gültigkeit hatte, die sog. Interimsordnung Bd. 1, S. 158 ff. zum Abdruck gebracht. Eine andere erschien 1676 am 1. Oktober. Sie regelte die Geschäftsverteilung für die Jahre 1676 ff., die Zeit der Kombinierung der 2. Stadtpredigerstelle mit dem Rektorate, und galt bis 1689, in welchem Jahr man wieder einen ganz dem Rektorenamte lebenden Mann annahm. Sie besagt, daß der bisherige Pädagogpräzeptor M. Johann Otto Gorr von nun an Rector Paedagogii und jüngerer Stadtprediger zugleich sein solle. In seiner Eigenschaft als Pfarrer habe er wöchentlich 2 ordentliche Predigten zu halten, „mit dem älteren Stadtprediger in wöchentlichen als auch sonsten in Hochzeits- und Leichpredigten, so dan

in denen Praeparations Sermonen, Kindtauffen, Eheverlöbnüssen und Bethstunden wochentlich zu alterniren, wie nicht weniger die Krancken zu besuchen und was sonsten des Ambts Notturfft erfordert, zu verrichten". Als Rektor aber habe er „die Helfft der Stunden, so er anietzo hat, zu halten" und den Rest an einen neu anzunehmenden Quartus abzutreten. Schließlich werden noch die Bestallungsverhältnisse geregelt.

Abgesehen von diesen durch die Schulordnungen von 1670 und 1676 geregelten Verschiebungen, die den Zweck hatten, die durch Vakanz des Rektorates (1670—1676) oder durch Kombination des Rektorats mit der jüngeren Stadtpredigerstelle (1676—1689) frei werdenden Lehrstunden anderweitig versehen zu lassen, ist in den Jahren von Schröders Rektorat bis Gorrs Abgang (1689) anscheinend das Bild des Pädagoglebens das gleiche geblieben. Bis in die Auswahl der Lehrbücher hinein hielt man sich an das unter Schröder geschaffene Muster. Die Berichte, die aus jenen Zeiten auf uns gekommen sind, berühren den Unterricht überhaupt nicht. Sie betreffen hauptsächlich zwei Dinge: bessere Fürsorge für die Schüler und die Lehrer. In letzterer Beziehung ist die 1683 von Gorr herbeigeführte Gründung einer noch jetzt bestehenden Witwenkasse für die Stadtgeistlichkeit und die Lehrer des Pädagogs, in ersterer aber mannigfache Stiftungen zum Besten „armer und frommer, auch fleißiger Paedagogici" zu nennen.

Mit dem Ende des Rektorates von Gorr wird das alles anders. Es beginnt eine Zeit der Änderungen und Umwälzungen. Das sehen wir schon an dem Lehrerpersonal. Seit Stiftung des Pädagogs hatten bisher stets — von einer Ausnahme abgesehen — nur Hessen-Darmstädter Schulmänner an der Anstalt gewirkt, die in Hessens Schulen aufgewachsen waren und auf der jeweiligen hessischen Hochschule studiert hatten. Das wird nun anders. Bis 1717 treffen wir nur für 5 Jahre (1691—1695) einen Hessen als Rektor. Unter den zwischen 1689 und 1717 vorkommenden 15 Pädagogpräzeptoren und Rektoren sind $^2/_3$ Nichthessen, von den 6 Personen, die in diesem Zeitraum mehr als 5 Jahre am Pädagog standen, vier. Beachtenswert ist ferner, daß von den 5 Wormser Pädagoglehrern, die bei Zerstörung der Stadt 1689 brotlos wurden, drei am Pädagog in Darmstadt Anstellung fanden. Diese Fremdlinge aber hatten mitunter ein ganz anderes Pädagogbild vor Augen, als es die Darmstädter Schule darstellte. So kam es ganz von selbst zu Reformprojekten. Wir gehen auf die Reformgedanken eines dieser Männer, des Konrektors Thomas

Has, mit einigen Worten ein. Hasens Grundidee ist, daß dem Darmstädter Pädagog nur dann geholfen werden kann, wenn es Unterrichtsstoffen, die zum großen Unsegen der Anstalt bisher völlig bei Seite gestellt wurden, nicht weiterhin sich verschließt, und wenn in den Betrieb der bisher gepflegten Lektionen ein neuer Geist kommt. In erster Hinsicht wünscht er vor allem die Einführung des Hebräischen als Schulfach, so wie man es seit Rudrauffs Zeiten im Gießener Pädagog lehrte. In jedem Promemoria, das über die Darmstädter Schulreform handelt, kommt er darauf, und wie eindringlich seine dahingehenden Mahnungen sind, kann man aus dem Gutachten schließen, das wir Bd. 1, S. 193 ff. zum Abdruck bringen. Es zeigt zugleich, daß Hasius dem Hebräischen den Charakter als einer Hauptlektion verschafft haben wollte. Freilich ohne Erfolg. Selbst aus seinem im Jahr 1706 geäußerten Wunsch, daß man doch wenigstens vorläufig „die Jugend in denen beeden oberen Classen täglich von 3 bis 4 Uhr nachmittags in lectione Biblica originali üben solle, und zwar in musaeo Weileriano, alwo die Hebraeische Bibeln könten unversehrt und verwahret bleiben und zuweilen andere schöne versiones consuliret werden“, ist nichts geworden. Es ging ihm da genau so wie mit seinen Plänen, die er mit dem griechischen Neuen Testament vorhatte. Er versprach, daß er „ohne abbruch und hindernuß der Schüler in der übrigen Schularbeit“ in einem Jahr das ganze griechische Neue Testament ohne Einschiebung von Stunden nach seiner Methode absolvieren werde, indem er an der Hand der „von Professor Leusden abgezeichneten und in den Editionibus der Leipziger asterisco aufgezeichneten 1900 Vers, darinnen alle Grichische Wörter des Neuen Testaments enthalten sind und der Grammatica Welleri in den ordentlichen griechischen Stunden ein sattsames Fundament für den buchstäblichen Verstand legt, um dann bei den Preces vor Beginn des Unterrichts und in den Religionstunden die Kenntnis zu vertiefen“. Aber es ließ es niemand seiner Vorgesetzten darauf ankommen, daß Hasius durch die Tat bewies, daß sein Projekt unausführbar war. Immerhin muß betont werden, daß es sein Verdienst ist, wenn bald nach seinem Tod das Hebräische wenigstens Nebenlektion wurde und man dem griechischen Neuen Testament mehr Pflege angedeihen ließ.

Neben dem Hebräischen richtet Has sein Augenmerk hauptsächlich auf die längst eingeführten lateinischen Lektionen. Sie bedürfen einer Reform sowohl hinsichtlich formam als materiam Latinitatis. Er schreibt: „Es ist Latinitatis materia ver-

borum copia, die an statt der steinen, Holzes, und Kalcks seyn muß, maßen ex nihilo nihil fit. Weil aber ex quolibet ligno non fit Mercurius, so werden hie bona et propria probisque authoribus usitata vocabula Latinitatis verstanden, dergleichen der beruhmte Rector zu Merseburg Christophorus Cellarius in usum Scholarum in seinem Büchlein, welches er nennet libellus latinitatis probatae memorialis zusammen getragen, und weil es ordine naturali disponiret ist, kann sine ulla memoriae defatigatione vocabulorum notitia leicht gefasset, glücklich repetiret, in der Gedächtnuß behalten werden. Dahero diß Büchlein werth ist, daß es in allen Classibus vor und Nachmittag, ante alias lectiones fleißig getriben werde. Wann nun der docens in auditorio superiori hinzuthut, was Erasmus de verborum copia in seinem Büchlein vorgeschrieben, so ist der Nuzen unvergleichlich. Belanget formam Latinitatis, muß dieselbe auß denen vorhandenen Autoribus, sonderlich Cicerone et Cornelio Nepote, deren Styli conformes sind, gewiesen und eingeschärfet werden. Cornelius könte ob facilitatem in allen Classibus, Cicero aber ob usum particularum connectentium, darinnen er vor allen herrlich ist, in superiori auditorio getriben werden. Instrumentum Latinitatis bleibet Grammatica Nostras, und müssen so wohl Etymologicae alß Syntacticae Regulae necessariae in classe tertia memoriret, und in superioribus repetiret werden, ostenso Idiotismo linguae, so offt die lateinische Sprach von der teutschen abgehet. Der so genante Exercitiorum Latinorum usus, müste täglich geschehen, und könte in superiori auditorio pro materia die einleitung zur Histori von den Reichen Europae wie sie H. Hübner abgefasset hat, genommen werden, so aber von den Discipulis Stylo Corneliano müste gegeben, und dabey sonderlich participiorum usus gezeiget werden.

Das Studium Poeticum oder so genantes Versmachen würde auch gewaltig in die Latinität hineinjagen, wann nur die junge Gemüther von solchem Exercitio durch die Eltern, und andere Leute nicht abgezogen würden. In inferiori auditorio könte auf die leichteste Arth usus declinationum et conjugationum, wie auch communiores regulae Syntaxeos durch etliche milia Exercitiorum von einer oder anderthalb Zeilen glücklich gezeiget werden, nebst denen kleinen puerilibus Imitationibus Cornelianis, die der jezige Cantor Agricola bey seiner Jugend fleißig gebrauchet. Würde nun secundus Praeceptor in tractatione Ciceronis et Curtii, denen Discipulis zu guthe, nicht allein auf rechte Latinität, sondern auch auf die Structuram und Elegantias reales sein absehen richten,

denen eifrig nachsinnen, und andere Ideas und Propositiones nachmachen, würde er solche authores recht lebendig imitiren lehren, imitatione non illa puerili, sed mascula, wie der berühmte Jak. Schaefferus zu Upsal in seinem Gymnasio Styli sie nennet und also beschreibet: cum ingenium, spiritum, mores auctoris induimus, cum judicio et libertate. Ich selbst meines Orts werde, so viel es die Zeit leyden mag, in hora privata sonderlich in privatissima mit etlichen wenigen discipulis hülffliche Hand leisten und ihnen zeigen, wie sie in meiner Gegenwart Periodos componiren, 2. resolviren, 3. imitiren sollen. Item wie sie Chrias, leichte und schwere, machen; ferner, wie sie das consequens sermonis mit dem antecedente connectiren, desgleichen wie sie Thesin ad Hypothesin bringen; endlich wie sie Epistolas per omnia dicendi genera schreiben sollen. Alle diese Nobiliora Exercitia solten in meiner Gegenwart, ex tempore, argumento oretenus saltem in vernacula a me proposito gemacht werden, worzu aber copia verborum erfordert wird, deßwegen auch droben gemeldet, daß man in allen Classibus darüber halten müsse, wie ein Aedificator zu seinem Bau, Holz, Stein, und Kalck herbeyzuschaffen pflegte."

Auch mit diesen Vorschlägen hatte Has wenig Glück. Den Cellarius hat er zwar ins Pädagogium hineingebracht. Ebenso fielen seine Gedanken hinsichtlich des Geschichtsunterrichts auf guten Boden. Aber das war auch alles. Die übrigen Gedanken, die er in diesen Sätzen vorführt, sind interessant, weil sie uns seine Methode zeigen. Für die Nachwelt haben sie bleibende Einrichtungen nicht hervorgerufen. Auch was er in dem anderen, Bd. 1, S. 193 ff. abgedruckten Gutachten sagt, blieb ohne Folge für die Zukunft.

Wenn Hasius mit all seinen Reformprojekten so gut wie nichts erreichte, dann tragen ohne Zweifel die besonderen Verhältnisse, die damals in dem Darmstädter Regierungssystem herrschten, ein gut Stück Schuld daran. Andererseits war es ein wahres Verhängnis, daß außer ihm sich sein Kollege Paulini, ein Ungar, ebenfalls zur Ausarbeitung von Reformplänen berufen fühlte und beide Männer, die etwas Tüchtiges gelernt hatten, persönliche und wissenschaftliche Gegner waren. So konnte es über jahrelangen persönlichen Reibereien zu keiner sachlichen Erledigung der vorhandenen Mißstände kommen und das Pädagog sank auch unter diesen begabten und eifrigen Männern nur noch mehr. Um 1705 kann der Zustand der Anstalt als trostlos bezeichnet werden. Es mag übertrieben sein, wenn die Darmstädter Bürgerschaft in einer Beschwerde von der Schule sagt: „der Zustand unser und ander

leute Kinder im allhiesigen Pedago kann warhafftig mit blut nicht beweinet werden," sie hätten dieselben von einem Gelehrten prüfen lassen, der auf sein Gewissen „hoch contestiret, daß er erstaunt, solche elende profectus bei keinem Quartaner gesucht zu haben, die er bei Primanern fand". Sicher ist es aber richtig, wenn Kanzler v. Schuldt das Pädagog „als ganz in decadence gerathen" charakterisiert. Jeder der drei Präzeptoren tat, was ihm beliebte. Nach einem festen Lehrplan wurde nicht unterrichtet. Noch 1706 weiß der die Rektorstelle versehende Hasius nicht, was Paulini in hora privata mit den Knaben traktieret. In horis ordinariis aber erlaubt sich Hasius sowohl wie Paulini die eigenmächtige Einführung von Lehrbüchern. Hasius bringt den Cellarium ins Pädagog, Paulini aber hält sich statt an die Logica Ebelii an ein propria autoritate eingeführtes Lehrbuch, lehrt trotz obrigkeitlichen Verbotes nach Alexandri epistola de situ Indiae et eius impressa monita moralia, verachtet die eingeführte lateinische Grammatik und den Cornelium, von dem er überzeugt ist, daß er in die Quarta ebenso passe und daselbst Nutzen schaffe „wie einem blinden ein Spiegel und einem kahlköpfigen ein helfenbeinerner Kamm", während Hasius gerade umgekehrt, den Cornelium in allen Klassen traktieret haben will. Hasius ist für möglichst umfassendes Wissen und viel Lektionen, Paulini meint, man „soll die Jugend nicht mit einem acervus lectionum consumiren und unterdrucken". Daß dabei jeder seine eigene Methode hat, ist für beide selbstverständlich. Hier konnte nur eins helfen, ein fester Wille, der, von bestimmten Gedanken ausgehend, ohne nach jemand zu fragen seine Reformen rücksichtslos durchführte. Das Pädagog erhielt diese Segensgabe nach Paulinis Absetzung und dem Tode von Hasius in dem Rektor M. Johann Konrad Arnoldi.

Arnoldi brachte von seinem bisherigen Dienste in Trarbach an der Mosel, wo er 23 Jahre lang das Rektorat verwaltet hatte, zweierlei mit, was ihm in seiner Darmstädter Tätigkeit zustatten kam: eine langjährige pädagogische Erfahrung und einen zielbewußten Willen. Befähigte ihn erstere, schon kurz nach seiner am 26. Juni 1708 erfolgten feierlichen Einführung ein den ganzen Pädagogunterricht umfassend beschreibendes Schema lectionum einzureichen, „darinnen er finem, libros et methodum docendi secundum seriem et ordinem classium entworffen" (vgl. Bd. 1, S. 201 ff.), so gab ihm sein fester Wille die Kraft, unbekümmert um die Verständnislosigkeit seiner Vorgesetzten, das Darmstädter Pädagog nach den in dieser Schrift dargelegten Ideen und dem

ihr später beigegebenen Stundenplan (vgl. Bd. 1, S. 214 ff.) einzurichten und an dieser Einrichtung auch trotz aller Widerstände zäh festzuhalten. Es hat Arnoldi an solchen Widerständen nicht gefehlt. Auf sein umfangreiches Schema hat er ebensowenig je eine Antwort bekommen wie auf die in deutscher Sprache am 6. Dezember 1708 „dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, H. Ernst Ludwig auff gn. Befehl von dem Estat und Verbesserung des hochf. Paedagogii zu Darmstatt unmaßgeblich abgefaßte und übergebene Puncten sambt einem Systemate et typo lectionum“, die, auf den bereits eingeführten Reformen des Schemas fußend, eine noch weitergehende Umgestaltung nicht bloß des Pädagog- sondern des ganzen Stadt- und Landschulwesens erstrebten (vgl. Bd. 1, S. 216 ff.). Beide bahnbrechende Schriften waren für die Behörden so gut wie nicht vorhanden. Dazu kommt, daß man für das Gute, das Arnoldi wirklich gebracht hatte, keinen Blick hatte. Man sah nur die Änderungen, mit denen Arnoldi über den engen Graben des Herkommens hinwegsprang und weil man sie von einem beschränkten Standpunkte aus als Mißbräuche ansah, mußte die Darmstädter gebildete Welt das Schauspiel erleben, daß das Konsistorium, das jahrelang dem Schlendrian am Pädagog ruhig zugesehen hatte, plötzlich anfing, die Augen auf das „niedergehende Paedagog“ zu richten und dem Rektor Arnoldi einen Verweis zu erwirken, wie ihn in den letzten 50 Jahren vorher wohl selten ein Pädagoglehrer erhalten hat (vgl. Bd. 1, S. 227 ff.). Arnoldi hatte Mut genug, diesen Verweis durch eine Gegenschrift (vgl. Bd. 1, S. 228 ff.) zu entkräften. Er wußte aber von nun an — und das war ein Glück für die Anstalt — daß er am sichersten zum Ziele komme, wenn er überhaupt nicht mehr anfrage. So kommt es, daß die Zeit des Rektorates Arnoldis ebenso arm an obrigkeitlichen, das Pädagogwesen betreffenden Verfügungen wie reich an Änderungen ist. Arnoldi hat diese auf eigne Faust durchgeführt. Sein Ziel war, der „nach Schülerzahl und Leistungen mehr einer Trivialschul denn einem Paedagogium gleichenden Darmstädter Anstalt“ wieder die statutengemäße Bestimmung als eines Paedagogium illustre zu geben. Dies kann nur geschehen durch eine Erweiterung der Unterrichtsziele und eine Besserung der Unterrichtsmethode. In welcher Weise Arnoldi sich diese denkt, ergibt ein Blick in seine beiden unten abgedruckten Reformprogramme, die eingehenden Studiums wert sind. Wir sehen da, daß Arnoldi bereits eine Reihe von Vorschlägen macht, deren Realisierung erst viel später möglich wurde; man braucht nur an das zu denken,

was er über die Errichtung einer Classis selecta, den Beginn der täglichen Unterrichtszeit, die Prämien u. a. m. ausführt. Aber er ist mit seinen Projekten auch z. T. durchgedrungen. Vor allem werden (von allem andern, z. B. den Änderungen in den Lehrbüchern, zu schweigen) nunmehr zwei Sprachen dauernd in den Lehrplan aufgenommen: Hebräisch und Französisch. Das Hebräische, das Hasius schon privatim gelehrt, wird ordentliche Klassenlektion, der wöchentlich eine Stunde gewidmet ist. Das Französische wird privatim getrieben durch sog. Sprachmeister. Der erste französische Sprachmeister am Darmstädter Pädagog wurde 1713 angenommen. Er sollte nach seinem Dekret „die Woche durch etliche Stunden die französische und italiänische Sprach dociren und ihm dafür ad interim 50 Reichsthaler gereichet werden". Als dieser Sprachmeister, Franciscus Maius, bald nachher heimlich von Darmstadt sich entfernte, „unternahm es der Rector Arnoldi, der Jugend mit dem Französischen etwas an Hand zu gehen, indem er denen Liebhabern anstatt des Griechischen ein frantzösisch Exercitium corrigirte". Mit dem 1718 begegnenden Sprachmeister Antoine Caliard beginnt dann die ununterbrochene Reihe dieser außerordentlichen Pädagoglehrer in Darmstadt.

Nur 8 Jahre hatte Arnoldi dem Pädagog vorgestanden, als er 1716 einem Rufe auf die Professur für Logik und Metaphysik an der Universität Gießen folgte. Trotzdem hat er es in dieser kurzen Zeit bei allen Mißgriffen, die er machte, fertiggebracht, daß das Darmstädter Pädagog äußerlich und innerlich ganz anders aussah, als er es 1708 angetroffen hatte. Die Schülerzahl hatte sich um die Hälfte gehoben, die Unterrichtsziele sich erweitert, die Methode sich wesentlich gebessert. Mehr aber als alle Einzelheiten redet für Arnoldi die eine Tatsache, daß man gleich nach seinem Weggang sich veranlaßt sah, mit dem System der steten Kombinierung von Prima und Sekunda, sowie von Tertia und Quarta definitiv zu brechen und die 4 Pädagogklassen gesondert in 4 Lokalen zu unterrichten. Sein Drängen auf Rückgang zu den wissenschaftlichen Idealen der Statuten von 1629 hatte den Erfolg, daß zum erstenmal seit der Verwüstung im 30jährigen Krieg das Pädagog wieder die äußere Verfassung bekam, die sein Stifter ihm zugedacht und einst auch eingeführt hatte. Mit Arnoldi schließt die 1635 begonnene und unter Schröders Rektorat auf dem Höhepunkt befindliche Periode ab. Es beginnt eine neue Zeit.

Die mannigfachen Wandlungen, die das Darmstädter Pädagog in den 50 Jahren nach seiner Restauration durchgemacht hat, haben

ihre Spuren auch an der Vorschule des Pädagogs, der Darmstädter Stadtschule, hinterlassen. Sie ist in der ganzen Zeit von 1660—1708 in ihren Lehrzielen nicht gewachsen. Ferner machte gegen Ende dieses Zeitraums ein entwickeltes Privatschulmeistertum wie dem Pädagog so besonders der Stadtschule starke Konkurrenz. Wie ganz anders wurde es aber, als Arnoldi das Rektorat des Pädagogs übernahm! Sofort wurde die Notwendigkeit eines inneren Ausbaues des Stadtschulkörpers betont. In seinem deutschen Promemoria von 1708 fordert er für den Lateinunterricht der Stadtschule bessere Bücher. An Stelle „der lateinischen Grammatik, die als pur latein denen Kindern unverständlich, muß eine deutsch abgefaßte lateinische Grammatik treten, entweder Idsteinensis oder Cellarii“. Daneben muß als Übungsbuch der Orbis pictus oder Comenii Vestibulum treten. Ferner muß mit der Unsitte gebrochen werden, daß die ganze Schule nur aus einer Klasse besteht, es sind zum mindesten zwei getrennte Klassen einzurichten und statt der bisherigen zwei Lehrer sind deren drei anzustellen. Endlich muß man gegen die Nebenschulen energisch vorgehen und deren die Stadtschule gefährdenden Fortbestand durch geeignete Maßnahmen unmöglich machen. Arnoldi hat all diese Pläne durchgedrückt. Durch Verfügung vom 24. April 1711 wurde an der Stadtschule eine dritte Lehrerstelle für die ABC-Schüler (die sog. „Kleine Stadtschul“) geschaffen, nachdem die Zweiklassenteilung bereits vorher vollzogen war. Es folgte eine unter Arnoldis Einfluß durchgeführte Umgestaltung der Schule. Die Lehrziele im Lateinischen werden erweitert. Außer den Deklinationen und Konjugationen werden nun auch Übungsstücke übersetzt und der Anfang mit kleinen Kompositionen gemacht. Was früher Lehrziel der Quarta war, geht nun fast ganz auf die erste Klasse der Stadtschule über. Zu dem Latein kommt der Anfang des Griechischen. Und das alles führt sich so spielend ein, daß trotz der traurigen, die Schule schädigenden Erfahrungen, die man mit dem 1712 angenommenen Tertius Beil machte, der Inspektor der Schule, Stadtprediger Feuerbach, bereits 1713 bezeugen kann: „daß die pueri praeterito semestri aus der Stadtschul in das Paedagogium translocati ziemlich wohl griechisch lesen, auch die Accenten recht pronunciiren wie ingleichen auch 2 capitel wohl vertiren können, item daß die gantze zwo unterste Classen das ihrige im Griechischen wohl praestiret haben.“

III. Der Beginn der Opposition gegen die Herrschaft der Universitätsstatuten von 1629.

Als Arnoldi auf Aufhebung der bisher in Darmstadt üblich gewesenen Kombinationen von Prima und Sekunda, Tertia und Quarta drang, die kurz nach seinem Weggang von Darmstadt auch zur Tat wurde, da war er sich bewußt, daß er nichts anderes tue, als den Versuch mache, die Gestalt des Darmstädter Pädagogs wieder dem Urbild anzunähern, das die Universitätsstatuten von 1629 über die Verfassung eines rechten Paedagogii entworfen hatten. Ebenso war der Gießener Pädagogiarch Rudrauff der Ansicht, daß die Zeit nicht fern sei, wo man die bisher teilweise enterbten Statuten wieder völlig in ihre alten Rechte einsetzen könne. Sie betonen das in Wort und Schrift bei den verschiedensten Gelegenheiten. Ihr Ideal in Schulsachen ist: Rückgang über die Organisationsformen der Restaurationszeit hinaus zu dem Urbild von 1629. Die Folgezeit hat gelehrt, daß sie sich getäuscht hatten. Die Entwicklung des höheren Schulwesens ging immer mehr aus auf Opposition gegen den Rest von Macht, den die Organisation von 1629 noch besaß, auf Zertrümmerung des Bildes, das 1629 von den damaligen Koryphäen der pädagogischen Praxis in Hessen entworfen worden war, auf Herausarbeitung eines den Forderungen einer neuen Zeit entsprechenden Schulwesens. Es ist in diesem Abschnitt unsere Aufgabe, zu zeigen, wie dies Neue langsam aber sicher wächst, wie der Boden für die Umwälzung in großem Stile in jahrzehntelanger Arbeit bereitet wird.

a) Das Gießener Pädagog.

War das Pädagogiarchat Rudrauffs ziemlich ruhig verlaufen, so sollte von der Amtszeit seines Nachfolgers, des berühmten Pietistenführers Johann Heinrich May (1690—1719), das gerade Gegenteil gelten. Er hat in seinem Pädagogiarchat eigentlich nie Ruhe gehabt und dabei trotz aller aufgewandten Mühe im Verhältnis recht wenig Änderungen in der äußeren und inneren Verfassung des Gießener Pädagogs hervorgerufen. Die ersten Jahre seiner Amtszeit füllen die schweren Streitigkeiten zwischen ihm und den Gießener Orthodoxen, die die Universität Gießen in den Mittelpunkt des Interesses aller evangelischen Lehranstalten in dieser Zeit gerückt, ihr vorübergehend auch zu einer, freilich traurigen, Berühmtheit verholfen haben. Auf das Leben des

Pädagogs hatten diese Kämpfe aber recht wenig Einfluß. Zwar verstand es May, den Landgrafen dazu zu bestimmen, daß am 8. Mai 1693 eine Verfügung erlassen wurde, die einigen Wünschen Mays gerecht wurde. Es wurde darin die Notwendigkeit des Pädagogbesuchs für alle zu Eximierenden gegenüber den sich erhebenden Trivial- und Privatschulen hervorgehoben. Ferner wurde May gestattet, in dem Pädagog zu Gießen „bey denen Lectionen eine und andere Veränderung und Auswahl mit denen Auctoribus, sonderlich bey Excolirung der Sprachen zu treffen, die eingerissene Langwührigkeit der Ferien post examina Gymnastica zu 4 biß 5 Wochen auf 14 Tage einzuschränken und das Certiren in den Classen zu Animirung der Lehrlinge durch Herab- und Herauflociren einzuführen und bey zu behalten“. Aber das alles mit einander waren doch Änderungen untergeordneter Art, die keinesfalls verraten lassen, daß eine neue Zeit im Anzug war, was sich doch von Mays sonstiger wissenschaftlicher Arbeit getrost behaupten läßt. Es scheint sogar, als habe May, gewitzigt durch die Erfahrungen, die er in den Jahren 1693 bis 1695 mit seinen orthodoxen Gegnern in Gießen machte, absichtlich jede tiefergehende Änderung in der inneren und äußeren Verfassung des Pädagogs zu vermeiden gesucht. Sicher ist jedenfalls, daß das, was wir in den nächsten 15 Jahren nach diesem Erlaß von 1693 über Mays Tätigkeit als Pädagogiarch zu hören bekommen, absolut nicht den Charakter von etwas Bahnbrechendem an sich trägt. Man kann das weder von der durch ihn ins Leben gerufenen Verfügung vom 18. Oktober 1706 behaupten, deren Hauptstelle allzufrühe Exemtionen aus den Trivialschulen verhindern und Handhabung der „allerkürtzesten und deutlichsten Ahrt der information“ erreichen will, noch auch von dem unter seiner Aufsicht im Druck erschienenen Extrakt aus Dieterichs Institutiones catecheticae für Sekunda, noch auch von seiner Stellungnahme in der um diese Zeit brennend gewordenen Frage nach einer standesgemäßeren Besoldung der Pädagogpräzeptoren. Wenn es gegen Ende seines Pädagogiarchats trotzdem gelang, einige Änderungen im Pädagogkörper zu veranlassen, dann ist das viel mehr den Präzeptoren als ihm zu danken. Diese waren finanziell derart gestellt, daß ohne private Einnahmen ihre Existenz unmöglich war. Ihre fortgesetzten Klagen und Bitten sind die Veranlassung gewesen, daß die Behörden anfingen, auf die Verfassung des Pädagogs ein Augenmerk zu richten und im Jahr 1715 zum erstenmal seit über 40 Jahren eine Visitation des Pädagogs und der Universität abzuhalten. Diese Visitation war

von großem Werte. Es wurde auf die Relation der Visitationskommission hin in Aussicht genommen, in Anbetracht der Tatsache, „daß die Paedagogia und Trivialschuhlen dermaßen schlecht versehen, daß die aus denenselben ankommende Studiosi gar keine fundamenta in latinitate noch übrigen Philosophiae partibus mitbrächten, die Paedagogia und Trivialschuhlen demnechsten visitiren und pro futuro das nöthige veranstalten, insonderheit aber besorgen zu lassen, daß zu Praeceptoribus jeweilen tüchtige Subjecta bestellet werden". Dazu kam es nun freilich nicht. Als 1719 die nächste Visitation der Universität abgehalten wurde, sah man bereits von einer Untersuchung des Zustandes der Pädagogien durch einen dazu zu ernennenden Visitator vollständig ab; man beschränkte sich darauf, zu bestimmen, daß der neue Pädagogiarch, der jüngere Professor May nur die Landschulen des Oberfürstentums einer eingehenden Visitation unterziehen solle. Dafür aber wurden in dem auf den Visitationsbericht von 1719 erlassenen Abschied, der unter dem Titel „General- und Haupt-Verordnung auf die im Decembr. 1719 durch eigene Deputatos beschehene Visitation der Universität Gießen und derselben so wohl quoad studia et professiones omnium facultatum als Sprachen, Exercitien und alle übrigen Erfordernüsse und Bequemlichkeiten, bessere vollkommene Einrichtung an erstgedachte Dero Universität also abgegangen" im Druck 1720 erschien, Gesichtspunkte angegeben, nach denen eine Reform des ganzen Pädagogwesens, vor allem in Gießen, zu erfolgen habe. Aus der Frage nach der Gehaltserhöhung der Pädagogpräzeptoren war eine Verfassungsfrage geworden.

Vergegenwärtigen wir uns kurz, wie sich die General-Verordnung die Pädagogreform vorstellt. Es soll eine innere und äußere Reform sein. Letztere ist bald erledigt: den Pädagogpräzeptoren wird eine ihren Diensten entsprechende Gehaltserhöhung zuteil. Hinsichtlich des inneren Lebens muß vor allem eine Reform der bisherigen Behandlungsweise der Philosophie eintreten. Das Interesse der Studenten für das philosophische Studium hat rapid abgenommen. Um Fächer gar wie „die teutsche Eloquenz bekümmert sich kein einziger, ob sie schon bey vielen vorfallenden Umständen höchstnötig ist". Aber darüber darf man sich nicht wundern. Das muß so kommen, solang noch in den Pädagogien und sonstigen Schulen „die philosophie e. g. die Logic nach der alten Leyer, welche nichts ist alß ein Begriff unnüzer scholastischen Grillen tractiret wird. Das wird in Schulen mit Schlägen gefasset

undt wann nachgehendts die Leuthe mercken, daß weder in vita civili noch sonsten dergleichen Grillen pedantereyen ihnen was nutz, sondern sie müssen das eingeschlagene wieder mit Fleiß vergessen, so wird ihr Gemüth mit Eckel dargegen erfüllet". Hier kann nur eines helfen: man muß alles zu seiner Zeit bringen. „Diejenige Disciplinen, so ein fast reiffes judicium erfordern wie die Logic dürfen nicht so bald, wie bißher, behandelt werden." Ihnen vorausgehen müssen andere Dinge, nämlich „solche Philosophica, welche hauptsächlich auf die Memorie ankommen, als die Historie, die rudimenta der Geographie und Geometrie nebst dem exercitio oratorio." Ferner muß eine Reform im Lateinischen eintreten. Der Mißstand muß fallen, daß „wo einer nur das lateinische Gebeth am Tisch als Studiosus lesen soll, so und so viel Schnitzer wider die Grammatic mit unterlauffen". Endlich darf in Zukunft „in den Schulen zwischen den doctrinen nirgends kein Bruch oder hiatus, am allerwenigsten unter denen docenten selbst und eine contrarietät in methodo et principiis docendi bestehen, sondern die einmahl recipirte Bücher und autores classici biß auf die vocabularia und catechismos müssen gleichförmig beibehalten und dociret werden".

Es waren gute Gedanken, die man in dieser Verordnung vor allem für das Gießener Pädagog als normativ hinstellte. Denn wenn auch von dieser Anstalt noch 1720 gesagt werden konnte, daß ihre Schülerzahl in über 20 Jahren nicht so groß gewesen sei wie zur Zeit, so fehlte es doch in den Beziehungen, die die Verordnung im Auge hat, auch an diesem Musterinstitute ganz gehörig. Freilich ließ sich das, was man hier verlangte, nicht ohne weiteres durchführen. Es mußte zuerst noch ein Hemmnis aus dem Weg, an das man bei der Visitation gar nicht gedacht hatte und das doch ganz besonders in Anschlag zu bringen war: die nach der alten Methode abgefaßten Lehrbücher. Und war man mit ihnen fertig, dann mußte in neu zu entwerfenden Leges et Statuta ein positiver Aufbau geschaffen werden. Mit letzterem wurde der Nachfolger des Pädagogiarchen May, sein gleichnamiger Sohn (1719—1732) betraut. Auf ersteres aber wurden die Visitatoren bei der im Jahr 1722 abgehaltenen Visitation aufmerksam gemacht, wo man ihnen eröffnete: es könne nicht anders werden, wenn man nicht Bücher wie „die Officia Ciceronis, welche ultra captum der jungen Leuthe gingen", ausscheide und „die pur lateinische Grammatic", die noch immer benutzt werde, durch eine „teutsch geschriebene" ersetze.

Damit war man in den Verhandlungen wegen der Pädagogreform zum erstenmal auf den Boden gekommen, auf dem die Hauptneuerungen der nächsten Jahre sich abspielen sollten, der Ersetzung der alten Lehrbücher durch zeitgemäßere neue. Das erste Schulbuch, das im Gießener Pädagog fallen mußte, war die alte Gießener lateinische Grammatik. Sie wurde durch Verfügung vom 9. Januar 1723 abgeschafft, nachdem sie fast 120 Jahre als Grundlage des lateinischen Unterrichts im Paedagogium academicum gedient hatte, und an ihre Stelle trat die sog. Hallesche Grammatik. Ferner wurde im Lateinischen noch die Änderung getroffen, daß man Cellarii librum memorialem Latinitatis als Schulbuch ins Pädagog einführte. Es wird berichtet, daß schon 1722 von dem Universitätsbuchdrucker Lammers eine Ausgabe dieses nützlichen Schulbuchs vorbereitet wurde, für die er sich, da das Buch auch in allen Landschulen rezipieret werden sollte, ein hochfürstliches Privileg ausbat.

Die folgenden Jahre brachten die Schulbücherreform für andere Lehrfächer. Im Griechischen wurde, wenigstens vorübergehend, das Neue Testament aus seiner Stellung als einziger griechischer Autor herausgenommen. Der Pädagogiarch May traktierte nach einer späteren Notiz Benners „nebst dem Neuen Testament einen noch etwas schwereren Scriptorem mit selectioribus ingeniis“. Ferner nahm man der nicht mehr in die Zeiten passenden Logica Ebelii und Rudrauffii die seit über 50 Jahre innegehabte Stellung und bannte diese Bücher aus dem Unterricht, ohne freilich gleich einen Ersatz dafür zu finden. 1728 erfolgte eine Schulbuchverbesserung in der Poetik. Es wurde, einem schon längst empfundenen Bedürfnis nachgebend, im Auftrag des Pädagogiarchen Johann Heinrich May von dem damaligen Pädagogpräzeptor Hermann Benner ein „Auszug aus den besten lateinischen Poeten als Originalien des feinen Geschmacks“ veranstaltet und zum Gebrauch neben Bachmanns Poetik in dem Druck veröffentlicht. Die so entstandene Sammlung, die den schwerfälligen Titel hat „Carmina selecta 1728 e potioribus veteris aevi poetis, Horatio, Ovidio, Statio, Ausonio, Claudiano, quibus et Symposius integer accessit e probatissimis codicibus in usum illustris Paedagogii Gissensis congesta atque ita adornata ut compendio Poetices Bachmanni commode subjici queant“, ist von 1728 an im Gießener Pädagog als Schulbuch benutzt worden. Sie hat das große Verdienst, den beiden Poeten Virgil und Ovid die Stellung als einziger poetischen Autoren, die im Pädagog

traktiert werden, genommen und Raum für die Behandlung anderer Autoren, vor allem des Horaz, geschaffen zu haben.

1735 kommt die Schulbuchreform zu einem vorläufigen Abschluß. Die Veranlassung hierzu bot ein landgräfliches Reskript vom 3. Januar 1735, das dem Superintendenten Rambach und dem Pädagogiarchen Hermann Benner (1734—1783) in Gießen aufgab, zum Zweck der Einführung einer besseren Ordnung am Pädagog zu Gießen „Vorschläge zu thun, wie ein und ander lectiones, sonderlich Theologicae und Philosophicae zum Nutzen der lernenden anders einzurichten, die viele Ferien einzuziehen und sonsten dem paedagogio besser auffzuhelfen seyn möchte". Der daraufhin von Benner nach einer Konferenz mit Rambach eingereichte Plan fand in allen seinen Teilen einschließlich der Zusatzbemerkung Rambachs, daß, „wenn das von Benner vorgeschlagene schöne Compendium theologiae (sc. Langii Oeconomia salutaris) in hiesigem Paedagogio introduciret werden solle, man wenigstens wöchentlich 4 Stunden zu dessen Tractation verwenden solle, welche am füglichsten dem Burg-Prediger Fresenio als erstem Praeceptor, nebst den philosophischen und historischen Lectionibus auffgetragen werden könne", die landgräfliche Genehmigung. Durch die hierdurch entstandene Schulordnung (vgl. Bd. 1, S. 247 ff.) wurden noch folgende Änderungen in den Lehrbüchern vorgenommen. Im Lateinischen wurde in den Unterklassen die durch Einführung von Cellarii liber memorialis überflüssig gewordene Nomenclatura (das eine der bisher in classibus inferioribus gebrauchten Wörterbücher) abgeschafft und der Phaedrus als Autor latinus eingeführt. Im Griechischen wurde die Hallesche griechische Grammatik und neben dem Neuen Testament als Autor classicus der Hesiodus eingeführt. Im Hebräischen machte man die Grammatik von Danz zum grundlegenden Schulbuch. In der Logik und Ethik führte man für den längst nicht mehr gebrauchten Ebelius und Rudrauff Cursus logicus das Compendium Logices et Ethices von Heineccius, in der Historie Zopffens Universal-Historie ein. In der Religion endlich wurde, freilich nur vorübergehend, an Stelle von Konrad Dieterichs Institutiones catecheticae die Oeconomia salutis von Langius als Schulbuch für die Primaner bestimmt und gleichzeitig für deren Behandlung zwei neue Stunden Religion eingeschoben. Damit war, von den klassischen Autoren, die bleiben mußten, abgesehen, der größte Teil der alten Lehrbücher beseitigt. Von den 1669 im Gebrauch gewesenen und neu eingeführten Büchern werden nämlich in der Zeit nach 1735 nur noch benutzt: Curtius, Cornelius

Nepos, Ciceronis Officia und Epistolae im Lateinischen, das Neue Testament im Griechischen, Bachmanns Poetik, Ovid und Virgil in der Poetik, Dieterichs Rhetorik nebst Orationes Ciceronis in der Rhetorik und, nach einer kurzen Unterbrechung, Dieterichs Institutiones catecheticae und der Katechismus in der Religion. Dazu kommt, daß der Gebrauch einzelner dieser Lehrbücher wie z. B. Dieterichs Rhetorik und Bachmanns Poetik ein derart beschränkter war, daß wir annehmen dürfen, dieselben haben als Bücher in den Händen der Schüler schon 1735 nicht mehr gedient.

War die im Visitationsabschied vom 9. Januar 1723 in Aussicht genommene Pädagogreform mithin in dem einen, die Schulbücher betreffenden Punkte bereits 1735 so gut wie erledigt, so läßt sich von dem anderen damals gefaßten Beschluß der Einführung neuer Leges scholasticae, die allen hessischen höheren Schulen dienen sollten, nicht gerade behaupten, daß er wertvolle Früchte getragen hätte. Vor allem ist festzuhalten, daß diese Leges nie mit offizieller Kraft versehen erschienen sind, ja daß in der Verfassung des Pädagogs in den Jahren von 1723—1735 besonders beachtenswerte Änderungen überhaupt nicht eingeführt wurden. Müssen wir es als einen Fortschritt bezeichnen, daß durch Verfügung vom 10. Dezember 1726 auf Antrag des Pädagogiarchen May hin der Beginn des Unterrichts für die Zeit von Martini bis kurz nach Lichtmeß von drei Viertel auf sieben auf drei Viertel auf acht verlegt wurde, da der allzufrühe Schulanfang den Eltern lästig sei, „auch die information bey Licht nicht den effect habe als die bey heller Tages Zeit“, so steht doch dieser Tatsache die andere gegenüber, daß es May nicht fertig gebracht hat, daß man die für das Pädagog so überaus nötige fünfte Lehrerstelle, die 1715 aus Geldmangel eingezogen worden war, wieder einrichtete. Andrerseits soll nicht versäumt werden, darauf hinzuweisen, daß das Gießener Pädagog unter Mays Pädagogiarchat für ein Musterinstitut galt. Als das Wormser Gymnasium 1729 mit einer neuen Schulordnung versehen werden sollte, war es der Gießener Pädagogiarch, der mit diesem Vertrauenswerk beladen wurde, das er auch zu großer Zufriedenheit durchführte.

Auf das Pädagogiarchat von May folgt die kurze Amtszeit des Pädagogiarchen Johann Konrad Eberwein, den wiederum Hermann Benner im Amte ablöst. Wir haben uns mit dessen über 60jähriger Dienstzeit am Pädagog und fast 50jährigem Pädagogiarchate eingehender zu beschäftigen. In dieses fällt der Niedergang der Gießener Musteranstalt.

Über Benners Pädagogiarchat, das mit dem Jahr 1734 begann und 1783 schloß, ein objektives Urteil zu fällen, ist äußerst schwer. Während seine Gegner in den 1769 beginnenden und 1775 zu einem gewissen Abschluß gebrachten Verhandlungen wegen der Reform des Gießener Pädagogs nur von Niedergang und völligem Verfall der Anstalt reden und ihr nur durch eine Änderung an Haupt und Gliedern und die damit verbundene Beseitigung Benners aus seinem Pädagogiarchenamte glauben helfen zu können, werden auch viele Stimmen laut, die dies abschätzige Urteil nicht im geringsten gelten lassen wollen, die sich sogar zu Behauptungen verstiegen, welche auch dem mildesten Beurteiler der Bennerschen Schuld übertrieben erscheinen müssen. Hierzu zählen insbesondere die Urteile von den damaligen Pädagogpräzeptoren, von denen einer, der um die Pädagoggeschichtsschreibung verdiente Rambach den Satz auszusprechen sich nicht scheute: seit Stiftung des Pädagogs ist die innere Verfassung nie so vollkommen gewesen wie jetzt, nämlich in der zweiten Hälfte der Pädagogiarchatszeit Benners! Die Wahrheit wird, wie so oft, so auch hier in der Mitte liegen. Benner hat unstreitig seine großen Verdienste gehabt. Kaum war er Pädagogiarch geworden, so trug er — veranlaßt durch ein landgräfliches Reskript, das eine bessere Einrichtung der Lectiones, sonderlich theologicarum und philosophicarum, und Einziehung der vielen Ferien verlangte — Sorge dafür, daß eine Reihe „wirklicher Verbesserungen, die er schon etliche Jahr her gewünschet, auch durch münd- und schrifftliche Projekten hin und wieder zu recommendiren getrachtet, eingeführt wurden“. Der von ihm eingereichte Entwurf wurde wörtlich genehmigt und ihm nur eine einzige, von dem damaligen Superintendenten Rambach gewünschte Erweiterung beigefügt (vgl. Bd. 1, S. 247 ff.). Es wurden, wie erwähnt, dadurch nicht nur bessere Lehrbücher eingeführt, sondern zwischen dem Studium academicum, dem Pädagog und der aufs Pädagog vorbereitenden Stadtschule größere Einheitlichkeit geschaffen. Ferner wurde die Zahl der Religionstunden, die der Behandlung eines Compendii theologiae bei den Oberklassen gewidmet waren, von 2 auf 4, der Geschichtsstunden von 1 auf 2 erhöht, im Griechischen neben dem Neuen Testament ein noch etwas schwererer Schriftsteller, im Lateinischen der Phädrus neu zur Behandlung vorgeschrieben und in der äußeren Verfassung eine Reihe praktischer, das Schulwesen fördernder Änderungen durchgeführt (vgl. Sch.-O. von 1735). Daß Benner auch nach dem Jahr 1735 allezeit auf Verbesserungen be-

dacht war, ist ebenfalls eine Tatsache. Mit einem gewissen Stolz hebt er 1773 in einer Verantwortungsschrift hervor, daß er mit der Zeit gewachsen sei; er habe „dem neuen Geschmack zu Ehren nebst den lateinischen und griechischen auch zugleich die teutsche, schon von seinem Antecessore nöthig befundene Redeübungen fortgeführt; nicht weniger aus bewegenden Ursachen neue Lehr Bücher zur lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, zur Historie und Geographie, nebst nöthigen angeschafften Landcharten verordnet, und die neuste Compendia der Logic, Ethik, auch vor kurzem der mathematischen Anfangs Gründe, und im Griechischen zu dem neuen Testament den Poeten Hesiodus hinzugethan. Nach welchen allen die Jugend treulich unterrichtet und am Ende des halben Jahres öffentliche statutenmäßige Examina in Beyseyn der gesamten Philosophischen Facultät gehalten werden.“ Und er hat mit dieser Behauptung nicht nur recht, sondern sie umfaßt noch nicht einmal die auf diesem Gebiete von ihm gemachten Neuerungen. Kurz vor Ausbruch der sog. Deinakämpfe hat Benner eine „auserlesene Bibliothec der besten deutschen Schrifften“ geschaffen und „zur Lectüre der Gymnasiasten“ aufgestellt.

Ganz besondere Sorgfalt wandte Benner der Auswahl der Präzeptoren zu. Er hat sich seine Mitarbeiter selbst herangezogen. Wenn wir auch die Liste berühmter Männer, die seine Kollegen waren und von ihm in einem Bericht aufgezählt werden, nicht hätten, könnten wir auf Grund der Akten den Satz aussprechen, daß es wohl selten eine Anstalt gegeben hat, die in der Wahl ihrer Präzeptoren solches Glück hatte wie das Gießener Pädagog in den Tagen Benners. Dabei ging sein Bestreben darauf aus, daß durch die Vergrößerung der Zahl der Lektionen, die mit der Zeit nötig geworden war, die Präzeptoren nicht überlastet würden. Mit hingebendem Eifer arbeitete er an der Wiedereinrichtung der fünften Lehrerstelle, die 1715 aufgehoben worden war, und er ruhte nicht, bis es wieder praeceptores quinti gab. Dabei ist beachtenswert, daß ihm das durch einen besonderen Umstand sehr erschwert war. Durch Dekret vom 9. August 1734 hatte das Konsistorium in Gießen die Stelle eines Director musices in Gießen geschaffen und diesem neben anderen Funktionen die Erteilung der Singstunden am Pädagog und der Leitung des Chorus musicus aufgetragen. Dadurch war ein für den Aufschwung des musikalischen Lebens in Gießen wichtiger Schritt geschehen, es war — wie ein Konsistorialbericht sich ausdrückt — dafür gesorgt, daß das unter den musikalischen Pädagogpräzeptoren zuletzt üblich

gewesene „alte Geleier“ aufhörte. Andererseits hatte der Director musices gerade die Stunden übernommen, mit denen bisher immer die Notwendigkeit der Einrichtung der fünften Lehrerstelle begründet worden war. Um so anerkennenswerter ist es, daß Benner zur Erfüllung seines Lieblingswunsches kam. Endlich ist beachtenswert, daß Benner auch finanziell der Anstalt gute Dienste leistete. Durch sein Verdienst ist 1735 ein „Fonds zum Behuff dürfftiger Paedagogicorum“ gegründet worden, der bis zum Jahre 1773 auf über 2000 Gulden angewachsen war.

Trotzdem war es für die Schule nicht gut, daß sie gerade in dieser Zeit der Umwälzungen und Änderungen stets denselben Mann zu ihrem Haupte hatte und dazu einen Mann, der in einer philosophischen Schule gebildet war, die durch die Folgezeit verhältnismäßig rasch überholt worden ist, der Schule des Philosophen Christian Wolf. Unter solchen Verhältnissen mußte es so kommen, wie es wirklich gekommen ist. Es mußte die Schule die Entwickelung nehmen, die Moser, der Minister Ludwigs IX., diesem einmal in folgenden bezeichnenden Worten geschildert hat:

„Der Kirchenrath Benner zu Gießen war seit einer langen Reyhe von Jahren als Pädagogiarch die Haupttriebfeder, wodurch das Gießer Pädagogium sich bewegte, und die Machine blieb in ungestörtem Gang, so lang die Lehrer, die am Gymnasio arbeiteten, allein in der Bennerischen Schule gebildet wurden, und einförmig mit ihrem Meister dachten und arbeiteten. So bald aber jüngere Professores, die ihre Wissenschaften nach dem kürzeren Zuschnitt um ein halbes Saeculum später erlernet hatten, nach Gießen kamen, so musten die alten und bennerische Anstalten die bittersten Vorwürfe leiden, Lehrbücher, Methode, Unterweisungs Art, äußerliche Zucht, Mittel, Absichten, alles wurde verwerflich und als schädlich und verderblich abgeschildert. Diese neue Sprache war dem alten Kirchen Rath fremd und höchst empfindlich, er ließ sich durch keinen Wiederspruch irre machen, als ein Mann, der nach der Wolfischen Schule unterrichtet und gebildet ist, worinnen bekanntlich alles, es mag wahr oder nicht wahr seyn, auf eine unüberwindliche Weiße bewießen werden kann.“

Es mußte bei allem guten Willen ein System der Verknöcherung Platz greifen. Anstatt die aufwärtsstrebende Entwicklung der Zeit mitzumachen, aufzunehmen, aber auch abzustoßen, was nicht mehr paßte, hat man aufgenommen und immer wieder aufs neue aufgenommen, aber nichts abzustoßen gewagt. So kam die Fülle der zu behandelnden lateinischen Schriften in den Stundenplan,

wie sie z. B. 1773 begegnet (vgl. Bd. 1, S. 280), von der ein Darmstädter Konsistorialbedenken vom 20. Januar 1774 bezeichnend sagt: „Es scheinet aus ihnen nicht undeutlich zu erhellen, daß allzuviel Zeit auf die Latinität, besonders auch auf die Verfertigung lateinischer Poesien, worzu doch mancher nicht die geringste Anlage hat, verwendet wird. Man darf nur den Catalogum lectionum ansehen, so wird man finden, daß die meiste Zeit damit zugebracht wird, um dem Gedächtniß das lateinische einzukeulen. Ob aber Schüler durch ein ewiges Phrasesmachen und immerwährendes Einerley munter und lehrbegierig erhalten oder vielmehr verdrossen, faul, schläfrich gemacht werden, überläßt man höherer Einsicht." Ferner kam dadurch die Vernachlässigung von Unterrichtsgegenständen, die 1735 noch keine Rolle in der gebildeten Welt gespielt hatten, aber 1773 unerläßlich waren, wie z. B. Naturgeschichte und Naturlehre, die mangelhafte Rücksichtnahme auf die geistige Reife: „In classe tertia werden die Knaben schon mit dem Hebräischen geängstiget, wordurch ihnen diese Sprache frühzeitig schon verhaßt wird." Endlich trat dadurch die Verewigung von Bräuchen ein, welche dem Geist der neuen Zeit direkt ins Gesicht schlugen: die Bestrafung der Kinder wird nach der Ordnung von 1735 noch 1773 auf die monatlichen Bettage verschoben und in großem Stile in einer Zeit vorgenommen, „wo sie nicht mehr den Eindruck machen kann, den sie würde gemacht haben, wann sie auf frischer Tat geschehen wäre".

Sicher ist es jedenfalls, daß schon 1770 eine Reform dringend nötig war, und daß das Pädagog schon 1750 nicht mehr den Rang einnahm, den es 1730 noch inne gehabt hatte.

b) Die Lateinschulen.

Daß für die Lateinschulen eine Zeit des allgemeinen Rückgangs im Anzug war, haben wir für einzelne derselben schon für die Zeit von 1690 konstatieren können. Für sie war in dieser Zeit der Reformen eine Änderung der Verfassung nötig. Aber auch diejenigen unter ihnen, welche 1690 noch auf der Höhe standen, bedurften einer Reform. Die Höhe, auf der sie standen, war vielfach nur eine vermeintliche. Entweder taten sie ihre Schuldigkeit an allen Schülern, einschließlich der deutschen und dann eximierten sie unreife und unfähige Köpfe, Leute, die nachher auf den Universitäten der Schrecken der Dozenten waren; oder sie widmeten den für das Studium bestimmten 10—15 jungen Leuten die größte Sorgfalt, dann aber auf Kosten der großen

Masse der deutschen Scholaren. Diese Mißstände waren der Regierung schon lange bekannt. Zu ihrer Beseitigung waren die oben erwähnten Gesetze betreffend die angemaßten Exemtionen der Trivialschulen (vgl. S. 87) erlassen worden. Aber diese Gesetze hatten nichts geholfen. So mußten andere Mittel angewandt werden. Man ergriff sie im Zusammenhang mit den 1715 wieder aufgekommenen Universitätsvisitationen. Zuerst gab man den in Betracht kommenden Behörden auf, bei allen vorkommenden Vakanzen darauf zu sehen, daß nur tüchtige Subjecta zu Lateinschulmeistern bestellet und Personen wie der Rektor Creuder in Alsfeld, „der sehr schlecht und einen Vers aus dem Cornelio zu construiren nicht einmahl capable“, von diesen Anstalten ferngehalten würden. Ferner beschloß man „verschiedene Schuhlen zusammen zu ziehen und daraus eine Hauptlandschule zu machen“. Weiter trug man dem Pädagogiarchen May in Gießen auf, alle Landschulen einer eingehenden Visitation zu unterziehen. Endlich plante man die Ausarbeitung von Leges scholasticae zu einer durchgehends gleichen Methode in den Landschulen, womit ebenfalls May betraut wurde. Die Mühe, die man in den Jahren 1715—1725 aufwandte, war groß; der Erfolg äußerst minimal. Die schlechten Lehrer abzuschaffen, ging vielfach aus besonderen Gründen nicht an. Noch nicht einmal der Alsfelder Creuder konnte von seinem Posten beseitigt werden; er behielt ihn allen Anstrengungen der Behörde zum Trotz bis zu seinem 1729 erfolgten Tode. Ebenso zerschlugen sich die wegen Zusammenlegung der Schulen eingeleiteten Verhandlungen infolge praktischer Schwierigkeiten. Aus der groß angelegten Visitation wurde ebenfalls nichts; May ist zwar einigemal mit den Superintendenten in Landstädten gewesen und hat sich an Ort und Stelle, z. B. in Alsfeld, überzeugt, wie tief der Schaden saß. Er nennt sich, seines Mandats bewußt, auch in offiziellen Schreiben „der sämmtlichen lateinischen Schulen des Oberfürstenthums Hessen Visitator generalis“, aber er konnte im allgemeinen so gut wie nichts ändern. So zerschlug sich auch das hinsichtlich der gemeinsamen Leges gemachte Projekt vollkommen. Das Lateinschulenwesen hat sich überlebt.

Am deutlichsten zeigt sich dies an der Schule zu Butzbach. Sie hat sich 1689 dazu erheben dürfen, daß man ihr das Exemtionsrecht zwar nicht offiziell, aber doch tatsächlich zugestand. Sie hat dies Recht auch über 10 Jahre lang als einen Schatz gehütet. Aber die Folge war ein Rückgang der Schule. 1702 brach ein Schulstreit aus, in dem harte Worte fielen. Den Lehrern, die mit

Recht betonten, daß sie ihre Schuldigkeit täten, stand eine Bevölkerung gegenüber, deren A und O die Meinung war, die Schule erfülle ihren Zweck nicht mehr wie vor 20 Jahren. Und diese Bevölkerung hatte mit dieser Behauptung auch recht. Man entschloß sich zu Änderungen. Nach ernsten Auseinandersetzungen und langen, gründlichen Vorarbeiten kam eine Schulordnung zustande, die das Datum des 1. Dezember 1703 trägt (Vgl. Bd. 1, S. 184 ff.). Um dem Mangel abzuhelfen, daß der Rektor und Konrektor nur einige Schüler haben, während der Kantor unter der Last der Schülermassen erdrückt wird, bestimmt man, daß von nun an nur in zwei Klassen das Latein Unterrichtsgegenstand sein soll. Die Kantoratsschule wird von nun an deutsche Schule. Sie teilt sich in die deutschen Schüler und die Anfänger, die später in die Lateinklassen sollen, zusammen mit der neu eingerichteten Schule des Organisten. Den Lateinklassen werden insgesamt 90 Schüler zugewiesen, von denen der Rektor jedesmal die 30 vorgeschrittensten in seiner Klasse haben soll. Zugleich entwarf man einen Stundenplan, der den drei Lehrern der Lateinschule Unterricht in allen Klassen zuwies, und machte eine Reihe von Anordnungen, die der Schule wieder zur alten Blüte verhelfen sollten. Es half aber nichts. Man hatte bei Abfassung der Schulordnung nicht darauf Rücksicht genommen, daß die dem Rektor und Konrektor ordnungsgemäß zugewiesene Schülerzahl von 90 lateinischen Kindern schon 1703 viel zu hoch gegriffen war, und daß bei weiterer Entwicklung mit der Konrektorschule und schließlich auch der Rektorschule genau derselbe Prozeß sich vollziehen mußte, der sich mit der Kantorschule eben vollzogen hatte. Nur einige Jahre wurde die Ordnung von 1703 mit ihrem Stundenplan befolgt. Dann fiel man wieder in den alten Fehler zurück, daß jeder Lehrer seine eigene Schule hatte und durch Aufnahme von Schülern aller Art seine Einkünfte möglichst zu erweitern suchte. Rivalität und Geschäftsneid taten dann auch noch das ihre. Das Ende schien gekommen zu sein, die Heilung unmöglich.

1738 wird bereits in offiziellen Schriftstücken von einem unaufhaltbaren Verfall der Anstalt geredet. Man tat dagegen, was man konnte. 1738 setzten sich Amtmann, Metropolitan und Pfarrer zusammen und unterzogen die Schulordnung von 1703 einer Revision. Wir haben das schriftlich niedergelegte Ergebnis derselben Bd. 1, S. 259 ff. zum Abdruck gebracht. Die guten Folgen blieben zwar nicht aus: unter der Leitung eines tüchtigen, interimistisch zur Vertretung des kranken Rektors bestellten Prorektors hob sich

die Lateinschule etwas. Aber diese Besserung hatte keinen Bestand: 1745 sind wir bereits wieder ebensoweit wie vor 1738. Da legt sich 1762 der zeitige Rektor Clermont ins Mittel. Er macht in Gemeinschaft mit seiner Frau eine Stiftung von 1000 Gulden zur Hebung lediglich des Studiums des Lateinischen. Er will der Mißachtung dieser Sprache entgegenwirken. Deshalb bestimmt er, daß jedes Frühjahr- und jedes Herbstexamen 15 Gulden unter 5 Schüler als praemia virtutis et diligentiae verteilt werden sollen, doch sollen bei der Austeilung Schüler des ersten Tisches der ersten Klasse nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zum wenigsten Cornelium Nepotem expliciren, construiren und die participia resolviren, auch die phrases memoriter recitiren können, während Clermont von den Beisitzern des dritten Tisches der ersten Klasse die Fähigkeit, die Colloquia Langiana expliciren zu können, verlangt. Clermonts Plan war gut ausgedacht, verfehlte aber vollkommen seine Wirkung. Schon ein Jahr nach Clermonts Tod gibt, der Not gehorchend, der Superintendent Benner dem Butzbacher Rektor den Rat, „in der ersten Classe das Christenthum, Schreiben und Rechnen als das nothwendigste und ganz unentbehrliche, die Historie und Geographie als das angenehme und nützliche, die Latinität aber als Nebenwerk zu betreiben“. Aus diesen traurigen Verhältnissen, die der Anstalt schon 1763 den Charakter einer Lateinschule nahmen, hat das altehrwürdige Institut sich nie wieder zu erheben vermocht.

1762 klagen die Ratsherrn: „Vor 50 und mehr Jahren konte sich hießige Stadt einer solchen Einrichtung ihrer Schulen rühmen, daß fremde, ja sogar Edelleute solche frequentiret, seithero aber empfinden wir das Gegentheil und müssen unsere Kinder, wenn sie was lernen sollen, entweder auf frembde Orte schicken, oder mit großen Kosten Privatinformatores halten. Der Erfolg von dieser schlechten Schulverfassung ist ganz natürlich. Die junge Leute wachsen in der größten Ohnwissenheit auf, und heurathen einander, ohne daß sie leßen und schreiben können. Zu unserer Schande müssen wir bekennen, daß wir bei nicht erfolgender Verbesserung in 15 biß 20 Jahren nicht im Stande sind, ein tüchtiges Rathsglied aus unserer so zahlreichen Bürgerschaft zu wehlen.“

Aber sie sprechen es fast gleichzeitig aus, daß auch eine Verbesserung der alten Lateinschule wohl nicht mehr helfen kann. Eine Schule, in der seit Jahren „nie mehr als 3 bis 4 zum Studium bestimmte sind, die es höchstens zum Cornelius Nepos und den Anfangs-Gründten der Griechischen Sprache bringen, die dazu mit

Schulen gleicher Arth fast umgeben ist, wohin die Stadtschuhlen zu Gießen, Schotten, Nidda, Friedberg, Echzell, Lich, Laubach, Grünberg zu rechnen sind, von den Gymnasien zu Frankfurt, Idstein, Gießen und Darmstadt ganz zu schweigen", kann auch mit künstlichen Mitteln nicht mehr emporgebracht werden.

1777 ist das Latein nicht nur vollkommen Nebensache geworden; es fehlt den drei Klassen auch an jedem stufenweisen Zusammenhang. Nicht nur der dritte, auch der zweite und erste Lehrer nehmen Elementarios auf. Von der Herrlichkeit vergangener Tage zeugen nur noch die Titel der Lehrer und die Erinnerung der Zeitgenossen.

Wesentlich später wie bei der Butzbacher Schule beginnt der Niedergang in Echzell. Das Ereignis, das ihn hätte bedingen können, nämlich das Ende der selbständigen Herrschaft Hessen-Bingenheim, hat ihn nicht hervorgerufen; denn noch 10 Jahre nach ihm wird in Echzell eximiert und in der Umgegend von „der berühmten Schuhl" daselbst geredet. Dabei bleibt es auch noch jahrzehntelang. Noch 1778 gehen die Echzeller Schüler von der Anstalt direkt auf die Universität. Der Rückgang der Schule ist ein ganz anderer als in Butzbach. Die lateinische Schule hat bis 1778 in ihren Lehrzielen überhaupt keinen Rückgang erlebt. Es wurde niemals der Versuch gemacht, dem die Butzbacher Rektorschule erlag: deutsche Schule und Anfänger in die Lateinschule hineinzudrücken, weil diese die Schule der Vornehmen war. Noch 1778 sind die Lateinschule und die deutsche Schule des Präzeptors in Echzell scharf geschieden. Dafür ist aber die Zahl der Lateinschüler durch die veränderten Verhältnisse in Echzell und Umgegend derart zurückgegangen, daß man sich entschließen mußte, die Konrektorstelle an der Lateinschule eingehen zu lassen und dem Rektor den ganzen Unterricht an der Anstalt allein zu übertragen. Die Anstalt kam dadurch in Mißkredit. Statt der 30 Schüler, über die die Anstalt auch nach 1720 noch verfügte, kamen nunmehr nur noch 10 und manchmal war die Schülerzahl noch geringer. Es fehlte nicht an einsichtigen Männern, die den Mißstand richtig beurteilten und die die Neuerrichtung des Konrektorates als einziges Heilmittel dringend empfahlen. Aber es fehlte an einer am Orte oder in der Nähe ansässigen Beamtenschaft, die diesem pium desiderium den nötigen Nachdruck gegeben hätte. Und so ließ man die Anstalt, die einst große Tage gesehen, langsam aber sicher zugrunde gehen. Keine Anstalt hat sich so

hoch aus geringen Anfängen gehoben wie die Echzeller Schule, keine ist aber auch durch Nachlässigkeit so gesunken wie sie.

Die Homburger Lateinschule, die in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts auf der Höhe gewesen, ging am Anfang des 18. zurück. 1703 klagt ein Ratsprotokoll, daß infolge Uneinigkeit der Lehrer und schlechter Information die Schule heruntergekommen sei; kein Bürger wolle sein Kind mehr schicken. Doch war dieser Niedergang etwas Vorübergehendes. Als den in dem Ratsprotokoll beschuldigten Rektor Thomae 1718 Johann Philipp Herwig abgelöst und 1723 an Stelle des alten Konrektors Müller Johann Wilhelm Hochheimer eingetreten war, kehrten die Zustände der 80er Jahre wieder: man schickt die Knaben wieder ad academiam und allenthalben redet man von dieser in Flor stehenden lateinischen Schule in Homburg. Freilich nur kurze Zeit: 1736 ist der Schlendrian von 1703 wieder teilweise Herr geworden. Die Landgrafen bemühen sich ernstlich, ihn auszutreiben; sie wollen eine dritte Stelle an der Schule einrichten, aber aus uns unbekannten Gründen ward nichts daraus. Doch steht es mit der Schulverfassung immer noch nicht schlecht. Der Entwurf, den der Rektor 1736 zum Zweck der Austeilung der bisher von zwei Präzeptoren gehaltenen Lektionen unter die drei anzunehmenden Lehrer einreichte, und den wir Bd. 1, S. 253 abdrucken, zeigt, daß man immer noch die Vorbereitung in die Oberklassen des Pädagogs als Ziel der Schule ansah. Die Homburger Schule hielt diese Ziele auch weiterhin fest. Unter dem Rektorat des später zu trauriger Berühmtheit gelangten M. Jakob Christian Walther eximiert man wieder. Aber es fehlt an Lateinschülern. 1764 sind es 15 im ganzen, nach Walthers Wegzug nach Darmstadt noch weniger.

Der Niedergang der Alsfelder Lateinschule beginnt bereits vor 1700. Er hat sich dann unter dem Rektorat von Johannes Creuder (1703—1729) derart fortgesetzt, daß der Zustand 1728 verzweifelt war. In der Regel blieben die Knaben nur bis zum 14. Jahr in der Schule. Wollten sie sich dem Studium widmen, dann gingen sie nicht in die Lateinschule weiter, sondern suchten den Privatunterricht des seit etwa 1710 solchen erteilenden Medicus provincialis Johann Konrad Becker in Alsfeld auf. Dieser machte die Schüler, die in der Lateinschule „pro captu aetatis in der Latinität ziemliche fundamenta geleget und nebst der explication der epistolarum Ciceronis und Cornelii Nepotis das neue Testamentum graecum analysieren konnten, nach ihrer Konfirmation in denen humanioribus solider“ und brachte sie soweit, daß sie die

Universität beziehen konnten. Mit Recht konnten die Visitatoren der Alsfelder Schule, die Professoren May und Superintendent Schupart von Gießen, im Jahr 1728 behaupten, daß die Schule ihrer Bestimmung nicht mehr genüge und in einem sehr schlechten Zustand sei; ja daß zu erwarten sei, sie werde sich überhaupt in der nächsten Zeit nicht mehr erheben. Sie hat das auch nicht getan, so viel Mühe sich die Obrigkeit auch gab und so tüchtige Rektoren auch mitunter mit der Schulleitung betraut wurden. Es traten ähnliche Zustände ein wie in Butzbach. Der dritte Schulmeister, der Präzeptor, der die deutschen Schüler allein unterrichtete, war überlastet. Er hatte, wie ein zeitgenössischer Bericht sagt, „Kinder, die das ABC lernten, solche, die im Buchstabieren geübt wurden, und andere, die lesen und schreiben, im Catechismo und in Hübners biblischer Geschichte unterwiesen werden bis zum Konfirmationsalter". Die beiden anderen Lehrer aber konnten die 20 lateinischen Schüler, die bald nach dem Niedergang von 1728 jedem dekretmäßig zugewiesen worden waren, nicht bekommen. Sie mußten beim Mangel an Lateinern zu ganz kleinen Schülern greifen und jeden aufnehmen, der bereit war, das Didaktrum zu zahlen, wenn nur die Zahl 20 dadurch voll wurde. So kam es, daß der Rektor in seiner Klasse viele Schüler hatte, die eigentlich noch in die Konrektoratsklasse gehörten, und daß der Konrektor mit ABC-Schützen belastet war, die in den Unterricht des Präzeptors gehörten. Die Lateinschule aber ging dadurch in ihren Lehrzielen von Jahr zu Jahr zurück. Wo man früher junge Leute bis zur Exemtion vorbereitet hatte, da galt es schon als etwas Besonderes, wenn einer über Christentum, biblische Geschichte, Schreiben, Rechnen, Deklinieren und Konjugieren hinaus zum Explizieren der Colloquia und des Cornelius Nepos kam und etwas Geographie lernte.

In Biedenkopf ist es besonders die Mädchenschule, welche für den Bestand der Lateinschule verhängnisvoll wurde, allerdings im Zusammenhang mit der schlechten Bezahlung des zweiten Lateinschulmeisters. Der Rektor Faber schreibt darüber in seinem bereits erwähnten Bericht: „Weilen aber unserer beeder Praeceptoren (des Conrectors und des Mädchenschulmeisters) Salaria sehr gering, daß keiner davon allein leben kann, so seind die Mägdgen zu informiren einem zeitigen Conrectori zugegeben worden, und zwar morgends nach Abgang der Knaben von 9 biß 11 Uhr und nachmittags von 2 biß 4 Uhr." Die Last, die dem Konrektor dadurch erwuchs, war für die Dauer nicht zu tragen. Nicht nur,

daß er an dem Lateinunterricht, dem Beispiel früherer Tage entgegen, nun überhaupt keinen Anteil mehr nehmen konnte, er mußte auch darauf hinarbeiten, daß ihm der Rektor von der Schullast bei den deutschen Schülern immer mehr abnahm. So lange Faber lebte, ist das nicht geschehen. Konrektor Wehn kann noch 1758 klagen, daß er täglich 7 Stunden Schule halten und 270 Kinder unterrichten müsse. Neben ihm aber stand als einziger Lateinschulmeister ein Mann von 84 Jahren! Als Faber 1759 endlich starb, war die Zahl der Lateinschüler schon aufs äußerste gesunken. Man schuf zwar einige Jahre später eine eigne Mädchenschulmeisterstelle. Aber es war bereits zu spät. 1777 hat der Metropolitan Teuthorn im Blick auf den schlechten Besuch der lateinischen Schule den dringenden Wunsch, „daß die zur Erlernung der lateinischen Sprache bestimmte Stunden doch gänzlich eingehen und dem Christenthum, dem Rechnen, der Historie oder einer andern nützlichen Wissenschaft gewidmet werden möchten. Die wenige Brocken, welche sie von der lateinischen Sprache aufsammeln, können ihnen nichts helfen, weil sich selten einer über die erste Anfangsgründe der Sprache erhebet. Die Schuld hiervon liegt nicht an dem Rector, welcher allerdings genugsame Fähigkeit besitzet, den Kindern sowohl hierinnen als auch im Griechischen und Hebräischen nöthigen Unterricht zu ertheilen, sondern meistentheils an den Eltern. Diese sind entweder zu unvermögend, oder auch oft zu sparsam, die nöthige Bücher anzuschaffen. Haben ihre Kinder eine Grammatik, Cellars Wörterbuch, Langens Gespräche, dann bereden sie sich, sie seyen hiermit mit allem versehen, woraus die Latinität könne geschöpfet werden“.

Die Grünberger Lateinschule, die im Anfang des Jahrhunderts, wie wir oben sahen, auf einer gewissen Höhe war, ist im Jahr 1759 bereits derart heruntergekommen, „daß die Beamten und Bürger, welche ihre Kinder wollten etwas lernen lassen, privat information suchen mußten“, und daß uns schon vorher und dann fast ununterbrochen in Grünberg bis ins 19. Jahrhundert hinein stets Privatlehrer begegnen, die die Kinder der Honoratioren, die zum Besuch der Lateinschule nicht gezwungen werden konnten, für den Besuch der Pädagogien vorbereiteten. Einen Teil der Schuld an diesem Verfall trägt ohne Zweifel die in die neue Zeit nicht mehr hineinpassende Verfassung der Schule. Andererseits ist aber auch nicht zu leugnen, daß die Person des Rektors, der 1735—1773 der Schule vorstand (Johann Heinrich Männchen) viel zum Niedergang beigetragen hat. Es wird dies nicht bloß in

fast allen Beschwerden der Zeitgenossen behauptet, sondern von den visitierenden Behörden auch mehrfach konstatiert und ist auch begreiflich, denn Männchen hatte nicht die umfassende Bildung, die die früheren Rektoren, besonders Betz und Jugard, gehabt hatten. Als Männchen 1773 starb, gab es in der Lateinschule stets nur einige wenige Kinder, die Latein lernten und diese verließen mit dem 14. Jahre die Schule, um sich einem unstudierten Berufe zu widmen. Sie verdiente mithin den Namen einer Lateinschule nicht mehr. Es ist nun ein Verdienst der Grünberger Schulbehörde, daß sie diesen veränderten Verhältnissen, freilich etwas spät, Rechnung trug. Wir haben dafür ein interessantes Zeugnis. Am 14. März 1777 ließ der weltliche Vorgesetzte der Schule, Hofrat Briel, den beiden Lehrern der Lateinschule eine Schulordnung zustellen, die er mit geistlicher Hilfe verfaßt hatte und deren strenge Befolgung er gebot. Die Einführung dieser Ordnung scheiterte am Widerstande der Lehrer, die sich von dem weltlichen Beamten ohne Zuziehung des Metropolitans nichts vorschreiben lassen wollten und die Ungültigkeitserklärung vonseiten des Gießener Konsistoriums auch durchdrückten. Dafür traten sie nun aber zusammen mit dem Metropolitan mit einer gedruckten, als Einladung zum Osterexamen 1777 gedachten Beschreibung des gegenwärtigen Zustands und der gegenwärtigen Einrichtung der Grünberger Schule auf den Plan, die nicht den Charakter einer Ordnung hat, nie vom Konsistorium approbiert wurde, aber doch das Grünberger Schulwesen auf Jahre hinaus regelte (vgl. Bd. 1, S. 319 ff.). Sie ist ein typisches Beispiel dafür, wie man — auch ohne daß es die Behörde erfuhr — damals vielfach den veränderten Verhältnissen Rechnung trug und unter scheinbarer Aufrechterhaltung des ursprünglichen Charakters der Lateinschule etwas völlig von ihr Verschiedenes ins Leben rief.

Es ist selbstverständlich, daß in einer Zeit, die den Verfall größerer Lateinschulen brachte, die kleineren Trivialschulen zu Nidda und Schotten, die bisher schon öfters ein mehr als schattenhaftes Dasein geführt hatten, zu besonderer Blüte sich nicht erheben konnten. Sie führten ihr Schattendasein weiter. Gelegentlich, wenn besonders tüchtige Rektoren vorhanden waren, hoben sie sich, um dann aber unter deren Nachfolgern immer wieder auf die alte Stufe zurückzusinken. Die Last der Fürsorge für die Lateinischen lag fast ganz auf den Schultern der Rektoren; in Nidda hatte der Konrektor in den wenigen Stunden, die er in der lateinischen Klasse gab, sich lediglich auf Repetitionen

zu beschränken und in Schotten hatte der Konrektor wöchentlich nur 4 Stunden Lateinunterricht für die Anfänger. Aber es war bald keine Last mehr; die Zahlen derer, die auf Unterricht im Lateinischen Anspruch machten, wurden immer geringer. Währenddessen hat der Konrektor die schwere Aufgabe, alle nicht Lateinisch lernenden Knaben vom Schulanfang bis zur Konfirmation fast allein zu unterrichten und, worauf damals viel Wert gelegt wurde, dem musikalischen Leben des Landstädtchens nach Kräften zu dienen. Es ist begreiflich, wenn einsichtige Männer schon um 1700 diese Zustände als unhaltbar bezeichneten und wenn 1722 im Schoße der Behörden der Plan reifen konnte, die schon längst zu deutschen Schulen gewordenen Rektoratsschulen zu Allendorf a. d. Lumda, Homberg und Kirtorf mit den in nicht viel besseren Verhältnissen befindlichen Lateinschulen zu Nidda und Schotten zusammenzuziehen und „daraus etliche Haupt Land Schuhlen mit Bestellung qualificirter Subjectorum zu machen und die Docentes mit desto bessern Salariis zu versehen“. Ist auch aus diesem Projekt nichts geworden, so beweist es doch, daß man die Hoffnung aufgab, daß die Schulen in Nidda und Schotten für sich allein noch einmal sich emporheben könnten.

Wir haben zum Schluß noch festzustellen, wie es denn in dieser Periode allgemeinen Rückgangs mit den Stadtschulen in Gießen und Darmstadt stand.

Noch 1720 war der Gießener Stadtschule aus kompetentem Munde das Zeugnis gegeben worden, sie „sei in mehrerm Flor als sie sonsten jemahls gewesen“, und die Tatsachen bezeugen, daß dies Urteil berechtigt war. Auf der Höhe blieb die Anstalt auch noch jahrelang nach 1720. Dafür sorgte die Persönlichkeit des Primarius, dem die Schulleitung von 1732—1741 anvertraut war, des Philipp David Lachewitz, denn dieser war ein in demselben Maße wissenschaftlich gebildeter wie pädagogisch begabter Mann, er hatte „ein sonderbar donum in methodo informandi“ und verfügte über solche Kenntnisse, daß ihm May einen Teil der Korrektur seiner in Frankfurt erschienenen hebräischen Bibel anzuvertrauen keinen Augenblick Bedenken trug. Immerhin drängten schon kurz vor seinem Amtsantritt als Primarius und dann gegen Ende seiner Amtswirksamkeit die Verhältnisse auf einen Rückgang der Schule. Dieser hat sich dann unter seinem Nachfolger Friedrich Caspari vollendet. Daß dies gerade unter diesem Mann geschah, ist nicht in erster Linie dessen Schuld gewesen. Caspari hat es verstanden, den Anforderungen einer neuen Zeit entgegenzukommen. Er hielt

täglich zwei und mehr Stunden Französisch in der sog. Privatinformation, zumeist ohne Bezahlung dafür zu bekommen. Auch war er wissenschaftlich beschlagen. Aber das Schülermaterial, das schon unter Lachewitz sich verschlechtert hatte, wurde immer geringwertiger. „Wir haben", klagt Caspari 1743, „fast lauter arme Kinder, die auch mehrentheils kein Genie und Inclination zum Studiren und folglich keinen rechten Trieb haben, geschweige, daß sie etwa einen Gulden sollten vor eine Privatstunde geben, wie dann in Zeit von 3 Jahren, da ich hier bin, noch keiner von denen, die ins Paedagog promovirt worden, eine Privatinformation bey mir gesuchet, ohnerachtet ich täglich 2 Stunden und mehrere auch im Französischen halte." Mit solchen Kindern ließ sich allerdings nicht viel anfangen. Dazu kommt, daß dem Primarius von 1732 an ein Sekundus zur Seite stand, Johann Balthasar Koch, der bei einer mit ihm vorgenommenen Prüfung im Jahre 1744 tatsächlich nicht einen einzigen Satz eines lateinischen Exercitiums, das heute jeder Quartaner übersetzen würde, zu übersetzen imstande war, obwohl er vier Stunden darüber brütete, sowie daß neben der Stadtschule für die Unterklassen des Pädagogs ein Privatpräzeptor, ein Studiosus juris Stückrad, vorbereitete, der seine mitunter 50 Knaben starke Vorbereitungsschule in vorzüglichster Ordnung hielt und den Zulauf aus all den Klassen der Gesellschaft hatte, denen die Stadtschule zu schmutzig war. Dies sind Gründe genug, bei denen auch unter tüchtigeren Primariis, als Caspari und seine Nachfolger waren, die Stadtschule ihrem allmählichen Verfall als Lateinschule entgegengehen mußte.

Wir kommen zur letzten Lateinschule, die hier behandelt werden muß, der Darmstädter Stadtschule. Sie hat am spätesten eine Zeit relativer Blüte durchgemacht. Darum beginnt ihr Rückgang auch später als bei anderen Anstalten. Noch 1752 war die Schule im Flor. Sie lehrt zwar kein Griechisch mehr wie 1713; aber sie unterrichtet etwa 30 Lateiner in den Anfängen des Latein unter Benutzung der landesüblichen Hilfsmittel: des Vocabularium Cellarii, dessen Grammatik und der Colloquia Langiana als „fünfte Klasse des Paedagogii". Der Höhepunkt der Blüte ist aber bereits überschritten, und es folgte ihm nun rascher Rückgang. Immer mehr wurde es Brauch, die ordentlichen Lehrstunden hinter den sog. horae privatae, die besonders bezahlt wurden und in denen man alles gegen Geld lernen konnte, zurücktreten zu lassen. Unter dem jahrzehntelang dauernden Rektorate des Primarius Johannes Keim erstieg diese Unsitte ihren Gipfelpunkt.

Wir haben Bd. 1, S. 385 ff., einen Bericht über die Privatschule des Präzeptors Keim aus dem Jahr 1779 abgedruckt, der aber schon die Verhältnisse der 60er Jahre wiederspiegelt; er kann uns deutlich zeigen, wie die Stadtschule degeneriert war. Von 7—8 Uhr hält der Primarius, von 8—9 der Sekundus täglich Vormittags ordentliche Lehrstunden. Nachmittags unterrichtet jener von 2 bis 3 Uhr, dieser von 12—2 Uhr. Das ist alles. Daneben gibt jeder täglich noch drei Privatstunden. Und wie wichtig diese gegenüber den ordentlichen Lehrstunden sind, ersehen wir daraus, daß die Privatstunden von einer dreimal so großen Schülerzahl besucht werden wie die ordentlichen Lehrstunden, und daß jeder, der mehr als ein mechanisches Hersagen der eingeführten weitläufigen Religionsbücher und einer unsäglichen Menge von Sprüchen und Psalmen, mehr als einen sehr dürftigen Unterricht im Schreiben und 2 Stunden wöchentlichen Unterricht in den Anfangsgründen der Latinität und eine Stunde zum Rechnen suchte, gezwungen war, den Privatunterricht aufzusuchen.

c) Das Darmstädter Pädagog.

Das Jahr 1717 brachte dem Darmstädter Pädagog eine Änderung der bisherigen Verfassung, indem bestimmt wurde, daß von nun an die steten Kombinationen von Prima und Sekunda, Tertia und Quarta aufhören und zur Leistung der durch getrennten Unterricht der vier Klassen vergrößerten Arbeitslast eine vierte Lehrkraft angenommen werden solle. In Berücksichtigung der großen Bedeutung des Unterrichts an den Oberklassen wurde diese neue Lehrerstelle zwischen Rektor und Konrektor eingeschoben, der Konrektor dadurch zum dritten und der Kantor zum vierten Lehrer degradiert, sowie dem neuen zweiten Lehrer der Name Prorektor gegeben. Dieser Neuerung schloß sich 1719 eine weitere an. Da es unmöglich war, daß die vier getrennten Klassen von bloß vier ordentlichen Lehrkräften vollkommen versehen wurden, so entschloß man sich 1719, noch die Stelle für einen Kollaborator zu schaffen, der in seinem Hauptberuf Privatlehrer in Darmstadt war und am Pädagog einige (meist 12) Stunden erteilen, in Fällen der Verhinderung oder Krankheit eines Lehrers aber dessen ganzen Dienst aushilfsweise versehen sollte.

Diese 1717 und 1719 getroffenen Verfassungsänderungen müssen als das wichtigste Ereignis in der inneren Geschichte der Anstalt während der Herrschaft der Statuten von 1629, also wäh-

rend der Jahre 1629—1778, angesehen werden. Sie erst haben den Hauptmißstand aus dem Wege geräumt, der sich allen tiefgehenden Reformplänen schon seit über 50 Jahren in den Weg stellte, die Klassenkombinationen. Sie haben die durch Arnoldi emporgehobene Anstalt nunmehr auf eine Höhe gebracht, auf der sich noch nicht einmal das Gießener Musterinstitut befand, sie sind der Anfang zur Überflügelung des Gießener Pädagogs durch die Darmstädter Anstalt. Es fehlte nur eines: es mußte wieder einmal ein Mann kommen, wie Arnoldi einer gewesen war.

Dieser Mann war 1717 nicht vorhanden. Der Rektor Johann Friedrich Mickelius, der bereits seit 1708 als Konrektor am Pädagog in Darmstadt gestanden hatte, war zwar ein tüchtiger Gelehrter und ein eifriger Lehrer, der sich seine geistige Frische bis zu seinem 1752 erfolgten Tode zu erhalten und seine Schüler für die Wissenschaften zu erwärmen wußte. Ebenso war der Prorektor Johannes Hagenbusch ein Mann von großen Kenntnissen und pädagogischem Geschick. Trotzdem waren beide nicht geeignet, bahnbrechend zu wirken. Sie wirkten gewissenhaft und treu in den alten Bahnen. Sie führten auch etliche Neuerungen ein oder machten wenigstens, wie Hagenbusch mit seiner Selekta, von der noch die Rede sein soll, Neuerungsversuche. Aber sie verstanden es nicht, den bedeutsamen Moment der Vierklassenteilung gebührend auszunützen, dem Bruch der äußeren Verfassung auch eine innere Reform folgen zu lassen. Man ließ es im wesentlichen bei dem Zustand, der unter Arnoldi in ganz andersartigen Verhältnissen bestanden hatte. Da aber Mickelius nach 1717 noch 35 Jahre Rektor war, so war es selbstverständlich, daß auf eine Zeit relativer Höhe ein Rückgang folgen mußte. Er kam auch. Vorerst ging das Pädagog in die Höhe. Die Schülerzahl wuchs von 111 (1720) auf 121 (1730), ja sogar einmal auf 150 (1736). Die Lehrkräfte blieben zum Teil jahrzehntelang in ihrer Präzeptorenstellung; der lästige Wechsel früherer Jahre schien gebannt zu sein. Neben dem Kantor Zahn, der von 1718—1752 diente, stehen die Lehrer Feigk und Konrad Hoffmann mit 15 und Hagenbusch mit 20 Dienstjahren. Abgesehen von der Kollaboratur, deren Inhaber selbstverständlich stets nur kurze Zeit Dienst zu tun pflegten, hat nur das Konrektorat großen Wechsel zu verzeichnen und zwar ebenfalls nur in den Jahren 1732—1751, in denen 6 Persönlichkeiten sich in diesen Dienst teilen. Es wurden auch einige kleinere Neuerungen eingeführt. Für den Schreib- und Rechenunterricht, die beide sehr im argen lagen, wird 1738 ein besonderer Schreib-

und Rechenmeister angenommen; es war dies der „Geheime Kanzellist“ Johann Andreas Menzzer, der durch Dekret vom 17. April 1738 gegen einen fixen Gehalt von 60 Gulden und den Anspruch auf 10 Albus vierteljährliches „Didactrum von denjenigen Scholaren, deren Eltern solvendo seyn“, angenommen wurde, um „die das Paedagog frequentirende Jugend wochentlich zwey bis drey gewisse Stunden im Schreiben und Rechnen gründlich zu unterrichten“. 1739 sind aus diesen 2—3 Stunden 4 Stunden geworden: Menzzer unterrichtet die Primaner und Sekundaner Montag und Dienstag, die Tertianer und Quartaner Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr. In beiden Unterrichtsfächern hatte er seine eigene Methode. Für den Rechenunterricht hat er der Behörde sogar vor seiner Annahme einen schriftlichen, von ihm elaborierten Methodus generalis vorgelegt, den wir Bd. 1, S. 254 zum Abdruck bringen. Scheint uns auch das Urteil, das der Schulkonvent über diese Methode im Jahr 1755 gefällt hat, als sei sie für die Kinder zu schwer, durchaus berechtigt, so soll doch nicht versäumt werden, auf die wissenschaftliche Grundlage seiner Arbeit hinzuweisen, die in dem Schriftstück allenthalben begegnet.

Ferner wurden im französischen Unterricht einige Verbesserungen gemacht. Mickelius, der für die französische Sprache viel übrig hatte, hätte es am liebsten gehabt, wenn womöglich jeden Tag, so wie am Gymnasium in Worms, Französisch gelehrt worden wäre. Es scheint ihm das auch nach längeren fruchtlosen Bemühungen um 1742 gelungen zu sein, denn gelegentlich wird von dem damaligen Sprachmeister Adam berichtet, er habe täglich 2 Stunden Französisch gegeben und dafür zu seinen 75 Gulden noch 30 Gulden Zulage bekommen. Doch war dies bloß eine vorübergehende Erscheinung. Adams Nachfolger gibt diese Stundenzahl nicht mehr.

Endlich wurde — als anscheinend einziger Ertrag der großartig angelegten Gießener Universitätsreform für das Darmstädter Pädagog — dem Griechischen mehr Aufmerksamkeit gewidmet, während der ebenfalls bei der Universitätsreform erlassene gemessene Befehl (vom 9. Januar 1723), den Unterricht im Hebräischen zu verbessern, so gut wie keinen Erfolg hatte. Wir folgern das aus einem Bericht, den der Prorektor Feigk im Oktober 1736 einreichte, in dem darüber geklagt wird, daß dem Unterricht im Hebräischen nach wie vor nur eine Stunde wöchentlich gewidmet, und daß seit Jahrzehnten nichts für eine Besserung desselben geschehen sei. Erst 1737 ist es den jahrelangen Bemühungen Feigks

gelungen, wenigstens einigermaßen bessere Zustände zu schaffen, indem er in Privatstunden die Theologie-Studierenden so weit im Hebräischen förderte, daß sie Collegia exegetica auf der Universität mit Nutzen hören konnten.

Das ist aber auch alles, was von Verbesserungen in diesen Zeiten zu erwähnen ist. Gewiß wenig genug für einen Zeitraum von über 35 Jahren. Es war ein Stillstand im Pädagogwesen eingetreten, und, ist jeder Stillstand ein Rückschritt, so sollte sich die Wahrheit dieses Satzes gerade am Pädagog in besonderer Form bewähren. Das Pädagog ging unter Mickels Rektorat von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zurück, und dieser Rückgang erreichte im Jahr 1742 seinen Gipfelpunkt. Einem Skandalprozeß, in den der damalige Konrektor Pfleumer verwickelt war, folgte in diesem Jahre eine monatelang anhaltende Gegnerschaft zwischen einzelnen Kollegen. Beschwerden und Verantwortungen flogen hin und her, von Behörde zu Behörde, und unter dem allen wards mit dem Pädagog immer schlechter. Die Merkmale des Rückgangs, ja eines gewissen Verfalls, prägen sich immer deutlicher aus. Die Schülerzahl mindert sich in kurzer Zeit um hohe Prozente. Sie ist 1744 von 150 bereits auf 98 gesunken. Dafür nehmen die Privatinformationen rapid überhand: nach dem eigenen Geständnis der Pädagoglehrer haben sich 1742 bereits „bey einigen Jahren her viele privat informationes in Darmstadt eingeschlichen, daß mancher Studiosus Theologiae 20 biß 25 Schüler zusammensetzet und sine ulla superioris inspectione eine Schule öffnet, Examina hält, worzu sogar Prediger invitiret, auch denselben beyzuwohnen kein Bedencken tragen, auch geschiehet es, daß mancher Vater vor seine Kinder einen Hauß Praeceptorem annimmt, damit ihm aber die Kosten nicht mögen zu schwer fallen, so gehet er von Hauß zu Hauß, und wirbt ganze Straßen an“. Andere schicken ihre Kinder nach auswärts und erhalten, als die Pädagoglehrer auf Grund alter Verordnungen dies hindern wollen, auf ihre Beschwerde den Entscheid vom Konsistorium, sie hätten recht, man könne dies niemand übelnehmen und nichts dagegen einwenden, „denn die alten Zwangsordnungen zum Besuch des Paedagogs praesupponiereten ein pro intentione primi fundatoris wohleingerichtetes und solches Paedagogium, worinnen die Jugend zur Ehre Gottes sowohl als des gemeinen Bestens Wohlfahrt erzogen und zu allem guten angeführet werden kan“; ein solches sei aber eben nicht da und in der nächsten Zeit auch nicht zu erhoffen. Es hatte sich ein festes Urteil über die Armseligkeit des Pädagogs

gebildet, das alle Besserungsversuche mit Mißtrauen aufnahm und von vornherein für aussichtslos hinzustellen sich bemühte, und die Hauptvertreter dieser Mißtrauensgedanken saßen in der Aufsichtsbehörde, der das Pädagog ganz besonders anvertraut war. Was half es da, daß „Rector und übrige Praeceptores classici“ im November 1742 in einem Bedenken erklärten, daß die Gründe des Rückgangs von ihnen nicht verschuldet seien, daß die Eltern, welche dem Zug der Zeit folgend gegen die treue Vorstellung der Lehrer ihre Kinder zu früh auf Universitäten schickten, sich aus Bequemlichkeit Privatinformatores hielten oder ihre Kinder an fremde Anstalten in Kost und Logis zu Lehrern gäben, an dem Rückgang ein gut Stück Schuld trügen, wie denn auch die Darmstädter Verhältnisse, „die teure Lebensarth und die große hier herrschende Verführung“ den Niedergang befördert hätten. Die Bitten um Abstellung dieser Schäden, die freilich manchen Gewaltigen mitgetroffen hätten, blieben ebenso unerhört wie die Reformvorschläge des Prorektors Emanuel Feigk. Immer und immer wieder hat gerade dieser Mann es sich angelegen sein lassen, in Bedenken und Berichten, aufgefordert und unaufgefordert, Wege anzugeben, auf denen man zu besseren Verhältnissen kommen könne. Es finden sich darunter Reformgedanken, die erst Jahrzehnte später in ihrer Bedeutung erkannt und in Praxis umgesetzt wurden. Aber es war alles umsonst. Feigk erhielt auf seine Eingaben keine Entscheide. Er gab endlich sein Unternehmen auf und hatte dann nur noch den einen Wunsch, aus diesem „Martyrium am Paedagog“ erlöst zu werden, was denn auch 1746 durch seine Versetzung auf die Pfarrei Massenheim geschah. Neben Feigk aber standen Leute, von denen eine Änderung nicht zu erwarten war. Der Rektor Mickelius war alt und schwach geworden. Er konnte sich ins Neue nicht schicken. Der Konrektor Döderlein aber war zwar ein Mann von Gedanken. Ein von ihm am 22. März 1745 aufgesetztes, 30 Seiten in Folio umfassendes Verantwortungsschreiben läßt uns vor seinem pädagogischen Scharfblick Achtung gewinnen. Er bringt darin gute Gedanken über die Notwendigkeit einer Änderung in der Methode und der Zahl der Lektionen, die Translokationen der Schüler und die Harmonie der Lehrer untereinander. Aber er war kein Mann der Disziplin und des gemeinschaftlichen Zusammenarbeitens. Er muß von Einzelfällen aus seinem Unterricht berichten, die geradezu haarsträubend sind und uns zeigen, daß das Pädagog ebensosicher auf dem Tiefpunkte stand, wie Döderlein seinen Beruf verfehlt hatte. Er sowohl wie

Mickelius konnten dem Pädagog nicht helfen. Es mußte ein Fremder kommen und die Reform in die Hand nehmen, und dieser Fremde mußte ein anerkannter Schulmann sein. Er kam auch 1746 und zwar in der Person des bisherigen Idsteiner Prorektors Johann Martin Wenck.

Wenck kam aus einer guten Schule, als das Vertrauen des Landgrafen ihn im Jahr 1746 auf den durch Feigks Weggang frei gewordenen Posten eines Prorektors am Darmstädter Pädagog berief. Er hatte bereits längere Jahre an dem damals als Musteranstalt geltenden Idsteiner Pädagog gewirkt und genoß als Lehrer wie Pensionsvater einen ausgezeichneten Ruf in ganz Mittel- und Süddeutschland. Man hat deshalb viel aufbieten müssen, um ihn zu gewinnen. Außer einer persönlichen Besoldungszulage wurde ihm zugleich das mit 100 Gulden besoldete Hofbibliothekariat und die Anwartschaft auf das Rektorat, beides in casum vacantiae versprochen. Außerdem gab man ihm die Versicherung, daß er für etwaige Reformvorschläge auch unter Mickelius' Rektorat stets bei den Behörden ein geneigtes Ohr finden werde. Wenck wurde 1752 nach dem Tod von Mickelius Rektor. Kaum hatte er dies Amt angetreten, so kam er auch schon mit Reformvorschlägen. Ohne dazu aufgefordert zu sein, legte er „nach seiner Schulerfahrung und der Thulichkeit hiesigs Orts und Schulumstände nach lang gepflogener Ueberlegung einige wohlgemeinte Vorschläge, wordurch er glaube, daß dem fürstl. Paedagogio die lang nöthig gewesene und von einsehenden Leuten gewünschte und ietzo erwartete Besserung entstehen könne“, dem Landgrafen vor. Es ist sein sehnlichster Wunsch, „daß der Antritt seines Amtes mit dem angehenden Schulhalbjahr zugleich der Anfang solcher einzuführenden neuen Schulanstalten seyn möge“. Sein Promemoria, das wir Bd. 1, S. 261 ff. zum Abdruck bringen, wird auf obrigkeitlichen Befehl am 29. März 1752 im Schulkonvent durchberaten, der es in den meisten Punkten billigt und 10 Hauptänderungspunkte aus ihm herauszieht, von denen auf Antrag des Konsistoriums aber nur Punkt 4 — 10 genehmigt werden. Sofort geht Wenck ans Werk und führt die neuen Anstalten ein. Noch aus dem Jahr 1752 liegt ein Schulprogramm vor, in dem Wenck Rechenschaft über die Verfassung gibt, die das Pädagog durch diese Neuerungen nunmehr erhalten hat. Da wir dieses wertvolle Programm Bd. 1, S. 268 ff. bringen, ist es unnötig, daß wir hier im einzelnen auf dasselbe eingehen. Wir wollen bloß auf 3 für das Pädagogleben besonders wichtige Neuerungen hinweisen. Die erste ist die Er-

9*

richtung einer Classis selecta. Dieses Institut hatte in der Geschichte des Pädagogs bereits eine Vergangenheit, als Wenck seine Einführung fertigbrachte. Etwas Ähnliches war, nachdem bereits Rektor Arnoldi im Jahre 1708 den in ihm liegenden Vorteil — freilich erfolglos — betont hatte, durch eine landgräfliche Verfügung vom 11. Juli 1732 ins Leben getreten, „indem der damalige Bibliothecarius und Prorector Hagenbusch von einigen Stunden seiner im Paedagogio sonsten zu besorgen habenden ordentlichen Arbeit auf seinen eignen Wunsch in der Absicht befreyet wurde, damit er solche Zeitt auff exemtos und andere excitatioris ingenii alumnos, welche etwas solides zu lernen und sonderheitlich in humanioribus sich fest zu setzen begierig seien, mit so viel mehrer application und verhoffendem gutem effect wenden könne.“ Zu Hagenbuschs Vertretung in den dadurch frei werdenden Stunden wurde damals Konrektor Petersen, zu dessen Vertretung in einer gleichen von ihm abgenommenen Stundenzahl der Kollaborator Feigk bestimmt, der wiederum die gleiche Stundenzahl an einen neu angeordneten zweiten Kollaborator abgab. Aber einerseits handelte es sich hierbei um keine Classis, und andererseits schlief die Sache beim Tode ihres Stifters im Jahre 1737 wieder ein. Es fehlte zwar nicht an Versuchen, sie wieder ins Leben zu rufen. 1739 erbietet sich der später als Konrektor am Pädagog begegnende Friedrich Karl Feuerbach, „für die Exemti die allgemeinen Wissenschaften zu lehren, insbesondere die Vernunftkunst, Haupt-Grund-Wissenschaft, die zweyerlei Arten des Naturrechtes, nämlich des sinnlichen und des vernünftigen oder geistlichen, die Haupt- und Anfangsgründe des Römisch-Bürgerlichen, und bey mehrerem Zeit, Gewinst und Gelegenheit noch andere Wissenschaften“. Er wurde abgewiesen. Dann kommt 1742 Hagenbuschs Nachfolger im Prorektorat, Emanuel Feigk, mit einem Vorschlag. Er will die Exemti besonders in den hebräischen Wissenschaften fördern; es wird ebenfalls nichts daraus. Einen Wandel hat hier erst das Rektorat von Wenck geschaffen, unter dem eine besondere Selektenklasse ins Leben trat. Ihrem Unterricht dienten, von den Stunden, die sie mit den Primanern gemeinsam hatte, im ganzen 7 besondere wöchentliche Stunden, die sämtlich vom Rektor erteilt wurden. Diese Stunden wurden mit Disputierübungen, Historie, Behandlung des Plinius, kursorischem Lesen des hebräischen Alten Testaments und hebräischen Accentuationsübungen ausgefüllt.

Zweitens ist es von Bedeutung, festzustellen, welchen Wert Wenck in diesem Programm dem deutschen Unterricht zuerteilt.

Es war das von ihm nicht anders zu erwarten. Denn der Mann mußte für die Betonung des Deutschen im Schulunterrichte etwas tun, der sein Programm mit einer begeisterten Rede auf die deutsche Sprache zu eröffnen gewagt hatte, in der es u. a. heißt: „Unsre auffgeklärte Zeiten müssen den alten Vorwurff: Er ist gelehrt biß aufs deutsche Briefschreiben immer mehr entkräften ... Das Ansehen der deutschen Helden Sprache hat so durchgedrungen, daß beynahe keine hohe Schule ist, wo nicht eine deutsche Gesellschaft blüht. Auf wohlbestellten Gymnasien, wo ehmals Tullius nach dem Ausschliesungsrecht allein den Vorsitz hatte, erscheinen nun auch neben Ihm deutsche Sprach Helden, welche sich durch ihre Federn so unsterblich gemacht, als jene Welt Bezwinger durch den Degen.“

Endlich aber ist die Schulreform von 1752 deshalb interessant, weil uns bei ihr erstmalig das Institut begegnet, das in den nächsten 25 Jahren am Darmstädter Pädagog eine große Rolle spielte, der Conventus scholasticus, der Konvent des Superintendenten als Scholarchen und aller Pädagoglehrer. Die Einrichtung von Schulkonventen hatte schon Paulini im Jahr 1704 gewünscht. „Bey denen wohlbestellten Gymnasiis“, so schreibt er, „nimbt man auch dießes wahr, daß die Herren Praeceptores nach Beschaffenheit und gebrauch des Orts entweder monathlich oder alle Viertel Jahr zusammen kommen, aldar erstlich von einem christlichen Gesang einen Anfang nehmen, und dan ad publica schreiten, was einem oder dem andern dienlich, der Jugendt nützlich und profitable zu seyn scheinet, das wird examinirt und die potiora vota machen einen Schluß. Nicht weniger ists auch üblich, daß wo ein oder das ander Subjectum mit harten straffen sich nicht lenken will lassen, durch eine solche bey solchem Convent bescheidene und gelinde Zurede könte überzeiget und zu rechte gebracht werden. Ja welches fast das wichtigste wäre, das die Zeit und Stunde, da die Praeceptores selbst unter einander aufrichtig und christlich sich unterreden solten, und wo zwischen einem oder dem andern, welches in Collegiis leicht sich ereignen kan, ein Mißverstand entstanden wäre, könte solcher bey dieser Gelegenheit nach erwegung aller Circumstantien aus denen Gemüthern benommen werden und also eine bestandige harmonie und Liebe unter halten.“ Man war aber damals über diesen Wunsch Paulinis wie über so vieles Gute, zu dem er riet, zur Tagesordnung übergegangen. Erst das Rektorat Wencks führte die Schulkonvente ein. Sie waren, wie der jüngere Wenck gelegentlich sagte, „eine precaire Einrichtung.

Weil man keine Statuta hatte und ebenso die Lectionen durch keinen öffentlich autorisirten typum festgelegt waren, mußte der Rector, wollte er diesen oder jenen Vorschlag ausführen, oder wollte man eine Lection verändern, mit den übrigen Lehrern eine Art Convention abschließen und hierzu wurden die Convente gebrauchet." Sie sind mit dem Augenblick, wo man wieder „in würcklicher Uebung stehende Statuten hatte", d. h. mit dem Jahr 1778, wieder definitiv abgeschafft worden, nachdem Wenck bereits seit 1774 auf Berufung eines Schulkonventes verzichtet hatte.

Auch nach dem Jahre 1752 brachte Wencks Rektorat noch manche über das Reformprogramm von 1752 hinausgehende Änderungen. Sie betreffen teils die äußere Verfassung des Pädagoglebens, teils einzelne Unterrichtsgegenstände.

In ersterer Beziehung ist besonders die Verfügung vom 17. November 1757 zu erwähnen, die für alle folgenden Jahre den Beginn des vormittägigen Unterrichts in den Zeiten höchsten Winters, nämlich 8 Tage vor dem ersten Advent bis Mariä Reinigung oder Lichtmeß drey Viertel Stund später, also auf halb acht Uhr statt dreiviertel sieben verlegte. Es wurde dadurch einem Wunsch der Bevölkerung Rechnung getragen, zu dessen Dolmetscher sich bereits Arnoldi, freilich vergeblich, im Jahr 1708 gemacht hatte.

In letzterer Beziehung ist zu erwähnen, was für die Reform des Rechen- und Schreibunterrichtes geschah. Trotzdem der Rechenmeister Menzzer, der im Jahre 1755 starb, ein wissenschaftlich gebildeter Mann war, dessen ernstes Streben sich auf Besserung der Jugend in seinem Lehrfach richtete, war das Rechnen seit Jahren ein besonderes Skandalon gewesen. Nicht nur, daß Menzzers Methode zu schwer war, er fand auch bei Mickelius, der überzeugt war, daß das Rechnen wenig Bedeutung habe, daß es jedenfalls sogar hinter dem damals recht wenig beachteten französischen Unterricht stehe, nicht den geringsten Rückhalt. Die jüngeren Schüler wurden zum Besuch der Rechenstunde nicht angehalten, wie es sich gebührte, und die älteren hielten es unter ihrer Würde, bei einem Rechenmeister in die Lehre zu gehen. So allein konnte der Zustand eintreten, daß es als ein Unikum galt, als einer 1740 einmal bis zum Wurzelausziehen kam, daß es damals viele Primaner gab, die in ihren mathematischen Kenntnissen über die Geheimnisse des Einmaleins nicht hinausgekommen waren, ja sogar — wie Wenck ausdrücklich bezeugt — noch nicht einmal diese Grundlage alles elementaren Rechnens ihr geistiges Eigentum nennen konnten. Und wie ging es bei den

wenigen her, die den Unterricht besuchten! Menzzer sagt: „Bey der Instruction setzt sich keiner nieder, stehen alle um mich herum, theils verhindern den elaborirenden durch allerhand Narren- und Bubenpossen, theils gehen an die andere Taffel und rechnen nach ihrem Kopff, keiner aber hat Papier oder Feder und Tinte und wollen auch das einmaleins nicht recht lernen, und dabey sind sie so unartig, daß einer bald addiren, der andere subtrahiren, der 3te und 4te multipliciren und dividiren will, und keiner will weiter, sondern wenns Exempel nur dastehet, so schleichet immer einer nach dem andern wieder fort; des offtmahligen Tumults, Tratschens in der Stube herum und Agirens derer Praeceptorum zu geschweigen, und so lange diese Unordnung bleiben wird, daß sie sich nicht setzen und die Rechnungsarten ordentlich auffschreiben und so in ordine progrediren, so ist es ja unmöglich, daß sie viel profitiren können, denn mir ja nicht zuzumuthen stehet, daß ich einem jeden ein Buch halten, darinn alles ordentlich vorschreiben und wohl gar noch die Exempla elaboriren soll, gnug, wann solches an der Taffel demonstrando geschiehet."

Nun gab es zwar neben diesem Unterrichte im elementaren Rechnen noch für die Oberklasse eine Lektion in den höheren mathematischen Wissenschaften. Sie war 1748 gegen eine jährliche Vergütung von 30 Gulden dem jeweiligen Konrektor auferlegt worden, nachdem Konrektor Feuerbach bereits von 1746 an sie privatim ohne besonderen Auftrag gehalten hatte, und 1752 auf den jeweiligen Prorektor übergegangen. Aber diese zumeist von Sekundanern besuchte Lektion bezog sich nicht auf das Rechnen im eigentlichen Sinn, sondern, wie aus einer Verfügung vom 2. Februar 1752 (Prorektor soll von den 30 Gulden auch die mathematischen Instrumente beschaffen) hervorgeht, auf den geometrischen Unterricht. Außerdem bestand zwischen dieser Lektion in der Mathesis und dem elementaren Rechenunterricht kein Zusammenhang. Erstere mußte von Schülern besucht werden, die aber nicht gezwungen waren, vorher im elementaren Rechnen bei Menzzer sich die nötigen Vorkenntnisse zu verschaffen. Auch hier ist es Wenck, der andere Zustände schafft. Schon kurz nach seiner Ankunft in Darmstadt hat er sich bemüht, dem Rechenmeister jegliche Förderung in der Erhaltung der Disziplin zuteil werden zu lassen. Unversehens hat er seine hebräischen Stunden, die mit dem Rechnen kollidierten, von Zeit zu Zeit verlassen und die Rechnenden revidiert, das Einmaleins hersagen lassen und für Abstellung der gröbsten Mißstände gesorgt. Dann hat er über die Reform des

Rechenunterrichts am 17. November 1751 ein Promemoria eingereicht, in dem er verlangt, „daß alle fähigen Köpfe und zwar nicht nur aus den Unterklassen zum Besuch dieses wichtigen Unterrichtszweiges angehalten, daß diese edle Wissenschaft wie andere öffentliche Stunden behandelt, die Rechenstunden mindestens alle 4 Wochen durch den Rector visitiert und die gröseren Schüler etwa 4 Wochen im Anfang und eben solang am Ende des halben Jahrs oder sonst zuweilen gelegenheitlich unter Aufsicht eines Praeceptoris ordinarii wiederholungsweise in Arithmeticis geübet werden sollen". Wenck drang mit seinen Gedanken zum größten Teil durch und erreichte auch ihre teilweise Einführung. Immerhin kam eine durchgreifende Reform erst 1755, in welchem Jahre nach dem Tode Menzzers der Rechenunterricht nicht mehr einem besonderen Rechenmeister, sondern als besondere Lektion einem ordentlichen Lehrer, dem Prorektor, übertragen wurde. Diese Maßnahme machte nicht nur mit einem Schlage all den vielen Klagen wegen mangelnder Zucht, um derentwillen die Lehrer abwechselnd seit 1752 den Stunden des Rechenmeisters als Aufsichtführende beiwohnen mußten, ein Ende, sondern hatte auch noch den zweiten Vorteil, daß derjenige Lehrer, der den Sekundanern herkömmlicherweise Mathesin beibringen mußte, die auf diese Lektion vorbereitenden Anfänge im Rechnen ebenfalls erteilte, und daß die Rechenstunde neben einigen Primanern und Tertianern in der Hauptsache fast nur Sekundaner zu Besuchern hatte, deren Klassenführer der Prorektor war. Durch Wencks Verdienst ist mithin dem elementaren Unterricht in der Mathematik der Charakter einer unwesentlichen und außerordentlichen Lektion benommen worden.

Zur selben Zeit, da man den Rechenunterricht einem ordentlichen Lehrer übertrug, tat man das gleiche mit den Schreibstunden. Sie wurden ein Anhängsel der Arbeit des Konrektors, was um so eher ging, als der damalige Konrektor Frey im Jahre 1752 bereits, als er von seiner Verpflichtung, die Mathesis ebenso wie sein Vorgänger Feuerbach zu lehren, auf sein Nachsuchen entbunden wurde, sich zur Abhaltung von Übungen im Briefschreiben hatte verpflichten müssen. Auch das war ein Fortschritt. Denn wenn Menzzer, wie die noch von ihm vorhandenen Vorlageblätter, die er den Knaben zur Nachschrift herstellte, beweisen, auch noch so schön schrieb, wenn seine Kunstschrift, mit der er bei einzelnen Knaben hervorragende Resultate erzielte, auch weit über der Schrift stand, die sein Sohn später durch die „Menzzeri-

schen Vorschriften“ auf Jahre hinaus zur hessischen Normalschrift machte, so war sein Einfluß in den letzten 10 Jahren seiner Amtswirksamkeit ein ganz minimaler gewesen.

Die letzte Änderung, die Wencks Rektorat brachte, zugleich eine der wichtigsten, ist die 1761 vollzogene Trennung des Kantorendienstes von dem vierten Präzeptorat. Daß beide nicht zusammengehörten, hatte im Jahr 1718 bereits der berühmte Graupner ausgesprochen. Er befürchtete, daß man einen tüchtigen Musikus wohl schwerlich bekommen werde, wenn man für diesen Dienst zugleich einen tüchtigen Präzeptor haben wolle, oder daß man die Wahl eines besonders musikalisch tüchtigen Mannes im Interesse des Schulunterrichts bereuen müsse. Seine Befürchtungen waren damals verfrüht: man fand 1718 in Georg Philipp Zahn einen Mann, der auf beiden Gebieten zu Hause war, und nach Zahns Abgang vom Pädagog im Jahr 1752 ließ sich ebenfalls in Albrecht Abele ein würdiger Nachfolger finden, der bis 1761 am Pädagog wirkte. 1761 aber erfüllte sich Graupners Wort: es war unmöglich, einen Mann zu bekommen, der beiden Diensten so gewachsen war, wie es des Pädagogiums Wohl erforderte. Man übertrug deshalb die Musikstunden und die Leitung des Chorus musicus einem bloßen Musico und nannte den vierten Präzeptor, dem nach dieser Befreiung vom musikalischen Unterricht immer noch 21 Stunden wöchentlich in Tertia und Quarta übrig blieben, auf Antrag des Rektors Wenck Subkonrektor.

Als Johann Martin Wenck im Dezember 1761 starb, war man in großer Verlegenheit, wen man zu seinem Nachfolger bestellen solle. Man konnte nur wenige Pädagogen zu diesem Posten brauchen, denn Wenck hatte aus dem Pädagogium etwas gemacht, und Leute wie Wenck gab es auch schon zu dieser Zeit recht wenig. Man war sich über das alles in Darmstadt vollkommen klar. „Wer hier einen Rector soll abgeben“, schreibt der Superintendent und Pädagogiarch Dietz am 4. Januar 1762 in einem Bericht, „von dem wird erfordert, 1) daß er nicht zu jung an Jahren, weil dieses Amt Erfahrung und Autorität sowohl in Absicht auf die Collegen als auf die Schüler erfordert, 2) es muß ein solcher Mann nicht nur in einigen sondern in allen Theilen der Philologie wohlgegründet seyn. Er muß das Hebräische und Griechische gründlich verstehen. In der Lateinischen und Teutschen Sprache muß er ein Meister, und in der französischen kein Fremdling seyn. In der Geschichte, sowohl der alten als newen, muß er bewandert, und im Stande seyn, nebst der allgemeinen

Europäischen, auch die besondere Landesgeschichte zu lehren. Die Grundsätze der Theologie und Philosophie vornämlich der Logic und Ethic muß er wohl innen haben und deutlich vortragen können. Ist er gleich selbst kein Dichter, so muß er dennoch die Dichtkunst wohl verstehen und lehren können. Auch muß er mit denen mathematischen Wissenschafften sich bekant gemacht haben. Bey dem allem komt es 3) hauptsächlich darauf an, daß er eine leichte und deutliche Lehrart habe, welche manch mahl denen grundgelehrtesten Männern fehlet und minder Gelehrte zum Lehramt vorzüglich machet."

Es waren gute Grundsätze, die Dietz hier entwickelte, und Dietz ging noch weiter, er machte auch einen Mann namhaft, auf den alles das zutraf, was man von einem Rektor zu erfordern sich für berechtigt hielt. Es war M. Johann Christoph Stockhausen, zur Zeit Rektor und Professor des Lyzeums zu Lüneburg. „Aus dem Oberfürstentum", nämlich aus Gladenbach, „stammend, hatte er", nach der Darstellung von Dietz, „sich durch verschiedene Schrifften in lateinischer und teutscher Sprache Philologischen und Philosophischen Inhalts als einen guten Kenner und Lehrer derer schönen Wissenschafften bekant gemacht. Seine Exercitationes de jure Principis circa academias, verschiedene Reden, Schreiben und Programmata, welche er als Aeltester der teutschen Gesellschafft zu Helmstedt und als dasiger Magister legens herausgegeben, seine Uebersetzung des le moine, Betrachtungen über den Ursprung und Wachsthum der schönen Wissenschafften bey den Römern, sein kritischer Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Liebhaber der Philosophie und schönen Wissenschafften, seine Grundsätze wohleingerichteter Briefe hatten ihm vielen Ruhm zu wegen bracht."

Es wäre ein Segen gewesen, wenn die Darmstädter Anstalt gleich nach Wencks Tod unter das Direktorium dieses ausgezeichneten Gelehrten gekommen wäre, der ihr nachher seine Dienste widmete. Aber es kam nicht dazu. Die Besoldung, die Stockhausen zu fordern berechtigt war, war den Darmstädtern zu hoch, und so ging man von den Kanones des Superintendenten Dietz ab und wählte zum großen Unglück der Anstalt einen 24jährigen jungen Menschen zum Pädagogrektor, den bisherigen Rektor von Homburg v. d. Höhe, Jakob Christian Walther. Er war gut empfohlen und hatte sich auch literarisch bereits durch eine pädagogische Schrift „de methodo docendi" einen Namen gemacht. Leider rechtfertigte der junge Mann die hochgespannten Erwar-

tungen in keiner Weise. Walther mußte bereits 1766, nachdem er noch einmal „durch eine unter dem Titul die Pedanten in Darmstadt zum Vorschein gekommene scandaleuse gedruckte Piece ganz besonderen Anstoß erregt hatte", seines Dienstes entlassen werden und ist dann nach einem abenteuerlichen Leben verschollen. Beachten wir, daß die Amtsentsetzung erst dann in Angriff genommen wurde, als Walthers amtliches und außeramtliches Betragen schon monatelang Gegenstand harter und berechtigter Anklagen gewesen war, sowie daß er in der den Skandalgeschichten vorausgehenden Zeit oft wochenlang wegen Hypochondrie und sonstigen Krankheiten dem Unterricht fern blieb, so können wir von seinem Rektorate nur rückläufige Erscheinungen erwarten. Tatsächlich hat er die Anstalt schwer geschädigt. Am Ende von seinem Rektorat wird von einem Verfall des Pädagogs geredet und, wenn dieser Ausdruck auch übertrieben ist, da die Kollegen Walthers alle Kraft einsetzten, um gut zu machen, was er schlecht machte, so ist doch sicher, daß vieles anfing, zu verfallen. Ganz besonders war in dieser Zeit die neue Schöpfung Wencks, an der dieser so viel Freude gefunden hatte, die classis selecta, in ihrem Bestand gefährdet. Dies um so mehr, als Walther, dem die Vergütung von 40 Gulden für die der Selekta zu widmende Zeit viel zu gering dünkte, und der deshalb auf Beseitigung des ganzen Institutes drang, in seinen Bestrebungen eine Unterstützung bei seinem Kollegen, dem Prorektor Langsdorf, fand. Ein von diesem stammendes Gutachten, dessen Ziel es ist, die Nutzlosigkeit, wenn nicht Schädlichkeit der Selekta zu erweisen, hat eine Zeitlang den Gedanken aufkommen lassen, die Selekta aus dem Zusammenhang des Pädagogsystems wieder hinauszuschaffen. Glücklicherweise gab es aber noch einsichtige Männer, die die von Langsdorf und Walther geplante Aufhebung der Selekta zu vereiteln wußten und dadurch diesen wichtigen Ausgangspunkt für weitergehende Entwicklung den nachkommenden Rektoren erhielten. Noch gefährlicher als dieser Angriff auf die Selekta war der Rückgang, der sich, ohne die Formen des Herkommens zu sprengen, auf den ganzen Geist des Pädagogs legte. Es riß ein Geist der Zuchtlosigkeit ein. Ganz besonders war es der Musikus, der ihm seine Opfer darbrachte und dadurch den Boden schuf für die späteren schweren Kämpfe des jüngeren Wenck mit Kantor Portmann. Man mußte sich 1763 entschließen, dem Musikus Herzberger 4 von seinen 8 ihm zukommenden Musikstunden abzunehmen, „da sie sich wegen dem vorfallenden Geräusch und Unfug der sich in den

Klassen zu gleicher Zeit, nämlich von 12 bis 1 Uhr, versammelnden Schüler als ganz unfruchtbar erwiesen". Man richtete dafür vier wöchentlich zu beliebiger Zeit von dem Musikus Schwarz zu haltende Klavierstunden ein.

Zum großen Segen des Pädagogs dauerte das Rektorat Walthers nur 4 Jahre. Er entzog sich durch Flucht der ihm drohenden und gebührenden Strafe. An seine Stelle trat dann der Mann, den Dietz schon 1762 empfohlen hatte, M. Johann Christoph Stockhausen, den im Jahr 1769, als Stockhausen Konsistorialrat in Hanau wurde, der Sohn des Johann Martin Wenck, Helfrich Bernhard Wenck, im Rektorat ablöste. Durch diese beiden Persönlichkeiten wurde das Pädagog aus den traurigen Verhältnissen, in denen es Walther hinterlassen hatte, befreit und zu neuer Blüte emporgeführt. Insbesondere nahm sich Stockhausen der unter Walthers Rektorat stiefmütterlich behandelten Selekta an. Er konnte das um so mehr, als er von seinem bisherigen Wirkungskreis, Lüneburg, eine Anzahl Selektaner nach Darmstadt mitgebracht hatte, denen er mit den Darmstädter Selektanern zusammen mit ganz besonderer Hingebung und Treue diente. Nach außen hin bemühte er sich nach Kräften, diesen Selektanern, die z. T. schon längst Studenten sein konnten, ein sie von den anderen Paedagogicis unterscheidendes Ansehen zu geben. Auf seinen Wunsch wurden dieselben durch Verfügung vom 4. Februar 1769 von der Deduktion nach der Kirche befreit, unter der Bedingung freilich, „daß sie dem offentlichen Gottesdienst nicht unfleißig noch unordentlich, sondern der wesentlichen Absicht der bisherigen Observanz der Deduction gemäs beywohnten". Sein Wunsch, daß man den Selektanern das Recht geben solle, Degen zu tragen, ging allerdings nicht in Erfüllung.

Kurz vor seinem Weggang nach Hanau machte Stockhausen noch einem weiteren Mißstand ein Ende. Er beseitigte die bedauerlichen Zustände, die seit fast 8 Jahren hinsichtlich des musikalischen Unterrichtes bestanden hatten, indem er die seit 1719 vorhandene Kollaboratorstelle mit dem Kantorat verband. Freilich hat er mit dieser den Abmachungen von 1761 widersprechenden Maßnahme seinem Nachfolger eine Erbschaft hinterlassen, die einen jahrzehntelangen harten Kampf heraufführte. Der Kollaborator nahm zwar nunmehr einen ganz anderen Rang ein wie in der Vorzeit, er war ordnungsmäßiger fünfter Lehrer, und das kam der Anstalt zu gute; aber er war auch Vorsteher des seit Abeles Weggang tief gesunkenen Chorus musicus, in dem sich, von den

Rektoren unbeachtet, viele mit den Grundsatzungen des Pädagogs nicht harmonierende Ordnungen in den letzten Jahren eingebürgert hatten, die von nun an, weil an einem ordentlichen Lehrer hängend, viel schärfer von dem Rektor betrachtet wurden.

Wenn wir die Tätigkeit des auf Stockhausen folgenden Rektors und Professors Helfrich Bernhard Wenck, des berühmten hessischen Historiographen und bedeutenden Schulmannes, in der Zeit vor der großen Pädagogreform von 1778 betrachten, so finden wir, daß verhältnismäßig wenig Bemerkenswertes im Pädagogleben sich ereignet hat. Über die Einrichtung des Pädagogs gibt ein Programm Auskunft, das 1774 von Wenck herausgegeben wurde (vgl. Bd. 1, S. 294 ff.). Er fühlte sich dazu veranlaßt, weil das Programm seines Vaters vergriffen sei und sich bei den neueren Einsichten und besseren Hilfsmitteln auch vieles verändert habe. Tatsächlich ist dies auch der Fall; aber es sind keine in die Augen fallenden Änderungen. Ein Vergleich mit dem Programm von 1752 kann uns hiervon überzeugen.

Abgesehen von dieser Schulordnung von 1774 ist aus der Pädagoggeschichte von 1769—1777 nur noch eine Tatsache erwähnenswert: Wencks Kampf mit dem Kantor und Kollaborator Portmann. Kaum war Wenck Rektor geworden, so merkte er mit Schrecken, wie das damals schon traurige Institut des Chorus musicus unter seinen Amtsvorgängern sich zu einer die Einheit der Pädagogverfassung in vielen Punkten sprengenden Organisation ausgewachsen hatte. Den Choristen war es unmöglich, an einer Reihe von Lektionen teilzunehmen; in den Lektionen, die sie mitnahmen, waren sie im Unterschied von früheren Zeiten meist die schlechtesten Schüler. Was im Chor vorging, davon erfuhr der Rektor nichts: es bestand also im Organismus des Pädagogkörpers ein Glied, das sich seiner Aufsicht entzog und doch sollte der Rektor für alles verantwortlich sein, was mit dem Pädagog zusammenhing. Dazu war der Chorus von einem Kantor geleitet, der im Bewußtsein seines Wertes als hervorragender Musiker zu Konzessionen überhaupt nicht zu haben war, dem Kantor Portmann. Aus dieser mißlichen Lage konnte nur ein Ereignis erretten: der Chor mußte eingehen, so wie es Wenck 1769 wünschte und wie es 1793 tatsächlich geschah. Über den Weg, der dahin führte, orientieren uns mehrere Ordnungen (die wir z. T. Bd. 1, S. 279 ff. und 315 ff. zum Abdruck bringen): das Chorregulativ vom 9. April 1772 und dessen Revision vom 7. Juli 1772 als erster Ruhepunkt in dem Kampfe, die Chorordnung vom 11. Dezember 1776 als

Merkmal eines nochmaligen Sieges der die Erhaltung des Chors wünschenden Konsistorialen gegenüber Wenck. Rundet die erste Ordnung Portmanns Machtgebiet gegenüber der allumfassenden Gewalt des Rektors ab, so will die letzte Ordnung dem durch Abnahme der öffentlichen Leichen und andere Verhältnisse geschädigten Chor und Kantor noch einmal aufhelfen.

Dritter Abschnitt.

Das hessen-darmstädtische höhere Schulwesen von der Schulreform des Ministers v. Moser bis zur Erhebung Hessens zum Großherzogtum (1806).

Vergleichen wir die Zustände, die wir soeben für die beiden Landespädagogien und die Lateinschulen um 1770 konstatiert haben, mit dem Bilde, das uns in den Universitätsstatuten von 1629 entgegentritt, dann wird uns ohne weiteres klar, daß die Bestimmungen von 1629 in wesentlichen Punkten sich überlebt haben. Die Bedürfnisse einer neuen Zeit haben sich mächtig geltend gemacht. Ist man wie in dem Darmstädter Pädagog auf sie eingegangen, dann hat man sich Schritt für Schritt von den alten Statuten entfernen und dieselben außer Übung setzen müssen. Ist man den Zeitbedürfnissen nicht genügend entgegengekommen, wie in Gießen und den Lateinschulen, dann haben die traurigen Folgen, die sich einstellten, jedem kritisch Urteilenden ebenfalls gezeigt, daß die Zeit der alten Statuten abgelaufen war. Alles redete also dafür, daß für das hessen-darmstädtische Schulwesen neue Normen geschaffen und die z. T. schon in praxi außer Aktion gesetzten alten Normen offiziell aufgehoben werden müßten. Trotzdem ist es sehr fraglich, ob man sich zu diesem Schritt schon so schnell entschlossen hätte, und ob dieser mit derselben Bestimmtheit getan worden wäre, wie er sich vollzog, wenn nicht damals an der Spitze der hessischen Regierung ein Mann gestanden hätte, der, mit reichen Gaben und Kenntnissen ausgestattet, kraft des ihm eigenen Scharfblickes ebensosicher erkannte, daß es dem Schulwesen fehlte, als woran es krankte. Es war dies Minister v. Moser, der viel gelästerte Mann, dem auch seine Feinde nach-

rühmen müssen, daß seine Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens, so schroff sie ins Leben trat, äußerst segensvoll gewirkt hat, daß ohne ihn auch ein Helfrich Bernhard Wenck das nicht hätte leisten können, was er in seinen „Erneuerten Statuten von 1778“ tatsächlich geleistet hat. Freilich darf man bei dieser Beurteilung nicht außer acht lassen, daß Minister v. Moser nicht bei allen Schulreformarbeiten, die er unternahm, denselben Erfolg hatte. Wirklich durchschlagenden Erfolg hatte er nur mit dem Pädagog in Darmstadt, wo ihm in Helfrich Bernhard Wenck ein kongenialer Mann zur Seite stand. Dagegen war sein Versuch zur Reform der Lateinschulen ein Schlag ins Wasser und auch seine Arbeit am Gießener Pädagog war dank der Störrigkeit des Superintendenten Benner und der Meinungsverschiedenheiten der Gießener Professoren nicht mit dem Maß des Erfolges gekrönt, den sie verdiente. Immerhin ist es aber interessant, zu konstatieren, daß durch die Stellung, die man zu Mosers Reformen einnahm, die ganze Entwicklung des höheren hessen-darmstädtischen Schulwesens bis 1806 bedingt ist: für Darmstadt, das sich von Moser reformieren ließ, beginnt eine Periode höchsten Aufschwunges; für Gießen, das nur einzelnes annahm, die Zeit des Niedergangs und des Zwanges, in nochmaliger Reform 1801 das nachzuholen, was 1775 versäumt worden war; für die Lateinschulen die Zeit der Auflösung. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich die Einteilung der nun folgenden Darstellung.

I. Die Reformversuche des Ministers v. Moser und deren praktischer Erfolg.

Die erste Anstalt, bei der Moser seine Reformarbeit begann, war das Pädagogium in Gießen. Dies Institut hatte allerdings auch von allen höheren Lehranstalten die Reform am nötigsten. Es war sogar vor Mosers Zeit bereits eine, weite Kreise bewegende, Reformbewegung zu seiner Verbesserung ins Leben getreten. Auf die Anzeige eines Anonymus hin, der mit harten Worten die traurigen Zustände am Pädagog geißelte und ein Eingreifen des Landgrafen sich erbat, waren die beiden Konsistorien zu Gießen und Darmstadt, wegen einer vorzunehmenden Reform zu einem Bedenken aufgefordert worden. Sie hatten dies auch bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1769 erstattet und manche Verbesserungen vorgeschlagen, die der Anstalt wieder aufhelfen konnten. Als man aber daran ging, diese Verbesserungen einzuführen und auf Ver-

anlassung des Gießener Konsistorialdirektors Jan vorher noch einmal feststellen wollte, wie sich die Pädagoglehrer und vor allem die philosophische Fakultät in Gießen zu der Angelegenheit stelle, da brach, indem die letztere als gesetzlich allein gültige Oberinstanz in Sachen des Gießener Pädagogs dem dortigen Konsistorium das Recht, überhaupt mitzureden, streitig machte, ein Kompetenzstreit aus, der es zu praktischen Resultaten in der Pädagogverbesserungsfrage vorerst nicht kommen ließ. 1772 stand es mit dem Pädagog noch genau so wie 1769. Wenn es 1775 anders wurde, dann ist das ein Verdienst Mosers, der unbekümmert um Kompetenzrechte die Sache mit der ihm eigenen Energie am 19. Februar 1773 wieder aufgriff und pflichtmäßige Berichte von sämtlichen Pädagoglehrern einforderte. Freilich stellte sich auch seinen Projekten sofort wieder ein Hemmnis entgegen. Es tauchte plötzlich ein Darmstädter Konsistorialgutachten wieder auf, das seit 1769 liegen geblieben war und in Erledigung der 1769er Frage die Aufforderung der ganzen Universität zur Berichterstattung vorgeschlagen hatte. Es wurde sofort ebenfalls nach Gießen geschickt und damit der Anlaß zu einer weiteren Verschleppung der Angelegenheit gegeben: die Vota der einzelnen Professoren wurden zwar am 31. Dezember eingereicht, aber ihnen zugleich ein dreifaches Votum eines erst vor kurzem als Professor nach Gießen berufenen Mannes beigelegt, der von nun an die Seele des Widerstandes gegen Benner wird, des Heinrich Martin Gottfried Köster (vgl. das Hauptvotum Bd. 1, S. 285 ff.). Die neue Methode, die Köster in seinen Votis zur Einführung vorgeschlagen, wird nunmehr zur Grundlage aller weiteren Verhandlungen und — da Benner sich in seiner Amtsehre dadurch gekränkt fühlte, daß man nicht ihn, sondern den „von der wankenden Weilburger Schule, dazu nicht als Paedagoglehrer sondern als Professor berufenen Köster“ zum Iudex auctoritatuum gemacht habe — zum Anlaß harter persönlicher Kämpfe. Ihre Folge war, daß Benner den Gekränkten spielte und sich außer Aktion setzte, und daß ein Lehrer nach dem andern sich nach einer Stelle im Auslande umsah, sodaß tatsächlich von den fünf Präzeptoren Ostern 1775 nur noch einer am Pädagog wirkte. Neben diesen persönlichen Kämpfen geht nun die langsame Arbeit der seit 1774 ernannten Kommission wegen Verbesserung des Paedagogii zu Gießen, einer Kommission aus Mitgliedern der philosophischen und juristischen Fakultät, die den Auftrag hatten, Kösters Vota und Benners Gegenvotum zu prüfen und dann ihre eigenen Vorschläge zu unterbreiten. Sie

haben ein halbes Jahr gebraucht, bis man sich einig darüber war, wer eigentlich zur Kommission gehöre, und ein weiteres halbes Jahr, bis es zu einem praktischen Resultate kam. Allerdings war dies Resultat dann auch einheitlich. Einstimmig wurde ein von Köster privatim ausgearbeiteter Plan nebst dessen Erläuterung in einer Konferenz vom 30. März 1775 gebilligt. Wir bringen das auf ihn aufgebaute, das Gießener Pädagogwesen in mannigfachen Punkten umgestaltende Bedenken der Gießener Pädagogkommission (vom 1. April 1775) zusammen mit dem im Herbst 1775 herausgekommenen, alle Änderungen beschreibenden Programm der Anstalt Bd. 1, S. 311 f. u. 313 ff. z. T. zum Abdruck. In welcher Weise man geändert hat, zeigt eine Vergleichung des diesem Programm beigegebenen Lehrplans, besonders der Lehrbücher, mit den Angaben des Programms von 1773. Wir ersehen daraus, die Reform war in erster Linie eine Reform in der äußeren Verfassung und in den Lehrbüchern. In der äußeren Verfassung, insofern man in den Bestimmungen über den Beginn des Unterrichts, die dem Unterricht zu widmenden Wochenstunden, die Kleidung der Paedagogici, die Examina u. a. Änderungen vornahm, eine neue Translokationsordnung machte und Schreib- und Rechenunterricht sowie das Französische zu außerordentlichen Lektionen erhob, für die besondere Persönlichkeiten angenommen wurden. In den Lehrbüchern aber dadurch, daß man mit fast sämtlichen alten Büchern aufräumte und zeitgemäße Lehrbücher einführte. Es blieb, vom Katechismus abgesehen, anscheinend nur bei dem Lehrbuch der Mathematik, Encyklopädie und zwei Grammatiken. Sonst überall sind Neueinführungen zu verzeichnen, wie eine Vergleichung der beiden Schulordnungen zeigt.

Bald nach der Reform des Gießener Pädagogwesens nahm Moser das Projekt einer vollkommenen Umgestaltung des hessischen Lateinschulwesens in die Hand. Was ihn dazu bestimmte, war nicht bloß die Tatsache, daß viele Lateinschulen in einem solchen Zustand des Verfalls waren, daß eine Reform dringend not tat, sondern auch die mannigfachen Klagen, die über die angeblich in besserer Verfassung befindlichen Lateinschulen gerade in den Verhandlungen wegen des Gießener Pädagogs zu Tage getreten waren.

Der erwünschte Anlaß zu einer solchen planmäßig durchzuführenden Reform des gesamten Lateinschulwesens bot sich bereits im Jahr 1776. In diesem Jahr starben nämlich an einer der am weitesten heruntergekommenen Lateinschulen von drei daselbst wirkenden Lehrkräften die beiden unteren, nämlich in Butzbach.

Dazu kam, daß gerade hinsichtlich des Schulwesens an diesem Orte alle vom Gießener Konsistorium seit über 50 Jahren ins Werk gesetzten Reformen sich als verfehlt erwiesen hatten. Hier hatte Moser Gelegenheit und einen gewissen moralischen Grund, mit Übergehung der Kollegien in Gießen eine Reform anzubahnen. Er tat es. Am 27. September 1776 erging aus dem Ministerium an den Butzbacher Metropolitan Hess, Pfarrer Bauck und Stadtsyndikus Balser der Befehl, Bedenken zu erstatten, nach welchem, den „Bedürfnissen der Bürgerschaft und ihrer Jugend angemessenen verbesserten und im gemeinen Leben brauchbaren Plan das Butzbacher Schulwesen eingerichtet und diesem gemäs die dermahlen erledigten Stellen mit gemeinnützigen Männern besetzt werden könnten". Das Bedenken wurde von Heß auf der einen und Bauck nebst Balser auf der anderen Seite am 23. November eingereicht und hierauf vom Geheimen Rat am 29. November an Regierungsrat Lehmann mit der Aufforderung abgegeben, mit Zuziehung des Konsistorialrats und Hofpredigers Krämer ein Gutachten über diese Vorschläge der Butzbacher zu erstatten. Statt dieses Gutachtens reichen die beiden Referenten am 18. Juli 1777 eine ausgearbeitete Schulordnung ein, die dann nach einigen wenigen an Ort und Stelle von Lehmann und Krämer nach einer Beredung mit Bauck, Balser, Rektor Eberwein und Inspektor Lobstein gemachten Änderungen am 13. September 1777 genehmigt, dem Druck übergeben (vgl. Bd. 1, S. 328ff.) und bereits am 13. Oktober zur Einführung in Butzbach dem mit keinem Worte in dieser Angelegenheit befragten Gießener Konsistorium zugeschickt wurde.

Nach diesen Ausführungen ist die Butzbacher Schulordnung ein Werk des Regierungsrats Lehmann und des Hofpredigers Krämer, doch ist letzterer der eigentliche Verfasser, während ersterer nur an den der Abfassung vorausgehenden und ihr nachfolgenden Besprechungen Anteil nahm. Sie ist ohne Befragung des zuständigen Konsistoriums und seines Referenten in Lateinschulsachen, des Superintendenten Benner in Gießen, zustande gekommen. Sie ist ein in Eile verfertigtes Werk. Sie ist endlich das Werk eines jüngeren Mannes, der kein Hesse war und, als er seine Schulordnung schrieb, noch nie in eine oberhessische Gemeinde, besonders auch nicht in die kirchlichen und Schulverhältnisse Butzbachs hineingeschaut hatte. Darin beruht die Eigenart der Ordnung. Sie ist losgelöst von der historischen Grundlage, die in der Butzbacher Schule gegeben war, lediglich aus fachmännischen und praktischen Erwägungen heraus entstanden.

Minister v. Moser war überzeugt, daß „die Buzbacher Schul Ordnung, so den f. Consistorialrath und Hofprediger Kremer zum Verfasser hat und nach ihrer Publication einheimischen und auswärtigen Beifall in reichstem Maße fand, wirklich geeignet sei, die Wünsche nach Besserung, die sich unter Geistlichen und Layen schon lange regten, auch in anderen Gegenden des Oberfürstentums zu befriedigen“. Seinem Antrag ist eine Verfügung zu danken, die im Oktober 1777, also kurz nach der Drucklegung der Schulordnung, erging und dem Gießener Konsistorium nachfolgenden Auftrag gab: „da wir gemeinet sind, daß andere Landstädtische Schulen nach gleichem Plan eingerichtet werden und diese erneuerte Butzbacher Schulordnung als ein gutes Muster und Vorschrifft dabey dienen solle, so habt ihr 25 Exemplare zurückzubehalten und solche, so weit es erforderlich, an die gehörige Stellen zu communiciren und hiernächst Vorschläge zu thun, wie solche auch in anderen euch untergebenen Landschulen mit anpassender Modification auf deren Local- und übrigen Umständen eingeführt werden können.“ Der hier vom Konsistorium geforderte Bericht ist niemals eingereicht worden. Es liefen wohl Berichterstattungen von Schotten, Echzell, Biedenkopf und Gießen ein, die noch jetzt erhalten sind, aber das Konsistorium machte sich niemals an deren Vervollständigung und Bearbeitung. Als Grund haben wir wohl persönliche Gegensätze zwischen den Konsistorialen, besonders dem Superintendenten Benner, und den von letzterem als „große Schulnormalisten“ bezeichneten Minister v. Moser und Hofprediger Krämer in Darmstadt anzunehmen. Daß es aber nicht bloß persönliche Gegensätze waren, die aus Mosers Projekt nichts werden ließen, das ist ebensosicher. Wir ersehen das aus den erwähnten vier noch vorhandenen Berichten von Echzell, Schotten, Biedenkopf und Gießen. Es geht aus ihnen hervor, daß bei der Butzbacher Schule derart eigenartige Verhältnisse vorlagen, daß die Übernahme der Butzbacher Schulordnung auf die anderen Landschulen einfach unmöglich oder äußerst erschwert war.

Trotzdem ist hinsichtlich einer Schule von Darmstadt aus der Versuch gemacht worden, sie nach Butzbacher Muster umzumodeln, derjenigen nämlich, die am wenigsten dazu geeignet war, der Lateinschule zu Echzell. Es wurde sogar zu diesem Werk, zu dem ein anonym 1778 eingelaufenes, allem Anschein nach von dem zweiten Echzeller Pfarrer Amend ausgearbeitetes Promemoria über die Echzeller Schulreform den Anlaß gegeben hatte, auf Mosers ausdrücklichen Befehl der Verfasser der Butzbacher Schul-

ordnung ausersehen. Aber auch das ist, wohl infolge lokaler Schwierigkeiten, im Sande verlaufen: es blieb trotz der Mühen der „patriotischen Männer“ nach einer Änderung alles beim alten auch in Echzell. Ja eine Zeitlang schien es, als sollte sogar in Butzbach selbst die praktische Durchführung der neuen Ordnung in Frage gestellt sein. Den Butzbachern, die die neue Ordnung zuerst mit Freude begrüßt hatten, wollte es doch nicht recht in den Sinn, daß sie, in Praxis umgesetzt, so mancher alten Einrichtung ein Ende bereitete. Insbesondere war ihnen die Ausdehnung des Schulzwangs schon aufs 5. Lebensjahr, die Erhöhung der Schulstrafe auf einen Gulden für jede Versäumnis und die vollkommene Verbannung des lateinischen Unterrichts aus den öffentlichen Schulstunden ein Ärgernis. Sie reichten auch darüber unterm 14. März 1781 beim Ministerium Beschwerde ein und erbaten sich eine gründliche Revision der neuen Schulordnung, die außer allen anderen Schäden auch noch das Christentum hintansetze. Die Energie, mit der der Gegner der Ordnung, Superintendent Benner, diese Beschwerde förderte, die ja „nur zu deutlich zeige, daß man mit einer Befragung zuverlässiger Collegia in dieser Sache doch wohl besser gefahren wäre, als bei dem leider eingeschlagenen Weg“, schien eine Zeitlang den Bestand der Ordnung von 1777 selbst in Butzbach zu gefährden. Als aber bald nachher der Hauptgegner der Butzbacher „mathematischen Schule“ starb, da kam es zu einem Kompromiß, der einzelnes an der Ordnung änderte, sie in der Hauptsache aber in Geltungskraft beließ. Nach dem Scheitern des eben erwähnten Versuches von 1781 ist der Butzbacher Schule definitiv der Charakter einer Lateinschule benommen geblieben. Daß dadurch die Erteilung lateinischen Unterrichtes, die ja auch durch die sog. Clermontsche Stiftung gefordert schien, nicht vollkommen beseitigt war, braucht bloß nebenbei erwähnt zu sein.

Daß es zu einer vollkommenen Umgestaltung des Darmstädter Pädagogwesens gekommen und diese Anstalt dadurch zur Musteranstalt des ganzen Landes emporgehoben worden ist, ist jedenfalls auf Mosers Initiative zurückzuführen. Ein ganz nebensächlicher Punkt, die schlechten Handschriften und die elende Orthographie, die er bei den aus Darmstadt stammenden Advokaten bemerkt haben wollte, gaben ihm den Anlaß, über den Kopf des „allzeit schlaftrunkenen Scholarchen“, des Superintendenten Weiz, sowie des „Waizens Sünden Menge mit Liebe deckenden, ersten Stadtpredigers“ Olff Kopf hinaus den damaligen Rektor Professor

Wenck zu einem ausführlichen Gutachten über den Zustand des Darmstädter Pädagogs aufzufordern. Als dies Gutachten nicht so ausfiel, wie Moser gewünscht hatte, so folgte ein zweiter gemessener Befehl, der unter schärfster Kritik an dem von Wenck eingereichten Darmstädter Schulplan von 1774 Wenck aufgibt, ohne jede Rücksichtnahme auf Personen ein Promemoria auszuarbeiten, wie das Pädagog den Anforderungen der Neuzeit entsprechend umgestaltet werden könne. Wenck reichte dies Gutachten, das die Grundlage der Darmstädter Gymnasialreform wurde, am 20. Juli 1777 ein. Sehen wir von Kleinigkeiten ab, so ist es ein Dreifaches, was Wenck in diesem Promemoria als zur Reform des Darmstädter Pädagogs unumgänglich nötig bezeichnet: 1. Schaffung einer neuen Schulordnung, 2. Beseitigung des bisherigen Scholarchats und 3. Errichtung einer weiteren Lehrstelle. Wir teilen seine Gedanken hierüber z. T. in Wencks eigenen Worten mit. „Die dem Pädagog in seiner inneren Verfassung noch anhaftenden großen Blößen", führt Wenck aus, „kommen zum größten Teil vom Mangel einer tüchtigen und in wirklicher Ausführung gebrachten Schulordnung; daß die alten, ohnehin ganz außer Uebung gekommene Statuta Paedagogii auf die heutige Zeiten nicht mehr von allen Seiten passen, hat ein Hochpreißl. Ministerium von selbst erleuchtet eingesehn. Eine Schule ohne eine passende weise Schulordnung ist ein kleiner Staat ohne Geseze, und gleichwohl fühle ich oft genug, daß der Rector nie sichrer seyn kann, als hinter dem Schild der Geseze. Ich wünsche mir einen solchen Schild, und trage so viel lieber nach meiner besten Einsicht und Erfahrung das Meinige dazu bei." Zum zweiten müssen die bisher hinsichtlich der Schulaufsicht bestandenen Verhältnisse geändert werden. Sie entsprechen nicht nur den Anordnungen der alten Statuten von 1629 nicht, sondern haben bloß dafür gesorgt, daß der Rektor in allen Ecken und Enden subaltern und bei Klagen gegen Kollegen fast wehrlos war, auch haben sie eine der wichtigsten Pflichten im Pädagogwesen, die Aufsicht, auf die Schultern von Superintendenten gelegt, die vielfach weder Zeit noch Lust hatten, sich um das höhere Schulwesen eingehend zu kümmern. Hier muß eine Änderung eintreten und zwar im Sinn der Abschaffung des Scholarchates und eine Umgestaltung im Sinn des preußischen Musters. „Meiner gewissenhaften Meinung nach", sagt Wenck, „ist die allgemeine Preußische Staatsmaxim, jeder Anstalt einen einzigen Mann an die Spize zu stellen, der schlechterdings für das Ganze stehet oder die Hindernisse anzeigen muß, sicherlich auch

in Ansehung der Schulen der richtigste und nächste Weeg zum Ziele. Nach den neuern Preußischen und andern Schuleinrichtungen ist jedes Hauptgymnasium der weitgreifenden Aufsicht eines einzigen überlassen, der ohne Ausnahme die Verantwortung tragen muß, aber man giebt ihm auch zu so einer Bürde Krafft und Ansehn genug. Der Abbt Resewitz in Klosterberga, der Oberconsistorialrath Büsching im grauen Kloster zu Berlin, der Kirchen Rath Geisler zu Gotha, der Oberkirchenrath Sachs zu Carlsruh sind nicht etwa blos zusehende Directores der Scholarchen, die so ein Geschäfte zum Nebenwerck eines andern Amtes hätten: sie haben vielmehr den ersten ausgenommen, sonst gar kein Amt, und sind im eigentlichen Verstand das, was sonst gewöhnlich ein Rector heißt; aber freilich bedeutende Rectores, die ihre Kräffte nicht erst durch weitläuftige verdrüßliche Umweege müssen würcken, oder besser zu reden, sich verzehren lassen, sondern die das beste ihrer Schulen in den Consistoriis unmittelbar besorgen und auch höhere Weege, ohne den Verdacht der Absprünge gesezmäsig ofen haben."

Endlich muß eine weitere Lehrstelle geschaffen werden. 1719 hat man die neue Stelle eines Kollaborators geschaffen, seitdem ist für Vermehrung der Lehrkräfte an der Anstalt nichts geschehen. Und wie nützlich könnte gerade diese neue Lehrkraft verwendet werden. Wie könnte sie sich in besonderen Nebenstunden auswirken, bei den künftigen Juristen als Lehrer in der Encyklopädia juris, bei anderen fähigen Köpfen aber vielleicht durch die Erweiterung der historischen und allgemeinen Kenntnisse von Künsten, Manufakturen, Maschinen und anderen Geschäften des bürgerlichen Lebens. „Gymnasia", fährt er fort, „sollen doch einmal schlechterdings nicht mehr allein auf Studierende eingerichtet sein, die etwan dergleichen Unterricht auf Universitäten suchen können."

Wencks Reformgedanken fanden in dem Minister v. Moser einen entschiedenen und äußerst entgegenkommenden Verteidiger. Alles, was er vorschlägt, wird genehmigt. In Mosers Auftrag arbeitet Wenck dann die gewünschte neue Schulordnung aus. Sie wird noch im Jahre 1777 fertig. Am 13. August 1778 kommen dann die das ganze Pädagogwesen umgestaltenden Verfügungen. Wenck wird „in Ansehung der sich um das Pädagog und das Erziehungswesen erworbenen besonderen Verdiensten zum würcklichen Consistorial-Rath und Director des Pädagogs mit Sitz und Stimme beim Consistorio und dem Special-Departement von allen das Pädagog und Erziehungswesen im Lande betreffenden Angelegenheiten" ernannt und zugleich verfügt:

„1. Niemand aus der Ober- oder Niedergrafschaft soll in Gießen immatriculirt und zu den Vorlesungen zugelassen werden, welcher sich nicht mit einem Exemtions-Schein und resp. Attestat der Tüchtigkeit von dem Director des hiesigen Gymnasii legitimiren kann.

2. Die Lectionen sollen das gantze Jahr hindurch um halb acht Uhr, und zwar so gleich in jeder Classe angehen, dagegen aber der in denen Sommer-Monathen bißher üblich geweßene morgentliche Gesang künfftig allein der Kirche vorbehalten bleiben.

3. Zu Gewinnung der Zeit soll der Donnerstag morgends künftig nicht mehr zum Kirchgang sondern zu ordentlichen Classen-Lectionen angewendet und die bißherige Mantel-Tracht durch alle Classen gäntzlich abgeschafft werden."

4. Die Statuten werden, einige noch vorzunehmende Aenderungen vorausgesetzt, genehmigt.

5. Der von Wenck in die Schulordnung aufgenommene Unterricht im Zeichnen nebst Annahme eines besonderen Zeichenmeisters finden obrigkeitliche Genehmigung.

Damit war definitiv mit den alten Statuten von 1629, ihrem Wortlaut und ihren Verfassungsformen, gebrochen. Die Oberleitung lag in der Hand des Direktors. Die unter ihm stehenden Lehrkräfte, sowie die Schüler hatten mit ihm in den neuen Statuten des fürstlichen Pädagogs zu Darmstadt (Vgl. Bd. 1, S. 347 ff.) die Norm für ihr Tun und Lassen. Der Inhaber der neu errichteten sechsten ordentlichen Schulstelle wurde Subrektor genannt und ihm seine Rangstellung zwischen dem Prorektor und Konrektor angeordnet. Das Konrektorat ward dadurch zum zweitenmale degradiert. Bis 1717 die zweite, von 1717—1778 die 3. Stelle, wird es nun die 4. Stelle am Pädagog. Endlich war wieder ein neues Fach in den Rahmen des Pädagoglebens aufgenommen worden, das Zeichnen.

II. Aus der Geschichte des höheren Schulwesens von Mosers Reformversuchen bis zum Jahre 1806.

Moser war es, wie bereits erwähnt wurde, nur hinsichtlich einer Schule gelungen, sich vollkommene Geltung mit seinen Reformprojekten zu verschaffen, dem Pädagogium zu Darmstadt. Die Folgezeit zeigt, daß dies auch die einzige Schule ist, die aus den Jahren 1775—1778 den Keim zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung herausgebracht hat. Das Darmstädter Pädagog, dessen Direktor von nun an zugleich Referent in allen Schulsachen des

Landes im hochfürstlichen Konsistorio in Darmstadt ist, beginnt mit demselben Zeitpunkt zu hoher Blüte sich zu entfalten, wie die Erneuerten Statuten von 1778 praktisch durchgeführt werden.

Wir ersehen das aus nichts besser, als aus den halbjährigen Schulberichten, die Wenck nach der Schulordnung einzureichen, und in denen er über den Zustand des Pädagogs, besonders etwaige Änderungen, zu berichten, sowie zugleich die Erlaubnis zur Exemtion einzelner Schüler unter Darlegung von deren Kenntnisstand einzuholen hatte. Schon der erste Bericht atmet das Gefühl, daß die Einrichtungen von 1778 befreiend auf Lehrer und Schüler gewirkt haben. Wenck schreibt: „Ich kan diesen Bericht mit der gewissenhaften Versicherung anfangen, daß sogleich mit dem Anfang dieses halben Jahrs das ganze Gymnasium in genauester Befolgung des Inhalts der Statuten in seinen geseclichen Gang gekommen, und daß der würckliche Erfolg meine Erwartung noch übertrofen. Der Eifer der Schüler, die es zu fühlen scheinen, wie viel sie bei dieser neuen Einrichtung gewonnen, hat sich verdoppelt, und das Vertrauen der Fremden, deren sich seit der Zeit schon mehrere gemeldet, hat zugenommen. Wir können auch würcklich in dem ganzen Umfang der Schul Wissenschaften jezo vielleicht um die Hälfte weiter gehn als ehmals. Vor allem gilt das von dem früher so vernachläßigten Unterricht im Rechnen". Die Schülerzahl geht rapid in die Höhe. 1782 ist sie bereits höher als je seit der Fundation. Sie beträgt 160. 1800 sitzen allein in Tertia 60, in Quarta 68. 1803 wird die Zahl „unglaublich stark" genannt. Sie hat sich in den zwischen dem Jahr 1778 und dem Tode Wencks (1803) liegenden 25 Jahren trotz des Krieges verdoppelt, von 120 ist sie auf 240 gestiegen. Freilich war Wenck auch allezeit bedacht, im Rahmen der Ordnung von 1778 Neuerungen einzuführen. 1781 erreichte er, daß das die Anstalt in den Augen der Bevölkerung schädigende Neujahrssingen der Choristen auf dem Land durch konsistoriale Verfügung definitiv aufgehoben wurde; 1793 schlief der von Wenck besonders als Hemmnis eines einheitlichen Pädagogwesens gehaßte und schon zur Bettelanstalt heruntergesunkene Chorus musicus (Singchor) ein. Der Gesangsunterricht wurde durch eine Verordnung vom 20. Juni geregelt (Vgl. Bd. 1, S. 395 f.). 1780 wurde um der mit der Konfirmation austretenden Schüler willen eine den geographischen Unterricht in den Unterklassen hebende Anordnung getroffen. Worin sie bestand, wird leider in den Berichten nicht angegeben. Eben um diese Zeit erfuhr der Zeichenunterricht rege Förderung.

Er stand unter der besonderen Aufsicht „eines starken Kenners in diesem Teil der schönen Künste", des Freundes Goethes, des Kriegsrates Merck, der einen Plan für den Zeichenmeister entwarf und alles aufwandte, um den neuen Unterrichtszweig würdig einzuführen.

1786 wurde der Brauch, die sonntäglichen Vormittagsgottesdienste für die Schüler während der Winterszeit im Pädagog abzuhalten, auf das ganze Jahr ausgedehnt. Es wurde damit die Grundlage zu den sog. Pädagoggottesdiensten geschaffen, die in Anwesenheit von je zwei Lehrern, „die dabey nach einem festgesetzten Turnus abzuwechseln hatten", jeden Sonntag für sämtliche Paedagogici gehalten wurden. Zugleich wurde bestimmt, daß in den drei kältesten Wintermonaten auch ein Nachmittagsgottesdienst im Pädagog zu halten, in den übrigen Monaten aber die den Nachmittagsgottesdienst in der Stadtkirche besuchenden Schüler durch einen Lehrer zu beaufsichtigen seien. Tritt uns in dieser Maßnahme ein großes Wertlegen auf den korporativen Charakter der Anstalt entgegen, so darf es nicht wundernehmen, wenn das Pädagog im Jahr 1787 nun auch einen eignen Pädagogtanzmeister bekam. Er hieß Otto Schlosser und wurde dekretmäßig privilegiert, alle Mittwoch und Samstag nachmittag je zwei Stunden Tanzunterricht gegen 15 Kreuzer Stundengeld in seinem Hause abhalten zu dürfen. Freilich ist er auch der einzige Pädagogtanzmeister in Darmstadt geblieben. Wenck war froh, wie er 1792 aus Mangel an Unterhalt die Stadt und die Anstalt verließ.

1794 wurden in Anbetracht der Tatsache, daß sich je zuweilen solche Schüler meldeten, die im fürstl. Pädagog zu künftigen deutschen Schullehrern vorbereitet zu werden wünschten, von Wenck aus den Lektionskatalogen der untern Klassen diejenigen Lektionen ausgezogen, „die für solche Leute dienen konnten" und als „Lectionsverzeichnis für diejenige, die sich im fürstl. Paedagog zu Darmstadt zu einem teutschen Schulamt vorbereiten wollen" dem Druck übergeben (vgl. Bd. 1, S. 396ff.). Es wurde damit eine Art Schullehrerseminar am Pädagog eingerichtet.

1798 wurden die französischen Stunden zu einer Klassenlektion, die alle Schüler zu besuchen haben; die Stundenzahl wird von 6 auf 7 pro Woche erhöht, nachdem bereits früher eine Erhöhung von 4 auf 6 eingetreten war.

1798 wurde ferner nach dem Tode des Kantors und Kollaborators Portmann die Musiklehrer- und Kollaboratorstelle für alle Zeiten voneinander getrennt, die Singstunden im Pädagog einem geschickten und tätigen fürstl. Kammermusikus unter dem Titel eines

Kantors übertragen, der neue Kollaborator hingegen unter gleichzeitiger Belastung mit mehr als doppelt soviel Stunden, als Portmann gehabt, zum sechsten ordentlichen Klassenlehrer erhoben. Die Arbeit des durch Eingehen des ambulierenden Singchors entlasteten Kantors wurde durch eine besondere Instruktion geregelt. Damit war endlich die gegen die Abmachungen von 1761 und den Wortlaut der Statuten von 1778 verstoßende Kombination zweier nicht zusammengehöriger Stellen aus der Welt geschafft, die so unendlich oft Anlaß zum Streit im Pädagoglehrkörper gegeben hatte.

Was Wenck begonnen, führte sein Nachfolger und langjähriger Mitarbeiter Johann Georg Zimmermann (1803—1826) in gleichem Geiste weiter. 1803 gab er über den Lehrplan hinaus auf Bitten mehrerer vorzüglich fleißiger Schüler den Selektanern noch wöchentlich zwei kursorische Lektionen im Livius. 1804 wiederholte er dies und konnte mit Freuden sehen, daß die Lehrer der drei unteren Klassen etwas Ähnliches begannen: sie haben denen, die sich den Studien zu widmen gedenken, wöchentlich zweimal und zwar gratis, noch besonderen Unterricht in der lateinischen Sprache gegeben, weil die Menge solcher Schüler, die nicht studieren, immer viel Zeitverlust verursacht. Gleichzeitig begegnen uns wöchentlich zwei Stunden Privatprüfungen des Direktors statt der in den Statuten befohlenen einen. 1805 kann Zimmermann berichten, daß jetzt nicht mehr bloß die Theologen, sondern fast alle Schüler, welche sich den Studien widmen wollen, dem griechischen Unterricht beiwohnen. In diesem Jahr werden noch zwei andere Neuerungen gemacht. Es wird Brauch, „mit den Lektionen des zurückgelegten Semesters, besonders mit der Geschichte und Geographie, in dem neuen halben Jahre, etwa in der Mitte desselben, jedesmal eine kurze Generalrepetition vorzunehmen“ und zugleich darauf gedrungen, „alle vorzüglich lehrreiche und moralische Stellen, die bei der Lectüre der lateinischen Autoren vorkommen, die Schüler auswendig lernen zu lassen, nicht nur des moralischen Nutzens wegen, sondern auch als ein durch Versuch und Erfahrung bewährtes Mittel, dem jungen Menschen eine Menge lateinischer Redensarten und Wörter auf die zweckmäßigste Weise ins Gedächtnis zu prägen.“

Dieser aufwärtsstrebenden Entwicklung am Darmstädter Pädagog entsprach eine Neuorganisation der Darmstädter Stadtschule. 1783 wurde dem seit Jahren an ihr herrschenden, oben geschilderten Unfug der „Privatschule“ ein Ende bereitet und eine Schulordnung

eingeführt (vgl. Bd. 1, S. 387 ff.), die die Stadtschule in der Hauptsache zur Volksschule machte, ohne freilich den Unterricht in den Anfängen des Lateinischen völlig zu beseitigen. Der großartige Aufschwung des Pädagogs, namentlich in den Unterklassen, hatte die Lateinschule, als die die Stadtschule bisher gegolten, allmählich erdrücken müssen.

Wie ganz anders stand es mit der Entwicklung des Pädagogs in Gießen.

Wir haben oben gesehen, daß man sich in den 70er Jahren große Mühe auch um seine Reform gegeben hatte, und daß es im Jahr 1775 denn auch zu Änderungen gekommen war. Aber die damals vorgenommene Reform war nichts Ganzes. Sie ging, wie Wenck als Referent des Darmstädter Konsistoriums in einem Gutachten vom 26. November 1801 treffend bemerkt, „bei aller Heilsamkeit einzelner Einrichtungen doch in der Hauptsache mehr auf die äußere Form, als die Verbesserung des Innern, oder es kamen wenigstens, soviel man aus den Akten sieht, die dahin zielenden Absichten nicht zustand. Man schaffte den bisherigen fünften Lehrer, teils weil man ihn für ein Gymnasium von drei Klassen für entbehrlich hielt, teils um von dessen Besoldung einen französischen Sprachmeister und einen Schreibmeister bei dem Pädagog anstellen zu können, ganz ab, und diese Veränderung wurde insofern wenigstens minder schädlich, als jene Maitres ohnehin notwendig waren, und außerdem den drei obersten Lehrern daraus nachher eine kleine Besoldungsvermehrung von 15 fl. zufloß“. Zugleich schuf man aber dadurch den großen Mangel, „daß die zwei untern Klassen wöchentlich in 6 Stunden mit einander verbunden sein müssen, daß es überhaupt nur drei Classen am Paedagog gibt, was für alte Zeiten, wo man in den Gymnasien nichts als Theologie und alte Sprachen lehrte, hinreichte, für spätere Zeiten aber offenbar zu enge ist; denn drei Classen geben zu wenig Stufen und können das curriculum scholasticum nicht gehörig ausfüllen, oder man müßte jede Classe wieder mit so viel Unterabtheilungen und Ordnungen durchschneiden und die Schüler so lange darin aufhalten, daß dadurch Leute zusammen zu sitzen kommen, die an Alter und profectibus allzu verschieden sind, als daß nicht einer den andern aufhalten sol“. Die Mißstände traten besonders deutlich unter dem Pädagogiarchat des Mannes zutage, der die ganze Reform in neue Bahnen geleitet hatte und nach Benners Abgang auch Leiter des Pädagogs geworden war, des Professors Köster. Es zeigte sich, daß man sich in wesentlichen

Punkten verrechnet hatte. Mit 9 Jahren nahm man die Schüler auf, zwei Jahre ließ man sie in jeder Klasse verweilen. Mithin beendigte der Schüler die Schullaufbahn in normalen Fällen mit 15 Jahren, gerade in der Zeit, wo der Jüngling erst anfängt zu lernen und seinen Verstand zu gebrauchen. Aber dies machte noch nicht die größten Schwierigkeiten. Viel wichtiger war, daß das Motiv, aus dem heraus man 1775 die Einziehung der fünften Lehrstelle verfügt und die Errichtung einer vierten Schulklasse abgelehnt hatte, der Mangel an Geldmitteln, für die ganze Einrichtung des Pädagogs beherrschend war. Infolgedessen konnten Neuerungen, die als Bedürfnis empfunden wurden und in Darmstadt anstandslos durchdrangen, in Gießen nicht gemacht werden. Es fehlte an einem Prämienfonds und einem sicheren Fonds für die Schulbibliothek, an Mitteln zur Anschaffung mathematischer und physikalischer Instrumente, ohne die der Unterricht in der Mathematik und Physik wenig helfen kann, an Mitteln zu einer durch Vergrößerung der Stundenzahl im Französischen nötig werdenden Besoldungserhöhung des Maitre in dieser Sprache und was eine Hauptsache war, an Mitteln, um den Präzeptoren eine ausreichende Besoldung zu schaffen, auf Grund deren man ihnen die Abhaltung weiterer wünschenswerter Lektionen wie z. B. in der völlig vernachlässigten Naturgeschichte zumuten konnte. Und über dem allen thronte eine Pädagogkommission, zusammengesetzt aus allen Mitgliedern der philosophischen Fakultät, einem vielköpfigen Ungeheuer gleich, dem alle Bewegungsfähigkeit fehlte.

Hier blieb nur ein Doppeltes übrig. Entweder warf man die mühsam im Jahre 1775 errungene Verfassung wieder über den Haufen oder das Pädagog ging zurück. Letzteren Weg schlug es zuerst ein. Die Schülerzahl nahm rapid ab. 1800 wird uns berichtet, daß sie in den letzten Jahren stets höchstens 60 betragen habe, von denen auf die Prima nicht mehr als 12—15 zu kommen pflegten. Die Pädagoglehrer, die in ihren Besoldungen weit hinter den Darmstädter Präzeptoren zurückstanden, fingen an, sich nach Nebenbeschäftigungen umzusehen. 1778 trat als erster Karl Philipp Michael Snell mit einem Projekt der Errichtung einer höheren Lehranstalt für die, die nicht studieren und doch gebildet sein wollen, hervor, einer Art Realschule. Die dies Projekt enthüllende, im Druck unterdrückte Bekanntmachung vom 10. Januar 1778 bringen wir nach der erhalten gebliebenen Korrektur Bd. 1, S. 342 f. zum Abdruck. Snell gelang sein Plan nicht. Dafür gelang aber ihm und anderen die Vereinigung einer Professur mit seiner Lehr-

stelle. 1801 ist der erste Präzeptor zugleich ordentlicher Professor der Geschichte, der zweite der Mathematik; neben ihnen wirken nur noch zwei ordentliche Lehrer. Wie konnten bei solchen Verhältnissen Zustände kommen, die über die Ordnung von 1775 hinausgehend Besserungen schufen? 1792 sah man ein, daß es nicht so weiter gehen könne. Köster machte als Pädagogiarch den Anfang mit Reformen. Er beantragte und erreichte auch eine Verringerung der Mitglieder der Pädagogkommission. Zur Verhütung der aus dem zahlreichen Personale erwachsenden Inkonvenientien wurde am 25. März 1792 bestimmt, daß die Pädagogkommission nunmehr nur aus 5 Personen, dem Rektor, Kanzler, Decanus, dem Professor primarius der philosophischen Fakultät und dem Pädagogiarchen bestehen und falls der primarius oder der Pädagogiarch gerade Decanus wären, der Exdecanus an ihre Stelle treten solle. Dann erfolgte im Jahr 1801 unter dem Pädagogiarchat von Roos der Versuch, die bisher üblich gewesenen 6 Kombinationsstunden von Sekunda und Tertia (2 in Religion, 2 in alter Geschichte und 2 in deutschem Stile), die zum Zusammenunterrichten von Schülern des 8. bis 16. Lebensjahres zwangen, durch Vergrößerung der Stundenzahl der drei unteren Pädagoglehrer um wöchentlich 2 Stunden gegen eine entsprechende Didaktrumserhöhung von 1 auf 2 Reichstaler pro Jahr zu beseitigen. Dieser Versuch, den die Pädagogkommission am 7. Januar 1801 dem Ministerium vorschlug, gab dann den Anlaß, daß von der Kommission „ein umständliches Lektionsverzeichnis nach Stunden mit Bemerkung des Lehrers, der jede Stunde zu halten hat und der ungefähren Anzahl der Schüler", sowie ein Bericht über etwaige pia desideria eingefordert wurde (Vgl. Bd. 1, S. 402 ff.). Wäre man diesem am 31. August 1801 erstatteten Bericht in Darmstadt gefolgt, dann wäre die Verfassung von 1775 nur darin geändert worden, daß für einige Unterrichtsgegenstände eine Stunde in der Woche mehr gewidmet und die Kombination in den 6 Kombinationsstunden der Sekunda und Prima aufgehoben worden wäre. Man tat dies aber nicht. Man folgte dem Referenten des Darmstädter Konsistoriums Wenck und gab dem Gießener Pädagog am 10. März 1803, als dieser schon zu seinen Vätern versammelt war, eine Verfassung, die über die Ordnung von 1775 hinausging und in wesentlichen Punkten nichts anderes ist als eine Umgestaltung des Pädagogs in Gießen nach dem Muster der Darmstädter Anstalt (Vgl. Bd. 1, S. 404 ff.). Man schuf eine vierte Klasse und eine fünfte ordentliche Lehrerstelle, hob die Kombinationen auf, vergrößerte die Besoldung der vier unteren Lehrer,

schuf Fonds für Prämien, Anschaffung von physikalischen und mathematischen Instrumenten, Schulbibliothek, schärfte die bisher nur in der Ober- und Niedergrafschaft beobachteten Verordnungen zum Zwang des Besuchs der Landesgymnasien auch für das Oberfürstentum ein, drang auf allmähliche Trennung von Präzeptorat und Professur und gab genaue Anweisungen zur Ausarbeitung eines nach Darmstädter Muster mit einer über die Schulordnung von 1775 hinausgehenden Zahl von Lektionen versehenen Lehrplans (Vgl. Bd. 1, S. 408 ff.). Die vierte Klasse wurde mit Beginn des Wintersemesters 1803/1804 eingerichtet und in den 4 Klassen nach beifolgendem Stundenplan unterrichtet. Durch Verfügung vom 6. Dezember wurde letzterer mit der Abänderung genehmigt, daß in jeder Division die Zahl der griechischen Stunden um eine vermehrt, und unter gleichzeitiger Einrichtung von zwei weiteren Schreibstunden die allzugroß gewordene Zahl der Schreibschüler in 2 Abteilungen getrennt werden solle (Vgl. Bd. 1, S. 413 f.).

Erst diese Umgestaltung nach Darmstädter Muster hat dem Gießener Pädagog wieder auf den Damm geholfen.

Und nun endlich noch die Lateinschulen!

Die direkten Vorgesetzten der oberhessischen Lateinschulen hatten 1777 abgelehnt, auf eine Umgestaltung ihrer Schulen nach dem Muster der Butzbacher Schule einzugehen. Damit hatten sie die Notwendigkeit einer Reform, die schon so oft in der vorhergehenden Zeit erkannt worden war, nicht aus der Welt geschafft. Fanden sie auch bei dem der Butzbacher Schulordnung ebenfalls abholden Superintendenten Benner in ihrer ablehnenden Stellung vorderhand einen Rückhalt, so war doch zu erwarten, daß Reformen eintreten würden, sobald der im Dienst alt gewordene Superintendent seine Stellung an einen anderen abgab. Tatsächlich ist es auch so gekommen. 1781 beginnt bereits Superintendent Ouvrier mit einer Reform der Alsfelder Lateinschule. Er arbeitet nach vorausgegangener Visitation ein Reformprojekt aus, das dahin ging, daß man dem dritten Lehrer nicht den ganzen Unterricht der deutschen Schüler bis zum Konfirmationsalter belassen, sondern diesen Unterricht zwischen den beiden unteren Lehrern mit der Altersgrenze des vollendeten zehnten Jahres teilen und dem zweiten Lehrer dazu nur den Unterricht der Anfänger im Lateinischen geben solle. Es sollte also der Tertius die Knaben von 6—10 Jahren, der Konrektor die deutschen Knaben von 10—13 Jahren und die Anfänger im Latein haben,

während der Rektor die übrigen Lateiner unterrichtete, jeder in einem besonderen Schulraum. Der Tertius hätte dann den Unterricht im ABC, Buchstabieren, Lesen, Einmahleins und den Speciebus, der biblischen Geschichte, dem Catechismo und dem Anfang im Schreiben, der Konrektor im Christentum, der biblischen Geschichte, Geographie, Rechnen, Schreiben nach der Menzzerischen Vorschrift, Naturgeschichte, Deklinieren, Konjugieren, Colloquiis, der Rektor im Christentum, Geographie, Historie, Naturgeschichte und Latinität gehabt, während die Singstunden den Schülern der drei Schulen gemeinsam vom Tertius gegeben wurden. Freilich drang Ouvrier mit diesem Plan trotz der Begünstigung durch das Gießener Konsistorium ebensowenig durch, wie mit seinem Vorschlag, die Störungen des Unterrichts durch die zwei wöchentlichen Gottesdienste durch Verlegung der Gottesdienste auf 6 Uhr morgens oder durch Übertragung des Gesänges, das in ihnen die Schüler halten mußten, allein auf den Tertius, zu beseitigen. Die Weigerung des Alsfelder Rates, jährlich 50 Gulden zur Entschädigung für den durch die Reform in seinem Einkommen geschmälerten Rektor und Konrektor aufzubringen, bewirkte es, daß alles beim alten blieb. Noch 1804 wirken an der lateinischen Schule zwei Präzeptoren und unterrichtet jeder etwa ein Fünftel der Alsfelder Knaben, während dem Tertius 100 Schüler zukommen, werden die Elemente des Latein in der deutschen Schule gelegt, sind alle Schüler der beiden Schulen in den Stunden von 2—3 Uhr zum Lesen und Christentum kombiniert, steht es mit dem Schreibunterricht in der deutschen Schule schlecht, werden dem Rektor 3, dem Konrektor 2 Gulden für den Unterricht jährlich von jedem Kind bezahlt und bilden sich die Alsfelder auf ihr Latein etwas ein — alles, wie es Ouvrier bereits 1781 vorfand.

War mithin in Alsfeld dem Superintendenten Ouvrier die Reform nicht gelungen, so gelang bald nachher eine ganz ähnliche seinem Nachfolger Rosenmüller an der Stadtknabenschule in Gießen.

In ihrem Gutachten vom 1. Mai 1778 hatten die Stadtprediger von Gießen eine Verbesserung der Gießener Stadtschule nach Art der Butzbacher Schulordnung, durch Errichtung einer vierten Schulstelle und eines dritten Lehrzimmers zwar für äußerst wünschenswert erklärt, doch meinten sie, daß diese zur Zeit undurchführbar sei. Damit war die Verbesserung vorderhand abgetan. Wenn sie trotzdem 1784 wieder in Anregung gebracht wird und 1789 auch praktische Gestalt gewinnt, dann ist das ein Verdienst des damaligen Superintendenten Rosenmüller, der in einem aus dem Jahr

1784 stammenden Berichte über die Gebrechen der Stadtschule eine bessere Einrichtung als unbedingt nötig bezeichnete und den Stadtrat auch dahin brachte, daß dieser vorschlug, man möge nach dem Butzbacher Muster „dem Gießener Opfermann den Unterricht der Knaben im ABC und Buchstabieren gegen das von jedem Schüler zu entrichtende Schulgeld von 20 Kreuzer und die abzuliefernde Schul Scheiter übertragen“ und dadurch eine vierte Stelle schaffen. Aus diesem Projekt wurde nichts: der Opfermann hatte das erwünschte Lehrgeschick nicht und es war, wie in Alsfeld, auch kein Fonds vorhanden, aus dem den übrigen Stadtpräzeptoren der durch diese Änderung ihnen abgehende Schulgeldteil ersetzt werden konnte. Doch blieb die Sache auf der Tagesordnung und gewann dann 1788 beim Ableben des dritten Lehrers Nies neue Förderung. Der Stadtrat schlug vor, außer dem dritten noch einen vierten Lehrer anzunehmen, „diesem, bis ein anderer Fonds ausgemacht werden könne, aus den Revenuen des neuerlichen stückweise versteigerten Hospithal guts eine Besoldung zu machen und die anderen Lehrer um je 10 Gulden in ihrer Besoldung zu erhöhen“. Aus diesem Projekt wurde zwar ebenfalls nichts, doch kam am 3. September 1789 nach langen Verhandlungen eine Schulordnung heraus, welche das Gießener Knabenschulwesen unter Verzicht auf die Schaffung einer vierten Stelle neu organisierte. Aus der lateinischen Klasse wird von nun an der Unterricht im Griechischen völlig gebannt, der im Lateinischen auf täglich höchstens 2 Stunden eingeschränkt und dadurch Raum geschaffen für andere im bürgerlichen Leben besonders nötige Lektionen. Gleichzeitig werden in diese lateinische Klasse auch die reiferen deutschen Schüler aufgenommen und der Unterricht in ihr lediglich dem ersten Stadtpräzeptor übertragen. Der zweite Stadtpräzeptor wird zu einem deutschen Lehrer der mittleren Schüler, der dritte zum Elementarlehrer an einer nun gesondert in einem besonderen Lokal bestehenden Elementarknabenschule. Bei dieser Einrichtung von 1789, die freilich erst 1792 nach Schaffung eines dritten Schullokales in Kraft treten konnte, blieb es bis 1808. Über die Unterrichtsgegenstände und die Art der Verteilung derselben auf die drei Schulen klärt uns der Bd. 1, S. 429 ff. mitgeteilte Stundenplan aus dem Jahr 1806 auf. Er wurde eingereicht, als bei Erledigung zweier Lehrerstellen an der Gießener Knabenschule der Gießener Kirchen- und Schulrat den Zeitpunkt zu einer weiteren Reform der Schule etwa nach der Art der 1802 reformierten Darmstädter Knabenschule für gekommen hielt und deshalb einen Bericht von

den Gießener Stadtgeistlichen über die Art des bisher erteilten Unterrichts einforderte.

Die Reform der Gießener Stadtschule ist das einzige Resultat, das das Gießener Konsistorium im Gefolge der Schulreform von 1777 noch nachträglich in den oberhessischen Lateinschulen errungen hat. Man überläßt es nunmehr den Ortsbehörden, Änderungen zu machen oder nicht. Eine solche Änderung wurde zu dieser Zeit in Schotten gemacht. „Da keine Liebhaber des Lateinischen mehr vorhanden waren, so wurden auf Anordnung des Schottener Inspectors dem Rector, um ihn doch nützlich zu beschäftigen und zugleich dem Conrector einen Theil seiner großen Last abzunehmen, ohngefähr 30 von den ältesten und besten Schülern aus der 2ten Schule zugetheilt, die er im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen und nebenher, wenn einer oder der andere Lusten hatte, auch ein wenig im Lateinischen unterrichtete.“ Die Lateinschule war damit aus Mangel an geeigneten Besuchern untergegangen. Als sich später die Verhältnisse änderten, ließ man sie noch einmal aus ihrem Grab zu einer, freilich ganz vorübergehenden Existenz erstehen. Im Jahre 1802 stellten Stadt- und Kirchenvorstand bei Gelegenheit der Kirchen- und Schulvisitation den Antrag, man möge ihnen doch ihre erste Knabenschule wieder zu einer lateinischen Schule umgestalten. Das Konsistorium in Gießen ging darauf ein und genehmigte am 2. November 1802 einen von den Schottener Pfarrern Limpert und Schaum entworfenen Lektionsplan, dessen Grundgedanken unter Anlehnung an die in der lateinlosen Zeit herausgebildeten Verhältnisse von ihnen selbst mit nachfolgenden Worten geschildert werden: „Soll nun diese 1te Knabenschule jetzt wieder in eine eigentlich lateinische Schule umgewandelt werden: so muß sie unsers Bedünkens zu dem gedoppelten Zweck eingerichtet werden:

a) künftigen Bürgern und Handwerkern, neben einem gründlichen Religionsunterrichte, so viel Kenntniß der lateinischen Sprache, der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre u. s. w. beizubringen, als ihnen zu ihren künftigen Gewerben nöthig und nützlich ist und als sie besitzen müssen, wenn sie über den Bauer und Bürger von gemeinem Schlage sich demnächst erheben wollen.

b) solche, welche in der Folge studiren wollen, wenigstens so weit zu bringen, daß sie in ein höheres Gymnasium des Landes aufgenommen werden können.“

Ebenso wie die Schottener, durchlebte die Grünberger Schule schon bald nach der Veröffentlichung des von großem Selbst-

bewußtsein getragenen Schulprogramms von 1777 eine Zeit des Rückgangs. Es ist dies besonders der im höchsten Grad unwürdigen Amtsführung des Rektors Stein zuzuschreiben. Indem dieselbe jahrelange Untersuchungen nötig machte, die viel zu spät mit Steins 1790 erfolgter Strafversetzung ein Ende fanden, erschütterte sie bei der Bevölkerung das Zutrauen zu der früher so tüchtigen Anstalt. Die Folge war eine doppelte. Bei den besser gestellten Gemeindegliedern nahm das Privatinformatorentum in nie dagewesenem Umfang überhand; 1789 begegnet uns eine französische und eine lateinische Privatschule am Ort, beide getragen von der Autorität des Inspektors Ebel, dem das Wohl der Grünberger alten Stadtschule amtlich aufgetragen war! Die Jugend aus den unteren Bevölkerungsschichten aber verkam; Felddiebstähle, in größerem Umfang ausgeführt, standen auf der Tagesordnung und konnten durch die 1786 von Ebel zu ihrer Beseitigung eingeführte Strafe, daß den diebischen Knaben ein auf ein Brett gemalter Esel angehängt wurde, und sie in diesem Aufzug eine Stunde lang vor der Schultüre stehen mußten, ebensowenig eingedämmt werden wie durch härtere Strafen. Das Bedürfnis nach Lateinunterricht schwand fast völlig; wer es hatte, wandte sich an den vorzüglichen Privatlehrer. So kam es, daß schon 1780 es sich eingebürgert hat, daß der Diakonus die ihm 1608 aufgetragenen vier wöchentlichen Lateinstunden mit Geographie und Naturlehre vertauscht, und daß es 1785 im ganzen sechs Lateiner gibt. Das Konsistorium sah ruhig zu. Eine Verbesserung kam erst, als der an Stelle des 1800 verstorbenen Ebel in Grünberg angestellte Inspektor Reiber eingriff. Er beseitigte, wie die von ihm eingereichte und genehmigte Schulordnung von 1800 (vgl. Bd. 1, S. 399 ff.) beweist, die größten Schäden; aber die von ihm gewünschte Herbeiführung der alten Zustände hinsichtlich der Kaplanstunden gelang ihm nicht, man betonte in Gießen, daß die Grünberger Kinder von Geographie und Naturgeschichte mehr hätten, als von dem „Bisgen“ Latein. Immerhin ist seine Arbeit beachtenswert; beseitigte sie doch jenen Krebsschaden, an dem die Schule schon lange litt, daß, wie das Visitationsprotokoll des Superintendenten Schulz vom 6. Oktober 1800 sagt, „in der einen Woche der Rector die teutsche, in der andern die lateinische Schüler vollständig allein zu unterrichten hatte, mithin in der einen Woche 100 Kinder in 24, in der andern 30 Kinder in 13 Stunden lehrte“. Mit dem Lateinunterricht geht es von nun an immer mehr abwärts. 1804 sind ihm nur wöchentlich 3 Stunden gewidmet, 1806 lernt nur ein Knabe Latein.

Mit den übrigen Lateinschulen bleibt es in dieser Zeit beim alten. In Nidda und Biedenkopf nahm sich ihrer niemand an. In Alsfeld war die Schule noch relativ gut. In Echzell aber war hinsichtlich des höheren Unterrichts alles in Ordnung. Der Rektor Feuerbach „lehrt die Schüler der ersten Ordnung in der lateinischen, hebraeischen, griechischen und französischen Sprache. Die Bücher des Cicero, Curtii, Ovid und Virgils werden mit ihnen tractirt. Die Kinder der 2ten Ordnung exponiren den Cornelius und haben einen Anfang im Griechischen gemacht. Und die in der dritten Ordnung erklären die Colloquia. Auch die Geographie und Historie wird dociret". Und Feuerbachs Nachfolger, Wagner, bringt es 1801 mit seinen 6 Lateinschülern wenigstens noch so weit, daß sie „decliniren, conjugieren, des Ovidii Gedichte nebst dem Cornelio und Curtio, im Griechischen Gedikkens Chrestomathie lesen".

Die Behörden bekümmern sich um die Lateinschulen fast nicht mehr. Nur noch einmal in diesem Zeitabschnitt befassen sie sich zusammenhängend mit ihnen. Es ist interessant, daß die Anregung dazu von Darmstadt ausgeht.

In demselben Referat, in dem Wenck am 26. November 1801 den Antrag der Gießener Pädagogkommission auf eine in dem Rahmen der Schulordnung von 1775 sich haltende Verbesserung ihres Pädagogs zu einer Reform im Sinn der 1778 in Darmstadt durchgeführten Neuerungen umstempelte, gab er auch für eine Reform des Lateinschulwesens einen Anstoß. „Schließlich", so sagt er am Schluß des Referates, „fügen wir noch hinzu, daß zu allgemeiner Verbesserung des Studienwesens in dem Oberfürstenthum möchten die sehr verdorbenen Trivial-Schulen in den Landstädten des Oberfürstenthums in eine andere Verfassung zu bringen sein, woran man schon im vorigen Jahrhundert mehrmals, obgleich nicht mit gehörigen Ernst gedacht hat, und glauben daher, daß darüber dem Gießer Consistorio ein Gutachten abzufordern sey, wie und auf welche Art diese Verbesserung, etwa durch Einziehung einiger solcher Schulen, um die andern soviel zweckmäßiger einrichten, und mit tüchtigen Lehrern besetzen zu können, oder durch andere schickliche und thunliche Mittel am ersten zu erzielen sey?"

Er drang mit diesem Antrag durch: Am 29. April 1803 ergeht von Seiten des Gießener Konsistoriums ein Ausschreiben an alle Inspektoren des Oberfürstentums, das diese aufforderte, „einen gründlichen standhaften Bericht darüber zu erstatten, wie etwa und auf welche Weise die zu allgemeiner Verbesserung des Studien-

wesens hohen Ortes beschlossene Schaffung anderer Verfassungen für die sehr verderbten Trivialschulen des Oberfürstentums, sei es durch Einziehung einiger solcher Schulen, um die andern so viel zweckmäßiger einrichten und mit tüchtigen Lehrern besetzen zu können, sei es durch welche andere schickliche Mittel am ersten zu erzielen sei".

Als die Ergebnisse dieser Erhebungen 1804 endlich einliefen, war bereits die Behörde, die das Ausschreiben hinausgesandt hatte, das Gießener Konsistorium, verschwunden. An seine Stelle war — den durch die territorialen Änderungen von 1803 geschaffenen veränderten Verhältnissen Rechnung tragend — der landgräfliche Kirchen- und Schulrat getreten. Er lieferte die Bd. 1, S. 414 ff. mitgeteilte Zusammenstellung ein, worauf der ebenfalls mitgeteilte Entscheid, das Elaborat eines wenig den Verhältnissen gerecht werdenden Verständnisses, erging. Es fehlte an einem Wenck, der hier ordnend und unterscheidend eingetreten wäre; Wenck war 1803 gestorben. Es blieb fast alles beim alten. Nur in Darmstadt waren, noch durch Wencks Verdienst, in der Stadtschule einige über die Reform von 1783 hinausgehende Änderungen eingetreten. Sie war 1802 in eine lateinlose Schule durch besondere Schulordnung verwandelt worden. Die übrigen Lateinschulen vegetierten weiter, bis die zwanziger und dreißiger Jahre auch ihren Untergang herbeiführten. Doch ist es hier nicht unsere Aufgabe, diesem interessanten Prozess, der für die Geschichte des Realschulwesens wichtig ist, im einzelnen nachzugehen.

B

Erläuterungen und Anmerkungen

zu

den Texten und dem Überblick über die Entwicklung

1. Gutachten Professor Balthasar Mentzers zur Marburger Paedagogreform. 1624.

Dies im H. St. A. (Universitätsakten) im Original vorhandene Gutachten wird hier mitgeteilt, weil es uns zeigt, wie einer der Väter der Organisation des höheren Schulwesens im Jahre 1629, Professor Balthasar Mentzer, sich die rechte Art methodischen Fortschritts im Unterricht dachte. Was hier vorliegt, ist der Entwurf eines Methodus docendi in Lateinschulen, insbesondere für die Anfänger. Beachtenswert ist die allenthalben zutage tretende Abhängigkeit von der neuen Ratichianischen Lehrmethode, die im einzelnen aufzuweisen, hier zu weit führen würde. Diese Abhängigkeit ist teils durch Helwig vermittelt zu denken, teils aber auch auf persönliche Beziehungen zwischen Mentzer und Ratichius zurückzuführen. Mentzer hat Ratichius persönlich bei Gelegenheit der Doktorpromotion des Freundes von Ratichius, des Hofpredigers Johannes Lippius, in Gießen 1612 kennen gelernt, wobei ihm dieser über sein Vorhaben ausführlichen Bericht gab und Mentzer mit der Ratichianischen Methode sich dermaßen einverstanden erklärte, daß er sich vornahm und versprach, diese an seinen Kindern praktisch zu erproben. Die Datierung auf Ende 1624 legt der Schluß des Gutachtens nahe.

S. 3, 2 Balthasar Mentzer.

Balthasar Mentzer, geboren 1565, wirkt 1589—1596 als Pfarrer in Kirtorf, 1596—1605 als Professor der Theologie in Marburg. Von hier wegen Nichtannahme der Verbesserungspunkte removiert, nimmt er hervorragenden Anteil an der Gründung und Einrichtung der Universität Gießen, an der er bis zu deren Suspension als Professor der Theologie wirkt. Nachdem er im Jahr 1625 auch die Universität Marburg nach ihrem Übergang an Hessen-Darmstadt neu eingerichtet hat, lehrt er an dieser in gleicher Eigenschaft wie in Gießen bis zu seinem im Jahr 1627 erfolgten Tod. Daß sich Mentzer um das hessische Schulwesen große Verdienste

erworben hat, ist aus der Gießener Universitätsgeschichte bekannt. Groß war er auch in seiner Fähigkeit, tüchtige Leute in den hessischen Universitäts- und Schuldienst zu bringen. Er hatte fünf Schwiegersöhne, die sämtlich um das Schulwesen verdiente Männer wurden: Martin Helwig durch sein Wirken als Inspektor in Butzbach, sowie als Förderer des griechischen Unterrichts (vgl. Anm. zu Bd. 2, S. 31), Erdwin zur Wohnung als Superintendent in St. Goar, Meno Hanneken als Superintendent in Lübeck (vgl. Anm. zu S. 442, 35), Justus Feuerborn als Universitätsprofessor in Marburg und Gießen (vgl. Anm. zu S. 442, 34) und Heinrich Wiedeburg als Generalsuperintendent in Wolfenbüttel. Schulgeschichtliche Bedeutung kommt auch Mentzers Sohn Balthasar zu, der als Superintendent in Darmstadt (1652—1679) sich im Zeitalter der Restauration um das Volksschulwesen sehr verdient machte.

S. 3, 15 der anfang soll gemacht werden.

Außer dieser Übung dienten damals dem Religionsunterricht nur zwei Stunden wöchentlich, nämlich die Katechesisstunde am Samstag und die Evangelienstunde am Sonntag. Doch darf nicht vergessen werden, daß der deutsche Katechismus das einzige Lesebuch, der lateinische Katechismus und das Neue Testament aber wichtige Übungsbücher für den sprachlichen Unterricht waren.

S. 3, 23 denselben auff Papier schreiben.

Herkömmlicherweise kennt man hier als Lehrmittel für den Schreibunterricht nur Feder und Papier. Die Einführung von Schiefertafel und Griffel in den hessischen Schulen ist eine Errungenschaft des 18. Jahrhunderts.

S. 4, 12f. da nimt man nuhn zuerst einen Vocalem undt einen Consonantem.

Genau nach der hier gegebenen Anweisung ist das „Darmstädtische ABC Büchlein oder Kinder-Lehr zur Zucht und Furcht Gottes des Herrn für die Jugend des Fürstenthums Hessen-Darmstadt“ eingerichtet, über das ich in den Mitteilungen, XII, S. 21 berichtet habe. Es ist anzunehmen, daß dies Büchlein eines von den Bd. 1, S. 4, 17 erwähnten „gebräuchlichen Schuelbüchern“ war, an deren Gang Mentzer sich hier anlehnt. Denn als dies ABC-Buch im Jahr 1803 abgeschafft werden sollte, was im Jahr 1805 denn auch wirklich geschah, da sprach das Konsistorium es aus, „daß wir in dem Buch ein uraltes Werkchen zu

sehen hätten, das vermutlich aus dem sechzehnten Jahrhundert herrühre."

S. 4, 33f. so legt man ihm diejenige gebeth undt sprüche, die er zuvor gelernet hatt etc.

Eben das tut auch das erwähnte ABC-Büchlein, das hinter den „Zusammengesetzten Buchstaben" Leseübungen wie das hei-li-ge Va-ter-Un-ser, den Glau-ben, die ze-hen Ge-bo-te Got-tes, von der hei-li-gen Tau-fe (Gehet hin in alle Welt), vom hei-li-gen Nacht-mahl (die Einsetzungsworte) u. a. m. mitteilt.

S. 4, 37f. lehret den Underscheidt der Wörter.

Dies geschieht ebenfalls in dem hessischen ABC-Büchlein, nämlich in dessen zweitem Teile, dem Namenbuch (vgl. Mitteilungen XII, S. 22).

S. 5, 26 der tauff oder die tauff.

In Hessen ist die Taufe (die Dāf) herkömmlich, doch hat Nigrinus, der 1601 verstorbene Echzeller Superintendent, in seinem „Affenspiel" auch die Form der Tauff. Vgl. Oberhess. Wörterbuch von W. Crecelius S. 255.

S. 7, 4f. die Colloquia, wie sie zu Gießen getruckt.

Gemeint sind die „Familiaria Colloquia" des 1605 bis 1617 (†) als Professor (zuerst der griechischen und hebräischen Sprache, dann der Theologie und des Hebräischen) in Gießen wirkenden Christoph Helwig, die erstmalig 1616 in Gießen gedruckt wurden und später viele Auflagen auch an anderen Orten erlebten (vgl. Strieder). Sie gelten schon in diesem Entwurf aus dem Jahr 1624 wie nachher in den Universitätsstatuten von 1629 und der ganzen Praxis des Gießen-Marburger Pädagogs im 30jährigen Kriege und 20 Jahre über ihn hinaus, von dem lateinischen Katechismus, Cicero und Virgil abgesehen, als „einziges Schulbuch in latinis durch dz gantze Paedagogium" (so Rudrauff). Nach den Leges von 1629 widmete man ihnen in Tertia-Quarta: 8, und in Prima und Sekunda je 2 Stunden wöchentlich. 1669 ist diese Stundenzahl wesentlich eingeschränkt worden. Doch ist festzuhalten, daß noch 1669 die Colloquia Helvici in hohem Ansehen standen. Einer der Votanten bei der Pädagogreform dieses Jahres urteilt über die Einzigartigkeit des Büchleins: „Helvici Colloquia ex variis collecta sind nicht zu verwerffen und weil es bißweil am schwersten fällt, de familiaribus et cotidianis terse lateinisch zu reden, sind meines erachtens die colloquia früh zu treiben mit der jugend, da

es heißt: a teneris assuescere multum est." Über die Entstehung des Buches vgl. Band 2, S. 25. Über die Einführung anderer Übungsbücher im Gießener Pädagog neben den Colloquiis und die Verdrängung der letzteren vgl. Anm. zu S. 124, 28.

S. 7, 8f. praxis in der Gißischen Grammatica.

Gemeint ist die „Grammatica latina studio et opera Caspari Finckii et Christophori Helvici", von der eine zweite Auflage aus dem Jahr 1610 vorliegt. Vgl. Band 2, S. 23. Von dem einen ihrer Verfasser wurde in der vorhergehenden Anmerkung gesprochen. Der andere, Caspar Finck, geboren 1578, war 1605—1609 Professor in der philosophischen, 1609—1616 in der theologischen Fakultät in Gießen, und kam dann als Generalsuperintendent, Scholarch und Professor am Gymnasium nach Koburg, wo er 1631 starb. Von der Gießischen Grammatica erschienen viele Auflagen. Strieder nennt aus der Zeit nach 1610 solche von 1615, 1654, 1669 und 1692, die in Gießen, und solche von 1626 und 1646, die in Marburg erschienen. Man nahm in Gießen sowohl wie in Marburg die Grammatik in allen Klassen durch. Die Leges von 1629 bestimmen dazu in Prima und Sekunda je 4, in Tertia-Quarta 8 Stunden wöchentlich.

Wie die Colloquia behauptete die Gießener Grammatik Jahrzehnte lang ihren Platz im akademischen Pädagog. 1723 mußte sie daselbst einem anderen Lehrbuch, der „teutschen Hallischen Grammatic", Platz machen, während sie in der Gießener Stadtschule noch 1735 in ungeschmälertem allgemeinen Gebrauch war, und erst nach 1770 verschwand (vgl. Anm. zu S. 247, 12 u. 274, 23).

S. 7, 11 f. das man so bald darbey zeige usum et praxin, worzu es diene.

Vgl. dazu die Bemerkungen des Pädagogiarchen Tonsor Band 2, S. 42. Nach diesem Prinzip, allenthalben usum et praxin zu zeigen, ist bekanntlich auch der sog. hessen-darmstädtische Katechismus zusammengesetzt.

S. 7, 18 Exercitia schreiben.

Nach den Leges von 1629 schrieb jede Klasse im Latein wöchentlich je ein Exercitium domesticum und ein Exercitium extemporaneum, und Prima und Sekunda außerdem noch je ein Exercitium carminicum. Für die Exercitia extemporanea war je eine Stunde für Prima-Sekunda und Tertia-Quarta angesetzt. Das Exercitium domesticum schrieben alle Klassen zusammen in der-

selben Stunde. Die Exercitia carminica schrieben Prima und Sekunda in zwei getrennten Stunden. Über die Folgezeit vgl. Anm. zu S. 66, 15.

S. 7, 21 f. sondern es muß dem Knaben etwas latinisch vorgegeben werden.

Die hier dargebotenen Ausführungen aus dem Jahr 1624 verdienen alle Beachtung. Man vgl. dazu, was Helwig und Jungius in ihrem „kurtzen Bericht von der Didactica oder Lehr Kunst Wolfgangi Ratichii" über diesen Punkt sagen: „Darnach ists auch ein seltzames Vornehmen, daß man einen Knaben eine Sprach durch ubung Ubersetzens oder Dolmetschens (in die frembde Sprach) lehren wil. Denn welcher aus einer Sprach in die ander etwas dolmetschen wil, muß die Sprach, daraus er dolmetscht, völlig verstehen, damit er den rechten Sinn oder Verstandt des Autorn fassen kan, die Sprach aber, in welche er die Dolmetschung bringt, muß er nit allein recht verstehen, sondern ihrer auch so weit mechtig seyn, daß er einen großen Vorrath von allerley Phrasibus oder Formulen zu reden, darinnen habe, auff daß er seine Meinung auff unterschiedliche Art könne außreden, und unter den Worten die Wahl haben. Wie sol nun ein Knabe die Lateinische Sprach lernen durch ubersetzen des Deutschen ins Latein? Oder die Griechische durch ubersetzen des Lateinischen ins Griechisch? Ists nicht eben so viel, als daß man von ihm fordert, daß er Latein oder Griechisch schon wissen sol, welches er erst lernen wil? Wan ein Knab die Sprach gelernet hat, als dann ist es zeit, ihn darin zu uben und fertig zu machen. Dann ubung an sich selbst gibt kein Wissenschaft sondern nur Fertigkeit. Zu geschweigen, daß dadurch die eine Sprach nach der andern gezwungen, und ihre rechte Eigenschafft verloren wird. Auch der Knab viel böses hiemit in Sinn fasset, und sich angewehnet, das er mit großer Mühe wider entlernen muß. Hiezu kömmet daß unzeitige reposciren oder widerfodern, da man von dem Knaben viel erfragen wil, das er noch nicht recht begrieffen und gefasset, gerad als wolte man etwas widerheischen, daß man ihm noch nicht gegeben."

S. 8, 12 den lateinischen Catechismum D. Lutheri.

Es geschieht mit Absicht, daß Mentzer hier nicht die „Institutiones catecheticae Konrad Dieterichs" (vgl. dazu Bd. 2, S. 22) als Lehrbuch der Religion nennt, obwohl diese vorher in Gießen benutzt worden waren. Er tut dies um dessentwillen, weil ihm der Katechismus Lutheri mehr ist als auch die beste Auslegung

desselben jemals sein kann. Er steht da auf demselben Standpunkt, wie das landgräfliche Memorial vom 14. Mai 1625, das sagt: „Im Paedagogio muß Catechismus Lutheri behalten werden, mann mag zwar die Gißische praecepta catechetica darneben brauchen, doch dz Lutheri Catechismus den Vorgang behalte, den wir es vor diesem hochgeandet, das mann zu Marpurg Lutheri Catechismum abgestaltt oder in abgangk kommen lassen."

Luthers Katechismus ist noch bis ins 18. Jahrhundert zu Übungen in der lateinischen Sprache benutzt worden.

S. 8, 13f. Cicerone sonderlich undt Virgilio.

Diese beiden sind die einzigen klassischen Autoren der Römer, die in dem akademischen Pädagog von dessen Gründung an (1605) bis über den 30jährigen Krieg hinaus zusammenhängend behandelt wurden. Erst 1655 hat man ihnen andere beigesellt.

Dem Virgil waren je zwei Stunden in Prima und Sekunda gewidmet, die durch je eine Stunde Poetica in Prima und Sekunda und Tertia-Quarta in theoretischer Beziehung ergänzt, resp. vorbereitet wurden. Tertia-Quarta, die den Virgil noch nicht lasen, nahmen statt seiner in einer weiteren Stunde die Carmina durch, die als Beispiele dem im Pädagog eingeführten Übungsbuch der poetischen Theorie, dem „Compendium praeceptionum poeticarum" Konrad Bachmanns (vgl. Anm. zu S. 72, 35) einverleibt waren.

Für den Cicero setzen die Leges von 1629 nur eine Stunde in Prima an; doch ist sicher, daß man außer dieser einen Stunde „Orationes Ciceronis in Prima" die Reden Ciceros in der Oratorienstunde der Primaner, die Briefe Ciceros aber in den Rhetorikstunden der Sekundaner (vgl. Bd. 1, S. 66, 12—25) durchnahm.

S. 8, 14f. Musica figurali.

Dem Unterricht in der Musik dienten herkömmlicherweise in Gießen wie in dem kalvinistischen Pädagog in Marburg wöchentlich 4 Stunden, in denen die 4 Klassen zusammen genommen wurden. Nach den Leges von 1629 wurden dazu die Stunden Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag von 12—1 Uhr bestimmt. Bei dieser Vierzahl der Stunden beläßt man es noch 1669, wie der Stundenplan dieses Jahres (Bd. 1, S. 150ff.), nach dem die Prima an der Dienstagmusikstunde allerdings sich nicht beteiligt, beweist. Im 18. Jahrhundert wurde die Zahl der wöchentlichen Singstunden auf 2 eingeschränkt.

S. 8, 15 Arithmetica.

Während im Marburger kalvinistischen Pädagog (vgl. Bd. 1, S. 9ff.) diesem Unterrichtszweig 2 Stunden wöchentlich (Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr) für alle Klassen gewidmet waren, ordnen die Leges von 1629 anscheinend auf Grund des Gießener Herkommens nur je eine Stunde Arithmetik für Prima (Freitag Nachmittag von 2—3) und Sekunda (Mittwoch von 12—1) an; Tertia und Quarta werden in der Arithmetik überhaupt nicht unterrichtet. Nach dem Stundenplan von 1669 wurde dies später noch schlimmer, indem man den Unterricht von Prima und Sekunda zusammenschlug und nur eine Stunde wöchentlich (Montag von 12—1 Uhr) der Arithmetik für die kombinierten Klassen Prima und Sekunda ansetzte. Daran hat die Reform von 1669 nichts geändert. Es ist deshalb ganz erklärlich, wenn das Bedenken der philosophischen Fakultät in Gießen über die Reform des Gießener Pädagogs im Jahr 1669 von dem Schüler, der ad publicas lectiones eximiert sein wollte, nur verlangte, „daß er in mathematicis nebenß den vier speciebus Arithmeticis zum wenigsten generalissimam Praeceptorum cognitionem wisse.“ Daß dies später anders wurde, darüber vgl. Anm. zu S. 281, 26.

Als Lehrbuch für den Unterricht in der Arithmetik diente im akademischen Pädagog schon 1608 und noch zur Zeit der Abfassung dieses Gutachtens die Arithmetica Buscheri („Arithmetica vulgaris“ des am Ende des 16. Jahrhunderts lebenden Heiso B.). 1608 schreibt nämlich der 1604—1611 als Superintendent in Schweinfurt und 1611—1621 (†) in Nürnberg wirkende M. Johannes Schröder, ein geborener Hesse, an seinen Freund, den Pädagogiarchen Konrad Dieterich: „Arithmeticam Buscheri in paedagogio vestro proponi intellexi“ und 1618 sowohl wie 1623 gab der Gießener Pädagogiarch Scheibler im Zusammenhang mit seiner „Philosophia compendiosa“ (vgl. nächste Anm.) „Buscheri Arithmeticam“ in usum Paedagogii Gießeni heraus.

S. 8, 15f. ad Logicam et Rhetoricam.

Dem Unterricht in der Logica widmen die Leges von 1629 auf Grund des Herkommens je zwei Stunden in Prima und Sekunda, dem rhetorischen Unterricht dienen zwei Stunden Rhetorica in Sekunda und zwei Stunden Oratoria in Prima. So hält man es noch 1669. Denn nach dem Stundenplan dieses Jahres kommen auf Prima: zwei Stunden Logica, eine Stunde Rhetorica Magna und eine Stunde Chria; auf Sekunda: zwei Stunden Logica,

eine Stunde Rhetorica und eine Stunde Chria. Als Lehrbücher verwendete man unter Dieterichs Pädagogiarchat dessen Band 2, S. 23f. zitierte vier Kompendien. Unter dem Pädagogiarchat von Scheibler (1614—1625) aber wurde an Stelle der vier Kompendien ein einheitliches Lehrbuch, betitelt „Philosophia compendiosa s. philosophiae synopsis, exhibens Logicae, Metaphysicae, Geometriae, Astronomiae, Opticae, Ethicae, Politicae et Oeconomicae compendium methodicum in usum Paedagogii Gießeni“ eingeführt und bis 1626 benutzt. Über diesen Wechsel in den Lehrbüchern orientiert uns ein Schreiben des Gießener Professors Bachmann an seinen Freund Konrad Dieterich, damaligen Superintendenten in Ulm, früheren Amtsvorgänger Scheiblers. Er schreibt: „Wie es in paedagogio zugehen wirt, wirt man sehen; er (nämlich Scheibler) hat schon sein synopsin ingeführt, hat auch in Hebraeis etwaß drucken lassen, quod tamen ego nondum vidi.“ (Vgl. Korrespondenz Dieterichs in der Münchener Staatsbibliothek.) Nach dem Übergang des Paedagogii academici nach Marburg erging es dem Scheiblerischen Buch ebenso wie früher den Dieterichschen Kompendien. Der Pädagogiarch Tonsor schaffte es ab und griff für die Logik und Rhetorik teilweise wieder auf Dieterichs Kompendien zurück, für die Oratorie (Rhetorica major) diktierte er den Knaben eine von ihm verfaßte Chria. (Vgl. Anm. zu S. 65, 21, 26 und 28.)

S. 8, 18 Lingua Graeca.

Nach den Leges von 1629 waren diesem Lehrstoff insgesamt einschließlich der Exerzitienstunden fünf Stunden in Prima, sechs Stunden in Sekunda und zwei Stunden in Tertia-Quarta gewidmet. Davon entfielen in Prima: zwei auf die Lektüre des Neuen Testaments, zwei auf Grammatik und eine auf das Exercitium; in Sekunda: zwei auf das Neue Testament, drei auf die Grammatik und eine auf das Exercitium; in Tertia-Quarta: zwei auf die Grammatik. Später traten hierin wesentliche Änderungen ein. Als Lehrbücher für den griechischen Unterricht diente das griechische Neue Testament, resp. einzelne Teile daraus und eine griechische Grammatik. Welche von den in dieser Zeit verbreiteten Grammatiken gebraucht wurde, ist nicht sicher festzustellen gewesen. Es ist zu vermuten, daß man entweder die Grammatiken des Gualtperius benutzte (vgl. Anm. zu S. 9) oder die Grammatica Graeca Johann Steubers, von der Strieder eine Auflage aus dem Jahr 1626 kannte. Über die Folgezeit vgl. Anm. zu S. 67, 19 und 21.

S. 8, 18 f. Hebraea in ihrer Ordnung zu proponiren.

Diesem Wunsche Mentzers kam man nicht nach. Der hebräische Unterricht fand erst durch Rudrauffs energisches Eintreten für ihn im Jahr 1669 Eingang ins Gießener Pädagog. Die Leges von 1629 und alle Ordnungen vor 1669 kennen ihn nicht. (Vgl. Anm. zu 153, 31.) Dagegen kennt und verlangt ihn entschieden Christoph Helwig. In seinem „kurtzen Bericht“ stellt er es als wünschenswert hin, daß „der Schüler schon im Paedagog lerne Griechisch und Hebraeisch reden und schreiben“. Er hat auch zwei hebräische Grammatiken erscheinen lassen; nämlich 1608 die „Ebreae linguae compendiosa institutio“ (die in Gießen 1614, 1620 und 1639 neu aufgelegt wurde und 1629 daselbst in deutscher Übersetzung erschien) und das „Elementale hebraicum et chaldaicum cui annexae sunt utriusque linguae conjugationes“ (Gießen 1618). Aber beide Bücher wurden nie Bücher für das Pädagog. Sie waren ebenso wie Meno Hannekens (1626—1646 Professor in Marburg, vgl. Anmerkung zu S. 442, 35) „Grammatica ebraea cum tabulis synopticis Grammaticae et radicum ebraicarum“ nur für die Studenten bestimmt. Vgl. auch Anm. zu S. 8, 15.

S. 8, 20 f. Paedagogium Marpurgense gleichsam die norma.

Es war dies in den folgenden Jahren tatsächlich so, wie oben Band 2, S. 45 und 71 ff. mehrfach dargelegt ist. Sogar hinsichtlich der Ausgaben der Schulbücher war in dieser Zeit Marburg maßgebend. Die Marburger Buchdrucker Nikolaus Hampelius und Kaspar Chemlin lieferten den meisten Landesanstalten die Bücher und wurden in diesem ihrem Recht von der Obrigkeit geschützt. Andererseits war ihnen allerdings auch genau vorgeschrieben, wie sie dies oder jenes Buch einrichten und wie teuer sie es verkaufen sollten. Als sie es sich einmal einfallen ließen, die von ihnen „getruckte und sonderlich die in den Landschulen und Paedagogiis Hessens täglich gebräuchliche elementarische Bücher zu tewer und in einem unbilligen Wehrt nach ihrem eigenen Gefallen auszubieten“, da setzte ihnen eine landgräfliche Verfügung vom 28. Oktober 1632 (vgl. Verordnungssammlung des Universitätsarchivs) eine Kommission von Professoren auf die Nase, die den Auftrag hatte, „neben der Universität Rectore alle zu Marpurg getrückte Bücher, und zwar ein iedes absonderlich, der billichkeit nach fürderlichst und erster tags zu aestimiren und schätzen, deputiren, und hernach

die Buchtrucker selbst aufs Consistorium zu erfordern, sie über die vorgegangene schätzung zu hören, und folgendt per modum Decreti ihnen einen gewissen tax bei namhafter straff vorzuschreiben".

2. Stundenplan des Marburger Pädagogs im ersten Jahr der darmstädtischen Herrschaft. 1624.

Dieser am 24. Dezember 1624 von den damaligen Marburger Pädagogpräzeptoren, dem Pädagogiarchen Theodor Vietor und den Magistern Joh. Wolff Heinzenberger, Aegidius Schrödeus, Johannes Muhlius und Eucharius Cancrinus der darmstädtischen Regierung überreichte Stundenplan, der sich im Original im H. St. A. (Universitätsakten) befindet, ist um dessentwillen interessant, weil er beweist, daß noch Ende 1624 hinsichtlich des Marburger Pädagogs alles beim alten d. h. bei dem hessen-kasseler Herkommen war. Noch nicht einmal im Religionsunterricht hatte man eine Änderung vorzunehmen gewagt. Der Plan wurde erst im Anfang 1625 nach Abdankung der bisherigen und Annahme neuer Pädagoglehrer außer Kraft gesetzt.

S. 8, 32 Dn. Mauritii Landgravii.

Gemeint ist Landgraf Moritz von Hessen-Kassel, dem die Marburger Lande 1605—1623 gehört hatten und als dessen Untertanen die kalvinistischen Präzeptoren bei Überreichung dieses Stundenplans an die hessen-darmstädtischen Kommissare sich noch fühlten.

S. 9 Invent. Logic. Ram.

Petrus Ramus, geboren 1515 in Cuth, 1551 Professor der Dialektik und Rhetorik in Paris, ermordet in der Bartholomäusnacht (1572), einer der hervorragendsten wissenschaftlichen Förderer der Pädagogik im 16. Jahrhundert. Von seinen vielen pädagogischen Werken werden hier genannt ein Lehrbuch für die Dialektik (Logik) und eins für die Rhetorik. Genaueres hierüber wird die Ausgabe der hessen-kasselischen Schulordnungen zu erbringen haben.

S. 9 Catechesin Cassell.

Gemeint ist der bekannte Kasseler Katechismus des Landgrafen Moritz.

S. 9 Gramm. Cassell.

Vgl. über dieses Buch: Heppe, Beiträge zur Geschichte und Statistik des hess. Schulwesens im 17. Jahrhundert S. 3 ff.

S. 9 Grammatica Graeca Gualperii.

Otto Gualtperius, geb. 1546, 1582—1593 Professor, zuerst der griechischen, dann der griechischen und hebräischen Sprache an der Universität Marburg, 1593 ff. Rektor in Lübeck, wo er, seit 1613 emeritiert, im Jahr 1624 stirbt, war ein hervorragender Förderer des Studiums der griechischen Sprache. Die hier erwähnte Grammatica Gualtperii erschien erstmalig 1590 unter dem Titel: „Grammatica Graeca ex optimis quibusque Auctoribus collecta, in usum Academiae Marpurgensis caeterarumque scholarum Hassiacarum per quaestiones et responsiones concinnata tribusque libris distincta, cui libellus de varietate praecipuarum dialectorum, Atticae, Jonicae, Doricae, Aeolicae: itemque de proprietate poetica et retexendis graecorum metris est annexus.“ Sie gehört zu den in usum Paedagogii Marpurgensis eigens verfaßten Lehrbüchern. Nach Strieder wurde das Buch in Marburg noch zweimal aufgelegt: 1598 und 1606; weitere Auflagen erschienen in Lübeck: 1612 und 1617, Goslar: 1620, Leipzig: 1629, Frankfurt: 1645, Braunschweig: 1649, Gießen: 1654, 1666 und 1729. Eine Editio recognita et aucta, veranstaltet durch den Lübecker Rektor Sebastian Meier, erschien Lübeck: 1641 und Braunschweig: 1649 und 1657. Ebenderselbe soll nach Strieder auch einen Auszug aus der Grammatik zusammengestellt haben, der 1646 erstmalig in Lübeck unter dem Titel: „Compendium linguae graecae ex D. Othonis Gualtperii Grammatica majori, in usum scholae Lubecensis pro secunda et tertia classe adornatum“ erschien und in Gießen 1655 und 1715 neu aufgelegt wurde. Über den Gebrauch des Buchs in darmstädtischen Schulen vgl. Anm. zu S. 155, 39.

S. 9 Isocratis Evagoram.

Gemeint ist die Lobrede des 338 v. Chr. verstorbenen Rhetors Isokrates auf den Herrscher von Cypern, Euagoras.

S. 9 Prosodiam Cassellanam.

Gemeint ist des Landgrafen Moritz Poetik, die erstmalig 1610 erschien. Vgl. Heppe a. a. O. S. 21.

S. 11 Eobani Psalterium.

Gemeint ist das 1537 erstmalig unter dem Titel „Psalterium carmine elegiaco“, später aber als „Psalterium Davidis carmine redditum“ erschienene Buch des 1536—1540 (†) als Professor der Dichtkunst und Historie in Marburg wirkenden

Dichters Eobanus Hessus, das im 16. Jahrhundert in vielen Schulen verbreitet war.

S. 11 Dialog. sacr. Bibliorum Castellionis.

Gemeint sind die Dialogi sacri des 1563 zu Basel verstorbenen Sebastian Castellio, eine in lateinischen Gesprächen abgefaßte Darstellung der biblischen Geschichte, die sich im 17. und 18. Jahrhundert einer weiten Verbreitung als Schulbuch erfreuten. Vgl. auch Anm. zu S. 201, 28.

S. 13, 1 notae morum et Germanismi.

Gemeint ist dieselbe Maßnahme, die Bd. 1, S. 17, 13 als notae linguae et morum bezeichnet wird. Vgl. darüber Bd. 1, S. 40, 11ff.

S. 13, 1 f. scriptiones et collocationes menstruae.

Daß allmonatlich eine Kollokation, wohl nach vorausgegangenem kleinen schriftlichen Examen, stattfinden soll, ist eine Einrichtung, die man im Gießener Pädagog nicht hatte, die deshalb auch in den Leges von 1629 nicht vorgeschrieben wird. Diese letzteren kennen nur eine zweimal im Jahr, jedesmal nach dem halbjährigen Examen, stattfindende Transpositio et Collocatio discipulorum. Vgl. Bd. 1, S. 65, 1.

S. 13, 2f. Tentamina singulis fere septimanis per classes.

Über diese Tentamina, die nach den Leges von 1629 wöchentlich am Samstag nachmittag von 2—3 Uhr gehalten werden sollten, vgl. Anm. zu S. 61, 8.

S. 13, 3 Censurae incertis diebus.

Gedacht ist hier an außerordentliche Musterungen der Schüler nach der Seite ihres Fleißes und ihrer Sitten, die von dem Paedagogiarcha gehalten wurden, und von denen die Leges von 1629 nichts erwähnen. Etwas anderes war die jährlich zweimal „uff den Sontag, nachdem die Censura in der Academia gehalten, von dem decanus der Artisten mit den Professoribus Paedagogii und artium und (so es angesehen würt, nötig zu sein) mit einem Professore Theologiae abzuhaltende Censura“, die im Jahr 1560 im Marburger Pädagog eingeführt und seitdem herkömmlicherweise gehalten wurde, auch in den Leges von 1629 als herkömmlicher Brauch besprochen wird. Vgl. dazu Anm. zu S. 65, 3.

3. Religionsreverse für die hessen-darmstädtischen Schulmeister. 1624—1629.

Wie von mir in der Abhandlung „Zur Entstehungsgeschichte der Religions-Reverse. Ein Beitrag aus der hessischen Kirchengeschichte“ (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1900) nachgewiesen wurde, kannte man in Hessen-Darmstadt vor dem Anfall des Marburger Landes keine Reversverpflichtung der Geistlichen und Schulmeister. Einen Religionsrevers mußten in dieser Zeit nur die Erzieher der landgräflichen Prinzen unterschreiben, welche Sitte aber ebenfalls nicht in die Anfänge der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zurückreicht, sondern auf Veranlassung des 1606—1623 in Darmstadt wirkenden D. Heinrich Leuchter zwischen 1606 bis 1617 eingeführt wurde. Auf den Brauch, auch Geistlichen und Schulmeistern Religionsreverse abzufordern, kam man erst, als nach Anfall der bisher kalvinisch gewesenen Marburger Lande an Hessen-Darmstadt (1624) „ezliche Prediger, so dabevor die Calvinische Lehr und Ceremonien gefüret, zur lutherischen Religion zu treten sich bereit erklärten“. Man ließ sie „wegen Ludwigs des Elteren Testament auf derer Theologen Rath einen gar sonderbaren religion revers, darin der Calvinischen Irrthume sonderlich gedacht wird, unterschreiben“; dehnte aber zugleich die Pflicht, einen Revers herzugeben, auch auf die nicht direkt verdächtig vorkommenden Personen aus, die in den neu erworbenen Marburger Landen Anstellung finden wollten. Zu diesem Revers für die Marburger Lande kam durch Verfügung vom 31. Oktober 1625 eine Reversverpflichtung für alle von nun an anzunehmenden Geistlichen und Schuldiener der Obergrafschaft Katzenelnbogen und durch die auf die Generalkirchenvisitation von 1628 folgende „Erklärung Unser Georgen .. von 1629“ der Befehl, „hinführo in allen Landesteilen keine zu Pfarr- Caplaney- oder Schuldiensten vorgeschlagene Person zu diesem Dienst einzuführen, sie habe dann zuvor den gewöhnlichen Religionsrevers unterschrieben“. Für die Pädagoglehrer am Paedagogium academicum wird die Reversverpflichtung noch einmal besonders in den Universitätsstatuten von 1629 betont und ein Reversexemplar vorgeschrieben. Wir geben als Probe für diese Religionsreverse den, der von den Geistlichen und Schulmeistern der Obergrafschaft seit 1625 unterschrieben werden mußte, nach dem Original im H. St. A. und fügen die Varianten des Reverses für die Herrschaft Eppstein bei. Der Revers für die Mar-

burger Lande ist bei Heppe „Die confessionelle Entwicklung der hess. Kirche S. 54 ff." abgedruckt.

Die Religionsreverse hatten in den verschiedenen Landesteilen ein ganz verschiedenes Geschick. Ganz besonders gilt das von den Reversen der Lateinschulmeister. Am Paedagogium academicum verlangte man sie bis 1785, in welchem Jahr der alte Universitätsrevers durch landgräfliche Entscheidung abgeschafft und durch ein zeitgemäßeres Gelöbnis ersetzt wurde (vgl. Köhler, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung des Großh. Hessen Bd. II, S. 341 ff.). In den oberhessischen Lateinschulen aber hat man schon 1735 davon abgesehen, den Präzeptoren Religionsreverse abzufordern, und im Darmstädter Bezirk stand es auch nicht viel besser mit der Reversverpflichtung im 18. Jahrhundert.

S. 14, 8f. Landgraue Philipsen dem Eltern.

Landgraf Philipp der Großmütige heißt „der Eltere" im Unterschied von seinem Sohn Philipp, Landgraf der Niedergrafschaft (Hessen-Rheinfels) und seinem Enkel Philipp von Butzbach.

S. 14, 11f. fürstlicher hessischer allgemeiner Kirchen Agenden.

Gemeint ist die Landesagende von 1574, die die Grundlage der kirchlichen Verfassung in den vier hessischen Landgrafschaften abgab.

S. 14, 14 Georgen des Eltern.

Gemeint ist Georg I, der erste Landgraf von Hessen-Darmstadt (1567—1596).

S. 14, 16 Ludwigen dem Jüngern.

Gemeint ist Ludwig V., Landgraf von Hessen-Darmstadt, Georgs I. Sohn und Nachfolger (1596—1626). Er trägt den Namen „der Jüngere" im Unterschied von seinem in einer Anmerkung auf Seite 14 genannten Onkel „Ludwig dem Eltern", dem 1567 bis 1604 regierenden Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Marburg.

4. **Gutachten über die Verwandlung der Darmstädter Lateinschule in ein Pädagog.** 1626.

In den im H. St. A. aufbewahrten Akten über die Gründung des Pädagogs in Darmstadt befinden sich drei ausführliche Gutachten über die Art, wie man diese Gründung am besten vollziehe. Das eine, betitelt „Unvorgreifliche Gedancken über Anstellung

eines neuen Gymnasii alhie zu Darmbstadt" bespricht ausführlich: 1. wen man für die vier Pädagoglehrerposten annehmen, 2. ob man die alte Stadtschule ausbauen oder einen Neubau für das Pädagog errichten, 3. woher man die Sumptus nehmen solle. Das andere Gutachten, das von dem Darmstädter Superintendenten Johannes Vietor abgefaßt ist, spricht: 1. De loco Paedagogii, 2. de numero praeceptorum, 3. de subjectis idoneis, so zu Schulmeistern zu gebrauchen, 4. de stipendio praeceptorum, 5. de legibus et lectionibus novi paedagogii. Beide Gutachten sind mehr als Vorarbeiten anzusehen und unterscheiden sich dadurch wesentlich von dem dritten, das wir hier zum Abdruck bringen. Dieses stellt einen Aufriß des Pädagogwesens dar, der nachher bis in seine Einzelheiten hinein bei der Errichtung der Darmstädter Anstalt maßgebend war. Durch Verfügung vom 31. Dezember 1626 von dem Landgrafen, der gleichzeitig einen jährlichen Beitrag von 400 Gulden, 30 Malter Korn, 30 Malter Gerste, 40 Klafter Brennholz, 4 Karn Wachholder, der vollkommenen Mast von 16, und der halben Mast von 8 Mastschweinen stiftete, „allerdings genehmiget", hat dieses Gutachten in einem solchen Umfang Gesetzeskraft bekommen, daß es für den Superintendenten Plaustrarius als Inspector Paedagogii eine größere Rolle spielte als die Leges et Statuta von 1629. Vor allem sind seine Bestimmungen die Grundlage des ganzen Pädagogrechnungswesens geworden, von denen man ohne ausdrückliche andersartige Verfügung des Landgrafen sich nicht entfernen durfte. Erwähnt sei noch, daß die 1629 verfügte Wiedereinrichtung einer Stadtschule als Vorschule für das Pädagog Veranlassung gab, einige hierdurch hinfällig gewordene oder bereits von Anfang an irrig gewesene Berechnungen dieses Gutachtens richtigzustellen. Die Besoldungsliste sah nunmehr folgendermaßen in den Geld- und Getreidebeträgen aus:

Rektor: 230 Gulden Geld, 24 Malter Korn, 6 Malter Gerste.
Konrektor: 170 Gulden Geld, 20 Malter Korn, 5 Malter Gerste.
Tertius: 150 Gulden Geld, 18 Malter Korn, 5 Malter Gerste.
Quartus: 140 Gulden Geld, 16 Malter Korn, 4 Malter Gerste.
Quintus: 130 Gulden Geld, 12 Malter Korn, 4 Malter Gerste.
Stadtschulmeister: 120 Gulden Geld, 10 Malter Korn, 3 Malter Gerste.

S. 16, 16 zwey underschiedene Corpora.

Gemeint ist das Marburger Pädagog mit seinen fünf, und die Marburger Stadtschule mit ihren drei Lehrkräften.

S. 16, 31 zum deutschen Catechismo.

Welcher deutsche Katechismus hier gemeint ist, ist nicht gesagt. Doch kann nach sonstigen gleichzeitigen oder fast gleichzeitigen Notizen, besonders aus den Visitationsakten von 1628, gar kein Zweifel darüber sein, daß es „der Katechismus Lutheri ist, wie ihn D. Winckelmann hat lassen ausgehen" d. h. der sog. Darmstädter Katechismus.

S. 16, 34 Nomenclatur.

Welches von den vielen damals verbreiteten Vokabularien gemeint ist, wird nicht angegeben. Auch die Leges von 1629 enthalten hierüber nichts Genaueres. 1655 wird die „Nomenclatura Zehneri" gebraucht, welche gegen Ende des 17. Jahrhunderts „Cellarii Libellus memorialis" ablöste. Vgl. Anm. zu S. 135, 41 und S. 205, 22.

S. 16, 34 Versiculis Catonis.

Gemeint sind die Disticha Catonis, eine Sammlung von Sprüchen praktischer Lebensweisheit, die im 3. oder 4. Jahrhundert entstand und im Mittelalter und darüber hinaus als Schulbuch vielfach benutzt wurde. Die hier vorliegende Notiz ist die jüngste bis jetzt bekannte in einer Darmstädter Pädagogordnung, welche Zeugnis von der Benutzung des Büchleins ablegt. 50 Jahre vorher erwähnt Superintendent Voltzius das Buch als allgemein eingeführtes Lehrbuch der Obergrafschaftsschulen (vgl. Band 2, S. 10). Ebenso wird es nach der oben mitgeteilten (vgl. Band 2, S. 9 f.) Marburger Stadtschulordnung 1560 in Marburg gebraucht. In Gießen hat man die Disticha Catonis noch 1769 (vgl. Band 1, S. 275, 10). Über das Buch selbst, dessen Autor ein Cato, d. h. ein Sapiens, ein Weiser, war, vgl. Koldewey M. G. P. VIII, S. 599.

S. 16, 35 schlechten Colloquiis.

Wie Bd. 1 S. 17, 7 f. beweist, ist an leichtere Stücke aus Sammlungen von Kolloquien, wie der von Christoph Helwig veranstalteten, gedacht. Beachtenswert ist, daß hier in diesem Gutachten die Wahl der Kolloquiensammlung noch freigestellt wird, obwohl die Colloquia Helvici bereits an erster Stelle marschieren. Letztere haben sich in der Folgezeit im Lehrplan des Darmstädter Pädagogs dieselbe wichtige Stelle erobert, die sie (vgl. Anm. zu S. 7, 4) während des 30jährigen Krieges und über ihn hinaus am Paedagogium academicum innehatten. 1655 stehen sie in Darmstadt in einzigartigem Ansehen (vgl. das Lob Band 1, S. 131, 16 ff.).

Erst gegen Ende des Jahrhunderts treten sie zurück und räumen ihren Platz als wichtigstes lateinisches Übungsbuch den Colloquiis Castellionis ein. Vgl. Anm. zu S. 201, 28.

S. 17, 8 f. einen Classicum authorem gebrauchen.

Dieser Wunsch ging nicht sofort in Erfüllung. Doch begegnet uns 1655 der Curtius und von da außer dem Curtius der Justinus als besonderer Autor classicus latinus neben den Colloquiis. Vgl. Anm. zu S. 131, 24 ff.

S. 17, 11 Catechismo Theoderici.

Gemeint sind die Institutiones catecheticae des Konrad Dieterich, über die oben Band 2, S. 22 berichtet wurde.

S. 17, 26 f. Musicus, Vicemusicus, Organist.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß der Musikus das ist, was später als Kantor bezeichnet wurde, der Musiklehrer des Pädagogs, der auch das Gesänge bei Leichen, Hochzeiten, im Gottesdienst usw. führte. Der Vizemusikus ist sein Gehilfe. Der Organist hatte die 1599 in der Stadtkirche aufgestellte Orgel zu bedienen, wofür er von der Stadt belohnt wurde.

S. 17, 35 an dißem teuwern Orth.

Vgl. dazu eine Stelle in dem Gutachten von Leuchter, Winckelmann, Vietor und Mentzer an Landgraf Ludwig vom 19. August 1605 betr. Errichtung eines Gymnasium illustre: „Wir können nit befinden, wie sie solches ahn einem so entlegenen orth, nemlich zu darmstatt, do besonder auch alle victualien vil tewrer alß hie im fürstenthumb müssen gelangt werden, ausrichten und volnziehen können.“ Noch 1752 redet der Darmstädter Pädagogrektor Martin Wenck in einem Programm „von dem Ruff, daß die Theurung in einigen Stücken (pretia rerum) bey unserer Stadt Darmstadt ziemlich hoch gestiegen“ und macht klar, daß dies doch niemand abzuschrecken brauche, seinen Knaben in das Pädagog zu senden, da die Beköstigung der Paedagogici keineswegs teuer sei.

S. 17, 35 f. da keine spes ad altiora zu kommen furhanden.

Aus demselben Grunde sah man sich veranlaßt, dem neuanzunehmenden Rektor M. Balthasar Klinckerfuß außer seinem hohen Salario noch besonders zu versprechen, er werde, wenn er drei Jahre Rektor sei, „eine gute Pfarr erhalten“.

S. 17, 36f. müsten also gethan sein, damit qualificirte Personen zu solchen Functionen zu pringen.

Eine Vergleichung der hier mitgeteilten Besoldungssätze mit denen anderer Lehrer dieser Zeit beweist, daß man den Darmstädtern ungewöhnlich hohe Einkünfte gesichert hat. Sie standen sogar besser als die meisten ihrer Kollegen im Pfarrdienst. Von den etwa 80 Geistlichen des Marburger Landes empfingen zur selben Zeit nur 20 einen höheren Gehalt als z. B. der Tertius des Pädagogs.

S. 18, 31 f. ein wohl qualificirter ansehnlicher Man.

Bei der Wahl des neuen Rektors hat man sich tatsächlich große Mühe gegeben. Erst wurden Verhandlungen mit M. Christoph Schröder von Schlitz angeknüpft, der wegen der Religionsänderung eben gerade von seinem Posten als Rektor in Osnabrück abgesetzt worden war. Doch kamen die Herforder dem mit der Verhandlung mit Schröder beauftragten Pädagogiarchen Tonsor zuvor; sie beriefen Schröder als Rektor an ihr Gymnasium. Nach Schröder wurde M. Christian Tholde, zur Zeit Rektor in Speier, vorgeschlagen, der früher jahrelang am Gießner Pädagog als Präzeptor gestanden hatte und als tüchtiger Schulmann bekannt war. Doch sah man von seiner Berufung ab, da er dem Landgrafen nicht genehm war. Man berief den Marburger Praeceptor primarius M. Balthasar Klinckerfuß, der an der Anstalt bis 1635, seinem Todesjahr, wirkte. In Marburg hatte er 1625—1629 gestanden.

S. 19, 4 Hochzeitsuppen.

Wie aus dieser Stelle hervorgeht, ist unter der Hochzeitssuppe eine Abspeisung desjenigen Präzeptors verstanden, „so das Hochzeitsgesäng thut". Wie die Verordnungen über die Hochzeiten, die in dieser Zeit mehrfach erlassen wurden, beweisen, war es damals Sitte, daß vor der Hochzeitspredigt, direkt nachdem das letzte „Zeichen" verklungen war, von dem Schulmeister und den Schülerknaben gesungen wurde. Dafür empfingen beide eine Belohnung, die örtlich verschieden war, oft in einer Geldzahlung an den Schulmeister und Verteilung von Wecken an die Schüler, oft aber auch in der Berechtigung des Schulmeisters, am Hochzeitsmahl teilzunehmen, bestand. Letzteres als Hochzeitssuppe zu bezeichnen, legt die Tatsache nahe, daß bei den damaligen Hochzeiten die Suppen („Zuckersuppen" etc.) eine große Rolle spielten. Vgl. die Hochzeitsordnung von 1625.

S. 19, 6 New Jahrgeld.

Neujahrgeld ist eine Verehrung, die die Schüler beim Jahreswechsel den Lehrern gaben. Ihre Art und Höhe richtete sich nach der Ortssitte. In Groß-Umstadt bekam der Schulmeister im Jahr 1608 z. B. als Neujahr von jedem Knaben einen Albus (vgl. Bd. 1, S. 436, 30), in Nidda wird noch 1800 (vgl. Bd. 1, S. 474, 17 und 37) das gesamte Neujahrsgeschenk auf sechs Gulden für jeden der zwei Lehrer taxiert; die Alsfelder Lehrer aber empfangen 1682 an „Neu-Jahr-Geschenk gar nichts". In Darmstadt ist das Neujahrsgeschenk noch 1774 üblich. Es hat sich ihm sogar inzwischen ein Namenstagsgeschenk beigesellt. Die Höhe beider „bestimmt das Urtheil der Eltern nach dem Wohlstand und ihrem Vermögen" (vgl. Bd. 1, S. 311, 3 ff.). Die Schulreform von 1778, die ja mit so manchem alten Zopf aufräumte, hat auch diesen beiden Gebräuchen ein Ende gemacht. Vgl. Bd. 1, S. 350, 15 ff.

S. 19, 6 Privatgeld.

Gemeint ist das Geld für die horae privatae. Es kam mit der Verwandlung der horae privatae in horae publicae im 18. Jahrhundert ab.

S. 19, 9 Begräbnusgeld etc.

Die Einnahme aus diesem Akzidens dürfen wir nicht zu gering anschlagen. So flossen nach einer noch erhaltenen Rechnung bei der Beerdigung der Schwiegermutter des verstorbenen Stadtpredigers Joachim Seger, „der Andreas Drutigers Cantors an der lateinischen Schul in Speier Wittiben", im Jahr 1638 in die Schule: „2 Thaler den beiden Schulmeistern so zur Leich gesungen — 7 Kopst. M. Castritio (dem einen Schulmeister) zu musicirn und trawerbind — 1 Thaler den Schulerknaben". Nach der „Erklärung unser Georgen etc." von 1629, § XXXII hatte der Schulmeister (von Armutsfällen abgesehen) für sich allein 10 Albus zu beanspruchen. In der Notzeit wurde im Jahr 1640 bestimmt, daß man es bei dieser Taxe im allgemeinen belasse, und daß kein Schulmeister sich unterstehen dürfe, „auch bey ganz wolhabenden Leuten über 15 oder auffs höchste 18 alb. anzunehmen". 10 Albus war übrigens für diese Zeit ein recht beträchtlicher Betrag. Darum soll auch die aus diesem Akzidens entspringende jährliche Summe nicht einem einzelnen Lehrer, sondern dem ganzen Kollegium zugute kommen.

S. 19, 19 Holtzgeld und dessen Mißbrauch.

Die Besorgung des Brennholzes für die Heizung der Darmstädter Stadtschule hatte in der vorausgehenden Zeit schon sehr oft zu Auseinandersetzungen, mitunter unangenehmer Art, Anlaß gegeben. Die Schulmeister empfingen nicht so viel Besoldungsholz, als zur Heizung des Schullokals nötig war; sie waren deshalb auf das Scheitertragen der Knaben und den Wagen Brennholz, den ihnen die auswärtigen Schüler liefern sollten, angewiesen. Waren unter diesen Schülern etliche, deren Eltern, wie der Kaplan Rolever zu Pfungstadt, „selbst mangel holzes hatten und derowegen mehrertheils selbst in einer kalten stuben sich erhalten mußten“ (Eingabe d. R. vom Jahr 1577), dann war nicht genügend Heizmaterial da und die Schule litt darunter. Um dem ein Ende zu machen, erging die hier mitgeteilte Anordnung.

S. 19, 21 zweyer öffen.

Der eine stand im Paedagogium maius, der andere im Paedagogium minus. In mehr als 2 Lokalen sollte nicht unterrichtet werden. Es wurde dies erst 1717 anders.

S. 19, 21 Karch Wacholderstreuch.

Die Wachholdersträuche dienten zur Erzeugung des „guten Wachholderrauchs“, der bis ins 19. Jahrhundert hinein „auf den engen und nicht wohl conditionireten Schulstuben zur Conservirung der Gesundheit herkömmlicherweise verwandt zu werden pflegte“. Ebenso wie für die Schulen läßt sich für die Kirchen die Anwendung von Wachholderrauch („zur Reinigung der Luft, zur Wehrung der Infection in Sterbensläufften und Beseitigung grossen gestanckß“) in evangelischen Kirchenrechnungen schon des 16., aber auch noch des 19. Jahrhunderts nachweisen. Vgl. hierüber: Diehl, Zur Frage nach dem Weihrauch in ev. Kirchen (Monatsschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 1903 S. 143, sowie vorher 1902, S. 11).

S. 19, 23 jährlichs 10 fl. zu den praemiolis.

Diese Summe wurde genehmigt und in den nächsten Jahren auch gereicht. In den harten Jahren des Pädagogs aber kam diese Prämienstiftung in Vergessenheit. Im Jahr 1658 mußte eine Neustiftung eintreten (vgl. Bd. 1, S. 141, 34 u. Anm. dazu).

S. 19, 38f. hatt man erstlich 100 fl. aus dem Stipendiaten Casten.

Einer der Votanten für die Errichtung des Pädagogs schreibt: „da man die Stipendiaten, die mann sonsten nach Marpurg geschickt

alhie behalten thete, könne man das Stipendiatengelt, so auß hiesiger Grafschafft der Universität Marpurg gefällt, für das Darmstädter Pädagog verwenden, doch müste deswegen mit Marpurgensibus geredet werden". Aus diesem Vorschlag ist nichts geworden; das Geld fiel nach wie vor nach Marburg. Ebenso erging es mit den in Zeile 39 erwähnten 1000 Gulden und den Einkünften wegen überzahlter Leiningischer Pension.

S. 20, 3 von Grießheim.

Diese kommen in der Rechnung von 1629 vor. Es sind die Zinsen einer Verschreibung zu Gunsten der Darmstädter Schule, die der Kirchenkasten zu leisten hatte. Vgl. Anm. zu S. 20, 4.

S. 20, 4 f. von den vier Casten Langen, Nauheim, Zwingenbergk und Auerbach jährlichs 50 fl.

Am 7. Juni 1626 erging der Befehl an den Darmstädter Superintendenten Vietor, den Pfarrern von Zwingenberg, Auerbach, Ginsheim, Langen und Nauheim Befehl zu geben, daß sie jährlich eine bestimmte Summe, zusammen 50 Gulden, an die Pädagogkasse abzuliefern hätten. Mit diesen Bewilligungen zusammen waren nach der Rechnung von 1629 nunmehr die Zinsen von 3973 fl. 10 Albus aus Landkirchenkasten zu dem Pädagog freiwillig gestiftet. Es kamen auf Pfungstadt die Zinsen von 500, auf Bickenbach von 200, auf Biebesheim von 400, auf Leeheim von 600, auf Dornheim von 200, auf Eschollbrücken von 200, auf Trebur von 150, auf Reinheim von 150, auf Berkach von 300, auf Büttelborn von 100, auf Zwingenberg von 400, auf Auerbach von 200, auf Nauheim von 200, auf Langen von 200, auf Griesheim von 173 fl. 10 Albus (= 200 fl. à 26 Albus).

S. 20, 9 als der Landtcasten.

Über diesen aus Überschüssen, welche der Verkauf einer Anzahl von Kirchen-, Pfarr- und Kastengütern in der Grafschaft Nidda und der Fulder Mark nach Bildung von Lokalkirchenkasten ergeben hatte, 1617 errichteten allgemeinen kirchlichen Fonds vgl. K. Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen S. 434 f. Der Kasten war in dem 30jährigen Krieg eine Quelle des Segens für das gesamte Schulwesen. Seine Stiftungsurkunde ist im H. St. A. (Regierungsordnung Ludwigs V, Verordnungen 1617) erhalten.

S. 20, 12 zehn arme Schüler etc.

Gemeint ist die Schule für Waisen und arme Kinder, die Georg I. gegen Ende seiner Regierung (1567—1596) in der Darmstädter Vorstadt gründete und die bis 1611 unter der Leitung des aus Kastel stammenden Schloßschulmeisters Andreas Hermann bestand. Die Schulordnungen dieser Anstalt werden wir im 3. Band mitteilen. Inzwischen vgl. Diehl, Die Schulgründungen und Schulmeister der Obergrafschaft Catzenelnbogen in den Zeiten von der Reformation bis zum Jahr 1635, S. 88 ff. Interessant ist, daß der Gedanke, bei Gründung des Pädagogs wieder etwas dieser Waisenschule Ähnliches ins Leben zu rufen, in einem der Gutachten, die damals erstattet wurden, begegnet. In den „Unvorgreifflichen Gedancken uber Anstellung eines newen Gymnasii alhie zu Darmbstadt" lesen wir: „Und damit auch desto mehr personae discentes an die Hand gebracht werden, ist dahin zu trachten, wie man ezliche arme Schüler underhalten möge, darzu könte mann solche Knaben erwehlen, die anderen im Fleiß vorgiengen und die darbeneben inclination zur Music hetten, dadurch würde Musica in Aula gesterckt und vollstimmiger gemacht werden. Der numerus möchte uff 10 ohngefehrlich beruhen." Ihre Wohnung sollten diese Knaben im Pädagog haben, ebenso „gemeinsamer Kost genießen". Die Höhe der Unterhaltungskosten war schuld daran, daß damals aus dem Projekt nichts ward. Beachtenswert ist aber die Anregung. Ihre Realisierung brachte die Folgezeit in der Errichtung des Schülertischs (vgl. Bd. 1, S. 82) und der Einrichtung eines Chorus musicus (vgl. Bd. 1, S. 143, 26).

S. 20, 35 f. wegen den Gebew und an welchem Orth.

Zur Zeit der Abfassung dieses Gutachtens war man über die Platzfrage für den Schulbau noch nicht einig. Von den beiden aus dem Jahr 1626 noch außerdem vorliegenden Gutachten schlägt das eine vor, man solle die „Kellerey zu einem Gymnasio ausbawen und hier die Classes und oben her eins theils zu der Praeceptorum Wohnung und anderentheils zu der armen Schüler Kammern zurichten". Das Gutachten des Superintendenten Johannes Vietor aber meinte, man solle entweder das bisherige Stadtschulhaus oben durchbrechen und aus ihm vier lectoria und classes machen, für Wohnungen der Präzeptoren aber in der Nachbarschaft (durch Umbau des Kerners oder Ankauf eines Hauses) sorgen oder aber „die Wohnung derer von Walpron brauchen, in der Raum undt platz gnug zu den lectoriis undt sambtlicher prae-

ceptorum Losamentern sei.“ Beide Projekte fanden keinen Anklang. Man entschloß sich zu dem noch heute als Schullokal dienenden Neubau, über den Genaueres bei Uhrig, S. 13 ff. nachgelesen werden kann.

S. 20, 39 der itzige Rector.

Gemeint ist M. Daniel Peperus von Stettin, der seit 1623 Rektor der Darmstädter Lateinschule war. Aus dem Projekt, ihn zum Konrektor an dem neu zu gründenden Pädagog zu machen, ist nichts geworden. Er erhielt im Jahr 1629 bei Gelegenheit der Aufhebung der Stadtschule seine Entlassung, war 1629—1632 dienstlos und wurde 1632 mit dem Amte eines Collectoris Redituum ecclesiasticorum in Darmstadt betraut. In dieser Stellung starb er bereits im Juni 1633, im Alter von ungefähr 40 Jahren.

S. 20, 40 der ietzige Organist.

Gemeint ist Johannes Mattern von Laubach, der bei Gründung des Pädagogs im Jahr 1629 Praeceptor quintus wurde und den Unterricht der Elementarii in der Quarta übernahm. Freilich war er, wie oben (Bd. 2, S. 49) ausgeführt wurde, noch kein halbes Jahr in dieser Stellung. Nach Wiedereinrichtung der Stadtschule wurde er deren Lehrer und wirkte 1629—1634 an ihr allein, 1634 bis 1648 (†) mit einem Unterschulmeister zusammen.

S. 21, 5 M. Buch, der itzige secundus.

M. Heinrich Buch stand im Jahr 1626 bereits über 30 Jahr als secundus Praeceptor an der Darmstädter Stadtschule und hatte vorher (1588—1596) über sieben Jahr lang als Schulmeister in Rüsselsheim „gedienet“. Als er im Februar 1628 in Darmstadt mitten in den Verhandlungen wegen Verwandlung der Darmstädter Lateinschule in ein Pädagog starb, hatte er über 40 Jahre lang Schule gehalten. Unter den etwa 200 Stadt- und Landschulmeistern, die sich von der Reformation an bis zum Jahr 1635 in der Obergrafschaft nachweisen lassen, hat keiner es zu dieser Höhe von Schuldienstjahren gebracht. Die meisten waren schon „verdrossen“, wenn sie 15 Jahre Schulhalterei hinter sich hatten.

S. 21, 8 f. mitt einem Hoffdienstlein könte versehen werden.

Diese Methode, einen unbrauchbar gewordenen Schulmeister, der für das Pfarramt nicht taugte, unterzubringen, fand mehrfach in dieser Zeit Anwendung. Als 1603 der Schulmeister von Stockstadt, M. Johannes Bachius, der wegen Anwendung „ettlicher böser

kreuter und anderer Dinge enturlaubet“ worden war, um Wiederanstellung im hessischen Dienst bat, sprach er es als Wunsch aus, „dz er doch zu einem geringeren Politischen Dienstlein oder schreiberei möge ahngeordnet werden“. Vgl. Diehl, Die alten hess. Definitorialordnungen etc. (Zeitschr. f. KR 1899, S. 60 f.)

S. 21, 8 f. oder sonst mitt järlicher Provision.

Gedacht ist hierbei an eine milde jährliche Beisteuer zu Buchs Unterhalt; eine Art Pension, wie sie z. B. Pfarrwitwen und alte oder dienstuntauglich gewordene Pfarrer aus dem Donationskasten empfingen.

S. 21, 14 die größte difficultäten.

Daß man über diese Diffikultäten hinauskam, beweist die Rechnung der Pädagogkasse von 1629. Wir lesen da, daß am 1. Januar 1627 Landgraf Georg II. zu dem neuen paedagogio 8000 fl. gab. Ferner stiftete am 15. Februar 1627 einer der Verfasser dieses Gutachtens, der „Wohledle, Ehrnveste und Hochgelährte Herr Anthonius Wolff zu Totenwart deren Rechten Doctor und Comes Palatinus, fürstlicher hess. geheimbte Rath und Cantzlar auch Amptman der Aempter Umbstatt, Otzbergk und Habitzheim“ 875 fl., Herr Heinrich Wogesser fürstl. Cammersecretarius am 19. März 1627: 43 fl. 10 alb., die Stadt Darmstadt 200 fl., Johann Mülch und Martha seine eheliche Hausfraw 20 fl., zusammen 1138 fl. 10 albus.

S. 21, 32 Johannes Vietor.

Johannes Vietor, 1598–1608 Pfarrer in Goddelau, 1608–1623 Hofprediger und 1623—1628 (†) Superintendent in Darmstadt, hat sich um die Errichtung des Darmstädter Pädagogs große Verdienste erworben. Die hier neben ihm genannten Persönlichkeiten sind Mitglieder der Regierung. Der 1641 verstorbene Kanzler Antonius Wolff verdient besondere Erwähnung um der großen Verdienste willen, die er sich um die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt im dreißigjährigen Krieg erworben hat. Man wird diese allerdings erst dann recht würdigen können, wenn der im H. St. A. aufbewahrte reichhaltige Briefwechsel dieses Mannes von sachkundiger Hand herausgegeben sein wird.

5. Gießener Stadtschulordnung. 1627.

Diese vom 11. März 1627 datierte Ordnung, deren Original im H. St. A. aufbewahrt wird, während Kopien im Stadtarchiv und

in der Gymnasialregistratur zu Gießen vorliegen, ist ein Ergebnis langwieriger Verhandlungen, die oben in ihren Hauptereignissen geschildert wurden. Es wurde a. a. O. auch dargestellt, wie es möglich war, daß die vorliegende Ordnung nie in Praxis umgesetzt wurde und man bereits 1629 die Verfassung, die sie einrichten wollte, fallen lassen mußte. Aus der Zeit von 1627 bis 1629 liegt eine Verfügung vor, die die Absicht hat, wenigstens einmal einen bescheidenen Anfang mit der in unserer Ordnung gewünschten Vereinigung von Stadtschule und altem Pädagog zu machen. Sie ist datiert vom 28. Dezember 1627 und besagt kurz zusammengefaßt folgendes:

„Weil zwischen denen Praeceptoribus noch kein gewisser anstalt gemacht worden, wie es dieselbige halten sollen, damit ein ieder so wol in classibus superioribus als inferioribus zu gewissen stunden dociren könte, so soll der Gießener Superintendent die verord- und richtige außtheilung machen, das der Conrector die Wochen über in den undern Classen ufs wenigst zwey stunde halte, deßgleichen der tertius praeceptor in classibus superioribus iede wochen eben so viel stunden docire, und der infimus wochentlich zu zweyen oder mehr stunden mit allen discipulis die Musicam exercire. Dieweil ferner auch der infimus Praeceptor die Orgel versiehet und dem Praeceptori tertio etwas schwer fallen möchte, dem Kirchengesang iederzeit allein abzuwarten, so solle der Superintendent dem Conrectori injungiren und anbefehlen, in der Kirchen sich bey das gesäng zu verfügen und dasselbige mithalten zu helffen.“

Auch diese die Ordnung von 1627 in wesentlichen Punkten modifizierende Verfügung war nicht imstande, das 1627 gegründete Institut vor dem Untergang zu bewahren.

S. 25, 3 Superintendenten und Diacono.

In Gießen gab es zur Zeit der Abfassung dieser Ordnung nur diese beiden geistlichen Stellen.

S. 25, 4 alle Woche zum wenigsten einmahl.

Die hier angeordneten Schulvisitationen durch die Gießener Geistlichen, die in der Schulordnung von 1629 wiederkehren, waren für die Gießener Stadtschule in den Zeiten des 30jährigen Kriegs von höchster Bedeutung. Vgl. dazu Band 2, S. 66. Ohne z. B. den Superintendenten Haberkorn wäre die Schule, auch bei den tüchtigsten Präzeptoren das nicht geworden, was sie ward.

S. 25, 8 mit unserm Paedagogiarcha zu Marpurg.

Diese Maßregel, die mit der andern, daß der Pädagogiarch an den halbjährigen Examinibus teilnehmen soll, Hand in Hand geht, wurde deshalb ergriffen, damit Marburg ja die Norma bleibe, nach der sich alle anderen Schulen zu richten haben. Sie war um so nötiger, da die Schulordnung der neuen Gießener Schule keine genaueren Bestimmungen über wesentliche Punkte enthielt.

S. 25, 12f. ein solenne Examen.

Wie schon erwähnt wurde, war das halbjährige feierliche Examen sowohl in der Stadtschule als im Pädagog Herkommen gewesen, deshalb sollte es auch beibehalten bleiben. Beachtenswert ist übrigens, daß man anscheinend gegen den früheren Brauch an der Stadtschule in dieser Schulordnung hier eine Änderung gemacht hat. Die Ordnung erwähnt nichts davon, daß der Stadtrat, der herkömmlicherweise dem Examen der alten Stadtschule beiwohnen und das damit verbundene Konvivium hatte bezahlen müssen, auch fernerhin das Examen mitabnehmen soll. Der Rat zog beim ersten Examen, das abgehalten wurde, die Konsequenz; er kam nicht und unterließ es auch, „zur Ergetzung der Praeceptores, die doch so viel taedia devoriren und sich bey ihren salariis wenig recreation machen können, die Examensteilnehmer zu dem alzeitt breuchlich gewesenen convivio zu berufen". Erst auf die Klage der Präzeptoren hin entschloß sich der Rat, wieder zu zahlen und wieder zu kommen (vgl. Berichte des Rektors Palthe).

S. 25, 18f. Uns, so offt als ein Examen vorgehet, berichten.

Die hier erwähnten Berichte sind sämtlich im H. St. A. erhalten.

S. 25, 22f. ein halber morgen Wiesen etc.

Was hier den Präzeptoren an Ländereien versprochen wird, waren keine alten Besoldungsteile. Vielmehr hatten die Stadtväter sich erst „bei der Fundation der neuen Schul" im Jahr 1627 darzu herbeigelassen, „Rectori und den ubrigen Praeceptoribus theils freye Wohnung, allen und jeden aber ein stuck Wiesengartens zu geben". Daß dies eine Neuerung war, sehen wir übrigens auch an den vielen Klagschriften, die die Präzeptoren erlassen mußten, damit man doch endlich „dies bei der Fundation gegebene Wort einlöse und die Ländereien einrauhmete".

S. 26, 10 f. nunmehr beurlaubten stadtschule praeceptorum.

Es war dies der Primarius M. Johannes Schmidt (Fabritius), der bereits 1622 an der Gießener Stadtschule stand und nach seiner Beurlaubung Pfarrer wurde; ferner Philipp Coblenzer, den man 1627 an die neue Schule übernahm, und endlich der alte, bereits 1599 als Tertius vorkommende Organist Christian Vietor, der bald nach seiner Beurlaubung im Jahr 1627 starb.

S. 26, 25 Weinampt.

Die Stadt Gießen hatte wie andere oberhessische Städte durch landesherrliche Bewilligung den Weinschank als Privileg. Aus den hierbei erzielten Überschüssen wurde damals den Schulmeistern aufgeholfen.

S. 26, 27 newangeordnete Rector.

Gemeint ist M. Johann Philipp Palthe, der ursprünglich Rektor an der Lateinschule in Schmalkalden hatte werden sollen, nun aber 1627 nach Gießen kam. Wie oben (Bd. 2, S. 49) erwähnt wurde, bekam er 1629 den Abschied. Er fand dann eine Stelle an dem lutherischen Gymnasium in Worms.

S. 26, 27 f. die drey praeceptores.

Die Stelle darf nicht so aufgefaßt werden, als wären zur Zeit der Abfassung dieser Ordnung die drei Präzeptoren schon angenommen gewesen. Man war sich nämlich noch am Ende des März 1627 nur über die Persönlichkeiten klar, die man in die zwei obersten Präzeptorenstellen befördern wollte, M. Georg Heilmann (1627, begegnet schon bald nachher als Pfarrer von Beienheim in der Wetterau) und Philipp Coblenzer, „welcher schon bereits biß ins dritte Jar bey der Schul zu Gießen gedienet“ und im September 1635 als Gießener Stadtschulmeister an der Pest starb. Für die vierte Schulstelle an der Stadtschule, die Stelle des Tertius, welcher zugleich Organist an der Stadtkirche sein sollte, war anfänglich niemand zu bekommen. Man war zufrieden, als sich Dietrich Hültscher meldete, „so zu Cronberg vor der Höhe Organista gewesen und von Papisten seines Diensts entsetzt, vom Rath praesentirt und im Namen des Landgrafen angenommen wurde, obwohl er in latina lingua nicht laboriren helffen konnte und nur zum informiren der inferiores im lesen, schreiben und beten zu gebrauchen war.“ Dazu kommt, daß Hültscher den Dienst gar nicht antrat. Einen Ersatz für ihn fand man Anfang 1628 in

dem bisherigen Schulmeister von Gambach, Hermann Reismann (1628—1638 in Gießen, dann in Nidda).

6. **Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini.** 1629.

Diese Ordnung, deren Original im H.St.A. VI, 2 Conv. I aufbewahrt wird, ist (nach den ebenda liegenden Vorakten ihrer Entstehung) kein originales Werk. Wie die ganze Einrichtung des Darmstädter Pädagogs auf die gleichnamige Marburger Anstalt zurückgeht, so ist die vorliegende Sch.-O. auf der Grundlage einer Marburger Vorlage entstanden. Unklar ist nur, welche Ordnung diese Vorlage abgab, ob die Marburger Universitätsstatuten in ihrer Endgestalt oder in einem früheren Entwurf. Es ist hier nicht der Ort, dieser wichtigen Frage, die in die Entstehungsgeschichte der Marburger Universitätsstatuten, die ja auch noch fast vollkommen der Aufhellung bedarf, ernstlich eingreift, in wissenschaftlicher Gründlichkeit nachzugehen. Doch soll und muß hervorgehoben werden, daß eine Abhängigkeit der Marburger Ordnung von der Darmstädter bei genauem Zusehen sich als unmöglich erweist, während die Annahme, daß die Darmstädter Ordnung eine Zusammenarbeitung der Marburger Pädagogordnung und der Marburger Stadtschulleges ist, sich in dem Augenblick geradezu aufdrängt, wo man die Darmstädter Ordnung einem Quellenscheidungsverfahren unterzieht. Es erklären sich allerdings dann auch auf überraschende Weise die vielen Sprünge in der Gedankenverbindung dieser Ordnung, die von jeher ihre Lektüre erschwert haben.

Die Ordnung ist, freilich fehlerhaft, bereits bei Uhrig, Geschichte des Gymnasiums zu Darmstadt, gedruckt.

S. 29, 28 ut in ipsis horarum punctis praesentes compareant.

Eine Abänderung dieser Bestimmung brachte das Jahr 1658, vgl. Bd. 1, S. 138, 34 ff., nachdem sich schon im 30 jährigen Krieg eine über die Anordnungen der Leges von 1629 hinausgehende Praxis herausgebildet hatte.

S. 31, 6 Collegarum lectiones nonnunquam invisat.

Die hier befohlenen gelegentlichen Visitationen durch Klassenbesuche des Rektors kamen in den Zeiten des 30 jährigen Kriegs in Verfall. Rektor Schröder hat sie dann nach dem Krieg wieder in Flor gebracht. Vgl. Bd. 1, S. 139, 29 ff.

S. 31, 10 f. Quos in Paedagogium recipit, eorum nomina in Catalogum et Paedagogii librum ascribat.

Die hier erwähnte Gymnasialmatrikel ist wohl sicher angelegt worden. Heute ist sie nicht mehr vorhanden; die älteste Matrikel beginnt mit dem Rektorat M. Heinrich Schröders (1651 ff.). Die älteren Matrikeln scheinen im Krieg verloren gegangen zu sein, denn schon 1657 kann Schröder berichten: „er habe keine Matricel sowie nichts von schriftlichen Documenten ohne die Fundation und die Statuta bei seinem Dienstantritt in Darmstadt vorgefunden.“

S. 31, 13 f. pro inscriptione certam pecuniae partem, quam Inspectores determinabunt, accipiat.

Die hier noch unbestimmt gelassene Inskriptionsgebühr wird 1658, von besonderen Fällen abgesehen, auf einen Reichstaler festgesetzt. Vgl. Anm. zu S. 140, 17.

S. 31, 23 Inspectores et Scholarchas.

Vgl. über sie Anm. zu S. 33, 25. Wir haben hier schon die Grundlagen zu den Bestimmungen, die die Scholarchatsordnung von 1646 weiter ausbaute und damit angeblich etwas Neues schuf.

S. 31, 27 Singulis mensibus tentamen instituat.

Dieses neben den examina semestria solemnia (vgl. Bd. 1, S. 34, 28 ff.) monatlich per classes zu veranstaltende Tentamen des Rektors hatte den Zweck, den Fortschritt der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu kontrollieren, insbesondere sich zu überzeugen, ob die exercitia fleißig getrieben würden. Nach einer Notiz aus dem Jahr 1655 (vgl. Bd. 1, S. 136, 20) hielt der Rektor alle Monat einmal auf einen Mittwoch ein Tentamen und nahm, weil der Knaben viel waren, abwechselnd in dem einen Monat die Primaner und Sekundaner, im andern die Tertianer und Quartaner vor. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kamen diese Tentamina des Rektors in Verfall und wurden erst wieder unter dem Rektorate Arnoldis Brauch.

S. 31, 30 Duo quotannis instituat puerorum examina.

Über diese Examina solemnia, mit denen eine collocatio discipulorum verbunden war, handelt ein besonderer Abschnitt dieser Leges (vgl. Bd. 1, S. 34, 28 ff.).

S. 31, 38 periculo aquae se committant.

Diese Stelle ist so aufzufassen, daß darin jegliches Baden in freien Gewässern verboten war.

S. 31, 40 latine in Classibus et extra eas loquantur.

Zur steten Kontrolle über das Lateinreden der Schüler wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, über die Bd. 1, S. 40, 11 ff. berichtet wird. Mentzers Wunsch (vgl. Bd. 1, S. 7, 31 ff.), daß man die Knaben nicht allzufrüh lateinisch reden lassen solle, fand hier keine Beachtung.

S. 32, 24 ad praxin.

Vgl. dazu Anm. zu S. 7, 11 f.

S. 32, 36 plagosos Orbilios.

Gemeint ist Orbilius Pupillus, römischer Grammatiker aus Benevent, der zu Ciceros Zeit nach Rom kam und mit großer Härte gegen seine Schüler Unterricht erteilte. Vgl. dazu die bekannte Stelle in den Episteln des Horaz II. Buch I, 70 ff.:

. . . memini quae plagosum mihi parvo
Orbilium dictare . . .

Ein Exemplar dieser Gattung war im Marburger Pädagog gegen Ende des 30jährigen Krieges M. Marcus Orthius. Er hat seine Tätigkeit als Orbilius dann in Gießen fortgesetzt, bis man ihn 1655 in Arrest tat und removierte. Über ihn sagt ein gleichzeitiger Bericht, daß er weder auf Schüler noch Kollegen in seiner Wut Rücksicht nehme und trotz aller Ermahnungen „nicht nur von seinen hochschädlichen Proceduren nicht abzustehen gedencket, sondern auch je länger je weiter in die unschuldige Jugend gantz unbarmhertzig grassiret, gestalt er dann noch kurtzlich etliche Knaben übel geschlagen, auch heut dieser Tag seinen Schwiegervatter unnd vorgesetzten Paedagogiarcham M. Ebelium, nach dem er seine stund gehalten, auch ihn freundlich salutiret, im Herausgehen, gantz unversehener Weis angefallen, den selben mit einer Faust ins Angesicht geschlagen, unnd am schlaff verletzet, ihn auch nachgehens vor einen Mörder und schelmen freventlich unnd zu höchster scandal der sämptlichen Jugendt ausgescholten.“ Freilich muß zur Ehre des damaligen Präzeptorenstandes gesagt werden, daß es solcher Exemplare wenig gab, und daß gerade in der Zeit des 30jährigen Krieges Exzesse in der Handhabung der Schulzucht zu den Seltenheiten gehörten. Die meisten „gebraucheten sich der Disciplin bescheiden- und vätterlich“, und die Eltern waren sehr leicht geneigt, einen anzuzeigen, wenn „die Leut sagten, er gebrauch ja ein Stecken“ (Visitationsprotokolle von 1628).

S. 33, 25 etiam Inspectores ordinari.

Wer Inspektor sein solle, wird nicht gesagt. Während des 30jährigen Krieges war es anscheinend nur der Darmstädter Superintendent, der in schwierigen Sachen sich mit dem Präsidenten des Geheimen Rates ins Benehmen zu setzen hatte. Bei Erlaß der Scholarchatsordnung von 1646 kam man wieder auf die hier vorliegende ursprüngliche Anordnung mehrerer Inspektoren zurück.

S. 33, 32 Saepe itaque Paedagogium frequentent.

Diese Visitationen wurden anfänglich gehalten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts aber kamen sie vollkommen in Wegfall. Die Schuld hieran trägt nicht bloß der allgemeine Verfall des Darmstädter Pädagogs, sondern auch die Tatsache, daß die Darmstädter Diözese jahrelang keinen in der Obergrafschaft und speziell in Darmstadt wohnenden Superintendenten hatte. Der Superintendent Bielenfeld wohnte in Gießen, wo er noch andere Ämter mitversah.

S. 34, 8 invita Minerva.

Ohne natürlichen Beruf, ohne Geschick.

S. 34, 24f. quorumque in officio diligentia perspecta est.

Die Beförderung ad meliores conditiones bestand zumeist in der Versetzung auf eine gute Pfarrstelle, zu der der Dienst am Pädagog nur ein Durchgangsstadium war. Tatsächlich sind im 17. und 18. Jahrhundert nur vereinzelte Lehrer bis an ihr Lebensende am Pädagog geblieben.

S. 34, 31 In examinibus hisce classis post classem.

In der ältesten Matrikel des Darmstädter Pädagogs ist ein Ordo examinis mitgeteilt, der zwar aus viel späterer Zeit stammt (das beweist schon die Erwähnung von Lehrbüchern wie des Bernhold und der Carmina selecta), aber doch zeigt, wie man noch im 18. Jahrhundert teilweise die in den Leges gegebenen Weisungen befolgte. Er lautet:

„Ordo examinis.

Die Lunae post Dom. Judica (in examine verno) et post Dom. XIII p. Trin. (in examine autumnali)

Mane: Rector et Prorector cum Selectanis, Primanis et Secundanis: Dieterici instit. catech., Graeca, Hebraica.

Post meridiem: Rector et Prorector, cum Sel., Prim. et Secund.: Cic. Orationes, Virgil., Curtium, Carmina selecta.

Die Martis

Mane: Rector, Prorector, Conrector, Subconrector, Collaborator, Praeceptor Gallicus cum Sel., Prim., Sec., Tert. et Quart.: Philosophica, Historica, Gallica, Bernhold, Catechismum, Graeca.

Post meridiem: Conrector, Subconrector, Collaborator cum Tertianis et Quartanis: Graeca, Bernhold, Poetica, Cornel.

S. 35, 16 Finito examine fiat transpositio puerorum.

Der hier geschilderte Akt ist in späteren Jahrzehnten, namentlich von Arnoldis Rektorat an, in hochfeierlicher Weise begangen worden. Wir ersehen das aus einem in die Matrikel eingetragenen Programm, das aus dem 18. Jahrhundert stammt, lange maßgebend war und folgenden Gang des an das Examen sich anschließenden Actus transpositionis vorschreibt:

1. Concentus Musicus — 2. Oratio Rectoris — 3. Excitatio Selectanorum — 4. Orationes veteranorum — 5. Concentus Musicus — 6. Prorectoris Oratio cum exercitio juniorum — 7. Orationes juniorum sel. — 8. Rectoris commemoratio: a) Praemiis adficiendorum, b) Promovendorum — 9. Rectoris indictio feriarum — 10. Excitatio valedicentis — 11. Concentus Musicus — 12. Preces.

S. 35, 26 Censuram instituant.

Die Abhaltung der von dem Tentamen und Examen verschiedenen, sich auf die Sitten der Schüler beziehenden Censura ist einer Verfügung von 1560 zu verdanken, durch die man diese Censura in das Marburger Pädagog einführte, von wo sie wiederum nach Gießen und dann auch nach Darmstadt kam. Vgl. darüber Anm. zu S. 65, 3. Diese alle halbe Jahr zu haltende, auf die Transpositio puerorum folgende Sittenmusterung stand noch nach dem 30jährigen Kriege in hohem Flor. Sie hatte da den Charakter einer Abrechnung über alle Vergehen von Schülern, welche die öffentlichen und heimlichen Aufseher über die Schüler (Custodes und Corycaei) sowie das Lehrerkollegium während des Semesters beobachtet hatten, und gipfelte in einer Abstrafung der Delinquenten. 1655 ist übrigens schon die Sitte eingerissen, eventuell nur einmal im Jahr eine Censura zu halten; einige Jahrzehnte später hielt man sie überhaupt nicht mehr.

S. 35, 30 per Nomenclatorem.

Über das Amt der Nomenclatores (= Pedellen) vgl. unten S. 40, 28ff. Zur Zeit der Abfassung der Leges et Statuta nahm man in Darmstadt die Nomenclatores aus den Reihen der ärmeren

Schüler. Von dem Rektorate Arnoldis an erscheinen statt ihrer Frauen als Pedellinnen (1717 Anna Regina Draudtin von Beedenkirchen, 1718 Anna Kunigunde Fischerin, später eine gewisse Kleinin, die bis 1768 den Dienst tut). Mit dem Jahr 1768 hört auch der Frauendienst im Pedellenamt auf und werden Männer angenommen, die vom Amte eines Nomenclatoris leben. Der erste Berufspedell war E. L. Wolff von Niederramstadt, „homo uxoratus, quondam servus Domini Superintendentis Panzerbieter", der den Dienst bis 1815 versah.

S. 36, 28f. nudatione capitis, . . . inflexione poplitis.

Vgl. zu dieser Stelle eine Bemerkung, die in meiner Geschichte des Gottesdienstes S. 122 mitgeteilt ist: „die Calvinisten, welche nicht auff den Namen Jesu ihre Knie beugen und den grindigen Filtzhut abziehen wollen." In der Kirche und im Pädagog saßen die Schüler mit bedecktem Haupt. Bot sich die Gelegenheit zu einer Ehrenerweisung besonderer Art, so zogen sie die Kopfbedeckung ab und beugten die Knie.

S. 37, 27 praeeunte Praeceptore classico.

Später kam die Sitte auf, daß auch noch der Rektor nachging. Vgl. S. 126, 27.

S. 38, 11ff. qui in religione et fide confirmati sunt . . . in anno quater usurpare.

Der gemeinsame Abendmahlsgang der konfirmierten Pädagogschüler mit ihren Lehrern ist über 200 Jahre lang am Darmstädter Pädagog Brauch gewesen. 1658 wurden besondere Bestimmungen wegen der ihm vorausgehenden Beichte erlassen (vgl. Bd. 1, S. 142, 15). 1835 noch gehen die Gymnasiasten und ihre Lehrer gemeinschaftlich zum Abendmahl, aber nur zweimal, an Ostern und Michaelis, den beiden Schulschlußterminen. Die Einschränkung auf einen zweimaligen Abendmahlsgang begegnet uns schon um 1700.

S. 39, 3 ex Paedagogio se clam subducant.

Wie die Matrikel beweist, ist dies mehrfach vorgekommen. In späteren Zeiten hat man dann den Ausreißer dadurch wieder in das Pädagog zurückzubringen versucht, daß man eine geschriebene lateinische Aufforderung zur Rückkehr an die Türe des Pädagogs annagelte. Die Matrikel enthält noch ein Exemplar einer solchen schriftlichen Zitation. Es wurde von Rektor Arnoldi 1711 erlassen und hatte auch den Erfolg, daß der Ausreißer intra statutum tem-

pus zurückkehrte, „sein delictum deprecirte und post castigationem publicam in praesentia totius scholastici coetus a reliquis praeceptoribus factam wieder in ordinem et numerum recipirt wurde.“ Der Wortlaut der Zitation lautete damals:

„Johann Daniel Wolffius Crumbacensis, ob contumaciam et ex obstinatione octiduanam absentiam a laboribus et disciplina scholastica hisce ad officium publice revocatur atque ut intra biduum se sistat, sub poena relegationis publicae et exclusionis ab omnibus beneficiis peremptorie citatur. P. P. Darmstadii ad Valvas Paedagogii, die 24. Jan. 1711.

Nomine Rectoris et reliquorum Praeceptorum
Illust. Paedagogii Darmst.“

Hatte die Aufforderung zur Rückkehr keinen Erfolg, dann erfolgte die Relegation des Schülers. Auch da wieder wurde den übrigen Schülern durch einen Anschlag Kenntnis von dem Ereignis gegeben. In besonders graven Fällen, namentlich auch, wenn zu befürchten stand, daß der Relegierte anderswo unterzukommen versuchen werde, wurde dann auch den Pädagogien der Umgegend Nachricht von erfolgter Relegation übermittelt. Diese Nachricht wird in der Regel schriftlich gegeben worden sein. Daß man gelegentlich auch einmal ein besonderes Relegationsdruckstück herstellen ließ und versandte, beweist uns ein in der Darmstädter Pädagogmatrikel eingeklebtes Druckblatt aus dem Jahr 1711. Wir teilen seinen Inhalt, der sehr interessant ist, wörtlich mit, bemerken aber ausdrücklich, daß ähnliche gedruckte Relegationsanzeigen doch wohl sehr selten erlassen worden sein dürften. Ihr Erlaß unter dem alles nach akademischer Methode einrichtenden Rektor Arnoldi kann nicht auffallen. Das Druckstück lautet:

„Illustris Paedagogii Hasso Darmstadini
Rector
et
Praeceptores caeteri,

Lectori benevolo salutem et prosperitatem, discipulis etiam suis Paedagogicis sanam mentem!

Vanas saepius esse spes hominum atque fallaces, in expectatione felicium apud juventutem successuum, mirum non est: quippe inconstans aetatis juvenilis levitas, occasionum variarum irritamentis saepius a semita virtutis seducitur in salebras, ut spes quoque egregia vano eludatur eventu, dum ex Poetae dicto: Fallitur augurio spes bona saepe suo. Sed Studio et industria spem meliorem de

obedientia et probitate promissam fallere, atque Bonorum expectationem fallaciter decipere, tristis haud minus res est, quam severissima animadversione digna. Talem omnino meritus est justo quoque Legum ac Statutorum nostrorum Paedagogicorum judicio, JOHANNES PETRUS HOEFFNER Trarbacensis. Annus jam vertit, quo nomen suum inter Discipulos Paedagogii hujus Illustris professus, Matriculae publicae inscriptus et in numerum Beneficiariorum Chori Musici receptus est, ut ob injurias bellicas, quibus Patria ejus prope succumbit, Studiorum coeptorum cursum ibi impeditum consolaretur, ubi plurimorum etiam Mecoenatum, et in famem patientes Musas, beneficorum Patronorum subsidio adjutus, spem modestiae, pietatis et diligentiae non temnendam fecisset, nisi prava et assueta vagandi licentia mens corrupta, in pejorem omnia beneficia partem detorsisset; hinc luxuriei deditus, tacito lapsu ad commessationes et discursitationes nocturnas proruens, Eleemosynarum beneficium turpiter decoxit, honestorum civium credulitati, commodato victum atque amictum, quibus haud indigebat, petendo et nihil solvendo, subdole et latrunculorum more imposuit, condiscipulorum, quos in avia vitiorum secum abripuit, pecuniae, libris et supellectili fallaces insidias struxit et dissipavit: Evergetarum famae et munificentiae variis cavillationibus detraxit, atque Patriam, bonarum alias mentium altricem foecundam, turpi ignominia affecit, tandemque male gestorum conscientia actus, turpiter aufugit, atque publice ad valvas Paedagogii citatus, ut et creditoribus et Disciplinae legitimae satisfaceret, non rediit. Quare vi Legum, NOS RECTOR atque PRAECEPTORES, ut publicum Discipulis datum scandalum publica quoque poena tollatur, TE JOHANNEM PETRUM HOEFFNER, trarbacensem, literis hisce, in perpetuam nequitiae tuae memoriam, ac aliorum terrorem et exemplum, Typo impressis, ex Coetu et Pomoeriis Nostris Paedagogicis Relegamus, omnium hactenus perceptorum, vel etiam percipiendorum Beneficiorum usu excludimus et, cujus probi Adolescentes consortio immisceantur, indignum declaramus, PP. in Examine Vernali d. XXVI. Martii 1711.

S. 39, 22 f. a Custodibus et Corycaeis notati.

Der Unterschied zwischen den Custodes, die auch Decuriones heißen, und den Corycaei ist Bd. 1, S. 40, 17 ff. klargemacht. Im Kustoden- oder Dekurionenamt wechseln die Schüler wöchentlich ab und zwar so, daß jeder Schüler weiß, wer gerade Kustos für die Woche ist. Die Corycaei aber sind heimliche Aufseher (clam

constituti), die sich der Lehrer als Spione ausgesucht hat. Das griechische Wort Corycaeus bezeichnet zunächst einen Seeräuber vom cilicischen Vorgebirge Korykos, dann einen Spion. Vgl. dazu Koldewey M. G. P. I, S. LXVII, Anm. 2 und VIII, S. 615.

S. 40, 6 diebus Mercurii et Saturni.

Nach dieser Bemerkung waren die Mittwoch- und Samstagnachmittage nicht völlig frei, sondern z. T. dem, anscheinend unter Aufsicht eines Präzeptors abgehaltenen, Spiel gewidmet.

S. 41, 3 Hyberno tempore sedulo Calefactoris fungantur munere.

Das Holz, das die Nomenclatores zum Heizen brauchten, trugen anfänglich die Schüler ein. Durch eine Verfügung vom 8. September 1707 wird dies verboten. „Die Paedagogici sollen von nun an“, heißt es da, „mit dem Holtztragen allerdings verschonet werden und sollen die Praeceptores solches, was zu denen Classen gehöret, durch die Pedellen und zwar außer denen ordinaristunden verrichten lassen“. Anlaß zu dieser Verfügung hatte die Tatsache gegeben, „daß die Paedagogici das Holz sowohl vor die Classen als vor die Praeceptores selbsten auch öffters unter den Lehrstunden tragen müssen“.

S. 41, 37f. benedictio matutina, vesperi vespertina cum oratione Dominica etc.

Über den Verlauf der in lateinischer Sprache gehaltenen Preces im 17. Jahrhundert enthält die Matrikel des Pädagogs interessante Einträge. Wir teilen ein Formular der Preces pomeridianae mit, das zeigt, wie man noch um 1700 den Leges von 1629 entsprechend Preces hielt. Es lautet:

„Agite, cuncti, Deo gratias, Deo prorsus magnifico, qui nostrum ovum ab utero matris evehit, et erga nos utitur sua clementia. Det nobis animi laetitiam, faciatque, ut nostris temporibus pax sit in Israelitis, ut priscis temporibus, ut rata sit ejus erga nos clementia, et nos nostro tempore liberet.

Pater noster.

Deus miserere nostri, et nobis fave, tu nos illustrando vultu, Sela. Ut in terris tua ratio, ut apud omnes gentes tua cognoscetur tutela. Te populi Deus celebrent, te populi celebrent universi gaudeant oventque nationes, quod populos ex aequo regas, et nationes moderere per terras, Sela. Te populi Deus celebrent, te populi celebrent universi. Dente suum terra proventum, Deus

nobis Deus faveat noster. Faveat nobis Deus eumque omnes terrarum tractus evereantur.

Preces pomeridianae.

Supplice mente et voce te, Deus aeterne et misericors, rogamus, ut quam tibi filii tui salvatoris nostri Jesu Christi morte cruenta ecclesiam per universam terrarum orbem dispersam parasti, nunc variis injuriis et periculis adflictam S. Spiritus tuo afflatu illustres, eam eriges, recrees et propages. Summos imperii Christiani gubernatores potenti tua dextra tuearis et defendas, mentem eorum ad bona et salutaria consilia cum invenienda tum sequenda flectas et eorum administrationem ad conservandam publicam tranquillitatem et dilatandam nominis tui gloriam adjuves et benignissime secundes. Studia denique nostra divina tua gratia complectaris, et in illis progredientes non nobis tantum saluti esse, verum etiam ecclesiae et reipublicae utilitatibus atque commodis pia eruditione aliquando servire possimus. Annue, Deus clementissime, precibus nostris per J. Christum Dominum nostrum, qui factus pro peccatis nostris victima, tecum et cum spiritu sancto in omne aevum imperat. Amen.

S. 42, 35f. usurpent Grammaticam minorem.

Gemeint ist das Compendium zu der in Anm. zu S. 7, 9 erwähnten Gießener Grammatik, herausgegeben von Finck und Helwig. Diese Lehrbücher wurden aus dem Darmstädter Pädagog erst 1752 verdrängt (vgl. Anm. zu S. 263, 4). An Versuchen, andere Lehrbücher an ihre Stelle zu setzen, hat es übrigens nicht gefehlt. Im Paulini-Haas'schen Streit wird dem ersteren u. a. zur Last gelegt, daß er statt „des Finckii des Rhenii Grammatic" eingeführt habe, was von Paulini dahin richtiggestellt wurde, daß er den Rhenius den Schülern einmal empfohlen habe.

S. 42, 38 in Tabulas praescriptas.

Diese Tabulae haben wir uns ähnlich zu denken, wie die von Mentzer Bd. 1, S. 5, 35 ff. beschriebenen.

S. 43, 2 ab illis exigantur.

Im Konzept stand hinter diesen Worten noch folgendes, von dem Superintendenten Plaustrarius gestrichenes Exempel: „E. G. Prima declinatio habet in Nominativo a, in Genitivo et Dativo ae, in Accusativo am, Vocativus similis est Nominativo."

S. 43, 4 absque ordine.

Im Konzept stand hinter diesen Worten das Exempel: „ut Mensa quomodo habet in Accusativo et in Dativo etc.?"

S. 43, 21 monstretur.

Hinter diesem Wort stand im Konzept: „quid significat Ich liebe deinen Bruder, du liebest deinen Bruder. Mein Vatter liebt dein Bruder. Mein Mutter liebt dein Bruder.“

S. 44, 13 epistolam Ciceronis.

Die Episteln Ciceros sind von 1629 an neben dem lateinischen Katechismus eines der meistgebrauchten lateinischen Lehrbücher des Darmstädter Pädagogs gewesen. Man las sie in einer bei Kaspar Chemlin in Marburg gedruckten Ausgabe (vgl. Bd. 1, S. 133, 17).

S. 44, 17 in epistolis et orationibus.

Im Darmstädter Pädagog wurden wie in dem Marburger ursprünglich von Cicero nur einzelne Briefe und Reden gelesen, und zwar die ersteren vorzugsweise in Sekunda, die letzteren in Prima. Ciceros Reden blieben auch weiterhin bis ins 19. Jahrhundert Primalektüre. Dagegen machten die Briefe allerlei Wandel durch. Zwar 1655 und noch 1708 begegnen sie als Lektüre für Sekunda. Dagegen wird unter dem Rektorat des älteren Wenck geschieden zwischen den kleineren Briefen, die die Tertia durchnimmt, und den größeren, die für Sekunda und Prima vorbehalten sind. Über die Reden und Episteln hinaus wurden weitere Ciceronianische Schriften im Darmstädter Pädagog in den ersten 50 Jahren des Bestands der Anstalt nicht gelesen. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts griff man zu den in Gießen schon längst eingeführten Officia Ciceronis, denen sich im 18. Jahrhundert noch weitere Ciceronianische Schriften anschlossen.

S. 44, 31 f. ad imitationem Ovidii.

Hieraus zu folgern, daß entgegen den in Anm. zu S. 8, 13 f. gemachten Bemerkungen neben dem Virgil im Darmstädter Pädagog der Ovid zusammenhängend gelesen worden wäre, wäre irrig. Der „ganze“ Ovid ist erst später im Pädagogium eingeführt worden. Hier an unserer Stelle ist an Stücke aus Ovid gedacht, wie sie Bachmanns Poetik als Muster darbot.

S. 45, 10 ff. Quia vero et Graece declinandi etc.

Weil die hier dargebotenen Notizen über die Methode des griechischen Unterrichts etwas gar zu dürftig sind, sei eine Stelle aus einem Schreiben mitgeteilt, in dem der 1646—1650 am Darmstädter Pädagog wirkende und daselbst auch den Unterricht in der

griechischen Sprache erteilende Rektor Arcularius seinem geistigen Vater, dem Pädagogiarchen M. Johann Heinrich Tonsor, über die Methode Auskunft gibt, die er im Griechischen befolge. (Vgl. Pädagogakten im Min. d. Innern.) Er schreibt da, er habe bisher nach derselben Art, wie Professor Meno Hanneken „die linguas Hebraicam, Chaldaeam et Syram gelehret, die Grammaticam Graecam in tabellas redigirt, welche die Praecepta et modum doctrinae exemplariter in sich begreiffen und wolle nun die praecepta, quam brevissime fieri possit, ad calamum dictiren, den Knaben ex tabellis viva voce alles proponiren, sie aber hernachher, einen nach dem andern caeteris auscultantibus eben dasselbige repetiren lassen, wo sie etwz nicht verstehen, creta ad tabellam ihnen dzselbige ostendiren, erleutert per exempla declariren, ferners Novum Testamentum, ut stylo simplicissimum et facilimum, zur Hand nemen, et secundum praecepta in tabellis contenta alles examiniren und ex capite examinato sich zu uben ihnen iedesmahl ein exercitium zu vertiren lassen. Absolutis tabellis, cum praecepta fixe discipulorum animis insederint, müßten zur hand genommen werden die radices seu primitiva vocabula linguae graecae, welche in gewisse sententias von D. Lubino in seinem clavi linguae graecae gebracht seyn, die er so lange gebrauchen wölle, biß er Raum und zeit gewinne selber die radices in gewisse sententias zu bringen nach dem Alphabeth, wie D. Hanneken in lingua Hebraea gethan, da er alle oder die vornembste radices ab א incipientes in gewissen sententiis, welche nur allein aus dem א genommen sind, begriffen, und also vort an durch dz gantze ABC, so vermeine er auch de lingua graeca, darzu aber gehöre Zeit und Nachsinnen. Sententiis probe haustis et inculcatis demum ad colloquia graeca pure deveniendum, also daß man den anfang mache a terminis technologicis ad realia, datis certis loquendi modis, den Knaben die tabellas, welche sie zuvor latine wissen, sermone Germanico proponire, und einen nach dem andern wie zuvor graece repetiren lassen, doch sie nicht ad formalia Praeceptoris proponentis verba, servato modo sensu, astringire. Nach dießem nur Graece mit ihnen rede, und einen autorem graviorem sie expliciren und sich, wozu sie lusten haben, exerciren lasse."

Nach diesen Notizen wurde also damals im griechischen Unterricht kein bestimmtes Lehrbuch der Grammatik im Darmstädter Pädagog gebraucht, sondern die grammatikalischen Sätze diktiert, so wie der Rektor Arcularius sie sich zusammengestellt hatte. Wollen wir über die Art dieser Zusammenstellung noch

Genaueres wissen, so müssen wir, da von dem Erscheinen einer Arcularius'schen Grammatik im Druck nichts bekannt ist, uns an seine Vorlage, die 1640 in Marburg erschienene „Grammatica ebraea cum tabulis synopticis Grammaticae et radicum ebraicarum" des Meno Hanneken wenden.

S. 45, 20 exemplis demonstrarit.

Ursprünglich stand hinter diesen Worten noch nachfolgendes, von dem Superintendenten Plaustrarius als überflüssig gestrichenes, für uns aber beachtenswertes Exemplum: „E. G. *Μοῦσα* habet in genitivo *μούσης* non *μοῦσης*, quia ultima est longa juxta regulam, longa ante longam non circumflectitur etc. Sic *ἡ μοῦσα* habet in genitivo plurali *μουσῶν*, sed *ἁγία ἁγίων*, quia excipitur a regula. Est enim Barytonon secundae declinationis et habet suum masculinum in tertia declinatione: *τύπτουσα* vero a *τύπτων*, *τετυφυῖα* a *τετυφὼς* habent in genitivo *τυπτουσῶν*, *τετυφυιῶν*. Quamvis enim sint Barytona secundae declinationis, quia tamen masculinum suum non habent in tertia sed in quinta declinatione excipiuntur a regula, similis cautela observetur in aliis."

S. 45, 22 modos ducatur.

Im Konzept stand ursprünglich noch folgendes, von Plaustrarius gestrichenes Beispiel: „E. G. Indicativus praesens *ω, εις, ει.* Imperativus Praesens. Optativus Praesens etc. et sic per omnia tempora, quae omnia quam diligentissime a Praeceptoribus sunt inculcanda. In perpetuo enim declinandi et conjugandi labore pene tota vis Grammaticae sita est."

S. 45, 26 latine reddant.

In dem Konzept lesen wir hinter diesen Worten folgendes, von Plaustrarius gestrichenes Exempel: „E. G. *τύπτω σὲ, ὅτι πολλάκις τύπτεις τὸν ἀδελφόν μου.* Verbero te, quia saepe verberas fratrem meum. *Τύπτω τὸν ἀδελφόν σου, ὅτι ἐκεῖνος χθὲς ἔτυψε τὴν ἀδελφὴν μου.* Verbero fratrem tuum, quia ille heri verberavit sororem meam: has et similes phrases pueri in tabella describant et latine reddant."

S. 45, 30 Autoris loco Novum Testamentum inculcetur.

Das Neue Testament ist im Darmstädter Pädagog über 50 Jahre der einzige und über 100 Jahre lang der wichtigste Autor classicus prosaicus in der griechischen Sprache gewesen. Ein Versuch, neben ihm den Plutarch zu lesen, wurde 1655 angeregt und ist 1708 bereits in Wirklichkeit umgesetzt (vgl. Anm. zu S. 134,

25 und 209, 34). Doch stellt noch 1752 das Neue Testament den Hauptautor dar. Wenn das 1778 nicht mehr so ist, so ist dies eine Folge der Einführung des Paläphatus (Anm. zu S. 272, 37), der Historia Graece loquens des älteren Wenck und vor allem von Geßners Chrestomathia Graeca, die wir als Verdienst des älteren Wenck anzusehen haben. Vgl. Anm. zu S. 300, 11.

S. 45, 33 f. adjungantur Poetae Graeci ob insignem usum, qui ex iis profluit.

Auf die Poetae Graeci wird in den Leges des Darmstädter Pädagogs mehr Wert gelegt als in den gleichzeitigen Leges et Statuta Paedagogii Marpurgensis. Die Folgen zeigen deutlich die unten gegebenen Nachrichten aus dem Jahr 1655: in Gießen (vgl. Bd. 1, S. 125, 10) „wird die Griechische Poesis negligirt“, in Darmstadt (vgl. Bd. 1, S. 134, 10 ff.) erfreut sie sich höchsten Ansehens. Freilich sind an diesem für die Darmstädter Anstalt günstigen Tatbestand im Jahre 1655 nicht bloß die Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini von 1629 schuld. Der als tüchtiger Graezist seiner Zeit gerühmte Rektor Arcularius (vgl. Anm. zu S. 118, 13) wird auch ein gut Teil dazu beigetragen haben, daß man die für die Poetae Graeci günstige Notiz der Leges von 1629 in der Praxis entsprechend ausbeutete.

S. 46, 2 Dialecticam et Rhetoricam.

Für die beiden Lehrfächer der Dialektik (Logik) und Rhetorik, deren Betrieb die folgenden Zeilen kurz andeuten, wurden damals noch keine Schulbücher als unbedingt nötig verlangt. Daß dies später anders wurde, darüber vgl. Anm. zu S. 128, 22 und 132, 28.

S. 46, 5 ut inferiores nuda tantum Dialecticae recitent praecepta.

Die Stelle kann so ausgelegt werden, daß man die Anfänge des Unterrichts in der Logik schon in Sekunda wünscht, für die dieser Unterricht in Marburg vorgeschrieben ist (vgl. Bd. 1, S. 71, 32). Sicher ist freilich, daß gegen Ende des 17. Jahrhunderts am Darmstädter Pädagog der Unterricht in der Logik nur auf Prima beschränkt war. Nur so erklärt sich der Versuch des Konrektors Hasius (1704), die Anfänge der Logik schon in Sekunda zu behandeln, damit diese Schüler nicht (wie bisher bräuchlich) während der Logikstunde müßig säßen. Vgl. Anm. zu S. 198, 31 ff.

7. **Gießener Stadtschulordnung.** 1629.

Diese Ordnung liegt im H. St. A. im Konzept und mehreren amtlich beglaubigten Kopien vor. Eine der letzteren gibt ihr den Titel: „Fürstliche Verordnung von Landgraff Georg hochseel. Andenckens die allhiesige Stadt-Schule und in specie deren Inspection, wie auch besoldung und Bestellung derer Praeceptorum betreffend“ und wurde von dem um 1740 der Schule vorstehenden Primarius Philipp David Lachewitz der Schule geschenkt. Wir geben hier, da das Original der Ordnung verloren gegangen zu sein scheint, den Text des mit dieser amtlich beglaubigten Kopie übereinstimmenden Konzeptes.

S. 48 Reisman.

Hermann Reismann war 1628—1638 dritter Schulmeister und Organist in Gießen.

S. 49 M. Confluentinus.

Gemeint ist M. Philipp Coblenzer vgl. Anm. zu S. 26, 27.

S. 50, 22 auch der Statt Rhat.

Diesmal hat man also nicht wie oben den Stadtrat vergessen, man hat ihn nicht bloß zum Examen (vgl. Bd. 1, S. 50, 27) sondern auch zu den Tentaminibus zugezogen.

S. 50, 27 f. wan aber das Michaelis examen gehalten würd.

Der Pädagogiarch nimmt also nur an einem der beiden Examina teil im Unterschied von der Anordnung Bd. 1, S. 25, 12 f. Bald nachher ist auch dieser Brauch geschwunden.

S. 50, 37 zweidrittheil morgen Wiesen und ein drittheil garten.

Die 1627 vom Rat zur Schule gegebenen Ländereien sind hier also in 3 statt in 4 Teile geteilt. Nur die Geld- und Fruchtbesoldung ist verkürzt worden.

8. **Die Bestimmungen der Marburger Universitätsstatuten über das Definitorialexamen der oberhessischen Lateinschulmeister.** 1629.

Wir bringen hier einen Abdruck, der aus Titulus XXX (De examinatione eorum qui in nostra ditione ad ecclesiasticas functiones promoventur) der Marburger Universitätsstatuten stammt. Er regelt die Examensverhältnisse der oberhessischen Praeceptores literati mit Ausnahme der Pädagoglehrer und ist für über 150 Jahre maßgebend

gewesen. Es hat mit der Aufnahme dieses Abschnittes in die Statuten folgende Bewandtnis. Wie von mir in der Abhandlung „Die alten hess. Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft“ (Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht 1899) nachgewiesen wurde, unterstanden die hessen-darmstädtischen Lateinschulmeister rechtlich, solange Hessen-Darmstadt nur aus der Obergrafschaft und den Aemtern Schotten, Stornfels und Homburg v. d. Höhe bestand, einer aus dem Superintendenten und etlichen Stadt- und Landgeistlichen zusammengesetzten Behörde, die 1537 ins Leben getreten war und den Namen Definitorium trug. Diese Behörde hatte nicht bloß die Oberaufsicht über sämtliche Schulen des Landes, es waren ihr auch die Examinationen aufgetragen, denen die Pfarrer oder Schulmeister jedesmal sich unterwerfen mußten, so oft sie auf eine neue Stelle versetzt sein wollten. Nach dem Anfall des Gießener Oberhessens an Hessen-Darmstadt übertrug man die Definitorialverfassung durch die Definitorialordnung vom 29. Juli 1617, nach dem Anfall der Marburger Lande durch die Definitorialordnung vom 30. März 1624 auf die neuerworbenen Gebietsteile. Man errichtete Definitorien in Gießen und Marburg. Freilich schuf man dadurch eine Reihe von Streitpunkten. Wurde die alte Darmstädter Definitorialbehörde in die neuen Lande einfach übernommen, dann wurden den theologischen Fakultäten (1617 in Gießen, 1624 in Marburg) wertvolle alte Rechte geraubt; denn diese hatten bisher die Examinatio ordinandorum unbeanstandet ausgeübt.

Man hat anfänglich diese Rechte vollkommen ignoriert. Noch 1624 sitzen z. B. im Gießener Definitorium neben drei Professoren der Theologie und dem Superintendenten von Gießen drei Pfarrer vom Lande. Erst bei Gelegenheit der Schaffung der Marburger Universitätsstatuten hat man sich eines andern besonnen. Man hat statt der ursprünglich eingerichteten zwei Definitorien in Marburg und Gießen nur eines in Marburg errichtet und dafür gesorgt, daß kein Landpfarrer mehr in ihm mitzureden hatte: das Definitorium setzt sich zusammen aus den beiden Superintendenten von Gießen und Marburg, den sämtlichen Professoren der Theologie in Marburg und dem dortigen Archidiakonus und Subdiakonus. Zugleich hat man für diese neue Behörde eine Ordnung aufgesetzt, die wir hier mitteilen. Nach dieser richtete man sich auch nach Verlegung der Universität nach Gießen (1650); nur treten da an Stelle der Marburger Pfarrer und Superintendenten die betreffenden Gießener Stelleninhaber.

Für die Obergrafschaft wurde am Palmsonntag 1628 eine Definitorialordnung erlassen, die Köhler in den Quartalblättern des hist. Vereins f. d. Großh. Hessen 1882 S. 5ff. veröffentlicht hat. Ihr Erlaß war nötig geworden, weil von 1628 an die Obergrafschaft in zwei Superintendenturen zerfiel und deshalb Anordnungen hinsichtlich der Besetzung des einen auch weiter verbleibenden Definitoriums nötig waren. Die Ordnung wurde ebenfalls in die Universitätsstatuten inseriert.

Für die Niedergrafschaft wurden die Vorschriften, die für die Obergrafschaft maßgebend waren, als Norm hingestellt, nur daß man es in ihr (wenigstens vor 1635) mit einem Superintendenten zu tun hatte.

Für die seit 1609 bestehende Herrschaft Butzbach geben die Universitätsstatuten einige weitere, den Originalvertrag von 1609 (vgl. meine Butzb. Schulgeschichte, S. 38) berücksichtigende Anordnungen, die wir übergehen können. Sie galten auch bloß bis 1643.

S. 53, 8 in nostra ordinatione Definitoribus praescripta.

Gemeint ist die Definitorialordnung vom 30. März 1624, über deren Wortlaut und kirchenrechtliche Bedeutung man sich orientieren kann bei Diehl, Die alten hessischen Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft (Deutsche Zeitschrift f. KR. 1899, S. 45ff.).

S. 53, 23f. conclave illud in Schola Coemeteriana quod Bibliotheca appellatur.

Es war dies ein Zimmer in der alten Marburger Stadtschule.

S. 53, 27 Archidiaconum et Subdiaconum.

Es sind dies die beiden Marburger Stadtpfarrer, welche mit dem Superintendenten der Marburger Diözese und dem zugleich das Amt eines Professors der Theologie versehenden Ekklesiasten damals die Marburger Stadtgeistlichkeit ausmachten. Der Ekklesiast ist nicht besonders genannt, weil er schon unter den „omnes Facultatis Theologicae Professores“ mit begriffen ist.

S. 54, 9 Secretioribus nostris.

Gemeint ist das Geheimeratskollegium, das spätere Ministerium.

S. 54, 18 ad examinationem.

In der Zeit, aus der diese Ordnung stammt, war es noch Sitte, daß auch die Lateinschulmeister das ganze theologische Examen

inklusive der Predigt ablegen mußten, und daß sich daran noch eine besondere Prüfung ihrer Fähigkeit für den Schuldienst anschloß. In späteren Zeiten wurde dies anders. Wie das Bd. 1, S. 447 mitgeteilte Zeugnis für den Studiosus Neuß beweist, gab es um 1720 schon ein Definitorialexamen, bei dem auf den Befähigungsnachweis zum geistlichen Amte nicht reflektiert, sondern nur die Tüchtigkeit zum Schulamte geprüft wurde. Zu dieser Zeit ist also schon eine Scheidung zwischen dem Definitorialexamen der Kandidaten des Pfarr- und einem der Kandidaten des Schulamts vollzogen, wie sie ja bis in unsere Zeit noch vorliegt.

S. 54, 27 in Aug. Confessione.

Wenn in dieser Zusammenstellung, wie oben in dem Religionsrevers und allen von den Bekenntnisschriften handelnden Stellen aus dieser Zeit, das Konkordienbuch fehlt, so geschah das nach reiflichster Überlegung. Sicher ist, daß man offiziell auf dem Boden dieses Buches, dessen Einführung unter Georg I. abgelehnt worden war, unter Georg II. stand. Aber man scheute sich doch, es ausdrücklich in den Bekenntniszusammenstellungen zu benahmen. Den Grund hierfür geben uns folgende Worte aus einem Bericht von Professor Mentzer vom 28. September 1624 an, die für die Stellung zu dieser Frage für die Folgezeit maßgebend wurden. Er schreibt: „Die Lehr muß rein undt gesundt sein, undt in den Kirchen des gantzen Vatterlands und der Academien durchaus gleichförmigk, nach der heiligen göttlich Schrifft, und denen offentlich angenommenen Confessionibus. Darbey zu bedencken, ob liber concordiae auch als liber symbolicus anzunemen, darwieder die Cassellani iederzeitt hefftig gewesen. Ich achte einfältig, man solle hiermitt nicht allzusehr eilen, sondern lasse es in denen alten terminis, wie vor 20 Jahren, beruhen, undt erwartte gar gutter gelegenheitt, hierin etwas vorzunehmen, sonst ist kein Zweiffell, es würde Sachsen undt andern mehr wohlgefallen, da man sich offentlich zum Libro Concordiae bekennen würde“.

S. 55, 28 quamvis nulla certa functio Ecclesiastica sit vacans.

Diese Bemerkung war nötig, weil man bisher nur ein Examen für eine ganz bestimmte Stelle gekannt hatte, andererseits aber besondere Umstände, z. B. die große Zahl der in dieser Zeit unterzubringenden oder zu empfehlenden Exulanten, ein Abgehen von dem alten Brauch erheischten.

S. 55, 29f. autem Exules.

Hessen-Darmstadt hat in der Zeit von 1605—1635 großen Scharen von Exulanten Unterkunft gewährt. Unter diesen nahmen eine wichtige Stelle die von Landgraf Moritz von Hessen-Kassel 1605 ff. vertriebenen (vgl. dazu Diehl, im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde Neue Folge Band 1) und später die aus den österreichischen Landen eingewanderten Pfarrer und Schulmeister ein.

S. 55, 30 doctrina et vitae integritate conspicui.

Unter den Exulanten waren viele hervorragende Persönlichkeiten, die mitunter mit recht bescheidenen Stellen im Pfarr- und Schulamt vorlieb nehmen mußten.

S. 56, 17 neque gradum Magisterii.

Man hat dieser Bestimmung bis in die Jahre der Verwüstung hinein entsprechend gelebt. Nach dem Krieg aber wurde sie in vielen Fällen ignoriert. Im 18. Jahrhundert gehören die promoti magistri unter den Pfarrern und Schulmeistern zu den Seltenheiten.

9. **Die Bestimmungen der Marburger Universitätsstatuten über das Pädagog und die Stadtschule in Marburg.** 1629.

Da eine kritische Ausgabe der überaus wichtigen Marburger Universitätsstatuten vom 14. November 1629 zu dem 300jährigen Jubiläum der Universität Gießen (1907) geplant wird, die alles über die Entstehungsverhältnisse auffindbare Material darbieten wird, so können wir uns die Mühe sparen, das wenige, was uns über diese Sache bekannt wurde, hier ausführlich mitzuteilen. Wir erwähnen bloß, daß das Darmstädter Staatsarchiv einen interessanten Entwurf der Statuten bewahrt, in dem teilweise die Quellen, aus denen die Verfasser bei der Zusammenstellung der Statuta schöpften, am Rande angegeben sind.

In diesem Entwurf stehen bereits die Tituli 79, 83—88 und 82 zu einem großen Teil und werden für 79 die Quellen in der Art angegeben, daß z. B. bei dem Satz „ut aedes" auf einen Rezeß von 1568, bei den Sätzen „nihil ipse", „provide", „singulis mensibus", auf Giessenses, bei den Sätzen „delicta", „cum adolescentem", „in disciplinam" auf Giessenses et Marpurgenses, für den Satz „qui ex trivialibus" auf ein Reskript

Georgs II. von 1627 und für den Satz „quod si vero" auf ein Reskript Ludwigs V. als Quellen verwiesen wird. Ferner ist zu vergleichen Anmerkung zu Bd. 2, S. 20.

Die hier mitgeteilten Tituli betreffen das Pädagog (79—90) und die Schola, quae est ad templum (91 ff.), d. h. die Stadtschule, auch schola coemeteriana genannt.

Als Ergänzung zu den zur vorigen Sch.-O. gemachten Bemerkungen sei hier auf die in Titulus 79 gegebenen Anordnungen über die Examination und Annahme von Lehrern am Paedagogium academicum hingewiesen. Sie war nicht Sache des Definitoriums, sondern des Pädagogiarchen und des Landgrafen.

S. 59, 37 Pedellos.

Die Nomenclatores, von denen die Leges Paedagogii Darmstadini reden, heißen hier „Pedelli" nach dem Sprachgebrauch, der bisher in der Universität üblich gewesen war. Ebenso wie in Darmstadt waren mit diesem Amt in Marburg und später in Gießen Schüler betraut; 1624 waren es zwei, die zusammen 16 fl. 25 alb. und 5 Pf. empfingen.

S. 60, 1 qui conclavia tabulatorum.

Im Marburger Pädagoggebäude waren einzelne Wohnungen für Paedagogici eingerichtet. Diese zahlten, wenn sie nicht frei wohnten, nach Bd. 1, S. 61, 21 dafür pro Semester einen halben Gulden Miete, die der Pädagogiarch für die Unterhaltung der Cellulae zu verwenden hatte. In früheren Zeiten waren die Mietgelder in die Tasche des Pädagogiarchen geflossen und hatten z. B. den M. Theodor Vietor in den Stand gesetzt, in der ganzen Zeit von 1606—1624 die Kosten für die Convivia bei den Examinibus zu bestreiten und dabei auch noch etwas zu erübrigen. Darüber waren aber die Kammern verfallen, weshalb beim Übergang Marburgs an Hessen-Darmstadt keine Cellula vermietbar war und eine Generalreparatur (vgl. Bd. 1, S. 61, 22) nötig wurde.

S. 60, 6 vacante officio Praeceptoratus Classici.

Der Pädagogiarch in Marburg (resp. später in Gießen) hatte also eine viel weitergehende Kompetenz als der Rektor Paedagogii Darmstadini. Er hatte es in der Hauptsache in der Hand, wen er in eine vakante Stelle hineinbringen wollte. Freilich hatte dies sein Recht auch seine Schattenseiten, wie sich in dem jahrzehntelangen Pädagogiarchat Johann Hermann Benners nur zu deutlich zum großen Nachteil der Anstalt zeigte.

S. 60, 23 quadrantem thaleri imperialis.

Darüber, daß man in Darmstadt mehr zahlte, vgl. Anm. zu S. 31, 13 f.

S. 60, 26 studiosorum albo.

Da die Paedagogici zur Academia gehörten, wurden herkömmlicherweise auch ihre Namen in das Album studiosorum eingetragen. Vgl. die Ausgabe der Gießener Universitätsmatrikel in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Bd. 2 ff.

S. 60, 27 qui ex trivialibus etc.

Diese, eine Art Maturitätsexamen einführende, Verordnung wurde in der Folgezeit allen Einschärfungen zum Trotz nicht so gehandhabt, wie sie es verdiente. Immer wieder werden Klagen darüber laut, daß „gar zu traurige Kerle" ohne die hier vorgeschriebene Prüfung ihrer Reife als cives academici aufgenommen worden seien. Böse Zungen behaupteten, es sei dies die Schuld der Rektoren der Universität, die nur darauf aus seien, möglichst viele junge Leute zu immatrikulieren, d. h. von möglichst vielen die Immatrikulationsgebühr zu beziehen. Unter den mannigfachen Verordnungen, die diesen Paragraph wieder einschärften, sei vor allem die vom 29. August 1670 erwähnt. Sie lautet:

„Wir mögen Euch gnädigst nicht verhalten, wasmaßen Unß eußerlich vorkommen, auch so wohl allhier alß von andern Orthen geklagt würd, daß fast indifferenter nicht weniger diejenige Knaben, welche andern aus der Disciplin getretten, oder aus geringen Landschuelen kommen, oder sonst informiret worden, ob sie schon theils noch gar untüchtig seind, und under andern sonderlich auch einer, so aus hiesigen Paedagogii secunda classe, alß er ein halb Jahr zu Hauß gewesen, und dann wiederumb einer, so auch vor geringer Zeit ex secunda Classe zu Gießen ausgetretten und eine geringe Zeit die Echzeller Schuel besucht, alß exemti bey der Universität zu Gießen ad publicas lectiones audiendas sine examine gleich angenommen, immatriculiret und inscribiret worden.

Nachdem dann solches denen Statutis Academicis nicht gemees sondern zuwider ist, welche vermögen, daß diejenige, so aus trivialschuelen nach Gießen kommen, und ihre Nahmen bey dem Rectore angeben, zu den Lectionibus publicis nicht zugelassen werden sollen, sie seyen dann von dem Decano der philosophischen Facultät in Gegenwart Unsers Paedagogiarchae examiniret und daß sie solche Lectiones publicas zuhören würdig seyen erkand worden, So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß Ihr, und sonderlich der jedes-

mahlige Decanus in der Philosophischen Facultät, dahin sehen sollet, daß gegen die Statuta Academica hierinnen inskünfftige nicht mehr gehandelt, sondern bey Vermeydung Unserer Andung dem inhalt besagter Statutorum praesice nachgelebet werde."

Über andere in dieser Sache ergangene Verfügungen vgl. Anm. zu S. 193, 21.

S. 61, 8 singulis mensibus tentamen instituet.

Nach Bd. 1, S. 74, 31 hatte dies Tentamen Samstags von 2—3 Uhr stattzufinden und hauptsächlich in einer Revision der Exercitia zu bestehen. Unklar sind die Bestimmungen der Leges darüber, wie oft das Tentamen durch den Rektor stattzufinden habe. Während man aus der hier vorliegenden Stelle folgern kann, daß alle Klassen zusammen einmal im Monat vorzunehmen seien, legt Bd. 1, S. 74, 31 den Gedanken nahe, daß alle 8 Tage eine der vier Klassen zu tentieren sei, in Wirklichkeit also alle Samstag ein Tentamen erfolgen müsse. In letzterem Sinn hat z. B. Professor Rudrauff im Jahr 1669 unsere Bestimmungen aufgefaßt. Die Praxis im Pädagog blieb auch hinter der laxesten Auslegung zurück. Es scheint, daß in der Folgezeit stets nur einigemal im Jahr Tentamina abgehalten wurden, und daran hat auch der Einspruch Rudrauffs im Jahr 1669 nichts zu ändern vermocht.

S. 61, 18 in mensam communem.

Gemeint ist der Stipendiatentisch der Universität, der noch im 18. Jahrhundert neben Studenten auch Paedagogici zu seinen Teilnehmern zählte.

S. 61, 26f. et in Academia aliqua promoti Magistri.

Diese über die Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini von 1629 hinausgehende Bestimmung bekam im Jahr 1804 Bedeutung, als es sich darum handelte, den Titel der Pädagogpräzeptoren in Gießen festzustellen. Vgl. Bd. 1, S. 414, 16 ff.

S. 62, 12 singulis annis Praeceptores Comoediam.

Die hier erwähnten Schulkomödien, für deren Abhaltung der Appendix der Leges (vgl. Bd. 1, S. 82, 11 ff.) nachträglich 10 Gulden aus der Universitätskasse bewilligte, kommen in den Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini nicht vor. Sie werden überhaupt in keiner der hier mitgeteilten Schulordnungen höherer Schulen erwähnt. Trotzdem ist es sicher, daß man sie nicht bloß in Marburg und später in Gießen kannte. So lesen wir z. B. in den Grünberger Stadtrechnungen, daß 1590 von den Lateinschülern „eine Comoedia in der Fastnacht agiret worden"; 1604 bekommen ebenda „die Bürger-

söhne 22 Maß Wein, weil sie die Comoedien vom Jakob uf Ostern gehaldten" und „die Schüler 4 Maß Wein, als sie ein Comoediam von Salomo ufm Rathaus agiret". Ja sogar kleinere Orte, wie Oberramstadt, hatten ihre Komödienvorführungen. Von dem um 1628 daselbst wirkenden Pfarrer Melchior Dippelius, dem Großvater des berühmten Konrad Dippel, berichtet das Kirchenbuch, „daß er ein trefflicher Politikus und im Predigen ein heftiger Stentor gewesen, auch mit den Bauern Comoedias gehalten uf dem Rathhaus." Eine andere Notiz, die uns gelegentlich begegnete, sagt, daß der berühmte Christoph Helwig schon als Knabe von 14 Jahren „eine Comoedia von Goliath" in lateinischen und deutschen Versen verfertigte, der sich im Jahr drauf ein „griechischer Tobias" anschloß. In der Darmstädter Pädagogbibliothek sind mehrere Komödien enthaltende Bücher vorhanden, die aus der Bibliothek Marburger Studenten stammen. Endlich erwähne ich, daß sich in der Hofbibliothek in Darmstadt noch das MS. einer in einem hessischen Pädagog aufgeführten Komödie vorfindet.

S. 64, 14 f. ad imitationem Ovidii.

Vgl. dazu die Anm. zu S. 44, 31 f.

S. 64, 25 Nundinas Francofurtenses.

Die Zeitbestimmung nach den Frankfurter Messen war damals herkömmlich.

S. 64, 28 in eximendis ad lectiones publicas.

Hiernach war also das Maturitätsexamen der Gießener Paedagogici mit dem halbjährlichen Examen aller Schüler verbunden und kein selbständiger Akt. Über das Maturitätsexamen der aus andern Schulen Kommenden vgl. Anm. zu S. 60, 27.

S. 65, 3 die Dominica sequente censuram Facultatis Philosophicae.

Die hier dargebotenen Bestimmungen über die Abhaltung der halbjährigen Censura publica (vgl. dazu Anm. zu S. 35, 26) lehnen sich mit Absicht an den Wortlaut der Verfügung an, die im Jahr 1560 die Zensur erstmalig im Marburger Pädagog einführte. Wir teilen deren Wortlaut mit und bitten, die Unterschiede zu beachten. Die Verfügung lautet nach der in der Handschrift hist. lit. 120 der Göttinger Universitätsbibliothek enthaltenen Kopie:

„De censura Pedagogii.

Die Dominica sequenti post Censuram Academicam Decanus facultatis artium cum Professoribus artium, et si videatur, adhibito

etiam Professore aliquo Theologo, ingrediatur Pedagogium, ut ibi quoque censura fiat.

1. Paucula praefetur Decanus, convenientia loco, tempori, personis,

2. Leges Pedagogii recitabuntur per Pedellum

3. Hortabuntur Praeceptores Pedagogii ad fidem et diligentiam in officio, et ne parcant virgis.

4. Invitetur multitudo juvenum ad oboedientiam et reverentiam erga praeceptores.

5. Si praeceptores aliquos prae caeteris invenerint (nam singulos audire non videtur necessarium) ut sint negligentes, petulantes et corruptis moribus, hos objurgabunt severiter, et ni emendent se rejiciendos cum dedecore cominabuntur.

6. Si Praeceptores ulli fuerint admonendi, id postea fiat seorsim.

Quae hic dicimus de Pedagogio eadem intelligimus de Schola ad templum."

S. 65, 20 in Classe prima et secunda.

Hiernach waren also die Knaben des Pädagogs in zwei Hälften geteilt, wenn sie die Preces hielten: Prima und Sekunda kamen zusammen, sowie Tertia und Quarta. Genau so hielt man es mit der Evangelienstunde am Sonntag. Vgl. Bd. 1, S. 71, 12 ff. Im Unterschied von Bd. 1, S. 8, 4 ff. erscheinen hier Preces und lectio biblica als Eröffnung der Schultage.

S. 65, 21 f. Dialecticam.

Es geschah dies (vgl. Anm. zu S. 8, 15) an der Hand der Dieterichschen „Institutiones dialecticae", während für Sekunda wohl Dieterichs „Epitome praeceptorum dialecticae" im Gebrauch war. Gegen Ende des Krieges kam neben des Dieterich Logica die „Logica Ebelii" auf und hat die Logik Dieterichs nach und nach verdrängt. Vgl. Anm. zu S. 125, 20.

S. 65, 26 proponet Rhetoricam.

Es geschah dies anscheinend an der Hand der Dieterichschen „Institutiones rhetoricae" und der „Epitome praeceptorum Rhetoricae". Dieterici Rhetorica, wie man die Institutiones auch nannte, ist aus dem akademischen Pädagog erst 1775 beseitigt worden. Vgl. Anm. zu S. 289, 9 f.

S. 65, 28 Tertio orationem.

Es geschah dies anfänglich ohne Lehrbuch. Unter dem Pädagogiarchat Johann Heinrich Tonsors wurde es Sitte, den Knaben einen Abriß zu diktieren, „D. Tonsoris Chria, so niemals getruckt“ (vgl. Bd. 1, S. 124, 32).

S. 66, 2 f. cui recitationi intererunt Praeceptores et universi discipuli.

Wir stehen hier an den Anfängen der actus oratorii, die später im Rahmen des Pädagoglebens eine große Rolle spielten.

S. 66, 8 Analysin Logicam Evangelii Dominicalis.

Es geschah dies (vgl. Bd. 1, S. 71, 12) um 1 Uhr jeden Sonntags in einer Kombinationsstunde für Prima und Sekunda. Die Schüler wurden dabei über dasjenige gefragt, was sie aus der Morgenpredigt behalten hatten, die ja nach althessischem Herkommen allezeit das sonntägliche Evangelium behandeln mußte, und es wurde den Primanern zugleich eine Textanalyse des betr. Bibelabschnittes gegeben. Tertia und Quarta waren zu derselben Zeit ebenfalls mit dem in der Predigt traktierten Text beschäftigt, nur forderte man von den Schülern dieser Klassen weniger. 1655 wird (vgl. Bd. 1, S. 124, 15 ff.) die Bestimmung, daß der Prima und Sekunda vom Pädagogiarch, der Tertia und Quarta aber von einem andern Präzeptor das Evangelium imprimieret werden solle, nochmals eingeschärft.

S. 66, 12 ex Cicerone.

Wie die folgenden Ausführungen beweisen, nahm man damals in Marburg wie in Darmstadt (vgl. Anm. zu S. 44, 17) nur Reden und Briefe Ciceros durch. Während man in Darmstadt bei diesem Brauch bis an das Ende des 17. Jahrhunderts blieb, entwickelte sich an der 1650 restaurierten Gießener (bisher Marburger) Anstalt die Gewohnheit heraus, statt der Episteln die Officia zu traktieren. Es wurde dies bei der Reform von 1669 verboten und die Episteln wurden tatsächlich wieder eingeführt; aber auch die Officia scheinen weiter im Gebrauch geblieben zu sein. Vgl. Anm. zu S. 155, 11.

S. 66, 15 exercitium, ut vocari solet, domesticum.

Daß man im Latein alle Woche ein Exercitium domesticum und alle Monat ein oder zwei exercitia extemporalia schreiben lassen sollte, genügte späteren Zeiten nicht mehr. Hatte noch Rudrauff auf dem Standpunkt gestanden: „die exercitia müssen

kurtz und nützlich sein, non multa sed multum und ist es deshalb bei der bisher üblichen einen Stunde wöchentlich für das exercitium domesticum und zwei aufeinanderfolgenden für das exercitium extemporaneum in Prima; in Sekunda und Tertia aber bei je einer Stunde für beide Exercitien zu belassen", so kam man im 18. Jahrhundert zu einer wahren Häufung von Exerzitien, sodaß man nach dem Catalogus von 1773 „fast täglich, sonderlich in Prima und Sekunda exercitia dictirte, die theils in Gegenwart des Lehrers, theils zu Haus elaborirt wurden". Vgl. Bd. 1, S. 284, 7 ff.

S. 66, 30 in Classe prima et secunda Colloquia.

Darüber, wie man die Colloquia Helvici aus Prima und Sekunda verbannte vgl. Anm. zu S. 124, 28.

S. 66, 32 Arithmeticam.

Vgl. dazu Anm. zu S. 8, 15.

S. 67, 9 Virgilium.

Über die Einführung des Ovid in Sekunda an Stelle des Virgil vgl. Anm. zu S. 156, 1.

S. 67, 14 Grammaticae Graecae.

Vgl. Anm. zu S. 8, 18.

S. 67, 19 Actorum Apostolicorum explicatione.

Die Apostelgeschichte erscheint nur hier als Übungsstoff. Man hielt sich später nachweislich nicht an sie.

S. 67, 21 sententias Theognidis Graecas.

Die aus 1220 Versen bestehende Spruchsammlung des Theognis (um 550 v. Chr. lebend) wird nur hier in einer hessischen Schulordnung erwähnt. Man hat sie anscheinend nur vorübergehend einmal benutzt. 1655 heißt es schon in dem Bedenken der Universität: „jedoch aber würde die Griechische Poesis negligirt"; und 1655 wird von Darmstadt aus beantragt, man solle doch in Gießen wieder die Poesis Graeca introduzieren. Vgl. Bd. 1, S. 134, 9 ff.

S. 67, 25 loco Nomenclaturae.

Nach dieser Notiz war also keine besondere Nomenklatur im Marburger Pädagog eingeführt. Man benutzte als Vokabularium einen Anhang in Helvici Colloquien (vgl. auch Bd. 1, S. 67, 32). Später hat man gelegentlich auch den Index von der Grammatica Giessensis in demselben Sinn gebraucht. Vgl. Bd. 1, S. 202, 32 f.

S. 67, 29 Musicam exercebit.

Die Haltung der Musikstunden war im akademischen Pädagog bis in das 18. Jahrhundert hinein stets Sache des untersten Lehrers. Später wurde das anders. Vgl. Bd. 2, S. 113 f.

S. 67, 36 privata exercitia.

Was darinnen getrieben wurde, wird nicht gesagt. Es richtete sich nach dem Captus derer, die diese Stunde besuchten. 1669 wurde z. B. geboten, in den vier horae privatae für Prima (jede der drei Klassen hatte deren vier!) im Lateinischen den Curtius und im Griechischen etwas aus Plutarch, Demosthenes oder Isocrates (nach der Ausgabe der Orationes in usum Scholae Lubecensis) durchzunehmen.

S. 68, 14 tertio quadrante in septimam.

Wir ersehen hieraus, daß man in dem Paedagogium academicum die dem Unterricht vorausgehende Viertelstunde für die Preces, welche in Darmstadt erst 1658 gesetzlich festgelegt wurde, bereits 1629 angeordnet hat. Die hier vorgeschriebenen Zeiten für den Beginn des Unterrichts wurden erst 1726 abgeschafft. Vgl. Bd. 2, S. 111.

S. 70, 12 horis ex parte pomeridianis.

In Wirklichkeit waren die Nachmittage nicht vollkommen frei. Am Mittwoch wurde von 12 bis 2 Uhr, am Samstag aber von 12 bis 3 Uhr nach dem unten mitgeteilten Schulplan Schule gehalten. Die vacationes betreffen mithin nur die eine Stunde Mittwoch von 2 bis 3 Uhr! Doch war die Praxis milder. Sie hielt sich an die generelle Verfügung und nicht an den ausgeführten Stundenplan und daran konnte der Einspruch des Dekans Rudrauff bei der Pädagogreform von 1669, „daß es expresse in den Statuten stehe, man solle die tentamina singularum classium Sonnabend und Mitwochen a 2 ad 3 Uhr halten“, nichts ändern. Es siegte auch hier die Ansicht, die Professor Hanneken in die Worte kleidete: „sine fabis et lusu non emergit facile ad altiora pueritia, den Mitwochen und Sonnabend könte man ihnen woll gönnen, damit kein taedium entsteht“.

S. 70, 23 insequente Paedagogiarcha.

Diese Sitte findet sich 1629 nicht in Darmstadt und wurde dort erst durch die Schulordnung von 1658 Gesetz.

S. 71, 32 Logica.

Im Unterschied vom Darmstädter Pädagog lehrt man in Marburg und später (vgl. Bd. 1, S. 155, 32) in Gießen die Anfänge der Logik schon in Sekunda.

S. 72, 35f. quae compendio Poetices annexa sunt.

Gemeint ist Bachmanns „Compendium praeceptionum poeticarum", das Stücke aus lateinischen Dichtern enthielt, die später noch durch einen Anhang „Carmina selecta" von Benner (vgl. Anm. zu S. 270, 20) erweitert wurden. Der Verfasser des Kompendiums war Konrad Bachmann, geb. 1572, 1599—1605 Lehrer an der Lateinschule, 1605—1606 am Pädagog in Gießen, 1607—1646 Professor der Dichtkunst zuerst in Gießen, dann in Marburg, gest. 1646.

S. 75, 5 Schola, quae est Marpurgi ad templum.

Gemeint ist die Marburger Stadtschule, deren Schulordnung nunmehr beginnt. Vgl. zu dem Folgenden die Anmerkungen zu S. 41 ff.

S. 79, 4f. Ecclesiae Cathedralis ministris.

Gemeint ist die Marienkirche zu Marburg.

S. 79, 25 Rectori scholae.

Der richtige Titel dieses Mannes ist Praeceptor primarius. Der Titel Rektor sollte ihm absichtlich nicht gegeben werden, vgl. Bd. 2, S. 67.

S. 79, 36 convivio quodam in loco consueto.

Ebenso wie in Gießen, Nidda, Alsfeld und anderwärts.

S. 81, 2 temporis puncto.

Hier fehlt also die Bd. 1, S. 68, 14 angeordnete Viertelstunde für die Preces. Vielleicht ist dies ein Hinweis darauf, daß die Schulordnung der Stadtschule aus einer anderen Zeit stammt oder von einem anderen Verfasser geschrieben ist als die Leges et Statuta.

10. Verfügung über die Errichtung eines Schülertisches in Darmstadt. 1633.

Die hier mitgeteilte Ordnung (datiert Nidda, den 9. November 1633) befindet sich im H. St. A. (Pädagogakten). Sie ist interessant, weil sie zeigt, aus welchen Quellen der Unterhalt der Schülerknaben genommen wurde. Alle Erträgnisse kommen aus landgräflichen

Mitteln, entweder gestifteten Naturalien oder Einkünften des Hofklingelsäckleins. Der Schülertisch spielt in der Geschichte des Darmstädter Pädagogs in der Zeit des 30jährigen Kriegs eine große Rolle. Indem Superintendent Greber im Jahr 1636 mit dem einzigen noch übrig gebliebenen Pädagogpräzeptor M. Johann Jakob Ebel einen Vertrag schloß, wonach dieser sich verpflichtete, auf einige Jahre den Schülertisch mit 8 bis 10 Knaben — obwohl er selbst Junggeselle war — zu halten, war die Möglichkeit geschaffen, daß das Pädagog wenigstens in der Form von 8 bis 10 Schülern und einem Präzeptor weiter lebte, bis wieder geordnete Zustände eintraten und der Schülertisch wieder eingehen konnte. Wäre der Tisch 1636 nicht wieder ins Leben gerufen worden, dann hätten sich nach Ansicht des Superintendenten „keine Eltern gefunden, die in dißen elenden Zeiten, wie gern sie auch wolten, ihre Kinder zun studiis halten mögen, da sie mit sich selbst genug zu thun hatten," d. h. das Pädagog wäre eingegangen.

S. 82, 18 Würdiger und hochgelährter.

Gemeint ist der Superintendent Simon Leißring, ein Sachse, der 1627—1633 Hofprediger in Darmstadt war und 1633—1635 der Diözese Darmstadt als Superintendent vorstand. Er war ein tüchtiger Theologe, der durch die Pest allzufrühe aus seinem Amt gerissen wurde.

S. 82, 21 f. Anordnung eines tisches.

Schon im Jahr der Einweihung des Pädagogs (1629) war, wie hier erwähnt sein soll, in einigen Orten die Annahme verbreitet, Landgraf Georg werde in Darmstadt ein Alumnat für arme Schüler eröffnen lassen. Bürgermeister und Rat von Frankenberg unternahmen es sogar, auf das Gerücht hin, der Landgraf wolle „20 Knaben mit dem Tisch und Kleydung versorgen", um Aufnahme eines gewissen Kurt Braun zu bitten und Superintendent Dieterich war ebenfalls von der Berechtigung zu diesem Gerücht derart überzeugt, daß er das Gesuch befürwortete. Der Landgraf ließ den Frankenbergern mitteilen, daß es damit nichts sei. Er habe bereits 10000 Reichstaler für das Pädagog geopfert, da sei ihm die Erhaltung von 20 Alumnis nicht auch noch zuzumuten.

S. 83, 3 f. darmit diselbige allerforderlichst zu werck gegerichtet werden . . . mögen.

Daß dies geschah, beweisen einige Einträge in der Pädagogmatrikel. In ihr lesen wir, daß des Pfarrers zu Auerbach Johannes

Wagner Sohn Johann Heinrich, des Pfarrers zu Roßdorf Melchior Dippels Sohn Hieronymus und ein gewisser Johann Philipp Hunneshagen den Schülertisch, den damals der Rektor Klinckerfuß hielt, schon vom 1. Dezember 1633 an genossen hätten. Von Ostern 1634 an speiste der Präzeptor Johannes Mattern die Alumnos; ihre Zahl betrug 7. An derselben Stelle lesen wir den Grund des Niedergangs des Tischs im Jahr 1635: außer der Pest war daran die Einquartierung der Soldaten schuld.

S. 83, 31f. so weiland Michael Daniel Lieberherr unserm paedagogio . . . legirt hatt.

Die Akten über diese Stiftung bewahren die Pädagogakten des Ministeriums des Innern. Vgl. auch Anm. zu Bd. 2, S. 56.

S. 84, 2f. die collectorey der Donation-, Allmosen-, Baw- und Schuelkästen.

Am 1. Januar 1627 hatte Landgraf Georg bestimmt, daß von nun an die bisher getrennt verwalteten Darmstädter Kasten, nämlich der Kirchen-, Schul-, Donations-, Almosen- und Synodalkasten einem gemeinsamen Kollektor gegen eine jährliche Vergütung von 30 fl., 10 Malter Korn und 10 Malter Gerste anvertraut werden sollten. Als Kollektor wurde Johann Adam Thiel ernannt. Mit dieser Zusammenlegung der Kastenverwaltung hatte man aber kein Glück; es wurde „eins ins andere gesteckt". Deshalb schlug Superintendent Leisring vor, den Schulkasten dem Rektor, den Donationskasten dem zweiten Stadtprediger, der fast alle Geldeinnahmen desselben empfange, den Almosenkasten dem zweiten Stadtprediger mit Hilfe zweier Pfleger und den Baukasten zwei Bauverständigen unter Leitung des Superintendenten anzuvertrauen, mithin an Stelle des 1627 eingeführten Kollektoreisystems das in ganz Hessen außer dem Amt Umstadt und Otzberg eingeführte Kastenmeistersystem wieder treten zu lassen.

11. **Butzbacher Leichenkonduktordnung.** 1635.

Nachfolgende im H. St. A. (Pfarrakten) in einem einzigen Exemplar aufbewahrte Ordnung gibt uns über die Beteiligung der Schülerknaben „bei Leichtbegängnüssen" in Butzbach erwünschte Aufklärung. Sie ist als Vorläuferin der späteren Singchorordnungen beachtenswert, weil sie uns in die Zeit der Anfänge der später so wichtigen Chori musici hineinversetzt. Der Grund, der den Landgrafen Philipp von Butzbach zur Aufstellung dieser kleinen Ordnung veranlaßte,

ist in dem ersten Satz derselben angegeben. Die Pest des Jahres 1635 hat die hier getroffenen besonderen Maßnahmen, welche aber auch über die Pestzeit hinaus normativ blieben, nötig gemacht. Von besonderem, wenn auch nicht schulgeschichtlichen, Interesse ist Punkt 3 der Ordnung. Ihm verdanken wir die so überaus wichtige Tatsache, daß uns wohl selten derart statistisch brauchbare und kulturhistorisch interessante Beerdigungseinträge aus dieser Zeit begegnen wie in Butzbach, wo der gelehrte Glöckner Michel Rohrbach die Bücher verordnungsgemäß führte.

S. 85, 27 f. Luterischen Pfarherrn.

Diese Betonung des lutherischen Bekenntnisses hat ihren Grund nicht bloß in der ganzen theologischen Stellungnahme des Landgrafen Philipp von Butzbach (vgl. Anm. zu S. 86, 11), sondern in der kirchengeschichtlichen Vergangenheit der Stadt Butzbach und in den Umständen, die zur Zeit des Erlasses dieser Ordnung in ihr herrschten. Die schon seit Jahrzehnten in Butzbach und Umgebung herrschende Spannung zwischen den lutherischen Hessen und den im Besitz eines Teiles der Stadt und vieler Ortschaften der Umgebung befindlich gewesenen reformierten Solmsern war durch die infolge reichshofrätlichen Urteilsspruchs vollzogene Überweisung dieser Solmser Gebiete an Hessen im Jahr 1623 und die dadurch bedingte gewaltsame Lutheranisierung der Ortschaften nur noch verschärft worden. Noch 1635 gab es in diesen Orten manchen, der sich gegen Annahme des lutherischen Bekenntnisses sträubte. Außerdem ist zu beachten, daß die in diesem Jahr grassierende Pest nach Ausweis der Kirchenbücher auch Papisten in die Mauern der Schutz gewährenden Stadt Butzbach getrieben hat. Ich nenne z. B. nur die mehrfach vorkommenden Ortschaften Nieder- und Obermörlen, sowie Cransberg, aus welch letzterem Orte z. B. 1635 dem „Meßpfaffen Wilhelm zwei Kinder auf der Flucht in B. gestorben sind“. Um dieser besonderen Verhältnisse willen war Landgraf Philipps Anordnung begreiflich und nötig.

S. 85, 28 f. ohne gesenge undt glockenklang auch ohne Leichtpredigten.

Darüber, daß die Beerdigung „ohn Leichtpredigt“ als Beerdigung zweiter Klasse zur Zeit der Abfassung dieser Ordnung galt, vgl. Diehl, Zur Geschichte des Gottesdienstes etc. S. 345. Eine noch schlechtere Beerdigung war die „ohne Sang und Klang“, bei der der Schülerchor und die Glocken schwiegen. Diese Art der Beerdigung wurde als Mittel der Kirchenzucht benutzt. Freilich kam es im 30 jäh-

rigen Krieg sehr oft vor, daß aus Not auch die ehrenwertesten und kirchlichst gesinnten Leute auf diese Weise zu Grabe gebracht werden mußten. Vgl. Johann Daniel Mincks Chronik über den 30jährigen Krieg (herausgegeben von Wilh. Krämer in den Beiträgen zur hess. Kirchengesch. Bd. 2, Heft 1, S. 19): „da machten sie große löcher, warffen 8, 10 biß 12 u. 15 in ein loch, ohn einiges Leichkahr, ohn klangk und gesangk“; oder folgende Stelle im Vöhler Kirchenbuch über einen meiner Vorfahren: „Den 25. Augusti 1640 ist Jost Knoche, Grebe und Kastenmeister zu Mertinhagen in der Außflucht vor der Keyßerischen und Schwedischen Armee an der Itterseiten im Berge gestorben und bey der Nacht ohne Klang und Gesang zu Mertinhagen auf dem Kirchhoff in großer Gefahr begraben.“ Ebenfalls eine Maßnahme der Kirchenzucht ist die Verlegung der Beerdigungszeit von dem gewöhnlichen Termin (hier 12 Uhr) auf eine andere Stunde.

S. 85, 35 f. dem glöckener wegen der Dancksagung.

Das Ansagen und Danksagen bei Leichen ist noch heute in hessischen Gegenden üblich. Ersteres besorgt jetzt zumeist der Schreiner, letzteres die Zeitung.

12. Religions-Revers für die Schulmeister der Butzbacher Herrschaft. 1636.

Landgraf Philipp von Butzbach fühlte in sich den Drang, in ganz besonderem Sinn ein Hüter lutherischer Orthodoxie zu sein. Als ihm sein Neffe Landgraf Georg II. im Jahr 1628 die neu entstandene Definitorialordnung für die Obergrafschaft Catzenelnbogen übersandte, sprach er sich sehr mißbilligend darüber aus, daß in den darin begriffenen Religionsreversen „des Conkordienbuchs gahr nicht gedacht werde“ und wünschte zugleich Aufnahme dieses Lehrsymbols in die Reverse, die man den Geistlichen und Schulmeistern abnehmen wolle. Da Georg II. auf diesen Wunsch, obwohl er ihm persönlich aus dem Herzen geredet war, aus besonderen Gründen nicht eingehen konnte, entschloß sich Landgraf Philipp zur Aufstellung eines besonderen Religions-Reverses für die Pfarrer und Schulmeister seines Gebietes. Wann das geschah, ist aus der Tatsache abzuleiten, daß der seit 1627 in Butzbach wirkende Schulmeister Peter Hoen, sowie der seit 1626 daselbst stehende Pfarrer Gerhard Hermann Upphoff ebenso wie alle Dorf- und Stadtpfarrer und alle Schulmeister der Herrschaft den Revers am 16. Februar 1636 unterschrieben. Er muß also an diesem Tag erstmalig ab-

verlangt und kurz vorher entstanden sein. In dem Revers wird aber nicht nur des Konkordienbuchs ausdrücklich Erwähnung getan, sondern besonders noch „der Schwermerey der Papisten, Calvinisten, Wiederteuffer, Schwenckfelder, wie nicht weniger der Weygelianer, Roßen Kreuzer" abgeschworen. Es steht außer Zweifel, daß mancher der Unterzeichner, unter denen sich viele recht mäßig gebildete Dorfschulmeister befanden, nicht gewußt hat, was er sich unter diesen aufgezählten Sektierereien vorzustellen habe.

Unser Abdruck, der das im H. St. A. befindliche Original des Reverses mit sämtlichen bis zu Philipps Tod (1643) darauf angebrachten eigenhändigen Unterschriften wiedergibt, ist das einzige Reversexemplar mit einer Schulmeisterunterschrift aus Philipps Herrschaft, das existiert.

S. 86, 11 Libro Concordiae.

Die Aufnahme des Konkordienbuchs in diesen Religionsrevers und die damit ausgesprochene Erhebung dieser in Hessen nicht den Charakter eines Symbolums tragenden Schrift zur Bekenntnisschrift für die Butzbacher Landgrafschaft entsprang, wie erwähnt, dem Eifer Landgraf Philipps von Butzbach für die lutherische Orthodoxie. Nach einem noch im H. St. A. erhaltenen Briefwechsel hat Landgraf Philipp sogar den Versuch gemacht, das Konkordienbuch in den Religionsrevers für die hessen-darmstädtische Geistlichkeit hineinzubringen; doch war das an dem Widerstand des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt gescheitert. Vgl. Diehl, Zur Entstehungsgeschichte der Religions-Reverse (Deutsche Zeitschrift für KR. X, S. 212 f.). Daß in Landgraf Philipps Revers „der Schwermereyen der newen Weygelianer und Roßen-Creuzer" gedacht wird, hat seinen Grund darin, daß Philipp im Jahre 1623 sich genötigt sah, seinen Hofprediger M. Samuel Hailand (nicht: Ludwig Steitzer, wie Walther im Archiv für hess. Gesch. XI, S. 351 behauptet) zu beurlauben, „weil er ein Socius der Secte Roseae Crucis gewesen."

S. 86, 14 f. newen Weygelianer.

Gemeint sind Leute, die es in ihren Anschauungen mit dem 1588 als Pfarrer in Zschopau gestorbenen Valentin Weigel halten, insbesondere die kirchliche Theologie und den äußeren Gottesdienst zu Gunsten des inneren Lichtes und der Salbung mit dem heiligen Geiste geringachten, dabei aber doch die kirchlichen Dogmen als allegorische Hülle für die Erkenntnis der inneren Beziehungen zu Gott und der Welt gelten lassen und die kirchlichen Bekenntnisse

unterschreiben. Gerade das letztere scheint Landgraf Philipp besonders gereizt zu haben, weshalb er den Bd. 1, S. 87, 1 ff. zitierten Satz (den ja schon manche Gesellschaft, manchmal mit Recht, manchmal mit Unrecht, sich hat in die Schuhe schieben lassen müssen) ausdrücklich in diesen Revers aufnehmen ließ. Weigel hatte trotz seiner eigenartigen theologischen Stellung die streng lutherische Formula Concordiae unterschrieben!

S. 86, 15 Roßen-Creuzer.

Über diese Gesellschaft sind reiche Materialien im H. St. A. vorhanden.

13. **Landschulordnung.** 1637.

Die Bedeutung dieser im H. St. A. VI, 3 Conv. 1 befindlichen Ordnung wurde oben dargelegt. Sie erging an die Superintendenten von Marburg, Alsfeld, Büdingen, St. Goar, Gerau, Gießen, Schmalkalden, Darmstadt und Hohenstein. Gleichzeitig mit ihr erging ein Ausschreiben an die Beamten, „unter denen die Landschuelen seint", in dem diesen die Unterstützung der Geistlichen in Schulsachen zur Pflicht gemacht wurde. Die auf diese Ordnungen hin eingelaufenen Berichte von Superintendenten und Beamten sind z. T. noch im H. St. A. in dem angegebenen Faszikel vorhanden. Sie beweisen, mit welchem Ernst man die Durchführung der Landschulordnung in die Hand nahm. Wir haben mehrere derselben oben benutzt.

S. 89, 33 f. Damit aber diesem und allem andern besorgendem Unheil.

Eine praktische Anwendung dieser Bestimmung machte der Landgraf im Oktober 1640 in eigner Person in der Stadt Gießen, „allwo er dißmahls sein Fürstliche Residentz hatte". Als er erfuhr, daß zwei Gießener „Bürger mit nahmen Heinrich Ebenaw und Johann Eberhard Lang sich vor etlicher Zeit gelüsten lassen, ihre Söhne, welche vor andern Schulknaben feine progressus erlangt, selbst aigenen gefallens ohn einige befugte Ursach auß der Stattschul zunehmen, Sie under allerhand scheinbahrem doch nichtigem vorwand, noch bis dato zu ihrem aigenen schaden, nur in müßiggang zu Hauß zubehalten, ja aller ihnen dargegen beschehenen remonstration ohnerachtet, ihren Kindern weitern Zugang zur hißigen Statt-Schul sogar beharrlich zu verwehren, daß Sie auch nicht erwartten wollen, biß selbige nur examinirt, und nach Befindung auch zu rechter Zeit, mit besserm nutzen ad primam classem

Unsers Paedagogii zu Marpurg oder sonst aus bewegenden Ursachen ins Paedagogium transferirt zu werden, tüchtig erkandt würden, befahl er seinen Superintendenten D. Peter Haberkorn und M. Ludwig Seltzern, den Stadtpredigern Hartmann Mogken und Jost Geilfußen, dem Geh. Kammersekretär sowie dem Rentmeister Nicolao Stippio, sich hirauf einer gewissen Zeit und orts hiernechst zu vergleichen, und mit Zuzihung zweyer aus dem Statt Raht alhir, die beiden Väter mit Ihren beeden Söhnen vor sich zu erfordern, ieden derselben noch einmahl hören und Ihnen Seine, Ihnen und Ihren Kindern selbst zum besten angesehene gute intention vor Augen zu stellen, auch nach Befindung Ihr Unrecht mit Vorbehalt der darauf gehörigen Straff Ernstlich zu verweisen und vorzuhalten, in allweg aber, vorernannte zween Knaben würcklich an vorigen Ort zu verschaffen". .

14. Leges scholae Gissensis. 1637.

Diese im Ministerium des Innern in einem einzigen Exemplar, dem Original, aufbewahrte Gießener Stadtschulordnung ist am 24. Dezember 1637 abgefaßt, aber erst am 4. Mai 1638 publiziert worden, bei welcher Gelegenheit sich die damaligen Stadtschulmeister Johann Georg Schlerffius (1633—1640 Stadtschulmeister, dann Kollektor in Gießen, vor 1633 Kaplan in Grünberg, von wo er wegen eines Sprachfehlers versetzt worden war), Konrad Misler von Müntzenberg (1638—1650 Stadtschulmeister, dann Gießener Pädagoglehrer und zuletzt Stadtprediger) und Johann Eberhard Cron (1638—1679 dritter Stadtschulmeister und Organist in Gießen) durch Unterschrift auf das hier abgedruckte Exemplar verpflichten mußten. Weitere Unterschriften sind auf unsere Ordnung nicht gemacht worden. Die Leges sind in vielen Beziehungen ein wertvolles Dokument. Besonders beachtenswert ist, was sie zur Hebung der Kirchenmusik anordnen. Es schwebt ihnen ein Singchor der Schüler vor, der imstande ist, den Gottesdienst durch kunstmäßigen Figuralgesang zu verschönern und bei seinen Aufführungen von den „Musicanten uf dem Stadtthurn" instrumentaliter unterstützt wird. Die hier, wenn nicht erstmalig ins Leben gerufene, so doch wieder lebensfähig gemachte Gießener Kantorei hat sich in der Folgezeit gedeihlich entwickelt. Bereits 1644 wird von dem Landgrafen in einem Reskript an den Superintendenten Haberkorn in Gießen (dat. 29. Januar) rühmend auf „die feine music hingewiesen, die Zeit hero in der Stattkirchen daselbst angerichtet worden sei".

Nach der Verlegung der Universität Marburg nach Gießen (1650) und dem dadurch bedingten Rückgang der Gießener Stadtschule zu Gunsten des dortigen Pädagogs ist auch diese Kirchenmusik aus den Mauern der Stadtschule gewichen. Ihre Pflege wurde den Stipendiaten und später dem Praeceptor ultimus Paedagogii überlassen.

S. 91, 32 Gebeth dorauf das Vatter Unser etc.

Daß man die Schule in Gießen mit den Preces beginnen solle, war schon in den Ordnungen von 1627 und 1629 vorgeschrieben und altes Herkommen. Neu ist hier nur die Ordnung dieser Preces. Es wird bestimmt, daß zu dem Gebet und Vater-Unser beim Anfang und zu dem Gebet und Abendsegen beim Schluß der Schule (in denen wir alte Stücke zu sehen haben) jedesmal ein passender Gesang treten soll.

S. 91, 34 auch den Ausgang aus der Schul.

Die Stelle scheint falsch aus dem Konzept abgeschrieben zu sein. Vielleicht ist aber daran gedacht, daß solche Preces auch nach geendigtem Vormittagsunterricht stattfinden sollten.

S. 92, 24 durch die tägliche Leichbegängnüßen.

Die Stundenversäumnisse um der vielen Leichen willen machten den Schulvätern damals große Sorge. Fand man nicht den Ausweg, den die Butzbacher (Bd. 1, S. 85) einschlugen, so mußte man sich schon zu dem hier angeordneten Gebot des Stundennachhaltens entschließen.

S. 92, 38 zwo ordinaristundt.

Diese zwei Stunden, Mittwochs und Samstags von 12—1 Uhr, waren nach dem Stundenplan von 1629 noch frei. Man verwendet sie nunmehr über die für die Oberklassen vorgeschriebenen 4 wöchentlichen Musikstunden hinaus auch zur Musik; freilich zu einer eigenartigen Musik, zur Vorbereitung der an den Sonntagen zu haltenden Kirchenmusiken. Sie bekommen einen über den Rahmen des Pädagogs hinausgehenden Charakter: an ihnen nehmen alle Praeceptores und die Stadtmusikanten mit ihren Instrumenten teil, während die Schüler den Cantum figuralem führen.

S. 93, 12f. zum Ingang der gewöhnlich Gesang Veni sancte spiritus.

Dieser Gesang, der in der deutschen Form „Komm heiliger Geist, erfüll die Herzen deiner Gläubigen“ noch heute in vielen

althessischen Pfarreien als einzig übliches Eingangslied gilt, bekam diese einzigartige Stellung, die er über 300 Jahre unbestritten hatte, durch die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die von 1532 und besonders die Agende von 1574. Vgl. Diehl, Zur Gesch. d. Gottesdienstes etc., S. 103.

S. 93, 14 f. das erste Gesetz des singenden Gesangs oder Psalmens etc.

Diese Anordnung ist wohl so zu verstehen, daß von dem zu dieser Zeit direkt nach „Komm heiliger Geist" gesungenen sog. Hauptlied pro tempore eine Strophe vorgespielt, dann drei Strophen vierstimmig vom Schülerchor und eine vierte Strophe unter Orgelbegleitung von der Gemeinde gesungen werden sollte, bis das Lied zu Ende war. Diese Abwechselung zwischen Chor und Gemeinde hatte nicht bloß den Zweck, den Gesang zu verschönern, sondern den Gemeindegliedern, von denen gar manche noch nicht mitsingen konnten, Vorbilder zu geben, wie man singen müsse, sie also zu gutem und richtigem Mitsingen zu erziehen. Die Sitte, daß der Kinderchor eine Strophe vorsingt, die die Gemeinde dann wiederholt, um das Lied selbständig weiterzuführen, findet sich in Hessen noch heute.

S. 93, 41 f. jedesmahl zween und zween in einer feinen Ordnung aus- und eingehen.

Durch diese Verordnung scheint in der Gießener Stadtschule die Deduktion zu und von der Kirche erstmalig eingeführt worden zu sein, wie das z. B. in Grünberg auch erst 1648 geschah. Vgl. Bd. 1, S. 120, 27 f.

S. 94, 22 ihre observatores.

Hiermit wird also auch in der Gießener Stadtschule das Institut der Dekuriones oder Kustodes eingeführt.

S. 94, 30 dem alten Herbringen zu wieder.

Herkommen war die in bestimmten zeitlichen Zwischenräumen erfolgende Holzverteilung, damit man nicht einmal in Verlegenheit komme.

S. 95, 12 in unzeitigem Eyffer und Zanck.

An dem Zank scheint der Tertius Reismann einen sonderlichen Anteil gehabt zu haben. Man hat ihn auch deshalb 1638 nach Nidda versetzt.

S. 95, 36 M. Ludovicus Seltzer.

Ludwig Seltzer, geb. 1581, 1603/04 Präzeptor an der Lateinschule in Alsfeld, 1605—1621 Pfarrer in Münster bei Butzbach, 1621—1636 Pfarrer in Worms, 1636—1642 (†) Superintendent in Gießen, hat sich durch Herausgabe einer Anzahl von Schriften für den Religionsunterricht ein Verdienst erworben. Er ließ z. B. 1619 eine Übersetzung von Konrad Dieterichs Institutiones catecheticae unter dem Titel „Anführung zum Catechismo d. i. wie man dem Catechismo des theuren Mannes Gottes D. M. Lutheri in denen 5 Hauptstücken recht unter Augen gehen und lernen soll" erscheinen, die 1626 und 1655 neue Auflagen erlebte und sich im 17. Jahrhundert großen Ansehens erfreute. Ferner stammt von ihm eine mit reichen Beiträgen versehene Übersetzung von Dieterichs Epitome, die unter dem Titel „Kurtzer Außzug der Katechismus-Unterweisung" erschien.

S. 95, 37 M. Hartmann Mogius.

M. Hartmann Mogius, geb. 1601, 1629—1632 Lehrer am Pädagog in Marburg, 1632—1658 (†) Stadtprediger in Gießen, ist der Verfasser eines im 17. Jahrhundert weitverbreiteten Spruchbüchleins, der sog. „Christlichen Kinderschule", die mehrere Auflagen erlebte und noch im 18. Jahrhundert vielfach benutzt wurde. Vgl. Anm. zu S. 147, 3 und 183, 13.

15. **Alsfelder Stadtschul-Visitationsabschied.** 1638.

Dieses Stück eines vom 13. März 1638 datierten Abschieds, der in Kopien im H. St. A. (VI, 3, Conv. 8), im Alsfelder Pfarr- sowie im dortigen Ratsarchiv aufbewahrt wird, ist ein Teil der Antwort des Landgrafen auf einen Visitationsbericht des Professors Justus Feuerborn und des Pädagogiarchen Johann Heinrich Tonsor über die Zustände im Alsfelder Kirchen- und Schulwesen, eingereicht unter dem Datum des 9. Dezember 1637. Soweit dieser Visitationsbericht die Alsfelder Schulverhältnisse betrifft, gründet er sich: 1. auf eine vertrauliche Anzeige, die der Alsfelder Bürgermeister und Rat seinem Landsmann Tonsor am 23. September 1637 gemacht hatten, worin sie über die schlechte Vertraulichkeit der Schulmeister untereinander und den Mißstand, daß die Schulmeister nebenbei privatim auch noch Pfarrdienst übernähmen, klagten und baten, bei der gegenwärtigen Vakanz mehrerer Pfarreien sie von ihren zwei unteren Schulmeistern zu befreien

und für die Anstellung tüchtigerer Nachfolger zu sorgen; 2. auf die Ergebnisse einer am 18. Oktober 1637 vollzogenen Vernehmung des Superintendenten van Brinck, Diakonus Happel, der Schulmeister, des Rentmeisters, etlicher vom Rat und den Senioren in Alsfeld; 3. auf das Resultat einer am 19. Oktober vorgenommenen Schulprüfung, „bei der man die Knaben examiniret und sie nach ihrem captu ein exercitium extemporale schreiben lassen". Der Bericht findet die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel im Schulwesen in einer Versetzung der beiden Schulmeister, die unser Abschied ja auch dekretiert. Außerdem hat der Abschied aber auf Tonsors Anregung noch eine Reihe positiver Verordnungen, die dem Alsfelder Schulwesen wieder emporhelfen sollten. In diesem über den Bericht hinausgehenden Positiven ruht seine Bedeutung.

Wir halten uns in unserem Abdruck, da das Original sich nicht auffinden ließ, an die Darmstädter Kopie. Die Alsfelder sind z. T. schlecht, schreiben Namen falsch und bringen sinnstörende sonstige Schreibfehler.

S. 96, 12 M. Happelius etc.

M. Georg Eberhard Happel (1632—1644 Diakonus, 1644 bis 1673 (†) Inspektor in Alsfeld), der im Jahr 1646 bei der Belagerung der Stadt durch die Niederhessen rühmlichst genannte Alsfelder Geistliche, versah im Jahr 1637 außer der Alsfelder Kanzel die zu Eudorf, Heidelbach, Altenburg und Leusel. Durch die Ordnung von 1638 wurde das anders. Man gab Eudorf dem bisherigen Pfarrer von Holzburg, Holzburg dem Schulmeister Löckius, Heidelbach dem bisherigen Schulmeister Schenck und ließ Happel nur die drei Kanzeln in Leusel, Alsfeld und Altenburg.

S. 96, 16f. Simon Schenck und Johannes Löckius.

Simon Schenck von Treysa in Niederhessen wurde (nach Angaben des Alsfelder Schulsaalbuchs) 1634 zum Konrektor der Alsfeldischen Schul an Stelle des nach Marburg als Präzeptor berufenen M. Lorenz Geibelius bestellt. Er kam 1638 als Pfarrer nach Heidelbach, wo er nach langjährigem Wirken starb. Sein Sohn ist der hessische Liederdichter Theobald Schenck, Pfarrer in Gießen (vgl. Anm. zu S. 447,22). Johannes Löckius, ebenfalls aus Niederhessen stammend, stand an der Schule 1628 und noch 1638. Dann wirkte er als Pfarrer in Holzburg 1638—1654 (†).

S. 96, 25f. der Superintendens und Diaconus zu Alßfeld.

Die Stadt Alsfeld, die bei der Generalkirchenvisitation von 1628 noch einen Pfarrer und einen Diakonus gehabt, war wie

oben Bd. 2, S. 71 erwähnt wurde, im Jahr 1636 Superintendentensitz geworden, indem man einen Teil der Gießener Superintendentur von dieser abtrennte und zu einer eigenen Diözese machte. Freilich blieb es Superintendentensitz nur bis 1644, dem Todesjahr des 1636—1644 in Alsfeld wirkenden Superintendenten M. Wilhelm van Brinck. 1644 wurde zwar die Wahl seines Nachfolgers im Superintendentenamt vorgenommen, aber wegen der Kriegswirren und der Entvölkerung der Gegend sah sich der Landgraf veranlaßt, die Superintendentenstelle wieder einzuziehen.

S. 96, 30 gute mittel zu finden weren.

Die Bd. 1, S. 172 ff. gegebene Zusammenstellung zeigt, wie man in der Folgezeit diese Mittel fand; man veranlaßte Legationen und Stiftungen zur Schule.

S. 97, 5 zwey andere tüchtige Subjecta.

Man fand sie in Andreas Schwartzenau von Schlitz (1636—1638 Rektor in Lauterbach, 1638—1639 Konrektor, 1639 bis 1644 Rektor, 1644 ff. Diakonus in Alsfeld, wo er gestorben ist) und Karl Steg von Stockhausen (1638—1644 Organist und dritter Präzeptor in Alsfeld, dann in derselben Stellung bis zu seinem Tode in Kirchhain).

S. 97, 38 ff. leichtfertiglich, ohn Hut und mantel, auff dem Kirchplatz herumb schweiffen.

Wir haben hier dieselbe peinliche Rücksichtnahme auf Wahrung der Standesehre, die z. B. gegenüber den Pfarrern zu der Verfügung in Georgs II. „Erklärung“ vom Jahr 1629 führte, daß „sie das Predigampt nicht durch Tragen politischer Kleider verächtlich machen, vielmehr, wo sie hingehen, ihre alte gewöhnliche Hartzkappen tragen und die andere Röcke oder Cosacken abschaffen, zumahl aber ohne Mantel in den Städten auff den Gassen sich nicht leichtlich finden lassen sollten.“ Wie die Homburger Schulordnung Bd. 1, S. 180, 1 beweist, bezog sich das Verbot, ohne Hut zu gehen, sogar auf die Schüler.

S. 98, 5 f. den mund und die Händ auffs new wieder waschen.

Dieses Gebot des Mundspülens findet sich z. B. auch in der Schulordnung für die Armen- und Waisenschule in Darmstadt von 1596.

S. 98, 8f. des morgens umb fünff Uhr.

Daß man in Alsfeld im Unterschied von den Pädagogien und anderen Lateinschulen den Unterricht um 5 statt um 6 Uhr im Sommer beginnen ließ, hat seinen Grund wohl in einem Herkommen, wenn nicht eine Konzession an die Leute, die ihre Knaben zur Arbeit brauchten, vorliegt.

S. 98, 27f. auf einer Taffel, wie vor alters, auffhencken.

Ein solcher geschriebener Stundenplan aus dieser Zeit, der zum Gebrauch der Schüler und Lehrer auf einer Tafel früher aufgenagelt war, wird noch in der Registratur des Gr. Gymnasiums in Gießen aufbewahrt. Leider scheinen diese aus der Zeit vor 1638 stammenden Stundenplanexemplare der Alsfelder Schule unwiederbringlich verloren zu sein.

S. 99, 6f. den tag, an welchem es ausgefertiget ist.

Vgl. dazu u. a. die Stelle Bd. 1, S. 122, 35ff.

Die gleiche Maßnahme verlangte man z. B. auch von den Predigtmanuskripten, vgl. Diehl, Zur Geschichte des Gottesdienstes, S. 124.

S. 99, 18f. Music Verständige, unter der Burgerschafft.

Auf den Ruhm, den Alsfeld wegen seiner Musik genoß, wurde schon oben hingewiesen (Bd. 2, S. 68), auch das Zeugnis des hessischen Geschichtsschreibers Johann Just Winckelmann mitgeteilt. Hier sei nur noch erwähnt, daß nach Akten in der Registratur des Großherzogl. Oberkonsistoriums der Alsfelder Chorus musicus noch 1837 bestand. Freilich ist kein rechtes Leben mehr in ihm. Im Jahr 1792 wird schon geklagt, daß man seit über 40 Jahren noch keine neuen Noten angeschafft habe. Es wird zwar noch 1823 an der alten Mitgliederzahl 12 festgehalten, die schon 1680 begegnet; aber die „schöne excellente Alsfelder Musik war zu Grunde gegangen."

S. 99, 26 ff. die Litaney mit gebogenen Knien singen.

Vgl. dazu Diehl, Zur Geschichte des Gottesdienstes S. 197 ff., besonders S. 205f. Über das Kniebeugen vgl. ebenda S. 258 ff.

S. 99, 26 f. an den wochentlichen und Monatlichen Bettagen.

Über den Wochen- (Donnerstagbettag) und den monatlichen Bettag vgl. Diehl, Gesch. des Gottesdienstes S. 52 ff.

S. 99, 38 f. wegen Frost in der Kirchen nicht bleiben können.

Vgl. dazu u. a. die Stelle Bd. 1, S. 121, 8—15.

S. 100, 1 oder was sonst gepredigt werden mag.

Gedacht ist an besondere Fälle, in denen ein anderer Text als das sonntägliche Evangelium vorgeschrieben war, eventuell auch den Fall, daß der Prediger aus besonderen Gründen einmal einen anderen Text auf eigne Faust behandelte. Vgl. das Beispiel in Diehl, Gesch. des Gottesdienstes S. 122.

S. 100, 3 Notae petulantiae, Germanismi, Priscianismi.

Vgl. dazu Anm. zu S. 13, 1.

S. 100, 28 alle andere nebenschulen.

Diese Verordnung ließ sich in der Folgezeit nicht durchführen. Zum Beweis sei eine Stelle aus dem Alsfelder Konventsprotokoll vom 3. Februar 1660 mitgeteilt (Alsfeld, Museum), die folgende Klage über die deutschen Nebenschulmeister nebst Entscheid enthält: „Herrn Praeceptores klagen uber die Nebenschulen, wollen solche was Knaben anlanget, in die Stattschul gehalten haben. In erinnerung das nicht allein die Disciplin dadurch turbirt, die Schul veracht und sie selbsten despectirt werden. Als ist hierauf bekant, daß vermöge hiebevor aufgerichteten recessen bey H. Brincken s. die Neben-Schulen soll verbotten sein, soll auch den Teutschen Schulmeistern inhibirt werden, keine Stattknaben anzunehmen. Dargegen sollen auch die H. Praeceptores ermahnt sein, dz sie bey den kleinen so wohl als auch den großen ihren fleiß anwenden u. keine Stunden verseumen.“ Interessant ist, daß in diesem Entscheid von 1660 ebenso wie in dem vorliegenden Abschied die Entwicklung des Nebenschulwesens in einen inneren Zusammenhang mit der Faulheit der Präzeptoren gebracht wird.

S. 100, 36 in einem Gemach zusamen.

Es war ein Glück für die Alsfelder Schule, daß diesem Mißstand ein Ende gemacht wurde. Er war durch diese Verordnung für alle Zeiten beseitigt.

16. **Leges scholae Alsfeldianae.** 1638.

Über die Entstehung dieser im Pfarrarchiv in Alsfeld und dem H. St. A. (VI, 3 Konv. 8) in Kopien aufbewahrten Ordnung sind wir nur im allgemeinen orientiert. Abgesehen von den oben mitgeteilten

Notizen über die Veranlassung zur Abfassung der Ordnung, wissen wir nur soviel, daß mit der Ausarbeitung dieses „gewissen modus, maas und Ordnung, die Knaben in der Schul zu Alsfeld hinfuro zu informiren" der Visitator der Schule, Pädagogiarch M. Johann Heinrich Tonsor in Marburg, betraut war, der unter Zuziehung seines Mitvisitators, des Professors Justus Feuerborn von Marburg und des Superintendenten der Gießener Diözese M. Ludwig Seltzer, die uns vorliegende Ordnung am 24. Mai 1638 fertigstellte, worauf sie am 31. Mai vom Landgrafen unterschrieben und gesiegelt, in einem Exemplar an die beiden Visitatoren, in einem zweiten an den Superintendenten der Diözese Alsfeld, Wilhelm van Brinck, zur Mitteilung an die Alsfelder Präzeptoren übersandt wurde. Ebenso ist deutlich zu erkennen, daß die Ordnung in wesentlichen Partien eine Abschrift aus den in den Marburger Statuten enthaltenen Ordnungen, der des Pädagogs und der der Stadtschule, ist. Wir können hier diesen für das Verhältnis der Alsfelder Schule zu dem Marburger Pädagog wichtigen Entlehnungen nicht nachgehen, ebenso wie es uns unmöglich war, durch verschiedenartigen Druck die der Alsfelder Ordnung eigentümlichen Partien hervorzuheben. Wir teilen bloß mit, daß der Verfasser der Alsfelder Ordnung die Marburger Stadtschulordnung zu Grund gelegt und diese Grundlage durch reiche z. T. aus der Pädagogordnung entlehnte Einschübe erweitert hat.

Die in dem Abschied von 1638 (vgl. Bd. 1, S. 97, 15) erwähnten Statuta scholastica sind mit unserer Ordnung nicht zu verwechseln. Vielleicht daß es später noch einmal gelingt, sie aufzufinden.

S. 102, 21 ff. Scriptionem quod attinet.

Dieser folgende Abschnitt findet sich weder in den Leges des Marburger noch des Darmstädter Pädagogs. Er ist von hohem Wert, weil er zeigt, wie man damals in der Marburger Musteranstalt und darnach im ganzen Land Schreibunterricht erteilte.

S. 104, 23 f. M. Henrici Hirtzwigii.

Vgl. über diesen hervorragenden Pädagogen Band 2, S. 31. Hirtzwigius, der Schüler Mentzers, wirkte zuerst 1613 ff. als Rektor in Speier, dann 1616—1627 als Rektor am Frankfurter Gymnasium und 1627—1635 (†) als Inspektor und Hofprediger in Butzbach. Er hat sich durch seine Komödien (Jesulus, Belsasar, Lutherus) zu seiner Zeit einen Namen gemacht. Wichtiger war sein Verdienst, das er sich um die Reform des Frankfurter Schulwesens erwarb. Vgl. dazu die Schrift „Das Frankfurter Gymnasium unter dem

Rector Hirtzwig" von Joh. Theodor Vömel (Frankf. Gymnasiumsprogramm 1829). Das daselbst S. 24 mitgeteilte Verzeichnis der Schriften von Hirtzwig ist um die hier vorliegende Nummer zu ergänzen. Bemerkt sei noch, daß Hirtzwig nicht von Heyna, wie man gewöhnlich annimmt, sondern von Langenhain bei Butzbach stammt.

S. 105, 8 haud alia ac vernacula preces et cantiones.

Daß die Preces in den Pädagogien zu dieser Zeit und noch 100 Jahre später in lateinischer Sprache gehalten wurden, wurde oben ausgeführt. Lateinische Gesänge aber wurden in der Agende von 1574 sogar noch im Gottesdienst für „unterweilen" wünschenswert erklärt „in Stätten da mancherley Leut sind, so in Schulen erzogen und das Latein verstehen". Die hessischen Gesangbüchlein aus dieser Zeit enthalten deshalb auch eine Anzahl lateinischer Texte. Wenn in Alsfeld der Brauch, lateinische Gesänge zu singen, sogar in den Schulen verboten wird, so hat das wohl seinen Grund darin, daß man in dieser mit einer alten Lateinschule gesegneten Stadt in übertriebenem Konservativismus in dieser Richtung wohl bisher des Guten zuviel getan hatte.

S. 108, 24 Quaestore.

Gemeint ist der Rentmeister, der in Alsfeld seinen Sitz hatte.

S. 109, 19 convivio.

Vgl. Anm. zu S. 171, 24.

17. Gießener Alumnatsordnung. 1639.

Die hier abgedruckte, im H. St. A. (Stipendienakten) aufbewahrte Ordnung hat den Gießener Superintendenten Ludwig Seltzer zum Verfasser. Sie zeigt, daß man die Institution des Schülertisches wie in Darmstadt und St. Goar, so auch in Gießen zur Förderung der Zahl von Studierenden in Anwendung gebracht hat. Was aber der Ordnung besonderen Wert verleiht, sind die beigefügten Leges. Leider ist es zur Zeit noch nicht möglich, über die weiteren Geschicke dieses Gießener Schülertisches Genaueres auszumachen.

S. 113, 8 f. vom Nassawischen Stipendio außm Langgönßer undt Lützellinder Casten.

Nach dem in dem Gießener Universitätsarchiv aufbewahrten hochinteressanten „Stipendiaten-Saalbuch oder Vollkommene Beschreibung der gantzen Ephori, Status und Verwaltung deroselben

sambt sieben in Archivo rei Stipendiariae befindlichen absonderlich geheffteten und hierzu gehörigen Tomis, verfertigt von Dr. Johann Steubern, S. S. Theol. Professore, Ephoro und Predigern zu St. Elisabeth in Marburg. Anno 1630" fielen jährlich „auß den gefällen des früguts in Lang-Gönß laut obligation sub dato 12. Octobris 1559: 20 fl. in die Stipendiatenkasse. Uber dieße 20 fl. waren in anno 1607 Zuschosses hinzukommen 10 fl., gibt also nuhenmehr 30 fl. jährlich". Ferner hatte der Stipendiatenkasten jährlich von Lützellinden zu empfangen einen 1607 verschriebenen Beitrag von 10 fl. Diese Summe von 40 fl. (zu 27 albus berechnet: 44 fl. 12 alb. betragend) hat der Landgraf, auf den das Präsentationsrecht des Langgönser Stipendiums von den Junkern von Göns übergegangen war, 1639 zu dem Alumnat verwidmet.

S. 114, 6 per plateas Stipem zue colligiren.

Wir stehen hier an den Anfängen des Gießner Chorus musicus, über dessen weitere Geschichte zur Zeit aus den Akten nur sehr wenig zu entnehmen ist.

S. 114, 8 Provisori.

Der Provisor oder Probst ist der Hausvater, der für die Schüler zu sorgen hat.

S. 115, 35 Alumnus wirdtt verpflichtet.

Diese Bestimmung ist den alten Stipendiatenordnungen entnommen.

18. Scholarchatsordnung des Darmstädter Pädagogs. 1646.

Diese im H.St.A. VI, 2 Conv. 3 aufbewahrte Ordnung sei, obwohl ihr Inhalt wenig besagen will, hier mitgeteilt, weil sie den Anfang eines Wiederaufschwungs des Darmstädter Pädagogs darstellt und in dem Scholarchat eine Institution ins Leben rief, die für die Entwicklungsgeschichte der Darmstädter Anstalt in den nächsten 100 Jahren von größter Bedeutung war. Außerdem bietet sie in ihren die Kollektorei betreffenden Anordnungen bewährte Ausgangspunkte für die so wünschenswerte Ausbeutung der vollständig erhaltenen Darmstädter Pädagogrechnungen.

S. 118, 10 Superintendenten zu Darmbstatt D. Greberi.

M. Konrad Greber, von Alsfeld gebürtig, wirkt nach vollendetem Studium zuerst ein Vierteljahr (Ende 1622) als Präzeptor an der Lateinschule seiner Vaterstadt, kehrt aber dann auf die Universität wieder zurück und wird Stipendiatenmajor. 1626—1632

begegnet er uns als Subdiakonus in Marburg, dann 1632—1634 als erster Stadtprediger in Darmstadt. 1634/35 wirkt er als Superintendent in St. Goar, 1635—1661 in Darmstadt. Er stirbt als Emeritus 1667 in Darmstadt. Greber hat für das hessische Schulwesen Hervorragendes geleistet. Als Superintendent von St. Goar hat er sich bemüht, die dortige Lateinschule zu einem Pädagogium für die Niedergrafschaft auszubauen und zur Vergrößerung der Schülerzahl einen Schülertisch eingerichtet. Als Superintendent in Darmstadt ist er ein Hauptförderer für das Darmstädter Pädagog gewesen. Weit wichtiger ist aber das, was wir seiner Fürsorge für das Volksschulwesen verdanken, worüber Band 3 genauere Nachweise erbringen wird.

S. 118, 13 Unseren Rectorem M. Arcularium.

M. Johann Daniel Arcularius wirkt am Darmstädter Pädagog als Rektor 1646—1650. Über die Tätigkeit, die er in dieser Zeit entfaltete, vgl. oben Bd. 2 S. 58. Vorher hatte er 1636 ff. als Praeceptor classicus am Marburger Pädagog und dann als Hofprediger bei der Gräfin von Lippe in Diensten gestanden. 1650 ging er, nachdem er vorher unterschiedene Vocationes ausgeschlagen, als Ephorus des evangelischen Kollegiums nach Augsburg. Er soll nach Zeugnissen von Zeitgenossen „in Collegiis Hebraicis, Graecis et Philosophicis“ sehr bewandert gewesen sein.

S. 118, 21 f. daß der ietzige Collector noch niemahls Pflicht geleistet.

Es ist dies tatsächlich so. Erst am 1. Januar 1647 erfolgte die reversalische Verpflichtung des seit 1636 in diesem Amte stehenden Kollektors Georg Moterer.

S. 118, 24 f. sich selbst zum ersten bezahlt mache.

Während der Kollektor für sich sorgte, kamen die Präzeptoren schlecht weg. Am 28. November 1642 bekundet z. B. der Kollektor, daß Präzeptor Ebel noch 632 fl. 24 alb. 2 d. rückständige Geld- und 48 Malter 2 Sömmer 1 Kompf 2½ Gescheid Korn- und 16 Malter Gerstbesoldung von den Jahren 1636—1642 zu bekommen hat. Im Jahre 1660 beträgt der Rückstand des früheren Rektors Arcularius, trotzdem dieser nur 4 Jahre in Darmstadt im Dienste stand: 523 fl. 1642 klagt der Präzeptor Debus, daß er seit dreiviertel Jahr nicht mehr als 10 fl. an Geld und 2 Malter Korn Besoldung empfangen habe.

S. 118, 30f. und demselben die außtheilung under die Praeceptores überlasse.

So war es unter Rektor Klinkerfuß Brauch gewesen und Rektor Arcularius hätte es gerne weiter so gehalten, „daß er alle Gefälle empfinge und dann einem Jedwedern Praeceptori nach Befindung deß in informatione juventutis an ihnen verspührenden Fleißes nach advenant begegne, und nachdem er sich verhalte, viel oder wenig geben könne“. Aber hiergegen sträubten sich die Scholarchen. Sie sagten, „dies werde fomes perpetui jurgii sein, auch stehe zu befahren, daß der Rektor dann das seinige vor voll wegnehmen, den andern dagegen das nachsehen lassen werde“. Man sah deshalb von diesem originellen Verteilungsmodus ab.

S. 118, 33f. vorigen Rector M. Klingenfußen.

Vgl. Anm. zu S. 18, 31 f.

S. 119, 3 M. Ebelio.

Gemeint ist der wackere M. Johann Jakob Ebelius, der 1630 an das Darmstädter Pädagog gekommen war und nach dem Niedergang der Anstalt im Jahr 1635 über anderthalb Jahr lang den Unterricht an der Anstalt allein besorgte. Die schwere Zeit ging an ihm nicht spurlos vorüber. Er mußte 1642 wegen allerlei Gebrechen rudedoniert werden, nachdem schon vorher eine der „Blödigkeit seines gesichts“ Rechnung tragende Stundenverteilung zwischen ihm und seinem Kollegen Debus als Auskunftsmittel, um ihm den Dienst zu erleichtern, versucht worden war. Da er bei seiner Rudedonierung noch verhältnismäßig jung war, brachte ihn diese Versetzung in den Ruhestand in einen gar betrüblichen Zustand. Infolge der hier gegebenen Anregung bewilligte man ihm am 1. März 1647 eine jährliche Pension von 30 fl. aus dem Opfersäcklein der Hofkapelle in Gießen, 20 fl. aus dem Pädagog, 10 fl. aus dem Almosensäcklein der Stadtkirche und 10 Malter Korn aus dem Donationskasten.

S. 119, 23f. daß die Stattschul von deren Praeceptore nicht zur gebühr beobachtet werde etc.

Der Schulversäumer, an den hier gedacht ist, war der zweite Stadtschulmeister Nikolaus Brückner, ein im übrigen tüchtiger Mann von wissenschaftlichen Kenntnissen (vgl. Bd. 2, S. 62), der allerdings eine mehrwöchentliche Reise in seine Heimat in Familienangelegenheiten ohne genügenden Urlaub unternommen hatte und hier von den Vorgesetzten ins Blei gerichtet werden muß.

S. 119, 31 sambtlichen Inspectoribus zuforderst anzaige.

Gegen diesen Passus remonstrierte Superintendent Greber, indem er behauptete, daß die Stadtschulmeister unter ihm stünden und die übrigen Herren Inspectores und Scholarchae deren Dienstvernachlässigungen nichts angingen. Er behielt auch recht.

19. Grünberger Stadtschulordnung. 1648.

Die Vorlage zu diesem Abdruck ist ein defektes Doppelquartblatt, das in dem Grünberger Pfarrarchiv aufbewahrt wird. Was in Klammern steht, ist von einer späteren Hand beigefügt. Bemerkt sei, daß unter den Musikanten, die in Punkt 19 erwähnt werden, keine Schüler zu verstehen sind. Die Grünberger Musikanten sind Bürgersöhne, die schon im 16. Jahrhundert nach anscheinend altherkömmlicher Sitte zur Verschönerung des Gottesdienstes „instrumentaliter mitwirkten“ und dafür besondere Vergünstigungen von seiten der Stadt genossen. Es ist sogar aus dem 17. Jahrhundert eine interessante Ordnung erhalten, die uns über das Leben, das in diesem Collegium musicum herrschte, Kunde gibt. Im 18. Jahrhundert ist mit der Leitung des Chors zumeist der Rektor, zeitweilig auch der Konrektor betraut gewesen. Die Blütezeit desselben liegt aber im 17. Jahrhundert. Vor dem großen Kriege geben die Bürgersöhne auch „Comoedias uf dem Rathhaus“.

S. 120, 29 welche auch alle praeceptores classici etc.

Dieser Passus ist aufgenommen, um allen Einwänden der Grünberger Schulmeister gegen die Einführung der Kirchendeduktionen zu begegnen. Was die Praeceptores classici in Gießen können, dessen brauchen sich die Lateinschulmeister in Grünberg nicht zu schämen.

S. 121, 12 undt das Volck nidersitzet.

Vgl. dazu Diehl, Gesch. des Gottesdienstes, S. 122 ff.

S. 121, 36 länger als 14 tage wehren.

Gedacht ist an die einzigen damals eingeführten Ferien, die nach den beiden Examinibus an Ostern und im Herbste. Weitergehende Ferien erfand erst das 18. Jahrhundert.

20. **Butzbacher Visitationsabschied.** 1649.

Dieser Bericht des Gießener Superintendenten Peter Haberkorn über eine am 8. Mai 1649 in Anwesenheit des Braunfelser Inspektors in Butzbach abgehaltene Schulvisitation ist in originali aufbewahrt im H. St. A. (Kugelhausakten). Er ist um dessentwillen interessant, weil er zeigt, wie man nach dem Tode Landgraf Philipps von Butzbach (1643) von hessen-darmstädtischer Seite aus sich bemühte, alle Einrichtungen der Butzbacher Lateinschule. die mit dem Gießener Muster nicht stimmen wollten, auszurotten. Die zweite Hälfte des Berichts zeigt, daß von nun an für die Butzbacher Schulmeister nicht mehr Landgraf Philipps Revers von 1636, sondern der hessen-darmstädtische Religions-Revers maßgebend war.

S. 122, 9 Das Examen hab ich den 8. Maii etc.

Der Berichterstatter ist, wie erwähnt, Peter Haberkorn, der 1633—1643 Hofprediger Georgs II. und 1643—1676 (†) Superintendent der Gießener Diözese war, auch neben diesem Amte 1650—1676 eine theologische Professur versah, ein um die Entwicklung des Gießener Stadtschulwesens (vgl. Bd. 2, S. 66), aber auch des Landschulwesens hochverdienter Theologe, zugleich ein Hauptkämpfer für die Reinheit der lutherischen Kirche.

S. 122, 10f. des Braunfelsischen Inspectoris.

Dieser mußte als Vertreter der Solmser Mitherrschaft an Butzbach zugegen sein. Man hat von seiner Teilnahme nur während der Jahre abgesehen, da Butzbach vorübergehend ganz hessisch gewesen war.

S. 122, 19 die letzte Fragstück Lutheri.

Gemeint sind die den Beschluß des hessen-darmstädtischen Katechismus bildenden, hinter der Haustafel (vgl. Ausgabe der Agende von 1661 und 1724) mitgeteilten „Etliche Fragstück Durch D. Martinum Lutherum gestellet für die, so zum Sacrament gehen wollen, mit ihren Antworten", deren erste Frage lautet: „Glaubst du, daß du ein Sünder bist".

S. 122, 27 loco Epistolarum die Colloquia.

Mit dieser Sitte, neben den Colloquiis des Ciceronis Epistolae zu behandeln, vertreten die Butzbacher das Herkommen. Sie müssen aber, da man in Gießen bereits die Episteln in den Hintergrund gedrängt hat, von dem Herkommen weichen. Daß man in

Gießen 1655 wieder auf die Einführung der Episteln in dem Paedagogium minus kam, wird unten mitgeteilt.

S. 123, 16f. Ordnung und Reformation Anno 1577 getrucket.

Es ist dies eine Ausgabe der hessischen Reformationsordnung von 1573 (vgl. Agende von 1574) für die Gemeinschaft Butzbach.

S. 123, 21 so da kurtz verfasset sey etc.

Man sieht also von dem Symbolum, das Landgraf Philipp von Butzbach eingeführt hatte, dem Konkordienbuch, ab.

S. 123, 38 von Königstein her komme.

Gemeint ist die alte Königsteiner Herrschaft, deren Anteil an Butzbach Hessen im Jahr 1595 käuflich erwarb.

21. Bedenken der Gießener Universität über die Reform des Gießener Pädagogs. 1655.

Wir drucken dies in den Akten über die Gießener Schulreform 1655 ff. (H. St. A. VI, 1 Conv. 16) enthaltene Bedenken ab, weil es nachweislich in fast all seinen Vorschlägen durchdrang, auch sonst für die Aufhellung der zwischen 1629 und 1649 in Marburg herrschenden Zustände manchen Beitrag liefert. Es trägt das Datum des 7. Dezember 1655, kam also zustande, bevor der in der nächsten Nummer mitzuteilende Bericht des Darmstädter Rektors Schröder in Gießen eingelaufen war. Es trägt die Unterschrift von elf Professoren aller Fakultäten und ist von einem Bericht über Orths Unthaten eingeleitet, der in der Bitte um Remotion dieses Präzeptors gipfelt.

S. 124, 29 Autores Classici, alß Justinus, Q. Curtius.

Diese beiden Autoren, welche von nun an im Paedagogium majus neben den bisher darin ausschließlich behandelten Colloquia Helvici (vgl. Anm. zu S. 7, 4) zum Zweck der Lectio grammatica traktiert werden sollten, wurden in der Folgezeit in Abwechslung mit den Officia Ciceronis auch wirklich durchgenommen. 1669 ließ man den Justinus fallen und drängte den Curtius in den Hintergrund (in die horae privatae). Man wählte für Prima unter Ausscheidung der Colloquia Helvici und der Officia Ciceronis die Historia Romana des Vellejus Paterculus, für Sekunda aber unter Beibehaltung der Colloquia den Cornelius Nepos. Vgl. Anm. zu S. 155, 12 und 33.

S. 124, 31 die Epistolae Ciceronis familiares introducirt.

Diese waren früher Pädagoglektüre gewesen, dann aber etwas in den Hintergrund getreten. Durch vorliegende Verordnung versuchte man, freilich ohne großen Erfolg, den Briefen wieder die frühere Bedeutung zu geben. Vgl. Anm. zu S. 66, 12. In Darmstadt liest man sie in Sekunda. Vgl. Bd. 1, S. 133, 14.

S. 124, 32 D. Tonsoris Seel. Chria.

Gemeint ist ein Abriß der Oratorie, den der Marburger Pädagogiarch Johann Heinrich Tonsor verfaßt hatte und seinem Unterricht zugrund legte. Er wurde handschriftlich unter den Schülern weiter verbreitet. Erwähnt ist die Chria auch Bd. 1, S. 132, 12. Vgl. auch Anm. zu S. 155, 16.

Johann Heinrich Tonsor, geb. 1595 in Alsfeld, wirkt als Professor der Physik 1620—1625 in Gießen, 1625—1632 in Marburg, 1632—1649 begegnet er als Professor der Theologie daselbst. Im Nebenamte war er gleichzeitig von 1625 an Pädagogiarch des Marburger Paedagogium academicum. 1649 sollte er in den gleichen Stellungen, die er bisher in Marburg innegehabt hatte, an die restaurierte Gießener Universität kommen; doch starb er, ehe der Plan zur Ausführung kam.

S. 124, 34f. Die Orationes Ciceronis betreffend.

Der hier ausgesprochene Wunsch geht darauf hinaus, daß man die Orationes Ciceronis schulmäßiger, nicht (wie bisher) professorenhaft dozieren solle. Die Knaben sollen dazu gebracht werden, daß sie selbst in den Sensum der Orationes eindringen, nicht bloß mechanisch darüber belehrt werden.

S. 125, 10 Griechische Poesis negligirt.

Vgl. dazu Anm. zu S. 45, 33. In der Folgezeit ist dieser Schade gehoben worden, wie die nächste Anm. zeigt.

S. 125, 11f. beneben dem Testamento ein guter Autor zu introduciren.

Daß neben dem griechischen Neuen Testament noch ein weiterer griechischer Autor im Pädagog durchgenommen werden solle, hat schon Professor Winckelmann bei der Gießener Universitätsvisitation von 1619 als pium desiderium hingestellt. Er dachte an den Sokrates (vgl. Bd. 2, S. 27). Freilich ward weder damals noch bei der Pädagogreform von 1629 etwas aus diesem Projekte; das Neue Testament ist am Gießener Pädagog noch 1655 der einzige

Autor, der behandelt wird. Durch die Reformvorschläge von 1655 wurde dies anders. Man führte neben der Prosa des Neuen Testaments den Poeten Hesiod ein, neben dem auch bald nachher die Dragmata Dieterici begegnen. 1668 wird wieder über die griechischen Autores verhandelt. Vgl. dazu Anm. zu Bd. 1, S. 150.

S. 125, 13 in recitatione Virgilii sehr gemartert.

Nach dieser Notiz behandelte man noch 1655 zusammenhängend den Statuten entsprechend in Gießen nur den Virgil als Autor classicus poeticus. Wie neben ihn bald nachher der Ovid trat, darüber vgl. Bd. 1, S. 156, 1.

S. 125, 15 Virgilium Christianum.

Gemeint ist eine Darstellung der biblischen Geschichte in Virgilischem Versmaß. Welches Buch die Ordnung im Auge hat, ist nicht auszumachen. Bekanntlich gab es ähnliche Bearbeitungen auch von anderen Autoren. Eckstein z. B. kennt einen Horatius Christianus.

S. 125, 20 Logicam Ebelii.

Kaspar Ebel, geb. 1595, 1620—1628 Rektor in Worms, 1628—1649 Professor der Logik in Marburg, 1650—1664 in derselben Eigenschaft in Gießen, wo er 1650—1661 noch im Nebenamte das Pädagogiarchat des Paedagogii academici verwaltet und 1664 stirbt, einer der hervorragendsten Logiker des 17. Jahrhunderts. Vgl. die Zusammenstellung seiner Werke aus diesem Gebiet bei Strieder. Unter der Logica Ebelii ist das „Compendium logicae peripateticae“ verstanden, das erstmalig 1645 in Marburg, dann 1651, 1656, 1660, 1670 und 1681 in Gießen erschien. Das Buch wurde schon zur Zeit, da das Paedagogium academicum noch in Marburg sich befand, als Schulbuch benutzt, freilich nicht ausschließlich, sondern (wie noch 1655) neben der Logica Dieterici. 1669 wurde es zur Rolle des ausschließlichen Lehrbuchs in der Logik für das Pädagog in Gießen erhoben und ist in dieser Stellung bis ins 18. Jahrhundert hinein geblieben. Vgl. Bd. 1, S. 155, 10.

S. 125, 20 Logicam Dieterici.

Unter dem hier erwähnten Schulbuch, dessen ausschließliche Einführung die Votanten verlangten, aber infolge des Widerspruchs der Darmstädter (vgl. Bd. 1, S. 128, 20 ff.) nicht erreichten, sind die „Institutiones dialecticae“ Konrad Dieterichs verstanden, über deren Entstehung Band 2, S. 23 berichtet wurde. Vgl. auch Anm. zu S. 65, 21 und 8, 15.

22. Bericht über den Zustand des Darmstädter Pädagogs. 1655.

Das Original dieses undatierten und nicht unterschriebenen Berichtes befindet sich im Gießener Univ.-Archiv. Die Datierung auf das Jahr 1655 hat ihre Berechtigung in der Tatsache, daß der Darmstädter Superintendent Mentzer in einem an den Nonen des Januar 1656 abgefaßten Gutachten eines Berichtes des Darmstädter Rektors Schröder über den Zustand des Pädagogs in Darmstadt Erwähnung tut, der als Muster für die Pädagogreform nach Gießen geschickt werden könne, und kurz vorher entstanden sein muß. Obwohl der vorliegende kurze Bericht manches Methodische mitteilt, darf er doch nicht als die Niederschrift des Methodus informandi angesehen werden, zu der Schröder in der Schulordnung von 1658 den Befehl erhielt. Denn tatsächlich ist dieser Methodus von Schröder nie verfaßt worden. Außerdem redet das angezogene Gutachten Mentzers aus dem Jahr 1656 von einem Methodus informandi, den Schröder abfassen solle, trotzdem sein Bericht bereits vorläge.

S. 126, 27 Rector nachfolget.

Gesetzeskraft bekam diese Neuerung durch die Schulordnung von 1658. Vgl. Bd. 1, S. 141, 11 ff.

S. 127, 1 in puncto des 3 Viertheils.

Vgl. hierzu die gesetzliche Bestimmung Bd. 1, S. 138, 34 ff.

S. 127, 24 f. in pari gradu undt privilegiis mit jenem stehet.

Die hier zu Tage tretende Rivalität der beiden Anstalten ist erst im 18. Jahrhundert etwas beseitigt worden, an dessen Ende das Darmstädter Pädagog die Musteranstalt für Gießen wurde. Zur Zeit der Abfassung des hier vorliegenden Berichts mußte die Darmstädter Anstalt trotz mancher Vorzüge hinter dem Pädagogium academicum zurückstehen, und so stand es noch am Anfang des 18. Jahrhunderts. Die hochtönenden Worte in dem Gutachten des Konrektors Hasius (1704, Bd. 1, S. 200, 22), daß das Darmstädter Pädagog „sonsten dem Gießener ein muster seyn solte“, können an diesem Tatbestand nicht das mindeste ändern.

S. 128, 22 Logica Ebelii.

Das Lehrbuch der Logik des Gießener Pädagogiarchen Kaspar Ebelius (vgl. Anm. zu S. 125, 20) hielt sich im Darm-

städter Pädagog fast 90 Jahre lang. 1752 wurde es durch Baumeisters Logik verdrängt. Wie die hier vorliegende Auseinandersetzung beweist, waren z. Z. gewichtige Stimmen gegen die Beibehaltung der vor etlichen Jahren introduzierten Logica Ebelii. Wir haben Grund anzunehmen, daß diese die Einführung der Logica Dieterici wünschten, die zur Zeit der Abfassung dieses Berichts ja auch in Gießen dem alleinigen Gebrauch des Ebelius Konkurrenz machte. Über die Abschaffung der Logica Ebelii vgl. Anm. zu S. 233, 36.

S. 130, 6 auß dem Rhenio.

Johannes Rhenius aus Oschatz, geboren 1574, 1602 ff. Tertius an der Thomasschule in Leipzig, 1618 ff. Rektor in Eisleben, 1633 in Kiel, 1634 Konrektor in Husum, wo er 1639 stirbt, schrieb u. a. eine „Grammatica latina" (1611), an die hier gedacht ist. Der Sinn unserer Stelle ist nämlich, daß man Dinge, die in der eingeführten „Gießischen Grammatica" nicht ausführlich genug behandelt seien, aus der Grammatica Rhenii behandeln solle. Außer dieser Grammatica schrieb Rhenius u. a. noch ein „Compendium latinae grammaticae" (1618), einen „Donatus latino-germanicus", der S. 130, 36 empfohlen wird, sowie ein „Tirocinium latinae linguae" (1603), von dem Bd. 2, S. 42 die Rede war.

S. 130, 36 Laurenbergius.

Gemeint ist Peter Laurenberg, der 1585 geboren ist und 1639 als Professor der Poesie in Rostock starb. Er schrieb u. a. ein Schulbuch, das Bd. 1, S. 132, 14 erwähnt wird, betitelt „Euphradia, sive prompta et parabilis eloquentia, cujus praeceptis adjuti, tam docentes quam discens studiosa juventus, lectiones, orationes, discursus de quovis oblato argumento haud difficulter instituere et ad alios habere poterunt (1631). Vgl. Schröder, Lexikon IV, 377 ff.

S. 130, 37 Seidelius.

Kaspar Seidel aus Neudorf im Voigtland, um 1637 Hofmeister in Hamburg, schrieb u. a. eine „Portula latinae linguae vere aurea" (Tübingen 1638) und ein Büchlein, betitelt „Der kurze, richtige, leichte und anmuthige Kinder-Donat". An den letzteren ist wohl an unserer Stelle gedacht. Die Portula begegnet Bd. 1, S. 182, 16.

S. 130, 37 Wahlius.

Über diesen Autor habe ich in den Handbüchern und Quellen nichts finden können.

S. 130, 38 wie auch bey hiesigem Paedagog ein solches teutsches gebrauchet wirdt.

Was die hier erwähnte, 1655 in den Unterklassen des Pädagogs eingeführte lateinische Grammatik in deutscher Sprache für ein Buch war, konnten wir leider nicht feststellen. Sie wird noch einmal erwähnt, nämlich in dem deutschen Promemoria, das der Rektor Arnoldi im Dezember 1708 einreichte. Er redet da (vgl. Bd. 1, S. 217, 28) „von einer teutschen Grammatica vor die elementarios, die vor der Zeit allhier (d. h. in Darmstadt) gedruckt worden sei“. Der Vollständigkeit halber bemerken wir, daß der 1640 bis 1647 an der Darmstädter Stadtschule wirkende Schulmeister Nikolaus Brückner bei seiner Annahme das Zeugnis bekam, daß er „von besseren Gaben und ein guter latinus sei, zu dem end er auch und das Er seine Geschicklichkeit remonstrire, eine absondere von vornehmen Männern approbirte geschriebene Grammaticam verfertiget“. Wir teilen diese Notiz deshalb mit, weil sie vielleicht einmal einen Dienst bei Studien über die erwähnte „teutsche Grammatica latina“ leisten kann.

S. 131, 13 bey dem Ovidio.

Aus dieser Stelle ersehen wir, daß man 1655 in Darmstadt bereits den Virgil und Ovid traktierte, was in Gießen erst nach 1655 geschah. Wann man in Darmstadt in Sekunda den bisher traktierten Virgil durch den leichteren Ovid ersetzte, war nicht auszumachen. Anzunehmen ist, daß Schröder diese Neuerung brachte.

S. 131, 24 Justinus sehr dienlich.

Die Einführung des Justinus als Autor classicus Paedagogii Darmstadini, die hier angeregt wird, vollzog sich im Zusammenhang mit der Pädagogreform von 1658 (vgl. Bd. 1, S. 143, 17). Freilich hat er sich nicht auf die Dauer in der Anstalt behauptet (vgl. Bd. 1, S. 263, 31 ff.). Die Ordnungen der Folgezeit geben immer dem Curtius den Vorzug. Erst in den Statuten von 1778 kam der Justinus wieder zu Ehren.

S. 131, 25 f. Curtius könte, wie allhier geschieht etc.

Des Q. Curtius Rufus: „Historiarum Alexandri Magni Macedonis libri, qui supersunt“, sind nach dieser Notiz schon

vor 1655 als Schulbuch in dem Darmstädter Pädagog eingeführt worden, während die Leges et Statuta von 1629 noch nicht von ihnen reden. Sie dienen als Ergänzung zu den Colloquiis Helvici in den Oberklassen und sind wohl von dem Rektor Heinrich Schröder (1651 ff.) eingeführt worden. Von dieser Zeit an hat sich der Curtius bis über die Reform von 1778 hinaus allezeit seine Stelle im Lehrplan des Darmstädter Pädagogs behauptet.

Wir haben hier eine Notiz in einer Schulordnung, die die Angabe von Eckstein a. a. O. S. 608, daß der Curtius erstmalig in einer Ordnung von 1658 erwähnt werde, zu Gunsten des Darmstädter Pädagogs angenehm ergänzt.

S. 132, 12 geschriebenen Chriae.

Gemeint ist die Chria D. Johann Heinrich Tonsors, von der in der Anm. zu S. 124, 32 die Rede war.

S. 132, 14 f. Laurenbergii Euphradia, auß welcher ein Epitome herauß gezogen ist, so aber noch nicht zum truck kommen.

Dies Lehrbuch der Oratorie, dessen Einführung wohl unter Schröders Rektorat fällt, stammt von Peter Laurenberg, von dem in Anm. zu S. 130, 36 die Rede war. Vgl. daselbst den vollständigen Titel des Buches. Später kam man von dem Buch ab und hielt sich nur an Dieterichs Rhetorik (vgl. Anm. zu S. 203, 12.)

S. 132, 28 Dieterici institutiones Orat.

Vgl. über dies Buch Bd. 2, S. 29.

S. 132, 28 f. Orator Extemporaneus Beckeri.

Gemeint ist das 1650 bei Elzevier in Amsterdam erschienene, 473 Seiten starke Werk „Georg Beckheri Elbingensis Orator extemporaneus seu artis oratoriae Breviarium bipartitum“, von dem die Darmstädter Pädagogbibliothek ein Exemplar bewahrt.

S. 132, 29 Florilegium Neuhusii.

Reiner Neuhaus aus Lieuwarden, 1632 Rektor in Harlingen, 1638 in Alkmaar, gestorben 1662, schrieb neben anderen Schulbüchern ein „Florilegium eloquentiae“, an das wohl hier gedacht ist. Vgl. Jöcher III, Sp. 879.

S. 132, 29 Florilegium Langii.

Joseph Lang, geboren in Kaisersberg, bis 1599 Lehrer am Gymnasium in Straßburg, bis 1604 Professor der Logik und

Mathematik daselbst, 1604—1630 (†) Professor der griechischen Sprache in Freiburg, schrieb u. a. eine „Anthologia sive Florilegium rerum selectarum“, die 1596; und eine „Polyanthea sive Florilegium magnum“, das 1604 erschien. Hier ist wohl an das erstgenannte Buch gedacht. Bd. 1, S. 134, 12 wird noch ein drittes Buch desselben Verfassers genannt, die „Epitome Prosodiae Graecae“.

S. 132, 29 Medulla Arningii.

Heinrich Arning, zuerst Professor der Oratorie und Rektor des Gymnasiums in Reval, dann Pfarrer zu St. Nikolai daselbst, gest. 1662, schrieb eine „Medulla variarum, earumque in epistolis usitatissimarum formularum“, sowie eine „Medulla variarum, earumque in orationibus usitatissimarum connexionum“.

S. 132, 30 Crucii Suada.

Jakob Crucius, um 1635 reformierter Prediger in Delfft, schrieb ein Buch „Suada Delphica s. orationes LXVIII.“ Vgl. Jöcher I, Sp. 2227.

S. 132, 40 Erasmi Copia.

Desiderius Erasmus, geboren 1467, gestorben 1536, der berühmte Humanist, der sich um das Schulwesen hervorragende Verdienste erworben hat, hat u. a. auch eine Nomenklatur geschrieben, die den Titel hat: „De duplici copia verborum ac rerum“ (1512 und öfters). Sie ist am Darmstädter Pädagog noch unter dem Rektorat von Mickelius in Gebrauch gewesen.

S. 133, 17 bey Chemlino.

Gemeint ist Kaspar Chemlin, zuerst in Gießen, dann in Marburg Universitätsbuchdrucker, gest. 1643.

S. 133, 36. Pasoris Syllabo.

Gemeint ist das im 17. und 18. Jahrhundert in vielen Auflagen verbreitete Vokabularium „Syllabus sive idea graecolatina omnium N. T. dictionum; accessit libellus de septem N. T. dialectis“, von dem eine Auflage in Duodez 1633 in Amsterdam erschien. Sein Verfasser, der 1570 in Ellar (Nassau) geborene, bis 1626 als Professor in Herborn und seit 1626 als Professor der griechischen Sprache in Franeker wirkende Georg Pasor († daselbst 1637) schrieb außerdem ein „Manuale grae-

carum vocum N. T.", von dem eine Auflage Herborn 1636 vorliegt. Beide Werkchen begegnen in Darmstädter Schulordnungen der Folgezeit des öfteren.

S. 133, 36 f. dem zu Gießen getruckten Lexidio.

Gemeint ist die S. 155, 38 erwähnte „Onomasia", ein griechisches Vokabularium, welches schon 1655 im Gießener Pädagog zum Erlernen der Wörter benutzt wurde.

S. 134, 6 Wysii Dialectologia.

Kaspar Wyß, 1641 ff. Professor linguarum in dem unteren, 1643 ff. Professor linguae graecae im oberen Kolleg zu Zürich, gest. 1659, schrieb eine „Dialectologia graeca". Vgl. Jöcher IV, Sp. 2097.

S. 134, 11 Hesiodus.

Wann dieser Autor poeticus in Darmstadt eingeführt wurde, ist unbekannt. Lange über 1656 hinaus ist das Buch nicht gelesen worden, und in dem 18. Jahrhundert hat selbst der jüngere Wenck, der für möglichste Mannigfaltigkeit in der Wahl der Autoren war, kein Wort der Empfehlung für die Einführung des Hesiod gefunden.

S. 134, 11 Coelemanni opere Prosodico.

Gemeint ist das „Opus prosodicum graecum", das M. Peter Colemann, Konrektor am Pädagog zu Stettin, 1611 erscheinen ließ.

S. 134, 11 f. nach des Schmedii methodo.

Erasmus Schmidius, geb. 1560, gest. 1637 als Professor der griechischen Sprache in Wittenberg, hat sich durch eine Anzahl von Büchern aus dem Gebiet der griechischen Sprache einen Namen gemacht. Vgl. Jöcher IV, Sp. 287.

S. 134, 13 Golii Grammatica.

Theophilus Golius, Lehrer am Gymnasium in Straßburg († 1600), schrieb zwei griechische Grammatiken, eine für die Anfänger unter dem Titel „Educationis puerilis linguae Graecae pars I", eine kurze Formenlehre mit angehängten Äsopischen Fabeln, und eine für die Fortgeschritteneren unter dem Titel „Grammatica Graeca s. educationis puerilis linguae Graecae pars II", eine ausführlichere Formenlehre und Syntax. Vgl. Jöcher II, Sp. 1060. Es scheint, daß man zu dieser Zeit Golii Grammatica in Darmstadt benutzte.

S. 134, 25 f. Plutarchus de liberorum institutione.

Daß man diese dem Plutarch zugeschriebene, vielleicht aber gar nicht von ihm stammende Schrift in den hessischen Pädagogien lesen solle, wird außer an dieser Stelle auch S. 155, 23 gewünscht. Freilich scheint dem Wunsch die Erfüllung nicht sofort gefolgt zu sein. Daß diese Schrift wirklich durchgenommen wurde, läßt sich erst 1708 und zwar nur für das Darmstädter Pädagog nachweisen (vgl. Bd. 1, S. 209, 34).

S. 134, 37 Dieterici Institutiones.

Dieses Lehrbuch, über dessen Entstehung Bd. 2, S. 22 zu vergleichen ist, war im Pädagog schon seit 1629 im Gebrauch und erhielt sich darin bis in die 50er Jahre des 18. Jahrhunderts. 1752 beschloß der Schulkonvent einstimmig, an seiner Statt „Freylinghausens Grundlegung der Religion“ einzuführen; aber man erhielt den konsistorialen Entscheid: „Der Dietericus soll als ein ordentliches und vollständiges Werck ohnabänderlich beibehalten werden“. Ebenso schlug der erneute Versuch des Superintendenten Dietz im Jahr 1756, der ebenfalls für Freylinghausen eintrat, fehl. Über die Abschaffung des Buchs vgl. Anm. zu S. 294, 28.

S. 135, 27 Comen.

Vgl. Anm. zu S. 135, 41.

S. 135, 32 in der Wochen, wan man prediget.

Der hier vorausgesetzte Besuch der Wochenpredigten, d. h. des im Lande üblichen Donnerstagsgottesdienstes, durch das Pädagogium, das in feierlichem Zuge nach der Kirche zu deduzieren war, ist eine über die Bestimmungen der Leges et Statuta von 1629 hinausgehende Sitte, die im Jahr 1631 eingerichtet wurde. Landgraf Georg II. fühlte im Blick auf die große Kriegsnot außer zur Einführung besonderen Gebetsläutens den Drang, daß er „zur Zeit des wehrenden Franckfurtischen Tags“ d. h. des zu Frankfurt „vom Kaiser angerichteten Conventes, der bestimpt war, daß im Römischen Reich Teutscher Nation leyder lang genug geschwebte innerliche Mißtrawen sonderlich in Religion-Friedenssachen in gütliche Handlung ziehen zu lassen“, einen allgemeinen wöchentlichen Landbettag, der jeden Donnerstag zu feiern war, für sein Land anordnete. Da dieser Tag ausdrücklich auch für die Jugend bestimmt war, mußte der Unterricht in den beiden ersten Vormittagsstunden ausgesetzt werden. Dabei blieb es bis in die Zeit nach

dem Krieg, denn „als der Franckfurtische Tag ohne sonderbahre Frucht seine Entschafft erreichte“, bestimmte der Landgraf, daß man den Tag trotzdem auch weiterhin feiern solle. Vgl. hierzu Diehl, Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen, S. 53 f. und S. 174 f. Über die Versuche, die Deduktion zum Donnerstagbettag, gegen die man hier schon vorgeht, ganz abzuschaffen und deren Erfolg siehe unten Anm. zu Bd. 1, S. 311, 30.

S. 135, 41 Nomenclatura Zehneri.

Joachim Zehner, geb. 1566, Diakonus in Meiningen, dann Pastor in Suhl, zuletzt in Schleusingen, wo er vom Pfarramt zur Superintendentur und von dieser zur Generalsuperintendentur aufstieg, gest. 1612, schrieb „Sententiae insigniores e scriptoribus latinis collectae“ (1615) und einen „Nomenclator latinus germanicus“ (1609). Letzterer ist hier gemeint. Er begegnet auch Bd. 1, S. 182, 27.

S. 135, 41 Vestibulum Com.

Johann Amos Comenius, geb. 1592, gest. 1671, der berühmte Bischof der böhmisch-mährischen Brüder, schrieb eine Reihe von Lehrbüchern, unter denen die „Aurea janua linguarum reserata“ (1631), „Januae reseratae aureae vestibulum“ und „Eruditionis scholasticae Atrium“ (1655) zusammengehören. Der Schüler steigt aus der Classis vestibularis in die classis janualis und endlich in die Classis atrialis. Als weiteres Lehrbuch schuf Comenius — gleichsam als Verbesserung der Janua — den „Orbis sensualium pictus“, eine mit Bildern ausgestattete Janua (1657).

S. 136, 7 in festis Apostolorum.

Diese Evangelienstunde an den Aposteltagen ist eine Neuerung. Die Statuten kennen nur Evangelienstunden an den gewöhnlichen Sonntagen.

S. 136, 21 ein Tentamen.

Vgl. dazu Anm. zu S. 31, 27.

S. 137, 18 Sonsten könte man die Exercitia zuweilen dictiren etc.

Die hier angedeuteten Übungen kamen in der Folgezeit zu hoher Blüte. Vgl. Anm. zu S. 234, 24.

23. **Darmstädter Pädagogordnung.** 1658.

Diese vom 26. Januar 1658 datierte Ordnung, deren Original das H. St. A. VI, 2 Conv. 1 bewahrt, ist nach den an demselben Ort befindlichen Vorakten und Entwürfen das Ergebnis einer Ende 1657 vorgenommenen Pädagogvisitation durch die beiden Kommissare Diede von Fürstenstein und Superintendent Mentzer. Die Grundlage zu der Ordnung gab eine Besprechung der Kommissare mit dem Rektor und dessen beiden Collegis, bei der die Leges et Statuta von 1629 vorgenommen, ihre Bestimmungen Punkt für Punkt mit der gegenwärtigen Praxis verglichen und alle bereits vorhandenen oder doch zu wünschenden Änderungen aufgezeichnet wurden. Das hierdurch zustande gekommene Gutachten wurde am 6. November 1657 dem Landgrafen eingereicht, worauf die von Mentzer aufgesetzte Ordnung erlassen wurde.

S. 139, 20 einer leichten grammatica, deren die Incipienten sich gebrauchen könten.

Die Incipienten sind die Stadtschüler. Über die Versuche, bei ihnen eine leichtere Grammatik einzubürgern, vgl. Anm. zu S. 130, 38.

S. 139, 22 f. seine gedancken undt gutachten erstatten.

Ein Schriftstück dieser Art ließ sich in den z. T. im H. St. A., z. T. im Ministerium des Innern aufbewahrten Akten aus Schröders Rektorat nicht auffinden. Auch in der Matrikel findet sich keine hierauf deutbare Notiz.

S. 140, 17 f. ein Reichsthaler pro examinatione et inscriptione.

Vgl. dazu die Anm. zu S. 31, 13. Man ging mit dieser Verordnung weit über die Taxe der Marburger Leges et Statuta hinaus, die bloß einen Vierteltaler Gebühr verlangen. Die Inskriptionsgebühr von einem Reichstaler wurde noch im 18. Jahrhundert festgehalten. Am 8. September 1707 erging eine Verordnung, daß die pro examinatione et inscriptione von jedem Schüler zu entrichtende Summe von einem Reichstaler in Ermangelung eines Rektors dessen Stellvertreter, dem Vizerektor Hasius, zu entrichten sei.

S. 140, 23 alß sonsten.

Nämlich (nach Aussage des Konzepts zu dieser Ordnung) in Gießen am Pädagog.

S. 141, 2 f. der numerus deren Praeceptorum wiederumb ergäntzet were.

Die stiftungsgemäße Ergänzung des Lehrerpersonals ließ noch lange auf sich warten.

S. 141, 18 das dritte Zeichen.

In Hessen wird herkömmlicherweise vor den Gottesdiensten dreimal geläutet in Abständen von je einer halben Stunde. Sobald das dritte Zeichen verklungen ist, beginnt der Gottesdienst.

S. 141, 26 auf die Sontäg.

Uhrig, Gesch. des Darmst. Gymnasiums S. 109, behauptet, das Gassensingen habe alle Samstage direkt nach der Einübung der Gesänge in der Singstunde stattgefunden. Daß dies ein Irrtum ist, beweist unsere Ordnung und die Nachrichten, die wir aus der Folgezeit haben. Darüber, daß man später außer dem Sonntag noch andere Tage in der Woche zum Gassensingen benutzte, vgl. Anm. zu S. 244, 8.

S. 141, 26 wie auch an andern ortten üblich.

Z. B. in Gießen, Nidda, Lauterbach, dessen Archiv noch eine interessante Singchorordnung für den dortigen Chorus musicus bewahrt u. a. m. Schröder hat die Sitte des Gassensingens wohl von seiner Lauterbacher Lehrtätigkeit mitgebracht.

S. 141, 34 f. zu den praemiis für arme Knaben.

Die in Anm. zu S. 19, 23 erwähnte alte Prämienstiftung war bereits außer Kraft getreten. Beachtenswert ist die Bestimmung, daß die Prämien nur für arme Schüler sein sollten. Daß auch Schüler, die nicht unterstützungsbedürftig waren, prämiert werden sollten, ist ein Gedanke, den diese Zeit noch nicht kennt. Erst das Rektorat des älteren Wenck brach ihm Bahn.

S. 142, 15 f. eine stund mit ihnen halte.

Die Einführung dieser Gymnasiastenbeichte ist etwas Neues. Vgl. dazu Anm. zu S. 38, 12f.

S. 142, 19 Vors dreyzehende etc.

Die Veranlassung zur Aufnahme dieses Passus gab die Tatsache, daß sowohl der Konrektor wie der früher in der Wohnung des Tertii wohnende Kanzellist Rebhun sich besondere Schlüssel zum Pädagog hatten machen lassen.

S. 143, 17 in prima den Justinum.

Vgl. Anm. zu S. 131, 24.

S. 143, 17 f. den Aemilius Probus.

Der Aemilius Probus, d. h. (vgl. Eckstein a. a. O. S. 610) des Cornelius Nepos Bücher de viris illustribus, sind durch diese Verordnung erstmalig in das Darmstädter Pädagog eingeführt worden und zwar als Sekundalektüre. 1708 liest man sie schon in Quarta und Tertia, 1778 wieder nur in Sekunda.

S. 144, 16 f. hiebevor etwan ergangenen decrets.

Gemeint ist die Bd. 1, S. 82 ff. mitgeteilte Verordnung von 1633.

S. 144, 28 f. deswegen der Underthanen zu Traisa halber gethanen Vorschlags.

Die Bewohner des Darmstadt benachbarten Ortes Traysa waren herkömmlicherweise die hochfürstlichen Holzhacker, welche den Holzbedarf für den Hof klein zu machen pflegten. Sie sollen hier nun auch für den Bedarf des Pädagogs sorgen, dessen Holz bisher die Schüler hatten spalten müssen.

24. **Fundamentalleges der Stadtschule zu Nidda.** 1667. 1676.

Aus den Jahren 1667 und 1676 liegen im H.St.A. VI, 3 Conv. 30 drei Niddaer Schulordnungen vor, zwei aus dem Jahr 1667, eine von 1676. Die letztere ist eine Erweiterung der ersten von 1667. Sie hat außer der Einleitung von den 12 Punkten, aus denen die Ordnung von 1667 besteht, 10 Punkte wörtlich übernommen, nämlich Punkt 2 bis 11, einen Punkt (1) fast wörtlich, und ihnen außer einem veränderten Punkt 12 noch 7 weitere Punkte beigefügt, so daß sie nunmehr aus 19 Punkten besteht.

Wir teilen die Ordnung von 1676 mit und bemerken, daß die Ordnung von 1667 aus ihr dadurch rekonstruiert werden kann, daß man Punkt 1 beginnt:

„Wiewohl der Rector um gewisser Ursachen willen vom Singen exemt und befreyet ist, dennoch soll er die Direction, sowohl in dem Choral, alß auch in der Figural Music führen“ etc. und für Punkt 12 einsetzt:

„Welcher gestalt der tertius latinus Praeceptor möge mit der Zeit angenommen und salarirt werden, solches zu Gedancken gezogen, und in fernere Consultation genommen werden, wie künfftig solches ins Werck gesetzt werden möge.

Welchem allem die Praeceptores, Rath und gantze Burgerschafft treulich nach zukommen, und allen Wiederwillen gegen einander aufzuheben und dagegen in gutem Vertrauen, Fried und

Einigkeit zusammen zu leben zugesagt haben, damit also der liebe Gott je mehr und mehr geehret und die Schul fortgeführet und erhöhet werde. Nidda den 15ten Martii Ao 1667.

Hanß Eytell Diede zum Fürstenstein	Petrus Haberkorn D.
Johann Wilhelm Zühl.	M. Jost Hermann Sinold genant Schütz Pfarrer.“

Die zweite Ordnung aus dem Jahr 1667 ist überschrieben: „Extract aus dem Kirchenprotokoll die Leges hiesiger Schulen betr.“ und ist datiert vom 6. August 1667. Sie bietet nichts Besonderes, was über die andere Ordnung hinausginge, von zwei Notizen abgesehen. Einmal werden in ihr auch die Bürgersöhne erwähnt, „die Musicanten sind“. Es heißt von ihnen, daß sie wöchentlich in der Schule proben und daß der anzunehmende Thurnmann nebst dem Organisten und den Knaben bei den Proben erscheinen sollen. Ferner erfahren wir, daß der Kantor nur neun ordentliche Lehrstunden pro Woche zu halten hatte, abgesehen von der täglichen Musikstunde, die ihm zukam. Es folgt hieraus, daß — was ja auch an sonstigen Stellen deutlich wird — die deutschen und lateinischen Schüler noch nicht separiert waren.

S. 145, 35f. die Exercitia latina mit gewissen numeris bezeichnet.

Vgl. dazu S. 99, 6 f.

S. 146, 3 allemahl vier stund.

Eine spätere Hand schrieb über die Zahl vier die Zahl sechs. Sechs Stunden Schule verlangt auch die oberhessische Schulordnung von 1733, während der „Extract vor die Praeceptores“ von 1669 nur 5 Stunden für die Städte ansetzt. Vgl. hierüber die noch kommenden Ausführungen in dem Band über die Schulordnungen des Volksschulwesens. Hier an dieser Stelle ist die Korrektur 6 nicht berechtigt gewesen, denn tatsächlich kennt auch diese Ordnung von 1667 sechs Stunden Schule pro Tag, nämlich vier Ordinaristunden, eine Musik- und eine Privatstunde.

S. 146, 21 die neben Schullen.

Genaueres über sie ist nicht bekannt. Wir wissen bloß, daß die jeweiligen Glöckner für Mädchen und Knaben deutsche Schule hielten, und daß die Honoratiores von Zeit zu Zeit einmal sich einen gemeinsamen Privatschulmeister für ihre Kinder „dingeten“.

S. 147, 3 dem bekanden Sprüchbüchlein.

Gemeint ist das von Mogius herausgegebene Sprüchbüchlein, das z. B. auch der 1669 herausgekommene „Extract der Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere in kleinen Stätten und Dörffern“ als Schulbuch erwähnt. Vgl. Anm. zu S. 183, 12.

S. 147, 37 Die Dienstag.

Am Dienstag und Freitag fanden in Nidda die sog. Betstunden statt.

S. 148, 18 zu früezeitig Pfarrdienste gesucht.

Vgl. dazu Anm. zu S. 165, 22. Die hier gegebene Anordnung hat nach jener Stelle recht wenig geholfen.

S. 148, 29 die Herrn Geistlichen.

Gemeint ist der Pfarrer und der Diakonus von Nidda.

S. 149, 5f. die Wochen zweymahl ein Choralgesängstund.

Es gab also nunmehr drei Arten von Musikstunden, die Stunden für Figuralmusik, die Übungsstunden an den Sonntagen für die an ihnen zu haltenden Kirchenmusiken und die nunmehr eingerichteten Choralstunden.

S. 149, 22 gleich einen Sontag die Orgel geschlagen.

Man scheint das an den Feiertagen wegen der aufgeführten Kirchenmusiken und an den Aposteltagen um deren geringerer Bedeutung willen bisher unterlassen zu haben.

25. **Stundenplan des Gießener Pädagogs.** 1669.

Am 22. Dezember 1669 reichte der Pädagogiarch Misler beifolgenden Stundenplan mit der Bemerkung ein: „sonsten ist bißhero Series lectionum in acht genommen worden, wie beygelegtes Schema ausweiset, und in docendo secundum Tit. 81. 83 seqq. Statut. Academ. methodus observiret worden, davon den 29ten Julii 1667 mit mehrem Bericht erstattet“. Da in ihm M. Johann Heinrich Lotichius bereits als Lehrer auftritt, der erst im November 1669 angenommen wurde, so ist die Datierung auf Ende 1669 leicht zu finden. Beachtenswert ist, daß der Stundenplan die äußerliche Separation der Klassen in 3 statt der bisherigen 2 Abteilungen voraussetzt, nicht aber die inneren Reformen im Sinn des Gutachtens der philosophischen Fakultät. Das Original des Planes liegt bei den Akten der Schulreform von 1667 ff. (H. St. A. VI, 1, Conv. 16).

S. 150 Etymol. cum Comenio.

Vgl. Anm. zu S. 135, 41. Welche von den Schriften des Comenius gemeint ist, ist nicht gesagt. Nach Bd. 1, S. 156, 18 benutzte man in Gießen nur das Vestibulum, allerdings handelt es sich dabei um die Quarta, hier aber um die beiden Oberklassen. Hier wird wohl (nach Bd. 2, S. 82) der Orbis pictus gemeint sein.

S. 150 Hesiod.

Wann der Hesiod in Gießen eingeführt wurde, ist aus Bd. 1, S. 134, 14 und S. 125, 10 zu entnehmen. Seine Einführung ist eine Folge der Reform von 1655. Über seine weiteren Schicksale vgl. Anm. zu S. 155, 21.

S. 150 Breviar. Hist.

Gemeint ist ein Werk des 1667 als Professor der Geschichte in Gießen verstorbenen Johann Konrad Dieterich (des Sohns des Superintendenten Johannes Dieterich), das 1662 und 1679 in Gießen gedruckt wurde und den Titel trägt: „Breviarium historicum breviter et summatim per capita exhibens historiam reipublicae Judaicae et IV regnorum catholicorum quae monarchiae titulo clarent“.

S. 150 Justinum.

Über die Einführung dieses Autors und seine Abschaffung vgl. Anm. zu S. 124, 29.

S. 150 Cornelius Nepos.

Wann dieser Autor eingeführt wurde, ist nicht mehr sicher festzustellen. Vielleicht hat man ihn im Zusammenhang mit der Reform von 1655 eingeführt. Die Reform von 1669 degradierte den Cornelius, der hier in Prima gelesen wird, zu dem Hauptautor der Sekunda. Vgl. Anm. zu S. 155, 33.

S. 151 cum Ovidio.

Die Einführung des Ovid als Übungsbuch für den Unterricht der Poetika in Sekunda ist eine Folge der Anregungen, die das Bedenken der Gießener Universität über die Reform des Gießener Pädagogs von 1655 gab. Man führte den Bd. 1, S. 125, 15 empfohlenen „Virgilium christianum“ nicht ein, sondern verordnete, daß in der Sekunda statt des Virgil, mit dem die Knaben allzusehr gemartert wurden, der Ovid der Autor poeticus sein solle. So blieb es auch in der Folgezeit, die allerdings neben den Ovid noch andere poetische Autoren stellte.

S. 151 Dragmata.

Gemeint ist ein Schulbuch Johann Konrad Dieterichs, das schon vor 1669 eingeführt worden war.

S. 152 Progymnasm.

Gedacht ist an ein Werk des in der vorigen Anmerkung erwähnten Johann Konrad Dieterich, das unter dem Titel „Progymnasmata linguae graecae in usum Hassiacae juventutis collecta“ erstmalig 1651 in Gießen erschien und 1661 nochmals aufgelegt wurde.

26. Bedenken der philosophischen Fakultät in Gießen über die Reform des Gießener Pädagogs. 1669.

Nachfolgendes, ebenfalls H. St. A. VI, 1 Conv. 16 aufbewahrtes Schriftstück stellt die Endredaktion des 1668 entworfenen Bedenkens der philosophischen Fakultät in Sachen der Gießener Schulreform dar, wie sie 1669 nach nochmaliger Besprechung des Pädagogiarchen Misler mit jener zustande kam. Es hat insofern große Bedeutung, als es die Grundgedanken enthält, nach denen das Gießener Pädagogwesen unter dem Pädagogiarchat von Rudrauff sich entfaltete. Besonderen Wert verleiht diesem Bedenken der Umstand, daß die Ziele der einzelnen Pädagogklassen scharf umrissen werden, und daß wir dabei zum erstenmal eine Maturitätsprüfungsordnung mitgeteilt bekommen.

S. 153, 31 were zu wünschen, wan in Hebraeis etc.

Durch diese Notiz ist der hebräische Unterricht, auf dessen Einführung in den Pädagoglehrplan Helwig und Meno Hanneken (vgl. Anm. zu S. 8, 18f.) erfolglos hingearbeitet hatten, erstmalig im Gießener Pädagog eingeführt worden. Darüber, wie man ihn in der Folgezeit betrieb, wissen wir fast nichts. Doch ist anzunehmen, daß man, wie in Darmstadt, um 1700 die Grammatik des Gießener Pädagogiarchen May zugrunde legte (vgl. Anm. zu S. 208, 21) und aus der Genesis übersetzte. 1735 erfolgt die Einführung der Dantzischen Grammatik. Vgl. Anm. zu S. 247, 20.

S. 155, 11 officio: Cicero:

Wann diese in das Pädagog eingeführt wurden, ist nicht auszumachen. Durch die hier vorliegende Anordnung konnten sie aus dem Lehrplan nicht verdrängt werden. Vgl. Anm. zu S. 66, 12.

S. 155, 12 Velleji paterculi Hist. Romana.

Die „Historiae Romanae“ des um 30 nach Christi Geburt lebenden Marcus Vellejus Paterculus, die hier zur Verdrängung der Colloquia Helvici in die Prima des Gießener Pädagogs eingeführt wurden, werden in den Gießener Schulordnungen der Folgezeit nur noch einmal erwähnt, nämlich in dem Catalogus lectionum von 1773 (vgl. Bd. 1, S. 283, 9). Hier wie in der Ordnung von 1669 gelten sie als Gegenstück zu Curtius. Abwechselnd mit diesem und den Officia Ciceronis, die der Vellejus 1669 ersetzen sollte, werden die Historiae Velleji Paterculi in der Folgezeit in Prima behandelt. 1769 werden Curtius und die Officia, 1773 Curtius, Vellejus und die Officia sowie außerdem Fischeri selectae historiae in Prima traktiert. 1775 hat man nur den Curtius in Prima.

Vorliegende Stelle ist interessant, weil sie bezeugt, daß man den Vellejus wirklich jahrzehntelang in einer hessischen Schule las. Eckstein a. a. O. S. 606 bemerkt, daß er keine Stelle in einer Schulordnung der Vergangenheit habe finden können, die des Vellejus Erwähnung tue.

S. 155, 13 privatim Curtius.

Daß man diesen 1655 eingeführten Autor beibehielt, ist der Initiative Rudrauffs zu verdanken. Er lobte an dem Curtius vor allem „den feinen stylum, der wohl zu imitiren“. Über den Gebrauch des Buches in Darmstadt vgl. Anm. zu S. 131, 25. Über seine Einführung in Gießen vgl. Anm. zu S. 124, 29.

S. 155, 14 Sextactiae selectae ex Florilegio Ethico Kirchmanni.

Johannes Kirchmann, geb. 1575, war 1603—1613 Professor zu Rostock und 1613—1643 (†) Rektor und Bibliothekar zu Lübeck. Die Einführung seines „Florilegium Ethicum sive Sententiae insigniores ex optimis quibusque auctoribus latinis collectae“ (1. Aufl. 1622) in Gießen ist der Fürsprache des Professors Poeseos Philipp Ludwig Hanneken zu danken. Man gebrauchte es in den drei oberen Klassen. Vgl. über Kirchmann Jöcher II, Sp. 2100 f.

S. 155, 14 f. annexis exercitiis latinis consuetis.

Gemeint sind die exercitia latina domestica und die exercitia latina extemporanea.

S. 155, 16 In Oratoriis: Rhetorica Dieterici.

Aus dieser Stelle folgt, daß man wohl für die Rhetorik, nicht aber die Oratoria, das betreffende Dieterichsche Lehrbuch be-

nutzen wollte. Vgl. auch Anm. zu S. 124, 32. Der naheliegende Weg, auch des Dieterici Oratorie zu wählen, wurde weder unter Tonsors Pädagogiarchat noch jetzt eingeschlagen. Man beschloß vielmehr, die Schaffung eines neuen Lehrbuchs anzuregen. Rudrauff schreibt darüber: „Besonders desiderire ich in prima classe praecepta oratoria cum annexis elaboratis brevissime tamen et dilucide exemplis, und stunde zur deliberation ob nicht solche zu conscribiren und von wem. Meo voto plene asserendum puto, idque negotii Dn. Oratori committendum. Si vero ille recusaverit, confiderem Dn. Tackium commotum iri. Ich hoffe aber H. Prof. Hanneken werde sich hierzu alß zu der Jugendt Nutzen gesehen erbitten lassen.“ Ob es hierzu kam, war nicht festzustellen. Von Hanneken kennen wir aus dieser Zeit nur ein Lehrbuch „Rudis Latii s. exercitationes fundamentorum latinitatis“, eine römische Geschichte von den Anfängen der Republik bis Cäsar, die 1668 erschien.

S. 155, 17 Orationes Ciceronis.

Die Orationes Ciceronis wären bei der Reform von 1669 beinahe in Wegfall gekommen, weil Aphthonii Progymnasmata eingeführt und zwei Autores oratorii neben der Rhetorica Dieterici als zuviel Lehrstoff angesehen wurden. Man behielt sie bei um ihres Nutzens willen; „man lerne ja eben“, hieß es in einem Gutachten, „so leicht gleich ein anfang gut latein und nützliche realia alß historica, ethica etc. in ihnen“. Freilich wünschte man, daß nicht zuviel Reden durchgenommen würden, daß man es vielmehr so mache, wie Professor Weiß in Gießen von seinem Lehrer, dem Orator Hagelgansius im Gymnasio Coburgensi, berichtete: „Er hat nur wenige Orationes Ciceronis (hier in Gießen, nisi fallor absonderlich getrucket) explicirt, resolvirt, ad imitationem themata proponiret, dergestalt, daß wir sie endlichen haben müssen auswendig lernen, darunter sonderlich die orationes pro Archia, pro M. Marcello etc.“.

S. 155, 18 Aphthonii Progymnasmata.

Bei der Reform des Pädagogs von 1668 äußerte Professor Hanneken den Wunsch, man solle, um die etwas schwere Rhetorica Dieterici brauchbarer zu machen, aus dieses „Aphthonii progymnasmatibus einen compendiösen Weg zeigen, der in omni sermonum genere dienlich were und dabey die praecepta des H. Dieterici behalten“. Diese Ausgabe eines Kompendiums aus Aphthonii Pro-

gymnasmatibus erschien 1670 in Gießen unter dem Titel: „Aphthonii Progymnasmata latine reddita".

Aphthonius, ein Sophist aus Antiochien, im 2. Jahrhundert lebend, hinterließ ein Werkchen: „Progymnasmata in Rhetoricam".

S. 155, 19 cum exercitio Oratorio.

Das hier erwähnte Exercitium oratorium, das die Zahl der Exercitia auf fünf erhöht (Ex. latinum domesticum, latinum extemporaneum, graecum, carminicum und oratorium), kommt in den Leges von 1629 nicht vor. Es ist erst nach 1629 eingeführt worden.

S. 155, 20 N. T. absque versione.

Wie hoch man damals noch das Neue Testament als Schulbuch schätzte, möge nachfolgende Stelle in dem Gutachten von Professor Strauß in Gießen zur Pädagogreform beweisen. Er schreibt: „Man kan es nicht zu fleißig treiben, theils und fürnehmlich ratione finis theologici, theils auch weil ich darfür halte, es hette ein paedagogicus in Graecis genug gethan, wann er sovil mit sich aus dem paedagogio gebracht, dz er citra versionem latinam den griechischen text resolviren könne."

S. 155, 21 Anstatt des Hesiodi.

Hesiod hat der Gießener Anstalt zu zwei ganz verschiedenen Zeiten als Lehrbuch der Poesis Graeca gedient, vor 1669 und nach 1735. 1669 wurde das Buch bei der Pädagogreform, trotzdem Rudrauff dafür eintrat, abgeschafft, weil Rudrauffs Kollegen in der philosophischen Fakultät es „für zu weitläufftig hielten oder seinen Nutzen bezweifelten, ihm jedenfalls die Schriften Posselii vorgezogen wissen wollten". Nach 1735 wurde es durch den Pädagogiarchen Benner wieder eingeführt und hielt sich als Lehrbuch der Anstalt auch über das Jahr 1775 hinaus, das doch so vielen Lehrbüchern verhängnisvoll wurde.

S. 155, 21 den Dragmatibus.

Vgl. Anm. zu S. 151.

S. 155, 22 Posselius in Evangelia et Epistolas.

Johann Posselius, geb. 1528 in Parchim, 1545 Konrektor in Wismar, 1546 Rektor zu Burg auf Fehmarn, 1550 Rektor in Rostock, von 1553 an Inspektor des Pädagogs und später Professor der griechischen Sprache daselbst, gest. 1591, schrieb ein Schulbuch

„Evangelia et Epistolae rythmis graecis". Vgl. Jöcher III, Sp. 1720. „Es waren ihm schöne regulae vitae elegianae beygefügt."

S. 155, 23 f. Plutarcho, Demosthene oder Isocrate.

Von diesen Autoren ist der Isocrates im kalvinistischen Marburger Pädagog einstens gelesen worden; auf den Plutarch hatte man 1655 (vgl. Bd. 1, S. 134, 24 ff.) aufmerksam gemacht. In späteren Zeiten wurde immer und immer wieder gelegentlich auf Stücke aus dem einen oder dem andern Autor zurückgegriffen, wozu die eingeführten Chrestomathien Gelegenheit boten.

S. 155, 24 f. Orationes in usum Scholae Lubeccensis.

Über die Lübecker Schule dieser Zeit vgl. J. Hch. von Seelen, „Athenarum Lubecensium", Pars IV, S. 251 ff.

S. 155, 27 Tabellae generales.

Über diese Tabellae vgl. Band 2, S. 81.

S. 155, 31 institutiones Catecheticae minores.

Hierunter ist kein von den Institutiones maiores unterschiedenes Buch, etwa die S. 156, 5 erwähnte Epitome verstanden, sondern die leichteren Partien aus Dieterichs Institutiones catecheticae, die durch größeren Druck hervorgehoben sind.

S. 155, 33 Cornelius Nepos.

Der Cornelius Nepos ist hier erstmalig als Autor der Sekunda aufgeführt. Er blieb das auch fernerhin bis über 1774 hinaus und konnte aus dieser Stellung auch durch die hämische Bemerkung von Professor Schulz, „Cornel müsse beseitigt werden, da er schon gerade genug lateinische Stümper groß gezogen habe", bei der Reformbewegung von 1774 nicht verdrängt werden, da die meisten übrigen Professoren auf dem Standpunkt standen, den Professor Baumer in die Worte kleidete: „Daß man aus dem Cornelio Nepote sein Latein verderbe, kann nur ein Einwohner vom Hospital Haina behaupten!"

S. 155, 36 Nomenclatura Lübecensis.

Gemeint ist der 1659 erstmalig erschienene „Nomenclator in usum scholae Lubecensis editus", dessen Verfasser der 1643—1664 (†) der Lübecker Schule als Rektor vorstehende M. Sebastian Meier war. Vgl. Athenarum Lub. von J. Hch. von Seelen, Pars IV, S. 392.

S. 155, 37 Grammatica major latina Helvici.

Die Gießener Grammatik heißt hier major wegen des schon vor 1610 für die Unterklassen eingeführten Compendii Grammaticae latinae (vgl. Bd. 1, S. 156, 6).

S. 155, 38 Onomasia.

Gemeint ist die „Onomasia graeca exhibens ordine alphabetico radices vel primitiva novi testamenti cum derivatis simplicibus et compositis in usum juventutis scholasticae ill. Giessenii paedagogii recusa", von welchem Büchlein die Gießener Universitätsbibliothek eine Ausgabe von 1720 (Verlag von Vulpius und Lammers) besitzt. Es diente über 70 Jahre dem Unterricht in Gießen.

S. 155, 38f. Grammatica Graeca.

Wie oben erwähnt wurde, gebrauchte man damals wohl die in Gießen auch gleichzeitig gedruckte und verlegte Grammatica Gualtperii, sowie dessen Compendium. Vgl. Anm. zu S. 9.

S. 156, 1 Ovidius.

Vgl. Anm. zu S. 151.

S. 156, 4f. cum aliquot qq. (= quaestionibus) vel cap. (capitulis) ex epitome Dieterici.

Vgl. Bd. 2, S. 22.

S. 156, 6 Compendium Gram. Latinae.

Gemeint ist das „Compendium Grammaticae Latinae, ab ipsis Grammaticae Autoribus adornatum, et singulari studio in usum scholasticae juventutis ita digestum, ut nec libris Alphabeticis, nec Donati Paradigmatibus amplius opus sit pueris, qui eo utuntur, pro illustribus Paedagogeis caeterisque Hassiae et aliis scholis", von dem eine „editio novissima secundum priores editiones multorum rogatu ac suasu recusa atque ad maturandos Tironum progressus regulas potiores in linguam vernaculam translatas exhibens" noch 1740 erschien und in einem Exemplar sich in der Darmstädter Pädagogbibliothek vorfindet. Es wird in der Folgezeit als Grammatica minor Giessensis bezeichnet. Vgl. Bd. 2, S. 23.

S. 156, 7 Corderii Colloquia.

Das Schulbuch, das hier neben die Colloquia Helvici für den Gebrauch in Tertia gestellt wird, sind die „Colloquiorum scholasticorum libri V" des 1480 geborenen und 1564 verstorbenen

Genfer Rektors Maturin Cordier, die erstmalig 1537 erschienen. Sie wurden am Gießener Pädagog anscheinend nur kurze Zeit gebraucht und nur um dessentwillen eingeführt, weil die Colloquia Helvici für die Unterklassen nicht vollkommen dienlich zu sein schienen. Aus demselben Grund hatte Hanneken, freilich ohne Erfolg, vorgeschlagen, die Colloquia Comenii in Tertia und Quarta zu gebrauchen. Später traten die Colloquia Langiana und die Dialogi Castellionis an ihre Stelle. Vgl. Anm. zu S. 274, 35.

S. 156, 12 Exercitia tantum latina.

Es fehlen mithin im Vergleich zu Prima die Exercitia oratoria, poetica und graeca.

S. 156, 18 Vestibulum.

Vgl. Anm. zu S. 150.

S. 156, 22f. stündliche Stoßgebeth in alle Schul einzuführen.

Diese Bestimmung geht auf einen Wunsch Rudrauffs zurück, der in seinem Gutachten schreibt: „Sonderlich ist zu rhümen, dz H. D. Misler ufbracht, alle stunde ein klein stoßgebettlein zu thun, welches nicht allein fortzuführen, sondern zu wünschen, dz es durchgehend in allen Schulen im gantzen Land eingeführet werde, und hielte ich, es were ettwa zu gedenken in unserm Schreiben.“ In der Notiz lernen wir zugleich den Erfinder der Sitte des stündlichen Stoßgebetleins, das uns z. B. 1677 auch in der Alsfelder Schulordnung (vgl. S. 161, 4) begegnet, kennen; es ist Rudrauffs Vorgänger im Pädagogiarchat zu Gießen, D. Nikolaus Misler.

S. 157, 35 Tempus docendi.

Rudrauff hatte hier einen Neuerungsvorschlag gemacht, mit dem er aber nicht durchdrang. Er wünschte, „weil man in Gießen umb 11 Uhr, in Marpurg aber, darnach die Statuta gericht, schon umb 10 Uhr Mahlzeit halte“, es möchte der Anfang des Nachmittagsunterrichtes auf 1 Uhr statt 12 Uhr verlegt werden. Dagegen machten seine Kollegen geltend, daß eine Verlegung des Nachmittagsunterrichtes auf 1 bis 4 Uhr im Winter undurchführbar sei „wegen der tunkeln Tage.“

S. 158, 15f. ein jeder sein Lection und was seine Professio publica mit sich träget.

Es ist also hiermit das verordnet, was ein Votant in folgende, die Sache klarerlegende Worte gekleidet hatte: „Die Austheilung der Lectionen (die bei den Examinibus solemnibus geprüft werden

sollen) ist zu machen dahin, daß einem jeden Professor nicht quodcunque, sondern dz anvertrauet und committirt wird, worzu sich sein inclination und studium, hier aber dz sich zu eines jeden Profession am besten schicken wird. Der Logicus, Orator, Poeta, Graecus et Mathematicus haben dz ihrige, dz ubrige ist einzutheilen, zu dem Ende bevorab, dz ein jeder Professor alsdann in examine uf das seine sehe und sorge, auch selbsten examinire, so wz dan ermangele, notire und monire."

27. **Interimsordnung für das Darmstädter Pädagog.** 1670.

Diese im Original im H. St. A. VI, 2 Conv. 1 aufbewahrte Ordnung ist von dem Darmstädter Superintendenten Balthasar Mentzer verfaßt. Sie hat den Zweck, für die mit dem Jahr 1670 nach dem Weggang des bisherigen Rektors Petri beginnende rektorlose Zeit die Amtsgeschäfte des bisherigen Schulleiters unter dessen beide Kollegen und einen neu angenommenen Praeceptor quartus zu verteilen. Ihre Anordnungen, die bloß bis 1676 gültig waren, sind deshalb beachtenswert, weil sie uns zeigen, was um 1670 der Rektor all zu tun hatte.

S. 159, 14 Praeceptor classicus Seippius.

Johann Heinrich Seipp, der 1651—1692 (†) als Lehrer am Darmstädter Pädagog wirkte und 1650—1651 Praeceptor Primarius an der Stadtschule zu Gießen gewesen war. Zur Zeit der Abfassung der Interimsordnung (1670) war er Konrektor.

S. 159, 19 Praeceptor Tertius M. Gorr.

M. Johann Otto Gorr wirkte 1665—1667 als quartus, 1667—1676 als tertius Präzeptor am Darmstädter Pädagog. 1676 zum jüngeren Stadtprediger ernannt, verwaltete er dies Amt bis 1689, nebenher aber zugleich das Rektorat des Pädagogs. Nachdem 1689 wieder dieser Anstalt ein besonderer Rektor gegeben worden war, wirkte Gorr 1689—1691 als jüngerer, 1691—1694 (†) als älterer Stadtprediger in Darmstadt. Gorr hat sich um die Hebung des Standes der Darmstädter Pädagogpräzeptoren in sozialer Beziehung verdient gemacht: auf ihn geht die 1683 gegründete separate geistliche Witwenkasse für die Stadtgeistlichkeit und die Lehrer des Pädagogs zurück, die noch heute in Blüte steht. Vgl. hierzu Uhrig a. a. O. S. 117.

28. **Alsfelder Schulvisitationsabschied.** 1677.

Das Original dieses Abschieds bewahrt das Pfarrarchiv in Alsfeld. Der Abschied ist das Ergebnis einer bei der Schulvisitation vom 12. März 1677 vorgenommenen Prüfung der Leges scholae Alsfeldianae von 1638 auf ihre Brauchbarkeit in den gegenwärtigen Zeiten, und ist deshalb nur im Zusammenhang mit jenen Leges zu verstehen. Mit Recht nennt sie das Alsfelder Saalbuch von 1682 „Statuta renovata scholae Alsfeldianae“.

S. 161, 12 nach dem Beichtgesang.

Gemeint ist der Gesang der Vesper, der in Alsfeld damals noch üblich war.

S. 161, 25 die propaedi.

Gemeint ist die „Propaedia Giessensis lexica“, ein Schulbuch, das Kilian Rudrauff (vgl. Anm. zu S. 164, 30) am Anfang seines Pädagogiarchats (1669 ff.) schrieb und von dem eine Auflage von 1670 in einer Beschwerde des Buchdruckers Karger in Gießen aus diesem Jahre erwähnt wird. Das Buch wird in Gießen noch im 18. Jahrhundert gebraucht.

S. 162, 22 H. D. Haberkorn.

Justus Balthasar Haberkorn, der Sohn des in Anm. zu S. 122, 9 erwähnten Superintendenten Peter Haberkorn, wirkte 1664—1667 als Adjunkt seines Vaters in Gießen, 1667—1673 als Metropolitan in Schotten, 1673—1688 (†) als Inspektor in Alsfeld.

S. 164, 16 f. Herr Schwartzenau alt und bawfällig.

Andreas Schwarzenau, der Stammvater einer um ihrer Verdienste willen später geadelten hessischen Beamtenfamilie, war zur Zeit der Abfassung unserer Ordnung bereits 65 Jahr alt. Gebürtig aus Schlitz, studierte er 1632—1635 in Marburg Philosophie und Theologie und dann 1635/1636 in Jena und wirkte hierauf 1636 bis 1638 als Rektor an der Lateinschule in Lauterbach, 1638 bis 1644 zuerst als Konrektor und dann als Rektor in Alsfeld. 1644 als Diakonus in Alsfeld eingeführt, blieb er in dieser Stellung bis zu seinem Tode. Ihm vor allem ist die Durchführung der Alsfelder Schul-Leges von 1638 zu danken. Gegen Ende seines Lebens hatte der Alsfelder Inspektor sehr unter der Verdrossenheit seines Diaconi Schw. zu leiden, die ihren Grund wohl darin hatte, daß Schw. bei Erledigung des Inspektorates im Jahr 1673 übergangen

und ihm ein wesentlich jüngerer Mann, M. Justus Balthasar Haberkorn, des Superintendenten Sohn, vorgezogen worden war.

S. 164, 30 Kilianus Rudrauff.

Kilian Rudrauff, geb. 1627 in Schotten, 1650—1659 Präzeptor am Pädagog, 1659 Professor der Ethik, 1661 der Logik und Methaphysik, 1675 ff. der Theologie in Gießen, wirkt 1670 bis 1690 zugleich als Pädagogiarch und 1676—1690 (†) außerdem noch als Superintendent in Gießen. Er hat sich durch Herausgabe einer Anzahl Schulbücher einen Namen gemacht.

29. **Niddaer Stadtschulordnung.** 1679.

Das Original dieser Ordnung befindet sich im H. St. A. VI, 3 Conv. 30. Sie hat den Zweck, die 1667 aufgesetzten und 1676 erweiterten Punkte, auf die 1677 noch der Unterschulmeister und Organist Johann Jakob Buff laut des von demselben ausgestellten Reverses verpflichtet worden war, in einigen Beziehungen zu ergänzen und umzugestalten. Vor allem wird nun eine Trennung in den Schulen vollzogen. Es gibt von nun an zwei Schulen in Nidda, eine deutsche und eine lateinische. Beachtenswert ist ferner, was in Punkt 1 über das Gassen- und Neujahrssingen steht. Wir entnehmen diesem Abschnitt, daß also in Nidda neben dem Chorus instrumentalis der Bürgersöhne auch noch ein sog. Singchor (Kurrende) bestand, eine Tatsache, auf die übrigens noch 1734 von dem Gießener Musikdirektor Bieler verwiesen wird. Interessant ist auch Punkt 8 mit seiner Bemerkung über das in Hessen später allgemein eingeführte Katechismusrezitieren.

S. 165, 5 f. Phil. Ludov. Hannekenii.

Philipp Ludwig Hanneken, der Sohn des in Anm. zu S. 442, 35 erwähnten Marburger Professors Meno Hanneken, wirkte 1663—1667 als Professor der Redekunst und des Hebräischen, 1667—1683 als Professor der Theologie, 1683—1693 als Superintendent und Professor der Theologie in Gießen, von wo er wegen der pietistischen Streitigkeiten mit seinem Kollegen Johann Heinrich May weggeht, um 1693—1706 (†) als Superintendent und Konsistorialrat in Wittenberg zu wirken. Er war ein Hauptvertreter der Orthodoxie des 17. Jahrhunderts und hat sich um das hessische Schulwesen manches Verdienst erworben. Ein von ihm verfaßtes Schulbuch wurde in Anm. zu S. 155, 16 erwähnt.

S. 165, 17 Achtel Maltzes.

Vgl. dazu die Notiz in der Kompetenzliste des Niddaer Rektors Bd. 1, S. 474.

S. 165, 22 offtmahlige mutation der Rectorum.

In den letzten 20 Jahren vor 1679 hatte Nidda 6 verschiedene Rektoren erlebt: Johannes Felsing (1659 und 1662 vorkommend, später Pfarrer in Herchehain), M. Johann Heinrich Waldschmidt (1663 und 1667 vorkommend), Johann Peter Horn (1669 und 1671 vorkommend, 1671 ff. Pfarrer in Wallernhausen), M. Georg Paul Ayrer (1671—1676, dann Diakonus in Pfungstadt und zuletzt Pfarrer in Nauheim), Johann Georg Nebel (1676 vorkommend, später Pfarrer in Wallernhausen) und Heinrich Zimmer (1678 und 1679). Man hatte also guten Grund, wenn man ein längeres Bleiben verlangte. Freilich auch der 1679 angenommene neue Rektor Johann Heinrich Feuerbach wirkte nicht lange in Nidda. Bereits 1684 wird für ihn Johannes Faber Rektor, der dann allerdings auch 18 Jahr lang, nämlich bis zu seinem 1703 erfolgten Tode, Inhaber des Niddaer Rektorates blieb. Feuerbach, ein wissenschaftlich tüchtiger Mann, lebt bis auf diesen Tag in der Erinnerung der Schottener Bevölkerung, deren Vorfahren er 1697 ff. als Metropolitan diente, weiter. Freilich, was der Kuriosität halber mitgeteilt sein soll, in für ihn wenig schmeichelhafter Weise. Wie mir im Sommer 1902 eine alte Frau nach längerem Zögern verriet, geht sein Geist in der Schottener Kirche, in die Feuerbach bestattet wurde, ruhelos um, weil er einst eines durchreisenden Fremden Kind lateinisch in des Teufels Namen getauft habe. Die Schottener haben diesem allgemein verbreiteten Glauben dadurch Rechnung getragen, daß sie bei ihrer letzten Kirchenreparatur Feuerbachs Grabstein beseitigten. Vgl. auch Dieffenbach im Archiv für hess. Gesch. und Altertumskunde VIII.

S. 165, 23 der Statt große Unkosten gebracht.

Gedacht ist an die Überzugskosten und Aufzugsschmauskosten.

S. 165, 29 Geld Salarium auf 100 fl.

Wie die Kompetenzliste Bd. 1, S. 473, 28 ff. beweist, ist über diese 100 Gulden hinaus die Geldbesoldung des Rektors in Nidda, solange noch eine Lateinschule bestand, nicht erhöht worden.

S. 165, 30 bey Serenissimae.

Gemeint ist die Landgräfin Elisabeth Dorothea, die zur Zeit die Vormundschaft über ihren Sohn Ernst Ludwig führte.

S. 166, 25 f. sich den Sonabent anmelden.

Daß das die „Vorbeter“ tun müssen, ist eine noch heute in vielen hessischen Gemeinden verbreitete alte Sitte. Über das

„Vorbeten“ selbst, diese hier „Catechismusrecitation“ genannte Übung, vgl. Diehl, Gesch. des Gottesdienstes S. 189 f.

30. **Stücke aus dem Alsfelder Schul-Saalbuch.** 1682.

Über die Alsfelder Lateinschule im 17. Jahrhundert waren früher reichhaltige Quellen vorhanden, die leider nunmehr verloren zu sein scheinen. Um so erfreulicher ist es, daß uns wenigstens ein Verzeichnis dessen, was früher vorhanden war, überliefert ist und daß im Zusammenhang mit diesem Verzeichnis andere wertvolle Nachrichten über die Schule mitgeteilt werden. Es geschieht dies in dem Alsfeldischen Schul-Saalbuch, welches gegenwärtig im Alsfelder Pfarrarchiv aufbewahrt wird, von dem wir hier einige besonders wichtige Abschnitte zum Abdruck bringen, nämlich Classis IV, die von dem Officium praeceptorum handelt, Classis V, die uns über das jährliche Salarium und Accidentien derer Praeceptorum aufklärt, Classis VI, die von allerhand Schul-Intraden an Frucht-, Holtz-, Garten- und Wieß-Gewächß redet, Classis VII, die die Legationen und Stifftungen aufzählt und Classis VIII, die unter dem Titel von notablen Sachen insgemein, so bey dieser Schul zu observieren und in acht zu nehmen sind, uns ein Bild von dem reichen Schulgeschichtsmaterial gibt, das nunmehr in der Hauptsache verschwunden ist. Andere wertvolle Abschnitte des Saalbuchs sind Classis I, der die dem Verfasser des Buchs bekannt gewordenen Nachrichten über die Geschichte der Alsfelder Schulhäuser beibringt und Classis II (von Benahmung derer Praeceptorum u. wer sie gewesen seyen), worin eine oft irrende, aber, mit Kritik benutzt, sehr wertvolle Chronik der Alsfelder Schulmeister von 1470 bis Ende des 17. Jahrhunderts dargeboten wird. Das Saalbuch ist am 2. Januar 1682 von dem damaligen Rektor der Lateinschule, Heinrich Leusler, aufgerichtet und hinsichtlich der Personalien von seinen Nachfolgern im Rektorat, Johann Heinrich Keyser (1684 bis 1691 Rektor in Alsfeld, 1691 ff. Pfarrer in Weiterstadt, später in Groß-Rohrheim) und Johann Heinrich Mylius (1687—1691 Konrektor, 1691—1695 Rektor in Alsfeld, 1695 ff. Diakonus in Laubach) weitergeführt worden. Über Leuslers Leben entnehmen wir der in dem Saalbuch enthaltenen von ihm selbst verfaßten Biographie nachfolgendes. Am 22. Oktober 1633 in Alsfeld geboren, besucht er erstlich die teutsche Schul bei Meister Jonas Hartmann und Balthasar Schoppach 1639—1641, dann aber die lateinische Schule 1641—1649. 1649—1652 verweilt

er in Wiesbaden zur Erlernung des Barbiererhandwerks, wirft sich dann aber wieder aufs Studium. Er besucht 1652—1653 das Darmstädter Pädagog, 1653—1660 die Universität Gießen und wirkt dann 1660—1675 als Konrektor, 1675—1684 als Rektor in Alsfeld, seit 1676 zugleich im Nebenamte als Mitprediger. 1684 wird er Pfarrer zu Romrod.

S. 167, 9 f. vulgo Stund- und Wochensprüch.

Gemeint sind die Bd. 1, S. 161, 4 f. erwähnten, 1677 eingeführten religiösen Übungen.

S. 167, 16 Propaedia Giessensis.

Gemeint ist die auch S. 205, 22 erwähnte Propaedia Giessensis lexica, ein in Gießen herausgekommenes Vokabularium der lateinischen Sprache. Vgl. Anm. zu S. 161, 25.

S. 167, 18 Comen: Janua Ling:

Vgl. dazu Anm. zu S. 135, 41. Die Janua wird nur an dieser Stelle in einer der hier mitgeteilten Schulordnungen erwähnt.

S. 167, 19 Orbis pictus.

Vgl. ebenfalls Anm. zu S. 135, 41. Der Orbis pictus wird als Schulbuch auch in Homburg gebraucht. Vgl. Bd. 1, S. 182 und S. 253, 16. Ebenso in Butzbach (vgl. S. 190), Darmstadt (vgl. S. 217, 35).

S. 167, 25 f. Compend: Gram: Lat:, Compend: Gram: Graec:

Vgl. Anm. zu S. 156, 6 und Anm. zu S. 9.

S. 168, 1 Nomenclat:

Vgl. Bd. 2, S. 94.

S. 168, 2 Poetic: Bachmann:

Vgl. Anm. zu S. 221.

S. 168, 3 Habermanni precat:

Gemeint ist das „Habermännchen", ein noch heute in hessischen Gemeinden verbreitetes Gebetbüchlein („Christliche Morgen- und Abend-Gebete auf alle Tage in der Woche, wie auch schöne Beicht-, Communion und andere Gebete, nebst Morgen-, Abend- und andern neuen Liedern, von Dr. Johann Habermann"). Man benutzt das Buch hier zu lateinischen Übungen.

S. 171, 5 sambt den Musicanten.

Gedacht ist hier an die Mitglieder des Chorus musicus, die berufsmäßig Musicam instrumentalem machten. Vgl. über sie Anm. zu S. 99, 18 f.

S. 171, 24 f. nach gehaltenem Frühlings- und Herbst-Examine.

Vgl. dazu Bd. 1, S. 109, 19. Das nach S. 171, 27 f. abgeschaffte Konvivium kam später wieder in Aufnahme, trotzdem behielten aber die Praeceptores und die übrigen Examensteilnehmer ihre Ablösung für das Konvivium weiter. Im Jahr 1720 beschreibt der Superintendent Schupart die Ausgaben zu den zwei Examinibus folgendermaßen:

„Werden jährlich zwey Examina gehalten, und bey jedem eine Collation, welche auff 12 biß 16 Gülden kombt und halb von dem Kasten halb aber von der Stadt bezahlt wird, gegeben. Hierunter sind begriffen: 4 Maas Wein vor die 2 Beambte, 4 Maas Wein vor die beyde Geistliche, 2 Maas Wein dem Medico D. Becker, 6 Maas Wein denen 3 Praeceptoribus, 1 Maas Wein dem Opffermann, thut an Geld 5 fl. 20 alb. Welcher Wein noch a parte, obgleich diese der Collation mitbeygewohnet, bißhero gegeben worden. Wann nun gleich dieses accidens vor die beym examine habende mühe und besuchung stehen bliebe, so könten doch des Jahrs von denen beyden examinibus 15 biß 20 fl. durch Aufhebung der Collation menagirt und einem künfftigen Rectori zur Verbesserung des Salarii gereichet werden."

31. Zwei Schulordnungen der Homburger Lateinschule.
(17tes Jahrhundert.)

Die beiden hier mitgeteilten Stücke, die in dem Kgl. Staatsarchiv in Wiesbaden (Abt. XVIII, X^{a}, 1) aufbewahrt werden, sind undatiert. Für die Zeitbestimmung wichtig ist die Gelegenheit, bei der wir Kenntnis von ihnen bekommen. Sie werden bei einer im Herbst 1692 abgehaltenen Kirchen- und Schulvisitation mitgeteilt und gelten da als etwas längst Eingeführtes. Genaueres über die Zeit ihrer Abfassung läßt sich gegenwärtig beim Mangel sonstiger Nachrichten nicht ausmachen. Beide Stücke ergänzen sich: das eine handelt vornehmlich von den Pflichten der Lehrer, das andere von denen der Schüler. Besondere Beachtung verdienen die letzteren vor allem durch die Ausführlichkeit ihrer An-

ordnungen. Sie bringen manche Notizen über Schuldisziplin, die man in anderen Schulordnungen dieser Zeit vergeblich suchen dürfte.

S. 178, 24 auf beyden Knien.

Vgl. Anm. zu S. 36, 28 f.

S. 178, 33 Papier.

Auch hier ist die Schiefertafel noch etwas Unbekanntes. Vgl. Anm. zu S. 3, 23.

S. 180, 1 oder Huth.

Vgl. dazu Anm. zu S. 97, 38 ff.

32. Ordnung der Lectionen für die Homburger Lateinschule. 1692.

Dieser Bericht wurde zusammen mit den beiden eben besprochenen Ordnungen und einer Anzahl Probeexerzitien im Jahr 1692 nach stattgehabtem Schulexamen von dem Homburger Oberpfarrer M. Joh. Philipp Storr bei seiner vorgesetzten Behörde eingereicht. Wir drucken ihn ab, weil er die beiden Ordnungen aufs angenehmste ergänzt. Er scheidet 4 Arten von Lektionen: solche, die die lateinischen und deutschen Schüler für sich allein haben; solche, in denen beide Abteilungen kombiniert sind und viertens „übrige gemeine Lectiones“ (Arithmetik, Musik und Vorschreiben), in welche Schüler beider Abteilungen, aber nicht alle Schüler, hineingehen.

S. 181, 34 Glaubstu daß du ein Sünder.

Vgl. Anm. zu S. 122, 19.

S. 182, 12 Compendio Log.

Vgl. Anm. zu S. 125, 20.

S. 182, 16 ex Portula.

Gemeint ist wohl eine Ausgabe der in Anm. zu S. 130, 37 erwähnten „Portula latinae linguae vere aurea“ des Kaspar Seidelius.

S. 182, 20 Indicem Comp. Gram. Lat.

Zu dieser Verwendung des Index der Grammatica minor (Anm. zu S. 156, 6) pro notis moris et linguae vgl. Bd. 1, S. 202, 31 ff.

S. 182, 27 Nomencl. Zehn.

Vgl. dazu Anm. zu S. 135, 41.

S. 182, 35 Nomencl. minor.

Vgl. Anm. zu Bd. 2, S. 94.

S. 183, 2 Donat. necessaria praecepta.

An eine besondere Ausgabe des bekannten Donatus ist nicht gedacht, sondern an einen Abschnitt in dem Bd. 1, S. 182, 20 erwähnten Kompendium.

S. 183, 13 Mogii Kinder Schul.

Gemeint ist die „Christliche Kinderschule, darin die 5 Hauptstücke des D. Luthers Catechismi, allerhand Sprüche, Tagewerk des Kindes, Fest-Andachten u. s. w. enthalten", die der Gießener Stadtprediger Hartmann Mogius (vgl. Anm. zu S. 95, 37) 1652 erscheinen ließ. Weitere Auflagen erschienen 1706 und 1755.

S. 183, 23 Nahmenbuch.

Gemeint ist der 2. Teil des hessischen ABCbuchs. Vgl. Mitteilungen Bd. XII, S. 22.

S. 183, 27 Ahlenii mit Hammerschmied u. Kriegers Arien.

Die drei hier erwähnten Komponisten sind: 1. Johann Rudolf Ahle, 1649 — 1673 Organist zu St. Blasius in Mühlhausen, der Schöpfer der geistlichen Arie; 2. Adam Krieger, 1660—1666 (†) Hoforganist in Dresden, und 3. Andreas Hammerschmied, 1635 — 1639 Organist in Freiberg und 1639 — 1675 (†) in Zittau. Über ihr Leben und ihre Werke vgl. das Musik. Konversationslexikon von Mendel.

33. **Butzbacher Schulordnung.** 1703.

Für die Butzbacher Schule wurden, wie oben erwähnt wurde, 1689 Leges scholasticae entworfen, die leider heute verloren zu sein scheinen. Wir wissen von ihnen nur soviel, daß ein Passus darin war, in dem „einem jeden Praeceptor seine eigne Claß anvertraut wurde, für die er in den Examinibus Rede geben sollte" (vgl. Bericht des Konrektors Welcker an die Landgräfin Elisabeth Dorothea vom 14. 2. 1701). Die Kinder wurden von da an in 3 getrennten Klassen und Lokalen unterrichtet. Auf dem Oberamtstag vom 12. November 1698 beschloß man zwar in Anbetracht der Tatsache, „daß der Knaben in des Rectoris und Conrectoris Stube zu wenig, hergegen in der dritten, des Cantoris Stube derselben zu viel seyen, welches verursache, daß wegen des nöthigen Brennholzes zu Wärmung der 2 obersten Stuben groser Mangel, die Knaben wie vor Alters wieder in 2 Stuben zu setzen, die Klassenteilung aber zu belassen". Man wollte sich dadurch helfen,

daß man künftighin statt der bisher in 3 Lokalen gehaltenen 4 Stunden in den 2 Lokalen 7 Stunden gab, von 7—10 und von 12—4 Uhr. Pfarrer Heß bekam auch den Befehl, ein Schema lectionum für diese Neueinteilung zu machen. Aber der Befehl wurde nicht ausgeführt. Auch bei den auf den Butzbacher Schulstreit von 1701 ff. folgenden Verhandlungen kam man — entgegen den ursprünglichen Abmachungen — schließlich dahin überein, daß man den Unterricht in 3 Lokalen festhalten solle. Wir bieten in der Anlage den Abdruck des damals aufgesetzten Lektionsplanes und der Schulordnung, die zur Beseitigung der Mißstände im Butzbacher Schulwesen nach langen Verhandlungen am 1. Dezember 1703 erlassen wurde. Über die Entstehungsgeschichte der Ordnung liegt reiches Material im H. St. A. VI, 3 Conv. 13 vor. Die Grundlage zu ihr wurde in einer am 30. Oktober 1703 abgehaltenen gemeinsamen Sitzung „der Geheim- auch übrigen Räthen mit Zuziehung des Metropolitanen Hessen und Pfarrers Gebhard von Hochweisel" abgefaßt.

S. 185, 20 f. einen richtigen Catalogum etc.

Daß dieser Catalogus discipulorum angelegt wurde, erhellt aus der Schulordnung von 1738 (vgl. Bd. 1, S. 260, 1). Es liegt im Jahr 1738 ein besonderes Buch über die Schüler vor, in dem die Namen der Schüler allerdings erst von 1720 an eingetragen sind. Leider ist es anscheinend, wie so vieles auf die Butzbacher Lateinschule bezügliche Material, verloren gegangen. Die einzigen Verzeichnisse von Butzbacher Schülern, die mir zu Gesicht kamen, liegen bei den Akten des Butzbacher Schulstreits von 1703 (H. St. A.). Für spätere Zeiten gibt über manchen Schüler das Prämiandenbuch der Clermontschen Stiftung Auskunft, das sich in der Registratur der Butzbacher Realschule befindet.

S. 185, 38 f. Stadt Pfarrer und Metropolitanus Johann Conrad Heß.

Johann Konrad Heß, geb. 1642 in Butzbach, gest. daselbst 1715, wirkte 1666—1687 als Pfarrer in Erbenheim in der Grafschaft Idstein, 1687 als Rektor, 1689—1694 als Rektor und Diakonus, 1694—1715 als Stadtpfarrer und Metropolitan in seiner Vaterstadt. Er war ein tüchtiger Pädagog, der sich um die Butzbacher Lateinschule ebensowohl als deren Rektor (1687—1694), wie in seiner Eigenschaft als Inspektor (1694—1715) große Verdienste erworben hat. Von seinen sechs Söhnen ist der älteste, Kaspar Nikolaus, über 50 Jahr lang Lehrer an der Butzbacher

Lateinschule gewesen. Näheres siehe bei Diehl, Zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule S. 80 ff. und in den Butzbacher Kirchenbüchern.

S. 190 Castellionis dialogi sacri.

Man gebrauchte in Butzbach wohl die von Joh. Heinr. May 1699 veranstaltete Ausgabe (vgl. Anm. zu S. 201, 28). Wann man die Colloquia Helvici (vgl. Band 1, S. 122, 25) aus dem Butzbacher Lehrplan ausschied, war nicht festzustellen.

34. **Gutachten des Konrektors Thomas Hasius zur Darmstädter Pädagogreform.** 1704.

Die Veranlassung zur Abfassung des vorliegenden, im H.St.A. aufbewahrten Gutachtens ist ein Promemoria, das Hasens Kollege Paulini am 16. Januar 1704 unter dem Titel „Bedencken und unvorgreiffliche Anschläge über das hochf. Paedagogium in Darmbstadt vorgestellt in XXIV Puncten und eines jeden gütigen Urtheil übergeben, mit dinst-freundlicher bitt, damit ein jederer nach seiner Einssicht und Vermögen, wie dem fast täglichen Abnehmen zu begegnen sey, daß seynige beytrage und errinnere, alles zu der Ehre des Herren, als des höchsten Scholarchen und Lehrers, und der christlichen Republic sonderlich der studirenden Jugend zum Heyl und Wohlfahrt von A.P.K.P.D.P.C.“ beim Landgrafen einreichte. Paulini ging darin von der Anschauung aus, daß an dem Rückgang der Anstalt die „durch die Abwechslung der Zeiten, Kriege und andere hierzustoßende Impedimenta“ bedingte mangelhafte Befolgung der Leges et Statuta von 1629 schuld sei, und will durch seine meistens „ex mente statutorum gezogene Punkten“ eine Änderung möglich machen. Seine Vorschläge waren zum Teil sehr gut. Wenn er z. B. zur Vermeidung willkürlicher Exemtionen die Einführung von Abgangszeugnissen, zur Erzielung besserer Resultate aber die Beseitigung des acervus lectionum und der vielen Ferien, Wiedereinführung der Scholarchatsvisitationen und der monatlichen Tentamina durch den Rektor, Verbot der allzu frühzeitigen nicht ex meritis geschehenden Translocationes, zur Erhöhung des Ansehens des Pädagogs nach außen endlich die Abhaltung von actus solemniores als Mittel der Erziehung zu politem Leben fordert, dann hat er Reformen im Auge, die die Folgezeit wirklich gebracht hat und die dem Pädagog zu großem Segen gereichten. Zu seiner Zeit hatten sie nur den

Erfolg, daß durch landgräfliche Verfügung seinem Kollegen Hasius Gelegenheit gegeben wurde, sich nun auch in Sachen der Pädagogreform zu äußern.

Hasens Gutachten gibt uns in vielen Punkten Auskunft über die zu seiner Zeit im Pädagog herrschenden Zustände. Es zeigt aber auch, wie ein in der pädagogischen Literatur seiner Zeit bewanderter Schulmann mit der Zeit fortzuschreiten verstand.

S. 193, 21 nimia Primanorum festinatio.

Es scheint im Geist der Zeit gelegen zu haben, daß die Schüler von Pädagogien, ja selbst von Trivialschulen, nach eignem Gutdünken die bisher besuchte Anstalt verließen und, auf eigne Faust eximiert, sich ins Album academicum eintragen ließen. Die hiergegen im Jahr 1670 erlassene Ordnung (vgl. Anm. zu S. 60, 27) mußte am 8. Mai 1693 erneuert und verschärft werden und trotzdem kann Superintendent May am 12. März 1706 an den Landgrafen berichten, daß man sich vielfach an diese Ordnungen gar nicht kehre. Es erging deshalb unterm 18. Oktober 1706 eine erneute Einschärfung des Gebotes, „daß die Praeceptores auf dem Lande die Jugend mit allem Fleiß und Trewe, und nach einer kurtzen und leichten Methode unterrichten, und selbige nicht ehender, als biß sie genugsahm geschickt sind, in daß Paedagogium zu Gießen gethan zu werden, aus denen trivial-Schulen entlassen; alß auch der Paedagogiarcha und Praeceptores an dem Paedagogio zu Gießen dahin mit allem Ernst und mit allem Fleiß trachten sollen, daß die ihnen anvertrauete Jugendt, durch die allerkürtzeste und deutlichste Ahrt der information, wie es nur immer seyn kann, zu denen nöthigen Wissenschafften geführet, und nicht ehender als biß sie ad tractandum studia Academica geschickt sind — eximiret werden mögen."

S. 194, 17 suscepta a Dn. Weilero etc.

Georg Matthaeus Weiler aus Bopfingen, der seit 1696 das Rektorat am Darmstädter Pädagog verwaltete, war seit 1700 nebenher zugleich noch jüngerer Stadtprediger. Er kam (nach Walther, Archiv f. hess. Geschichte und Altertumskunde Band XI, S. 444) im Jahr 1705 als Prediger nach Essen und 1715 als Pastor Primarius in seine Vaterstadt Bopfingen. Übrigens war Weiler nicht der erste, der neben dem Rektorat eine Stadtpredigerstelle innehatte. Der um das Pädagog verdiente M. Johann Otto Gorr war ebenfalls über 13 Jahre lang beides zugleich gewesen.

S. 195, 3 f. zu hefftig, hart u. streng scheinender ernst in der disciplin des H. Paulini.

Über diesen Mann vgl. Bd. 2, S. 100. Er wurde wegen dieser und anderer Untugenden, besonders seiner Unverträglichkeit und Unbotmäßigkeit 1708 abgesetzt, nachdem der Versuch, ihn an das Gießener Pädagog zu bringen, an dem Einspruch sämtlicher dortigen Kollegen gescheitert war. Er kam dann ins Pfarramt und zwar nach Weiterstadt, wo er 1718 gestorben ist.

S. 195, 21 f. Neben-Schule . . . zu Gerau etc.

Genaueres über die Schule ist bei dem Mangel an Aktenmaterial nicht auszumachen. Immerhin läßt sich aus den hier vorliegenden bißigen Bemerkungen des Thomas Hasius und sonstigen Umständen manches schließen. Als Leiter der Groß-Gerauer höheren Privatschule haben wir uns den Pfarrer von Groß-Gerau Eberhard Philipp Züehl vorzustellen, der 1700—1730 (†) an dem Orte wirkte, nachdem er vorher in Gedern und, von da removiert, in Ginsheim und als jüngerer Stadtprediger in Darmstadt gewirkt hatte. Züehl war durchaus zur Errichtung einer lateinischen Schule befähigt. Er war, wie von ihm stammende Schriftstücke und besonders Streitschriften (meist aus dem Kampf mit dem Diakonus Johann Jakob Graul in Groß-Gerau stammend) beweisen, ein feiner, wissenschaftlicher Kopf. Auf dem Gebiet der Hymnologie hat er sich während seiner Darmstädter Wirksamkeit einen Namen gemacht. Er ist der Herausgeber des sog. Zühlschen Gesangbuchs.

S. 196, 41 Terentium belanget.

Der erste Versuch, den Terenz in hessischen Pädagogien einzuführen, machte — soviel ich sehe — der Gießener Professor Hanneken bei der Pädagogreform von 1668. Er schlug damals nämlich vor, „einen selectum Terentianum zu machen, was spuria et impudica were, auszulassen und diesen Autorem ratione latinitatis latinissimum also zu introduciren und könten die Colloquia Helvici dabey bleiben.“ Er erreichte die Erfüllung dieses Wunsches nicht. Es scheint, daß auch Has mit seiner Lobrede auf das Buch keinen Erfolg hatte. Jedenfalls ist die Benutzung des Buches im Darmstädter Pädagog zur Zeit nicht nachweisbar.

S. 197, 2 f. Erasm., Lud. Vive, Jacobo Sadoleto, Philippo Melanchthone, J. G. Vossio, Buchnero.

Die Autoritäten, auf die sich Hasius hier beruft, sind: der Humanist Erasmus von Rotterdam (1467—1536), der spanische

Humanist Johann Ludwig Vives (1492—1540), der päpstliche Sekretär Jakob Sadoletus (1477—1547), der Praeceptor Germaniae Melanchthon, der berühmte niederländische Grammatiker Gerhardus Johannis Vossius (1577—1649) und der Wittenberger Professor August Buchner (1591—1661).

S. 197, 35 Weißii kluger Hoffmeister.

Gemeint ist das zu seiner Zeit viel in Schulen gebrauchte Buch „der kluge Hofmeister", dessen Verfasser der 1642 geborene und 1678—1708 (†) als Rektor in Zittau wirkende Christian Weise, der bekannte Liederdichter, war. Vgl. Jöcher IV, Sp. 1861 f.

S. 197, 36 f. Hübneri Einleitung in die neue Histori der Königreichen in Europa.

Der Verfasser dieses Schulbuchs, Johannes Hübner, geboren 1668 in Türchau bei Zittau, 1694—1711 in Merseburg, 1711—1731 (†) in Hamburg Schulrektor, war ein Schüler des in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Christian Weise. Außer dem hier erwähnten Lehrbuch verdanken wir u. a. Hübner ein Lehrbuch der biblischen Geschichte („zweymahl 52 auserlesene biblische Historien") und zwei Geographiebücher „die kurzen Fragen aus der alten und neuen Geographie", die zu seinen Lebzeiten 36 Ausgaben erlebten, sowie „kurze Fragen aus der Geographia sacra". Vgl. Jöcher II, Sp. 1750.

S. 198, 9 methodo Rheniana.

Vgl. dazu Anm. zu S. 130, 6.

S. 198, 12 Seiboldi officina virtutum.

Gemeint ist die „Officina virtutum" des zwischen 1668 und 1680 als Lehrer am Gymnasium zu Schwäbisch-Hall wirkenden Johann Georg Seybold, von dem auch die Bd. 1, S. 211, 12 erwähnten „Selectiora adagia latino-germanica" stammen. Vgl. Jöcher III, S. 546.

S. 198, 14 ff. Beschreibung der vier Haupt-Monarchien, so Tobias Franck in multas quaestiones . . . abgefasset.

Gemeint ist die „Kurtze Beschreibung der vier Monarchien, nämlich der Chaldäischen, Persischen, Griechischen und Römischen", die Tobias Frank mehrfach (z. B. Nürnberg 1727, vgl. Heinsius) erscheinen ließ. Das Buch diente als Lehrbuch der Geschichte und Geographie, zugleich aber auch zum Übersetzen ins Lateinische

nach der Methode, die Hasius hier mitteilt. Es scheint im Darmstädter Pädagog, wenn es überhaupt auf die Anregung von Hasius hin eingeführt wurde, nicht lange gebraucht worden zu sein.

S. 198, 31 die Logic in Secunda.

Der hier unternommene Versuch, die bisher bloß in Prima behandelte Logik schon in Sekunda anzufangen, hatte Erfolg. In der Schulordnung Arnoldis von 1708 (vgl. Bd. 1, S. 206, 3 ff.) wird vorgeschrieben, was in Sekunda von den Unterrichtsstoffen der Logica zu behandeln sei.

S. 199, 9 f. wie die Hebraea etc.

Über den Erfolg dieser wissenschaftlichen Darlegungen vgl. Band 2, S. 98. Über die Methode und die Lehrbücher vgl. Anm. zu S. 208, 21.

35. **Johann Konrad Arnoldis Schulordnungen für das Darmstädter Pädagog.** 1708.

Wir teilen hier einige Stücke mit, deren Originale in den Pädagogakten des Ministeriums des Innern aufbewahrt werden, nämlich: 1. Das Schema lectionum vom Juli 1708, nach dem Arnoldi von Anfang seines Rektorats in Darmstadt an zu unterrichten begann; 2. den Stundenplan, den er im Dezember 1708 einreichte; 3. Stücke aus dem Bd. 2, S. 102 erwähnten deutschen Promemoria vom 6. Dezember 1708. Das erste und zweite Stück ergänzen sich. Das dritte ist in doppelter Hinsicht interessant. Einmal, weil es den gleichzeitig mit übersandten Stundenplan (oben No. 2) erläutert und so erst in vielen Punkten verständlich macht. Sodann, weil es uns mit den über das Schema hinausgehenden, teils dieses beschränkenden, bleibenden Reformen vertraut macht, die Arnoldi Ende 1708 teils schon in Darmstadt eingeführt hatte, teils noch wünschte, resp. später realisierte. Bemerkt sei noch, daß das deutsche Promemoria aus insgesamt 28 Punkten besteht, von denen hier 6 nicht abgedruckt sind. Sie betreffen für uns nebensächliche Dinge, die Gehaltsverhältnisse, das Schulhaus und die Schulbibliothek.

S. 201, 1 Johann Konrad Arnoldi.

Johann Konrad Arnoldi, geb. 1658 zu Trarbach an der Mosel, wirkt 1685—1708 als Rektor an dem Gymnasium seiner Vaterstadt, 1708—1716 in gleicher Eigenschaft in Darmstadt, 1716—1729 als

Professor der Logik und Metaphysik, 1729—1735 (†) der Theologie in Gießen.

S. 201, 23 Compendium Catecheticum.

Gemeint ist die Epitome. Vgl. Bd. 2, S. 22.

S. 201, 26 Grammatica Graeca Welleri.

Gemeint ist eine griechische Grammatik, von der die Darmstädter Pädagogbibliothek eine Ausgabe aus dem Jahr 1696 unter nachfolgendem Titel bewahrt: „D. Jacobi Welleri Grammatica Graeca nova, antea a Abrahamo Tellero quoad Dialectos completa, post vero ab ipso Autore novis denuo additionibus ut et indicibus Vocabulorum Graecorum et latinorum utillissimis locupletata“ (Amsterdam). Sie scheint unter Arnoldis Vorgänger in dem Darmstädter Pädagog eingeführt worden zu sein. Wann man sie abschaffte, ist nicht mehr festzustellen. Unter dem Rektorat des jüngeren Wenck gebraucht man in Darmstadt die Hallische griechische Grammatik. Vgl. Bd. 1, S. 382, 24. Jakob Weller aus Neukirchen im Voigtland, geb. 1602, 1631 Adjunkt, 1635 Professor in Wittenberg, 1640 Superintendent in Braunschweig, 1646—1664 Oberhofprediger in Dresden, ließ diese Grammatik erstmalig 1635 erscheinen.

S. 201, 27 Grammatica minor Gissensis.

Gemeint ist das in Anm. zu S. 156, 6 zitierte Kompendium.

S. 201, 28 Colloquia Castellionis.

Diese Dialogi (vgl. Anm. zu S. 190) scheinen unter dem Rektorate von Weiler in dem Darmstädter Pädagog als lateinisches Übungsbuch an Stelle der bisher gebrauchten Colloquia Helvici (vgl. Anm. zu S. 16, 35) eingeführt worden zu sein, wo sie noch 1717 in Brauch sind und anscheinend 1752 den Bernholdischen Sammlungen lateinischer Aufsätze (vgl. Anm. zu S. 263, 16) weichen mußten. Im Gießener Pädagog erscheinen sie fast zur selben Zeit im Schulplan. Da der Gießener Pädagogiarch Johann Heinrich May 1699 eine Neuausgabe der Colloquia unter dem Titel: „Sebastiani Castellionis dialogorum libri IV in usum scholarum christianarum recensuit et dialogum de fide addidit“ erscheinen ließ, so liegt die Annahme nahe, das gleichzeitige Auftreten des Buchs in Gießen und Darmstadt mit dieser Neuauflage in Verbindung zu bringen. In Gießen haben die Colloquia sich übrigens in der 3. Klasse bis 1769 gehalten und scheinen erst 1775 gefallen zu sein.

S. 201, 28 Cornelius Nepos.

Beachtenswert ist, daß Cornel hier schon für Quarta vorgesehen ist und in Sekunda fehlt. Vgl. auch Bd. 1, S. 237, 13 u. S. 308, 16.

S. 202, 19 alicuius textus sacri.

Welchen Abschnitt des Neuen Testamentes man am besten nehme, wird nicht gesagt. In späteren Zeiten wurde es Brauch, für den Anfang als Lektüre die erste Epistel Johannes, eventuell auch statt derselben ein Evangelium vorzunehmen. Vgl. Bd. 1, S. 269, 25 ff. In der Schulordnung von 1774 wird erwähnt, daß man eine besondere Ausgabe des ersten Johannesbriefes mit unter dem Text stehenden Wörtern in Gießen habe erscheinen lassen, die für den Gebrauch der Quarta bestimmt war (vgl. Bd. 1, S. 308, 27).

S. 202, 25 f. vocabularium aliquod simplicius.

Wie die Stelle Bd. 1, S. 205, 22 beweist, hatte man im Pädagog zu dieser Zeit das lateinische Vokabularium von Cellarius im Gebrauch. Arnoldi wünscht hier ein leichteres Buch dieser Art für die Anfänger. Er denkt, wie Bd. 1, S. 202, 31 ff. beweist, an den Index der Grammatica Giessensis oder an den der Trarbacher lateinischen Grammatik angehängten Thesaurus locupletissimus.

S. 203, 11 Pasoris Syllabus.

Vgl. Anm. zu S. 133, 36.

S. 203, 12 f. Rhetorica Dieterici.

Daß hier schon in Tertia ein Unterricht in der Rhetorik vorgesehen ist, ist eine über die Bestimmungen der Leges von 1629 hinausgehende Änderung, die auf Arnoldis Rechnung kommt. Ebenfalls eine Neuerung ist die ausschließliche Verwendung von Dieterichs Rhetorik als Lehrbuch in den drei Oberklassen. Sie ist seit Jahren herkömmlich, doch ist unbekannt, wann man dazu kam, Laurenbergii Euphradia durch die schon 1655 neben ihr benutzte Rhetorica Dieterici zu ersetzen. Vgl. Anm. zu S. 132, 14 und 208, 22.

S. 203, 13 Poetica Gissensis minor.

Gemeint ist das Bd. 2, S. 24 zitierte Kompendium.

S. 204, 19 Ovidii Tristibus.

Die Behandlung des Ovid war noch 1655 Sache der Sekunda. Bd. 1, S. 221 hat auch Arnoldi diesen Autor wieder in der Hauptsache für Sekunda bestimmt. Hier sowohl wie S. 270, 19 wird uns übrigens klar, daß man den Ovid nur in dem Auszug las, in dem ihn Bachmanns Poetik darbot.

S. 205, 20 Cicero in Epistolis.

Die Behandlung von Ciceros Briefen in Sekunda ist bereits 1655 im Darmstädter Pädagog im Unterschied von Gießen Brauch gewesen. Erst unter dem Rektorat des älteren Wenck hat man drei Klassen von Briefen nach dem Maß der Schwierigkeit unterschieden und sie auf Tertia, Sekunda und Prima verteilt.

S. 205, 21 Curtius.

Diesen Autor behandelt man in Gießen in Prima. In Darmstadt ist die hier begegnende Verteilung des Autors auf Prima und Sekunda noch 1752 Brauch gewesen.

S. 205, 21 f. quale hactenus Cellarii Thesaurus fuit.

Christoph Cellarius, geboren 1638 als Sohn des gleichnamigen hessischen Superintendenten, zuerst Rektor in Merseburg, dann Professor der Eloquenz in Halle, in welcher Stellung er 1707 stirbt, schrieb u. a. ein lateinisches Vokabularium und eine lateinische Grammatik. Über die letztere vgl. Anm. zu S. 217, 35. Das Vokabularium trägt den Titel „Cellarii Libellus memorialis latinitatis probatae". Seine Einführung in Darmstadt ist auf eine Anregung des Konrektors Has zurückzuführen (vgl. Bd. 2, S. 99).

S. 205, 22 f. Propaedia Gissensis.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 161, 25.

S. 205, 24 Grammatica Maior Gissensis.

Vgl. Anm. zu S. 155, 37.

S. 205, 24 Virgilius.

Der Behandlung des Ovid in Tertia entspricht die Behandlung des Virgil in Sekunda und Prima, entgegen dem Brauch von 1655 ff.

S. 208, 5 f. tabellarum Catecheticarum Speneri.

Gemeint sind die 1683 erstmalig erschienenen „Tabellae catecheticae" des berühmten Philipp Jakob Spener.

S. 208, 9 Arndii de Christianismo Libri.

Gemeint sind „Die vier Bücher vom wahren Christenthum" (nämlich Liber scripturae, vitae, conscientiae, naturae), die der 1621 als Generalsuperintendent von Celle verstorbene Johannes Arndt 1610 erscheinen ließ und die zu den gelesensten Erbauungsschriften der lutherischen Kirche des 17. und 18. Jahrhunderts gehören. Seit 1695 war ihnen noch ein Buch 5 und 6 beigefügt, so daß das Werk nun den Titel trug: „Die sechs

Bücher vom wahren Christenthum". Wir haben es in der vorliegenden Schulordnung wohl mit einer lateinischen Ausgabe des Buchs zu tun, die vorübergehend unter Arnoldis Rektorat benutzt wurde. Schon unter Mickelius gebraucht man das Buch nicht mehr im Unterricht.

S. 208, 12 Rudrauffii Institutionibus Logicis etc.

Der in Anm. zu S. 164, 30 erwähnte Kilian Rudrauff schrieb außer diesem Schulbuch für den Unterricht in der Logik den „Cursus logicus", der 1663, 1668, 1681, 1702 und 1717 aufgelegt wurde; außerdem geht auf ihn ein „Cursus metaphysicus methodicus" (die zweite Auflage des „Cursus metaphysicus per tabulas", der 1664 in Gießen erschien) zurück, von dem Auflagen aus den Jahren 1665, 1695, 1702, 1716 vorliegen. Der Cursus logicus, der nach dieser Stelle 1708 im Darmstädter Pädagog als Ergänzung der Logica Ebelii benutzt wird, scheint schon vor 1700 eingeführt und sich im Pädagog bis gegen Ende des Rektorates von Mickelius erhalten zu haben. Vgl. auch Bd. 1, S. 233, 35.

S. 208, 15 Ethica Itteri.

Dieses Lehrbuch ist nicht erst, wie man wohl nach dieser Stelle annehmen könnte, durch Arnoldi in das Darmstädter Pädagog eingeführt worden; es wurde bereits 1705 von Paulini beim Unterricht benutzt und dieser Pädagogpräzeptor konnte, als ihn sein Collega Has verklagte, „daß er Itteri Ethica eingeführt", sagen: „den Itterus habe Superintendens selbst gelitten."

Antonius Itter aus Langen, Konrektor am Gymnasium zu Frankfurt in der Zeit von 1660, schrieb u. a. eine „Synopsis logicae" und eine „Synopsis philosophiae moralis". Vgl. Jöcher II, Sp. 2005. Letztere ist hier gemeint.

S. 208, 17 Suetonius.

Der hier begegnende Versuch, den Sueton zum Autor latinus im Darmstädter Pädagog zu machen, scheint keinen sonderlichen Erfolg gehabt zu haben. Erst die Schulordnung von 1774 kennt diesen Schriftsteller als Autor classicus Paedagogii. Die „Erneuerten Statuten von 1778" haben dann dafür gesorgt, daß er ständig bis ins 19. Jahrhundert hinein in Prima behandelt wurde.

S. 208, 18 Horatius.

Der hier erstmalig in einer Darmstädter Pädagogordnung erwähnte Horaz ist an diesem Institut anscheinend von nun an stetig eingeführter Autor classicus geblieben. Es erwähnen ihn die

Ordnungen von 1774 (Bd. 1, S. 298, 24) und 1778 (Bd. 1, S. 366, 29). In der Ordnung von 1752 wird er nicht ausdrücklich genannt, doch ist er in den Carmina selecta enthalten, die Bd. 1, S. 270, 20 als Schulbuch vorkommen.

S. 208, 21 In Hebraicis.

Hier erscheint das Hebräische als Lektion, aber nur für Prima. Über seine Einführung in Sekunda vgl. Bd. 1, S. 271, 6.

S. 208, 21 D. Maii Grammatica.

Gemeint ist die hebräische Grammatik des Gießener Professors und Pädagogiarchen D. Johann Heinrich May, deren fünfte Auflage z. B. unter dem Titel „Johann Henrici Maji institutio linguae hebraicae“ 1715, besorgt von Bürklin, erschien. May war ein ausgezeichneter Orientalist und hat seine Bedeutung in diesem Fach schon in jungen Jahren als Stadtpfarrer und Professor der morgenländischen Sprachen in Durlach bewiesen. Zur vollen Entfaltung in dieser Wissenschaft kam er aber erst nach seiner Berufung nach Gießen (1689), wo er als Professor der Theologie und Superintendent bis 1719 (†) wirkte. Vgl. hierüber Strieder. Die Grammatik von May wurde nicht lange in Darmstadt benutzt. Sie hat der Dantzischen Schulgrammatik Platz gemacht. Vgl. Anm. zu S. 272, 7.

S. 208, 21 cum Genesi subjuncta.

Noch 1752 ist die Genesis die wichtigste Lektüre im Hebräischen für das Darmstädter Pädagog.

S. 208, 22 Rhetorica Dieterici eiusque Oratoria.

Durch diese Ordnung ist die Oratorie Dieterichs vorübergehend wieder zu Bedeutung gekommen, nachdem sie jahrelang als zu schwer fürs Pädagog der Universität vorbehalten geblieben war. Vgl. auch Bd. 1, S. 236, 11.

S. 208, 23 Officia Ciceronis.

Die Officia Ciceronis, deren methodische Behandlung Bd. 1, S. 210, 27 dargelegt wird, sind in Darmstadt anscheinend unter dem Rektorate Weilers als Pädagoglektüre eingeführt worden. Für 1700 ist es bezeugt, daß man sie durchnahm. Sie blieben von da an Primalektüre bis ins 19. Jahrhundert hinein.

S. 208, 24 Breviarium Historicum Dieterici.

Vgl. Anm. zu S. 150. Das Buch wird hier erstmalig in einer Darmstädter Pädagogordnung als Lehrbuch der Geschichte erwähnt.

1717 erscheint daneben Hübners Historia universalis. Vgl. Anm. zu S. 232, 36.

S. 209, 34 libellus Plutarchi.

Vgl. Anm. zu S. 134, 25 f.

S. 211, 12 f. Seyboldus in Adagiis.

Vgl. Anm. zu S. 198, 12.

S. 212, 32 Novellarum hebdomadariarum.

Die Lektüre von „Zeitungen" kommt auch sonst in Schulordnungen vor.

S. 217, 28 teutsche Grammatica.

Vgl. Anm. zu S. 130, 38.

S. 217, 34 f. Idsteinensis oder Cellarii.

Gemeint ist die für das damals berühmte Idsteiner Pädagog bestimmte Grammatik, sowie die Erleichterte Grammatik von Christoph Cellarius, von dem Anm. zu S. 205, 22 handelt. Über die Einführung der letzteren in Darmstadt vgl. Anm. zu S. 263, 4.

S. 218, 13 f. mit einem tertio Collaboratore.

Was Arnoldi hier wünschte, ging im Jahr 1711 in Erfüllung. Es wurde eine dritte Schulstelle an der Darmstädter Stadtschule geschaffen, als deren erster Inhaber Johann Philipp Schmidt aus Rohr, ein Proselyt, erscheint. Als dieser 1712 auf die besser besoldete Arheilger Schulstelle gekommen war, wurde Wilhelm Beil sein Nachfolger (vgl. Bd. 2, S. 104).

S. 218, 15 offentlichen Mägdgen Schule.

Zur Zeit, da Arnoldi dieses Promemoria niederschrieb, gab es in Darmstadt nur eine Armenschule für Mädchen. Herkömmlicherweise gingen nämlich die Mädchen der Armen in die von der Landgräfin Elisabeth Dorothea gegründete Armenschule, die sog. Hospitalschule, die allerdings auch von Knaben besucht wurde. Um die Mädchen aus den mittleren und oberen Kreisen bekümmerte sich weder Regierung, noch Konsistorium, noch Stadtrat. Sie gingen in Privatanstalten. Die Bemühungen Arnoldis, „eine offentliche Mägdgen Schul" schaffen zu helfen, blieben ebenso erfolglos wie die Lamentationen der Darmstädter Stadtprediger Feuerbach und Praun nach Errichtung einer solchen Anstalt. Erst 1764 holte der Stadtrat das seit Jahrhunderten Versäumte nach, nachdem 15 Jahre vorher von der Regierung ihm zu Gemüt geführt worden war, daß es doch eigentlich traurig sei, wenn eine Stadt zu einer Zeit, wo

jedes Dorf für Fundierung von Schulen für Knaben und Mädchen sorge, für die meisten ihrer Mädchen absolut nichts thue.

S. 218, 18 Neben und Winckel-Schulen.

Solcher gab es damals in Darmstadt eine große Anzahl. Ich nenne die Privatschule für Mädchen, die 1690 und noch 1705 die Frau Rektorin Michaelin, die Witwe des 1690 verstorbenen Pädagogrektors Martin Michaelis, und 1705 ff. der Glöckner Johann Friedrich Blum „im neuen Schulhaus bei der Kirchen" hielt. Ferner die Mädchenschule des Johann Konrad Würth, die 1718 gegründet wurde und noch 1751 bestand. Ferner die Anstalten für Knaben und Mädchen, wie sie 1687—1710 der Schuhmacher Johann Peter Brücker, um 1708 aber außerdem ein Sander, Terell und Göttmann hielten. Endlich die „Priefathschul" des „hölzernen Lorenz", wie die Kinder den Schulmeister Johann Wendel Glöckner mit einem Spitznamen bezeichneten.

S. 220, 33f. Marpurgensium Explicationem latino-Germanicam.

Gemeint ist allem Anschein nach eine in Marburg veranstaltete Ausgabe der eingeführten Rhetorica Dieterici in lateinischer Sprache nebst beigefügter deutscher Übersetzung.

S. 221, 23 Justinus.

Dieser Autor wird Bd. 1, S. 208 nicht erwähnt.

S. 222, 41f. carceris inclusione.

Hier wird in einer Schulordnung erstmalig des Karzers Erwähnung getan. Arnoldi hat einen solchen in Darmstadt eingerichtet. Als er später in Abgang gekommen war, hat man ihn 1769 wieder „aufgerichtet".

S. 223, 38 zu Winterszeiten morgens erst umb 7.

Diesem Wunsch willfahrte man erst viel später. Vgl. Bd. 2, S. 134.

S. 225, 5f. praemiolis aliquibus ornentur.

Dieser auf den Antrag Bd. 1, S. 19, 23 (vergl. Anm. dazu) zurückgreifende Wunsch Arnoldis wurde nicht sofort erfüllt. Erst am 9. November 1719 erging an den Superintendenten Gebhard der Befehl, daß die aus „dem Hoff Kirchen Casten jährlich fallende 6 fl. bey jedem Examine zur Helfte dem Rectori Unseres Fürstl. Paedagogii alhier zu Austheilung derer Praemiorum an Büchern vor arme fleisige Paedagogie Schüler gereichet und die Praemia

jedesmahl in ein Protocollum, so bey dem Examine vorzulegen, ordentlich eingetragen werden sollen".

36. Die Darmstädter Pädagogordnung von 1711 und deren Kritik durch Rektor Arnoldi.

Diese Pädagogordnung, die einzige aus Arnoldis Rektorat, welche von der vorgesetzten Behörde erlassen wurde, ist schon in Uhrigs Geschichte des Darmstädter Gymnasiums teilweise abgedruckt. Wir teilen sie hier ebenfalls mit und zwar als Dokument für das mangelnde Verständnis, das man Arnoldi von seiten seiner vorgesetzten Behörde entgegenbrachte. Da man aus dem Inhalt der Schulordnung leicht auf die Meinung kommen könnte, als sei das Pädagog damals verfallen gewesen (vgl. Uhrig), so halten wir es für nötig, die Antwort Arnoldis auf diese Schulordnung beizufügen. Sie enthält dazu verschiedene recht interessante Nachrichten über die von ihm angewandte Methode.

S. 228, 20f. daß compendium catecheseos latinae.

Wir ersehen aus dieser Stelle, daß zwischen 1708 und 1711 an Stelle der Epitome Dieterichs die deutsche Bearbeitung des Buches durch Johann Heinrich May Einführung gefunden hat. (Vgl. Anm. zu S. 249, 10.)

S. 230, 9 ff. wan nicht daselbst quilibet pro lubitu accedens sine testimonio profectuum fide digno recipirt würde.

Was Arnoldi hier wünscht, war schon im Jahr 1704 ein pium desiderium Paulinis gewesen. Die Erfüllung brachte freilich erst das Jahr 1721, in dem am 31. Juli an die Universität verfügt wurde: „daß in Zukunft keiner, weder von hier noch denen übrigen Landschulen kommender junger Studiosus von Euch mehr angenommen und dem jedesmahligen Rectore immatriculiret werden solle, es habe dann derselbe ein Testimonium exemtionis vorzuzeigen, inmaßen wiedrigen falß sich keiner einige Hoffnung zu machen, hiernächst in Unßern Fürstl. Landen promovirt zu werden".

S. 231, 15 ff. denen actibus panegyricis, welche auff Ew. hochf. Durchl. hohen Geburths-, Nahmens- und Beylagers Festen ich aufgeführet.

Hierin ist Arnoldis Rektoratszeit für die kommenden Jahrzehnte maßgebend geworden. Man hat Arnoldi sogar noch über-

boten. So hat z. B. der Kantor Portmann 1768 „auf den höchstseeligsten Hintritt des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Ludwigs des Achten“ und 1769 „auf die höchste Vermählung Sr. Königl. Hoheit Friedrich Wilhelm Königl. Prinzen von Preußen mit der Durchleuchtigsten Prinzessin Friedericke unsers hochf. Hauses“, 1772 aber der Hofmusiker Enderle „auf den Namenstag des neuen Landgrafen“ eine Kantate komponiert und im Pädagog in Actu solemni feierlichst aufgeführt.

37. Die Sciagraphia lectionum für das Darmstädter Pädagog von Johann Friedrich Mickelius. 1717.

Nachfolgende, ebenfalls in den Pädagogakten des Ministeriums des Innern aufbewahrte Ordnung stellt das Bild des Unterrichts dar, wie er nach Arnoldis Weggang im Frühjahr 1717 unter der Leitung von Johann Friedrich Mickelius erteilt wurde. Mickelius reichte diese Sciagraphia ein, als man im Februar 1717 ihn in obrigkeitlichem Auftrage aufforderte, darzustellen, „was anhero in denen Classen vor Stunden gehalten und vor Authores et qua methodo tractiret worden“. Ist auch im Aufbau dieser Sciagraphia durch die bald erfolgte Vierklassenteilung eine wichtige Änderung eingetreten, so verdient der Plan als einziges wichtigeres Dokument über die Einrichtung des Schulwesens unter Mickels langjährigem Rektorate alle Beachtung. Dies um so mehr, als die 1717 erfolgte Klassenteilung in den Unterrichtsfächern und Autoren grundstürzende Änderungen nicht erzeugt hat.

S. 232, 36 Hübners Historiam Universalem.

Vgl. dazu Anm. zu S. 197, 36. Das Buch hat 1752 bereits dem Freyer (vgl. Anm. zu S. 263, 23) Platz gemacht.

S. 233, 14 f. ex notis Vernellii, Junckeri, Farnabii.

Nicolas de Vernulz, geboren 1583, 1608 Professor der Rhetorik und 1611 der Beredsamkeit in Löwen, 1646—1649 (†) Professor der lateinischen Sprache am Collegium trium linguarum daselbst, schrieb eine „Elogia oratoria“; Christian Juncker, geboren 1668, 1695 Rektor in Schleusingen, 1707 in Eisenach, 1713 in Altenburg († 1714), gab eine Anzahl Klassiker cum notis heraus; Thomas Farnabius, geboren 1575, gestorben 1647, hat den Virgil und Ovid kommentiert 1634 und 1637 drucken lassen.

S. 233, 31 in der Logic.

Gemeint ist die Logica Ebelii.

S. 233, 36 Grosseri Logica.

Welches Buch gemeint ist, ist nicht recht ersichtlich, denn Samuel Grosserus ließ sowohl ein Werkchen „Pharus intellectus sive logica electiva methoda", wie eine „Gründliche Anweisung zur Logica vor adeliche und andere junge Leute, die sich ihres Standes oder künftigen Profession wegen nicht in alle tiefsinnige Subtilitäten stecken können", erscheinen. Doch ist die Entscheidung hierüber für uns nicht von Wichtigkeit, denn das von Mickelius hier empfohlene Buch war nicht imstande, den alten Ebelius auszustechen. Samuel Großer, geboren 1664 zu Paschkerwitz, wirkte seit 1690 als Rektor in Altenburg und von 1695—1736 (†) in Görlitz.

S. 234, 24f. Nach diesem Penso dictirt man ein großes Exercitium.

Wie wir uns diese Exercitia zu denken haben, wird uns klar, wenn wir einen Blick in die Übungsbücher tun, welche Mickelius in den Jahren 1710—1728 über die vorliegende Materie erscheinen ließ. 1710 erschien von ihm ein 78 Seiten starkes Büchlein: „Leichte und nützliche Imitationes aus dem 2. und 4. Buch der Epistolae Ciceronis ad Familiares, der lateinischen Jugend zur Förderung verfertiget von M. Joh. Fr. Mickelio" (Frankfurt), von dem eine zweite Auflage aus dem Jahr 1725, eine dritte aus dem Jahre 1732 vorliegt. 1716 schloß sich an das Übungsbuch: „Imitationes aus dem V., VI., IX., X., XI. und XVI. Buch der Epistolae Ciceronis ad familiares der studirenden Jugend zur lateinischen Uebersetzung auff eine leichte und nützliche Art aufgesetzt" (Frankfurt, 247 Seiten, zweite Auflage 1725). 1725 folgten die „Imitationes auf Ciceronis VII., XIII., XIV. und XV. Buch ad Familiares, der lateinischen Jugend zum Vertiren vorgelegt" (Frankfurt, 157 Seiten, zweite Auflage 1732). 1728 endlich die „Leichte in Briefen bestehende Exercitia syntactica der studirenden Jugend zur lateinischen Uebersetzung vorgelegt" (Frankfurt, 78 Seiten). Exemplare dieser Bücher finden sich in der Pädagogbibliothek in Darmstadt.

S. 234, 33f. in Catone de Senectute, auf welchen fernerhin Laelius de amicitia und die Paradoxa folgen.

Von den hier erwähnten drei Ciceronianischen Schriften für Prima wird nur die erste noch einmal als Autor des Darmstädter Pädagogs genannt, nämlich Bd. 1, S. 381, 20 in den Erneuerten

Statuten von 1778. Man hat sie anscheinend seltener gelesen als die Officia.

S. 235, 17 Sviceri Physic.

Johann Heinrich Schweitzer, geb. 1644, 1667—1684 Pfarrer in Birmenstorff bei Zürich, 1684—1704 Professor der griechischen Sprache am Carolinum in Zürich, gest. 1705 als Kirchenrat und Pfarrer in Heidelberg, schrieb u. a. ein „Compendium physicae aristotelico-cartesianae". Vgl. Jöcher IV, Sp. 932.

S. 235, 36 Adagiis Seyboldi.

Vgl. Anm. zu S. 198, 12.

S. 236, 34 Musigs Licht zur Weisheit.

Vgl. dazu Heinsius. Das Buch fand keine Einführung.

S. 237, 12 Speneri Catechismusfragen.

Gemeint ist eine deutsche Übersetzung des in Anm. zu S. 208, 5 erwähnten Buchs.

S. 237, 17f. eine Imitation ex tempore vertiren.

Im Jahre 1712 erhielt der Verfasser dieser Sciagraphia, der damalige Konrektor Mickelius, die Erlaubnis zum Druck eines mit dem Unterricht des Cornel sich befassenden Schulbüchleins, das bei den hier erwähnten Imitationes des Schriftstellers verwandt werden sollte. Wir teilen sein Gesuch um Druckerlaubnis wörtlich mit, da es uns zeigt, wie diese Imitationes vorgenommen wurden. Mickelius schreibt: „Da ich den Cornelium Nepotem bey den untern Classen insonderheit zu tractiren habe, und die zeithero darüber ans Licht gekommene Exercitia styli entweder de rebus fictis handeln, oder allzu verworren sind, habe ich aus Geist- und Weltlichen Historien auf eine neue Manier von Vers zu Vers gehend und die mensuram periodorum Cornelianarum observirend allerhand historias parallelas auf das deutlichste aufzusetzen mich genöthiget befunden. Wan aber das dictiren viele Zeit erfordert, indem wochentlich die exercitia secundum regulas syntacticas in calamum ohnedem müssen dictirt werden, und doch die untern Classen zur imitirung der Auctorn einige Anleitung bey Zeiten erfodern, als bin ich gesinnet besagte imitationes in Druck und um einen geringen Preiß den unsrigen in die Hände zu geben, den armen aber umsonst, wodurch dann die abwesende gleich den anwesenden jederzeit ihr Pensum zu publiquen correction erhalten und ein Drittheil mehr in interpretirung des Auctoris kan praestiret werden". Das im Vorstehenden besprochene Übungsbuch

erschien 1712 in Frankfurt, 214 Seiten stark unter dem Titel: „Imitationes parallelae über den Cornelium Nepotem aus Geist- und Weltlichen Geschichten, der angehenden Jugend zur lateinischen Uebersetzung auf eine leichte, anmuthige und nützliche Art ans Licht gestellet von M. Joh. Friedr. Mickelio". Eine zweite Auflage stammt aus dem Jahr 1719, weitere aus den Jahren 1732 und 1745 (Rostock). Die erste Auflage, deren Vorrede Beachtung verdient, wird in der Darmstädter Pädagogbibliothek aufbewahrt.

38. **Darmstädter Singchorordnung.** 1721.

Diese in einem einzigen vielfach defekten und durchkorrigierten Exemplar in der Registratur des Großherzoglichen Oberkonsistoriums erhaltene Ordnung ist ein Werk des von 1718—1752 am Pädagog wirkenden Kantors Georg Philipp Zahn. Sie wäre wohl heute nicht mehr vorhanden, wenn es ihr nicht vergönnt gewesen wäre, in dem Portmann-Wenckschen Streit, in dessen Akten sie auch liegt, eine Hauptrolle zu spielen. Durch die Ausführlichkeit ihrer Bestimmungen ist sie ein wertvolles Dokument für die Geschichte der Schülersingchöre, ganz abgesehen von dem einzigartigen Wert, den sie für die Darmstädter Lokalgeschichte hat. Wir teilen die Ordnung in ihrem ursprünglichen Wortlaute mit und bemerken, daß später, allerdings noch in der Zeit von Zahns Kantorat, folgende Korrekturen von der Hand des Rektors Mickelius an ihr gemacht wurden:

1. In Punkt 4 ist für „Montags und Dienstags" eingesetzt: „die Woche viermal"; es ist also die Übungsstundenzahl verdoppelt.

2. In Punkt 9 ist für „Rectori" eingesetzt: „seinen Praeceptoribus" und hinter den Worten „gleich folgenden Tage" beigefügt: „praevia approbatione eines ordinairen Praeceptoris Rectori".

3. Punkt 14 ist später gestrichen und die Nummerierung von da an geändert worden.

4. In Punkt 16 heißt es, die Anzeige soll geschehen: „Rectori und Cantori".

5. Am Schluß von Punkt 23 heißt es nur: „Hinckelgasse und so ferner genommen werden".

6. In Punkt 30 ist für den Anfang von den Worten: „Soll jeder" .... bis „Macht haben" als besonderer Punkt (29) eingesetzt:

„Sollen diejenige, so die Büchsen tragen, wo es möglich, kein Geld in die Hände nehmen, sondern in die Büchse lassen werfen, nicht in ihren Nutzen entwenden, noch einem von dem Chor etwas überlassen, es seye unter welchem Praetext es wolle. Wer untreu mit der Büchse umgehet, soll wo nicht cassirt, doch eine lange Zeit vom Chor suspendirt werden“.

7. Ferner ist vor den Schlußworten (Wie nun hin . .) eingefügt:

„Denen Verschwendern aber soll ihre portion bey der distribution nicht in Händen gegeben sondern dero Eltern zugeschickt oder wo die Eltern entfernt, nicht überlassen werden, wo sie nicht angezeigt, woran solches geld solle gewandt werden.“

S. 241, 2 gewöhnlichen Preces.

Vgl. Anm. zu S. 41, 36 f.

S. 243, 3 dem praefecto.

Zum Präfektenamt nahm man ältere Schüler. Die Pflichten, die sie als Präfekten zu erfüllen hatten, sind aus dem Folgenden klar.

S. 243, 35 Corycaeus.

Vgl. Anm. zu S. 39, 22.

S. 244, 8 f. nemlich Sonntags, Mittwochs, Donnerstags, und Sonnabends.

Vergleichen wir diese Anordnungen mit dem, was oben Bd. 1, S. 141, 26 mitgeteilt wurde, so sehen wir, wie der Chor an Bedeutung gewachsen ist: er kann das größer gewordene Darmstadt schon nicht mehr an einem Tage, dem Sonntag, absolvieren, deshalb wird die Stadt in Quartiere zerlegt und an vier Tagen die Reihe um gehalten. Vgl. dazu Diehl, Zur Gesch. des Darmstädter Singchors, S. 23 u. 26.

S. 244, 16 neuen Thor.

Zu den im folgenden genannten Lokalitäten vgl. Walther, Darmstadt, wie es war und wie es geworden.

S. 244, 27 f. H. Merckens Apotheck.

Gedacht ist an eine nicht mehr bestehende Apotheke hinter dem Schloß, aus der der Freund Goethes, Kriegsrat Merck, stammte. Ein Apotheker Merck kommt bereits 1678 in Darmstadt vor.

39. **Gießener Pädagogordnung.** 1735.

Über die Entstehungsgeschichte dieser im H. St. A. VI, 1, Conv. 16 im Original aufbewahrten Ordnung wurde Bd. 2, S. 110ff. berichtet. Sie stellt die Verbesserungen dar, die nach Benners Bericht dieser „schon etliche Jahre her gewünschet, auch solche durch münd- und schrifftliche Projekten hin und wieder zu recommendiren getrachtet“ und gab dem Pädagog die Verfassungsform, welche in den Grundzügen bis zur großen Reform von 1775 maßgebend war. Wir teilen die wichtigen Partien aus Benners Bericht und dem landgräflichen Entscheid mit.

S. 247, 12f. teutsche Hallische Grammatic.

Gemeint ist die „Verbesserte und erleichterte lateinische Grammatik nebst einer Vorrede von Verbesserung des Schulwesens und mit einem Anhange eines paradigmatischen und dialogischen Tirocinii“ des 1744 als Professor der Theologie in Halle verstorbenen Joachim Lange, des Freundes August Hermann Franckes, die 1707 erstmalig erschien, bei Lebzeiten ihres Autors 26mal aufgelegt wurde und 1819 bereits ihre 60. Auflage erlebte. Sie ist in Gießen als Lehrbuch des Pädagogs 1723 infolge einer Universitätsvisitation eingeführt worden (vgl. Bd. 2, S. 109) und sollte auch in der Stadtschule die alte Gießener lateinische Grammatik verdrängen, was ihr aber 1735 ebensowenig wie 1769 (vgl. Bd. 1, S. 274, 20 ff.) gelungen ist. Zum Sieg gelangte sie in Gießen erst in der von Rambach besorgten Neuausgabe (vgl. Anm. zu S. 274, 23). In Darmstadt fand die Grammatik nie Einführung. Noch in den „Erneuerten Statuten“ von 1778 ist als Lehrbuch der lateinischen Grammatik die Grammatica Cellarii bezeichnet, die in Darmstadt 1752 an Stelle der alten Gießischen getreten war. Vgl. Anm. zu S. 263, 4.

S. 247, 20 die Dantzische Grammatic.

Gemeint ist das „Compendium Grammaticae Ebraico-Chaldaicae“ des 1654 geborenen und 1727 als Professor in Jena verstorbenen Johann Andreas Dantz. Vgl. Jöcher II, Sp. 30ff. Das Buch beherrschte den hebräischen Unterricht im Gießener Pädagog von 1735 an fast 40 Jahre lang. Über seine Abschaffung vgl. Anm. zu S. 314, 5. Über die Einführung des Buches in Darmstadt vgl. Bd. 1, S. 272, 7.

S. 247, 25 ff. die in teutscher Sprache zu Halle gedruckte schöne Grammatic der Griechischen Hauptsprach.

Gemeint ist die 1705 erstmalig im Verlag des Waisenhauses in Halle erschienene „Verbesserte und erleichterte Grammatica“, die von 1735 an am Gießener Pädagog gebraucht wurde und daselbst noch 1775, freilich nur für die vorgeschritteneren Schüler, im Gebrauch war. (Vgl. Bd. 1, S. 314, 3.) Vorher benutzte man die Grammatica Gualtperii. Vgl. Anm. zu S. 9.

S. 247, 31 einen noch etwas schwereren Scriptorem.

Man hatte in früheren Zeiten einen solchen in dem Hesiod, sowie Stücken aus Plutarch, Demosthenes und Isocrates gehabt. Vgl. Anm. zu S. 155, 20 und S. 155, 23.

S. 247, 32 Prof. und Paedagogiarch Mayen.

Gemeint ist der jüngere Johann Heinrich May, der 1688 geboren, 1709 — 1732 Professor der griechischen und orientalischen Sprachen in Gießen war und seit 1716 als Adjunkt des Pädagogiarchen, seit 1719 als Pädagogiarch dem dortigen Pädagog diente. Er starb 1732. Welchen Autor er behandelte, konnte nicht festgestellt werden.

S. 247, 36 wie dann auch das Wormsische Gymnasium.

Vgl. hierzu Adalbert Becker, Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten höheren Schulen (Darmstadt, 1880) S. 225 ff. Die dort mitgeteilten Leges der Wormser Schule sind für die Feststellung eines Bildes des Unterrichts, wie er zur selben Zeit in Gießen war, sehr zu beachten.

S. 248, 3 zweyfachen Wörterbuchs.

Das eine war Cellarii libellus memorialis, welches Buch unter dem Pädagogiarchat des älteren May eingeführt worden war und noch 1773 gebraucht wurde (vgl. Bd. 1, S. 283, 25). Das andere war die seit 1669 begegnende Propädie. Letztere wird nunmehr abgeschafft.

S. 248, 4 Phaedrus, welcher dato noch fehlet, substituiret werden.

Tatsächlich ist infolge dieser Anregung der Phädrus in den Lehrplan des Gießener Pädagogs aufgenommen worden. Mit seinen Fabulis erscheint er deshalb auch in dem Katalogus von 1769 und 1773 als Autor classicus poeticus in Sekunda, und zwar neben

leichteren Stücken aus Ovid und Horaz (vgl. Bd. 1, S. 275, 8 f.). Durch die Pädagogreform von 1775 wurde Phädrus außer der Sekunda schon der Tertia als Lehrstoff vorgeschrieben und Horaz auf Prima beschränkt. (Vgl. Bd. 1, S. 314, 15 ff.)

S. 248, 8 f. eine nach dem heutigen Geschmack eingerichtete Logic.

Benner gebraucht also die alten Rudrauffschen Bücher, die allerdings durch neuere Arbeiten längst in den Hintergrund gedrängt worden waren, nicht mehr. Er hält sich eben an kein Lehrbuch.

S. 248, 34 f. Heineccii compendium Logices et Ethices.

Johann Gottlieb Heineccius, geb. 1680, 1713 Professor der Philosophie, 1720 der Jurisprudenz in Halle, 1724 Professor in Franeker, 1727 in Frankfurt a. d. Oder, 1733 in Halle, wo er 1741 stirbt. Er schrieb ein Buch „Elementa philosophiae rationalis et moralis“, das hier wohl gemeint ist. Vgl. Jöcher II, Sp. 1452.

S. 249, 1 Geographie.

Durch diese Bestimmung wurde erstmalig in Gießen ein gesonderter Geographieunterricht eingerichtet. Als Lehrbuch diente wohl schon damals die Hübnerische Geographie (vgl. Anm. zu S. 197, 36), die bis 1775 gebraucht wurde.

S. 249, 5 f. des Direct. Gymnasii zu Essen, M. Zopfens schönes und ordentl. Compendium der Universal Historie.

Gemeint ist die „Erläuterte Grundlegung der Universalhistorie“, welche der 1691 geborene und 1716—1719 als Lehrer am Pädagog zu Halle, 1719 ff. als Direktor zu Essen wirkende und daselbst 1774 verstorbene Johann Heinrich Zopf erstmalig 1729 zu Halle erscheinen ließ. Das Buch, das viele Auflagen erlebte (1790: 20. Auflage), diente am Gießener Pädagog 1735—1774 als Grundlage des historischen Unterrichts und wurde 1775 durch Kösters Lehrbuch der politischen Geschichte verdrängt (vgl. Anm. zu S. 313, 9). Früher hatte man nach dem Breviarium Dieterici, das cum continuatione Immanuelis Weberi herausgegeben wurde, sowie nach dem in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts in Gießen gedruckten „Index strategicus“ des 1708 als Oberbibliothekar in Weimar verstorbenen Konrad Samuel Schurtzfleisch Geschichte gelehrt, gelegentlich auch das Werk des

Johannes Sleidanus cum continuatione Samuelis Schurtzfleischii und die „Historia universalis des Christoph Cellarius" herangezogen. Vgl. auch Anm. zu S. 155, 27.

S. 249, 10 eben desselbigen kleineres Compendium in secunda.

Gemeint ist der unter der Aufsicht des Superintendenten May als Pädagogiarchen „in teutscher sprache vor classem secundam abgefassete Extract aus Dieterichs Institutiones catecheticae", der über 60 Jahre lang als Schulbuch des Gießener Pädagogs diente und erst 1775 bei der Pädagogreform beseitigt wurde.

S. 249, 11 Rudraufs teutschen Catechismum.

Über Rudrauffs Lehrbücher vgl. Anm. zu S. 208, 12. Der hier erwähnte Katechismus („Die Katechismusfragen Lutheri mit Erklärungen") ist wohl schon gleich nach seiner Entstehung ins Gießener Pädagog eingeführt worden, denn Rudrauff hat ihn als Gießener Pädagogiarch 1682 für sein Pädagog geschrieben. Zur Zeit der Abfassung des vorliegenden Berichts war man schon an der Arbeit, ihn durch ein zeitgemäßeres Werk zu ersetzen. So wissen wir aus den Akten über die Gesangbuchbewegung von 1732, daß Professor Johann Jakob Rambach außer einem neuen Gesangbuch auch einen neuen auf dem lutherischen sich aufbauenden Schulkatechismus verfassen sollte. Freilich wurde nichts aus diesem Projekt. Man mußte sich auch weiterhin mit dem Rudrauff in Tertia begnügen. Wie man sich später half, darüber vgl. Anm. zu S. 274, 13.

S. 249, 24 D. Langii Oeconomiam salutis.

Gemeint ist die „Oeconomia salutis evangelica, eaque dogmatica in justo articulorum nexu", von der eine Auflage aus dem Jahr 1728 vorliegt. Über ihren Verfasser vgl. Anm. zu S. 247, 12.

S. 249, 25 D. Rambachs.

Johann Jakob Rambach, geb. 1693 zu Halle, 1726 außerordentlicher, 1727 ordentlicher Professor der Theologie in Halle, 1731—1735 (†) Professor der Theologie und Superintendent in Gießen.

S. 250, 1 in usum paedagogii Hallensis edirte Handleitung.

Gemeint ist die 1733 in Halle herausgekommene „Handleitung zu wohlanständigen Sitten". Vgl. Heinsius II, S. 261.

S. 250, 5 f. theils von meinen Antecessoribus.

So z. B. von dem Pädagogiarchen Johann Heinrich May, auf dessen Veranlassung durch Verfügung vom 8. Mai 1693 „die aus einer Unordnung eingerissene Langwührigkeit der Ferien post examina Gymnastica zu 4 biß 5 Wochen, etwann auf 14 Tage, alß bey denen im Frühjahr halb vor- und halb nach denen Osterfeyertagen zu Verschonung der Charwoche, eingezogen" wurden.

S. 250, 36 f. de anno 1670 und 1693.

Die Verordnung von 1670 ist mitgeteilt Anm. zu S. 60, 27. Über die andere Verordnung vgl. Anm. zu S. 193, 21.

S. 252, 22 f. eines erbauten Carceris.

Dieser Karzer wurde errichtet. Über andere Maßregeln der Zucht vgl. Bd. 1, S. 278, 16 ff.

S. 253, 1 Burgprediger Fresenio.

Gemeint ist der als ausgezeichneter Theologe bekannte Johann Philipp Fresenius, der nach siebenjährigem Pfarrdienst in seinem Heimatort Niederwiesen am 6. August 1734 zum zweiten Burgprediger in Gießen ernannt wurde und zu dieser Stelle durch Dekret vom 30. März 1735 die erste Präzeptorstelle am Pädagog in Gießen bekam. Er blieb nicht lange in diesem Dienst. 1736 berief man ihn als Hofdiakonus nach Darmstadt, 1742 als außerordentlichen Professor der Philosophie und zweiten Stadtprediger nach Gießen, 1743 als Pfarrer nach Frankfurt, wo er 1761 starb.

40. Plan einer Stundenverteilung für die Homburger Lateinschule. 1736.

Wie oben ausgeführt wurde, tauchte unter dem Landgrafen Friedrich Jakob von Hessen-Homburg im Jahr 1736 der Plan auf, die Zahl der Lehrkräfte an der Homburger Lateinschule um eine zu vermehren, damit das unter Rektor Johann Philipp Herwig in Flor stehende Institut wieder auf die alte Höhe sich erheben möge. Bei den hierüber geführten Verhandlungen entstand unser Stundenverteilungsplan. Er kam nie in Ausführung, denn die geplante Erhöhung der Zahl der Lehrkräfte ward nicht zur Tat. Trotzdem

kommt ihm eine gewisse Bedeutung zu. Er zeigt, welche Stoffe man 1736 an der Schule bewältigte und veranlaßt dadurch zum Vergleich mit anderen Anstalten und mit Lehrplänen aus der Vergangenheit der Homburger Schule, besonders dem von 1692. Dabei läßt sich ein Fortschritt nicht verkennen. Griechisch und Hebräisch, die uns hier begegnen, wurden 1692 nicht gelehrt. Ebenso war Geschichte noch kein eignes Fach. Zeigt sich hierin der Einfluß der großen Landespädagogien, so läßt sich dieser auch in den für das Latein üblichen Lehrbüchern nicht verkennen: für Helvici Colloquia sind Castellionis Colloquia getreten und zur Traktierung des Cornelius Nepos gebraucht man bereits das erst 1712 erschienene Handbuch von Mickelius. Das Original dieses Planes und die Vorakten zu seinem Entwurf finden sich in den Homburger Schulakten des Kgl. Staatsarchivs zu Wiesbaden.

S. 253, 14 Hübners biblische Historien.
Vgl. Anm. zu S. 197, 36.

S. 253, 16 Orbem pictum.
Gemeint ist der Orbis pictus des Amos Comenius (vgl. Anm. zu S. 135, 41.

S. 253, 24 Mickelii Imitationes.
Vgl. Anm. zu S. 237, 17.

41. Bericht des Rechenmeisters Menzzer über seine Methode im Rechenunterricht. 1737.

Vorliegendes Stück befindet sich in Akten über Bestellung von Pädagogpräzeptoren im Ministerium des Innern. Wir drucken es ab, weil gerade über den Betrieb des Rechenunterrichts in dieser Zeit die Quellen sonst sehr spärlich fließen. Aus diesem Grunde sind auch einige von Menzzer in diesem Methodus generalis mitgeteilte ausgeführte Rechenexempel aufgenommen worden. Menzzer hat nach den hier entwickelten Grundsätzen allen Widerständen zum Trotz bis an sein Ende gelehrt. Noch 1752 schreibt er: „Was aber das Rechnen und dessen Demonstration belanget, so muß ich allerdings bey meiner gewöhnlichen Methode verbleiben, nach welcher ich noch jederzeit glücklich gefahren, indem ich denen Schülern anfängl. die 4 angehende einfältige Arten der Rechenkunst mit ohnbenannten, sodann dieselbe hinwieder mit benannten Zahlen, mit allen Vortheilen und Kürtzungen nach practischer Weise gewiesen habe, daß hernach gleich in der verständ-

lichen Rechenkunst in der Regula detri nach ihren 3 Haubtpuncten, so in gantzen als gebrochenen Zahlen, deßgleichen in andern componirten Reguln tam trium quam quinque vel septem positionum, desto leichter undt mit Nutzen progrediren können, als welche methode nicht alleine in Cameral und Oeconomischen, sondern auch haubtsächlich in Journal- und Kauffmännischen Rechnungen sehr nützlich gefunden und von vornehmen Handelsleuten und Buchhaltern approbiret wird."

S. 255, 19 Kunstkämmerer Beutels.

Tobias Beutel, Kursächischer Sekretär, Mathematiker und Kunstkämmerer, in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Dresden lebend, schrieb eine große Anzahl Schriften aus dem Gebiet der Mathematik und Astronomie, z. B. auch eine „Arithmetik oder sehr nützliche Rechenkunst", die bei seinen Lebzeiten mehr als achtmal aufgelegt wurde. Vgl. Jöcher I, Sp. 1063.

S. 255, 24f. den laudirten Rechnungsgebrauch in Facultäten und Disciplinen.

Daß die uns merkwürdig anmutende Begründung der Notwendigkeit des mathematischen Unterrichts, wie sie hier Menzzer gibt, schon 70 Jahre vorher üblich war, dafür haben wir ein schönes Zeugnis in dem Gutachten des Gießener Professoris Mattheseos Nitsch zur Pädagogreform von 1669. Er sagt darin:

„Es ist unlaugbar, wie nöthig das Studium Mathematicum sowohl in Superioribus Facultatibus alß andern Disciplinis Philosophicis sei. Wie viel sind Loca in H. Schrifft, welche ohne Hülffe der Mathesis nicht können nach ihrem eigenen Verstand expliciret werden? Zu geschweigen, was man vor herrliche Illustrationes, so zum Studio Exegetico und Homiletico dienen, daraus haben kan, ferner wie viel Titul sind in corpore juris so theils directe, theils consequenter Mathesin requiriren? Was Medicinam anlanget, ist außer allem Streit und bezeugen solches die herrlichen durch Hülffe der Mathematum erlangten neue Erfindungen in derselben zum Ueberflus. In anderen Disciplinis Philosophicis ist Mathesis nicht weniger hochnöthig; daß man in Metaphysicis die Doctrinas de eodem et Diverso, uno et multo, toto et parte etc., in Philosophia morali de Quantitae et aestimatione moralium actionum, personarum et rerum, in Physicis de Sensibus, motu, tempore, meteoris et aliis innumeris verstehen könne, gehöret ein ziemliche Wissenschafft aus der Mathesi darzu. Wie auch nicht

weniger zur Historia, indem Geographia und Chronologia 2 Augen derselben genennet werden. Will geschweigen wie viel solche scientiae zum rechten Verstand der alten Scribenten und Poeten dienen, ja wie hoch und wohl solche den Verstand zu schärffen pflegen, daß die Alten billich zu andern Studien niemand admittiren wollen, wo sie nicht zuvor Mathesin bedint“.

S. 255, 31 Hamberger in Dissert: de usu Matheseos.

Georg Albrecht Hamberger, geb. 1662, 1696 ff. Professor der Mathematik, 1705—1716 (†) der Physik in Jena, schrieb u. a. eine „Dissertatio de usu matheseos in theologia“. Vgl. Jöcher II, Sp. 1338.

S. 255, 32 Hoffrath Wolff in der Theologia naturali.

Gemeint ist des bekannten 1754 verstorbenen Philosophen und Mathematikers Christian Wolf Theologia naturalis, die 1740 erschien.

S. 256, 9 Licent. Wieger.

Johann Wieger, geb. 1691, gest. 1770 als Professor der Rechte in Straßburg, gab 1721 die „Dissertatio exhibens specimen usus matheseos in rebus civilibus circa modum computandi quartam Falcidiam“ heraus.

S. 256, 30 Liebknecht in der Pyrometrie.

Johann Georg Liebknecht, geb. 1679, 1707—1737 Professor der Mathematik, seit 1721 auch außerordentlicher, seit 1725 ordentlicher Professor der Theologie, seit 1729 dazu noch Superintendent in Gießen. Er stirbt 1749, nachdem er erst 1737 seine ihm besonders liebe mathematische Professur niedergelegt hatte, als Professor der Theologie und Superintendent in Gießen. Unter der Pyrometrie haben wir die „Dissertatio Pyrometriam s. ignis memorandi et intendendi etc.“ zu verstehen, die nach Strieder 1714 erschien.

S. 257, 1 Tavernier.

Johann Baptist Tavernier, geb. 1605, gest. 1689, ein durch seine Reisen berühmter Edelsteinhändler. Vgl. Jöcher IV, Sp. 1024 f.

S. 257, 3 Dethl. Cluverus.

Gemeint ist die Schrift „Nova crisis temporum oder philosophischer Zeitvertreiber“ des 1708 verstorbenen Mathematikers Detlev Cluver. Vgl. Jöcher I, Sp. 1974.

42. **Butzbacher Schulordnung.** 1738.

Vorliegende im H. St. A. VI, 3, Conv. 13 aufbewahrte Revisionsordnung für den 1703 geschaffenen Unterrichtsmodus in der Butzbacher Lateinschule ist ein Beispiel dafür, wie man in diesen Zeiten des Rückgangs der abwärts zielenden Entwickelung entgegentrat, ohne damit aber auch nur das geringste zu erreichen.

S. 259, 27 Prorectoris Soppe.

Philipp Reinhard Soppe ist zur Zeit der Abfassung dieser Ordnung Rektoratsverwalter in Butzbach gewesen. Er begegnet uns dann als Rektor in Echzell und 1743/44 in Homburg v. d. H. 1744 wird er Pfarrer in Köppern bei Homburg.

S. 260, 1 ein besonder Buch.

Dieses war nicht mehr aufzufinden und scheint verloren zu sein.

S. 260, 28 f. keine Schloßkirche gehalten wird.

Dies um dessentwillen, weil 1738 keine evangelische Fürstlichkeit am Orte wohnte. Schloßkirche wurde nach L. Philipps Tod gehalten in der Zeit des Witwensitzes der Landgräfin Elisabetha Dorothea in Butzbach (1687—1709). In der Zeit des Aufenthaltes des Landgrafen Heinrich daselbst (1710—1741) hielt man keinen, weil dieser katholisch war.

43. **Gutachten Johann Martin Wencks über die Darmstädter Pädagogreform.** 1752.

Wie oben ausgeführt wurde, hat Rektor Johann Martin Wenck beifolgendes im H. St. A. aufbewahrtes Bedenken gleich nach Beginn seines Rektorats eingereicht. Der darauf ergangene obrigkeitliche Entscheid verfügte hinsichtlich der tractanda die Abschaffung der Gießener lateinischen Grammatik und die Einführung der Grammatik des Cellarius (III) im Pädagog, der Darmstädter Stadtschule und allen Privatschulen, sowie der Bernholdischen Sammlung lateinischer Aufsätze in den 3 untern Pädagogklassen (IV). Ferner willfahrte er den Wünschen Wencks in Punkt II (betr. Preces), VI (betr. Errichtung der Selecta) und VII (betr. Actus disputatorius et oratorius), verbot jedoch ausdrücklich die Beseitigung der Institutiones catecheticae von Dieterich (I). Zu Punkt II wird noch der über Wencks Gutachten hinausgehende Zusatz gemacht: „des Nachmittags aber sollen in einer jeden Class

besonders, nach dem gewöhnlichen Gebet die Psalter Davids, die Sprüche Salomonis, das Buch Jesus Syrachs und das Buch der Weißheit, in der Ordnung, vor der recitation der lectionen, gelesen und von dem Praeceptore moralisch, jedoch nach dem captu derer Schüler, erkläret werden: weilen die unvergleichste Sitten- und Politische Reguln darinnen enthalten sind."

Punkt V aber wird durch die Bemerkung erweitert, daß niemand auf Universitäten gelassen werden soll, „bevor er 1. vermöge eines auszustehenden examinis ad lectiones academicas werde tüchtig gehalten worden seyn. 2. soll diese exemtion nicht anders geschehen, als wann der examinandus sogleich auf Universitäten ziehen will, maßen durchaus nicht mehr verstattet werden soll, daß die exemti ein halb oder gantzes Jahr mit dem Degen hier herum gehen und das, was sie gelernet, in denen faulen Tagen wieder vergessen sollen."

Hinsichtlich der Disziplin findet Wencks Vorschlag betr. Donnerstag nach dem Landbettag Annahme.

Wir teilen hier Wencks Bedenken und nicht die obrigkeitliche Verfügung mit, weil letztere allzu knapp gehalten ist und Wenck in dem Bedenken noch manche andere Einrichtungen mitteilt, die er bereits gemacht hat oder machen will und die von der Behörde nachweislich stillschweigend gutgeheißen wurden.

S. 261, 27 Johann Martin Wenck.

Johann Martin Wenck, geb. 1704, 1734—1746 zuerst Konrektor, später Prorektor am Idsteiner Gymnasium, 1746—1752 Prorektor und 1752—1761 (†) Rektor am Darmstädter Pädagog, ein um die Darmstädter Anstalt hochverdienter Mann. Vgl. über ihn Bd. 2, S. 131 ff. Wir haben von ihm außer zahlreichen Programmen noch eine „Historia graece loquens", von der Anm. zu S. 300, 10 handelt, und ein Büchlein „Praecepta quaedam Grammaticae ebraeae juvenibus Philebraeis dicata", das zu Idstein 1743 herauskam.

S. 262, 5 das Fragbuch.

Gemeint ist eine Katechismuserklärung des Superintendenten Panzerbieter, die während dessen Amtswirksamkeit in Darmstadt (1738 ff.) in der Darmstädter Stadtschule und den Unterklassen des Pädagogs eingeführt wurde. Das „Fragbuch", über das Bd. 3 und 4 Genaueres bringen werden, blieb bis zur Pädagogreform von 1778. Bei dieser mußte es dem Seilerschen historischen Katechismus weichen, und zwar deshalb, weil es nach Wencks

Gutachten zu weitläufig war, 146 Seiten umfaßte und keine Stufen im Lehrgang unterschied. (Vergl. Gutachten vom 10. September 1778.)

S. 262, 12 Freylinghausens Compendium.

Joh. Anastasius Freylinghausen, geb. 1670, gest. 1738, der bekannte Adjunctus und Mitarbeiter A. H. Franckes, schrieb u. a. eine „Grundlegung der Theologie“ und ein „Compendium doctrinae christianae“.

S. 262, 21 der grose Baumgarten.

Gedacht ist an die „Theses theologicae, elementa doctrinae sanctioris complectentes, ad ductum Breviarii dogmatici Joh. Anastas. Freylingshausen“, die der berühmte Hallenser Professor Sigmund Jakob Baumgarten 1746ff. herausgab. Vgl. Jöcher Fortsetzung I, Sp. 1538ff.

S. 263, 4 Cellarii Grammatic.

Über Cellarius vgl. Anm. zu S. 205, 21. Die Grammatik des Cellarius ist durch die vorstehende Schulordnung, wie oben erwähnt wurde, im Pädagog zu Darmstadt eingeführt worden. Sie hat daselbst den Unterricht bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts beherrscht. Sie wich im Jahr 1791 der lateinischen Grammatik H. B. Wencks. Vgl. Anm. zu S. 412, 13.

S. 263, 8f. dem ohnstreitig heutzutage allergrösten Schulmann H. Professor Geßnern zu Göttingen.

Joh. Matthias Geßner, geb. 1691, wirkte, nachdem er zu Weimar, Ansbach und Leipzig im Schuldienste gestanden, 1734 bis zu seinem 1761 erfolgten Tode als Professor zu Göttingen. Die Neuausgabe der Grammatik des Cellarius stammt aus dem Jahr 1740. Von weiteren Schulbüchern, die Geßner zum Verfasser haben, sei nur die Chrestomathia graeca und die Chrestomathia poetica erwähnt. 1749 veranstaltete Geßner auch eine Neuausgabe von Cellarii liber memorialis. Mit welchem Recht Wenck den hier mitgeteilten Ehrentitel Geßner zuerteilt, darüber vgl. Eckstein a. a. O. S. 541.

S. 263, 13 Vocabulario Cellarii.

Gemeint ist der Libellus memorialis, vgl. Anm. zu S. 205, 21.

S. 263, 16f. Bernholds aus Heilbrunn Samlung lateinischer Aufsätze.

Johann Georg Samuel Bernhold, geb. 1720, 1746 bis 1760 (†) Rektor in Heilbronn, schrieb u. a. ein Schulbuch „Lateinische Aufsätze und Sammlungen aus den mehresten Auctoribus classicis“, das 1750 herauskam. Das Buch blieb in Darmstadt bis über 1778 hinaus im Gebrauch.

S. 263, 23 Freyerischen Compendii historici.

Hieronymus Freyer, geb. 1675, 1705—1747 (†) Inspektor am Pädagog in Halle, schrieb eine „Vorbereitung zur Universal-Historie“ (8. Aufl. 1763) und eine „Nähere Einleitung zur Universal-Historie“ (10. Aufl. 1764).

S. 263, 32 Justinus.

Vgl. Anm. zu S. 131, 24, sowie Bd. 1, S. 221, 23.

S. 263, 36 Eutropio.

Dies ist die erste Stelle, die des Eutropius Breviarium ab urbe condita als Schulbuch erwähnt. Im 16. und 17. Jahrhundert liest man es in keiner hessischen Schule. Im 18. Jahrhundert begegnet uns der Eutropius in einer Schulordnung noch S. 306, S. 366 und S. 283, 16. Diese reiche Benutzung des Buches hat an anderen Schulen kein Analogon. Vgl. Eckstein a. a. O. S. 603. In Darmstadt scheint man den Eutropius unter dem Rektorat der beiden Wenck stets gelesen zu haben; 1774 und 1778 wird er erwähnt.

S. 264, 10 auch vor meiner Ankunft.

Z. B. von Rektor Arnoldi (vgl. Bd. 1, S. 225).

S. 265, 24f. Degen ihnen anzuhängen hielte auf keine Weise rathsam.

1721 wird darüber geklagt, „daß etliche Paedagogici sich eigenmächtiger Weiße eximiret, Degen angehänget, mithin nicht wiederumb zum Paedagogio kommen sind“. Das Degentragen als besonderes Recht der Selektaner wird auch Bd. 2, S. 140 erwähnt.

S. 266, 5ff. in der Mitten jeden halben Jahres einen actum disputatorium et oratorium minus solemnem.

Dadurch, daß diese beiden Actus eingerichtet wurden, stieg die Zahl der Actus disputatorii et oratorii jährlich auf vier. Doch wurde dafür gesorgt, daß die halbjährigen Actus solemnes durch besondere Feierlichkeit sich von diesen neu eingerichteten Actus

minus solemnes unterschieden. Vor allem wurden zu ihnen Musiker herangezogen, die aufzuspielen hatten und für ihr Spiel zu ihrer Ergötzlichkeit anfänglich seit 1753: 3, später 4, von 1761 an 6, von 1798 an 8, von 1803 an 12 fl. Weingeld halbjährlich empfingen. Ferner wurde für sie jedesmal ein öffentliches Programma gedruckt, etwa zwei Bogen stark zu 150 Exemplaren, in dem zu den Redeübungen eingeladen wird, eine Sitte, die sich ununterbrochen in den Rechnungen bis 1743 zurückverfolgen läßt, aber in Wirklichkeit viel älter ist. Über ihre Geschichte gibt uns der jüngere Wenck, der übrigens ein entschiedener Feind dieser „Winckelschriften war, die nur den Wert hätten, daß sie den wissenschaftlich nicht arbeitenden Direktor zu Documentierung seiner Wissenschaft zwängen", interessante Mitteilungen. Nach ihm kamen die ersten Programme der Darmstädter Anstalt unter dem Rektorat Arnoldis auf, der ihre Einführung 1708 noch unter die pia desideria rechnete, sie aber dann ohne besondere Ermächtigung vornahm. Er lud zu den von ihm eingeführten Actus oratorii zuweilen durch ein Programm ein. Als Arnoldi wegkam, wollte ihm sein Nachfolger „Mickelius aus Furcht, sich sonst einer Unwissenheit oder mindern Geschicklichkeit verdächtig zu machen, hierin nicht nachstehen, schrieb also gleichfals Programms, und weil er dem Rectorat bei 34 Jahre vorstand, so ist eben dadurch das Programmschreiben eine Art Gewohnheitsrecht geworden, ohne daß es jemals durch irgend eine fürstl. Verordnung wäre befohlen und dem zeitigen Rektor als eine Pflicht auferlegt worden: vielmehr entstanden nachher, als der Rector Mickelius vom Jahr 1743 an, in Rücksicht auf die ärmeren Schüler um einigen Beitrag, die folgende Rectores aber zuletzt wegen der nicht geringen Belästigung den Schülern die Kosten abzupressen, da manche lieber gar keine Reden verlangten, um den ganzen Kostenertrag anhielten, über die Beibringung desselben mancherlei Schwierigkeiten und zum Theil onangenehme Verfügungen".

„Bei dem Gießer Paedagog," fährt W. fort, „ist der Gebrauch der Programms ebensowenig alt. Der verstorbene Superintendent Benner erbot sich im Jahr 1735 als damaliger Professor und Lehrer am Paedagog freiwillig dazu, schrieb auch würcklich eines und es erfolgte ein Rescriptum approbationis; die Sache gerieth aber eben so bald wieder ins Stocken, bis sie endlich ganz neuerlich wieder in Gang gekommen."

S. 266, 12 f. Nachricht von hiesigen Schulanstalten. Sie erschien 1752. Vgl. Bd. 1, S. 268 ff.

S. 266, 32 alle vier Wochen etc.

Diese Sitte bestand zu der Zeit auch in Gießen, wo man sie 1775 abschaffte. In Darmstadt beseitigte sie der jüngere Wenck.

S. 267, 19f. ein wildes und schmähsüchtiges raisonnement.

Wenck hatte, als er diese Worte niederschrieb, wohl die Zustände vor Augen, wie sie unter seinem Vorgänger im Rektorat, Mickelius, hinsichtlich der Schulzucht vielfach geherrscht hatten, da vor allem der Konrektor Döderlein im Räsonnieren groß gewesen war „und seine Strafen, so gewöhnlich mit Fäusten geschehen, mit derart unanständigen und scheußlichen Geberden begleitet hatte, welche sich besser vor einen Henker als vor einen praeceptorem schicketen“.

44. Darmstädter Pädagogordnung. 1752.

Nachdem das vorher mitgeteilte Gutachten Wencks in seinen Hauptteilen von der Behörde genehmigt war, fertigte Wenck einen neuen Lehrplan für das Pädagog in Gemeinschaft mit seinen Kollegen an und ließ ihn durch einen Schulkonvent genehmigen. Dann arbeitete er ein Programm aus, das er als Einladung zu dem Herbstexamen 1752 unter dem Titel „Die Gestalt einer Schule besonders des Hochfürstl. Pädagogs oder Gymnasii zu Darmstadt“ bei Gottfried Heinrich Eylau in Darmstadt erscheinen ließ, und in dem er nach einer pädagogisch-wissenschaftlichen Darstellung „von den Schulen und deren Einrichtung überhaupt“ diese Schulordnung mit einigen Zusätzen abdruckte. Wir geben die Schulordnung nach dem Texte dieses Druckes, da sie in dieser Form und nicht in der des Schulkonventsprotokolls für die Folgezeit maßgebend war. Die Unterschiede zwischen beiden seien im nachfolgenden kurz mitgeteilt.

Sie sind z. T. ganz unbedeutend. So teilt uns der Lehrplan mit, daß das lateinische Buch, welches in der Stadtschule gebraucht wird und die drei bezeichneten Stücke enthält, gebunden nur 20 Albus kostet. Ferner bekommen wir bei Besprechung der Stadtschule eine geschichtliche Ausführung darüber, daß die Stadtschule die untere Klasse des fürstl. Pädagogs ist. Hinsichtlich der Tertia macht der Lehrplan den Zusatz: „Zum Rechnen können in dieser Classe schon manche, an welchen man ein mehrers Nachsinnen mercket, angeleitet werden;“ ferner bezeichnet er die im Griechischen durchzunehmenden Evangelien genauer als sonntägliche Evangelien. In den die Secunda be-

treffenden Teilen fehlt der Schlußsatz, daß auch Historie und Geographie, jene nach Freyers, diese nach Hübners Anleitung getrieben werden, im Lehrplan. Hinsichtlich der Prima wird im Programm im Gegensatz zum Lehrplan die zu traktierende Geographie genauer als politische und mathematische bezeichnet, und fehlt ferner im Lehrplan die Bemerkung, daß auch die Carmina selecta zur Behandlung kommen können. Endlich fehlen in dem Lehrplan die drei Anmerkungen und der der Anmerkung I vorausgehende Satz über die Rede- und Disputierkunst.

S. 268, 17 Colloquia Langiana.

Gemeint sind die Colloquia latina des in Anm. zu S. 247, 12 erwähnten Joachim Lange.

S. 270, 16 Julius Caesar.

Cäsars Commentarii de bello gallico erscheinen hier zum erstenmal als Autor classicus in einer hessischen Schulordnung. Doch ist es bezeugt, daß man sie schon 1743 im Darmstädter Pädagog las. Da die Schulordnungen vom Anfang des 18. Jahrhunderts den Cäsar als Autor classicus des Darmstädter Pädagogs noch nicht kennen, so haben wir die Zeit der Einführung des Buchs unter das Rektorat von Mickelius (1717—1752) anzusetzen. Der Cäsar hat sich in Darmstadt seine Stelle als Autor für Sekunda bewahrt bis zum Rektorat des jüngeren Wenck, der ihn aus dem Pädagog verbannte (vgl. Anm. zu S. 298, 40). Die Statuten von 1778 nahmen den Cäsar wieder auf, aber nur als Lehrbuch für Selekta.

S. 270, 20 die Carmina selecta.

Über die Entstehung des Buches vgl. Bd. 2, S. 109. Sein Autor, Johann Hermann Benner, geb. 1699, wirkte 1722 bis 1734 als Präzeptor, 1734—1783 als Pädagogiarch am Gießener Pädagog. 1735 ff. war er noch nebenbei außerordentlicher, 1740 ff. ordentlicher Professor der Theologie und seit 1753 versah er außerdem die eine Gießener Superintendentenstelle mit.

S. 270, 31 Baumeisters Logik.

Friedrich Christian Baumeister, geb. 1709 zu Groß-Körnern (Gotha), 1736—1785 Rektor in Görlitz, wo er 1785 starb, gab u. a. heraus: 1. „Institutiones philosophiae rationalis methodo Wolfiana conscriptae" (1736 und öfters), 2. „Elementa recentioris philosophiae usibus juventutis scholasticae accommodata" (1737 und öfters).

S. 270, 32 Elementa Oratoria.

Gemeint ist das 1744 in Breslau herausgekommene Buch „Elementa oratoria“. Vgl. Heinsius I, S. 754.

S. 270, 41 f. Delii Wörterbuch.

Dies hier und Bd. 1, S. 304, 16 als Lehrbuch des Darmstädter Pädagogs erwähnte, bei der Pädagogreform von 1778 abgeschaffte Werkchen hat den Titel „Omnium Novi Testamenti vocum fontes et rivuli“ und erschien erstmalig 1704 zu Leipzig. Der Verfasser war ein im Anfang des 18. Jahrhunderts lebender Gelehrter Laurentius Andreas Delius.

S. 271, 6 f. hebräische Sprach wird in dieser Classe II. auch angefangen.

Wir begegnen hier der über die Anordnung Arnoldis (S. 208) hinausgehenden Sitte, schon in Sekunda das Hebräische zu beginnen. Dabei blieb es auch in der Folgezeit.

S. 271, 7 wie auch die Historie und Geographie.

Diese Stelle beweist, daß der Prorektor Feigk sich umsonst bemüht hatte, wenn er am 26. Februar 1743 seiner vorgesetzten Behörde in dringlicher Weise zu bedenken gab: „ob es nicht gut wäre vor die Jugend, wenn man zum wenigsten in tertia classe bereits anfing, eine general Einleitung von der Historie und Geographie den Schülern beyzubringen, welches brevissimis und spielend geschehen könte, und solte man nur die Charte von Europa mit ihnen durchgehen; die wenigsten von den Schülern kommen ad secundam, sondern werden zu Professionisten und Handwercken angeführet, mithin kommen sie aus der Claß ohne iemahls eine Landcharte gesehen zu haben, nicht zu gedenken, daß es die junge Jugend ungemein ermundert, wenn ihnen auf der Charte der Fleck gezeiget wird, wo alleweil die Flotte oder die Armee zu Land stehe“.

S. 271, 7 f. iene nach Freyers, diese nach Hübners Anleitung.

Für Freyer vgl. Anm. zu S. 263, 23. Für Hübner vgl. Anm. zu S. 197, 36. Beide Bücher machten unter dem Rektorat des jüngeren Wenck anderen Lehrbüchern Platz.

S. 272, 7 Danzens Grammatik.

In Darmstadt gebraucht Prorektor Feigk „den Danz als die ohnstreitig unter allen heutigen Grammaticis solideste und

ordentlichste" in seinen hebräischen Privatstunden schon 1736. Im Jahr 1752 wird er, wie die vorliegende Stelle beweist, auch in den ordentlichen hebräischen Stunden gebraucht. Er blieb hier Grundlage für den Unterricht im Hebräischen bis 1778, wo er auf Wencks Veranlassung der Biedermännischen Grammatik Platz machte. Vgl. über die früheren Verhältnisse Anm. zu S. 208, 21.

S. 272, 11 f. aus dessen Element. Philosoph.

Vgl. Anm. zu S. 270, 31. Das Buch hat sich nur unter dem Rektorat des älteren Wenck als Lehrbuch im Darmstädter Pädagog behauptet.

S. 272, 37 Plutarch von Erziehung.

Vgl. Anm. zu S. 134, 25.

S. 272, 37f. Paläphatus vom Unglaublichen.

Gemeint ist das Buch: „Palaephati de incredibilibus historiis nec non de inventione purpurae ac primo ferri inventore", von dem die Darmstädter Pädagogbibliothek eine editio secunda (Leipzig 1751) enthält. Das Buch begegnet hier erstmalig. Es blieb von hier an bis ins 19. Jahrhundert hinein Lehrbuch der Prima und Selekta (vgl. Bd. 1, S. 300, 10 und 368, 28).

S. 273, 4 Sie accentuiren auch.

Diese Übung erwies sich in der Folgezeit als für die Schüler zu schwer. Am 7. Januar 1764 sagt der Prorektor Langsdorf im Blick auf die bei dem Akzentuieren bisher erzielten Resultate: „Diese intricate Sache erfordert, wie Kunstverständige wissen, sehr viel: indem es unmöglich ist, auf solche Art zu accentuiren, wenn man nicht den Text so wohl nach der Verbindung der Worte, als auch nach der Verbindung der Gedancken vollkommen verstehet, wobey dennoch unzehliche Schwierigkeiten und Exceptionen übrig bleiben. Daß aber zu dieser Arbeit von unsern Hebräern kaum einer oder der andere tüchtig sey, ist mir, der ich das Hebräische zu tractiren habe, am allerbesten bekannt".

45. **Catalogus lectionum des Gießener Pädagogs.** 1769.

Das Original dieses Catalogus liegt bei den Akten über die Deinakämpfe im H. St. A. Der Verfasser ist der Pädagogiarch Benner.

S. 274, 13 einen geschriebenen Catechismum.

Geschriebene Katechismen waren zu dieser Zeit in Hessen mehrfach verbreitet. Leider ließ sich ein Exemplar des hier er-

wähnten nicht auftreiben. Die Sitte, in Tertia nach einem geschriebenen Katechismus zu lehren, ist im Jahr 1773 (vgl. Bd. 1, S. 281, 9) bereits nicht mehr vorhanden. Sie kam jedenfalls nur um dessentwillen auf, weil der bisher gebrauchte Rudrauffische Katechismus (vgl. Anm. zu S. 249, 11) nicht mehr für passend gehalten wurde, ein Ersatz für ihn aber, wie ihn z. B. im Jahr 1732 Johann Jakob Rambach hatte ausarbeiten sollen, nicht geschaffen worden war.

S. 274, 23 ff. bis die neu vermehrte und verbesserte Langische Grammatik des M. Rambachs im Druck erscheinen kan.

Die hier erwähnte Neubearbeitung der lateinischen Grammatik des Joachim Lange durch den 1758—1775 in Gießen als Pädagogpräzeptor und 1775—1803 als Konrektor in Frankfurt wirkenden M. Jakob Theodor Franz Rambach lag 1772 druckfertig vor und erschien, nachdem sie vom Hofe genehmigt und privilegieret war, erstmalig 1773 unter dem Titel: „Vollständige und sehr erleichterte lateinische Grammatik, nach der Einrichtung der beliebten Langischen, zum vorzüglichen Gebrauch der hess. darmstädtischen Schulen“ (2. Auflage: 1777, 3. Aufl.: 1786) im Druck, weshalb sie der Catalogus von 1773 (vgl. Bd. 1, S. 282, 26) bereits als Lehrbuch kennt. Sie beherrschte in Gießen den lateinischen grammatischen Unterricht bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. 1803 wird bereits statt der Rambachischen die Wenckache Grammatik gebraucht. Vgl. Anm. zu S. 412, 13.

S. 274, 31 Ciceronis Officia.

Über die Vergangenheit dieses Autors im Gießener Pädagog vgl. Anm. zu S. 155, 11. 1722 wollte man die Officia aus dem Lehrplan beseitigen (Bd. 2, S. 108), doch gelang es nicht. 1775 erst schaffte man sie ab.

S. 274, 35 Langii colloquia.

Vgl. Anm. zu S. 268, 17. Die Einführung dieses Buches in Gießen fällt in Benners Pädagogiarchat.

S. 274, 35 Castellionis Dialogi.

Vgl. Anm. zu S. 201, 28.

S. 275, 9 Phaedri fabulae.

Vgl. Anm. zu S. 248, 4.

S. 275, 10 Catonis disticha.

Vgl. Anm. zu S. 16, 34.

S. 275, 10 Symposii aenigmata.

Diese Sammlung war den Ausgaben der Carmina selecta beigebunden. Vgl. Bd. 2, S. 109.

S. 276, 3 Hesiodus.

Man hat diesen Autor 1735 wieder eingeführt. Vgl. Anm. zu S. 247, 31.

S. 276, 6 Pasoris manuale graecum.

Vgl. dazu Anm. zu S. 133, 36. Wann dies Vokabularium statt der Onomasia in Gießen Einführung fand, ist nicht festzustellen gewesen. Abgeschafft wurde es erst bei der Reform von 1775.

S. 276, 10 Genesis.

Nach dieser Stelle sowie Bd. 1, S. 284, 23 soll also Genesis nicht bloß, wie in Darmstadt (vgl. Bd. 1, S. 272, 8), bevorzugter Autor hebraicus sein, sondern ausschließlich durchgenommen werden.

S. 276, 11 Die Tertianer werden sonderlich etc.

Hier begegnet uns zum erstenmal in einer Gießener Schulordnung eine Notiz darüber, daß man im Unterschied von Darmstadt den Unterricht im Hebräischen schon in der untersten Pädagogklasse beginnen ließ.

S. 276, 25 Valerio Maximo.

Die „Factorum et dictorum memorabilium libri IX" des Valerius Maximus werden außer hier und S. 284 noch Bd. 1, S. 381, 22 erwähnt.

S. 276, 26 Gellio.

Dieser Autor wird nur hier und Bd. 1, S. 284 erwähnt.

S. 276, 26 Velleio Paterculo.

Vgl. Anm. zu S. 155, 12.

S. 276, 26 Cellarii orationibus civilibus.

Gemeint sind die Orationes ex opt. hist. lat. excerptae des Christoph Cellarius (vgl. Anm. zu S. 205, 21), von denen Heinsius eine Ausgabe von 1732 erwähnt. Das Buch kommt auch Bd. 1, S. 284, 39 vor.

S. 276, 37 in linguis exoticis, gallica et italica.

Es ist interessant, daß gerade diese beiden Sprachen, für deren Behandlung seinerzeit auch der erste Sprachmeister des

Darmstädter Pädagogs (vgl. Bd. 2, S. 103) angenommen worden war, erwähnt und die englische Sprache, die später das Italienische verdrängte, nicht genannt wird.

S. 277, 4f. Gottscheds Vorübungen der Beredsamkeit.

Der 1700 geborene und 1734—1766 (†) als Professor der Logik und Metaphysik in Leipzig wirkende Johann Christoph Gottsched ließ dies Buch 1754 und dann noch mehrmals erscheinen.

S. 277, 20f. Baumeisteri elementis Philosoph.

Das Buch, über dessen Einführung in Darmstadt Anm. zu S. 272, 11 zu vergleichen ist, begegnet in diesem Catalogus erstmalig als Lehrbuch des Gießener Pädagogs. Es blieb hier im Gebrauch bis zur Reform von 1775, bei der es Kösters „kurzem Begriff der Weltweisheit“ Platz machte, weil (wie Professor Schulz sich ausdrückte) „bei ihm ein Knabe ein Pedant werden müsse“.

S. 277, 22 Anfangsgründe, die M. Krebs edirt.

Ludwig Alexander Krebs, geb. 1741 zu Fellingshausen bei Gießen, 1766—1771 (†) Präzeptor am Gießener Pädagog, gab 1768 einen „Entwurf einer Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie“ heraus, dessen zweite Auflage 1784 Karl Christ. Langsdorf besorgte. Vgl. Strieder.

Dieses Lehrbuch für den Unterricht der Mathematik kam einem Wunsche entgegen, den schon im Jahr 1669 bei der Gießener Pädagogreform einer der Votanten, Professor Nitsch, ausgesprochen hatte. Schon 1669 hatte nämlich Nitsch verlangt, „daß man einen kurtzen Autor einführe, der die praecepta generaliora der Mathesis perspicue et nervose tractirete und zur Vermeidung alles Ueberdrusses artige Problemata einmischte“; freilich hatte er gleichzeitig beigefügt: „davon ich aber keinen sagen kann, der nicht entweder zu weitläuftig oder zu schwer wäre, es wäre denn Sache, daß man M. Abdiae Trew Directorium Mathematicum oder H. Reihers von Gotha Mathesin universalem unterdessen gebrauchen wollte, wiewohl auch da eines und das ander vor die Jugend scheinet zu schwer zu fallen.“ Der Wunsch von Nitsch nach Einführung eines Lehrbuchs blieb unerfüllt. Auch als 65 Jahre später der Darmstädter Schulkonvent (1755) die Einführung eines Rechenbuchs, etwa Loeseckens „informirten Schulmeisters“ verlangte, erreichte er nichts.

S. 277, 27 Geanders Erde.

1731 und 1765 erschien ein Büchlein „Geander von der Oberelbe, Die Erde in einem kleinen Raum oder geographischen Tabellen". Vgl. Heinsius II, S. 23.

S. 278, 33 Programmata.

Vgl. Anm. zu S. 266, 5.

46. **Darmstädter Singchorordnung.** 1772.

Das Original dieser Ordnung befindet sich in der Registratur des Großherzoglichen Oberkonsistoriums. Über die Bedeutung derselben vgl. Bd. 2, S. 141f. und Diehl, Zur Geschichte des Darmstädter Singchors.

S. 280, 3 Sub-Praefect.

Dies Amt im Chorus kennt die Ordnung von 1721 noch nicht.

47. **Catalogus lectionum des Gießener Pädagogs.** 1773.

Dieser Catalogus, der im Druck unter dem Titel „Verzeichniß der Wissenschaften und Sprachen die in dem hochfürstlichen akademischen Pädagog zu Gießen dermalen gelehret werden; zu haben bey Johann Philipp Krieger" 1773 erschienen ist, gibt ein getreues Bild des Gießener Pädagogwesens nach den Deinakämpfen.

S. 281, 9 Panzerbieterischen Catechismus.

Vgl. Anm. zu S. 262, 5.

S. 281, 20f. Fischeri selectas e profanis scriptoribus historias.

Johann Friedrich Fischer, geb. 1724, 1751—1767 Konrektor, 1767—1799 (†) Rektor in Leipzig, gab 1765 und in weiteren Auflagen 1777 und 1784 „Selectae e profanis scriptoribus historiae" heraus, die 1778 auch in Darmstadt gebraucht werden (vgl. Bd. 1, S. 382, 18).

S. 281, 26 Zur practischen Meßkunst.

Daß man auch diese behandelt, ist eine Errungenschaft des 18. Jahrhunderts, die weit über das Maß der mathematischen Kenntnisse hinausgeht, das man z. B. 1669 forderte. Später ging man auch hierüber noch hinaus. Vgl. Bd. 1, S. 408.

S. 281, 35 Grundlegung der Wissenschaften.

Über dies Büchlein vgl. die Ausführungen Bd. 1, S. 324, 45ff. 1804 benutzte man es in Gießen nicht mehr.

S. 282, 23 hällischen Vorschriften.

Über die „Vorschriften" vgl. Bd. 3 und 4. Gedacht ist hier an Vorschriften, die von Halle ausgingen und sich großer Verbreitung erfreuten. Vgl. auch Anm. zu S. 309, 19.

S. 282, 26 Rambachische Grammatic.

Vgl. Anm. zu S. 274, 23.

S. 283, 10 f. Dialogo de senectute.

Diesen las man 1769 nicht. Ebenso kennen ihn die Ordnungen von 1775 und 1804 nicht als Autor.

S. 283, 16 Eutropius.

Vgl. dazu Anm. zu S. 263, 36.

S. 284, 10 neuen Speccius.

Christian Speccius, 1613 Lehrer in Altorf, dann an der Sebalderschule in Nürnberg, gest. 1642, gab eine „Praxis declinationum" heraus, die bis ins 19. Jahrhundert hinein sich im Schulgebrauch hielt, freilich in von Zeit zu Zeit veranstalteten Neubearbeitungen. Eine solche ließ 1772 in Gießen Jakob Theodor Franz Rambach unter dem Titel „Christiani Speccii Praxis declinationum et conjugationum verbessert und nach seiner (nämlich des Rambach) Grammatik eingerichtet" erscheinen, die 1775 und 1780 neu aufgelegt wurde.

S. 285, 8 f. eine eigne Pädagogbibliothec unserer besten Schriftsteller.

Über die Bibliotheken der beiden Pädagogien mögen nachfolgende Bemerkungen hier mitgeteilt sein. Die Bibliothek des Darmstädter Pädagogs wurde im Jahr der Pädagogeinweihung, 1629, gegründet. Zu ihrer Unterhaltung sollte jeder Kirchenkasten der Obergrafschaft jährlich 2 Gulden „Librareigeld" zahlen. Freilich taten es die meisten nicht. Nur einige, wie Roßdorf, Rüsselsheim und Bauschheim zahlten noch bis ins 18. Jahrhundert hinein. Dann entledigten sich auch die zwei erstgenannten Orte ihrer Pflicht, und so blieb nur noch der Beitrag von Bauschheim übrig. Wollten die Rektoren etwas Besonderes anschaffen, dann mußten sie „als patriotische Männer in die eigne Tasche greifen", denn noch 1778 waren jährlich für Bibliothekzwecke nur 7—10 Gulden verwendbar (2 Gulden von Bauschheim, der Rest aus der sog. Pedellenkasse). 1778 schildert Wenck den Inhalt der Bibliothek folgendermaßen: „Das meiste sind alte Kirchenväter, doch nur in alten Ausgaben,

und die Griechischen meist nur in Uebersetzungen. Außerdem finden sich hier u. da einige gute grösere Wercke, der Talmud, Poli Synopsis, Guderi Codex Diplomaticus, Fabricii Bibliotheca Graeca, Schilters Antiqq. Teut. u. einige gute Ausgaben von alten Autoren. Für Schüler aber, für die doch eine Schulbibliothec hauptsächlich mit dienen sollte, ist gar nichts da, einige wenige Bücher ausgenommen, zu denen auf meine Veranlassung die Schüler zusammengelegt, und sie in die Schul Bibliothec gestiftet". Wenn mit dem Jahr 1778 bessere Zustände eintraten, dann ist das ein Verdienst des Ministers v. Moser, der auf die Schulbibliotheken ein besonderes Augenmerk richtete. Er sorgte für Schaffung eines ausreichenden Bibliothekfonds, gab aber auch die Gesichtspunkte für die Bücherauswahl an. „Bestimmt für Jünglinge, die vom Geist der Alten genährt und nicht von dem modernen Sentimental-Wasser aufgeschwemmt sind, soll die Bibliothek zwar unseren guten nationalen Schriftstellern Gerechtigkeit widerfahren lassen, zugleich aber auf Herz und Sitten der Jugend Rücksicht nehmen und stets einen solchen Charakter tragen, daß sie nie zu einer moralischen Insektensammlung ausarte". Die Gießener Pädagogbibliothek, die hier an dieser Stelle des Catalogus des Gießener Pädagogs von 1773 erwähnt wird, ist nach einer gleichzeitigen Notiz des Präzeptors Rambach kurz vor dem Jahr 1773 von Benner eingerichtet worden. „Benner hat", so schreibt Rambach am 7. März 1773, „neuerlich eine aus einem geringen Fond errichtete auserlesene Bibliothec der besten deutschen Schrifften gesammelt, die zur Lectüre der Gymnasiasten aufgestellt wird".

S. 285, 19 Tanzmeister.

In Gießen hatte man um diese Zeit stets Tanzmeisterunterricht im Pädagog; in Darmstadt nur einmal vorübergehend. Vgl. Bd. 2, S. 153.

48. Hauptvotum von Professor Köster für die Gießener Pädagogreform. 1773.

Wir teilen dies in den Akten über die Gießener Pädagogreform im H. St. A. aufbewahrte Gutachten Kösters mit, weil es zeigt, wie es damals im Pädagog aussah und was für Verbesserungsvorschläge ein mit der Zeit Fortgeschrittener für die Anstalt zu machen hatte. Wir haben oben dargestellt, daß Köster 1775 nur weniges erreichte. Immerhin ist es sicher, daß das Pädagog später unter Kösters Pädagogiarchat (1786—1799) nach

den hier entwickelten Gedanken eingerichtet war und auch um dessentwillen verdient dies Votum Beachtung. Außer diesem Gutachten hat Köster noch zwei weitere eingereicht, die aber an Bedeutung dem hier mitgeteilten nicht nahe kommen. Wir verweisen auf sie für den, der der Sache eingehender nachforschen will.

S. 285, 23 Professor Köster.

Heinrich Martin Gottfried Köster, geb. 1734 zu Guntersblum, wirkt 1755—1761 als Pfarrer in Wallertheim, 1761—1773 als Prorektor am Gymnasium in Weilburg, 1773—1802 (†) als Professor der Geschichte in Gießen. 1786—1799 war er im Nebenamt zugleich Pädagogiarch. Über seine pädagogischen Schriften vgl. Anm. zu S. 286, 32 und S. 313, 7 ff.

S. 286, 32 zwey Schriften.

Die erste („Anweisung, die Sprachen etc.") erschien Frankfurt und Leipzig 1763; die andere („Gedanken von den hohen und niedern Schulen") Frankfurt 1765 und in zweiter Auflage 1776. Beide Schriften sind während Kösters Weilburger Periode geschrieben.

S. 289, 8 f. heutiges Tages untaugliche Bücher als Dieterici Institutiones.

Gegen den Gebrauch der „Institutiones catecheticae Dieterichs" als Lehrbuch der Religion wurde schon seit Jahren von verschiedenen Seiten angekämpft. Der erste ernstliche Versuch, das Buch abzuschaffen, wurde 1756 gemacht, als der Darmstädter Hofprediger Dietz den Vorschlag machte, es in Gießen und Darmstadt durch Freylinghausens Grundlegung der Theologie zu ersetzen. Doch sah man damals hiervon ab, „in Betracht, daß über den furtreflichen Catechismus Lutheri es ein Comentarius seye und wie ein liber symbolicus unserer Kirche angesehen werde, auch unter der Aufsicht des seel. Superintendenten May als Paedagogiarchen der Extract davon in teutscher sprache vor classem secundam abgefasset worden und es zur besonderen Aufmunterung der Jugend gereiche, wann sie aus der Kirchenhistorie, welche in den Noten jedem Artikel beigefügt ist, durch eignes Nachlesen unter der Hand einige Notiz erlange." (Gutachten Benners im Deinastreit.) Wenn es in Gießen 1775 abgeschafft wurde, so ist das eine Folge nicht nur der vorliegenden Bemerkung Kösters, sondern besonders der harten Angriffe, die Professor Schultz auf dasselbe machte, der der Ansicht war, „dies

Buch gehöre vor studiosos, die schon ein Jahr Dogmatic, Moral, Polemik gehöret, aber nicht vor Paedagogschüler". In Darmstadt war das Buch schon vorher gefallen.

S. 289, 9f. untaugliche Bücher als Dieterici Rhetor.

Die 1655 im Gießener Pädagog eingeführte Rhetorik Konrad Dieterichs war in einem Auszug bis 1773 daselbst als Lehrbuch im Gebrauch (vgl. Bd. 1, S. 282, 5f.), zuletzt zusammen mit „Gottscheds Vorübungen zur Beredsamkeit". Die hier von Köster an dem Buch geübte Kritik, die auch andere einflußreiche Männer der Universität teilten, bewirkte die Abschaffung des Buches, die um so leichter war, als durch die Pädagogreform von 1775 der Unterricht in der Rhetorik gehörig beschnitten wurde. In Darmstadt erfreute sich das Buch nie dieser Beliebtheit wie in Gießen. Es war z. B. im Jahr 1655 nur zum Privatgebrauch den Schülern „recommendiret" und zwar zusammen mit einer Reihe anderer Werke (vgl. Bd. 1, S. 132, 27) und ist tatsächlich nie allgemein eingeführt worden.

S. 291, 39f. Donnerstag morgends .. anstatt des Kirchengangs.

Gegen die mit den Statuten von 1629 nicht übereinstimmende und erst 1631 eingeführte Sitte der Donnerstagbettagdeduktion, durch die regelmäßig zwei Vormittagsstunden verloren gingen, hatte sich bereits 1668 Professor Rudrauff gewandt. Er schlug vor, „man möge die beiden Stunden zur Tractierung von Sacra im Paedagog verwenden". Freilich war er damit nicht durchgedrungen. Die Furcht, mit dieser Änderung Anstoß bei der Bevölkerung zu erregen, die Besorgnis, „daß es denen Herrn Praeceptoribus sehr beschwerlich, wenn man ihnen die dadurch frei werdenden Stunden zu den (höchstens) 16 wöchentlichen Stunden auch noch auflade", sowie die Erwägung, „daß eine deductio in allen Gymnasiis und particularschulen in Sachsen breuchlichen sei", hatte die Verwirklichung des nur von einem Professor unterstützten Planes vereitelt. Die Sitte blieb noch über 100 Jahre lang. Als sie im Jahr 1773 beseitigt werden sollte, erwuchsen ihr in dem damaligen Pädagogiarchen Benner und dem Philosophieprofessor Alefeld Verteidiger. Letzterer wies vor allem darauf hin, daß mit „der Verwendung des Donnerstag Vormittag zu Schulstunden nicht bloß die in Gießen schon an sich stark zunehmende Vernachlässigung des offentlichen Gottesdienstes neue Nahrung, sondern auch der Chorus musicus, der an den wöchentlichen Donnerstag-

bettagen nach dem Gottesdienst in der Stadt zu singen pflege, den Todesstoß erhalten werde". Daß diese Einwände nichts halfen, beweist die Anordnung Bd. 1, S. 311, 30.

S. 293, 29 H. Deinas Vorschlag.

Vgl. dazu Bd, 2, S. 143 und Anm. dazu.

49. **Darmstädter Pädagogordnung.** 1774.

Diese von Wenck als Hauptteil eines Programms 1774 durch den Druck veröffentlichte Schulordnung ist zwar nicht in obrigkeitlichem Auftrage ausgearbeitet, hat aber trotzdem normativen Charakter gehabt. Wenck sagt von ihr, „sie gründe sich theils auf die Statuta des Pädagogs, theils auf andere Einrichtungen, die seit zwanzig und mehr Jahren mit höchster Bewilligung getroffen worden. Wenn dieser Entwurf auch weniger glänze, als manche neuere Modische Schulplane dergleichen diejenigen insgemein am ersten zu entwerfen wissen, die selbst am wenigsten Schulwissenschaft und Erfahrung haben, so habe er doch den Vorzug, daß er nicht chimärisch sondern wahr und lokal sei und eben deswegen auch ausgeführt werden könne und wirklich ausgeführt werde." Eingeleitet wird diese Schulordnung in dem unter dem Titel „Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des fürstl. Pädagogs in Darmstadt" bei Joh. Jakob Will gedruckten Programm von einer kurzen Ausführung über die Veranlassung zur Herausgabe der Ordnung, sowie zwei Bemerkungen zu ihrem rechten Verständnis. Die eine dieser letzteren besagt, daß nicht „jeder Schüler sich alle hier angezeigte Bücher anzuschaffen hat". Es wird, namentlich von denen, woraus zuweilen etwas vorgelesen wird, auf gemeine Kosten ein Exemplar angeschafft und in der Klasse aufbewahrt. Die andere Bemerkung betont nochmals — was schon aus dem Text der Schulordnung hervorgeht — daß nicht alle angegebenen Lektionen zu gleicher Zeit getrieben werden; „viele derselben machen einen kleinen Cirkel aus, der in sich selbst zurückläuft."

S. 294, 11 wenigstens 18 Jahr alt.

Diese Anschauung Wencks war etwas ganz Neues. Bisher hatte man von seiten der Obrigkeit — trotz aller Gegenversuche mit Classes selectae — darauf gehalten, daß ein Schüler ja recht bald Student werde. Im dreißigjährigen Krieg war eine Verordnung erschienen, die dem Gießener Superintendenten aufgab, mit den Stadtpräzeptoren „dahin zu arbeiten, daß die Knaben, zumahl aber, die feine und feliciora ingenia haben, zum allerlängsten im

15. Jahr in der Institution so weit gebracht sind, daß sie cum laude, gleich ad primam paedagogii Classem versetzt werden könten, darinnen Sie doch allerwenigst in die anderthalb Jahr noch zubringen müssen.“ Sie beklagt es, „daß, wie die Erfahrung offtmahls gegeben, manche Knaben, ehe Sie auch ad primam classem kommen, schon dz 17. oder 18. Jahr Ihres Alters erreicht, dahero, wann sie im 19. oder 20. Jahr, erst ad publicas lectiones transferirt werden müssen“ (1640).

S. 294, 17 nach dem neuen Darmstädtischen Gesangbuch.

Gemeint ist das „Neue Darmstädtische Gesang-Buch für die Hof-Gemeinde“, das im Jahr 1772 „in der Fürstl. Hof- und Canzley-Buchdruckerey in Darmstadt“ in erster und einziger Auflage erschien und den damaligen Darmstädter Hofprediger und späteren Gießener Superintendenten L. B. Ouvrier zum Verfasser hatte. Die Zeit, in der dies Buch am Darmstädter Pädagog benutzt wurde, war, wie seine Wirksamkeit überhaupt, ganz beschränkt. Schon 1779 wurde seine Benutzung im Pädagogunterricht wie im gottesdienstlichen Leben überhaupt verboten und ein neues Gesangbuch eingeführt. Vgl. Diehl, Zur Gesch. d. Gesangbuchbewegung in Hessen-Darmstadt in den Jahren 1771—1773.

S. 294, 28 Seilers Geschichte der geoffenbahrten Religion.

Georg Friedrich Seiler, geb. 1733, 1769—1807 (†) Professor der Theologie in Erlangen, schrieb u. a. einige Lehrbücher für den Religionsunterricht. Im Darmstädter Pädagog begegnen 1774 Seilers „Kurze Geschichte der geoffenbarten Religion mit Kupfern und Landcharten“ und Seilers „Religion der Unmündigen“ (1. Aufl. 1772, 16. Aufl. 1797); 1778 Seilers „Kleiner und historischer Katechismus“ (1. Aufl. 1775) und Seilers „Religion der Unmündigen“. Vgl. über Seiler Allg. d. Biogr. 33, S. 647 ff.

S. 295, 14 Xenophons Denkwürdigkeiten des Socrates.

Außer an dieser Stelle wird der Xenophon noch S. 300, 15 in einer Schulordnung erwähnt.

S. 295, 17 ff. nähern Unterweisung in den philosoph. und mathemat. Wissenschaften für die obern Classen der Gymnasien.

Gemeint ist das unter diesem Titel erschienene Schulbuch des 1737 geborenen und 1805 verstorbenen Professors der Mathe-

matik in Wittenberg Johann Jakob Ebert. Das Buch war sehr vielseitig. Hier in der Schulordnung von 1774 wird z. B. nach ihm gelehrt die Logik, Metaphysik, Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Naturlehre und Naturgeschichte. Dadurch, daß die „Erneuerten Statuten“ von 1778 das Buch unter die normativen Lehrbücher des Darmstädter Pädagogs aufnahmen, blieb es bis ins 19. Jahrhundert im Gebrauch. In Gießen wurde es nie eingeführt.

S. 295, 36 f. die nöthigen Instrumente.

Gemeint ist ein für 30 fl. gekauftes Astrolabium, ein Diopter-Lineal, 10 mit Eisen beschlagene Meßstangen und 2 Meßruten nebst einer Mensula Praetoriana, wozu aus der Verlassenschaft des Landgrafen noch 1774 ein ungefähr $1^1/_2$ Schuh großes englisches Teleskop kam.

S. 296, 2 f. Herrn Funcks Anfangsgründen.

Christlieb Benedikt Funck, 1763—1773 Kantor und Kollega an der Niklasschule, 1773—1786 (†) Professor der Physik in Leipzig, gab 1771 „Anfangsgründe der math. Geographie zum Gebrauch in Schulen“ heraus.

S. 296, 7 in der Physic einige Erläuterung.

Hierzu dienten später einige Apparate, die 1776 erworben wurden, darunter ein messingenes Microscopium Anglicum compositum, ein Farbenglas, ein kleiner Quadrant zum Globus, ein dreifacher Magnetstahl, eine kleinere und eine größere Elektrisiermaschine und ein Barometer nach de Luc Manier; 1790 kam eine Luftpumpe dazu. Vgl. auch Uhrig, a. a. O. S. 90.

S. 296, 8 f. Die Theile einer Festung erkläre ich an einem guten Modell.

Daß „man die heutige Befestigungsart an einem schönen deutlichen Riß klar machen solle, damit die Jugend, da so vieles in der Geographie sowohl als Historie von Bollwerck und Bastionen zu reden komme, einen besseren Begriff davon sich machen könne“, hatte schon Prorektor Feigk im Jahr 1743 gewünscht, freilich ohne den geringsten Erfolg damit zu haben.

S. 296, 27 Batteux.

Charles Batteux, geb. 1713, gest. 1780, Professor an verschiedenen Collèges, zuletzt für griechische und lateinische Sprache am Collège de France in Paris, seit 1754 Mitglied der Akademie der Inschriften, bekannter ästhetischer Schriftsteller.

S. 296, 27 Winkelmann.

Gemeint ist ein Werk des 1717 geborenen und 1768 ermordeten Kunsthistorikers Johann Joachim Winckelmann, wahrscheinlich dessen „Geschichte der Kunst des Altertums" (Dresden 1764).

S. 296, 27 Caylus.

Anne Claude Philippe de Tubières, comte de Caylus, geb. 1692 in Paris, gest. 1765, bekannt durch seinen „Recueil d'antiquités" (Paris 1752—1767, 7 Bde.).

S. 296, 34 f. in einen eignen kleinen Aufsatz zusammengetragen.

Leider ließ sich weder das Original noch eine Abschrift dieses Kollegheft Wencks auffinden.

S. 296, 36 Büschings Geschichte.

Anton Friedrich Büsching, geb. 1724, 1767—1793 (†) Direktor des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin, der Begründer der neueren politisch-statistischen Methode der Geographie, schrieb u. a. nachfolgende Schulbücher: 1. „Geschichte und Grundsätze der schönen Künste und Wissenschaften im Grundriß (1772—1774); 2. Auszug der Erdbeschreibung (1762); 3. Liber latinus in usum puerorum (1767); 4. Unterricht in der Naturgeschichte für diejenige, die noch wenig oder nichts davon wissen".

S. 296, 39 f. Millers Anleitung zur Wohlredenheit.

Johann Peter Miller, geb. 1725, 1751—1756 Rektor in Helmstedt, 1756—1766 in Halle, 1766—1789 (†) Professor der Theologie in Göttingen, verdanken wir eine große Anzahl von Schulbüchern. Unter dem Rektorat des jüngeren Wenck benutzte man am Darmstädter Pädagog folgende Bücher Millers: 1. „Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in allen Wissenschaften für Anfänger" (1. Aufl. 1766); 2. die „Erbauliche Erzählung der vornehmsten biblischen Geschichten" (1. Aufl. 1759); 3. die „Chrestomathia latina ad formandum tam ingenium quam animum puerilis aetatis accommodata" (1. Aufl. 1755, 6. Aufl. 1780); 4. „Anweisung zur Wohlredenheit" (1767).

S. 297, 25 f. Lateinische machen wir keine.

Wenck hat damit mit dem Herkommen unter seinen Vorgängern gebrochen, die recht viele lateinische Verse machen ließen.

S. 298, 23 Sallustius.

Die Schriften des C. Sallustius Crispus erscheinen außer hier noch in den Statuten von 1778 und in der von diesen abhängigen Gießener Schulordnung von 1803 auf dem Lehrplan. Überall ist der Sallust Prima- und Selektalektüre. Vor Helfrich Bernhard Wencks Rektorat hat man den Sallust in Darmstadt wohl nicht gelesen.

S. 298, 23 Suetonius.

Des Suetonius Tranquillus acht Bücher „de vita Caesarum" sind nach Eckstein a. a. O. S. 607 erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts in höhere Schulen als Lehrbuch eingeführt worden, nachdem besonders Wolf für deren Lektüre eingetreten war. Die älteste Stelle, an der Eckstein den Sueton in einer Schulordnung erwähnt findet, stammt aus dem Jahr 1773. Fast gleichzeitig wird der Sueton in unserer Schulordnung erwähnt. Er war in Darmstadt bereits vor 1774 eingeführt worden. Vgl. auch Anm. zu S. 208, 17.

S. 298, 23 Pompon. Mela.

Dieser Autor begegnet hier erstmalig in einer Darmstädter Pädagogordnung. Die Statuten von 1778 (Bd. 1, S. 366) haben ihm für Jahrzehnte seinen Platz unter den Autores classici Paedagogii Darmstadini gesichert.

S. 298, 24 Horaz.

Der Horaz, der nunmehr als gesonderter Schriftsteller zusammenhängend und nicht mehr bloß wie früher in der Sammlung der Carmina selecta gelesen wird, begegnet in der Folgezeit stets wie hier als Autor für Prima.

S. 298, 24 die Metamorphosen des Ovids.

Die Metamorphosen des Ovid werden im Unterschied von früheren Zeiten und den Statuten von 1778 hier nur in Prima gelesen.

S. 298, 27 des Tacitus Buch de moribus Germaniae.

Diese älteste Stelle in einer hessischen Schulordnung, die des Tacitus als Schulautors Erwähnung tut, ist eine der ältesten Stellen überhaupt, die uns von der Benutzung des Tacitus in den Schulen des 18. Jahrhunderts Kunde bringt. Vgl. Eckstein a. a. O. S. 627. Man hat den Tacitus von 1774 an ständig in Darmstadt traktiert. Von hier aus erfolgte auch seine Einführung in Gießen (vgl. Bd. 1, S. 412, 27).

S. 298, 27 des Horaz Dichtkunst.

Die Ars Poetica des Horaz wird nur hier als Schullektüre erwähnt.

S. 298, 28 Plinius Briefe.

Zum erstenmal wird hier der Plinius als Lehrstoff des Darmstädter Pädagogs erwähnt. Er wurde aber schon von dem älteren Wenck seit Errichtung der Selecta traktiert (1752) und ist sogar als Autor festgehalten worden, als Prorektor Langsdorf im Jahr 1764 seinen Angriff gegen die Selektenordnung unternahm. Auch die Schulordnung von 1778 nennt des Plinius Briefe unter den Lehrbüchern der obersten Klasse.

S. 298, 28 den Juvenal.

Der Juvenal erscheint nur hier und in der Schulordnung von 1778 als Autor classicus des Darmstädter Pädagogs. In Gießen liest man ihn zu dieser Zeit nicht. In Darmstadt kam man später ebenfalls von seiner Lektüre ab.

S. 298, 28 Plautus.

Wir haben hier die einzige Stelle vor uns, die in einer der hier vorliegenden Schulordnungen des Plautus als Schulautors Erwähnung tut. Sie beweist jedenfalls, daß man im Darmstädter Pädagog um 1774 den Plautus kursorisch las, und ist deshalb um so beachtenswerter, weil solche Stellen in dieser Zeit recht selten sein dürften. Auch in Darmstadt war die Lektüre der Plautinischen Komödien etwas Vorübergehendes. Die Schulordnung von 1778 erwähnt sie bereits nicht mehr.

S. 298, 28 Terenz.

Dieser Autor, den man 1704 vergebens in Darmstadt einzuführen versucht hatte, wird 1778 bereits nicht mehr in Darmstadt gelesen.

S. 298, 30 Hallischen Ausgaben.

Gemeint sind die Ausgaben des Hallischen Waisenhauses.

S. 298, 39 f. lesen wir den Caesar nicht.

Die Ausschaltung des in einem Bericht von 1743 und dann in der Schulordnung von 1752 als Autor classicus der Sekunda des Darmstädter Pädagogs begegnenden Cäsar ist auf Wencks Veranlassung geschehen. Doch ist zu bemerken, daß die Schulordnung von 1778 den Cäsar als klassischen Autor des Pädagogs wieder kennt; freilich behält man ihn „zusammen mit dem Cur-

tius als weitläuftige Kriegs-Geschichten eines engen Zeitraums allein den Selectanern vor".

S. 299, 10 Ernesti.

Gemeint ist Johann August Ernesti, geb. 1707 zu Tennstädt, 1734—1757 Rektor der Thomasschule, daneben 1742ff. außerordentlicher Professor, 1757—1770 Professor der Beredsamkeit, 1777—1781 (†) der Theologie in Leipzig.

S. 300, 10 Paläphatus.

Vgl. Anm. zu S. 272, 37.

S. 300, 10f. meines Vaters Historia graece loquens.

1757 ließ der Darmstädter Rektor Joh. Martin Wenck eine „Historia graece loquens verbis auctorum per sex temporum antiquiorum periodos in Compendio Freyeriano excitatorum" in Frankfurt erscheinen. Sie wird noch nach 1778 in Darmstadt gebraucht.

S. 300, 11 Geßners Chrestomathie.

Gemeint ist die „Chrestomathia Graeca sive loci illustres ex optimis scriptoribus dilecti" des 1691 geborenen, 1728—1730 als Rektor in Ansbach, 1730—1734 in Leipzig und 1734—1761 (†) als Professor in Göttingen wirkenden Johann Matthias Geßner, deren erste Auflage 1731 erschien. Wann sie in Darmstadt eingeführt wurde, war nicht festzustellen. Sie blieb bis weit über die Reform von 1778 hinaus als Lehrbuch der Prima in Gebrauch. Über die Einführung einer griechischen Chrestomathie in den anderen Klassen vgl. Anm. zu S. 382, 25.

S. 300, 16 f. nach Eyrings Chrestomathia Tragica.

Jeremias Nikolaus Eyring, geb. 1739 zu Eyrichshof in Franken, 1762ff. Subkonrektor am Gymnasium, 1765ff. Rektor der Stadtschule, 1773ff. Direktor des Gymnasiums, 1780—1803 (†) Professor in Göttingen, schrieb u. a. eine „Chrestomathia tragica tres integras tragoedias continens, Aeschyli Prometheum, Sophoclis Ajacem, Euripidis Phoenisses, auctoritate J. M. Gesneri in usum scholarum edita" (1762).

S. 300, 32 die das Hebräische so leicht zum Eckel.

Ein anderes Mittel, dessen sich Wenck bediente, um den Schülern „den Eckel vor dem Hebraeischen zu benehmen", erwähnt Zimmermann in seiner Schrift „Wencks Verdienste um d. Gymn. zu Darmstadt" S. 12 f.: „Obwohl nach der damaligen Einrichtung

das Hebraeische bei seinem Amte gar nicht zugetheilt war, wählte er sich eine Anzahl wißbegieriger Jünglinge aus und las in einer besonderen Stunde den Hiob mit ihnen. Ein vortrefflicher, seinen Schülern unvergeßlicher Unterricht, worin er sie auf das Erhabene und Kühne des orientalischen Dichters, auf die treukopirten Naturscenen, auf die schicklich gewählten Gleichnisse desselben aufmerksam und ihnen, was sie nach ihrem anderweitigen hebräischen Unterrichte kaum ahnden konnten, fühlbar zu machen suchte, daß die poetischen Schriften der Bibel, schon blos von ihrer ästhetischen Seite betrachtet, eben so gut wie ihr Homer und Virgil ihre ganze Hochachtung verdienten."

S. 300, 35 f. Biedermanns Einleitung in die hebräische Sprache.

Gemeint ist das Buch „Anfangsgründe der Hebräischen Sprache" (Leipzig 1762) des 1732—1741 als Konrektor, 1741—1747 als Rektor in Naumburg, 1747—1772 (†) als Rektor in Freiberg wirkenden Joh. Gottlieb Bidermann. Es handelt sich allem Anschein nach bei der Einführung dieses zur Verdrängung des Dantz bestimmten Buches um einen vorübergehenden Versuch, der nicht die Resultate erzielte, die Wenck hier prophezeit. Schon 1784 kann Wenck berichten, daß man eine andere Grammatik benutze, die des Professoris Orientalium Pfeiffer in Erlangen, nach der Subrektor Zimmermann erstmalig im Sommersemester 1784 mit großem Erfolge lehrte. Wenck rühmt diesem Buch „im Gegensatz zu dem ehemaligen allzumechanischen und weitläuftigen Gang der Danzischen Grammatik ganz ausnehmende Leichtigkeit und einfache Methode, die besonders durch die vielen Paradigmata befördert wird, und um derentwillen sie schon in den besten Gymnasien eingeführt sei, nach. Außerdem sei sie wohlfeil und von den Schülern selbst verlangt worden."

S. 301, 13 f. Hier fehlte uns bißher noch ein gutes Lehrbuch.

Wie wir aus den Akten betr. Gießener Pädagogreform wissen, hat Wenck vorher eine Zeitlang den ersten Teil von Gatterers „Abriß" als Lehrbuch der Geschichte im Darmstädter Pädagog gebraucht. Doch mußte er davon absehen, da das Werk unvollendet blieb und das später von Gatterer gelieferte „Neueste Handbuch" zu umfangreich war. Daher diese Bemerkung Wencks.

S. 301, 17 Lehrbuch der allg. Weltgeschichte etc.

Joh. Matthias Schröckh, geb. 1733 in Wien, 1762—1767 außerordentlicher Professor in Leipzig, 1767—1775 Professor der Dichtkunst, 1775—1808 (†) der Geschichte in Wittenberg, schrieb außer seiner 45bändigen „Christlichen Kirchengeschichte" ein „Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauch beim ersten Unterricht der Jugend" (1. Aufl. 1774, 6. Aufl. 1816).

S. 301, 36 ff. keiner vom Gymnasium kommen, der nicht in der Hess. Geographie und Geschichte ziemlich umständlich unterrichtet wäre.

Erstmalig wird hier in einer hessischen Schulordnung der Unterricht in der hessischen Geschichte und Geographie erwähnt. Daß Wenck zum Erteilen dieses Unterrichtes besondere Neigung und Befähigung hatte, wird uns sofort klar, wenn wir uns daran erinnern, daß der Pädagogdirektor Wenck zugleich der Vater der hessischen Landesgeschichtsforschung ist und uns in seiner „Hessichen Landesgeschichte" eine Frucht jahrelangen Forschens geboten hat, die bis auf diesen Tag in wesentlichen Punkten noch nicht überholt ist.

S. 302, 4 Millers Anleitung.

Vgl. Anm. zu S. 296, 39.

S. 302, 8 hinlängliche Bücherkenntniß.

Wenck war ein großer Bücherfreund und hat sich durch die Reorganisation der Darmstädter Pädagog-, sowie besonders der Hofbibliothek, deren verdienter Bibliothekar er 25 Jahre lang war, ein bleibendes Verdienst erworben. (Vgl. Walther, Gesch. der Gr. Hofbibliothek in Darmstadt, Archiv f. hess. Gesch. XI, S. 539 ff.) Wenck hat übrigens in seiner Methode, den Schülern Bücher zu zeigen und sie dadurch in die Bücherwelt praktisch einzuführen, einen Vorgänger am Darmstädter Pädagog gehabt, den Präzeptor Andreas Paulini, der schon 1704 von sich sagen konnte: „er habe die obersten Schüler primae classis ad cognitionem autorum im Sommer wöchentlich am Mittwoch Nachmittag in die Bibliothek geführt."

S. 302, 17 Büschings Auszug.

Vgl. Anm. zu S. 296, 36.

S. 304, 5 Büschings Liber latinus.

Vgl. ebenda.

S. 304, 29 Unterweisung in den vornehmsten Künsten.

Gemeint ist die „Unterweisung in den vornehmsten Künsten und Wissenschaften zum Nutzen der Schulen“, von der Heinsius eine spätere Auflage aus dem Jahr 1785 kennt.

S. 305, 10f. Iselins Sammlung dem Nutzen und Vergnügen der Jugend geheiliget.

Isaak Iselin, gest. 1782 als Ratsschreiber in Basel, gab 1769 eine „Sammlung dem Nutzen und Vergnügen der Jugend geheiliget“ heraus, die 1773 in zweiter Auflage erschien. Vgl. Jöcher Fortsetzung II, Sp. 2335.

S. 305, 12 Sulzers Vorübungen.

Johann Georg Sulzer, geb. 1720, 1747—1779 (†) Lehrer der Mathematik am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, schrieb ein Buch „Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens“, das mehrere Auflagen erlebte (2. Aufl. 1768). Vgl. auch Anm. zu S. 383, 3.

S. 305, 36 biblischen Erzählungen für die Jugend.

Von diesen „biblischen Erzählungen für die Jugend“ kennt Heinsius eine spätere Auflage von 1790.

S. 305, 38 Prof. Millers erbaulichen Erzählung.

Vgl. Anm. zu S. 296, 39.

S. 307, 15 Funcks kleine Beschäftigungen für Kinder.

Heinsius erwähnt eine Auflage dieses Büchleins von G. B. Funk aus dem Jahr 1772. Das Schriftchen ist in Darmstadt noch nach 1778 im Gebrauch.

S. 309, 1 Weisens Lieder für Kinder.

Gemeint sind die „Lieder für Kinder“ des 1726 geborenen und 1804 verstorbenen Dichters Christian Felix Weiße, von denen Heinsius eine dritte Auflage aus dem Jahr 1770 kennt. Vgl. A. D. B. 41, S. 587 ff.

S. 309, 19 nach guten Vorschriften.

Von 1774 an sind es die von dem „Secretarius und Geheimen Canzellisten“ Johann Friedrich Bernhard Menzzer herausgegebenen „Vorschriften zur Schönschreibekunst“, nach denen man sich im Schreibunterricht des Pädagogs richtete. Da Menzzer darauf hielt, daß das ihm am 13. November 1773 erteilte „ausschließende Landesfürstliche Privileg zu Einführung seiner Vorschriften in den

Gymnasiis und sämmtlichen Schulen der Hessen - Darmstädtischen Landen" überall entsprechend berücksichtigt wurde, es sich auch für die in der napoleonischen Zeit neuerworbenen Gebietsteile erneuern ließ, so beherrschten seine Musterblätter den Schreibunterricht der nächsten 50 Jahre vollkommen. Erst 1822 treten sie mit der Begründung, daß die Lehrer ja schreiben könnten, in den Hintergrund. Daß eine gestochene Vorlage bei dem Schreibunterricht verwandt werden solle, darum hatte schon Menzzers Vater, der Schreibmeister Johann Andreas Menzzer, 1751 gebeten. Er hatte ein Recht dazu, denn „über 200 Stücke Vorlagen, dazu Stücke von 2, 3 und mehr Quartblättern, hatte er schon schreiben müssen". Seine Wahl fiel damals, da man seine Vorschrift nicht stechen lassen wollte, auf die Hallisch-Rostische Vorschrift. Er erreichte aber damit nichts. Als er 1755 abging, war noch keine Vorschrift eingeführt.

S. 309, 24 Clavier.

Besondere Klavierstunden für die Paedagogici wurden im Darmstädter Pädagog 1763 auf Anregung des Superintendenten Dietz eingerichtet. Man übertrug sie dem Hofmusikus Schwarz, der für seinen Unterricht auch eine bestimmte Ordnung entwarf, die am 27. Januar 1763 genehmigt wurde. Vgl. Bd. 2, S. 140.

S. 309, 31 f. Das Englische lehre ich.

Diese einzige Stelle, an der in einer der hier mitgeteilten Darmstädter Schulordnungen des Unterrichts im Englischen gedacht wird, gibt uns Veranlassung, eines ernstlichen und, wie es scheint, einzigen Versuchs zu gedenken, der in den Zeiten, von denen wir hier handeln, gemacht wurde, um das Englische zur Klassenlektion des Pädagogs zu machen. Er datiert aus dem Jahr 1802 und ging von einem jüdischen Privatlehrer, Levi Aron Heilbronn von Hannover, aus. Nachdem diesem am 15. Juni 1801 die Erlaubnis zu Erteilung von Privatunterricht im Englischen in der Stadt Darmstadt gegeben worden war, wandte er sich am 12. April 1802 an die zuständige Behörde, um den Titel eines außerordentlichen Lehrers der englischen Sprache am Pädagog sich zu erwirken. Sein Gesuch wurde aber zurückgewiesen. Ausschlaggebend war dabei das Urteil Wencks, der seine Gedanken über den Versuch Heilbronns dabei in folgende bezeichnenden Sätze kleidete:

„Die Erlernung der Englischen Sprache dient einem Gelehrten wohl zur Zierde, ist ihm aber nicht gerade nothwendig, und für einen teutschen Staat kein solches Bedürfnis, daß er sie

öffentlich zu unterstützen, und desfalls an den Landesschulen Vorkehrungen zu trefen nöthig erachten könnte. Der Schulunterricht muß seine Grenzen haben; man kann nicht alles schon auf der Schule lehren und lernen wollen, sonst erzieht man wohl Vielwisser, aber keine gründliche Gelehrten. Die öffentlichen Lehrstunden sind dabei an dem Paedagog schon so zahlreich, daß man den größeren Schülern, ohne ihrer Gesundheit zu schaden, nicht mehr zumuthen kann."

50. **Beschluß der Pädagogkommission in Sachen der Gießener Pädagogreform.** 1775.

Dieser Beschluß ist das Ergebnis der von 1769 bis 1775 in Gießen tobenden Kämpfe um das Pädagog. Das Original des in allen Teilen genehmigten Beschlusses liegt im H. St. A. bei den betr. Akten (VI, 2 Conv. 5).

S. 311, 23 f. ein Schul Programma.

Das Verzeichnis der auf die Bestimmung hin in den folgenden Jahren herausgegebenen Schulprogramme teilt Geist a. a. O. S. 18 ff. mit.

S. 311, 30 Der Donnerstägige Kirchgang fernerhin unterbleiben.

Vgl. Anm. zu S. 291, 39.

S. 312, 1 honorablen Carcer.

Vgl. dazu Anm. zu S. 252, 22.

S. 312, 37 ff. durch ein ordentliches Tentamen genau geprüft.

Die „Nachricht vom hochf. akad. Paedagog zu Gießen von 1775" besagt „Die drey erledigten Stellen sind mit Herr Steinhauer aus Castellaun in dem Sponheimischen, Herr Snell aus Dachsenhausen und Herr Heyler aus Buchsweiler nach einem vorgegangenen gründlichen Examen vor der von Hofe aus des Paedagogii wegen niedergesezten und aus der Hochlöblichen Juristischen und Philosophischen Facultät bestehenden Commission wieder besezt worden".

51. **Catalogus lectionum des Gießener Pädagogs.** 1775.

Nachstehender Lektionskatalog ist ein Bericht über die durch die Pädagogreform von 1775 entstandenen Änderungen. Er ist in einem Programm abgedruckt, das Benner 1775 unter dem Titel

„Nachricht vom hochfürstlich Akademischen Paedagog zu Gießen“ bei Schröder in Gießen herausgab. Das Programm bringt außerdem noch einige auf die Reform bezügliche Nachrichten. Der Catalogus ist mit der Absicht abgefaßt, „daß in einer und ebenderselben Stunde in allen Klassen auch ein und ebendieselbe Wissenschaft oder Sprache dociert wird“. Darin liege die Möglichkeit, Schüler in einzelnen Fächern in eine geringere Klasse zurück zu setzen, auch „sich bestimmte Lectionen zu verbitten“.

S. 313, 6 Seilers Compendium.

Gemeint ist das Buch „Doctrinae christianae compendium minus“ des in Anm. zu S. 294, 28 genannten Autors, von dem Heinsius eine spätere Auflage von 1784 kennt. Daß man zu einem Werke von seiner Feder griff, war bloß ein Notbehelf. Die Professoren konnten sich auf kein von einem unter ihnen vorgeschlagenes Lehrbuch einigen, weder auf Freylinghausens Kompendium, das Gatzert, noch auf Albertis Gespräche über die Religion, und Schlossers Katechismus der Sittenlehre, die Schultz vorschlug. Ebenso ward nichts aus Alefelds Vorschlag, Benner, der von dem Idsteiner Gymnasium den Auftrag zur Ausarbeitung eines Religionslehrbuchs hatte und an ihn schon mehrfach, freilich erfolglos, gemahnt worden war, möge dies Lehrbuch für Gießen schreiben. So verfiel man endlich auf Seiler.

S. 313, 7 Koesters kurzem Begrif der Weltweisheit.

Gemeint ist der „Kurze Begrif der Weltweisheit in Tabellen“, den der damalige Prorektor in Weilburg Köster 1768 in Frankfurt erscheinen ließ und bei der Pädagogreform in Gießen als nunmehriger Professor an Stelle des „Baumeister“ einführte.

S. 313, 9 Koesters Lehrbuch der politischen Geschichte.

Prorektor Köster in Weilburg ließ 1764 einen „Auszug der politischen Geschichte von dem Ursprunge aller Völker bis auf die letzten Friedensschlüsse zum Gebrauch der Jugend“ erscheinen, dessen zweite, 1776 erschienene Auflage den Titel trägt: „Die politische Geschichte der vornehmsten Völker in einem Auszug“.

S. 313, 14 f. Grundsätze des guten Geschmacks.

Genaueres über dies Büchlein vermochte ich nicht festzustellen.

S. 313, 19 Seilers Lehrgebäude.

Gemeint ist das gleichnamige Lehrbuch G. F. Seilers. Vgl. über diesen Anm. zu S. 294, 28.

S. 313, 24 Arithmetik.

Hier erscheint zum erstenmal der Unterricht in der Arithmetik auch in der untersten Klasse des Gießener Pädagogs, während z. B. noch der Catalogus lectionum von 1773 diesen Unterricht auf Prima und Sekunda beschränkte. In der Folgezeit hat man auf dem Boden, der durch diese Neuerung geschaffen war, rüstig weiter gearbeitet. Im Stundenplan von 1801 (vgl. Bd. 1, S. 402 ff.) sind für Prima zwei Stunden reine Mathematik und Naturlehre abwechselnd, für Sekunda zwei Stunden Arithmetik und eine Stunde Geometrie, für Tertia zwei Stunden Arithmetik vorgesehen.

S. 313, 30 Latein.

Die Zahl und Wahl der Autoren ist, verglichen mit dem Catalogus von 1773, sehr interessant.

S. 314, 2 f. Das neue Testament.

Das N. T. blieb auch nach der Reform von 1774 noch Schulbuch, trotzdem Professor Schultz mit allem Nachdruck gegen den Unfug gewütet hatte, daß aus den Schriften der göttlichen Schriftsteller Sprache gelernt werde, „zumal es unmöglich sei, griechische Sprache aus dem N. T. zu erlernen, wo gröstenteils die Sprache (l'esprit de la langue) nur mit griechischen Buchstaben und Wörtern geschrieben ist“.

S. 314, 3 Millers griechische Grammatik.

Gemeint ist Johann Peter Millers (vgl. Anm. zu S. 296, 39) „Kurze Anweisung zur griechischen Sprache“, von der Heinsius eine Auflage aus dem Jahr 1769 kennt.

S. 314, 5 der Michaelischen Grammatik.

Johann David Michaelis, geb. 1717, 1750—1791 (†) Professor in Göttingen, einer der hervorragendsten alttestamentlichen Theologen des 18. Jahrhunderts, schrieb u. a. auch eine „Hebräische Grammatik“, die 1745 erstmalig erschien und mehrere Auflagen erlebte. Vgl. Allg. d. Biogr. 21, S. 685 ff.

S. 314, 7 Koesters Recueil.

Gemeint ist der „Recueil de pièces diverses en prose et en vers tirées des Auteurs les plus célèbres à l'usage de la jeunesse tant de l'un que de l'autre sexe, den der

spätere Gießener Pädagogiarch Heinrich Martin Gottfried Köster als Prorektor in Weilburg 1764 in Frankfurt erscheinen ließ. 1779 erschien eine zweite, von dem Sprachmeister Thomas Chastel in Gießen besorgte Auflage des Buchs, 1790 eine dritte. Diese bebenutzte man noch 1803 (vgl. Bd. 1, S. 412, 39).

S. 314, 8 Amusemens historiques.

Vielleicht ist gemeint das Buch „Amusements historiques“ von Jean du Castre d'Auvigny (Paris 1735). Vgl. Barbier, Dictionnaire des ouvrages anonymes I, S. 160.

S. 314, 9 Koesterischen Grammatik.

1761 ließ der damalige Prorektor in Weilburg, Köster, eine „Anleitung zur französischen Sprache zum Gebrauch des Frauenzimmers und anderer, welche kein Latein verstehen“ in Frankfurt und Leipzig erscheinen. Als Köster in Gießen die Pädagogreform durchgedrückt hatte, erschien 1775 eine zweite Auflage, bearbeitet von dem Sprachmeister Chastel in Gießen, betitelt: „H. M. G. Koesters Anleitung zur französischen Sprache für Frauenzimmer verbessert und zum Gebrauch der Studirenden eingerichtet“ (Frankfurt).

S. 314, 27 verfertigten Instruktion.

Dies Stück liegt leider nicht bei den Akten.

52. Darmstädter Singchorordnung. 1776.

Das Original dieser Ordnung befindet sich in den Singchorakten des Oberkonsistoriums. Über die Bedeutung derselben vgl. Bd. 2, S. 141 f. und Diehl, Zur Geschichte des Darmstädter Singchors.

S. 318, 39 in der Stadt-Kirche gewöhnliche Sonntägliche Music.

Der Ausdruck ist mißverständlich. Er will nicht besagen, daß diese Kirchenmusiken vor kurzem noch üblich gewesen wären; er besagt nur, daß sie vor Jahren einmal üblich waren. Die Kirchenmusiken sind bereits beim Weggang des Kantors Abele im Jahr 1761 außer Mode gewesen, nicht ohne Schuld dieses Mannes, der sie sehr gut hätte halten können. Sein Nachfolger Herzberger hielt keine Kirchenmusiken aus Mangel an Instrumentalisten; „solche aber bloß vocalisch zu halten, hielt er der Würde einer Cathedralkirche für unangemessen“. Als Portmann

das Kantorat antrat (1769), waren bereits die Instrumente der Musik zum Teil verschleudert und die Noten zugrunde gegangen. Auch die hier vorliegende bestimmte Einschärfung der Pflicht, sonntägliche Musiken wieder aufzuführen, half der alten Sitte nicht zu ihrem Recht. Portmann führte nur noch Musiken im Pädagog auf.

53. Bericht über die Einrichtung der Grünberger Stadtschule. 1777.

Unter dem Titel „Von der Einrichtung der hiesigen Trivial-Schule. Der löbl. Bürgerschaft zur Nachricht und den Herren, welche zum Examen zu bitten sind, zu gebührender Einladung aufs nächste Oster Examen wird dieses gewidmet vom Metropolitano und Rectoribus in Grünberg“ erschien im Jahr 1777 aus der Druckerei von Franz Maximilian Hildebrand in Laubach ein Schulprogramm für die Grünberger Stadtschule, von dem ein Exemplar in dem Grünberger Pfarrarchiv aufbewahrt wird. Es hat den Zweck, „der löblichen Bürgerschaft die Einrichtung der Trivial-Schule vor Augen zu legen“, und tut das in der Art, daß die Leser zuerst über die Hauptabsicht und dann über die zweckmäßige Einrichtung der Lektionen durch Mitteilung eines Stundenplanes orientiert werden, während unter dem Texte angebrachte Anmerkungen uns über die Unterrichtsmethode, die Schuldisziplin, Lehrbücher u. a. m. Auskunft geben. Das Programm ist von dem damaligen Metropolitan von Grünberg Heinrich Schwarz, dem Rektor Stein und dem Konrektor Seim verfaßt und wurde der ihnen vorgesetzten Behörde, dem Konsistorium in Gießen, erst 1795 bekannt, nachdem man bereits 18 Jahre nach dem in ihm enthaltenen Stundenplan in Grünberg unterrichtet hatte. Wir geben in dem Abdruck den Text vollständig, die Anmerkungen aber unter Auslassung der unwesentlichen Anmerkung 1 und einiger Stellen, die für die Geschichte der Grünberger Schule belanglos sind.

S. 320, 11 Seilers Religion der Unmündigen.

Vgl. Anm. zu S. 294, 28.

S. 322, 42 f. Den Knaben aufs Eis nachlaufen.

Um diese Stelle zu verstehen, müssen wir uns daran erinnern, daß seit alters jeglicher Besuch des Eises verboten war.

S. 323, 10 Gärten und deren Früchte mishandelt.

Diese Spezialität der Grünberger Jugend dieser Zeit führte zu der famosen Ordnung, die wir Bd. 1, S. 468 zum Abdruck bringen.

S. 323, 36 ff. niemalen etwas von Muthwillen zu erwehnen.

Daß diese Mahnung sehr angebracht war, zeigte die Folgezeit. Es scheint in Grünberg gar nicht so selten „zu Muthwillen" Erwachsener gegen die Lehrer gekommen zu sein. Wenigstens wird mehrfach darüber geklagt und in dem 1782—1790 spielenden Disziplinarprozeß gegen den allerdings unwürdigen Rektor Stein (der z. B. seine Kinder betteln und stehlen ließ und in den Akten als „niederträchtiger Branntweintrinker" bezeichnet wird) war der Ausgangspunkt der Untersuchung durch die Behörde eine Keilerei im Chorus musicus, bei der der Rektor schlecht wegkam.

S. 324, 12 f. Immer die nemliche Formul ermüdet.

Aus demselben Motiv, das hier zum Abwechseln in den Schulgebeten führte, haben die Zeitgenossen der Grünberger Schulreformatoren statt des sonntäglich zu betenden Vaterunsers selbstgemachte Paraphrasen desselben — mitunter von recht zweifelhaftem Werte — vorgetragen. Vgl. dazu Diehl, Gesch. d. Gottesdienstes in Hessen S. 161 ff.

S. 324, 23 f. weil Sommerszeit alle Sonntage bey dem öffentlichen Gottesdienst zween Knaben dieselbe hersagen müssen.

Diese Notiz beweist, daß die Verordnung vom 18. Oktober 1781, „kraft deren bei jeder Catechisation erst vor dem Altar zwei Knaben ein Hauptstück des lutherischen Catechismus einander zu fragen hätten", nichts neues einführte, sondern eine alte Sitte wieder einschärfte. Übrigens wird diese jetzt noch übliche Sitte schon im Jahr 1644 als in Hessen eingebürgert bezeugt. Vgl. Diehl, Gesch. des Gottesdienstes S. 190.

S. 325, 23 Das ist aber das geringste.

Vgl. dazu oben S. 301. Wie haben sich doch die Anschauungen in den zwischen 1737 und 1777 liegenden 40 Jahren geändert!

S. 327, 14 f. vom groben Druck zum feineren.

Die hier geübte Kritik an den bestehenden Ausgaben der eingeführten Leseübungsbücher wurde auch von anderen geteilt.

Wir werden in den Schulordnungen für die Volksschulen sehen, wie diese kritischen Gedanken bei einer 1777 veranstalteten Neuausgabe des N. T. (besorgt durch Hofprediger Krämer) eine wichtige Rolle spielten.

54. **Butzbacher Schulordnung.** 1777.

Die unter dem Titel „Erneuerte Schulordnung für die sämmtliche öffentlichen Schulen in der Stadt Buzbach“ am 13. September 1777 vom Landgrafen genehmigte und in demselben Jahr in der fürstl. Hof- und Regierungs-Buchdruckerey bei Johann Jakob Will d. Z. Faktor in Darmstadt erschienene Butzbacher Schulordnung hat, wie oben ausgeführt wurde, den damaligen Hofprediger, späteren Pfarrer von Reinheim, Krämer, zum Verfasser. Nicht von ihm ist, wie eine Vergleichung des von Krämer am 18. Juli 1777 eingereichten Konzeptes mit der Endgestalt der Ordnung beweist, von Kleinigkeiten abgesehen, nur der § 20, den Minister von Moser eigenhändig ins Konzept eintrug. Die Ordnung wurde in einer relativ hohen Auflage gedruckt, da man die Absicht trug, jeden Butzbacher Bürger gegen Zahlung von 6 Kreuzern ein Exemplar für seinen Familiengebrauch erwerben zu lassen. Daher erklärt es sich auch, weshalb noch heute so viele Exemplare der Ordnung zu finden sind.

S. 329, 10 auf eine bestimmte Anzahl Kinder gesetzt werden.

Wie es bisher der Fall war, vgl. Bd. 1, S. 184, 25 ff.

S. 329, 18 f. das fünfte Jahr.

Diese Bestimmung gab in der Folgezeit zu reichen Klagen Anlaß, da sie gegen das Herkommen verstieß, sich auch nicht gut durchführen ließ. Am 14. März 1781 baten die Butzbacher, daß man diese Bestimmung beseitigen solle, „da die wenigste Kinder in diesem Alters Jahr zu begreifen fähig, auch vor die Eltern außerordentlich belästigend seye, wenn sie dieselbe in die Schule tragen oder führen und dann wieder abholen sollen“. Sie erreichten aber nichts. Erst 1784 wurde das sechste Lebensjahr als Beginn des Schulgangs bestimmt (vgl. Protokollbuch der Butzbacher Schule in dem Pfarrarchiv Jahr 1784).

S. 330, 16 f. für jede Schul-Versäumniß.

Diese Bestimmung erwies sich als verfehlt. Am 14. März 1781 berichteten die Butzbacher beim Ministerium ein:

„Diese Schul-Strafen belaufen sich dermalen schon weit über 2000 fl., wovon die erste 22 Monathe, welche in circa 800 fl. betragen, und gegenwärtig unter Bedrohung der Execution eingefordert worden, gröstentheils solche Bürger betreffen, die, wenn sie selbige zu bezahlen angehalten werden solten, an Bettelstab gebracht würden. Und dann nicht zu vermuthen stehet, daß die gnädigste Intention dahin gehe, diesen Schul-Ordnungs-Punct mit dem ohnvermeidlichen Verderben der gesamten Bürgerschaft einführen zu lassen . . . . . so wird dahero um Erlassung der angesetzten Schul-Strafen und zugleich den 5ten §phum der Schul-Ordnung dahin gnädigst abzuändern unterthänigst fußfälligst gebeten, daß die Bestrafung der Schul-Versäumnis durch Züchtigung der Kinder künftig dem Lehrer überlassen und demselben auferlegt werden möge, nur bey offenbarer Nachlässigkeit oder Widerstreben der Eltern amtliche Hülfe zu imploriren, indem ein Bürgersmann, welchen Gott mit einer zahlreichen Familie geseegnet hätte, auch ohne sein Verschulden unvermeidlich in Strafe verfallen müßte, dann er doch nicht immer seine Kinder zur Schule führen und sein Gewerb hintansetzen könnte, da ihme vielleicht nicht geglaubt werden würde, wenn er schon mit Wahrheit sagen könnte, daß er von der versäumten Schule seines Kindes keine Wissenschaft gehabt habe und wie öfters geschiehet es nicht, daß, da der gröste Theil der Bürgerschaft Professionisten und Handwercksleute sind, welche ihr Brod auf den Jahr-Märkten und sonsten außerhalb kümmerlich suchen müssen, beyde Eltern des Morgends frühe in der Hofnung des Abends wieder zu Haus einzutreffen, abgehen, daran aber durch ohnvorhergesehene Zufälle behindert werden, und wann in diesem Fall das Schulkind, welches vielleicht auf mehr kleinere Achtung zu geben hat, des andern Tags die Schule versäumt, dessen Eltern diesen nicht vorgesehenen Fall mit 1 fl. Strafe unschuldig büsen müssen. Nimmt man hierbey noch den Satz an, daß in denen 5 Schulen ohngefehr 400 Kinder seyen, und jedes versäumte in einem ganzen Monath die Schule 2 mal, das bey so vielen Kindern gar nicht übertrieben ist: so würde in ganz kurzer Zeit das Kugelhauß sämtliches Vermögen der Bürgerschaft an sich gebracht haben.“

Man mußte sich auf diese Bemerkungen hin zu Milderungen verstehen.

S. 332, 8 Bey jedem Gottesdienste.

Über diese Deduktionen erging in der Folgezeit noch eine Anzahl erläuternder, z. T. gegenseitig sich aufhebender Bestim-

mungen, über die die im Pfarrarchiv befindlichen Schulkonventsprotokolle Genaueres erbringen.

S. 336, 35 Alle diese Probschriften.

Am 5. Februar 1780 wurde laut Konventsprotokoll bestimmt, daß nach „specialer Verordnung H. F. Consistorii jedesmal bei dem halbjährigen Schul-Examen von einem jeden Kind die Probbögen 1. im Schreiben, 2. Rechnen, 3. Brief-Schreiben, 4. Zeichnen, 5. Erdmessen, 6. Stellung der Wechsel-Briefe beym offentlichen Schul-Examen vorgelegt u. sofort ans H. F. Consistorium nach Gießen befördert werden“ müssen.

S. 337, 1 und Hessen.

Dies ist die erste Stelle in einer Lateinschulordnung, die des Unterrichts in der hessischen Geschichte Erwähnung tut.

S. 337, 4 eigene Lehrbücher verordnet werden sollen.

Es geschah dies erst allmählich. Infolgedessen traten böse Mißstände ein. Benner schreibt hierüber im Jahre 1781: „Eine der Hauptabsichten Lehmanns und Krämers war diese: die Stadtschule zu Butzbach solte mathematisch werden. Sie gaben auch namentlich die Wissenschaften an, welche dociret werden sollten; aber kein hierzu dienliches Compendium. Bis auf den heutigen Tag hat weder der Praeceptor noch der Schüler ein solches. Der Rector, nunmehrige Prediger in Worms, Herr Eberwein, sagte mir, er habe ad interim den Knaben befohlen, daß jeder ein Lineal in die Schule mitbringen solte. Wie es nun mit der mathematischen Unterweisung der Buzbacher Bürgerskinder ablaufen müsse, ist leicht zu gedenken“.

S. 337, 38f. Herrn v. Rochows Kinderfreund.

Gemeint ist der 1773 erstmalig erschienene „Kinderfreund, ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen“ des 1805 verstorbenen Reformators des Volksschulwesens Friedr. Eberh. v. Rochow. Von ihm stammt auch der Bd. 1, S. 401 zitierte Katechismus der gesunden Vernunft.

S. 338, 24 f. Weisens ABC-Buch.

Gemeint ist das „Neue ABC-Buch, nebst einigen Übungen und Unterhaltungen für Kinder“ des in Anm. zu S. 309, 1 erwähnten Autors.

55. **Karl Philipp Michael Snells Bekanntmachung wegen Gründung einer Privatrealschule.** 1778.

Vorliegende Bekanntmachung wurde, wie oben mitgeteilt ist, von dem damaligen Gießener Pädagogpräzeptor Karl Philipp Michael Snell Ende 1777 in 100 Exemplaren auf Schreib-, 400 auf Druck- und 10 auf Postpapier gedruckt, vor ihrer Austeilung unter die Gießener Bürgerschaft aber als unzensiertes Druckstück beschlagnahmt und auf Antrag des Vizekanzlers Koch vernichtet. Unser Druck ist nach dem einzigen übriggebliebenen Exemplar, einem Korrekturbogen, den Snell zu seiner Rechtfertigung zwecks Aufhebung des Zensurverbotes nach Darmstadt eingesandt hatte, hergestellt. Daß Snell ein Privatinstitut gründen wollte, fand man nicht so sehr anstößig. Konnte sich doch Snell da berufen auf das Beispiel des Pfarrers Strack in Queckborn und des Rektors Mog in Alsfeld, die beide gut besuchte Institute unterhielten. Wenn Snells Avertissement unterdrückt, ihm sein Unfug vor dem vollen Senat verwiesen und der Drucker in 10 Taler Strafe verurteilt wurde, so ist dies Vorgehen in der Tatsache begründet, daß hier eine Zensurhintergehung vorlag, mehr aber noch daß man bei Realisierung des Planes einen Rückgang der an sich schon immer geringer werdenden Schülerzahl des Gießener Pädagogs befürchtete.

S. 342, 13 Karl Philipp Michael Snell.

Karl Philipp Michael Snell aus Dachsenhausen, geb. 1753, wirkt 1775—1780 als Pädagoglehrer in Gießen, 1780—1787 als Rektor in Riga, 1787/1788 als Privatlehrer in Braubach, 1790—1797 als zweiter Stadtpfarrer in Butzbach, 1797 ff. als Pfarrer in Brandoberndorf. Er war einer von den um die Entwicklung des hessischen Schulwesens verdienten fünf Söhnen des Metropolitans Johann Peter Snell in Dachsenhausen und hat sich außer durch sein ersprießliches Wirken am Gießener Pädagog durch die Herausgabe einer „Chrestomathia oeconomica s. fragmenta varia veterum in usum scholarum collecta et illustrata“ (Gießen 1780) verdient gemacht.

56. **Erneuerte Statuten des Fürstl. Pädagogs in Darmstadt.** 1778.

Die Entstehungsgeschichte dieser im Druck erschienenen Schulordnung wurde in ihren Grundzügen oben mitgeteilt. Ihre Bedeutung ist von Wenck selbst in einem besonderen Programm, einer handschriftlichen Darstellung in der Darmstädter Pädagog-

matrikel und der Einleitung zu einem weiteren Pädagogprogramm (1786) dargestellt worden. An letzterer Stelle schildert er seine Stellung, die er in den Statuten von 1778 einnimmt, in folgenden Worten: „Als Basedow zu den neuern Schulreformen den ersten Lärm schlug, declamirte man überall über die alte Gymnasien, die nichts als alte Sprachen trieben, eben als wenn auf Lateinisch, Griechisch und Hebraisch das ganze Glück eines Staats beruhe, und die übrigen Stände des bürgerlichen Lebens nicht eben so viele Rücksicht verdienten als der Gelehrte. Nachdem man allmählig von diesen brausenden Uebertreibungen wieder nüchtern worden, verfällt der grösere Theil, wie gewöhnlich, wieder aufs andre Extremum. Das medium tenuere beati ist auch hier das beste, und unsre hiesigen Schulgesetze haben es, wie ich glaube, richtig getroffen."

Um die Bedeutung dieser Ordnung recht zu verstehen, muß man sie mit dem Schulplan von 1774 vergleichen. Wir wollen dies hier nicht tun. Wir begnügen uns damit, auf ein Fach hinzuweisen, wo sie besonders evident ist und wo die Akten uns auch Aufklärung darüber geben, woher dieser Unterschied kam. Es ist die Verschiedenheit in der Wertung des deutschen Unterrichts.

In der Schulordnung von 1774 wird des Unterrichts im Deutschen so gut wie nicht Erwähnung getan. Unter den Wissenschaften rangiert bloß Religion, Philosophie, Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte, Schöne Wissenschaften und Künste; unter den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch sowie später noch Französisch. Nun wird zwar „das Teutsche" oft erwähnt, aber es nimmt nicht die Stelle eines Unterrichtsgegenstandes ein, seine Stellung ist im Rahmen des Lehrplans eine untergeordnete. Wie ganz anders in der Ordnung von 1778! Man vergleiche nur Abschnitt IV § 7, da wird einem klar, der deutsche Unterricht steht im Mittelpunkt des ganzen Pädagogsystems! „Die Erlernung der Sprachen", heißt es da, „soll vor allen Dingen ihren Anfang mit der Deutschen Sprache machen!" Und wie ausführlich sind die Anweisungen, nach denen verfahren werden soll, um das Deutsche im Gymnasium recht zu pflegen! Wir stünden hier vor einem Rätsel, wenn uns nicht ein glücklicher Umstand einen Rüffel in die Hände gespielt hätte, den Wenck von v. Moser erhielt, als er seinen mit so großen Mühen 1774 ausgearbeiteten Lehrplan im Jahr 1777 dem Ministerium vorlegte. Es heißt da: „den Lehr Typum betreffend, so hat man zwar solchen aus dem beigelegten Programm von 1774 ersehen, aber auch mit Bedauern wahrgenommen, daß der Unterricht in unserer deutschen Sprache

darinn ganz u. gar ausgelassen u. eine nahmhafte Zeit der lateinischen und (bey den meisten in futuram oblivionem) Griechischen Sprache gewidmet seye, in welcher Vernachlässigung der Grund zu suchen, daß die gewöhnliche Gattung Dienerschafft bey den Collegien u. in dem übrigen allgemeinen Dienst des Landes, ja bey Kirchen u. Schulen selbst nicht nur auf keine edle, schöne u. den Reichthum u. Würde unserer Sprache angemessene Weise sich auszudrücken wisse und mit dem gemeinen Mann eine Familiar-Sprache führt, sondern daß es bey denen in Dienst trettenden jungen Leuten an der Grundkenntniß der Sprache, selbst dem Decliniren, Conjugiren u. Syntax fehlt, u. die Vorgesetzte u. Räthe in den Collegien die Zeit vilfältig damit verderben müssen, um die Entwürfe gesezlicher Verordnungen, Gutachten u. anderer Aufsätze nur von grammaticalischen Schnizern zu reinigen u. wenigstens verständlich deutsch zu machen."

Dieser Rüffel half dem Deutschen am Darmstädter Pädagog zu seiner hohen Stellung.

An dem Stundenplan des Darmstädter Pädagogs wurden in der Folgezeit nur geringe Änderungen vorgenommen. Man kann sich über sie in zwei Druckschriften orientieren: 1. dem Lektionsverzeichnis des Fürstlichen Pädagogs in Darmstadt, das Wenck 1786 herausgab und das erstmalig räumlich getrennte Pläne für jede Klasse den Schülern darbot und 2. aus dem Programm von 1805, das den Titel trägt: Lehrgegenstände, worin von Ostern 1804 bis Ostern 1805 die hiesigen Gymnasiasten unterrichtet worden sind. So interessant das letztgenannte Programm ist, so glaubten wir des Raums halber doch von einem Abdruck desselben absehen zu müssen.

S. 347, 35 halb Acht- bis Zehen Uhr etc.

Zu dieser Änderung im Beginn des Unterrichts vgl. oben Bd. 2. S. 134.

S. 348, 2f. Mittwochs und Sonnabends Nachmittag.

Die beiden Feriaetage sind also auch nach dieser Schulordnung nur bedingt schulfrei.

S. 348, 9 mit einem neuen.

Es war dies Justus Reinhard Friedrich Panzerbieter, der dem Lehrkörper der Anstalt bis 1783 angehörte, in welchem Jahre er Feldprediger wurde (die Angabe bei Uhrig S. 108 ist falsch).

S. 348, 11 bey dem Director.

Um Übertragung des Titels Direktor hatte schon Stockhausen gebeten, als es sich darum handelte, ihn zum Nachfolger des Rektors Walther zu machen. Doch hatte man damals davon abgesehen, weil (wie Hofprediger Jaup meinte) dieser neue Titel „böses Blut setzen“ werde. Stockhausen mußte sich mit den Titeln Rektor und Professor begnügen.

S. 348, 31 vor dem Eintritt des neunten Jahrs.

Vorher besuchten die Schüler die Stadtschulen oder, was nach Ausweis der genauen Nachrichten in der Matrikel mehr der Fall war, den Privatunterricht von Kandidaten.

S. 348, 35 f. der Lutherischen oder Reformirten und Catholischen Religion zugethan.

Zur Zeit der Entstehung dieser Ordnung gab es in Darmstadt, der Hauptstadt der lutherischen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, bereits eine reformierte Gemeinde, die einen eignen reformierten Geistlichen hatte. Zur Gründung einer katholischen Gemeinde mit eignem katholischen Pfarrer kam es erst später, doch waren schon immer einzelne katholische Familien in Darmstadt ansässig gewesen. Judenkinder werden hier nicht erwähnt, weil solche das Pädagog nicht besuchten. Der erste jüdische Schüler, der Aufnahme ins Pädagog fand, war „Veidel Joseph natione Judaeus“. Er trat 1784 als „primus ex ea gente ad Paedagogium admissus“ ein. Der erste jüdische Abiturient war der Sohn des Schutzjuden Linz, der im Herbst 1794 abging.

S. 349, 12 ihren ganzen Cursus reguliren.

Ein Muster für diese Regulierungen gibt die Bd. 1, S. 396 abgedruckte Ordnung der Lektionen für Schüler, die deutsche Schullehrer werden wollten. Die daselbst mitgeteilten Bestimmungen zeigen, wie sehr man sich bemühte, allen Ansprüchen gerecht zu werden und die zu dieser Zeit auch in Hessen erhobenen Forderungen nach Errichtung von Realanstalten und Schullehrerseminarien zum Verstummen zu bringen.

S. 349, 34 kurzen Gebet.

Damit ist der langatmige Prekalakt vergangener Jahrzehnte definitiv abgeschafft, nachdem man ihn bereits vorher etwas eingeschränkt hatte.

S. 349, 35 mit Bibellesen.

Diese Bestimmung hob die herkömmliche Sitte der alltäglichen Lectio biblica auf.

S. 349, 36 f. so viel weniger ein guter Theil der ersten Stunde etc.

Wir glauben das, wenn wir das oben mitgeteilte Formular betrachten und es durch die Lectio Biblica und Sprüche entsprechend verlängert denken.

S. 350, 2 f. ein einziger Tag frei gegeben.

Es war dies der Ferientag am sog. Herbsttag, der durch die neue Ferienordnung vom 20. Juni 1827 definitiv aufgehoben wurde.

S. 350, 10 nur in den Hunds Tägen sollen Drei Wochen Ferien von der Mitte des Julius an frei gegeben werden.

Hundstagsferien kannte man am Darmstädter Pädagog erst seit dem Jahr 1767, in dem durch Verfügung vom 11. Mai auf Ansuchen der Präzeptoren bestimmt wurde, „daß jährlich vier Wochen Ferien in denen Hundstagen unter der selbst angetragenen Condition, daß von denen gewöhnlichen Oster- und Herbstferien jedesmahlen 8 Tage abgekürzet werden sollen, zu erlauben für gut befunden worden".

S. 350, 19 Namens Tags Geld.

Wann diese Gabe an die Lehrer eingeführt wurde, ist nicht festzustellen.

S. 350, 37 f. unmittelbar in der Kirche.

Nachdem schon vor einem Jahrzehnt die Deduktion der Selektaner abgeschafft worden war, fällt nunmehr auch die Deduktion der übrigen Schüler weg.

S. 351, 10 f. des Chor Geschäftes wegen die Hebräischen, Mathematischen .. Lectionen zu versäumen.

Durch diese und die folgenden Bestimmungen war Wenck seinem Ziel, den Singchor aus der Welt zu schaffen, ein gut Stück näher gekommen. Der Verfall des Chors nahm denn auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Erneuerten Statuten rapid zu.

S. 351, 25 durch die Chor Ordnung.

Vgl. Bd. 1, S. 315 ff., besonders S. 316, 12 ff.

S. 352, 33f. aus dem Schul Bibliothecs Fond.

Diese von Zeit zu Zeit zu gebenden Geschenke an die Schüler dürfen mit den eigentlichen Prämien, die in feierlichem Akt überreicht wurden (vgl. Anm. zu S. 376, 9) nicht verwechselt werden.

S. 353, 21 die übrigen Lehrer versammlen.

Wir haben hier den Rest vor uns, den Wenck an den alten Schulkonventen, die unter seines Vaters Rektorat so sehr in Blüte gestanden hatten, übrig ließ.

S. 353, 40f. die Registratur des Pädagogs in guter Ordnung zu halten.

Dieser Bestimmung und dem hervorragenden historischen Sinn Wencks ist es zu danken, daß der größte Teil der auf das Darmstädter Pädagog bezüglichen Akten noch heute erhalten ist. Leider teilen sich gegenwärtig vier Registraturen und Archive in ihren Besitz.

S. 354, 2f. besondres Memoranden-Buch.

Wenck hat ein solches nicht angelegt, sondern alles, den Vorgängern im Amte nachahmend, in die Matrikel eingetragen.

S. 354, 41 umständlichen Schul Bericht erstatten.

Die in Befolgung dieser Anordnung von Wenck vom Jahr 1779 an erstatteten und von seinem Nachfolger Zimmermann fortgesetzten halbjährigen Schulberichte sind noch sämtlich in der Registratur des Gr. Min. d. Innern erhalten. Sie sind eine gute Quelle für die Schulgeschichte und wurden von mir mehrfach eingehend benutzt. Wertvoll sind auch die Angaben, die Wenck mitunter in ihnen über die zu eximierenden Schüler macht. Wir haben Proben hiervon Bd. 1, S. 465f. mitgeteilt.

S. 356, 6f. Weg Eilen von den Schul Aemtern in das Predigt Amt.

Die besondere Veranlassung zu dieser Bemerkung gab die Tatsache, daß im Jahr 1773 rasch nacheinander zwei Pädagog-Präzeptoren nach kurzer Dienstzeit in den Pfarrdienst übergegangen waren, nämlich der Konrektor Erdmann, der 1772 Freiprediger in Darmstadt und 1773 Pfarrer in Zwingenberg wurde, nachdem er nur fünf Jahre am Pädagog gestanden, und sein Nachfolger, der Konrektor Kyritz, der nach nur vierjährigem Schuldienst 1773 Freiprediger und in demselben Jahr noch Stadtprediger in Darm-

stadt wurde. Sonst hatte Wenck übrigens nicht zu klagen. Das „Wegeilen“ war in früheren Zeiten viel schlimmer gewesen.

S. 356, 16 vorzüglich gute Befördrung.

Man hat diese Verordnung zumeist befolgt. So wird 1796 der Konrektor Kärcher nach elfjährigem Pädagogdienst Pfarrer von Breckenheim, 1799 Konrektor Frey nach neunjährigem Dienst Pfarrer von Groß-Bieberau, 1802 Konrektor Wagner nach siebenjährigem Dienst Garnisonsprediger; eine Ausnahme macht nur Konrektor Klein, der 1782 nach neunjährigem Schuldienst es nur zum Pfarrer von Neunkirchen brachte, von wo man ihn erst 1796 wegnahm.

S. 356, 20 f. gerade nur Theologen zu Lehr Aemtern des Pädagogs aufgelegt seien.

Wenck hat mit dieser Bemerkung der Statuten auch Ernst zu machen versucht. Er schreibt in der Pädagogmatrikel: „Weil bei der neuen Einrichtung über die bisherige Anzahl der Lehrer unumgänglich noch ein neuer nöthig war, so kam Anfangs in Vorschlag, einen Juristen dazu zu wählen, der zugleich denjenigen unter den Gymnasiasten, die sich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen dächten, etwa ein Jahr vorher, ehe sie die Academie beziehen, zur näheren Vorbereitung eine juristische Encyclopädie lesen könne.“ Der Vorschlag wurde zwar genehmigt, „es ließe sich aber kein tüchtiges Subject dazu finden, zumahl da außerdem bei näherer Erörterung der Lectionen nothwendig wurde, daß dieser neu anzustellende Lehrer noch eine Menge andrer Classenstunden und überhaupt soviele Arbeit als ein anderer Lehrer übernehme, wozu sich ein Jurist, um sich von seinen Studien nicht zu weit zu entfernen, nicht leicht, oder doch nur auf wenige Jahre verstanden haben würde. Man ging also wieder davon ab, mit dem pio desiderio, daß etwa künftig einmahl, wenn sich ein neuer Geldfond dazu zeige, einem geschickten Advocat eine Encyclopädische Lection dieser Art aufgetragen werden könne.“ Zur Ergänzung und Richtigstellung dieser Angaben teilen wir mit, daß es sich bei diesem Versuch um die Prüfung des Cand. jur. Siebert für das Subkonrektorat im Jahr 1784 handelte. Der erste ordentliche Lehrer, der als Nichttheologe am Darmstädter Pädagog Anstellung fand, war der für die mathematischen Fächer nach Schaffung einer neuen Lehrerstelle 1799 angestellte Wilhelm Theophil Schmidt. (Daß der 1742—1751 am Pädagog wirkende Friedrich Karl Feuerbach der erste Nichttheologe als ordentlicher Lehrer ge-

wesen sei, wie Uhrig behauptet, beruht auf Irrtum über Feuerbachs Studiengang.

S. 357, 15 den Seinigen zu zahlen gesetzmäßig aufhören.

Bei Sterbefällen von Lehrern des Darmstädter Pädagogs hörte die Zahlung des Gehalts auf mit dem Ende des sog. Gnadenquartals, das durch Verfügung vom 9. Oktober 1708 „über das Sterbquartal hinaus“ bewilligt wurde. Als diese Verfügung erschien, war der Brauch, „den Wittiben der Praeceptoren über das Quartal, worinn Ihre Ehemänner sterben, auch noch ein Gnaden-Quartal, ohne derentwegen absonderlich suppliciren zu müssen, angedeihen zu lassen“, bereits am Pädagog in Gießen und auch anderer Orten Herkommen.

S. 357, 26ff. sogleich eine öffentliche Klage bei dem Consistorio oder Ministerio daraus zu machen.

Durch diese das Ansehen des Direktors stärkende Einrichtung ist einem der größten Mißstände vergangener Tage ein Ende bereitet worden. Es hörten jetzt die ewigen Promemorien und Anklageschriften der Präzeptoren auf.

S. 358, 4 f. Superintendent und Director.

Es hörte also das bisher üblich gewesene Examen vor dem ganzen Definitorio auf, während es in Gießen weiterbestand. Vgl. auch die Bd. 1, S. 464 ff. mitgeteilten Zeugnisse.

S. 358, 34 f. sich und dem Gymnasio zur Last fallen.

Von den zwischen 1778 und 1804 am Pädagog angestellten Theologen sind nicht in den Pfarrdienst später übergegangen: 1. Johann Georg Zimmermann (1782—1803), der 1803—1826 Direktor des Pädagogs war; 2. Ernst Ludwig Sartorius (1783 bis 1823) und 3. Johann Justus Storck (1799—1827). Von den beiden letztgenannten wurde Sartorius deshalb pensioniert, weil er alt und gebrechlich war, Storck aber mußte wider seinen Willen abgehen, weil ihn der Schulreformator Dilthey nicht mehr für tauglich hielt. Man hätte ihn gerne auf eine Pfarrstelle gesetzt, aber er eignete sich hierzu nicht.

S. 358, 37 ein sichres Recht zur Ascendenz.

Daß ein Lehrer einmal übergangen worden wäre, kam in der Folgezeit bis 1806 nicht vor.

S. 366, 12 Phädrus, . . . Eutropius.

Vgl. dazu Bd. 1, S. 306, 11 und S. 308, 11.

S. 366, 22 Cäsar und Curtius.

Vgl. dazu Bd. 1, S. 298, 40 und Anm., sowie Bd. 1, S. 298, 19.

S. 366, 24 Cornelius.

Vgl. Anm. zu S. 201, 28.

S. 366, 27 Pomponius Mela etc.

Vgl. dazu Bd. 1, S. 298 f. Beachtenswert ist, daß der Justin wieder zu Ehren kommt sowie daß man nun auch den Livius behandelt. Die Libri ab urbe condita des Titus Livius werden als Schullektüre außer hier nur noch in der von diesen Statuten abhängigen Schulordnung von 1803 für die Gießener Anstalt genannt. Hier an unserer Stelle haben wir die älteste Erwähnung des Buchs vor uns und der Vergleich mit der Ordnung von 1774 läßt uns den Satz aussprechen, daß der Livius, wenn nicht 1778, so sicher kurz vor 1778 in das Darmstädter Pädagog eingeführt wurde. Man hat also erst dann nach ihm gegriffen, als es allgemeine Mode ward, den Livius zu lesen. Vgl. Eckstein a. a. O. S. 622.

S. 368, 6 die griechische Sprache.

Die hier dekretierte Beseitigung des Charakters der griechischen Sprache als Klassenlektion war für die Stellung, die dem Griechischen in den nächsten Jahrzehnten zukam, von einschneidender Bedeutung. Erst nach großen Mühen ist es dem Nachfolger Wencks, dem Direktor Zimmermann, 1823 gelungen, die griechische Sprache wieder zur Klassenlektion zu erheben. Dann aber hielt die Behörde, gewitzigt durch die Erfahrungen, die man mit Wencks Änderung hinsichtlich der griechischen Sprache gemacht hatte, auch entschieden an dem obligatorischen Charakter dieser Sprache fest. Als die Schulordnung von 1827 dem Direktor das Recht einräumte, vom Besuch des griechischen Sprachunterrichts zu dispensieren, wenn der Schüler sich dem akademischen Studium nicht widmen wolle, da erging unterm 1. Mai 1828 ein ausdrücklicher Widerruf für diese Bestimmung. Man gestand das Recht von Dispensationen vom griechischen Unterricht nur den obersten Behörden zu und verweigerte dem Direktor dies Recht mit der Begründung, daß es dazu führen werde, den griechischen Sprachunterricht wieder aus der Reihe der ordentlichen Lektionen zu verdrängen.

S. 370, 16 Weil das Zeichnen sowohl für den Gelehrten etc.

Über die Gründe, die Wenck zur Einführung des Zeichnens als Pädagoglektion brachten, äußert er selbst sich folgendermaßen:

„Ich habe in der Schulordnung selbst zugleich den unmasgeblichen Gedancken von einer öfentlichen Lection im Zeichnen gewagt, und einer erleuchteten höhern Einsicht brauche ich wohl nicht erst den herrlichen Nuzzen einer solchen Lection sowohl für die Wissenschaften und Künste, als das gesamte Bürgerliche Wesen vorzustellen. Der Kriegsrath Merck, ein starcker Kenner in diesem Theil der schönen Künste hat den beiliegenden unmasgeblichen Plan dazu entworfen, und würde sich nicht nur zu einer nähern umständlichen Instruction für den Zeichenmeister bereit finden lassen, sondern auch, wie ich glaube, die ganze Direction der Anstalt auf höchstes gn. Ersuchen gerne und unentgeltlich, aus eigner Liebe für dieses Studium übernehmen. Er hält einen von den Söhnen des Bildhauer Eckhards, als blose Zeichner schicklicher dazu als einen Mahler. Für 120 fl. jährlich würde ein solcher das Geschäfte wohl gerne übernehmen; soviel hat auch der französische Sprachmeister für eben soviel Stunden und wollte man jenem mehr geben, so mögte es Eifersucht und Unzufriedenheit erregen."

S. 371, 35 In Ansehung der Clavier Stunden.

Abgehalten wurden diese bis 1778 in der Privatwohnung des Lehrenden. Das Pädagog besaß noch kein Instrument dafür. Daß ein Klavier für den Klavierunterricht der Paedagogici angeschafft werden solle, war schon 1762 gewünscht worden, weshalb sich der Hofmusikus Schwarz in seinem wegen der Clavier Reformation in dem hießigen Paedagogio am 20. Oktober 1762 eingereichten Gutachten auch nur „ad interim, biß daß ein Clavier angeschafft worden, die information auf seinem Instrument zu erteilen" bereit erklärte. Allerdings kam es zu dieser Anschaffung erst nach 17 Jahren. 1778 wurde von Wenck gefordert, daß zu besserer Beaufsichtigung des Klavierlehrers bestimmt würde, daß alle Klavierstunden im Pädagogbau stattzufinden hätten und er setzte es auch durch, daß 1779 ein von Oberndörfer, dem Jugenheimer Schulmeister, gebautes Clavicordium, 30 Gulden kostend, im Pädagog aufgestellt wurde.

S. 372, 17 ff. ein vollständiges Verzeichniß aller das ganze halbe Jahr durch in allen Classen getriebenen Lectionen.

Wie man sich diese Verzeichnisse dachte, davon gibt uns ein aus dem Jahr 1805 erhaltenes Exemplar eine Anschauung. Es erschien als Einladung zu der auf den 1. und 2. April bestimmten öffentlichen Schulprüfung und zu dem den 3. April nachmittags um 3 Uhr anzustellenden Redeaktus im Druck und trägt den Titel:

Lehrgegenstände, worin von Ostern 1804 bis Ostern 1805 die hiesigen Gymnasiasten unterrichtet worden sind.

S. 376, 8f. der Ertrag der bisherigen Geld Prämien vermehrt werden.

Damit dies geschehen konnte, wurden auf Antrag Wencks durch Verfügung des Konsistoriums vom 4. Februar 1779 zu den halbjährigen Prämien für die untere Klasse noch 6 Gulden Zuschuß bewilligt.

S. 376, 9f. Vor jedes dieser Bücher soll ein besondrer gedruckter Titul geheftet werden.

In der Matrikel des Darmstädter Pädagogs (Registratur des Ludwig-Georg-Gymnasiums in Darmstadt) wird ein Exemplar dieses gedruckten Tituls noch aufbewahrt. Sein Wortlaut ist: „Bonae spei ac liberalis ingenii juveni . . . . hoc incitamentum laudis et virtutis praemium publico nomine et publice datum est. Ita testor Helffr. Bernh. Wenck, ill. Paed. Darmst. Director etc. Examine . . . . . CCLXXX . . ." So oft ein Prämium verliehen wurde, wurde hinter dem Wort juveni der Name des Prämianden, hinter dem Wort Examine die nähere Bezeichnung vernali oder autumnali und hinter der Jahreszahl 178 . das Jahr der Prämiierung eingetragen.

S. 376, 14 Denjenigen, die zum Militär Stand etc.

So wird Ostern 1783 der Schüler Günther, der Schreiber werden will, eximiert unter der Bedingung, daß er nicht studiere, 1780 aber der Schüler Siebert von der Exemtion zurückgewiesen und noch ein halbes Jahr auf Wencks Antrag zurückbehalten, „dieweil er ein kluger Kopf ist". 1782 kommt der in seinen Kenntnissen mäßige Schüler Heumann durch, weil er Kameralia studieren will, ebenso 1783 der Schüler Schmidt, der eigentlich noch ein halb Jahr in Selekta sitzen müßte, und 1787 wird ein Schüler Hohenschild eximiert, dieweil er als Schreibmeister ans Idsteiner Pädagogium berufen ist.

S. 376, 37f. hat der Director in den monatlichen Prüfungen Augenmerk darauf zu nehmen etc.

Wenck ließ sich dies sehr angelegen sein. 1780 ließ er den Schülern Drägel und Neeb, 1785 dem Schüler Sickenius durch das Konsistorium das Recht zum Studium feierlichst absprechen, 1782 wurde dem Sohn des Schulmeisters Hasselbaum in Griesheim, einem Paedagogicus, der Schulmeister werden sollte, consi-

storialiter das Recht zu diesem Berufe wegen Untüchtigkeit genommen.

S. 377, 8 f. Bürgers und Bauern Söhne sollen nach der unlängst ergangnen Verordnung etc.

Der erste Exemtionskandidat aus Bürgerkreisen, dem auf Wencks Antrag ausnahmsweise die Exemtion zuteil wurde, war der „vorzüglich tüchtige" Sohn des Schneiders Daudt (1783); dann folgt 1788 der Handwerkersohn Müller, 1791 der Sohn des Bessunger Wirts Guntrum und der Sohn des Bessunger Scharfrichters und jetzigen Wirts Volmar. 1785 wird ausnahmsweise der arme Schüler Lanz, 1794 der Sohn des Schutzjuden Linz eximiert.

S. 377, 27 f. Der Director hat in den halbjährigen Schul Berichten etc.

Daß der Leiter des Pädagogs alle halbe Jahre über die Exemtionskandidaten zu berichten habe, worauf das Konsistorium entschied, ob der betreffende Paedagogicus zu eximieren sei oder nicht, scheint nach dieser Stelle eine neue Einrichtung zu sein, ist es aber nicht. Schon am 11. Juli 1743 erging an den Superintendenten Panzerbieter nachfolgende Verfügung:

„Übrigens lassen wir uns Euren Antrag angeführten Dingen und Umständen nach völlig dahin gndst. gefallen, daß ad 2. es bey denen beeden terminis exemtionis auff Ostern und auff Michaelis ferner gelassen, dieselbe cum consensu Consistorii jedesmahl geschehen, von dem Rectore Paedagogii der Catalogus eximendorum 6 Wochen vorher dahin eingelieffert, ein attestat wie ein jeder eximendus in allen Classen sich verhalten, beygeleget, wie sein ingenium beschaffen, und was er vor Hoffnungen aufs künftige vor sich gebe, ob er bey den studiis bleiben, und was er studiren wollen, und falls er die exemtion zu früh suchet, was es vor Ursachen dazu habe, ordentlich angezeiget werden solle."

S. 378, 34 im Fall er bisher allein PrivatInformation genossen.

In der Folgezeit kam ausweislich der halbjährigen Schulberichte ein derartiger Fall nur einmal vor. Er spielt im Jahr 1780 und betrifft den von seinem Vater, dem Wolfskehlener Präzeptor Ayrer, privatim vorbereiteten Exemtionskandidaten Ayrer. Dieser unterzog sich im Anfang 1780 einem Examen, wurde aber auf ein halbes Jahr zurückgestellt. Was man dann (im September 1780) von ihm verlangte, zeigt das Zeugnis, mit dem ihn Wenck zur

Exemtion empfahl. „Ich lies ihn die Officia Ciceronis erklären, auch einen kleinen lateinischen Aufsaz machen, und hier gieng es noch erträglich, so daß man allenfalls zur Noth zufrieden seyn könnte. In dem Griechischen hat ers nicht übers Neue Testament und in dem Hebräischen nicht über das erste Buch Mosis gebracht. In den übrigen subsidiarischen Schulkenntnissen, der Historie, Geographie, Alterthümern, den ersten Gründen der Philosophie war er ganz ausnehmend zurück, oder vielmehr er hatte kaum den ersten Anfang darin gemacht."

S. 381, 22 Aurelius Victor.

Welche von den 4 dem Aurelius Victor zugeschriebenen Schriften hier gemeint ist, ist nicht festzustellen. Sicher ist nur, daß nichts von diesem Autor vor 1778 gelesen wurde. Man hat ihn bei der Reform von 1803 auch nicht in Gießen eingeführt.

S. 381, 32 Herodian, Anacreon.

Diese beiden Autores classici erscheinen nur hier in einer der mitgeteilten Schulordnungen. Stücke von ihnen können übrigens in den erwähnten Chrestomathien gestanden haben, also auch früher schon gelesen worden sein.

S. 382, 1 Biedermanns AnfangsGründe.

Vgl. Anm. zur S. 300, 35.

S. 382, 3 Grammaire du Peplier.

des Pepliers, berühmter Lehrer der französischen Sprache, schrieb eine „Grammaire royale françoise et allemande", die sehr oft im Druck erschien, z. B. Berlin 1696, Leipzig 1715 und 1761. Vgl. Jöcher Fortsetzung V, Sp. 1859.

S. 382, 4f. Recueil des Poesies diverses par Pohlmann.

Gedacht ist ein Schulbuch, das den Hallenser Sprachmeister Ernst Kaspar Pohlmann (um 1760) zum Verfasser hat.

S. 382, 7 Kösters Auszug der politischen Völker Geschichte.

Gemeint ist die zweite Auflage des in Anm. zu S. 313, 9 erwähnten Buchs, das nunmehr auch in Darmstadt eingeführt wird und hier den Schröckh (vgl. Anm. zu S. 301, 17) verdrängt.

S. 382, 8 Peter Burmanns delineatio.

Gemeint ist wohl das Buch „Antiquitatum Romanarum brevis descriptio" des 1668—1741 lebenden Professors Peter

Burmann, von dem F. W. Reiz gegen Ende des 18. Jahrh. mehrere Neuausgaben veranstaltete.

S. 382, 9 Pfennigs Anleitung.

Gemeint ist das Buch „Anleitung zur Kenntniß der neuesten Erdbeschreibung“, das Joh. Christoph Pfennig (1755—1773 Konrektor, 1773—1796 Pfarrer, 1796—1804 Konsistorialrat in Stettin) 1770 erscheinen ließ, und das mehrere Auflagen (1777, 1783, 1787 usw.) erlebte.

S. 382, 15 ff. Zu den nöthigsten Kenntnissen aus der angewandten Mathematic fehlt noch ein gutes Lehr Buch.

Während man in Gießen schon 1769 ein Lehrbuch für die Anfangsgründe in der Mathesis hat, fehlt es 1778 im Darmstädter Pädagog noch vollkommen an einem Buch für den mathematischen Unterricht auf allen Stufen. Einmal ist, soweit ich sehe, ein Versuch gemacht worden, ein solches einzuführen, nämlich 1752, in welchem Jahr der Schulkonvent den Rechenmeister Menzzer zwingen wollte, seinem Unterricht entweder Loeseckens „informirten Schulmeister“ oder Peschek-Struntzens Rechenbuch zugrund zu legen. Doch wurde dieser Versuch durch des Rechenmeisters Einsprache vereitelt.

S. 382, 19 Seilers Historischer Catechismus.

Der Seilersche Katechismus (vgl. Anm. zu S. 294, 28) war auf Veranlassung Wencks, der für diesen den Stoff in 3 Stufen abhandelnden Leitfaden der Religion warm eingetreten war, durch Konsistorialverfügung vom 10. September 1778 zum Gebrauch in allen öffentlichen und privaten Lehranstalten Darmstadts eingeführt worden. Als Hauptzweck bei der Einführung hatte Wenck u. a. vor Augen, „daß das altcatholische Auswendiglernen in den Schulen endlich einmal aufhöre.“ Das Buch kostete, von den Bayreuther Verlegern geliefert, 8 Kreuzer. Um eine separate Ausgabe der 3 einzelnen Stufenteile zu ermöglichen, hatte man eine Zeitlang vor, den Katechismus — ohne Seiler zu fragen — als hessen-darmstädtischen Landeskatechismus in 3 Teilen im Verlag von Wittich in Darmstadt herauszugeben und im ganzen Lande einzuführen. Doch sah man auf den Einspruch des Ministeriums gegen diese Ausbeutung einer Privatarbeit davon ab.

S. 382, 22 f. Harles Chrestomathia Poetica latina.

Gemeint ist ein Schulbuch des 1815 als Professor in Erlangen verstorbenen Gottlieb Christoph Harles, dem wir auch eine Chrestomathia graeca poetica verdanken, die 1768 erschien. In Gießen fand das Buch keine Einführung; man hatte dafür andere Chrestomathien.

S. 382, 26f. die nächstens einer der Lehrer des hiesigen Pädagogs herausgeben wird.

Über diese Chrestomathie ist mir nichts bekannt geworden.

S. 382, 33 Schazens Kern der Geographie.

Dies Werkchen, von dem eine Auflage Straßburg 1749 vorliegt, verdankt seine Entstehung dem 1691 geborenen, 1720 als Rektor in Trarbach, 1728 als Direktor des Gymnasiums zu Eisenach und 1737 als Gymnasiarch in Straßburg wirkenden und 1760 verstorbenen Johann Jakob Schatz. Es wird nur hier erwähnt.

S. 383, 3 f. Sulzers kurzer Begrif der Wissenschaften.

Gemeint ist der „Kurze Begriff der Wissenschaften und and. Theile der Gelehrsamkeit“ des 1720 geborenen und 1779 als Professor in Berlin verstorbenen Ästhetikers Johann Georg Sulzer. Von demselben Verfasser stammen auch die „Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit“, die im folgenden erwähnt werden.

S. 383, 5 f. teutsche Chrestomathie für Jünglinge.

Gemeint ist die „Deutsche Chrestomathie für Jünglinge zur Bildung des Herzens und Geschmacks“, von der Heinsius eine spätere Auflage aus dem Jahr 1786 erwähnt.

S. 383, 14 f. Röchlings Lateinische Chrestomathie.

Johann Gottfried Röchling, geb. 1748, 1771—1775 Präzeptor am Gießener Pädagog, 1775—1787 (†) Konrektor in Worms, ließ 1774 eine „Lateinische Chrestomathie zum Unterricht und Vergnügen für Anfänger“ mit einer Vorrede M. Rambachs erscheinen, die 1778 und 1783 in Gießen, 1791 in Frankfurt und 1797 in Gießen neu aufgelegt wurde.

S. 383, 19 f. Basedow's neue Lehrart.

Von dem 1723 geborenen und 1790 verstorbenen berühmten Pädagogen Johann Bernhard Basedow wurde in dem Darmstädter Pädagog nur dieses hier erwähnte Übungsbuch im deutschen Stil, das 1759 erschien, benutzt.

S. 383, 30f. Ernesti practische Unterweisung.

Gemeint ist J. H. M. Ernestis „praktische Unterweisung in den schönen Wissenschaften für die kleine Jugend durch Muster“, von der Heinsius eine spätere Auflage erwähnt.

S. 383, 32 Campe's Sitten Büchlein für Kinder.

Gemeint ist das „Sittenbüchlein für Kinder aus gesitteten Ständen“, das der 1746 geborene und 1818 verstorbene berühmte Pädagoge Joachim Heinrich Campe mehrmals erscheinen ließ. Ein anderes Schulbuch von Campe, das in diesem Band erwähnt wird, ist die „Kleine Seelenlehre für Kinder“. Vgl. Bd. 1, S. 401.

57. **Aktenstücke zur Reform des Darmstädter Stadtschulwesens.** 1779—83.

Wir teilen hier zwei Stücke mit: einen Bericht des Präzeptors Keim über seine Privatschule und ferner die 1783 erlassene Ordnung, welche das Stadtschulwesen neu organisierte. Es wurde oben ausgeführt, daß die Darmstädter Stadtschule unter dem Unfug der Lehrer, nebenher besonders bezahlte Privatschulen zu halten, zurückgegangen war. Ich habe in einem Aufsatz in den „Mitteilungen“ Jahrgang XII, S. 1 ff. dargestellt, wie wenig man in den ordentlichen Lehrstunden durchnahm. Um so interessanter ist der hier dargebotene Bericht desselben Lehrers, von dem auch der in den Mitteilungen gebotene Stundenplan stammte, über seine Privatschule. Als die Ordnung von 1783 erlassen war, wollten die Lehrer der Stadtschule ihre Wiederaufhebung oder Einschränkung zu Gunsten ihrer Privatstunden durchsetzen, sie wurden aber abgewiesen. Die in der Ordnung von 1783 noch beibehaltenen Lateinstunden hörten mit der Neuorganisation des Stadtschulwesens von 1802 von selbst auf.

S. 388, 29 die dazu nöthige Bücher.

Eines dieser Bücher wurde 1792 von einem Stadtschullehrer in Darmstadt geschrieben. Es sind dies Wagners Lehren der Weisheit und Tugend, von denen Anm. zu S. 413, 6 handelt.

S. 389, 7 Menzerischen Vorschrift.

Vgl. Anm. zu S. 309, 19.

S. 389, 32 in die Schirm-Schulen gewiesen.

Gemeint sind die beiden Stadtfreischulen, eine für die Knaben, eine für die Mädchen, welche früher im Hospital, seit 1763 aber in der Fleischschirn als Schulhaus gehalten wurden. Sie sind aus einer Schule hervorgegangen, die die Landgräfin Elisabetha Dorothea, die Tochter Herzog Ernsts von Gotha und Gemahlin Landgraf Ludwigs VI., für die Darmstädter Stadtarmen hatte errichten lassen und die ursprünglich von einem, seit 1720 aber von zwei Lehrern, einem für die Knaben und einem für die Mädchen, versehen wurde.

S. 390, 13 Superintendent Olff.

Johann Friedrich Daniel Olff, geb. 1725 zu Katzenelnbogen, 1747—1750 Feldprediger, 1751—1780 Stadtpfarrer und 1780—1801 (†) Superintendent in Darmstadt, ein um das Darmstädter Schulwesen verdienter Mann.

58. Stundenplan der Gießener Stadtschule und Erläuterung dazu. 1788.

Vorstehender Stundenplan wurde mit der ihm folgenden Erläuterung im Jahre 1788 von den beiden Gießener Schulpräzeptoren Samuel Koch und Peter Rodaug eingereicht. Er liegt handschriftlich in den Stadtschulakten des Ministeriums des Innern. Es wurde oben dargestellt, daß er bis 1789 in Übung blieb, mithin ein Bild des Stadtschulwesens der Zeit vor der Reform von 1789 wiederspiegelt.

S. 391 Seilers Sittensprüche.

Gedacht ist wohl nicht an ein selbständiges Buch, sondern an Abschnitte aus einem der Seilerschen Lehrbücher.

S. 392 Comenii vestibulo.

Es ist beachtenswert, daß man für die Anfänger des Lateinischen noch am Ende des 18. Jahrhunderts dieses Comenianische Lehrbuch verwandte. Vgl. dazu Anm. zu S. 135, 41.

S. 392 Roechlingii Chrestomathie.

Vgl. Anm. zu S. 383, 14. Nach S. 394 hat Benner dies Buch in der Stadtschule ebenso wie Rambachs Grammatik eingeführt.

S. 393 Seilers Bibl. Geschichte.

Gemeint ist Seilers „Geschichte der geoffenbarten Religion“. Vgl. Anm. zu S. 294, 28.

S. 394, 14 Superintendent Rosenmüller.

Johann Georg Rosenmüller, geb. 1736, 1773—1783 Professor der Theologie in Erlangen, 1783—1785 in Gießen, 1785 ff. in Leipzig, hat sich durch eine Anzahl von katechetischen Arbeiten einen Namen gemacht. Vgl. Strieder.

59. **Musikordnung für das Darmstädter Pädagog.** 1793.

Als der Chorus musicus eingegangen war, mußte die musikalische Tätigkeit des Kollaborators und Kantors Portmann anderweitig geregelt werden. Es geschah dies in der vorliegenden, im Großh. Oberkonsistorium aufbewahrten Ordnung.

S. 395, 27 in der Schloßkirche.

Um dieses Chorgesangs in der Schloßkirche willen, für den noch heute ein ausgesuchter Knabenchor besteht, war der Chorus musicus trotz seiner allgemein bekannten Schäden so lange über Wasser gehalten worden. Nunmehr half man sich auf diese hier angegebene Art.

60. **Stundenplan für die im Darmstädter Pädagog zu unterrichtenden deutschen Schullehrer.** 1794.

Dies Lektionsverzeichnis erschien 1794. Seine Besprechung wird im Zusammenhang mit der Ausgabe der Volksschulordnungen erfolgen müssen, wobei darzulegen ist, inwiefern diese Einrichtung als Vorläuferin der späteren Lehrerseminare zu betrachten ist.

61. **Grünberger Stadtschulordnung.** 1800.

Das Original dieser Ordnung liegt in den Grünberger Stadtschulakten des Ministeriums des Innern. Die Ordnung hat den Grünberger Inspektor Reiber zum Verfasser und hat die Absicht, die oben mitgeteilte eigenmächtige Ordnung von 1777 mit obrigkeitlicher Genehmigung zu ändern. Sie wurde am 3. November 1800 vom Gießener Konsistorium genehmigt. Ein von der Genehmigung ausgeschlossener Zusatz, die Verwandlung der Kaplanstunden in Lateinstunden betreffend, ist von uns ausgelassen, da er keine Gesetzeskraft bekam.

S. 400, 5 Die Lehrstunden des Rectors etc.

Außerdem steht noch einigemal ein D in dem Stundenplan; es handelt sich dann um Stunden des Diakonus.

S. 401 Seilers Lesebuch.

Gemeint ist G. Fr. Seilers (vgl. Anm. zu S. 294, 28) „Allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann und für Stadt- und Landschulen“.

S. 401 Campes Seelenlehre.
Vgl. Anm. zu S. 383, 32.

S. 401 Rochows Catechismus der gesunden Vernunft.
Vgl. Anm. zu S. 337, 38.

S. 401 Lesen der Zeitung.
Vgl. Anm. zu S. 212, 32.

62. **Stundenplan des Gießener Pädagogs.** 1801.

Dieser bei Gelegenheit der Gießener Pädagogreform von 1803 vorgelegte Stundenplan gibt uns ein Bild der Stundenverteilung für die von vier Präzeptoren geleiteten drei Pädagogklassen. Er spiegelt die Zustände unter den Pädagogiarchaten von Köster und Roos wieder und wurde mit den Reformen von 1801 ff. außer Kraft gesetzt. Zusammen mit dem oben mitgeteilten Hauptvotum von Köster ist er die beste Quelle für die Verhältnisse zwischen 1775 und 1801. Vgl. H. St. A.

S. 402 Roos.

Gemeint ist der damalige Pädagogiarch Johann Friedrich Roos, der 1780—1799 als Präzeptor, 1799—1804 (†) als Pädagogiarch am Pädagog wirkte, ein tüchtiger Pädagoge. Neben ihm erscheinen hier als Lehrer: Friedrich Karl Rumpf, seit 1798 Praeceptor classicus, dann Professor der Poesie und Beredsamkeit, 1821 — 1824 (†) Pädagogiarch; Friedrich Wilhelm Daniel Snell, 1784—1805 Präzeptor, 1805—1827 (†) Professor der Geschichte in Gießen; Ludwig Adam Dieffenbach, 1798—1806 Präzeptor, 1806—1843 Professor der Theologie in Gießen; Friedrich Gottlieb Welcker, 1803—1815 Präzeptor, dann 1815 bis 1868 (†) Professor der Archäologie in Bonn; ferner der Stadtschulmeister Rinck (der berühmte Orgelkomponist); ferner die außerordentlichen Lehrer Leo, Chastel und Brutinelle.

S. 402 Gedicke lateinisches Lesebuch.

Friedrich Gedike, geb. 1754 zu Boberow bei Lenzen in der Priegnitz, 1776 Subrektor, 1777 Prorektor, 1779 Direktor des

Werderschen Gymnasiums in Berlin, 1793 ff. Direktor des Berlinischen Gymnasiums, gest. 1803, hat sich, abgesehen von seiner hervorragenden Tätigkeit in Berlin, durch Herausgabe einer Anzahl Lehrbücher als einer der bedeutendsten Schulmänner seiner Zeit einen Namen gemacht. Wir haben von ihm außer dem hier erwähnten im Gießener Pädagog eingeführten „Lateinischen Lesebuch“ (1. Aufl. 1782), eine „lateinische Chrestomathie“ (1792), ein „französisches Lesebuch“, eine „französische Chrestomathie“ und ein „griechisches Lesebuch“ (1. Auflage 1781).

S. 402 Zimmermanns Anthologie.

Der damalige Prorektor, spätere Direktor des Darmstädter Pädagogs Johann Georg Zimmermann (geb. 1754, 1782 Subkonrektor, 1783 Konrektor, 1784 Subrektor, 1790 Prorektor, 1803 bis 1826 Rektor und Professor) ließ 1793 erstmalig eine „Lateinische Anthologie aus den alten Dichtern für mittlere Klassen“ (Gießen und Darmstadt) erscheinen, die 1796, 1802 und 1815 wieder aufgelegt wurde und bis in die Gegenwart hinein Neubearbeitungen erfuhr.

S. 402 Eschenburgs Theorie der schönen Wissenschaften.

Johann Joachim Eschenburg, geb. 1743, 1773—1820 Professor am Karolinum in Braunschweig, ein zu seiner Zeit angesehener Vertreter des Gebiets der Literaturgeschichte, schrieb u. a. ein Buch „Entwicklung einer Theorie der schönen Wissenschaften“, von dem Heinsius eine Auflage von 1789 kennt und ein „Handbuch der klassischen Literatur“. Beide Bücher erscheinen in dieser Schulordnung im Gebrauch des Gießener Pädagogs. Sie füllen die Stelle aus, die 1775 die „Grundsätze des guten Geschmacks“ einnahmen. Vgl. auch S. 412.

S. 402 Theophrasts Charaktere.

Dieser Autor wird nur hier erwähnt.

S. 402 Heinzelmanns Lesebuch.

Gemeint ist das „griechische Lesebuch“ J. C. F. Heinzelmanns, von dem Heinsius eine spätere Auflage aus dem Jahre 1804 kennt.

S. 402 Trendelenburgs Grammatik.

Gemeint ist das Buch „Anfangsgründe der griech. Sprache“ (1782) des 1757 geb. und 1825 als Scholarch in Danzig gestorbenen Joh. Georg Trendelenburg.

S. 403 Storrii observ.

Gottlob Christian Storr, geb. 1746, gest. 1805 als Oberhofprediger in Stuttgart, schrieb zu verschiedenen biblischen Büchern Observationes.

S. 403 Plinii Chrestomathia von Grosse.

Gemeint ist die „Plinianische Chrestomathie mit erklärenden und kurzen Anmerkungen“ von Grosse, die 1798 in Halle erschien.

S. 403 Wolframs lateinische Chrestomathie.

Gemeint ist das „Lateinische Lesebuch für untere Klassen“ von G. W. A. Wolfram, von dem Heinsius eine spätere Auflage von 1804 kennt.

S. 403 Weckherlins Grammatik.

Karl Christian Friedrich Weckherlin gab außer einer griechischen Grammatik (1802) und Chrestomathie (1825 bis 1831, 2 Abt.) eine Ausgabe von Xenophons Cyropädie mit Anmerkungen und Wortregister (1778, 1798, 1807, 1822 und 1827), eine hebräische Grammatik für Anfänger, ein hebräisches Lesebuch für Schulen u. a. m. heraus. Von der hebr. Grammatik liegt eine 3. Auflage aus dem Jahr 1818 vor.

63. **Aktenstücke zur Gießener Pädagogreform** von 1801—1804.

Die beiden ersten hier mitgeteilten Stücke, ein Entscheid an die Gießener Pädagogkommission und ein von Roos ausgearbeiteter Stundenplan zeichnen uns die neue Verfassung, welche dem Gießener Pädagog durch Wencks Verdienst gegeben wurde. Die Akten über diese Angelegenheit mit den beiden hier mitgeteilten Stücken bewahrt das H. St. A. Der Stundenplan ist nach den Grundsätzen des Entscheids ausgearbeitet und im Winter 1803/04 erstmalig praktisch erprobt worden. Das dritte Stück ist ein Zusatz zu No. I, hervorgerufen durch einen Bericht von Roos.

S. 404, 18f. aus dem geistlichen Landkasten 25 fl. zu halbjährigen Praemien.

Erst durch diese Anordnung kam man in Gießen zu einem ordentlichen Prämienfonds. Den Versuch, einen solchen zu schaffen, hatte Professor Gatzert schon 1774 gemacht, war aber nicht durchgedrungen. Er wünschte, „daß die 22 Gulden, die der Pädagogiarch

sonst für Wein und Brezel bey den examinibus erhalten", zu Prämienzwecken verwandt würden. Wenn man seiner Bitte nicht willfahrte, so war Benner daran schuld, der die Geschichte dieser zweimal 11 Gulden, die bei dem halbjährigen Examen dem Pädagogiarchen zufielen, darlegte. Er sagte, dies Geld sei keine Vergütung für Wein und Brezel, sondern ein Gehaltsteil. Sie seien herkömmlich, die Bewirtung aber nicht. Er entsinne sich noch von seiner Schülerzeit her, daß um 1710 der damalige Pädagogiarch May I. „einem oder etlichen Freunden separatim ein Kängen Wein, etwa einen Schoppen haltend (nach der Mäsigkeit der damaligen Zeiten, da man den Wein wie einen Spiritum oder Liqueur kostete) nebst etlichen Brezeln vorstellte". Mays Sohn und Successor hingegen „habe es weiter gehen lassen und in actu examinis, inter recitandum etliche Butellen einschenken und Brezeln dabei auftragen lassen, was er (Benner) freilich finito examine nachmachte".

S. 412, 3 Kösters Universalhistorie.

Gemeint ist die zweite Auflage des in Anm. zu S. 313, 9 erwähnten Buches.

S. 412, 4 Antons Geschichte des deutschen Reichs.

Karl Gottlob von Anton, geb. 1751, gest. 1818, Rechtsgelehrter und Historiker in Görlitz, schrieb u. a. ein Buch „Geschichte der teutschen Nation", dessen erster (und einziger) Teil 1793 erschien. Vgl. Allg. d. Biogr. 1, S. 497.

S. 412, 5 Eschenburgs Handbuch der Aesthetik.

Vgl. Anm. zu S. 402.

S. 412, 7 Niemeyers Lehrbuch der christlichen Religion.

August Hermann Niemeyer, geb. 1754 in Halle, 1780 ff. außerordentlicher Professor der Theologie, 1785—1799 Mitdirektor, 1799—1828 Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle, seit 1808—1813 Kanzler und Rector perpetuus der Universität in Halle, gest. 1828, schrieb außer einem in 15 Auflagen verbreiteten „ABC- und Lesebuch" das hier erwähnte „Lehrbuch der christlichen Religion". Das Buch trat in Gießen an Stelle von Seilers Kompendium (vgl. Anm. zu S. 313, 6).

S. 412, 8 Pfennigs Erdbeschreibung.

Vgl. Anm. zu S. 382, 9

S. 412, 9 Snells Lehrbuch der Geometrie.

Friedrich Wilhelm Daniel Snell, geb. 1761, ein Bruder des in Anm. zu S. 342, 13 erwähnten Karl Philipp Michael Snell, 1784 ff. Präzeptor am Gießener Pädagog, 1805 ff. Professor der Geschichte in Gießen, schrieb u. a. ein „Leichtes Lehrbuch der Geometrie für die ersten Anfänger“ (Gießen 1800). Eine andere Arbeit von ihm, die bereits 1786 erschien, handelt „Ueber den mathematischen Elementarunterricht“.

S. 412, 10 Ebendessen Lehrbuch der Philosophie.

Gemeint ist Snells „Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie“, von dem 1794, 1796, 1801 Auflagen erschienen.

S. 412, 11 Bekmanns Lehrbuch der Naturlehre.

Gemeint ist das Buch „Anfangsgründe der Naturlehre“, das 1775 in Karlsruhe erschien. Sein Verfasser Johann Lorenz Böckmann, geboren 1741 zu Lübeck, wirkte 1761—1764 als Privatdozent in Jena und 1764—1802 (†) als Professor der Mathematik und Physik am Karlsruher Gymnasium, wo er u. a. ein physikalisches Kabinet und ein meteorologisches Institut einrichtete. Vgl. über ihn Brunner, Bad. Schulordnungen, Mon. Germ. paed. XXIV, S. 566.

S. 412, 12 Lehmanns Abriß der Physiologie des menschlichen Körpers.

Gemeint ist der 1799 erschienene „Abriß der Naturlehre des menschlichen Körpers für die Jugend“ des C. G. W. Lehmann (vgl. Heinsius II, S. 761).

S. 412, 13 Wencks lateinische Grammatik.

Helfrich Bernhard Wenck, geb. 1739, seit 1761 Kollaborator, seit 1766 Subkonrektor, seit 1768 Prorektor, seit 1769 Rektor und Professor, seit 1778 Direktor des Darmstädter Pädagogs, der berühmte Reformator des hessischen Schulwesens in der Aufklärungszeit (Band 2, S. 148 ff.), gab eine „Lateinische Sprachlehre oder Grammatik für Schulen“ heraus, die 1791 erstmalig erschien. Sie erlebte mehrere Auflagen (1794, 1798, 1803, 1806 etc.), von denen die Darmstädter Pädagogbibliothek zwei Proben darbietet (5. Auflage, Frankfurt 1806 und 7. Auflage, besorgt von Grotefend, Frankfurt 1814 und 1816). Die Grammatik wird hier erstmalig als Lehrbuch des Gießener Pädagogs genannt, woselbst sie die Rambach-Langesche Grammatik verdrängte.

S. 412, 14 Chastels französische Grammatik.

Gemeint ist die zweite Auflage der in Anm. zu S. 314, 9 erwähnten Kösterischen Grammatik, besorgt von Sprachmeister Chastel in Gießen.

S. 412, 16 Homer.

Diesen Autor hat diese Schulordnung über die Erneuerten Statuten von Darmstadt hinaus. Freilich wird uns in dem 1786 im Druck herausgegebenen Lektionsverzeichnis des Fürstl. Pädagogs in Darmstadt bezeugt, daß man auch in Darmstadt schon lange vor 1803 Homers Ilias in Prima las. Vgl. übrigens auch S. 465, 2 f.

S. 412, 17 Groths griechische Chrestomathie.

Dieses hier an Stelle der 1775 noch eingeführt gewesenen Gesnerischen Chrestomathie erscheinende Schulbuch ist wahrscheinlich — nach Beseitigung eines Schreibfehlers — mit der „Chrestomathia graeca, animadversionibus et indice copiosissima in usum tironum illustrata" des Friedrich Andreas Stroth (1773—1779 Rektor in Quedlinburg, 1779—1785 in Gotha) zu identifizieren.

S. 412, 22 Vaters kleinere hebräische Sprachlehre.

Johann Severin Vater, geb. 1771 zu Altenburg, 1800 bis 1809 Professor in Jena, 1809—1826 in Königsberg, 1826 (†) in Halle, schrieb u. a. eine hebräische und semitische Grammatik, die hier an Stelle der 1775 eingeführt gewesenen Michaelischen Grammatik für den Unterricht der Fortgeschritteneren benutzt wird.

S. 412, 27 Terenz.

Vgl. hierzu Anm. zu S. 196, 41. Der Terenz erscheint nur an dieser Stelle in der hier mitgeteilten Schulordnung des Gießener Pädagogs.

S. 412, 34 Roths Deutsche Sprachlehre.

Gemeint ist das Buch „Systematisch deutsche Sprachlehre", das G. M. Roth 1799 bei Heyer in Gießen erscheinen ließ. Vgl. Heinsius.

S. 412, 35 Hauptlehren des Christenthums.

Gemeint ist das Buch „Hauptlehren des Christenthums, ein Leitfaden bey dem frühern Religionsunterrichte von C. Fd. Schulze, von dem Heinsius eine Auflage von 1804 kennt.

S. 412, 36 Hannöverischer Katechismus.

Um den im Jahr 1790 erstmalig erschienenen „Hannöverischen Katechismus der christl. Lehre für die Braunschweig-Lüneburg. Lande“ ist in den Jahren 1791—1793 in Hessen lebhaft gestritten worden. Es sollte nämlich durch Befragung der Geistlichen festgestellt werden, ob die Majorität damit einverstanden sei, daß man „den trefflich eingerichteten und kurzen Katechismum auch in Hessen, wie dies in Baden bereits geschehen war, zu allgemeiner Einführung bringe“. Das Resultat war ein ablehnendes. Gerade um dessentwillen aber ist es interessant, daß man am Gießener Pädagog den Katechismus festhielt und ihn an Stelle der Seilerischen Lehrbücher (vgl. Anm. zu S. 313, 6 ff.) setzte.

S. 412, 38 Heinzelmanns griech. Lesebuch.

Vgl. Anm. zu S. 402.

S. 413, 2 Zimmermanns Anthologie.

Vgl. Anm. zu S. 402.

S. 413, 6 Wagners Lehren der Weisheit und Tugend.

Friedrich Ludwig Wagner, geb. 1764 zu Seeheim, 1790 bis 1794 Lehrer an der Stadtschule, 1794—1802 am Pädagog, 1802 ff. Garnisonsprediger, 1806 ff. Kirchen- und Schulrat in Darmstadt, schrieb 1792 ein Buch „Lehren der Weisheit und Tugend, in Fabeln, Erzählungen und Liedern“, das bis 1831 vierzehn Auflagen erlebte und auch unter dem Titel „Der erste Lehrmeister. Ein Inbegriff des Nöthigsten und Gemeinnützigsten für den ersten Unterricht“ herauskam. Vgl. Scriba Lexikon I, S. 411 ff.

S. 413, 9 Fausts Gesundheitskatechismus.

Gemeint ist der in mehreren Auflagen erschienene „Gesundheits-Catechismus für Aeltern und Lehrer in zusammenhängende Rede gebracht, und in Fragen zerlegt; nebst einem Anhange über den Bau des menschlichen Leibes“ (Hannover 1794) des 1755 geborenen und 1777 ff. als Arzt an verschiedenen Orten Hessen-Kassels wirkenden Bernhard Christoph Faust. Vgl. Strieder. Das Buch erlebte 1802 bereits die neunte Auflage.

S. 413, 16 Chastels kleines franz. Lesebuch.

Gemeint ist wohl der „Petit recueil pour la jeunesse“ des Gießener Sprachmeisters Chastel, von dem Heinsius eine Auflage von 1785 kennt.

S. 413, 20 Hänles kleines lat. Lesebuch.

Gemeint ist C. H. Hänles „Erstes Lesebuch für Anfänger der lat. Sprache“, von dem Heinsius eine Ausgabe von 1810 (Gießen bei Heyer) kennt.

S. 413, 21 Esmarchs Speccius.

Gemeint ist eine Ausgabe des in Anm. zu S. 284 erwähnten Speccius, umgearbeitet von H. P. C. Esmarch. Heinsius erwähnt eine Auflage Flensburg 1805.

64. **Bericht und Entscheid über die oberhessischen Lateinschulen.** 1804.

Wie der hier teilweise mitgeteilte Bericht des Gießener Kirchen- und Schulrats zustande kam, wurde oben angedeutet. Wir bringen hier außer ihm noch den Entscheid des Ministeriums. Beide Stücke geben ein abgerundetes Bild des Zustandes der Trivialschulen beim Zusammenbruch der alten Landgrafschaft und zugleich eine Darstellung der Hoffnungen, die man — allerdings in irrigen Voraussetzungen — auf die Lateinschulen im Schoße der Regierung noch 1804 hegte. Die Akten über diese Angelegenheit liegen im Ministerium des Innern.

S. 415, 32f. Verordnung vom 10. März 1803.
Vgl. Bd. 1, S. 404 ff.

S. 416, 4f. Schulordnung vom 13. Sept. 1777.
Vgl. Bd. 1, S. 328 ff.

S. 417, 13 und eine Mädchenschule.

Schon in einer Verfügung vom 12. November 1579 wird erwähnt, daß in Grünberg „eine gute Zeit her keine Schule für die jungen Maidlein gewesen und, dann in Städten fast nützlich, daß eine alte ehrliche Matrone sei, so die jungen Maidlein den Katechismum, Gottesfurcht, auch Schreiben und Lesen lerne, ein ehrbarer Rat eine solche ehrliche Frau annehmen solle“. Daß aus dieser Anordnung etwas ward, beweist die Folgezeit. 1608 begegnet uns z. B. die Mädchenschulmeisterin Ritter. Später bildete sich die Sitte heraus, den Dienst an der Mädchenschule dem jedesmaligen Opfermann zu übertragen.

S. 419, 12 außer einer Mädchenschule.

Der älteste Niddaer Mädchenschulmeister, der uns bekannt ist, ist der 1635—1673 als Glöckner in Nidda begegnende Johannes

Henckel. Auf ihn folgte in diesem Amte Eberhard Henckel (1673—1692) und auf diesen Johann Konrad Henckel (1693ff.) Später begegnet an der Niddaer Mädchenschule noch ein Johann Hermann Henckel. Alle diese Männer sind Glieder derselben Familie, die über 150 Jahre die Niddaer Opfermänner und Mädchenschulmeister stellte.

S. 419, 36f. noch wircklich eine abgesonderte Trivialschule.

Zu diesem Eindruck kommen wir auch, wenn wir die Pensa betrachten, die damals in beiden Schulen durchgenommen wurden. Wir haben darüber zwar kein gleichzeitiges genaues Verzeichnis, doch ist das uns vorliegende aus dem Jahr 1779 interessant genug, um mitgeteilt zu werden. Im Winter 1779 wurden nach dem Bericht des Präzeptors „folgende Bücher und Lectionen in Nidda tractiret:

1. in der lateinischen Schule.

1. Phaedri Fabulae, 2. Cicer. Epist. minores, 3. Ramb. Grammat. lat., 4. Copia vocabulorum in Langii Gram., 5. der kleine und histor. Katech. von Dr. Seiler, 6. die Bibel im A. T. gelesen, 7. in dem Pfaffischen Bibelwerck die Vorrede und Einleitung in die Chronologie der Geschichte A. und N. Testaments und die Judische Alterthümer; wie Anweisung den rechten Verstand und Sinn des heiligen Geistes zu erforschen und die h. Schr. erbaul. zu lesen, 8. der kleine Katech. Luth., 9. Etwas in der Natur Historie und Naturlehre, 10. die Regeln der Calligraphie und Ordographie.

2. in der deutschen Schule.

1. die heil. Schrift A. und N. Test., 2. Hübners biblische Historie, 3. Seilers Katechismus, 4. im Rudraufischen Katechismus, die Advents-, Weynachts-, Neujahrs- und Passions-Fragen, 5. Seilers Lehr Gebäude 3mal durchgelesen und 5 Kap. auswendig gelernet, 6. Rochows Kinder-Freund gelesen, 7. Psalter, 8. der kleine Katech. Luth., 9. die species der Rechen Kunst durchgegangen, 10. im Singen geschriebene Sachen zu lesen, geübt, 11. das A. B. C. Buch."

S. 420, 18 Es sind hier drey Lehrer angestellt.

Die beiden ersten Lehrstellen, Rektorat und Konrektorat, waren bereits beim Übergang Biedenkopfs an Hessen-Darmstadt (1624) vorhanden. Eine dritte Schulstelle wurde 1774 gegründet und als deren erster Inhaber Emanuel Braun angenommen, ein Illiteratus, der zugleich Opfermann war. Vor dieser Zeit waren

die Zustände noch schlimmer, als sie hier geschildert werden: der Konrektor Wehn unterrichtete vor 1774 im Winter 270 Kinder!

S. 423, 20 die andere für Mädchen bestimmt ist.

Eine besondere Mädchenschule ist in Echzell erst seit 1670 nachweisbar, doch ist sie sicher älter. Sie wird von da an über 100 Jahre lang von Weibspersonen aus derselben Familie besorgt. 1712 stirbt Anna Felicitas Lauckhardin, „so in 42 Jahr mägdlein schuhl in Echzell gehalten." 1780 und noch 1785 wird als Mädchenschulmeisterin die Schulsanne erwähnt, die mit ihrem vollen Namen Magdalena Susanna Schmidtin hieß und „Johannes Schmidts Schneidermeisters Ehefrau war," „deren Mutter Anna Christine Döringin, des Schneidermeisters und Kirchenseniors Döring Eheweib vor ihr 26 Jahr der Mägdleinschul gar rühmlich vorgestanden." Von 1786 an begegnen uns dann Mädchenschulmeister.

65. **Stundenplan der Gießener Stadtschule.** 1806.

Dieser in den Stadtschulakten des Ministeriums des Innern aufbewahrte Stundenplan gibt ein Bild der Verteilung der Lehrgegenstände an der Gießener Stadtschule für die Zeit von 1789 bis zur Beseitigung des Lateinunterrichts aus ihr im Jahre 1808. Mit dem Jahre 1808 ist er einer nach dem Darmstädter Muster eingeführten Neuordnung zum Opfer gefallen.

S. 429 Lang. Colloq.

Die Colloquia Langiana blieben mithin in der Gießener Lateinschule bis zu deren Aufhebung!

66. **Besoldungsnoten der Schulmeister der Obergrafschaft Katzenelnbogen.** 1557.

Die hier mitgeteilten Besoldungsnoten sind aus „H. Superintendt Voltzii Competentzbuch de ao 1558" entnommen, das von Archivdirektor Frhr. Schenk zu Schweinsberg nach dem im H. St. A. befindlichen Original in dem Archiv für hess. Gesch. und Altertumskunde Band XV publiziert worden ist. Darüber, daß das Kompetenzbuch schon aus dem Jahr 1557 stammt und wie seine gegenwärtige Gestalt zustande kam, vgl. Diehl, „Schulgründungen und Schulmeister der Obergrafschaft Katzenelnbogen" S. 9 ff. Wir teilen hier die Besoldungsnoten in der Form mit, wie sie erstmalig 1557 von Voltzius eingetragen wurden. Über die

späteren Änderungen und Zusätze zu denselben vgl. Diehl, a. a. O. S. 10f., 17, 21f.

S. 435, 6 Altar S. Catharinae und der Altar S. Sebastiani.

Über die Stiftung des letztgenannten Altars ist eine Urkunde zur Zeit nicht bekannt. Der Altar S. Katharina war schon 1426 vorhanden, aber mit keinen weltlichen Zinsen ausgestattet, weshalb in diesem Jahr Graf Johann von Katzenelnbogen den Altar mit einer Pfründe von 30 Malter Korn (vgl. S. 435, 14) „begifftigte". Die Urkunde über diesen Vorgang bewahrt die Registratur des Gr. Oberkonsistoriums in Darmstadt.

S. 435, 7f. sampt dem vierdten theil an der presentz daselbst.

Außer dem Schulmeister hatten „der pfarrherr, der altarist Johann Genßfleisch und der pfarrherr zu Bissingen Anteil an der Presentz. Die gantz presentz zu Darmstadt war in 4 theil getheilt." Vgl. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. S. 581.

S. 435, 17 Joannes Osterrodt von Nastedten.

M. Johannes Osterrodt von Nastädten in der Niedergrafschaft begegnet uns 1558 ff. als Pfarrer in Arheilgen, wo er auch gestorben zu sein scheint. Sohn und Enkel von ihm waren wie sein Schwiegervater Johannes Gewer (Geyer † 1544) Pfarrer von Wolfskehlen.

S. 435, 19 Altar zu S. Catharin.

Über die Zeit der Stiftung dieses Altars ist nichts bekannt. Retter teilt in seinen hessischen Nachrichten I, S. 60 f. eine Urkunde betr. Verleihung „von drye Morgen Agkers, die der Altar S. Catharina hat liegen zu Bickenbach hinder dem Lychböhel", mit.

S. 435, 26f. von der alten bruderschaft.

Vgl. dazu folgende Notiz bei Retter a. a. O. S. 68: „Nebst diesem wurde allhie im Jahr 1437 eine Brüderschaft gestifftet und angerichtet, worinnen sich dazumahl begaben Johann Graf zu Catzenelnbogen, Anna seine Gemahlin, Werner Kinderlin, Pfarrer zu Zwingenberg, Matthias Heckbecher, Frühmesser zu Auerbach, Herboth von Hardenau und Henn von Balckhausen, derer Gefäll, in 20 fl. Pension von 400 fl. Capital bestehende, anno 1531 der Schul zu- und angewiesen worden."

S. 435, 28 Joannes Harttmannus von Bensheim.

Die Persönlichkeit dieses Mannes ist mir unbekannt. Bensheim war zur Zeit der Abfassung des Kompetenzbuchs evangelisch, begegnet bald nachher sogar als Superintendentensitz und ist erst im 30jährigen Krieg mit einem großen Teil der Bergstrasse gewaltsam katholisch gemacht worden.

S. 436, 2f. hat Heintz von Luther dem verstorbenen Superattendenten verkauft.

Es geschah dies 1535 bei Gelegenheit der Stiftung des hier erwähnten hessischen Samthospitals in Hofheim. Heinz von Luther ist der bekannte Visitator, der „Superattendent" ist Nicolaus Fabricius, der 1537—1555 zugleich als Pfarrer von Groß-Gerau Superintendent der Obergrafschaft war.

S. 436, 12f. S. Johanns Altar des halben Stifts Unser lieber Frawen zu Arheyligen.

Vgl. dazu Schenk zu Schweinsberg a. a. O. S. 573f. und 625f. Ferner über die Ausscheidung dieser Arheilger Besoldungsteile aus der Groß-Gerauer Schulbesoldung vgl. Diehl, a. a. O. S. 12ff.

67. **Besoldungsnote des Stadtschulmeisters in Groß-Umstadt.** 1608.

Das Original befindet sich im Ministerium des Innern bei den Groß-Umstädter Kompetenzbüchern. Wir teilen dieses Stück hier mit, obwohl es aus der Pfälzer Zeit Groß-Umstadts stammt, weil die Besoldungsteile in der Hauptsache auch zur Zeit der hessischen Herrschaft weiter gereicht wurden. Interessant sind die „Oster Ayger und Drauben hengell," welche hier als Besoldungsteil erscheinen.

S. 436, 21f. Conradt Rörich zu Umbstadt bürtig.

Conrad Rörich, ein geborener Umstädter, wirkte in seiner Vaterstadt 1607—1611 als reformierter Schulmeister, 1611—1620 (†) als reformierter Diakonus.

S. 436, 31 undt Herbstzeitten zwen Drauben hengell.

Zu diesen absonderlichen Gaben und Verehrungen der Schüler an die Lehrer nahm man in den verschiedenen Zeiten und Orten eine ganz verschiedenartige Stellung ein. Im 18. Jahrhundert waren solche Gaben allgemein an der Tagesordnung, bis die Aufklärungszeit ihnen ein Ende bereitete. Im 17. Jahrhundert aber gab

es keine allgemeinen Normen für sie. Der Groß-Umstädter Lehrer empfing diese Verehrungen auch unter der darmstädtischen Herrschaft gleichsam als Besoldungsteil weiter. Andere Leute mußten sich maßregeln lassen, wenn sie etwas annahmen. Bezeichnend ist hierfür ein Fall aus dem 30jährigen Krieg. Damals mußte der Pädagogiarch Tonsor in Marburg sich darüber verantworten, daß Lehrer seiner Anstalt beim Weggang von Marburg Gaben von den Schülern angenommen hätten. Tonsor konnte nur konstatieren, daß dem so sei. Er muß sogar sich selbst anklagen. Aber er verspricht, daß es nicht mehr vorkommt. Er schreibt: „Es ist nicht ohn, das die Paedagogici, wan etzliche Praeceptores valedicirt, zu bezeigung ihres danckbaren gemütes, denselben ein becherlein verehret, zu dessen erkaufung diejenige, so es gern thun wollen (dan keiner ist hiezu gezwungen worden, die armen haben auch nichts gegeben) und ein ieder 4, 5 oder mehr albus erlegt, welcher gebrauch sich zu Giessen unter H. Scheiblero damaligem Paedagogiarcha angefangen, und haben auch die Knaben selbiger Zeit dem H. Scheiblero selbsten einen becher bey seinem abzug, welchen er mir selbst gezeigt, verehret. Dieses nun haben die paedagogici etzlich mal hier auch practiciret, M. Klinckerfusio, M. Wormsero beyden nunmehr s., als sie naher Darmstat zum Gymnasio abgezogen, wie auch M. Gebhardo, M. Walthero und M. Ebelio einem jeden ein becherlein verehret, welches ich zwar nicht probiret, auch mein displicentz wol mercken lassen, hab ichs doch bey diesen publice nicht verbieten wollen, ich aber hab mein lebtag dergleichen nichts bekommen, oder auch nehmen wollen. Als ich in Doctorem Theologiae promoviret, haben meine Discipuli paedagogici mit einem carmine mir gratuliret, auch ein becherlein praesentiren wollen, ich aber hab ihnen einen scharffen verweis gethan, pro pio voto zwar gedanckt, das ubrige aber nicht annehmen wollen, noch genommen, sondern gesagt, sie solten ein Vatter Unser vor mich beten und mir dasselb verehren, wie solches bekant: Als mein Bruder s. valediciret und naher Alsfelt zum Pfar Ampt befordert, haben sie ihm auch ein becherlein verehren wollen, solches aber hab ich publice untersagt, darauf es auch zurückblieben. . . In diesen beyden letzten Jharen als anno 1640 und 41 haben meine discipuli uf Johannis Baptistae mir mit einem carmine gratuliret und ein Pfar Handtschuch so ohngevehr 4 Kopfst. werth gewesen verehret, welches ich nicht hab abweisen wollen.“

S. 436, 33 Leucht.

Leucht = Leiche, Beerdigung.

68. Zeugnis für Johann Christoph Keßler als Bewerber um die dritte Butzbacher Lateinschulstelle. 1622.

Das Original dieses von dem Gießener Superintendenten Johannes Dieterich ausgestellten Zeugnisses findet sich in den Butzbacher Schulakten des H. St. A. Der Schulmeister, dem es gilt, bekam die Stelle; er begegnet uns 1622—1635 als dritter Lateinschullehrer und Organist in Butzbach und ist daselbst 1635 an der Pest gestorben (vgl. KB).

S. 438, 8 dem trunck gar nicht geneigt.

Diese Bemerkung hielt Dieterich für nötig, da Keßlers Vorgänger, der 1616 entlassene Kaspar Schorn, durch seinen liederlichen Lebenswandel der Oberaufsichtsbehörde viel Arbeit gemacht hatte. Vgl. dessen Briefe und Berichte über seinen Wandel im H. St. A. (Butzbacher Schule).

69. Besoldungsnoten der Lehrer an dem Pädagog und der Stadtschule in Gießen. 1624.

Das Original lesen wir in den Universitätsakten des H. St. A. (VI, 1 Conv. 5). Die hier dargebotene Zusammenstellung gibt in der Hauptsache die Ansätze, die in der Zeit von der Errichtung des Paedagogium academicum im Jahr 1605 bis zu dessen Aufhebung im Jahr 1626 maßgebend waren. Hinsichtlich der Einkünfte der Stadtschulmeister ist bemerkenswert, wie auch hier die aus kirchlichen Quellen fließenden Summen bei weitem die aus städtischen Mitteln gewährten Einkünfte übersteigen.

S. 438, 22 M. Scheiblerus.

M. Christoph Scheibler, geb. 1589, wirkte 1610—1624 zuerst als Professor der griechischen Sprache, dann der Logik und Metaphysik, 1614—1625 zugleich im Nebenamte als Pädagogiarch in Gießen. 1625 wurde er als Superintendent und Gymnasiarch nach Dortmund berufen, wo er 1653 starb. Vgl. auch Anm. zu S. 8, 15.

S. 438, 24 M. Matthias.

M. Konrad Matthias ist der einzige Gießener Pädagogschulmeister, der von Gründung des Pädagogs an bis zu dessen Suspendierung an ihm wirkte, zuletzt in der Stellung eines Vicepaedagogiarcha. Wie oben ausgeführt wurde, bekam er 1626 seine Entlassung (vgl. Bd. 2, S. 47), doch nahm man ihn 1629 wieder in

den Lehrkörper der Universität auf und zwar als Professor Critices extraordinarius. In dieser Stellung ist er gestorben.

S. 438, 26 M. Hundsdorff, 2. Praeceptor.

M. Johannes Honsdorffius, 1620—1626 Präzeptor an dem Gießener Pädagog, wird 1626 bei Aufhebung der Anstalt entlassen. 1629 als Präzeptor am Marburger Pädagog wieder angestellt, wirkt er an dieser Anstalt bis zu seinem 1647 erfolgten Tode.

S. 438, 28 M. Wagnerus.

M. Johannes Wagner, 1621—1624 Präzeptor an dem Gießener Pädagog, wird 1624 Pfarrer in Oberweimar bei Marburg.

S. 439, 1 M. Seyler.

M. Heinrich Seyler, bis 1624 Präzeptor an dem Gießener Pädagog, wirkt 1624—1636 als Pfarrer in Münchhausen und 1636 ff. als Pfarrer in Kirtorf, in welcher Stellung er stirbt.

70. Besoldungsnoten der Lehrer an den Lateinschulen der Marburger Diözese. 1626.

Nachstehende Zusammenstellung stammt aus dem auf Befehl Landgraf Ludwigs im Juni und Juli 1626 entstandenen amtlichen „Verzeichnis aller eines jeden Superintendenten, Pfarhern, Diaconi, Kirchen- und Schuldieners des Oberfürstentums jährlichen Kompetenz und in Vorjahren gehabten und noch habenden Besoldung an Geltt, Frucht, Federvihe, Klein und große Zehenden, wie dasselbe Nahmen haben magk, auch Wohnung, nichts ausgeschlossen“. Die hier vorliegenden Noten geben die vollkommene Besoldung an und sind auf eidliches Verhör aller Beteiligten hin ausgearbeitet. Die zugrund liegende Taxe war: 1 Malter Korn: 6 fl. — Hafer: 3 fl. — Gerste: 6 fl. — Weizen: 8 fl. — Erbsen: 8 fl. — Rübsamen: 8 Reichsthaler — Leinsamen: 2 fl. — Das Fuder Heu: 2 fl. — Das Fuder Stroh: 1 fl. — Eine Gans: 3 alb. — Ein Huhn $1\frac{1}{2}$ alb. — Ein Hahn: 1 alb. — 20 Eier: $1\frac{1}{2}$ alb. — Ein Ferkel: $4\frac{1}{2}$ alb. — Ein Lamm: 8 alb. — Ein Gulden (nach der Taxe von 1604): gleich 26 albus a 12 Pfennig oder Heller.

Vergleichen wir die uns hier begegnenden Zahlen mit den Besoldungsnoten der Lateinschulmeister, ja sogar der Dorfschulmeister im übrigen Hessen, so finden wir, daß unter Landgraf Moritzens Regiment die Lehrkräfte geradezu elend bezahlt waren.

Das Original befindet sich im H. St. A. V, 4 Conv. 92.

S. 439, 24 M. Johan Boppenheußer.

M. Johannes Boppenhäuser war zur Zeit der Aufstellung dieser Besoldungsnote bereits ein alter Mann; er stand über 20 Jahre im Schuldienst zu Kirchhain.

S. 439, 26 Johannes Sangmeister.

M. Johannes Sangmeister begegnet uns später als Pfarrer in Niederwalgern und 1640 ff. als Pfarrer in Spexwinkel.

S. 439, 29 Johannes Rosarius.

M. Johannes Rosarius war in der reformierten Zeit bereits Rektor in Wetter und wurde 1624 von dem lutherischen Hessen-Darmstadt in der gleichen Stellung belassen. Erst 1635 kam er in den Pfarrdienst, nämlich nach Grünberg, wo er bis zu seinem am 30. November 1652 erfolgten Tode in großem Segen wirkte.

S. 441, 16 Johannes Gimpelius.

M. Johannes Gimpelius, der hier als Biedenkopfer Oberschulmeister begegnet, kommt noch in demselben Jahr als Pfarrer in die Niedergrafschaft, nämlich nach Ackerbach. 1635 bekam er zu dieser Pfarrei noch die Verwaltung von Nochern.

71. **Zeugnis für Matern Bleichenbach als Bewerber um die dritte Butzbacher Lateinschulstelle.** 1635.

Das Original befindet sich in den Butzbacher Schulakten des H. St. A. Über Bleichenbachs Persönlichkeit vgl. meine Studie „Zur Geschichte der Lateinschule in Butzbach" S. 57.

S. 442, 33 Joh. Dietrich.

Johannes Dieterich, der Bruder des berühmten Pädagogen Konrad Dieterich, geb. 1572 zu Gemünden a. d. Wohra, wirkt 1597 bis 1599 als Pfarrer in Röddenau, 1599—1611 in Kirtorf, 1611 bis 1626 in Butzbach und 1626—1635 (†) in Gießen als Superintendent. Er war ein um das niedere Schulwesen verdienter Theologe.

Hier an unserer Stelle erscheint er als Präses des oberhessischen Definitoriums.

S. 442, 34 Justus Fewrbornius.

Justus Feuerborn, ein Schwiegersohn Mentzers, geboren 1587, wirkt 1616—1618 als Pfarrer und außerordentlicher Professor, 1618—1656 (†) aber als ordentlicher Professor der Theologie, zuerst in Gießen, hierauf in Marburg und dann wieder in Gießen.

S. 442, 34 Johannes Steuberus.

Johannes Steuber, geb. 1590, wirkt von 1614 an als Professor der griechischen Sprache und der Physik, von 1620 an als Professor der Theologie und des Hebräischen in Gießen und dann in Marburg, wo er 1643 stirbt. Steuber hat sich um das Stipendiatenwesen große Verdienste erworben. Erwähnenswert ist auch die „Grammatica Graeca“, die er 1626 herausgab.

S. 442, 35 Meno Hannekenius.

Meno Hanneken, geb. 1595 zu Blexen in Oldenburg, begegnet 1619—1621 als Rektor in Oldenburg, dann nach langjährigen Reisen und Studien 1626—1646 als Professor (1626 der Moral, 1627ff. der Theologie) in Marburg, endlich 1646—1671 (†) als Superintendent in Lübeck. Um die Pädagogik hat Hanneken, der Schwiegersohn Balthasar Mentzers, sich außer durch seine in Anm. zu S. 8, 18f. erwähnte hebräische Grammatik besondere Verdienste durch ein 1648 erstmalig in Lübeck aufgelegtes und dann in mehreren Auflagen erschienenes Büchlein erworben, das den Titel hat: „Catechismus-Uebung, wie der kleine Catechismus D. M. Lutheri durch kurtze einfältige Fragen in den Kirchen und Schulen der Stadt Lübeck getrieben werden soll; samt kurzem Unterricht, wie sich die Christen zur Beichte und Abendmahl recht schicken sollen“.

72. Zeugnis für Philipp Debus als Bewerber um eine Pädagogstelle in Darmstadt. 1637.

Das Original befindet sich in den Pädagogakten des H. St. A.

S. 443, 5 Petrum Haberkorn.
Vgl. Anm. zu S. 122, 9.

S. 443, 14f. könte hernach zum Rectore befürdert werden.

Daraus ist allerdings nichts geworden. Die Verhältnisse am Darmstädter Pädagog gestalteten sich in der Folgezeit derart ungünstig (vgl. Bd. 2, S. 57f.), daß erst 1646 wieder an Anstellung eines Rektors gedacht werden konnte, in welchem Jahr Debus bereits im Pfarramt Kirchheimbolanden stand. Er wäre 1641 sogar schon zufrieden gewesen, wenn man ihn statt zum Rektor des Paedagogii zum Pfarrer der damals recht mäßig besoldeten Pfarrei Raunheim gemacht hätte, nur damit „man ihn auß dem Noth- und Jammerstall erlösete und aus dem Fegefeuer helfe, allwo er nun in die anderthalb jahr schon bei schlechter Gesundheit gewesen,

ohne Zweifel wegen schlechter diät, die man bei Wassersuppen und Sauerkraut sich holet". Doch ward seiner Bitte damals nicht willfahrt.

73. Bestallungsbrief für den Rektor des Darmstädter Pädagogs M. Heinrich Phasian. 1663.

Das Original befindet sich in den älteren Pädagogakten des Ministeriums des Innern.

S. 443, 24 M. Heinrich Phasian.

Gemeint ist der 1633 geborene Heinrich Phasian, der 1658—1663 als Präzeptor am Gießener Pädagog, 1663—1667 als Rektor am Darmstädter Pädagog stand und 1667—1695 als Professor der griechischen Sprache und der Dichtkunst, später auch der Beredsamkeit in Gießen wirkte. Von da 1695 wegen seiner Stellungnahme im Gießener Pietistenstreit removiert, wurde er als Superintendent nach Marburg berufen, starb aber, ehe er den Dienst antrat, 1697.

74. Musikzeugnis für Georg Schott, Bewerber um das Alsfelder Konrektorat. 1675.

Vorliegendes Zeugnis findet sich in den Alsfelder Schulakten des H. St. A. (VI, 3 Conv. 8) und ist ein Beweis für die Bd. 2, S. 92 aufgestellte Behauptung, daß man von den Alsfelder Konrektoren als Leitern des Chorus musicus ein bestimmtes Maß musikalischer Fertigkeiten verlangte. Ähnliche Zeugnisse begegnen uns mehrfach. Die Unterzeichner sind hier die maßgebenden Persönlichkeiten in dem Chorus, also ausübende Musikanten. Im ganzen waren damals und noch 1823 12 Mitglieder in dem Chor.

S. 445, 8f. Georg Schott von Schotten.

Gemeint ist M. Georg Schott, der Sohn des 1636—1678 (†) als Diakonus in Schotten wirkenden Johann Just Schott. Er bekam trotz dieses guten Zeugnisses im Jahr 1675 das Alsfelder Konrektorat nicht, da man einen geborenen Alsfelder, Johann Andreas Bücking, annahm.

75. Zeugnis für M. Henrich Georg Draudt von Dauernheim als Bewerber um eine Pädagogstelle in Darmstadt. 1680.

Das Original befindet sich in den Pädagogakten des Ministeriums des Innern. Das Zeugnis ist interessant, weil es zeigt, was damals in Echzell der zweite Lehrer zu leisten hatte.

S. 445, 27 M. Henrich Georg Draudt.

M. Henrich Georg Draudt, aus einer seit über 100 Jahren im Besitz der Pfarrei Dauernheim befindlichen Pfarrerfamilie stammend, wirkt 1668—1680 als Konrektor an der Lateinschule in Echzell und 1680—1690 als Präzeptor am Darmstädter Pädagog. Er begegnet dann 1690 ff. als Pfarrer in Wolfskehlen, wo er auch stirbt.

S. 446, 7 Ethicam Itteri.

Vgl. Anm. zu S. 208, 15.

S. 446, 12 Fresenii stell.

Gemeint ist Walrad Fresenius, der 1680 vom Darmstädter Präzeptorat auf die Pfarrei Langen befördert wurde.

S. 446, 14 Johan Georg Mettenius.

Joh. Georg Mettenius wirkt 1657 ff. zuerst als jüngerer Stadtprediger, später als Hof- und erster Stadtprediger in Darmstadt, wo er 1691 stirbt. Er vertritt hier in diesem Draudtschen Fall den Superintendenten.

76. **Besoldungsnoten der Lehrer an der Butzbacher Lateinschule.** 1703.

Bei der Errichtung der zweiten Schulstelle an der Butzbacher Lateinschule im Jahr 1556 wurde bestimmt, daß der jedesmalige erste Schulmeister freie Wohnung, die Nutznießung „eines kleinen Grablandes under der Mülborngassen und eines Wiesenlepfens an der Brücken", 50 fl. Geldbesoldung sowie „eine Zeil am großen Zehenden", der zweite oder Unterschulmeister aber außer freier Wohnung nur 30 fl. Geldbesoldung und 6 Achtel Fruchtbesoldung erhalten solle. Diese Einkünfte wurden in den folgenden Jahrzehnten nach und nach auf die Höhe gebracht, die uns in dem ersten Teil des vorliegenden Schriftstücks entgegentritt und die die Verhältnisse der Zeit vor 1687 wiederspiegelt. Die Erhöhung der Geldbesoldung des Rektors von 50 auf 85 Gulden vollzog sich nach und nach. Die Erhöhung der Unterschulmeisterbesoldung machte ebenfalls verschiedene Stadien durch: 1577 steigt die Geldbesoldung von 30 auf 40 fl., 1580 von 40 auf 45 fl.; die Erhöhung auf 75 fl. ist nicht ganz klar, hängt aber wohl mit der Vereinigung des Organistenamtes mit der zweiten Schulstelle zusammen. Eine erste Erhöhung der Fruchtbesoldung begegnet uns 1577, in welchem Jahr man dem Secundus Präzeptor 10 Achtel

reicht. Die Besoldung des Kantors war ursprünglich auf 80 fl. und 12 Achtel Korn festgesetzt, wurde aber später (wohl wegen der Abnahme des Organistendienstes) etwas verringert. Wie der zweite Teil der Besoldungsnote beweist, brachte der durch das Rektorat von Johann Konrad Heß (1687 ff.) inaugurierte äußere Aufschwung der Schule auch einen Besoldungszuschuß.

Das Original liegt in den Akten über den Schulstreit von 1702 ff. (H. St. A. VI, 3 Conv. 13.)

77. Zeugnis für Studiosus Neuß als Bewerber um die erste Gießener Stadtschulstelle. 1721.

Das Original dieses Zeugnisses lesen wir in den Akten betr. Besetzung der Gießener Stadtschulstellen im H. St. A. (VI, 3 Conv. 19). Es handelt sich hier um die Prüfung eines nach dem Tod des bisherigen verdienten ersten Stadtschulmeisters Hermann Dietrich Lachewitz vom Gießener Rat präsentierten Studiosus, der gegen die Universitätsordnung von 1720 noch nicht einmal 3 Jahre studiert hatte und zu dieser Stelle untauglich war. Dazu kommt, daß der alte Lachewitz zuletzt von seinem Sohn, einem bedeutenden Theologen, vertreten worden war, den der Rat nicht präsentieren wollte, dem aber alle Oberleiter der Schule die Stelle gönnten. Wollte man das Präsentationsrecht des Rates achten, so mußte Neuß ein sonderlich strenges Examen aushalten. Der Vergleich des Zeugnisses mit anderen aus dieser Zeit zeigt, daß man ihn gehörig dazwischen nahm. Er fiel natürlich durch. Primarius wurde der bisherige Sekundus Johann Peter Koch, Sekundus Lachewitz junior.

S. 447, 18 ff. Praesentibus etc.

Die genannten Persönlichkeiten, die an dem Examen teilnahmen, waren: 1. der Pädagogiarch May, 2. Superintendent Bielenfeld, 3. Superintendent Johann Bartholomäus Rüdiger (der 1683—1691 Pädagogpräzeptor gewesen war und seit 1692 als Professor der Theologie und Superintendent in Gießen stand), 4. M. Johann Theobald Schenck (1676—1689 Pädagogpräzeptor, 1689 ff. Pfarrer in Gießen), 5. Stadtpfarrer J. A. Schilling in Gießen und der Pädagogpräzeptor Johann Christoph Eberwein.

S. 452, 1 studio ab examine hac vice abstinere.

Bielenfeld tat dies, weil er es hauptsächlich gewesen war, der gegen den vom Rat präsentierten Philipp Neuß arbeitete.

78. Zeugnis für Joh. Balthasar Koch als Bewerber um die zweite Gießener Stadtschulstelle. 1732.

Wir teilen nachstehendes charakteristische Zeugnis nach einer im H. St. A. VI, 3 Conv. 19 erhaltenen amtlichen Abschrift aus dem Jahr 1745 mit. Sie ist aus dem Original, den „Superintendenturakten des Superintendenten Johann Jakob Rambach", der das Zeugnis auch ausstellte, entnommen. Der Prüfling, ein Sohn des um die Gießener Stadtschule verdienten Johann Peter Koch, wurde auf dies Zeugnis hin Adjunkt seines kranken Vaters und rückte später in die 2. Stadtpräzeptorstelle ein. Man sieht aus dem Zeugnis, daß die Stadtschule schon keine Größen erster und zweiter Klasse mehr zu ihrem wissenschaftlichen Unterricht brauchte. Vgl. übrigens auch über Balthasar Koch Bd. 2, S. 125.

79. Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur. 1738.

Das Original befindet sich in den Darmstädter Pädagogakten im Ministerium des Innern. Das Zeugnis ist im Unterschied von späteren noch genau so farblos wie die aus dem 17. Jahrhundert.

S. 454, 5 Döderlein.

Johann Adam Döderlein, der die Stelle bekam, wirkt 1738—1746 zuerst als Kollaborator, dann als Konrektor am Darmstädter Pädagog, 1746 ff. als Pfarrer in Wixhausen. Er hat während seiner Pädagogtätigkeit zu einem ärgerlichen Streite Anlaß gegeben. Vgl. Bd. 2, S. 129f.

S. 454, 6 Ruths.

Johann Martin Ruths, der damals nicht an das Pädagog kam, begegnet uns 1741—1754 als Pfarrer in Lorsbach, 1754ff. in Delkenheim.

S. 454, 7 Hennemann.

Friedrich Wilhelm Hennemann wirkt 1740 als Mitprediger in Darmstadt, 1741—1745 als Pfarrer in Biebesheim, 1745 ff. in Oberramstadt.

S. 454, 8 Retter Erbacensis.

Es ist dies der bekannte Johann Friedrich Konrad Retter, der 1740—1771 (†) als Pfarrer in Höchst im Odenwald stand und sich durch seine großen Kenntnisse in historischen Sachen, re diplomatica und Münzwissenschaft, vor allem aber durch Herausgabe der

„Hessischen Nachrichten, darinnen allerhand zur Historie und Litteratur von Hessen und der Nachbarschafft gehörige Anmerckungen, Urkunden und Untersuchungen mitgetheilet werden“ (Frankfurt 1738 ff.) einen Namen gemacht hat. Er war ein Sohn des 1699—1706 als Diakonus in Erbach wirkenden Hieronymus Retter.

S. 454, 29 Panzerbieter etc.

Die Prüfenden sind hier der Superintendent Panzerbieter, der Hofprediger Berchelmann und der erste Darmstädter Stadtpfarrer Nikolaus Kuhlmann.

80. Bericht des Schreibmeisters Menzzer über die Erfolge seines Unterrichts am Darmstädter Pädagog. 1740.

Das Original, in zierlichen Buchstaben geschrieben, befindet sich in den älteren Pädagogakten des Ministeriums des Innern.

81. Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur. 1742.

Das Original befindet sich in den Pädagogakten des Ministeriums des Innern. Als Sieger aus diesem Examen ging Friedrich Karl Feuerbach hervor. Prüfender ist zum erstenmal in der hier gebotenen Serie Darmstädter Zeugnisse nicht ein Kollegium, sondern der Superintendent und der Pädagogrektor. Dies war von etwa 1740 an auch stetig Brauch. Es ging dann so, wie Wenck gelegentlich mitteilt: „Wann eine Stelle am Pädagog vacant wird, so bescheidet der Superintendent den Rector zu einem Examine der Competenten zu sich. Der Superintendent examinirt sie aus den Theologischen, und der Rector insonderheit aus den Schulwissenschaften, und höret ihre Gedancken über den rechten methodum docendi; in beiden muß so ein Competent schon so viel weiter gekommen seyn, da billigerweise keiner ans Pädagog genommen wird, der sich nicht schon eine gute Zeit durch als Candidat im informiren geübt, und sich das Vertrauen des Publicums erworben hat. Der Superintendent u. Rector erstatten darauf, jeder besonders, ihren Bericht ins F. Consistorium.“

S. 457, 6 vier Candidati.

Von den zurückgewiesenen drei Kandidaten wurde der erste Johannes Vietor, 1746 Kollaborator und 1749 Pfarrer in Trebur.

82. Zeugnisse für Kantor Abele als Bewerber um das Darmstädter Kantorat. 1752.

Das Original befindet sich in den Pädagogakten des Ministeriums. Als Prüfende in den Schulwissenschaften erscheinen der Superintendent, dessen Zeugnis nicht mitgeteilt ist, und der Rektor, in der Musik der berühmte Darmstädter Kapellmeister Christoph Graupner.

Albrecht Ludwig Abele aus Ulm wirkt 1747—1752 in Worms, 1752—1761 in Darmstadt als Kantor und 1761 ff. als Pädagoglehrer in seiner Vaterstadt. Er ist der Vater des später zu hohen Ehren gelangten, auch in den Adelsstand erhobenen „Kurpfalz-Baierischen Landesdirectionsrath und Direktors des protestantischen Consistoriums in Ulm“, Johann Martin von Abele. Vgl. Scriba.

S. 458, 30 wie er den Chor in Worms eingericht.

Die Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms von Adalbert Becker berichten von Verdiensten Abeles um den Wormser Singchor nichts Besonderes. Doch geht aus allem, was über den Singchor daselbst berichtet wird, deutlich hervor, daß er unter dem Kantorat Abeles und seines Vorgängers Fliedner auf der Höhe war. Vgl. die Chorordnung von 1740 bei Becker, S. 246 f.

83. Zeugnis für Joh. Ernst May als Bewerber um die erste Stadtschulstelle in Gießen. 1760.

Das Original dieses Zeugnisses lesen wir in den Akten betr. Besetzung der Stadtschulstellen in Gießen. (H. St. A. VI, 3 Conv. 19). Der hier geprüfte Joh. Ernst May war vorher einige Jahre Privatinformator gewesen. Er wurde erster Stadtschulmeister durch Dekret vom 30. Januar 1761.

84. Zeugnis für Kandidat Langsdorf als Bewerber um eine Darmstädter Pädagogstelle. 1761.

Das Original befindet sich bei den Pädagogakten im Ministerium. Johann Langsdorf, der dies Examen gut bestand, begegnet uns als Prorektor des Pädagogs 1761—1768. Man hält ihn 1766 für geeignet, Rektor zu werden, doch ward er es nicht.

S. 460, 11 Frey Prorector.

Ausnahmsweise erscheint — aus uns unbekannten Gründen — hier einmal der Prorektor, den Langsdorf im Amt ablöste, als Mitglied der Prüfungskommission.

85. Zwei Speisezettel für Schulexamensschmäuse in Nidda. 1764. 1767.

Vorstehende beide Speisezettel stammen aus einem kleinen Konvolut des H. St. A. (VI, 3 Conv. 30), betitelt „Examensmahlzeiten“. Sie zeigen, daß es bei den Examensschmäusen noch im Zeitalter der Aufklärung hoch herging, trotzdem von seiten der Obrigkeit viel geschah, sie einzuschränken. Dem Konsum an Speisen entsprach der der Getränke. 1764 werden z. B. von den 19 geladenen Gästen 54½ Maß Wein und 5 Maß Bier, 1766 im ganzen 60 Maß Wein und 21 Maß Bier, von 1768 an aber trotz eingehender Schmausreform immer noch stets 20—30 Maß Wein vertilgt. 1769 essen die Herren 36 Pfund Hammelfleisch. Die Dreiteilung des ersten Zettels entspricht drei Mahlzeiten, die genommen wurden. 1766 wurde bloß eine Mahlzeit erlaubt und zum Frühstück nur „Brezel und Wein“ gestattet.

86. Zeugnis für Kandidat Menges als Bewerber um das Butzbacher Rektorat. 1764.

Das Original befindet sich im Ministerium bei den Butzbacher Schulakten. Es ist um der Beilage willen interessant, die beweist, wie man in den Anforderungen an einen Rektor in diesen Zeiten heruntergestiegen war. Menges bekam die Stelle nicht, es rückte in diese vielmehr ein geborener Butzbacher, Johann Peter Bauck, ein. Aber charakteristisch ist, daß an der Abweisung von Menges nicht dessen schlechte Kenntnisse schuld waren, sondern bloß die Tatsache, daß den Butzbachern der Landsmann lieber war als jeder andere, selbst als „des Forstmeisters Philipp Wallrath Klipstein zu Richen wohlempfohlener Eidam“ Menges.

S. 462, 8 Jac. Christ. Walther.

Der Prüfende ist der damalige Rektor des Darmstädter Pädagogs, Jakob Christian Walther, der, 1738 geboren, 1760—1762 als Rektor in Homburg und 1762—1767 als Rektor in Darmstadt wirkte und nach darauffolgender kurzer Rektoratsverwaltung in Friedberg unter die Soldaten ging und verscholl. Über seine bedenkliche Wirksamkeit in Darmstadt vgl. Bd. 2, S. 138 f. Als Schulbuch, das er verfaßte, ist zu nennen die Schrift „Erste Grundsätze der Arithmetik“, die 1766 erschien.

87. Zeugnis für Konrektor Stein von Alsfeld als Bewerber um das Niddaer Rektorat. 1783.

Das Original befindet sich in den Niddaer Stadtschulakten des Ministeriums. Als Prüfungskommissare erscheinen die vier Professoren der Theologie, von denen Ouvrier und Bechtold zugleich Superintendenten waren. Stein war Rektor in Nidda 1783 bis 1800, dann wurde er Pfarrer in Stumpertenrod.

88. Zeugnis für zwei Bewerber um das Darmstädter Subkonrektorat. 1784.

Dieses Zeugnis, dessen Original in den Pädagogakten des Ministeriums liegt, zeigt, wie sehr das Darmstädter Pädagog unter der Herrschaft der Erneuerten Statuten sich entwickelt hat. Es sind ganz andere Kenntnisse, die hier von den Kandidaten gefordert werden, wie vordem. Freilich mag auch die Tatsache mitgewirkt haben, daß man es diesmal mit zwei ausgezeichneten Kandidaten zu tun hatte.

S. 464, 31 Kärcher.

Johann Christian Kärcher, geb. 1754 in Darmstadt, 1782—1784 Mädchenschulmeister, 1784—1795 Pädagoglehrer in Darmstadt, 1795—1800 Pfarrer in Breckenheim, 1800—1816 (†) in Igstadt, ein wissenschaftlich tüchtiger Theologe.

S. 464, 31 Frey.

Georg Andreas Frey, geb. 1757 zu Igstadt, 1784—1789 Mädchenschulmeister, 1789—1799 Pädagoglehrer in Darmstadt, 1799 bis 1829 (†) Pfarrer in Groß-Bieberau, einer der Lehrer der Königin Luise von Preußen (vgl. Brief derselben an ihn im Gr. Bieb. Saalbuch).

89. Zwei Proben von Zeugnissen für Exemtionskandidaten des Darmstädter Pädagogs. 1785.

Die Originale befinden sich in den Schulberichtsakten des Pädagogdirektors Wenck, die das Ministerium des Innern aufbewahrt.

S. 465, 33 Hohenschild.

Heinrich Ludwig Christian Hohenschild, geb. 1765, starb 1838 als pensionierter Regierungssekretär. Er war neben seinem Berufe Mitarbeiter an vielen belletristischen Zeitschriften.

S. 466, 7 Emmerling.

Ludwig August Emmerling, geb. 1765 als Sohn des Pfarrers Johann Jakob Emmerling in Elleben, studierte nach seinem Abgang vom Darmstädter Pädagog Bergwerkswissenschaft, wurde dann 1783 als Bergmeister in Thalitter angestellt. Er brachte es in dieser Stellung zum Bergrat, wirkte 1808—1821 als wirklicher Rat der Hofkammer in Gießen und 1822—1832 als Rat in der Oberbaudirektion in Darmstadt. 1832 wird er pensioniert und stirbt 1842. Wenck hatte sich in der Vorausberechnung der Zukunft dieses Mannes nicht allzusehr getäuscht.

90. Zeugnis für Georg Wilhelm Abt als Bewerber um das Alsfelder Präzeptorat. 1785.

Das Original dieses Zeugnisses findet sich bei den Alsfelder Schulakten des H. St. A. Zu seiner Beurteilung ist wichtig, festzuhalten, daß der Alsfelder Tertius in der Hauptsache Elementarlehrer war, d. h. die deutschen Schüler zu unterweisen hatte.

S. 466, 27 f. Betzenberger.

Johann Nikolaus Bezzenberger stand 1763—1785 (†) als Präzeptor in Alsfeld, nachdem er vorher als Schulmeister in „Gehaus im Boineburgischen“ gewirkt hatte. Seit 1778 war Abt sein Adjunkt gewesen.

S. 466, 29 Georg Wilhelm Abt.

Georg Wilhelm Abt aus Wahns in Meiningen wirkte 1778 bis 1785 als Bezzenbergers Adjunkt, 1785—1797 (†) als sein Nachfolger in Alsfeld.

S. 468, 19 f. J. G. Rosenmüller etc.

Als Prüfende erscheinen vier Professoren der Theologie, von denen drei zugleich Superintendenten sind.

91. Verfügung über die Bestrafung diebischer Schulkinder in Grünberg. 1786.

Dies an den Grünberger Inspektor Christian Helfrich Ebel (1786—1800) ergangene und mit Bd. 1, S. 323 zu vergleichende Reskript wird im Grünberger Pfarrarchiv aufbewahrt.

92. Zeugnis für Johann Heinrich Curtmann als Bewerber um das Alsfelder Konrektorat. 1789.

Das Original liegt im H. St. A. bei den Alsfelder Schulakten. Beachtenswert ist bei diesem Zeugnis vor allem das beigefügte

Rechenexempel. Es zeigt so recht, wie elend es mit dem Rechenunterricht damals aussah. Ferner sei auf die lateinische Übung und die Kinderfragen aus der Geschichte hingewiesen. Beachten wir weiter, daß Curtmann ein Mann war, von dem man schon etwas erwarten konnte und auch erwartet hat, so wird dies Zeugnis noch interessanter. Wir sehen an ihm ganz deutlich, wie schlecht es mit dem Lateinschulwesen bestellt war.

S. 469, 2 Johann Heinrich Curtmann.

Johann Heinrich Curtmann, der Vater des berühmten hessischen Pädagogen Wilhelm Jakob Georg Curtmann, wirkte in Alsfeld als Konrektor und dann als Rektor 1789 ff. 1815 wurde er Pfarrer in Eudorf. Er war ein tüchtiger Lehrer, unter dem sich die Alsfelder Schule hob.

S. 469, 17 D. Bechtold.

Johann Georg Bechtold, geb. 1732, 1765—1805 Professor der Theologie in Gießen, seit 1768 auch Superintendent daselbst, hat sich um die Hebung des Volksschulunterrichts manche Verdienste erworben.

93. **Zeugnis für vier Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur.** 1798.

Das Original befindet sich im Ministerium (Pädagogakten). Das Zeugnis zeigt einen Fortschritt gegen früher, indem nun von dem Kandidaten eine Probelektion gefordert wird. Von den Kandidaten bekam der erste, Johann Ludwig Reinhard Schüler, die Stelle. Er stand am Pädagog bis 1814 und wurde dann Pfarrer in Trebur. Ebenfalls am Pädagog begegnet später Johann Justus Storck (1799—1827), der durch seine Schüler Liebig, Gervinus und Kaup bekannt gewordene Schulmann.

94. **Besoldungsnoten der Lehrer an der Niddaer Lateinschule.** 1800.

Das Original befindet sich bei den Niddaer Schulakten im Ministerium. Vergleichen wir die Zeitverhältnisse, so wird uns klar, daß zu dem Niedergang des Lateinschulwesens in Nidda sowohl wie auch sonst außer anderen Umständen auch die niedrigen Besoldungen beigetragen haben. Bei einem Einkommen von 256 fl. konnte sich ein wissenschaftlich tüchtiger Literatus auf längere Jahre nicht „betragen". Es hielt infolgedessen auch immer recht schwer, für Nidda einen brauchbaren Mann zu finden. Bei der

Vakanz von 1800 mußte man monatelang nach einem solchen suchen, bei der Vakanz im Jahre 1807 kam man nur dadurch über die Schwierigkeit hinaus, daß der Inspektor Thudichum in Nidda einen kranken Sohn hatte, der gerne nach Absolvierung seiner Studien nach einem Pöstchen griff, das ihm in der Nähe seines Vaters zu leben ermöglichte.

S. 473, 32 Scheitergeld.

Über diese zum Ersatz für die Scheiterlieferung eingeführte Abgabe an den Lehrer wird Bd. 4 Genaueres mitteilen.

S. 474, 5 drei Achtel Malz.

Vgl. dazu Bd. 1, S. 165, 17.

95. **Besoldungsnoten der Lehrer am Gießener Pädagog.** 1801.

Das Original liegt bei den Akten über die Gießener Schulreform (H. St. A.). Es beweist, wie dringend nötig den Pädagoglehrern eine Aufbesserung ihrer Gehälter war, sollten sie nicht gezwungen sein, nebenher andere Dienste zu übernehmen. 1803 hat man diese Aufbesserung auch eintreten lassen. Um einen richtigen Maßstab zur Beurteilung dieser Noten zu bekommen, vergleiche man die auf S. 438 gegebenen Notizen und ziehe dann in Betracht, wie sehr die Geldverhältnisse von 1624 bis 1801 sich geändert haben.

96. **Zeugnis für drei Bewerber um die Darmstädter Kollaboratur.** 1803.

Das Original findet sich in den Pädagogakten des Ministeriums des Innern. Als Prüfende erscheinen der Superintendent Christian Heinrich Zimmermann und der Gymnasialdirektor Johann Georg Zimmermann. Besondere Beachtung verdienen die beigefügten Fragen.

S. 476, 22 Buxmann.

Friedrich Ludwig Buxmann wirkt 1803—1819 am Pädagog als Lehrer.

97. **Stiftungsurkunde für die Kaplanschule in Darmstadt.** 1419.

Die hier mitgeteilte Urkunde ist trotz mancher Anstände wörtlich der zweiten Sammlung v. J. F. C. Retters „Hessischen Nachrichten“ (S. 214 ff.) entnommen, da sich das von Retter benutzte Original nicht auffinden ließ. Sie ist hier aufgenommen, weil sie die älteste Notiz über das Darmstädter Schulwesen enthält.

Der jeweilige Kaplan von Darmstadt, der die in dieser Urkunde gestifteten Gefälle des Altars der 10000 Märtyrer in Darmstadt bekommen soll, ist verpflichtet, „die Schule zu Darmstat allezeit zu halten und regeren". Wann diese Bestimmung außer Kraft trat und man einen eigenen Schulmeister annahm, ist z. Z. nicht feststellbar. Sicher ist, daß 1438 bereits ein Schulmeister von Darmstadt erwähnt wird. Der Altar der 10000 Märtyrer mit seinen 40 Maltern Korn- und etlichem Geld-Einkommen (vgl. Seite 481, 21 und S. 482, 25 f.), sowie seinem Fuder Wein (S. 482, 35) wurde in der Reformation zur Pfarrei Bessungen geschlagen. 1557 „gefielen von ihm 40 mltr. Korn und 6 fl. 10 alb".

S. 481, 5 Johann Grave zu Katzenelnbogen.

Gemeint ist Graf Johann III. (1385—1444), der durch eine große Anzahl von Stiftungen Darmstadt aus den engen kirchlichen Verhältnissen, in denen es bisher gelebt hatte, emporhob und der Stadt auch in kirchlicher Beziehung einen residenzmäßigeren Anstrich gab. Ihm ist außer dieser „Begifftigung" des Altars der 10000 Märtyrer (1419) die des Altars S. Katharine (1426, vgl. oben Anm. zu S. 435, 6), des Altars zu den drei Königen (1431) und des Hohen Altars in der Stadtkirche (1436) zu danken.

S. 481, 21 virtzig Malter ewiger jerlicher Korn-Gulte.

Wie sie sich zusammensetzen, wird im nachfolgenden klar gemacht, wo jedoch auch einige Geldzinsen mitgeteilt werden, deren Zusammenstellung erst S. 482, 26 f. erfolgt.

98. **Annahmedekret für Siegfried von Grüningen als Schulmeister und Opfermann in Butzbach.** 1465.

Das Original ist als Muster für solche Bestellungen eingetragen im Kopialbuch des Butzbacher Kugelhauses (H. St. A.). Daselbst ist auch ein Dekret „de collacione scole" zu lesen, das „Ebirhart von Eppensteyn als mit giffter der schule und glockampt zu Butzpach" dem Sifrid von Grunyngen am „mondag noch sent lucien tag Anno Dmi MCCCCLXVI" ausstellt und das inhaltlich mit dem hier vorliegenden ziemlich übereinstimmt.

99. **Verordnung über das Einkommen des Grünberger Schulmeisters.** 1466.

Diese Urkunde ist wörtlich Glasers Beiträgen zur Geschichte von Grünberg entnommen. Sie enthält zweifellos einige kleine Lesefehler.

100. **Urkunde einer Stiftung zum Besten der Kugelhausschule in Butzbach.** 1470.

Die Vorlage zu diesem Stück findet sich in dem Kopialbuch des Butzbacher Kugelhauses (H. St. A.).

S. 485, 15 meyster Gabriel.

Gemeint ist der berühmte Propst des Butzbacher Kugelhauses Gabriel Biel. Vgl. Krätzinger im Archiv für hess. Gesch. X, S. 57 ff.

101. **Forma qua committitur regimen scole in Butzbach rectori eiusdem per capitulum ibidem.** 1481.

Die Vorlage zu diesem Stück findet sich an demselben Ort wie das vorige.

102. **Die Bestimmungen der Reformatio ecclesiarum Hassiae über das Schulwesen in Hessen.** 1526.

Diese Ordnung ist entnommen aus K. A. Credner, Philipps des Großmütigen hessische Kirchenreformations-Ordnung. Aus schriftlichen Quellen herausgegeben, übersetzt und mit Rücksicht auf die Gegenwart bevorwortet. Gießen 1852.

103. **Stiftungsurkunde der Alsfelder Lateinschule.** 1536.

Das Original dieser Ordnung, deren Abschrift ich Herrn Oberlehrer Lic. Herrmann in Darmstadt verdanke, ist nach dessen Angaben in dem Alsfelder Ratsbuch (Museum daselbst) folio 386 eingetragen. Über die dieser Gründung vorausgehenden Verhandlungen sind wir z. Z. leider nicht genauer orientiert.

S. 488, 29 f. her Dylman.

Gemeint ist der auch S. 492, 33 vorkommende D Tilemann Schnabel, der Reformator Alsfelds und langjährige Superintendent der Alsfelder Diözese. Er stand als Pfarrer in Alsfeld von 1526 bis 1559, seinem Todesjahr, und war Superintendent 1531—1541.

S. 488, 31 vier us der gemein.

Über dieses Institut vgl. Soldan, zur Geschichte der Stadt Alsfeld S. 36 ff.

S. 488, 32 Petrum Korlin.

Peter Körlin, der hier genannte erste Lehrer an der 1536 gegründeten Alsfelder Lateinschule, soll nach dem Alsfelder Schul-

Saalbuch noch 1544 hier gestanden haben, „nachgehends Stattschreiber zu Alsfeld, forthin Cantzlar bey H. Graff Philipsen zu Waldek und letzlich Pfarrer zu Homberg an der Ohm worden und daselbst verstorben sein“. Wir können diese Angaben nicht kontrollieren, bemerken nur, daß Körlin um 1550 als Pfarrer von Homberg begegnet. Er war daselbst der Vorgänger des berühmten Satirikers und späteren hessischen Superintendenten Georg Nigrinus (1555—1564 Pfarrer in Homberg a. O.).

104. **Stiftungsurkunde über die evangelischen Pfarr- und Schulbesoldungen in Nidda.** 1536.

Das Original dieser Ordnung befindet sich nebst einigen Vorakten im H. St. A. (V, 7 Conv. 40). Der in ihr erwähnte Johann Becker ist der bekannte Superintendent Johannes Pistorius.

105. **Stiftungsurkunde der Butzbacher Lateinschule.** 1540.

Die Vorlage zu dieser Ordnung befindet sich im H. St. A. (V, 4 Conv. 103). Über die Bedeutung der Ordnung, die in ihr vorkommenden Persönlichkeiten und sonst unklare Bemerkungen vgl. meine Geschichte der Butzbacher Lateinschule S. 4 ff.

106. **Stiftungsurkunde der Unterschulmeisterstelle an der Grünberger Lateinschule.** 1545.

Nachfolgende Ordnung teilen wir nach dem Original mit, das im Jahr 1545 in das Kopialbuch der Stadt Grünberg (H. St. A.) eingetragen und von dem Superintendenten Schnabel von Alsfeld unterschrieben wurde. Den in Grünberg geführten Verhandlungen ging eine Beredung zwischen Schnabel und dem Marburger Superintendenten Adam Kraft von Fulda voraus, deren Inhalt Schnabel dem Grünberger Rat in einem Brief (dat. von Montag nach Assumptionis Mariae 1545) mitteilt, dessen Kopie ebenfalls in das Kopialbuch eingetragen ist. Er schreibt da, er habe sich in Marburg mit dem Superintendenten Adam Kraft wegen ihrer Schule besprochen. Kraft meine, „der Rat solle mit den Pfarrern, Eltisten und Castenvettern zusammen einen der in Marburg eben studirenden Grünberger Stipendiaten heimberufen, am besten des Zollers Sohn, und gegen Genuß eines der geringsten unter den bisher von Grünberg aus gefallenen Stipendien dem Schulmeister zum Gehülfen geben.“

S. 492, 26 Johan Mengel.

Johannes Mengel stand in Grünberg als Pfarrer schon 1540 und bis zu seinem 1565 erfolgten Tode.

S. 492, 29 Nicolaus schedemacher.

Dieser wurde auch Unterschulmeister und begegnet uns im Grünberger Schuldienst noch 1548. Was später aus ihm ward, konnte ich nicht feststellen.

107. **Aus den Abschieden des Butzbacher Kugelhauses.** 1564—1593.

Die Originale dieser Abschiede befinden sich in den Kugelhausakten des H. St. A. Über ihre Bedeutung vgl. meine Geschichte der Butzbacher Lateinschule S. 18ff.

108. **Schulbestallung für den dritten Schulmeister an der Grünberger Lateinschule.** 1594.

Das Original dieser Bestallung lesen wir im Grünberger Ratsprotokoll des H. St. A.

S. 500, 6 Johannes Meierhöfer.

Der hiernach angenommene erste Organist von Grünberg ist nach dem Ratsprotokoll bereits Ende 1597 gestorben.

Erläuterungen und Anmerkungen zu dem Überblick über die Entwicklung des höheren Schulwesens.

S. 5 Es war ein unbedeutendes Land etc.

Zu den Ausführungen auf S. 5—8 ist im allgemeinen meine Studie „Die Schulgründungen und Schulmeister in der Obergrafschaft Catzenelnbogen etc.“ S. 9—41 zu vergleichen. Die Archivalien, die der daselbst gegebenen Darstellung über die Schulverhältnisse in der Obergrafschaft vor Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zugrunde liegen und auch hier verwertet sind, finden sich zumeist in dem H. St. A. (Kompetenzbuch des Superintendenten Voltzius — Akten über die Stiftung des Hospitals Hofheim — Schulakten der erwähnten Orte, besonders von Auerbach). Ihnen reiht sich das im Oberkonsistorium aufbewahrte

„Rationarium Synodi Geravianae von 1555—1608“ an, über dessen Bedeutung mein Aufsatz „Das Rationarium Synodi Geravianae in seiner grundlegenden Bedeutung für die Kultur- und kirchl. Rechtsgeschichte in der Obergrafschaft“ zu vergleichen ist. Außerdem ist das Katzenelnbogener Kopialbuch zu beachten, das das Marburger St. A. besitzt.

Über Darmstadt vgl. ferner Anm. zu Bd. 1, S. 481. Gewiß werden die „Visitationsakten de anno 1534“, die 1629 noch vorhanden waren, zurzeit aber noch nicht aufgefunden werden konnten, noch weitere schätzenswerte Beiträge grade über diese Schule enthalten. Doch ist fraglich, ob es je noch einmal gelingen wird, sie ans Licht zu schaffen.

Über die Schule in Groß-Gerau enthält das dortige Stadtarchiv für die hier behandelte Periode so gut wie nichts. Wichtig sind die Kirchenbücher und Kommunikantenregister, sowie die fast lückenlos von 1558 an erhaltenen, in einer Turmstube der Stadtkirche aufbewahrten Kirchenrechnungen.

Zu den Ausführungen über Zwingenberg vgl. außer Heins Geschichte von Zwingenberg vor allem die in Retters „Hessischen Nachrichten“ erste Sammlung S. 47 ff. abgedruckte „Nachricht von der Stadt Zwingenberg an der Berg-Straß“. Nach diesem Aufsatz, der reiche Urkundenbeiträge beibringt, ist Zwingenberg 1273 Stadt geworden.

S. 6 Fundierung des Hospitals Hofheim.

Vgl. dazu die wertvollen „Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte“ von Frhr. v. Schenk in dem Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde N. F. Bd. I, 248 ff., die leider noch nicht genügend von der kirchengeschichtlichen Forschung berücksichtigt werden.

S. 7 Alphabet und schreibschull.

Vgl. die Rede des Kanzlers Wolff von Todenwarth bei der Eröffnung des Darmstädter Pädagogs im Jahr 1629 (Uhrig S. 16).

S. 7 großangelegter Stipendiatenanstalt.

Die Bedeutung dieses Werkes des großen Landgrafen wird erst dann klar werden, wenn einmal die reichen Schätze des alten Gießen-Marburger Stipendiatenarchivs (zur Zeit in Gießen) ans Licht gezogen sein werden. Mit Hülfe eingehenden Personalstudiums wird man dann auch feststellen können, was Philipp mit seinen Projekten wirklich erreicht hat.

S. 7 mit noch reicheren überschüssig gewordenen Altargefällen.

Ich nenne nur Arheilgen, das aus seinen Kirchengefällen zeitweilig drei Stipendiaten unterhielt und dazu dem Darmstädter Kaplan und dem Groß-Gerauer Schulmeister einen großen Teil seiner Besoldung reichte und doch im ganzen 16. Jahrhundert nie einen eignen Schulmeister hatte.

S. 7 lehren die Kinder gesingen und underrichten.

Vgl. die Eingabe der Bewohner von Trebur bei Gelegenheit des Projektes, im Jahr 1585 ihre Kaplanei aufzuheben (H. St. A. Pfarrakten von Trebur).

S. 8 Vater des hessischen Volksschulwesens.

Den Beweis erbringt in eingehendster Detailforschung meine oben zitierte Studie „Schulgründungen und Schulmeister etc.“, S. 42—90. Außer dieser Abhandlung sind für die Darstellung auf S. 8—10 noch zu beachten die Stipendiatenrechnungen, sowie einzelne Stipendiatenempfehlungen im Gießener Universitätsarchiv, ferner die in den Darmstädter Pfarr- und Schulakten des H. St. A. aufbewahrten, auf die Darmstädter Schule bezüglichen Berichte und Reskripte, die Kirchenbücher der Pfarrei Darmstadt, vor allem aber die Rechnungen der Darmstädter Schule, die bisher für verloren galten, von mir aber in einer verborgenen Ecke der Registratur des Ministeriums des Innern aufgefunden wurden. Sie sind von 1588 an lückenlos vorhanden und werfen die bisherige Anschauung über den Charakter der Darmstädter Stadtschule vollkommen über den Haufen. Interessant ist auch die Baurechnung über den Darmstädter Schulneubau von 1571 (H. St. A. Schulen von Darmstadt).

S. 8 Darmstädter Pfarrschule.

Eine Pfarrschule war die alte Darmstädter Schule, keine Stadtschule, wie man sie später nannte. Die Darmstädter Schulmeister empfingen noch 1616 außer den 40 fl. Geld und 4 Maltern Korn, die die Stadt für den Organistendienst zahlte, von der Stadt Darmstadt nichts als freie Beholzung und die freie Mast für je ein Mastschwein. Dazu kommt, daß diese beiden Beiträge noch nicht einmal alt sind. Vor 1586 war der Beitrag der Stadt zur Besoldung der „Stadtschulmeister“ gleich null. Diese wurden vor 1567 ganz aus kirchlichen, zwischen 1567 und 1586 aus kirchlichen und fürstlichen Mitteln besoldet.

S. 8 finanziell in der Hauptsache von den reicheren Kirchenkasten getragen war.

Im Jahr 1616 gibt nach einer erhaltenen Kompetenzliste der Landgraf zur Besoldung des ersten Präzeptors: 10 fl. Geld, 10 Malter Korn, 1 Fuder Bier und Mastfreiheit für 2 Schweine; zu der des zweiten Präzeptors: 1/2 Fuder Bier und Mastfreiheit für 2 Schweine. Aus Kirchenkasten aber wird zur Darmstädter Schule außer den alten Beträgen von den Darmstädter Altären schon 1580 jährlich geliefert: von Pfungstadt 25 fl., Bickenbach 10 fl., Biebesheim 20 fl., Leeheim 20 fl., Dornheim 10 fl., Eschollbrücken 10 fl., Trebur 7 1/2 fl., Reinheim 7 1/2 fl., und 1616 tragen die Kirchenkasten fast 90 % der Ausgaben für die Darmstädter Schule.

S. 9 Förderung namentlich aus den regierenden Kreisen.

Hier ist zu erwähnen, was der Landgraf an der Schule tat. Daß auch hohe Beamten gelegentlich an sie dachten, beweist eine Stiftung von 100 fl. von Hans Philipp von Buseck (1614) und eine von 50 fl. von Hans Hermann von Buseck (1594), ferner die Tatsache, daß „H. Johann Struppius 1597 sechs stucke von des Raselii partes von Regensburg aus der Schule ubergeben ließ“.

S. 9 in Groß-Gerau die Verlegung der Superintendentur.

1555 nach dem Tode des hervorragenden Superintendenten Nikolaus Fabricius von Groß-Gerau wählte man Peter Voltzius in Darmstadt zum geistlichen Oberhaupt der Obergrafschaft (1555—1578). Damit kam die Superintendentur nach Darmstadt. Sie blieb dort auch nach Voltzii Tod, obwohl sein Nachfolger bei seiner Wahl Pfarrer in Groß-Gerau war, denn dieser, Johannes Angelus, zog nach Darmstadt über (1578—1608).

S. 9 waren Ober- und Niederhessen.

Rektor Hack stammte von Lichtenau, Wenderhold von Homberg, Roßler von Kassel, Camerarius von Butzbach. Der Kantor Kolb stammte von Borken, Winckelmann von Alsfeld, Buch von Gießen.

S. 9 nach einer Mitteilung vom Jahr 1560.

Vgl. den Entwurf zu einer Marburger Stadtschulordnung in dem Marburger Universitätsstatutenentwurf von 1560 (Handschrift 120 der Göttinger Universitätsbibliothek).

S. 10 Mimi Publiani.

Die Mimi Publiani, richtiger Publiliani, sind eine dem Cato (vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 16, 34) ähnliche Sammlung von praktischen,

meist in jambischen Senaren abgefaßten Lebensregeln, welche zum größten Teil den Stücken des in den letzten Zeiten der Republik lebenden Mimendichters Publilius Syrus entnommen sind. Vgl. Koldewey, M. G. P. VIII, S. 604 Anm.

S. 10 das Wachstum der Zahl der Studierenden.

Vgl. die Pfarrerverzeichnisse im Kompetenzbuch von Voltzius mit denen in den Wahlakten der Superintendentenwahlen von 1578 und 1608 (H. St. A.) oder auch den Pfarrerlisten in meinem Buch „Die Schulgründungen etc.", S. 127 ff.

S. 11 Der erste größere Landerwerb.

Zu den nachfolgenden Ausführungen auf S. 11 und 12 wurden in der Hauptsache Archivalien benutzt, die zu einem großen Teil noch in keiner Darstellung Benutzung gefunden haben.

Über die ältere Schottener Schulgeschichte bewahren außer dem H. St. A. (Schule Schotten) besonders das Schottener Pfarrarchiv (in der sog. Kirchenbibliothek) und das Stadtarchiv in Schotten interessante Materialien. Beachtenswert sind im Pfarrarchiv die Kirchenrechnungen, die über die Personen der Schulmeister von 1583 an ausgezeichnet orientieren; im Stadtarchiv einige Eingaben von Schulmeistern an den Rat (vgl. besonders die von Laurentius Jacobus aus der Zeit von 1570, von der weiter unten die Rede sein wird), die Stadtrechnungen und (für die spätere Zeit wenigstens) die Ratsprotokolle. Das Lauterbacher Riedeselsche Archiv, in dem viele Schottener Materialien enthalten sind, konnte leider zum Zweck dieser Arbeit nicht benutzt werden.

Materialien zur ältesten Schulgeschichte der Stadt Homburg enthält das Kgl. Staatsarchiv in Wiesbaden, sowie das Stadtarchiv und das Pfarrarchiv in Homburg. Eine kurze Zusammenstellung eines Teiles der an dem letztgenannten Fundort aufbewahrten Materialien ist in einem Aufsatz in dem Homburger „Taunusboten", Jahrgang 1880, von Geh. Baurat Jakobi in Homburg gegeben worden. Doch ist festzuhalten, daß die älteren Stadtrechnungen, sowie das Pfarrarchiv, das Jakobi nicht benutzte, noch reiche, über diesen Aufsatz hinausgehende Notizen enthalten. Zum Teil sind sie in der nachfolgenden Darstellung verwertet.

S. 11 wann ist nicht mehr genau nachweisbar.

Die Stadtrechnungen beweisen, daß es vor 1540 geschah. In der Rechnung von 1540 wird bereits dem Schulmeister (über die kirchlichen Einkünfte aus dem „Frauenaltar" hinaus) ein Zuschuß

von 3 Gulden aus der Stadtkasse bewilligt, damit er im ganzen 30 Gulden jährliches Einkommen habe, und 1546 sowohl wie 1551 wird ein Zuschuß aus der Stadtkasse wie aus dem Kirchenkasten verrechnet (1551: 4 fl. aus jenem und 6 fl. aus diesem) „uber unßer Frawen Althar inkommenß, daß damit die 40 fl. bezalt sind“, d. h. daß die Besoldung insgesamt die Höhe von 40 Gulden erreicht.

S. 11 Pfarrers Matthaeus Briccius.

Matthäus Briccius stammte aus Meißen und scheint in Schotten schon 1560 Pfarrer gewesen zu sein. Die Nachrichten, im Zusammenhang mit denen Briccii Namen genannt wird, sind in einem Brief enthalten, den bald nach des Pfarrers Tod dessen Bruder Laurentius Jacobus als Schottener Schulmeister an den dortigen Rat schrieb. Er bat darin im Hinblick auf die großen Verdienste seines seligen Bruders, daß man ihm doch die seinerzeit dem Organisten Cleßgen für die Haltung der Stunde von 2—3 Uhr abgetretenen 5 Gulden „lasse widerzukommen, nachdem Cleßgen sich hab vernemen lassen, er wolle hinfurtter seine stunden nicht mehr halten“. Sonst werde ihm „etwas von der alten schulbesoldung entzogen, die man doch in ihrem standt von fünffzig gulden bleiben und berhuen lassen solle“. Der Brief findet sich in den Schulakten des Stadtarchivs.

S. 12 man sorgte stets für tüchtige Lehrkräfte.

Ich nenne M. Heinrich Seulburger, der später Kaplan und 1611 Pfarrer in Homburg wurde und als solcher 1638 gestorben ist; ferner Sebastian Pistorius (1595—1598, später Pfarrer in Sickenhofen), von dem ein ausgezeichnetes Abgangszeugnis vorliegt; Sylvester Marius (zuerst Schulmeister in Kehmel, dann von da wegen seiner konfessionellen Stellung removiert, 1598 bis 1613 Schulmeister in Homburg, 1613—1623 Kaplan in Langen, 1623—1635 Pfarrer in Weiterstadt), von dem Neujahrsgratulationen an den Rat in gutem Latein, darunter eine mit einer „Schulgeschichte“ von Erschaffung der Welt an, vorhanden sind, und M. Gottfried Heunius (1614—1622 Schulmeister in Homburg, 1622—1625 Kaplan in Pfungstadt, 1625—1627 Pfarrer in Oberramstadt, 1627—1635 Pfarrer in Groß-Umstadt), den Professor Finck besonders um seiner Kenntnisse willen protegierte. Alle diese Männer waren tüchtige Theologen und Pädagogen, und haben der Schule viel genützt. Unglück hatten die Homburger in dieser Zeit nur mit einem Schulmeister, dem Matthias Trossius, der

1595 nach Homburg kam; doch haben sie ihn bald aus ihrer Stadt geschafft.

S. 12 in primis elementis philosophiae.

So schreibt der Homburger Rat in dem Abgangszeugnis, das er am 28. März 1596 dem bisherigen Präzeptor Sebastian Pistorius ausstellte. (Original im Wiesb. St. A.)

S. 12 eine besondere Mädchenschule.

Diese wurde anfänglich von dem Glöckner versehen. So erscheint als Mädchenschullehrer 1588 der Glöckner Johann Schmitt; ebenso ist 1608 der Glöckner Mädchenschulmeister. Später wurde dies anders; es erscheinen Mädchenschulmeisterinnen, so 1635 die Glöcknerin, dann Andreas Scharff Wittib (1646, 1649), die Sartorin (1700), die Himmelreichin (1704, 1705), die Nungesserin (1705—1728). Erst 1728 kam man wieder dazu, für die Mädchenschule Lehrer anzustellen, deren erster Georg Matthias Kriechbaum war.

S. 12 als 1613 der Gießener Paedagogiarch.

Das die Dedikation ankündende interessante Aktenstück ist in dem Stadtarchiv aufbewahrt. Es ist datiert vom Sonntag Lätare 1613. Die in der Münchener Staatsbibliothek aufbewahrte Korrespondenz Dieterichs enthält neben Schreiben aus Darmstadt, Grünberg und Alsfeld auch das Dankschreiben des Homburger Rats für diese Dedikation.

S. 12 von 1587 an ein Unterschuldiener wird.

Der erste war M. Johannes Strauch, dann begegnet Wendelin Vollhard, der den Unterschul- und Organistendienst 1588 — 1605 versah. 1609 — 1612 versah diesen Unterschuldienst sogar eines Superintendenten Sohn, M. Heinrich Leuchter, der später Schulmeister in Rüsselsheim wurde und als Pfarrer in Crumstadt gestorben ist.

S. 13 Aus der Geschichte der 1605 hessen-darmstädtisch gewordenen höheren Lehranstalten.

Die auf S. 13 — 15 dargebotenen Ausführungen über das mittelalterliche Schulwesen der 1605 erworbenen Städte sind zum Teil den Darstellungen der Lokalgeschichten entnommen (vgl. „Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg“ von Glaser und „Zur Geschichte der Stadt Alsfeld“ von W. G. Soldan), zum Teil aus gedruckten Urkundensammlungen (vgl. Baur, Hess.

Urkunden u. a. m.) zusammengetragen, zum Teil beruhen sie auf archivalischer Forschung. Letzteres gilt von den Notizen, die von Butzbach handeln. Beachtenswert sind da vor allem die Archivalien, welche das H. St. A. über das Butzbacher Kugelhaus enthält. (Die beiden Kopialbücher — Faszikel Kugelhaus und Pfarrakten von Butzbach.) Die aus sehr alten Zeiten erhaltenen Butzbacher Stadtrechnungen (im Butzbacher Stadtarchiv) konnten leider nicht benutzt werden. Eine Anzahl Notizen über die Butzbacher Schulverhältnisse in mittelalterlicher Zeit enthält auch meine Studie „Zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule“.

S. 14 Charakter einer städtischen Anstalt.

Vgl. dazu die Stelle im Alsfelder Schulsaalbuch von 1682: „Das Jus Patronatus oder Praesentandi Rectorem, Conrect: et Praecept: III. wie auch einen Organisten allhier, kommt einem Ehrnvesten Rath, hießiger Statt, von Rechtswegen zu, wie dann solches nicht allein die alte Documenta Curialia, u. die schrifftl: Supplicationes derer vorigen, u. jetzt noch lebenden Praeceptorum; deßgleichen auch die Salaria, so theils aus deß Ober- u. Unterkastens- und Testaments-; theils a. aus denen Statt- Mitteln jährlich gefallen, u. denen sämbtl. Praeceptoribus huius schol: verhandreichet werden, klar ausweisen; Sondern auch die offtmahlige praxis huius Juris, welche innerhalb 160 Jahr bey 57 Praeceptorib. h. sch. ist exerciret worden, solches genugsam demonstriren u. anzeigen kan“.

S. 14 Daß in Nidda etc.

Vgl. die bekannte Stelle in Alberus „Buch von der Ehe“: „Zu der zeit, als ich in die schul gienge, habe ich offt gesehen, wie man so greulich mit den armen kindern umgienge, Da sties man ihn die köpff wider die Wende und zwar man hat mirs auch nit gespart. Ich war acht jar alt, da uberkame ich eyn schulmeyster zu Nidd, wann der voll weins, ja voll teuffel war, da zoge er mich schlaffend vom strosack, daruff ich schlieffe, und name mich bei den füßen, und zoge mich umbher uff und ab, als were ich eyn pflug, das mir das haupt uff der erden hernach geschlept, viele püffe leiden must. Darnach finge er eyn ander spill mit mir an, da nam er eyn stannge, und zwang mich, das ich hinauffklimmen must darnach lies er die stang aus der hand ghen und mit mir zu boden fallen, das solte gute ingenia machen. Zuletzt name er mich, und sties mich in eyn sack, und hienge mich zum Fenster hinaus, wann ich dann schri, da hört mich eyn priester, freilich eyn frommer

man, der rieffe meinem tollen schulmeyster zu, und sprach du Nar, was treibstu mit dem Kinde. . So fein wart ich underwisen, dz ich, da ich 14 Jar alt war, nit ein nomen kunt declinirn".

S. 15 nun noch die Schule Echzell.

Die Akten über die Gründung dieser Schule bewahrt das Marburger St. A. Ihren Inhalt habe ich in dem Aufsatz „Neue Funde zur Reformationsgeschichte der Wetterau (Beiträge zur hess. KG. Band I, S. 165) kurz mitgeteilt. Vgl. auch die Rechnungen der Altäre St. Crucis und Nikolai im Pfarrarchiv zu Echzell (1540 ff.).

S. 15 Freilich wenn sich auch nachweisen läßt etc.

Die nachfolgenden Ausführungen auf S. 15—19 gründen sich auf das Studium von Archivalien, welche bisher noch so gut wie nicht benutzt worden sind.

Soweit sie Butzbach betreffen, sind sie entnommen: 1. den Kugelhausakten des H. St. A. (z. T. in dem Faszikel Pfarrakten von B., V, 4 Conv. 103), 2. dem reichhaltigen Kugelhausarchiv in Butzbach (zur Pfarrei gehörig und im Rathaus untergebracht; hier sind besonders die Rechnungen berücksichtigt); 3. einzelnen im Stadtarchiv überlieferten, auf die Butzbacher Schule bezüglichen Berichten und Verfügungen. All diese Materialien sind ausführlicher in meiner Studie „Zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule" zu finden.

Über die Niddaer Schulverhältnisse im 16. Jahrhundert ist in dem Niddaer Stadtarchiv nichts, in dem Pfarrarchiv nur wenig zu ersehen. Ersteres soll 1848 ausgeräumt und zerstört worden sein. Letzteres enthält aus dieser Zeit nur ein Kirchenbuch. Dafür bietet das H. St. A. in dem Faszikel über die Johanniterkommende in Nidda (V, 7 Conv. 40) interessante Notizen. Sie betreffen zumeist die Festlegung der Niddaer Pfarr- und Schulbesoldungen im Jahre 1536 und dann einen Streit, den wegen rückständiger Besoldung der frühere Niddaer Schulmeister und Kaplan, z. Z. Pfarrer in Gudensberg, Johann Kotzenberg, 1537 führte. Auch in den Niddaer Pfarrakten des H. St. A. ist einiges Material vorhanden.

Über die Alsfelder Schule bietet das Alsfelder Stadtarchiv, abgesehen von einzelnen Rechnungen und dem Bd. 1, S. 488 mitgeteilten Stück aus dem ältesten Ratsprotokoll, wenig, das Pfarrarchiv aber gar kein aus dem 16. Jahrhundert stammendes schulgeschichtlich wichtiges Material. Doch haben wir in

dem 1682 abgefaßten Alsfelder Schul-Saalbuch (Pfarrarchiv) eine spätere Quelle vor uns, die z. T. aus alten Materialien, die heute nicht mehr vorhanden sind, geschöpft hat. Sie betreffen das Schulgebäude und die Personalien der Schulmeister. Mit Kritik benutzt und, soweit es geht, eingehend kontrolliert, sind die letzteren, so fehlerhaft sie mitunter sind, nicht zu unterschätzen.

Über die Schulverhältnisse in Gießen bietet das Stadtarchiv fast nichts, das Pfarrarchiv in Gießen nur die Kirchenbücher als Quellen dar.

Über die Grünberger Schule handelt Glaser in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Grünberg im Großh. Hessen, nach den städtischen Urkunden und anderen Quellen“ auf S. 135 ff. Die Quellen, welche Glaser benutzte, bewahrt z. Z. zumeist das H. St. A. in einem der Stadt Grünberg gehörigen Depositum („Grünberger Stadtarchiv“ von mir zitiert). Besondere Beachtung verdienen darin die Ratsprotokolle und die Stadtrechnungen. Ferner befinden sich im H. St. A. unter den Pfarr- und Schulakten einzelne Stücke, die Beachtung verdienen. In Grünberg selbst ist für unsere Zwecke wertvoll die von dem früheren Grünberger Dekan und späteren Prälaten der hessischen Landeskirche D. Habicht aus eifrigem Quellenstudium heraus geschriebene Pfarrchronik, sowie die in einer Turmstube der Kirche untergebrachten Kirchenkastenrechnungen.

S. 18 in Alsfeld das Bedürfnis nach Errichtung einer dritten Stelle.

Ich nenne Bernhard Gallus, der 1583—1589 als Tertius in Alsfeld stand und dann als Schulmeister nach Eppstein kam, sowie Sebastian Pistorius (1589 ff.), der uns 1595—1598 in Homburg als Schulmeister begegnet.

S. 18 hat auch Gießen seinen Tertius.

Hier wird gegen Ende des Jahrhunderts als Tertius Christian Vietor genannt. Daß auch schon am Anfang der neunziger Jahre ein Tertius da war, ist aus einem Schreiben des Butzbacher Pfarrers Camerarius an den Superintendenten Leuchter vom 22/4. 1594 zu entnehmen (abgedruckt bei Diehl, Butzb. Schulgeschichte S. 33).

S. 18 Hat sie ihn auch bald wieder verloren.

Johannes Meierhöfer wirkte in Grünberg 1594—1597 (†). Am 16. Januar 1598 nahm man für ihn nach dem Ratsprotokoll Alexander Ritter als „Organista und Underschulmeister“ an. Schon 1598 gibt es also wieder nur 2 Lehrer in Grünberg.

S. 18 die Friedberger Lateinschule.

So ist in meiner Butzbacher Schulgeschichte S. 33 die Stelle in dem in der vorletzten Anmerkung zitierten Brief von Camerarius ausgelegt: „cum maior sit numerus civium nostrorum atque ita puerorum scholasticorum apud nos Butisbachii quam in oppido Wetteranorum“. Nach reiflicher Erwägung neige ich nunmehr doch der Ansicht zu, daß unter „Oppidum Wetteranorum“ die Stadt Wetter zu verstehen ist, die früher eine gute Schule ihr eigen nannte, und an die zu denken für Camerarius ebensowohl wie für Leuchter Grund vorlag. Leuchter wohnte in Marburg, d. h. in der Nähe von Wetter, Camerarius aber war früher Rektor in dem Wetter nicht allzufernen Frankenberg gewesen.

S. 18 in Besoldungssachen gebunden war.

Davon legen die herzbewegenden Klagen Zeugnis ab, die in den 80er Jahren von den Niddaer Pfarrern und Diakonen wegen der Kärglichkeit ihres Gehaltes in Marburg eingereicht wurden (vgl. Pfarr- und Kommenthurakten von Nidda im H. St. A., V, 7 Conv. 40). Sie hatten Grund dazu. Schreibt doch auch Superintendent Nigrinus im Hinblick auf die Niddaer Verhältnisse am 22. April 1581: „als Visitator der Kirchen in der Grafschaft Nidda und andern umliegenden Städten hab er über 50 Pfarreien unter sich (one die Gravenschaft Ziegenhain) sampt vielen Filialen und Cappellen: doch sei unter diesen allen schier kein ubeller versehen und bestallt dan eben die zu Nidda. . Her Johannes Pistorius und sein verstorbener Collega (Konrad Stolle) hätten sich darmit und darbey wiewol kümmerlichen leiden können, weil sie eigene Heuser gehabt und als Bürgerskinder da begutet gewesen, einem anderen aber sei das unmöglich!“

S. 18 begegnen uns Unterschulmeister.

Ich nenne Johannes Stoll, der in den 80er Jahren nach Nidda als Unterschulmeister kam, später Rektor in Schotten wurde und 1613—1635 als Pfarrer in Schwickartshausen stand, ferner Johannes Rullmann (1591 und noch 1598, später im politischen Dienst in Nidda), Georg Scaevola u. a. m.

Nachdem es mir in den letzten Wochen endlich gelungen ist, die Kirchenrechnungen von Echzell benutzen zu können, gehe ich in der Datierung der Gründungszeit dieser zweiten Schulstelle in Nidda noch weiter zurück. Bereits in der 1567er „Rechnung von wegen beider Altarien Crucis und Nicolai in Echzell“ steht unter der Rubrik „Ausgifft“ der Posten: „4 fl 7 alb. 2 d.

ghein Nidda zu Underhaltung eines Collaboranten geliefert", der 1559 noch nicht vorkommt und 1571 wiederkehrt, in der nächstfolgenden auf uns gekommenen Rechnung von 1590 aber wieder fehlt. Ferner sei erwähnt, daß nach Ausweis des im Gießener Universitätsarchiv erhaltenen Stipendiatenalbums im Mai 1576 Jonas Stoll und am 21. Juni 1576 Tobias Homberg (der Stammvater der Familie von Hombergk zu Vach und spätere Erzieher des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel) nach Nidda als Schulmeister entlassen wurden und daß nichts verlautet, daß Jonas Stoll schon nach einmonatlichem Wirken Nidda verlassen habe.

S. 18 Selbst das Bauerndorf Echzell etc.

In den 90er Jahren ist Unterschulmeister Kaspar Lauckhard, der später als Oberschulmeister in Echzell begegnet.

S. 19 In Grünberg wird 1579 angeordnet.

Vgl. den „Abschiedt zu Grünberg Anno 79 durch Stathalter und Räthe zum Marpurg daselbst uffgericht" (d. d. 12. November 1579) in dem Ratsprotokoll (auch abgedruckt bei Glaser a. a. O.).

S. 19 Praecepta Philippi und nicht Rami.

Vgl. Glaser a. a. O. Über Ramus vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 9. Unter den „Praecepta Philippi" sind Melanchtons bekannte Lehrbücher verstanden.

S. 19 Joh. Heinrich Tonsor.

Vgl. über ihn Anm. zu Bd. 1, S. 124, 32. Die betr. Stelle findet sich in einem Bericht aus dem Jahr 1644, der den Zweck hatte, die Erteilung des nachgesuchten Exemtionsrechtes an die Gießener Stadtschule im Interesse des Marburger Pädagogs zu hintertreiben. Vgl. dazu Bd. 2, S. 67.

S. 19 Homberg.

Gedacht ist an Homberg in Hessen, woher Superintendent Winckelmann stammte.

S. 19 Vultejus.

Gemeint ist der 1560—1575 (†) am Marburger Pädagog wirkende Pädagogiarch Justus Vultejus.

S. 19 Das Gießener Pädagog in den Jahren 1605—1623.

Die Materialien zu diesem S. 19—29 umfassenden Abschnitt sind in der Hauptsache vier Quellen entnommen, nämlich 1. den

reichhaltigen Akten über die Gründung und den Ausbau der Universität Gießen, welche das H. St. A. teils unter der Rubrik Universität in Gießen und Marburg (VI, 1 Conv. 1 ff.), teils in kirchengeschichtlichen Abteilungen enthält; 2. einzelnen Aktenstücken aus dem Universitätsarchiv in Gießen, namentlich aus dessen Verordnungssammlungen; 3. dem Studium der in Betracht kommenden Lehrbücher; 4. der in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek aufbewahrten Sammlung der Korrespondenz Konrad Dieterichs. Besonders beachtenswert sind unter allen hier benutzten Quellenstücken die im H. St. A. (VI, 1 Conv. 5) befindlichen Universitätsabschiede. Archivalien, die an den genannten Orten nicht zu finden sind, werden unten bei Gelegenheit der Bezugnahme auf sie zitiert.

S. 19 Denn wenn auch Landgraf Ludwig V. schon 1602.

Vgl. dazu den Aufsatz von W. M. Becker, Aktenstücke zur Gründungsgeschichte der Universität Gießen. (Mitteilungen d. oberhessischen Geschichtsvereins 1902 S. 40ff.)

S. 20 der sog. Verbesserungspunkte.

Eine wirkliche Geschichte der Einführung der Verbesserungspunkte ist noch nicht geschrieben, denn was H. Heppe darüber in seinem Buch „Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604—1610 und die Entstehung der hess. Kirchenordnung von 1657“ als „Beitrag der Geschichte der deutsch-reformierten Kirche“ mitteilt, ist, wie die Arbeiten von Vilmar (Zeitschrift für hess. Geschichte und Landeskunde N. F. II), Diehl (Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde N. F. II, S. 545ff.) und anderer über denselben Gegenstand beweisen, sehr der Korrektur und Vertiefung bedürftig. Hoffentlich bringt uns das 300jährige Jubiläum der Gründung der Universität Gießen eine diesbezügliche, die reichen noch vorhandenen Materialien wirklich erschöpfende Darstellung.

S. 20 der Praeceptor secundus, tertius und quartus.

Es waren dies M. Jakob Myck und M. Konrad Matthias, die am Marburger Pädagog als Lehrer gestanden hatten, ferner M. Heinrich Medicus, der seit 1595 secundus Praeceptor an der Marburger Stadtschule gewesen war. Außer ihnen kam noch der bisherige Marburger Subdiakonus M. Konrad Dieterich ans Gießener Pädagog, er wurde Pädagogiarch (1605—1614, dann 1614—1639 Superintendent in Ulm). Als ersten Lehrer nach dem

Pädagogiarchen nahm man M. Konrad Bachmann an, der seit 1599 an der Gießener Stadtschule gewirkt hatte. Von diesen fünf Lehrern blieb Bachmann 1 Jahr, Myck 16 Jahre (gestorben 1621), Matthias 21 Jahre, Medicus 15 Jahre, Dieterich 7 Jahre dem Gießener Pädagog erhalten. An Bachmanns Stelle kam 1607 Christian Tholde.

S. 20 Mentzer und Winckelmann.

Über Mentzer vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 3. Wie die Korrespondenz Konrad Dieterichs, besonders die darin enthaltenen Briefe Konrad Bachmanns an Dieterich, beweisen, ist Mentzer auch weiterhin der eigentliche „Mächer" in Gießen und Marburg geblieben. Johannnes Winckelmann wirkte 1582—1592 als Hofprediger in Kassel, 1592—1605 als Professor der Theologie in Marburg, 1605—1626 (†) als Professor der Theologie und Superintendent in Gießen.

S. 20 auf die Aufstellung besonderer Pädagogstatuten verzichtete.

In dem Gießener Universitätsprogramm von 1881 teilt H. Wasserschleben „die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana" mit, die u. a. auch einen Abschnitt „De paedagogiarcha" enthalten, der nach der Urschrift von 1605 ursprünglich folgendermaßen lautete:

De paedagogiarcha.

1. Paedagogiarcha non solum ipse diligenter suum officium faciet, sed etiam providebit, ut caeteri Collegae in officio faciendo sint seduli.

2. Singulis semestribus examina instituet, ad quae adhibebuntur Decanus facultatis Theologicae propter doctrinam Catecheticam, et praeter hunc Philosophi, quorum judicio in eximendis idoneis utetur.

3. In collocatione adolescentum post examina judicia collegarum etiam attendet.

4. Cum adolescentes in disciplinam recepit, pro inscriptione quadrantem thaleri pro Rectore et tantundem pro se accipiet.

5. In disciplinam receptos Rectori sub finem Rectoratus sistet, ut et ille eos albo Academiae inserat.

6. Nihil suo privato consilio mutabit ipse, sed Rectorem et Decanum, cum quid immutandum videbitur, adhibebit.

7. Delicta graviora Classicorum cum consilio et judicio Rectoris puniet.

8. Providebit ut castigationes sint moderatae.

Die in diesen Sätzen enthaltenen Anordnungen waren aber nichts Neues, sondern nur eine Zusammenfassung von Bestimmungen, die bereits früher in Marburg getroffen waren. Wir haben sie deshalb in unsere Textsammlung mit Absicht nicht aufgenommen, da wir sie für eine Gießener Pädagogordnung im eigentlichen Sinn nicht halten können. Wir berufen uns dabei auf das Zeugnis der Leute, die in den ersten zwanzig Jahren an der Gießener Universität wirkten. Sie alle bezeugen es mehrfach, daß es eine Gießener Pädagogordnung in den Jahren 1605—1626 nie gegeben hat. Noch 1619 hören wir bei Gelegenheit der Universitätsvisitation: „statuta paedagogica seien nicht vorhanden, et magna dissolutio, necessaria esse statuta“. Es wurde daraufhin in dem Visitationsprotokoll die Bemerkung gemacht: „committenda Vicecancellario inspectio Paedagogii et confectio statutorum“, aber dieser Passus kam weder in die Relation, noch in den Visitationsabschied. So kommt es, daß noch im Jahre 1624 der Gießener Pädagogiarch Scheibler die Abfassung von Pädagogstatuten als pium desiderium bezeichnen kann, dessen Erfüllung „nicht undienlich sein würde, weil dadurch den Defectibus, so ettwa eingerissen sein möchten, allerseits remidiirt und übrigen vorfelligen Inconvenientien vorkommen werden könnte“. Wenn in dem Benner-Kösterschen Streit im Jahr 1773 von ersterem gelegentlich behauptet wird, dies sei nicht so, es habe vielmehr die philosophische Fakultät in Gießen bereits 1608 den Befehl erhalten, einen „Catalogus und Designatio lectionum zu verfertigen“ und dem Pädagogiarchen zuzustellen, so beruht dies auf einem Irrtum. 1608 ist allerdings der Befehl von einer hessischen Regierung zur Abfassung eines solchen Catalogus lectionum ergangen; er liegt sogar noch im Original in der Verordnungensammlung der Gießener Landesuniversität vor. Aber dieser Befehl erging von Hessen-Kassel und bezog sich nicht auf die philosophische Fakultät in Gießen, sondern in Marburg, hatte also für das Gießener Pädagog keinerlei Bedeutung.

S. 21 Visitationsabschied von 1575.

Vgl. Julius Caesar, Catalogus Studiosorum Scholae Marpurgensis III, S. IX.

S. 22 Konrad Dieterich übernahm es.

Die beiden folgenden Zitate stammen aus der in Anm. zu Bd. 2, S. 12 erwähnten Dedikationsschrift Konrad Dieterichs an den Homburger Rat.

Zu den nun folgenden Lehrbüchern des berühmten Pädagogiarchen vgl. Strieder.

S. 22 durch Verfügung vom 5. November 1629.

Diese ist enthalten in der Sammlung höchster Reskripte im Gießener Universitätsarchiv Jahr 1629.

S. 23 Kaspar Fincks und Christoph Helwigs.

Über Kaspar Finck vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 7, 8. Über Helwig vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 7, 4.

S. 23 muß kurz nach Gründung der Universität.

Strieder erwähnt zwar eine Ausgabe von 1601. Doch ist das sicher ein Irrtum oder ein Druckfehler.

S. 23 eines lateinischen Übungsbuchs.

Dies für die ersten Anfänger bestimmte Übungsbuch der lateinischen Grammatik ist wohl identisch mit der Grammatica minor Helvici, die in Bd. 1 mehrfach erwähnt wird, unter dem Titel „Compendium Grammaticae latinae" etc. mehrfach gedruckt wurde und bis ins 18. Jahrhundert verbreitet war. Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 156, 6.

S. 24 Professor Konrad Bachmann.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 72, 35 f.

S. 24 Daß dies geschah, ist aus den Zeitverhältnissen.

Vgl. zu den folgenden Ausführungen die interessanten Mitteilungen, die Heppe in seiner Arbeit „Beiträge zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert" S. 1—8 gibt.

S. 25 die Uebertragung des definitorialen Verfassungssystems.

Vgl. meine Studie „Die alten hess. Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft".

S. 25 die mannigfaltigsten Lehrbücher.

Bereits 1614 beschweren sich die beiden Gießener Buchdrucker Nikolaus Hampel und Kaspar Chemlin, daß man ihre Bücher sonderlich in Sachsen, z. B. in Wittenberg, nachdrucke (vgl. Universitätsakten des H. St. A., Jahr 1614).

S. 25 Zu den eben besprochenen Lehrbüchern.

Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen vor allem die Berichte und Reskripte, die aus der Zeit von Helwigs Aufenthalt in

Frankfurt in den Universitätsakten des H. St. A., Jahr 1613ff., aufbewahrt werden, ferner die interessanten Mitteilungen, die über diese Sache in der Korrespondenz Konrad Dieterichs von Bachmann und Johannes Dieterich an jenen gemacht werden.

Namentlich die letzteren bereichern das, was man über Helwig bisher wußte, ungemein und werden hoffentlich bald im Zusammenhang von ihrem glücklichen Entdecker, Herrn Lehramtsassessor Dr. Becker in Mainz, publiziert.

S. 26 vorhergehenden Prob.

Über die Art, wie diese vorgenommen wurde, gibt uns ein Schreiben Professor Bachmanns an Konrad Dieterich vom 13. Dezember 1615 Auskunft. Er berichtet darin, daß Präzeptor Medicus täglich einer Probeklasse von Schülern des Paedagogium minus und der Stadtschule zwei Stunden Unterricht nach Helwigs Anweisung gegeben habe.

S. 26 nicht den Aufschwung genommen.

Äußerlich ging das Pädagog zwar in die Höhe; aber dieser Zustand war nicht Dauerndes, und es entsprach ihm kein rechtes inneres Wachstum. Sogar der Hauptgehilfe Helwigs, Präzeptor Medicus, mußte (nach einem Schreiben Johann Dieterichs an seinen Bruder Konrad vom 5. Juli 1616) zugeben, daß die Methode den Hoffnungen, die man auf sie setzte, nicht entsprach. „Er suchte um die Gießer Stadtschreiberey an, dan er des Paedagogii undt Didactica müde sey, wil das Paedagogium nicht loben, wiewol er sagt, daß fast in die 100 Novitii ankommen, moti fama didacticae, quam instar infundibili fore sibi imaginati sunt". Weshalb er so urteilte, erfahren wir aus einem Brief von einem unbekannten Verfasser, der aus derselben Zeit stammt. Da heißt es nämlich: „30 oder 40 Absentes in Paedagogio ist stündlich". Es müssen also unter den „Novitiis" viele „unsichere Kantonisten" gewesen sein. Damit soll nicht geleugnet werden, daß Helwigs Schulreform in einzelnen Punkten auch gute Folgen hatte. Ich rechne dahin vor allem das, was durch ihn hinsichtlich der horae privatae geschah. Diese waren anfänglich, als das Pädagog in Gießen gegründet wurde, den „von Marpurg anhero kommenden Praeceptoren aus besonderer Ursach und von wegen ihres geringen Salarii vergunnet worden", hatten sich aber zu einer wenig wertvollen Institution ausgewachsen. Die Praeceptores ließen sich von jedem Discipulo halbjährlich einen Reichstaler geben und erteilten dafür denjenigen, die dazu geeignet schienen oder es wünschten, Unterricht in be-

sonderen Stunden. Diesen Stunden aber fehlte jeder Zusammenhang mit den Pensen der Klassen. Es ist nun Helwigs Verdienst, daß er diesem Unfug ein Ende machte. Er teilte auch die horae privatae „mit sonderem Bedencken nach Maßgabe seines didactischen Werkes ein“ und sorgte damit dafür, daß auch dieser Teil des Pädagogunterrichtes harmonisch in den Zusammenhang des Gesamtunterrichtes eingegliedert wurde.

S. 27 auf Rechnung der Pädagogpräzeptoren.

1619 schreibt Professor Steuber an Konrad Dieterich (vgl. Korrespondenz Dieterichs 1259, S. 242), „daß sie in Consistorio hart hinter Scheibler gewesen seien, es sei eine Generalreformation nötig wegen der Disciplin, so ganz nichts, wegen der Praeceptorum so schläferig und wegen der Sprachen, so ganz nicht getrieben“. Ebenso teilt Bachmann dem Dieterich mit, daß es mit der Handhabung der Schulzucht durch Scheibler schlecht bestellt sei. Man habe nicht erreichen können, daß er bei einer Schulprüfung den Secundus primae classis, der einen anderen Schüler hatte abschreiben lassen, prügelte. Die Knaben sagten, sie hätten noch nie eine Virga in seiner Hand gesehen und lobten den Scheibler sehr gegen den früheren Pädagogiarchen Dieterich!

S. 27 und im Griechischen allein das Evangelium.

Dagegen war übrigens zeitweilig auch Mentzer. 1624 schlug er einmal vor, man solle zum Griechischen nehmen „Catechismum Graecolatinum, Theognid, Hesiodus, Homerus, Isocrates, Demosthenes, Plutarchus, Posselii Graeca Syntaxis“.

S. 29 der Franckfurtischen, Corbächischen und vieler ander Particularschulen.

Die beiden genannten Schulen standen damals unter geborenen Hessen und waren unter ihnen emporgekommen. Der Rektor des Frankfurter Gymnasiums war M. Heinrich Hirzwig aus Langenhain bei Butzbach (vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 104, 23), der der Korbacher Particularschule war M. Stephan Ritter aus Grünberg.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht versäumen, darauf hinzuweisen, wie viele in Gießen gebildete, zumeist hessische, Theologen in dieser Periode in auswärtigen Schuldiensten wirkten. Es seien wenigstens einige genannt. 1616 wird von der theologischen Fakultät in Gießen M. Johannes Orthius als Rektor nach Kronweißenburg geschickt. In Worms wirken als Rektoren 1613 M. Christian Tholde, 1620—1628 M. Kaspar Ebel, 1629 ff.

M. Philipp Palthe; in Speyer 1613—1616 M. Heinrich Hirzwigius, 1616 und noch 1635 M. Christian Tholde; in Ulm um 1624 M. Johann Philipp Ebel; in Laubach 1614 ff. M. Ludwig Mylius (vorher 1612–1614 Schulmeister in Ostheim); in Friedberg 1622—1627 M. Johann Konrad Kirch aus Gießen; in Herford 1626 ff. M. Christoph Schröder. Als Konrektor begegnet uns in Schweinfurt um 1610 M. Georg Schröder; in Friedberg 1622—1626 M. Urias Gebhard von Grünberg; in Ulm um 1626 M. Ulrich Schmidt, der alten Kelnerin in Gießen Schwiegersohn, den der jüngere Helwig im Griechischen „gut informiret" und vorher 1614 ff. M. Johann Philipp Ebelius von Gießen; in Osnabrück um 1624 M. Christoph Schröder.

S. 30 Die günstigste Entwicklung nahm.

Zu den Ausführungen auf S. 30–32 ist meine Studie „Zur Geschichte der Lateinschule in Butzbach" zu vergleichen, wo alles weiter ausgeführt und begründet ist, was hier bloß erwähnt wird. Dort sind auch die Quellen angegeben.

S. 31 M. Martin Helwig.

Martin Helwig, der Bruder des oben mehrfach erwähnten Christoph Helwig, ist 1596 in Sprendlingen geboren und wirkte 1620—1623 als Professor der griechischen Sprache in Gießen, sowie 1623—1627 als Hofprediger und Inspektor in Butzbach. Er starb 1632 nach langem Leiden in Hofheim. „Er hatte", so rühmt Mentzer im Mai 1621 von ihm, „leuchtende herrliche Gaben in der Griechischen, Hebräischen, Chaldaeischen undt Syrischen Sprachen und bekäme mehr als einen Freyer, wann er zu frembden Bestallungen Lust trüge".

S. 31 Heinrich Hirzwigius.

Vgl. über ihn Anm. zu Bd. 1, S. 104, 23.

Die hier erwähnte „Epistola ad Mentzerum" ist ein Bericht über die Einrichtung des Frankfurter Gymnasiums, niedergeschrieben 1613 und dem Druck übergeben 1654.

S. 31 M. Eberhard Sturmius.

M. Eberhard Sturmius, 1615—1617 zweiter Präzeptor, 1617–1621 Rektor an der Lateinschule, muß ein ausgezeichneter Schulmann gewesen sein. Als er in jungen Jahren 1621 starb, schrieb der damalige Butzbacher Pfarrer und spätere Superintendent Johannes Dieterich ein lateinisches und ein deutsches Gedicht,

die Sturms Verdienste in hohen Tönen priesen, ins Kirchenbuch, wo sie noch zu lesen sind. Das deutsche habe ich in meiner Studie zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule S. 51 abgedruckt.

S. 32 ihn die Solmser nicht anerkannten.

Bei der Introduktion kam diese Solmser Opposition deutlich zum Ausdruck. Wir teilen das hierüber aufgenommene Protokoll mit, weil es zugleich zeigt, in welcher Form die Einführungen der Butzbacher Schulmeister damals zu geschehen pflegten. Es lautet:

„Anno 1615 als Caspar Schorn von Gudelsberg zu einem Tertio praeceptore der Schul alhie zu Butzbach und Organisten daselbst von Unserm gn. Fürsten und Herrn L. Philippsen so wohl dem Fürsten und Herrn L. Ludwigen als auch den Solmsischen Mitgemeinsherrn praesentirt und zu seinem examine und confirmation alhie nach dem vorgangenen Examine der Theologischen Facultet zu Gießen der 25te Aprilis angesetzt worden, ob dann wohl die Sölmsische Mitgemeinsherrn durch einen Notarium von Fridberg gegen eines Tertii Praeceptoris annehmung protestiren lassen, so ist doch nach abfertigung des Notarii mit einer Reprotestation von D. Winckelmann und mir in der Conventstuben des Kugelhauses das Examen gehalten und oberwähnter Caspar Schorn nach befindung seiner qualiteten folgenden inhalts in der Schul in beisein Pfarherrns, Caplans und der anderen Schuldiener von uns beyden confirmirt worden.

Nach dem der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr Her Philipps L. zu Hessen . . . Unser gn. Fürst und Herr das Ornamens und den Wohlstand dieser Schulen und Kirchen reifflich erwogen, daß dieselbige möchte erhöhet werden und derowegen für eine notturfft geachtet, dz ein tertius Praeceptor, der zugleich auch inn der Kirchen die Orgel schlage, angeordnet werde, als haben ietzt gedachtte Ihre F. Gn. dem auch Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen L. zu Hessen . . auch Unserm gn. Fürsten und Herrn Ihrer F. Gn. geliebten Herrn Brudern, wie dann auch den wohlgebornen Graven undt Herrn, Herrn Johann Albrechten und Herrn Philipps Reinharden beiden Graven von Solms, Herrn zu Münzenberg . . . gegenwärtigen Casparum Schorn von Gudelsberg zu solchem Tertio Praeceptore und Stattorganisten praesentirt, und ist nun an dem, daß derselb im Namen obhoc gedachter Unserer g. g. F. F. und Herrn confirmirt und der Jugend furgestellt und anbevohlen werde, wie wir ihn dann hiermit für einen Tertium Praeceptorem dieser Schulen, der

zugleich die Orgel in der Kirchen schlagen soll, bestettigen. Ob aber wohl die beide Graven von Solms auff dießmal von den Jhrigen niemand hierbei haben, so zweifeln wir doch nicht, wann auch dieselbige werden die Sachen reiflich erwegen, Sie werden ihnen solche introduction belieben lassen.

Letzlich seind beide der Praeceptor und die Jugend ihres Ampts erinnert undt ist darmit beschlossen worden."

S. 32 Dem Aufschwung der Butzbacher Schule.

Zu den folgenden Ausführungen über die Schule in Grünberg vgl. außer den oben angegebenen Quellen (besonders den Ratsprotokollen und Stadtrechnungen) die Pfarr- und Schulakten von Grünberg im H. St. A.

S. 32 Johannes Ruppersberg.

M. Johannes Ruppersberg begegnet 1607 als Grünberger Lateinschulmeister und bleibt in dieser Stellung bis 1612. Hierauf wirkt er 1612—1621 (†) als Pfarrer in Groß-Eichen.

S. 32 M. Just Heckmann.

M. Just Heckmann wirkt 1613—1623 als Rektor an der Grünberger Lateinschule und kommt dann als Pfarrer nach Felda, wo er noch 1642 steht. Er war ein tüchtiger Schulmann, den die Grünberger im Jahr 1623 nur ungern verloren. Als er im Jahr 1618 einen Ruf an die damals aufstrebende Laubacher Lateinschule ablehnte, hatte der Rat ein derartiges Interesse an dem Bleiben Heckmanns, daß er ihm eine persönliche Zulage von fünf Achtel Korn pro Jahr gewährte, „solange er in artibus liberalibus der Grünberger Jugend vor sei".

S. 32 ein besonderer deutscher Schulmeister.

Man hat mit diesem, Daniel Sprenger mit Namen, in der Folgezeit unangenehme Erfahrungen gemacht, wie die im H. St. A. (VI, 3 Conv. 21) noch erhaltenen Akten über den Fall Sprenger-Ritter beweisen. Sprenger konnte sich mit seinen Kollegen, den lateinischen Schulmeistern, ebensowenig vertragen wie mit seiner Kollegin, der Mädchenschulmeisterin. Warf er den ersteren (wie Superintendent Vietor in Gießen behauptet, mit Unrecht) vor, daß sie „nicht allein Fressens undt Sauffens, sondern auch dem Spielbredt, ja Wurffel und Karten abwarten und ihrem Dienst nicht genügen, sintemalen sie etzliche Kinder sieben oder acht Jar unter irer Ruten gehapt, welche den geringsten Buchstaben nicht schreiben, viel weniger iren Catechissmum lesen, wil geschweigen

außwenig zu erzehlen gewust", so hat er an jener auszusetzen, „daß sie nur irem geschwetz einen gantzen Tag von Hauß zu Hauß nachläuft, ihre Schul Medtlein wol in drey oder vier tagen nicht einmal uberhört," sich überhaupt nicht darum bekümmere, was sie lernten, sei's „schwartz oder blaw". Hat er in seinen Klagen auch zweifellos übertrieben, so sind sie doch wertvoll, weil sie uns zeigen, aus welchen Gründen die Behörde sich 1608 entschloß, eine besondere Grünberger Schulordnung zu erlassen.

S. 32 Schulordnung vom 13. Dezember 1608.

Am 29. Oktober 1608 war ein Vertreter der hessischen Regierung in Grünberg und traf einige die Besserung der Stadtschule bezweckende Anordnungen. Hiergegen legte der deutsche Schulmeister Beschwerde ein (am 5. November), wurde aber abgewiesen und nun die am 29. Oktober getroffenen Bestimmungen in der Form einer Ordnung im Ratsprotokoll niedergeschrieben (am 13. Dezember). Die Hauptbestimmungen dieser Ordnung, die vollständig oben mitzuteilen uns nicht wichtig genug dünkte, sind dem Wortlaut nach folgende: „Es ist die Ordtnung gegeben wordten, nemlich das die praeceptores mehrern Fleis sollen anwendten, denen dan der Caplan täglich ein stundt zu helffen, deswegen Ihme 30 fl. insondterheit deputirt seindt, undt dz alle Monat Tentamina, alle halb Jar Examina von Pfarhern undt anderen hiezu gehörigen gehalten werdten, der Rath auch zwo Personen auß seinem Mittel verordtnen solle, welche auff die Schuel mit Aufsicht haben, wen die praeceptores unfleissig, das Ihnen von Ihrer Besoldtung nach Gelegenheit abgekürtzet werdte.

Ferner das der teutsche Schuelmeister Daniel Sprenger hinfuro kein Mägtlein bey seinen Schuelern haben undt gleichwol solche Knaben in seiner Institution haben sol, welche zu Handtwergken undt dergleichen gethan werdten solten von 9. 10 undt mehren Jahren, die er rechnen undt schreiben lehre, letzlich, das der Medtlein Schulmeisterin dieselbige allein behalten solle."

S. 32 folgt dann die Aenderung.

Vgl. Ratsprotokoll des Jahres.

S. 33 horae et lectiones unter die Schulmeister.

Vgl. die Stadtrechnungen dieser Zeit.

S. 33 die Alsfelder Lateinschule.

Vgl. hierzu die Stipendiatenrechnungen der Landesuniversität, die Pfarr- und Schulakten im H. St. A. und das Alsfelder Schul-Saalbuch von 1682.

S. 33 gründlich studiert haben.

Genannt sei z. B. der spätere Darmstädter Superintendent Konrad Greber, der vom 1. Oktober 1622 bis 1. Januar 1623 dritter Präzeptor in Alsfeld war, ferner Johannes Löckius, der 1638ff. als Pfarrer in Holzburg begegnet.

S. 33 Mit diesen drei ebengenannten Schulen etc.

Vgl. zum Folgenden die Pfarr- und Schulakten der betr. Pfarreien, sowie die Akten der Generalkirchenvisitation von 1628 im H. St. A. (V, 2 Conv. 45ff.). Für Nidda sind außerdem die Einträge der dortigen Kirchenbücher, für Schotten einzelne Klageschriften des dortigen Stadtarchivs, für Homburg die reichhaltigen Schulakten des Wiesbadener St. A., sowie des Homburger Stadtarchivs zu beachten.

S. 33 zeigen sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen.

So z. B. Johannes Foenilius, 1616ff., über den viel geklagt wird.

S. 33 groben Ackerflegeln.

So drückt sich der Schottener Pfarrer Johannes Wick in seinen bei Gelegenheit der Generalkirchenvisitation von 1628 eingereichten „Gebrechen“ aus.

S. 33 M. Johannes Lotzius.

Dieser von Marburg stammende Lehrer der Homburger Lateinschule gab den Homburger Bürgern schon gleich nach seinem Amtsantritt (1622) zu den mannigfachsten Klagen Anlaß. Er wurde daraufhin 1623 dimittiert. Er ging hierauf ins Ausland und begegnet uns später wieder als Pfarrer in Oberhessen.

Die Stelle, die im folgenden erwähnt wird, stammt aus einem Verantwortungsschreiben, das Lotzius am 6. Oktober 1622 einreichte (Stadtarchiv Homburg).

S. 34 Die Versuche des Pfarrers Herdenius.

Wir hören von ihnen in einem Schreiben, das der Superintendent Herdenius am 16. September 1644 gelegentlich des Gesuchs der Gießener um Erteilung des Exemtionsrechtes (vgl. Bd. 2, S. 66) einreichte. Er sagt darin: „Als Sup. Winckelmann vor etlich und zwanzigk Jahren von mir, als ich mit dem Gedanken umbgangen, eine Orgel zu Echzell anzustellen, vernommen, hat er mir solchs ernstlich widerrahten und under anderm Motiven auch diese eingebunden, das obwohl ein Orgelwerck von uns dießen

Orts uffgerichtet werden könnte, es dan noch mit Annemunge eines Organisten, welcher dieses Orts keine accidentien zu gewarten, auch dessen Besoldung schwerlich nachgehen werde".

S. 34 wenig fähige Präzeptoren.

Als wenig fähig kann man z. B. den Rektor Daniel Peperus bezeichnen, den man bei der Verwandlung der Lateinschule in Darmstadt in ein Pädagog noch nicht einmal zum Konrektor an der neuen Anstalt anzunehmen wagte. Vgl. über ihn Anm. zu Bd. 1, S. 20, 39.

S. 34 unter dem Datum des 28. Juni 1617.

Sie ist niedergeschrieben in der Regierungsordnung Ludwigs V. von 1617 (Sammlungen der Verordnungen im H. St. A.).

S. 34 Bereits 1607 werden für die Darmst. Schule.

Vgl. den Eintrag im Rationarium Synodi Geravianae zum Jahr 1607: „22½ alb. hab ich zu den 20 Exemplarien der Gißischen Grammaticen zugelegt, ides vor 6 batzen; deren ettliche nur vor 10 alb. bezalet worden von den Knaben, und haben also die beide Magistri hie in der Schuel ein ider ein exemplar durch diße Zulage empfangen. Calend. Septemb."

S. 35 Von den Orten mit Lateinschulen.

Zu den Ausführungen auf S. 35—37 ist wenig archivalisches Material benutzt worden. Die meisten Notizen stammen aus den gedruckten Lokalgeschichten der einzelnen Orte.

Neues archivalisches Material ist in den Notizen über Wallau beigebracht. Es entstammt den Wallauer Schulakten im Wiesbadener St. A. Vgl. dazu meine Studie „Beiträge zur Schulgeschichte der Herrschaft Eppstein" (Nass. Annalen XXXIII, S. 45 ff.)

S. 35 Biedenkopf, Battenberg etc.

Für Biedenkopf kann ich mangels genauerer Studien nur auf das verweisen, was das 40. Stück des „Hess. Hebopfers" unter dem Titel „Gerlach Walthers, ersten ev. luth. Predigers zu Biedenkopf von ihm selbst aufgesetzter und von M. G. Cl. Draudio h. t. Pastore und Metropolitano daselbsten mit einigen Anmerkungen erläuterter Lebenslauf" S. 781 ff. mitteilt. Draudt spricht daselbst, freilich wohl mehr mit Rücksicht auf die nachreformatorische Schule in Biedenkopf, von „einer guten lateinischen Schule, darinnen manche feine Subjecta erzogen worden sind." In Groß-Umstadt (urkundlich bereits 741 erwähnt, mit

Stadtrechten wohl im 13. Jahrhundert versehen) wird einer Schule erstmalig 1474 Erwähnung getan. In diesem Jahr macht die honesta Dina Lupoldin eine Stiftung von 32 Gulden „pro communibus praesenciis ecclesiae in Omestadt“, aus deren Reditus duodecim denarii Rectori scolarium et campanatori presentibus zufallen sollten. Ferner wird 1478 eine Stiftung des Henne Schweyne et Agnes eius legitima erwähnt (vgl. Retter, Hess. Nachrichten, Erste Sammlung). In Allendorf, das 1370 bereits Stadtrechte bekam, war in vorreformatorischer Zeit ebenfalls eine Schule vorhanden.

S. 37 1564 wurde die Anstellung eines Tertius beantragt.

Ja schon 1560, vgl. die Stelle in der in Bd. 2, S. 9 erwähnten Marburger Stadtschulordnung: „Drey Praeceptores erfordert in derselbigen Schuel die Menge der Jungen, und sollen drey Classes gemacht werden.“

S. 37 die Lateinschule zu Schmalkalden.

Vgl. Geisthirt a. a. O.

S. 37 mit Absicht in eine von dem alten Marburger Muster verschiedene Verfassung gebracht.

Daß diese Arbeit des Landgrafen Moritz eine ganz hervorragende, schulgeschichtlich höchst wertvolle Leistung war, wird die so sehr zu wünschende Ausgabe der Hessen-Kasseler Schulordnungen hoffentlich in eingehendem Detailstudium nachweisen. Landgraf Moritz hat selbst Schulbücher geschrieben und verdient auch sonst, daß man einmal seinen schulgeschichtlichen Leistungen genauer nachgeht, als dies bisher durch Heppe geschehen ist.

S. 37 L. Ludwig V. von Hessen-Darmstadt.

Zu den Ausführungen auf S. 37—40 ist das reichhaltige Material benutzt, das das H. St. A. VI, 1 Conv. 7 ff. über die Verlegung der Universität Gießen nach Marburg enthält. Auch das Gießener Universitätsarchiv bot in seinen Pädagogakten manchen Beitrag.

S. 40 Das erste ist der Plan, in Darmstadt.

Zu S. 40 f. ist zu vergleichen die Geschichte des Gr. Gymnasiums zu Darmstadt von Uhrig. Unsere Darstellung gründet sich freilich nicht auf diese Arbeit, sondern auf die Quellen, welche das H. St. A. VI, 2 Conv. 1. bewahrt.

S. 41 Zu dieser Neugründung.

Zu den Ausführungen auf S. 41—43 ist zu vergleichen, was das H. St. A. in der Abteilung Schulwesen, Generalia, an Akten-

stücken aus dem Jahr 1627 enthält. Leider sind sie nur Bruchstücke.

S. 42 Tyrocinium linguae latinae.

Vgl. dazu Anm. zu Bd. 1, S. 130, 6.

S. 43 Hand in Hand mit diesen Arbeiten.

Vgl. zu den Ausführungen auf S. 43 für Groß-Umstadt die Ratsprotokolle im dortigen Stadtarchiv, die Kirchenbücher im Pfarrarchiv, einzelne Berichte über die i. J. 1627 in Umstadt vollzogenen kirchlichen Änderungen im H. St. A. und die Pfälzer Kompetenzbücher von 1573 ff. im Ministerium des Innern; für Schmalkalden Geisthirt a. a. O.; für St. Goar meine Arbeit „Schulgeschichtliche Beiträge aus den ältesten Visitationsakten der Niedergrafschaft" (Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung Bd. XXXII, S. 123—128) und die in dieser Arbeit benutzten Archivalien im St. Goarer Stiftsarchiv.

S. 43 der Oberschulmeister sich mit den Lateinschülern und den größeren Knaben befaßte.

Es ist beachtenswert, daß der Oberschulmeister, der 1627 ff. in Groß-Umstadt stand, Jeremias Chelius, glaubte, daß ihn die größeren Knaben weniger angingen als die Lateiner, daß seine Schule also in erster Linie Lateinschule sei. Bei der Visitation von 1628 heißt es von ihm: „Ist ein Breutigam gewest und hat die Kinder wenig besuchet, ist er je kommen, so hat er sein arbeit ahn ettliche Lateinische Knaben gewendet, die teutschen sind verlassen worden, Ihr einer hat den andern selbst hören müssen."

S. 43 Die bei all diesen Arbeiten gewonnenen Ansichten.

In den Ausführungen auf S. 43 ff. sind die Akten der großen Visitation von 1628 benutzt, über deren wissenschaftliche Bedeutung und Herkunft mein Buch „Zur Geschichte des Gottesdienstes" S. 1 ff. zu vergleichen ist. Den genaueren Wortlaut der hier berührten Stellen aus den Protokollen und Abschieden wird Bd. 3 im Zusammenhang mit den Abschieden und Protokollen der Volksschulen bringen.

S. 46 Die Einrichtung dieser fünften Lehrerstelle.

Das Reskript, in dem die Anordnung dieser Stelle verfügt ist, findet sich im Gießener Universitätsarchiv. Es lautet: „Weil daß wegen Vermehrung der paedagogicorum die notturft an sich selbst erfordern thut, das die fünfte stell auch ersetzet werde, so seind wir gnedig zufriden, das ein wohl qualif. und thuglich Per-

sohn zum quinto praeceptore alsobaldt verordnet und deroselben 100 fl. zum salario bewilligt werden."

S. 46 In unserer bisherigen Darstellung.

Die Ausführungen auf S. 46—49 sind im wesentlichen den Gießener Schulakten des H. St. A. VI, 2 Conv. 5 und den Universitätsakten der Jahre 1624 ff. im H. St. A. entnommen.

S. 47 einen energischen Gegner in dem Pädagogiarchen Scheibler.

Scheibler sagt in einem Gutachten aus dem Jahr 1624, er müsse die geplante Konjunktur als etwas durchaus Unrätliches bezeichnen, „denn zueforders findett sichs ratione domicilii nitt, daß an einem oder anderem Orth die gebäwde also bewandt seien, daß sie darinnen conjungierett werden könten. So sindt auch der Praeceptorum Arbeitt allerseits also gethan, daß ettwa keiner dem andern in seinen Classibus helffen könte, und also die arbeitt gleich wie vor vertheilett bleiben müste, und dannenhero auß solcher Vereinigung kein commodum sondern andertheilß ettwa des Paedagogii disreputation, durch einmischung der ABCdariorum und ander geringen Knaben zue gewartten sein möchte. Laß mich demnach bedüncken, daß bey continuierender Separation deß Paedagogii Zuestandtt ordentt- und ahnsehnlicher sein werde, zuemahl hie die Knaben auß der Stattschulen ohne daß Mittchorsingen, Leichtbegängnuß und dergleichen ihre separatos labores haben und hierzu die Paedagogici nitt zue gebrauchen sein würden". In der Folgezeit zeigte es sich, daß Scheibler recht hatte.

S. 47 da der Gießener Rat zu besonderen Geldbewilligungen etc.

Was der Rat zu geben versprach, wenn das Pädagog in Gießen bliebe, ergibt sich aus nachfolgenden Sätzen in der Relation der Kommissare: „Es ist ihnen dann vors erste mit Andeutung ihres unndt gemeiner Stadt kundbaren nutzenß zuegemuthet worden, zue dessen Unnderhaltt uber die 150 fl. guett geldt, so sie bißhero zur Oeconomi außerm Weinzapffen jährlich endrichtet, item diejenige Besoldung, so den Stattschuelmeistern gegeben würde, noch ein nahmhafftes zuezueschießen, wiewohl nun die vom Rhatt erfrewlich vernahmen, daß besagtts paedagogium bey ihnen verpleiben sollte, so movirten sie jedoch wegen ihrer schwehren gemeinen Statt bäw unndt daß der Weinzapff wegen Abgangs der Academi auch umb soviell schlechtter sein würde, allerhandt difficulteten, doch wehren sie uff mehrers zuesprechen erbietig, die

obgemelte 150 fl. guet geldtt (welche sie vorhin vom Weinzapffen gegen einen Revers, daß wan die Academi abgienge, solches auch schwinden sollte, gegeben) nochmahlß zum paedagogio volgen zuelassen".

S. 47 war ein ausreichender Gehalt nicht vorhanden.

Vgl. dazu die bewegliche Klage, die der Vizepädagogiarch Konrad Matthias am 18. August 1628 „suo Collegarumque nominibus" an den Darmstädter Kammersekretarius Henrich Wogesser gelangen läßt, in dem es u. a. heißt:

„Man wil unser alhiero schier gar vergessen, Niemandts nimpt sich unser an, die herrn zu Marpurg wollen baldt gantz nichts von uns mehr wissen, heyßen uns bey Darmbstadt immer ansuchen, dahin verschieben sie uns, sie siend vor sich zwar etwas contentirt, wir aber allhier haben das lauffen und briefftragen ubrig, Man hat uns wol zu arbeiten anbefohlen, aber der Zahlung wil nichts gedacht werden . . . . . dazu ist aber itzt gar eine viel andere Zeit, als früher, ein Achtel Korn hat einer hier mussen dießen Sommer uber vor 4 Spanische thaler, wie annoch, zahlen, so bald bey einem, der täglichen sampt 6 oder 7 zu Tisch gehet, auffgezehret, und ist viel gelt, hab dessen ich, vor meine Persohn, sampt den meinigen ein Achtel oder 14. die Zeit hero kauffen, borgen, entlehnen, und, wie ich leider Gott erbarms, gekönt, beyn Beckern auffbringen mussen, geschweige, was sonsten ein ander in seinem Hauße mit Weib und Kindern auch gleichfalls hat thun mussen."

S. 49 Dasselbe Jahr 1629.

Zu den nachfolgenden Ausführungen auf S. 49—51 vgl. Uhrig a. a. O., sowie die betr. Aktenstücke in den Pädagogakten des H. St. A. und des Ministeriums des Innern.

S. 51 eine neue fünfte Lehrkraft.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen das, was Uhrig über die Änderungen von 1629 bringt, richtig. Sie gründen sich auf die Listen der Schulmeister des Pädagogs, welche aufzustellen uns die Bestellungsakten ermöglichen, und auf gelegentliche Äußerungen in Berichten von Präzeptoren.

S. 51 Verpflichtungsurkunde des Quintus Johann Daniel Misler.

Sie wird in den älteren Pädagogakten des Ministeriums des Innern aufbewahrt.

S. 54 Das Pädagog in Darmstadt.

Zu den Ausführungen auf S. 54—63 vgl. die Pädagogakten des H. St. A. (VI, 2 Conv. 1) und des Ministeriums des Innern, die Darmstädter Kirchenbücher und die Darmstädter Pfarrakten im H. St. A.

S. 54 ganz besonders geeigneten Rathause.

Das stattliche Darmstädter Rathaus kam sogar einmal in Vorschlag, als Universitätsgebäude zu dienen. Als der Darmstädter Rat im Jahre 1649 darum bat, daß man die von Marburg nach vollzogenem Friedensschluß zu verlegende Universität doch nach Darmstadt verlegen solle, sagte er u. a.: „So dan auch das zu einer Universität benöthigte Collegium belangend, wher gemeiner Statt auf dem Marckte alhie darzu wohlgelegenes und bequemes Rahthauß, so mit geringen Costen vollendß darzu gerichtet werden khönte, herzugeben“.

S. 56 da starben die Menschen zu Hunderten.

Vgl. hierzu „M. Johann Daniel Mincks Chronik über den 30jährigen Krieg“, herausgegeben von W. Krämer (Beiträge zur hess. KG. Bd. 2, Heft 1) ferner A. Schuchard, „Kirchen- und kulturgeschichtliche Nachrichten aus dem ältesten Reinheimer Kirchenbuch“ (ebenda Bd. 1, Heft 3 S. 251). Außerdem sind einer Beachtung und gelegentlichen Bearbeitung wert die Kirchenbücher von Darmstadt und Rüßelsheim, in welche zwei Orte ein großer Teil der Bevölkerung geflüchtet war.

S. 56 nicht anders als verzweifelt etc.

Damals kamen auch etliche Legate in Abgang, die seit 1629 „zu dem f. Paedagogio zu Darmstatt gestifftet“ worden waren. Einzelne gab man später ihrer Bestimmung wieder, wie das von Michael Lieberherr (Bd. 1, S. 83), andere verkamen oder fanden anderweitige Verwendung. Wir teilen ein Verzeichnis aller von 1629—1635 gemachten Legate mit. Es lautet:

„Legata welche zu dem f. Paedagogio zu Darmstatt von nachfolgenden personen gestifftet worden.

500 fl. Herr Michael Liberherr einen armen Knaben darvon zu unterhalten, legirt.

100 fl. M. Klinckerfuß gewesener Rector.

100 fl. Philips Thilo Kellers zu Darmbstatt Bruder.

100 fl. Küchenmeister Crispinus wegen seines verstorbenen Sohns.

30 fl. Philippus Plaustrarius gewesenen Superintendenten zu Darmstatt Tobiae Plaustrarii s. Sohn.

100 fl. M. Buch gewesener Procurator zu Darmbstatt den armen Knaben vermacht.

100 fl. Margarete Uffenthalin.

Seind noch andere Legata so auf 950 fl. sich belauffen, ohn was Joachimus Segerus hatt aufgezeichnet, darvon sich aber bey seiner Schwiegermutter nichts soll finden lassen."

S. 57 Das alte Institut des Schülertischs etc.

Daß dies geschah, beweist ein Bericht des Superintendenten Greber an den Präsidenten v. Pleß, datiert vom 8. Juni 1636, worin Greber mitteilt, er habe im Auftrag Georgs II. mit dem Schulmeister Ebel gehandelt und sei „so fern mit ihm einig worden, daß ein ieglicher Knab wochentlich soll 3 kopst. geben und das halb Jahr 1½ malter Korn, und begert auf 8 Kinder auch das halb Jahr 4 Klafter Holtz darzu, wil sie speisen wie hiebevor gesetzet und verordnet worden." Sie hätten bereits „8—10 Knaben in Vorrath".

S. 58 Kurze Protokolle.

Sie finden sich in den älteren Pädagogakten des Ministeriums des Innern.

S. 58 M. Johann Daniel Arcularius.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 118, 13.

S. 58 Besonders dankenswert sind die Bestrebungen.

Vgl. Protokoll der ersten Scholarchatssitzung (Januar 1647) im Minist. des Innern.

S. 59 M. Heinrich Schröder.

Vgl. Bd. 2, S. 254, wo auch die Quellen zum Folgenden angegeben sind. M. Heinrich Schröder, geb. 1622, wirkt als Rektor 1647—1650 in Alsfeld, 1651—1663 in Darmstadt, 1663 bis 1669 (†) als Pfarrer in Worms.

S. 62 die Darmstädter Stadtschule.

Vgl. Diehl, Schulmeister und Schulgründungen. Ferner Anm. zu Bd. 1, S. 119, 23 ff.

S. 63 die zu Wallau.

Vgl. dazu meinen oben in Anm. zu Bd. 2, S. 35 zitierten Aufsatz.

S. 63 mit der Schottener Schule.

Vgl. die Schulakten im Stadtarchiv und H. St. A. (VI, 3 Conv. 35).

S. 63 durch die Schuld leichtsinniger Schulmeister.

Schotten hatte mit seinen Schulmeistern um diese Zeit viel Unglück. Bis 1620 hatten daselbst fast stets tüchtige Leute gestanden. Zu besonderen Klagen war kein Grund vorhanden. Höchstens daß einmal einer sich in der Wahl und Anwendung der Züchtigungsmittel vergriff, anstatt „eines ieden Knaben Ingenium und Verstandt zu erkennen und sich darin zu schicken, der scherpffe zuviel gebrauchete, zur carnificina und Schinderey griff und an kleinen Kindern seine Manheit und stercke versuchete“. (Klageschrift des Kaplans Arcularius gegen den Schulmeister Vollhard in Schotten vom 16. November 1601, Stadtarchiv.) Dieser günstige Zustand schwand mit den zwanziger Jahren. Schotten erlebte 1627 — 1629 den Unterschulmeister Justus Colerus, der kein großer Gelehrter und kein sonderlicher Pädagogus war, auch gerne und dann zu viel trank. Sein Collega Heinrich Waßmuth aber, der seit 1625 an der Schule als Oberschulmeister stand, war dem Trunk „sehr ergeben“. Als Colerus 1629 nach Nidda versetzt wurde, folgte ihm ein Original aus dem hessischen Pfarrerstand, der degradierte Pfarrer M. Johannes Eckhardt, über dessen Untaten in seiner Pfarrstelle zu Kaldern die Visitationsakten von 1628 haarsträubende Dinge zu erzählen wissen. Wie er und Waßmuth zusammen hausten, darüber liegt ein kulturgeschichtlich interessanter Bericht vom 7. Mai 1631 vor, in dem der Rat und Amtmann zu Nidda Ruppel und Superintendent Dieterich dem Landgrafen von den Klagen Kenntnis geben, die bei der am 3. Mai 1631 abgehaltenen Schottener Bau- und Kastenrechnungsabhör Pfarrer und Kaplan, Keller, Bürgermeister und Rat von Schotten hinsichtlich der übelen und schlechten Bestellung ihrer Schule vorgebracht hätten. „Praeceptor primarius Waßmuth“, heißt es da, „ist dem Trunck ergeben, seye täglich in Wein- und Bierheusern und negligire also die jugent und ob er zwar hiervon offtmahls abgewarnt worden, auch verheißen und zugesagt, sein leben zu emendirn und der jugent fleißiger als beschehen, vorzustehen, so verspüre mann bey ihme gantz keine besserung, wehre auch keine zu hoffen. Der Praeceptor secundarius M. Eckhardus aber seye zanckisch und ein Storrkopf, erbawete bey der lieben jugent nicht das geringste, hette gantz keinen respectum, könte

auch wedder mit dem Pfarrern oder Caplan, noch weniger mit dem Praeceptore primario Frieden halten, inmaßen dann unlengst beydte Praeceptores in der Kirchen in der Bettstundt uneinig geworden, hetten under dem gebeth einander gelestert und geschmehet, laut geruffen und einen solchen uffstandt in der Kirchen gemacht, daß Pfarrer und Caplan an ihnen gnugsam zu stewren gehabt, und als sie endlich aus der Kirchen kommen, einander ferner injurirt, auch uff offener straßen provocirt, daß iedermann zugelauffen und ihrem lestern zuhören müssen, welches ergerliches gottloses Leben sie lenger nicht dulten könten, und bäthen demnach, die ietzige Praeceptores zu removiren und an dero stelle andere tüchtigere Subjecta zu verordnen." Ruppel und Dieterich berichten weiter, daß sie auf diese Klagen hin beide Praeceptores gründlich dazwischen genommen hätten: aber es habe nichts geholfen. „So balt sie ihnen den Rücken gewendet, haben sie gleich andern tags sich wieder voll gesoffen, uff offener gassen wiedermahls einander heraußer gefordert und danebens solche Läster- und Scheltwort ausgegossen, daß selbige nicht wohl zuschreiben." Daraufhin können Ruppel und Dieterich nicht anders, als auf Remotion der beiden Missetäter anzutragen. Diese wurde auch am 25. Mai 1631 verhängt unter der besonderen Bemerkung an M. Eckhard, „daß er, als welcher bey zuvor gehabter Pfarrstell sich auch nicht wol gehalten, sich ja nicht einfallen lassen solle, umb anderwertliche Beforderung ansuchung zu thun und dem Landgrafen zu noch stärkerem Einsehen Ursach zu geben". Waßmuth gelang es, trotz dieser Remotion wieder in den Schuldienst in Schotten zu kommen. Auf Interzession des Rates, der die Hoffnung aussprach, „es werde wohl gelingen, Waßmuth auß den Wirtsheußern zu behalten und auch vom übrigen Sauffen abzubringen", verfügte der Superintendent Dieterich am 10. November 1631, daß man Waßmuth mit seiner Familie, „da der Winter vor der thuer sei", nicht ins Elend stoßen, sondern ihm „einen Knebel ins Maul legen" und ihn probeweise den Winter über im Schuldienst noch beschäftigen solle. Diese Probe muß gut ausgefallen sein, denn von November 1631 an bis ins Jahr 1635 begegnet Waßmuth als Unterschulmeister und Organist.

S. 64 nur kurze Zeit in Schotten weilten.

Nach Waßmuths Degradierung war Johann Georg Pfister acht Monat im Jahr 1632 Oberschulmeister; er wurde Pfarrer in seiner Vaterstadt Rotenburg an der Tauber. Auf ihn folgte 1632

bis 1635 M. Johannes Koch, der Pfarrer in Wingershausen wurde, dann M. Johannes Orth 1635, der an der Pest starb, dann Johann Gebhard Crusius 1636/37, dann Christian Fuchs 1637/1638, dann Johann Christoph Geidert von Michelbach 1639/1640, dann blieb die Stelle unbesetzt. Unterschulmeister waren währenddem: Waßmuth 1632/1635, Dietrich Hültscher 1635, Jonas Heckinger 1636/1637, Johannes Spamer, der Glöckner, 1638, und endlich Adam Bott 1639ff, der bis an des Krieges Ende die Schule allein versah.

S. 64 in die Schützenschuele gehen müßten.

Diese Klage hatte zur Folge, daß am 20. November 1632 eine landgräfliche Verfügung erging, die in Anbetracht der Tatsache, „daß in etzlichen Stätten Unseres Oberfürstenthumbs beeder Superintendentzen die Stattschulen, ohnerachtet die Praeceptores ihre Besoldung fleißig erheben, sehr schlecht bestelt sein sollen und wan schon die eltern in Unser hiesiges Paedagogium ihre Kinder abschicken, in mainung dieselben ad secundam classem befordert zu sehen, so könten sie nicht weiter als ad tertiam oder quartam classem gelangen, müsten sie auch wol gar, weil sie keiner classen würdig erkant würden, mitt schimpf schaden und Verderbung der Zeit widerumb nacher Hauß kommen lassen“, eine strengere Aufsicht über die Präzeptoren gebot.

S. 64 die zu Groß-Umstadt.

Vgl. hierzu die Ratsprotokolle im Stadtarchiv und die Pfarrakten im H. St. A.

S. 64 Unter den Schrecken der Pest.

Unter dem Datum des 5. Dezember 1636 steht im Umstädter Ratsprotokoll: „In Umstadt sind 800 eitel inngeborne menschen, die vom Land abgerechnet, ufgerieben.“

S. 64 siben Geistlichen an Pfarrern, Capellanen und Schulmeistern.

Gemeint sind Pfarrer, Kaplan und erster Schulmeister in Groß-Umstadt, sowie die Pfarrer in Klein-Umstadt, Lengfeld, Otzberg und der Schulmeister in Lengfeld.

S. 64 wie allein schon die angeführten Namen beweisen.

Georg Monachus z. B. war der letzte evangelische Pfarrer von Mörlenbach, der von 1624 an in seiner Vaterstadt Groß-Umstadt als Exul lebte, Samuel Heucher wird im Kirchenbuch von

1625 als vertriebener Pfarrer von Pfiffligheim bezeichnet, Paul Wolf kommt ebenda als exulierender Schulmeister von Neuhausen bei Worms 1626 vor.

S. 65 erst recht nicht einen Aufschwung.

Bezeichnend ist die Tatsache, daß Hildebrand von 1648 bis 1662 Schuldienst und Kaplanei zusammen versehen mußte, und erst 1662 beide Dienste wieder zwei Persönlichkeiten übergeben wurden.

S. 65 Geht aus dem Vorhergehenden hervor.

Vgl. zu den Ausführungen auf S. 65 f. das Grünberger Kirchenbuch, in dem sich u. a. ein interessantes Gedicht des Pfarrers Johannes Rosarius über die Pest von 1635 und eine von demselben begonnene Chronik über die wichtigsten kirchlichen Ereignisse Grünbergs vorfindet, ferner die Grünberger Schulakten im H. St. A. VI, 3 Conv. 21.

S. 65 Herkömmlicherweise wir dies angenommen.

Vgl. dazu Glaser a. a. O., dem nachfolgende Notizen entgegengestellt werden müssen: Unterschulmeister waren M. Konrad Halgans 1624 bis November 1635, Christian Fuchs Dezember 1635 bis August 1637, Johann Eberhard Cron August 1637 bis April 1638, Johannes Gallus von September 1638 bis über den Krieg hinaus. Oberschulmeister waren: Jakob Zöckler 1625 bis März 1638, Johann Jakob Schwenck von März bis August 1638, Christian Fuchs von September 1638 bis August 1641, Johann Casimir Lapicida (schon September 1642 und von da an bis zu seinem am 18. März 1649 erfolgten Tod begegnend), Christian Fuchs von Oktober 1649 bis April 1655. Vgl. die Schulchronikbeiträge im Grünberger Kirchenbuch.

S. 66 geht man noch einen Schritt weiter.

Vgl. dazu die Stelle in dem Kirchenbuch: „Den 23ten Martii 1658 ist unsere Schule alhier verbessert und drei Praeceptores angeordnet worden, da Hr. Rüdiger Rector, Hr. Andreas Mylius aber zum Conrectore u. Hr. Gallus zum Tertio praeceptore vom H. Superitendente selbsten introduciret worden. Gebe und verleihe der gütige Gott, dz es großen nutzen bey der lieben Jugendt schaffen möge.“

S. 66 Was hier von Grünberg ausgeführt wurde, gilt etc.

Zu den Ausführungen auf S. 66 f. vgl. die Gießener Pädagog- und Stadtschulakten im H. St. A.

S. 67 Praeceptores secundi.

Ich nenne Johann Balthasar Steinberger, der 1676 Pfarrer in Wieseck wurde, ferner Johann Wilhelm Agell (1676 bis 1693) und besonders Hermann Dieterich Lachewitz (1693 bis 1695, dann 1695—1721 Nachfolger Sternbergers im Primariat).

S. 67 die Lateinschule zu Alsfeld.

Für sie enthält das H. St. A. (VI, 3 Conv. 8) reiche Materialien in seinen Alsfelder Schulakten. Die in Alsfeld selbst früher vorhanden gewesenen Catalogi und anderen Quellenstücke scheinen verloren zu sein.

S. 68 eine Reihe vorzüglicher Schulmänner.

Ich nenne außer Schröder (vgl. die Ausführungen Bd. 2, S. 59) Johann Heinrich Gebhard (1644–1656 Konrektor, 1656 bis 1675 Rektor, dann 1675—1690 Pfarrer in Billertshausen), Heinrich Leusler, Johann Heinrich Keysser und Johann Heinrich Mylius. Vgl. Bd. 2, S. 271.

S. 68 ist die zu Butzbach.

Vgl. meine Geschichte der Butzbacher Lateinschule S. 64 ff.

S. 69 die Schmalkaldener Stadtschule.

Vgl. außer Geisthirt einige Schulbestellungsakten und Berichte über Schulreformen in Schmalkalden, welche das H. St. A. in seinen Definitorialakten aufbewahrt.

S. 69 M. Daniel Lentzer.

Daniel Lentzer von „Rondeburg“ kam 1635 als Rektor nach Schmalkalden auf Empfehlung des in Hessen besonders viel geltenden Jenaer Professors Johannes Gerhard.

S. 69 neu organisiert.

Es wäre zu wünschen, daß dieser Reform einmal mit Hülfe einheimischer Quellen nachgegangen würde. Die Schulordnung vermochte ich trotz Nachfrage in Schmalkalden und Marburg nicht aufzutreiben. Doch ist sicher, daß sie erlassen wurde. Am 7. Juli 1635 befiehlt der Landgraf den Beamten und dem Inspektor in Schmalkalden Christoph Cellarius, daß, dieweil die Aufrichtung einer Schulordnung auch anderswo im Lande Nutzen geschafft habe, sie auf Grund einer Abschrift der Statuta Paedagogii Marpurgensis eine Schmalkaldener Schulordnung ausarbeiten sollten, und am 8. Oktober 1635 wurde diese Abschrift nach Schmalkalden geschickt.

S. 69 ein unbestrittenes Exemtionsrecht.

1644 z. B. gehn etliche Schüler nach Jena und sechs nach Marburg ad Academiam.

S. 69 die Schule zu St. Goar.

Vgl. dazu die Akten der Generalkirchenvisitation von 1627, die sich z. T. im H. St. A. (V, 2), z. T. in der Registratur des Groß-Gerauer Dekanats befinden, sowie einzelne Berichte Grebers im St. Goarer Stiftsarchiv (zwischen Kastenrechnungen eingebunden).

S. 71 zum Superintendentensitz erhobenen Stadt Alsfeld.

Die Errichtung der Alsfelder Superintendentur geschah aus Gründen der Verwaltung. Nach der Kirchenchronik von Rosarius im Grünberger Kirchenbuch wurde „den 24ten April 1636 der wohlehrw. und hochgelarte H. Wilhelm von Brinck zue einem Superintendenten uber der beyden Amptmanschafften Alsfeld und Grünberg Kirchen solemniter inauguriret.“

S. 71 Es ist dasselbe Jahr, in dem auch der Marburger Paedagogiarch.

Zu den nachfolgenden Ausführungen vgl. die Schulakten (Generalia) im H. St. A., sowie für die methodischen Reformversuche des Jahrs 1644 die Marburger Pädagogakten des Marburger St. A.

S. 72 gleichförmigen Methodus docendi.

Die Gleichheit sollte nach diesem Erlaß sich vor allem auf die Wahl der zu traktierenden Autoren beziehen.

S. 73 vor allem Schotten und Nidda.

Für das Folgende vgl. außer den Schulakten im H. St. A. die Akten betr. Schule Schotten im Schottener Stadtarchiv und die Sammlung höchster Reskripte im Gießener Universitätsarchiv Jahr 1661 ff.

S. 73 erst 1657 wieder einen studierten Unterschulmeister.

Es ist dies Christoph Mummius, der 1657—1673 (†) in Nidda als Präzeptor und Organist stand. Seine Vorgänger seit 1637, nämlich Eberhard Cron, Georg Gotthard, Johannes Walther und Heinrich Graumann, waren sämtlich Illiterati gewesen. Mummius, der aus Transfeld bei Braunschweig gebürtig war, hatte außerdem noch den Vorzug, daß er in seiner bisherigen Stelle beim Schultheißen in Eichelsachsen nach dem Zeugnis des

Wingershäuser Pfarrers Koch „über seinen Zöglingen saß gleich wie eine Gluckhenne über ihren Jungen."

Daß es übrigens in Nidda während des Krieges auch mit den Oberschulmeistern schlecht bestellt war, bezeugt uns ein Visitationsbericht des Superintendenten Haberkorn vom 18. September 1643. Er sagt darin, „er hab die Schul in Nidda überauß schlecht bestellet gefunden, also daß die Knaben daselbst fast nicht recht lesen können und höher nicht kommen und daher die gantze Statt u. Bürgerschaft sehr klagt, daß sie ihre Kinder gern zun studiis halten wolten, wan nur die Schul bey ihnen etwaz nutzte." Schuld sei der Überdruß Coleri (der seit 1629 an der Schule stand); man möge ihn doch in den Pfarrdienst tun und einen andern Schulmeister annehmen.

S. 73 M. Thollius.

Gemeint ist wohl M. Johann Heinrich Doll, der 1671 in Wallernhausen als Pfarrer starb.

S. 73 Christian Schmidt.

Christian Schmidt, 1656—1667 Rektor in Schotten, 1667 bis 1697 (†) Pfarrer in Eichelsdorf. 1662 klagt der Rat in einer Eingabe vom 26. September über ihn und seinen Kollegen Blum: „es würd verdrüßlich angehört, das mit hiesiger Schul je lenger je schlimmer werden will, maßenn denn den Herrn nachgeredet werden wil, das sie in vielen Wochen einigem Schüler Knaben nicht vorgeschriben hetten."

S. 73 Johannes Bott.

Durch ein Versehen blieb in der Korrektur der Name „Bott" stehen. Der damalige Sekundus hieß aber nicht Johannes Bott, sondern Johannes Blum. Er wird als Sekundus im KB. 1661 und noch 1681 genannt. Die Verwechslung kam vor, weil sein 1659 verstorbener Vorgänger Adam Bott hieß.

S. 73 ergeht ein Befehl.

Er ist datiert vom 5. Mai 1661 und wurde am 30. August 1661 von dem inzwischen zur Regierung gekommenen Landgrafen Ludwig VI. erneuert (vgl. Reskriptensammlung der Landesuniversität). Die Veranlassung dazu hatte ein Bericht der Gießener philosophischen Fakultät gegeben, in dem die Professoren zu ihrer Verteidigung gegen einen — von ihnen selbst als zu Recht bestehend anerkannten — Vorwurf des Landgrafen, der den Rückgang der Zahl der Studierenden betraf, sich damit entschuldigten,

daß die Studenten gar zu schlecht vorbereitet auf die Universität kämen. „Abgesehen von Echzell, dessen Dorfschule mit gutten Praeceptoribus undt andern anstalten die Stadtschulen überragt", tut den Lateinschulen eine Reform not — so führen sie aus — „sonderlich were das exercitium linguae latinae besser anzugreiffen, damit die Studiosi nicht auff den cathedris entweder still oder mit bösem Küchenlatein zum spott gelährter studiosorum beschämt stehen bleiben".

S. 74 Im Bisherigen haben wir zwei Schulen absichtlich.

Vgl. für Echzell die Kirchenbücher; für Homburg die Schulakten von Homburg im Wiesbadener St. A., außerdem für beide Orte die Homburg-Bingenheimer Kirchenakten im H. St. A.

S. 74 die berühmte Echzeller Schul.

Vgl. die „Lebensbeschreibung des Joh. Georg Beltzer Pfarrers zu Neunkirchen bei Ottweiler, von ihm selbst niedergeschrieben" und im Verlag der Familie Lucius erschienen, wo wir lesen: „Ich bin . . ., wo ich etwas zu Jahren kommen, in die damals berühmte Schule zu Echzell verschickt worden und allda bis ins fünfte Jahr verharret, da ich nicht allein im Lateinischen, sondern auch Griechischen und Hebräischen von meinen Herrn praeceptoribus, als Herrn Andrea Crecelio Rector, Herrn Johann Bindewald Conrectore und Herrn Johann Albino praeceptore aufs fleißigste informiret worden. Nachdem ich nun gemelte Zeit zu Echzell zubracht, haben mich meine liebe Eltern 1655 nach Ostern nacher Gießen auf die hohe Schul verschickt, allwo ich noch 3 Jahre paedagogium frequentirt."

S. 75 man schuf eine zweite Lehrerstelle.

Es geschah dies bei „Abgang der Homburger Wollweberzunft" mit dadurch frei werdenden Geldern. Johannes Gebhard von Lauterbach war 1649 als Homburger Schulmeister angenommen worden und wirkte als Sekundus von 1654—1681 (†).

S. 75 M. Georg Eberhard Heckmann.

Heckmann, der von Romrod stammte, begegnet als Schulmeister in Homburg bis 1673, in welchem Jahr er Pfarrer von Gonzenheim wird. Er hat die Schule emporgebracht und auch nach außen hin ihr Ansehen erhöht. Er führte z. B. auch Komödien auf.

S. 76 Das Pädagog in Marburg.

Zu S. 76—84 vgl. die Pädagogakten im Marburger St. A., die Sammlung höchster Reskripte im Universitätsarchiv, die Universitätsakten und die Gießener Pädagogakten im H. St. A. (VI, 1 Conv. 16) zu den betreffenden Jahren. Die letzteren sind für die Darstellung auf S. 78—80, die Reskriptensammlung für die auf S. 80—84 fast die einzige Quelle.

S. 76 die herkömmliche Ansicht.

Sie geht zurück auf Heppes „Beiträge zur Statistik" und hat, weil sie so plausibel ist, viele Anhänger gefunden. Die Pädagogakten des Marburger St. A. werfen sie vollständig um.

S. 76 die Fünfzahl der Lehrkräfte.

Wir können dies mit Hülfe der von uns zusammengestellten Verzeichnisse der Präzeptoren beweisen. 1629 begegnen als Präzeptores Philipp Sältzer, Philipp Richard Walther, Johannes Honsdorff, Jonas Gebhard und Hartmann Mogius. 1631 wird Gebhard Pfarrer: es tritt für ihn ein Christoph Tonsor (Dekret vom 12. Juni 1631). 1632 wird Sältzer Praeceptor aulicus und Mogius Pfarrer in Gießen; es treten für sie ein Konrad Bachmann (Dekret vom 12. Oktober 1632) und Nikolaus Lantz (Religionsrevers vom 3. Januar 1633). 1634 wird Walther Pfarrer in Beuern und resigniert Bachmann (Dekret vom 1. Septbr. 1634); es treten für sie ein Johannes Frech (Dekret vom 20. Juni 1634) und Lorenz Geibel (Dekret vom 15. Dezember 1634). 1635 wird Lantz Pfarrer in Schweinsberg, Tonsor in Alsfeld, Geibel Präzeptor am Hof (im Oktober): es treten ein David Christiani (Mitte 1635), Melchior Ebel (Dekret vom 17. Oktober 1635) und Joh. Daniel Arcularius (Dekret vom 11. Februar 1636). 1636 geht Christiani weg; es kommt Johann Nikolaus Misler (Dekret vom 6. Mai 1637). 1639 wird Ebel Pfarrer in Bobenhausen, Misler Professor und Frech Pfarrer in Reichelsheim; es kommen Philipp Schmittborn (Dekret vom 2. Mai 1639), Adam Weinheimer (Dekret vom 2. Mai 1639) und Wolfgang Theodorich Bader (Dekret vom 24. Dezember 1639). 1641 wird Arcularius Hofprediger; es kommt für ihn Gerhard Heilmann (Dekret vom 8. Oktober 1641). 1643 kommt Heilmann weg, die fünfte Stelle geht ein. 1644 wird Weinheimer Konrektor in Speyer; es kommt für ihn Markus Orth (Februar 1644). Bader zieht 1644 ab; es kommt für ihn Philipp Daniel Gernand (Dekret vom

11. Mai 1644). Honsdorff, Schmittborn, Orth und Gernand stehen an der Schule noch Ende 1646.

S. 77 Donnerstag Vormittag.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 135, 32.

S. 79 muß von seiner Stelle entfernt werden.

Er wurde nachher Pfarrer von Eichelsdorf.

S. 79 Johann Heinrich Orth.

So nennt der amtliche Bericht den Präzeptor. Es steht wohl außer Zweifel, daß Marcus Orth, der böse Magister, gemeint ist, von dem S. 79 so schlimme Geschichten zu lesen sind, denn ein Heinrich Orth ist zu dieser Zeit im Pädagog nicht nachweisbar.

S. 78 wird Petri versetzt.

Interessant ist der Grund, weshalb Petri ging. Seine Mutter war im Juni 1658 „zu Marpurg wegen längst und vielfaltig beschreyter Hexerey auf dem Schloß eingezogen worden". Da die Leute sagten, auch der Vater Petri und die Kinder „hexeten", so mußte der „ehrbare Mann" um der Gefahr für die Schule willen sofort seinen Unterricht niederlegen, eine Eingabe machen, damit er, „dem durch traurige Erfahrungen der Mut zu den Laboribus scholasticis benommen sei", aus dem Pädagogdienst entlassen werde, die denn auch mit Freuden genehmigt wurde.

S. 79 provisorisch 1663.

Der erste Inhaber der Stelle war M. Johann Heinrich Roßler von Schotten (vgl. Bd. 1, S. 150), der durch Dekret vom 11. Mai 1663 (vgl. Religionsreverssammlung des Universitätsarchivs in Gießen), „um primam et secundam classem zu trennen wegen Menge discipulorum, neben dem Majorat" als fünfter Lehrer angenommen wurde und nach Beendigung des Majorats durch Dekret vom 22. November 1667 mit Wirkung vom 1. Januar 1668 diese Stelle fest bekam. Er wirkte später als Metropolitan in Schotten.

S. 81 Tabellen zu trucken.

Vgl. den Artikel Joh. Konrad Dieterich bei Strieder.

S. 85 ein neues Lehrbuch der Religion.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 249, 11.

S. 85 Wir haben auch erfahren, daß Schotten und Nidda.

Für Nidda vgl. die Akten der Schule Nidda im H. St. A. (VI, 3 Conv. 30).

S. 87 Eine am 29. August 1670 erlassene Ordnung.

Vgl. für diese und die nachher zitierten Ordnungen Anm. zu Bd. 1, S. 60, 27 und 193, 21.

S. 87 die Echzeller Schule.

Für die Ausführungen auf S. 87f. vgl. die Echzeller Kirchenbücher, die Kirchenakten der Homburg-Bingenheimer Herrschaft im H. St. A. (Homburg Conv. 12) und die Sammlung höchster Reskripte im Universitätsarchiv in Gießen, Jahr 1661 f.

S. 87 die außerhalb des Bingenheimer Amts wohnenden hessischen Einwohner.

Vgl. Anm. zu Bd. 2, S. 74.

Ebenso lesen wir in der dem Lißberger Kirchenbuch einverleibten Lebensbeschreibung des Pfarrers Köhler, daß „dieser zuerst die Stadtschul in Nidda bis ad primam sedem besucht habe, dann aber auf die damals berühmte Trivialschul in Echzell übergegangen sei, die er 1691 mit der Universität Gießen vertauschte".

S. 88 die Lateinschule in Butzbach.

Vgl. dazu meine Geschichte der Butzbacher Lateinschule S. 67 ff., woselbst auch die Chronik Michel Rohrbachs abgedruckt ist, in der die Notiz von der ersten feierlichen Exemtion S. 76 steht.

S. 89 Bernhard Koch.

Vgl. über ihn meine Geschichte der Butzbacher Lateinschule S. 81. Interessantes Detail über sein Rektorat bieten die Akten des sog. Butzbacher Schulstreits 1701 ff. im H. St. A. (VI, 3 Conv. 13). Aus einer dort befindlichen Verantwortungsschrift Kochs sind die folgenden Zitate.

S. 90 Ganz ähnlich geht die Entwicklung in Homburg.

Vgl. dazu die Schulakten im Homburger Stadtarchiv, dem Wiesbadener St. A. und in der Homburg-Bingenheimer Abteilung des H. St. A. Conv. 12.

S. 90 Rasch wechselnde Rektorate.

Auf Georg Eberhard Heckmann folgt 1673—1675 Hartwig Schröder, bisher Castellaunischer Pfarrer in Unteraltheim, 1675 ff. Pfarrer in Dudenhofen; dann versieht 1676/77 Bernhard Hagenbruch, der gleichzeitig Diakonus in Homburg ist, die Stelle vorübergehend mit. 1677 wird Diakonat und Rektorat vereinigt und bis 1682 von Johannes Huth versehen; 1682 kommt wieder

ein besonderer Primarius nach Homburg, Christoph Rosenstengel, der aber bereits 1684 wieder versetzt wird.

S. 91 Daß in Biedenkopf.

Für die Biedenkopfer Schulgeschichte fließen die Quellen sehr dünn. Es soll ein großer Brand daran schuld sein, der im Anfang des 18. Jahrhunderts in Biedenkopf wütete. Die einzige wichtigere Quelle, die aus dieser Zeit aufgefunden werden konnte, ist ein Bericht, den am 14. Mai 1745 der damalige Biedenkopfer Rektor Johann Peter Faber beim Konsistorium beschwerdeführend einreichte, von dem S. 91 ein Teil und ein anderes Stück S. 121 mitgeteilt wird. Er ist auf eine merkwürdige Weise auf uns gekommen und auf eine noch merkwürdigere in meinen Besitz gelangt. Er diente nämlich seit über 100 Jahren mit anderen Konsistorialpapieren zusammen als Makulatur, auf die die Tapeten eines Zimmers im Gasthaus zur Bockshaut (einem Teil der alten Superintendentur) in Darmstadt aufgeklebt waren. Als man vor kurzem diese Tapeten beseitigte, kam unser Bericht zum Vorschein und zwar gerade an einem Tag und zu einer Stunde, wo ich mich auf einer Studienreise in Darmstadt befand und in dem genannten Gasthaus mein Mittagsmahl einnahm.

S. 91 Über die Entwicklungsgeschichte der Grünberger Schule.

Vgl. die Schulakten im Grünberger Pfarrarchiv und die geschriebene Chronik von V. Habicht.

S. 91 Johannes Betz.

Johannes Betz wurde, nachdem er 25 Jahr das Rektorat und vorher einige Jahre das Konrektorat verwaltet hatte, 1733 Diakonus in Grünberg und ist in dieser Stelle 1747 gestorben.

S. 91 Georg Kaspar Jugard.

Jugard begegnet, nachdem er 20 Jahr Konrektor in Grünberg gewesen war, noch etliche Jahre als Rektor daselbst und kommt 1735 als Pfarrer nach Queckborn.

S. 91 Die Alsfelder Schule.

Vgl. hierzu die im Alsfelder Pfarrarchiv befindlichen Schulakten.

S. 92 Ehe wir diesen Abschnitt beschließen.

Vgl. zum Folgenden für Allendorf die Pfarr- und Schulakten des dortigen Pfarrarchivs, für Homberg die dortigen Kirchenbücher, für Gladenbach die Schulakten dieses Orts im Marburger

St. A., für Groß-Gerau die Notiz Bd. 1, S. 195, für Romrod und Grebenau die im Alsfelder Museum (resp. Pfarrarchiv) befindlichen beiden ältesten Konventsprotokolle. Ferner für S. 93 f. vgl. die einschlägigen Akten im H. St. A. (Schulakten Generalia.)

S. 92 der Allendorfer Schule.

Allendorf hat vor dem großen Brand im Jahr 1728 eine gute Stadtschule gehabt. Insbesondere wird der bis 1729 in Allendorf wirkende Rektor Johann Heinrich Müller als ausgezeichneter Gelehrter gerühmt, weshalb man ihn auch 1729 nach Alsfeld versetzte, um die dortige Schule wieder in die Höhe zu bringen. Dort stand er bis 1738 und wirkte 1738—1759 (†) als Diakonus in Nidda. Sein Sohn Johann Daniel, geb. 1721 in Allendorf, Rektor in Allendorf 1741—1749, war später Professor der Theologie in Rinteln.

S. 92 Homberg a. d. Ohm.

Um 1700 bestand nach Ausweis der Akten in Homberg eine Schule, in der auch lateinische Knaben unterrichtet wurden. Nach einer Notiz im Kirchenbuch wurde „S. Mich. 170 . (nach 1705 und vor 1708) ein teutscher Praeceptor auf Veranlassung des Superintendenten May angeordnet“. Es war dies Johann Philipps, der 1722 starb und neben dem zu gleicher Zeit Johann Konrad Hüttecke als lateinischer Schulmeister wirkte. 1724 wird erwähnt, daß es nur einen Schulmeister in Homberg gebe, Rektor Hermann Becker, der „wegen der lateinischen Schul 26 fl., wegen der teutschen Schul 17 fl.“ empfange.

S. 93 Volksschulordnung von 1669.

In dem 1669 herausgegebenen „Extract der Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere in kleinen Stätten und Dörffern“ ist auch auf die Lateinschulen Bezug genommen. Wir teilen die betreffende Stelle hier mit und behalten uns Genaueres für die Ausgabe der Volksschulordnungen vor. Die Stelle lautet: „Wo Praeceptores sind / welche Lateinische Schüler haben / die sollen Sie in dem Donat und kleinen Grammatica mit Fleiß anführen und das Vestibulum Comenii mit Ihnen tractiren / und darauß etliche Zeilen jeweils anstatt eines Arguments / aussm Teutschen ins Latein und auß dem Latein wieder ins Teutsch versetzen lassen / auch so viel möglich / in der Vocal-Music Sie underrichten / damit Sie so weit gebracht werden / daß Sie demnechst in denen Paedagogiis zu Giessen oder Darmbstatt fortkommen können.“

S. 93 gebrauchten Lehrbücher.

Die im folgenden erwähnten Bücher lassen sich mit Hülfe des Registers leicht nachweisen. Das Onomasticon ist die in Anm. zu Bd. 1, S. 155, 38 zitierte Onomasia; die Carmina collecta bilden den zweiten Teil von Bachmanns Poetik. Beachtenswert sind die drei Nomenklaturen. Sie passen sich den Altersstufen an. Die Nomenclatura ex orbe picto dient den Oberklassen, steht mithin an der Stelle, die 1669 die Nomenclatura Lubecensis ausfüllt. Eine „Nomenclatura puerilis. Ad usum flectentium et exercendam eorum memoriam accomodata“ erschien in einer „Editio nova“ schon 1626 in Marburg bei Hampel (Gieß. Universitätsbibliothek).

S. 94 Das Darmstädter Pädagog.

Vgl. zu S. 94—104 die älteren Pädagogakten des Ministeriums des Innern, die für S. 98—103 die einzige Quelle sind. Ferner sind die Pädagogakten des H. St. A. benutzt. Vgl. auch Uhrig.

S. 95 Verfügung vom 17. September 1664.

Sie liegt nebst den Vorakten im H. St. A.

S. 96 In den Jahren 1670—1676 etc.

Ich belege die im folgenden aufgestellten Behauptungen mit den Namen der betreffenden Quarti. Es begegnen in dieser Stellung: 1670—1673 Johann Christoph Strack, 1673—1680 Walrad Fresenius, 1680—1689 Heinrich Georg Draudt, 1700 bis 1702 Wilhelm Martin Nies, 1702—1708 (dem Range nach Tertius!) Andreas Paulini. Bemerkt sei noch, daß der 1705 begegnende Johann Peter Hirsch nur Interimspräzeptor bei der Vakanz des Kantorates war.

S. 96 Eine andere erschien 1676.

Vgl. Original in den älteren Pädagogakten des Ministeriums des Innern.

S. 97 drei am Pädagog Anstellung fanden.

Es sind dies Rektor Michaelis, Konrektor Hasius und Kantor Koderhalt. Vgl. Uhrig.

S. 98 Selbst aus seinem im Jahr 1706 geäußerten Wunsch.

Vgl. seinen Bericht vom 11. Februar 1706.

S. 99 Erasmus de verborum copia.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 132, 40.

S. 99 einleitung zur Histori.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 197, 36.

S. 99 Cantor Agricola.

Christian Agricola war 1706—1718 Kantor am Pädagog; er wurde dann Pfarrer in Bessungen, wo er auch starb.

S. 100 Den Cellarius hat er ins Pädagogium hineingebracht.

Sicher ist, daß er auch noch andere Autores und Bücher introduzierte. Der Cellarius wird bloß deshalb besonders erwähnt, weil er im Pädagog auch nach Hasens Zeit blieb. Wie willkürlich Has war, zeigt am besten nachfolgende Beschreibung seiner wöchentlichen Arbeit, die er in einem Bericht vom 11. Febr. 1706 vorlegte.

Er sagt da, er habe folgende Arbeiten:

„I. In Conrectoratu: 1. purae Latinitatis materiam et formam h. e. propria vocabula latina et idiotismum linguae Ciceronianum.

2. jus Naturae s. officia hominis et civis ad ductum Ciceronis et Puffendorfii.

3. Poetica latina tam Virgilii quam alicuius poetae Christiani.

4. Graeca Novi Testamenti.

5. Theologiam Catecheticam perpetuis dictis fundamentalibus demonstratam.

6. Catechisationem cum inferioribus.

II. In Vicariatu Cantoris: drey Vierthel jahr wochentlich 10 stunden u. also mit der Conrectorats und privatarbeit 27 Stunden.“

S. 101 Sicher ist es aber richtig etc.

Vgl. dazu die Stelle in einem landgräflichen Reskript an den Superintendenten Bielefeld in Gießen vom 11. Februar 1704: „Das Paedagogium ist dergestalt in Abgang gerathen, daß auch zu vielmahln einige Eltern in dieser Unserer Residentzstadt und Obergrafschaft der Fundation zuwider, ihren Vorgeben nach aber auß Noht sich unterstanden, ihre Kinder außerhalb Lands wegzuschicken und in anderen Schulen informiren zu lassen.“

S. 101 Daß dabei jeder seine eigene Methode hat.

Die Methode des M. Hasius ist aus dem Bisherigen ersichtlich. Um beurteilen zu können, wie sehr sie sich von der Methode

seines Kollegen Paulini unterschied, müßte eigentlich des letzteren ganzes Promemoria mitgeteilt werden. Des Raumes halber begnügen wir uns mit der Mitteilung eines Abschnittes (18) aus diesem Promemoria. Er lautet:

„Wäre derohalben mein unvorgreiflicher Anschlag, daß wie auf anderen schulen und Gymnasiis alßo auch an diesem hochf. Paedagogio die genera lectionum auf solche weiße eingetheilet würden, daß erstlich die Schüler in classe quarta alles das, was ad declinandi et conjugandi formam gehöhret, fleißig erlerneten, die Regulas de genere sowohl adjectivorum als substantivorum ad unguem verstehen und aufsagen könten. Damit sie mit einem solchen apparat ad Tertiam transponiret können werden. In classe Tertia soll das übrige von observationibus, variis exceptionibus, anomaliis sowohl ratione generis als numeri, defectivis und wie sie nach der Ordnung in der Etymologi vorgeschrieben sind, vorgetragen, explicirt werden, alle distinctiones partium wohl beobachtet werden, welches alles innerhalb eines Viertel Jahrs oder aufs höchste eines halben Jahrs, einem habhafften Ingenio durch treue und fleiß eines Praeceptoris füglich könte beygebracht werden. Zum Exempel wan es von nomine und verbo als principalibus orationis partibus angefangen würde, und bey dem ersten dem Kinde beygebracht würde, daß alles das, was es siehet, lauter nomina wären und zwar Substantiva, die Adjectiva aber wären zwar diejenigen, vor welche man Mann Weib Ding vorsetzen könte (meines Sins aber ist viel deutlicher, wan ich einem Kind sage, daß alles das ein nomen adjectivum sey, welches nimmermehr in der Sprache kann alleine gebraucht werden, als e. g. magnus, niger etc. unter welchen allen mit einander keines vor sich kan verstanden werden alleine, sondern allezeit mit dem Zusatz eines Substantivi). Vom Verbo ist die nächste Straße ein Kind dahin zu führen, daß es schließen und urtheilen kan, was die Zeit in sich begreifft e. g. dormivi, legi, welches noch andere 2 Tempora admittiren wird als dormio, lego, daß dritte tempus wird vor sich selbst fließen dormiam, legam, die andern verba anomala können in paar stunden gezeigt werden. Die Pronomina sind ihr nur 20, dazu will ich nur eine stunde nehmen. Participia sind meinstens in denen verbis schon erlernet, und wan man einem Kinde ein Unterscheid nominis u. participii auf teutsch sagen solte, so könte es ihm auf dieße Weiße beygebracht werden, e. g. daß ein Participium in der teutschen Sprach allezeit mit drey biß vier Worten muß exprimiret werden, amans: einer der da liebet, docens:

einer der da lehret etc. Das wären die Partes declinabiles. Die indeclinabiles die sind dessentwegen leichter, weilen sie alle Zeit eine termination behalten. Und können am füglichsten meines Erachtens auf folgende Weiße beygebracht werden, erstlich: die Interjectio kombt bey den Kindern und ihren Exercitiis wenig und also verursacht sie desto geringere mühe, die Praepositio kan auch in einer Stunde erlernet werden, so wird den einige difficultät seyn zu unterscheiden das Adverbium von der Conjunction, alleine dieße difficultät kan uns der Nahme selbst heben, daß alle Adverbia denen Verbis nicht anders wie ein Diener seinem H. folgen müssen, zum Exempel fortiter, eleganter, devote, constanter, da überall ein verbum darunter oder ein Participium muß stecken, zum Exempel fortiter pugnat, eleganter scribit, also auch mit den andern Adverbiis etc. Die Conjunctio, die wird umb desto eher zu begreiffen seyn, weil nun keine andere pars mehr ist u. alle dieienige Wörter, welche unter die Zahl der vorigen partium nicht raumen, wird ein Kind leicht zur Conjunction schreiben. Dießes wäre das Pensum derer Tertianer, denen doch uber das noch die generaliores regulae Syntaxeos beygebracht sollen werden. Classis secunda soll alle regulas syntacticas cum suis notis et observationibus wissen und also den schluß von der Grammatic u. derselben tractation machen, exercirende sich in componendo et variando wie es die Statuta erfordern. In prima classe wan sie erst auff diese Weiße habilitiret und in Grammatica et Syntaxi perfectioniret worden, könte man mit glücklichem Succeß zu der Epistolographi, Amplificationes Sententiarum, Enthymemata, Progymnasmata, Chrias fortfahren, zu welchen Zweck alle meine Anschläge gezielet haben. Insonderheit die vielfältige Classicorum authorum lectio, darinnen die Jugend angeführet wird, ad comparandam sibi copiam verborum et rerum, ist als ein medium meditationis hochzuschätzen.

S. 101 M. Johann Konrad Arnoldi.

Vgl. Bd. 1, S. 201, 1 und Anm.

S. 103 Das Französische wird privatim getrieben.

Die Angabe bei Uhrig S. 103 ist falsch. Vgl. das Dekret für Maius vom 18. Juni 1713 sowie die Eingabe des späteren Sprachmeisters Zipper vom Juni 1717 (H. St. A. französischer Unterricht am Pädagog).

S. 103 bei allen Mißgriffen.

Dahin rechne ich alle Versuche, dem Pädagog einen universitätsmäßigen Anstrich zu geben, z. B. den in einem Bericht vom 5. Juni 1709 ausgesprochenen Wunsch, man möge „den Ritus Depositionis Academiae in translatione ad primam einführen, damit die Schüler das nicht noch in Gießen braucheten", woselbst ihn übrigens von Alters her auch schon das Pädagog hatte.

S. 104 die Darmstädter Stadtschule.

Hierzu bewahrt das Ministerium des Innern in seinen Darmstädter Stadtschulakten reichhaltige Materialien. Genaueres wird Bd. 3 erbringen.

S. 105 Das Gießener Pädagog.

Zu S. 105—111 vgl. die Akten der Universitätsvisitationen 1715 ff. (H. St. A. VI, 1 Conv. 16), sowie die Gießener Pädagogakten im H. St. A.

S. 105 schweren Streitigkeiten zwischen ihm und den Gießener Orthodoxen.

Vgl. über sie Diehl, Zur Geschichte der Konfirmation S. 81 ff.

S. 106 was sich von Mays sonstiger wissenschaftlicher Arbeit.

Vgl. hierzu besonders das Verzeichnis von Mays Werken bei Strieder.

S. 106 Verfügung vom 18. Oktober 1706.

Vgl. hierzu Anm. zu Bd. 1, S. 193, 21.

S. 106 Extrakt aus Dieterichs Institutiones.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 249, 10.

S. 107 General- und Haupt-Verordnung.

Ein Exemplar dieses Druckstückes findet sich in der Verordnungssammlung des H. St. A.

S. 108 die Officia Ciceronis.

Es ist dies erst 1775 geschehen.

S. 110 Reskript vom 3. Januar 1735.

Vgl. Bd. 1. S. 247 und Anmerkungen dazu.

S. 111 daß diese Leges nie mit offizieller Kraft versehen etc.

Am 18. März 1723 wird von Gießen nach Darmstadt berichtet, daß May „die seiner imcumbentz gndst anbefohlene und alschon

unter der Feder liegende Leges scholasticas in kurzer Zeit einsenden werde.“ Dies ist die letzte von den Leges handelnde Notiz, die uns zu Gesicht kam. Vielleicht entdeckt sie ein glücklicherer Finder einmal.

S. 111 Johann Konrad Eberwein.

Leider ist hier ein Druckfehler unterlaufen. Der Mann heißt Joh. Christoph Eberwein. Sein Pädagogiarchat dauerte von 1732—1734; vorher war Eberwein seit 1690 Präzeptor am Gießener Pädagog gewesen.

S. 112 Ueber Benners Pädagogiarchat.

Vgl. zu S. 112—115 die Akten des Bennerischen Streits im H. St. A. VI, 2 Conv. 5. Sie sind z. T. von Schädel in den Mitteilungen Bd. XII bearbeitet. Beachtenswert ist besonders Benners „Unterthänigster Bericht von dem Zustande des Gießer Paedagogii illustris academici von seiner Stifftung an biß hierher“, der auf S. 113 f. mehrfach benutzt ist.

S. 113 Ausbruch der Deinakämpfe.

Es sind die Kämpfe des Jahres 1769, die Schädel in den Mitteilungen Bd. XII bespricht. Sie rühren von einer Anzeige eines Anonymus her, der sich Deina unterzeichnete.

S. 113 die Stelle eines Director musices.

Vgl. dazu die Bestallungsakten dieses ersten Musikdirektors Bieler in der Registratur des Gr. Oberkonsistoriums.

S. 116 Rektor Creuder in Alsfeld.

Vgl. dazu die Universitätsvisitationsakten von 1715 ff. im H. St. A. (VI, 1 Conv. 16), ferner die Schulakten von Alsfeld im Ministerium des Innern.

S. 116 mit den Superintendenten.

So verlangte es ein an May am 9. Januar 1723 ergangener Befehl, in dem es heißt: er solle „hinkünfftig umb mehrerer harmonie und Einigkeit willen bey Visitation der Schuhlen und andern im Schulweßen sich ereignenden wichtigen Vorfallenheiten oder Veränderungen jedesmahl mit demjenigen Superintendenten, in desen Dioeces die Schul gehöret, conferiren, und wo er einig mit demselben, gemeinschaftlich, wo aber nicht und auf den Fall disputanter Meynung seinen unterthgsten Bericht, ohne sich deswegen von jenem aufhalten zu lassen, separatim erstatten“. Erwähnt sei noch, daß May auch am 24. Oktober 1720 eine „Relation

von der Visitation der sämtlichen lateinischen Landschulen des Oberfürstenthums" einreichte, die uns leider nicht zu Gesicht gekommen ist. Geholfen hat sie nichts. 1728 klagt May, er könne sich um „so mehr auf sie beziehen" und sich weitere Berichte sparen, „je weniger er bißhero von einer Besserung etwas vernommen habe".

S. 116 Am deutlichsten zeigt sich dies an der Schule zu Butzbach.

Vgl. dazu meine Gesch. d. Butzb. Lateinschule, sowie die Akten über den Butzbacher Schulstreit 1702f. im H. St. A. (VI, 3 Conv. 13).

S. 118 der zeitige Rektor Clermont.

Das Original der Clermontschen Stiftungsurkunde befindet sich in der Registratur der Butzbacher Realschuldirektion; daselbst ist auch ein Verzeichnis der Schüler, die bis ins 19. Jahrhundert hinein den Segen dieser Stiftung genossen haben.

S. 119 der Niedergang in Echzell.

Vgl. dazu die Akten des Echzeller Schulstreits von 1778ff., von dem noch weiter unten zu reden sein wird (H. St. A. VI, 3 Conv. 15).

S. 119 Noch 1778 gehen die Echzeller Schüler.

Am 7. Februar 1780 schreibt der Echzeller Inspektor Müller in einem Bericht in Sachen der Echzeller Schulreform (vgl. Bd. 2, S. 147f.): „In der lateinischen Schule gibt sich Rector Feuerbach alle Mühe, wie man an den kürzlich zur Universität abgegangenen Schülern erkennen kann. Er lehrt sie Lateinisch, Griechisch, Hebräisch und Französisch. Leider sind nur 13 Schüler eben da. Die Besetzung des Conrectorats würde es möglich machen, auch in der Geographie, Historie, Anfangsgründen der Vernunft, Natur- und Sittenlehre Unterricht geben zu lassen. Doch ist sie aus financiellen Gründen eben nicht rätlich. Zudem kann man dem Rector und Praeceptor, die eben die Besoldung des Conrectors genießen, diese Zulage nicht wohl abnehmen."

S. 120 Die Homburger Lateinschule.

Vgl. die oben angegebenen Quellen.

S. 120 Rektor Thomae.

Philipp Friedrich Thomae von Friedberg wirkte in Homburg als Primarius 1689—1718; er wurde dann Pfarrer von Gonzenheim.

S. 120 Johann Philipp Herwig.

Johann Philipp Herwig von Wildungen wirkte in Homburg als Primarius 1718—1725. Er wurde dann Pfarrer von Seulburg. Außer ihm haben noch mehrere Herwig der Homburger Schule gedient.

S. 120 Johann Wilhelm Hochheimer.

Johann Wilhelm Hochheimer, zuerst Schulmeister in Gedern, dann 1723—1725 zweiter und 1725—1737 erster Präzeptor in Homburg.

S. 120 M. Jakob Christian Walther.

Vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 462, 8. Walther hat sich um die Homburger Schule manches Verdienst erworben. Wir erwähnen zweierlei. Erstens brachte er die Schulbibliothek in Ordnung, ließ alte, defekt gewordene Werke neu binden, fügte ex sua donatione eine Anzahl neuer Schriften bei und stellte einen Catalogus librorum ad Scholam latinam Hombergensem pertinentium 1760 zusammen der 7 Nummern in Folio, 2 in Quarto, 28 in Octavo, 1 in Duodecimo und einen Band Mappae geographicae verzeichnet. Er ist handschriftlich in den Schulakten des Homburger Stadtarchivs vorhanden. Ferner gab er 1760 ein Schulprogramm heraus.

S. 120 Niedergang der Alsfelder Lateinschule.

Vgl. die Alsfelder Schulakten im H. St. A. (VI, 3 Conv. 8).

S. 120 daß der Zustand 1728 ein verzweifelter war.

Dieser Behauptung scheint zwar die Tatsache zu widersprechen, daß der nachher erwähnte Konrad Becker im Jahr 1728 auf Grund eines vierzigmaligen Examenbesuchs bekundete, Creuders Schule sei in Ordnung. Aber es ist bei der Beurteilung dieses günstigen Zeugnisses zu beachten, wie Superintendent Schupart gut bemerkt, daß Becker „bey vielen Jahren her eine Privat-Schule in seinem Hauße denen Verordnungen zuwider auffgerichtet hatte und nicht gern gesehen haben dürfte, daß durch Verbesserung der offentlichen Schule und Bestellung tüchtiger docentium ihme dießes interesse entgehe."

S. 121 ein zeitgenössischer Bericht.

So schreibt auf Grund der Beobachtungen der letzten Jahrzehnte Superintendent Ouvrier in einem Bericht an den Geh. Rat vom 11. Mai 1781.

S. 121 In Biedenkopf.

Vgl. dazu Anm. zu Bd. 2, S. 91, sowie die Schulakten im Marburger St. A.

S. 122 Konrektor Wehn.

Johann Albert Wehn stand als Konrektor in Biedenkopf seit 1740; er starb in dieser Stellung 1785. Peter Faber war Rektor seit 1699. Er brachte es auf 60 Dienstjahre.

S. 122 Metropolitan Teuthorn.

Die Stelle ist aus einem Bericht über die Möglichkeit der Einführung der Butzbacher Schulordnung von 1777 in Biedenkopf.

S. 122 Die Grünberger Lateinschule.

Vgl. die Schulakten im Pfarrarchiv.

S. 122 Johann Heinrich Männchen.

Dieser Mann wirkte in Grünberg als Lehrer 1728—1773, und zwar zuerst als Mädchenlehrer, dann als Konrektor und endlich als Rektor. Er hatte nicht studiert, sondern war im Waisenhaus in Halle vorgebildet; 1769 mußte ihm wegen Faulheit und Unfähigkeit mit Kassation gedroht werden.

S. 124 der Plan reifen konnte.

Vgl. Verfügung des Gießener Konsistoriums an den Metropolitan und den Amtskeller in Schotten vom 3. Februar 1722.

S. 124 Noch 1720 war der Gießener Stadtschule.

Vgl. für Gießen H. St. A. VI, 3 Conv. 19, für Darmstadt die älteren Schulakten im Ministerium des Innern.

S. 124 Philipp David Lachewitz.

Er war der Sohn des in Anm. zu Bd. 2, S. 67 Erwähnten und hatte vorher als Secundus in Gießen gedient.

S. 124 Nachfolger Caspari.

Johann Friedrich Caspari von Freienseen kam, von Laubach, wo er Rektor gewesen war, dimittiert, 1741 nach Gießen und diente hier bis 1749 als Primarius an der Stadtschule. Dann versetzte man ihn nach Crumbach als Pfarrer.

S. 125 Joh. Balthasar Koch.

Vgl. über ihn Anm. zu Bd. 1. S. 453, 2.

S. 125 Studiosus juris Stückrad.

Johann Konrad Stückrad, seit 1739 Vorsänger bei der Burgkirche in Gießen, gab seinen Unterricht zuerst in seinem Haus

gegen 6 Gulden pro Person. 1743 verlegte er sein Institut ins weiße Roß.

S. 125 Noch 1752 war die Schule in Flor.

Vgl. Wencks Programm vom Jahr 1752.

S. 126 Das Darmstädter Pädagog.

Zu S. 126—142 vgl. die Akten des Darmstädter Pädagogs im H. St. A. und besonders dem Ministerium des Innern, ferner die Einträge in der Gymnasialmatrikel und die einschlägigen Schulprogramme.

S. 127 Hagenbusch mit seiner Selekta.

Vgl. Bd. 2, S. 132.

S. 127 Feigk.

Emanuel Feigk, 1731—1746 Pädagogpräzeptor, dann Pfarrer in Massenheim, hat sich große Verdienste um das Pädagog erworben. Vgl. dazu u. a. die Bemerkungen Bd. 2, S. 130.

S. 127 Konrad Hoffmann.

Johann Konrad Hoffmann, der 1717—1732 Konrektor am Pädagog war und dann als Pfarrer in Trebur und zuletzt als Metropolitan in Groß-Gerau wirkte (vgl. die gereimte Inschrift seines Grabsteins in der Groß-Gerauer Kirche) ist der älteste Verfasser einer Geschichte des Darmstädter Pädagogs, nicht erst, wie Uhrig annimmt, Stockhausen. Wir folgern das aus einer Bemerkung in einem der Schulreformberichte Johann Martin Wencks von 1752, wo es heißt: „es blieb dem Rectori die Inspection darüber so wohl als bey dem Paedagogio: wie solches alles die Annales des hiesigen frstl. Paedag., welche aus Veranlassung des 1729 den 25. Apr. begangenen Schul Jubilaei von dem damaligen gelehrten und fleißigen Conrectore Joh. Conrad Hofmann aus dem hochf. Archiv zusammengetragen worden, nebst andern Nachrichten genugsam darlegen und außer Zweiffel setzen".

S. 128 gemessene Befehl.

Die Verfügung vom 9. Januar 1723 an den Superintendenten Gebhard lautete folgendermaßen; „Nachdem bei der jüngst abermahls vorgeweßener Universitäts Visitation unter andern auch angebracht worden, was maßen die junge Leuthe, so aus denen beyden Hauptpaedagogiis alhier und zu Gießen auf die Academie kämen, sehr schlecht seyen, und denenselben es sowohl an guten Sitten, als denen nöthigen fundamenten in Latinis, graecis et

ebraicis ermangle, so gar, daß auch keines von denen dermahlen alda studirenden Landes Kindern einiges Capitul in codice ebraeo recht zu analysiren und zu interpretiren wüste; So lassen wir Euch solches zu dem Ende hierdurch gndst ohnverhalten, daß Ihr sämbtl. Praeceptores classicos zu hinkünfftig besserer Formirung derer auf die Universitaet schickender Leuthen nicht nur anweißet sondern auch, daß solches geschehen möge, selbst gute und fleißige Obacht habet, und diejenige, so eximiret seyn wollen, sich aber dergestalten noch nicht gefast haben, ad lectiones academicas gehen, und solche mit Nutzen und genugsamen Begriff anhören zu können, lieber gleich abweißen und nicht admittiren lasset."

S. 129 Andere schicken ihre Kinder etc.

Vgl. Beschwerde des Prorektors Feigk „gegen den Advokaten Rayß als Vormund der Merckischen Kinder wegen Verschickung des neunjährigen Franz Christian Merck in die Idsteiner Schule und deren Zurückweisung" (1742) im H. St. A. (Darmstädt. Pädagog).

S. 131 Johann Martin Wenck.

Vgl. über ihn Anm. zu Bd. 1, S. 261, 27.

S. 133 Betonung des Deutschen.

Als Parallele zu den folgenden Worten seien einige Ausführungen mitgeteilt, die ein anderer Freund des hessischen höheren Schulwesens über den Unterricht in der deutschen Sprache, freilich schon 140 Jahre vor Wenck, hat drucken lassen. Es sind dies nachfolgende Worte in dem „kurzen Bericht von Helvicus und Jungius" (1613): „Schließlich muß auch unsere Muttersprach die Teutsche nicht dahinden bleiben. Dann dieselbe nicht weniger als die andern ihre besondere Eigenschafft, Richtigkeit, Vollkommenheit und Zierligkeit hat, welches wir Teutsche billigh solten in acht nehmen, und die Schätze unserer angebornen Muttersprach nicht so lang vergraben seyn lassen. Aber wie die außländischen Wahren gemeiniglich von uns gar hoch geschätzt, unsere eigene einheimische aber verachtet werden, also machen wirs mit unserer eigenen Sprach auch. Und darff wol vielen lecherlich vorkommen, daß ein Deutscher die Deutsche Sprach recht und künstlich lernen müsse, da es doch nicht anderst seyn sol. Dann man sehe, was die alten Lateiner und Griechen gethan? Die haben freylich ihre eigene Muttersprach nicht allein nach dem Gebrauch sondern auch nach der Kunst gelehrnet, und derselben Grund, Richtigkeit und Zierde durch die Grammaticam und Rhetoricam, Sprach- und Red-

Kunst ersucht, und thun solches noch heutiges Tages die Araber auch ... So gibts ja die Erfahrung, das es eben so nötig ist, wo nicht nötiger, ein Rechtschaffene Teutsche Rede zu stellen, als ein Lateinische. Wie kann nu solches mit bestand und gewißheit geschehen, wenn es nicht aus dem rechten grund genommen ist?" Es hat lange gedauert, bis diese Gedanken durchdrangen.

S. 133 schon Paulini im Jahr 1704.

Nämlich in dem Bd. 2, S. 277 zitierten Promemoria.

S. 137 Subkonrektor.

Die Besoldung, die man diesem Lehrer machte, setzte sich zusammen aus 198 Gulden an Geld, 5 Malter Gerste, 5 Malter Korn, 2 Klafter Holz und der Exspektanz auf die Kantorwohnung. Der Musikus empfing „für Dirigierung und Instruierung der Vokalmusik im Paedagog und in der Stadtkirche"; 98 Gulden 10 Albus an Geld, 5 Malter Korn, 5 Malter Gerste, 2 Klafter Holz und zwei Drittel der Musikaccidenzien. Den Rest der Musikaccidenzien, sowie 25 Gulden an Geld sollte derjenige bekommen, der die Orgel im Pädagog bei den gewöhnlichen Singstunden und bei vorfallenden Actibus publicis spielte und der Musik in der Stadtkirche beiwohnte.

S. 138 M. Johann Christoph Stockhausen.

Außer ihm waren vorgeschlagen: Pfarrer Nies in Wallau, Prorektor Schneider in Kreuznach (z. Z. Hofprediger), Rektor Stritter in Idstein, Schellenberg in Wiesbaden, Bergsträßer in Hanau, Wiener in Worms, Prorektor Langsdorf in Darmstadt.

S. 139 dem Prorektor Langsdorf.

Langsdorf urteilte über die Selektanerstunden, die zur Behandlung des Plinius, Disputierübungen, der Historie und kursorischem Lesen des Alten Testaments in der Ursprache bestimmt waren, sehr hart. Er sagt in seinem Gutachten:

„Plinius kan nach der Beschaffenheit unserer oberen Schüler nicht ohne Nutzen seyn. Die Historie aber, weil sie blos eine Repetition seyn soll, wird um deswillen wenig Nutzen stiften, weil ich weis, daß gar wenige von unsern Schülern, wenn sie in Selecta kommen, vieles aus der Historie wissen, sondern darinnen gleich den andern einen genauen und ausführlichen Unterricht nöthig haben. Die Disputirung Uebungen können zu der Zeit als sie sind eingeführet worden, ihre gute Absicht und zugleich ihren Nutzen gehabt haben. Allein bey der mir bekanten gegen-

wärtigen Beschaffenheit unserer Selectaner scheinet solches disputiren nur blos ein in die Sinnen fallender Pomp zu seyn, maßen die allerwenigsten eine Erkäntniß der Disputier-Regeln und noch viel weniger der Disputir-Materie besitzen. Gleiches Urtheil muß ich von der Accentuation des Hebräischen fällen. Ueberhaupt scheint mir Classis selecta theils unnöthig, theils schädlich zu seyn. Ich will hierdurch keineswegs jemand zu nahe tretten. Es waren vor 18 Jahren andere Zeiten, als ietzo: ich urtheile aber nur nach den gegenwärtigen. Unnöthig scheinet sie mir zu seyn, weil ohne dieselbe alles nöthige auch in Gegenwart anderer Primaner kan gelernet werden. Schädlich aber ist sie, weil einmal die meisten von den genannten Selectanern sich groser Privilegien anmasen, nach den übrigen Praeceptoren nicht viel fragen und von aller Disciplin befreyet zu seyn glauben. Welchem Uebel iedoch durch kräftige Mittel annoch gesteuret werden könte. Der andere Schaden aber ist dieser, daß man durch die Selectaner-Stunden gezwungen wird, bey der Historie die beyden obere Classen zu combiniren. Eine Sache, von welcher ich aus der Erfarung weis, daß sie, wie überhaupt, also insonderheit bey der Historie unserm Paedagogio großen Nachtheil bringet. Es geschiehet solche Combination wöchentlich zwey ganze Stunden, und wenn alle Primaner und Secundaner erscheinen, so erstrecket sich die Anzahl bis über 50. Kämen nun alle diese in der Absicht, etwas zu lernen, so ging es gut: allein da die meisten nicht verstehen, was zu ihrem besten dienet; so sind die Augen eines Lehrers zu wenig, auf alle zugleich zu sehen, und der Unordnung zu steuern; wodurch denn nothwendig der Lehrende als Lernende perturbiret wird, welches denn auch noch weiter dadurch geschiehet, daß wegen der großen Anzahl fast continuirlich sich einer nach dem andern meldet, und um Erlaubniß bittet, hinaus zu gehen. Hierzu kommt noch die gar ungleiche Beschaffenheit der Schüler, nehmlich von dem obersten Primaner bis zum untersten Secundaner, von welchen iener die Historie schon etliche mal durchgehöret hat, dieser aber kaum weis, was durch die Historie verstanden wird."

S. 140 Musikus Schwarz.

Dieser erhielt dafür jährlich 50 Gulden. Bisher hatte er schon dem Pädagog gedient; er hatte in den Singstunden und bei den Actibus publicis die Orgel gespielt.

S. 141 Wencks Kampf mit dem Kantor und Kollaborator Portmann.

Vgl. dazu meine Studie „Zur Geschichte des Darmstädter Singchors". Über Portmann geben die musikalischen Lexika und Strieder, sowie Scriba erwünschte Auskunft.

S. 142 Minister v. Moser.

Friedrich Karl v. Moser, geb. 1723, gest. 1798, war in seinem abwechslungsreichen Leben 1772—1782 hessischer Kanzler und Präsident sämtlicher Landeskollegien. Vgl. über ihn A. D. B. 22, S. 764 ff. Es wäre zu wünschen, daß die über ihn vorhandenen Archivalien einmal zu einer Monographie über Mosers Verdienste um die geistige Entwicklung Hessens eingehend benutzt würden.

S. 143 Die erste Anstalt, bei der Moser etc.

Vgl. dazu die Akten über die sog. Deinakämpfe in Gießen bei den Pädagogakten des H. St. A. VI, 2 Conv. 5. Die teilweise unrichtigen Angaben bei Schädel (Mitteilungen XII) sind in der nachfolgenden Darstellung richtiggestellt.

S. 144 von den fünf Präzeptoren nur noch einer.

Es war dies Johann Jakob Ludwig Borck, der 1775 zum ersten Lehrer befördert wurde. Weggegangen waren M. Jakob Theodor Franz Rambach, der 1775 Konrektor in Frankfurt wurde (vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 274, 23), M. Johann Gottfried Röchling, der 1775 als Konrektor nach Worms ging (vgl. Anm. zu Bd. 1, S. 383, 14) und Christian Wilhelm Kreusler, der uns von 1775 an als Rektor in Korbach begegnet.

S. 145 von Köster ausgearbeiteter Plan.

Leider ist dieser, die Gedanken des Kösterischen Hauptvotums in Praxis umsetzende Plan nicht mehr bei den Akten.

S. 145 Der erwünschte Anlaß.

Vgl. dazu die im Ministerium des Innern befindlichen Akten über die Umgestaltung der Butzbacher Lateinschule. Ferner die Protokollbücher der Butzbacher Lateinschule im Archiv der Pfarrei Butzbach.

S. 146 Hofpredigers Krämer.

Johann David Krämer, geboren 1736 in Kirchberg in der Grafschaft Sponheim, zuerst Pfarrer in Lautern, dann Hofprediger in Darmstadt, 1783—1808 (†) Inspektor in Reinheim.

S. 147 große Schulnormalisten.

Benner gebraucht diesen Terminus natürlich in höhnischer Weise. Besonders hat er es auf Krämer gepackt, den er für Ab-

fassung der Schulordnung für eine „Normalschule des ganzen Landes“ recht wenig geeignet hielt, da ihm „etwan an der Wirklichkeit dessen, was er seyn soll und was er vorstellet, noch wenigstens 3 Mannesalter nöthig seyn möchten“ (Vgl. Gutachten über die Eingabe der Butzbacher an das Ministerium vom 14. März 1781).

S. 147 der Lateinschule zu Echzell.

Vgl. die Akten der Schule Echzell im H. St. A. (VI, 3 Conv. 15.) Auszüge aus diesen Akten wird Band 3 und 4 bringen.

S. 147 Echzeller Pfarrer Amend.

Daß er das Promemoria geschrieben habe, wurde von Gießen aus behauptet. Es wurde sogar eine Untersuchung deshalb eingeleitet, die mit einem Verweis an Amend endete.

S. 148 mathematischen Schule.

Diesen Namen hat ihr Benner gegeben, der ihn sogar in offiziellen Berichten gebraucht, freilich in spöttischem Sinne. Gelegentlich hat man ihm übrigens zu verstehen gegeben, daß er mit seinem Spott über die Butzbacher mathematische Schule zurückhalten möge. Als er bei Erledigung des Butzbacher Rektorates im Jahr 1780 Kompetenten vorschlagen sollte, fragte er bei Hof an, wie er denn bei der für einen Butzbacher Rektor doch gewiß nötigen Examination in mathematicis verfahren und darüber definitorialiter attestieren solle, worauf ihm die Behörde zurückgab, er solle von seiner Arroganz gefälligst lassen!

S. 148 Umgestaltung des Darmstädter Pädagogwesens.

Vgl. dazu die reichhaltigen Pädagogakten im Ministerium des Innern sowie Einträge von Wencks Hand in der Darmstädter Pädagogmatrikel.

S. 148 schlaftrunkenen Scholarchen.

Moser hatte, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, eine eigenartige Diktion. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie (wie auch hier) sehr oft den Nagel auf den Kopf traf.

S. 151 Annahme eines besonderen Zeichenmeisters.

Es war der Bildhauer Eccard. Auch ein Schreibmeister wurde neu angenommen, nachdem man seit Menzzers Tod einen solchen entbehrt hatte. Die Wahl des Landgrafen fiel auf Menzzers Sohn, der wie sein Vater im Hauptberuf „geheimer Kanzellist und Sekretair“ war.

S. 151 die Oberleitung lag in der Hand des Direktors.

Damit war, was in der betr. Verfügung vom 13. August 1778 ausdrücklich gesagt wird, der bisherige sogenannte Scholarchat aufgehoben, doch sollte er erst mit dem Ableben des Superintendenten Weitz aufhören.

S. 151 Subrektor genannt.

Schon einmal hatte dieser Titel einem Darmstädter Pädagoglehrer gegeben werden sollen. Als im Jahr 1702 Andreas Paulini angenommen werden sollte, schlug Superintendent Bielefeld dem Landgrafen vor, man möge Paulini „wegen der Disciplin“ den in Sachsen bräuchlichen Titel „Subrektor“ geben. (Vgl. Bericht vom 17. Juli 1702.) Er erreichte dies aber nicht: Paulini wurde als Tertius oder Präzeptor charakterisiert.

S. 151 Moser war es, wie bereits etc.

Vgl. zu dem Folgenden besonders die halbjährigen Schulberichte Wencks und seines Nachfolgers Zimmermann in den Pädagogakten des Ministeriums des Innern; ferner die Arbeit Zimmermanns: Wencks Verdienste um das Gymnasium zu Darmstadt und die von beiden herausgegebenen Pädagogprogramme.

S. 152 Unterricht im Rechnen.

In dem Bericht vom 4. Februar 1779 sagt er über denselben Unterrichtsgegenstand, der so sehr vernachlässigt worden war: „In dem Rechnen hat sichs sehr gebessert, da jezo mehr Zeit dazu gegeben wird: die Secundaner insbesondere, die der Subrector Flohr darin zu unterrichten hat, bestunden fürtreflich, aber obgleich dieser geschickte und eifrige Lehrer eben diese Lectionen in Prima hat, so fand ich doch darin die Primaner ungleich schlechter. Es kam dieses daher, weil sie von den untern Classen her, wo sonst nur wenig Zeit aufs Rechnen verwendet werden konnte, in den sogenannten 5 Species noch nicht geübt genug waren, also auch natürlicher Weise in der Bruchrechnung nicht fortkommen konnten. Ich habe deswegen den Subrector gebeten, in dieser Classe ganz von vorn anzufangen, und das versäumte nachzuholen, das alsdan auf die Zukunft soviel weniger nöthig seyn würde, wann einmahl in den untern Classen geübtere Subjecte angezogen worden.“

S. 152 Neujahrssingen der Choristen auf dem Land.

Die Unsitte, auch außerhalb Darmstadts zu terminieren, die durch diese Verordnung beseitigt wurde, läßt sich schon unter

Arnoldis Rektorat nachweisen. In der Chorabrechnung des Jahres 1709 (Matrikel) macht dieser die Anmerkung: „Collegerant quoque extra urbem in praefecturis atque oppidis comitatus strenas, has vero omnes una cum fisco Geravii sub ultimam noctem dormientes et imprudentes Chorales amiserunt.“

S. 153 Grundlage zu den sog. Paedagoggottesdiensten.

Die betr. Verfügung ist datiert vom 24. August 1786. Diese Einrichtung beseitigte einen schon längst empfundenen großen Mißstand. Die für die Gymnasiasten in der Darmstädter Stadtkirche bestimmten Kirchenstühle standen so weit von der Kanzel ab, daß kein Schüler den Prediger verstehen konnte. Außerdem war ihre Zahl für die große Schülerzahl viel zu gering. Den Segen, den Wencks Pädagoggottesdienste brachten, schildert sein Biograph Zimmermann in hohen Tönen. „Ich kann es nicht bergen“, sagt er, „daß ich diese Einrichtung unter Wencks größte Verdienste rechne, und wenn jetzt manchen Jünglingen, die zur Zeit der französischen Revolution aus ihren aufgelösten überrheinischen Gymnasien zu dem unsrigen flüchteten, sein Tod bekannt geworden ist, so traue ich es ihrem Herzen zu, daß sie ihm die Thräne des Danks nachgeweint haben: denn durch diese Vorträge wurden gerade bei ihnen Wirkungen hervorgebracht, um deren willen allein ihnen das hiesige Gymnasium ewig unvergeßlich seyn muß . . . Ich bin überhaupt nicht abgeneigt, dieser zweckmäßigen Einrichtung den Fleiß, die Ordnungsliebe und den guten moralischen Sinn so vieler unsrer jetzigen Gymnasiasten zum Theil zuzuschreiben.“

S. 155 Wie ganz anders stand es mit der Entwicklung des Pädagogs in Gießen.

Vgl. dazu die reichhaltigen Akten über diese Jahre im Ministerium des Innern.

S. 156 Mithin beendigte der Schüler etc.

Es ist bezeichnend, daß in diesem in die Augen springenden Punkt die „Reform“ von 1775 nichts geändert hatte. Es stand noch 1801 so, wie Präzeptor Kreusler im März 1773 den Studiengang des Paedagogicus beschrieben hatte: „Das Paedagog ist in drey Klassen eingetheilt, die zwey niederen bestehen aus 4 Ordnungen und die obere aus fünff. Ein Schüler mus in ieder Ordnung ein halbes Jahr sitzen, daß er also, wann er von unten anfängt, sechs und ein halbes Jahr im Paedagogio bleibt, ehe er ad lectiones publicas transferirt wird. Einer der in die unterste

Klasse aufgenommen wird, mus die erste Anfangsgründe der lateinischen Sprache im Decliniren und conjugiren, einen generellen Begriff der Etymologie und Syntax verstehen und Griechisch leßen können."

S. 158 Und nun endlich die Lateinschulen.

Zu den Ausführungen auf S. 158—164 sind zu vergleichen: für Alsfeld die Alsfelder Schulakten des H. St. A. (VI, 3 Conv. 8), für Gießen die Schulakten der Gießener Stadtschule im Ministerium des Innern, für Schotten die Schottener Stadtschulakten im H. St. A. sowie die Kirchenvisitationsprotokolle im Oberkonsistorium, für Grünberg die Schulakten des dortigen Pfarrarchivs und des Ministeriums des Innern sowie die Kirchenvisitationsprotokolle im Oberkonsistorium, für die übrigen Orte die Kirchenvisitationsprotokolle im Oberkonsistorium.

S. 162 eine lateinische Privatschule.

Sie stand unter Leitung eines jungen Mannes, der später in der hessischen pädagogischen Welt eine bedeutende Stellung einnahm, des Theodor Friedrich Roth aus Münster bei Hungen, der, 1766 geboren, einige Jahre in Grünberg ein Privatinstitut leitete und 1792 bis 1817 als Rektor an dem Gymnasium, 1817—1841 als Professor und Direktor am Schullehrerseminar in Friedberg wirkte. Vor Roth hielt Kandidat Strack, der nachher Pfarrer in Groß-Felda wurde, in Grünberg Privatunterricht. Als französischer Sprachmeister hielt sich zu derselben Zeit ein gewisser Groß in Grünberg auf.

S. 162 auf ein Brett gemalter Esel.

Vgl. Bd. 1, S. 468.

S. 162 daß der Diakonus die .. Lateinstunden.

Der erste Grünberger Diakonus, der in den Kaplanstunden Geographie und Naturlehre statt Latein lehrte, war Heinrich Christian Bergen, der 1779—1794 als Diakonus in Grünberg stand und 1794 — 1812 als Pfarrer in Breidenbach wirkte. Wir haben diese Änderung wohl wesentlich auf seine Rechnung zu setzen. Bergen war nach der „Charakteristik der jetzt lebenden bekanntesten Hessen-Darmstädtischen Theologen und Prediger" (Gießen und Darmstadt 1801) erfüllt „von dem unermüdeten Bestreben, durch Volks- und Jugendbildung in seinem Wirkungskreise möglichst nützlich zu werden." Er schrieb aus diesem Bestreben heraus auch verschiedene Schriften: ein „Reli-

gionsbuch für junge und erwachsene Christen zur Erlernung und Wiederholung der vornehmsten Glaubenslehren und Lebenspflichten" (Frankfurt 1798), ein Büchlein „Denkwürdigkeiten aus dem Leben Jesu, nach den vier Evangelien harmonisch geordnet und mit erläuternden und praktischen Anmerkungen versehen" (2 Bändchen, 1789 und 1791, auch ins Holländische übersetzt) und ein „Taschenbüchlein für Land- und Schullehrer" (Gießen 1799).

S. 162 Inspektor Reiber.

Johannes Reiber wirkte zuerst 1790—1800 als Präzeptor an der Stadtschule in Gießen, dann 1800—1814 als Inspektor in Grünberg und 1814 ff. in Echzell.

S. 162 Biedenkopf.

Die Schule war schon fast ganz „deutsche Schule", wenn auch die „Dornseiffe", die mit alleiniger Unterbrechung der Jahre 1766—1768 (Rektorat Johann Ernst Eulers) die Schule 1759 bis 1802 „regiereten", sich alle Mühe gaben, sie zu heben.

S. 163 Wagner.

Philipp Anton Wagner stand der Echzeller Schule als Rektor 1783—1818 vor. Die Schule ging unter ihm sehr zurück, doch wagte man nicht, bei seinen Lebzeiten eine Änderung vorzunehmen und wartete deshalb seit 1810 (nach Ausweis der Visitationsberichte) allezeit auf seinen Tod, der allerdings wider Erwarten noch 8 Jahre auf sich warten ließ.

S. 163 mit seinen 6 Lateinschülern.

Es ist interessant, festzustellen, was das für junge Leute waren. Wir haben darüber eine Nachricht vom 9. Juni 1802. Damals hatte „Wagner 11 Schüler nemlich 2 eigene Söhne, zwei von Kammerassessor Müller eben so viel vom Fürstl. Oberförster Neidhardt, einen vom verstorbenen Rath Habicht, einen vom Förster Werner, einen vom Apotheker Weber und zwey von hiesigen Gemeindsleuten."

Namen- und Sachregister.

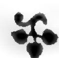

B.

D.

E.

L.

M.

S.

Monumenta Germaniae Paedagogica

Verlag von A. Hofmann & Comp. in Berlin

Bisher erschienen 28 Bände:

Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828. Mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar und Register herausgegeben von Prof. D. Dr. Friedrich Koldewey, Direktor des Herzogl. Realgymnasiums in Braunschweig. 2 Bände (Band I und VIII der Sammlung). Preis jedes Bandes je 51 Bogen 24 Mark.

Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes. Collectae, concinnatae, dilucidatae a G. M. Pachtler S. J. 4 Bände (Band II, V, IX, XVI der Sammlung). Preis pro Band 15 Mark.

Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter (bis 1525) von Prof. Dr. S. Günther in München. (Band III der Sammlung.) 26 Bogen. Preis 12 Mark.

Die deutschen Katechismen der böhmischen Brüder. Kritische Textausgabe mit kirchen- und dogmengeschichtlichen Untersuchungen und einer Abhandlung über das Schulwesen der böhmischen Brüder von Joseph Müller, Diakonus in Herrnhut. (Band IV der Sammlung.) 28 Bogen. Preis 12 Mark.

Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen von Prof. Dr. Fr. Teutsch in Hermannstadt. 2 Bände (Band VI und XIII der Sammlung). 1. Band. 35 Bogen. Preis 15 Mark. — 2. Band. 45 Bogen. Preis 20 Mark.

Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae von Prof. Dr. Karl Hartfelder in Heidelberg. (Band VII der Sammlung.) 45 Bogen. Preis 20 Mark.

Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge von B. Poten, Oberst a. D. 5 Bände (Band X, XI, XV, XVII, XVIII der Sammlung).

1. Band: Baden, Bayern, Braunschweig, Colmar. 23 Bogen. Preis 14 Mark. — 2. Band: Hannover, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hessen-Hanau, Mecklenburg-Schwerin, Münster, Nassau, Oldenburg. 26 Bogen. Preis 14 Mark. — 3. Band: Oesterreich-Ungarn. 30 Bogen. Preis 15 Mark. — 4. Band: Preussen. 34 Bogen. Preis 15 Mark. — 5. Band: Sachsen, Schaumburg, Schleswig-Holstein, Schweiz, Königreich Westfalen, Württemberg. 25 Bogen. Preis 14 Mark.

Das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei (Ville-Dieu). Kritisch-Exegetische Ausgabe mit Einleitung, Verzeichnis der Handschriften und Drucke nebst Registern von Prof. Dr. Dietrich Reichling in Münster i. W. (Band XII der Sammlung.) 32 Bogen. Preis 18 Mark.

Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750 von Prof. Dr. Friedrich Schmidt, Gymnasialrektor in Ludwigshafen. (Band XIV der Sammlung.) 36 Bogen. Preis 15 Mark.

Geschichte der Erziehung der Pfälzischen Wittelsbacher. Urkunden nebst geschichtlichem Überblick von Prof. Dr. Friedrich Schmidt, Gymnasialrektor in Ludwigshafen. (Band XIX der Sammlung.) 50 Bogen. Preis 22,50 Mark.

Die evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion von Ferd. Cohrs, Pastor prim. in Eschershausen. 4 Bände (Band XX, XXI, XXII, XXIII der Sammlung).

1. Band: 1522—1526. 18 Bogen. Preis 10 Mark. — 2. Band: 1527—1528. 23 Bogen. Preis 10 Mark. — 3. Band: 1528—1529. 30 Bogen. Preis 15 Mark. — 4. Band (Schluss): Zusammenfassende Darstellung. 27 Bogen. Preis 15 Mark.

Die Badischen Schulordnungen von Karl Brunner, Assessor am Gr. Landesarchiv zu Karlsruhe. 1. Band (Band XXIV der Sammlung). 39 Bogen. Preis 20 Mark.

Pestalozzi-Bibliographie von August Israel, Königl. Sächs. Oberschulrat. 1. Band (Band XXV der Sammlung). 40 Bogen. Preis 18 Mark.

Die Schulordnungen des Grossherzogtums Hessen von Dr. W. Diehl, Pfarrer zu Hirschhorn a. N. 1. und 2. Band (Band XXVII und XXVIII der Sammlung).
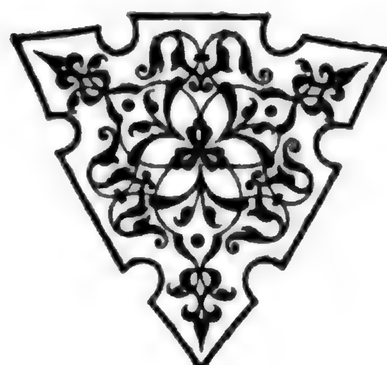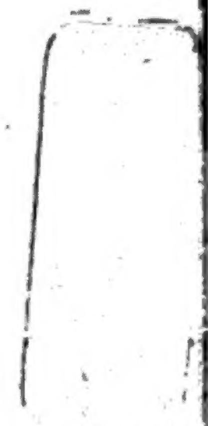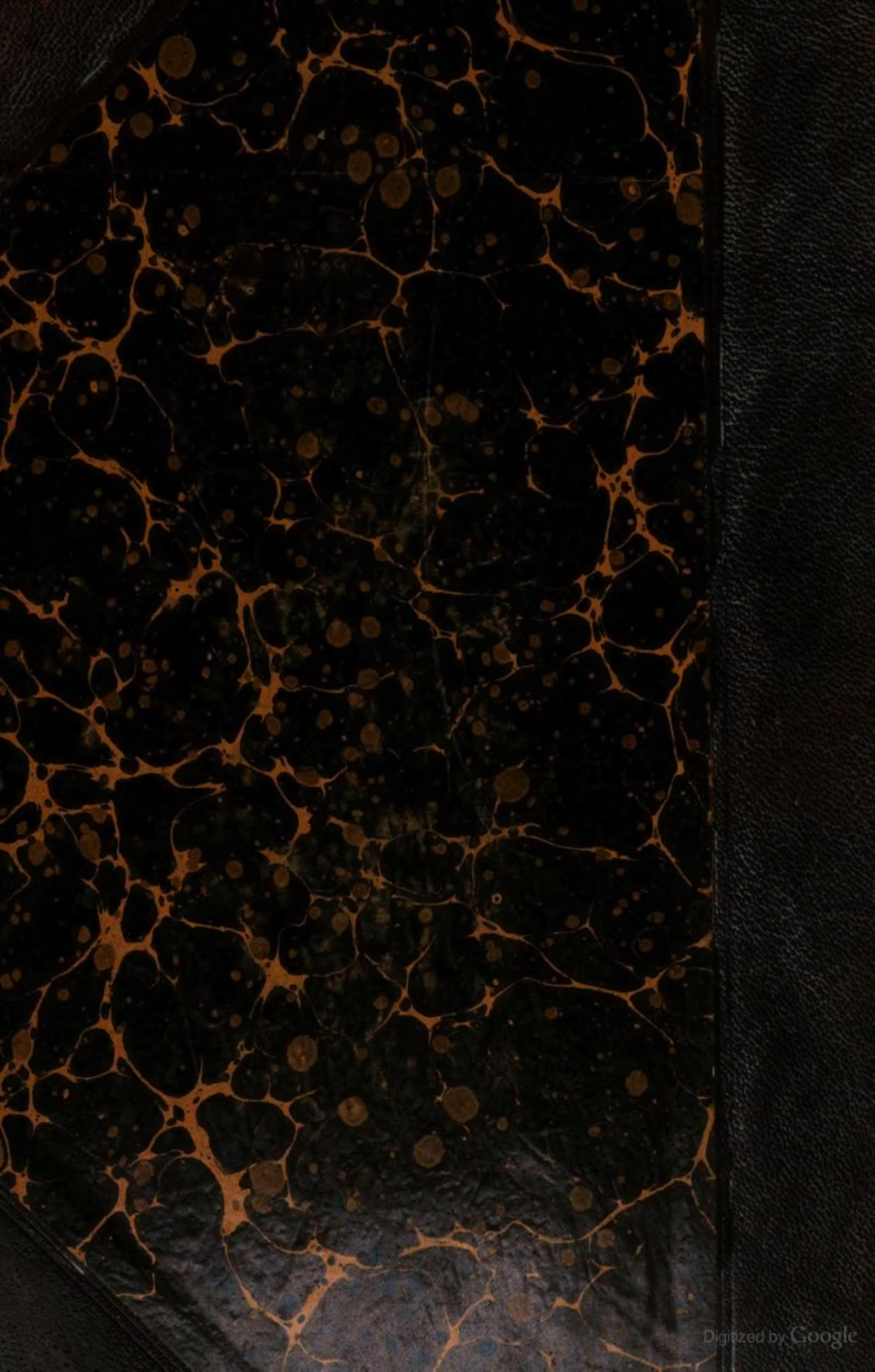
Preis pro Band 12 Mark.